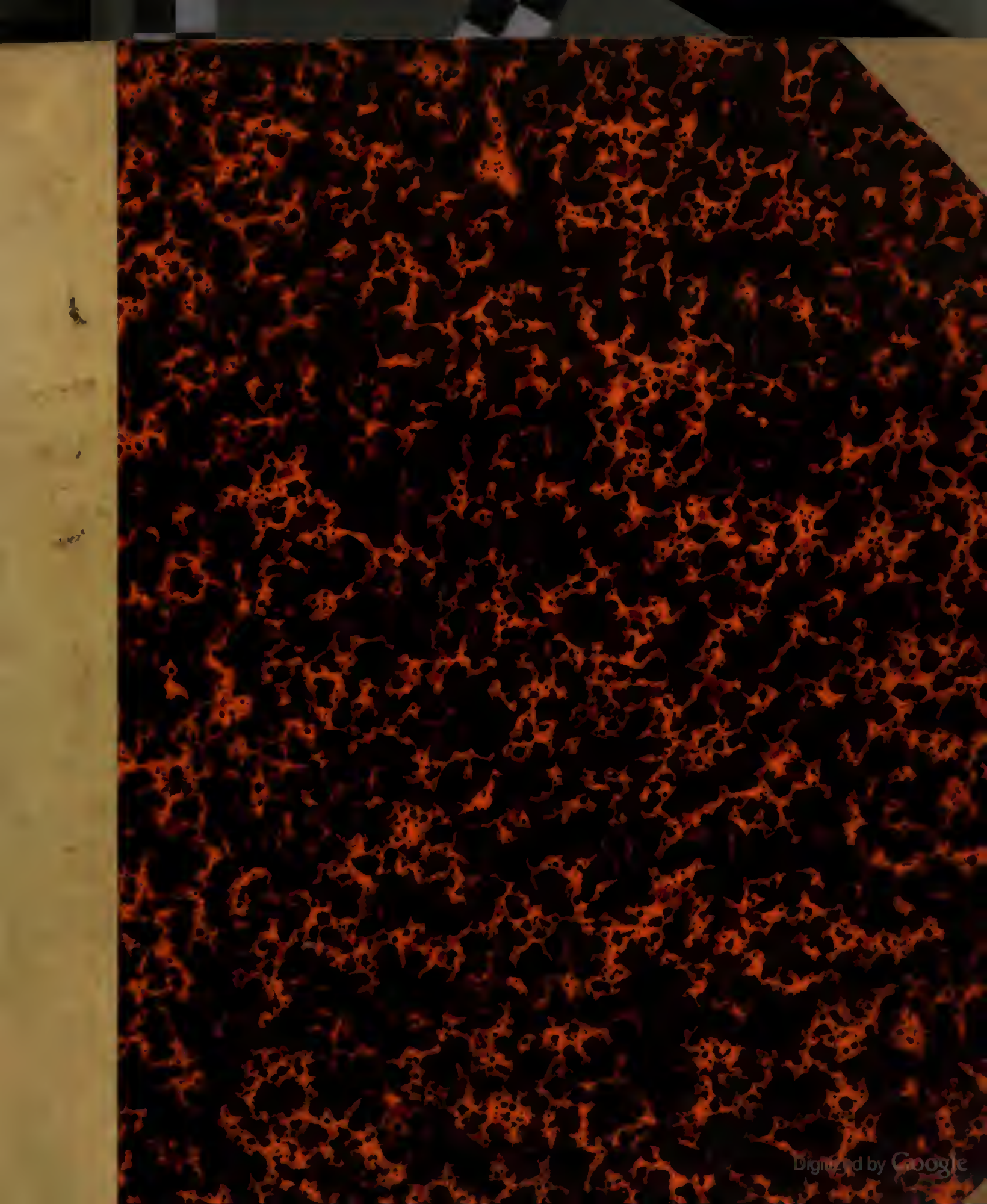
Digitized by Google

6-3
XVIII. 88

NAZIONALE
1
14 -K
8
BIBLIOTECA
VITT. EMANUELE
ROMA

Griechenland

geographisch, geschichtlich und culturhistorisch

von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart

in Monographien dargestellt.

Separatausgabe

aus der

Allgemeinen Encyklopädie der Wissenschaften und Künste von Ersch und Gruber.

Herausgegeben von

Hermann Brockhaus

In acht Bänden.

Achter Band.

B. Griechenland im Mittelalter und in der Neuzeit.

Geschichte Griechenlands im neunzehnten Jahrhundert. Von Professor Dr. H. F. Hertzberg. — Geschichte der byzantinischen oder mittelgriechischen Literatur, von Justinian's Thronbesteigung bis auf die Eroberung Constantinopels durch die Türken, von 529—1453. Von Dr. Rudolf Nicolai.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1870.

Digitized by Google

GRIECHENLAND.

B. Griechenland im Mittelalter und in der Neuzeit.

Griechisch-römisches Recht im Mittelalter und in der Neuzeit.

Dritte Periode.

Geschichte des griechisch-römischen Rechts nach der Eroberung Constantinopels durch die Türken (1453—1860).

§. 50. Herrschaft der Lateiner und Türken.

1) Geschichtlicher Ueberblick.

Schon vor der Eroberung Constantinopels durch die Türken im J. 1453 war ein großer Theil des griechisch-römischen Reiches in die Gewalt der Lateiner und Türken gekommen. Die Lateiner gründeten in Folge der Kreuzzüge mehrere Fürstenthümer im Orient. Hierher gehört das nach dem ersten Kreuzzuge 1099 gegründete Königreich Jerusalem, dessen erster König Gottfried von Bouillon war. Dieses Königreich zerfiel in zwei Fürstenthümer, Jerusalem und Antiochia, und zwei Grafschaften, Tripolis und Edessa. Es fand sein Ende durch Saladin im J. 1187. Die griechischen und orientalischen Christen behielten die Freiheit, unter Saladin ferner an ihrem Wohnorte zu bleiben; dagegen mußten die Franken und Lateiner Jerusalem in vierzig Tagen verlassen. Diese versetzten den Sitz des Reiches nach Acre, nachdem diese Stadt durch Richard Löwenherz von England und Philipp August von Frankreich wieder erobert worden war. Der Verlust von Jerusalem erregte von Neuem den Glaubenseifer Europa's und veranlaßte neue Züge in das heilige Land. Der vierte Kreuzzug endigte mit der Eroberung Constantinopels durch die Kreuzfahrer im J. 1204. Zur Zeit dieses Kreuzzuges war das byzantinische Reich schon zerstückelt. In Europa hatte Petrus Asan, König von Bulgarien, seit 1186 sein Land der byzantinischen Herrschaft entzogen. Ebenso hatten sich Iiallen, Armenien und die Wallachei von der byzantinischen Herrschaft befreit. Mächtige Häuptlinge hatten sich des Peloponnesos, der ionischen Inseln und Laconiens bemächtigt, welche seit 1146 unter der Herrschaft Roger's II. standen, und von seinem Enkel, Wilhelm, im J. 1185 geräumt werden mußten. Die Insel Creta war von Kaiser Alexius IV. an Bonifaz von Montferrat überlassen worden. In Asien hatte sich seit 1190 Richard Löwenherz der Insel Cypern bemächtigt; 1193 verkaufte er sie an Gelt von Lusignan, Stifter einer dort über drei Jahrhunderte herrschenden Dynastie. Dies war der Zustand des byzantinischen Reiches, als sich die Kreuzfahrer 1204 Constantinopels bemächtigten. Das daselbst begründete lateinische Kaiserthum fand sein Ende im J. 1261 durch Michael Paläologus, welcher Constantinopel den Lateinern wieder entriß und daselbst das zweite byzantinische Reich gründete. Durch den Verlust von Constantinopel ging die Herrschaft der Lateiner im Orient unter. Sie behielten von den dortigen Besitzungen nur Acre, Morea und Cypern. Acre fiel im J. 1291 in die Gewalt der Muselmänner. Morea kam 1261 wieder unter die Herrschaft des byzantinischen Kaisers Michael Paläologus. Kaum zehn Jahre nach der Eroberung Constantinopels durch die Türken wurde ganz Rumelien, dann Morea, endlich im J. 1470 die Insel Euböa eine Beute der Türken. Die Insel Cypern blieb lange Zeit unter der Herrschaft der Dynastie der Lusignan. Catharine Cornaro, Königin von Cypern, vom Senat zu Venedig adoptirt, schenkte im J. 1489 ihr Königreich der Republik Venedig, welcher jedoch nach 24 Jahren dasselbe durch die Türken entrissen wurde. Das byzantinische Kaiserthum fand zwar durch die Eroberung Constantinopels durch die Lateiner im J. 1204 sein Ende;

Digitized by Google

es entstanden aber in Folge der Unruhen, welche Byzanz bewegten, an verschiedenen Theilen des Reiches, deren sich die Lateiner nicht bemächtigt hatten, zu Nicäa, Thessalonich und Trapezunt, neue Reiche, deren Fürsten sich als Nachfolger der früheren byzantinischen Kaiser betrachteten. Das nicänische Kaiserthum, durch Theodor Lascaris 1206 gegründet, endigte 1261, als der letzte Kaiser, Michael Palälogus, Constantinopel den Lateinern wieder entrissen hatte, welcher nunmehr seine Residenz von Nicäa wieder in die alte Hauptstadt verlegte. Michael Angelus Comnenus machte sich zur Zeit der letzten Unruhen des Reiches zum Meister von Thessalien, Epirus, Anatolien und allen an das Meer grenzenden Provinzen, und bildete, unter dem Titel eines Toparchen, daraus einen unabhängigen Staat. Sein Bruder und Nachfolger, Theodor Angelus, nahm 1223 den Kaisertitel an. Diesem Reiche machte der nicänische Kaiser Johannes Vatatzes Ducas Lascaris ein Ende. Das trapezuntinische Kaiserthum wurde durch Alexius Comnenus, mit dem Beinamen der Große, welcher zur Zeit der Einnahme Constantinopels durch die Lateiner Colchis oder die Provinz von Trapezunt als Statthalter regierte, gegründet. Er betrachtete sich als rechtmäßigen Besitzer dieses Gebietes und nahm den Titel eines Toparchen an. Erst sein Urenkel, Johannes Comnenus, nahm 1275 den Kaisertitel an. Unter David Comnenus fand das Reich durch Mahomet II. sein Ende. Die Türken, welche schon längst die byzantinischen Kaiser in die Enge getrieben hatten, wurden zwar durch die Kreuzfahrer bisweilen zurückgedrängt; sie machten aber immer neue Angriffe auf das byzantinische Reich, entrissen demselben eine Provinz nach der anderen, und machten ihm durch die Eroberung Constantinopels im J. 1453 ein Ende. Noch erhielten sich einige Reste der Herrschaft der Lateiner im Peloponnes, Cypern, Creta und auf anderen Inseln [1]). Diese Gebiete kamen aber nach und nach in den folgenden Jahrhunderten ebenfalls unter die Herrschaft der Türken.

2) Rechtsverfassung und Gesetzgebung des Königreichs Jerusalem [2]).

Nach der Eroberung Jerusalems durch die Kreuzfahrer im J. 1099 gab Gottfried von Bouillon, nachdem er zum König von Jerusalem erwählt worden war, dem neuen Königreiche das unter dem Namen der Assisen von Jerusalem (Assisae Hierosolymitanae) bekannte Gesetzbuch. Er beauftragte, nach dem Rathe des Patriarchen von Jerusalem, der Fürsten, der Barone und der Befehlshaber des Heeres, einige Männer, bei den Kreuzfahrern aus den verschiedenen Ländern Europa's sich nach den Einrichtungen und Gewohnheiten ihres Vaterlandes zu erkundigen. Die Commission übergab das Resultat ihrer Arbeit schriftlich dem König, welcher den Entwurf dem Patriarchen und den übrigen Genannten mittheilte, das, was ihm passend und zweckmäßig schien, annahm und daraus bildete „les assises et usages, que l'on deust tenir et maintenir et user au royaume de Jerusalem, par lesquels il, ses gens et son peuble et toutes autres manieres des gens allans et venans fussent governés et menés à droit et à raison el dit royaume." Gottfried errichtete zwei Gerichtshöfe, eine curia baronum (la Haute cour, cour des barons) für den Adel, und eine curia burgensium (cour des borgés, la basse cour) für den Bürgerstand. Das Gesetzbuch zerfiel daher in zwei Theile, die Assisen für die curia baronum, und die Assisen für die curia burgensium. Jeder dieser Theile war besonders mit großen Buchstaben geschrieben, mit vergoldeten Initialen geziert, auf jeder Seite mit den Signaturen des Königs, des Patriarchen und des Vicomte von Jerusalem, des Vorsitzers der curia burgensium versehen und mit ihren Siegeln besiegelt. Jean d'Ibelin, welcher uns diese Singularitäten aufbewahrt hat, hatte die Originalhandschriften nicht gesehen, welche zu seiner Zeit nicht mehr existirten; aber der Einfluß, welchen man dieser ersten Bekanntmachung des Gesetzbuches beimaß, war so groß, daß sich die Eigenthümlichkeiten dieser Bekanntmachung treu in dem Andenken der Juristen des Orients erhalten haben. Die beiden Theile des Gesetzbuches, welches wahrscheinlich in lateinischer Sprache (nach der Ansicht Anderer in altfranzösischer) geschrieben war, erhielten den Namen literae sancti Sepulcri, Briefe des heiligen Grabes, weil sie in einem in der Kirche des heiligen Grabes aufbewahrten Kasten verschlossen waren. Die Eröffnung dieses Kastens konnte nur in Gegenwart von neun näher bezeichneten Personen stattfinden; diese waren der König oder einer der Großbeamten der Krone, zwei Vasallen des Königs, der Patriarch oder Prior des heiligen Grabes, zwei Canonici, der Vicomte von Jerusalem und zwei Beisitzer der curia burgensium. Beide vorher genannten Gerichtshöfe hatten ihren Sitz in Jerusalem. Außerdem verlieh der König manchen seiner Vasallen in ihren Bezirken die Gerichtsbarkeit, welche ihren Vasallen die Gerichtsbarkeit übereinstimmend mit den Gesetzen und Gebräuchen der curia baronum administrirten. Außerdem errichtete der König in den Städten oder anderen bevölkerten Orten curiae burgensium mit Vicomtes an der Spitze. Neben der christlichen durch die Kreuzfahrer gebildeten Bevölkerung gab es aber auch eine einheimische, aus Syrern, Griechen, Juden, Türken und Arabern gemischte. Da die Syrer den bei weitem überwiegenden Bestandtheil dieser Bevölkerung bildeten, so gestattete ihnen Gottfried, nach ihren eigenen Gesetzen zu leben und besondere Gerichtshöfe zu haben, welche unter

1) Ueber die Rechtsverfassung der ionischen Inseln unter der Herrschaft der Venetianer und jetzt der Engländer vergl. Zeitsche. f. R.-W. u. Gesetzg. des Auslandes. Bd. IV. S. 493 fg. 2) Vergl. *Pardessus*, Thémis ou bibliothèque du ICte T. X. p. 210—226 und in: Collection des lois maritimes. T. I. p. 262 suiv. Warnkönig in den Münchner gelehrten Anzeigen, 1840. Nr. 116—123. (Recension der Ausgabe der Assisen von Kausler) und in der französischen Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 51—55. *Beugnot*, Assises de Jerusalem. Introduction aux Assises de la Haute Cour (zu T. I.) p. I—LXXXVII. Introduction aux Assises de la Cour des Bourgeois (zu T. II.) p. I—LXXIV. Letzterer Schriftsteller ist hier vorzugsweise benutzt.

dem Vorsitze eines Rats aus den Vornehmsten ihrer Nation bestanden. Der Fürst von Antiochia hatte, wie der König von Jerusalem, seine curia baronum und seine curia burgensium. Dies war das System der Einrichtungen, welche durch die Kreuzfahrer in den von ihnen eroberten Ländern eingeführt wurden. Das Princip, auf welchem die beiden Gesetzbücher beruhten, war das der Feudalität. Durch die Lehne wurden die Vasallen zu Kriegsdiensten verpflichtet. Diese Verpflichtung wurde schon im 11. Jahrh. in Europa beschränkt; ihre Dauer wurde bestimmt und beschränkt; ja man fing sogar an Lehne ohne alle Verpflichtung zu Kriegsdiensten zu verleihen, welche sonach in offenbarem Widerspruche mit dem Grundprincip des Lehnswesens standen. Dagegen findet sich in den alten Assisen eine fortwährende Verpflichtung der Vasallen zum Kriegsdienst, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit, was nothwendig war, weil die christlichen Eroberer mitten unter einer feindlichen, stets zu Angriffen gegen die fremden Eindringlinge geneigten Bevölkerung lebten. Das Gesetzbuch soll nach dem Berichte von Jean d'Ibelin unter den Nachfolgern Gottfried's und bis zur Eroberung Jerusalems durch Saladin verschiedene Zusätze nach Maßgabe des jeweiligen Bedürfnisses erhalten haben [3]). Diese Angabe eines Schriftstellers, welcher nicht Zeuge der Thatsachen war, von welchen er spricht, wird aber durch Philipp von Navarra bestätigt, welcher sich über die Sache viel bestimmter und genauer ausspricht [4]). Zu diesen periodischen Verbesserungen und Abänderungen des Gesetzbuches gab vorzüglich der während der Dauer der Kreuzzüge fortwährende Wechsel der christlichen Bevölkerung in den eroberten Ländern Veranlassung, indem immer neue Zuzüge von Kreuzfahrern aus Europa kamen, von denen viele dort zurückblieben, viele aber auch, entweder weil sie den Gegenstand ihrer Sehnsucht, die heiligen Stätten, gesehen hatten, oder weil sie in ihren Hoffnungen sich getäuscht fanden, wieder nach Europa zurückkehrten. Bei diesem fortwährenden Wechsel der Bevölkerung konnte die Gesetzgebung nicht stehen bleiben; die Ansichten, die Sitten, die Bedürfnisse dieser Bevölkerung veränderten sich in jeder Art jedes Jahr. Am größten war die Mischung und der Wechsel der Bevölkerung in der Stadt Acre; weniger bedeutend in den anderen christlichen Colonien, wo das französische Element vorherrschte [5]). Jerusalem fiel am 2. Oct. 1187 unter die Gewalt Saladin's. Bei dieser Gelegenheit ist das in der Kirche des heiligen Grabes so sorgfältig aufbewahrte Originalexemplar des Gesetzbuches vernichtet worden oder abhanden gekommen, und es sind mithin die alten Assisen verloren gegangen [6]). Dennoch behaupten die neueren Geschichtschreiber, daß Veit von Lusignan, der erste christliche König von Cypern, Balduin, der erste lateinische Kaiser zu Constantinopel, und Gottfried I. de Villehardouin, Fürst von Morea, die Assisen von Jerusalem in ihre Staaten verpflanzt hätten. Veit von Lusignan gelangte aber zum Throne 1193, Balduin 1204, Gottfried 1210. Sie würden also diese Gesetze zu einer Zeit angenommen haben, wo dieselben nicht mehr vorhanden waren. Gehen wir auf die für diese weit verbreitete Meinung angeführten Gründe ein, so erscheinen dieselben nicht haltbar. Der erste, welcher über die Verpflanzung der Assisen von Jerusalem nach Cypern durch Veit von Lusignan berichtet, ist Stephan von Lusignan, welcher seine Geschichte Cyperns im J. 1573 schrieb [7]). Nach ihm soll Veit von Lusignan die Assisen von Syrien mit nach Cypern gebracht haben, wobei er den Verlust des Originals im J. 1187 vollständig ignorirt, während es nicht bekannt ist, daß Abschriften des Originals den übrigen christlichen Fürstenthümern zu ihrer Kenntniß mitgetheilt worden wären, was, wenn es geschehen wäre, Philipp von Navarra und Jean d'Ibelin, welche so genaue Einzelnheiten über die Redaction und Abfassung der Assisen mittheilen, zu berichten gewiß nicht unterlassen hätten. Loredano und Jauna, welche nach Lusignan ausführlicher und genauer die Geschichte von Cypern beschrieben haben, beschränken sich auf die Mittheilung, daß Veit von Lusignan das im Königreiche Jerusalem geltende Gewohnheitsrecht in Cypern eingeführt habe [8]), eine Thatsache, welche nicht zweifelhaft ist. Eine Ansicht, welche von der von Lusignan abweicht, findet sich bei Buchon [9]). In der Formel des Eides, welchen Pierre de Vie dem König Hugo IV. von Cypern im Namen und als Bevollmächtigter von Gauthier IV., Herzog von Athen, leistete, findet sich folgende Stelle: „Encores jurés vous, par votre dit seirement, de tenir et maintenir les bons us et coustumes dou royaume de Jérusalem et de Chipre, et les assizes, qui furent ordenées par le roy Henri et ses houmes“ [10]). Der genannte Schriftsteller, nachdem er die ganze Eidesformel mitgetheilt hat, fügt hinzu: „Ce fut ce recueil qui fut tour à tour adopté par tous les royaumes francs d'Orient. Reçu à Jérusalem dès 1100, il fut introduit de là par le roi Amauri en Chypre dès l'an 1194, et de Chypre il passa à Constantinople et en Morée.“ Der erwähnte Eid zeigt zwei Arten von Gesetzen oder Gewohnheitsrechten an, welche unterschieden werden; erstens „les bons us du royaume de Jérusalem et de Chypre,“ d. i. die alten Gewohnheitsrechte, welche wenige Jahre nach dem Verlust der alten Assisen der Ueberlieferung nach gesammelt und in Kraft gesetzt worden sind, und dann die durch König

3) Dies wird im Cap. III der Assises curiae baronum berichtet. 4) Cap. LXXI. daselbst. 5) Ueber die Nachfolger Gottfried's, welche am thätigsten bei der Verbesserung der alten Assisen gewesen sind, vergl. *Beugnot*, T. I. p. XXII. XXIII. 6) Für den Verlust ist das Zeugniß von Philipp von Navarra (Cap. XLVII. Ass. cur. baron. T. I. p. 522. ed. *Beugnot*) und Jean d'Ibelin (Cap. CCLXXIII. T. I. p. 429.

7) Chorografia et breve historia universale dell' isola de Cipre (Bologna 1573) p. 41. 8) Historie de' re Lusignani, de *Henrico Giblet* (*Loredano*) cavalier; Venet. 1667. p. 19. Histoire générale des royaumes de Chypre, de Jérusalem, d'Arménie et d'Egypte, par le chevalier *Dominique Jauna*. Leyd. 1747. T. I. p. 371. 9) *Buchon*, Recherches et matériaux pour servir à une histoire de la domination française aux XIII, XIV et XV siècles dans les provinces démembrées de l'empire grec. Paris 1840. 10) Fol. CCLIX. der venetianischen Handschrift.

Heinrich (1218—1253) erlassenen Gesetze. Jener Eid hat also keine Bedeutung in dieser Frage. Gegen die Behauptung, daß König Amaury eine Sammlung von Gesetzen eingeführt habe, streitet das Zeugniß von Philipp von Navarra, welcher erzählt, daß dieser König, veranlaßt durch die Mißstände, welche das auf der Insel Cypern geltende Gewohnheitsrecht mit sich brachte, den Plan zu einer neuen Redaction der Assisen faßte, und sich zu diesem Zwecke an Raoul von Tiberias wendete, welcher aber aus eigenthümlichen Beweggründen diese Arbeit zu übernehmen verweigerte. Die Annahme der wahren Assisen von Jerusalem durch Balduin I., Kaiser zu Constantinopel, unterliegt ebenfalls begründeten Zweifeln. Nach einer Stelle der Chronik von Morea nämlich soll Balduin dem Fürsten von Morea, Gottfried I. de Villehardouin, in der Folge das Gewohnheitsrecht schriftlich mitgetheilt haben, welches sein Bruder Balduin, König von Jerusalem, in seinem Königreiche bestätigt hatte [11]). Der Chronist begeht erstens hier einen Irrthum, wenn er dem Johann von Brienne, König von Jerusalem, den Namen Balduin gibt, und ihn einen Bruder des Kaisers sein läßt. Dann steht aber seiner Nachricht folgendes wichtige Bedenken entgegen. Hätte zu Constantinopel unter den lateinischen Kaisern in der Zeit von 1204—1237 ein authentischer Text der Assisen von Jerusalem existirt, welchen diese Kaiser den in Morea sich niederlassenden Franzosen mittheilten, so hätten Amaury, Philipp von Navarra, Ibelin, welche genau um diese Zeit lebten, davon Kenntniß gehabt und sich nicht abgemüht, Gesetze wieder aufzufinden, deren Text in Constantinopel existirte, in einer Stadt, mit welcher sie in beständigem Verkehr standen. Raoul von Tiberias, welcher sich nach Constantinopel kurz nach dessen Eroberung durch die Lateiner begab [12]), würde, anstatt sich gegen den König Amaury der Abfassung einer neuen Redaction der Assisen aus sonderbaren Gründen zu weigern, diesem König den echten Text, der zu Constantinopel existirte, angezeigt haben. Die erst in der neuesten Zeit publicirte Chronik von Morea ist wol nicht die Quelle des gedachten Irrthums; vielmehr ist die Quelle wahrscheinlich in der Vorrede der Assisen von Romanien zu suchen, einer Sammlung von Gesetzen, welche die Republik Venedig im J. 1421 für Negropont veranstaltet hat [13]). Der Venetianer Ramnusio hat die in dieser Vorrede aufgestellte Meinung angenommen und solche in seiner 1584 veröffentlichten Geschichte des Krieges von Constantinopel ausgeführt; er sagt aber nicht, wie die Verfasser jener Vorrede, daß Balduin eine Gesandtschaft nach Jerusalem geschickt habe, um die Mittheilung der Gesetze des Königreiches Jerusalem zu erlangen, weil er wohl wußte, daß Jerusalem im J. 1204 nicht mehr in der Gewalt der Christen war, und daß es vielmehr die Insel Cypern war, wo damals Amaury regierte, von welcher der Kaiser diese Gesetze nach Constantinopel kommen ließ [14]). Die Verfasser der Vorrede der Assisen von Romanien sprechen so wenig, wie Ramnusio, von den ursprünglichen Assisen von Jerusalem; sie sagen blos, daß Balduin sich nach Syrien oder nach Cypern wendete, um diejenigen Gewohnheitsrechte oder Assisen, welche damals in den christlichen Colonien des Orients galten, mitgetheilt zu erhalten. Annehmen läßt sich, daß die Gesandten des Kaisers, ermächtigt entweder durch Johann von Brienne oder durch Amaury, eine Nachforschung vorgenommen, die tüchtigsten Juristen Syriens oder Cyperns zu Rathe gezogen, die Sitzungen der beiden curiae baronum besucht, die Frucht ihrer Nachforschungen schriftlich aufgezeichnet und nach Constantinopel geschickt haben, und daß Kaiser Balduin in der Folge diesen Entwurf eines Gesetzbuches für seine Staaten sanctionirt und publicirt, sowie daß er 1210 eine Abschrift davon an den Fürsten von Morea, Gottfried de Villehardouin, gesendet hat; obschon diese Thatsachen durch keinen der Juristen des Königreiches Cypern, welche zu der Zeit lebten, wo dieselben sich hätten ereignen müssen, bestätigt werden. Aber die nach Cypern, Constantinopel und Morea gelangten Gesetzbücher sind nicht die ursprünglichen Assisen von Jerusalem, sondern eine Aufzeichnung des Rechts, welches sich nach dem Verluste der ursprünglichen Assisen in den Gerichtshöfen Syriens (curiae baronum und curiae burgensium) gebildet hatte. Nach der Eroberung Jerusalems durch Saladin verlegten die Christen den Sitz ihrer Regierung nach Acre; das Patriarchat, die curiae baronum et burgensium wurden dort provisorisch errichtet. Da die ursprünglichen Assisen von Jerusalem nicht publicirt worden waren, deren Einsicht aber, wie erwähnt wurde, vielen Umständlichkeiten und Schwierigkeiten unterlag, so haben die Gerichtshöfe wol häufig ihre Meinung an die Stelle des Gesetzes gesetzt, und es hat sich ein Gerichtsgebrauch bei diesen gebildet, welchem allerdings die Gewohnheitsrechte der verschiedenen Stämme zum Grunde gelegen haben. So wäre es leicht möglich gewesen, daß nach dem Ver-

11) Vergl. die von *Buchon* bekannt gemachte Chronik von Morea l. II. p. 64. ed. 1840. Die Stelle lautet:

Καὶ ἀφότου γαρ τόν, ἐγγράφως τὰ συνήθια ἴδιαιν
Ὁποῦ τὰ ἔχει ἐπάρχια ἐκείνος ἀδελφός του,
Ὁ Βαλδουβῖνος, ὁ βασιλεὺς τῶν Ἱεροσολύμων.

12) Chronic. von Villehardouin c. XXV. p. 52. ed. de Brial.

13) Diese Sammlung ist herausgegeben in *Canciani*, Barbarorum leges antiquae, T. III. p. 497. In der Vorrede wird erzählt, daß nach der Eroberung von Constantinopel die Führer des lateinischen Heeres und die Barone die Krone dem Balduin von Flandern übertrugen und eine neue Regierung im griechischen Reiche einzurichten sich bemühten, und darauf wird gesagt: „E perchè la non poria ben rezere lo dicto imperio, se non per le uxanze e assise che sono in le parte de ponente, si fo conseiado de mandar in Jernsalem a lo re e a lo patriarcha, pregandoli che li mandasse le sue uxanze et assise, conzosia che li se voleva rezere per quelle, che le fò uxance de conquista. E cusì li fo mandado, e poi fo lezade avanti tuti li baroni, e confermado de rezerse per lo dicto maodo e per quelli capituli che fosse plui necessarii per lo dicto paixe de Romagnia. Cusì fo ordenado e aurado per tutto lo so imperio de tenir e guardar le dicte uxanze a tuto lo suo poder."

14) *Ramnusius*, De bello Constantinopolitano (Venet. 1634.) l. III. p. 142. Die Stelle ist abgedruckt bei *Beugnot*. T. I. p. XXVIII. not. 1.

luste der ursprünglichen Assisen die den Gerichtshöfen durch ihre Praxis bekannt gewordenen Gewohnheitsrechte wieder aufgezeichnet und in eine Sammlung gebracht wurden. Nichtsdestoweniger haben wir von einer solchen Sammlung keine Nachricht, und der unabhängige Sinn der Barone widerstrebte der Abfassung eines solchen Gesetzbuches. Das Wahrschrinlichste ist Folgendes. Der nach Acre verlegte Gerichtshof von Jerusalem fuhr fort, nicht den Text der Assisen, sondern die Gewohnheitsrechte, welche darin enthalten waren, anzuwenden. Der Gerichtsgebrauch der Gerichtshöfe, das ihnen bekannte und von ihnen angewendete Recht wurde so, wie es sich dort entwickelt und ausgebildet hatte, aufgezeichnet und gesammelt, und gelangte so von Syrien nach Cypern, von Cypern nach Constantinopel, von dort nach Morea, und indem es sich in allen diesen Ländern nach den besonderen Gebräuchen der lateinischen Völkerschaften richtete, nahm es dort den wahren Charakter einer Gesetzgebung an, aber einer dehnbaren Gesetzgebung, welche sich den Sitten der ihr unterworfenen Nationen leicht anpaßte.

a) Spätere Bearbeitungen der *Assises de la Haute Cour* in altfranzösischer Sprache.

Es scheint, daß gegen den Anfang des 13. Jahrhunderts, als die curia baronum von Jerusalem seit einiger Zeit in Acre ihren Sitz hatte, und kurz nach der Errichtung eines solchen Gerichtshofes in Cypern eine Sammlung der Entscheidungen beider Gerichtshöfe abgefaßt und dieser die Gutachten beigefügt wurden, welche der eine dieser Gerichtshöfe dem anderen über zweifelhafte Rechtsfragen mitgetheilt hatte. Diese Sammlung existirte auf der Insel Cypern noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts, wie aus dem Berichte der im J. 1531 von der Regierung Venedigs mit der Uebersetzung der in Cypern gangbaren juristischen Werke in die italienische Sprache beauftragten Commissarien hervorgeht [15]). Diese Entscheidungen und Gutachten mußten auf lange Zeit die Grundlagen des Rechts bilden, und es bedurfte nur noch einer systematischen Zusammenstellung derselben. Das Vorurtheil, welches die Barone des Königreiches Jerusalem an einen rein traditionellen Gerichtsgebrauch gefesselt hatte, bestand ohne Zweifel noch in voller Kraft; aber das Beispiel, das Ansehen der hohen Curien, und der offenbare Nutzen einer solchen Unternehmung bedrohten alle Tage ihren Einfluß, und zur Vernichtung desselben genügte, wenn ein muthiger Jurist, welcher das Vorurtheil der Anderen nicht theilte, die Früchte seines Nachdenkens und seiner Erfahrung aufzeichnete; sein Beispiel hätte bald Nachahmung gefunden, und hätte die Herrschaft der Tradition für immer gestürzt. Dies geschah auch in der That. Gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts gab Philipp von Navarra [16]), in der ersten Periode seines thätigen Lebens als Krieger, in der zweiten als Jurist ausgezeichnet, das Signal zu einer vollständigen Reform der Gesetzgebung des Orients. Seine Arbeit über das überseeische Recht der Franken ist die älteste, welche wir darüber besitzen. Allerdings sprechen die erwähnten venetianischen Commissarien vor ihm von einer ähnlichen Arbeit des Gerard von Montreal über die Assisen der curia baronum, die aber nicht mehr vorhanden ist. Die Arbeit von Philipp von Navarra, welche die Grundlage der von Jean d'Ibelin gebildet hat, ist keine systematische, streng wissenschaftliche, sondern sie beschränkt sich auf die Darstellung der Ansichten, welche er hinsichtlich der wichtigsten Punkte des Lehnrechts in den hohen Curien von Syrien und von Cypern vorherrschend fand. Zwischen den Einrichtungen, welche er darstellt, und denen, welche zu gleicher Zeit verschiedene Juristen Europa's, wie Hornes, Bracton, Britton, Fontaines und Beaumanoir, schildern, findet sich ein merklicher Unterschied. Bei ihm finden sich die lehnsrechtlichen Institutionen noch in voller ungeschwächter Kraft; bei diesen zeigen sie sich schon durch den Einfluß des Bürgerstandes und die Städteverfassung, wodurch ein neues gemeines Recht entstand, modificirt. Jene Verschiedenheit hat ihren Grund darin, daß die Niederlassungen der Kreuzfahrer im Orient wesentlich auf fortwährenden Krieg mit den Ungläubigen berechnet waren, weshalb ihnen zwar Zufluß von Kriegern aus Europa angenehm war, sie jedoch den europäischen Ideen nicht anders Eingang verstatteten, als nachdem sie dieselben von jedem fremden Zusatze gereinigt hatten. Am Anfang seines Buches gibt Philipp von Navarra Einzelnheiten über das Verfahren [17]), und handelt auch weiter von diesem Gegenstande [18]). Es scheint sogar, daß in der Meinung seiner Mitbürger sein Werk ein Führer für die Parteien, welche vor der hohen Curie zu verhandeln hatten, war, nicht eine juristische Abhandlung. Denn die Abschreiber stellen an die Spitze des Werkes folgenden Titel: „Ici orrés le livre de forme de plait que sire Felippe de Novaire fist pour un sien ami aprendre et enseigner coument on doit plaidoier en la Haute Court." Dieser Titel ist zu eng, und gibt nur ein unvollständiges Bild des Gegenstandes des Buches und der darin behandelten Materien. Der wahre Lehnsproceß ist am reinsten in dieser Schrift und in anderen Werken der überseeischen Juristen dargestellt. Die aus den verschiedenen Schulen der Juristen Europa's hervorgegangenen Schriften geben das Bild der gerichtlichen Gebräuche der Feudalität, wie sie sich durch

15) S. *Canciani*, Barbarorum leges antiquae. T. V. p. 131. 16) Er war gegen das Ende des 12. Jahrhunderts geboren, ohne Zweifel in Navarra, und kam sehr jung nach Palästina. Nach seiner eigenen Erzählung befand er sich 1218 bei der Belagerung von Damiette, und später trat er in den Dienst des Königs von Cypern über. Später findet er sich in dem Kriege, welchen Kaiser Friedrich II. mit Jean d'Ibelin, als Vertreter des Königs von Cypern, Heinrich I., führte, als einer der mächtigsten und geachtetsten Barone am Hofe von Cypern. Nach Beendigung des Krieges, welcher 1233 mit der Räumung Cyperns durch die Teutschen endigte, wird Philipp von Navarra nicht weiter erwähnt. Doch legen von seiner Thätigkeit seine Schriften Zeugniß ab, besonders sein im Texte erwähntes Werk über die Assisen. Außerdem enthält die k. pariser Bibliothek (coté 198, fonds franç.) eine moralische Abhandlung von ihm unter dem Titel: „Les quatre tens d'aage d'ome." Er starb gegen das J. 1270. Vergl. *Beugnot* a. a. O. T. I. p. 475. not. a.

17) Cap. I—VIII, XXIII—XXVI. 18) Cap. LXXXIX—XCII.

Digitized by Google

die allmäligen Eingriffe des Königthums gebildet haben. Im Occident war die Gerichtsbarkeit, ohne mit einem Lehn verbunden zu sein, Eigenthum des Herrn, welcher, wenn er seine Vasallen mit zu deren Ausübung berief, sie nur als seine Beisitzer betrachtete, deren Ansicht der seinigen nachstehen mußte; so groß auch die Auctorität von Gebräuchen in Gerichtshöfen, welche unter der Herrschaft eines gleichen Princips standen, sein mochte, so war doch die Willkür des Herrn oder seines Stellvertreters überall vorherrschend und verhinderte die Annahme gewisser und allgemeiner Regeln über den Gang des gerichtlichen Verfahrens. Die Gesetzgebung des Orients erkannte treu den wahren Principien des Lehnrechts an, daß die Vasallen, unter dem Vorsitze des Lehnherrn vereinigt, zu richten hätten, und ein dunkles, verwickeltes, aber unveränderliches und mit den alten Lehnsgebräuchen übereinstimmendes Verfahren fand in Syrien und Cypern statt, und wurde der Gegenstand von Studien und Erörterungen, welche ihren Einfluß weithin verbreiteten. Eine eigenthümliche Einrichtung in den Lehnhöfen des Orients war die der Rathgeber oder Vertheidiger. Jede Partei hatte das Recht, einen seiner Genossen zu bitten, ihm mit seiner Einsicht beizustehen und vor dem Lehnhofe, nicht für ihn das Wort zu führen (denn dies war das Amt der Anwälte, avant parliers), sondern in seinem Interesse den Gang des Verfahrens zu leiten, die nöthigen Gesuche zu stellen, die gebräuchlichen Formeln auszusprechen, kurz für ihn zu handeln in allen Fällen, wo die Assise die Dazwischenkunft eines Rathgebers forderte. Die Verweigerung der Uebernahme dieser Function hatte für den Weigernden den Verlust seines Lehns und die Ausstoßung aus der Genossenschaft seiner Mitvasallen zur Folge. Philipp von Navarra beschäftigt sich dann mit den Zeugen, welche man in Syrien garants nannte [19]). Der Garant beschränkte sich nicht auf das Bezeugen einer zu seiner Kenntniß gekommenen Thatsache; er gab sein Zeugniß auf seine Verantwortlichkeit und kämpfte zur Aufrechterhaltung desselben; da nun in jedem Processe, in welchem es sich um einen Werth von wenigstens einer Mark Silber handelte, das Duell gestattet war, so hing in der That von den Garants die Entscheidung der gerichtlichen Verhandlungen ab. Das größte Verdienst solcher Arbeiten wie der von Philipp von Navarra ist das der historischen Wahrheit. Der Verfasser beschränkt sich rein auf die Rolle eines unparteiischen und treuen Berichterstatters über die in den Hautes Cours angenommenen Ansichten, und gibt seine eigene Meinung nur mit äußerster Vorsicht. Sein Werk ist durch Jean d'Ibelin vermehrt und vervollständigt worden. — Jean d'Ibelin, unter den Bearbeitern der Assisen der berühmteste, stammt aus dem berühmten Geschlechte ab, welches während des 13. Jahrhunderts in Syrien und Cypern einen weit größeren Einfluß übte, als die Herrscher dieser Länder. Er war der Sohn des Philipp d'Ibelin, Bail von Cypern. Zuerst stritt er in dem Kriege gegen die Lombarden, und gab in demselben ausgezeichnete Proben der Tapferkeit. Später wurde er Graf von Jaffa, von Ascalon und von Rames, und in dieser Eigenschaft stritt er auf Seiten Ludwig des Heiligen zur Zeit des ersten Kreuzzuges desselben. Was den Charakter seines Werkes betrifft, so ist daran zu erinnern, daß der Zweck aller Bemühungen der Juristen nicht die Verbesserung der Gesetzgebung der Lateiner im Orient, sondern die Wiederauffindung und die Zusammenstellung der ursprünglichen Bestimmungen desselben war. Hiernach mußte sich Ibelin, als er die Vervollständigung des Werkes des Philipp von Navarra unternahm, selbstverständlich darauf beschränken, die von seinem Vorgänger angefangene Untersuchung über die Einrichtungen und Gewohnheitsrechte des Königreiches Jerusalem fortzusetzen, indem er seine Forschungen auf die von Philipp von Navarra nicht in das Klare gestellten Punkte richtete, und ohne weitere Erörterung alle diejenigen Assisen annahm, deren Authenticität dieser Schriftsteller nachgewiesen hatte. Dabei ist es auffällig, daß er, obwol die Arbeit seines Vorgängers ganz die Grundlage der seinigen bildet, nicht ein einziges Mal den Namen desselben nennt, aus dem er doch so viel entlehnt hatte. Dennoch wäre es ungerecht, bei Ibelin den Gedanken vorauszusetzen, sich das Verdienst eines Werkes anzueignen, was nicht weniger bekannt war und nicht weniger benutzt wurde, als das seinige. Nach dem Plane, welchen Ibelin gefaßt zu haben scheint, mußte er seine Thätigkeit auf Vervollkommnung der Grundlage und der Form des Werkes seines Vorgängers richten, indem er, was die erstere betrifft, Untersuchungen weiter erstreckte, welche nicht zur Erklärung der wichtigsten Materien der überseeischen Gesetzgebung, sondern dazu dienten, um den ganzen Umfang dieser Gesetzgebung, deren erste Principien so ungewiß waren, an das Licht zu bringen; was aber die letztere anlangt, die Früchte seiner Untersuchungen mit genügender Ordnung und Klarheit darstellte, sodaß sein Buch als eine methodische und vollständige Bearbeitung des überseeischen Rechts sowol zur Anwendung in den Gerichten als zum Unterricht tauglich wäre. Philipp von Navaera gesteht zu, daß seine und anderer Juristen Arbeiten keinen Einfluß in den Lehnhöfen gehabt haben, und daß nur die Stimmenmehrheit endgültig dort entschied [20]). Seine Arbeit war also nicht vollständig genug, um die Gerichte zu veranlassen, ihr eine Art gesetzlicher Auctorität beizulegen. Die Arbeit Ibelin's hingegen wurde, nachdem sie fast durch ein ganzes Jahrhundert einen unbestrittenen Einfluß auf die Gerichtshöfe geübt hatte, endlich als Gesetzbuch durch die Barone des Königreiches Cypern angenommen. Es ist aber nicht

19) Cap. IX. X. XXVIII.

20) Cap. LXVI. Die betreffende Stelle lautet: „Je et autres en avons fait pluisors livres aussi com en tasche, selonc ce que nous cuidons ou avons oï dire as sages qui furent, ou que nous avons veu user com assise; et parmi tout ce, quant aucune querele sourt et il y a debat, le cas est posé sur court, et là ou le plus de la court se tient, si geinge la querele: nos livres et nos avis, se nous les avons dit devant, ne valent riens, fors que à nos de juger."

Digitized by Google

zu leugnen, daß der Erfolg, welcher Ibelin zu Theil wurde, zum großen Theil auf Rechnung seines Vorgängers und anderer Juristen zu setzen ist. Die Wiederherstellung des überseeischen Rechts war das Werk der vereinigten Thätigkeit Mehrerer, von welchem Ibelin ein großer Theil angehört, dessen Ehre aber ihm nicht allein gebührt. Ibelin's Werk zerfällt in Capitel, deren Zahl 263 beträgt, ungerechnet einige nachträgliche Capitel, welche sich in manchen Handschriften finden, aber nicht in der venetianischen, der wichtigsten von allen. Diese Capitel sind in 4 Bücher vertheilt. Der Verfasser beginnt mit der Darstellung des Einzelnen über die politische, bürgerliche und gerichtliche Organisation des Königreiches Jerusalem [21]); diese Darstellung ist um so interessanter, je weniger die Geschichtschreiber der Kreuzzüge, nur mit der Erzählung der kriegerischen Begebenheiten beschäftigt, ihre Aufmerksamkeit auf den inneren Zustand der christlichen Colonien des Orients richten, und als wir über die näheren Umstände der Gründung dieser Colonien keine anderen Nachrichten als durch Ibelin haben. Wir sehen hier die Gerichtsverfassung entstehen, welche mit so großer Sorgfalt und mit so großem Erfolg den Bedürfnissen der drei Classen, aus denen die lateinische Gesellschaft des Orients bestand, des Adels, des Bürgerstandes und der Einheimischen, abhalf. Ibelin konnte seinem Werke keine instructivere und zu dem Gegenstande, welchen er behandeln wollte, passendere Einleitung voransetzen. Dem Beispiel folgend, welches Philipp von Navarra ihm gegeben hatte, wendet Ibelin sich zuerst zu dem gerichtlichen Verfahren, und beschreibt mit kleinlicher Genauigkeit alle Functionen der Rathgeber und der Anwälte. Er theilt die zahlreichen Formeln mit, deren sich die Rathgeber fast in allen Arten von Lehnssachen bedienen konnten, und der staunenswerthe Erfolg, welchen seine Arbeit hatte, ist hauptsächlich diesen Formeln zuzuschreiben, welche dadurch, daß sie die Mittel zum Angriff und zur Vertheidigung gleich machten, auf Verminderung des Ansehens hinwirkten, welches in den Lehnhöfen manche in dem Studium und der Anwendung gerichtlicher Ränke ergraute Männer ausübten. Jeder Proceß begann mit einer Klage (claim), auf welche der Vertheidiger antwortete; hierauf begann die mündliche Verhandlung. In 9 sehr ausführlichen Capiteln wird von der Garantie gehandelt [22]). In dem gerichtlichen Systeme des Lehnrechts gab es in der That nur zwei Verbrechen, den Mord und den Verrath, und der Strafproceß beschränkte sich auf die Feststellung der Regeln des gerichtlichen Zweikampfes. Ibelin hat über den Mord [23]) und über den Verrath [24]) wahre Abhandlungen geschrieben, in welchen er genau den Mörder vom Todtschläger, den offenbaren Verrath von dem einfachen Verrathe unterscheidet. Der gerichtliche Zweikampf ist eine Materie des Lehnrechts, welche viele Juristen und Andere nach der Reihe behandelt haben, z. B. Fontaines, Beaumanoir, Bouteiller, Villiers de l'Isle-Adam, Hardouin de la Jaille, Olivier de la Marche und Honoré Bonnet, welche in Frankreich diesen Gegenstand erschöpft haben. Dennoch ist Ibelin der älteste Schriftsteller, welcher sich über die Einzelnheiten aller Handlungen dieses gerichtlichen Schauspiels verbreitet, und obwol die Regeln des Duells sich wenig geändert hatten, so sind sie doch am besten aus der Arbeit eines Schriftstellers zu erkennen, welcher zu einer Zeit lebte, wo der Zweikampf das ganze System des Civil- und Criminalprocesses beherrschte. Ibelin beschäftigt sich hierauf mit der Lehnsbürgschaft. Hier ist ein merklicher Unterschied zwischen den Gewohnheitsrechten Europa's und denen des Königreiches Jerusalem. In Frankreich lastete die Verpflichtung, für den Lehnherrn zu bürgen, nicht mehr auf allen Vasallen, und diejenigen, welche ihr unterlagen, brauchten für den Herrn nicht höher, als bis zu dem Jahresbetrage der Einkünfte ihres Lehns zu bürgen. Nach Ibelin war im Orient diese Verpflichtung eine allgemeine, und nöthigte den Vasallen zum Verkauf seines Lehns, um die Schulden des Herrn zu bezahlen. In Frankreich war die Bürgschaft die Folge einer gewöhnlichen Stipulation, welche der Lehnherr und der Vasall machen oder unterlassen, ausdehnen oder beschränken konnte. Im Orient war sie das allgemeine Gesetz der Lehne, und das sichtbare Zeugniß der Erhaltung der lehnrechtlichen Grundsätze. In einer großen Zahl von Capiteln erwähnt weiter Ibelin Gewohnheitsrechte und Einrichtungen, welche bloße Consequenzen der Principien der Feudalität sind. Er liefert in diesen Capiteln [25]) eine vollständige Abhandlung über die Lehne, welche alles übertrifft, was aus dem Mittelalter in dieser Art auf uns gekommen ist. Ibelin beginnt den Theil seines Buches, welchen er dem Lehnswesen widmet, mit einer Darstellung der allgemeinen Regeln der Infeudation. Während in Frankreich und in den übrigen Ländern Europa's, wo das Lehnswesen herrschte, allmälig der Kreis der zu Lehn zu reichenden Gegenstände sich außerordentlich erweiterte, konnten im Orient nur Grundstücke und Renten zu Lehn gegeben werden, wie Ibelin berichtet. Nachdem er ferner den Unterschied zwischen eigenen und neu erworbenen Gütern behandelt hat, geht er zur Lehnsfolge über. Während in allen Ländern Europa's sich eine große Mannichfaltigkeit in demjenigen findet, was auf die Lehnsfolge Bezug hat, nahmen die Kreuzfahrer in dieser Materie das aristokratische Princip an, nachdem sie dasselbe den Bedürfnissen der kriegerischen Genossenschaft, welche sie gründen wollten, angepaßt hatten. Daher erkannten sie das Recht der Erstgeburt an; sie verhinderten aber die Vereinigung mehrerer Lehne in Einer Person, um die Zahl der Krieger möglichst zu vermehren. Der älteste Sohn erhielt alle Lehne seines Vaters, wenn solche nicht mit Diensten belastet waren; im entgegengesetzten Falle fand eine Theilung statt, an welcher selbst die Töchter, welche die Dienste für ihre Lehne durch ihre Ehemänner leisten mußten, Theil nahmen, wenn die Zahl der Lehne größer war, als die der männlichen Erben. Mit dem Tode des Va-

21) Cap. I—VIII. 22) Cap. LXX—LXXVIII. 23) Cap. LXXXII—XCIV. 24) Cap. XCV—XCVIII.

25) Cap. CXL—CCXLIX.

fallen kehrte das Lehn zu dem Lehnherrn zurück, welcher es dem Erben wieder gab, nachdem er in bestimmter Frist den Eid der Treue von demselben empfangen hatte. Was Ibelin im Einzelnen über die Minderjährigkeit und die Lehnsvormundschaft (bailliage) anglbt, zeigt, daß in dieser Materie die Gewohnheiten des Orients und Occidents vollkommen übereinstimmten. Der Vormund halte nicht blos für die Person des Minderjährigen zu sorgen und dessen Güter zu verwalten, sondern er trat ganz an die Stelle des Minderjäheigen, leistete dem Herrn die Lehnspflicht und die Lehnsdienste. Was Ibelin über die Lehnspflicht, den Eid der Treue, den Verkauf, Tausch, die Dereliction und die Einziehung der Lehne berichtet, stimmt größtentheils mit den alten Gewohnheitsrechten Europa's überein. Philipp von Navarra hatte die Einleitung zu einer Theorie der Lehnsverhältnisse aufgestellt, und war dabei stehen grblieben; Ibelin nimmt das Werk seines Vorgängers wieder auf und vollendet es. Die Art der Behandiung und der häufige Gebrauch der directen Rede geben seinen Erörterungen über die gegenseitigen Verbindlichkeiten des Lehnherrn und des Vasallen, oder der Vasallen unter einandrr, ein ungewöhnlichrs Leben und Interesse. Nach seiner Darstellung ist der Lehnhof weniger ein Gerichtshof, als eine politische und souveraine Versammlung, in deren Mitte die Interessen des Lehnherrn und die besonderen Interessen der Vasallrn erörtert und frei verhandrit wurden. Die Oberherrlichkrit hatte der Lehnherr nur dem Titel nach; die höchste Gewalt ruhte in der Versammlung aller Betheiligten, welche allein das Recht hatte, einen Vasallen seines Lehns für verlustig zu erklären. Ibelin handelt ausführlich von der Aufforderung, welche der Lehnherr an den Vasallen wegen der Erfüllung der Verpflichtungen hinsichtlich seines Lehns richtet [26]). Er schlirßt seine Erörlerungen über die Lehnsgewohnheiten mit einigen Bemerkungen, welche sich auf den Stand der Bauern oder Leibeigenen beziehrn. Hiermit sind seine Erörlerungen über das Lehnrecht geschlossen; denn der übeige Theil seines Buches bezieht sich auf die Verwaltung des Königreiches Jerusalem, deren Grundzüge er im Anfange seines Werkes aufgestellt hatte. Die Nachrichten, welche er über die Functionen der Großbeamten der Krone (Seneschall, Connetable, Marschall und Kämmerer), über die kirchlichen und gerichtlichen Eintheilungen des Königreiches, und über die Dienste und Steuern gibt, welche die Barone, die Kirchra und die Bürger des Königrriches dem König zu leisten hatten, genügen vollkommen zu dem Beweise, wie weise und umsichtig die Verfassung war, welche die ersten Kreuzfahrer zur Zeit der Gründung ihrer Colonien im Oeient annahmen. Vergleicht man das Buch Ibelin's mit den Arbeiten französischer Juristen, namentlich der der zweiten Epoche, z. B. mit denen von Dumoulin, d'Argentré, Chopin, Basnage u. s. w., so wird man sie sehr unvollständig finden. In der That hat er maache Partien des Lehnrechts, z. B. die Testamente, das Heirathsgut und andere, gar nicht berührt; auf andere, z. B. die Ehe, die Schenkungen, den Refract, hat er kaum Rücksicht genommen. Es ist schon bewerkt worden, daß im Occident das gemeine Recht in das Lehnrecht eingedrungen war und die Principien der Feudalität modificirt hatte, während im Orient das Lehn fortwährend die alleinige Quelle aller socialen Beziehungen der Adeligen unter einander blieb. Ibelin spricht nicht von Testamenten, einmal, weil diese Materie zur kirchlichen Jurisdiction gehörte, und sodann, weil das Recht zu testiren sehr beschränkt war in einem Lande, wo das Gesetz streng den Uebergang der Güter regelte und wo die jeweiligen Inhaber nur einen widerruflichen Besitz hatten; er betrachtet die Ehe von einem beschränkten Gesichtspunkte, weil dieser Act, seiner religiösen Beziehung wegen, wie das Testament, unter der kirchlichen Gesetzgebung stand, und mit welchem das Lehnrecht sich nur beschäftigte, um die Verehelichung der Vasallin an die Einwilligung ihres Lehnherrn zu binden. In Europa wäre das Werk von Ibelin mit Recht für unvollständig gehalten worden; betrachtrt man aber die eigenthümlichen Verhältnisse der Königreiche Jerusalem und Cypern, so enthält es eine genaue und hinreichend ausführliche Darstellung aller in diesen Königreichen damals bestehenden Lehnsgewohnheiten. — Eine Menge Juristen betrat den von Philipp von Navarra und Ibelin eingeschlagenen neuen Weg. Wir besitzen vier juristische Arbeiten, welche im Orient von Zeitgenossen Ibelin's und nach seinem Muster veröffentlicht worden sind; die eine von Jacques d'Ibelin, die andere von Geoffroy le Tort, die beiden letzten von unbekannten Verfassern. Jacques d'Ibelin lebte zu derselben Zeit, wie Jean d'Ibelin; aber dieser starb gegen das Jahr 1270, während jener bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts lebte. Weitere geschichtliche Nachrichten über Jacques d'Ibelin gibt es nicht; aber eine Handschrift der Assisen von Jerusalem hat eine von ihm in Acre in Gegenwart des Königs von England, Eduard I., in den Jahren 1271 odee 1272 gehaltene Rde erhalten, wodurch er eine vom König Hugo III. über den Umfang des Kriegsdienstes geäußerte Meinung zu widerlegen suchte. Die von ihm verfaßte juristische Arbeit ist eine klare, aber zu kurz gefaßte Zusammenstellung der allgemeinen Grundsätze des überseeischen Rechts. Der Verfasser geht nicht in das Einzelne ein, und behandelt nicht das Verfahren; doch gibt er einige Notizen, welche sich bei Jean d'Ibelin nicht finden, z. B. daß die Urtheile der Lehnhöfe während der Sitzung gefällt werden mußten; ferner über den Sinn der Formeln si und quand, welche häufig bei den den geeichtlichen Zweikampf vorbereitenden Acten gebraucht wurdrn. Auch noch in anderen Punktrn vervollständigen die Erörterungen von Jacques d'Ibelin die seiner Vorgänger. Von dem Buche, welches Geoffroy le Tort über die Assisen von Jerusalem verfaßte, haben sich nur zwei Fragmente erhalten, welche aber kein genügendes Bild dieser Arbeit grben; aus dem erstrn scheint hervorzugehen, daß le Tort, ebenso wie Jacques d'Ibelin, einen gedrängtrn Auszug der in dem Werke von Jean

26) Cap. CCXI—CCXXVIII.

d'Ibelin enthaltenen Materien geben wollte; das zweite, welches echt und von den Abschreibern weder verbessert, noch abgeändert worden ist, deutet auf eine Originalarbeit, obschon der des Ibelin ähnlich, hin. Ein unbekannter Ritter schrieb eine Abkürzung des Werkes von Jean d'Ibelin, bestehend in einer Zusammenstellung der Rubriken der Capitel dieses Werkes, welches er den Schlüssel der Assisen (la clef des assises) nannte. Seine Arbeit, an und für sich unwichtig, läßt jedoch den Geist erkennen, der sich der Schule des Orients kurze Zeit nach dem Erscheinen des Werkes von Ibelin bemächtigte. Jean d'Ibelin, der Nachfolger Philipp's von Navarra, entwickelte die Lehren seines Vorgängers ausführlicher. Seine Nachfolger, Jacques d'Ibelin und le Tort, suchen im Gegentheil die weitläufigen Ausführungen ihres Vorgängers abzukürzen. Der Verfasser des Schlüssels der Assisen ist in dieser Sucht der Abkürzung am weitesten gegangen. Eine vierte auf die Assises de la Haute Cour bezügliche Schrift ist von Beugnot Livre au Roi genannt worden. Sie unterscheidet sich durch ihre Form ganz von den eben erwähnten drei anderen Schriften. Die Königreiche von Jerusalem und von Cypern waren aristokratische Staaten, in welchen die Könige nur die oberste Milltairgewalt hatten. Die Souverainetät lag in den cours des barons, und keine Assise (Gesetz) konnte anders als durch die Zustimmung der Barone zu Stande kommen. Noch trugen die Macht und der Charakter der Barone des Orients dazu bei, die Könige dieser Länder in einer vollständigen Abhängigkeit zu erhalten. Dennoch verbreitete die königliche Würde und Auctorität, so beschränkt sie auch war, namentlich in Europa, vielen Glanz. Es war nun wichtig, daß das Wesen und die Grenzen der königlichen Gewalt genau bestimmt wurden; daher ist das Schweigen Philipp's von Navarra und Ibelin's über diesen Gegenstand (denn der letztere spricht nur bei Gelegenheit der Ceremonie der Krönung von dem König) staunenswerth. Der Verfasser des Livre au Roi scheint sich die Ergänzung dieser Lücke vorgesetzt zu haben, wie die Vorrede und die ersten acht Capitel seines Werkes beweisen. Nachdem er über die Rechte des Königs und der Königin, über Thronfolge und Regentschaft, interessante Erörterungen gegeben hat, wendet er sich ab und wieder dem Lehnrechte zu. Er theilt, ohne sich an eine methodische Ordnung zu binden, eine große Zahl Assisen und Gewohnheiten mit, welche den Nachforschungen der anderen Juristen entgangen sind. Ihm verdanken wir die Kenntniß einer Assise Königs Balduin I. über die Einziehung der Lehne, die Strafgesetze, welche sich auf Gewaltthätigkeiten beziehen, von Rittern gegen Bürger verübt und umgekehrt, die Gewohnheitsrechte hinsichtlich der Unterhaltung der Pferde der Ritter (welche Unterhaltung restor in den Assisen heißt), die Gesetze gegen die vom Christenthum abgefallenen Ritter, und verschiedene Bestimmungen über die Lehnsfolge. Ebenso unterscheidet sich dieses Werk von denen des Philipp von Navarra und Jean d'Ibelin darin, daß, während letztere es für nöthig hielten, für jede Assise lange Erläuterungen zu geben, der Verfasser dieses Werkes, statt Ausführungen über die Assisen und Gewohnheitsrechte zu liefern, davon den Text kurz gibt, sodaß sein Buch mehr einem Gesetzbuche, als einer rechtswissenschaftlichen Arbeit ähnlich ist. Man könnte auf den ersten Blick geneigt sein, dieses Buch für sehr alt zu halten; allein aus einigen Umständen ergibt sich, daß die Zeit seiner Abfassung zwischen die Jahre 1271 und 1291 fällt. Ohne Zweifel war der Verfasser ein Jurist bei dem hohen Gerichtshofe zu Acre; alle seine Erörterungen beziehen sich auf die Gesetzgebung des Königreiches Jerusalem und kein einziges Mal nennt er das Königreich Cypern; es mußten aber genauere Notizen über die alten Assisen in Syrien, als in Cypern, vorhanden sein; denn da die Gesetze, welche dieses Werk enthält, oder die Principien, auf welchen diese Gesetze beruhten, während eines Jahrhunderts in Syrien geherrscht hatten, ehe sie nach Cypern verpflanzt wurden, so mußte die Rechtswissenschaft in dem ersten Lande weniger dunkel sein, als in dem zweiten. Das Buch von le Tort scheint nur das Fragment einer vollständigen und über die verschiedenen Theile der Lehnsgesetzgebung des Orients verbreiteten Arbeit zu sein. — Der charakteristische Zug der Lehnsgesetzgebung des Orients ist ihre gänzliche Unabhängigkeit von jeder Auctorität, welche nicht ihren Ursprung in dem Lehnsdogma hat. Bemerkenswerth ist der geringe Einfluß der Kirche darauf. Philipp von Navarra berichtet über ein Compromiß, welches im Orient zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit geschlossen wurde, und aus welchem sich schließen läßt, daß die geistliche Auctorität ebenso, wie in Europa, im Königreiche Jerusalem ihre Rechte und Pflichten misverstanden hat [27]). Hiernach waren die gemischten Rechtssachen (causae mixtae), welche in den Lehnshöfen Europa's so viele Kämpfe und Erörterungen veranlaßten, in Syrien zum Vortheil der Feudalgerichtsbarkeit entschieden. Daß das römische Recht keinen Einfluß auf diese Gesetzgebung gehabt hat, beruht nicht auf Dünkel mit Unwissenheit gepaart. Die Juristen Syriens und Cyperns hatten Kenntniß von dem Dasein des römischen Rechts [28]), aber sie hielten dasselbe mit den Grundsätzen des Lehnwesens für unverträglich. — Im Jahre 1291 fiel Acre, die letzte Besitzung der Christen in Syrien, in die Gewalt der Mosiems. Der Verlust von Syrien verpflanzte die Lehnsgesetzgebung, welche dort gegolten hatte, nach dem Königreiche Cypern. Cypern wurde 1190 durch Richard I., König von England, dem griechischen Kaiserreiche entrissen und von ihm den Tempelherren für 25,000 Mark Silbers abgetreten. Diese machten sich aber durch ihren Hochmuth und ihre Habsucht den Cyprioten so verhaßt, daß sie nach einer zweijährigen Occupation der Insel genöthigt waren, dieselbe

27) Cap. XLVII. p. 522. T. I. ed. Beugnot: „Il y avoit plusors cas qui touchoient à la juridicion de l'Iglize, dont l'iglize de Jernsalem avoit fait otroi que se teli cas venoit devant eaus, que il n'i alegeroient decrès ne decretale ne loi, ains jugeroient seion l'usage et l'assise de la terre. Et le rei et ses homes etoient tenu de plusors chozes à l'Iglize, qui bien valoient autant.“ 28) Livre d'Ibelin, c. CXCII. p. 309. T. I. ed. Beugnot.

an den König von England zurückzugeben, welcher sie an Veit von Lusignan, unter der Bedingung, ihm seinen Titel als König von Jerusalem abzutreten und die Tempelherren zu entschädigen, abtrat. Veit von Lusignan kam, in Begleitung einer großen Zahl französischer Edelleute nach Cypern im Jahre 1193, um Besitz von seinem neuen Königreiche zu nehmen, und gründete eine Dynastie, welche sich 302 Jahre lang auf dem Throne von Cypern behauptet hat. In Cypern erhielt sich während dieser Zeit das Lehnwesen, welches in Europa fortwährend mit fremden Einflüssen kämpfte und in Folge derselben immer mehr von seiner ursprünglichen Starrheit verlor, ja ihnen zuletzt ganz unterlag, in seiner ursprünglichen Gestalt und in ungeschwächter Kraft. Der gänzliche Verlust der christlichen Colonien in Syrien beraubte zwar die Juristen Cyperns der Hilfsmittel, welche sie von dem hohen Gerichtshofe Jerusalems bezogen; er verminderte aber nicht ihren Eifer und benahm dem Studium des Rechts Nichts von seinem Gewicht. Das Ansehen des Werkes von Ibelin, welches von Tag zu Tag stieg, ließ eine große Zahl ähnlicher Arbeiten entstehen, welche die Ansichten Ibelin's, erläutert und entwickelt, wiedergaben. Keine dieser Arbeiten ist mehr vorhanden; gewiß aber endigten sie damit, daß die Rechtswissenschaft im Königreiche Cypern in dieselbe Ungewißheit und Dunkelheit zurückfiel, in welcher sie sich vor den Arbeiten Philipp's von Navarra und Ibelin's befand. Die Barone von Cypern, welche nicht aufhörten, über ihre Gesetzgebung zu wachen, beschlossen, ihre Gesetze der Entheiligung durch die Commentatoren zu entziehen. Nach der Ermordung Pierre I. im J. 1368 versammelte sich die Genossenschaft der Vasallen im königlichen Palaste zu Nicosien, um über die Vormundschaft über den 12 Jahre alten Pierre II. zu beschließen, die Regentschaftsfrage zu ordnen und die Gesetzgebung zu reformiren, „pour ce que les assises et usages dou royaume ne se tenoient enci com elles furent ordenées et establies par Godefroy de Buillon premier roy de Jerusalem, et les autres roys et homes liges qui aprez li ont este les uns aprez les autres. Les hommes liges considerant que plusiors s'entremistrent et firent livres des assises, et les uns les entendirent en une maniere et les autres en une autre, ordenerent de faire porter tous les enciens livres des assises que le viel conte de Jaffe a fait, et coreger en la presence de la court, et trover le plus vray de tous, et faire le escrire, et joindre les autres chapitres des ordenances qui ont esté faites audit livre etc.“ [29]). Es wurde beschlossen, daß diese Arbeit von 16 Vasallen des Lehnhofes in Gegenwart von Jean de Lusignan, Prinz von Antiochien und Bail des Königreiches, unternommen werden sollte. „Et sur se monseignor le baill fist recouvrer la plus grant partie des livres des assises les plus vrais que le conte at fait, et en la presence des avant només furent corregé, et chlurent le plus vrai livre des assises, et fu contre escrit, et mis les ordenances susdites que les homes liges ont fait, et la conoissance que fu faite pour le roy Hugue, et les autres assises et autres qui furent fais au tens passé. Lequel livre et ordenances et conoissance et assises ledit monseignor le baill jura, et les homes liges anci jurerent.“ Diese Eidesleistung und Publication fand am 16. Nov. 1369 statt. Die Vasallen, welche das Werk Ibelin's den alten Assisen Gottfried's von Bouillon vollständig gleich setzen wollten, beschlossen außerdem „selon qu'il estoit usé au royaume de Jerusalem,“ daß dieses Buch, versiegelt und der Aufbewahrung von 4 Männern aus ihrer Zahl anvertraut, in einem Kasten verschlossen und in der Kathedrale von Nicosien aufbewahrt werden sollte, woher es nur auf Befehl des Königs und in Gegenwart der erwähnten 4 Vasallen genommen und hervorgezogen werden könnte. So verlor mit dem Schlusse des Jahres 1369 das Buch Ibelin's den Charakter eines wissenschaftlichen Werkes und wurde Gesetzbuch für das Königreich Cypern. Seit dieser Zeit wurde dieses Gesetzbuch von den Lehnhöfen beobachtet, und kein König änderte es ohne die wichtigsten Gründe, und ohne wirkliche Gesetze an die Stelle dessen, was aufgehoben wurde, zu setzen. Das Ansehen dieses Werkes war und blieb unbedingt und unbestritten. Die Geschichtschreiber von Cypern, welche oft von den Gesetzen dieses Landes sprechen, bezeichnen sie immer mit dem alten Namen Assises oder mit der Benennung Lois municipales [30]), ohne jemals den Namen Ibelin's zu nennen; in ihren Augen galten im Königreiche die alten Assisen Gottfried's von Bouillon oder Balduin's, nicht ein bloßes juristisches Werk. — Die alten Lehnsgesetze konnten nicht verhindern, daß der Muth der Barone in Cypern erschlaffte, ihre Sitten sich verweichlichten und verdarben, und die Ueberlieferungen der Ehre und Tugend, welche den Ruhm und die Macht ihrer Vorfahren ausgemacht hatten, bei ihnen sich verloren. Entnervt durch ein unthätiges und weichliches Leben, dem Waffendienste fremd geworden und in schmachvoller Abhängigkeit von den Sultanen Aegyptens, in unlösbare Zwistigkeiten verwickelt, standen sie auch unter der Herrschaft der Lehnsgesetze; aber der Geist dieser Gesetze war in ihnen erloschen, und als 1489 die Venetianer kamen, um sich die Herrschaft über das Königreich Cypern von der Königin Katharine abtreten zu lassen, fanden sie bei dem Adel dieses Landes nur schwachen Widerstand. Doch waren sie so klug, den nationalen Sitten und Gewohnheitsrechten keine Gewalt anzuthun, und verpflichteten sich durch einen feierlichen Act, die alten Assisen des Königreiches in ihrer Geltung zu lassen [31]). Nur eine einzige Ausnahme war schon vorher zu Gunsten der Stadt Famagusta gemacht worden. Die Genuesen führten, nachdem sie sich dieser Stadt im J. 1370 bemächtigt hatten, ihre Gesetze dort ein. Jacques

29) Vergl. die Préface zum livre d'Ibelin p. 3 suiv. T. I. ed. Beugnot, aus welcher auch die weiteren im Texte folgenden Stellen genommen sind.

30) *Bustron*, Commentarii fol. 267. *Lusignano*, Chorografia dell' isola de Cipro p. 51, 62, 71, 72, 74. *Loredano*, Histoire de' re Lusignani l. VII. p. 277. 31) *Lusignano* p. 42.

Digitized by Google

le Batard gestattete, nach der Wiedereroberung der Stadt, ihren Einwohnern, fortwährend nach den genuesischen Gesetzen zu leben, und die Venetianer änderten Nichts an diesem Stande der Dinge. Das Originalexemplar des Buches Ibelin's, welches in der Kathedrale zu Nicosien niedergelegt war, war im Laufe der Zeit verloren gegangen. Die Zeit und die Veranlassung dieses Verlustes sind unbekannt. Es gab aber im 16. Jahrhundert zahlreiche Abschriften dieses Buches, mehr oder weniger mit einander übereinstimmend, mehr oder weniger correct; doch gab es keinen Autor mehr, welcher die Norm für das Land bildete, und welchen man in Fällen der Ungewißheit hätte zu Rathe ziehen können; in den Gerichtshöfen führte jeder den Text des Exemplares an, welches er besaß, und die Richter wußten nicht, welchem Texte sie den Vorzug geben sollten. Die venetianische Staatsregierung wurde zur Beseitigung dieser Ungewißheit durch ein Motiv geleitet, welches erstens in dem Bedürfnisse der Wiederherstellung der Gesetzgebung dieses Königreiches, und sodann in dem Willen, die Barone der Insel Cypern zum gänzlichen Aufgeben des Gebrauches der französischen Sprache, des letzten Zeugnisses ihres edlen Ursprunges, zu veranlassen, seine Quelle hatte. Am 11. März 1531 schrieb der Doge Andreas Gritti an Franz Bragadino, Statthalter und Rath des Königreiches Cypern, um ihn zu erinnern, daß, vermöge einer vorhergegangenen Berathung, die Bücher und die Rechnungen der königlichen Kammer in italienischer Sprache abgefaßt sein müßten; daß die Gesetze des Königreiches Cypern in französischer Sprache erlassen seien, was große Mißstände veranlasse, z. B. den, daß derselbe Bragadino, welcher der französischen Sprache unkundig war, seine Urtheile durch dieser Sprache kundige Personen übersetzen lassen mußte. In Folge dessen wurde dem Statthalter aufgetragen, für eine treue Uebersetzung dieser Gesetze Sorge zu tragen, und in dem Regierungspalaste ein Exemplar des französischen Originals und ein Exemplar der Uebersetzung aufzubewahren, nachdem er genaue Abschriften an den Rath der Zehn geschickt habe, welcher für den Druck der italienischen Uebersetzung sorgen wolle [32]). Am 20. Mai 1531 beauftragte Antonio Trevisani, welcher Bragadino in der Regierung des Königreiches, mit Beistand der Räthe Hieron. Marcello und Franc. Cornelio ersetzt hatte, Jean de Norès, Grafen von Tripolis, Franz Attar und Aloys Corner, alle auf der Insel vorhandenen Exemplare der Assisen aufzusuchen, die besten darunter auszuwählen und ihm solche zum Zweck der Abfassung einer italienischen Uebersetzung vorzulegen. Zwei Tage später erließen die Commissarien, unter Trompetenschall und auf den Stufen des königlichen Palastes die Aufforderung: „a tutti et cadauna persona de che condition esser si vole, che si ritrova haver et tenir uno o più volumi et libri de leze et assise de questo regno, si de l'Alta come de la Bassa Corte“ (d. h. an alle und jede Person, von welchem Stande sie auch sei, wenn sie einen oder mehrere Bände und Bücher der Gesetze und Assisen des Königreiches besitze oder auffinde), diese Bücher ihnen zuzustellen, unter der Verwarnung, daß die Ungehorsamen von ihren Exemplaren vor Gericht keinen Gebrauch mehr machen dürften. Der Bericht der Commissarien an den Statthalter vom 21. Juni 1531 ist ein geschichtliches Document vom höchsten Interesse, welches über die letzte Zeit der Lehnrechtswissenschaft im Orient viel Licht verbreitet. Er ist in der Ausgabe Ibelin's von 1535 und bei Canciani gedruckt. Der Inhalt ist kurz folgender. Die Commissarien prüften sorgfältig alle ihnen zugestellten Handschriften; sie wählten 4 Bände auf Pergament geschrieben aus, welche die besten und correctesten Abschriften der Assises de la Haute Cour des Königreiches Cypern enthielten, sei es in Form der Verhandlung vor Gericht („in pladeante“), oder in Form der Urtheile („testi expressi“). Die Werke Philipp's von Navarra und Ibelin's wurden in die erste Classe gestellt; die von le Tort, Jacques d'Ibelin und der Schlüssel der Assisen (la clef des assises) in die zweite. Ebenso wählten sie unter der großen Zahl ihnen zugestellter Handschriften der Assises des Bourgeois vier aus, welche am wenigsten interpolirt zu sein schienen. Die Commissarien richteten ihre Aufmerksamkeit noch auf Arbeiten anderer Art, da sie mit den Ausdrücken „Assise de l'Alta Corte“ blos das Buch von Ibelin bezeichnen. Sie untersuchten also das Buch von Gerard von Montreal, die Sammlung der Entscheidungen der beiden hohen Gerichtshöfe, das Werk Philipp's von Navarra, und hielten die Beifügung der Uebersetzung dieser drei Werke für passend, hinsichtlich des zweiten aus dem Grunde, weil es in den Assises de la Haute Cour oder dem Buche Ibelin's enthalten war. Dieselbe Betrachtung führte sie zum Aufgeben des Vorhabens, das Buch Philipp's von Navarra zu übersetzen. Die Commissarien rechtfertigen dann die Ausschließung einer Menge anderer juristischer Werke. Sie bemerken, es hätten sich noch viele andere juristische Werke aus dem Civilrecht in das Französische übersetzt (molti libri de lege tradutte in francese da le lege civile) gefunden, sie hätten solche aber durch Capitel CXI der Assise de l'Alta Corte (das Buch Ibelin's) für ausgeschlossen gehalten [33]). Mit den Worten „lege civile“ wird das römische Recht bezeichnet, und es ist aus der angeführten Stelle des Berichtes der Commissarien zu entnehmen, daß die römischen Gesetze sich Eingang in die Insel Cypern verschafft hatten, dort in das Französische übersetzt worden waren, aber keine gesetzliche Geltung hatten. Die Commissarien wiesen noch

32) *Canciani*, Barbarorum leges antiquae. T. V. p. 129.

33) *Canciani* T. V. p. 131. Die fragliche Stelle des Berichtes lautet: „Se trovano preterea molti libri de lege tradutte in francese de le lege civile, di qua et di là; judicamo sia sta fatto a complacentia de alcuni si potevano servir meglio de la lingua francese, che de la latina. Ma tutti questi, de cadauna sorte si siano li havemo per exclosi, imperochè per el capitolo CXI de le nostre Assise predite de l'Alta Corte, è dichiarato che di quelle cose che trattano le Assise, si deve judicare per esse, et dove non trattano o non sono la observantia, si deve ricorrer a quello che si ha observato in più casi avanti, che è lege civile.“

Digitized by Google

andere Arbeiten zurück, welche nicht von Interesse waren, weil der Gerichtsgebrauch sich geändert hatte, oder weil gewisse Gesetze, von denen sie als Beispiel die auf das Duell bezüglichen anführen, seit langer Zeit nicht mehr im Gebrauche waren. Am 8. Juli 1531 verkündigten der Statthalter Trevisani und die Räthe des Königreiches, daß die Commissarien ihnen 12 Bände überreicht hätten, von denen 4 die Cour des Barons (la Haute Cour), 8 die Cour des Bourgeois (la Basse Cour) angingen; daß sie 6 davon bei sich aufbewahrten, die 6 anderen den Commissarien mit dem Befehl, solche zu übersetzen, zurückgestellt hätten. Nach Beendigung der Uebersetzung, von welcher zuerst die der Assises de la Haute Cour durch Florio Bustron, Notar und Geschichtschreiber der Insel Cypern, dessen Arbeit zu leiten und durchzusehen die Commissarien sich begnügten, beendigt worden zu sein scheint, sendete der Statthalter von Cypern an den Rath der Zehn eine Ausfertigung der italienischen Uebersetzung und eines der beiden in seinen Händen gebliebenen Exemplare des französischen Textes. Die venetianische Regierung ließ das französische Exemplar der Assisen im Archiv des Rathes der Zehn niederlegen, und befahl den Druck der italienischen Uebersetzung. Diese sehr selten gewordene Ausgabe [34]) enthält die Assisen der beiden Cours in Einem Bande, oder wenigstens in zwei Theilen, welche in Einem Bande vereinigt sind. Der erste Theil hat den Titel: L'Alta Corte; le Assise et bone usanze del reame de Hierusalem. Dann folgt ein Verzeichniß der Capitel. Die Ordnung ist nicht ganz dieselbe, wie in der venetianischen Handschrift [35]). Das letzte Capitel, ebenso wie in der Handschrift, ist Cap. 273. Den Schluß machen 1) ein neueres Decret des Statthalters und der Räthe des Königreiches Cypern gegen das Fluchen und die Gotteslästerung; 2) die Decrete des Dogen von Venedig und die anderen Acte, in deren Folge die Uebersetzung gemacht wurde, und der Befehl oder Beschluß der Vasallen von Cypern vom J. 1368, welcher sich auf die Revision und Publication der Assisen bezieht. Dieser nur abgekürzt gegebene Beschluß findet sich nicht in der Handschrift; ein Beweis, daß die Uebersetzer, ungeachtet ihrer Erklärungen den Text der Handschrift nicht genau wiedergegeben haben. Hierauf folgen die Bücher von Jacques d'Ibelin und von Geoffroy le Tort, und folgende Bemerkung schließt den ersten Theil: „Le Assise de l'Alta Corte del regno de Hierusalem et Cypro, tradutte de francese in lingua italiana, d'ordine de la serenissima ducal signoria de Venetia, per me Florio Bustron, cosi commandato da li clarissimi signori rectori di questo regno de Cypro, como nodaro de li magnifici deputati a la ditta traductione." Dieser ganze erste Theil enthält 79 Blätter. Der zweite Theil enthält die Assises de la Cour Basse. Der Titel ist: La Bassa Corte. Le Assise etc. Die Ordnung der Capitel ist dieselbe in dem gedruckten Werke und in der Handschrift. Nach den Assises des Bourgeois folgt das Buch, welches den Titel hat: Plaideante, in 40 Capiteln. Der Band schließt so: „Finis." (Absatz). „A laude et honor del omnipotente Iddio, finisce il presente libro, qual è de le Assise et bone Usanze del reame de Hierusalem, stampato in Venetia, regnante l'inclito meser Andrea Gritti, doxe di Venetia, nelli anni de la Natività del Signor nostro MDXXXV. del mese di marzo, in la stamparia di Aurelio Pincio Venetiano." Dieser Band enthält allein in dem ersten Theile die Werke von Jean d'Ibelin, von Jacques d'Ibelin und von le Tort; entweder weil die Commissarien nur diese Werke übersetzt hatten, oder weil man von Seiten der Staatsregierung nicht für nöthig hielt, die andern in den französischen Handschriften vorhandenen Urkunden drucken zu lassen. Diese italienische Uebersetzung, welche Canciani wieder hat abdrucken lassen [36]), wird immer mit Nutzen zu Rathe gezogen werden können; denn sie ist die Arbeit des Florio Bustron, eines in der Geschichte, den Gesetzen und Gewohnheiten seines Vaterlandes sehr erfahrenen Mannes, welcher auch andere, als die ausgewählten Handschriften, benutzte, um viele dunkle oder ganz unverständliche Stellen des Textes des Jean d'Ibelin zu erläutern. Die Ausgabe von 1535, welche zu einem politischen Zwecke und zum Gebrauche der Einwohner Cyperns veröffentlicht wurde, hat sich wenig in Europa verbreitet, und die Einnahme dieser Insel durch die Türken im J. 1570 hat sie noch seltener gemacht.

b) *Assises de la Cour des Bourgeois.*

In den von den Kreuzfahrern gegründeten Colonien des Orients bestand eine Classe von Bürgern, welche durch ihre Einsichten und ihren Reichthum einen großen Einfluß erlangt und sich dem Adel weit mehr genähert hatte, als dies bei dem Bürgerstande in Europa jemals der Fall gewesen ist. Die Anführer der Kreuzfahrer, als sie die Rechte und Pflichten des Adels bestimmten, entfernten sich nicht von den in Europa angenommenen Grundsätzen. Das Lehnwesen konnte sich leicht allen Ländern und allen Sitten anpassen, da es auf dem Rechte des Stärkeren beruhte. Die Gründung eines Bürgerstandes bei den Lateinern fand mehr Schwierigkeiten. Europa gab kein Beispiel, welches man nachahmen konnte, da es deren so mannichfaltige, so von einander abweichende gab, daß die Wahl unmöglich erschien. Das Kreuzheer enthielt auch nicht die Elemente eines wahren Bürgerstandes. Wenn es auch aus Freien bestand, welche aus den Städten und Dörfern Frankreichs, Teutschlands und Italiens stammten, so hatten diese doch während der Dauer eines längern Feldzuges die Gewohnheit des Vaterlandes verloren, und waren bloße Krieger geworden. Dieser kann nur der Bewohner einer Stadt sein, dessen Leben ruhig und regelmäßig in den Beschäftigungen der Industrie und des Handels verläuft. Auf die Kampfgenossen Gottfried's

34) Es befindet sich ein Exemplar in der k. Bibliothek zu Paris, coté F. 1129. 35) Das Nähere siehe bei *Beugnot.* T. I. p. LXXVI.

36) *Canciani* l. l. T. II und V.

von Bouillon paßte dies nicht. Palästina war keine so sichere Eroberung, daß die Sieger sofort nach erlangtem Siege zu ihrem gewöhnlichen Leben hätten zurückkehren können; noch lange Zeit waren sie gezwungen, dem kriegerischen Berufe obzuliegen, und ihnen war es nicht beschieden, Syrien zu colonisiren und Handel und Gewerbe dort zurückzurufen. Nach definitiver Gründung des Königreiches Jerusalem und als die Gefahren des Augenblicks nicht mehr alle Gedanken der Anführer in Anspruch nahmen, als ihnen gestattet war, an die Bedürfnisse der Colonisation zu denken und dafür zu sorgen, da ging nach den Häfen Syriens ein starker Zug von Handelsleuten, Arbeitern, Landleuten, welche in der Hoffnung, sich zu bereichern, ihren heimischen Herd verlassen hatten; da entstand ein Bürgerstand in der lateinischen Gesellschaft des Orients, und die Nothwendigkeit, ihm eine Stellung in dieser Gesellschaft anzuweisen und seine Verpflichtungen festzustellen. Daß die Kreuzfahrer, kurz nach ihrem Einzuge in Jerusalem, das Lehnwesen, auf welchem das Staatsgebäude in Europa ruhte, zur Grundlage des von ihnen gegründeten Staates machten, war natürlich, weise und ihrer Lage angemessen. Daß sie aber auch zu gleicher Zeit Municipaleinrichtungen, welche alle in Europa vorhandenen übertrafen, getroffen hätten, würde bei im Allgemeinen wenig gebildeten Kriegern, welche noch von Gefahren aller Art umringt waren, eine Freiheit der Ansichten, eine Voraussicht und eine Geistesruhe voraussetzen, welche wenige Gesetzgeber in den Stand gesetzt haben, die Zukunft zu errathen. Jean d'Ibelin berichtet über die Gründung der Cour des Bourgeois zu Jerusalem Folgendes [37]): Gottfried von Bouillon habe zwei weltliche Gerichtshöfe errichtet; den einen, la Haute Court, deren Vorsitzender er selbst war; den andern, la Court de la Borgesie, deren Vorsitz an seiner Statt er dem Vicomte übertrug. Als Richter des letzteren Gerichtshofes habe er die ehrenhaftesten und weisesten Bürger der Stadt verordnet und sie den für die Mitglieder dieses Gerichtshofes in dem livre des Assises de la Court de la Borgesie bestimmten Eid schwören lassen. Er habe sich und seine Vasallen, sowie deren Leute, und alle Ritter der Gerichtsbarkeit der Haute cour, alle Anderen der Cour de la Borgesie unterworfen und alle Rechtsstreitigkeiten der Bürger der letzteren zur Verhandlung und Entscheidung überwiesen. Ebenso habe er in allen Städten und in allen Orten des Königreiches eine Cour de la Bargesie und einen Vicomte verordnet, um das Volk nach den für die Cour de la Borgesie geltenden Assisen und Gewohnheiten zu regieren und zu beurtheilen. Anderwärts schreibt Jean d'Ibelin die Errichtung der Cour des Bourgeois nicht dem Gottfried von Bouillon allein, sondern ihm und seinen Nachfolgern zu [38]). Dieser Widerspruch ist offenbar; die Wahrheit scheint in der Mitte zu liegen. Gottfried von Bouillon und seine Genossen haben wol eine Einrichtung getroffen, welche noch nicht die Cour des Bourgeois war, aber später es wurde. Einer solchen Einrichtung bedurfte es zur Aufrechthaltung der Ordnung in dem Theile des Heeres, welcher nicht zum Adel gehörte. Die Einrichtung bestand darin, daß Gottfried eine Obrigkeit unter dem Namen des Vicomte einsetzte, wie solche in fast allen großen Städten Europa's bestand, welche mit der Verwaltung und Polizei auch die Gerichtsbarkeit vereinigte. Da nach dem damals überall geltenden Princip, welches auch die Feudalherren anerkannten, jeder nur von seines Gleichen gerichtet werden konnte, so wurde bestimmt, daß der Vicomte bei Aburtheilung der Streitigkeiten der dem Adel nicht angehörigen Personen Genossen derselben zu Rathe ziehen sollte. Ibelin erzählt auch, daß Gottfried von Bouillon ein Gesetzbuch, die Assises des Bourgeois enthaltend, gegeben habe [39]). Die Assisen einer jeden cour haben sich nach seinem Berichte in einem besonderen Bande befunden [40]). Daß aber dabei nicht an eine förmliche Gesetzgebung, nicht an eine systematische juristische Arbeit zu denken ist, geht aus anderweiten Aeußerungen Ibelin's selbst hervor. So behauptet er, que les assises et les usages furent établis par „Godefroi et les autres qui apeès lui furent seignors et rois dou dit roiaume“ [41]). An einer andern Stelle [42]) drückt er sich so aus: „Vas avés oy dessus les assises et les usages dou roiaume de Jerusalem, lesquels comensa premierement Godefrei de Buillon.“ Hieraus geht hervor, daß die beiden Bände der Gesetze ein Sammelwerk waren, und daß doch Gottfried, wenn auch

37) Cap. X. „Le duc Godefroi establi deus cours seculiers: l'une, la Haute Court, de quoi il fut gouverneor et justisier; et l'autre, la Court de la Borgesie, à le quel il establi un home en son leue à estre gouverneor et justisier, lequel est appelé visconte. Et establi à estre juges .... de le Court de la Borgesie, borgeis de la cité, de plus loiaus et de plus sages qui en la cité furent. Et lor fist jurer le seirement, que les jurés de la Court de la Borgesie juroit, lequel est devise ou Livre de la Court de la Borgesie. Et establi que loi et ses homes et leur fiés et tos chevaliers fucent menés par la Haute Court, et que les autres gens qu'il ne vodreit qui ne fucent menés par la Haute Court, fucent menés por le Court de le Borgesie; et que totes borgesies fucent menées par le Court de le Borgesie; que les plais des borgesies ne peuvent ni ne dolvent estre plaidées oi jugiés que en la Court de le Borgesie ... Et establi que en totes les cités et en tos les autres leus dou roiaume, où il overoit justise, eust visconte et jurés et court de borgesie, par le peuple gouverner, maintenir, mener et juger et justisier par les assises et les usages, qui fors furent establi à tenir et à user en la Court de la Borgesie.“

38) Cap. IV. „Après le duc Godefroi et les autres qui après lui furent seignors et rois dou dit roiaume, orent les assises et les usages establis et les deus dites cours, si como il est avant dit. Im Cap. XXIV., wo er von der Competenz der Cour des Bourgeois spricht, sagt er: „Car ceste franchise ont anciennement les seignors dou roiaume de Jerusalem donè as borgeis, par la volenté et l'otroi et le conseili de leur homes; et depuis l'ont adès ensi les seignors dou dit roiaume tenu et maintenu, et les borgeis usé.“ 39) Cap. II. „Il ne fit mie, establir les assises et usages des deus cours semblans en totes choses, por ce que les huns homes et cieus qui sont tenus ou seignor de fel, et le seignor à eaus, et lor fiés et chevaliers, ne dolvent pas estre ensi menés come borgeis et borgesie, ne gens de basse main come chevaliers.“ 40) Cap. IV. 41) Cap. IV. 42) Cap. LXXIII.

Digitized by Google

nicht als einziger, doch als hauptsächlicher Urheber galt, weil er die Sammlung begonnen hatte. Es liegt darin kein Widerspruch mit der Geschichte, wenn Folgendes, was Beugnot freilich nur als Vermuthung hinstellt, angenommen wird. Gottfried von Bouillon publicirte zwei Urkunden, von denen die eine die Rechte und Verbindlichkeiten des Adels bestimmte, die andere den Vicomte zu Jerusalem einsetzte, Maßregeln der Ordnung und Polizei verfügte, und einige bürgerliche und criminelle Vorschriften für die Bürger enthielt. Später wurden durch die nachfolgenden Könige neue Assisen gegeben und mit denen Gottfried's vereinigt. Da die Zahl dieser Gesetze fortwährend wuchs, so konnte jeder Fürst leicht auf den Gedanken kommen, sie zu sammeln und daraus zwei wirkliche Gesetzbücher zu machen, und diesen Gedanken ausführen. Es kann nicht auffallen, daß die Urkunden Gottfried's, kostbare und ehrwürdige Denkmäler, in den Augen der Lateiner einen Theil ihres Glanzes auf die Werke zurückwarfen, welchen sie als Einleitung dienten, und daß der Name, Briefe des heiligen Grabes, welcher so gut auf besondere Urkunden, weniger auf förmliche Gesetzbücher paßt, von den einen auf die anderen erstreckt wurde. König Amaury I. unternahm eine Revision der Assisen, welche sein Sohn Balduin IV. zu Ende führte. Dies geht aus der von Ibelin mitgetheilten Formel des Eides für die Könige von Jerusalem hervor, welche unter Anderem schwören mußten: „Et les assises dou roiaume et dou rei Amauri et dou rei Baudoyn son fiz, et les anciens costumes et assises dou roiaume de Jerusalem gardarai“ [43]). Die Ansicht, daß ein König Amaury ein neues Gesetzbuch der Assisen publicirt habe, erhielt sich in den Königreichen Jerusalem und Cypern; aber nach dem 14. Jahrhundert schrieb die Ueberlieferung, abweichend von ihrer wahren Quelle, dieses Verdienst dem König Amaury II. zu. Nach der Erzählung Ibelin's baten die alten Einwohner Jerusalems Gottfried von Bouillon, sie bei ihren Gesetzen und alten gerichtlichen Einrichtungen zu lassen, was man ihnen gestattete; dergestalt, daß in der Stadt die Gerichtsbarkeit des Reis als syrisches Tribunal bestand, mit allen Befugnissen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, außer über große Verbrechen, weil das Recht, darüber zu richten als Attribut der Souverainetät Fremden nicht übertragen werden konnte [44]). — Das Königreich Jerusalem beschränkte sich im Anfange auf die Stadt Jerusalem und etwa zwanzig Ortschaften der Nachbarschaft, dehnte sich aber noch bei Lebzeiten Gottfried's von Bouillon nach dem Siege von Ascalon über Galiläa bis jenseit des Libanon aus. Balduin vergrößerte den Umfang des Königreiches bedeutend, und knüpfte durch die Eroberung mehrerer Seestädte directe und regelmäßige Verbindungen mit Europa an. Er errichtete die Festung Montreal, und mehrere Burgen im Libanon, in Galiläa und in allen Pässen, welche nach Jerusalem führen konnten; er eroberte Arsur, Cäsarea, Ptolemais, Tripolis, Beirut und Sidon. Unter Balduin II., seinem Nachfolger, kam 1125 Tyrus in die Gewalt der Christen; von da an gehörten ihnen alle Küstenstädte Syriens von Laodicea bis zu Jaffa, und es ließ sich nun die Herrschaft der Lateiner als fest gegründet und als eine solche ansehen, welcher kein Element des Gedeihens und der Macht abging. Betrachtet man die Veränderungen, welche während der 25 Jahre von der Eroberung Jerusalems bis zur Einnahme von Tyrus in der Mitte der Gesellschaft der Lateiner vorgingen, so findet man, daß, nachdem die Nachricht von der Eroberung Jerusalems außerordentliche Begeisterung in allen Gemüthern in Europa entzündet hatte, drei Heere, aus der Lombardei, aus Teutschland und Frankreich gebildet, sich auf den Weg nach Palästina machten, aber bekannten Misgeschicken unterlagen. Diese Heere bestanden nicht, wie bei dem ersten Kreuzzuge, fast ausschließlich aus Kriegern, sondern sie hatten auch Mönche, Weiber, Greise, Kinder, eine Menge unbewaffneten Volkes im Gefolge, Leute, welche sich in Syrien niederlassen wollten, und dieses war die Ursache ihres Misgeschickes. Seit aber die Häfen der Küste Syriens den Europäern offen standen, wurde die Auswanderung, so unregelmäßig und gefährlich sie früher war, leicht und ohne Gefahren. Zu bestimmten Zeiten setzten die Flotten der Genuesen, Venetianer, Pisaner, Marseiller, zu Acre, Tyrus, Sidon, Jaffa und Cäsarea nicht blos edle Herren und fromme Pilger an das Land, sondern Handelsleute, Künstler, Handwerker, Landleute und eine Menge Vagabunden. Der große Zufluß von Leuten dieser Art erklärt eine während der Kreuzzüge mehrmals sich wiederholende Thatsache, nämlich die Vertreibung der ganzen eingeborenen Bevölkerung aus denjenigen Städten, welcher sich die Lateiner bemächtigten, eine Thatsache, welche an ihrer Härte dadurch verliert, daß die Einwohner der eroberten Städte oft selbst um die Erlaubniß, solche verlassen zu dürfen, baten, wie z. B. nach der Eroberung von Arsur, Tyrus, Acre u. s. w. [45]). Die von ihren Einwohnern verlassenen Städte wurden von den Ankömmlingen aus Europa wieder bevölkert. Der König und die Barone setzten an die Spitze jeder Stadt einen Vicomte, und es bildeten sich nun Gemeinden von Einwohnern, welche damals noch nicht Bürger hießen, aber sich schon im Genusse ziemlich ausgedehnter politischer und bürgerlicher Rechte befanden. Man konnte diese durch die Almosen Europa's bereicherten Pilger, welche kaum in Syrien angelangt, Häuser, Ländereien, Sklaven kauften, ein gutes und reichliches Leben führten, und sich wie die Fürsten des Landes betrachteten, nicht in eine niedrige und harte Lage versetzen. So spricht ein Mitglied der Cour des Bourgeois, indem es die

43) Livre d'Ibelin cap. VII. 44) Die von Ibelin erzählten Thatsachen und deren von Beugnot gegebene Erklärung (namentlich in der Einleitung zu T. I. seiner Ausgabe der Assisen) haben im Journal des Savants 1841. p. 291 suiv. heftige Angriffe erfahren; ja sie sind sogar bestimmt verneint worden. Beugnot hat diese Angriffe in der Einleitung zu T. II. p. XI—XVI, wie es scheint, mit gutem Grund zurückgewiesen, weshalb auf seine Erörterung zu verweisen ist.

45) *Guil. Tyr.* Lib. X. cap. 17. Lib. XI. cap. 27.

polizeiliche Verordnung Balduin's I. über die Reinigung der Straßen von Jerusalem anführt, davon, daß die in dieser Verordnung angedrohte Geldstrafe nicht angewendet werde, „por ce que li rois Bauduins y mist ces establissemens sans le conseill de ses homes et de ses borgeis de la cité“ [46]). Im J. 1120 hob Balduin II. die Abgaben auf, welche an den Thoren Jerusalems von Korn, Gerste und Hülsenfrüchten erhoben wurden. Die darüber erlassene Urkunde ist unterzeichnet von dem Königl, Patriarchen, mehreren Bischöfen, den Großbeamten der Krone, verschiedenen Herren, und vier Bürgern, Porcel, Bertin, Bachelier und Wilhelm Strabo; letztere vier haben aber nicht den Namen bourgeois beigefügt [47]). Auch ist zu dem Parlament im J. 1120 kein Bürger berufen und zugezogen worden. In dieser Zeit scheinen die Bürger, ohne einen bestimmten Stand im Staate zu bilden, das Recht genossen zu haben, über die Interessen ihrer Stadt zu berathen. Die ältesten geschichtlichen Denkmäler, in welchen sich der Beweis der ersten Organisation des latinischen Bürgerstandes findet, fallen unter die Regierung Fulco's (1131—1142), und sind von 1135 und 1136 datirt. Das erste ist eine von diesem Fürsten, als Vasall des Fürstenthums Antiochien gegebene Urkunde, worin er die Rechte der Kirche des heiligen Grabes an gewissen in Antiochien liegenden Grundstücken bestätigt [48]). Das zweite ist eine Bestätigung Fulco's für das Hospital von Sct. Johannes in Jerusalem [49]). Beide Urkunden sind erst von den Häuptern der Geistlichkeit, dann von den Baronen, zuletzt von den Bürgern unterzeichnet. Den Unterschriften der Barone stehen die Worte: „de baronibus,“ denen der Bürger die Worte „de burgensibus“ voran. Hier finden sich also die ersten bestimmten Beweise für die Stellung der Bürger, als besonderen Standes im Staate, im Königreiche Jerusalem. Ueber die innere Einrichtung der Stadtgemeinden in den lateinischen Städten des Orients und ihre Verhältnisse zu dem Staatsoberhaupte oder dessen Stellvertreter fehlen alle geschichtliche Zeugnisse, während die bürgerliche und Strafgesetzgebung des Orients bis zu den kleinlichsten Einzelnheiten bekannt ist. Nur das ist bekannt, daß in den mit Mauern umgebenen Städten ein Vicomte an der Spitze stand, welcher die Functionen des Richters mit denen des bürgerlichen Magistrats und militairischen Befehlshabers vereinigte, und vom Herrn ohne Dazwischenkunft der Einwohner ernannt wurde. Der Vicomte präsidirte der Cour des Bourgeois, einem aus 12 Mitgliedern (jurés) außer ihm bestehenden Gerichtshofe, dessen Gerichtsbarkeit einen sehr großen Umfang hatte. Ob sie der König ernannte, oder die Bürgerschaft erwählte, darüber lassen uns die Quellen in Ungewißheit. Doch läßt sich, nach Analogie der im Königreiche Cypern bestehenden Einrichtung, annehmen, daß der König in seinen Staaten und die Barone in ihren Lehnen allein diese jurés wählten, und daß letztere ihren Namen von dem Eide hatten, welchen sie vor Antritt ihres Amtes leisten mußten. Daß die bürgerliche und Militairgewalt in der Hand des Vicomte, einer nicht von der Bürgerschaft gewählten, sondern von dem König oder vom Herre ernannten Obrigkeit, sich befand, erklärt sich aus der Lage der Städte mitten unter einer feindlichen Bevölkerung, welche beständige Wehrhaftigkeit der Bürger nothwendig machte, und schleunige Vollziehung der vom König angeordneten kriegerischen Maßregeln verlangte, die, wären sie erst von einer Berathung oder gar Zustimmung der Stadtgemeinden abhängig gewesen, verzögert, vielleicht gar vereitelt worden wären. Allerdings brauchen die Juristen den Ausdruck communes, aber nur in Anwendung auf die von den Genuesen, Venetianern und Pisanern in Syrien gegründeten Genossenschaften, welche einen sehr großen Einfluß auf die Schicksale der christlichen Colonien des Orients überhaupt, und die des latinischen Bürgerstandes insbesondere hatten. Die Venetianer, welche seit langer Zeit in wichtigem Verkehr mit Aegypten, Syrien und dem griechischen Kaiserreiche standen, betrachteten den ersten Kreuzzug mit einiger Unruhe und nahmen an demselben keinen Theil. Dasselbe war nicht der Fall bei ihren gewöhnlichen Nebenbuhlern, den Genuesen, deren Flotte, indem sie zur Zeit des Zuges der Kreuzfahrer von Antiochien nach Jerusalem längs der Küste von Syrien hinfuhr, für dieselben eine wesentliche Hilfe war. Nachdem die Lateiner die Häfen der syrischen Küste erobert hatten, entstand durch diese seefahrenden Völker ein regelmäßiger und sicherer Verkehr zwischen Syrien und dem Süden Europa's. Die Genuesen erfreuten sich aber seit dem ersten Kreuzzuge der Gunst der Lateiner, was den Neid der Venetianer, Pisaner, Amalfitaner, Marseiller und Barcelonesen erregte. Im J. 1101 schloß König Balduin I. mit den Genuesen einen Vertrag, durch welchen er ihnen in jeder Stadt, zu deren Eroberung sie mitgewirkt hatten, ein Drittheil der Beute und sogar ein besonderes Quartier (vicus) mit voller Souverainetät zugestand [50]). Zur Zeit der Belagerung von Tyrus, im J. 1123, unterzeichneten die Barone, um sich der Hilfe der Venetianer zu versichern, in Abwesenheit des Königs Baldwin II., der damals sich in Gefangenschaft der Sarazenen befand, einen Vertrag mit Domenico Michieli, Dogen von Venedig, wodurch den Venetianern ähnliche Vortheile, wie solche die Genuesen bereits hatten, zugestanden wurden, und außerdem eine sehr ausgedehnte Gerichtsbarkeit, welche sich sogar auf diejenigen Rechtsstreitigkeiten erstreckte, in welchen ein Lateiner oder Fremder als Kläger gegen einen Venetianer auftrat. Der Vertrag räumt den Venetianern über die Bürger des ihnen abgetretenen Quartiers von Tyrus dieselbe Gewalt ein, welche der König über seine Bürger ausübt [51]). Die Pisaner und Amalfitaner erhielten nicht

46) Livre des Assises de la Cour des Bourgeois c. CCCIII. 47) Vergl. die Urkunde bei *Beugnot* T. II. p. 485. 486. 48) S. die Urkunde bei *Beugnot* T. II. p. 491. Sie ist erlassen „habito consilio domini patriarchae et episcoporum et baronum simulque burgensium.“ 49) *Paoli*, codice diplomatico del sacro ordine Gerosolimitano T. I. p. 18.

50) *Foucher de Chartres* §. XXV in: Gesta Dei per Francos p. 409. 51) *Guil. Tyr.* Lib. XII. cap. XXV.

weniger wichtige Privilegien; aber ihre Hauptniederlassung befand sich zu Antiochien. Die Marseiller erhielten im J. 1190 vom König Veit von Lusignan, zur Vergeltung der ihm zur Zeit der Belagerung von Acre geleisteten Hilfe, das Recht, in dieser Stadt einen Gerichtshof (cour), einen Vicomte und Consuln zu haben. Die Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofes war weit ausgedehnter, als die des venetianischen Gerichtshofes, da sich der König nur die Entscheidung über Diebstahl, Falschmünzerei und Entführung vorbehielt [52]). Diese Privilegien enthielten einen Eingriff in das Princip der Souverainetät; später wurden sie beschränkt, und am Ende des 12. Jahrhunderts konnten die genuesischen, venetianischen und pisanischen Gerichtshöfe blos über Civilprocesse unter Leuten ihrer Nation entscheiden. Hatten sie die Grenzen ihrer Competenz überschritten, so mußte die Cour des Bourgeois sie in dieselbe zurückweisen [53]). Die Niederlassung dieser Handelsnationen in den Hauptstädten der lateinischen Colonien des Orients wurde für sie eine Quelle von Reichthümern. Die Märkte (fondes) von Tyrus, Acre, Tripoli waren die Niederlagen der Erzeugnisse Europa's und Asiens, und der Zufluß von Kaufleuten aus beiden Erdtheilen gab den Bevölkerungen dieser Städte ein Leben und eine Bewegung, welche sie unter der Herrschaft der Türken nicht gekannt hatten. Die lateinische Bürgerschaft erhielt in ihren Verbindungen mit den Venetianern, Genuesen und Pisanern, Neigung und Bekanntschaft mit den großen Handels- und Wechselgeschäften, und widmete sich den einträglichen Arbeiten der Industrie mit um so größerem Eifer, als die Flotten dieser Nationen alljährig ihre Producte suchten, um sie dann auf den Hauptmärkten Europa's zu verbreiten. Die Entwickelung dieses Handels, Verkehrs und der Industrie veranlaßte in den Seestädten Syriens die Gründung der Seegerichte (Cours de la Chaîne) und der Handelsgerichte (Cours de la Fonde), welche im Vereine mit den Hautes Cours, den Cours des Bourgeois und den syrischen Cours, ein vollständiges Gerichtssystem, wie man es in dieser Art in Europa damals nicht hatte, bildeten. Die Cour de la Chaîne, davon so benannt, weil der Eingang der Häfen durch eine Kette gesperrt war, hatte ausschließlich commerciale Attribute; sie entschied in Streitigkeiten zwischen Schiffsrhedern und Schiffsführern, zwischen diesen und den Matrosen, und erkannte über Vollziehung der Seecontracte; da aber der gerichtliche Zweikampf in diesen Gerichten nicht statt haben konnte, so mußte jede Sache, in welcher es sich um Anwendung einer Strafe handelte, mit Ausnahme der des Gefängnisses [54]), „à l'autre Cour des Bourgeois," wie die Juristen sagen [55]), zurückverwiesen werden. Nach der Vermuthung von Beugnot ist die Errichtung dieser Gerichtshöfe dem König Amaury I. von Jerusalem zuzuschreiben. Aehnliche Gerichte bestanden zu Trani 1063, zu Pisa 1161, zu Marseille zu derselben Zeit [56]); es ist aber zu wenig von der Einrichtung dieser Gerichtshöfe bekannt, als daß man sie mit den Seegerichten des Königreiches Jerusalem vergleichen könnte. Fonde hieß ein öffentlicher Ort, wo sich die Handelsleute zum Betriebe ihrer Geschäfte vereinigten und ihre Waaren niederlegten; dasselbe, was jetzt im Orient ein Bazar genannt wird. Die Cours de la Fonde traten an die Stelle der einheimischen Obrigkeiten Syriens. Gottfried von Bouillon hatte nämlich den Syrern ihre Gesetze und ihre alten Obrigkeiten (reïs) gelassen [57]), was, da die Lateiner über eine Nation, deren Sitten, Gesetze und Sprache ihnen ganz unbekannt waren, nicht richten konnten, nur weise und den Verhältnissen angemessen war. Nach und nach gewöhnten sich die Lateiner und Syrier an das Zusammenleben, und lernten sich gegenseitig besser kennen. Da die einheimischen Bewohner fortwährend geheime Verbindungen mit den Türken unterhielten, und deren Rückkehr dringend wünschten, so wäre es bedenklich gewesen, sie ferner unter der Jurisdiction ihrer einheimischen Obrigkeiten zu lassen. Daher verschwanden diese, wenn auch nicht in allen christlichen Colonien, doch in den wichtigsten Orten, und machten den Cours de la Fonde Platz, welche eine gewisse Jurisdiction hatten und zugleich über Handelssachen, sowie über unbedeutende Civilsachen entschieden. Den Vorsitz in diesen Gerichten führte ein Bailli, welcher ohne Unterschied aus den Rittern oder aus den Bürgern genommen wurde; außer ihm bestand der Gerichtshof aus sechs Mitgliedern (jurés), vier Syrern und zwei Franken [58]). Die Veränderung der früheren Einrichtung bestand nicht darin, daß der Bailli an die Stelle des Reïs trat, sondern in der Aufnahme zweier fränkischer Bürger als Richter in einen Gerichtshof, welcher über eine aus Syrern, Griechen, Sarazenen, Juden, Samaritanern, Nestorianern und Armeniern gemischte Bevölkerung zu richten hatte. Die Cour de la Fonde hatte vor Allem über Handelssachen zu entscheiden [59]); dann war sie aber auch das Civiltribunal über die Syrer, und entschied über deren Rechtsstreitigkeiten im Betrage von wenigstens einer Mark Silbers; Civilsachen von höherem Betrage und ebenso Criminalsachen unterlagen ausschließlich der höchsten Gerichtsbarkeit der Cour des Bourgeois. Die Cour de la Fonde entschied nach den Assises des Bourgeois, nicht nach den alten syrischen Gewohnheitsrechten [60]). So hatten die Syrer ihre alten Privilegien verloren und lebten nach den von den Lateinern angenommenen Gesetzen; es war aber in diesen Gesetzen den

52) *Guesnay*, Provinciae Massilienses annales p. 536.
53) Livre des Assises de la Cour des Bourgeois c. CXLVII.
54) Ebd. c. XLVI. 55) Ebd. c. XLIII.

56) *Pardessus*, Collection des lois maritimes T. I. p. 271.
57) Livre des Assises de la Cour des Bourgeois c. XLIII—XLIX.
58) Ebd. c. CCXLI. 59) Ebd. a. a. O. 60) Ebd. a. a. O. „Bien sachés que les jurés de la Fonde doivent juger cil qui mesferont l'un à l'autre, si com est de vente, ou d'achet, ou de luiement, ou d'autres choses, si les doivent enel juger come establi est en ce livre que devent faire les jurés de la Cort des Borgeis, et non autrement. Car encore seient il Suriens et Grifons (Grecs), ou Judes (Juifs), ou Samaritans, ou Nestourins, ou Sarasins, si sont il auci homes come les Frans, et sont tenus de paier et de rendre ce que jugé leur sera, tout come est estable en la Cort des Borgeis."

Sitten, religiösen und bürgerlichen Gebräuchen der einheimischen Bevölkerung gebührend Rechnung getragen worden. In der That hatten die syrischen Gewohnheiten ihren Ursprung in den Gesetzbüchern Justinian's und in deren Wiederholung, den Basiliken, und in den Novellen der griechischen Kaiser. Die Zeit und das Interesse führten eine Annäherung zwischen den fränkischen Bürgern und den Syrern herbei, welche zwar niemals vollständig war, aber, nach der Eroberung Constantinopels durch die Lateiner, inniger wurde. Doch blieb der lateinische Bürgerstand immer europäisch, oder vielmehr französisch durch seine Ansichten und seine Sprache; er betrachtete den König von Jerusalem wie den bloßen Statthalter des Papstes und des Königs von Frankreich, ohne jemals seine Beziehungen zu Europa zu unterbrechen. Obschon diese Ansicht der Befestigung der christlichen Colonien des Orients nicht günstig war, so hinderte sie doch nicht, daß der Bürgerstand einen Theil der syrischen Gebräuche sich aneignete. Der Bürgerstand zog dem Ackerbau die Industrie und den Handel vor, umgab sich mit Sklaven, verschloß sich in den Städten, und führte dort ein üppiges Leben. Durch seinen Reichthum und seine Einsichten erlangte er Vorrechte und einen Einfluß, welche beinahe denen des Adels gleichkamen, ohne sich den Verpflichtungen, welche auf dem Adel lasteten, zu unterwerfen; ein in einem Lehnsstaate ungewöhnlicher Einfluß, da er nicht auf Grundeigenthum, sondern auf Capitalbesitz beruhte. Der Adel und der Bürgerstand des Königreiches Jerusalem, obschon durch die Geburt getrennt, suchten sich beständig zu nähern, deshalb, weil sie die erobernde Classe bildeten, und, im Verhältniß zu den Besiegten, dieselben Interessen hatten. Durch die Nothwendigkeit des Kampfes und der Vertheidigung gegen einen unermüdlichen Feind, wurde auch der Bürgerstand sehr häufig gezwungen, seine friedlichen Beschäftigungen zu verlassen, und an der Seite des Adels zu kämpfen, oder die durch die Sarazenen beständig bedrohten Städte zu vertheidigen. Durch die gemeinsamen Gefahren knüpfte sich ein Band zwischen beiden Ständen, und schwanden die Vorurtheile, welche sie in Europa von einander entfernt hielten. Nach dem früher Bemerkten bildete die Bürgerschaft in den Städten und Schlössern der lateinischen Colonien des Orients Gemeinheiten, welche unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit eines Vicomte standen. Doch machte sich der in Europa gegebene Antrieb zur Association auch in Asien geltend. Gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts finden sich Versuche, in den lateinischen Colonien des Orients das in Frankreich bestehende Municipalsystem einzuführen; diese Versuche waren aber ohne Erfolg, oder waren wenigstens in so enge Grenzen eingeschlossen, daß sie ihren Charakter verloren. Eine Urkunde von 1168 [61]) läßt die Ohnmacht der Lateiner erkennen, die Städteverfassung Europa's bei sich heimisch zu machen. Der Widerwille der Barone des Königreiches Jerusalem gegen Alles, was einer Gemeinde ähnlich sah, war so groß, daß er sich auch auf wenigre bedenkliche Einrichtungen, in deren Besitz sich ihre Städte befanden, erstreckte. Dieser Widerwille, welcher mit großer Bestimmtheit von Ibelin ausgedrückt wird [62]), übte seine ganze Macht noch gegen das Ende des 13. Jahrhunderts und dauerte ebenso lange, als die Macht der Lateiner im Orient. Ibelin bemerkt, daß die Gemeinheit dem Herrn nicht zur Treue verpflichtet sei, und durch diese Bemerkung enthüllt er ein neues Hinderniß der Gründung von Gemeinden im Königreiche Jerusalem. Die Gemeinde war mit der Strenge des Lehnswesens unvereinbar; das Lehnswesen duldete keine andere Macht im Staate, als diejenige, welche auf Grundeigenthum und auf der Erfüllung der auf demselben lastenden Verpflichtungen beruhte. Nun hatten die Bürger kein Grundeigenthum, sie erfüllten keine Lehnspflichten; sie konnten also in einem Staate, wo es nur Herren und Unterthanen gab, nicht zur Unabhängigkeit gelangen. — Wenn nun auch der Bürgerstand des Orients freiere Gemeindeverfassungen entbehrte, so wurde doch den Wünschen desselben in Beziehung auf die bürgerlichen und gerichtlichen Einrichtungen möglichst entsprochen. Die Cour des Bourgeois von Jerusalem hatte den Titel eines königlichen Gerichtshofes und stand an der Seite der Cour des Barons. Ihre Functionen bezogen sich nicht nur auf die Rechtspflege in Civil- und Criminalsachen unter den Bürgern, sondern erstreckte sich auch auf Gegenstände der Regierung, Verwaltung und Polizei; und in gleicher Weise, wie die Cour des Barons, war sie nicht blos ein Gerichtshof, sondern zugleich ein Rath des Königs. Die Cour des Bourgeois von Jerusalem war nicht Appellationsinstanz für die übrigen Cours des Bourgeois des Königreiches, weil dessen Gesetzgebung keine Appellation kannte. Ueberall, wo sich eine Bürgerschaft fand, existirte auch eine Cour des Bourgeois mit denselben Rechten und derselben Competenz, wie die in der Hauptstadt. Jean d'Ibelin führt 37 Städte auf, welche solche Cours besaßen [63]). Die Unvollständigkeit der von den Lateinern angenommenen Municipaleinrichtungen beruhte auf zwei Gründen; erstens auf den Bedürfnissen, welche der Krieg hervorrief, und sodann auf der Starrheit des Lehnswesens. Diese Gründe waren so mächtig, daß schon einer von beiden zur Unterdrückung der Entwickelung des Geistes der Association hingereicht hätte. Denn im Königreiche Cypern, wo die Lateiner Nichts von den Türken zu fürchten hatten, wo aber das Lehnswesen in voller Kraft bestand, setzten sie der Freiheit der Gemeinden ebenso enge Grenzen, obschon sie über ein sanftes, dem Waffendienste fremdes und keineswegs zu Unruhen aufgelegtes Volk herrschten. Weit von Lusignan verpflanzte das ganze System politischer Einrichtungen, welches bei den Christen Syriens bestand, nach Cypern. Ein Bürgerstand wurde dort nach dem Muster des von Jeru-

61) Bei *Paoli*, Cod. diplom. del sacro ordine Gerosolimitano. T. I. p. 46. und *Beugnot*. T. II. p. 527. Siehe das Nähere über den Inhalt dieser Schenkungsurkunde bei *Beugnot*. T. II. p. XXVII suiv.

62) Livre de Jean d'Ibelin c. XCII.

63) Livre de Jean d'Ibelin c. CCLXX.

salem gegründet. Dennoch war der Bürgerstand in beiden, obschon nach demselben Plane gegründet und nach fast gleichen Gesetzen regiert, aus verschiedenen Elementen zusammengesetzt, und die Gesetzgebung mußte in Cypern das Gemeindewesen Beschränkungen unterwerfen, welche die Könige von Jerusalem nicht für nöthig gehalten hatten. Die einheimische Bevölkerung, in Syrien so gemischt, war in Cypern rein griechisch. Seit der ersten Zeit der Eroberung war die Zahl der europäischen Bürger beträchtlich im Königreiche Jerusalem, und diese Zahl mehrte sich bis zur Eroberung Jerusalems durch Saladin fortwährend. Veit von Lusignan hingegen brachte nur eine geringe Zahl Ritter mit nach Cypern; französische Bürger ließen sich erst später, allmälig, und hauptsächlich erst nach der Eroberung von Acre durch die Türken im J. 1297, in Cypern nieder. Sie bildeten nirgends wahre Gemeinden, als in den beiden Städten Nicosia und Famagusta. Da es außerdem wenig Städte, und diese mit geringer Bevölkerung, in Cypern gab; da ferner die Zahl der Franzosen, sowol des Adels, als des Bürgerstandes, dort immer sehr beschränkt war, so ist leicht begreiflich, weshalb dieser Fürst nur Eine Haute Cour und Eine Cour des Bourgeois errichtete. Diese beiden Gerichtshöfe, da sie die einzigen waren, erlangten in Cypern ein Ansehen und äußerlich einen Ruf, welcher sie, wenn auch nicht über, doch wenigstens neben die Cours von Acre stellte. Zwischen der Cour des Bourgeois von Nicosien, und der von Acre knüpften sich viel engere Bande, als diejenigen waren, welche die letztere mit den Cours de Bourgeois von Tyrus, Jaffa, Sidon oder Ascalon verband. Die Annäherung dieser beiden Gerichtshöfe ließ eine Schule der Wissenschaft des Landrechts entstehen, welche nicht weniger Aufmerksamkeit verdient, als die Schule der Wissenschaft des Lehnrechts, welche die erlauchtesten Barone beider Königreiche gründeten und erhielten. Beide, Adel und Bürger, den Unterschied ihres Standes vergessend, arbeiteten gemeinschaftlich auch am Landrechte. So behandelte vom Adel der Sire de Baruth die Materie vom Mord nach dem Landrechte, und hinterließ darübee seinem Sohne, Balian d'Ibelin, merkwürdige, uns erhaltene Mittheilungen [64]); Jean d'Ibelin schrieb über die bataille pour meurtre in der Cour des Bourgeois [65]). Es sind uns die Namen einiger Bürger, welche im Königreiche Cypern durch ihre gründliche Gesetzkenntniß sich ausgezeichnet haben, aufbewahrt worden. Jean d'Ibelin spricht von Raimont de Conches, „qui esteit moult sage borgeis et qui veneit souvent plaideer en la Haute Court“ [66]). Die Familie Antiaume hatte mehrere ausgezeichnete Juristen. Als Raoul von Tiberias sich gegen König Amaury II. weigerte, das, was er von den Assisen des Königreiches Jerusalem wüßte, aufzuzeichnen, fügte er hinzu, er wolle nicht seines Gleichen machen „Remont Anciaume ne autre, soutil borgeis ou bas home letré“ [67]). Raimund hatte einen Sohn, Nicolaus Antiaume, „qui moult savoit des us don royaume“ [68]), und von welchem ein Rechtsbuch herrührt, welches nicht mehr vorhanden ist [69]). Philipp von Navarra erkennt dankbar an, qu'il fut „moult acointé de messire Nicole Anteaume et de sire Phelippe de Baisdoin, qui estoient grans plaideors en cort et hors court“ [70]). Constant, Bail von Armenien, als er über eine schwierige Rechtsfrage Aufklärung wünschte, bat seinen Verwandten Jean d'Ibelin, deshalb Balian von Sidon und Nicolaus Antiaume zu befragen [71]). Die Verfasser des Livre des Assises de la Cour des Bourgeois und des Abregé dieses Werkes sind unbekannt, und diese beiden Werke, die einzige Quelle für die Kenntniß des Landrechts in den Königreichen Jerusalem und Cypern, sind nun näher zu betrachten. — Als im J. 1531 die venetianischen Commissarien in Cypern nach juristischen Werken suchten, um die angesehensten aus dem Französischen in das Italienische zu übersetzen, brachte man ihnen viele, welche sich auf die Assises de la Haute Cour bezogen; aber, wie der Bericht dieser Commissarien ergibt, nur zwei, welche auf die Assises de la Cour des Bourgeois Bezug hatten. Diese letzteren waren in vielen Handschriften vorhanden, welche in der Reihefolge und in den Zahlen der Capitel mehr oder weniger von einander abwichen. Der Bericht erwähnt allerdings drei Werke; die Commissarien haben aber offenbar die beiden Theile des Abregé für besondere Werke angesehen. Der Livre des Assises de la Cour des Bourgeois enthält keine dogmatische Darstellung; keine Erörterung, keine Entwickelung; er gehört zu derjenigen Classe von Arbeiten, welche, wegen ihrer Aehnlichkeit mit wahren Gesetzbüchern, von Seiten der venetianischen Commissarien die Bezeichnung „testi expressi“ erhalten haben. Es besteht aus 304 Capiteln. Der Verfasser scheint nicht die Absicht gehabt zu haben, dunkle oder zweifelhafte Partien des Rechts aufzuhellen und aufzuklären, sondern, ohne Prüfung und Urtheil, die zu seiner Zeit gültigen Gewohnheitsrechte festzustellen, um sie dem Studium der Gelehrten und der Praxis der Gerichtshöfe zu überliefern. Mehrere Capitel weichen allerdings von dem allgemeinen Plane der Arbeit ab, und enthalten lange Ausführungen ohne Interesse, ohne Nutzen, und oft selbst ohne Verstand [72]); andere, in schlechtem Latein geschrieben [73]), scheinen bestimmt, als Einleitung zu gewissen Partien des Buches zu dienen, und das Verhältniß zu zeigen, welches zwischen den Assises de la Cour des Bourgeois und dem römischen Rechte bestand; aber diese Capitel, welche zu dem Reste des Bu-

64) Abregé du Livre des Assises de la Cour des Bourgeois, seconde partie, c. XXVI bei *Beugnot*. T. II. p. 337. 65) Ebd. c. XXV bei *Beugnot*. T. II. p. 326. 66) Cap. CCXXXIX. p. 384.

67) Livre de Philippe de Navarre, c. XLVII. 68) Abregé du Livre des Assises de la Cour des Bourgeois. II. partie. c. XXVIII bei *Beugnot*. T. II. p. 339. 69) Ebd. c. XXVI. p. 336. 70) Livre de Philippe de Navarre c. XLIX. 71) Livre de Jean d'Ibelin c. CXLV. 72) Cap. I, II, XXI, XXIII, XXIV, CLIX, CCLXXVIII. 73) Cap. XIII, XXII, XLII, LXVII, LXXXVII, CVI, CXI, CXIV, CXIX, CXXXVII, CLIII, CLVIII, CLXXIX, CLXXXIV, CCXIII, CCXXX, CCXLIV, CCLXII, CCLXXVII.

Digitized by Google

ches einen so schneidenden Contrast bilden, und ebenso wenig gründliche Kenntniß des Rechts der Assisen, als des römischen Rechts erkennen lassen, sind das Werk eines ungeschickten Glossators. Denn von den vier französischen Handschriften, welche diese Arbeit uns erhalten, haben drei diese Anmerkungen nicht, und die venetianischen Commissarien, welche so sorgfältig nach dem reinsten Texte des Livre des Assises des Bourgeois forschten, haben dadurch, daß sie die Handschriften, welche die eingeschalteten Glossen enthielten, ausschlossen, dargethan, daß diese Handschriften, obschon sie viel umfänglicher sind, als die anderen, nicht hinreichende Merkmale der Authenticität an sich tragen. Die venetianische Handschrift, auf welche die Wahl der Commissarien fiel, enthält in ähnlicher Weise Randglossen; nun aber konnte ein Abschreiber die Randglossen in den Text setzen, und so dem Texte ein ganz neues Ansehen geben. Wollte man die lateinischen Stellen des Werkes als einen Theil der ursprünglichen Arbeit betrachten, so würde man einer Ansicht folgen, welche weder die Juristen, die im 14. Jahrhundert die venetianische, die vaticanische Handschrift, die Handschrift von Saint-Germain, schreiben ließen, noch die venetianischen Commissarien theilten, und welche eines tüchtigen Grundes ermangelt. Dieser Punkt ist wichtig, nicht weil diesen Veränderungen des ursprünglichen Textes viel Gewicht beizulegen wäre, sondern weil er beweist, daß der Livre des Assises de la Cour des Bourgeois allmälig durch die Abschreiber und die Herausgeber abgeändert worden ist, denen es um so leichter war, den Umfang dieses Werkes zu vermehren oder zu vermindern, als, da jedes Capitel eine besondere Assise bildet, es leicht war, ein Capitel zu unterdrücken, wenn man die darin enthaltene Assise für nicht wohl begründet hielt, oder ein Capitel hinzuzufügen, wenn man etwas, was der Verfasser weggelassen hatte, ergänzen wollte; die Form des Buches gab in der That zu allen Veränderungen dieser Art Veranlassung. Ist der Text, welchen wir besitzen, von verschiedenen Händen überarbeitet, wie dieses nicht zweifelhaft scheint, so ist es um so schwieriger, die Zeit der Abfassung des ursprünglichen Werkes zu bestimmen, als das Buch kein Datum, keine Nachricht über den Verfasser enthält, und als seine, gleichförmig spruchmäßige, Redaction nicht die Methode irgend einer Juristenschule erkennen läßt. Der Geist dieser Sammlung und einige geschichtliche Thatsachen sind die einzigen Grundlagen für die nähere Bestimmung des Alters derselben. Mehrere Könige von Jerusalem werden in dem Livre des Assises de la Cour des Bourgeois erwähnt; der neueste von ihnen ist Amaury I. Da derselbe 1173 starb, so kann dieses Werk nicht vor diesem Jahre verfaßt sein. Dann ist es nicht zweifelhaft, daß das Werk einer Zeit angehört, wo Jerusalem noch in der Gewalt der Christen war; aus jeder Seite desselben läßt sich dies erkennen [74]). Alles führt dahin, die Zeit der Abfassung des Livre des Assises de la Cour des Bourgeois zwischen die Jahre 1173 und 1187 zu setzen. Da es ferner unwahrscheinlich ist, daß man sich unter König Balduin V., ja selbst in den letzten Jahren der Regierung Balduin's IV. viel mit der Rechtswissenschaft in Jerusalem beschäftigt haben werde, zu einer Zeit, wo die Siege Saladin's die Existenz der christlichen Colonien gefährdeten und alle Lateiner die Waffen trugen, so wird sich die Zeit der Abfassung noch näher dahin bestimmen lassen, daß dieselbe in die erste Hälfte der Regierung Balduin's IV., zwischen die Jahre 1173 und 1180, fällt. Der Charakter des Werkes, seine Form, seine Mängel, und viele besondere Umstände [75]) rechtfertigen diese Vermuthung. Die große Mannichfaltigkeit der Gewohnheitsrechte, welche in Frankreich herrschte, findet sich nicht im Königreiche Jerusalem, wo die Grundsätze des Landrechts seit dem Anfange der Eroberung festgestellt waren. Was die Quellen betrifft, aus denen der Verfasser geschöpft hat, so führt er selbst Gesetze von Balduin I., Balduin II., Fulco und Amaury I. an. Dies ist aber die einzige Aufklärung, welche sich darüber geben läßt. Eine schwierige Frage ist, ob der Verfasser die Briefe des heiligen Grabes, welche damals noch existirten, benutzt hat. An keiner Stelle des Buches wird Gottfried von Bouillon erwähnt [76]); ebenso wenig die Briefe des heiligen Grabes. Allerdings verliert der aus diesem Stillschweigen abzuleitende Grund gegen die Benutzung dadurch an Gewicht, daß es möglich wäre, daß man eine alte französische Handschrift auffände, deren Titel oder Vorrede ebenso, wie die griechischen Manuscripte, die Notiz enthielte, daß dieses Werk mit Hilfe der Briefe des heiligen Grabes abgefaßt sei. Es kommt aber nicht darauf an, ob der Verfasser diese wichtige Quelle nennt, sondern darauf, ob er daraus geschöpft hat; diese Thatsache scheint aber nicht zweifelhaft zu sein. Der Sinn des Wortes Assise hat in den Gerichtshöfen des Königreiches Jerusalem vielfach gewechselt. Nach dem Verluste der Briefe des heiligen Grabes bezeichnet es das überlieferte Recht, die Ergänzung des positiven Gesetzes, welches verloren gegangen war; so lange aber dieses Gesetzbuch noch im Original vorhanden war, bezeichnet der Ausdruck Assise das positive Gesetz. Wenn der Verfasser des Livre des Assises fortwährend folgende Redensarten braucht: „Ce est droit par la lei et par l'asize;“ oder: „La raison et l'assise cgmande;“ oder: „Et est dreit et raison par la lei de Jerusalem et par l'assise des reis et des proudes hommes qui ce establirent“ [77]); so citirt er ein

74) Vergl. unter anderen cap. CXLIII bei *Beugnot*. T. II. p. 98.

75) Der Verfasser citirt in Cap. CCLIX den Livre don Conquesti. Darunter ist die Geschichte von Wilhelm von Tyrus, welche mit dem Jahre 1183 schließt, zu verstehen. Dieses Citat scheint indessen durch einen Glossator mit dem Texte verbunden worden zu sein. 76) In der griechischen Uebersetzung der Assises de la Cour des Bourgeois findet sich allerdings eine Vorrede, in welcher Gottfried von Bouillon als derjenige genannt wird, welcher den Livre des Assises de la Cour des Bourgeois publicirt habe (vergl. *Zachariae*, Historiae juris Graeco-Romani delineatio p. 157); diese Vorrede findet sich aber in keinem französischen Manuscript und scheint von dem Uebersetzer herzurühren. 77) Livre des Assises de la Cour des Bourgeois c. CCVII bei *Beugnot*. T. II. p. 140.

förmliches Gesetz des Königreiches aus der unter dem Namen der Briefe des heiligen Grabes bekannten Sammlung. Diese Redensarten werden nicht gebeacht, um anzuzeigen, daß diese Lehre, diese Meinung mit dem Gerichtsgebeauche und dem Gewohnheitsrechte übereinstimme; vielmehr bedient sich der Verfasser bei verschiedenen Gelegenheiten, um letzteres zu bezeichnen, des Ausdrucks coutume, den er selbst dem Ausdruck loi entgegensetzt. So sagt er: „Bien sachés, que tous couvenans que les hommes font entreiaux deivent estre tenus, parce que les couvenans ne soient contre lei ne contre bonnes coustumes, car couvenant venque lei“ [78]). An einer anderen Stelle sagt er: „Ce est dreit et raison par l'us et par la lei de Jerusalem“ [79]). Der Verfasser hat für seine Arbeit die positiven Gesetze benutzt. Welche Gesetze gemeint sind, läßt sich aus dem Eide der Könige von Jerusalem entnehmen. Dieselben mußten schwören, folgende Rechtsnormen zu beobachten: 1) Die alten Assisen und Gewohnheitsrechte des Königreiches; 2) die Assisen des Königs Amaury; 3) die Assisen seines Sohnes, des Königs Balduin. Nach dem Beispiel seines Vaters hatte Balduin IV. nicht einige besondere Gesetze (denn diese wären nicht in dem königlichen Eide erwähnt worden), sondern ein Gesetzbuch, welches einen Theil des öffentlichen Rechts des Königreiches bildete, publicirt. Erwägt man nun, daß der Livre des Assises de la Cour des Bourgeois gerade unter der Regierung Balduin's IV. erschien, so gelangt man zu der Annahme, daß Balduin das von seinem Vorgänger begonnene Unternehmen vollendete, indem er ein Gesetzbuch für den Bürgerstand abfassen ließ; daß dieses Gesetzbuch neben demjenigen, welches Amaury über die Assises de la Haute Cour publicirt hatte, seine Stelle erhielt; und daß der Livre des Assises de la Cour des Bourgeois dieses Gesetzbuch selbst ist, jedoch abgeändert, im Anfange duech einen gleichzeitigen Juristen, in der Folge durch die Commentatoren und Glossatoren, jedoch nicht in einer solchen Weise, daß man nicht in den kurzen und prägnanten Bestimmungen desselben den Geist und die Sprache des Gesetzgebers wieder erkennen könnte. Diese Meinung ist wenigstens sehr wahrscheinlich; sie stimmt mit den wenigen Thatsachen überein, welche über die Gesetzgebung des Königreiches Jerusalem vor der Eroberung dieser Stadt durch Saladin bekannt sind; sie wird auch noch durch den Inhalt des Werkes selbst bestätigt. Deshalb sind nun die in diesem Werke enthaltenen Rechtssätze zu betrachten, und der Zustand des Landrechts des Königreiches Jerusalem zur Zeit der Regierung Balduin's IV. kurz darzustellen. Die ersten Capitel des Livre des Assises de la Cour des Bourgeois handeln über die Rechte und Pflichten des Vicomte, der 12 Beisitzer der Cour des Bourgeois (jurés) und der Fürsprecher oder Anwälte, ebenso wie über die Competenz dieses Gerichtshofes. Die dort aufgestellten Grundsätze der Moral sind denjenigen sehr ähnlich, an welche die Juristen der Haute Cour die Obrigkeiten erinnern. In der That bestand eine große Aehnlichkeit zwischen beiden Gerichtshöfen und den Functionen ihrer Mitglieder. Diese Gerichtshöfe entstanden aus einer gemeinschaftlichen Quelle; ihr Ansehen beruhte auf der Garantie gleich strenger Gesetze, und die Formen des Verfahrens waren in beiden dieselben. Doch war die Haute Cour vielmehr eine politische als eine gerichtliche Einrichtung; sie übte ihre Gewalt nur in seltenen Fällen aus, und ihre Mitglieder blieben Krieger und Feudalherren, ohne jemals wahre Obrigkeiten zu werden, während die Cour des Bourgeois in Folge der großen Zahl ihrer Gerichtsunterthanen, der Bestimmtheit ihrer Sitzungen, und der Dauer der Functionen ihrer Mitglieder, einen ordentlichen regelmäßigen Gerichtshof, welcher in mehreren Beziehungen den jetzigen gerichtlichen Einrichtungen ähnlich war, bildete. Obschon sie nach der Hierarchie der Staatsbehörden unter der Haute Cour im Range stand, hatte sie doch eine viel größere Freiheit, als diese; denn der König oder der Herr führte in jener fast niemals den Vorsitz, und überließ dem Bürgerstande unter der mehr äußerlichen, als thatsächlich einflußreichen, Leitung des Vicomte die Wahrung und Regelung seiner eigenen Interessen. Der Verfasser, nachdem er die Gerichtsverfassung behandelt hat, welche als Einleitung zu dem Werke dient, geht dann zu der Darstellung des Civilrechts über und beschäftigt sich mit dem Kaufcontracte (Cap. XXVII—XLI). Die Bestimmungen über den Verkauf von Mobilien und Immobilien, über den Verkauf der Sklaven und verpfändeter Sachen, über die Aufhebung des Contracts wegen Betruges oder Irrthumes, und über die Draufgabe, haben nichts Eigenthümliches. Interessanter ist, was über den Besitz von Jahr und Tag und über den Retract der Verwandten gesagt wird. Zum Verständniß dieser Materien des Lehnrechts bedarf es aber der Kenntniß der Gewohnheitsrechte, welche hinsichtlich des Eigenthumes des Bürgerstandes in Syrien galten, und worüber der Livre des Assises de la Cour des Bourgeois nur sehr allgemeine Notizen enthält. Bei den Moslems ist das Eigenthumsrecht eine Consequenz der im Koran enthaltenen religiösen Dogmen. Hiernach kommt alles Eigenthum von Gott, und der Sultan, sein Stellvertreter, ist der Herr aller Güter seiner Unterthanen. Die Emirs und niedrigeren Häupter, welche in ihrer Reihefolge als Repräsentanten des Sultans gelten, sind in ihren Bezirken die wahren Eigenthümer der Grundstücke, deren bloßer Nießbrauch den Bebauern und Besitzern derselben überlassen ist. Stellt man das Lehnsprincip an die Stelle des religiösen, so findet sich eine merkwürdige Aehnlichkeit zwischen dieser politischen Idee und derjenigen, nach welcher in Europa auf den Souverain, die oberste Spitze der Lehnshierarchie, das Recht der Oberherrlichkeit über alles Grundeigenthum zurückgeführt wurde. Die Kreuzfahrer fanden daher keine Schwierigkeit, ihre Macht in Syrien zu gründen und dort ein Königreich zu errichten; es war in der That in diesem Lande nur eine Veränderung der Personen. Das mos-

78) Livre des Assises de la Cour des Bourgeois c. CIII. p. 75.
79) Ebd. c. CCLXXIV. p. 207.

Digitized by Google

kemitische System erkannte ebenso wenig, wie das Lehnssystem, ein bürgerliches Grundeigenthum an; aber die Gesetze, so streng sie auch waren, beugten sich immer unter dem Einflusse der Sitten oder unter der Herrschaft der Nothwendigkeit. Die Türken dachten nicht daran, der syrischen Bevölkerung, welche die Städte, besonders die Küstenstädte, bewohnte, ihre Gesetze über das Grundeigenthum aufzudringen; sie ließen dieselbe gegen geringen Zins im Besitze und Genusse ihrer Häuser, Gärten, und bisweilen selbst der in der Nähe der Stadt gelegenen Ländereien. Die lateinischen Herren zeigten sich dieser Bevölkerung weniger günstig; sie vertrieben die Syrer aus den wichtigsten Städten und bemächtigten sich ihrer Wohnungen, um solche an europäische Bürger zu verkaufen oder zu vermiethen. In die von ihnen auf ihren Lehnen erbauten Schlösser oder Burgen nahmen sie nur Franken, Krieger oder Bürger, als Bewohner auf. Das Grundeigenthum dieser Bürger bestand also in Häusern, Gärten, Weinbergen oder Ländereien von geringem Umfange, und dieselben befanden sich in einer ähnlichen Lage, wie die Syrer unter der moslemitischen Herrschaft. Hinsichtlich des Erwerbes und der Uebertragung ihres Eigenthums wurden die Bürger nach den in Europa angenommenen und nach den politischen Bedürfnissen des Königreiches Jerusalem modificirten Gewohnheitsrechten beurtheilt. Diese Modificationen sind in dem Livre des Assises de la Cour des Bourgeois enthalten. Da zur Befestigung der christlichen Niederlassungen im Orient Gewißheit des Eigenthums an einem Lehne oder bürgerlichen Grundstücke nothwendig war, so ist bestimmt, daß die ruhige und unbestrittene Gewere von Jahr und Tag den Besitz in Eigenthum verwandelt (Cap. XXXI). Schon Gottfried von Bouillon soll nach der Erzählung des Wilhelm von Tyrus dies im Königreiche Jerusalem eingeführt haben, um die Entmuthigung und die Desertion der Lateiner zu verhindern [80]). Die Juristen der Haute Cour sprechen nicht vom Lehnsretract. Dieses Stillschweigen ist auffällig, da ein der Erhaltung und Befestigung der Familie so günstiges Institut einer aristokratischen Genossenschaft nicht gleichgültig sein konnte. Der Retract bestand gewiß für ihre Lehne [81]). Was den Bürgerstand betrifft, so hat nach dem Livre des Assises des Bourgeois jeder Verwandter oder jede Verwandte das Recht, verkauftes Erbgut zu retrahiren; es muß aber binnen 7 Tagen nach vollzogenem Verkauf ausgeübt werden (Cap. XXX). Die Materien sind in dem Werke ohne Ordnung gestellt; so folgt auf den Kaufcontract sofort das Seerecht (Cap. XLIII—XLIX). Dasselbe wird aber nicht ausführlich entwickelt. Es wird kurz gehandelt von der Competenz der Seegerichte, über das Werfen des Schiffsgutes über Bord bei einer dem Schiffe drohenden Gefahr, über die Verbindlichkeiten der Schiffsrheder und Patrone, über den Transport von Waffen und Kriegsgeräthschaften zu den Saracenen, über den Untergang des Schiffes und das Strandrecht. Was darüber gesagt wird, ist aus den Assisen des Königs Amaury I. entlehnt; denn Capitel XLIII hat folgende Rubrik: „Ici orrés en quel part establi le roi Amaury que deust estre la raison des mariniers et des vaiceaus et des naves." Das Gesagte stimmt bisweilen mit den Grundsätzen des römischen Rechts überein; oft weicht es aber davon ab, und es geht daraus hervor, daß die Seegerichte des Königreiches Jerusalem im 12. Jahrhundert Gewohnheitsrechten folgten, denjenigen ähnlich, welche in den Seegerichten von Genua, Pisa, Marseille, Barcelona, kurz aller Städte Europa's galten, mit welchen die Lateiner Handelsverkehr hatten. In den folgenden 16 Capiteln (Cap. L—LXVI) behandelt der Verfasser das Darlehn; er definirt diesen Contract und sucht die hauptsächlichsten Schwierigkeiten seiner Anwendung zu beseitigen. Diese Schwierigkeiten waren im Orient um so größer, als das Darlehn dort durch Zeugen, und in deren Ermangelung durch den Eid bewiesen wurde, nicht durch Urkunden. Der Gesetzgeber, in Berücksichtigung des Einflusses, welcher in einer so gemischten Gesellschaft Religion, Sekte oder Nationalität auf die Gültigkeit des Zeugnisses üben mußte, bestimmt, daß der Gläubiger die Schuld nur durch Zeugen von der Religion oder der Nation des Schuldners beweisen kann. Wegen einer Schuld von 20 Byzantinern konnte der Schuldner zu Hand und Halfter gegeben werden (Cap. XXXIX), ohne sich durch Abtretung seines Vermögens davon befreien zu können (Cap. LVIII). Der Gläubiger mußte den Schuldner beköstigen (Cap. XXXIX). Ein zweiter Gläubiger konnte sich, nach Abfindung des ersten, des Schuldners bemächtigen (Cap. LXVI). Jean d'Ibelin ergänzt das über die Schuldhaft im Livre des Assises des Bourgeois Gesagte [82]). Die Bürgschaft (pleigerie) war im Orient sehr gebräuchlich. In dem Livre des Assises des Bourgeois wird dieselbe in 19 Capiteln (Cap. LXVII—LXXXVI) behandelt. Dann folgt der Pacht- und Miethcontract in 19 Capiteln (Cap. LXXXVII—CV) in Bezug auf Personen, Häuser, Thiere, Ländereien, Weinberge und Gärten. Nachdem wenig über das Depositum (Cap. CVI—CX), über den Societätscontract (Cap. CXI—CXIII), und über die Vergleiche (Cap. CXIV—CXVIII) gesagt worden ist, geht der Verfasser sofort zum Civilprocesse über. Was er darüber sagt, ist sehr dürftig, im Vergleich zu den Erörterungen Jean d'Ibelin's und Philipp's von Navarra über diesen Gegenstand. Das Verfahren in beiden Gerichtshöfen war nicht wesentlich verschieden; doch konnte in der Cour des Bourgeois keine Partei ohne einen Anwalt verhandeln, während in der Haute Cour der Beistand eines Rathgebers genügte (Cap. CXXXVI). Dann wird weitläufig vom Zeugniß gehandelt (Cap. CXXXVII—CLII). Der Gebrauch von Urkunden begann während des 12. Jahrhunderts sich zu verbreiten und dem in Syrien übermäßig begünstigten

80) *Guil. Tyr.* Lib. IX. cap. XIX. 81) Jean d'Ibelin (c. XXXVIII) deutet mit einigen Worten auf den Lehnsretract hin; Philipp von Navarra und die anderen Juristen erwähnen ihn gar nicht.

82) Livre de Jean d'Ibelin c. CXVI.

Zeugenbeweise das Gleichgewicht zu halten. Jede Urkunde mußte aber, um beweiskräftig zu sein, von Zeugen bestätigt sein. „Nule chartre ne vaut riens sans guarens“ (Cap. CXLVI). Der Gebrauch der Urkunden scheint durch die europäischen Kaufleute in das Recht der lateinischen Colonien des Orients eingeführt worden zu sein. In den folgenden 26 Capiteln (Cap. CLVIII—CLXXXIII) wird von der Ehe gehandelt, sowie auch von den Schenkungen unter Ehegatten. Die Bestimmungen über das Eherecht sind größtentheils aus dem römischen Rechte, zum Theil aus dem Decret Gratian's entlehnt. Doch ist die Gütergemeinschaft unter Ehegatten europäisches Gewohnheitsrecht, sie hatte im Orient einen sehr großen Umfang. Die Rechte beider Ehegatten waren gleich; doch erbte die Frau alles vom Manne vor der Verheirathung erworbene Vermögen vor den Kindern, Adscendenten und Seitenverwandten des Mannes, wenn derselbe kein Testament hinterließ, weil nach dem Gesetze und der Assise des Königreiches Jerusalem „nus hom n'est si dreit heir au mort come est sa feme espouse“ (Cap. CLXXXVI). Die Capitel CLXXXIV—CCVII enthalten, was der Verfasser nennt „la raison des testamens et dou derraain dit de l'ome et de la feme, quant il sont près de lor mort.“ Das Testament mußte vor Zeugen errichtet sein. Ein Legator konnte das Legat durch 3 Zeugen ohne Dasein eines schriftlichen letzten Willens beweisen (Cap. CXCVII). Der Testator verfügte frei über sein Vermögen; er konnte es unter seine Kinder, oder in deren Ermangelung unter seine Verwandten gleich oder ungleich vertheilen (Cap. CXCII); denn das Erstgeburtsrecht galt nicht bei den Bürgern des Orients. Hatte er keine Erben, so fielen alle seine Güter an den Herrn des Landes, auf welchen die Gewere unmittelbar nach dem Tode überging, das Eigenthum aber erst nach Jahr und Tag. Auch vom Testament der Freigelassenen und Sklaven wird gehandelt. Die Lateiner, welche im Orient keine Sklaverei vorfanden, richteten sich hinsichtlich derselben nach den syrischen Gewohnheitsrechten, deren Quelle die byzantinische Gesetzgebung war. Nach den Schenkungen (Cap. CCXIV, CCXV, CCXX) wird in 28 Capiteln von Rechtslehren gehandelt, welche unter einander in keiner Beziehung stehen (Cap. CCXV—CCXLIII). Die beiden letzten dieser Capitel enthalten den Zolltarif des Königreiches und eine Tabelle der Hafenabgaben von Acre. Der Verfasser erzählt, daß König Balduin II., welcher von 1118 bis 1131 regierte, die Novelle 115 Justinian's über die Enterbung in die Gesetzgebung des Königreiches Jerusalem eingeführt habe. Dieselbe ist wahrscheinlich aus den Basiliken entlehnt; denn in Europa begann damals erst das Studium des römischen Rechts wieder aufzuleben. Die letzten 60 Capitel des Livre des Assises des Bourgeois betreffen das Strafrecht der Bürger des Orients (Cap. CCXLIV—CCCIV). Während die Briefe des heiligen Grabes bei der Eroberung Jerusalems durch Saladin verloren gegangen waren, hat sich der Livre des Assises des Bourgeois erhalten. Denn von den ersteren existirte nur Eine in der Kirche des heiligen Grabes verschlossen aufbewahrte Urkunde an einem Orte, welcher die Habsucht der Sarazenen reizen konnte; von dem letzteren befanden sich, da er durch Abschreiber vervielfältigt wurde, Exemplare in den Händen der Vicomtes und Beisitzer der wichtigsten Cours des Bourgeois des Königreiches. Da der Livre des Assises ebenso gut für die Syrer, wie für die Lateiner geschrieben war, so war die Zahl der bei seiner Erhaltung interessirten Personen sehr groß. Dieses Werk ist nach Cypern zu einer Zeit verpflanzt worden, welche sich nicht genau bestimmen läßt; wahrscheinlich zu der Zeit der Errichtung der Cour des Bourgeois in Nicosien. — Das Abregé du Livre des Assises de la Cour des Bourgeois ist von einem unbekannten Verfasser geschrieben, welcher in der Mitte des 14. Jahrhunderts unter König Hugo IV. lebte. Derselbe hatte 40 Jahre lang bei der Cour des Bourgeois von Nicosien verschiedene Functionen bekleidet; 11 Jahre als juré, 11 Jahre als Gerichtsschreiber, 18 Jahre als Anwalt. Im Alter von 62 Jahren schrieb er dieses Werk. Dasselbe besteht aus zwei Theilen; der erste handelt vom Civilrechte, der zweite vom Verfahren. Die ersten 19 Capitel des ersten Theiles enthalten genaue und sorgfältige Nachrichten über die Functionen der Cour des Bourgeois und der dabei angestellten Beamten. Dann werden mit eben so großer Klarheit als Kürze die Grenzen der Competenz dieser Behörde geschildert, und es wird gezeigt, daß dieselbe Civil- und Criminalgerichtsbarkeit und die Polizeigewalt hatte. Dann wird von den Contracten über bürgerliches Eigenthum, namentlich Grundstücke, gehandelt, zuerst vom Kaufcontract (Cap. XXII—XXVI). Dann geht der Verfasser zu dem Retract über, welcher in Cypern chalonge hieß. Während dieser nach dem Livre des Assises des Bourgeois nur den Verwandten zusteht, haben ihn im Königreiche Cypern auch die bloßen Nachbarn. Bei den Schenkungen (Cap. XXXIV—XXXIX) wird gezeigt, daß widerrufliche Schenkungen in Cypern zulässig seien. Dann handelt er von den Substitutionen. Nach einigen Bemerkungen über den Tausch (Cap. XLVII) beschäftigt er sich mit der encensive, d. h. der Verleihung eines Grundstücks gegen einen Zins. Das Erbrecht wird in 8 Capiteln behandelt (Cap. LIII—LX). Es kommen in dem Buche vier Arten von Successionen vor: 1) die directe Erbfolge; 2) die Succession der Seitenverwandten und Adscendenten; 3) die Succession des Fürsten im Falle des Heimfallsrechts; 4) die Erbfolge unehelicher Kinder. Nichts berechtigt uns, nach Cap. LIII, daran zu zweifeln, daß bei der directen Erbfolge die Descendenten nicht gleiche Rechte gehabt hätten; aber die dem Bürgerstande eingeräumte Befugniß, ein Kind vor dem anderen zu bedenken und ihm mehr zuzuwenden, war in dem Livre des Assises des Bourgeois so klar ausgesprochen und stand mit dem Geiste der Gesetzgebung der Lateiner im Orient so im Einklang, daß das Stillschweigen des Verfassers des Abregé nicht als ein Beweis einer Veränderung in den Gewohnheitsrechten der lateinischen Gesellschaft gelten kann. Die Rechtsregel: „der Todte erbt

den Lebendigen" (le mort saisit le vif) galt nach Cap. LIV im Königreiche Cypern [83]), aber nur bei der Erbfolge der Descendenten. Der Vater schließt den Bruder nicht aus; der Verfasser sagt: que les biens propres du mort doivent „escheir et non pas monter" (Cap. LVIII); er fügt aber hinzu, daß die Lehre, welche den Vater als näheren Erben betrachtet, hinsichtlich des beweglichen Vermögens, aber nicht hinsichtlich der Erbgüter, sich zu verbreiten suche. Der erste Theil des Abregé schließt mit weitläufigen Erörterungen über den Miethcontract (Cap. LXI—LXXI); bei dieser Gelegenheit citirt der Verfasser zweimal (Cap. LXII. LXVIII) verloren gegangene livres d'assises, ohne zu sagen, ob sich dieselben auf die Haute Cour, oder auf Basso Cour bezogen. Der zweite Theil des Abregé hat die Rubrik: „La matiere et la maniere de playdoier," und handelt vom Civil- und Criminalverfahren. Der Verfasser behauptet, daß man zu seiner Zeit, trotz aller Arbeiten der Juristen, den Proceß der Bürger dem Meere verglichen habe, welches keinen Grund hat, „que le plaideour des bourgezies est auci come la mer, que elle n'a nul fons" [84]). In der That regelte kein positives Gesetz die Förmlichkeiten dieses Verfahrens. Dieser Mangel wurde aber durch den Gerichtsgebrauch und die Wissenschaft ergänzt. Der Verfasser hat diesen Theil seines Werkes fast ganz aus Fragmenten zusammengesetzt, welche aus den Werken des Jean d'Ibelin, Philipp von Navarra, Geoffroy le Tort, Balian d'Ibelin, Nicolaus Anttaume u. s. w. herrühren. Er würde dies nicht gethan haben, wenn nicht die von diesen Juristen aufgestellten Principien noch im 14. Jahrhundert in voller Geltung gewesen wären; vielmehr würde er seine eigenen Gedanken über eine so dunkle Lehre mitgetheilt und sich nicht auf die bescheidene Rolle eines bloßen Abschreibers beschränkt haben. Hiernach ist auch jene Vergleichung unpassend, und es läßt sich behaupten, daß die Elemente des Processes weniger unbestimmt waren, als die des bürgerlichen Rechts. Das gerichtliche Verfahren war, bis auf wenige Punkte, in beiden Gerichtshöfen dasselbe, und es ist nicht denkbar, daß nicht diese Gerichtshöfe, nach Ablauf von zwei und einem halben Jahrhundert und durch Vereinigung ihrer Bemühungen, im Stande gewesen wären, diejenigen Formen des Verfahrens zu bestimmen, welche, wenn sie auch nicht die besten waren, doch den Sitten und Gewohnheiten der Nation sich am meisten näherten. Die Benutzung der Arbeiten der Juristen der Haute Cour in dem zweiten Theile des Abregé beweist indessen, daß man in der Cour des Bourgeois im Wesentlichen das in der Haute Cour beobachtete Verfahren befolgte; man muß also die Werke der oben genannten Juristen der Haute Cour zu Hilfe nehmen, um sich über das Verfahren in der Cour des Bourgeois gründlicher zu unterrichten. — Der Livre des Assises de la Cour des Bourgeois und das Abregé desselben sind die einzigen Werke, welche als Grundlagen des Landrechts im Königreiche Cypern galten; sie waren aber unzureichend. Denn der Livre des Assises erinnerte an Sitten, Interessen und Zeiten, welche nicht mehr existirten, und das Abregé war offenbar ungenügend. Obschon der lateinische Bürgerstand auf Cypern wenig zahlreich war, und blos aus den Gemeinden von Nicosien und Famagusta bestand, so konnte er doch das Abregé nicht allein als Gesetzbuch annehmen und darin die Lösung aller Schwierigkeiten finden, welche die Richter und die Anwälte in Verlegenheit setzen konnten. Dasselbe war mit der griechischen Bürgerschaft der Fall; diese aber wurde durch das römische Recht und die verschiedenen Zeiten von den Königen Cyperns erlassenen Gesetze in den Stand gesetzt, die Wissenschaft und die dogmatischen Schriften der Juristen nur als ein zwar nützliches, aber nicht nothwendiges Hilfsmittel zur Ergänzung der Gesetzgebung zu betrachten. Das römische Recht, welches man mit dem Ausdruck: leges civiles (lois civiles) bezeichnete, machte während des 14. und 15. Jahrhunderts in Cypern große Fortschritte. Im J. 1531 fanden die venetianischen Commissarien daselbst „molti libri de lege tradutte in francese da le lege civile" und da sie hinzufügen: „judicamo sia sta fatto a complacentia de alcuni che si potevano servire meglio de la lingua francese, che de la latina" [85]), so ist anzunehmen, daß die Kenntniß des römischen Rechts dort sehr verbreitet, und nicht blos bei den Juristen zu finden war. Das römische Recht, die alte Nationalgesetzgebung Cyperns, durchdrang allmälig auch das von den französischen Baronen nach Cypern verpflanzte Gewohnheitsrecht, und letzteres verlor seinen ursprünglichen Charakter. — Die Könige von Cypern hatten eine hohe Achtung vor den alten Gesetzen des Königreiches Jerusalem. Da sie als Erben der Macht der Lateiner in Asien galten, so hätten sie ihre Eide zu vernachlässigen und dem glorreichen Andenken ihrer Vorgänger Eintrag zu thun geglaubt, wenn sie sich nicht als eifrige Erhalter der politischen Ideen, welche vormals die Gründung des Königreiches Jerusalem bewirkt hatten, gezeigt hätten. Dennoch ging ihre Verehrung für die alte Zeit nicht so weit, daß sie sich gescheut hätten, der Doctrin und Praxis das Ansehen, welches dieselben nach dem Untergange der Briefe des heiligen Grabes erlangt hatten, zu entziehen; sie publicirten, je nach dem Bedürfniß, verschiedene Gesetze über das Lehnrecht und das Gewohnheitsrecht. Beugnot veröffentlicht in seiner Ausgabe, unter dem Titel: „Bans et Ordonnances des rois de Chypre," eine Sammlung solcher Gesetze, welche vom Jahre 1286 bis zum Jahre 1362 sich erstreckt, und insbesondere die Verordnungen des Königs Heinrich II. von Lusignan enthält. Hätten wir eine vollständige Sammlung der Verordnungen der Könige Cyperns von Heinrich II. bis zur Königin Katharine, so würde sich wol zeigen, daß

83) Der Verfasser des Abregé sagt nämlich daselbst: „Les enfans sont et doivent estre en teil saizine et en tel tenehure dondit heritage, come son pere et mere, quant vienent de vie à mort, de tout l'eritage et de tous ces biens et ce raizons; et ne lor convient venir en la cour requerre nulle saizine." 84) II. part. c. I.

85) *Canciani*, Barbarorum leges antiquae T. V. p. 131.

diese Fürsten den Bedürfnissen ihrer Zeit entsprechende Gesetze erließen, wodurch die beiden vorher genannten juristischen Werke (Livre des Assises de la Cour des Bourgeois und Abregé des Assises) zum großen Theil unbrauchbar wurden. Dennoch wurde der Livre des Assises in das Griechische übersetzt, als der Gebrauch der französischen Sprache bei den Lateinern Cyperns aufhörte, wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts; und als die venetianischen Commissarien nach Rechtsbüchern nachforschten, nahmen sie ohne Bedenken den Livre des Assises und das Abregé als die wahren Quellen des Landrechts an. Diese beiden Thatsachen sind noch zu erklären. Es läßt sich nicht behaupten, daß der Livre des Assises de la Cour des Bourgeois im 15. Jahrhundert alles Ansehen verloren habe; er gewährte ein treues Bild der alten Gesetzgebung, und von diesem Gesichtspunkte aus mußte er großen Werth in den Augen der Juristen behalten haben, welche ängstliche Beobachter der nationalen Ueberlieferungen waren, und deren Eitelkeit sich in dem Gedanken gefiel, daß ihre Gesetze bis in die heroische Zeit des ersten Kreuzzuges hinaufreichten; es ist daher nicht auffällig, daß das Ansehen, welches dieses Werk umgab, Jemanden bewog, dasselbe in das Griechische zu übersetzen. Daß aber ein für die Lateiner in Syrien, im 12. Jahrhundert, zu einer Zeit, wo der Zweikampf der unvermeidliche Schluß aller gerichtlichen Verhandlung war, wo eine große Barbarei zur Unterdrückung der Verbrechen diente, und wo der heilsame Einfluß des römischen Rechts sich kaum bei den Franken fühlbar gemacht hatte, geschriebenes Rechtsbuch, für die Einwohner des Königreiches Cypern im 15. Jahrhundert von praktischem Nutzen habe sein können, ist nicht glaublich. Die venetianischen Commissarien fanden auf der Insel Cypern nicht mehr als zwei Werke über das bei der Cour des Bourgeois geltende Recht, den Livre des Assises und das Abregé; sie nahmen sie an, ließen sie duech Florio Bustron in das Italienische übersetzen, und damit war ihre Aufgabe vollendet. Hätte sie aber der Senat von Venedig beauftragt, die wahren Elemente des Civil- und Criminalrechts des Bürgerstandes zu sammeln, so wäre ihre Arbeit eine sehr verschiedene und viel schwierigere gewesen; denn diese Elemente fanden sich zerstreut in den römischen Gesetzen, in den Verordnungen der Könige von Cypern, und in den von den Vicomtes von Nicosien publicirten Befehlen. Um diese zerstreuten Rechtssätze zusammenzustellen und daraus ein wahres Gesetzbuch zu bilden, hätten die Commissarien sich einer sehr mislichen analytischen und kritischen Arbeit unterziehen müssen, welcher fremde Obrigkeiten durchaus nicht gewachsen waren. Die Annahme und Uebersetzung dieser beiden Werke durch die Commissarien beweist nicht, daß diese Werke im Jahre 1531 einen authentischen Charakter gehabt und denselben nach diesem Acte noch mehr genossen haben. So groß auch die Macht der Republik Venedig sein mochte, so reichte sie doch nicht hin, den Einwohnern von Cypern die Gewohnheitsrechte aufzubringen, nach welchen die Bürgerschaft von Jerusalem unter der Regierung Balduin's IV. sich richtete.

o) Handschriften und Ausgaben.

Der auf Befehl der Republik Venedig 1531 verfaßten italienischen Uebersetzung der Assisen von Jerusalem und der im J. 1535 erschienenen Ausgabe dieser Uebersetzung ist bereits oben Erwähnung geschehen. Hiernächst gebührt den französischen Juristen der Ruhm, diese alten Nationalgesetze gesammelt und auf deren Wichtigkeit aufmerksam gemacht zu haben. Choplu ist der älteste Schriftsteller, welcher die Assisen von Jerusalem wörtlich citirt; er führt sie in seiner, im J. 1611 erschienenen Abhandlung de legibus Andium municipalibus an [86]); sein Citat beweist, daß ihm die italienische Uebersetzung unbekannt geblieben ist. Doch hat er zuerst bemerkt, was später allgemein anerkannt worden ist, daß die Assisen von Jerusalem das ursprüngliche Lehnrecht der Franzosen enthalten. Labbe hatte den Vorsatz, die Assisen zu veröffentlichen, und er kündigte diesen Plan in einer eigenen Schrift an [87]). Er hatte eine den Gebrüdern Dupuy gehörige Handschrift, welche sich jetzt in der k. Bibliothek zu Paris befindet, zur Verfügung; er beschäftigte sich fortwährend mit der Geschichte des Mittelalters und mit den Schriften dieser Zeit, sodaß eine vollständige Ausgabe der Assisen von ihm zu erwarten war. Dennoch leistete er auf dieses Unternehmen Verzicht und begnügte sich, unter dem Titel Lignage d'Outremer ein geneologisches Verzeichniß der hauptsächlichsten französischen Familien des Orients, welches der Rechtswissenschaft ganz fremd ist und sich mehreren Handschriften der Assisen beigefügt findet, und dann einen in zwei Theile zerfallenden Auszug der interessantesten Materien aus dem Werke von Jean d'Ibelin drucken zu lassen. Er schließt mit einem „advertissement touchant la difference qu'il y a entre la version italienne des Assises, imprimée à Venise l'an 1536, et l'original manuscrit françois.“. Durange war der erste, der die Assisen wirklich in das Reich der Wissenschaft einführte durch die sinnreiche und fruchtbare Anwendung, welche er in seinem Glossarium mediae et infimae Latinitatis von dem Texte dieser Gesetze zur Erklärung vieler misverstandener Einrichtungen, übel verstandener Gewohnheiten und unverständlicher Wörter gemacht hat. Die erste Ausgabe dieses Glossars erschien 1678. Schon zehn Jahre früher hatte Ducange den Wunsch einer vollständigen Ausgabe der Assisen ausgesprochen [88]). Dennoch war es erst im J. 1690, als la Thaumassière den französischen Text der Assises de

86) Er that dies (Lib. I. Tit. 1. p. 93) mit folgenden Worten: „Quid de aliis Francorum equitum colonia Hierosolymas ducta? Gottofredus Bullionous sub nostris haud absimilos, de beneficiariis praesertim jurisdictione et ex Gallico usu repetita, in hunc modum — ès assises dou royaume de Jerusalem est estably deux cours etc. ex vetusto codice sic inscripto: Des assises, des usages et de plais de la Haute Cour dou royaume de Jerusalem.“ 87) Diese Schrift hat folgenden Titel: L'Abregé royal de l'alliance chronologique de l'histoire sacrée et profane, avec le Lignage d'outre-mer, les Assises de Jerusalem et un recueil historique de pieces anciennes. Paris 1651. 2 Vol. 4. 88) In der Vorrede seiner Ausgabe der Etablissements de saint Louis von 1668.

la Cour des Barons zu Bourges drucken ließ und zu Paris veröffentlichte [89]). Da die italienische Uebersetzung gegen das Ende des 17. Jahrhunderts fast unbekannt war, so erwarb sich dieser Herausgeber durch Veröffentlichung des französischen Textes selbst in nicht correcter Weise, wenn auch nicht der ganzen Assisen, doch wenigstens des Werkes von Jean d'Ibelin, kein geringes Verdienst in geschichtlicher und rechtswissenschaftlicher Hinsicht; ein desto geringeres aber in philologischer. Er hat für seine Ausgabe mehrere Handschriften benutzt, welche sämmtlich einer und derselben Familie von Handschriften zugehören, denen man nicht viel Auctorität zugestehen kann. Ein Abschreiber der Assisen, der ohne Zweifel in Cypern seine Arbeit unternahm, hatte den unglücklichen Gedanken, in dem Werke von Jean d'Ibelin verschiedene Capitel einzuschalten, welche anderen, auf die Assises der Cour des Barons oder auf die Assises der Cour des Bourgeois bezüglichen, Arbeiten angehörten; er nahm sich sogar die Freiheit, dieser so willkürlich zusammengesetzten Sammlung ganze Capitel aus dem Trésor des Brunetto Latini einzuverleiben. Diese Art neuer Ausgabe, oder vielmehr diese Samminng des Lehnrechts, gelangte zu Ansehen; denn man findet dieselbe in dem größten Theile der Handschriften der Assisen, welche sich zu Paris oder anderwärts erhalten haben, wiedergegeben. La Thaumassière, obschon in den alten juristischen Werken nicht nnbewandert, hat nun eines dieser Manuscripte, ohne solches einer kritischen Prüfung zu unterwerfen, abdrucken lassen. In der That ist, in Beziehung auf Gedanken, Methode nnd Schreibart, zwischen den eingeschalteten Capiteln und denen von Ibelin ein großer Contrast, daß bei nur einiger Aufmerksamkeit die Verschiedenheit ihres Ursprungs unmöglich zu verkennen war. Daher kommt, daß diese Ausgabe das Dasein der Werke von Philipp von Navarra, von le Tort und Jacques d'Ibelin, deren Schriften in der Ausgabe vom J. 1535 angezeigt oder übersetzt waren, nicht einmal errathen läßt. Im 17. Jahrhundert faßte Agier, erst Rath am Chatelet, in der Folge Präsident der Cour royale zu Paris, den Plan zu einer vollständigen und sorgfältigen Ausgabe der Assisen. Er nnterzog in Bezug auf die italienische Uebersetzung und die in der k. Bibliothek zu Paris erhaltenen Handscheiften sich gründlichen Forschungen, und gelangte dadurch zu Ergebnissen, welche er kaum geahnt hatte; er erkannte das Verdienst der italienischen Uebersetzung, die Unvollkommenheiten nnd beträchtlichen Lücken des von la Thaumassière gegebenen Textes, das Ungenügende der Handschriften der k. Bibliothek zu Paris, und kam endlich zu der Ueberzeugnng, daß die einzige Handschrift, welche Grundlage einer guten Ausgabe der Assisen sein könnte, sich zu Venedig in den Archiven des Rathes der Zehn oder in der Bibliothek des heiligen Marcus finden müßte. Am 7. Juli 1788 schrieb er an Canciani, von dessen Collectio Legum Barbarorum eben der zweite Band, welcher den Wiederabdruck des italienischen Textes der Assises de la Cour Basse enthielt, erschienen war, um ihn über das Schicksal der französischen Handschrift zu befragen. Dieser antwortete ihm am 13. August 1788, daß allerdings dieselbe sich in der Marcusbibliothek befinde, wohin sie aus den Archiven gebracht worden sei. In der That waren mehrere Manuscripte, und darunter die fraglichen, wenige Monate früher aus Archiven, welche dem Publicum unzugänglich waren, von einem Senator, welcher zugleich Vorstand jener Bibliothek war, herausgenommen und in diese Bibliothek gebracht worden. Morelli, Custos der Bibliothek, übersendete durch Vermittelung von Canciani an Agier, eine kurze Beschreibung der beiden vorhandenen Handschriften, nach welcher die eine, in Folio, 371 Seiten enthaltend, im 14. Jahrhnndert geschrieben, die Assises de la Haute Cour, die andere, auf Seidenpapier, in Folio, 97 Seiten haltend, im Jahre 1436 geschrieben, die Assises de la Cour des Bourgeois enthält. Agier suchte eine Abschrift dieser Manuscripte zu erlangen; jedoch glaubten Canciani und Morelli keinen der Aufgabe gewachsenen Abschreiber in Venedig finden zu können. Auf den Rath Villoison's, welcher im Auftrage des Königs von Frankreich Italien bereiste, um griechische Handschriften zu sammeln, und sich bereits vier Jahre zu Venedig aufgehalten hatte, wendete sich Agier an die französische Staatsregierung, um durch Vermittelung nicht eine Abschrift, sondern die Mittheilung des Manuscripts selbst zu erlangen. Graf von Montmorin, Staatssecretair im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, schrieb am 10. März 1789 an den französischen Gesandten bei der Republik Venedig, er möge um Mittheilung der Handschrift, um davon eine Abschrift nehmen zu lassen, nachsuchen. Der Senat glaubte sich zur Mittheilung der Handschrift selbst nicht ermächtigt; er meldete aber in einer Note vom 9. Mai 1789, daß die Republik beschlossen habe, dem König eine ganz genaue Abschrift der beiden Assisen mitzutheilen. Der Procurator Pozzo, und nach seiner Abreise nach Spanien, der Ritter Justiniani, erhielten den Auftrag zur Fortsetzung einer solchen Abschrift unter der Leitung Morelli's. Die Arbeit wurde mit einer solchen Sorgfalt und Genauigkeit gemacht, daß sich der französische Gesandte, de Bombelles, in einem Briefe vom 5. Juni 1790, in welchem er den Empfang der Abschrift, aus zwei Bänden bestehend, von denen der eine die Assises de la Haute Cour, der andere die Assises de la Cour des Bourgeois enthielt, anzeigte, sehr lobend darüber aussprach. Dieses Lob wurde durch ein Zeugniß Morelli's, welches er dem ersten Bande beifügte, bestätigt. Aus diesem Zeugniß geht hervor, daß die Abschrift dem Original ganz genau entspricht, ein Facsimile derselben ist. Durch Schreiben vom 10. Nov. 1790 meldete der französische Gesandte, daß der Ueberbringer der beiden Bände, Hennin, nach Frankreich abgereist sei. Im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten findet sich ein Schreiben vom 2. Febr. 1791, worin derselbe um die Ehre bittet, diese Bände dem Könige überreichen

89) Der Titel ist: Assises et bons usages du royaume de Jerusalem, par messire Jean d'Ibelin, comte de Japhe et d'Ascalon, seigneur de Rames et de Baruth. Paris 1690. Fol.

zu dürfen. Die Manuscripte wurden in der k. Bibliothek niedergelegt, was durch ein Schreiben des Bibliothekars d'Ormesson vom 16. Febr. 1791, sowie auch durch das gegen das Ende desselben Jahres gefertigte Verzeichniß der Handschriften bestätigt wird. Dennoch wurden sie unter den Unordnungen und Plünderungen der Revolution der Bibliothek entwendet, sind aber später wieder dahin zurückgekehrt. Die Zeit der Revolution war gelehrten Arbeiten, besonders solchen, welche alte Einrichtungen zum Gegenstande hatten, wenig günstig. Agier gab seinen Plan einer Ausgabe der Assisen auf; und es wurde nicht allein die Entwendung der Abschrift der venetianischen Handschrift wenig bemerkt, sondern es blieb, nachdem Frankreich im J. 1797 in den Besitz der Originalhandschrift gelangt war, diese Handschrift bis zum J. 1815 in der k. Bibliothek, ohne die Aufmerksamkeit eines Gelehrten auf sich zu ziehen. Unter der Restauration nahm die französische Regierung den Plan einer vollständigen Ausgabe der Assisen von Jerusalem wieder auf, ersuchte die österreichische Regierung um Mittheilung der venetianischen Handschrift, welche nach Wien gebracht worden war, erlangte solche und ließ eine genaue Abschrift davon nehmen. Diese Abschrift war kaum beendigt, als man in Erfahrung brachte, daß die von der Republik Venedig dem König Ludwig XVI. mitgetheilte, aus der Bibliothek entwendete, Abschrift, nachdem sie in die Hände eines Polen Maleszewsko gerathen war, sich im Besitze einer Person befand, welche für eine geringe Summe sich derselben entäußerte. Am 10. März 1828 wurde diese Abschrift der k. Bibliothek restituirt, wo sie folgende Bezeichnung hat: Supplément français nr. 1540 ter. Die k. Akademie des Inscriptions et Belles-Lettres kündigte, als sie eine Sammlung der Geschichtschreiber der Kreuzzüge zu unternehmen beschloß, an, daß, wenn die Staatsregierung den von ihr gefaßten Plan einer neuen Ausgabe der Assisen von Jerusalem nicht zur Ausführung brächte, sie die Assisen in ihre Sammlung aufnehmen würde [90]). Mit der neuen Ausgabe, welche die vollständigste ist, und bei welcher alle zu Gebote stehenden Handschriften benutzt worden sind, wurde Graf Beugnot beauftragt. Was nun die Handschriften der Assisen von Jerusalem betrifft, so existirt der größte Theil der Handschriften und besonders der der Assises de la Haute Cour in Frankreich, und findet sich in der k. Bibliothek zu Paris vereinigt [91]). 1) Von den Handschriften der Assises de la Haute Cour gibt es zwei verschiedene Classen. Die Handschriften der ersten Classe enthalten blos das Werk von Jean d'Ibelin, welchem der Abschreiber mehrere Capitel aus dem Buche Philipp's von Navarra, aus den Assises de la Cour des Bourgeois und aus den Arbeiten der dieser Cour angehörigen Juristen beigefügt hat; die Handschriften der zweiten Classe enthalten die Bücher von Jean d'Ibelin, Philipp von Navarra, le Tort, Jacques d'Ibelin, und verschiedene legislative oder gerichtliche Documente, jedes von dem andern gesondert und alles in seiner natürlichen Ordnung gestellt. Die Handschriften der ersten Classe, welche die zahlreichsten sind, dennoch aber wenig Vertrauen verdienen, weil sie einen unvollständigen und von ungeschickten Händen corrigirten Text bieten, scheinen alle von einem und demselben Stamme herzurühren. La Thaumassière bemerkt [92]), nach den Citaten Anderer, die Existenz einer Handschrift der Assisen im Vatican, einer anderen in der Bibliothek des Kanzlers Seguier, einer dritten in den Händen der Erben von Jean Leschassier, Rath am Chatelet zu Paris, einer vierten in der Bibliothek der Gebrüder Dupuy; er fügt aber hinzu, daß alle diese Handschriften aus der vaticanischen abgeschrieben seien. Die größte Zahl der Handschriften der k. Bibliothek gehört dieser Classe an. Von Handschriften der zweiten Classe gibt es nur zwei, die eine ist die berühmte venetianische Handschrift, die andere die des Kanzlers Seguier, welche la Thaumassière nicht kannte, als er sie für eine bloße Abschrift des vaticanischen Manuscripts erklärte, und welche vor Beugnot kein Gelehrter studirt und mit anderen Manuscripten verglichen zu haben scheint. Unter den Handschriften ist die venetianische die reichste; die Handschrift des Kanzlers Seguier ist älter und correcter, als die venetianische, aber nicht so reich wie diese. In der Ausgabe von Beugnot sind für die Assises de la Haute Cour, außer der venetianischen, folgende Handschriften benutzt: a) Saint-Germain, français, nr. 430, aus dem 15. Jahrhundert. Diese Handschrift ging aus der Bibliothek des Kanzlers Seguier in die von Coislin, endlich in die des Klosters Saint-Germain über. Sie enthält aa) die 68 ersten Capitel der Assises de la Cour de Bourgeois, ohne Verzeichniß und ohne Rubriken der Capitel; bb) die Rubriken der Capitel der Assises de la Haute Cour, an der Zahl 302, und mit Nummern bezeichnet. Die ersten 284 Capitel enthalten die Assises; Cap. 285—301 die Lignages d'outre-mer. Die Rubrik des Cap. 302 kündigt an die Assises, lesquelles fist messire Jaque de Belyn; in dem Capitel selbst ist dieser Name ebenso dem Verfasser gegeben. Dieses Capitel füllt 19 Seiten, nicht mit Zahlen bezeichnet. cc) Nach der Rubrik des Cap. 302 folgen andere Rubriken mit Ziffer 1 bis 19 bezeichnet, und die Titel der 19 Capitel des mit dem Titel: Livre de messire Jeufroy le Tort, des Assises, versehenen Buches, welches 19 Seiten der Handschrift füllt, enthaltend. dd) Dann folgen Rubriken von Capiteln eines Buches mit folgendem Titel: Messire

90) Mémoires de l'Institut royal de France, Académie des Inscriptions et Belles-Lettres T. XII. p. 42. 91) Die dort befindlichen Handschriften sind folgende: 1) Fonds français nr. 7367/2, Baluze, 446; 2) *id.* nr. 7346/3, Baluze, 396; 3) Saint-Germain, français, nr. 430; 4) *id.* nr. 426 H; 5) Dupuy, anc. fonds, nr. 652; 6) ancien fonds français, nr. 8390, 8391, 2 Bände in Großfolio, in gelbem Franzbande mit Goldschnitt, die italienische Uebersetzung der Assisen, welche 1535 gedruckt ist, enthaltend; 7) nr. 1390, in Kleinoctav, aus dem 15. Jahrhundert, in rothem Marocquinbande, die Assises de la Cour Basse in neugriechischer Uebersetzung, ohne Accente, enthaltend. Die genauere Beschreibung dieser letzten Handschrift gibt *Zacharias*, Historiae juris Graeco-Romani delineatio p. 137. 138.

92) Pag. 239.

Phelippe de Nevaire, des plaiz de la Haute Cort, selonc les usages dou reaume de Jerusalem; dieſes Buch enthält 53 Capitel und füllt 59 Seiten. ee) Hierauf folgen 31 Capitel mit Rubriken, welche das von Beugnot Livre au Roi benannte Werk bilden. Einige leere Pergamentblätter ſchließen den Band. b) Saint-Germain, français, nr. 426, in Kleinfolio auf Pergament, zu Ende des 13. Jahrhunderts geſchrieben. Dieſe Handſchrift rührt aus der Bibliothek von Harlay her, und hat als Titel: Assises, usaiges et plais de la Haute Court du royaume de Jerusalem. Sie hat denſelben Anfang und Schluß, wie das Gedruckte; doch fehlen die Vorrede, die Capitelrubriken, die Lignages d'outre-mer, und es finden ſich auch bemerkenswerthe Abweichungen von dem von la Thaumaſſière adoptirten Texte. c) Fonds français, nr. $^{7346}/_{3}$, Baluze 396, in Folio. An der Spitze der Handſchrift ſteht folgende Bemerkung: „Assises et bons usages de Jérusalem, d'un ms. de la Vaticane; celui-ci a été copié sur le ms. qui est en la bibliothèque de messieurs Dupuy frères; autre semblable en celle do M. Séguier, chancelier de France; autre en celle de M. Pelletier, conseiller au Chatelet.“ Die Handſchrift hat 233 mit Zahlen bezeichnete Blätter, enthält 358 Capitel, und ſcheint, nachdem ſie im Beſitze des Advocaten Brodeau geweſen war, zur Grundlage der Ausgabe von la Thaumaſſière gedient zu haben, da ſie nicht mehr und nicht weniger enthält, als was ſich in dieſer gedruckt findet. In der k. Bibliothek zu Paris findet ſich unter nr. $^{7347}/_{2}$, Baluze 446, eine Abſchrift deſſelben Manuſcripts in Quart von 782 Seiten. d) Dupuy, ancien fonds, nr. 652, in Pappe gebunden, mit marmorirtem Papier überzogen. Auf dem erſten Blatte ſteht: „Assises et bons usages du royaume de Jérusalem etc. transcrites sur un manuscrit de la Bibliothèque Vaticane;“ weiter unten folgt die Jahrzahl 1648, offenbar das Datum der Abſchrift; und dann der Name von Pierre Dupuy, dem früheren Eigenthümer des Manuſcripts. Auf demſelben Blatte findet ſich folgende Bemerkung: „M. le chancelier Séguier a un ancien manuscrit de ces Assises, qui lui a été donné par M. Viguier, père de l'Oratoire. Il y a quelques différences de cette copie, mais non pas fort considérables.“ Im Gegentheil ſind aber dieſe Abweichungen ſehr bedeutend, und der Verfaſſer dieſer Bemerkung hat offenbar die Handſchrift des Kanzlers Sequier nicht geſehen. Die Assises de la Haute Cour füllen 689 Seiten; die Lignages d'outre-mer ſind nicht paginirt, nehmen aber 59 Seiten ein. Dieſe Handſchrift iſt jünger, als nr. 7348, und älter, als nr. 7347. Uebrigens ſcheinen dieſe Manuſcripte, welche alle nach dem 16. Jahrhundert geſchrieben ſind, und mit dem gedruckten Texte übereinſtimmen, das eine aus dem anderen gefloſſen zu ſein, und die vaticaniſche Handſchrift zur gemeinſamen Grundlage zu haben, welche von Fehlern wimmelt und in der zweiten Hälfte des Textes bedeutende Lücken hat, ſo viel ſich nach der Abſchrift der Gebrüder Dupuy beurtheilen läßt. e) Handſchrift der Assises des Bourgeois in der k. Bibliothek zu München, in Quart, in zwei Columnen, italieniſche Schrift des 14. Jahrhunderts. In Bezug auf die Assises de la Haute Cour enthält dieſe Handſchrift weiter Nichts, als die 51 Capitel des Livre au Roi, welche Kausler zu Stuttgart 1839 herausgegeben hat. 2) Handſchriften, welche einzelne auf die Assises de la Cour des Bourgeois bezügliche Arbeiten enthalten, ſind folgende. a) Der Livre des Assises de la Cour des Bourgeois findet ſich in 3 franzöſiſchen und in 3 griechiſchen Handſchriften. Die franzöſiſchen ſind: aa) die erwähnte münchner Handſchrift; bb) die venetianiſche Handſchrift; cc) die Handſchrift von Saint-Germain. Die griechiſchen hier beſonders zu erwähnenden ſind: aa) die griechiſche pariſer Handſchrift nr. 1390, auf Papier, in Octav, aus dem 15. Jahrhundert [93]). Sonſt war ſie in der Colbert'ſchen Bibliothek nr. 4723, dann trug ſie in der k. Bibliothek die Nummer 3032. 3. Auf einem an die Decke der Handſchrift angeklebten Zettel ſteht Folgendes geſchrieben: „Ce volume commence à la seconde partie des *Assise e bone usanze del reame de Hyerusalem, Venetia 1535 in fol.* Cette seconde partie est intitulée dans cette version Italienne: *la bassa corte le assise* etc. — L'ordre des chapitres est totalement interverti et il y a beaucoup de différences. Au reste ce MS composé en grec vulgaire a été copié par un ignorant, qui ne connoissait pas les premières règles de sa langue ni de l'orthographe et qui a trouvé plus court de ne pas mettre d'accens.“ Die Handſchrift enthält fol. 1—22 ein im Anfange defectes Rubrikenverzeichniß, welches mit der Rubrik des cap. 13 beginnt und mit der Rubrik des cap. 298 endigt. Dann folgt Einiges, was dem Inhalte des Buches fremd iſt. Fol. 23—194 (fol. 195—198 enthalten verſchiedene auf die Aſſiſen nicht bezügliche, kaum lesbare Noten), 199—210 enthalten die Capitel des Livre des Assises de la Cour des Bourgeois. Der Anfang iſt: *Αρχι τις βιβλου τις συνταγματος ειγουν ασιζα. α. περι κριαεος και δικαοσινις εις την αρχιν του παροντος βιβλουν κ. τ. λ.* Der Schluß auf fol. 210 iſt: *το δικεον να δοσ. δικεομαν το τεταρ..* Dann kommt folgende Bemerkung über die Zeit, zu welcher die Handſchrift geſchrieben iſt: *Ετελιοθεν το παρον βιβλιον δια χερος καμου ..... συνκριτ. κου τι εσχατι οκτοβρ. . . υξθχυ ευχεσθε δε τον κν Ωσπερ ξενι χεροντ. ειδην πατριδαν και ι θαλατευοντες ειδην λιμενα του . . και ο γραφ . . ειδουν το τελος βιβλιον κ. τ. λ.* Dann folgt mit einem Abſatze die Unterſchrift *θνψλνβλω ωβνπλβψβπλω*. Hierauf folgen einige mit derſelben Hand, aber franzöſiſch geſchriebene Bemerkungen. Jene Bemerkung über die Zeit der Fertigung der Handſchrift iſt nach Zachariä ſo zu leſen: *Ἐτελειώθη τὸ παρὸν βιβλίον διὰ χειρὸς κάμοῦ ἀντωνίου συγκριτικοῦ τῇ ἐσχατῇ ὀκτωβρίου φιξθ' χρόνου. εὐχεσθε δὲ τὸν κύριον. — Ὥσπερ ξένοι χαίροντας ἰδεῖν*

93) Wir geben die genauere Beſchreibung derſelben nach Zachariä. Vergl. Note 91.

πατρίδα καὶ οἱ θαλαττεύοντες ἰδεῖν λιμένα, οὕτως καὶ ὁ γράφων εἶδον το τέλος [τοῦ] βιβλίου. Die Unterschrift ist aufzulösen: Ἀντώνιος συγκριτικός. Die lateinische Uebersetzung ist: Finitus est praesens liber manu Antonii Syncritici ultimo Octobris anno 1469. Deo autem fundite preces. — Quemadmodum peregrinantes laetantur, cum patriam, et navigantes, cum portum reviserint, ita et scriptor, cum videret finem libri. — Antonius Syncriticus. bb) In dem Lauraklofter auf dem Berge Athos befindet sich eine Handschrift auf Papier, in Octav, im J. 1512 geschrieben. Sie ist gut geschrieben, aber in barbarischem Dialect und mit Vernachlässigung der Orthographie. Sie enthält eine griechische Uebersetzung des Livre des Assises de la Cour des Bourgeois, und daraus hat Zachariä in seiner Historiae juris Graeco-Romani delineatio, Heidelb. 1839, den πίναξ τῆς ἀσίζας τῶν ἱεροσολύμων, das Rubrikenverzeichniß der 298 Capitel (p. 139—157) und die ersten 61 Capitel (p. 157—190) herausgegeben. Die Bemerkung, daß die Handschrift 1512 geschrieben ist, findet sich am Ende des Rubrikenverzeichnisses: Τέλος τοῦ αὐτοῦ βυβλίου ἐν μηνὶ φεβραρίου εἰς ιά. αφιβ΄ χρόνου. cc) Eine dritte griechische Handschrift ist auf dem Berge Athos von Mynoides Mynas gefunden und nach Paris gesendet worden, wo sie in der k. Bibliothek die Nummer 465, Supplément grec, trägt. Beugnot [94]) zweifelt an der Existenz des von Zachariä beschriebenen Manuscripts; er scheint demnach dasselbe mit dem von Mynas nach Paris gesendeten für identisch zu halten. Unserem Erachten nach kann die Existenz des von Zachariä beschriebenen Manuscripts nicht bezweifelt werden; ebenso wenig aber auch, daß dasselbe von Mynas nach Paris gesendet worden ist; denn das von Mynas gesendete trägt wie das von Zachariä beschriebene das Datum des 11. Febr. 1512. Die oben erwähnten drei französischen Handschriften sind aus dem 14. Jahrhundert; doch scheint die Handschrift von Saint-Germain dem Anfange, die venetianische der Mitte, die münchner dem Ende dieses Jahrhunderts anzugehören. Sie haben denselben Titel und geben in den ihnen gemeinschaftlichen Capiteln einen gleichen Text, oder wenigstens nur mit solchen Abweichungen der Sprache und der Orthographie, zu welcher ein Schreiber des Mittelalters in der Abschrift, welche er fertigte, sich für befugt hielt. Die Zahl der Capitel ist aber in den drei Handschriften nicht gleich; denn die münchner enthält 297, die venetianische 266 oder vielmehr 267, die Handschrift von Saint-Germain nur 78 Capitel, weil sie nicht geendigt worden ist. Auch fehlen einige Capitel der venetianischen Handschrift in der münchner [95]). Der Text der münchner Handschrift mit seinen Zusatzcapiteln, seinen Glossen und lateinischen Aussprüchen gibt ein Bild bedeutender Abänderungen des ursprünglichen Werkes; doch reichen diese Abänderungen in eine alte und zwar dem Texte, dessen Abschrift die Handschriften von Venedig und Saint-Germain liefern, vorangehende Zeit zurück, denn beide letztere Handschriften enthalten eines der lateinischen Capitel der münchner in das Französische übersetzt [96]). Von den drei griechischen oben erwähnten Handschriften trägt die pariser nr. 1390 das Datum des letzten October 1469; die beiden anderen, die aber nach dem vorher Bemerkten eine und dieselbe Handschrift sind, haben das Datum des 11. Febr. 1512. Sie sind also zu einer Zeit geschrieben, wo die griechische und die italienische Sprache die französische in Cypern ganz verdrängt hatten. Diese Handschriften geben eine und dieselbe Uebersetzung, welche nach dem Texte der münchner Handschrift gefertigt ist. Allerdings finden sich zwischen diesem Texte und der griechischen Uebersetzung manche Abweichungen; allein der Umstand, daß der Uebersetzer die 18 lateinischen Capitel, welche dem münchner Texte hinzugefügt sind, aus dem Lateinischen in das Griechische übersetzt hat, beweist vollständig, daß der münchner Text der griechischen Uebersetzung zur Grundlage gedient hat. Aus dem bisher Bemerkten lassen sich mit Beugnot [97]) folgende Schlüsse ziehen: 1) Der ursprüngliche Text des Livre des Assises de la Cour des Bourgeois hat sich nicht erhalten; 2) die münchner Handschrift enthält eine Textesrecension, welche wahrscheinlich in den letzten Jahren des 12., oder in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts von einem Juristen der Cour von Acre verfaßt worden ist, welcher sich für befugt gehalten hat, ganze Capitel und Glossen, beide in lateinischer Sprache abgefaßt, in das Werk aufzunehmen. 3) In den Handschriften von Venedig und Saint-Germain findet sich eine neue Recension, gereinigt von allen unnützen Glossen, welche dem ursprünglichen Texte beigefügt worden waren. Diese Recension kann von dem ursprünglichen Texte wenig abweichen. Von den Ausgaben des Livre des Assises de la Cour des Bourgeois ist die älteste in dem zweiten Theile der Ausgabe der italienischen Uebersetzung der Assisen von Jerusalem, welche zu Venedig 1535 auf Befehl der Republik erschien, enthalten. Canciani ließ diese Uebersetzung 1783 wieder abdrucken [98]). Beide Ausgaben waren wenig bekannt. Im J. 1828 ließ Pardessus aus der venetianischen Handschrift die 7 Capitel des Livre des Assises des Bourgeois, welche sich auf das Handelsrecht beziehen, drucken [99]). Diese theilweise Ausgabe war durch die gewissenhafte Genauigkeit, welche sie auszeichnet, und den sie begleitenden Commentar ein Muster für künftige Herausgeber. Im J. 1839 veranstaltete Foucher, Oberaladvocat am k. Gerichtshofe zu Rennes, die erste Ausgabe des französischen Textes der

94) T. II. Introduct. p. LXIX. 95) Cap. 57, 97, 214, 215, 225, 250, 273 der venetianischen Handschrift fehlen in der münchner. Dagegen hat die münchner folgende Capitel, welche in der venetianischen nicht stehen: 1) in lateinischer Sprache Cap. 13, 22, 42, 67, 87, 106, 111, 114, 119, 137, 153, 158, 179, 184, 213, 230, 262, 277; 2) in französischer Sprache Cap. 90, 103, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 227, 234, 235, 236, 237.

96) Cap. 244 der venetianischen und Cap. 13 der Handschrift von Saint-Germain. 97) T. II. Introduct. p. LXX. 98) In Canciani, Barbarorum leges antiquae T. II. 99) In der Collection des lois maritimes antérieures au XVIII. siècle. T. I. p. 282.

venetianischen Handschrift nach einer von Klimrath gemachten Abschrift, und stellte demselben die schon zweimal gedruckte italienische Uebersetzung an die Seite [100]). In demselben Jahre veröffentlichte Kausler zu Stuttgart eine Ausgabe des Livre des Assises, welche vollständiger ist, als die vorhergehende, da sie den Text der venetianischen Handschrift an der Seite des Textes der münchner Handschrift gibt [101]). Die beiden Manuscripte, deren sich der Herausgeber bedient hat, sind mit ängstlicher Treue wiedergegeben. b) Das Abregé du Livre des Assises de la Cour des Bourgeois findet sich allein in der venetianischen Handschrift. Von den beiden Theilen, aus welchen es besteht, haben die venetianischen Commissarien nur den ersten in der Ausgabe von 1535 in das Italienische übersetzen lassen. Canciani und Foucher geben diese italienische Uebersetzung; letzterer verbindet damit den französischen Text nach der gedachten Handschrift, und gibt das Werk unter den Titeln Le Pledeant à Livre de Plaidoyer. Die neueste und vollständigste Ausgabe aller auf die Assisen von Jerusalem, sowol die der Haute Cour, als die der Cour des Bourgeois bezüglichen Arbeiten ist die im Auftrag der Académie des Inscriptions et Belles-Lettres in den Jahren 1840—1843 in 2 Bänden vom Grafen Beugnot besorgte [102]). Der erste Band enthält: 1) le livre de Jean d'Ibelin, d. h. den im J. 1369 für Cypern als officiell sanctionirten Text der Assises de la Haute Cour (p. 1—431); 2) le livre de Geoffroy le Tort (p. 433—450); 3) le livre de Jacques d'Ibelin (p. 451—468); 4) le livre de Philippe de Navarre (p. 469—571); 5) das Buch La clef des Assises genannt (p. 573—605); 6) le livre au Roi (p. 605—644) [103]). Im zweiten Bande sind enthalten: 1) le livre des Assises de la Cour de Bourgeois (p. 1—226), nach dem Texte der münchner Handschrift, mit Einschaltung der dort fehlenden Capitel aus der venetianischen Handschrift, und Beifügung der Varianten dieser und der Handschrift von Saint-Germain; 2) das Abregé du livre des Assises de la Cour des Bourgeois nach der venetianischen Handschrift (p. 217—252); 3) Bans et Ordonnances des rois de Chypre, Verordnungen der Könige von Cypern aus der Zeit von 1286—1362, aus der münchner Handschrift entlehnt [104]); 4) Formules (p. 381 suiv.), welche in der venetianischen Handschrift enthalten sind [105]). Beigegeben sind in einem Anhange (Appendice) mehrere auf die Geschichte des Königreiches Jerusalem und den Gerichtsgebrauch der Haute Cour bezügliche Documente, nämlich: 1) Documents relatifs à la successibilité au trône et à la regence (p. 393—422) [106]); 2) Documents relatifs au service militaire (p. 423—434), welche hier aus der venetianischen Handschrift zuerst herausgegeben sind, und eine Verhandlung zwischen Hugo III., König von Cypern, und Philipp d'Ibelin vor der Haute Cour über eine sonst und noch jetzt interessante Frage des Kriegsdienstes enthalten; 3) das genealogische Werk: Les Lignages d'Outremer (p. 435—474), welches in der venetianischen und vaticanischen Handschrift und in der von Saint-Germain sich findet, und von Labbe und la Thaumassière hinter den Assisen herausgegeben worden ist. Die Juristen des Mittelalters haben diese Sammlung von Genealogien als einen natürlichen Anhang der Assises de la Haute Cour betrachtet. Die vaticanische Handschrift enthält 30, die venetianische und die Handschrift von Saint-Germain nur 17 Genealogien; aber unter den letzteren sind in der That 12, welche von den vorhergehenden ganz abweichen und vor Beugnot noch nicht herausgegeben waren. Beugnot hat dadurch, daß er die einen mit den andern vereinigte, ein Buch Lignages von 42 Capiteln hergestellt. Labbe hatte dem ersten Theile seines Abregé royal de l'alliance chronologique de l'histoire sacrée et profane eine Ausgabe der Lignages nach der Handschrift, von welcher später la Thaumassière Gebrauch gemacht hat, beigefügt. 4) Chartes (p. 475—537), eine Anzahl Urkunden, Privilegien der Könige von Jerusalem und andere Denkmäler aus der Zeit vom J. 1103—1240, an der Zahl 52, enthaltend. Diese Urkunden sind aus einem Urkundenbuche des heiligen Grabes (Chartularium Sancti Sepulcri) entlehnt, welches Philippe de Maizières, Kanzler des Königs Pierre I. von Cypern, nach Europa gebracht hatte; dasselbe wurde Eigenthum von P. Petau, ging aus dessen Bibliothek in die der Königin Christine von Schweden über, und befindet sich jetzt in der vaticanischen Bibliothek. Als diese Handschrift sich noch in Paris befand, machte davon der Geschichtsforscher André du Chesne einen weitläufigen, in der k. Bibliothek zu Paris befindlichen, Auszug. Beugnot hat nun nicht diesen ganzen Auszug

100) Der Titel dieser Ausgabe ist: Assises du royaume de Jérusalem conférées entre elles ainsi qu'avec les lois de France, les Capitulaires, les Etablissements de Saint-Louis et le droit romain, suivies d'un précis historique et d'un glossaire; publiées sur un manuscrit de la bibliothèque de Saint-Marc de Venise, par M. *Victor Foucher*; Rennes et Paris 1839—1841. 2 Bände. 8. 101) Diese Ausgabe hat folgenden Titel: Les Livres des Assises et des Usages dou reaume de Jérusalem, sive Leges et Instituta regni Hierosolymitani, primum integra ac genuinis deprompta codicibus mss. adjecta lectionum varietate cum glossario et indicibus edidit *E. H. Kausler*; vol. I. Stuttgardiae 1839. 4. 102) Der Titel ist folgender: Assises de Jérusalem ou Recueil des ouvrages de jurisprudence composés pendant le XIII. siècle dans le royaumes de Jérusalem et de Chypre. Tom. I. Assises de la Haute Cour publiées par M. le Comte *Beugnot*, de l'Académie royale des Inscriptions et Belles-Lettres. Paris, imprimerie royale MDCCCXLI. Tom. II. Assises de la Cour des Bourgeois, publiées par *Beugnot* etc. Paris, i. r. MDCCCXLIII. Fol. 103) Von dem livre au Roi gibt Kausler in seiner Ausgabe 51 Capitel als Fortsetzung der Assises de la Cour des Bourgeois, jedoch unter dem Titel: Assises de la Haute Cour (p. 355 sq.).

104) Einen Theil derselben gibt auch Kausler p. 397 fg. Beugnot hat einige Acte dieser Art, welche schon la Thaumassière in seiner Ausgabe der Assisen nach einer Abschrift eines vaticanischen Handschrift hatte abdrucken lassen, beigefügt. 105) Sie sind schon in der Ausgabe von Foucher gedruckt. 106) Diese 18 Capitel mit Ausnahme des Cap. 10 hatte schon la Thaumassière p. 403—424 nach der vaticanischen Handschrift herausgegeben. Cap. 10 ist die Arbeit von Jean d'Ibelin, und findet sich in der venetianischen Handschrift.

von du Chesne drucken lassen, weil das Urkundenbuch des heiligen Grabes eine große Zahl Urkunden enthält, welche sich allein auf religiöse Interessen und auf die Kirchengeschichte beziehen; sondern er hat daraus 52 Urkunden ausgewählt, welche über den Zustand der Personen und über den Uebergang des Eigenthums bei den Lateinern mehr Licht verbreiten als die Rechtsbücher selbst. Dem Texte aller in der Ausgabe abgedruckten Werke ist ein vollständiger kritischer Apparat und ein ausführlicher werthvoller Commentar mit historischen, juristischen und andern Erläuterungen beigefügt. Dem ersten Bande ist von p. 644—655 ein Realinder, dem zweiten Bande von p. 539—573 ein Glossar, von p. 574—579 ein Realinder beigefügt. Das Glossar enthält nicht alle Worte der altfranzösischen Sprache, welche nicht mehr im Gebrauch sind, sondern nur diejenigen, welche im 13. Jahrhundert in Frankreich nicht gebräuchlich waren, oder welche nicht dieselbe Bedeutung wie in Syrien oder in Cypern hatten.

3) Recht und Institute der Türken [107]).

In der türkischen Verfassung war Alles auf die Persönlichkeit des Herrschers berechnet. So lange ein kräftiger Herrscher an der Spitze stand, vermochte derselbe Wunder zu thun. Seitdem aber die Thronfolger bei Weibern und Verschnittenen verschlossen gehalten wurden, ein Gebrauch, welcher durch Soliman den Prächtigen eingeführt wurde, machte die dadurch veränderte Lebensweise der Sultane die Nachfolger Soliman's zu Schwächlingen. Nach Murad IV., dem letzten thatkräftigen Sultan, begann die Allmacht der Großveziere, und so sehr auch Einzelne derselben Kraft mit Klugheit vereinten, so ging doch das Reich schnell seinem Verfall entgegen. Mit der zunehmenden Schwäche der Sultane traten die Mängel der Verfassung immer mehr hervor. Mangel an Kraft und Energie bei der obersten Staatsgewalt hatte noch größere Erpressungen und Gewaltthaten von Seiten der Statthalter in den Provinzen zur Folge. Als dagegen kein Schutz mehr von Seiten der obersten Staatsgewalt zu erwarten war, suchte jeder sich selbst zu schützen. Die Griechen insbesondere schlossen sich immer fester an einander, das Volk an seinen Bischof, an seine Primaten, an seine Gemeindevorsteher; diese wieder an den Dolmetscher des Pascha's, sowie diese ihrer Seits an den Großdolmetscher der Pforte, an den Patriarchen und an die Phanarioten zu Constantinopel. Durch festes Zusammenhalten bildete sich allmälig ein eigener griechischer Staat im Staate der Osmanen, mit einer eigenen, wenn auch nur factischen, griechischen Verfassung. Der Mittelpunkt für diesen griechischen Staat war in Constantinopel selbst; dessen Organe verbreiteten sich von dort aus über das ganze Reich, und erhielten von dort ihre Anregung und daselbst die nöthige Einheit der Bewegung. Nächstdem, daß in der türkischen Verfassung Alles von der Persönlichkeit des Alleinherrschers abhing, war ein anderer Grundfehler derselben deren gänzliche Abschließung. Denn abgeschlossen nach allen Seiten, nicht allein nach Außen, sondern sogar gegen die von ihnen unterworfenen Völker, und unzugänglich allem Voranschreiten, insbesondere auch den Fortschritten europäischer Bildung, geriethen die Türken nicht sowol durch Entartung in Verfall, als weil sie zurückblieben. Zwar wurden seit Selim III. Versuche über Versuche gemacht, durch zeitgemäße Reformen den herannahenden Untergang abzuwenden. Allein statt nach und nach durch Verbreitung europäischer Bildung die derselben widerstrebende asiatische zu verdrängen, und dann erst an die Einführung europäischer Formen zu denken, wollte man europäische Formen mit asiatischem Wesen vereinigen, und das sich feindlich Entgegenstehende durch Gewaltstreiche verbinden. Die beabsichtigten Reformen verfehlten sämmtlich darum ihren Zweck, und dienten nur dazu, die Auflösung der inneren Bande des Reiches um so schneller herbeizuführen. — Was das türkische Recht betrifft, so ist der Inhalt desselben theils religiöser, theils weltlicher oder politischer Natur. Die religiöse Gesetzgebung gründet sich auf den Koran, auf die Sunna oder Hadikes, d. h. die Ueberlieferung von Muhammed's Wort und Schrift. Dann auf die Idschmaa oder die allgemeine Uebereinstimmung der Jünger und ersten Nachfolger des Propheten; endlich auf die Kias oder Analogie, d. h. auf die Entscheidungen der Imame und Doctoren des Islams im Geiste der drei eben genannten Quellen. Der Inbegriff dieses allgemeinen Gesetzes des Islams heißt Schery, d. i. das Gesetz. Dasselbe enthält nicht blos alle religiösen, sondern auch noch sämmtliche bürgerliche Gesetze, wie sie im Geiste und aus den Quellen des Islams von den vorzüglichsten Imamen und Doctoren der ersten Jahrhunderte der Hedschira zusammengetragen worden sind. Aus allen diesen Quellen wurden zu verschiedenen Zeiten verschiedene Werke zusammengetragen. Die Namen der sieben bekanntesten finden sich bei den Schriftstellern, welche sich mit der Staatsverfassung und Staatsverwaltung des osmanischen Reiches beschäftigt haben [108]). Sie sind noch sämmtlich im Gebrauche. In ganz vorzüglichem Ansehen steht jedoch die Multeka, eine Art türkischer Pandekten, welche, wie alle Gesetzeswerke der Türken, in arabischer Sprache abgefaßt, und im J. 1824 in zwei Bänden in groß Folio in Constantinopel gedruckt worden ist [109]). Außer diesen sieben Werken war aber auch noch ein anderes, Dureri Gourer oder die eclatanten Perlen, in Griechenland im Gebrauche. An diese Werke, welche insgemein das ganze System der islamitischen Rechtsgelehrsamkeit umfassen, schließen sich die Sammlungen der Fetwas an, welche die immer nur sehr kurz abgefaßten, gewöhnlich

107) Vergl. Maurer, Das griechische Volk Bd. 1. S. 12—18. 118—121.

108) Se bei *Mouradgea d'Ohsson*, Tableau général de l'empire Ottoman, Paris 1787. T. I. Introduction p. 7 suiv. v. Hammer, Die Staatsverfassung und Staatsverwaltung des osmanischen Reiches, Wien 1815. Bd. 1. S. 6—11. 109) S leipziger Literaturzeitung v. 1827. Nr. 118. 119. S. 937—946. Ueber den Inhalt der bürgerlichen Gesetze der Multeka vergl. *d'Ohsson* a. a. O. T. III. Paris 1820.

sogar nur in Ja oder Nein bestehenden, Entscheidungen der Mufti's enthalten. Das weltliche oder politische Recht umfaßt alle Gesetze und Gewohnheiten, welche den Staat und dessen Bewohner, sowie solche Gegenstände betreffen, welche von der religiösen Gesetzgebung nicht berührt und bestimmt worden sind. Dahin gehören die von dem Fürsten gegebenen Staatsgrundgesetze, Kannn; ferner das Herkommen, Aadet, welches zur Anwendung kommt, so oft das Gesetz (Schery) oder das Kanun über einen Fall schweigt; endlich die Willkür des Fürsten, Urf, wodurch die Bestimmungen des Kannn und des Aadet abgeändert werden können [110]). Dieses weltliche Recht der Türken kam natürlich auch auf die Griechen zur Anwendung, da die darin auch über das Finanz-, Straf- und Polizeiwesen u. s. w. enthaltenen Vorschriften nothwendiger Weise für alle Bewohner des Reiches verbindlich waren. Dieselbe Anwendbarkeit auf die Griechen hatte auch das in dem Gesetze (Schery) enthaltene Civil- und Strafrecht. Nur die rein religiösen Bestimmungen sollten blos die Bekenner des Islams verbinden. Einige wenige Capitel der Multeka handeln sogar ausschließlich von den unterworfenen Völkern, also namentlich auch von den Griechen; insbesondere von deren Charadschpflichtigkeit, von deren Grundbesitze, von ihren ehelichen Verhältnissen u. s. w.

§. 51. Zustand der Griechen unter den Lateinern und Türken [1]).

1) Zustand des griechischen Volkes überhaupt.

Obschon im J. 1453 mit der Eroberung Constantinopels das griechisch-römische Reich unterging, so lag die völlige Vernichtung der Griechen weder in der Macht, noch in dem Interesse des Eroberers. Das eigene Interesse Muhammed's II. bewog ihn, den Griechen ihre angestammte Religion mit gewissen Freiheiten zu lassen. Durch die vielfachen und wichtigen Privilegien, welche er nach der Eroberung von Constantinopel dem Patriarchen und der höheren Geistlichkeit eingeräumt hatte, wurde es derselben, obgleich diese Privilegien durch seine Nachfolger, namentlich durch Selim I., zum großen Theil wieder aufgehoben worden waren, möglich, sich nach und nach ein so allgemeines Ansehen zu verschaffen und selbst auf ihre Muhammedanischen Herrscher einen solchen Einfluß auszuüben, daß diese nur äußerst selten es wagten, sie in ihren Rechten zu beschränken oder zu verletzen. Indem jedoch auf diese Weise die gesammte Geistlichkeit, namentlich die höhere, gewissermaßen einen Staat im Staate bildete, war dieselbe zu gleicher Zeit bemüht, ihren Einfluß dazu zu benutzen, bei jeder Gelegenheit die Interessen des Volkes, mit welchem sie selbst stehen und fallen mußte, so viel als möglich gegen die Pforte zu vertheidigen. Dies hatte wieder die natürliche Folge, daß das Volk sich an die Geistlichkeit, als seine Beschützerin gegen die Willkür und Grausamkeit seiner Unterdrücker, vorzugsweise anschloß und allen Aussprüchen derselben sich willig unterwarf. Durch dieses wechselseitige Verhältniß von Beschützer und Beschützten, welches um so fester wurde, je höher die allgemeine Noth stieg, kam es dahin, daß die Geistlichkeit allmälig gleichsam den Mittelpunkt des gesammten griechischen Volkes, das eigentliche Lebensprincip der ganzen Nation bildete, deren nationales Fortbestehen gerade hierdurch möglich gemacht wurde. Neben dieser religiösen erhielt sich in den Gebirgsländern, sowie auf den Inseln, auch noch eine politische Unabhängigkeit. Da nämlich die Pforte alle Theile ihres Reiches nicht durch äußere Gewalt in Abhängigkeit erhalten konnte, so suchte sie die ihrer Gewalt am meisten widerstrebenden Hochländer von Macedonien, Aetolien, Albanien, Epirus, Acarnanien und Morea, daselbst insbesondere auch die Maina, dadurch für sich zu gewinnen, daß sie, nach dem Beispiele des berühmten Georg Castriota (Scanderbeg bei den Türken), griechischen Heerführern unter dem Namen Armatolen oder Capitainen den Schutz solcher Provinzen gegen äußere Feinde anvertraute. Andere Tapfere warfen sich, unabhängig von ihnen, sowie von der Pforte, in die Gebirge, um daselbst unter dem Namen Klephten in Freiheit und Unabhängigkeit zu leben, und beide in stetem Kampfe gegen die Türken zu bewähren. Dieses führte allmälig zu selbständigen und freien militairischen Corporationen, z. B. in Aetolien, Epirus, Macedonien, Thessalien, Acarnanien u. s. w. Neben den Gebirgsländern behaupteten aber auch die griechischen Inseln längere Zeit ihre Unabhängigkeit. Als sie zuletzt doch die türkische Oberherrschaft anerkennen mußten, so thaten sie es wenigstens nur gegen die Einräumung besonderer Begünstigungen, namentlich der Vorrechte, keinen Türken unter sich dulden zu müssen, ihre eigenen Verwalter und Gemeindebeamten zu haben, Kirchen und Klöster bauen, Glocken läuten zu dürfen u. s. f. In den Provinzen hatten sich, unbemerkt von ihren Ueberwindern, manche edle griechische Geschlechter aus früherer Zeit her erhalten. Andere hatten durch unwürdiges Hingeben an ihre Beherrscher Macht und Reichthum erworben. Auch diese Primaten, wie man sie nannte, wurden eine weitere Stütze für die Erhaltung griechischer Nationalität, weil sie die Rathgeber, Richter und steten Vertreter des griechischen Volkes waren, und als solche auch bei den türkischen Machthabern Anerkennung fanden. Andere vornehme Griechengeschlechter hatten sich nach der Eroberung Constantinopels dort niedergelassen, und sich allmälig die unter den neueren Verhältnissen zur Gewinnung von Einfluß auf die Pforte nothwendige Bildung angeeignet. Von ihrem Zusammenwohnen im Phanar Phanarioten genannt, bildeten auch sie, namentlich seit dem 17. Jahrhundert, einen neuen Centralpunkt für

110) v. Hammer a. a. O. Bd. 1. S. 29—33. 1) Vergl. Gelb, Darstellung des Rechtszustandes in Griechenland während der türkischen Herrschaft und bis zur Ankunft des Königs Otto I. Heidelb. 1835. S. 5—20. Manece, Das griechische Volk in öffentlicher, kirchlicher und privatrechtlicher Beziehung vor und nach dem Freiheitskampfe bis zum 31. Juli 1834. Heidelb. 1835. Bd. 1. S. 5—12. 42—103. 116 fg. Zachariä in den heidelb. Jahrbüchern der Literatur 1836. S. 868—877.

das griechische Volk [2]). Auch die Fehler der türkischen Verfassung haben zur festeren Begründung der griechischen Nationalität beigetragen. Die Unbestimmtheit der Stellung der Pascha's und anderen Statthalter, sowie der Mangel an Aufsicht veranlaßten in vielen Provinzen Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten. Je mehr der dadurch erzeugte Druck zunahm, um desto fester schlossen sich die an einem Orte wohnenden Griechen an einander an. Sie stellten einen aus ihrer Mitte erwählten Vorsteher an ihre Spitze, und wurden allmälig zu fast unabhängigen griechischen Gemeinden. Solche Gemeindevorsteher finden sich schon im 16. Jahrhundert unter den Namen δημογέροντες, ἄρχοντες, προεστοί. Nur in Athen, in Aegina und einigen anderen Orten hießen sie die Alten oder ἐπίτροποι. — Griechenland war eine von den Türken eroberte Provinz, daher die Griechen keine anderen Rechte hatten, als nach dem türkischen Rechte alle unterworfenen Völker haben. Sie waren insbesondere Charadsch pflichtig, konnten jedoch Eigenthum erwerben, genossen Sicherheit der Person und des Eigenthums und, unter gewissen Beschränkungen, auch freie Religionsübung. Die früheren Besitzer des Landes waren die griechischen Kaiser, die Venezianer, und auf einigen Inseln die Genuesen. Außer den Venezianern und Genuesen hatten auch die Pisaner und Franzosen das Recht zur Gründung von Handelsniederlassungen erhalten, und so waren seit den Kreuzzügen auch viele italienische und französische Familien in das Land gekommen. Diese verschiedenen Nationen erhielten sich zwar ungemischt neben einander; es ahmte aber doch die Eine die Andere nach. Die Eroberung durch die Türken geschah nicht auf Einmal, sondern nur allmälig. Selbst nach der Eroberung Constantinopels im J. 1453 hatten sich noch mehrere Provinzen, namentlich viele Inseln und der Peloponnes, nicht unterworfen, unterlagen aber doch nach und nach. Je nach dem größeren oder geringeren Widerstande wurden der unterworfenen Provinz härtere oder leichtere Bedingungen auferlegt, größere oder geringere Freiheiten eingeräumt. Daraus erklärt sich die große Verschiedenheit im Zustande des griechischen Volkes in den drei Hauptbestandtheilen des heutigen Königreiches Griechenland, nämlich 1) dem Peloponnes oder Morea; 2) dem Festlande Griechenlands, bestehend aus Attika, Böotien, Acarnanien, Aetolien, Phocis und Locris, wozu auch noch Euböa oder Negroponte zu zählen ist; 3) den Inseln. Auf dem griechischen Festlande hatte der Sultan, den Grundsätzen des türkischen Rechts gemäß [3]), fast allen Grund und Boden in Anspruch genommen. Nur in wenigen Städten, z. B. in Athen, und in wenigen Provinzen, z. B. in Attika und Euböa, gab es ausnahmsweise Privatgrundeigenthümer. Auch in Albanien gab es in früherer Zeit freie griechische Dörfer, κεφαλοχωρία genannt, welche jedoch unter Ali Pascha fast alle verschwunden sind. Die ganze griechische Bevölkerung auf dem Festlande zerfiel in Ackersleute und Soldaten. Letztere, obgleich ihre Zahl die geringere war, bildeten doch den herrschenden Stand. An ihrer Spitze standen die Capitaine, wie sie die Griechen nannten, oder Armatolen, wie sie von den Türken genannt wurden. Die Ackersleute bauten das der türkischen Regierung oder einem türkischen Großen gehörige Land, im Gegensatze des freien Grundeigenthums, Tziflick's genannt, wofür sie den Zehnten und andere Abgaben entrichteten. Auch im Peloponnes gehörte fast aller Grund und Boden, mit Ausnahme der Maina und sehr weniger anderer Dörfer, welche auch hier κεφαλοχωρία hießen, dem Sultan, welches in jedem Falle die Regel war. Diese Domainen wurden von den griechischen Bauern bearbeitet und dafür der Zehnte entrichtet. Neben diesen Ackersleuten erhielten sich aus früheren Zeiten her auch noch freie Krieger, Klephten genannt. In der Maina trug Jedermann Waffen, selbst die Priester. Andere machten die Secretaire, Dolmetscher, Pächter oder Aerzte der reichen, im Peloponnes ansässigen, türkischen Familien, und gelangten dadurch zu Reichthum und Ansehen. Beide nannte man daher die Primaten, und zwar die ersteren, weil sie die Inhaber der bewaffneten Gewalt unter den Griechen waren, die Militair-Primaten, Capitaine oder Odjacks, die letzteren, weil sie sich mehr mit Civilgeschäften abgaben und mehr nach Civilämtern strebten, die Civil-Primaten oder Codzabaschi's, bei den Griechen χοτζαμπασάδες, auch die Primaten ohne allen Beisatz. Jeder dieser Primaten oder Codzabaschi's hatte selbst wieder eine der des Pascha's ähnliche Hofhaltung, bestehend aus einem Secretair (γραμματικός), welcher eigentlich die dem Primaten obliegenden Geschäfte besorgte, da dieser gewöhnlich nicht schreiben konnte, aus einem Arzte (καλογερός), einem Geistlichen und einer zahlreichen Dienerschaft. Die Odjaks und Codzabaschi's waren unter sich in fortwährendem Kampfe begriffen, und nur das gemeinschaftliche Interesse vereinigte sie von Zeit zu Zeit. Beide trugen zur Vermehrung des Druckes der türkischen Herrschaft wesentlich bei; die ersteren durch das von ihnen geübte Faustrecht, die letzteren dadurch, daß sie sich zu blinden Werkzeugen der türkischen Habsucht hergaben, und den gegen sie selbst von den türkischen Machthabern geübten Druck dadurch rächten, daß sie das unter ihnen stehende niedere Volk noch mehr drückten und wahrhaft mishandelten. Eine erfreuliche Ausnahme von dem bisher beschriebenen Zustande machten die Inseln im Archipelagus, welche sich der türkischen Herrschaft eigentlich nie vollständig unterworfen hatten. Sie waren blos tributpflichtig, theils der Favorit-Sultanin, welcher mehrere Inseln als Apanage zugewiesen waren, theils dem Kapudan-Pascha, welchem die übrigen unterthänig waren. Im Uebrigen lebten die Bewohner der Inseln ruhig, von ihren türkischen Herrschern unbemerkt und unangefochten, von dem Ertrage ihres ihnen eigenthümlich zustehenden Grundes und Bodens, von ihrem Handel und ihrer Industrie. Neben den griechischen freien Grundeigenthümern, Kauf- und Han-

2) Ihren überwiegenden Einfluß auf die Erhaltung des griechischen Volkes, und in neueren Zeiten auch dessen Befreiung schildert *J. Rizo Néroulos*, Cours de littérature Grecque moderne. Genève 1828. p. 77—96. 3) Nach der Mutteka. S. Leipz. Lit. Zeit. 1827. Nr. 118. 119. S. 935—946.

delsleuten, erhielten sich von den Zeiten der Kreuzzüge, der venetianischen Herrschaft, und der Niederlassungen der Franzosen, Genuesen und Pisaner her, auch noch viele meistens katholische Grundeigenthümer, namentlich auf den Inseln Naxos, Syeo, Tinos und Santorin. Viele dieser Grundeigenthümer und Handelsleute erwarben sich Reichthümer, und besonders durch ihre fortwährenden Handelsverbindungen und sonstigen Berührungen mit auswärtigen Völkern auch Kenntnisse und Bildung, wodurch sie sich über das übrige Volk erhoben, zu größerem Ansehen und dadurch zu größerem Einflusse gelangten. Aus ihnen sind die Primaten der Inseln, sowol die griechischen, als die lateinischen Primaten [4]) hervorgegangen. Mit Hydra und Spezzia hatte es jedoch eine andere Bewandtniß als mit den übrigen Inseln. Spezzia war schon seit Jahrhunderten bewohnt und bevölkert; Hydra hingegen war wol von einigen albanesischen Familien bewohnt, bevölkert jedoch erst seit dem unglücklichen Aufstande der Griechen im J. 1770, wo sich viele Griechen hin flüchteten. Auf beiden Inseln zerfallen die Bewohner in Primaten, Schiffscapitaine und Matrosen. Peimaten hießen die reichsten Kapitalisten auf der Insel. Ihre Würde war nicht erblich, sondern mußte von Jedem für seine Person errungen werden. Jeder konnte darnach streben und dieselbe erringen. Ein durch Handelsspeculationen reich gewordener Schiffscapitain pflegte gewöhnlich ein großes Haus auf der Insel zu erbauen und sich darin häuslich niederzulassen. Uebergab er nun dazu noch einem anderen Schiffscapitain die Leitung seines Schiffes, so war er von nun an Peimat. Nach dem Wechsel des Vermögens wechselte auch die Zahl der Peimaten. Die Schiffscapitaine, welche nach den Peimaten die zweite Classe bildeten, waren, da sie gewöhnlich kein eigenes Vermögen besaßen, sondern sich nur mit dem Gelde der Peimaten bewegten, von diesen ganz abhängig. Noch abhängiger von den Peimaten war das übrige Volk, die Matrosen, welche, da sie auf dem steinigen Boden ihrer Insel sich nicht mit ihrer Hände Arbeit ernähren konnten, Alles von der Gunst der Reichen erwarten mußten. Die Primaten in Hydra und Spezzia waren daher als die Reichen die wahren Herren der Insel. Häufig vertrauten sie einem oder mehreren ihrer Söhne oder ihren nahen Verwandten die Leitung ihrer Schiffe als Capitaine an. Die ärmere Verwandtschaft mußte sich zum Matrosendienste bequemen, daher die ganze Schiffsmannschaft vom Ersten bis zum Letzten aus bloßen Verwandten zu bestehen pflegte. Neben den Primaten und dem Volke, von beiden verschieden, stand die Geistlichkeit da. Muhammed II. und seine Nachfolger hatten weder der griechischen, noch der römisch-katholischen Kirche ihren Grundbesitz entrissen; vielmehr ist derselbe durch die Freigebigkeit späterer Christen noch bedeutend vermehrt, ja zu sehr großem Reichthum angehäuft worden. Durch diesen reichen Grundbesitz, noch mehr aber, als die obersten Vorsteher einer vom Staate gedrückten Kirche, erlangten die Bischöfe bis zum Patriarchen hinauf, sehr bald großes Ansehen im Staate, ja selbst einen sehr bedeutenden Einfluß auf weltliche Dinge überhaupt, von welchem später die Rede sein wird. Sie waren die geistlichen Peimaten. Es gab demnach in Griechenland freie Bauern, zu welchen auch in Hydra und Spezzia die Matrosen zu zählen sind, ferner eine reiche und mächtige Geistlichkeit, endlich reiche, angesehene und einflußreiche Primaten. Eigentliche Stände aber gab es nicht, da keine dieser Classen von Unterthanen eigene Rechte hatte. Zwar könnte man die Primaten, wozu auch die Capitaine auf dem griechischen Festlande und in der Maina zu zählen sind, einen griechischen Adel nennen. In der That liegen in ihnen die Elemente zu einem Adel verborgen, indem an vielen Orten der Stand der Primaten, sowie z. B. in der Maina der Stand der Capitaine, sogar erblich war. Allein mehr als die Elemente sind nicht vorhanden, da auch bei ihnen das Hauptkennzeichen eines Standes, ein geschlossener Stand mit besonderen Standesvorrechten, fehlt. Nur auf den ionischen Inseln, welche längere Zeit unter venetianischer Herrschaft gestanden hatten, haben sich venetianische Grafen und Nobili in Menge erhalten, welche gewisse Vorrechte haben. Alle Primaten, Geistlichen und insbesondere auch die Bauern waren persönlich frei. Sie waren zwar alle Raja's; der Zustand eines Raja brachte aber noch keine Unfreiheit mit sich. Da jedoch ihre Freiheit keinen anderen Schutz hatte, als die Willkür der türkischen Großen, so sind auch zu jeder Zeit Beispiele vorgekommen, daß auch Griechen zu Sklaven gemacht worden sind. Ueberhaupt war der Despotismus der Osmanen mehr factischer Natur, als in ihren Gesetzen, Sitten oder auch nur in ihrer Religion begründet.

2) Verwaltung und Gerichtswesen.

a) Im Allgemeinen. Die Griechen behielten auch unter der türkischen Herrschaft in mancherlei Beziehung ihre eigene Verwaltung und ihre eigenen Gerichte. Diese eigene Verwaltung war freier an dem einen Orte, als an dem anderen, je nachdem die Gemeinde oder die Provinz sich freier von der türkischen Herrschaft zu erhalten gewußt hatte. Die Bewahrung dieser Freiheiten war ihnen um so leichter möglich, je mehr ihre Beherrscher es verachteten, griechische Sitten und Gebräuche kennen zu lernen, ja sogar die Erlernung der Sprache der Unterjochten, obschon es die herrschende Landessprache war, verschmähten. Auch hinsichtlich des Verwaltungs- und Gerichtswesens erhielt sich eine große Verschiedenheit im Peloponnes, auf dem griechischen Festlande und auf den Inseln. b) Im Peloponnes. Morea oder der Peloponnes war unter der türkischen Herrschaft, wie die übrigen türkischen Provinzen, eingetheilt in Provinzen, Städte, Burgen und Dörfer [5]). An der Spitze von ganz Morea stand ein Pascha, welcher seine Residenz zu-

4) Im Gewohnheitsrechte von Santorin Cap. 11. a. E. werden beide, die griechischen und die katholischen oder lateinischen Primaten in der Unterschrift genau von einander unterschieden.

5) Ihre Namen findet man bei *Pouqueville*, Voyage dans la Grèce T. III. p. 491—494.

weilen zu Nauplia, im 17. Jahrhundert in Patras, zuletzt aber in Tripolizza hatte. An der Spitze einer jeden Provinz stand, sowol vor der venetianischen Herrschaft, als nachher, ein türkischer Woiwode und Kadi. Der Woiwode war der eigentliche Regent der Provinz. Er besorgte zu gleicher Zeit die Einnahme der Steuern und anderer fiscalischer Einkünfte, und hatte für die Vollziehung der vom Kadi gesprochenen Urtheile Sorge zu tragen. Er wurde von dem Pascha ernannt und war gewöhnlich der Pachter von dessen Einkünften; daher seine Einkünfte sehr bedeutend waren, da er die Steuern auf eigene Rechnung einnahm, wozu noch Erpressungen jeder Art kamen. Der Kadi war der türkisch geistliche Richter und hatte seinen Sitz im Hauptorte der Provinz. Er war in allen Civil- und Handelssachen competent, wenn sich die Parteien an ihn wendeten. Er hatte ferner die Strafgerichtsbarkeit und Polizei, war aber zur Aburtheilung von Criminalsachen nur auf ausdrücklichen Befehl des Pascha befugt. Unter dem Woiwoden stand in jeder Provinz noch ein Boulukbaschi, der Chef der bewaffneten Polizeiwache. Jede Stadt, jede Burg, sowie jedes einzelne Dorf hatte einen eigenen Vorstand. Diese Ortsvorstände hießen Demogeronten, Archonten, an anderen Orten auch Geronten, auch Proestos (προεστός). Sie waren die Einnehmer der Localeinkünfte, die Verwalter des Gemeindevermögens, sowie des Gemeindewesens überhaupt. Bei Civilstreitigkeiten hatten sie, nach der gewöhnlichen Ansicht, als Schiedsrichter zu entscheiden; auch hatten sie die Orts- und Feldpolizei zu handhaben. Die eigentliche Strafgerichtsbarkeit stand jedoch dem türkischen Kadi zu. Die Wahl der Ortsvorsteher geschah durch das Volk selbst, wobei Stimmenmehrheit entschied; vor dem Eintritt in das Amt bedurften sie der Bestätigung der türkischen Behörden. Die Repräsentanten des griechischen Volkes waren in jeder Provinz die erwähnten Ortsvorsteher. Sie wurden jedes Jahr von dem Woiwoden zusammenberufen; es konnte dies jedoch auch noch öfter geschehen, wenn der Woiwode oder Pascha ihres Rathes bedurfte. Der Ort der Versammlung war stets der Sitz des Kadi, also der Hauptort der Provinz. Die Gegenwart des Woiwoden bei der Versammlung war nothwendig; den Vorsitz hatte aber von Rechtswegen der Kadi. In diesen jährlichen Provinzialversammlungen wählte man zwei Primaten und einen Schatzmeister. Von den beiden Primaten war der eine stets ein Grieche und hieß insgemein der Primat ohne allen Beisatz oder auch Codjabaschi; der andere war ein Türke und führte den Namen Ayan. Diese Wahlen geschahen unter dem Vorsitze des Kadi im Beisein des Woiwoden und sämmtlicher Ayane der Provinz durch die Ortsvorstände, wobei Stimmenmehrheit entschied. Nach Beendigung der Wahl mußte der Kadi an die Versammlung nochmals die Frage stellen, ob sie bei der stattgehabten Wahl beharre, und nach erhaltener bestätigender Antwort deren Ergebniß den Erwählten schriftlich bekannt machen. Die Amtsgewalt der erwählten Primaten, Ayane und Schatzmeister dauerte nur ein Jahr. Vor dem Antritte ihres Amtes mußten sie dem türkischen Richter versprechen, das Interesse des griechischen Volkes bei jeder Gelegenheit zu vertreten und zu beschützen. Der Primat und der Schatzmeister mußten sich stets in der Nähe des Woiwoden aufhalten, weil sie den Provinzialrath bildeten, in welchem die Vollziehung der Befehle des Pascha's sowol, wie sämmtliche Angelegenheiten der Provinz überhaupt berathen zu werden pflegten. Namentlich durften ohne die Zustimmung dieses Provinzialrathes keine Steuern, weder für die Bedürfnisse des ganzen Landes, noch auch nur für die Bedürfnisse der einzelnen Orte ausgeschrieben werden. Verschieden von diesem Provinzialrathe waren die aus den erwähnten Ortsvorständen sämmtlicher Städte, Burgen und Dörfer bestehenden Provinzialversammlungen. Ihrer Zustimmung bedurfte es zur Gültigkeit der Steuern; sie hatten ferner die Vertheilung der bewilligten Steuern unter die einzelnen Gemeinden und Familien, nach dem Maßstabe der Mittel einer jeden derselben. Zuweilen wurden auch in diesen Provinzialversammlungen Civilstreitigkeiten entschieden. Am Ende des Jahres mußte der Schatzmeister der Provinz diesem Provinzialrathe sämmtliche Rechnungen des abgelaufenen Jahres vorlegen, zu deren Prüfung der Provinzialrath erst eine Commission ernannte, und sodann die Provinzialversammlung berief. Wurde bei den nach einander vorzunehmenden Prüfungen ein Misbrauch des Schatzmeisters entdeckt, so berichtete die Provinzialversammlung an den Kadi, und dieser weiter an den Pascha, welcher sodann den schuldig Befundenen zu strafen hatte. Auch der oben erwähnte Boulukbaschi war, obschon unter dem Woiwoden stehend, von dem Provinzialrathe abhängig, weil dieser ihn seines Dienstes nach Willkür entsetzen durfte. Auch die Mitglieder des Provinzialrathes waren nicht ganz unabhängig, weil sie am Ende ihres Verwaltungsjahres ihren Vollmachtgebern, den zur Provinzialversammlung vereinigten Ortsvorständen, Rechnung ablegen mußten. Die Provinzialversammlung, wenn sie mit ihrer Verwaltung unzufrieden war, berichtete, wie bei den Schatzmeistern, an den Pascha, welchem die Bestrafung des Schuldigen überlassen wurde. War die Provinzialversammlung mit ihrer Verwaltung zufrieden, so berichtete sie auch darüber an den Pascha, welcher in diesem Falle dieselben auch für das folgende Jahr in ihrer Stelle bestätigen konnte. Der Primat hatte besondere Rechte und Verbindlichkeiten. Er war der natürliche Vertheidiger und Vertreter eines jeden verfolgten und unterdrückten Griechen, sowol in Civilsachen, als in Criminalsachen. Bei Abschließung eines Contracts von Seiten eines Griechen wurde ein Primat zugezogen und von ihm die Urkunde mit unterschrieben. Ebenso wurde der Primat bei dem Vormundschaftswesen zugezogen, und ihm dabei ein nicht unbedeutender Einfluß verstattet. Insbesondere sollte der Primat dem Griechen bei einem Civilprocesse desselben mit einem Türken vor dem Kadi seinen Schutz angedeihen lassen; noch mehr aber bei Strafprocessen, welche der Kadi gegen einen Griechen nur in Gegenwart eines Primaten einleiten und verhandeln sollte. Bei wichtigen Strafprocessen war außer der Gegenwart des Primaten auch noch die des

Ayan und des Woiwoden nothwendig, von denen Jeder den Beschuldigten schützen sollte. Den Haupteinfluß hatte auch hier wieder der Primat, da er von dem Urtheile an den Pascha appelliren durfte. Ebenso bedeutend war der Einfluß des Primaten auf die Provinzialverwaltung, da er der Vollziehung eines jeden Befehls des Woiwoden, welche er zu drückend oder zu lästig für das griechische Volk erachtete, sich zu widersetzen befugt war. Bei Meinungsverschiedenheiten oder sonstigem Zwiespalt zwischen dem Woiwoden und dem Primaten war letzterer berechtigt, die Ortsvorstände sämmtlicher Städte, Burgen und Dörfer zu einer Provinzialversammlung zu berufen, und dieser den streitigen Punkt zur Entscheidung vorzulegen. Gelangte dieselbe nicht zum Ziele, so hatte sie durch den Kadi an den Pascha zu berichten. Derselbe Weg wurde in allen schwierigen Fällen eingeschlagen. Bei Klagen gegen Bedrückungen des Woiwoden war der Primat sogar befugt, gemeinschaftlich mit dem Kadi den Woiwoden von seinem Amte zu suspendiren; es war jedoch sofort an den Pascha zu berichten, und diesem die Entscheidung anheim zu geben. Gewöhnlich wurden die Woiwoden auf die geringsten Beschwerden der Primaten entfernt. Der oberste Justiz- und Verwaltungsbeamte im Paschalik war der Pascha selbst. Ihm zur Seite stand, weil er als Türke der griechischen Sprache unkundig war, ein griechischer Dolmetscher, welcher, da alle Geschäfte durch seine Hände an den Pascha gelangten, und durch ihn alle Geschäfte besorgt wurden, der wahre Verwalter des Paschaliks war. Diesen Dolmetscher ernannte auf Vorschlag des Pfortendolmetschers zu Constantinopel die türkische Regierung. Auch er war ein mächtiger Beschützer und Vertreter eines jeden Griechen. Außer dem Dolmetscher stand dem Pascha noch ein Rath zur Seite, welcher das griechische Volk im ganzen Paschalik repräsentirte. Dieser Rath bestand aus den griechischen Primaten und den türkischen Ayanen, deren jede Provinz zwei zu wählen und an die Residenz des Pascha's zu senden hatte. Dem versammelten Rathe wurden alle das griechische Volk angehenden Angelegenheiten des Paschaliks zur Berathung vorgelegt, namentlich auch die Vertheilung der Steuern, welche der Pascha erheben wollte, überlassen. Eine besondere Verwaltung hatte die Maina. Diese hatte sich weder der türkischen, noch der venetianischen Herrschaft jemals vollständig unterworfen. Nur Mistra mit seinen Umgebungen hatte sich schon längst vor der venetianischen Herrschaft in Morea den Osmanen unterworfen. Mistra mit Koron und Malunzia bildeten zusammen eine eigene vom Pascha von Morea unabhängige Provinz, an deren Spitze ein türkischer Bey, ein Aga, ein Woiwode und ein türkischer Mula, eine höhere Art von Kadi standen. In den einzelnen griechischen Dörfern fanden sich aber jedes Jahr vom Volke gewählte Geronten oder Vecchiardoi oder Vecchiardoi, welche die Steuern zu erheben und als Schiedsrichter die Civilstreitigkeiten zu schlichten hatten. Bis in die letzten Zeiten vor dem griechischen Freiheitskampfe ist in Mistra ein türkischer Woiwode geblieben. Die eigentliche Maina hat sich jedoch niemals ganz unterworfen, und hat daher bis auf die neueste Zeit ihre besondere und ganz eigenthümliche Verwaltung gehabt. Vor dem J. 1770 bestand die ganze Abhängigkeit der Mainoten von der Pforte darin, daß sie einen jährlichen Tribut von 4000 Piastern bezahlen sollten, den sie wahrscheinlich auch nicht einmal entrichtet haben. Im Uebrigen waren sie völlig unabhängig. Jede Stadt, jede Burg, sowie jedes Dorf hatte seinen eigenen durch das Volk gewählten Vorstand unter dem Namen Capitain. In mehreren Theilen der Maina waren mehrere Dörfer unter einem Capitain, gewissermaßen in eine Gemeinde, in eine Capitanei (κατεπανία) vereinigt. Diese Capitaine hatten die ganze Civil- und Militairgewalt, insbesondere auch die Erhebung der Steuern. Ueber diesen Stadt- und Dorfcapitainen standen wieder in manchen Theilen der Maina die Bezirkscapitaine. Ueber die Zahl der Bezirke oder Capitaneien, in welche die Maina getheilt war, sind die Angaben verschieden [6]). Das Richtige scheint zu sein, daß nicht die ganze Maina in solche Bezirke oder größere Capitaneien eingetheilt gewesen ist, daß vielmehr manche Stadt- und Dorfcapitaine unmittelbar unter dem Bey gestanden haben, andere ganz frei und unabhängig, sogar von dem Bey, gewesen sind [7]). Die aus der ganzen Maina versammelten Capitaine bildeten den Landrath der Maina, welcher sämmtliche Angelegenheiten des Landes zu berathen und zu entscheiden hatte. An der Spitze dieses Landrathes stand ein von den versammelten Capitainen nach Stimmenmehrheit gewählter Capitain, welcher den Titel Ehef der Capitaine oder der oberste Capitain zu führen pflegte. Im J. 1690 wurde den Mainoten, um sie gegen die Venetianer für die Türken zu gewinnen, ein Mainote als Bey der Maina vorgesetzt. Nach dem unglücklichen Aufstande der Griechen in den Jahren 1769 und 1770 wurde in der Verwaltung Manches geändert. Der jährlich an die Pforte zu bezahlende Tribut wurde auf 15,000 Piaster erhöht. Der vorher erwähnte oberste Capitain sollte vom Sultan auf Lebenszeit unter den Eingeborenen ernannt werden und den Titel Bey (Fürst) führen. In der That war diese Ernennung von Seiten der Pforte aber nur eine bloße Bestätigung, da die Mainoten nach wie vor ihr Oberhaupt wählten. Der neue Fürst fügte gewöhnlich seinem Taufnamen den neu erworbenen Titel hinzu. Er hatte die für die Landesbedürfnisse nöthigen Steuern zu erheben, davon jedes Jahr den Tribut an den Kapudan Pascha nach Constantinopel einzusenden, für Ruhe und Ordnung im Lande zu sorgen, und war daher der oberste Anführer der bewaffneten Macht. Für die Rechtspflege in der Maina geschah von Seiten des Staates gar Nichts. Sie war und blieb reine Privatsache, bloße Familienangelegenheit. Hatte nämlich der Eine etwas gegen den Anderen, und wollte er nicht lieber zu den Waffen greifen, so wurde der Familienrath der streitenden Theile versammelt, um die Par-

6) Nach *Saint-Sauveur*, Voyage T. III. p. 368, gab es 4 solcher Bezirke, nach *Leake*, Morea T. I. p. 315. 316. 7, nach *Pouqueville*, Voyage T. III. p. 492 noch viel mehr. 7) Maurer a. a. O. Bd. 1. S. 73.

teien zu versöhnen oder zu richten. Dies geschah sowol in Civilsachen als in Steaffachen. c) Auf den griechischen Inseln [8]). Auch die Inseln des griechischen Archipelagus befanden sich in einer ähnlichen Lage, wie die Maina. Ihre Bewohner haben sich nie ganz der türkischen Herrschaft unterworfen; sie erhielten große Freiheiten, waren blos tributpflichtig, und ließen die Türken niemals festen Fuß auf ihren Inseln fassen. Sie hatten keinen Pascha über sich, sondern standen unmittelbar unter dem entfernten Kapudan Pascha. Nur die Insein Tinos und Andros waren der jedesmaligen Favorit-Sultanin als Apanage zugewiesen, welche auf einer jeden dieser Inseln durch einen dahin gesendeten Aga die Functionen eines Woiwoden ausüben ließ. Auf den unter dem Kapudan Pascha stehenden Inseln bestanden folgende Einrichtungen. Am Anfange eines jeden Jahres versammelten sich an einem dazu bestimmten Orte sämmtliche Primaten einer jeden Insel zur Wahl ihrer Vorsteher. Sie hießen hier und da Proestoi, insgemein aber Archonten, in Aegina und Nicios Epitropi oder die Alten, in Tinos Geronten. Die Anzahl dieser Gemeindevorsteher war an den verschiedenen Orten verschieden. Bei den Wahlen dieser Gemeindevorsteher wurde nach Mehrheit der Stimmen entschieden. Die Wahl galt aber immer nur auf ein Jahr. Die neuen Gemeindevorsteher hatten nach Antritt ihres Amtes zuerst von ihren Vorgängern im Amte Rechnungsablegung über die im vorhergehenden Jahre gemachten Ausgaben zu foedern, zu gleicher Zeit eine Uebersicht über die nothwendigen Ausgaben des nächstfolgenden Jahres herzustellen, und sodann Commissaire nach Constantinopel zu senden, um dort den verlangten Tribut auszuzahlen. Erst nach der Rückkehr dieser Commissaire wurden die Einnahmen und Ausgaben für das nächste Jahr definitiv festgesetzt. Die Gemeindevorsteher waren, auch auf den Inseln, wriche einen Kadi hatten, die Richter in Civilsachen. Sie waren jedoch nach der gewöhnlichen Ansicht bloße Schiedsrichter, und man konnte von ihren Entscheidungen an den Interpreten der Insein appelliren, welcher auch auf ihnen dieselbe wichtige Rolle hatte, wie der Dolmetscher des Pascha's im Peloponnes. Ueberhaupt waren die Insulaner verbunden, allen Anordnungen ihrer Archonten Folge zu leisten. Ueber diesen Gemeindebeamten stand auf den meisten Inseln ein Woiwode als oberster Verwaltungsbeamter. Früher pflegte jede Insel, oder wenigstens mehrere Inseln zusammen, einen türkischen Woiwoden und einen Kadi zu haben. Allein schon im 17. Jahrhundert haben manche Inseln, z. B. Aegina, Paros und Koulouri, bei dem Kapudan Pascha diese, wegen der stattgehabten Erpressungen, so lästigen Aemter losgekauft. Später pflegten nur noch die Insrin, welche es ausdrücklich verlangten, vom Kapudan Pascha einen Woiwoden zu erhalten, gewöhnlich einen von den Insulanern selbst vorgeschlagenen Griechen. Ein Kadi kommt aber auch in späteren Zriten noch vor, z. B. in Milos, Santorin, Chios, Lesbos, Samos, Patmos u. s. w. Er war auf manchen Inseln, z. B. in Paros, ein Grieche. Der Kadi sollte niemals ohne die Gemeindevorsteher zu Gericht sitzen, welche zu gleicher Zeit eine Aufsicht über ihn führten, z. B. in Milos. Der Woiwode erhielt gewöhnlich von Seiten der Pforte eine schriftliche Instruction, deren ganzer Inhalt jedoch insgemein nur in dem Auftrage bestand, die unter den Griechen entstandenen Streitigkeiten gemeinschaftlich mit den stets beizuziehenden Archonten, nach den Gesetzen und Gewohnheiten des Landes zu schlichten. Der Woiwode war zu gleicher Zeit der Pachter der Einkünfte des Kapudan Pascha. Er war also der Einnehmer, der Verwalter und, wo es keinen Kadi gab, auch der Richter der Griechen, z. B. in Milos. d) Auf dem griechischen Festlande. Das Verwaltungs- und Gerichtswesen des griechischen Festlandes war in vielen Beziehungen dem des Peloponneses sehr ähnlich. Wie dort, so stand nämlich auch hier an der Spitze der meisten Provinzen, in früherer und in späterer Zeit, ein türkischer Woiwode oder Unterbaschi. Nur in Rumelien war es ein Boulukbaschi, wie ihn die Türken nannten, oder nach der Benennung der Griechen ein Capitain. Die Woiwoden oder Unterbaschi's und Boulukbaschi's hatten dieselben Functionen, wie die Woiwoden in Morea und auf den Inseln. Sie waren die Verwaltungsbeamten und hauptsächlich die Einnehmer der öffentlichen Einkünfte, welche sie auf eigene Rechnung gepachtet hatten. Ernannt wurden sie von demjenigen, welcher die Einkünfte des Bezirks zu beziehen hatte. Auch türkische Kadis gab es in allen Theilen von Festgriechenland, welchen, wie in den anderen Theilen von Griechenland, die ausschließliche Gerichtsbarkeit in Criminal- und Polizeisachen zustand. Ebenso gab es in Rumelien auch Ayane, wahrscheinlich mit denselben Functionen, wie im Peloponnes. Desgleichen fand man überall griechische Gemeinden mit griechischen Gemeindevorstehern, gewöhnlich Demogeronten und Archonten genannt, aber auch unter anderen Namen vorkommend. Auch einen Provinzialrath gab es auf dem griechischen Festlande. In Rumelien wurden jedoch die Primaten auf eigenthümliche Weise gewählt. Es gab nämlich daselbst keine directen Wahlen, wie im Peloponnes und auf den Inseln; vielmehr ernannte zuerst jede Stadt, jede Burg und jedes Dorf einen Primaten. Die auf solche Weise erwählten Peimaten vereinigten sich zu einer Generalversammlung, um hier die Primaten für den Provinzialrath, d. h. den Codja-Baschi für die Provinz, nach Stimmenmehrheit zu wählen. Die ernannten Primaten waren in manchen Theilen der Provinz lebenslängliche Mitglieder dieses Provinzialrathes, in anderen Gegenden sogar erbliche, an noch anderen Orten hingegen nur für zwei oder drei Jahre. Diese Primatenwahlen waren ganz frei und jede Einmischung einer Verwaltungsbehörde oder Gerichtsstelle unzulässig. In den Provinzialversammlungen wurden die öffentlichen Angelegenheiten der Provinz verhandelt, namentlich auch kirchliche Angelegenheiten, Processe, Steuerangelegenheiten und dergl.

8) Hier ist nur von den Inseln, welche unter türkischer Herrschaft standen, die Rede. Die unter der Herrschaft Venedigs gebliebenen Inseln hatten auch venetianische Einrichtungen.

Obwol die den Bewohnern des griechischen Festlandes gemachten Auflagen fast unerschwinglich waren, so pflegte doch keine Steuer ohne Zustimmung der Primaten erhoben zu werden. Auf diese kam daher Alles an. In den Provinzen, wo ehrliche und brave Primaten das Land zu berathen hatten, war die Verwaltung erträglich, und die Bedrückungen der Pascha's weniger bedeutend. Ueberhaupt war die Lage der Bewohner Rumeliens weit schlechter, als der griechischen Bevölkerung im Peloponnes und auf den Inseln, da letztere manche Freiheiten genossen, welche den Rumelioten gänzlich mangelten. Namentlich pflegten die Primaten des Peloponneses sich regelmäßig ein oder zwei Mal im Jahre am Wohnsitze des Pascha's zu versammeln, um die Angelegenheiten ihres Landes zu berathen und zu besorgen. Außerdem hatten sie noch in Constantinopel selbst ihre bevollmächtigten Vertreter, deren Anwesenheit und Einfluß in dieser Hauptstadt viele Misbräuche der Pascha's verhinderte. Die Bewohner des griechischen Festlandes waren ohne diese Vorrechte. Sie hatten keine Vertreter und hingen daher ganz von der Willkür ihrer Pascha's ab. e) Kanzler oder Notare. Der Gebrauch der Notare oder Kanzler scheint mit dem geistlichen Rechte zusammenzuhängen. Die griechischen Bischöfe hatten von jeher ihre Kanzler, welche die Testamente und andere weltliche Urkunden abfassen und mit unterschreiben mußten [9]). Ebenso hatten auch die Katholiken auf den Inseln schon im 16. Jahrhundert ihre eigenen katholischen Notare. In den letzten Zeiten der türkischen Herrschaft vor dem griechischen Freiheitskampfe hatte jeder griechische und katholische Bischof seinen eigenen griechischen und katholischen Kanzler. Später haben auch die griechischen Gemeinden solche Kanzler angenommen. Namentlich auf den Inseln waren sie sehr verbreitet. Auf dem festen Lande waren sie seltener. Diese Kanzler pflegten vom Volke erwählt zu werden. Sie hatten die Contracte, Testamente, Eheverträge, die Inventare bei hinterlassenen Erbschaften und sonstige Urkunden abzufassen und in öffentliche Bücher einzutragen, dann diese Bücher und Urkunden zu bewahren, und die zu deponirenden Gelder, wenn sie der Gegner nicht annehmen wollte, in Verwahrung zu nehmen. f) Dragomane. Bei einem Volke, wie das türkische, welches die Erlernung der Sprache der ihm unterworfenen Völker verschmähte, spielten die Dolmetscher nothwendig eine wichtige Rolle. Jeder türkische Beamte, welcher vermöge seines Amtes mit Griechen zu verkehren hatte, pflegte einen solchen zur Seite zu haben, welcher dann eigentlich die Geschäfte besorgte. Die einflußreichsten Dragomane waren die des Pascha's, von welchen schon die Rede war; dann der Großdragoman des Kapudan Pascha, vorzüglich aber der Großdolmetscher der Pforte selbst. Die Inseln standen unmittelbar unter dem Kapudan Pascha. Sein Dolmetscher hatte den Titel als Großdragoman der kaiserlichen Flotte und war der Stellvertreter der Insein bei dem Kapudan Pascha, weshalb sich die griechischen Inseln an ihn mit ihren Anliegen zu wenden hatten. An ihn gingen insbesondere auch die Appellationen von den Archonten. Da auf seinen Bericht Alles entschieden wurde, so war er der wahre Regent der griechischen Inseln. Er heißt namentlich auch der Bewahrer der griechischen Gesetze. Auch die Großdolmetscher der Pforte hatten ursprünglich nur zu übersetzen. Sie wurden aber sehr bald die einflußreichsten Rathgeber der Pforte, bildeten einen Theil des Ministeriums, insbesondere des Reis Effendi, und waren im Besitze großer Begünstigungen und Privilegien. Da sie in alle Geheimnisse des Serails eingeweiht waren, so führten sie den Titel eines Vertrauten der Geheimnisse des Reiches, oder eines geheimen Rathes und des Erlauchtesten (ἐξ ἀπορρήτων und ἐκλαμπρότατος).

3) Einfluß der Geistlichkeit auf weltliche Dinge.

Die von der Geistlichkeit ausgeübte Gerichtsbarkeit, nicht blos in rein geistlichen Sachen, wird von den Hauptschriftstellern über den Rechtszustand der Griechen unter türkischer Herrschaft, Maurer und Gelb [10]), als eine rein schiedsrichterliche betrachtet. Die freiwillige Unterwerfung der Parteien soll bei weitem mehr, als die verschiedenen desfallsigen Privilegien der Sultane, die Ursache gewesen sein, daß die geistliche Gerichtsbarkeit im Laufe der Zeit sich allmälig immer mehr ausbildete und nach und nach zu einem solchen Ansehen gelangte, daß nicht blos Griechen in Streitigkeiten mit ihren Landsleuten, sondern selbst Juden, ja sogar Türken, wenn sie gegen Griechen als Kläger auftraten, sich häufig derselben unterwarfen. Durch diese hohe und allgemeine Achtung, welche durch den eigenthümlichen Charakter der türkischen Rechtspflege, bei welcher gewöhnlich nicht die Stärke des Rechts, sondern die Größe des versprochenen Geschenks das Urtheil zu bestimmen pflegte, noch besonders erhöht wurde, soll jene Gerichtsbarkeit der Geistlichen sich allmälig zu einem wohlgeordneten System, mit einer gewissen Art von Unterordnung und eigentlichem Instanzenverhältnisse, gebildet haben. Betrachten wir zuvörderst die Gerichtsbarkeit der geistlichen Behörden selbst, ohne vorerst nach deren Ursprung zu fragen, so ist Folgendes darüber zu bemerken. In Constantinopel wurde die Gerichtsbarkeit in Ansehung aller daselbst wohnenden Griechen von dem Patriarchen selbst ausgeübt, dessen Urtheilssprüche vor allen anderen besonderes Ansehen genossen. Der Patriarch konnte aber bei Ausübung dieser richterlichen Functionen niemals allein handeln, sondern er bedurfte dazu immer der Mitwirkung eines eigenen Collegiums (Capitels), welches aus den

9) Epistola Metrophanis, Metropolitae aus der Mitte des 16. Jahrhunderts bei *Mart. Crusius*, Turco-Graeciae libri VIII. (Basileae 1584.) p. 288 ..... „ut sibi notarii munus mandaretur sive scribae, ut scribere posset et notare, quaecunque inciderent ecclesiastica negotia, ac coteras politicas res et contractus. Id vero muneris, jam pridem a magna Dei ecclesia donatum et concessum fuit Joanni Zygomalae, ejusdem Naupliensis civitatis rhetori etc.“ Ein anderer Brief ähnlichen Inhalts v. 1560 ebd. p. 248.

10) Maurer a. a. O. Bd. 1. S. 93 fg. Gelb a. a. O. S. 6 fg.

vornehmsten zu Constantinopel lebenden Geistlichen und zugleich aus mehreren der angesehensten dortigen Laien zusammengesetzt war. Dieses Capitel hielt, unter dem Vorsitze des Patriarchen, regelmäßig jede Woche zweimal, Mittwochs und Freitags, feierliche Versammlungen (Divan) und entschied hier nicht blos alle vorgebrachten Civilrechtsstreitigkeiten, sondern übte auch hinsichtlich der von Griechen begangenen Verbrechen eine bedeutende Criminaljurisdiction aus. Auf dieselbe Weise, wie der Patriarch zu Constantinopel, verwalteten auch die Bischöfe und Erzbischöfe in ihren Sprengeln, ebenfalls unter Mitwirkung eines aus Geistlichen und Laien gebildeten Capitels, die bürgerliche Gerichtsbarkeit, obgleich die Versammlungen, welche sie zu diesem Zwecke hielten, schon wegen der geringeren Zahl der ihrer Gerichtsbarkeit untergebenen Glaubensgenossen, nicht so häufig vorkamen, und überdies auch ihre Competenz, namentlich in Strafsachen, viel beschränkter war. Die Urtheile der Bischöfe und Erzbischöfe standen nun zwar, nach Verhältniß ihrer niedrigeren geistlichen Würde, in geringerem Ansehen, als die Entscheidungen des Patriarchen; dennoch aber fand zwischen beiden kein eigentliches Verhältniß der Unterordnung in der Art statt, daß die Urtheilssprüche der ersteren, auf eingewendete Berufung, von dem Patriarchen umgestoßen werden konnten; vielmehr hatten sämmtliche Entscheidungen der Geistlichkeit nach Außen gleiche Wirksamkeit. Als einzige Appellationsinstanz galt nur die heilige Synode zu Constantinopel, welche ebenso, wie die einzelnen Capitel, aus einer Anzahl von Erzbischöfen und Bischöfen und mehreren vornehmen griechischen Laien zusammengesetzt war, und in der Regel gleichfalls wöchentlich zweimal Sitzungen hielt. An diese Synode konnte sich nun Jeder wenden, welcher seine Rechte durch den Ausspruch eines Bischofs oder des Patriarchen verletzt glaubte, und dieselbe konnte die Entscheidungen beider nach eigenem Ermessen abändern. Doch konnte eine solche Abänderung der Aussprüche des Patriarchen nicht leicht vorkommen, da er in der Synode regelmäßig den Vorsitz führte und daher auf ihre Beschlüsse entscheidenden Einfluß ausübte. So genau auch auf diese Weise die Gerichtsbarkeit der Geistlichen bestimmt erscheint, so sollen dieselben doch nach der Ansicht beider angeführten Schriftsteller nicht als eigentliche Richter, denen ein eigentlicher Gerichtszwang zugekommen wäre, sondern nur als freiwillige Schiedsrichter zu betrachten sein, sodaß es in der Willkür eines Jeden gestanden habe, seinen Rechtsstreit entweder der Entscheidung dieser geistlichen Gerichte, oder aber der der gewöhnlichen weltlichen Behörde, des türkischen Kadi, zu überlassen. Dagegen soll in Ermangelung des äußeren Zwanges der innere oder Gewissenszwang darauf gewirkt haben, daß sich die Parteien der geistlichen Gerichtsbarkeit unterwarfen. Bald nämlich sei die Ansicht entstanden, und theils von der Geistlichkeit selbst, theils von allen denjenigen, welche auf eine einstige Wiedergeburt ihres Vaterlandes hofften, und daher auf jede Weise die Absonderung des Volkes von den Türken zu bewirken und zu erhalten suchten, nach wohlberechnetem Plane auf das Trefflichste benutzt und weiter verbreitet worden, daß es für alle rechtgläubigen Christen ein Verbrechen an ihrer Religion sei, den Ausspruch, selbst über zeitliche Güter, dem Urtheile ungläubiger Richter zu unterwerfen, welche überdies mit ihren Sitten und Gebräuchen unbekannt und daher selbst bei dem besten Willen unfähig seien, ihre Verhältnisse richtig zu beurtheilen. Diejenigen, welche dennoch den türkischen Gerichten sich unterwerfen wollten, seien überdies mit Excommunication bedroht und öffentlich in allen Kirchen als Verräther an ihrer Religion und des griechischen Namens Unwürdige dargestellt worden, mit welchen jeder wahre Grieche keinen weiteren Umgang haben könne und jede Verbindung mit ihnen abbrechen müsse. Auf diese Weise sei es, durch das Zusammenwirken von Nationalgefühl, Religionshaß und Aberglauben mehr noch als durch die inneren Gebrechen der türkischen Gerichte selbst geschehen, daß dieselben fast nirgends einen Einfluß erhielten, und daß man es allgemein vorzog, obwaltende Rechtsstreitigkeiten entweder in Güte beizulegen, oder aber, was der gewöhnliche Fall gewesen sei, ihre Entscheidung der zuständigen Geistlichkeit anheimzustellen. Das Verfahren sei nach dem Charakter der ganzen Gerichtsbarkeit als einer schiedsrichterlichen, höchst einfach und ohne alle strengen Regeln gewesen. Die Parteien wären nach vorheriger Verabredung an einem bestimmten Tage erschienen und hätten ihre gegenseitigen Beweisstücke vorgelegt, worauf gewöhnlich sofort die Entscheidung ertheilt worden sei. Die gewöhnliche Art des Beweises sei, bei der häufig eintretenden Unmöglichkeit, sich eigentliche Beweismittel zu verschaffen, nothwendig der Eid gewesen, und so allgemein sei die Ansicht von dessen Heiligkeit gewesen, daß falsche Eide nur sehr selten vorgekommen sein sollen. In den seltenen Fällen, wo ein eigenes Beweisverfahren für nothwendig erachtet wurde, und die von den Parteien selbst vorgelegten Beweise nicht als hinreichend gelten konnten, habe man sich hierzu, namentlich zur Erlangung von Zeugenaussagen, des Beweises durch Excommunication (ἀκόδειξις δι᾽ ἀφορισμοῦ) bedient, eines Auskunftsmittels, welches in hohem Grade national geworden zu sein scheine, da dasselbe sogar noch in die vom Präsidenten Capodistrias im J. 1830 publicirte Proceßordnung ausdrücklich aufgenommen worden sei. Ueberall nämlich, wo aus irgend einem Grunde zu vermuthen war, daß Einer oder der Andere, welchen aber die Parteien selbst nicht kannten, über den Gegenstand des Streites Auskunft zu geben im Stande sei, sei es Sitte der Bischöfe gewesen, den fraglichen Fall in feierlicher Kirchenversammlung öffentlich bekannt zu machen, und einen Jeden, der hiervon irgend eine Kenntniß habe, unter Androhung ewiger Strafen und der Excommunication, aufzufordern, an einem bestimmten Tage zur Ablegung seines Zeugnisses vor dem Bischofe zu erscheinen — ein Verfahren, welches niemals seine Wirkung verfehlt habe. Aus dem ganzen Wesen der geistlichen Gerichtsbarkeit als einer rein schiedsrichterlichen ergebe sich von selbst, daß hinsichtlich der Execution der gesprochenen Urtheile ein eigentlicher Zwang im Grunde niemals habe stattfinden können, sondern daß am Ende

Alles auf den freien Willen des unterliegenden Theiles angekommen sei. Das einzige hier den Bischöfen zu Gebote stehende Mittel sei höchstens wieder die Androhung kirchlicher Strafen, namentlich der Excommunication gewesen. Allein nach dem ganzen Verhältnisse, in welchem die Geistlichkeit zu dem Volke stand, sei ein solcher Zwang, wie er anderwärts zur Vollziehung richterlicher Urtheile erforderlich ist, in der Regel ziemlich unnöthig gewesen, und ein gewisses Gefühl von Verehrung und heiliger Scheu habe gewöhnlich ebenso viel bewirkt, als alle unsere sogenannten Executionsmittel in dieser Beziehung zu bewirken vermöchten. Wiewol nun die geistlichen Gerichte die Hauptsache waren, so waren doch nach der Ansicht beider oben genannten Schriftsteller eigentlich nur die türkischen Richter die gesetzlichen Richter in allen Sachen, mit Ausnahme einiger wenigen, welche ausdrücklich vor das geistliche Forum gehörten. — Nach dieser Darstellung hat sich also die Gerichtsbarkeit der Geistlichen und Archonten erst allmälig unter der Herrschaft der Türken factisch ausgebildet. Gegen diese Meinung lassen sich jedoch manche Zweifel erheben [11]). Es ist weit wahrscheinlicher, daß diejenige Gerichtsverfassung, welche vor der türkischen Eroberung in dem byzantinischen Reiche bestand, auch unter der türkischen Herrschaft, theils mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der Sultane, theils blos factisch fortgedauert hat. Die Geistlichen suchten überdies, wie dies ja auch im Occident geschehen ist, ihre Competenz immer weiter auszudehnen. Es kann also nicht von einem Entstehen, sondern nur von einem Fortdauern der geistlichen Gerichtsbarkeit unter der Herrschaft der Türken die Rede sein. Kann auch diese Behauptung bis jetzt noch nicht zur Gewißheit erhoben werden, da es dermalen noch an genaueren Untersuchungen der Gerichtsverfassung nicht nur der unmittelbar aus den Händen der byzantinischen Kaiser in die der Türken gefallenen, sondern auch der von den Lateinern den Byzantinern abgenommenen und hernach unter türkische Botmäßigkeit gekommenen Länder gebricht, so ist doch schon im Allgemeinen dafür anzuführen, daß die Sieger, die Türken, in der Kunst der Organisirung eines eroberten Landes wol zu wenige Fortschritte gemacht hatten, auch auf die Besiegten zu hochmüthig hinabsahen, als daß sie die Gerichtsverfassung, unter welcher die Griechen bisher gestanden hatten, überhaupt oder planmäßig abzuändern hätten gemeint oder geneigt sein sollen. Die Darstellung der Gerichtsverfassung im byzantinischen Reiche vor der türkischen Eroberung ist hier nicht am Orte [12]). Was die Theilnahme der Geistlichkeit an der Rechtspflege auch in rein bürgerlichen Sachen betrifft, ist Folgendes zu bemerken. Nach dem Zeugnisse des Gregoras in seiner byzantinischen Geschichte [13]) hat der jüngere Andronicus Palälogus im zweiten Jahre seiner Regierung (1329) in der Gerichtsverfassung eine bedeutende Veränderung vorgenommen. Er setzte vier Oberrichter (καθολικοὶ κριταί) ein, von denen einer ein Bischof war. Er forderte von ihnen einen Eid, ihr Urtheil ohne Rücksicht auf die Person der Parteien, und ohne Geschenke anzunehmen, abzugeben. Der Kaiser ließ keine Entschuldigung wegen Bestechung zu. Dieser Gerichtshof bestand zuerst aus dem Metropolitan von Apros, dem Dikäophylax und Archidiakonus Klidas, und zwei anderen Richtern, deren Namen unbekannt sind. Auf die Installation dieser Oberrichter beziehen sich einige ὁρκωμοτικά und προστάγματα, welche sich zum ersten Mal in den Handschriften des Prochirum, bald am Anfange, bald am Ende finden [14]). Das erste Stück: *Ἐπεὶ ἐξελέγην παρὰ τῆς ἁγίας τοῦ θεοῦ ἐκκλησίας .... ἐξεφώνησε περὶ τούτου*, hat in der Regel die Rubrik: *Ὁρκωμοτικὸν τῶν καθολικῶν κριτῶν γεγονὸς καθ' ὃν καιρὸν ἐσφραγίσθησαν*, oder nach dem Cod. 1356: *Ὁρκωμοτικὸν τῶν καθολικῶν κριτῶν τῶν γενομένων παρὰ τοῦ εὐσεβοῦς βασιλέως κυροῦ Ἀνδρονίκου τοῦ Παλαιολόγου γεγονὸς καθ' ὃν καιρὸν ἐσφραγίσθησαν*. Es ist dies der Eid der vom Kaiser eingesetzten Oberrichter, welchen sie zur Zeit ihrer Installation ablegten; ein gewöhnlicher Richtereid, nach den Gesetzen und unparteiisch zu richten. Für den Fall der Verletzung seiner Richterpflicht unterwirft sich der Schwörende der Confiscation seines Vermögens und jeder vom Kaiser zu verhängenden Strafe, verzichtet auf die Fürbitte und Vermittelung des Patriarchen und jedes anderen Geistlichen und unterwirft sich der Excommunication. Das zweite Stück: *Ἐπεὶ ἀκηκόην παρὰ τοῦ κραταιοῦ .... μηδὲ δικάζειν ὡς καθολικὸς τῶν Ῥωμαίων κριτής*, hat die Ueberschrift: *Τοῦ δικαιοφύλακος καὶ ἀρχιδιακόνου*, wozu der Cod. 1356 hinzufügt: *τοῦ Κλειδᾶ*. Es ist der besondere Eid, welchen einer der Oberrichter, der Dikäophylax und Archidiakonus Klidas abgelegt hatte. Das dritte Stück: *Ἡ βασιλεία μου τὸ παρὸν αὐτῆς ἀπολύει ὁρκωμοτικὸν πρόσταγμα .... εἰς τὸ οἰκεῖον δίκαιον*, mit der Rubrik: *πρόσταγμα ὁρκωμοτικόν*, ist ein eidlicher Befehl des Kaisers, wodurch er schwört, den neuen Oberrichtern ebenso wie ihren Kindern seinen Schutz angedeihen zu lassen, und sich selbst dem Spruche der Richter zu unterwerfen, wenn er sich einer Ungerechtigkeit schuldig machen sollte. Das vierte und das fünfte Stück: *Ἐπεὶ ἡ βασιλεία μου ... ὁρισμὸς τῆς βασιλείας μου* und *Ἐπεὶ διωρίσατο καὶ ἔταξεν .... τὰ τῶν ὑποθέσεων αὐτῶν ἑστάτες*, beide mit dem Datum: *μηνὶ μαρτίῳ ἰνδ. β'.* (1334) sind zwei Befehle desselben Kaisers. Der erste verbietet den Richtern jede Amtsverrichtung vor der Eidesleistung und gibt ihnen die nöthigen Vollmachten zur Vollziehung ihrer Entscheidungen. Der zweite sagt wörtlich Folgendes: „Nachdem meine Majestät angeordnet und befohlen hat, daß alle mir zunächst stehenden Archonten, und die übrigen höheren und niederen Archonten meines Reiches, und wer sonst noch meiner Herrschaft unterworfen ist, bei ihren Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsbarkeit der Oberrichter der

11) Vergl. darüber und über das Folgende Zachariä in den Heidelb. Jahrb. 1836. S. 860—877 12) Eine solche Darstellung gibt *Mortreuil*, Hist. du droit Byzant. T. III. p. 83—103. 13) Lib. IX. Cap. 9. Sect. 5

14) Zuerst hat nach dem Cod. Paris. 1356 (sonst 2525) Jean Boivin in den Noten zu Gregoras (lib. IX. cap. 9. not. 9.) die Natur dieser Stücke erkannt, und Zachariä hat sie in den Heidelb. Jahrb. 1836. S. 867—876 zum ersten Mal herausgegeben.

Digitized by Google

Römer unterworfen sein und nach dem Spruche und Urtheile derselben Recht nehmen sollen, so bestimmt meine Majestät durch gegenwärtigen Befehl, daß diejenigen Archonten, welche denen, die die Skaranika (Purpurmäntel) tragen, im Range nachstehen, stehend ihre Sache vortragen und so von den Oberrichtern der Römer Recht nehmen sollen." Hiernach bestand die Reform des Andronicus darin, daß er die Handhabung der Rechtspflege einem einzigen Gerichtshofe übertrug, den Archonten und auch den Localbehörden ihre Jurisdiction entzog, und überhaupt die Justiz unter die unmittelbare Aufsicht der kirchlichen Behörde stellte. Es war dies eine nothwendige Folge der fortwährenden Schwächung der weltlichen Macht und des zunehmenden Uebergewichts der Geistlichkeit. Diese Einrichtung hat ohne Zweifel auch ihre Schicksale gehabt. Nach dem Berichte des Gregoras [15]) hatten im Jahre 1337 die Richter, welche feierlich geschworen hatten, sich nicht von der Gerechtigkeit zu entfernen, und den bürgerlichen und kanonischen Satzungen streng zu folgen, sich bestechen lassen, und statt endlich zu erkennen, beriethen sie abgesondert über das eine oder andere Parteivorbringen, welches die Wiedergeltendmachung früherer Ansprüche bezweckte. Der Kaiser, davon in Kenntniß gesetzt, und in Erinnerung an den Eid, unter welchem die Richter bestellt worden waren, versammelte die Bischöfe und Priester in der Sophienkirche, und veranlaßte dort, unter seinem und des Patriarchen Vorsitze, eine öffentliche Untersuchung. Die Aussagen und Beschuldigungen waren viel schwerer, als man erwartet hatte; die Richter wurden der gröbsten Pflichtverletzungen überführt. Nur Einer von den vier Richtern, welchen Niemand anklagte, wurde freigesprochen; die anderen erklärten sich selbst für schuldig, indem sie die empfangenen Geschenke zurückgaben und ihre Stelle niederlegten. Sie wurden durch ein kaiserliches Decret verbannt. Obschon die neue Einrichtung hiernach wenig Vertrauen erweckte, so hat sie sich doch forterhalten, namentlich in den Provinzen. Man findet sie noch gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts, kurz vor der Eroberung Constantinopels durch die Türken, bestehend. Der Codex Paris. 2005, welcher eine Handschrift der Synopsis zweiter Classe ist, ist nach der Bemerkung am Schlusse von Nicolaus Bulotes Agallon, Oberrichter (*δικάνικος καὶ καθολικὸς κριτής*) von Morea, geschrieben [16]), welcher seinen Sitz zu Sparta (*Μυζηθρά*) hatte. Harmenopulus war Richter zu Thessalonich (*κριτὴς Θεσσαλονίκης*). Er wird von dem Patriarchen Philotheus in seiner *ἀναγροχὴ τῶν ἀναγεγραμμένων παρὰ τῷ Ἁρμενοπούλῳ ἀναθεματισμῶν* angeredet: *σεβαστὲ νομοφύλαξ καὶ καθολικὲ κριτὰ Ἁρμενόπουλε* [17]), und war daher Oberrichter in dem Gerichtshofe über Macedonien. Endlich findet sich in Cypern im 13. Jahrhundert die Rechtspflege in den Händen der geistlichen Richter. Es geht aus Proceßverhandlungen, welche im Cod. Paris. 1391 enthalten sind, hervor, daß dem Gerichtshofe der Bischof von Arsenica in der *προεδρία* (Provinz) Stadt und *ἐνορία* (Bezirk) Paphos präsidirte, und daß er außer dem Bischof aus rechtsgelehrten Männern bestand, auf deren Rath der Bischof entschied (*ἔχοντες βουλὴν μετὰ λογίμων ἀνδρῶν*) [18]). — Außer der Gerichtsbarkeit übten die Bischöfe auch noch auf andere weltliche Angelegenheiten einen großen Einfluß, da in allen wichtigen Angelegenheiten des Lebens jeder Grieche sich an seinen Bischof um Rath und Beistand zu wenden pflegte. Wollte der Grieche einen Verkauf oder einen sonstigen Contract abschließen, so wendete er sich an seinen Bischof, ließ von ihm die Urkunde abfassen und zur größeren Beglaubigung mit unterschreiben. Sollte ein Minderjähriger einen Vormund haben, die Vormundschaft über die gesetzliche Zeit hinaus verlängert, Rechnung von dem Vormunde abgelegt, oder sonstiger Rath in Vormundschaftssachen ertheilt werden, so wendete man sich an seinen Bischof. Wegen Abfassung von Testamenten ging man zum Kanzler oder Notar des Bischofs. Kurz keine Handlung von irgend einer Wichtigkeit wurde ohne vorherige Berathung mit dem Bischof vorgenommen. Auch zu den Gemeinde- und Bezirksversammlungen hatte der Bischof Zutritt, und übte auch daselbst großen Einfluß. Fand sich ferner von Seiten des griechischen Volkes eine gegründete Beschwerde, sei es gegen einen einzelnen Primaten, oder gegen ein Mitglied des Provinzialrathes, oder gegen den Woiwoden selbst, so wendete man sich damit an den Bischof, welcher die angebrachte Beschwerde im ersten Falle dem Woiwoden empfahl, im letzten aber dem Pascha selbst.

4) Verhältniß der griechischen Behörden zu den türkischen.

So wie die Griechen den Türken überhaupt, so waren auch die griechischen Behörden den türkischen in jeder Beziehung untergeordnet. Die Gemeindevorsteher durften sogar im Peloponnes, in Athen und an anderen Orten ihr Amt, erst nach erfolgter Bestätigung ihrer Wahl durch den Kadi, antreten. Gegen den Willen der türkischen Behörden durfte Nichts geschehen, und sehr häufig war ihre Zustimmung als Oberaufsichtsbehörde nothwendig [19]). War ein Woiwode, Pascha bis hinauf zu dem Sultan, unzufrieden mit den administrativen Verfügungen der Primaten und Demogeronten, so konnten sie es abändern. Diese völlige Abhängigkeit zeigte sich auch bei dem Gerichtswesen. Wenn man auch nach dem Vorhergehenden die griechischen Behörden, sowie die Bischöfe selbst, nicht als bloße Schiedsrichter, sondern als wirkliche Richter ansehen muß, so lag es in der Natur

15) Lib. XI. Cap. 3. Sect. 4. 16) Am Schlusse der erwähnten Handschrift steht: *Τέλος τοῦ παρόντος νομίμου βιβλίου τοῦ κατὰ στοιχεῖον ἐν τῇ Μυζηθρᾷ ἐν ἔτει ,ϛιν̓έ, ἰνδ. ι΄ ὅτε καὶ τὸ ἐξαμήλιον ἐχύλωσε τὸ β΄. τῇ ι΄. Δεκεμβρίου τῆς αὐτῆς ε΄. ἰνδ. ἡμέρᾳ σαββάτων ὥρᾳ α΄. ἡ δὲ βίβλος αὕτη ἐτελειώθη μηνὶ Μαΐῳ . . . ἡμέρᾳ κυριακῇ διὰ χειρὸς ἐμοῦ τοῦ δικανικοῦ καὶ καθολικοῦ κριτοῦ τοῦ μνφαίου Νικολάου Βουλλωτοῦ τοῦ Ἀγάλλωνος.* Vergl. Heidelb. Jahrb. 1836. S. 876. 17) Vergl. *Rhallis* et *Potlis*, Coll. canon. T. V. p. 128.

18) Eine Proceßverhandlung und Entscheidung hat in teutscher Uebersetzung aus dem Cod. Paris. 1391 mitgetheilt Zachariä in den Heidelb. Jahrb. 1836. S. 861—866. 19) Fälle führt an Mauer u. a. O. Bd. 1. S. 98.

der Verhältnisse und in dem Gegensatze der Sieger zu den Besiegten, daß die bei griechischen Behörden anhängige Klage zu jeder Zeit aufgegeben und an den türkischen Richter gebracht werden konnte. Auch war von der Entscheidung der griechischen Behörden Appellation an die türkischen Gerichte zulässig. Die Griechen vermieden es aber gewöhnlich, sich an die türkischen Gerichte zu wenden, theils wegen der Kosten des Verfahrens, weil der Kadi 10 Procent von jeder an ihn gebrachten Civilsache zu erheben berechtigt war, theils wegen der Befürchtung der Griechen, daß, wenn ihre Reichthümer den Türken bekannt würden, sie dieselben ganz verlieren könnten. Die Misachtung, in welcher die türkischen Gerichte bei den Griechen standen, wird unter Anderem durch die Bestimmung des Gewohnheitsrechts von Santorin Cap. 6 bewiesen, wonach diejenigen, welche Jemanden ungerechter und falscher Weise vor das kaiserliche Gericht, d. h. vor den Kadi geladen und ihm dadurch Schaden und Strafe verursacht hatten, in Schadenersatz verurtheilt und bestraft werden sollten. Wegen der Abhängigkeit der griechischen Gerichte von den türkischen, welche man die Gerichte der hohen Pforte oder die kaiserlichen Gerichtshöfe zu nennen pflegte, wurden die griechischen die niederen Gerichte genannt. Die griechischen Behörden erkannten in den von ihnen anhängigen Rechtssachen nach dem griechischen sowol bürgerlichen als kirchlichen Rechte (über die Rechtsquellen siehe den folgenden Paragraph). Auch die türkischen Gerichte waren angewiesen, die unter Griechen bestehenden Civilprocesse, welche an sie gebracht wurden, nach griechischem Rechte zu entscheiden. Gewissenhafte Woiwoden und Kadi's kamen auch diesem Befehle nach, und erkundigten sich vor der Entscheidung nach der Landessitte. Allein die Wenigsten nahmen sich diese Mühe, und verachteten es auch wol, das Recht eines Raja zu erforschen. Sie wendeten vielmehr türkisches Recht auf Griechen an und waren sogar in vielen Fällen gehalten, kein anderes, als ihr türkisches Recht zur Anwendung zu bringen [20]). So kam es, daß in vielen Bezirken und Gemeinden das türkische Recht ganz die Oberhand bekam, und auf alle Rechtsverhältnisse der Griechen zur Anwendung gebracht wurde [21]).

b) Zustand der Wissenschaften und Schulen bei den Griechen unter der Herrschaft der Türken [22]).

Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts waren die Griechen in tiefe Unwissenheit versunken; in noch größere aber ihre türkischen Beherrscher. Denn die Griechen hatten doch wenigstens durch den Handelsverkehr seit den Kreuzzügen in Verbindung mit dem Abendlande gestanden. Sogar gelehrte Verbindungen hatten schon im 16. Jahrhundert zwischen Gelehrten des Abendlandes und einzelnen Griechen bestanden. Je größer dieser Verkehr mit dem Abendlande wurde, desto mehr nahm die geistige Ueberlegenheit der Griechen über ihre Beherrscher zu. Dieser größere Verkehr begann in der Mitte des 17. Jahrhunderts, und in dessen Folge entstanden griechische Handelsniederlassungen nicht nur in Constantinopel, sondern auch in Venedig, Moskau und anderen bedeutenden Handelsstädten. Entscheidend für die immer günstigere Gestaltung des griechischen Handels wirkten im Laufe des 18. Jahrhunderts die Friedensschlüsse von Kutschuck Kainardge und Jassy, ersterer vom 21. Juli 1774, letzterer vom 6. Jan. 1792, wodurch Rußland die freie Schiffahrt auf den türkischen Meeren erhielt. Unter russischer Flagge konnten sich nun die Griechen, begünstigt durch die stürmischen Zeiten der französischen Revolution, in den fast ausschließlichen Besitz des Handels in der Levante setzen. Sie konnten nun ferner, zur größeren Sicherheit ihres Handels, eine griechische Handelsgesellschaft und griechische Handelshäuser errichten, nicht nur in den Hauptstädten Europa's, sondern auch noch an den Stapelorten der Levante. So kam der Handel im türkischen Reiche nach und nach fast ausschließlich in die Hände der Griechen, namentlich durch die Begünstigung des damaligen Kapudan Pascha, Hussein Pascha, in die Hände der Hydeioten, Spezzioten und Ipsarioten, welche dadurch zu Reichthum, Einfluß und Selbständigkeit, mit dem erweiterten Handel aber in den Besitz einer trefflichen Marine gelangten. Der vermehrte Verkehr führte aber auch zu dem Bedürfnisse einer höheren geistigen Bildung, da Handelsverkehr und geistiger Verkehr überall in Wechselwirkung zu stehen pflegen. Daher finden sich schon seit der Mitte des 17. Jahrhunderts an den Orten, wo Handelsniederlassungen gegründet wurden, auch Schulen, z. B. in Janina, Patmos und sogar Constantinopel selbst. Das wiedererwachte Bedürfniß nach Bildung konnte jedoch nur im Auslande befriedigt werden. Schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurden von Griechen Padua und Bologna, seit dem 18. Jahrhundert aber auch noch andere europäische Universitäten besucht. So wurden denn die Griechen der Bildung des Abendlandes zugewendet, wie sie gerade damals in Europa zu finden war. Dadurch wurden jene Ideen über die höchsten Interessen der Menschheit, durch deren Verbreitung nicht allein Europa, sondern die ganze bekannte Welt völlig umgestaltet werden sollte, nach Griechenland verpflanzt, wo sie in den nach europäischen Mustern errichteten Schulen ebenfalls ihre Heimath fanden. Natürlich mußte dieser große Umschwung der Dinge die größte Rückwirkung auf das gegenseitige Verhältniß der Türken und Griechen äußern. Die Herrscher kamen in Abhängigkeit von den Beherrschten, weil sich die Pforte nothgedrungen bei ihren immer häufiger werdenden Beziehungen zu den europäischen Höfen der gebildeteren Griechen als Unterhändler, Dolmetscher, Secretaire u. s. w. bedienen mußte. Dasselbe war schon seit längerer Zeit in den Beziehungen nach Innen geschehen, da auch der Pascha, bis hinauf zum obersten Beamten der Pforte selbst, eines gebildeteren Griechen als Dolmetschers, sowie als Unterhändlers für seinen Geschäftskreis bedurfte. Schon seit dem 17. Jahrhundert befanden sich daher die

20) Beispiele der Anwendung des türkischen Rechts auf einzelne Rechtsverhältnisse s. bei Maurer a. a. O. S. 117. 21) Beispiele bei Maurer a. a. O. S. 117. 118. 22) Vergl. Maurer a. a. O. Bd. 1. S. 18—24. 423—440.

Digitized by Google

Griechen im Besitze der wichtigsten und einflußreichsten Stellen des Reiches, also im Besitze der Gewalt selbst. Sie waren nicht allein Dolmetscher der verschiedenen Pascha's, sondern auch noch Großdragomane der kaiserlichen Flotte (des Kapudan Pascha), ja sogar Großdolmetscher der hohen Pforte selbst. Die Griechen waren ferner die diplomatischen Agenten bei fremden Höfen; ebenso waren sie die diplomatischen Agenten und Consuln der fremden Mächte in den ersten Handelsstädten der Levante, ja sogar deren Dolmetscher bei der Pforte selbst. Seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts wurden sogar ausschließlich Griechen (Phanarioten) zu Hospodaren der Moldau und Wallachei ernannt. Daher entstanden auch dort unter dem Schutze einiger einsichtsvollen Hospodare neue Centralpunkte zur Verbreitung europäischer Bildung. — Was die Schulen betrifft, so hatten sich zwar im griechischen Mutterlande im 16. Jahrhundert noch, bei einigen griechischen Klöstern und Kirchen, Schulen erhalten, namentlich in Constantinopel und Chios, in Athen sogar eine Art von Schule des wechselseitigen Unterrichts. In diesen Schulen wurde aber weiter Nichts gelehrt, als was man in der Kirche bei der Messe gebrauchte. An einen wissenschaftlichen Unterricht dachte Niemand. Auch war Niemand da, welcher ihn ertheilen konnte, da die griechische Geistlichkeit selbst höchst unwissend war. Wer sich weiter unterrichten wollte, besuchte auswärtige Lehranstalten, oder auch die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts an einigen Orten, z. B. in Smyrna, Naxos, Santorin, Thessalonich, von katholischen Missionairen errichteten Schulen. Die wenigen Gelehrten dieser Zeit waren hauptsächlich Aerzte und Philologen. Auf den von den Venetianern längere Zeit besessenen Inseln, z. B. in Candia, finden sich, wegen der daselbst zwischen Italienern und Griechen eingetretenen Mischung, auch unter den Griechen schon am Ende des 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts einige Spuren von geistiger Thätigkeit. Noch weit mehr war dieses der Fall auf den ionischen Inseln, wo es im 16. Jahrhundert einzelne und im 17. Jahrhundert viele Gelehrte gab. In Corfu bestand im 17. Jahrhundert eine gelehrte Akademie. Im 17. Jahrhundert gab der neubelebte Handel Anstoß zu erhöhter geistiger Thätigkeit in den den Türken unterworfenen Theilen Griechenlands; er gewährte auch die für wissenschaftliche Anstalten unentbehrlichen Geldmittel. Schon unter Muhammed IV., in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, errichtete ein reicher Kaufmann, Manolakis, auf eigene Kosten die erste Lehranstalt im Phanar zu Constantinopel, an welcher berühmte Männer als Lehrer wirkten, und aus welcher berühmte Männer als Schüler hervorgingen. Bald nachher, um das Jahr 1690, wurde auf Kosten des Mano Giuma eine hellenische Schule zu Janina gegründet, welche unter mehreren berühmten Lehrern, sämmtlich aus Janina selbst, lange Zeit hindurch in großer Blüthe stand. Das Beispiel von Janina blieb nicht ohne Nachahmung. Im J. 1730 errichtete die thätige und reiche Zunft der Pelzhändler in Patmos eine hellenische Schule. Auch in Athen, Constantinopel und Smyrna werden im 17. Jahrhundert Schulen erwähnt, auf welchen sämmtlich Philosophie gelehrt worden sein soll [23]). Einen neuen Anstoß gab gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts der Patriarch Samuel. Er zuerst stellte wieder Ordnung in der griechischen Kirche her, ermunterte die Jugend zum Studium, veranlaßte Uebersetzungen von neueren classischen Werken, und war selbst Schriftsteller. Doch sind seine im Manuscript vorhanden gewesenen Werke in den Stürmen der griechischen Revolution untergegangen. Eine ganz neue Epoche beginnt jedoch erst mit Eugenius Bulgaris, welcher von den Gebrüdern Marusos an die Spitze der von ihnen im J. 1740 zu Janina gegründeten zweiten Lehranstalt, von ihnen die Marusische genannt, gestellt wurde. Dieser gab den wissenschaftlichen Bestrebungen in Griechenland einen ganz neuen Anstoß. Er hatte in Padua Philosophie, Philologie, Physik und Mathematik studirt, und lehrte nun alle diese Fächer in Janina, von wo er sich später nach Kozane in Macedonien, von da zum Berge Athos, dann nach Constantinopel, endlich nach Rußland, wendete. Da er als Haupthinderniß für die Bildung der Jugend den fast gänzlichen Mangel an guten Büchern erkannte, so verfaßte er selbst eine Logik, eine Physik, und viele andere philosophische und mathematische Schriften. Mehrere folgten seinem Beispiel, und gaben gleichfalls Schriften heraus. Trotz aller dieser Bestrebungen von Eugenius Bulgaris und seinen Zeitgenossen machte jedoch das griechische Volk nur langsame Fortschritte. Wahrhaft wissenschaftliche Bestrebungen waren nur selten. Die Hauptsache war immer noch der gewöhnlich sehr dürftige Unterricht in der hellenischen Sprache, dem eine gute Methode ganz fehlte. Eine bessere Zeit kam mit Adamantios Korais. Dieser berühmte Mann ließ sich schon vor Ausbruch der französischen Revolution in Paris nieder, und zeigte von dort aus mehr denn 50 Jahre hindurch dem griechischen Volke den Weg zur Bildung. Er begann durch Annäherung an das Althellenische die Bildung der neugriechischen Sprache, in welcher er für alle Classen von Griechen leicht verständliche Bücher über Sprache, Sitte, über den Ruhm der alten Hellenen und andere Dinge mehr schrieb. Er übersetzte Baccaria über Verbrechen und Strafen, und andere Werke in das Neugriechische. Durch seine begeisterten Schriften entzückte und entzündete er das ganze griechische Volk. Er veranlaßte die Errichtung von neuen Lehranstalten und von Bibliotheken, die Abfassung von Zeitschriften, Wörterbüchern und anderen Schriften. In seinem Sinne, zum Theil sogar von ihm angeregt, wirkten viele Andere. Selbst seine Gegner trugen nicht wenig zu den neu erwachten wissenschaftlichen Bestrebungen bei, theils durch den Eifer, mit welchem sie den Kampf begannen und fortführten, theils durch Abfassung und Uebersetzung nützlicher Bücher, theils endlich durch mündliche Vorträge selbst. In allen Theilen des türkischen Reiches, wo

23) *De la Guilletiere*, Athène ancienne et nouvelle (Paris 1676) p. 240.

Digitized by Google

Griechen sich vorfanden, wurden nun, wenigstens in der Hauptstadt der Provinz, hellenische Schulen errichtet, Anfangs ohne Wissen und Willen der Pforte, bisweilen sogar gegen deren Willen, erst seit Selim III. mit Wissen und Willen des Sultans. So entstanden nach und nach Schulen zu Dimitzana in Morea, in Zagori auf dem Pelion, zu Thessalonich, zu Vathopedi auf dem Berge Athos, in Jassy, Courouzesme, Athen, Missolunghi u. s. w. Auch die in früherer Zeit errichteten Schulen zu Patmos u. s. w. bestanden nach wie vor, die Schule zu Janina sogar unter Ali Pascha. Die berühmtesten Schulen waren jedoch die Schulen zu Bukarest, Constantinopel, Smyrna und Chios. Am meisten geschah zur damaligen Zeit zu Chios, wo die Schule unter der Leitung von vier Geistlichen, *εἰσαξίας* genannt, stand. Im Ganzen lehrten dort 14 Lehrer, zum Theil von berühmtem Namen. Die Anzahl der auch von anderen Orten dahin strömenden Jugend betrug über 800. Aber nicht blos im Inlande suchte man Bildung; immer häufiger besuchte man von nun an auch italienische und teutsche, besonders aber, durch Korais dahin gezogen, französische Lehranstalten. In Venedig, Livorno, Wien und Odessa wurden sogar griechische, von Geichen selbst geleitete Lehranstalten errichtet, wo berühmte Männer lehrten. Griechische Buchdruckereien verbreiteten, was berühmte Lehrer gelehrt hatten. Auch die in Corfu errichteten Lehranstalten waren den Griechen unter türkischer Herrschaft von Nutzen, namentlich die im J. 1807 unter der französischen Herrschaft errichtete ionische Akademie, und noch mehr die von dem Philhellenen Lord Guilford im J. 1823 gestiftete ionische Universität. Am meisten beschäftigte man sich in damaligen Zeiten mit den Naturwissenschaften, namentlich mit Medicin, auch wol mit Philosophie. Mit der Rechtswissenschaft beschäftigte man sich in der Regel nicht, weil diese damals noch in der türkischen Heimath ohne praktischen Nutzen war. Erst der neuesten Zeit seit der Stiftung der Universität Athen war es vorbehalten, daß auch für den juristischen Unterricht gesorgt wurde, und auch für das griechisch-römische Recht unter dem Vorgange fremder, besonders teutscher Wissenschaft, eine neue Aera begann.

6) Gebrauch der lingua vulgaris (*διάλεκτος κοινή, καθομιλουμένη, ἁπλῆ*) bei den Schriftstellern dieser Zeit [24].

Die griechische Sprache mußte in Folge ihrer großen Verbreitung über einen großen Theil des Orients und Afrika's seit Alexander dem Großen von ihrer ursprünglichen Reinheit allmälig immer mehr verlieren und von den Eigenthümlichkeiten der Mundarten der Völker, zu welchen sie drang, nach und nach immer mehr in sich aufnehmen. War dies schon zu den Zeiten der Nachfolger Alexander's des Großen in den neugegründeten Reichen der Fall, wo doch das herrschende Volk die griechische Sprache sprach, so mußte es nothwendig noch mehr unter der römischen Herrschaft der Fall sein. Unter derselben nahm die griechische Sprache viele römische einzelne Worte und Redensarten in sich auf; es verschwanden die einzelnen griechischen Dialecte und es entstand eine einförmige, aber verdorbene griechische Sprache. In den Provinzen, welche von römischen Beamten regiert wurden, und in welchen zahlreiche römische Handels- und Gewerbsleute ihr Wesen trieben, schlichen sich viele Worte und Redensarten des herrschenden Volkes in den Dialect des unterworfenen Volkes ein. Viele römische Ausdrücke, deren Bedeutung im gemeinen Leben bekannt war, wie technische Ausdrücke der Künstler, Handels- und Gewerbsleute, wären unverständlich geworden, wenn man sie in das Griechische hätte übersetzen wollen. Man mußte sie daher in die gewöhnliche Volkssprache (*διάλεκτος κοινή*) aufnehmen. Am meisten trug zur Verschlechterung der griechischen Sprache die Verlegung der Residenz von Rom nach Constantinopel unter Constantin dem Großen bei, indem eine nothwendige Folge davon war, daß die meisten Senatoren und übrigen römischen Großen von Rom nach Constantinopel mit übersiedelten. Da in den Palästen der Kaiser und Großen die lateinische, bei dem Volke die griechische Sprache vorherrschend im Gebrauche war, so war es zum gegenseitigen Verständniß im Handel und Verkehr und im geselligen Umgange nöthig, daß die Römer die griechische, die Griechen die römische Sprache erlernten. Da sie aber eine nur oberflächliche Kenntniß der anderen Sprache erlangten, so entwöhnten sich die Römer ihrer Sprache, sowie die Griechen die ihrige durch Worte, welche sie von den Römern, mit welchen sie täglich umgingen, entlehnten und schlecht bildeten, verdarben. Die gewöhnliche griechische Volkssprache gerieth allmälig in immer größeren Verfall. Nicht blos bei dem gemeinen Manne, sondern auch bei den Gebildeteren, sogar bei denjenigen, welche als Schriftsteller thätig waren, zeigte sich diese Verderbniß der Sprache. Denn obschon es Einige darunter gab, welche sich einer reineren Schreibart befleißigten, so haben sie sich doch oft barbarischer oder schlecht gebildeter Ausdrücke bedient, welche sie durch Anwendung reiner griechischer, ebenfalls Jedermann verständlicher Ausdrücke hätten vermeiden können. Hierher gehören die meisten byzantinischen Geschichtschreiber, von welchen selbst die besseren, wie Theophylactus, Simocatta, Nicephorus, Patriarch von Constantinopel, Constantinus Porphyrogeneta, Nicephorus Briennius, Anna Comnena, Johannes Cinnamus, Nicephorus Gregoras und andere, obschon sie auf Reinheit der Sprache hielten, doch oft verdorbene oder barbarische Ausdrücke gebrauchten, weil sie dieselben nicht entbehren oder vermeiden zu können glaubten. Die Schriften Anderer aber strotzen von fremden oder der gemeinen Volkssprache entlehnten Ausdrücken, wie die des Theophanes, Leo Grammaticus, Leo Diaconus, Simeon Metaphrasta u. s. w., namentlich in den letzten Jahrhunderten des byzantinischen Reiches, wo, was bisher noch von griechischer Gelehrsamkeit sich erhalten hatte, ganz verschwunden war. Wie verdorben die griechische Sprache, auch die gemeine Volkssprache, allmälig geworden war, be-

24) Vergl. *Du Cange*, Praef. ad Gloss. med. et infim. graecit. p. V sqq.

weisen vorzüglich die Schriften des Ducas und Johannes Cananus, welche die letzten traurigen Schicksale Constantinopels beschrieben haben. Diese Schriften sind voll von Idiotismen und von Ausdrücken, welche kaum jetzt den Griechen bekannt sind. Der erwähnte Cananus entschuldigt diese verdorbene Sprache in folgender Weise: *Δίομαι τοὺς ἀναγινώσκοντας ταύτην (τὴν ἱστορίαν) καὶ τῶν γραμμάτων τὴν πεῖραν ἔχοντας, μήτε τὸν κορὸν τοῦ λόγου ἀκηδιάσωσι, μήτε τὴν συλοικοβάρβαρον καταγνώσονται φράσιν, ἐπεὶ καγὼ τῆς ἀπειρίας μου γραμμάτων ὁμολογῶ τὴν ἀσθένειαν· ἀλλὰ οὐδὲ δια σοφοὺς ἢ λογίους ἔγραψα ταῦτα, ἀλλὰ διὰ ἰδιώτας, καὶ μόνον ὡς καὶ ἐγὼ ἰδιώτης, ἵνα οἱ ἰδιῶται ἀπερίεργως καὶ ἀκαταγνώστως ἀναγινώσκουσι ταύτην.* Man muß hierbei aber viel auf Rechnung der traurigen Zeitverhältnisse setzen, in Folge welcher ganz Griechenland unter dem Joche der Barbaren seufzte, und eine Pflege der Wissenschaften ganz unmöglich war. Die gewöhnliche Volkssprache der Griechen war übrigens von der heut zu Tage üblichen, sehr verdorbenen, abweichend. Vor Justinian wurden wenigstens immer noch die Regeln der Grammatik beobachtet. Nach Justinian aber verschlechterte sie sich immer mehr, und band sich an keine Regeln, auch nicht an die der Grammatik. Selbst bei den juristischen Schriftstellern nach Justinian, sowie in den Basiliken finden wir die grammatischen Regeln häufig vernachlässigt, und die juristischen Werke und Gesetzbücher dieser Zeit sind doch von Männern ausgegangen, welche zu den Gebildeteren der Nation gehörten. Noch schlimmer wurde es damit in der folgenden Zeit nach den Basiliken. Sowie es ferner schon im alten Griechenland verschiedene Dialecte gab, deren Zahl, je mehr sich die griechische Sprache verbreitete, desto größer wurde, so war und ist auch bei den heutigen Griechen fast in jedem einzelnen Districte verschieden die Mundart, verschieden die Aussprache, verschieden die aus fremden Sprachen entlehnten Worte, verschieden sogar die Stellung der Accente. Die Griechen unter türkischer Herrschaft entlehnten Worte von den Türken, die unter Herrschaft der Venetianer von den Italienern. In den größeren Städten unter türkischer Herrschaft sprach man Türkisch und Griechisch; unter venetianischer Herrschaft Griechisch und Lateinisch oder Italienisch; auf dem Lande bediente man sich nur der griechischen Sprache. Unter den verschiedenen im heutigen Griechenland üblichen Mundarten sind einige reiner und besser, als andere. So wurde im 16. Jahrhundert das Griechische zu Constantinopel viel besser gesprochen, als in anderen Theilen des Reiches, und namentlich sprachen es die Frauen sehr gut. Bei aller Verschiedenheit der Dialecte genügt die Kenntniß des einen zum Verständniß der anderen. Denn der Unterschied besteht hauptsächlich in der Aussprache und in wenigen Ausdrücken. Sonderbar ist, daß unter den zahlreichen Dialecten der Neugriechen nach bestimmten Zeugnissen aus dem 16. Jahrhundert gerade der der Athenienser der verdorbenste war; ein merkwürdiger Contrast gegen die altgriechische Zeit, über welchen sich auch Schriftsteller der damaligen Zeit verwundernd äußern. — In den juristischen Schriften finden sich Spuren des Gebrauches der lingua vulgaris schon in der zweiten Periode, z. B. in der in der Mitte des 11. Jahrhunderts geschriebenen *Πεῖρα* [25]). So ruft ein curator S. Sophiae (Tit. 66. §. 26.) bei Verfolgung eines Uebelthäters seinen Sklaven zu: *καυδιὰ ἂς ἀποδάνῃ!* Der Protospathar und *πρωτονοτάριος τοῦ γενικοῦ* Leo schimpft (Tit. 61. §. 6.) einen Candidaten: *κερατὰν κούρβας υἱόν!*

§. 52. Rechtsquellen der Griechen unter der Herrschaft der Lateiner und Türken.

I) Gesetze.

1) Bürgerliches Recht [1]).

Die Quellen des bürgerlichen Rechts, nach denen sich die Griechen unter lateinischer und türkischer Herrschaft richteten, waren, wie allgemein anerkannt wird, die früheren, nämlich die Basiliken und die Novellen der byzantinischen Kaiser. Da aber die Exemplare der Basiliken zu selten waren, dieses Gesetzbuch auch einen zu großen Umfang hatte, und die späteren Verordnungen der byzantinischen Kaiser, theils wegen ihres Umfanges und ihrer Sprache, theils wegen der Mangelhaftigkeit ihrer Publication nie allgemein gekannt oder allgemein gebraucht waren, so soll nach der Ansicht von Geib und Maurer das Manuale juris von Harmenopulus zu ausschließlichem Ansehen gelangt sein, besonders seitdem neugriechische Uebersetzungen desselben gefertigt worden seien [2]). Ungeachtet der vielen Mängel dieses Handbuches soll dasselbe so ausschließend anerkannt worden sein, daß man in dem Verfasser nicht nur die Summe aller römisch-byzantinischen Rechtsweisheit verkörpert glaubte, sondern auch die Ausdrücke: Harmenopulus, Corpus juris Romani, Basilica in der Art für identisch hielt, daß, wo man von den letzteren sprach, immer nur das Handbuch des ersteren verstanden wurde. Doch beschränkt Maurer die Behauptung der ausschließlichen Anwendung des Harmenopulus auf die Geistlichkeit, während die Primaten und Gemeindevorsteher mehr nach den hergebrachten Gewohnheiten und nach billigem Ermessen geurtheilt hätten. Die Gründe, aus welchen das Handbuch des Harmenopulus zu solchem Ansehen gelangte, werden von keinem der Vertheidiger jener Ansicht angegeben. Es kann aber, wie Zachariä bemerkt hat [3]), nicht für ausgemacht gelten, daß die Hexabiblos des Harmenopulus während der türkischen Herrschaft von den Griechen als Gesetz *κατ' ἐξοχήν* und ausschließlich gebraucht worden sei. Es ist recht wohl zu beweisen, daß

25) Vergl. Zachariä v. L. in den krit. Jahrb. f. teutsche R.-W. 1847. S. 606. Note *. 1) Vergl. Geib, Darstellung des Rechtszustandes in Griechenland S. 13 fg. v. Maurer, Das griechische Volk Bd. 1. S. 104 fg. Zachariä in den Heidelb. Jahrb. 1836. S. 877 fg. 2) Schon früher hatte [Clonares] Coup d'oeil sur la legislation, qui gouverne aujourd'hui les Grecs sujets de l'empire Ottoman, in: Themis ou bibl. du Jurisc. T. I. p. 201—212, besonders p. 207 suiv. dieselbe Ansicht aufgestellt. 3) Heidelb. Jahrb. 1836. S. 877 fg.

neben Harmenopulus auch noch andere Rechtsbücher bekannt gewesen sind, und daß man der Hexabiblos keineswegs eine ausschließende Auctorität beilegte. Selbst in der neueren und neuesten Zeit ist dieses Rechtsbuch weit weniger im Gebrauche, als man nach obiger Ansicht erwarten sollte. Maurer, welcher die ausschließliche Anwendung des Harmenopulus auf die Geistlichkeit beschränkt, erkennt doch selbst an [4]), daß die Geistlichen auch andere Handbücher gebraucht hätten, in welchen kanonisches und bürgerliches Recht enthalten war. Zwar behaupten einige Neugriechen, welche über solche Dinge geschrieben haben oder befragt worden sind, allerdings die ausschließliche Gültigkeit des Harmenopulus; allein die Neugriechen verstehen unter dem Namen Harmenopulus gar verschiedenartige Dinge, sodaß man nicht gleich an die Hexabiblos dieses Juristen denken darf. So ist z. B. bekannt, daß des Leunclavius Jus Graeco-Romanum von ihnen Harmenopulus genannt worden ist [5]). In den Berichten über das geltende Recht, welche von Seiten der Gerichte und Demogeronten an die während der Minderjährigkeit des Königs Otto von Griechenland bestehende Regentschaft eingegangen sind, ist immer nur vom Gesetze ohne nähere Bezeichnung die Rede, nirgends aber von Harmenopulus eine Spur. So bleibt denn von der behaupteten ausschließlichen Gültigkeit des Harmenopulus nicht viel übrig. Allerdings haben die wiederholt zu Venedig 1744, 1766, 1777, 1805, 1820 erschienenen Ausgaben des Harmenopulus zu dessen größerem Ansehen im westlichen Griechenland wol beigetragen; in den Bibliotheken zu Thessalonich, auf dem Berge Athos und zu Constantinopel finden sich aber wenige Exemplare dieser Ausgaben [6]). Daß außer dem Hexabiblos des Harmenopulus noch andere Rechtsbücher während der türkischen Herrschaft im Gebrauche waren, zeigen die zahlreichen nach der Eroberung Constantinopels durch die Türken im J. 1453 in verschiedenen Theilen des türkischen Reiches gefertigten Abschriften solcher Rechtsbücher. Nach den Untersuchungen von Zachariä v. L. [7]) in der k. pariser Bibliothek und in den Bibliotheken der griechischen Klöster auf dem Berge Athos, sowie in anderen Theilen des Orients finden sich folgende neuere Handschriften: 1) Der Codex Paris. 1390, welcher die Assisen von Jerusalem in neugriechischer Sprache enthält, ist im J. 1469 von einem Candioten geschrieben. 2) Die Codd. Paris. 1376 und 1377 enthalten des Matthäus Blastares Syntagma canonum alphabeticum um das J. 1498 von Nicolaus Cunalis (oder nach der anderen Handschrift von Cunalis Critopulos ἄρχων) frei in das Neugriechische übersetzt. Dieselbe Uebersetzung findet sich in Handschriften der Klöster auf dem Berge Athos: Cod. τοῦ *Βατοπαιδι*, 16. Jahrh.; Codd. τῆς *ἁγίας Λαύρας* 14. 15., 16. Jahrh. 3) Das Syntagma canonum des Matthäus Blastares ist häufig abgeschrieben worden. Handschriften sind theils in den Klöstern des Berges Athos, theils anderwärts: Cod. τοῦ *Διονυσίου* 5. v. J. 1648; Cod. τῶν *Ἰβήρων* 10. im J. 1570 auf der Insel Creta geschrieben; Cod. τῆς *ἁγίας Λαύρας* 12. geschrieben von dem Priester und Sacellarius der magna ecclesia Byzantii Johannes im J. 1694; Cod. τῆς *ἁγίας Λαύρας* 13. 16. Jahrh.; Cod. Trapezunt. v. J. 1570; Cod. Paris. 1259, *ἐν Βερνικώβῃ* im J. 1516 von dem Priestermönch Johannes geschrieben; Cod. Paris. 1375, 1541 zu Naupactus geschrieben. 4) Cod. Paris. 1382 enthält die Synopsis minor (*τὸ μικρὸν κατὰ στοιχεῖον*, und wurde im J. 1509 auf der Insel Creta (*ἐν νήσῳ Κρήτης εἰς τὴν χώραν Χανδάκου*) von Marcus Paraschos erkauft. 5) Cod. Thessalonic. τοῦ *ἑλληνικοῦ σχολείου* 1. aus dem 17. Jahrh. enthält außer anderen Stücken: *Βασιλικῶν νόμων ἐπιτομὴ τοῦ σοφωτάτου Μιχαὴλ ἀνθυπάτου καὶ μεγάλου κριτοῦ τῆς ἀνατολῆς τοῦ Ἀττταλιώτου*, d. i. die Synopsis minor in die lingua vulgaris übertragen und in einen Auszug gebracht. Am Ende der Handschrift findet sich folgende Bemerkung über den Verfasser: *Δόξα Θεῷ τῷ δόντι μοι τὸ τέλος τόδε — ἐγράφη διὰ χειρὸς Θεοδοσίου πρωτονοταρίου — Ζυγομαλᾶ καὶ εἰς τὸ σαφὲς καὶ ἁπλὸν ἦλθεν ὡς δυνατόν.* Der Verfasser ist der Protonotar Theodosius Zygomalas. Ebenso enthält Cod. Trapezunt. 6. v. J. 1605 die Hexabiblos des Harmenopulus und die Synopsis minor in die lingua vulgaris übertragen und in einen Auszug gebracht von demselben Verfasser. 6) Cod. Paris. 1358, den sogenannten Theodorus Hermopolita oder die Ecloga decem priorum librorum Basilicorum enthaltend, war im Besitze eines gewissen Marcus Mamunas und dann eines *Γεωργίου κόμητος τοῦ Κορινθίου*, noch bevor die Handschrift in die Bibliothek des Cardinals Lorenzo Ridolfi kam, also wenigstens vor 1550. 7) Cod. Coisl. 153, dasselbe Buch enthaltend, wurde von *Ἰάκωβος Ῥόδιος ὁ Διασωρινός* im J. 1541 auf Chios geschrieben. Von dessen Hand ist auch Cod. Coisl. 154 geschrieben, welcher die Hexabiblos des Harmenopulus enthält. 8) Bibl. Paris. Cod. in Supplem. num. 67 enthält ein Handbuch des bürgerlichen und kirchlichen Rechts, welches aus einem älteren Nomocanon, dem Syntagma des Blastares, der Ecloga des Leo und Constantinus, der Hexabiblos des Harmenopulus und anderen Schriften des byzantinischen Rechts geschöpft ist, und von Manuel Malarus, einem Notarius, aus Nauplia im Peloponnes gebürtig, auf Befehl des Bischofs von Theben, daselbst im J. 1562 in neugriechischer Sprache abgefaßt wurde. Der Verfasser bemerkt in der Vorrede ausdrücklich, daß vor ihm schon Mehrere mit dergleichen Arbeiten und Uebersetzungen sich beschäftigt hätten. Die genannte Handschrift ist im J. 1614 von einem gewissen Metrophanes geschrieben. Dasselbe Werk findet sich in zahlreichen anderen Handschriften. 9) Cod. Paris. 1323, mehrere kirchenrechtliche Schriften

4) Maurer a. a. O. S. 109 fg. 5) Witte, in der Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. VIII. S. 223. 6) *Zachariae*, Hist. jur. Gr. Rom. delin. §. 54. not. 4. p. 87. 7) Vergl. Heidelb. Jahrb. 1836. S. 878—880 und *Zachariae d. L.* Anecd. p. II—XIX. und not. 1. p. XIX—XXI. In den Heidelb. Jahrbüchern sind die in der pariser Bibliothek befindlichen neueren Handschriften griechischer Rechtsbücher aufgeführt, in dem letzteren Werke die in den Bibliotheken der Klöster auf dem Berge Athos und sonst in anderen Gegenden des türkischen Reiches befindlichen.

enthaltend, ist im J. 1598 zu Chios von einem Notar Nicolaus geschrieben worden. 10) Cod. Paris. 1363A enthält die Werke des Harmenopulus und einen Titel des Prochirum auctum in neugriechischer Sprache, und schließt mit folgender Notiz: *Τὸ παρὸν βιβλίον τὸ λεγόμενον νομοκρίτης ἐγράφα* (sic) *ἐν ἔτει ἀχοά ἐν μηνὶ Ἰαννουαρίῳ ιβ' διὰ χειρὸς Θεοκλήτου τοῦ εὐτελοῦς τῶν ἐρημονάχων ἐν τῷ ἁγίῳ ὄρῳ τοῦ Ἄθωνος, διὰ ἐξόδου δὲ τοῦ πανιερωτάτου ἀρχιερέως κυροῦ Γρηγορίου τοῦ Βατοπουδινοῦ, οὗ καὶ κτῆμα ὑπάρχει. καὶ διαγινώσκοντες εὔχεσθε ὑπὲρ ἀμφοτέρων.* (Dieses Rechtsbuch, welches gewöhnlich Nomokrites genannt wird, wurde geschrieben im J. 1671 von der Hand des demüthigen Priestermönches Theocletus auf dem heiligen Berge Athos, auf Kosten des hochwürdigen Erzpriesters, des Herrn Gregorius vom Kloster zum Kind im Busche, dessen Eigenthum er auch ist. Ihr Leser, betet für Beide.) 11) Der Cod. Paris. 1788 enthält unter Anderem auch die Ecloga des Leo und Constantinus, und das Prochirum des Basilius, Constantinus und Leo. Auf dem ersten Blatte dieser Handschrift findet sich folgende Notiz: *Ἡ βίβλος αὕτη ὑπῆρχεν ἐκ τῆς δυστυχοῦς Κωνσταντινουπόλεως· μετα δὲ τῆς ἁλώσεως αὐτῆς ὠνήσατο ταύτην ἀνήρτις ἐκ τῆς παναθλίας καὶ ταλαπώρας νήσου τοῦ Λέσβου, ὀνόματι τούτῳ Λουκᾶς Ζωναρᾶς, ὃς καὶ ταβελλίων ἐχρημάτισε χρόνους οὐκ ὀλίγους· ἦν δὲ τούτου μέχρι καὶ τῆς ἁλώσεως τῆς ῥηθείσης νήσου· ἐν δὲ τῇ ἁλώσει αὐτῆς ἐνέπεσεν εἰς χεῖρας κυροῦ Γεωργίου τοῦ Σοφιανοῦ τοῦ ἐκ τῆς Φώκας. ἐξ ἐκείνου δὲ ἐνέκεσεν εἰς τὰς ἐμὰς χεῖρας καὶ ὡς οἶμαι πλέον οὐκ ἐκφεύξεται τῶν ἡμετέρων χειρῶν.* (Dieses Buch stammt aus dem unglücklichen Constantinopel. Nach der Einnahme dieser Stadt kaufte es ein Mann von der sehr unglücklichen und leidensvollen Insel Lesbos, mit Namen Lucas Zonaras, welcher auch als tabellio mehrere Jahre dort praktizirte. Das Buch war sein Eigenthum bis zur Eroberung der genannten Insel. Zur Zeit ihrer Eroberung kam es in die Hände des Herrn Georgius Sophianus in der Landschaft Phokа. Von ihm kam es in meine Hände, und wird nun, wie ich hoffe, meinen Händen nicht wieder entkommen.) 12) Der Codex *τῆς ἁγίας Λαύρας* 32. aus dem 18. Jahrhundert enthält die Epitome canonum des Harmenopulus, die *πραγματεία* des Michael Attaliata, die Ecloga und Anderes, welches Alles aus des Leunclavius Jus Graeco-Romanum abgeschrieben ist. 13) In der Bibliothek der griechischen Schule zu Kurutschesme bei Constantinopel befindet sich eine vollständige Abschrift des Jus Graeco-Romanum des Leunclavius. Nach diesen Nachrichten scheint nur die Behauptung von Zachariä v. L. [8]) begründet zu sein, daß im byzantinischen Reiche unter der türkischen Herrschaft und zwar im Anfange kein bestimmtes Rechtsbuch ausschließlich im Gebrauche gewesen ist, sondern hier dieses oder jenes, je nachdem das eine oder das andere dem Richter zur Hand war; daß aber in späterer Zeit überhaupt nur wenige Rechtsbücher im Gebrauche gewesen sein mögen, weil seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts allmälig fast alle Handschriften für die abendländischen Bibliotheken aufgekauft wurden. Für die Seltenheit der Handschriften spricht insbesondere die unter 12. und 13. mitgetheilte Bemerkung, daß ganze Werke aus des Leunclavius Jus Graeco-Romanum im 18. Jahrhundert in Griechenland abgeschrieben worden sind, und daß unter diesen sich die *πραγματεία* des Michael Attaliata und die Ecloga befinden, welche man gewiß nicht abgeschrieben haben würde, wenn die Hexabiblos des Harmenopulus in ausschließlichem Gebrauche gewesen wäre und ausschließlich Gültigkeit gehabt hätte.

8) Heidelb. Jahrb. 1836. S. 880.

2) Kirchliches Recht.

Auch die Quellen des kirchlichen Rechts, welche im byzantinischen Reiche vor der Eroberung Constantinopels durch die Türken gegolten hatten, blieben nach der Eroberung in Gültigkeit. Von den kirchenrechtlichen Werken ist hauptsächlich das Syntagma canonum alphabeticum des Matthäus Blastares im Gebrauche gewesen, wie die zahlreichen, im Orient noch vorhandenen Handschriften desselben aus der Zeit nach der Eroberung Constantinopels und dessen Uebertragung in die lingua vulgaris durch Cunalis Critopulus beweisen. Doch ist auch die Collectio canonum mit dem Commentar des Zonaras und der Nomocanon des Photius in dieser Zeit noch abgeschrieben worden. Zu den Quellen des Kirchenrechts sind nach der Eroberung Constantinopels noch folgende Entscheidungen der Patriarchen und Synodaldecrete hinzugekommen [9]): 1) *Ἀκολουθία τυπωθεῖσα ὑπ' αὐτῆς τῆς ἁγίας καὶ μεγάλης συνόδου, εἰς τοὺς ἐκ τῶν λατινικῶν αἱρέσεων ἐπιστρέφοντας τῇ ὀρθοδόξῳ τε καὶ καθολικῇ Ἐκκλησίᾳ τῆς Κωνσταντινουπόλεως, ἀλλα δὴ καὶ τοῖς τριοὶν ἁγιωτάτοις πατριάρχαις τῆς Ἀνατολῆς, Ἀλεξανδρείας ὁηλονότι, Ἀντιοχείας καὶ Ἱεροσολύμων, ἐπὶ τοῦ πατριάρχου Συμέων* [10]), d. i. ein unter dem Patriarchen Simeon im J. 1481 von der Synode gefaßter Beschluß über die Aufnahme der Lateiner, welche sich zur griechischen Kirche wenden [11]). 2) *Πρᾶξις συνοδικὴ τῆς ἁγίας καὶ μεγάλης Συνόδου ἐν Κωνσταντινουπόλει ἐν ἔτει ᾳξς' περὶ πατριάρχου Μοσχοβίας ἐπὶ τοῦ πατριάρχου Κωνσταντινουπόλεως*

9) Vergl. Witte, in der Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. VIII. S. 222. *Zachariae*, Hist. jur. Gr. Rom. delin. §. 54. p. 87. *Rhallis* et *Potlis*, Coll. can. T. V. Praef. p. 9. 10) Simeon aus Trapezunt wurde im J. 1470 zum Patriarchen von Constantinopel erwählt, im J. 1472 wegen seines Nachfolgers Dionysius I. seiner Stelle entsetzt, und gelangte im J. 1478—1481 wieder zum Patriarchat. 11) Herausgegeben ist dieser Synodalschluß in dem *Τόμος Ἀγάπης* des Patriarchen von Jerusalem Dositheus Jassy 1698, und daraus in *Rhallis* et *Potlis* Coll. can. T. V. p. 143—147. Im J. 1796 ist unter dem Patriarchen zu Constantinopel, Cyrillus, ein Beschluß der heiligen Synode publicirt worden, nach welchem die zur griechischen Kirche übertretenden Lateiner getauft werden sollen. Dieser Schluß ist in dem Werke, betitelt: *Πανσαμοῦ σηλίνεως* (über die Bedeutung dieses Namens siehe *Rhallis* et *Potlis* Coll. can. T. V. Praef. p. 9. not. 1.) 1756 (auch Leipzig 1758) p. 113 gedruckt und daraus herausgegeben in *Rhallis* et *Potlis*, Coll. can. T. V. p. 614—616.

Ἱερεμίου [12]) i. e. Actus synodalis sanctae et magnae Synodi Constantinopolitanae anno (mundi 7096, Chr. 1588) de patriarchatu Moscoviae sub Patriarcha Constantinopolitano Jeremia [13]). 3) *Νεοφύτου, πατριάρχου Κωνσταντινουπόλεως σημείωμα περὶ διαφόρων γαμικῶν κεφαλαίων* [14]), i. e. Neophyti, Patriarchae Constantinopolitani, decretum de diversis capitulis matrimonialibus de anno 1611 [15]). 4) *Γράμματα τοῦ τε οἰκουμενικοῦ πατριάρχου Ἱερεμίου τοῦ ἔτους* 1723 *καὶ τοῦ πατριάρχου Ἀντιοχείας Ἀθανασίου, πρὸς τὴν ἁγιωτάτην Σύνοδον τῆς Ῥωσσίας, δι' ὧν ἀναγνωρίζεται τὸ αὐτοκέφαλον τῆς Ῥωσσικῆς Ἐκκλησίας.* Es sind Schreiben des Patriarchen Jeremias III. zu Constantinopel vom J. 1723 und des Patriarchen Athanasius zu Antiochia an die heilige Synode Rußlands, wodurch die Selbständigkeit der russischen Kirche anerkannt wird [16]).

II) Gewohnheitsrecht [17]).

Durch die Einwanderungen nordischer Völkerstämme, theils germanischer, theils slavischer Abkunft, kam zu dem altgriechischen und römischen Elemente noch das germanische und slavische hinzu. Die Germanen sowol, als die Slaven brachten auch ihre Sitten und Gewohnheiten mit in das eroberte Land. Unter anderen Umständen würde sich aus ihrer Vermischung mit dem vorgefundenen altgriechischen Elemente auf gleiche Weise, wie in den altgermanischen Staaten Europa's neben dem römischen Rechte auch ein griechisches Gewohnheitsrecht gebildet haben. Allein ein nationales griechisches Gewohnheitsrecht hat sich nicht ausgebildet. Denn abgesehen davon, daß die Geistlichkeit in den ihnen zur Entscheidung vorgelegten geistlichen und weltlichen Sachen nur geschriebenes Recht, wie sie es in den ihr zu Gebote stehenden Rechtsbüchern vorfand, anzuwenden pflegte, wurde auch von den türkischen Behörden, an welche man sich vor ihren Entscheidungen in letzter Instanz wenden konnte, die Bildung eines griechischen Gewohnheitsrechts erschwert, an manchen Orten auch ganz verhindert. Dies war namentlich in Chalcis und Kythnos der Fall, welche der türkischen Gewalt und dem türkischen Rechte vollständig unterworfen worden sind. Dagegen haben sich particulaire Gewohnheitsrechte in den meisten Provinzen und Gemeinden, häufig aus germanischen Elementen, gebildet, und zwar nach dem im Mittelalter geltenden und im Grunde bis jetzt in Griechenland gebliebenen System der Individualisirung nicht blos in den verschiedenen Provinzen, Bezirken und Inseln, sondern auch in den einzelnen Städten und Dörfern. Die Fortbildung dieses Gewohnheitsrechts ging theils von den Bischöfen aus, theils wurde sie durch eine Art von autonomischer Gesetzgebung bewerkstelligt. In der Natur der gegebenen Umstände und Verhältnisse lag es übrigens, daß sich nicht an allen Orten ein festes und beständiges Gewohnheitsrecht ausbilden konnte. In vielen Bezirken und Gemeinden blieb dasselbe im Gegentheil nach Zeit und nach Umständen veränderlich. Sehr oft wurde es von den Mächtigeren übertreten, von dem türkischen Rechte aber entkräftet, oder es wurde von der türkischen Willkür sogar völlig abhängig gemacht. Das griechische Gewohnheitsrecht war ursprünglich dem bloßen Gedächtnisse der Griechen anvertraut. Dies erzeugte sehr häufig Streitigkeiten unter den Parteien, überhaupt Unsicherheit des Rechts. Diese Unsicherheit des Rechts war am Ende des 18. Jahrhunderts sogar der ausgesprochene Beweggrund für die Bewohner von Santorin, ihr Gewohnheitsrecht schriftlich abfassen zu lassen. Bei dieser schriftlichen Abfassung des Gewohnheitsrechts von Santorin wurde mit größter Sorgfalt zu Werke gegangen. Es wurden nämlich die Bischöfe, der griechische wie der katholische, ihre beiderseitigen Kanzler, die griechischen und lateinischen Primaten nebst Abgeordneten aus den Hauptorten der Insel zugezogen, von ihnen allen die Urkunde unterschrieben und sodann das Gemeindesiegel beigedruckt. Außerdem wurde es auch noch zur Bestätigung des Großherrn, oder vielmehr zur Bestätigung des Großdragomans, im Namen des Großherrn, nach Constantinopel eingesendet. Dieses griechische Gewohnheitsrecht war nicht allein vor den griechischen, sondern auch, wenigstens der Theorie nach, bei den türkischen Gerichten gültig. In der neuesten Zeit unter der während der Minderjährigkeit des Königs Otto bestehenden Regentschaft bezogen sich nämlich die Griechen, namentlich die freieren Insulaner, bei jeder Gelegenheit auf die von der hohen Pforte erhaltenen Privilegien, wodurch ihnen ihre Rechte und Freiheiten, ja sogar ihr Gewohnheitsrecht ausdrücklich zugesichert worden sei. Die türkischen Richter pflegten in ihren Anstellungsdecreten selbst auf die Beobachtung dieser Gewohnheiten hingewiesen zu werden. Die be-

---

12) Jeremias, Metropolitan von Larissa, mit dem Beinamen Tranos, wurde im J. 1572 zum Patriarchen von Constantinopel erwählt und bekleidete diese Würde bis 1579. Zum zweiten Mal war er Patriarch von 1580—1584, das dritte Mal von 1586—1594. Unter seinem dritten Patriarchat ging er mit drei anderen Erzbischöfen nach Rußland und erwählte zum Patriarchen der russischen Kirche den Metropolitan Hiob. Unter ihm ist obige Synodalverhandlung und Synodalbeschluß über den Patriarchen von Moskau vorgekommen. 13) Herausgegeben ist dieser Synodalbeschluß in dem *Τόμος Ἀγάπης* des Patriarchen von Jerusalem Dositheus, und daraus in *Rhallis* et *Potlis*, Coll. can. T. V. p. 149—155. 14) Neophytus wurde 1600 zum Patriarchen von Constantinopel erwählt, aber nach einem Jahre sechs Monaten seiner Stelle entsetzt. Zum zweiten Mal gelangte er 1608 zum Patriarchat, wurde aber nach 6 Jahren abgesetzt. 15) Dieses *σημείωμα* wird erwähnt in dem *Ἐγχειρίδιον περὶ συνηκόλων παρὰ Ἀλεξίου Σπαρνοῦ* Cap. 4. 6. p. 531. 550. 551 und ist aus einer Handschrift des *Νόμιμον* des Malarus in der *Ἐθνικὴ βιβλιοθήκη* zu Athen zuerst herausgegeben in *Rhallis* et *Potlis*, Coll. can. T. V. p. 156—159. 16) Diese Schreiben sind in Folge eines Schreibens des Kaisers Peter des Großen, worin er dem Patriarchen Jeremias (1715—1727) die neue Einrichtung der heiligen Synode Rußlands statt des aufgehobenen Patriarchats anzeigt und um Bestätigung derselben nachsucht, erlassen. Das Schreiben Peter's des Großen ist abgedruckt in *Rhallis* et *Potlis*, Coll. can. T. V. p. 60. Not. 1. Die Schreiben der beiden Patriarchen sind herausgegeben ebend. T. V. p. 160—163. 17) Vergl. Geib, Darstellung des Rechtszustandes in Griechenland S. 24—68. v. Maurer, Das griechische Volk Bd. 1. S. 111—379. Zachariä in den Heidelb. Jahrb. 1836. S. 861.

reits erwähnte autonomische Gesetzgebung, wodurch das Gewohnheitsrecht weiter ausgebildet oder auch zum Theil abgeschafft worden ist, bestand im Grunde in bloßen Uebereinkünften oder Verträgen unter den Bewohnern einer Gemeinde, oder eines ganzen Bezirkes, oder einer ganzen Insel. Eine übersichtliche Darstellung des Gewohnheitsrechts in Griechenland hat Geib [18]) gegeben, und als Quellen dabei die Berichte über das griechische Gewohnheitsrecht benutzt, welche das Ministerium der Justiz einforderte und erhielt. Es waren nämlich sämmtliche Friedensrichter and Demogeronten durch ein allgemeines Rundschreiben des Ministeriums der Justiz des Königreiches Griechenland aufgefordert worden, über den Stand der Rechtspflege in ihren betreffenden Bezirken, über die hier etwa vorkommenden Gewohnheiten und Gebräuche, Entstehung, Alter u. s. w. ausführlichen Bericht an das Ministerium zu erstatten, zugleich aber alle schon in früheren Zeiten vielleicht schriftlich aufgezeichneten Gewohnheitsrechte demselben in einer beglaubigten Abschrift einzusenden. Damit nicht zufrieden, indem die Allgemeinheit der Fragen, bei der Beschränktheit der Befragten, leicht eine Einseitigkeit nnd Schiefheit in den Antworten befürchten ließ, wurde denselben zu gleicher Zeit noch über die wichtigsten Punkte eine Reihe einzelnee Fragen vorgelegt, um diese, mit Beziehung der ältesten und erfahrensten Bürger, dem Herkommen ihrer Ortschaften gemäß zu entscheiden, und diese Entscheidungen dann, mit Angabe ihrer Gründe, ebenfalls vorzulegen. Die an das Ministerium eingegangenen Berichte nebst manchem Anderem hat Maurer [19]) vollständig herausgegeben. Bei der von Geib gegebenen Darstellung des Gewohnheitsrechts kommt man leicht dahin, an die Ausbildung eines nationalen griechischen Gewohnheitsrechts zu glauben. Es sprechen aber manche Gründe gegen diese Ansicht, welche dem aufmerksamen Leser der gedachten Berichte selbst nicht entgehen können [20]). So hat er manche Sätze für allgemeines griechisches Gewohnheitsrecht gehalten, welche nach jenen Berichten bei weitem nicht so allgemein gültig erscheinen. So sagt Geib in Bezug auf das Erbrecht, der Vorzug des Mannsstammes und die Beschränkung der Testirfreiheit seien Grundsätze eines allgemeinen griechischen Gewohnheitsrechts. Geht man aber die erwähnten Berichte durch, so findet man, daß die Mehrzahl der griechischen Gemeinden nach einem anderen Rechte lebte, nach einem Rechte, welches mit dem neuesten byzantinischen Rechte völlig übereinstimmt. Ferner führt Geib mehrere Rechtssätze als griechisches Gewohnheitsrecht an, welche zwar allerdings in Griechenland gemeinrechtlich zu sein scheinen, aber nicht Gewohnheitsrecht, d. h. nicht solches Recht, welches sich neben Harmenopulus oder neben den durch die byzantinische Gesetzgebung eingeführten Rechtsinstituten ausgebildet hat, sondern lediglich byzantinisches Recht sind. Schriftlich aufgezeichnet sind die Gewohnheitsrechte von Syra [21]), Santorin [22]) und Naxos [23]).

18) Geib a. a. O. S. 24—68. 19) Maurer a. a. O. S. 122—379. 20) Vergl. Zachariä, in den Heidelb. Jahrb. 1836. S. 881. 882

III) Hilfsmittel, welcher sich die Praktiker bedienten.

Diejenigen, welche sich mit dem Rechte beschäftigten, oder als Richter zu urtheilen hatten, gebrauchten nach Verschiedenheit der Zeit und der Orte verschiedene theils handschriftlich vorhandene, theils gedruckte Werke. Diese können in folgende Classen getheilt werden: 1) Schriften über bürgerliches und kirchliches Recht aus der vorigen Periode, deren früher gedacht worden ist. Von diesen waren nicht nur die älteren Exemplare, welche vorhanden waren, im Gebrauche, sondern es wurden auch neue Abschriften gefertigt. Auch haben die neueren Griechen in den seit der Eroberung Constantinopels durch die Türken verfaßten, theils handschriftlich vorhandenen, theils gedruckten Werken Vieles aus ihnen geschöpft. 2) Schriften über bürgerliches und kirchliches Recht, welche entweder in altgriechischer oder in neugriechischer Sprache im 15. bis zuat 18. Jahrhundert von griechischen Verfassern geschrieben worden sind, und sich handschriftlich in den Bibliotheken befinden. 3) Schriften über bürger-

21) Es ist vom 13. Juni 1695 und findet sich in der teutschen Uebersetzung bei Maurer a. a. O. Bd. 1. S. 346—349. 22) Dasselbe ist, wie es scheint, im J. 1797 schriftlich abgefaßt, in demselben Jahre an den Großadmiral der kaiserlichen Flotte eingesendet, und hat 1799 die Bestätigung erhalten, indem in dem officiellen Berichte dieses Jahr der Abfassung angegeben worden ist. Vergl. Maurer a. a. O. S. 351. Note 96. Das Schreiben, womit dasselbe zur Bestätigung eingesendet wurde, findet sich in teutscher Uebersetzung bei Maurer a. a. O. S. 349—351; das Gewohnheitsrecht in teutscher Uebersetzung ebd. S. 351—379. Dasselbe zerfällt in 11 Capitel. Cap. 1. Vom Kauf und Verkauf. Cap. 2. Von der Erbschaft. Cap. 3. Ueber die Sachen, welche einer geistlichen Anstalt geschenkt oder geweiht werden. Cap. 4. Ueber Contracte, welche die Mitgift betreffen (προικοσύμφωνα). Cap. 5. Vom Testament. Cap. 6. Von dem Erwerbe und Verluste der Rechte durch Verjährung. Merkwürdig ist die noch darin enthaltene Bestimmung, daß, wer aus Bosheit Jemandem ohne Gesetz und Recht schadet, und ihn ungerechter und falscher Weise vor das kaiserliche Gericht oder vor den Kadi laden und ihm Schaden und Strafe verursachen würde, zur Entschädigung des Beeinträchtigten verpflichtet sein und zu gleicher Zeit als ein Uebelthäter und Verräther für seine Bosheit bestraft werden soll. Cap. 7. Ueber den Tausch. Cap. 8. Ueber die Lagen und Grenzen. Cap. 9. Ueber die Schulden. Cap. 10. Ueber die Pfänder. Cap. 11. Ueber die Waaren. 23) Das Gewohnheitsrecht von Naxos ist in neugriechischer Sprache herausgegeben in der von Sguta herausgegebenen Zeitschrift Θέμις T. V. p. 134—174. Voran geht ein πρόλογος mit dem Datum des 24 Juli 1810. Dann folgt das Gewohnheitsrecht selbst in 15 Capiteln. Κεφ. α'. Περὶ νόμων, κριτῶν καὶ κριτηρίων ἐν γένει. Κεφ. β'. Περὶ κριτῶν καὶ κριτηρίων ἰδίως τῆς Νάξίας. Κεφ. γ'. Ἀρχαὶ νομικαὶ ἢ ὁριστικαί. Κεφ. δ'. Περὶ ἀγωγῶν διαφόρων καὶ χρόνων. Κεφ. ε'. Περὶ ἀγορᾶς καὶ πωλήσεως πραγμάτων. Κεφ. ς'. Περὶ ἀλλογῆς. Κεφ. ζ'. Περὶ ἀμειρομένων ἢ χωριζομένων πραγμάτων. Κεφ. η'. Περὶ ἐμβατείων. Κεφ. θ'. Περὶ συμβιβασμοῦ καὶ αἰρετῶν κριτῶν. Κεφ. ι'. Περὶ οἰκοδομῶν καὶ ἀνοικοδομῶν. Κεφ. ια'. Περὶ δανείων καὶ ὁμολογιῶν. Κεφ. ιβ'. Περὶ προσκυνημάτων. Κεφ. ιγ'. Περὶ γεροντομοιρίων. Κεφ. ιδ'. Περὶ διαθηκῶν. Κεφ. ιε'. Περὶ κωδικίλλων καὶ κληρονομικοῦ δικαίου. Den Schluß macht eine Ἐπίκρισις καὶ ἐπιβεβαίωσις.

liches und kirchliches Recht, welche in Frankreich, Teutschland und England gedruckt worden sind, z. B. die Constitutiones Apostolicae, zu Venedig 1563 gedruckt, des Leunclavius Jus Graeco-Romanum [24]), die von Fabrot herausgegebenen Basiliken, die von Voellus und Justellus herausgegebene Bibliotheca juris canonici, des Beveridge Synodicon, und andere, welche sich in vielen griechischen Bibliotheken finden, und von Verfassern neuerer griechischer juristischer Werke, welche dieser Periode angehören, angeführt werden. 4) Schriften über bürgerliches und kirchliches Recht, welche von Griechen zu Venedig, Constantinopel, Leipzig und Nauplia in Druck herausgegeben sind. Von den Schriften unter 2. wird in §. 51, von denen unter 4. im §. 52 gehandelt werden.

§. 53. Handschriftlich vorhandene Schriften griechischer Verfasser über bürgerliches und kirchliches Recht aus dem 15. bis zum 18. Jahrhundert [1]).

Hierher gehören folgende Schriften: 1) Um das Jahr 1498 übertrug Nicolaus Cunalis (*Νικόλαος Κουνάλης* oder, wie er auch genannt wird, *Κουνάλης Κυπτόπουλος* [2]) *ἄρχων*) das Syntagma canonum alphabeticum des Matthäus Blastares in die lingua vulgaris. Handschriften sind: Cod. Paris. 1376. 1377; Vindob. supplem. 46; Cod. *τῆς ἁγίας Λαύρας* 14. 15; Cod. *τοῦ Βατοπαιδί* 8. Zwei andere Handschriften, Cod. *τοῦ ἐσφιγμένου* 3., Cod. *τοῦ Κουτλουμούση* 3., enthalten einen Auszug dieser Uebersetzung. 2) Verschiedene *Κανονάρια* [3]) *τῶν πνευματικῶν* (manualia canonum in usum confessorum) finden sich in großer Anzahl in den Handschriften der griechischen Klöster. Die hauptsächlichsten sind folgende: a) das *κανονάριον* des Priestermönchs (Hieromonachus) Macarius in 231 Capitein; die Rubrik des Cap. 1 ist *περὶ τῶν ἀρνηθέντων τὸν Χριστὸν ἀκουσίως ἢ ἑκουσίως*, das Cap. 231 *περὶ μελλόντων χειροτονηθῆναι κεφάλαια διάφορα*. Handschriften sind: Cod. *τῆς ἁγίας Λαύρας* 17. und Cod. *τοῦ Δοχειαρίου* 6. b) *Νομοκάνονον πλουσιάτατον*. Cap. 1. *περὶ πνευματικοῦ πῶς κάμνει χρεία νὰ εἶναι*. Handschriften sind in der Bibliothek *τοῦ ἁγίου τάφου* zu Constantinopel, *τῆς μονῆς τοῦ ἁγίου Γεωργίου* bei Trapezunt, und in den Klöstern *τοῦ Παντοκράτορος*, *τοῦ ἁγίου Παύλου*, *τῆς ἁγίας Ἄννης* auf dem Berge Athos; diese Handschriften haben bald 173, bald 350, bald 361 Capitel. c) In einem Codex *τοῦ ἁγίου τάφου* (num. 15. bei Zachariä v. L.) findet sich ein anderes *Νομοκάνονον* in 276 Capiteln, deren erstes anfängt: *περὶ ἡμῶν τῶν Χριστιανῶν ὅταν προσκυνοῦμεν κ. τ. λ.* Eine im J. 1752 geschriebene Handschrift desselben Werkes ist in der Bibliothek des Georgsklosters (*τῆς μονῆς τοῦ ἁγίου Γεωργίου*) bei Trapezunt. — Andere Handschriften, in welchen sich solche *Κανονάρια* finden, sind: Cod. *τοῦ Βατοπαιδί* 15. 18.; Cod. *τοῦ Κουτλουμούση* 11.; Cod. *τοῦ Σταυρονικήτου* 3. Codd. II monasterii Sumala bei Trapezunt. 3) Im J. 1576 verfaßte ein Priestermönch Simeon (*Συμεὼν ἱερομόναχος ὁ Σχολάριος*) einen Nomocanon *κατὰ στοιχεῖον*, also nach alphabetischer Ordnung, welcher von dem Syntagma *κατα στοιχεῖον* des Matthäus Blastares verschieden ist, in der lingua vulgaris. Eine Handschrift davon aus dem J. 1576 befindet sich in der Bibliothek des Klosters *τοῦ Φιλοθέου* auf dem Berge Athos. 4) Ein Auszug der Synopsis minor (*τὸ μικρὸν κατὰ στοιχεῖον*) in der lingua vulgaris findet sich in einer Handschrift der griechischen Schule zu Thessalonich aus dem 17. Jahrhundert, und in einer Handschrift der Schule zu Trapezunt, welche 1605 geschrieben ist. In der ersteren Handschrift ist das Werk betitelt: *Βασιλικῶν νόμων ἐπιτομὴ τοῦ σοφωτάτου Μιχαὴλ ἀνθυπάτου καὶ μεγάλου κριτοῦ τῆς ἀνατολῆς τοῦ Ἀτταλιώτου*. Am Ende der Handschrift findet sich folgende Bemerkung über den Verfasser: *Δόξα σεῦ τῷ δόντι μοι το τέλος τόδε — ἐγράφη διὰ χειρὸς Θεοδοσίου πρωτονοταρίου — Ζυγομαλᾶ καὶ εἰς τὸ σαφὲς καὶ ἁπλὸν ἦλθεν ὡς δυνατόν*. Der Verfasser ist hiernach der Protonotar Theodosius Zygomalas [4]). 5) In derselben trapezuntiner Handschrift vom J. 1605 findet sich ein Auszug der Hexabiblos des Harmenopulos in der lingua vulgaris von demselben Theodosius Zygomalas. 6) Im Cod. Marcian. App. III. 9. findet sich folgendes Werk: *Νόμμον ἐκλελεγμένον ἐκ διαφόρων βιβλίων καὶ ἀπο τὴν θείαν καὶ ἱερὰν γραφὴν συντεθὲν παρα τοῦ λογιατάτου κυρίου Ἰωάννου ἱερέως Τρουλινοῦ τοῦ Κρητὸς καὶ πνευματικοῦ πατρὸς ἡμῶν*. Der Verfasser erwähnt das jus orientale von Bonefidius, Justinian's Novellen, die Hexabiblos des Harmenopulus, die Ecloga Leonis u. s. w., wobei er den gedruckten Exemplaren folgt. 7) Im J. 1671 wurde von dem Priestermönch (Hieromonachus) Theoeletus der Codex Paris. 1363. A. geschrieben. Diese Handschrift enthält die Hexabiblos des Harmenopulus, dessen Schriften de fide orthodoxa und de factis, und Tit. VIII. des Prochirum auctum, alles in die lingua vulgaris übertragen, wahrscheinlich von Theocletus selbst. 8) Die Collectio canonum mit dem Commentar des Zonaras wurde im J. 1750 von einem Mönch Dionysius in die lingua vulgaris übertragen. Eine Handschrift davon befindet sich in der Bibliothek des Klosters *τοῦ Δοχειαρίου* auf dem Berge Athos, unter dem Titel: *Ἐξήγησις τῶν ἱερῶν καὶ θείων κανόνων ..... μετενεχ-*

24) So findet sich in der Bibliothek der griechischen Schule in Kurutschesme bei Constantinopel in einer Handschrift aus dem 18. Jahrhundert eine vollständige Abschrift des Jus Graeco-Romanum, und eine Handschrift des Lauraklosters auf dem Berge Athos Nr. 32 enthält eine Abschrift mehrerer in dieser Sammlung gedruckter Werke. Vergl. *Zachariae*, Delineatio §. 54. not. 7. p. 88. und Anecd. p. XIX. XX. not. 1) Vergl. *Zachariae*, Hist. jur. Gr. Rom. delineatio §. 55. p. 88—94. 2) Andere schreiben: *Κριτόπουλος*. 3) Sie werden auch *Νομοκάνονες* genannt. Ein solcher Nomocanon ist herausgegeben bei *Cotelerius*, Monum. eccl. graec. T. I. p. 68—158.

4) S. über denselben *Ducange*, Gloss. med. et inf. graecit. p. 33. 36. 61. *Fabricius*, Bibl. Gr. T. X. p. 548. T. XI. p. 770.

θέντων ὁπο τῆς ἑλληνικῆς λέξεως εἰς τὴν κοινὴν μετὰ μερικῆς παραφράσεως παρὰ Διονυσίου ἱερομονάχου. Der Anfang ist: *Ἡ δήλωσις τῶν λόγων σου κ. τ. λ.* 9) Im J. 1767 compilirte der Mönch Theocletus aus Byzanz *κατὰ τὴν ἱερὰν τοῦ καυσοκαλυβίου σκήτην* (in dem Kloster *τῶν Καυσοκαλυβίων*) auf dem Berge Athos auf Befehl der Oberen einen Nomocanon in der lingua vulgaris aus verschiedenen Quellen, von denen er weitläufig in der Vorrede handelt, vorzüglich aus den Schriften des Harmenopulus und dem Syntagma des Blastares, theils in systematischer, theils in alphabetischer Ordnung. Es gibt davon in den Klöstern des Berges Athos zwei Handschriften: Cod. *τῶν Ἰβήρων* 18. Cod. *τοῦ Ξενόφου* 2. Erstere Handschrift ist vom J. 1773 und enthält die Bemerkung, daß Theocletus diese Arbeit im März 1767 (*ἐν τῷ σοτηρίῳ ἔτει ᾳψξ' μηνὶ μαρτίῳ*) vollendet habe. Letztere Handschrift ist im J. 1774 geschrieben. 10) Theophilus, welcher zwischen den Jahren 1749—1795 Bischof von Campanien war, verfaßte ein Werk, *Νόμμον* betitelt, in zwei Theilen; der erste Theil hat die Ueberschrift: *Ἐκκλησιαστικὸς νόμος;* der zweite ist überschrieben: *Πολιτικὸς νόμος.* Ein Exemplar dieses Werkes sah Zachariä v. L. im J. 1838 bei dem Bischof von Campanien, welcher ihm mittheilte, daß viele Bischöfe des erzbischöflichen Sprengels Thessalonich sich desselben bedienten. Von demselben Theophilus finden sich verschiedene *ἀποκρίσεις* in dem Urkundenbuche (Codex) der Metropole Thessalonich, in welcher der Verfasser auf die Institutionen des Theophilus, die Basiliken u. s. w. sich beruft. — Ueber den Nomocanon des Malarus vergl. den folgenden Paragraph.

§. 54. Juristische durch Griechen im 18. und 19. Jahrhundert gedruckte Werke [1]).

Es gehören hierher folgende: 1) die Hexabiblos des Harmenopulus, von einem unbekannten Verfasser in die lingua vulgaris übertragen und auf Befehl des Gerasimus, Metropolitan von Heraclea, von Alexander Spanus verbessert, erschien auf Kosten des gedachten Gerasimus zu Venedig 1774. 4. *παρὰ Νικολάῳ Γλυκεῖ.* Voraus geht ein Schreiben des Gerasimus an die Leser; am Ende ist folgendes in der lingua vulgaris verfaßte Werkchen hinzugefügt: *περὶ συνοικεσίων ἐγχειρίδιον παρὰ Ἀλεξίου Σπανοῦ τοῦ ἐξ Ἰωαννίνων.* 2) Im J. 1753 erschien zu Venedig in Quart ein juristisches Werk, aus den heiligen Vätern, den Schlüssen der Concillen, dem Syntagma des Blastares, der Hexabiblos des Harmenopulus und anderen Quellen zusammengetragen in 8 Büchern, welches VIII und 220 Seiten füllt. Es hat folgenden Titel: *Σύνοψις νέα βιβλίου νομικοῦ καὶ περὶ ἐξομολογήσεως, ὁπου περιέχει ὡς φῶς ζωῆς τὰ ἀναγκαῖα κάθε τάξεως χριστιανῶν ἱερωμένων τε καὶ λαικῶν, οὗτινος προστάτας μὲν καὶ πρὸς πάντα τὸν ἀντιροῦντα προμάχους ἐπικαλούμεθα τοὺς διδασκάλους τῆς ἐκκλησίας, τοὺς καὶ συνθετὰς αὐτοῦ, ἐν οἷς τοὺς μεγίστους τρεῖς θεολόγους καὶ μετὰ τούτους τοὺς παμένας τῆς αὐτῆς ἐκκλησίας, ἀναλωτὰς δὲ τόν τε λογιώτατον κύριον Ἰωάννην Ἰσπαναῖον Πελοποννήσιων καὶ τὸν χρησιμώτατον ἐν ἐμπόροις κύριον Δημήτριον Γεωργίου Ἰωαννηνίτην· νῦν πρῶτον τύποις ἐκδοθὲν καὶ ἐπιμελῶς διορθωθὲν Ἐνετίησι* 1753 *ἐν τῇ χαλκογραφίᾳ Ἀλμπρίτζι παρὰ Ἱερωνύμῳ τῷ Δορυγενεῖ.* Dem Hauptwerke folgt ein Schriftchen *περὶ ἐξομολογήσεως* (de confessione), wie auch der Titel anzeigt, auf 32 Seiten. 3) Die unter 1. erwähnte Ausgabe des Harmenopulus wuede zu Venedig 1766. 4. wiedergedruckt. Dieser neuen Ausgabe ist am Ende (außer der unter 1. erwähnten Abhandlung des Alexius Spanus über die Ehe) die Epitome canonum (des Harmenopulus), in die lingua vulgaris übertragen, beigefügt. 4) Dieselbe Ausgabe wurde wieder abgedruckt zu Venedig 1777. 4. bei Demetrius Theodosius. 5) Im J. 1787 erschien zu Venedig eine Sammlung der Quellen des kirchlichen Rechts der griechischen Kirche unter folgendem Titel: *Συλλογὴ πάντων τῶν ἱερῶν καὶ θείων κανόνων τῶν τε ἁγίων ἀποστόλων καὶ οἰκουμενικῶν συνόδων ἅμα δὲ καὶ τοπικῶν, σὺν τούτοις καὶ τῶν λοιπῶν ἁγίων πατέρων τῶν κατ' ἰδίαν προβεβηκότων καὶ ὑπὸ συνόδων οἰκουμενικῶν ἢ τοπικῶν θεοφθέντων· συλλεχθέντες ἐκ διαφόρων βιβλίων καὶ τυπωθέντες νῦν διὰ προτροπῆς καὶ ἀναλωμάτων τοῦ πανιερωτάτου καὶ σεβασμιωτάτου ἁγίου Ναξαρὲτ κυροῦ κυροῦ Νεοφύτου Πελοποννησίου.* ᾳψξ'. *Ἐνετίησι. Παρὰ τῷ Βορτώλῃ.* Con Licenza de' Superiori, e Privilegio. 4. Pag. γ'. findet sich die Erlaubniß der Oberen und das Privilegium. Pag. δ'. enthält Verse *εἰς τοὺς κανόνας* und *εἰς τὸν ἀρχιερέα.* Pag. ε'—ξ' findet sich die Vorrede mit der Unterschrift: *Ἀγάπιος Ἱερομόναχος ὁ ἐκ Δημιτζάνης Πελοποννήσιος,* welcher sagt: *ἀπατᾶσθαι πολλοὺς ὑπὸ πολλῶν καὶ διαφόρων χειρογράφων τινῶν Κανονικῶν, μύθους ὀθνείους μᾶλλον ἢ κανόνας θείους ἐχόντων.* Pag. η'—ιδ'. folgt ein Inhaltsverzeichniß: *Πίναξ κατ' εἶδος τῶν περιεχομένων ἐν τῇδε τῇ βίβλῳ.* Pag. ιε'-ις'. folgt: *Πίναξ τῶν κατ' εἶδος ἀριθμῶν* (i. e. Index canonum). Pag. ιζ'—ξθ'. *Πίναξ τῶν ἐν ἅπασι τοῖς ἱεροῖς κανόσι περιεχομένων ὑποθέσεων.* Am Ende steht: *Τέλος τοῦ πίνακος διὰ χειρὸς Θεοδοσίου Λάτρι.* Pag. 1—486. Canones Apostolorum LXXXVI. Notitia de synodo Nicaena. Ejus canones XIX. Ancyrani XXV. Neocaesarienses XV. Gangrenses XXI. Notitia de synodo Antiochena. Ejus canones XXV. Laodiceni LIX. Constantinopolitani VII. Ephesini IX. Notitia de synodo Chalcedonensi. Ejus canones XXX. De Sardicensi synodo. Ejus canones XXI. Canones synodi Carthaginensis. Ex actis synodi Constantinopolitanae in causa Agapii et Bagadii. De synodo quinta et sexta et Trullana. Ejus canones CIII. De synodo Nicaena secunda. Ejus canones XXII. — Canones sanctorum Patrum, Patri, Athanasii, Gregorii Nysseni, Basilii, Dionysii, Gregorii Thaumaturgi, Gennadii, Tarasii, synodi in Templo S. Sophiae habitae, Nicephori, Timothei, Theophili, Cyrilli, Joannis Nesteutae.

1) Vergl. *Zachariae*, Hist. jur. Gr. Rom. delin. §. 56 p. 94—98.

6) Da die Exemplare der kanonischen Sammlung der griechischen Kirche selten und häufig sehr fehlerhaft waren, so ließ der Patriarch zu Constantinopel mit seiner Synode einen neuen Codex canonum abfassen und bestätigte ihn. Dieser neue Codex canonum hat den Titel *Πηδάλιον*[2]). Der vollständige Titel ist: *Πηδάλιον τῆς νοητῆς νηὸς τῆς — τῶν ὀρθοδόξων ἐκκλησίας, ἤτοι ἅπαντες οἱ ἱεροὶ καὶ θεῖοι κανόνες τῶν τε ἁγίων καὶ πανευφήμων ἀποστόλων, τῶν ἁγίων οἰκουμενικῶν συνόδων, τῶν τοπικῶν, καὶ τῶν κατὰ μέρος θεοφόρων πατέρων, ἐλληνιστὶ μὲν χάριν ἀξιοπιστίας ἐκτεθέμενοι, διὰ δὲ τῆς καθ' ἡμᾶς κοινοτέρας διαλέκτου πρὸς κατάληψιν τῶν ἁπλουστέρων ἑρμηνευόμενοι παρὰ Ἀγαπίου μοναχοῦ καὶ Νικοδήμου μοναχοῦ· καὶ μετ' ἐπιμελείας ἀνακριθέντες καὶ διορθωθέντες ... παρὰ τοῦ σοφολογιωτάτου διδασκάλου καὶ ἱεροκήρυκος κυρίου κυρίου Δωροθέου .... Ἐν Λειψίᾳ τῆς Σαξωνίας ἐν τῇ Τυπογραφίᾳ τοῦ Βραϊτκὸπφ καὶ Αἱρτελ. ΑΩ'.* (1800.) Fol. Der Name *Πηδάλιον* ist dem Werke nach dem Bilde gegeben worden, welches die Kirche unter dem Bilde eines Schiffes an der Spitze des Buches vorstellt[3]). Das Werk enthält die in der griechischen Kirche, welche den Patriarchen zu Constantinopel anerkennt, gültigen Quellen des Kirchenrechts, in griechischer Sprache (lingua antiqua), mit beigefügter Uebertragung in die lingua vulgaris durch die Mönche Agapius und Nicodemus. Die Durchsicht und Verbesserung des Werkes geschah nach dem Beschlusse des Patriarchen und der Synode durch den Lehrer und Prediger Dorotheus. Den Druck leitete auf Befehl des Patriarchen und der Synode der Priestermönch Theodoritus. Die von Agapius und Nicodemus vorausgeschickte Vorrede ist vom 4. Dec. 1793 datirt, und erklärt sich über den Plan des Werkes. Nach dieser Vorrede ist der Text der Canones ex sacris Pandectis, d. h. aus dem Synodicon des Beveridge, treu wiedergegeben, die Erläuterungen sind aus den Commentaren des Zonaras, Balsamon, bisweilen des Aristenus, öfters des Anonymus[4]) entlehnt; es ist ferner auf diejenigen Canones Rücksicht genommen, welche, obschon von keiner Synode bestätigt, doch Auctorität in der Kirche haben, nämlich auf die des Nicephorus, Nicolaus, Johannes Citrius, Nicetas, Petrus Diaconus und Johannes Nesteuta[5]). Aus dem bürgerlichen Rechte, nämlich aus den Digesten, Institutionen, dem Codex und Novellen, ist nach der Vorrede nur dasjenige aufgenommen, was mit den kirchlichen Satzungen übereinstimmt, das damit im Widerspruch Stehende weggelassen[6]). In dem Werke selbst sind die Canones der Concilien und der heiligen Väter, welche von der Zeit des Photius und Zonaras an von der Kirche anerkannt sind, enthalten, in der Ordnung, welcher Zonaeus folgt[7]). Am Schlusse der kanonischen Briefe werden hinzugefügt 35 Canones des Johannes Nesteuta, 37 Canones des Nicephorus und 11 Responsiones, welche zur Zeit des Patriarchen Nicolaus ertheilt worden sind; letztere finden sich in den Handschriften hinter dem Syntagma des Blastares. Letztere drei Stücke bilden aber nach der oben erwähnten Vorrede keinen Theil der kanonischen Sammlung. 7) Im J. 1800 erschien zu Constantinopel ein Auszug aus der kanonischen Sammlung der griechischen Kirche von einem Mönch Christophorus unter folgendem Titel: *Κανονικὸν ἤτοι οἱ θεῖοι κανόνες τῶν ἁγίων καὶ πανσέπτων ἀποστόλων, τῶν τε οἰκουμενικῶν καὶ τοπικῶν συνόδων, καὶ τῶν κατὰ μέρος θεοφόρων πατέρων. Ἐν ἐπιτομῇ συνειλεγμένοι παρὰ Χριστοφόρου μοναχοῦ, τοῦ ἐκ τῆς κατὰ τὴν εὐαγῆ Μονὴν τῶν Ἰβήρων Προδρομικῆς Σκητέως* (sic), *ὑφ' οὗ καὶ σημειώσεις ἐκ διαφόρων ἱερῶν διδασκάλων εἰς αὐτὸ τοῦτο συνεφαρμοσθεῖσαι προσετέθησαν. Ὅπερ τῇ τοῦ παναγιωτάτου καὶ θειοτάτου οἰκουμενικοῦ πατριάρχου κυρίου Νεοφύτου καὶ τῆς περὶ αὐτὸν ἱερᾶς συνόδου τῶν ἁγίων ἀρχιερέων ἀξιώσει, σπουδῇ τε αὐτῶν καὶ δαπάνῃ νῦν πρῶτον τύποις ἐκδίδοται. Ἐν τῷ τοῦ πατριαρχείου τῆς Κωνσταντινουπόλεως τυπογραφείῳ.* Auf der Rückseite des Titels steht ein Siegel mit der Ueberschrift: *Τυπογραφεῖον πατριαρχικόν.* 1798. Hierauf folgt ein Schreiben des Mönches Christophorus an den Patriarchen vom J. 1800, und ein Vorwort desselben an die Leser. Dann kommen Verse (στίχοι) zu Ehren des Verfassers dieses Auszuges, und der Befehl des Patriarchen, daß das Werk gedruckt werde, vom 13. Jan. 1800. Dann folgt: *Τάξις τῶν κανόνων.* Die Ordnung ist folgende: Canones Apostolorum; Synodi oecumenicae primae, secundae, tertiae, quartae, quinisextae, septimae, primosecundae, S. Sophiae; Gennadii, Tarasii, synodi sub Cyrillo, Ancyranae, Neocaesariensis, Gangrensis, Antiochenae, Laodicenae, Sardicensis, Carthaginensis; Dionysii, Petri, Gregorii Thaumaturgi, Athanasii, Basilii, Gregorii Nysseni, Timothei, Theophili, Cyrilli, Joannis Nesteutae, Nicolai, Nicephori Confessoris. Hierauf folgt: *Πίναξ κατὰ μέρος πάντων τῶν ἐν τῇ παρούσῃ βίβλῳ ἱερῶν κανόνων.* Dann kommt p. 1—341 die

2) Er ist genau beschrieben von Kopitar in den Wiener Jahrbüchern Bd. XXIII. S. 220. 221. Bd. XXV. S. 152—157. *Biener*, De coll. can. eccl. graec. p. 39—43. 3) Die Vergleichung der Kirche mit dem Schiffein des Petrus ist sehr alt; sie kommt schon in dem Briefe des Clemens an Jacobus und in den Constit. Apostol. II. 58. vor. Das Wort *πηδάλιον* an der Spitze der kanonischen Sammlungen scheint in älterer Zeit nicht vorzukommen. 4) Der von Agapius und Nicodemus sogenannte Commentar des Aristenus ist dessen Epitome canonum; der des Anonymus aber sind die Scholien des Aristenus. Der Irrthum ist aus des Beveridge Synodicon entstanden, in welchem der Epitome der Name des Aristenus vorangesetzt wird, während dessen Scholien seinen Namen an der Spitze tragen. 5) Was von Nicephorus, Johannes Citrius, Nicetas, Johannes Nesteuta benutzt ist, sind diejenigen Stücke, welche sich in den Handschriften nach dem Syntagma des Blastares gewöhnlich finden. Die Canones des Nicolaus sind dessen Responsa ad Monachos, welche Harmenopulus in der Epitome canonum mitten unter den Canones citirt. Von Petrus Diaconus kommen Responsiones vor bei *Lambecius*, Comm. de Bibl. Caes. Vindob. VIII. n. 53. p. 1010.

6) Da Balsamon nur die Basiliken anführt und selten diesen Citaten die Zahl der Justinianeischen Novelle beifügt, so sind unter den aufgezählten Gesetzbüchern Justinian's wol die Basiliken zu verstehen. 7) Doch hat Einiges eine andere Stellung, als in den Handschriften des Zonaras und in dem Synodicon von Beveridge.

Epitome canonum des Christophorus, dessen προθεωρία und Anmerkungen beigefügt sind; Alles in altgriechischer Sprache. Am Ende befindet sich ein Index rerum et verborum. 8) Die unter 3. und 4. erwähnte Ausgabe der Hexabiblos des Harmenopulus wurde zu Venedig 1805. 4. wieder gedruckt [8]). 9) Dieselbe wurde zu Venedig 1820. 4. ἐν τῇ τυπογραφίᾳ Πάνου Θεοδοσίου τοῦ ἐξ Ἰωαννίνων wieder abgedruckt. Auf dem Titel wird sie als Ἔκδοσις πρώτη, als erste Ausgabe bezeichnet. 10) Im J. 1833 erschien eine neue Ausgabe der Hexabiblos des Harmenopulus in die lingua vulgaris von Cleonaris übertragen. Der Titel ist: *Πρόχειρον νόμων, τὸ λεγόμενον ἡ ἑξάβιβλος, συλλεχθεῖσα ἀπὸ ὅλους τοὺς νόμους κατ' ἐκλογὴν καὶ ἐπιτομὴν καὶ συνταχθεῖσα οὕτω παρὰ τοῦ πανσεβάστου Νομοφύλακος καὶ Κριτοῦ Θεσσαλονίκης Κωνσταντίνου τοῦ Ἁρμενοπούλου, καὶ μεταφρασθεῖσα παρὰ Κ. Κλονάρη. Ἐν Ναυπλίῳ ἐκ τῆς Ἐθνικῆς Τυπογραφίας, διευθυνομένης ὑπὸ Γ. Ἀποστολίδου Κοσμητοῦ.* 1833. 8. — Die später durch Griechen herausgegebenen juristischen Werke gehören der neuesten Literatur des Königreiches Griechenland an, und sind später besonders zu erwähnen; nun ist 11) des im J. 1856 in der Θέμις Bd. VII. p. 165 sqq. herausgegebenen Nomocanon des Malarus hier noch zu gedenken, da er, als bereits gedruckt, unter den im §. 53. aufgeführten blos handschriftlich vorhandenen Werken dieser Periode keine Stelle finden konnte. Manuel Malarus war geboren zu Nauplia im Peloponnes im Anfange des 16. Jahrhunderts, und starb 1581 [9]). Er war Notar (συμβολαιογράφος) und schrieb, außer einer Geschichte der Patriarchen Constantinopels von der Eroberung dieser Stadt durch die Türken im J. 1453 bis zum J. 1581, um das J. 1562 einen Nomocanon zu Theben. Von diesem Werke ist vielfältiger Gebrauch gemacht worden, wie die sehr zahlreichen Handschriften (über 170), welche in den Bibliotheken Europa's und des Orients vorhanden sind, beweisen [10]). Die wichtigste Handschrift ist der Codex τῶν Ἰβήρων 11. im J. 1608 geschrieben, worin dieser Nomocanon in 580 Capiteln enthalten ist. Voran geht eine Vorrede mit den Worten beginnend: Ἐκτιδὴ ἐν τοῖς ἱεροῖς, in welcher Malarus schreibt, daß er dieses Werk im J. 1561 vollendet habe. Die meisten Handschriften aber haben eine in altgriechischer Sprache geschriebene Vorrede, mit dem Anfange: *Θησαυρὸς κεκρυμμένος*, und an deren Ende Folgendes steht: Ἤνυσται αὕτη ἡ βίβλος μετὰ πολλοῦ μόχθου ἐνταῦθα ἐν τῇ ἁγιωτάτῃ μητροπόλει Θηβῶν τῆς Ἑπταπόλου . . . παρ' ἐμοῦ . . . Μανουὴλ νοταρίου τοῦ Μαλαξοῦ τοῦ ἐκ Ναυπλίου τῆς Πελοποννήσου ἐν ἔτει ,ζό ἐνδ. ϛ' ἀπὸ κτίσεως κόσμου, ἀπὸ δὲ κυρίου καὶ θεοῦ καὶ σωτῆρος ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ ᾳφξβ'. Hiernach ist das Werk im Jahre 7070 nach Erschaffung der Welt, 1562 nach Christi Geburt geschrieben [11]). Dann folgt das Verzeichniß der Capitel und das Werk selbst in der lingua vulgaris. Cap. 1. *Περὶ κριτοῦ ἤτοι ἀρχιερέως ὅτι νὰ εἶναι εἷς πάντας συμπαθὴς καὶ να μηδὲν πιστεύῃ λόγους τινὸς χωρὶς νὰ ἐξετάζῃ.* Der Anfang ist: *Πρέπει τὸν κριτὴν κ. τ. λ.* Zu den einzelnen Capiteln bemerkt der Verfasser die Quellen, aus welchen er geschöpft hat, z. B. die Ecloga von Leo und Constantinus, des Photius Nomocanon und Syntagma canonum mit den Commentaren des Zonaras und Balsamon, das Syntagma des Blastares, die Hexabiblos des Harmenopulus u. s. w. Die Handschriften weichen sehr von einander ab, sowol in Ansehung der Vorrede, welche einige geben, andere weglassen, als hinsichtlich der Zahl und Ordnung der Capitel. Von den zu erwähnenden Handschriften enthält kaum Eine das Werk in seiner ursprünglichen Gestalt; in den meisten sind verschiedene Fragmente, ja sogar ganze *Κανονάρια* (vergl. §. 53 unter 2.) beigefügt, in welchen die Zahlen der Rubriken oder Capitel fortlaufen, sodaß der Nomocanon des Malarus bald aus 203, bald aus 694 Capiteln zu bestehen scheint. Es ist nun zu den einzelnen Handschriften zu bemerken, ob sie die Vorrede, und wie viel Capitel sie enthalten, sowie das Jahr und der Ort, wann und wo die Handschrift geschrieben ist, in sofern die Handschrift darüber eine Bemerkung enthält. Die Handschriften sind folgende Cod. Paris. 1377. A enthält 233 Capitel; ob die Vorrede, ist ungewiß. Cod. Paris. 1377. B, im J. 1657 geschrieben, hat 294 Capitel ohne die Vorrede. Cod. Paris. Supplem. num. 67. v. J. 1614 hat die Vorrede und 483 Capitel. Cod. Bodlej. 248; ob er die Vorrede enthält, und wie viel Capitel, ist unbekannt. Cod. Marcian. 581. App. III. 8. v. J. 1623 hat 203 Capitel; Cod. Ottob. 97. 579 Capitel, Cod. Basilian. 62. (Vatic. 2023.) 294 Capitel, alle drei ohne Vorrede. In den Klöstern des Berges Athos gibt es zahlreiche Handschriften: 1) 6 Handschriften im Kloster τῶν Ἰβήρων: num. 12. ohne Vorrede mit 295 Capiteln; num. 14. v. J. 1626 ohne Vorrede mit 292 Capiteln; num. 13., geschrieben zu Athen 1618, ohne Vorrede mit 292 Capiteln; num. 15. v. J. 1620 ohne Vorrede mit 487 Capiteln; num. 19. ohne Vorrede mit 247 Capiteln; num. 17. v. J. 1678 in 424 Capiteln; 2) 2 Handschriften im Kloster τοῦ Σταυρονικήτου: num. 2. ohne Vorrede mit 693 Capiteln; num. 3. im J. 1614 auf dem Berge Athos geschrieben „παρ' ἐμοῦ Ἱεροθέου ἱερομονάχου Κυπρίου τοῦ Κικουκουζέλους," ohne Vorrede mit 298 Capiteln; 3) 3 Handschriften im Kloster τοῦ Καρακάλλου: num. 2. v. J. 1679 mit 378 Capiteln, num. 2. mit 296 Capiteln, num. 3. mit 694 Capiteln, sämmtlich ohne Vorrede; 4) 5 Handschriften im Kloster τοῦ ἁγίου Παύλου: num. 1. zu Moskau 1697 geschrieben mit Vorrede und 293 Capiteln; num. 2. mit Vorrede und 294 Capiteln; num. 3. v. J. 1709 ohne Vorrede mit 376 Capiteln; num. 4. verstümmelt; num. 5.

8) Vergl. Witte, im Rhein. Museum f. Jurisprudenz Bd. II. S. 286. Note, und in der Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. VIII. S. 222. 9) Vergl. *Ducange*, Gloss. med. et inf. graecit. Index auctorum p. 29. 54. 10) Vergl. besonders *Zachariae*, Delineatio §. 55. num. 2. p. 89—92. und Anecd. p. X sqq. *Synta* in der Zeitschrift Θέμις Bd. VII. p. 165. Not. [4]).

11) Im Cod. Bodlej. 248. wird das Jahr 1563 gesetzt. Vergl. *Zachariae*, Delineatio p. 89. not. 19.

mit 166 Capiteln; 5) eine Handschrift des Klosters τοῦ Διονυσίου num. 7. v. J. 1707 ohne Vorrede mit 694 Capitein; 6) 9 Handschriften des Klosters τῆς ἁγίας Λαύρας: num. 23. v. J. 1617 mit Vorrede und 315 Capiteln; num. 24. v. J. 1637 ohne Vorrede mit 272 Capiteln; num. 25. v. J. 1641 „πλησίον τῆς πόλεως Φιλαδελφίας" geschrieben, ohne Vorrede mit 281 Capiteln; num. 26. im J. 1690 auf der Insel Cypern geschrieben, mit Vorrede und 305 Capiteln; num. 27. im J. 1712 von einem Mönch des Lauraklosters Matthäus geschrieben, ohne Vorrede mit 422 Capiteln; num. 28. im J. 1721 von dem Priestermönch des Laueaklosters Georgius geschrieben, ohne Vorrede mit 377 Capiteln; num. 29. ohne Vorrede mit 333 Capiteln; num. 30. ohne Vorrede mit 287 Capiteln; num. 31. verstümmelt, mit Vorrede und unbekannter Zahl der Capitel; 7) 2 Handschriften des Klosters τῶν Ῥωσσῶν: num. 1. v. J. 1596 mit Vorrede und 403 (Zachariä gibt in den Anecd. p. XVI. 379 Capitel an, in der Delineatio 403) Capiteln; num. 2. ohne Vorrede mit 379 Capiteln; 8) 2 Handschriften des Klosters τοῦ Δοχειαρίου: num. 2. ohne Vorrede mit 256 Capiteln; num. 3. mit Vorrede und 295 Capiteln; 9) 1 Handscheift des Klosters τοῦ Ἐσφιγμένου: num. 4. mit Vorrede und 303 Capiteln; 10) 6 Handschriften des Klosters τοῦ Βατοπαιδίου: num. 9. v. J. 1631 ohne Vorrede mit 378 Capiteln; num. 10. mit Vorrede und 207 Capiteln; num. 11. v. J. 1731 ohne Vorrede mit 245 Capiteln; num. 12. mit Vorrede und 500 Capiteln; num. 13. ohne Vorrede mit 530 Capiteln; num. 14. mit Vorrede und 524 Capiteln; 11) eine Handschrift des Klosters τοῦ Παντοκράτορος: num. 1. ohne Vorrede mit 292 Capiteln; 12) 4 Handschriften des Klosters τοῦ Κουτλουμούσι: num. 4. v. J. 1617, mit Vorrede und 262 Capiteln; num. 6. v. J. 1672, ohne Vorrede mit 422 Capiteln; num. 8. v. J. 1679 ohne Vorrede mit 688 Capiteln; num. 9. mit Vorrede und 500 Capiteln. Ferner finden sich 1) 3 Handschriften in der Bibliothek der griechischen Schule zu Thessalonich: num. 1. mit Vorrede und 294 Capitein; num. 2. im J. 1597 „διὰ χειρος Μιχαὴλ υἱοῦ Νικολάου ἱερέως τοῦ Ἀντρίσου" geschrieben, ohne Vorrede mit 301 Capiteln; num. 3. ohne Vorrede mit 294 Capiteln; 2) 2 Handschriften der Schule zu Teapezunt: num. 4. und 5. ohne Vorrede; 3) 1 Handscheift des Klosters Σουμελᾶ bei Teapezunt mit 267 Capiteln; 4) 4 Handschriften des Klosters des heiligen Georg's bei Trapezunt, wovon eine mit Vorrede; 5) 8 Handschriften der Bibliothek τοῦ ἁγίου τάφου (des heiligen Geabes) zu Constantinopel: num. 3. mit Vorrede und 255 Capiteln; num. 4. mit Vorrede und 293 Capiteln; num. 5. mit Vorrede und 295 Capiteln; num. 6. mit Vorrede und 305 Capiteln; num. 7. ohne Vorrede mit 309 Capiteln; num. 8. mit Vorrede und 255 Capitein; num. 9. mit Vorrede und 256 Capitein; num. 10. mit Vorrede und 294 Capitein. 6) 3 Handschriften im Besitze von Zachariä v. L., von denen die eine 293, die andere 694 Capitel, die dritte nue Auszüge enthält. — Außerdem gibt es Handschriften, welche diesen Nomocanon vermehrt mit der Vorrede enthalten; am Schlusse der Vorrede in den oben angeführten Worten: Ἤνυσται κ. τ. λ. wird aber nicht Theben als Ort der Abfassung, nicht Manuel Malaxus als Verfasser, nicht das Jahe 1562 als Zeit der Abfassung bezeichnet, sondern ein anderer Ort, ein anderer Verfasser, ein anderes Jahe angegeben: 1) Eine Handschrift des Klosters τοῦ Διονυσίου auf dem Berge Athos, num. 6. v. J. 1609 enthält in dee Vorrede, daß dieser Nomocanon in 239 Capiteln auf Befehl des Metropolitan Gabriel von Paronaxia im J. 1609 von Thomas Ritzus aus dee Insel Paros abgefaßt worden sei. 2) Im Cod. Marcian. App. III. 10. wird als Jahe der Abfassung des Nomocanon das Jahe 1614 angegeben. 3) Im Cod. τῶν Ἰβήρων num. 16. v. J. 1622 findet sich der Nomocanon des Malaxus mit neuen Zusätzen vom Presbyter Styllanus vermehrt, in 525 Capiteln. Dann am Schlusse der Vorrede, welche eigentlich von Malaxus herrühet, heißt es: Ἤνυσται αὕτη ἡ βίβλος μετὰ πολλοῦ μόχθου ἐνταῦθα ἐν τῇ ἁγιωτάτῃ μητροπόλει Τυρνόβου, ἥτις ἐστὶν ὁ ναος τῶν ἁγίων καὶ πανευφήμων ἀποστόλων καὶ πρωτοκορυφαίων Πέτρου καὶ Παύλου, ἐπιμελῶς καὶ θεαρέστως ταύτης ἀρχιερατεύοντος τοῦ πανιερωτάτου μητροπολίτου κυρίου κυρίου Γαβριήλ, οὗ οἱ γεννήτορες εὐγενέστατοι θεοφιλεῖς καὶ ἐλεήμονες, ἱερεῖς τίμιοι καὶ εὐλαβέστατοι, ἡ δὲ ἐπίγειος πατρὶς αὐτοῦ ἡ περίφημος Ἄρτα, παρ' ἐμοῦ τοῦ ἐλαχίστου αὐτοῦ δοὐλου Σκυλιανοῦ ἱερέως τοῦ ἐκ πόλεως Ἰωαννίνων πλησίον Ἄρτας ἐν ἔτει ζῳλβ' ἀπο κτίσεως κόσμου ἰνδ. ε', ἀπο δὲ τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ τῆς κατὰ σάρκα γεννήσεως αὐτοῦ αχκβ' μηνὶ Μαΐῳ. 4) In einer Handschrift des Klosters τοῦ Κουτλουμούση auf dem Berge Athos num. 5. v. J. 1664 sagt am Ende dee Vorrede Κυριανῆς ἐκ Τυρνόβου, ee habe ἔτει αχξδ' (1664) dieses Werk veefaßt. Die Handscheift enthält 294 Capitei. 5) In einer anderen Handschrift desselben Klosters num. 7. v. J. 1704 mit 296 Capiteln gibt sich ein Mönch Cyeillus in Jeeusalem Κύριλλος μοναχὸς ἐν Ἱερουσαλὴμ ἔτει ᾳψδ' (1704) für den Verfasser aus. — Herausgegeben ist der Nomocanon des Malaeus in der von Sguta herausgegebenen Zeitschrift Φέμις T. VII. p. 166 sqq. im J. 1856. Die vom Herausgeber benutzte Handschrift ist nicht näher beschrieben. Die Ausgabe enthält 228 Capitel.

§. 56. Rechtszustand und Gesetzgebung in dee Moldau und Wallachei [1]).

In der voelgen Periode waren, soweit der Scepter der byzantinischen Kaisee eeichte, auch die Basiliken eingeführt, an deren Stelle man sich dann später der Synopsis und juristischen Handbücher bediente. So haben wol auch die Romanen in dem Auecelianischen Dacien sich dieser Gesetzgebung auf dem rechten Donauufer erfreut, wenn gerade die kaiserlichen Heeer über die Bul-

1) Vergl. Zachariae, Hist. jur. Gr. Rom. delineatio §. 57. Neigebaur in der krit. Zeitschr. f. R.-W. u. Gesetzg. des Auslandes Bd. XX. Heft 2. S. 39 fg. Heft 3. S. 71 fg. 125 fg.

Digitized by Google

garen siegreich gewesen waren. Wie weit aber davon Kunde über die Donau in die heutige Moldau und Wallachei gekommen, ist nicht ermittelt. Die Verwandtschaft der Sprache der Daco-Romanen mit der lateinischen hätte eigentlich das Justinianeische Recht in diesen Ländern zugänglicher machen sollen; allein es mag wol damals überhaupt wenig von Gesetz und noch weniger von Rechtsstudium hier die Rede gewesen sein. Erst als in dem alten Dacien die Nachkommen der mit den Urbewohnern vermischten römischen Colonisten sich zu einzelnen Staaten bildeten, mochte man versuchen, wieder einen gesetzlichen Zustand herbeizuführen, und nunmehr lag die Anwendung der Basiliken näher, als die der Justinianeischen Gesetzbücher. Es hatten nämlich schon seit Constantin die dacischen Länder in geistlicher Beziehung unter der Hauptkirche von Constantinopel gestanden; von dort kamen die meisten Geistlichen, und Constantinopel war noch lange der Mittelpunkt aller Bildung, während Rom nach der Eroberung durch die Germanen sich noch nicht wieder erholt hatte. Das Christenthum mochte sich nur zum geringen Theil in der heutigen Moldau und Wallachei erhalten haben, und wenn es daher unter den Bulgaren allgemein eingeführt wurde, so gehörten die neu entstandenen Kirchen nach der alten Eintheilung unter das Patriarchat zu Constantinopel; da aber damals die Geistlichen hier die meiste Gelehrsamkeit haben mochten, so sind hier wenigstens die kirchlichen Gesetze von Constantinopel eingeführt worden, und so waren wol auch die Basiliken hier bekannter als das Justinianeische Recht. Diejenigen Daco-Romanen, welche auf dem rechten Donauufer wenigstens theilweise den byzantinischen Kaisern unterworfen waren, waren es auch den Basiliken, und so mochte auch zu ihren Stammgenossen auf das linke Donauufer Kunde gelangen; steht auch eine wirkliche Einführung der Basiliken in diesen Ländern nicht fest, so mochten doch vielleicht es doch hier einzelne bekannte Gesetze sein. Dazu kam, daß die byzantinischen Kaiser ihre Ansprüche auf diese Länder nicht aufgaben, und daß sie fortwährend, dem Namen nach, zur morgenländischen Kirche gehörten. Daß die Eingeborenen dieser Länder, die Daco-Romanen, sich der byzantinischen Basiliken bedienten, obwol sie die Unterthanen fremder Eroberer waren, war eine damals ganz gewöhnliche Erscheinung, da in den von den Barbaren eingenommenen Ländern den Eingeborenen ihr eigenes Recht in der Regel gelassen wurde. Nach Beseitigung der letzten Ueberschwemmung dieser Länder durch die Tartaren kamen die in die Gebirgsschluchten entflohenen Eingeborenen wieder in die fruchtbaren Ebenen der Moldau und Wallachei zurück und beachten ihre früheren Gewohnheiten wieder mit, ihre Anhänglichkeit an das Patriarchat zu Constantinopel und ihre Kenntniß von den Basiliken, wenn überhaupt ihnen etwas davon bekannt war. Unterdessen wurden von Rom aus mehrere Kirchen des Sprengels des Patriarchen von Constantinopel demselben entzogen und unter unmittelbare Herrschaft des Papstes gebracht; doch mag der Streit um das Bulgarenreich zwischen Rom und Constantinopel die heutige Moldau und Wallachei vom 9. bis 13. Jahrhundert wenig berührt haben, da wol hier nicht viele abendländische Kirchen waren. Auch hatte dies als vorübergehend auf die Gesetzgebung keinen Einfluß, da die Päpste die Hoffnung nicht aufgaben, sich den Sprengel des Patriarchen zu erhalten, und die byzantinischen Kaiser durch die politischen Verhältnisse dazu gedrängt wurden. Diese Kaiser suchten kurz vor dem Falle Constantinopels im Westen Hilfe gegen die Türken, und es befanden sich ihre Bischöfe auch auf dem Concil zu Florenz; dort aber ward die Kirchenspaltung im J. 1439 so vollendet, daß sie auch auf die Heimath eine solche Rückwirkung hatte, daß der Metropolit der Moldau nicht mehr unter den Papst zurückzukehren wagte. Seitdem wurde in diesen Ländern die lateinische Messe abgeschafft; man beschloß vielmehr, die Messe in der slavischen Sprache überall abzuhalten, wo dies nicht schon durch die Bulgaren geschehen war. Seitdem wurde auch das Cyrillische Alphabet eingeführt, und der Gebrauch der lateinischen Buchstaben streng verboten. Da damals nur Wenige lesen und schreiben konnten, so ging diese Veränderung hauptsächlich nur die Geistlichkeit an, welche sie, um sich von der römischen Kirche entfernt zu halten, gern befolgte; doch wurde von da an die slavische Sprache auch die Sprache der Behörden, soweit sie es nicht schon unter der Bulgarenherrschaft gewesen war; mithin konnte von Anwendung der Justinianeischen Gesetzbücher bei den Daco-Romanen nicht wohl die Rede sein, wogegen sich die Tradition der Basiliken eher erhalten konnte. Die Einführung der Basiliken soll von Alexander dem Guten, welcher von 1401—1433 in der Moldau regierte, herrühren, aber nicht die des Textes derselben, wovon sich keine Spur findet, sondern die des Manuale legum von Harmenopulus, welches noch jetzt in der russischen Uebersetzung [2]) in Bessarabien Gesetzeskraft hat; doch blieb daneben noch das Gewohnheitsrecht bestehen. Nach dem Zeugniß des Fürsten Demetrius Cantemir ließ der schon erwähnte Alexander der Gute die Landesgesetze verbessern und ein den damaligen Zeitverhältnissen angemessenes Gesetzbuch in moldauischer Sprache abfassen, welches jedoch niemals gedruckt erschienen und ganz verloren gegangen ist. Dieser Arbeit legte er die Basiliken zum Grunde, welche er von dem byzantinischen Kaiser (Michael oder Johannes) Paläologus, von welchem er mit dem Titel eines Despoten und mit königlichen Insignien beehrt worden war, auf besonderes Verlangen erhalten hatte [3]). Derselbe Fürst errichtete in Sulschawa, der damaligen Hauptstadt der Moldau, eine Rechtsschule, an welcher aus Constantinopel berufene Gelehrte Vorträge über die Basiliken hielten, ebenso eine theologische Lehranstalt, an welcher der damalige Erzbischof Theoktist selbst die Dogmen der morgenländischen Kirche lehrte [4]). Auf der von dem

2) Sie wurde nach der Ausgabe von Venedig von 1766 hauptsächlich von dem Hofrath von Baltsch aus der Moldau zu Petersburg verfaßt und daselbst im J. 1831 gedruckt. 3) S. chronologische Tabellen der alten und neuen Geschichte der Moldau von Georg von Asaki im J. 1842. 4) S. Kundmachungspatent des Fürsten Skarlat Calimachi v. 1. Juli 1817 bei Einführung des

Fürsten Jacob, mit dem Beinamen der Despot (wol der Titel) unter dee Leitung seines Lebensbeschreibers Sommer und der Geleheten Caspae Peueer, Schwiegersohues Melanchthon's, und des aus Krakau berufenen Lehrers der Mathematik, Joachim Retika in Kotnar in der Moldau errichteten Universität wurde dem Rechtsstudium besondeee Aufmerksamkeit gewidmet. Hierdurch wurde der Fürst Basilius der Albanier in den Stand gesetzt, ein später nach ihm benanntes Gesetzbuch in moldauischer Sprache zu verfassen, welches in der fürstlichen Druckerei zu Jassy im J. 1646 gedeuckt worden ist, und folgenden Titel führt: Moldauisches Lehrbuch aus den kaiserlichen Gesetzen und andeeen Rechtssprüchen, auf Befehl und Kosten des moldauischen Füesten Basilius, aus vielen griechischen Scheisten übersetzt. Der damalige Großkanzlee Eustratius versichert in der Vorrede, daß dee Fürst Basilius gelehrte Männer in vielen Ländern habe fuchen lassen, und daß es demselben nur nach vieler Mühe gelungen sei, Lehrer und Philosophen zu finden, welche aus griechischen und lateinischen Büchern, welche kaiserliche Gesetze hießen, alle guten Einrichtungen und die Entscheidungen der guten christlichen Kaiser auszogen. Nach dee Vorrede zu diesem Gesetzbuche hat auch Eusteatius selbst an der Bearbeiuung desselben Theil genommen. Dieses moldanische Gesetzbuch enthält geößtentheils nur Strafrecht und Strafproceß, während das Civilrecht darin nur sehe wenig bedacht worden ist. Einen desto größeren Raum aber nehmen landwirthschaftliche Polizeigesetze (leges rusticae) ein. Die Verfassee des Gesetzbuches benutzten die von Alexander dem Guten veranstalteten Vorarbeiten, und berücksichtigten auch die Landesgewohnheiten. Neben vieleu zum Theil sehe harten, ja baebarischen Strafen (z. B. das Verbrennen), welche man auch in den gleichzeitigen Gesetzbüchern weit gebildeterer Völker findet, enthält dieses Gesetzbuch manche Bestimmung, welche auch einer weit aufgeklärteren Zeit Ehre machen könnte, z. B. die Bestimmung, daß dee Richtee nicht verpflichtet ist, ein vom Regenten erlassenes Todesurtheil vollziehen zu lassen, wenn er von der Unschuld des Verurtheilten überzeugt ist; daß er liebee seine Entlassung eineeichen, als einem ungerechten fürstlichen Befehle Folge leisten soll. Fürst Basilius verlegte auch die von Alexander dem Guten gegründete Rechtsschule von Sulschawa nach Jassy, und dotiete sie mit bedeutenden Ländereien; er versah die bischöflichen Sprengel des Landes mit theologischen Lehranstalten, und gründete zwei Schuleu für den Unterricht in moldauischer Sprache, wovon die in Jassy bis auf die neueste Zeit seinen Nauen führt, sodaß die Universität zu Kotnar nue von kurzer Dauer gewesen zu sein scheint. Dieses Basilianische Gesetzbuch erhielt sich bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts, in welchem das Bedürfniß eines die Rechtsverhältnisse und Geschäfte genau normirenden Gesetzbuches und die Unzulänglichkeit des Basilianischen, welches nur wenige privatrechtliche Bestimmungen enthält, mehe als je sich fühlbae machten. Dieses Bedürfniß, eine natürliche Folge der Fortschritte, welche Verkehe und Bildung im Laufe der Zeit gemacht hatten, bewog die damaligen Fürsten, oft Griechen aus dem Phanar, welche zu kueze Zeit regierten und mit zu vielen Schwierigkeiten und Intriguen ihrer phanaeiotischen Nebenbuhler zu kämpfen hatten, als daß sie an Ausarbeitung eines ausreichenden Gesetzbuches hätten deuken können, die Basiliken, sowie die Novellen dee Kaiser Justinian und Leo des Weisen als Gesetzbuch subsidiarisch einzuführen [5]). Weil aber diese Gesetze zu umständlich sind, so bediente man sich einiger Auszüge aus deuselben und einiger Handbüchee, namentlich der Institutionenpaeaphrase des Theophilus, der Synopsis Basilicorum und des Manuale legum von Harmenopulus. Auch erließen die späteren Fürsten unter Mitwirkung besonders dazu berufener Versammlungen der Geistlichkeit und der Bojaren, oder auch nur des Divans, für einzelne Fälle nach dem Muster der byzantinischen Kaisee Chrysobullen, meistens den Basiliken und Novellen entlehnt. Bedenkt man, daß unter den griechischen Fürsten aus dem Phanae die griechische Speache die Hofsprache, und daß der Unterricht der Kinder der Bojaren ausschließlich griechischen Lehrern anvertraut war, während der Unterricht in der moldauischen Sprache ganz vernachlässigt wurde, so ist es nicht auffällig, daß in der Moldau die Basiliken Gesetzeskraft hatten, ohne jemals in die moldauische Sprache übersetzt worden zu sein. Auch gab es in früherer Zeit in dee Moldau nur eine einzige gerichtliche Instanz, den fürstlichen Divan, in welchem die durch Bildung, Rechtlichkeit und Geschäftserfahrung ausgezeichnetesten Bojaren, unter dem Vorsitze des regierenden Fürsten, Recht speachen, welchen es daher leicht war, in schwierigen Fällen unter Anleitung eines rechtskundigen Beisitzers aus den Basiliken odee denjenigen Scheisten, welche anstatt derselben gebraucht wurden, deren Sprache ihnen geläufiger war, als ihre Muttersprache, sich Rathes zu erholen. Ueberdies waren wegen geringerer Lebhaftigkeit des Verkehres und wegen größerer Einfachheit der Sitten die Peoceffe damals weniger häufig als in der neueren Zeit. Rue so erklärt sich der Umstand, daß ein dem Volke ganz unbekanntes, ja wegen seiner Seltenheit und wegen seiner der großen Mehrheit unverständlichen Sprache wenig brauchbares Gesetzbuch sich erhalten konnte. Daß die Basiliken noch bis auf die neueste Zeit gelten, geht aus den Entscheidungsgründen eines Urtheils in einem Grenzpeocesse vom Jahre 1799 unter Ypsilanti hervoe, in denen bemerkt ist, daß das Gesetzbuch des moldauischen Fürsten Basilius nue wenig civilrechtliche Bestimmungen enthielt, und die kaiserlichen Rechte subsidiarisch galten. — In der Wallachei fühlte man ungefähr um dieselbe Zeit das Bedürfniß einer geordneten Gesetzgebung. Der wallachische Fürst Matthäus Bessaraba ließ 1634 ein Gesetzbuch übee bürgerliches und kirchliches Recht in der

von ihm erlassenen Civilgesetzbuches. Rede des Curators der chotyner Distrietsschule an die dortige Schuljugend, in der in Siebenbürgen erscheinenden wallachischen Zeitschrift abgedruckt. S. die Vorrede zu dem Basilianischen Codex und das Kundmachungspatent des Fürsten Calimachi.

5) S. Kundmachungspatent des Fürsten Calimachi.

wallachischen Sprache aus den in der Wallachei gültigen Quellen des bürgerlichen und kirchlichen Rechts abfassen. Dasselbe ist im J. 1652 gedruckt worden [6]). Der Titel ist nach der Uebersetzung von Kopitar: „*Endereptarea legin* (i. e. Nomocanon) h. e. Regula legis cum Deo, continens decisiones archieraticas et imperiales omnium causarum tam ecclesiasticarum quam secularium. Canones *(Provila)* SS. Apostolorum, septem Conciliorum et Synodorum provincialium, necnon et SS. Patrum, Basilii Magni, Timothei, Niconis, Nicolai. Theologia sanctorum Patrum. Conscriptum jussu Imp. Joannis Comneni a Diacono et Nomophylaco *Alexio Aristeno*. Translatum a Graeco in sermonem Rumanicum industria et impensis *Stephani*, Metropolitae Tergovistensis. Tergovisti (Tergowischte) anno mundi 7160, Christi 1652. fol." Es gibt auch eine lateinische Uebersetzung von Petrus Dobra vom J. 1722 unter folgendem Titel: „Regula legis divinae voluntati accommodata, continens jam canonica et imperatoria pro causis status tam ecclesiastici quam secularis" etc. Im Anfange des Werkes findet sich ein Brief des Mönches Daniel Adrianus, welcher das Buch in die wallachische Sprache übersetzt hat, an den Metropolitan Stephanus. Dann folgt die Vorrede des Metropolitan Stephanus, welche meistentheils die protheoria des Matthäus Blastares wörtlich wiedergibt. Am Ende erzählt Stephanus, er habe an den Patriarchen zu Constantinopel einen Boten mit der Bitte um Uebersendung eines authentischen Exemplares der heiligen Canones geschickt; endlich sei aber bei Georgius Karidi de ia Trikis ein codex canonum in zwei Bänden gefunden worden; dieser erscheine jetzt im Drucke, wozu auch der Patriarch von Jerusalem, Paisius, seine Genehmigung ertheilt habe. Aus dieser Erzählung ergibt sich, daß damals in der Wallachei fast keine kanonische Sammlung vorhanden war, und daß die einzige, welche sich zufällig vorfand, sofort angenommen wurde. Der erste Theil enthält ein aus 417 Capitein bestehendes Werk, von kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten handelnd, wie auch schon der oben erwähnte Titel ergibt. Das vorausgeschickte Rubrikenverzeichniß bemerkt, daß die das weltliche Recht angehenden Bestimmungen aus Justinian's Gesetzbüchern geschöpft seien. Das erste Capitel ist rubricirt: *Περὶ κριτοῦ* und fängt nach Kopitar's Uebersetzung so an: Decet judicem, i. e. supremum pastorem, imitari judicem et summum pontificem, Dominum nostrum, Jesum Christum. Mit diesem Anfange stimmt die venetianische Handschrift Nr. 581 in Zanetti's Codex S. 305 überein: „Syntagma legum et canonum ex conciliis, patribus aliisque scriptoribus concinnatum, sub quibusdam titulis distributum et graeco barbaro idiomate conscriptum. Incipit: *περὶ κριτοῦ κεφ. α'. Πρέπει τὸν κριτήν, τουτέστι τὸν ἀρχιερέα μιμεῖσθαι τὸν δίκαιον κριτήν κ. τ. λ.* Diese Handschrift stimmt auch in anderen Capiteln mit dem ersten Theile des walachischen Rechtsbuches so überein, daß über den Ursprung dieses Theiles aus einer solchen Handschrift kein Zweifel sein kann. Der zweite Theil des wallachischen Rechtsbuches hat den Titel: Nomocanon und enthält die canones der Apostel, der Concilien und des Basilius aus der Epitome canonum und mit den Anmerkungen des Alexius Aristenus. Der oben erwähnte Titel des Werkes scheint anzuzeigen, daß dieser Epitome einiges Andere von Timotheus, Nicon und Nicolaus beigefügt worden sei. Auf diesen zweiten Theil folgt ein Werk, was auf dem Titel mit den Worten: Theologia sanctorum Patrum angezeigt wird, an dieser Stelle aber die Ueberschrift hat: Quaestiones et responsa S. Anastasii, Patriarchae Antiocheni. Dasselbe besteht aus 54 Capiteln und scheint die responsa des Anastasius Sinaita, Patriarchen von Antiochia, welche Gentianus Hervetus und Jacob Geetser herausgegeben haben, zu enthalten [7]). In der Ausgabe des Letzteren finden sich 154 Capitel, womit aber die Handschriften nicht übereinstimmen [8]). Die Ausgabe von Hervetus hat nur 93 Capitel. Das wallachische Rechtsbuch hat auch in der Moldau als kanonisches Recht bis in die neueste Zeit gegolten und wird auch, wiewol nicht mit Recht, *Codex Bessaraba* genannt. — Nach dem Bisherigen war die Mitte des 17. Jahrhunderts der Zeitpunkt, mit welchem in der Moldau und Wallachei eine vaterländische Gesetzgebung zur Ausführung gekommen ist. Dieselbe war mangelhaft, in der Moldau mehr dem Criminal- und Polizeirechte, in der Wallachei aber dem kirchlichen Rechte gewidmet, hatte aber das Gute, daß in der Wallachei schon mit dem Codex Bessaraba die Gerichte die Landessprache annahmen. Nachdem seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts nur phanariotische Fürsten zur Regierung in diesen Fürstenthümern gelangten, war allerdings die Herrschaft eine unumschränkte, während früher die Fürsten durch die Macht der Bojaren beschränkt gewesen waren, welche letzteren dagegen über ihre Unterthanen sich jede Willkür erlauben konnten. Dennoch hat die größere Bildung der griechischen Regenten der Humanität in diesen Ländern großen Vorschub gethan. Die Bauern waren in der Moldau und Wallachei nach und nach aus Freien Hörige geworden, und nur hier und da hatte sich ein Dorf mit freien Landleuten ohne Herrn erhalten. Die Bojaren erhielten durch die unbeschränkte Herrschaft über ihre Bauern eine unverhältnißmäßige Macht. Fürst Maurokordato befestigte die Macht der Hospodare der Moldau und Wallachei dadurch, daß er im J. 1737 die Leibeigenschaft der Bauern aufhob und die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse dergestalt regelte, daß seine Gesetzgebung die besten Früchte trug. Leider suchten die Bojaren das Gesetz nach Möglichkeit zu umgehen. Dem

6) Es ist genau beschrieben von Kopitar in den Wiener Jahrbüchern Bd. XXV. S. 158—167 und von *Biener*, De collect. canon. eccl. graec. p. 43—46.

7) Sie finden sich auch griechisch bei *Gretserus*, Oper. T. XIV. p. 161. edit. Ratisb. 1740, und lateinisch in der Bibloth. max. Patrum. Lugd. 1677. T. IX. p. 956 sqq. 8) Von den drei bei *Bandini*, Catal. Codd. MSS. Bibl. Med. Laurent. T. I. p. 524. 525. 540 angezeigten Handschriften enthält die eine 86, die andere 82, die dritte 157 responsa.

Digitized by Google

phanariotischen Fürsten Ghika, welcher 1727 zur Regierung gelangte, verdankt die Moldau eine andere Wohlthat. Er führte nämlich die Landessprache bei den Gerichten, wie in der Wallachei schon seit dem Codex Bessaraba geschehen war, ein, bei welchen früher die slavische Sprache gewöhnlich gewesen war. Zwar war damals schon die griechische Sprache die Hofsprache in diesen Ländern; allein da Ghika fand, daß seit Peter dem Großen der russische Einfluß durch die Gleichheit der Religion ohnehin zu viel Uebergewicht hatte, so konnte er nicht umhin, der Nationalität auf diese Weise aufzuhelfen. Dennoch ging nach und nach alle Gesetzlichkeit in diesen Fürstenthümern unter, und der Zustand der Gesellschaft war im 18. Jahrhundert bis in das 19. hinab ein sehr trauriger. Die Fürsten waren ohne Macht, der Bauer wieder zum Sklaven unterdrückt und der Bojar unumschränkt. Die Aemter wurden verkauft, und dabei war es nicht zu verwundern, daß auch die Gerechtigkeit verkauft wurde, um die erkaufte Richterstelle bezahlen zu können. Der Fürst Scarlot (Karl) Kalimachi, welcher 1812 zur Regierung kam, ließ durch den siebenbürgischen Rechtsgelehrten Flechtenmacher und durch den Griechen Ananias ein neues bürgerliches Gesetzbuch für die Moldau in griechischer Sprache bearbeiten. Dasselbe hat den Titel: *Κῶδιξ πολιτικὸς τοῦ πριγκιπάτου τῆς Μολδαβίας*. Diese Arbeit wurde von der Versammlung der Bojaren berathen und von dem Fürsten bestätigt. Sie gründet sich hauptsächlich auf die Institutionen Justinian's und das österreichische Gesetzbuch. Der erste Theil behandelt das Personenrecht, der zweite das Sachenrecht und die Verträge, der dritte die Uebertragung der Rechte und die Verjährung. Ein Anhang enthält Bestimmungen über das Handelsrecht, gerichtliche Verkäufe und Bankerott. Das Gesetzbuch wurde 1816 zu Jassy in Folio gedruckt. In der Wallachei ließ der Fürst Karadja ebenfalls ein neues Gesetzbuch in neugriechischer Sprache durch Athanasius Christopulus und Nestor bearbeiten. Es hat den Titel: *Νομοθεσία τοῦ κυρίου Ἰωάννου Γεωργίου Χαρατζᾶ Βοεβόδα*. Es ist 1818 zu Wien in Octav gedruckt. Es gründet sich auf die Auszüge der Basiliken, enthält aber auch viel aus dem Napoleonischen Gesetzbuche. Nunmehr fing man auch an, sich mit dem Rechtsstudium zu beschäftigen. Der moldauische Rechtsgelehrte Donitsch gab ein Handbuch des Rechts oder Auszüge aus den kaiserlichen Rechtsbüchern heraus. Dieses Werk ist eine Art Wörterbuch über Rechtsmaterien, mit Hinweisung auf Harmenopulus und das römische Recht, und hat das Verdienst, der juristischen Terminologie zuerst vaterländische Worte gegeben zu haben. Nachdem in Folge des Aufstandes der Hetärie die Donaufürstenthümer von den phanariotischen Fürsten befreit worden waren und im J. 1822 Johannes Sturdza Fürst der Moldau geworden war, wurde das Gesetzbuch Kalimachi's in die Landessprache übersetzt, und ist in dieser Gestalt noch jetzt das in Anwendung befindliche Gesetzbuch. Unter diesem Fürsten bearbeitete der oben erwähnte Andronoki Donitsch ein Strafgesetzbuch, welches sich meistens auf das römische Recht gründete. Die neueste Ausgabe ist von 1838 und enthält im ersten Theile die Strafproceßordnung, im zweiten aber das Strafrecht selbst. Auch in der Wallachei wurde, nach Einführung einer vaterländischen Regierung, das Gesetzbuch des Fürsten Karadja von Vacerescu in die Landessprache übersetzt, und von Argyropulo ein neues Strafgesetzbuch ausgearbeitet. Das durch den Frieden von Adrianopel herbeigeführte Reglément organique, die eigentliche Verfassungsurkunde dieser Länder, enthält sehr wichtige Bestimmungen sowol über das öffentliche, als über das bürgerliche Recht dieser Länder; dasselbe bildet jetzt zugleich die Gerichtsordnung. — Was die *Gerichtsverfassung* in beiden Ländern betrifft, so steht an der Spitze der Rechtsverwaltung in der *Wallachei* ein Justizminister, Großlogothet der Justiz genannt; er wacht über die Rechtlichkeit der Richter und die Gesetzmäßigkeit des gerichtlichen Verfahrens. Alle Verfügungen des Fürsten, welche die Rechtspflege betreffen, werden von ihm contrasignirt, und alle Beschwerden über die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes gehen durch ihn an den Fürsten. Das Justizministerium zerfällt in drei Sectionen; der ersten gehören alle bürgerlichen Streitigkeiten und Handelssachen, sowie das Rechnungswesen; der zweiten die Bestätigung der Verträge über Heirathsgut, die Vormundschaftssachen, die Abfassung der Verordnungen und aller Urkunden, welche eine fürstliche Bestätigung erhalten, der Chrysobullen und das Pfandwesen; der dritten die Beurtheilung der Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes, die Rechtsvollstreckung und alle Strafsachen. Von dem Logotheten hängen die Procuratoren der Gerichte ab, welche auf die strenge Befolgung der Gesetze, auf die Competenz der Gerichte, auf die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens und der Entscheidung, sowie auf die Erhaltung der Ordnung bei den Gerichten und die gute Aufführung der Richter zu sehen haben. Zu diesem Zwecke haben sie jeden Monat dem Justizminister ein Verzeichniß der für den Staat eingegangenen Gelder zu übersenden, ein Verzeichniß der Tage und Stunden, an welchen sich jeder Richter bei dem Gerichte eingefunden hat, und ein Verzeichniß der im Laufe des Monats eingegangenen, beendeten und unerledigt gebliebenen Sachen. Auch muß der Procurator alle Monate die Gefängnisse besuchen, das Verfahren gegen die Verbrecher verfolgen und auf dessen Beschleunigung hinwirken. Da alle Erkenntnisse in letzter Instanz im Wege der Beschwerden an den Fürsten gebracht werden können, bei welchen das Gesetz zu streng ausgelegt worden, oder bei welchen eine Form verletzt ist, oder wo das höchste Gericht von allen vorhergehenden Erkenntnissen abweicht, so ist ein besonderer Revisionshof (Inalta corte de Revisio) angeordnet. Derselbe ist aus Richtern der beiden Sectionen des obersten Gerichtshofes, welche an dem angefochtenen Erkenntnisse nicht Theil genommen haben, zusammengesetzt. Es müssen 9 Mitglieder darüber abstimmen; das durch Stimmenmehrheit beschlossene Urtheil bestätigt der Fürst und läßt es in Vollziehung setzen. Der oberste Gerichtshof in gewöhnlichen Fällen (Junaltoul Divans) ist die letzte Instanz in allen bürgerlichen

und Criminalsachen; er entscheidet nach den Verhandlungen, welche der vorhergehenden Instanz vorgelegen haben; Neues darf nicht vorgebracht werden. Dieser Divan besteht aus 2 Sectionen und erkennt mit 5 Mitgliedern; sind 2 Stimmen gegen den Beschluß der Mehrheit, so bemerken sie ihr Separatvotum, indem der Fürst nur die Vollstreckung solcher Erkenntnisse sofort befiehlt, welche mit Einstimmigkeit abgefaßt sind. Die durch ein solches Erkenntniß sich verletzt glaubende Partei kann in Monatsfrist die Revision des Processes durch den Fürsten verlangen, wenn ein solches, nur durch Stimmenmehrheit beschlossenes Erkenntniß die früheren Urtheile abändert. Die sämmtlichen Richter ernennt der Fürst. Die Fürsten haben in beiden Fürstenthümern das Recht der Milderung der erkannten Strafen und der gänzlichen Begnadigung. Die Wallachei hat ein besonderes, aus einem Präsidenten und 4 Mitgliedern bestehendes Appellationsgericht für Strafsachen. Die Appellationsgerichte (Divane Judekatorechti) sind in einen Civilsenat und einen Criminalsenat getheilt; sie erkennen in letzter Instanz bis zu einem Capitalbetrage von 5000 Piastern oder 500 Piastern jährlicher Renten. In Strafsachen findet keine weitere Berufung statt, wenn nur auf 1 Jahr Gefängniß oder 1000 Piaster Geldstrafe erkannt ist; bei beiden Senaten aber findet doch die dritte Instanz statt, wenn das erste Erkenntniß abgeändert und binnen 30 Tagen dagegen weiter appellirt worden ist. Die Wallachei hat 2 Appellationsgerichte, zu Bukarest und zu Krojowa. Die Gerichte erster Instanz bestehen für jeden Kreis gewöhnlich aus einem Präsidenten und 2 Richtern; nur in der Hauptstadt Bukarest hat das Gericht 4 Sectionen, 2 für Civilsachen, eine für Handelssachen, eine für Strafsachen. Bis 500 Piaster findet keine Appellation statt. Bei Appellation ist eine Caution von 20 Procent zu erlegen. Die Frist dieser weiteren Berufung beträgt 3 Monate. Jedes Gericht hat seinen Procurator oder Staatsanwalt. Alle Richter werden aus den Bojaren gewählt. Rechtsstudium und Prüfungen sind zum Richteramte nicht nothwendig; der Procurator macht auf das Gesetz aufmerksam, und in verwickelten Fällen wird ein Gutachten von bekannten Rechtsgelehrten eingeholt. In Krojowa und Braila sind Handelsgerichte; für Handelssachen befindet sich auch ein Appellationsgericht zu Bukarest, mit denselben Rechten, welche der oberste Gerichtshof hat. Den Präsidenten und 2 Richter ernennt die Regierung; 2 Richter werden aus der Kaufmannschaft auf 2 Jahre gewählt. In Handelssachen werden an dem Orte, wo kein Handelsgericht ist, 2 Kaufleute als Richter zugezogen, wozu 12 der höchstbesteuerten Kaufleute vom Justizministerium bestimmt sind. In Bagatellsachen auf den Dörfern entscheidet der Schulze mit 2 Geschworenen bis 15 Piaster ohne weitere Berufung, sowie er auch in kleinen Polizeisachen zu entscheiden hat. Außerdem versammeln an allen Sonntagen der Pfarrer (Popa) 3 von der Gemeinde gewählte Geschworene, um alle in der vergangenen Woche vorgefallenen Streitigkeiten zu erfahren und zu vergleichen; kommt ein solcher Vergleich zu Stande, so wird beiden Theilen das Resultat schriftlich ausgehändigt; wird der Streit nicht verglichen, so erhalten die Parteien ein schriftliches Zeugniß darüber, damit sie sich zum weiteren Verfahren bei den Gerichten melden. Wenn die Gerichte erster Instanz bei Polizeivergehen erkennen, so wird das Erkenntniß sofort vollstreckt, wenn es nur auf 50 Hiebe oder 3 Tage Gefängniß lautet. Höhere Strafen unterliegen der Berufung an den Appellationsdivan. Die in der Wallachei geltenden Gesetzbücher sind: 1) Das schon erwähnte bürgerliche Gesetzbuch des Johann Georg Karadja, Fürsten der Wallachei, bekannt gemacht und in Wirksamkeit gesetzt im J. 1818; 2) für das gerichtliche Verfahren das Reglément organique, verfaßt 1829 und in Wirksamkeit gesetzt im September 1831; 3) das aus dem französischen Code de commerce übersetzte, nur wenige durch örtliche Bedürfnisse bedingte Veränderungen enthaltende Handelsgesetzbuch (Codica Comericiata), vom Fürsten Ghika angenommen und bestätigt 1840, in Wirksamkeit gesetzt den 1. Jan. 1841; 4) auch ein Strafgesetzbuch wurde auf Veranlassung des Fürsten Ghika unter Zusammentreten der Bojaren Stephan Balatschan, Barbo Stirdey und Manuel Argyropulo abgefaßt und in zwei Abtheilungen gedruckt. Es war zu der Zeit, als die in der Note 1 erwähnten Aufsätze in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes erschienen (1848), noch nicht bestätigt. Die Grundlage dieses Strafgesetzbuches ist im Ganzen das Gesetzbuch des Fürsten Karadja. Die freiwillige Gerichtsbarkeit wird von den Tribunalen ausgeübt; Notarien sind nicht angestellt. In der Moldau ist die Rechtsverwaltung im Ganzen der in der Wallachei gleich. Hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens ist am 1. Mai 1835 von dem Justizministerium (Großlogofezir) eine besondere Instruction erlassen worden. Hiernach gehören alle Processe wegen beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, wie hoch auch der Betrag sein möge, vor die Judicatorie (Gerichte erster Instanz). Processe bis 1500 Piaster oder 30 Klafter Grund werden bei diesen entschieden und die Erkenntnisse von ihnen auch vollstreckt; jedoch haben die unzufriedenen Parteien das Recht der Berufung an den Appellationsdivan des Oberlandes oder Unterlandes, in welchem Falle die appellirende Partei 12 Procent des Werthes als Schadenersatz für die Gegenpartei niederlegen muß. Bei Appellationen in Streitigkeiten wegen Grundvermögens braucht keine Caution erlegt zu werden; die Appellationsgerichte oder Divans sind die Gerichte zweiter Instanz, an welche von den Judicatorien appellirt wird. Das Appellationsverfahren ist näher bestimmt. Das höchste Gericht ist der fürstliche Divan, aus 6 Mitgliedern bestehend, von welchen 3 durch den Fürsten und 3 durch die Generalversammlung erwählt werden. Der Fürst, welcher den Vorsitz hat, diesen aber gewöhnlich nicht ausübt, hat nur dann eine Stimme, wenn unter den Mitgliedern Stimmengleichheit vorhanden ist. Die Isprowniks in den Bezirken können bis 300 Piaster auf mündliche Verhandlung entscheiden, und die unzufriedene Partei kann ihre Klage bei den Judicatorien anbringen. Auf diese Weise werden Baga-

Digitized by Google

tellsachen bis zur Höhe von etwa 30 Piastern von der Verwaltungsbehörde, welche zuletzt die executive Macht hat, entschieden, wenn nicht auf den Rechtsweg Berufung erfolgt. Die Moldauer lieben es, ihre Processe selbst zu führen, und nehmen deshalb keinen Anwalt, weil sie glauben, daß derselbe sich sogleich von der Gegenpartei würde bezahlen lassen. Allgemeine Bestimmungen über die höheren Instanzen sind durch spätere Verordnungen erlassen worden. Für die Hauptstadt ist ein Polizeigericht errichtet worden, dessen Competenz durch Nr. 48 der Sammlung der officiellen Bulletins v. 8. Juni 1844 näher bestimmt ist. Im J. 1844 hat der Fürst Sturdza eine Sammlung der seit seiner zehnjährigen Regierung erlassenen Verordnungen, welche auf die Rechtspflege in der Moldau Bezug haben, veranstaltet. Das eine der vorher erwähnten Appellationsgerichte ist wegen Abnahme der Zahl der Processe in die Obervormundschaftsbehörde verwandelt worden, welche aus einem Präsidenten und 3 Räthen besteht. In Galatz befindet sich ein Handelsgericht mit einem von dem Fürsten zum Präsidenten ernannten Bojaren, und einem ebenso ernannten Kaufmann als Richter, und 3 aus der Kaufmannschaft und von derselben ernannten Beisitzern. Die Appellation von diesem Handelsgerichte geht an den fürstlichen Divan. Die Moldau besitzt als Gesetzbuch das des Fürsten Kalimachi für das Civilrecht, das Handelsrecht und das Criminalrecht. Das Reglément organique gilt als Proceßordnung sowol in Civilsachen, als in Criminalsachen; subsidiarisch werden zwar dem Namen nach die Basiliken gebraucht; es kommt aber dann hauptsächlich darauf an, aus welcher Schule der Jurist, welcher davon Anwendung macht, hervorgegangen ist. Die Juristen aus der alten Schule kannten das Manuale legum des Harmenopulus am besten, die aus der neuen Schule mehr das römische Recht.

§. 56. Griechisch-römisches Recht in Rußland und anderen Ländern [1]).

Nicht blos im türkischen Reiche und dem jetzigen Königreiche Griechenland, in der Moldau und Wallachei, sondern auch in anderen Ländern hat das griechisch-römische Recht noch Geltung und Ansehen. Die Verbreitung desselben zu anderen Völkern außer den Griechen ist theils eine Folge der früheren Beherrschung durch die byzantinischen Kaiser, welche römisch-griechisches Recht und römische Bevölkerung ihnen zuführte, theils eine Folge des Einflusses der orientalischen Kirche und ihrer Geistlichkeit. Das Nähere ist Folgendes:

I) Es gibt einen serbischen Codex canonum, dessen Handschriften aber selten sind [2]). Er enthält außer den kanonischen Bestimmungen auch die weltlichen Gesetze der byzantinischen Kaiser und die Gesetze des Königs Duschan vom 21. Mai des J. 6857 seit Erschaffung der Welt nach griechischer Berechnung (1349 nach Chr.).

II) Bedeutend ist das Ansehen des griechisch-römischen Rechts noch in der russischen Kirche. Es ist daher von der kanonischen Sammlung der russischen Kirche und von deren Ursprung zu handeln. Im 9. Jahrhundert, zur Zeit des Patriarchen Photius zu Constantinopel, wurden die Bulgaren zum Christenthum bekehrt, und zu derselben Zeit wurde, unter der Leitung von Photius und Ignatius, das Christenthum nach dem russischen Großfürstenthum Kiew verbreitet, welches damals von Oskold und Dir, Genossen Ruril's, regiert wurde. Es ist noch ein Brief von Photius an Michael, Fürst von Bulgarien, vorhanden [3]), in welchem er ihm die Beobachtung der sieben allgemeinen Concilien empfiehlt und viel über die Pflichten eines guten Fürsten hinzufügt. Nach diesem Briefe ist nicht zweifelhaft, daß Photius für Uebersendung der kanonischen Sammlung der griechischen Kirche an die Bulgaren Sorge getragen habe, und es läßt sich annehmen, daß diese Sammlung damals in das Slavonische übersetzt worden sei, da bekannt ist, daß Cyrillus und Methodius das slavonische Alphabet erfunden und mehrere heilige und liturgische Bücher zum Gebrauch der mährischen Kirche übersetzt haben [4]). Dieser ältesten Zeit und den Bulgaren gehört eine slavonische Uebersetzung der collectio canonum des Johannes Scholasticus an, welche sich in einer Pergamenthandschrift der Bibliothek des Grafen von Romanzow befand. Denn der neueren Zeit und den Russen kann diese Uebersetzung nicht angehören, da das durch seine zweite Entsetzung vom Patriarchat erschütterte Ansehen des Photius im 10. Jahrhundert im neuen Glanze erschien, daher sein Name in den russischen Chronikon zur Zeit Wladimir's fast überall genannt wird, gleichsam als hätte er damals gelebt und wäre der Apostel der Russen gewesen. Nicht glaublich aber ist, daß der Nomocanon des Photius bei dessen Lebzeiten nach Bulgarien gekommen sei, da derselbe zu der Zeit, wo sich die Bulgaren zum Christenthum bekehrten, vielleicht noch nicht einmal geschrieben war, und Photius im J. 867 des Patriarchats entsetzt wurde. Die vorher erwähnte Handschrift besteht aus 139 Blättern und gehört dem 13. oder 14. Jahrhundert an. Sie enthält Fol. 1—6 das Nicänische und Constantinopolitanische Symbol, welchem ein Bericht über die 7 Concilien beigefügt ist. Dann folgen zwei andere Verzeichnisse von Synoden, von denen das eine beinahe wörtlich mit dem Briefe des Photius an Michael übereinstimmt. Fol. 7—12 folgen die 50 Titel des Johannes Scholasticus, welche mit der Ausgabe des Justellus in der Bibliotheca juris ca-

1) Vergl. *Biener*, De collect. canon. eccl. graec. p. 47—72. und in der Zeitschr. f. R.-W. u. Gesetzg. des Auslandes Bd. II. S. 233—244. *Stockhardt*, De juris Justiniani in generis humani cultum merito (Petrop. 1834.) p. 54 sqq. Glossius, Hermeneutik S. 392 fg. 2) Er ist beschrieben von Kopitar in den Wiener Jahrbüchern Bd. XXXIII. S. 290.

3) Herausgegeben ist dieser Brief mit anderen Briefen des Photius von Montacutius, London 1651, und in *Basnage*, Thes. monum. eccles. (Antverp. 1725), T. II. P. 2. p. 382. 4) Schlözer, Nestor Bd. 1. S. 47. Bd. 2. S. 325. Karamsin, Russ. Gesch. Bd. 1. Cap. 3. Dobrowsky, Cyrill und Method, der Slaven Apostel. Prag 1823. Ewers, Das älteste Recht der Russen (Dorpat 1826) S. 200.

nonici übereinstimmen; doch fehlt die Vorrede. Fol. 12—42 findet sich die collectio canonum des Johannes Scholasticus, wie sie bei Justellus herausgegeben ist, sodaß auch der 85. Kanon der Apostel, welcher die constitutiones apostolicae erwähnt, das Werk schließt. Die Titelrubriken sind gewöhnlich nicht vollständig; bisweilen werden auch einzelne canones weggelassen; von denen aber, welche gegeben werden, ist der Text vollständig. Fol. 42—48 finden sich fast dieselben Fragmente der constitutiones apostolicae, welche der gedruckte Codex canonum der russischen Kirche cap. 2—4 enthält. Fol. 48—53 folgt eine lex judicialis de Laicis, welche in dem erwähnten gedruckten Codex canonum das 46. Capitel ausmacht. Fol. 53—55. 55—63 folgen der can. 23. und 29. des Basilius. Die bisher aufgeführten Stücke scheinen die ursprüngliche Sammlung gebildet zu haben, welche später mehrere Zusätze erhalten hat. Denn von Fol. 63—139 folgen verschiedene, auf die Kirchenzucht und das kanonische Recht bezügliche Excerpte, unter welchen jedoch keines das russische Reich angeht. Das Christenthum wurde im Großfürstenthum Kiew zu Ende des 9. Jahrhunderts erschüttert, als Oleg, Großfürst von Nowgorod, Kiew unterwarf. Es kam wieder in Aufnahme, nachdem Olga, die Wittwe Igor's, im J. 955 sich hatte taufen lassen. Endlich ging Wladimir, Sohn des Swiatoslaw, im J. 988 mit dem ganzen Volke zum Christenthum über, und erhielt von der Constantinopolitanischen Kirche den Metropolitan Michael, Geistliche und die heiligen Bücher. Die neu entstandene Kirche richtete sich mithin nach dem Kirchenrechte der griechischen Kirche; da aber die griechische Kirche auch die kaiserlichen Verordnungen als Rechtsquelle betrachtete und im Allgemeinen nach griechisch-römischem Rechte lebte, so fanden natürlich auch die griechischen Kanonensammlungen und die Gesetze der byzantinischen Kaiser in der neu gegründeten Kirche Eingang. Vornehmlich wird aber in den russischen Chronikea zur Zeit Wladimir's der Name des Photius, welcher das Christenthum zuerst im russischen Reiche begründet hatte, und dessen Ansehen damals bei den Griechen wiederhergestellt warde und neuen Glanz erhielt, genannt. An mehreren Stellen wird des Photius gedacht, als wenn er damals noch lebte; an anderen Stellen werden die Bischöfe als von Photius eingesetzt genannt. Dies Alles beweist nun, daß die griechische Kirche, wie sie voa Photius begründet war, im russischen Reiche herrschte. Ohne Zweifel ist auch der Nomocanon des Photius zu dieser Zeit nach Rußland verpflanzt worden and in Gebrauch gekommen. Die griechische Sprache stand der Anwendang nicht entgegen, da die Metropolitane und die anderen Bischöfe fast immer Griechen waren; vielleicht war auch schon damals eine slavonische Uebersetzang vorhandea. Der Nomocanon wird sogar erwähnt in der Erzählung von einer kirchlichen Verordnung Wladimir's. In den Chroniken findet sich nämlich die Nachricht, daß Wladimir im J. 992 zu Kiew die Kirche der heiligen Mutter Gottes gegründet und derselben den Zehnten verliehen habe [5]). In anderen wird hinzugefügt, daß auch allen anderen Kathredalkirchen dasselbe nach der Norm des früheren griechischen Nomocanon verliehen worden sei. Wladimir habe dieses durch eine an alle Fürsten des Reiches gerichtete Verordnung bestätigt und die Verletzung dieser Constitution, welche er, wie er selbst am Schlusse sagt, nach dem griechischen Nomocanon gegeben habe, mit dem Banne bedroht. Die eben erwähnten Ueberlieferungen sind auf die kirchlichen Verordnungen zu beziehen, welche anter dem Namen von Wladimir uad Jaroslaw in den älteren kanonischen Büchern der russischen Kirche sich finden und später öfters bestätigt worden sind. Diese Verordnung Wladimir's, welche interpolirt, verändert und verstümmelt auf unsere Zeit gekommen ist, beruft sich auf den Nomocanon, und folgt hinsichtlich der Einrichtung der geistlichen Gerichtsbarkeit dem Nomocaaon des Photius. Sie läßt aber Einiges weg, was bei Photius auf die Kirche bezogen wird, vielleicht weil darüber andere Gesetze gegeben worden waren, deren mehrere auch in dem ältesten Rechtsbuche der Russen, der Ruskaja Pravda, nachgewiesen werden können [6]). Auch wird in den Chroniken von Jaroslaw erzählt, daß er die heiligen Bücher gelesen und für deren Uebersetzung aus dem Griechischen in das Slavonische, sowie für Fertigung von Abschriften davon Sorge getragen habe [7]). Unter demselben Jaroslaw wurde im J. 1051, nachdem ein Streit mit dem Patriarchen zu Constantinopel entstanden war, mit Berücksichtigung des 1. Kanons der Apostel, von den russischen Bischöfen ein Russe, Namens Hilarion, zum Metropolitan von Kiew erwählt, obgleich vorher die Metropolitane von dem Patriarchen zu Constantinopel ernannt zu werden pflegten. Diesen Spuren des Gebrauches des kanoalschen Rechts in der alten russischen Kieche tritt das Zeugniß des um das Jahr 1560 lebenden Mönches Sinovius, des Schülers eines griechischen Mönches, Maximus, hinzu. Dieser erzählt nämlich in einer gegen die ketzerischen Meinungen des Theodosius Kossog verfaßten Schrift, er habe einen slavonischen, zur Zeit des Jaroslaw und Isjaslaw geschriebenen Nomocanon gesehen. Die von ihm angeführten Fragmente der Canones geben den vollständigen Text [8]). Gewissere Nachrichten über die Geschichte der kanonischen Sammlung der russischen Kirche haben wir aus dem 13. Jahrhundert. Cyrillus III., Metropolitan von Kiew, wel-

5) Karamsin, Russ. Gesch. Bd. 1. Cap. 9.

6) Karamsin a. a. O. Bd. 1. Cap. 10. Bd. 2. Cap. 3. S. 53. Note 73. S. 39. Bd. 5. Cap. 2 S. 182. 188. der teutschen Uebersetzung hält die kirchliche Verordnung von Wladimir und Jaroslaw, sowie die von Basilius, dem Sohne des Demetrius, herausgegebene Confirmation für unecht und für ein Erzeugniß der neueren Zeit; jedoch gibt er zu, daß die kirchliche Gerichtsbarkeit in alter Zeit einen solchen Umfang gehabt habe. Auch Ewers, Das älteste Recht der Russen S. 201 wirft Zweifel auf, vorzüglich weil von Wladimir's Verordnung sich Nichts bei Nester findet. Die Echtheit dieser Urkunden hat aber *Eugenius* De ecclesia S. Sophiae Kiovensi im Anhange p. 5—10. 238—240 erwiesen; doch räumt er ein, daß der Text derselben nicht echt auf unsere Zeit gekommen sei. 7) Schlözer, Nester Bd. 1. S. 11. 49. Karamsin a. a. O. Bd. 2. Cap. 2. S. 21. 8) *Eugenius* l. l. app. p. 238.

Digitized by Google

cher die Kirchenzucht wiederherzustellen beabsichtigte, hielt 1274 zu Wladimir eine Provinzialsynode, deren Verhandlungen gedruckt worden sind [9]). Im Eingange klagt Cyrillus über die in die Kirche eingeschlichenen Mißbräuche und fügt hinzu: „Ista mala, quae non minus gregi, quam pastoribus, impntari possunt, pro parte ex obscuritate sacrorum Canonum exorta sunt. Obscurati erant nobis isti canones velamine artificioso sermonis Hellenici. Nunc iterum luci redditi, h. e. perspicue translati, divini numinis gratia clare splendebunt omnibus atque tenebrae ignorantiae luce perspicuitatis expellentur.“ Diese Worte sind etwas dunkel; denn es läßt sich zweifeln, ob Cyrillus die Schwierigkeit der fremden Sprache, oder die Dunkelheit der Urbersetzung, oder beides im Sinne gehabt hat. Da aber die Metropolitane Rußlands bis zu Cyrillus fast alle Griechen waren, welche sich ohne Zweifel griechischer Bücher bedirnten; da es ferner an Spuren alter Uebersetzungen, welche der Neuheit dee Sache wegen wahrscheinlich dunkel waren, nicht frhlt, so scheint Cyrillus vielmehr beides im Sinne gehabt zu haben [10]). Gewiß geht aber daraus hervor, daß Cyrillus eine neue Uebersetzung der Canones voegelegt habe, wofür auch audere Beweise vorhanden sind. Es hatte nämlich Swiatislaw, Despot von Bulgarien, auf Bitten des Cyrillus eine Uebersetzung der Canones nach dee Ausgabe des Zonaras übersendet. Noch ist ein Brief des Swiatislaw an Cyrillus vom J. 1270 vorhanden, welcher unter Andeeen Folgendes enthält: „Tibi igitur, Dei amantissimo archiepiscopo Cyrillo, qui in sede Metropolitana constitutus es, scribo, ut tibi transmittam exemplum Zonarae, qui tua opera adjuvante omne Russiorum regnum illustrabit. Ex hoc libro canones sunt describendi atque hoc exemplo utendum est in conciliis, continet enim canones SS. Patrum tales, quales ex traditione ad nos pervenerunt.“ Seit drr Zeit, wo Cyrillus dies gethan und auf der Synodr veröffentlicht hatte, vermehrte sich der Gebeauch der Canones ungemein; denn von dieser Zeit an wurden die kanonischen Sammlungen häufiger abgeschrieben; die meistrn Handschriften gehören nach der in ihnen enthaltenen Angabe dee Zeit, zu welcher sie geschrieben sind, dem Ende des 13. Jahehunderts an. Sie zerfallen in zwei Familien; die eine enthält den echten Text der Canones, doch so, daß die längeren gewöhnlich nicht vollständig gegeben werden, indem ein Drittheil oder die Hälfte gegen das Ende weggelassen ist. Dir andere Familie gibt die Canones meistens aus der Epitome canonum des Aristenus mit dessen Scholien, einige jedoch im echten Textr mit den Scholien des Zonaras. Man kann diese von dem wichtigeren Bestandtheil, d. h. dem Texte der Canones, die Familie des Aristenus, jene die Familie des Zonaeas nennen; denn obgleich wedee Zonaras der Urheber des echten Textes ist, welcher vielmehr von den auf den Concilien veesammelten Vätern herrührt, noch Aristenus der Verfasser der Epitome canonum ist, so hat doch dieser zu dieser Epitome, jener zum ursprünglichen Texte Commentare geschrirben. Keine von beidrn Familien gibt mithin eine Handschrift rein, weder die des echten Textes mit der Erläuterung des Zonaras, noch die der Epitome canonum mit den Scholien des Aristenus, sondern virlmehr vermischt. Aus dieser Verschiedenheit der dem Ende des 13. Jahrhunderts angehörigen Handschriften entstehen mehrere zweifelhafte Punkte. Gewiß ist das Dasein einer slavonischen Uebersetzung der Canones schon vor der Zeit des Cyrillus; es fragt sich aber, ob eine dieser Familien die von Cyrillus aus Bulgarien empfangene Handschrift uns gebe, odee ob vielmehe beide Familien aus dem Codex des Cyrillus und aus der alten, vor Cyrillus im Gebrauche gewesenen Sammlung zusammengesetzt seien. Es gibt darüber verschiedene Ansichten. Nach der einen gibt uns die Familie des Aristenus die Handschrift des Cyrillus; es war aber vor Cyrillus eine Uebersetzung der vollständigen Canones ohne Scholien vorhanden [11]). Nach der anderen hat Cyrillus den echten und vollständigen Text mit den Scholien des Zonaras aus Bulgarien übersendet erhalten, daher auch in dem Briefe des Swiatislaw von einem exemplum Zonarae die Rde ist; Aristenus mit den Scholirn ist vor der Zeit des Cyrillus im Gebeauche gewesen; die doppelte Familie der Handschriften ist aber aus diesen beiden Quellen auf verschiedene Weise zusammengesetzt worden [12]). Biener hat sich nicht gescheut, die Frage bei diesem Widerstreite dee Ansichten wohlunterrichteter Männer zu entscheiden; er hält jedoch vorzüglich zwei Punkte zu deren Entscheidung für wichtig. Der eine Punkt ist, ob die aus den ältesten Handschriften von Sinovius gegebenen Fragmente der Canones mit der zu des Cyrillus Zeit vorhandenen Uebersetzung der vollständigen Canones übereinstimmen; der andeer ist, welchee Art die Handschriften seien, welche drn Brief des Swiatislaw und Dragoslaw und das Wladimir'sche Concil enthalten, da diese der dem Cyrillus übersendten Handschrift verwandter zu sein schienen [13]). Zu der Familie drs Zonaras gehören: 1) rine Pergamenthandschrift der Synodalbibliothek zu Moskau, mit der Angabe des Jahres ,ςψ.., was auf das 13. Jahrhundert hinweist [14]); da abee die Handschrift nicht vor dem Wladimir'schen Concil geschriebrn sein kann, so ist sie ungefähr in den Jahren 1280—1291 grschrieben; 2) 2 nowgoeoder Handschriften, wovon eine in dee Sophienbibliothek; 3) 2 Handschriften in der kaiserlichen Bibliothek zu Prtersburg; 4) 5 Handschriften in der Bibliothrk des Grafen Romanzoff, die eine mit der Unterschrift des Patriarchen

9) *Eugenius* l. l. app. p. 238. Karamsin a. a. O. Bd. 4. Cap. 4. S. 108. 10) *Eugenius* l. l. bezieht diese Worte des Cyrillus auf die Dunkelheit der Uebersetzungen, Karamsin a. a. O. auf künstliche Auslegungen. *Biener*, De coll. can. p. 53. 54. hat sich für die vom Baron von Rosenkampff brieflich ihm mitgetheilte Ansicht entschieden.

11) Vergl. *Eugenius* l. l. p. 238. 12) Diese Ansicht ist von v. Rosenkampff an Biener brieflich mitgetheilt worden. 13) *Biener*, De coll. can. p. 56. 14) Genauere Beschreibung dieser Handschrift bei Karamsin a. a. O. Bd. 2. Note 54. S. 32. und Ewers a. a. O. S. 313.

Nicon; 5) 4 Handschriften in der Bibliothek des Grafen Tolstoi. Zur Familie des Aristenus gehören: 1) eine Pergamenthandschrift von 1284 in der Bibliothek des Grafen Tolstoi, nach der Handschrift von Kiew abgeschrieben; 2) 2 Handschriften in der Synodalbibliothek zu Moskau; 3) 3 Handschriften in der Bibliothek des Grafen Romanzeff; 4) 3 Handschriften in der Bibliothek des Grafen Tolstoi. Beide Familien von Handschriften enthalten den Nomocanon des Photius, ohne das κεφάλαιον und die Scholien des Balsamon, in verschiedener Uebersetzung und mit abweichenden Lesarten. Von der Verschiedenheit der Canones und der Scholien war schon vorher die Rede. Die Familie des Aristenus folgt der Ordnung, welche Photius in dem vorausgeschickten Index beobachtet hat; die Familie des Zonaras hat eine andere Ordnung, sodaß die allgemeinen Concilien den übrigen voranstehen. Ueberdies ist beiden Familien gemeinsam das Prochirum des Basilius und die Ecloga des Leo: jenes ohne Vorrede, dieses mit den Namen von Leo und Constantinus und der Vorrede mit dem Anfange: Ὁ θεσπότης. In den zur Familie des Zonaras gehörigen Handschriften finden sich viele, auf das russische Reich bezügliche Zusätze, nämlich die kirchliche Verordnung Wladimir's, die Gesetze von Jaroslaw (Pravda Ruskaja), das Concil zu Wladimir, und mehreres Andere aus Synodalbeschlüssen der russischen Kirche. Die zur Familie des Aristenus gehörigen Handschriften haben Nichts, was sich auf das russische Reich bezieht. — Eine neue Uebersetzung des Codex canonum soll nach dem Zeugniß des Liber Graduum (Stepennaja Kniga) [15]) und anderen Quellen von dem Metropolitan zu Moskau, Cyprianus (starb 1406), verfaßt worden sein. Es wird auch erzählt, daß der Metropolitan Macarius das authentische Exemplar dieser Uebersetzung auf seinem Kopfe getragen habe, während er bei einem Brande des Kreml an Stricken gebunden von der Burg herabgelassen wurde. Vollständige Handschriften dieser Uebersetzung, welche in dem kirchlichen Werke, was Stoglof genannt wird, gebraucht worden ist, sind nicht bekannt geworden. Doch finden sich Abschriften des Nomocanon und der Canones dieser Uebersetzung, sogar mit ausführlicher, viele Parallelstellen enthaltenden Scholien. Vielleicht ist die Entstehung dieser Uebersetzung und Scholien nach Bulgarien zu versetzen und dem Demetrius Chomatenus, Erzbischof von Bulgarien, zuzuschreiben. Auch soll sich eine, von einem griechischen Mönch, Marmus, im 16. Jahrhundert verfaßte Uebersetzung der Canones in der Synodalbibliothek zu Moskau befinden. Endlich fertigte ein Mönch von Kiew, Epiphanes Slavinitzky, von dem Patriarchen Nicon nach Moskau berufen, daselbst im J. 1674 eine Uebersetzung des Nomocanon und der Canones mit den Scholien des Balsamon, welche in einer Handschrift der Synodalbibliothek, 2576 Blätter stark, enthalten sein soll. Derselbe übersetzte auch die apostolischen Constitutionen und des Leunclavius Jus Graeco-Romanum. Großes Ansehen in den russischen Kirchen hat der Pandectes des Nicon, ein aus der heiligen Schrift, den Concilien und den Schriften der Väter compilirtes Werk. Eine slavonische Uebersetzung [16]) desselben ist von den Rascolniken zu Ostrog 1640 und 1795 herausgegeben worden. Dieses Buch ist von einem Mönch Nicon geschrieben und noch nicht gedruckt. Der pariser Catalog Bd. 2. n. 876—880 führt davon 5 Handschriften auf. Mehrere Handschriften bestehen aus 63 Capiteln, z. B. eine florentiner [17]) und eine Coislinsche [18]). Andere Handschriften geben das Werk in 38 Capiteln, z. B. eine Coislinsche [19]) und eine turiner [20]). Drei von diesen Handschriften, beide Coislinsche und die turiner, schicken eine Vorrede voraus [21]), welche aber nicht von dem Verfasser selbst herzurühren scheint. Es wird darin erzählt, daß ein Mönch, Antiochus, zur Zeit des persischen Krieges das Werk aus den heiligen Büchern und aus den Schriften der Väter compilirt habe; dann, daß ein anderer Mönch (Nicon) zur Zeit des Constantinus Ducas ein ähnliches Werk aus denselben Quellen verfaßt habe. Diese Vorrede geht auch in der slavonischen Uebersetzung voraus. Das Werk des Antiochus, dessen hier Erwähnung geschieht, hat den Titel: Pandectes. Es ist öfters lateinisch und griechisch-lateinisch herausgegeben worden. Es besteht aus 130 Capiteln oder Homilien, welchen ein Brief an Eustathius und eine Vorrede an den Leser vorausgeht. Die in den Bibliothekscatalogen aufgeführten Handschriften scheinen mit der Ausgabe übereinzustimmen. Endlich ist noch der Codex canonum der russischen Kirche zu erwähnen, welcher den Namen Kormczaia Kniga führt [22]). Hier kommt es vorzüglich darauf an, die griechischen Quellen dieser Sammlung nachzuweisen. Es genügt daher die Anzeige der vorzüglichsten Capitel, vornehmlich derjenigen, welche aus griechischen Quellen stammen. Ueber den Gebrauch und das Ansehen dieser Sammlung genügt die Bemerkung, daß diese Sammlung, welche auch bürgerliche Gesetze der byzantinischen Kaiser enthält, nicht nur in der Kirche, sondern auch in den weltlichen Gerichten noch in großem Ansehen steht. Gedruckt ist diese kanonische Sammlung zu Moskau in den Jahren 1649 und 1650 zur Zeit des Großfürsten Alexius, des

15) So heißt ein historisches, aus russischen Chroniken compilirtes Werk, welches nach den Graden der Verwandtschaft geordnet ist, angefangen unter dem Metropolitan Cyprianus, vermehrt und fortgesetzt unter Macarius, Metropolitan zu Moskau (starb 1564). S. Schlözer, Nestor Bd. 1. S. 57—60.

16) Eine arabische Uebersetzung dieses Werkes hat Assemani in die vaticanische Bibliothek gebracht. S. *Assemani*, Bibl. jur. Orient. T. III. p. 533. 17) Genau beschrieben unter Anzeige der Rubriken der 63 Capitel von *Bandini*, Catal. Codd. MSS. Bibl. Med. Laurent. T. I. p. 92. Cod. IV. 18) S. *Montfaucon*, Bibl. Coisl. p. 197. 19) S. Biblioth. Coislin. n. 117. p. 189. 20) Catal. Bibl. Taurin. T. I. p. 303. 21) Sie ist herausgegeben in der Bibl. Coislin. p. 189. 190. 22) Dieser Name, welcher dem griechischen πηδάλιον entspricht, kommt zuerst in einer in der Bibliothek des Grafen Tolstoi befindlichen Handschrift aus dem 14. Jahrhundert vor. Früher war der Name Nomocanon gebräuchlich. Diese kanonische Sammlung der russischen Kirche ist, unter Anführung der griechischen Quellen, genau beschrieben von Kopitar in den Wiener Jahrbüchern Bd. XXIII. S. 220—274 u. Bd. XXXIII. S. 288—290.

Digitized by Google

Sohnes Michael's, und des Patriarchen Joseph (1642 bis 1652). Sie wurde vom Patriarchen Nicon im J. 1653 publicirt, und an die einzelnen Kirchen vertheilt, nachdem einige Blätter des ersten Drucks zurückgezogen und andere, denen auch der Name Nicon's einverleibt ist, an deren Stelle gesetzt worden waren. Doch gibt es noch Exemplare, welche vor der Publication erschienen sind, und die Ausgabe, welche die Raskolniken besorgt haben [23]), folgt genau der früheren, sodaß der Name des Nicon nicht vorkommt. Wiederabdrücke dieser Sammlung sind zu Moskau in den Jahren 1787, 1804 und 1816 in Folio erschienen. Diese neueren Ausgaben folgen der ersten vom J. 1653, mit wenigen Abänderungen, welche vor dem Anfange des ersten Theiles bemerkt sind [24]). Dem Theophilus und dem Timotheus, Erzbischöfen von Alexandria, ist der Name der Heiligen entzogen, da die Kirche sie nicht als Heilige anerkennt, und es ist der Tractat des Mönchs Nicetas de azymis, jejunio sabbati et matrimonio clericorum weggelassen [25]). Nicetas, mit dem Beinamen Stethatus, lebte im 11. Jahrhundert zur Zeit des Patriarchen Michael Cerularius. Die Schicksale dieser Schrift, ihre öffentliche Verbrennung und den Widerruf des Nicetas erzählt Baronius [26]). Der griechische Text dieser Schrift mit dem Anfange: *Καλὴ ἡ πρὸς τὸν πλησίον ἀγάπη*, findet sich in einer wiener Handschrift [27]). Die lateinische Uebersetzung mit dem Anfange: Bona est dilectio, haben Baronius und Canisius herausgegeben. Auch eine florentiner Handschrift dieses Werkchens ist vorhanden [28]). Der Anfang: *περὶ ἀζύμων —, ὦ Λατῖνοι, λέγομεν ἀγαπητικῶς πρὸς ὑμᾶς*, weicht von der wiener Handschrift und dem lateinischen Texte ab. Die kanonische Sammlung der russischen Kirche ist zum Behufe der Ausgabe nicht von Neuem übersetzt worden; die gedruckte Sammlung folgt den slavonischen Handschriften, welche oben als Familie des Aristenus bezeichnet worden sind, und stimmt am meisten mit der im J. 1284 geschriebenen Handschrift dieser Familie. Doch ist in der Ausgabe Einiges hinzugefügt, was die Handschriften nicht enthalten. Die Herausgeber selbst bemerken über den Plan und die Quellen der Ausgabe: zum Behuf der Ausgabe seien sehr viele Handschriften zusammengebracht worden, von denen Eine die Canones vollständiger enthielt; vorzüglich sei aber das Ansehen dieser Handschriften durch eine alte griechische Handschrift des Paissius, Patriarchen von Jerusalem, welcher sich damals zu Moskau aufhielt, befestigt worden; alle diese Handschriften stimmten in den beigefügten Scholien überein. Hält man dies mit dem vorher über die Handschriften der kanonischen Sammlung Bemerkten zusammen, so ergibt sich, daß vorzüglich Handschriften aus der Familie des Aristenus zur Hand waren, und nur Eine aus der Familie des Zonaras, welche die vollständigen Canones gab. Daß die Handschriften beider Familien Scholien des Aristenus enthielten, ist oben bemerkt worden. Die griechische Handschrift des Paissius enthielt die Epitome canonum des Aristenus, daher man auch sagen konnte, daß diese Handschrift das Ansehen der vorhandenen Uebersetzungen bestärkt habe. Auch der wallachische Codex canonum, welcher in den Canones der Epitome des Aristenus folgt, beruft sich auf die Auctorität des Paissius [29]). Die herausgegebene kanonische Sammlung der russischen Kirche gibt erstens Berichte über die Trennung der griechischen und römischen Kirche, über die Bekehrung der Russen zum Christenthum und über den Ursprung des Patriarchats zu Moskau [30]). Dann folgen Uebersichten der Concilien (notitiae conciliorum); die eine derselben handelt von den 7 allgemeinen Concilien, die andere in chronologischer Ordnung von 16 Concilien, sowol allgemeinen, als Provinzialsynoden. Hierauf folgt der Nomocanon des Photius, sodaß er der kanonischen Sammlung vorangeht, und nicht zu derselben zu gehören scheint. Diese Anordnung des Buches war nothwendig wegen der Randbemerkungen, welche bei den einzelnen Citaten der Canones das Blatt des Buches anzeigen, auf welchem jene Canones stehen. Aus diesem Grunde konnte der Nomocanon, welcher nach Maßgabe der griechischen und slavonischen Handschriften der Kanonensammlung vorangehen mußte, erst nach Vollendung der Kanonensammlung gedruckt werden. Die dem Nomocanon vorausgeschickte Vorrede des Photius zerfällt nach dem Muster der griechischen Originale in 2 Theile. Die 14 Titel des Nomocanon stimmen mit der Ausgabe des Justellus überein; doch ist das *κείμενον*, welches die bürgerlichen Gesetze Justinian's enthält, weggelassen. Auch fehlen die von Balsamon zum Nomocanon geschriebenen Scholien. Die Kanonensammlung selbst besteht aus 70 Capiteln. Der erste Theil enthält in 41 Capiteln die eigentliche Kanonensammlung, d. h. die canones der Apostel, der Concilien und die kanonischen Briefe. Der zweite Theil von Cap. 42—70 enthält Gesetze der byzantinischen Kaiser und verschiedene kirchenrechtliche Abhandlungen. Die Eintheilung in zwei Theile scheint von den Herausgebern herzurühren, nach dem, was dieselben hier und da bemerkt haben. Der erste Theil enthält Folgendes [31]): Cap. I. die canones Apostolorum. Cap. II. die canones des Paulus, Petrus und Paulus, aller Apostel, was Auszüge aus den constitutiones apostolicae sind. Cap. V—XX. die canones der Synoden zu Nicäa, Ancyra, Neocäsarea, Gangra, Antiochia, Laodicea, Constantinopel, Ephesus, Chalcedon, Sardica, Carthago, der Synodus Constantinopolitana de Agapio, der

23) Sie erschien zu Warschau 1786 nach den Wiener Jahrbüchern Bd. XXIII. S. 251. 24) Wiener Jahrb. Bd. XXIII. S. 250. 251. 25) Ausführlicher handelt über diesen Tractat Kopitar in den Wiener Jahrb. Bd XXXIII. S. 288. 289. Vergl. *Leo Allatius*, De eccl. Occident. et Orient. consensu lib. II. c. 9. §. 6. *Lambecius*, Comm. de bibl. Caes. Vindob. Lib. V. n. 240. p. 216. 26) *Baronius*, Annal. anno 1054. n. 20. 21. 27) Nach *Lambecius* l. l Lib. V. n. 247. p. 263. 28) S. *Bandini*, Catal. T. I. p. 415. n. 25.

29) Wiener Jahrb. Bd. XXV. S. 161. 30) Wiener Jahrb. Bd. XXIII. S. 223—249. 31) Genau gibt den Inhalt an Kopitar in den Wiener Jahrb. Bd. XXIII. S. 251—255.

Synodus Trullana, Septima Nicaena, Primo-Secunda, S. Sophiae. Der Text der canones Apostolorum und der canones der 16 Concilien folgt der Epitome des Aristenus: dazu kommen die Scholien des Aristenus und einige Excerpte aus den Commentaren des Zonaras. Cap. XXI. 92 canones des Basilius nach der Epitome des Aristenus und mit dessen Auslegung. Cap. XXII—XXV. Fragmente des Basilius *περὶ χρόνου ἁμαρτημάτων, πόσοι τόποι τῶν ἐπιτιμίων*, ad presbyterum de communione, de vita monastica. Cap. XXVI—XXXV. Excerpte aus den kanonischen Briefen des Dionysius, Petrus, Gregorius von Neocäsarea, Athanasius, Gregorius Theologus, Gregorius von Nyssa, Timotheus, Theophilus, Cyrillus. Cap. XXXVI. Aus Basilius, Gennadius, Tarasius gegen die Simonie. Cap. XXXVII—XL. Schreiben der Synode zu Constantinopel an Martyrius über die Aufnahme der Ketzer, goldene Bulle (chrysobullon) Justinian's über die zur Kirche Flehenden, Demetrius über die Jacobiten und Chazitaren und Mysalianer, Petrus von Alexandria an den Bischof von Venedig. Cap. XLI. Nilus an Charicles über die Beichte. Diese Aufzählung zeigt, daß hier ein solches Exemplar des Aristenus gegeben werde, wie es Beveridge in der Bodlejanischen Bibliothek gefunden hatte. Es enthielt die canones der Apostel, der 16 Concilien, und die des Basilius. Die Concilien sind in der Reihefolge geordnet, welche Photius in seinem Verzeichnisse hat und die Handschriften des Aristenus zu beobachten pflegen. Dazu kam ein Anhang, ähnlich demjenigen, welchen Beveridge aus der Bodlejanischen Handschrift am Ende der kanonischen Briefe herausgegeben hat; denn alles dasjenige, was in den Capiteln 22—40 sich findet, kommt auch bei Beveridge vor. Doch weicht die Ordnung einigermaßen ab; denn die canones des Paulus und des Petrus und Paulus werden in der russischen kanonischen Sammlung nach den canones Apostolorum gestellt; auf die Fragmente des Basilius folgen zunächst dessen canones; die anathemata des Cyrillus, welche unter dessen Briefen stehen, und die Ansichten Verschiedener über die Simonie sind an Einer Stelle zusammengestellt. Der zweite Theil enthält Folgendes: Cap. XLII. die Collectio LXXXVII capitulorum aus den Novellen Justinian's. Cap. XLIII. die Novellen des Alexius Comnenus über die Sklaven, welche frei zu sein behaupten und über die Verlöbnisse, die Anfrage des Europalates über die Verlöbnisse an Alexius Comnenus. Dies ist in des Leunclavius Jus Graeco-Romanum T. I. p. 145. 126. 132 herausgegeben und findet sich öfterer in Handschriften, in keiner aber in dieser Verbindung. Cap. XLIV. Dreizehn auserwählte Titel aus verschiedenen Titeln der Novellen Justinian's. Sie sind aus dem *κείμενον* des Photius excerpirt und in 13 Titel getheilt, da der 14. Titel des Nomocanon keine solchen Auszüge der bürgerlichen Gesetze enthält. Die Titel der Novellen Justinian's werden in der Ueberschrift erwähnt, weil Photius die Novellen nach den Titeln, wie sie Athanasius in seinem Novellenauszuge hat, zu citiren pflegt. Diese Excerpte der bürgerlichen Gesetze scheinen in der russischen kanonischen Sammlung von dem Nomocanon des Photius deshalb getrennt zu sein, damit sie unter den bürgerlichen Gesetzen ihre Stelle fänden. Cap. XLV. Auszug aus dem Mosaischen Rechte in 50 Capiteln. Dieses Werkchen ist griechisch herausgegeben [32]), und findet sich oft in Handschriften. Cap. XLVI. Liber judicialis de laicis des Kaisers Constantin des Großen in 32 Capiteln [33]). Dieses Werk wird auch bei den Griechen für unecht gehalten [34]). Es findet sich in 30 Capiteln am Schlusse der slavonischen Uebersetzung des Johannes Scholasticus, von welcher vorher die Rede war, und in allen Handschriften der kanonischen Sammlung der russischen Kirche. Es scheint aus verschiedenen griechischen Quellen compilirt zu sein. Cap. XLVII. De Francis atque Latinis, eine Streitschrift gegen die Lateiner, von Cyrillus, Bischof von Turow, im 12. Jahrhundert verfaßt, also nicht aus einer griechischen Quelle übertragen. Cap. XLVIII. Leges civiles in 40 Titeln. Darin ist das Prochirum von Basilius Macedo, aber ohne die Vorrede: *Τὸν μέγαν* enthalten. Cap. XLIX. Bestimmungen der Kaiser Leo des Weisen und Constantinus über Verlöbniß, Ehe und andere Geschäfte. Es ist darin dies von Leunclavius als Ecloga Leonis herausgegebene Rechtsbuch enthalten. Voraus geht die Vorrede: *Ὁ δεσπότης*; es werden aber die zehn ersten Titel weggelassen, und die letzten 18 Titel sind in 16 Titel geordnet. Der 12. und 13. Titel bei Leunclavius sind in Einen verschmolzen und bilden den 2. Titel. Cap. L. LI. De sacramento matrimonii und de nuptiis prohibitis, Abhandlungen von ungewissem Ursprung und aus griechischen Quellen zusammengesetzt. Sie scheinen aus ziemlich neuer Zeit herzurühren, namentlich das 50. Capitel, in welchem Harmenopulus und Blastares häufig angeführt werden. Sie sind vielleicht aus dem Prochirum auctum excerpirte Titel, wie sie sich häufig in den Handschriften des griechischen Rechts getrennt abgeschrieben finden. Cap. LII. Tomus unionis Constantini et Romani de tertio quartoque matrimonio. In der russischen kanonischen Sammlung ist viel mehr enthalten, als was Leunclavius davon herausgegeben hat [35]). Cap. LIII. Responsa der Synode zu Constantinopel zur Zeit des Patriarchen Nicolaus auf die Anfragen des Mönches Johannes. Cap. LIV. LVII. LVIII. Die responsa des Nicetas an Constantinus, die canones des Nicephorus, die responsa des Johannes Citrius an Cabasilas, Stücke, welche sich im Anhange des Syntagma canonum des Matthäus Blastares finden. Cap. LV. Verordnung des Methodius, Patriarchen zu Constantinopel, von denen, welche von der Kirche abgefallen sind [36]). Cap. LX.

32) Bei *Cotelerius*, Monum. eccles. graec. T. I. p. 1—27. 33) Den Anfang dieser Abhandlung und die Excerpte der sechs ersten Capitel hat *Kopitar* in den Wiener Jahrb. Bd. XXIII. S. 256 angezeigt. 34) Vergl. *Biener*, De coll. can. p. 41. 35) Im Jus Gr. Rom. T. I. p. 103—109. 36) Handschriften davon sind angezeigt bei *Lambecius*, l. l. Lib. V. n. 247. p. 251. *Montfaucon*, Bibl. Coisl. p. 112. *Bandini*, Catal. T. I. p. 400. n. 40. Ausgaben: griechisch und lateinisch im Euchologium Goarii

Digitized by Google

Responsa canonica des Timotheus von Alexandria. Sie scheinen identisch mit denen zu sein, welche unter die kanonischen Briefe gezählt werden, und im Capitel 32 der russischen kanonischen Sammlung sich kürzer gefaßt finden. Cap. LXVIII. Responsa des Anastasius Sinaita über verschiedene Punkte. Cap. LXIX. Tractat des Presbyters Timotheus über die Verschiedenheit derjenigen, welche sich von der Ketzerei zur Kirche wenden [37]). Cap. LXX. Fragmente aus dem Pandectes des Nicon, wovon früher die Rede war [38]). Der zweite Theil der russischen kanonischen Sammlung enthält also vorzüglich die von der griechischen Kirche anerkannten und in das russische Reich eingeführten bürgerlichen Gesetze der byzantinischen Kaiser, und diejenigen kanonischen responsa, welche nach dem 11. Jahrhundert in der griechischen Kirche Ansehen erlangt haben. Da aber in der griechischen Kirche selbst dieser neue Zuwachs in verschiedener Weise den kanonischen Sammlungen einverleibt ist, was sich aus den Handschriften der späteren Zeit ergibt, so läßt sich zwar beweisen, daß fast Alles, was in der russischen kanonischen Sammlung steht, in den griechischen, das Kirchenrecht betreffenden Handschriften sich findet; es kann aber keine einzelne Handschrift nachgewiesen werden, welcher dieser zweite Theil genauer entspräche. Außerdem ist diesem zweiten Theil Einzelnes beigefügt worden, was entweder sich seltener in den griechischen Handschriften findet, oder nicht griechischen Ursprung hat.

III) Von den Türken ist eine alte Sage, daß sie das griechisch-römische Recht sich zu eigen gemacht hätten. Die von Leunclavius in Umlauf gebrachten Nachrichten, daß Muhammed II. die Basiliken habe in das Arabische übersetzen lassen, daß ferner in dem türkischen Reiche eine türkische Uebersetzung des Justinianeischen Codex Gesetzeskraft habe, sind nicht verbürgt. Gewiß ist, daß die Multeka (vergl. §. 50 unter 3) theilweise auf griechisches Recht gegründet ist [39]).

IV) Ein Georgisches Rechtsbuch enthält ebenfalls griechisch-römisches Recht [40]). Dasselbe ist eine Sammlung, welche in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts von dem Prinzen Wakhtang, im Verein mit vier Patriarchen, zusammengebracht worden ist. Dieser war damals Christ; später, zu Anfang des 18. Jahrhunderts, ist er als Wakhtang V. Regent des Landes geworden, und hat die Muhammedanische Religion angenommen. Die allgemeine Vorrede berichtet über die Entstehung der Sammlung und die einzelnen darin enthaltenen Stücke. Deren sind überhaupt sieben: 1) Gesetzgebung des Moses; 2) griechisches Gesetz; 3) armenisches Gesetz; 4) Gesetz des Katholikos oder Patriarchen; 5) Gesetz des Königs Giorgi; 6) Gesetz von Aghbugha; 7) Gesetz des Prinzen Wakhtang. Die erste Abtheilung, Gesetzgebung des Moses, in 52 Paragraphen, enthält einen Auszug aus dem 2. und 5. Buche Mosis. Nach v. Rosenkampff ist es eine Abkürzung der unter II. erwähnten Ecloga juris Mosaici, welche in slavonischer Sprache das Cap. 45. der Kormczaia Kniga bildet. Die zweite Abtheilung wird, nach Brosset, in der Ueberschrift bezeichnet: Gesetze von Leo dem Weisen, Constantin und anderen Kaisern, und Anordnungen der Könige für die Rechtspflege; sie besteht aus 318 Artikeln. Nach v. Rosenkampff ist dies die dritte Abtheilung, betitelt: Gesetze der orthodoxen Kaiser Leo, Alexander und Constantin; sie enthält 130 Capitel und 419 Artikel; der Inhalt ist auf die griechischen Prochira gegründet. Die dritte (nach v. Rosenkampff die zweite) Abtheilung ist das armenische Gesetz in 431 Artikeln. Nach den Vorreden ist es übersetzt aus einem Werke des Gregorius Illuminator, Patriarchen von Armenien, aufbewahrt zu Etschmiazin, enthaltend die gesetzlichen Verordnungen der Könige von Samkheti. Benutzt sind dabei das erste und zweite durch Moses gegebene göttliche Gesetz und die gesetzlichen Verordnungen Constantin's des Großen. Wahrscheinlich sind unter den beiden letzten Stücken zu verstehen die vorher genannte Ecloga juris Mosaici und der Liber judicialis de Laicis Constantini Magni, welche in der slavonischen Kormczaia Kniga das 45. und 46. Capitel bilden. Die vierte Abtheilung, Gesetz des Katholikos, in 23 Artikeln, ist aus einer Versammlung von Bischöfen hervorgegangen, und betrifft die Geistlichkeit und ihre Gerichtsbarkeit. Die fünfte Abtheilung, Gesetz des Königs Giorgi, in 46 Artikeln, rührt nach Brosset von Giorgi V. oder VI. im 14. Jahrhundert her. Die sechste Abtheilung, Gesetz des Aghbugha, in 178 Artikeln, ist mehr ein Rechtsbuch, eine Aufzeichnung schon bestehenden Rechts. Der Verfasser wird in der Vorrede als Richter bezeichnet; Brosset setzt die Entstehung ebenfalls in das 14. Jahrhundert. Die siebente Abtheilung ist von Wakhtang, dem Sammler des Ganzen, selbst hinzugefügt, nach Brosset zu der Zeit verfaßt, als er noch nicht Regent war, also in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. — Auch eine Georgische kirchenrechtliche Sammlung ist vorhanden. Nach den brieflichen Mittheilungen des Freiherrn v. Rosenkampff ist die Handschrift,

---

p. 876. ed. Paris.; lateinisch in Magna Bibl. Patrum Paris. 1654. T. VI. p. 407.

37) Handschriften zeigen an *Lambecius* l. l. Lib. V. n. 247. p. 258. Lib. VIII. n. 44. p. 933. *Bandini*, Catal. T. I. p. 401. n. 49., wo auch die Werke angezeigt werden, in welchen dieser Tractat griechisch und lateinisch herausgegeben ist. 38) Ueber Cap. LVI. LIX. LXI—LXVII, welche verschiedene ungewisse Fragmente enthalten, vergl. Kopitar in den Wiener Jahrb. Bd. XXIII. S. 260. 261. 39) Vergl. *Clonard*, Thémis T. II. p. 293. v. Hammer, Staatsverfassung des Osman. Reiches S. 10 fg. 40) Vergl. Bienee, in der Zeitschr. f. R.-W. u. Gesetzg. des Ausl. Bd. II. S. 239—243. Derselbe hat zunächst für das Georgische Rechtsbuch eine von dem Orientalisten Brosset 1828 in Paris gehaltene, in dem nouveau Journal Asiatique 1829 zum Monat März gedruckte Vorlesung benutzt, welche von einer, ungefähr 1750 geschriebenen, Georgischen Handschrift nähere Nachricht gibt. Diese Handschrift ist durch ein Geschenk des Chevalier Gamba, französischen Consuls zu Tiflis, Eigenthum der k. Bibliothek zu Paris geworden. Außerdem sind in jenem Aufsatze briefliche Mittheilungen des k. russischen Staatsrathes, Freih. v. Rosenkampff, benutzt. Es ist nämlich eine russische Uebersetzung des Georgischen Rechtsbuches im J. 1823 aus Tiflis an den Senat nach Petersburg gesendet worden

aus 178 Blättern bestehend, von dem auf Kosten der russischen Regierung im Innern zur Aufsuchung literarischer Quellen reisenden Archäologen Steojef gekauft und an die petersbueger Akademie der Wissenschaften eingesendet worden. Nach einer beigefügten Notiz ist sie ein Nomocanon oder die Sammlung der 7 allgemeinen und 9 Provinzialconcilien und übrigen Sätze der heiligen Väter, im J. 1350 auf dem Berge Athos in dem dort befindlichen Iberischen Kloster von dem ehrwürdigen Jesim aus dem Griechischen in das Grusinische übersetzt. Nach der Vermuthung von Bienee ist es wahrscheinlich der Auszug des Aristenus oder ähnlich dem slavonischen von Kopistinsky heeausgegebenen Nomocanon, welcher ebenfalls seinen Ursprung auf dem Berge Athos hat.

V) Endlich findet sich in armenischen Rechtsbüchern griechisch-römisches Recht [41]). Das in der Georgischen unter IV. erwähnten Sammlung voegekommene armenische Rechtsbuch ist von den jetzt zu beschreibenden verschieden. In Astrachan befinden sich zwei armenische Gemeinden, die eine orthodox-armenisch, die andere mit den Katholiken unirt. Diese haben im J. 1765 eine Rechtssammlung veranstaltet, von welcher eine russische Uebersetzung nach Petersbueg eingesendet worden ist. Sie besteht aus drei Theilen, welche in Capitel und 1098 Paragraphen zerfallen. Die Vorrede besagt, daß ein altes, von Justinian nach Gensien gesendetes Rechtsbuch, nebst alten Rechtsgewohnheiten beständig befolgt worden wären, bis die Armenier unter türkische und persische Herrschaft gerathen wären. Seitdem hätten sich unter der Willkür dieser Herrscher die alten Gesetze fast ganz verloren. Als Peter I. in den J. 1718 und 1723, sowie die Kaiserin Katharine II. ihnen ihre Gewissensfreiheit und ihre eigenthümliche Verwaltung in Astrachan und in anderen Städten vergönnt hatten, haben die beiden geistlichen Hierarchen und die Mitglieder der Gemeinden sich dahin vereinigt, aus den Fragmenten des alten Justinianeischen Gesetzbuches und aus ihren Rechtsgewohnheiten dieses Rechtsbuch zu erdigeen, nach welchem sie sich unverbrüchlich richten. Auch ein armenisches kirchenrechtliches Werk ist bekannt geworden. Es enthält eine Sammlung der im armenischen Hauptkloster Etschmiazin befindlichen geistlichen Verordnungen, nämlich der vier ersten ökumenischen Concilien (das letzte, das Chalcedonische, aber mit gewissen Einschränkungen) und der übrigen armenischen Nationalconcilien nebst den Verhandlungen mit den griechischen Kaisern und Patriarchen über diese Gegenstände.

§. 57. Befreiung Griechenlands bis zur Errichtung des Königreiches [1]).

Im Jahre 1821 ergriffen die Griechen im Peloponnes, in Hellas und auf den anliegenden Inseln die Waffen gegen die türkische Herrschaft und erkämpften sich allmälig die Freiheit. Den wahren Nutzen von den Anstrengungen des Volkes zogen die Primaten, welche gewissermaßen an die Stelle der türkischen Herrschaft traten, türkisches Grundeigenthum, so viel es ihnen beliebte, in Besitz nahmen, sich der Kostbarkeiten und übrigen Reichthümer der Türken bemächtigten. Zu den Primaten gesellten sich sehr bald die Phanarioten, diese sogenannten Prinzen und Fürsten des Phanars. Beide stritten sich um die oberste Herrschaft im Staate, und theilten sich zu gleicher Zeit in die Provinzen des noch sehr kleinen, von der türkischen Herrschaft befreiten Gebietes. So lange die Militair- und Civil-Primaten (die Odjaks und Codjabaschis) gemeinschaftliches Interesse mit einander hatten, so lange war das Land ruhig. Waren sie aber unter sich uneins, und nahmen sie eine feindliche Stellung gegen einander an, so war Griechenland bewegt, und man berief eine Nationalversammlung (*ἐθνικὴ συνέλευσις*), theils um sein Benehmen zu rechtfertigen, theils um eine neue Regierung im Sinne der stärkeren Partei zu schaffen. Die Nationalversammlungen von Astros im J. 1823 und die zweite zu Epidaurus im April 1826, noch mehr aber die zwiespältigen Versammlungen zu Hermione und Aegina im Laufe der Jahre 1826 und 1827 glichen daher mehr stürmischen Schlachtfeldern, auf welchen sich Intriguanten bekämpften und um die oberste Gewalt schlugen, als einem Berathungsorte über die Angelegenheiten des Landes. So kam es denn, daß Alexandre Maurokordatos, Demetrius Hypsilantis, Theodor Negris, Peter Mauromichalis, Theodor Kolokotronis, Georg Conduriotis, Andreas Zaimis u. a. m. schnell nach einander an der Spitze der Regierung erschienen, und ebenso schnell wieder verschwanden, verdrängt durch irgend einen anderen Primaten, durch einen anderen Phanarioten. Als diese Parteiführer keine hinreichende Stütze mehr im Inlande fanden, sahen sie sich nach einer solchen im Auslande um. Den Anfang machte Maurokordatos. Bei Gelegenheit des Anlehens und unterstützt durch den englischen Schiffscapitain Hamilton gelang es ihm, um sich selbst zu halten und zu heben, eine sogenannte englische Partei zu bilden. Er erdigiete sogar im J. 1825 eine Acte, wodurch Griechenland unter den ausschließlichen Schutz Englands gestellt werden sollte. Im Gegensatze von dieser englischen Partei ward durch den Doctor Bailly, den General Rohn, Jourdain u. a. eine sogenannte französische Partei zusammengebracht, an deren Spitze Johann Kolettis, Kaeatskakis, Gouras u. a. standen. Eine russische Partei bestand ohnedies schon seit den ersten Anfängen des Freiheitskampfes; ihr sichtbares Haupt war Theodor Kolokotronis. Während dieser Parteiungen und Beschdungen im Innern dauerte der Kampf nach Außen gegen die türkische Herrschaft fort. Er wurde noch schwerer, als Ibrahim Pascha im Peloponnes erschien, das Land verheerend durchzog und die Bewohner zu Tausenden nach Aegypten schleppte. In diesem Zustande der Dinge erschien im J. 1828 der Graf Johann von Capodistria in Griechenland. Man empfing ihn als Retter, und das bis dahin gedrückte und mishandelte Volk kam

41) Vergl. Bienee in der angef. Zeitschr. Bd. II. S. 243. 244. Benutzt sind von ihm als Quelle die briefl. Mittheilungen des Freiherrn v. Rosenkampff. 1) v. Maurer, Das griechische Volk Bd. I. S. 441—538. 564—581. 584 fg. Bd. 3. S. 13—169. Geib, Darstellung des Rechtszustandes in Griechenland S. 111—119. 122 fg.

Digitized by Google

ihm mit dem größten Vertrauen entgegen. Seine ersten Schritte waren versöhnend, beruhigend und daher wohlthätig. Er schien sich hauptsächlich auf das Volk, nicht aber auf die Primaten stützen zu wollen. Um die Gewalt der Codjabaschis und Odjaks zu brechen, unterstützte er vor Allem den Ackerbau und den Handel, sowie diejenigen, welche sich damit nährten. Er gab, wenn auch nur kleine, Summen zur Unterstützung; den Peloponnesiern zum Ankauf von Saatfrüchten und Ochsen; den Insulanern aber zur Ausrüstung ihrer Handelsschiffe. Die um das Vaterland verdienten Krieger sollten zur Belohnung Grund und Boden erhalten. Den flüchtigen Candioten wurde zu Niederlassungen Land versprochen. Türken, welche die christliche Religion annehmen und sich in Griechenland niederlassen wollten, sollten einen Theil ihrer Familienbesitzungen zurückerhalten [2]). Capodistria wollte ferner, um die Civil- und Militairgewalt den Händen der Codjabaschis und Odjaks zu entwinden, die Verwaltung der Provinzen und Gemeinden ordnen und Gerichte einsetzen. Zur Bildung des Volkes wollte er Schulen gründen, die unwissende Geistlichkeit bilden, eine Land- und Seemacht begründen, die Finanzen ordnen. Das Meiste hiervon blieb aber frommer Wunsch, da er wol Diplomat, nicht aber zum Gesetzgeber und Verwalter geeignet war, auch von dem, was der Geistlichkeit und dem Unterrichtswesen vor Allem Noth that, keine klare Anschauung hatte. Daher mußte er diese wichtigsten Zweige der Staatsregierung, gerade die Hauptsache bei der Reorganisation eines erst zu begründenden Staates, Anderen zur Besorgung überlassen, welche nicht gerade die Tüchtigsten und Besten waren. Dazu kam noch die französische Julirevolution im J. 1830. Seit diesem Ereignisse änderte Capodistria seine bis dahin befolgte Politik. Er stützte sich von nun an wieder auf die Primaten und warf sich ausschließlich Einer auswärtigen Macht in die Arme. Die natürliche Folge davon waren Rivalitäten im Inlande, und Eifersuchten im Auslande. Die drei vorher bezeichneten Parteien, die englische, französische und russische, traten wieder schärfer hervor, eine jede geschützt und geschirmt von den betreffenden Diplomaten. Sogar die von Capodistria gehobenen Primaten selbst waren nicht zufrieden, obschon er Geld und Ehren an seine Anhänger verschwendete. Um die wankende Macht Capodistria's zu stützen, wurde eine geheime Polizei errichtet; es wurden Gewaltmaßregeln ergriffen, Mavromichalis und Andere eingekerkert, die einflußreichsten Männer, namentlich Kolettis, Maurokordatos und Trikupis entfernt. Dies führte zu einer heftigen, sogar zügellosen Presse, und beides zusammen zur Ermordung Capodistria's im Herbste 1831. Die Unterhandlungen wegen des nun zu errichtenden Königreiches und wegen Besetzung des Thrones zogen sich lange Zeit hinaus, und es verfloß über Jahr und Tag bis zur Ankunft des Königs Otto und der Regentschaft. Unterdessen folgte eine schwache Regierung auf die andere. Alles Ansehen der Regierung schwand dahin, und sogar die gesellschaftlichen Bande wurden auf eine schreckliche Weise gelöst. Unter dem Schutze und auf Betreiben fremder Diplomaten gestaltete sich Alles zu Parteien, im Interesse einer der drei Großmächte, Englands, Rußlands oder Frankreichs. Der Staatsregierung selbst blieb keine Partei, keine Stütze mehr im Innern des Landes. Sie saß verlassen und unbeachtet in Nauplia unter dem Schutze fremder Bajonette. Die Diplomaten spielten von nun an die Herren und Meister. Bald war der französische, bald der englische, bald der russische Einfluß überwiegend, und die an der Spitze der Regierung Stehenden brauchten die eine Partei gegen die andere. Die nothwendige Folge dieses Bindens und Lösens der Parteien, des Verwandelns der Feinde in Freunde, und der Freunde wieder in Feinde, war eine gänzliche Auflösung aller moralischen, sowie aller gesellschaftlichen Bande im Lande. Unter solchen Umständen war keine Regierung mehr möglich; factisch bestand sie schon längst nicht mehr. Eine ihrer letzten Kraftäußerungen war der am $^{9}/_{20}$. Oct. 1832 gefaßte beispiellose Beschluß, daß alle Gerichte im Lande als völlig erfolglos und nutzlos geschlossen sein sollten. Nun galt blos das Recht der Faust. Jede Partei griff zu den Waffen, und fand offenen Schutz und Unterstützung bei der Flotte ihres Protectorats. Die Palikaren überschritten den Isthmus und überschwemmten den Peloponnes. Raub und Plünderung bezeichneten den Weg der sich bekämpfenden feindlichen Brüder. Aerger, wie gegen den gemeinsamen Feind, die Türken, waren nun Hellenen gegen Hellenen ergrimmt. Dies war der Zustand von Griechenland, als am 30. Jan. 1833 die Flotte, welche den neuen König und die Regentschaft trug, zu Nauplia landete. — Während dieser ganzen Zeit, vom Anfange des Freiheitskampfes bis zur Ankunft des Königs und der Regentschaft, behielt jeder der drei großen Bestandtheile des heutigen Griechenlands, der Peloponnes, das griechische Festland (Rumelien) und die Inseln, sein eigenes, seit Jahrhunderten begründetes, Localinteresse. Dieses sehr verschiedenartige Interesse hatte im Laufe der Zeit so tiefe Wurzeln geschlagen, daß man es bei jeder Gelegenheit berücksichtigen mußte, so sehr man auch im Ganzen zur Verschmelzung dieser verschiedenen Theile zu einem Ganzen geneigt gewesen wäre. Man bestrebte sich daher bei jeder Veranlassung, das Localinteresse aller drei Theile zu befriedigen, und insbesondere bei Bildung von Staatskörpern allen drei Theilen ihre Repräsentanten in denselben zu geben. Dies geschah nicht allein bei Bildung der obersten Staatsregierung, sondern auch bei den Wahlen zu Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers, des Panhellenions, des späteren Senats, bei Ernennungen endlich von Staatssecretairen und anderen Beamten. Diese Territorialeintheilung nannte man *Hépera*. Wir betrachten nur die oberste Staatsgewalt, die Verwaltung der Provinzen und Gemeinden, das Kirchen- und Schulwesen während dieses Zeitraums (1821 — 1832), und zwar vor Capodistria, unter Capodistria, und nach dem Tode Capodistria's, während die Darstellung des Rechtszustandes während dieses Zeitraumes den folgenden Paragraphen vorbehalten wird.

2) Verordnung v. 23. September (4. October) 1830.

1) Oberste Staatsgewalt und Staatsregierung. Eine nothwendige Folge des begonnenen Freiheitskampfes war die Errichtung von Localregierungen in den verschiedenen aufgestandenen Provinzen, theils zur Besorgung der Landesangelegenheiten, theils zur Leitung des begonnenen Kampfes selbst. So erhielt schon im Laufe des Jahres 1821 Hydra einen Senat mit gesetzgebender Gewalt, Paros eine Gerusia, Messenien eine Art von Senat in Kalamata. Später erhielt der ganze Peloponnes, damals in 24 Cantone getheilt, eine Centralregierung unter dem Namen Gerusia, erst in Tripolizza, dann in Argos. Das griechische Festland erhielt durch Negris einen Areopag u. s. w. Zwanzig an verschiedenen Orten errichtete provisorische Localregierungen entstanden bald nach einander, aber ohne allen Centralpunkt, bestehend aus herrschsüchtigen und ränkevollen Civil- und Militairprimaten; daher sich diese verschiedenen Behörden einander nur hinderten und wechselseitig befehdeten. In diesem Zustande der Dinge wurde die erste Nationalversammlung (*Ἐθνικὴ συνέλευσις*) nach Epidaurus berufen, und daselbst die Errichtung einer Centralregierung beschlossen. Dieselbe sollte aus einem Präsidenten und 4 anderen Mitgliedern bestehen, den Titel executive Gewalt führen, und unter sich die Staatssecretaire, die Land- und Seemacht, sowie alle Beamten des Staates haben [3]). Alle bis dahin bestandenen Localregierungen sollten der neu eingesetzten obersten Staatsregierung, der executiven Gewalt, unterworfen sein [4]). Die damals am meisten hervorragenden Parteiführer erhielten für ein Jahr lang die ersten Stellen nach der hauptsächlich durch ihren Einfluß zu Stande gekommenen Verfassungsurkunde. Demetrius Hypsilantis wurde Präsident des gesetzgebenden Körpers, Alexander Maurokordatos Präsident der executiven Gewalt, und Theodor Negris Erzkanzler, und somit Lenker der auswärtigen Angelegenheiten. Der Sitz dieser Centralregierung sollte nach der Verfassung von Epidaurus in Korinth sein. Aber schon am 18. Jan. 1823, und später noch einmal am 2. März 1824 alten Styls wurde deren Verlegung nach Nauplia beschlossen. Dieselbe wurde aber erst unter dem Regiment Georg Conduriotti's wirklich zu Stande gebracht. Unter stetem Kampfe der Parteien, oder vielmehr der Primaten und der Phanarioten, wurden noch zwei Nationalversammlungen, eine zu Astros und eine zweite in Epidaurus gehalten, und auf der ersteren die Macht der executiven Gewalt wieder etwas beschränkt. Unter solchen Auspicien nahte das Jahr 1826, in welchem der Kampf zwischen Zaimis und den beiden (Lazarus und Georg) Conduriottis zuerst zu den beiden Nationalversammlungen zu Hermione für die Partei der Conduriottis, und zu Aegina für die Partei von Zaimis, und sodann der Kampf zwischen diesen beiden zwiespältigen Nationalversammlungen zur Berufung Johann Capodistria's führte. Diese erfolgte durch die Nationalversammlung zu Trözen, wohin sich die beiden feindseligen Versammlungen von Hermione und Aegina im Laufe des Jahres 1827 begaben und daselbst eine neue Verfassung gegeben hatten. Unter dem Titel eines Präsidenten (*κυβερνήτης*) übte Capodistria die Rechte der bisherigen executiven Gewalt aus, von seiner am $^{8}/_{18}$. Jan. 1828 erfolgten Ankunft an, bis zu seiner Ermordung im Herbste 1831. Nach dem Tode des Grafen Johann Capodistria stellte sich dessen Bruder, der Graf Augustin Capodistria, an die Spitze der Regierung, zuerst als Präsident einer aus drei Gliedern — außer ihm noch aus Kolokotronis und Kolettis bestehenden — Regierungscommission, später aber ganz allein [5]). Er mußte jedoch in Folge des am 7. März 1832 in London unterzeichneten Protokolls schon am 28. März 1832 alten Styls abdanken [6]). Nach einigen vergeblichen Versuchen, zuerst eine aus 5 Gliedern, und dann eine aus 7 Gliedern bestehende Regierungscommission zu bilden, wurde endlich im Anfange des April 1832 von dem Senate eine aus 7 Mitgliedern bestehende Regierungscommission wirklich eingesetzt. Die Mitglieder waren Georg Conduriottis als Präsident, Demetrius Hypsilantis, A. Zaimis, A. Metaxas, J. Kolettis, Kolliopulos Plaputos und Costa Botzaris. Die neue Regierung ergriff, unter dem Namen einer Administrativ-Commission, am 7. April 1832 alten Styls die Zügel der Regierung [7]). Sie war ein aus verschiedenartigen und feindseligen Elementen bestehendes Gemisch aller Parteien, im Kampfe mit sich selbst, und daher ohne Kraft im Innern, wie nach Außen; sie schleppte sich als ein wahres Schattenbild einer Regierung dahin, bis sie auch noch der Form nach die Zügel der Regierung aus der Hand legen konnte, was am 25. Jan. (6. Febr.) 1833 geschah. Doch noch vorher, als von Seiten des damaligen Königs von Baiern der griechische Thron angenommen war, wurde noch im December 1832, wo schon König Otto und die Regentschaft sich auf der Reise nach Griechenland befanden, von einem Theile des, zuerst nach Astros und nach Spezzia geflüchteten, Senates beschlossen, den russischen Admiral Ricord auf den Präsidentenstuhl von Griechenland zu erheben; ohne allen Erfolg. — An der Spitze der Staatsregierung, der executiven Gewalt, stand seit den ersten Zeiten des griechischen Freistaates ein gesetzgebender Körper unter dem Namen Panhellenium. Der Graf Johann Capodistria ersetzte das Panhellenium durch Ordonanz v. 23. Jan. 1828 alten Styls durch ein blos berathendes Collegium, Senat oder Gerusia genannt, welchen er in drei Sectionen theilte, in die der Finanzen, des Innern und des Krieges. Der Nationalcongreß zu Argos bestätigte die Abschaffung des Panhelleniums und die von Capodistria getroffenen Anordnungen, und verordnete, daß der Senat, theils berathend, theils, zumal bei finanziellen Gegenständen, entscheidend sein sollte. Das zweite Decret dieses Nationalcongresses v. 22. Juli

3) Constitution von Epidaurus vom $^{1}/_{13}$. Jan. 1822. Art. 9. 10. 18—22. 52—84. 4) Angef. Constitution Art. 94.

5) Le Courier de la Grèce du $^{1}/_{13}$ octobre et du $^{15}/_{27}$ décembre 1831. Nr. 50. 55. 6) Le Moniteur Grec du $^{9}/_{21}$ juillet 1832. Nr. 1. p. 1. 2. 7) Le Moniteur Grec du $^{9}/_{21}$ juillet 1832. Nr. 1. p. 2. 3.

Digitized by Google

(3. August) 1829 verordnete in dieser Beziehung: das Panhellenium ist durch ein anderes, aus 27 Mitgliedern bestehendes Collegium ersetzt, welches den Titel Senat (Gerusia) führt (Art. 2). Ein und zwanzig Senatoren sollen aus einer von dem Congreß zu verfertigenden Liste von 63 Candidaten ausgewählt werden. Die Ernennung der 6 anderen Mitglieder des Senats steht dem Präsidenten ganz allein zu (Art. 3). Der Senat hat seine Meinung über alle nicht rein administrative Decrete vor deren Erlaß demselben mitzutheilen. Solche Decrete haben provisorisch Gesetzeskraft (Art. 5). Sollte der Senat anderer Meinung, als die Regierung, sein, so kann das Decret dennoch vollzogen werden; die Verantwortlichkeit ruht aber, dem Nationalcongreß gegenüber, allein auf der Regierung (Art. 6). Eine Ausnahme von dem Art. 6 tritt nur dann ein, wenn von Verfügungen über die Nationaldomainen oder über sonstige Finanzquellen des Staates die Rede ist. Kein Decret über einen dieser Gegenstände kann vollzogen werden, ehe der Senat seine Zustimmung gegeben hat (Art. 7). Nach der Ermordung des Grafen Johann Capodistria riß der Senat die constituirende Gewalt an sich. Er ernannte am 27. Sept. (9. Oct.) 1831 den Grafen Augustin Capodistria zum Präsidenten, nach dessen Abdankung aber im Anfang des April 1832 die Mitglieder der neuen Staatsregierung, die sogenannte Administrativ-Commission. Bald nachher wurde der Senat selbst durch das dritte Decret der Nationalversammlung von Peonia vom 27. Juli 1832 (alten Styls) aufgehoben. Diese Aufhebung des Senats rief einen Kampf zwischen ihm und der Nationalversammlung hervor, weil der Senat sich seine Aufhebung nicht gefallen lassen wollte. Während des Kampfes entwichen 10 Mitglieder des Senats am 8. Nov. 1832 (alten Styls) nach Astros, um sich mit dem daselbst schon eingetroffenen Kolokotronis wegen eines zu organisirenden bewaffneten Widerstandes zu bereden. Sehr bald mußten sie aber nach Spezzia fliehen, wo sie, wie bemerkt, ohne Erfolg einen neuen Präsidenten decretirten, und sodann bis zur Ankunft des Königs und der Regentschaft harrten.

2) Verwaltung der Provinzen und Gemeinden. Nach Bestellung der Centralregierung dachte man auch an die Organisation der Provinzen und Gemeinden. Den Grund dazu legte eine Verordnung der provisorischen Regierung in Korinth vom 30. April 1822 (alten Styls). Eine Bestätigung und zum Theil genauere Bestimmung erhielten diese Anordnungen durch den Nationalcongreß zu Astros im J. 1823, sowie durch zwei Decrete des Präsidenten Capodistria vom April 1828. Diese Verfügungen blieben in Wirksamkeit bis zur Ankunft des Königs Otto und der Regentschaft. Das ganze von der türkischen Herrschaft befreite Gebiet theilte man in Provinzen, diese in Districte und diese wieder in Gemeinden, theils aus Städten, theils aus Dörfern und Burgen bestehend. Capodistria änderte blos den Namen der Provinzen in Departements und den Namen der Districte in Provinzen. An der Spitze der Provinz sollte ein Eparch oder Präfect, seit Capodistria außerordentlicher Commissair genannt, stehen; an der Spitze des Districts oder der Provinz aber ein Antieparch oder Unterpräfect, von Capodistria Gouverneur genannt. Sie sollten die eigentliche Verwaltung in ihren größeren oder kleineren Bezirken führen, und erhielten zu diesem Zwecke von Capodistria im J. 1828 besondere Instructionen. Die Antieparchen oder Gouverneure standen unter den Eparchen oder außerordentlichen Commissairen, und diese wieder unter dem Staatssecretair des Innern. Doch kamen diese Anordnungen nie vollständig zum Vollzug, indem viele Districte oder Provinzen ohne Antieparch oder Gouverneur blieben. An der Spitze einer jeden Gemeinde, gleichviel ob Stadt, Dorf oder Burg, sollten Demogeronten stehen. Die Anzahl dieser Local-Demogeronten wechselte nach Zeit und Umständen. Ursprünglich sollten ihrer überall drei, nach den Anordnungen Capodistria's aber, nach Verhältniß der Anzahl der Familien, mehr oder weniger sein, nämlich auf jede Gemeinde von 100 Familien ein Demogeront, von 200 Familien zwei, von 300 drei, von 400 und mehr vier Demogeronten. Zum Wahlrecht gehörte ein Alter von 25 Jahren, zur Wählbarkeit ein Alter von 35 Jahren und daß man von den Höchstbesteuerten war [9]). Auch jede Provinz sollte eine Provinzial-Demogerontie, aus 3 oder 5 Mitgliedern bestehend, haben. Von den 3 Mitgliedern sollten 2 aus der Hauptstadt der Provinz und 1 aus den Dörfern, von den 5 Mitgliedern 3 aus der Stadt und 2 aus den Dörfern sein. Zu der Wahl der Local-Demogeronten sollten von dem außerordentlichen Commissair oder seinem Stellvertreter, gemeinschaftlich mit den alten Demogeronten, für jede Gemeinde zwei Listen, die eine mit den Namen der Wählbaren, die andere mit den Namen der Wahlfähigen, gefertigt werden. Hierauf wurden sämmtliche Wähler einer Gemeinde zur Wahlversammlung gerufen, und diese unter Vorsitz des außerordentlichen Commissairs oder seines Stellvertreters und unter dem Mitvorsitz der alten Demogeronten abgehalten. Die Versammlung begann mit Vorlesung der beiden Listen und mit Befragung der versammelten Wähler, ob keine Einnerung dagegen zu machen sei. Ueber etwa erhobene Reclamationen entschied der außerordentliche Commissair. War keine Reclamation erhoben oder diese entschieden worden, so schritt man zur Wahl selbst, bei welcher Mehrheit der Stimmen galt [9]). Nach beendigter Wahl versammelten sich die gewählten Local-Demogeronten an dem Hauptorte der Provinz zur Wahl der Provinzial-Demogeronten unter dem Vorsitz des außerordentlichen Commissairs, bei welcher dieselben Formen, wie bei der Wahl der Local-Demogeronten, beobachtet wurden. Die Geschäfte der Local-Demogeronten bestanden in Besorgung der ganzen Localverwaltung unter Oberaufsicht der Provinzial-Demogeronten und der außerordentlichen Commissaire. Die Provinzial-Demogeronten standen ebenfalls unter den außerordentlichen Commissairen, deren Provinzialrath sie bildeten [10]). Sie zer-

8) Decret vom April 1828. Art. 5, 6, 8. 9) Ang. Decret. Art. 7. 10) Ang. Decret. Art. 2, 3.

fielen in zwei Sectionen, von denen die eine die Localverwaltnng der Stadt, wo sie ihren Sitz hatte, besorgen, die andere aber die Aufsicht über die Verwaltung der ganzen Provinz führen sollte. Beide Demogerontien hatten die Weisungen der außerordentlichen Commissaire zu vollziehen, die von diesen gegebenen Instructionen einzuhalten, und die Gesetze und Localgewohnheiten streng zu beobachten. Außerdem hatten die Provinzial-Demogerontien noch die Oberaufsicht über die Kirchen, Klöster, Hospitäler, Schulen und anderen öffentlichen Anstalten, sowie auch die Besorgung nothwendiger Reparaturen an öffentlichen Gebäuden zu ihren Obliegenheiten gehörte. Zur Bestreitung alles deshalb erforderlichen Aufwandes standen den Demogeronten vermög Anordnung der Staatsregierung manche Localeinkünfte zur Verfügung. — Am 18. Oct. 1829 (alten Styls) machte der Präsident Capodistria, welcher, weil die oben erwähnten Demogeronten seinen Wünschen und Absichten nicht entsprachen, auf neue Einrichtungen dachte, dem Senat Vorschläge und erließ im December 1829 eine jedoch niemals zum Vollzug gekommene Ordonanz [11]). Nach dieser sollten die Local-Demogerontien aus 12 Mitgliedern bestehen, und, bis zum Erscheinen eines Wahlgesetzes, direct von der Regierung aus einer zur Hälfte von den Localbehörden, zur anderen Hälfte vom Senat zu fertigenden Liste ernannt werden. Von diesen 12 Demogeronten sollten immer nur drei im Dienste sein, diese aber nach 3 Monaten wieder von drei anderen abgelöst, und jedesmal die drei Dienst Thuenden von der Regierung bezahlt werden. Einer dieser Dienst thuenden Demogeronten sollte die Aufsicht über die Lebensmittel, der zweite die über die Staatsdomainen, der dritte die Feststellung und öffentliche Eintragung der Geburten und Todesfälle zu besorgen haben. Versammlungen zur Berathung über die in ihren Geschäftskreis fallenden Gegenstände waren den Demogeronten nur unter Vorsitz des Gouverneurs gestattet.

3) Kirchen- und Schulwesen. a) Zustand der griechischen Kirche. Bei dem in Griechenland erschallenden Rufe nach Freiheit blieb die griechische Geistlichkeit nicht zurück; sie gab mit großer Begeisterung sogar den Antrieb zum Kampfe, da es nicht blos politische Freiheit galt, sondern auch die religiöse. Der Erzbischof Germanus war der Erste, welcher im J. 1821 zu Kalavrita im Peloponnes die Fahne des Aufruhrs öffentlich aufsteckte. Die gesammte Geistlichkeit bis zum Patriarchen hinauf war im Einverständniß, und ging überall voran. Daher wendete sich der Grimm der Türken ganz besonders gegen die Geistlichkeit, in Folge dessen in Constantinopel und in anderen Theilen des türkischen Reiches in ganz kurzer Zeit der Patriarch Gregorius und über 80 Bischöfe, Erzbischöfe und Exarchen ihren Tod fanden. Die dem Blutbade entgangenen Prälaten und Mönche flohen nach dem von der türkischen Herrschaft befreiten Griechenland. Thatsächlich war seit dem ersten Anfang des Freiheitskampfes die griechische Kirche in dem von der türkischen Herrschaft befreiten Theile Griechenlands nicht blos von der hohen Pforte, sondern auch von dem Patriarchen selbst unabhängig. Kein von dem Patriarchen und der Synode ernannter Bischof wurde auf dem von der Türkenherrschaft befreiten Gebiete mehr angenommen. Keine der hergebrachten Steuern und Abgaben wurde mehr von den griechischen Kirchen und Klöstern an die patriarchalische Kirche übersendet. Nicht einmal für den Patriarchen wurde mehr in der Kirche gebetet, sondern statt der bisherigen Formel, die bei den drei anderen Patriarchenstühlen und bei den unabhängigen Kirchen übliche Formel: „Herr, gedenke jeder rechtgläubigen Kirche," eingeführt. Nachdem der Graf Johann Capodistria an die Spitze der griechischen Regierung getreten war, machten im Februar 1828 der Patriarch und die Synode zu Constantinopel den Versuch zur Wiederherstellung des alten Verhältnisses zum Patriarchat zu Constantinopel. Beide wendeten sich zu diesem Zwecke an die griechische Geistlichkeit, an die Primaten, sowie an die übrigen griechischen Christen, ja an Capodistria selbst. Bei letzterem erschien sogar eine aus dem Vicar des Patriarchen und noch drei anderen Bischöfen bestehende Deputation [12]). Allein auch Capodistria lehnte in einem Antwortschreiben vom 28. Mai (9. Juni) 1828, welches von Paros datirt ist, diese Zumuthung ab [13]). Die in dem von der türkischen Herrschaft befreiten Theile Griechenlands von dem Patriarchen zu Constantinopel factisch unabhängige griechische Geistlichkeit entbehrte aber selbst noch des Oberhauptes. Daher kam während des Kampfes gegen die Türken, und nach deren Besiegung im Kampfe gegen die eigenen hellenischen Brüder, die Kirchenzucht ganz in Verfall. Viele Bisthümer waren verwaist; von Constantinopel nahm man aber keinen Prälaten mehr an. Die Mönche verließen ihre Klöster und zogen, gegen ihre Ordensregel, gegen das abgelegte Gelübde, im Lande herum. Zu ihnen gesellten sich noch sehr viele nach Griechenland geflüchtete Bischöfe und Mönche jeder Art, welche sämmtlich auf Kosten des ohnehin schon armen griechischen Volkes ihr Leben fristeten. Die Unwissenheit der Geistlichkeit war größer, als jemals, da während des Freiheitskampfes Schulen und Unterrichtsanstalten ganz in Verfall gerathen waren. Auch wurde die von den Bischöfen in Civilstreitigkeiten ausgeübte Gerichtsbarkeit als Mittel zur Erpressung bedeutender Summen benutzt, wodurch die Justiz gleichsam käuflich geworden war. Um diesen Misbräuchen und Unordnungen zu steuern, setzte Capodistria eine provisorische, aus drei Bischöfen bestehende, geistliche Commission zur Besorgung der geistlichen Angelegenheiten im Lande nieder. Die erledigten Bisthümer und Metropolen wurden großentheils besetzt, jedoch nur mit Vicarien, wozu man aus der Türkei ent-

11) Décret du 22 novembre (4 décembre) 1829 im Courier de la Grèce vom $^{1}/_{13}$. Februar 1830. Nr. 7.

12) Sotir 20. April 1834. Nr. 25. S. 103. 104. 13) Dieses in französischer Sprache verfaßte Antwortschreiben des Präsidenten Capodistria an den Patriarchen und die Synode zu Constantinopel findet sich vollständig bei Maurer a. a. O. Bd. I. S. 470—474.

flohene Prälaten wählte. Auch vereinigte man mehrere Bisthümer mit einander oder gründete neue Bischofssitze, namentlich zu Navarin, Calavrita, Patradgik, Salamis und Syra. Andere Metropolen erhielten eine neue Benennung, z. B. Teipolitza den Namen Tegeatis und Mantinea, Neo-Patras aber den Namen Naupactos und Missolonghi. Immer blieben aber mehrere Bischofssitze und Metropolen sowol im Peloponnes, als auf dem griechischen Festlande unbesetzt. Da noch mehrere schon vom Patriarchen zu Constantinopel in ihre Diöcese eingesetzte Bischöfe geblieben waren, so machte man einen Unterschied zwischen kanonischen und nicht kanonischen Bischöfen. Erstere waren die noch vom Patriarchen eingesetzten Bischöfe, letztere die neu ernannten, meistentheils Vicare. Beide befehdeten sich auf vielfache Weise; denn die kanonischen Bischöfe dünkten sich mehr und besser zu sein, als die nicht kanonischen. Die aus der Türkei entflohenen Mönche wollte Capodistria wieder aus dem Lande schaffen. Obwol sich dazu eine günstige Gelegenheit bot, als die Vorsteher der Klöster vom Berge Sinai, Athos u. a. die Ihrigen wiederholt zurückriefen, so kamen doch die von Capodistria deshalb ergriffenen Maßregeln nicht zur Ausführung. Zum Unterricht für die unwissende Geistlichkeit wurde in Paros ein geistliches Seminar errichtet, welches sich aber bald von selbst wieder auflöste. Um den Erpressungen der Geistlichkeit bei Gelegenheit der Entscheidung der vor dieselbe gebrachten Civilstreitigkeiten zu steuern, sollten Gerichte errichtet, diesen die Entscheidung über alle Civilstreitigkeiten zugewiesen, der Geistlichkeit aber nur noch die Schlichtung der rein geistlichen Angelegenheiten, wohin auch die Ehesachen gezählt wurden, überlassen werden. Die Bischöfe aber, welchen diese Anordnungen nicht zusagten, suchten dieselben theils zu umgehen, theils bekämpften sie dieselben offen, und wurden in diesem Widerstande gegen die weltliche Gewalt von vielen Primaten bald insgeheim, bald auf offene Weise, unterstützt. Um nun der Staatsregierung die nöthigen Mittel zur Verbesserung des Zustandes der Kirche, der Schulen und der damit zusammenhängenden Druckereien an die Hand zu geben, erließ am $^{2}/_{14}$. August 1829 der Nationalcongreß zu Aegos ein Decret, wodurch der Präsident ermächtigt wurde, zu Gunsten der Kirche, der Schulen und der Staatsdruckereien nicht allein über die zu milden Stiftungen errichteten Legate, sondern auch noch über die Einkünfte der Kirchen und Klöster zu verfügen. Aus dem Ertrage der in Anspruch genommenen Einkünfte sollte eine unter Aufsicht des Staates stehende Kasse errichtet werden. Noch in demselben Jahre wurden zwei geistliche Commissionen aus Erzbischöfen und Bischöfen errichtet, von denen die eine den Peloponnes, die andere die griechischen Inseln bereisen sollte, um die Kirchen und Klöster zu inspiciren, theils zur Feststellung ihres Vermögens, theils zur Abstellung mancher anerkannter Mißbräuche. Die Commissarien bereisten jedoch nur einen Theil des Peloponnes und die Inseln des ägäischen Meeres, und lieferten eine nur unvollständige Beschreibung des Zustandes von nicht allen, sondern blos von 246 Klöstern. Im Uebrigen geschah Nichts weiter zur Vollziehung jenes Decrets. — b) Zustand des Schul- und Unterrichtswesens. Die wissenschaftlichen Bestrebungen der Griechen seit dem Ende des 18. Jahrhunderts hatten den Ausbruch des Freiheitskrieges vorbereitet; der Kampf selbst aber brachte, vor der Hand wenigstens, allen jenen Bestrebungen den Untergang. Viele studirende Jünglinge wurden ein Opfer des Kampfes. Viele Schulen wurden geschlossen, bisweilen sogar zerstört. Die Bibliotheken fanden zum Theil den Untergang. Mitten unter den Stürmen und Kämpfen jener Zeit verlor sich jedoch nicht der wiedererwachte Geist der Alten. Kaum vom auswärtigen Feinde befreit, dachte schon der Nationalcongreß von Astros im J. 1823 wieder an die Schulen. Man beschloß die Einführung des wechselseitigen Unterrichts, und stellte den gelehrten Constantas als Inspector an die Spitze des Unterrichtswesens. Dem Mangel an Gelde wurde zum Theil durch Beiträge reicher Privaten abgeholfen, und nach Aufnahme des britischen Anlehens im J. 1824 wurden in der Moschee zu Tripolitza, zu Nauplia, Athen, Tinos, Andros und auf einigen anderen Inseln des ägäischen Meeres Schulen, in Nauplia und Hydra aber Buchdruckereien errichtet. Nachdem Johann Capodistria die Zügel der Regierung übernommen hatte, wurden ihm von dem Nationalcongreß von Argos im Decret vom $^{3}/_{14}$. August 1829 zur Reorganisation des Unterrichtswesens die nöthigen Geldmittel bewilligt, welche noch durch Schenkungen und Vermächtnisse von Privaten aus dem In- und Auslande bedeutend vermehrt wurden. Capodistria zog den russischen Staatsrath Alexander Sturza bei der Reorganisation des Unterrichtswesens zu Rathe. Dieser rieth zur Errichtung von Lancasterschen und Normalschulen nach dem Muster von Sarazin, ferner zur Bildung einer Kriegsschule, eines geistlichen Seminars und einer höheren Schule der Staatswissenschaften, aus welcher letzteren die Diplomaten, Verwalter, Einnehmer, gerichtlichen Redner, Richter und die künftigen Gesetzgeber hervorgehen sollten. Alle philosophischen, naturhistorischen und die sogenannten schönen Wissenschaften sollten nach diesem Lehrplane als unnütz und sogar schädlich ausgeschlossen bleiben. Der gegebene Rath wurde befolgt, mit einziger Ausnahme der höheren Schule, welche, als noch zu frühzeitig, auf einen passenderen Zeitpunkt verschoben, oder vielmehr in die sogenannte Centralschule zu Aegina verwandelt wurde. Zur Vorbereitung der Bildung von Schulen für den wechselseitigen Unterricht setzte man noch im J. 1829 eine Commission nieder. Nach dem von derselben vorgelegten Organisationsplane wurden noch in demselben und in dem folgenden Jahre Lancastersche Schulen im Peloponnes, auf den Inseln und auf dem griechischen Festlande errichtet. Am Ende des J. 1830 bestanden, nach den damals eingelaufenen Berichten, im Peloponnes 38 Lancastersche Schulen, auf den Inseln und dem griechischen Festlande zusammen aber nur 48. Die meisten hatten die Gemeinden auf ihre Kosten errichtet. Im Juli 1830 gründete man in Aegina auch eine Muster-

Digitized by Google

schule zur Bildung von Lehrern des wechselseitigen Unterrichtes nach dem Systeme von Sarazin. Auch hellenische Schulen wurden an manchen Orten von einzelnen Gemeinden und Privaten errichtet, deren im Peloponnes 19, auf den Inseln und dem griechischen Festlande 18 bestanden haben sollen. Ferner gründete man am $^1/_{13}$. November 1829 zu Aegina eine Art von Gymnasium unter dem Namen einer Centralschule. Lehrgegenstände sollten sein: die altgriechische und französische Sprache, Geographie, griechische Geschichte und die Anfangsgründe der Mathematik [14]). Diese bisher erwähnten Unterrichtsanstalten bestanden aber nur kurze Zeit. Im J. 1831 nämlich wankte schon Capodistria's Herrschaft. Da die Staatskassen leer, die Kassen der Gemeinden und Privaten erschöpft waren, so blieben die Lehrer längere Zeit ohne Gehalt. Eine Schule nach der anderen wurde geschlossen. Nur wenige Lehrer, aus Liebe zur Wissenschaft und zu ihrem Vaterlande, blieben auf ihrer Stelle und hofften auf bessere Zeiten, statt welcher aber im J. 1832 die vollständigste Anarchie eintrat. Zwar sollten nach einer auf Antrag von Rizo Nerulos von der Administrativ-Commission unter Nr. 50 erlassenen Verordnung die rückständigen Besoldungen der Lehrer aus den örtlichen Einkünften jeder Stadt oder Eparchie, in welcher die Schule bestände, bezahlt werden. Die Verordnung kam aber nicht zur Vollziehung, und die Schulen blieben bis zur Ankunft des Königs Otto und der Regentschaft geschlossen. — Das in einem Kloster zu Paros am $^6/_{18}$. März 1830 errichtete geistliche Seminar hatte zahlreiche Schüler, welche großentheils auf Staatskosten unterhalten, und 6 Lehrer, welche aus der Staatskasse besoldet werden sollten, wäheend in der Wirklichkeit nur die geringen Einkünfte des Klosters der lebendigen Quelle (τῆς ζωοδόχου πηγῆς) in Paros für diesen Zweck bestimmt waren. Davon wurden 2 Lehrer und 12 bis 15 Schüler nothdürftig unterhalten und blos im Altgriechischen, sowie in den Mönchsregeln unterrichtet. Aber auch diese wenigen Lehrer und Schüler verließen im Anfange des J. 1832 das Seminar, von Hunger und Elend heimgesucht und durch den schlechten Unterricht verscheucht. — Trotz dieser für wissenschaftliche Bestrebungen so ungünstigen Zeiten erhielt sich doch der wiedererwachte Sinn und die Neigung dafür. Viele lernbegierige Jünglinge verließen das Vaterland, um im Auslande Bildung zu suchen. Viele gingen deshalb auch jetzt noch nach Frankreich, wenige nach Wien, die meisten auf berühmte teutsche Universitäten. Unter solchen Umständen lag auch die Literatur nicht ganz brach. Nur die Rechtswissenschaft hat aus dieser Zeit Nichts aufzuweisen.

§. 58. Darstellung des Rechtszustandes von 1821—1832 [1]).

A) Im Allgemeinen.

Während der türkischen Herrschaft hatte sich in dem gesammten griechischen Rechtszustande überall neben dem römisch-byzantinischen Rechte zugleich und vorzugsweise eine eigentlich nationale Richtung ausgesprochen, ohne daß fremde, namentlich europäische, Gesetzgebungen noch irgend einen Einfluß in dieser Beziehung zu gewinnen vermocht hätten. Dieses Verhältniß änderte sich aber seit dem Ausbruche der griechischen Revolution im J. 1821 immer mehr und mehr, und von dieser Zeit an findet die französische Gesetzgebung vorzugsweise Berücksichtigung, wodurch die alten Rechtsansichten vielfach modificirt und theilweise sogar völlig aufgehoben wurden. Die Entstehung dieser antinationalen Richtung erklärt sich durch die Erwägung, daß die Ansicht von der Nothwendigkeit eines unbedingten Anschließens an das übrige christliche Europa gerade in jenen Zeiten sich vorzugsweise entwickelte, und daher natürlich auch die Annahme europäischer Gesetze vor allem Anderen als nothwendig erscheinen mußte. War diese Ansicht einmal verbreitet, so mußte insbesondere die französische Gesetzgebung, schon wegen der Größe und Macht des Staates, welchem sie angehörte, und mit welchem man daher vorzugsweise in nähere Verbindung zu treten wünschte, überdies aber wegen der Klarheit und Einfachheit, und theilweise auch wegen des inneren Werthes dieser Gesetzgebung an und für sich, vor allen anderen Gesetzgebungen des Auslandes die Aufmerksamkeit auf sich ziehen und als Muster allgemein gelten. Dazu kam noch, daß die meisten Griechen, welche auf europäischen Universitäten die Rechtswissenschaft studirten, sich gerade in Frankreich ausgebildet hatten, während diejenigen, welche nach Teutschland kamen, abgeschreckt durch den eigenthümlichen Zustand der teutschen Rechtswissenschaft, zu deren Verständniß es ihnen in der Regel an den nöthigen Vorkenntnissen fehlte, sich gewöhnlich anderen Fächern, namentlich der Medicin, widmeten, jedenfalls aber, selbst bei dem gründlichsten Studium, niemals im Stande waren, die in Teutschland zwischen Theorie und Praxis bestehende Lücke genügend auszufüllen, während die ersteren, zugleich und hauptsächlich praktisch gebildet, in dem gewöhnlichen Leben einen bedeutenden Vorsprung vor jenen haben mußten, und daher natürlich auch auf ihre Landsleute einen weit größeren Einfluß auszuüben vermochten. So geschah, zumal seitdem auch die französische Sprache sich immer mehr verbreitete, daß alle seit dem Ausbruche der Revolution entstandenen legislativen Arbeiten sich zu den Grundsätzen des französischen Rechts unverkennbar hinneigten, und sogar eines der französischen Gesetzbücher, der Code de commerce, geradezu wörtlich angenommen worden ist. Allein trotz dieser entschiedenen Vorliebe für französische Einrichtungen, behauptete doch, in Ansehung des eigentlichen Civilrechts, das römische Recht fortwährend sein altes Ansehen; und während die Gerichtsverfassung, der Civil- und Criminalproceß und das Criminalrecht neu organisirt und reorganisirt wurden, waren wenigstens in dieser Beziehung die alten Gewohnheiten und das römisch-byzantinische Recht schon zu fest gewurzelt, als daß man, trotz aller gefühlten Mängel, jemals nur daran gedacht hätte, dieselben mit einem fremden Rechtssysteme willkürlich zu vertauschen.

14) Decret vom $^1/_{13}$. November 1829. Art. 2. 1) Die zu § 57 angeführten Schriftsteller (Maurer und Gerb a. a. O.) sind auch hier zu vergleichen.

Digitized by Google

B) Insbesondere.

1) Gesetzgebung der Nationalversammlungen. Das gegenseitige Mistrauen und die fortwährende Spaltung zwischen der Militairpartei und der Partei der Primaten, welche die Geschichte der ersten Jahre der griechischen Revolution charakterisiren, übte nothwendig auch auf das Ansehen und die Macht der Regierung den nachtheiligsten Einfluß aus. Häufig ohne öffentliche Anerkennung, immer ohne Mittel, ihren Verordnungen Gesetzeskraft zu verschaffen, war die Wirksamkeit derselben natürlich stets gelähmt, und seit dem Erscheinen Ibrahim Pascha's im J. 1825 versank sie sogar nach und nach in völlige Nichtigkeit. Deshalb sind denn auch alle von den drei Nationalversammlungen erlassene Gesetze eigentlich nur als Projecte zu betrachten, welche erst in den folgenden Jahren praktisch wichtig wurden, dennoch aber Beachtung verdienen, weil sie wenigstens schon dieselben Grundsätze enthalten, welchen man in allen späteren legislativen Arbeiten mehr oder weniger treu geblieben ist. Ja in Beziehung auf das Criminalrecht erhielt sich das betreffende Gesetz der zweiten Nationalversammlung sogar unter der ganzen Regierung Capodistria's und noch später.

1) Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren. Der eigenthümliche Zustand der Gerichtsverfassung zur Zeit der türkischen Herrschaft machte gerade in diesem Theile der Rechtspflege das Bedürfniß einer neuen Gesetzgebung besonders fühlbar, und daher kündigte denn auch gleich die erste Nationalversammlung von Epidaurus wenigstens das alsbaldige Erscheinen einer solchen Gesetzgebung an [2]). Sie bestimmte blos im Allgemeinen, daß zur Verwaltung der Civil- und Criminalrechtspflege künftig vier Arten von Gerichten bestehen sollten, nämlich die Friedensgerichte in jedem Dorfe oder Gemeinde, die Gerichte erster Instanz in jeder Provinz, die Appellationsgerichte für mehrere Provinzen zusammen, und ein oberster Gerichtshof für den ganzen Staat. Ein späteres Decret des gesetzgebenden Körpers vom 30. April 1822 (alten Styls) verordnete, daß in jeder Gemeinde außer dem Friedensrichter auch noch ein Notar angestellt werden, die Untergerichte aus je drei Mitgliedern bestehen, den Namen Tribunale erster Instanz führen, alle Civil-, Handels- und Criminalsachen aburtheilen; in jeder Provinz aber ein aus 5 Mitgliedern bestehendes Tribunal unter dem Namen eines Appellationshofes errichtet werden sollte [3]). Von einem obersten Gerichtshofe ist in diesem Decret keine Rede. Die hierauf unter Vorsitz von Maurokordatos niedergesetzte Regierungscommission publicirte unter dem $^{2}/_{14}$. Mai 1822 ein Gesetz, welches in 13 Artikeln, von denen jeder wieder in mehrere Paragraphen zerfällt, sowol die Gerichtsverfassung, als die Civil- und Criminalproceßordnung vollständig enthalten sollte [4]). Das Ganze ist, wenigstens was die Gerichtsverfassung und den Civilproceß betrifft, nur ein sehr lückenhafter und mangelhafter Auszug aus dem französischen Proceßrechte, mit der Hauptverschiedenheit, daß der ganze Stand der Anwälte, aus Mangel der hierzu erforderlichen Personen, gar nicht vorkommt, und daher auch die Instruction der Processe überhaupt sich nothwendig anders gestalten muß. Statt der nach französischem Rechte eingeführten Zustellungen von Anwalt zu Anwalt, muß nämlich der Kläger sich unmittelbar an das Gericht selbst wenden, welches dann den Inhalt der Klage auszugsweise dem Beklagten mitzutheilen, und sofort den Tag zur contradirtorischen Verhandlung zu bestimmen hat (Art. VI. §. 5). Im Falle des Ausbleibens des Beklagten vor Gericht am bestimmten Tage, ist das Urtheil in contumaciam zu fällen, wogegen eine Opposition innerhalb 5 Tagen zulässig ist (Art. VIII. §. 5—7). Sämmtliche Fristen sind, im Vergleich zu den französischen Bestimmungen, sehr beschränkt, z. B. die Appellation gegen Erkenntnisse der Friedensgerichte auf 10, gegen Urtheile der Gerichte erster Instanz auf 14, gegen die Appellationsgerichte auf 30 Tage (Art. VIII. §. 3. Art. X. §. 2. Art. XI. §. 2). Auch das Institut der Staatsbehörde (ministère public), welches wenigstens hinsichtlich des Civilprocesses ebenfalls vorkommt (Art. VI. §. 12), hat doch nicht jene vollendete und in sich abgeschlossene Organisation, noch auch den ausgedehnten Wirkungskreis, welcher ihr nach französischem Rechte zukommt. Uebrigens aber sind die Grundsätze von Oeffentlichkeit und Mündlichkeit überall anerkannt; und in einigen Beziehungen, namentlich hinsichtlich der Zeugenverhöre, welche immer vor dem versammelten Gerichte selbst (Art. VI. §. 25), nicht aber vor einem besonderen Richtercommissair zu halten sind, weiter ausgedehnt, als dieses nach französischen Gesetzen der Fall ist. Was die Organisation der einzelnen Gerichte betrifft, so bestehen, wie in Frankreich, die Friedensgerichte blos aus Einer Person, dem Demogeronten einer jeden Ortschaft, die Gerichte erster Instanz aus 3, die Appellationsgerichte aus 5, der oberste Gerichtshof aus 9 Mitgliedern. Die Competenz dieser Gerichte ist ebenfalls ungefähr auf dieselbe Art, wie im französischen Rechte, bestimmt; nur ist der oberste Gerichtshof eine eigentliche dritte Instanz, kein französischer Cassationshof (Art. XI. §. 1). Die Friedensgerichte nämlich erkennen ohne Appellation bis zum Betrage von 25 Piastern, und mit Appellation bis zu 100 Piastern; zugleich aber haben sie, jedoch nur in Ansehung der zu ihrer Competenz gehörigen Streitigkeiten, das sogenannte Vermittelungsamt auszuüben (Art. VII. §. 2. 3. 10). Außerdem haben sie über Correctionssachen zu erkennen, wozu aber auch manche Civilsachen, namentlich Besitzstreitigkeiten, Streitigkeiten wegen Grenzverrückung; wegen Beeinträchtigung des Wasserlaufes, Feld- und Gartenfrevel, Injurien, welche ohne Verwundung abgelaufen waren, endlich alle Vergehen, welche blos Gefängniß oder Geldstrafe nach sich zogen,

2) Constitution von Epidaurus vom Januar 1822 art. 85—89. 3) Décret sur l'organisation des provinces Grecques du 30. Avril 1822 art. 24—28. 4) Dieses unter Nr. 13 bekannte Decret ist in französischer Uebersetzung unter dem Titel: Décret sur la procédure et l'organisation des tribunaux, aber nicht vollständig, mitgetheilt von Maurer Bd. 3. S. 21 fg.

gehörten. Die Gerichte erster Instanz, welche auch zu gleicher Zeit Handelsgerichte sind, haben über alle übrigen Civilstreitigkeiten, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Summe, jedoch immer mit Vorbehalt der Appellation zu entscheiden; dagegen erkennen sie über die gegen friedensrichterliche Erkenntnisse ergriffenen Berufungen, sowie in Correctionssachen in letzter Instanz (Art. VIII. §. 1. 2). Die Appellationsgerichte bilden die zweite Instanz für alle erstrichterlichen Urtheile der Gerichte erster Instanz (Art. X. §. 1). Der oberste Gerichtshof unterscheidet in dritter und letzter Instanz über sämmtliche Civilstreitigkeiten, welche nicht schon von den Friedensgerichten oder den Gerichten erster Instanz endgültig abgeurtheilt worden sind (Art. XI. §. 1); zu gleicher Zeit steht diesem Gerichtshofe das Recht der authentischen Interpretation zu (Art. VI. §. 22). Hinsichtlich des Criminalprocesses sind die gesetzlichen Bestimmungen sehr unvollständig; es ist jedoch daraus zu ersehen, daß hier die Grundsätze des französischen Rechts noch wenig Eingang gefunden hatten, indem nicht nur die ganze Einrichtung einer eigenen Staatsbehörde fehlt, sondern selbst das Princip des Anklageprocesses mit dem des Inquisitionsprocesses vertauscht zu sein scheint. Wer jedoch die Untersuchung zu führen, nach welchen Regeln sich dieselbe zu richten, auf welche Beweise man eine Verurtheilung auszusprechen, und in welcher Art die Execution stattzufinden habe, über alles dieses findet sich keine Andeutung. Nur so viel ist gesagt, daß die Friedensgerichte, und zwar in letzter Instanz, hinsichtlich aller unbedeutenderen Vergehen eine Gefängnißstrafe bis zu 10 Tagen aussprechen können (Art. VII. §. 7). In Ansehung aller schwereren Verbrechen hingegen sind ausschließlich die Appellationsgerichte zuständig, während die Gerichte erster Instanz nur die Untersuchung zu führen und ihr Gutachten darüber abzugeben haben (Art. IX. §. 1—3). Stimmt dann das Urtheil des Appellationsgerichts mit dem Gutachten des Gerichts erster Instanz überein, so findet in der Regel kein weiteres Verfahren statt; im entgegengesetzten Falle aber hat der oberste Gerichtshof in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden (Art. X. §. 6. 7). Die Verhandlungen sind durchaus mündlich, über Oeffentlichkeit ist Nichts gesagt. — Das angeführte Decret vom $^{2}/_{14}$. Mai 1822 ist indessen niemals in das Leben getreten; und schon die Nationalversammlung zu Astros, welche dasselbe als ungenügend anerkannte, suspendirte dessen Wirksamkeit durch einen Beschluß vom $^{19}/_{30}$. April 1823, und beauftragte den damaligen gesetzgebenden Körper mit einer nochmaligen Prüfung dieser Arbeit. Ingleich bestimmte diese zweite Nationalversammlung, daß der oberste Gerichtshof, statt aus 9, aus 11 Mitgliedern bestehen, und in Ansehung aller Criminalverhandlungen unbedingte Oeffentlichkeit stattfinden solle [5]). Ueberdies verordnete dieselbe, daß Niemand ohne schriftlichen Befehl des zuständigen Gerichts verhaftet werden könne; daß jeder Verhaftete binnen 24 Stunden von der Ursache seiner Verhaftung in Kenntniß gesetzt, und längstens binnen 3 Tagen die Untersuchung gegen denselben begonnen werden müsse [6]). Diese Bestimmung nahm denn der gesetzgebende Körper in das obige Gesetz auf, und ließ dasselbe hierauf unter dem 21. Oct. (2. Nov.) 1825 ohne weitere Abänderung bekannt machen. Da jedoch nach der damaligen Lage von Griechenland an die regelmäßige Einrichtung von Gerichten kaum gedacht werden konnte, so galt auch jetzt noch das ganze Gesetz fortwährend nur in der Theorie, und die (dritte) Nationalversammlung von Trözen mußte sich ebenfalls darauf beschränken, dessen möglichst baldige Einführung blos für die Zukunft zu versprechen [7]). Uebrigens aber ist diese Nationalversammlung wenigstens insofern besonders wichtig, als das vornehmliche Anschließen an die Grundsätze des französischen Rechts, welches in den späteren legislativen Arbeiten noch entschiedener hervortrat, sich hier zuerst zeigte und durch mehrere Bestimmungen ausdrücklich anerkannt wurde. Am bedeutendsten in dieser Hinsicht ist die Einführung der Geschworenen [8]), welche jedoch blos im Allgemeinen beschlossen, dagegen aber der gesetzgebende Körper namentlich damit beauftragt wurde, unverzüglich eine besondere Commission niederzusetzen, um die im Sinne dieses Instituts nöthigen Abänderungen an der alten Gerichtsordnung vornehmen zu lassen [9]).

2) Civil- und Handelsrecht. Bei dem von jeher in Griechenland so lebhaft betriebenen Handelsverkehr erschien natürlich, besonders auch bei den fortwährenden Berührungen mit dem Auslande, das Bedürfniß eines vollständigen Handelsgesetzbuches sehr dringend; und es wurde dasselbe wirklich so allgemein gefühlt, daß dessen Beseitigung durchaus unausführbar schien. Da jedoch die Ausarbeitung eines eigenen Gesetzbuches, welches mit den übrigen Theilen der Gesetzgebung, namentlich mit dem ganzen Civilrechte, in dem erforderlichen Zusammenhange stände und den gesammten Verhältnissen des Volkes vollkommen entspräche, für den Augenblick unmöglich war, so begnügten sich sämmtliche Nationalversammlungen damit, die Abfassung eines solchen Gesetzbuches wenigstens einstweilen zu versprechen, vor der Hand aber den französischen Code de commerce in seinem ganzen Umfange und ohne irgend eine Abänderung einzuführen [10]). Ein solches Verfahren hatte nun zwar allerdings die entschiedensten Nachtheile und Schwierigkeiten zur Folge, indem theils schon wegen der verschiedenen Lage von Frankreich und Griechenland mehrere Bestimmungen dieses Gesetzbuches (z. B. Art. 160. 166.) als völlig unanwendbar erscheinen, theils wegen der genauen Verbindung desselben mit den übrigen Theilen der französischen Gesetzgebung sich häufig Lücken und Mängel, ja sogar bisweilen offenbare Widersprüche zeigen; ein Fall, welcher namentlich hinsichtlich aller Verhältnisse der

5) II. Nationalversammlung vom April 1823 Sect VII. Cap. IX. § 75. 78.

6) II. Nat.-Vers. Sect. VII. Cap. IX. § 82. 83. 7) III. Nationalversammlung vom Mai 1827. Cap. IX. §. 146. nr. 1. 8) III. Nat.-Vers. Cap. IX. §. 137. 9) III. Nat.-Vers. Cap. IX §. 146. nr. 2. 10) I. Nat.-Vers. Tit. V. Sect. IX. §. 97. 98. II. Nat.-Vers. Sect. VII. Cap. IX. §. 80. III. Nat.-Vers. Cap. IX. § 142.

Digitized by Google

Ehefrauen eintritt, indem hier das griechische Civilrecht im Vergleich mit dem französischen gerade auf den entgegengesetzten Principien, auf dem Dotalsystem im Gegensatz zu dem Systeme der Gütergemeinschaft beruht, und daher eine genaue Anwendung der betreffenden Vorschriften des Code de commerce (z. B. Art. 544—557) schlechthin unmöglich wird. Allein ungeachtet aller dieser Mängel und Widersprüche gewann derselbe theils wegen seiner inneren Vorzüge selbst, theils und hauptsächlich wegen des eigenthümlichen Charakters der Handelsverhältnisse überhaupt, welche nothwendig überall ungefähr auf dieselbe Weise bestimmt sein müssen, ohne daß die besonderen Sitten und Gebräuche eines Volkes darin eine wesentliche Verschiedenheit hervorbringen können, nach und nach festen Fuß, und indem man sich allmälig gewöhnte, die Lücken, freilich nicht immer auf gleichförmige Art, auszufüllen, und die etwaigen Widersprüche, so gut, als es eben gehen wollte, zu beseitigen, wurde jenes fremde Gesetzbuch im Laufe der Zeit allgemein verbreitet und in gewisser Hinsicht wirklich national. — Was das Civilrecht im engeren Sinne anlangt, so mußte, nach der im §. 52 darüber gegebenen Darstellung, in dieser Beziehung die Nothwendigkeit einer neuen Gesetzgebung vergleichungsweise weniger dringend erscheinen, obwol immer die vielfachen Abweichungen der einzelnen Gewohnheitsrechte, sowol unter sich selbst, als von dem geschriebenen Rechte, und die Schwierigkeiten einer gehörigen Vereinigung beider, sogar abgesehen von der hieraus nothwendig entspringenden Unsicherheit in der Anwendung, freilich noch viel zu wünschen übrig ließ. Daher kündigten denn auch alle drei Nationalversammlungen die Bearbeitung eines eigenen Civilgesetzbuches auf der Grundlage des römisch-byzantinischen Rechts und mit Berücksichtigung der neueren Gewohnheiten gleichmäßig an; bis zu dem Erscheinen eines solchen Gesetzbuches aber beschränken sie sich darauf, die Anwendbarkeit des Handbuches von Harmenopulus ausdrücklich zu sanctioniren, ohne jedoch die Gültigkeit der bestehenden Gewohnheitsrechte in irgend einer Weise zu beeinträchtigen [11]).

3) Criminalrecht. Der Einfluß der türkischen Gerichte bis zum Ausbruche der Revolution, die Unanwendbarkeit der betreffenden Bestimmungen der byzantinischen Gesetze, und die schwankende Jurisdiction der Geistlichkeit verlangte in Ansehung des Criminalrechts mehr, als in irgend einer anderen Hinsicht die schleunigste Abhilfe. Daher setzte schon die zweite Nationalversammlung, im April 1823, eine aus neun (fünf geistlichen und vier weltlichen) Mitgliedern bestehende Commission nieder, um in der möglichst kürzesten Zeit ein eigenes griechisches Strafgesetzbuch zu entwerfen; diese Commission brachte auch in wenigen Wochen ein solches Gesetzbuch zu Stande, welches dann unter dem Namen: *Ἀπάνθισμα τῶν ἐγκληματικῶν*, mit ausschließlicher Gesetzeskraft bekleidet wurde, und, nach dem Beschlusse der Nationalversammlung, sofort überall angewendet werden sollte [12]). Die Ereignisse, welche die Ausführung der damaligen Regierungsbeschlüsse überhaupt verhinderten, suspendirten auch die Anwendung des Strafgesetzbuches; und so mußte selbst die dritte Nationalversammlung (im J. 1827) sich damit begnügen, dessen gesetzliche Kraft in Ansehung aller Strafsachen von Neuem anzuerkennen [13]), ohne jedoch etwas zur wirklichen Ausführung thun zu können. Erst unter der Regierung Capodistria's trat jenes Gesetzbuch wirklich in das Leben, und behauptete sich von dieser Zeit an, trotz aller Veränderungen, welche inzwischen in den übrigen Zweigen der Gesetzgebung stattfanden, ohne irgend eine Modification, jedoch nicht ohne Ergänzung [14]) bis zum 19. April (1. Mai) 1834, wo durch Einführung eines neuen Strafgesetzbuches alle früheren Gesetze und Gewohnheiten in dieser Beziehung aufgehoben worden sind. Das ganze Gesetzbuch zerfällt in 3 Abschnitte, wovon der erste über die Verbrechen gegen den Staat (§. 1—36), der zweite über Verbrechen gegen Personen (§. 37—66), der dritte über die Verbrechen und Vergehen gegen Sachen (§. 67—82) handelt. Jeder dieser Abschnitte besteht wieder aus mehreren Capiteln mit besonderen Ueberschriften. Die Verfasser hatten bei ihrer Arbeit vorzugsweise den französischen Code pénal vor Augen, und hielten sich bei der Anordnung der einzelnen Materien überall streng an das System dieses Gesetzbuches. Unbegreiflicher Weise haben die Verfasser den ganzen allgemeinen Theil des französischen Strafgesetzbuches (Code pénal Art. 1—74) völlig übergangen, und auf diese Weise mußten gleich von vorn herein und abgesehen von allen Mängeln im Einzelnen, die auffallendsten Lücken und Ungerechtigkeiten fast nothwendig entstehen. So findet sich denn in dem griechischen Strafgesetz von 1824 nicht die geringste Bestimmung über Rückfall und Concurrenz der Verbrechen, über Erschwerungs- und Milderungsgründe, über Versuch und Vollendung, über Dolus und Culpa, über Theilnahme, Zurechnung und Verjährung; und dies in Beziehung auf manche einzelne Verbrechen kommt in Ansehung dieser Fragen, gewöhnlich nur dann, wenn die entsprechenden Artikel des Code pénal hierüber eine, von den allgemeinen Principien abweichende, Bestimmung enthalten, gelegentlich Einiges vor, ohne daß sich daraus, ohne offenbare Willkür, irgend eine allgemeine Regel ableiten läßt [15]). Was die einzelnen Verbrechen und Vergehen betrifft [16]), so folgte man hier Schritt vor Schritt den Vorschriften des

11) Vergl. die in der unmittelbar vorhergehenden Note angeführten Stellen. Die erste Nationalversammlung spricht aber von den Gesetzen der byzantinischen Kaiser, nicht von Harmenopulus.

12) II. Nat.-Vers. Sect. VII. Cap. IX. § 80. Die erste Nationalversammlung (Tit. V. Sect. IX. §. 97) hatte auch in dieser Beziehung bloße Versprechungen gegeben. Das im J. 1824 publicirte Strafgesetzbuch findet sich bei Maurer Bd. 3. S. 43 fg.
13) III. Nat.-Vers. Cap. IX. §. 142. 14) Solche waren das Gesetz vom $^{17}/_{29}$. Febr. 1830 gegen die Falschmünzer, und das Preßgesetz vom 26. April (8. Mai) 1831. S. Maurer Bd. 1. S. 574. 15) Weitere Ausführung hierüber gibt Geib a. a. O. S. 126 fg. 16) Die französische Unterscheidung zwischen crimes, délits und contraventions ist jedoch nicht angenommen; vielmehr werden alle strafbaren Handlungen gewöhnlich durch den gemeinschaftlichen Ausdruck: *κακίσματα* bezeichnet.

französischen Strafgesetzbuches, jedoch so, daß man nur überall beabsichtigte, einen kurzen Auszug zu liefern, und dabei alles minder Wichtige, oder wenigstens Alles, was man dafür ansah, namentlich auch sämmtliche Definitionen, schlechthin überging. Man verfuhr aber bei diesem Excerpiren mit einer solchen Uebereilung, daß man einige der wichtigsten strafbaren Handlungen, wie z. B. die Kinderaussetzung, den Menschenraub, den Betrug u. s. w. gänzlich überging. Auch schrieb man, z. B. bei der Nothzucht und dem Ehebruche, die betreffenden Artikel des Code pénal blos theilweise ab. So schrieb man, was den Ehebruch betrifft, blos die Bestimmung des Art. 336 des Code pénal: „L'adultère de la femme ne pourra être dénonié que par le mari" wörtlich ab (§. 59), ließ aber die in dem folgenden Art. 337 ausgesprochene Strafe weg, während man in Ansehung des Mannes den Art. 339 des Code pénal (freilich ohne Berücksichtigung des Zusammenhanges, in welchem dieser Artikel mit Art. 230 des Code civil steht) vollständig aufnahm (§. 57), sodaß also hiernach die Anomalie eintritt, daß der Ehebruch des Mannes bestraft, der der Frau aber nicht bestraft wird. Ziemlich dasselbe tritt auch hinsichtlich der Nothzucht ein, welche im §. 53—55 so bestimmt ist, daß dieselbe in der Regel nur dann strafbar erscheint, wenn sie von einem Ehemanne, nicht aber dann, wenn sie von einem unverheiratheten Manne begangen wird. Abgesehen von solchen auffallenden Uebereilungen, darf man das Stillschweigen über manche andere Punkte, namentlich über das in allen neueren Gesetzgebungen so umständlich behandelte Thema: Si quis Imperatori maledixerit, und dergl. nicht geradezu als Nachlässigkeit betrachten, indem vielmehr die besonderen Verhältnisse der damaligen Zeit gerade in dieser Hinsicht offenbar den entschiedensten Einfluß in Griechenland ausgeübt haben, und manche Handlungen als erlaubt erscheinen ließen, welche bei einer mehr geregelten Staatsverfassung nothwendig als unerlaubt angesehen werden müssen. Wirklich positive Verbesserungen, im Vergleich mit dem französischen Rechte, enthält das griechische Strafgesetz von 1824 nur wenige [17]). So sorgfältig die Verfasser dieses Strafgesetzes in allen Bestimmungen hinsichtlich der einzelnen Verbrechen sich an das französische Recht angeschlossen haben, um so auffallender weichen dieselben in Ansehung der verschiedenen Strafen von demselben ab; und statt der berüchtigten französischen Strenge findet man in dem griechischen Gesetzbuche eine wahrhaft übertriebene und fast beispiellose Milde. Von den vielfachen französischen Strafarten (Code pénal Art. 7—11) ist nämlich nur Todesstrafe, zeitliche Gefängnißstrafe und Geldstrafe angenommen, alle übrigen aber, namentlich die lebenslängliche Zwangsarbeit, Brandmarkung, Vermögensconfiscation [18]) schlechthin aufgehoben, dagegen jedoch als neue Strafgattung die Stockschläge, wenigstens in Beziehung auf den Diebstahl von Ackergeräthschaften zur Zeit der Bestellung und den Viehdiebstahl, eingeführt (Anhang §. 1. 2), welche jedoch niemals zur Anwendung gekommen sein soll [19]). Es scheint, daß die Gesetzgeber, von der Schwierigkeit in der Anwendung überzeugt, es absichtlich vorzogen, durch die mildesten Strafen, welche sie doch wenigstens eher durchzusetzen hoffen konnten, lieber einen kleinen Vortheil zu erreichen, als durch streng lautende Drohungen, welche aber unter den damaligen Verhältnissen vielleicht völlig unausführbar gewesen sein würden, ihre ganze Arbeit selbst zu vernichten [20]).

II) Gesetzgebung Capodistria's. Mit dem Erscheinen Capodistria's (im Januar 1828) und der fast gleichzeitigen glücklichen Beendigung des langwierigen Kampfes nach Außen fielen allerdings die vorzüglichsten Ursachen hinweg, welche die Wirksamkeit der Nationalversammlungen bisher gelähmt hatten; und bei der ungetheilten Liebe und allgemeinen Bereitwilligkeit, womit man den Anordnungen der neuen Regierung Anfangs entgegenkam, wurde es derselben jetzt zuerst wenigstens möglich, für die innere Organisation des Landes, und mithin namentlich auch für die Verwaltung der Rechtspflege, wirklich thätig zu werden. Freilich konnte Capodistria, wegen Mangels der erforderlichen Kenntnisse, für die Gesetzgebung wenig leisten; er hätte aber, da er doch einmal zu fremden Rathgebern seine Zuflucht nehmen mußte, die Wahl auf die gebildetsten und mit den Verhältnissen des Landes vertrautesten Männer richten müssen. Leider sah er bei dieser Wahl weniger auf die Erfahrung und juristische Bildung der Gewählten, als auf ihre politischen Ansichten, d. h. auf ihren blinden Gehorsam und ihre unbedingte Willfährigkeit, in seine Plane einzugehen und überall die dem wirklichen oder vermeintlichen Interesse seiner Regierung jedesmal entsprechendsten Maßregeln sofort mit Gesetzeskraft zu bekleiden. So erklärt sich, daß jene beiden Epochen, welche man in der Regierung Capodistria's überhaupt bemerkt, auch in allen Zweigen der Gesetzgebung entschieden hervortreten: die Zeit nämlich, wo die Regierung die allgemeine Meinung und Liebe des Volkes für sich hatte und diese Liebe selbst auf jede Art zu gewinnen suchte, und die Zeit, wo sie mit der Opposition in einen mehr oder weniger offenen Kampf gerathen war, und ihrer Seits alle Mittel aufbot, den endlichen Sieg um jeden Preis zu erringen. So sind bei allen legislativen Arbeiten der beiden ersten Jahre noch durchgängig die von den Nationalversammlungen aufgestellten Grundsätze streng beobachtet, und die Principien des französischen Rechts, welche nun einmal einheimisch und dem Volke theuer geworden waren, namentlich auch die Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit als unbedingte Regel anerkannt, weshalb denn auch die Anwendung dieser Gesetze, abgesehen von den Schwierigkeiten, welche in sonstigen zufälligen Verhältnissen ihren Grund hatten, nirgends Anstand fand

17) Einige derselben weist nach Geib a. a. O. S. 129 fg.
18) Die Confiscation des Vermögens hatte schon die erste Nationalversammlung von Epidaurus (Tit. V. Sect. IX. §. 99) für unzulässig erklärt.

19) Vergl. Geib S. 131. Note 1t.
20) Nähere Ausführung über die Milde der Strafen bei Geib S. 131 fg.

Digitized by Google

und überall vielmehr mit allgemeinem Beifall aufgenommen wurde. Seit dem J. 1830 hingegen verließ man diese bisher angenommenen Grundsätze völlig, und statt der französischen Principien befolgte man von nun an, besonders durch den Einfluß des korfiotischen Advocaten Gennakas, fast ausschließlich das System des italienischen Rechts, welches schon an und für sich, wegen seines geellen Widerspruches mit den bisherigen Ansichten, von allen Seiten mit Mistrauen und Widerstreben aufgenommen wurde, und daher in der Ausführung natürlich die größten Hindernisse finden mußte. Noch weit schlimmer aber wurde das Verhältniß dadurch, daß von dieser Zeit an, um sich gegen die immer heftiger werdenden Angriffe der Opposition zu vertheidigen, eine Reihe von Bestimmungen Gesetzeskraft erhielt, zu keinem anderen Zwecke, als der Regierung gegen diese Opposition eine furchtbare Waffe in die Hand zu geben, und alle richterliche Gewalt ausschließlich der Willkür des Staatsoberhauptes zu überliefern. Auf diese Weise erhielten die Gegner der Regierung eine neue Gelegenheit, dieselbe in den Augen des Volkes immer verhaßter zu machen, und so kam es, daß alle diese Gesetze der zweiten Periode eigentlich niemals zu einer allgemeinen Anwendung gekommen sind; und während in den ersten Jahren Capodistria's die Rechtspflege allmälig immer festeren Fuß faßte und wenigstens die ersten Spuren einer regelmäßigen Organisation sich zeigten, findet sich in der letzten Zeit der Präsidentschaft Capodistria's ungefähr wieder dasselbe Verhältniß, wie unter den früheren Nationalversammlungen, völlige Gesetzlosigkeit, nämlich wegen Unmöglichkeit der Gesetzesanwendung.

1) Gerichtsverfassung. Das erste unter der Regierung Capodistria's erschienene Gesetz ist die Gerichtsorganisation vom 15. (27.) Dec. 1828, in 39 Artikeln, welche, nach der Einleitung, nur eine theilweise Modification der in dieser Beziehung in dem bereits erwähnten Gesetze vom $^{2}/_{14}$. Mai 1822 bereits aufgestellten Grundsätze sein sollte. Die durch dieses neue Gesetz, im Vergleich mit jenen früheren, eingeführten Hauptveränderungen sind die Abschaffung des obersten Gerichtshofes und die Errichtung eines eigenen Handelsgerichts für Syra (Art. 19), sowie die Beschränkung der früheren sechs Appellationshöfe auf einen einzigen. Die Zusammensetzung der verschiedenen Gerichte ist in der Art bestimmt, daß die Friedensgerichte überall aus dem Demogeronten einer jeden Ortschaft bestehen (Art. 4), die Gerichte erster Instanz aus einem Präsidenten, zwei Richtern und zwei Suppleanten (Art. 12), das Handelsgericht aus einem Präsidenten und vier Richtern (Art. 22), und der Appellationshof aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Staatsprocurator, sieben Richtern und drei Suppleanten, welche letzteren drei Demogeronten der Stadt, wo der Appellationshof seinen Sitz hatte, sein sollten (Art. 28. 29). Die Mitglieder des Appellationshofes und der Präsident des Handelsgerichts werden unmittelbar, die Mitglieder der Gerichte erster Instanz aber auf Vorschlag der betreffenden Demogerontien von der Regierung ernannt, die Richter des Handelsgerichts dagegen von sämmtlichen an dem Sitze des Gerichts ansässigen Handelsleuten aus ihrer Mitte direct gewählt. Die Competenz der Gerichte ist in folgender Weise bestimmt. In Civilsachen sollte der Dorffriedensrichter in letzter Instanz nur bis zur Summe von 3 spanischen Piastern erkennen dürfen, der Burgfriedensrichter bis zu 5, der Stadtfriedensrichter bis zu 7 spanischen Thalern; bei jeder höheren Summe konnte appellirt werden. In erster Instanz erkannte der Burgfriedensrichter bis zu 40, der Stadtfriedensrichter bis zu 60 spanischen Thalern (Art. 6. 7). Außerdem sollen alle Civilklagen zuerst vor das friedensrichterliche Vermittelungsamt gebracht werden, und zwar ist dies nicht, wie nach dem französischen Rechte [21]), eine bloße Förmlichkeit, welche Jeder leicht umgehen kann, sondern überall ohne Ausnahme zu beobachten (Art. 8. 9). Außer den angeführten Civilsachen soll der Friedensrichter auch noch über alle Correctionssachen erkennen, zu denen jedoch wieder manche reine Civilsachen, namentlich auch alle Besitzstreitigkeiten, gerechnet werden. Es gehören nämlich dazu die Grenzverrückungen, jede Beeinträchtigung des Wasserlaufes, Feld- und Gartenfrevel, alle Verbal- und Realinjurien, letztere, sofern sie keine Verwundung zur Folge hatten, alle Vergehen, welche bloße Gefängniß- oder Geldstrafe nach sich ziehen. Von solchen Coercitionsurtheilen ist Appellation nur zulässig, wenn auf mehr als 5 Tage Gefängniß, oder auf mehr als 2 spanische Thaler Geldstrafe, oder auf eine Civilentschädigung über 10 Thaler erkannt war (Art. 33. 34). Die Gerichte erster Instanz erkennen in letzter Instanz über Appellationen in Civilsachen, welche nicht 60 spanische Thaler übersteigen; in jedem anderen Falle ist Appellation zulässig. In Criminalsachen soll einer der Richter die Function des Untersuchungsrichters übernehmen, und der Präsident mit 2 Ergänzungsrichtern das Urtheil sprechen, von welchem Appellation zulässig ist. In Coercitionssachen entscheiden diese Gerichte in letzter Instanz. Das Handelsgericht in Syra soll in letzter Instanz bis zur Summe von 120 spanischen Thalern erkennen, bei höheren Summen aber die Appellation an den Appellationshof zulässig sein; an jedem anderen Orte sollen die Civiltribunale auch über die Handelssachen erkennen. Der Appellationshof hat über alle an ihn gelangte Appellationen in letzter Instanz zu entscheiden (Art. 16—18. 21. 35—37). Auf diese Weise war namentlich das französische Princip der zwei Instanzen überall bei weitem strenger durchgeführt, als in dem Gesetze vom $^{2}/_{14}$. Mai 1822, und es war diese neue Gerichtsorganisation, im Vergleich mit jener früheren, durch größere Bestimmtheit und Einfachheit ausgezeichnet, und daher im Ganzen, soweit es die damaligen Verhältnisse erlaubten, ein erfreulicher Fortschritt. Auffallend ist nur, daß das durch die Nationalversammlung von Trözen verheißene Institut der Geschworenen [22]) in diesem Gesetze nicht anerkannt ist, und vielmehr durchgängig, sowol in Civil-

21) Code de procédure civile Art. 56. 22) III. Nat.-Vers. Cap. IX. §. 137.

Digitized by Google

sachen, als in Criminalsachen, ausschließlich angestellte Richter vorkommen. Im Laufe des Jahres 1829 wurde mit der Einführung der neuen Gerichtsverfassung ein Anfang gemacht; denn nicht überall traten die neuen Gerichtsbehörden in das Leben. Das griechische Festland, die Sporadischen Inseln und mehrere andere Provinzen erhielten erst im October und November 1829 Tribunale erster Instanz, Syra sogar sein Handelsgericht erst am 26. Jan. (7. Febr.) 1830. Wenn auch die Nationalversammlung zu Argos (die vierte) die neue Gerichtsverfassung förmlich, obschon nur provisorisch, bestätigte [23]), so befanden sich doch, bei dem Mangel an guten Gesetzen und tüchtigen Richtern, die wenigen in das Leben getretenen Gerichte in einem solchen Zustande, daß bald Klagen über sie laut wurden, und die Nationalversammlung, welche sonst den Verhältnissen der Rechtspflege wenig Aufmerksamkeit widmete, außer daß sie den Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Richter für die Zukunft der Regierung wenigstens empfahl [24]), den Präsidenten zu neuen Verbesserungen ermächtigte [25]). Nun drängte eine Verordnung die andere, ein Decret das andere, ohne daß bei deren Entwerfung ein tieferer Plan, bei der Ausführung die nöthige Umsicht bemerkbar war. Am 25. Sept. (7. Oct.) 1829 erschien eine Verordnung über die Advocaten und Bevollmächtigten, über deren Ernennung und Functionen, welche aber nicht befolgt wurde. Eine weitere Verordnung verfügte, daß Bevollmächtigte, welche kein Advocatendiplom haben, von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen sein, Gerichtsschreiber aber den armen Parteien ihre Klagen und Einreden umsonst niederschreiben sollten [26]). Wegen Mangels an Advocaten wurde ferner den Parteien gestattet, schriftlich und mündlich selbst bei Gericht zu verhandeln [27]). Ein anderes Decret handelt von den bei Gericht einzureichenden Abschriften und von der Art ihrer Legalisation [28]). Wieder ein anderes ermächtigt die Friedensrichter, auch über ihre Competenz hinaus, conservatorische Acte vornehmen zu dürfen [29]). Noch ein anderes bestimmt die Gerichtsferien [30]). Eine weitere Verordnung gibt den Friedensrichtern das Recht zur Vollziehung schiedsrichterlicher Urtheile [31]). Eine spätere bestimmt das Verfahren von Schiedsrichtern und deren Wahlart, wenn die Parteien nicht einig darüber werden können [32]). Auch ein Prisengericht wurde errichtet [33]) und ein dem französischen Rechte nachgebildetes Notariatsgesetz [34]) erlassen. Endlich wurden die Functionen der Polizeicommissaire näher bestimmt [35]). — Die unbestimmte Vollmacht, welche Capodistria zur Verbesserung der Justiz von der Nationalversammlung zu Argos erhalten hatte, wurde im Drange der Ereignisse, welche in der zweiten Periode der Regierung Capodistria's eintraten, besonders seit Gennatas das Justizministerium übernommen hatte, sehr gemisbraucht, und das ganze Gerichtswesen planmäßig zu einer willenlosen Maschine der Regierung umgestaltet. In diesem Sinne entstand die Gerichtsverfassung vom $^{15}/_{27}$. Aug. 1830 [36]). Der Zweck, welchen man durch dieses Gesetz zu erreichen suchte — völlige Abhängigkeit der Richter von der Regierung — erforderte vor Allem, daß die bisherige Wählbarkeit der Friedensrichter und der Mitglieder der Gerichte erster Instanz aufgehoben, und dagegen das unmittelbare Ernennungsrecht der Regierung überall als unbedingte Regel aufgestellt wurde. Da man jedoch wenigstens den äußeren Schein noch einigermaßen wahren wollte, so wurde bestimmt, daß blos die Friedensrichter (Art. 10.) und die Präsidenten der Gerichte erster Instanz (Art. 18.) von der Regierung ernannt, die beiden Räthe dieser letzteren Gerichte aber aus einer von der Regierung zu entwerfenden Liste von den Parteien gewählt werden sollten (Art. 19. 21). Allein auch hier trieb man mit der öffentlichen Meinung ein schlecht verschleiertes Spiel, indem diese Räthe, mit wenigen unbedeutenden Ausnahmen, sowol in Einfachen, als in Criminalsachen nur eine berathende Stimme hatten, und der Präsident, wenigstens in den wichtigeren Fällen, durchaus allein entschied (Art. 22. 59), wodurch für diese ganze Instanz sogar das Princip der Collegialität schlechthin aufgehoben und auf diese Weise dem Einfluß der Regierung auf alle erstrichterlichen Urtheile der unbeschränkteste Spielraum verstattet wurde. Nicht viel besser war das Verhältniß der Appellationsgerichte und des neu eingeführten obersten Gerichtshofes, da die ersteren statt der 12 Mitglieder, aus welchen sie nach der Gerichtsorganisation von 1828 bestanden, auf einen Präsidenten und zwei Richter beschränkt wurden (Art. 89), der oberste Gerichtshof aber durch die Bestimmung, daß es der Regierung freistehen solle, für den Fall der Abwesenheit oder der Recusation eines Mitgliedes denselben aus der Zahl der Senatoren zu ergänzen (Art. 106), in der Wirklichkeit fast nur zu einer bloßen Regierungscommission herabgesunken war. Am auffallendsten jedoch zeigte sich die Tendenz der damaligen Zeit durch die Errichtung eines sogenannten Exceptionsgerichts (ἐξαιρετικὸν δικαστήριον), welches ausschließlich über alle politischen Verbrechen erkennen sollte (Art. 121), sowie auch über Amtsvergehen (Art. 120). Denn theils war schon der Begriff der politischen Verbrechen absichtlich so unbestimmt gelassen, daß nur reine Willkür hier die Grenzlinie finden, und nach Gutdünken entweder Alles, oder Nichts für strafbar erklären konnte; theils aber hatte man selbst die Zusammensetzung dieses Gerichtshofes so ganz in das Ermessen der Regierung gestellt (Art. 118. 124), daß es

23) IV. Nat.-Vers. von 1829, II. Decret v. 22. Juli (3 August) 1829. Art. 8. 24) IV. Nat.-Vers. II. Decret Art. 5. 25) Aug. Decret Art. 8. 26) Ordonnanz vom $^{6}/_{18}$. Mai 1830. Nr. 103. 27) Ordonnanz vom $^{6}/_{18}$. Mai 1830. Nr. 102. 28) Decret vom 24. Dec. 1829 (alten Styls) Nr. 40. 29) Ordonnanz vom 20. Sept. (2. Oct.) 1829. Nr. 1. 30) Ordonnanz vom $^{19}/_{31}$. Juli 1830. 31) Decret vom 24. Dec 1829 (alten Styls) Nr. 69. 32) Ordonnanz vom $^{14}/_{26}$. Juli 1830. 33) Ordonnanz vom $^{3}/_{15}$. Nov. 1829. Nr. 9. 34) Gesetz vom $^{1}/_{13}$. Febr. 1830. Nr. 67, mitgetheilt in französischer Sprache von Maurer a. a. O. Bd. 3. S. 163—177. 35) Ordonnanz vom $^{3}/_{14}$. Nov. 1829. Nr. 9.

36) Sie ist in französischer Sprache mitgetheilt von Maurer Bd. 3. S. 101—114.

nur von ihr abhing, so oft sie die Bestrafung eines Angeklagten wünschte, diejenigen Personen auszusuchen, von denen sie gewiß sein konnte, daß sie ihrem Wunsche sich blindlings fügen würden. Die Regierung machte von diesem Exceptionsgerichte die ausgedehnteste Anwendung [37]); sie dictirte die richterliche Entscheidung im Voraus; sie besetzte überhaupt alle Stellen nur noch mit Anhängern ihrer Partei, sodaß dadurch endlich Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter zu einem leeren Wortschwall herabsank. Die näheren Bestimmungen über die Gerichtsorganisation sind folgende. In jeder Provinz sollte ein, in größeren Provinzen aber zwei Friedensgerichte errichtet werden, und jedes Friedensgericht aus einem Friedensrichter, Gerichtsschreiber und Gerichtsboten bestehen; neben ihnen sollte noch in den Burgen und Dörfern ein Demogeront die Functionen des Friedensrichters versehen (Art. 8—12). In Civilsachen sollten die Provinzialfriedensrichter in erster Instanz bis zu 300 Phönix, in letzter Instanz aber nur bis zu 40 Phönix sprechen; die Burg- und Dorffriedensrichter dagegen in erster Instanz bis zu 60, in letzter Instanz aber nur bis zu 20 Phönix. Außerdem durften sie, ohne Rücksicht auf die Summe, erkennen über 1) Miethzins und vermiethete Gegenstände, 2) Miethlohn, 3) Eingriffe in den Besitzstand während des letzten Jahres, 4) Grenzverrückungen, 5) Beeinträchtigungen des Wasserlaufes (Art. 13—15). In Correctionssachen, zu welchen auch jetzt wieder manche Civilsachen gezählt wurden, sollten die Friedensrichter erkennen über 1) Grenzverrückungen, 2) gewaltsame oder betrügerische Beeinträchtigungen des Wasserlaufes, 3) gewaltsame Occupation oder gewaltsames Wegweisen von genießbaren Sachen, 4) durch Thiere oder Menschen einem Grundstück zugefügten Schaden, 5) Viehdiebstahl, 6) Injurien, 7) Schlägereien, wenn sie keine Wunden zur Folge hatten und ohne Waffen stattfanden, 8) Drohungen, 9) am Tage verübte Diebstähle bis zum Betrage von 40 Phönix, 10) im letzten Jahre vorgefallene Störungen (Art. 51—53). Die von den Provinzialfriedensrichtern auszusprechenden Strafen waren Geldstrafe bis zu 20 Phönix, Verurtheilung in Schadenersatz bis zu 40 Phönix, 3 Monate Hausarrest, provisorische Verbannung bis zu 1 Jahre. Sogar in letzter Instanz durften sie diese Strafen aussprechen bei Gefängnißstrafe bis zu 10 Tagen, bei Geldstrafen bis zu 10 Phönix, bei Schadenersatz bis zu 20 Phönix (Art. 54. 55). Die Burg- und Dorffriedensrichter durften nur erkennen: Geldstrafen bis zu 10 Phönix, Schadenersatz bis zu 20 Phönix; in letzter Instanz Geldstrafen bis zu 5 Phönix und Schadenersatz bis zu 10 Phönix (Art. 54 und 56). In dem Peloponnes wurden nach und nach 27 Provinzialfriedensgerichte errichtet, auf den Inseln 23 und auf dem griechischen Festlande 12. Die Gerichte erster Instanz sollten, was die Civilsachen anlangt, in allen nicht ausdrücklich an ein anderes Gericht gewiesenen Sachen entscheiden, in letzter Instanz jedoch nur bis zum Betrage von 300 Phönix (Art. 25—37). In Criminalsachen hatten sie die Untersuchung und Entscheidung mit alleiniger Ausnahme der Majestätsverbrechen, der Amtsvergehen und der Militairverbrechen (Art. 58—83). Die Handelsgerichte sollten, jedes aus einem Präsidenten, zwei Richtern, zwei Suppleanten und einem Gerichtsschreiber, bestehen; der Präsident und der Gerichtsschreiber von der Regierung ernannt, die Richter und Suppleanten aber von den Handelsleuten unter sich selbst gewählt werden (Art. 36—46). Alle Handelssachen gehörten vor diese Gerichte, welche in letzter Instanz jedoch nur bis zur Summe von 480 Phönix erkennen durften, während bei einem höheren Betrage Appellation an das Appellationsgericht zulässig war (Art. 47—50). Appellationsgerichte sollten drei bestehen, das eine für den Peloponnes, das zweite für die Inseln, das dritte für das griechische Festland, welches letztere aber niemals zu Stande kam. Die Appellationsgerichte sollten in Civilsachen die Appellations- und Cassationsinstanz für die Tribunale erster Instanz sein, und zwar bei zwei gleichlautenden Erkenntnissen in letzter Instanz bis zur Summe von 8000 Phönix; in jedem anderen Falle fand weitere Appellation an den hohen Gerichtshof statt (Art. 94—99). In Criminalsachen sollte gleichfalls an sie appellirt und von ihnen bis zu Gefängniß von 3 Monaten und bis zu einer Geldstrafe von 400 Phönix in letzter Instanz entschieden werden können; bei höheren Strafen fand noch eine dritte Instanz bei dem hohen Gerichtshofe statt (Art. 100). Der hohe Gerichtshof bildete die dritte und letzte Instanz, nach Umständen auch das Cassationsgericht (Art. 101—110). Die Generaladvocaten bei den Appellationsgerichten sollten in Civilsachen schriftlich ihre Conclusionen geben; ferner bei Zuwiderhandlungen gegen ein Gesetz oder gegen die Billigkeit an den hohen Gerichtshof referiren; endlich die Aufsicht über das Vormundschaftswesen führen [38]). In Criminalsachen sollten sie gleichfalls schriftlich ihre Conclusionen abgeben; dann wegen Gesetzesverletzungen von den Tribunalen erster Instanz an das Appellationsgericht, oder auch von letzterem an den hohen Gerichtshof appelliren; endlich die Aufsicht über die Polizeicommissaire führen [39]). Der Generalprocurator hat am hohen Gerichtshofe dieselben Functionen, wie die Generaladvocaten an den Appellationsgerichten, und außerdem noch die Aufsicht über die Generaladvocaten [40]). Endlich sollten

37) In dem von dem Justizminister Klonaris am 24. Jan. (5. Febr.) 1838 an die Regentschaft erstatteten Berichte wird darüber unter anderen gesagt: „Des commissions judiciaires, instituées sous le nom plus modeste de tribunaux exceptionels, pour connaître des délits politiques ont fini par exaspérer les esprits. C'est à tort qu'on a cru, qu'elles n'étaient que des commissions *spéciales*, c'étaient des commissions *personelles*, parce que le Gouvernement s'était attribué la faculté de choisir dans chaque cas et dans chaque affaire les juges, *selon les personnes qu'il voulait livrer à une poursuite criminelle.*"

38) Gerichtsorganisation von 1830. Art. 130—133. Gesetz über das Civilverfahren vom $^{14}/_{27}$. Aug. 1830. Art. 384—386. 39) Gerichtsorganisation von 1830. Art. 134—141. Criminalinstruction vom $^{14}/_{27}$. Aug. 1830. Art. 163, 164, 169—171, 173, 175, 176, 178, 180, 183. 40) Gerichtsorganisation von 1830, Art. 142.

Polizeicommissaire die Verbrechen und Vergehen constatiren, die Zeugen und Beschuldigten vernehmen und die gesprochenen Urtheile vollstrecken [41]). — Auch zur Ergänzung der erwähnten Gerichtsorganisation erschienen sehr bald wieder nachträgliche Verfügungen. Zwei Ordonnanzen vom $^{10}/_{22}$. Aug. 1830 [42]) bestimmten den Gehalt der richterlichen Beamten und den Kostentarif. Durch eine weitere Verordnung wurde das Verhältniß der Gerichte zu den Verwaltungsbehörden nähee bestimmt [43]), und bald nachher ein Reglement über die innere Einrichtung der verschiedenen Gerichte publicirt [44]). Außer den, schon in dem Organisationsdecret vom $^{10}/_{22}$. Aug. 1830 angeordneten, Ausnahmegerichten wurden noch drei andere errichtet; ein Specialgericht für die Straßenräuber [45]) und zwei Specialgerichte für Sparta [46]). Die beiden letzten sind aber bald nach der Ermordung Capodistria's wieder aufgehoben worden [47]).

2) Gerichtliches Verfahren: a) Criminalverfahren. Dieselben beiden Perioden der Gesetzgebung, die volksthümliche (französische) vor dem J. 1830, und die volksfeindige (italienisch-corfiotische) nach dieser Zeit, welche hinsichtlich der Gerichtsverfassung unter Capodistria zu bemerken waren, treten auch in Ansehung des gesammten gerichtlichen Verfahrens, insbesondere des Criminalverfahrens, scharf hervor. Die ersten Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen von Capodistria finden sich im Decret vom $^{2}/_{14}$. Mai 1822. Nr. 13, sind aber mehr Andeutungen, als wirkliche Bestimmungen über das zu beobachtende Verfahren, welche indessen genügten, da man noch keine ordentlichen Gerichte hatte. Erst im J. 1828, als man unter Capodistria ernstlicher an Gerichte dachte, faßte man den Plan der Entwerfung einer Strafproceßordnung, mit welcher Kinaris beauftragt wurde. Die Arbeit rückte aber nur langsam vorwärts, und erst am $^{6}/_{18}$. Mai 1829 konnte die Strafproceßordnung publicirt werden [48]). Sie besteht aus 160 Artikeln, und beruht im Allgemeinen auf den Principien der Gerichtsverfassung von 1828, im Uebrigen aber fast ausschließlich auf dem französischen Code d'instruction criminelle, sodaß manche Bestimmungen dieses Gesetzbuches beinahe wörtlich aufgenommen sind, und nur in einzelnen wenigen Beziehungen, namentlich hinsichtlich des Verfahrens in der Voruntersuchung, einige, im Vergleich mit dem französischen Rechte, wirklich wesentliche Verbesserungen vorkommen, welche freilich durch Unvollständigkeit und Lückenhaftigkeit in anderer Hinsicht wieder mehr als ausgeglichen werden. Der Hauptunterschied von dem französischen System besteht in der völligen Aufhebung des Instituts der Geschworenen; und in der viel größeren Beschränkung des Wirkungskreises der Staatsbehörde (ministère public), welche blos in Ansehung der Friedensgerichte in der Person der Polizeicommissaire (Art. 9), hinsichtlich der Gerichte erster Instanz aber eigentlich gar nicht, und in Beziehung auf den Appellationshof nur in sehr unvollkommener Weise (Art. 108. 112.) anerkannt ist. Diesen Mangel fühlte der Nationalcongreß zu Argos im J. 1829, und beauftragte den Präsidenten mit der Organisation einer solchen Behörde [49]). Es wurde sogar verordnet, daß das Bestehen der Staatsbehörde in die zu entwerfende Constitution aufgenommen werden solle [50]). Die Untersuchung aller nicht ganz unbedeutenden Vergehen, welche den Polizeicommissairen zugewiesen sind, geschieht nach der Strafproceßordnung durch den Untersuchungsrichter, welcher für jeden einzelnen Fall von dem betreffenden Gerichte erster Instanz aus seiner Mitte ernannt wird (Art. 34.) und fortwährend unter der Aufsicht dieses Gerichts steht, sodaß er ohne dessen Zustimmung keine wichtigere Handlung vornehmen, namentlich aber keinen Vorladungsbefehl und Verhaftsbefehl erlassen kann (Art. 36—40). Bei allen Untersuchungshandlungen, bei Zeugenverhören, bei Haussuchungen und sonstigen Ortsbesichtigungen sind überdies immer zwei Zeugen beizuziehen, von denen der eine durch den Angeklagten selbst bestimmt wird, und welche sämmtliche Protokolle, bei Vermeidung der Nichtigkeit, mit zu unterzeichnen haben (Art. 45. 67—69). Gewalt, Drohungen, Suggestionen und alle Arten verfänglicher Fragen sind streng und unbedingt verboten (Art. 44). Nach geschlossener Untersuchung hat der Untersuchungsrichter über das Resultat derselben seinen Bericht an das Gericht abzustatten, sämmtliche Beweisstücke vorzulegen, und dabei zugleich auf Freilassung des Angeklagten, oder auf dessen förmliche Versetzung in den Anklagestand ausdrücklich anzutragen (Art. 74). Spricht das Gericht die Versetzung in den Anklagestand aus, so hat der Angeklagte eine gesetzliche Frist von 10 Tagen, welche nöthigen Falles auch verlängert werden kann, um in dieser seine Vertheidigung vorzubereiten (Art. 78. 79). Nach Ablauf dieser Frist beginnt die förmliche Verhandlung in der Audienz, ganz auf dieselbe Weise, wie nach französischem Rechte, und nur mit dem Unterschiede, daß die Functionen der Staatsbehörde größtentheils durch den bei dem Urtheil mitstimmenden Untersuchungsrichter versehen werden (Art. 81. 87). Die Erkenntnisse der Gerichte erster Instanz unterliegen der Appellation an den Appellationshof, welcher darüber endgültig entscheidet (Art. 114), sowie die Gerichte erster Instanz hinsichtlich der Erkenntnisse der Friedensgerichte (Art. 23). Der Hauptfehler liegt hierbei darin, daß es, wie nach dem französischen Gerichtsgebrauche, immer von der Willkür des Appellationsgerichts abhängt, ob es die in der ersten Instanz bereits abgehörten Zeugen von Neuem vernehmen, oder blos nach

41) Gerichtsorganisation von 1830. Art. 143—147. 42) Nr. 154 und 155. 43) Ordonnanz vom 20. Aug. (1. Sept.) 1830. 44) Reglement vom $^{11}/_{23}$. Nov. 1830. 45) Decret vom $^{9}/_{21}$. Sept. 1830. Nr. 168. 46) Decret vom 28. Aug. (9. Sept.) 1830. Nr. 184. 47) Decret vom 20. Jan (1. Febr.) 1832. Nr 88. 48) Dieses Gesetz ist mitgetheilt von Maurer Bd. 3 S. 54 fg.

49) Zweites Decret vom 22. Juli (3. Aug.) 1829. Art. 8. „Le gouvernement devra pourvoir à ce que le ministère public soit organisé!“ 50) „Bases d'après lesquelles le gouvernement devra procéder à la révision des actes constitutionels“ etc. Art. 5 — „le ministère public, dans les officiers seront amovibles, sera organisé!“

Digitized by Google

den eingesendeten Protokollen das Urtheil fällen will (Art. 115). Die Principien der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit sind übrigens, abgesehen von der eben gedachten Beschränkung bei dem Appellationsverfahren, überall in ihrer ganzen Ausdehnung anerkannt. — Die schon bezeichneten Mängel der Strafproceßordnung von 1829, namentlich der Mangel der Staatsbehörde, veranlaßten die bereits erwähnten Beschlüsse des Nationalcongresses zu Argos im J. 1829. Derselbe gestattete außerdem dem Präsidenten, die nothwendigen Abänderungen der Strafproceßordnung selbst vornehmen zu dürfen [51]). In dessen Folge wurde schon im December 1829 durch eine Verordnung bestimmt, in welchen Fällen der Beschuldigte, selbst nicht einmal gegen Caution, nicht in Freiheit gesetzt werden könne [52]). Im folgenden Jahre erging die von den Grundsätzen der Strafproceßordnung von 1829 völlig abweichende, von Gennatas verfaßte Strafproceßordnung in 370 Artikeln unter dem Titel einer Criminalinstruction [53]). Sie befolgt, in genauer Uebereinstimmung mit der gleichzeitig erschienenen Gerichtsorganisation, durchgängig die Tendenz einer höchst möglichen Abhängigkeit der Gerichte von dem Willen der Regierung, schließt sich dabei aber, was die einzelnen Bestimmungen betrifft, vorzugsweise an die Ansichten der italienischen Schriftsteller an [54]). Das in der Strafproceßordnung vom J. 1829 noch streng durchgeführte System des Anklageprocesses ist in dieser neuen Proceßordnung verlassen, und dagegen der Inquisitionsproceß schlechthin als Regel angenommen. Dabei sind aber alle Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse des Inquirenten dessen eigenem Ermessen überlassen, und somit in dieser Beziehung stillschweigend die unbedingteste Willkür eingeführt, zumal nach der damaligen Gerichtsverfassung das ganze Untersuchungswesen den Gerichtsschreibern und Polizeibeamten übertragen war [55]). Zu gleicher Zeit ist das Recht der Vertheidigung, welches die frühere Proceßordnung auf die freisinnigste Weise anerkannt hatte, in dem neuen Gesetze fast völlig aufgehoben, und dagegen dem Inquirenten blos zur Pflicht gemacht, den Angeklagten von Zeit zu Zeit von dem Stande der Untersuchung in Kenntniß zu setzen, und dessen Antwort über die einzelnen Anklagepunkte zu den Acten zu nehmen (Art. 114—130). Hinsichtlich der verschiedenen Arten des Beweises, namentlich der Zeugen (Art. 212—246), des schriftlichen Beweises (Art. 247), des Geständnisses (Art. 248—250) und der exceptio alibi (Art. 251—291) findet sich eine Reihe von Bestimmungen, welche jedoch im Allgemeinen eben nur als ein mislungener Versuch zur Vereinigung der objectiven und subjectiven Beweistheorie gelten können. Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit wagte man zwar nicht geradezu abzuschaffen; allein indem man wenigstens den Gerichten die Befugniß einräumte, in jedem einzelnen Falle darüber zu entscheiden, ob eine Sache öffentlich und mündlich, oder heimlich und schriftlich zu verhandeln sei (Art. 141. 143), hoffte man, durch sachdienliche Besetzung der Gerichte ungefähr dasselbe, wie durch eine förmliche Abschaffung, zu erreichen. Uebrigens ist diese Hoffnung nicht in Erfüllung gegangen und in der Anwendung von jener Befugniß fast niemals Gebrauch gemacht worden, was aber nur den Gerichten, nicht dem Gesetze, zum Lobe gereicht. Die ausdrückliche Bestätigung der Exceptionsgerichte (Art. 181—187), die Einführung einer polizeilichen Aufsicht in Ansehung aller blos von der Instanz Entbundener (Art. 154), das Recht des Ministeriums, die Vollstreckung jedes Erkenntnisses willkürlich zu verhindern (Art. 331), besonders aber die Art, wie man von diesen Bestimmungen Gebrauch machte, hat die Strafproceßordnung vom J. 1830 in der öffentlichen Meinung gebrandmarkt und sie mehr, als ein anderes Gesetz, zum Gegenstand des allgemeinen Hasses gemacht, sodaß ihre Anwendung fast überall nur mit Gewalt durchgesetzt werden konnte, und selbst bei Lebzeiten Capodistria's in dem größten Theile Griechenlands unmöglich geworden war. Daher wurde nach der Ankunft des Königs Otto auch nicht diese, sondern die Strafproceßordnung vom J. 1829, provisorisch bestätigt [56]). — b) Civilverfahren. Hinsichtlich des Verfahrens in Civilrechtsstreitigkeiten hielt man sich bis zum J. 1830 an die Bestimmungen des Gesetzes vom $^{7}/_{14}$. Mai 1822; und indem dieses Gesetz im Wesentlichen auf den Principien des französischen Proceßrechts beruhte, und insofern also mit den damaligen Ansichten in den übrigen Theilen der Gesetzgebung übereinstimmte, schien es zwar allerdings nothwendig, durch eine neue Ueberarbeitung die vielfachen Mängel und Lücken zu beseitigen, weshalb auch unter Capodistria im J. 1828 Klonaris' Auftrag zur Entwerfung einer Civilproceßordnung erhielt, ohne jedoch damit zu Stande zu kommen: eine Veränderung der bisherigen Grundsätze selbst war aber nicht nur kein Bedürfniß, sondern mußte nothwendig allgemeines Mißfallen erregen. Das neue System, welches in den übrigen Gesetzbüchern vom J. 1830 aufgestellt wurde, machte jedoch auch in Ansehung des Civilverfahrens eine völlige Abänderung in demselben Sinne erfoderlich, und so erschien denn auch wirklich noch in demselben Jahre eine von Gennatas entworfene Civilproceßordnung vom $^{18}/_{27}$. Aug. 1830 [57]) in 562 Artikeln, wodurch der bisherige öffentliche mündliche Proceß beinahe gänzlich aufgehoben, und an dessen Stelle im Allgemeinen ein rein schriftliches Verfahren gesetzt wuede. Bios das Verfahren vor den

51) Zweites Decret vom 22. Juli (3. Aug.) 1829. Art. 8. „Provisoirement l'ordre judiciaire sera maintenu d'après le système actuel, sauf les modifications que l'expérience pourra conseiller." 52) Decret vom 24. Dec. 1829 (alten Styls) Nr. 38. 53) Instruction criminelle vom $^{15}/_{27}$. Aug. 1830. Nr. 153. Sie ist mitgetheilt von Maurer Bd. 3. S. 68—101. 54) Am meisten hielt man sich an Cremani, De jure criminali lib. III, und, in Ansehung der Lehre vom Beweise, größtentheils an die Ansichten von *Filangieri*, Scienza della legislazione I. III. cap. 14. 15. Diese beiden Werke standen daher auch in jener Zeit bei den griechischen Gerichten im größten Ansehen. 55) Gerichtsverfassung von 1830. Art. 60. 61. 143. 147.

56) Verordnung vom 22. Febr. (6. März) 1833. 57) Procédure civile $^{15}/_{27}$ Août 1830. Nr. 153. Sie ist mitgetheilt von Maurer Bd. 3. S. 114—163.

Friedensgerichten blieb nämlich ungefähr daſſelbe, wie bisher, ſodaß alle hierher gehörigen Sachen, ohne vorausgehenden Schriftenwechſel, in Folge einer einfachen Ladung in die Sitzung zu bringen und hier von den Partien ohne Advocaten und Bevollmächtigte zu verhandeln ſind. Iſt der Fall von der Art, daß der Friedensrichter in letzter Inſtanz zu erkennen hat, ſo hat er auch, wenn Zeugen als Beweismittel angegeben ſind, kein förmliches Protokoll über die Vernehmung der Zeugen aufzunehmen, ſondern nur ſummariſch die Klage, Einreden, Rechtsgründe der Parteien und die Ausſagen der Zeugen ſchriftlich aus einander zu ſetzen und am Ende das Erkenntniß beizufügen. Iſt aber von ſeinem Urtheil Appellation zuläſſig, ſo ſoll ein förmliches Protokoll über die Ausſage eines jeden Zeugen niedergeſchrieben werden (Art. 24—54). Dagegen iſt das Verfahren vor den Gerichten erſter Inſtanz durchaus ſchriftlich, und ſteht von Anfang bis zu Ende unter der ausſchließlichen Leitung des Gerichts. Der Kläger hat nämlich zuvörderſt ſeine Klagſchrift, mit ausführlicher Angabe und Entwickelung aller thatſächlichen und rechtlichen Gründe, nebſt allen etwaigen Beweisſtücken, dem Gericht zu produciren; das Gericht theilt dieſe Klagſchrift dann dem Beklagten mit, welcher in der nämlichen Form ſeine Vertheidigung und etwaigen Einreden vorzubringen hat; darauf folgt die Replikſchrift und endlich die Duplikſchrift (Art. 55—69). Nach Einreichung der Duplikſchrift iſt jeder weitere Schriftenwechſel unterſagt (Art. 238). In dieſem Vorverfahren oder Inſtructionsverfahren (Art. 55—236) findet ſich unter Anderem ein Capitel über Incidentſachen („des incidens" Art. 70 fg.) und ſpäter noch einmal ein Capitel über Incidentacte („des actes incidens" Art. 235 fg.); es wird darin ſowohl von den Beweismitteln gehandelt, nämlich von Urkunden (Art. 84—96), von Zeugen (Art. 97—124), von Sachverſtändigen (Art. 125—144.); endlich von dem Beweiſe durch Excommunication „*ἀκόλουθος δι' ἀφορισμοῦ*" (Art. 145—152). Letzterer rührt noch aus der Zeit der türkiſchen Herrſchaft her und war ein eigenthümliches Mittel, die Wahrheit zu erforſchen, namentlich zur Erlangung von Zeugenausſagen (vergl. §. 51. unter 3). Ueberall nämlich, wo aus irgend einem Grunde zu vermuthen war, daß Einer oder der Andere, welchen aber die Parteien ſelbſt nicht kannten, über den Gegenſtand des Streites Auskunft geben könne, war es Sitte der Biſchöfe, den fraglichen Fall in feierlicher Kirchenverſammlung öffentlich bekannt zu machen, und einen Jeden, der davon irgend eine Kenntniß habe, unter Androhung ewiger Strafen und der Excommunication, aufzufordern, an einem beſtimmten Tage vor dem Biſchof zur Ablegung ſeines Zeugniſſes zu erſcheinen. Iſt das Vorverfahren oder Inſtructionsverfahren beendigt, ſo wird die Sache auf die Audienzrolle geſetzt, und darauf nach Ordnung der Rolle zur förmlichen Verhandlung geſchritten (Art. 240. 241). Dieſe Verhandlung beſchränkt ſich übrigens nur auf eine nochmalige kurze Zuſammenſtellung der bereits ſchriftlich entwickelten Gründe und Gegengründe durch die Anwälte beider Parteien, oder durch die Parteien ſelbſt, ſofern letzteren nämlich das Gericht hierzu die ausdrückliche Erlaubniß gibt (Art. 265), und hat mithin mit einem wirklich mündlichen Verfahren eigentlich durchaus Nichts gemein. Blos, wenn der Beweis durch Zeugen geführt wird, ſind dieſe immer in der Audienz zu vernehmen (Art. 112); alle übrigen Arten des Beweiſes aber müſſen ſchon in dem ſchriftlichen Vorverfahren producirt und umſtändlich entwickelt werden. Dieſelben Regeln gelten auch in Anſehung des Appellationsverfahrens (Art. 346—358), jedoch mit dem Unterſchiede, daß hier der Schriftenwechſel der Parteien auf die ſogenannte Juſtification des Appellanten und die Impugnation oder Exception des Appellaten ſchlechthin beſchränkt iſt (Art. 354). Wollen die Parteien in der Appellationsinſtanz noch neue Beweiſe vorbringen, ſo müſſen ſie beſchwören, daß ihnen dieſelben bei Verhandlung der Sache in erſter Inſtanz unbekannt geweſen ſind (Art. 355). Bei dem Verfahren vor dem oberſten Gerichtshofe, welcher nach der damaligen Gerichtsverfaſſung zu gleicher Zeit Caſſationshof und Oberappellationsgericht war, hat der Kläger ſein Geſuch dem Präfecten der Provinz einzureichen, welcher daſſelbe dem Beklagten und dem Gerichte voriger Inſtanz zum Vorbringen ihrer etwaigen Bemerkungen zuzuſtellen, und hierauf ſämmtliche Acten an den oberſten Gerichtshof einzuſenden hat, welcher nun ohne alle weiteren Formalitäten, namentlich ohne die Parteien oder deren Anwälte zu hören, ſein Urtheil ſpricht, das alsdann ebenfalls durch den Präfecten den Parteien bekannt gemacht wird (Art. 362—383). Sowie nun hiernach durch die Civilproceßordnung vom J. 1830 das gerichtliche Verfahren, mit Ausnahme der Friedensgerichte, im Weſentlichen rein ſchriftlich geworden war, ſo wurde dadurch auch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen wenigſtens inſofern beeinträchtigt, als hierüber nicht die entfernteſte Andeutung vorkommt, und auf dieſe Weiſe alſo Alles dem Ermeſſen der Gerichte überlaſſen blieb, welche jedoch, trotz ihrer ſonſtigen Abhängigkeit, in dieſer Beziehung nur ſelten dem Wunſche der Regierung zu entſprechen und faſt ohne Ausnahme ihre Sitzungen öffentlich zu halten pflegten, obſchon hieraus, bei der Beſchränkung der Mündlichkeit, natürlich kaum irgend ein Vortheil erwachſen konnte. Das Widerſprechende dieſes ganzen Syſtems mit den bisherigen Anſichten, ſeine Schwerfälligkeit und Langſamkeit, beſonders aber die große Zahl geſetzlicher Friſten, welche bei jeder Gelegenheit vorkommen, machten die Anwendung dieſer Proceßordnung ſehr ſchwierig; und wenn ſich der allgemeine Unwille gegen ſie weniger laut ausſprach, als gegen die gleichzeitige Strafproceßordnung, ſo lag der Grund davon blos in der Verſchiedenheit des Gegenſtandes beider.

3) Handels-, Civil- und Criminalrecht. In Anſehung dieſer Theile der Geſetzgebung geſchah während der ganzen Regierung Capodiſtria's faſt gar Nichts, und, mit Ausnahme einiger unbedeutenden Beſtimmungen, blieb in allen dieſen Beziehungen das Verhältniß ungefähr daſſelbe, wie in der erſten Periode der Revolution. Hinſichtlich des Handelsrechts nämlich wurde blos, in Uebereinſtimmung mit den Beſchlüſſen der Na-

Digitized by Google

tionalverſammlungen der franzöſiſche Code de commerce wiederholt anerkannt [58]), ohne daß man übrigens daran dachte, die vielfachen Widerſprüche, welche durch eine ſolche unbedingte Annahme entſtanden, zu beſeitigen, oder auch nur dafür ſorgte, durch eine officielle Ueberſetzung das allgemeine Verſtändniß des Geſetzes zu erleichtern. Ebenſo wurde in Anſehung des Criminalrechts das Ἀπάνθισμα τῶν ἐγκληματικῶν vom J. 1823 ausſchließlich beibehalten, mit der Nebenbeſtimmung jedoch, daß hinſichtlich aller Verbrechen, welche in dem Geſetze übergangen wären, der Richter nach Billigkeit und geſundem Menſchenverſtande (ἐπείκεια καὶ ὀρθὸς λόγος) eine Strafe ausſprechen ſollte [59]). Selbſtverſtändlich mußte eine ſolche Vorſchrift, beſonders in den Zeiten politiſcher Parteiungen, wie dieſe in der zweiten Hälfte der Regierung Capodiſtria's eintraten, und bei einer ſo gänzlichen Abhängigkeit, in welcher die damaligen Gerichte ſtanden, zur grenzenloſeſten Willkür führen, und die Geſchichte jener Zeit liefert dazu die ſchauderhafteſten Belege. Allein abgeſehen davon, brachte dies nebenbei noch den großen Nachtheil mit ſich, bei den Richtern allmälig eine gänzliche Verachtung aller poſitiven Geſetze hervorzubringen, und nach und nach bei ihnen die Anſicht allgemein zu machen, daß ſie nicht blos befugt wären, die wirklichen oder angeblichen Lücken nach eigenem Gutdünken zu ergänzen, ſondern ſelbſt die klaren und ausdrücklichen Beſtimmungen des Geſetzes überall zu verlaſſen, und willkürlich in jedem einzelnen Falle zu verbeſſern; eine Anſicht, welche natürlich den ganzen Begriff der richterlichen Gewalt zerſtörte, dennoch aber ſpäter fortwirkte, ſodaß das Juſtizminiſterium durch ein ernſtmahnendes Rundſchreiben vom $^{3}/_{15}$. Aug. 1833, bei Gelegenheit mehrerer Entſcheidungen des damaligen Gerichtshofes von Theben, dieſen gefährlichen Misbrauch auszurotten ſuchte. Was das Civilrecht anlangt, ſo beſchränkte man ſich auch in dieſer Beziehung darauf, die betreffenden Beſtimmungen der Nationalverſammlungen rückſichtlich der byzantiniſchen Geſetze, und bis zur Publication einer Sammlung derſelben, durch Sanction des Handbuches von Harmenopulus im Allgemeinen zu wiederholen [60]). Nur in Anſehung der Teſtamente erſchien unter dem $^{31}/_{23}$. Febr. 1830 ein eigenes Geſetz [61]), welches, in theilweiſem Widerſpruche mit den bisherigen Grundſätzen, durchgängig faſt wörtlich mit dem franzöſiſchen Rechte übereinſtimmt. Ganz wie nach dem franzöſiſchen Geſetzbuche nämlich ſind die Teſtamente hiernach entweder öffentliche, myſtiſche (geheime) und holographe, mit dem einzigen Unterſchiede [62]), daß die Zahl der Zeugen ſowol bei dem öffentlichen als myſtiſchen Teſtamente auf drei beſchränkt iſt, bei dem holographen aber nothwendig erfordert wird, daß ſich daſſelbe unter den hinterlaſſenen Papieren des Teſtators ſelbſt, nicht aber in den Händen eines Dritten, vorfindet. Die näheren Beſtimmungen ſind folgende. Oeffentliche Teſtamente hat der Notar in Gegenwart des Teſtators zu ſchreiben und mit demſelben zu unterſchreiben; kann der Teſtator nicht ſchreiben, ſo iſt zu dem Ende noch ein vierter Zeuge hinzuzuziehen (Art. 3—19). Zur Gültigkeit eines myſtiſchen Teſtamentes iſt nothwendig, daß daſſelbe vom Erblaſſer geſchrieben und unterſchrieben, oder, wenn es von einem Andern geſchrieben wurde, von dieſem und dem Erblaſſer unterſchrieben iſt. Dieſes ſo beſchaffene Teſtament ſoll außerdem vom Erblaſſer einem Notar übergeben, von dieſem die Erklärung des Erblaſſers, daß die Urkunde ſein Teſtament ſei, auf dieſelbe geſchrieben, und ſodann das ſo verfertigte Teſtament dem Archive der Provinz zur Aufbewahrung übergeben werden (Art. 20—30). Das holographe Teſtament iſt nur dann gültig, wenn es ganz vom Erblaſſer geſchrieben und unterſchrieben, mit der Bemerkung des Tages, Monats und Jahres, zu welchem, und des Ortes, wo es geſchrieben worden iſt, verſehen und unter den Papieren des Verſtorbenen gefunden worden iſt (Art. 31—34). Als eine vierte (eigenthümliche) Art nimmt das Geſetz überdies noch das mündliche Teſtament [63]) an, welches jedoch blos auf dem Sterbebette errichtet werden darf, wenn der Teſtator nicht mehr im Stande iſt, ſelbſt zu ſchreiben, und keine Zeit hat, einen Notar kommen zu laſſen. Der Teſtator hat in dieſem Falle ſeinen letzten Willen in Gegenwart von 5 Zeugen zu erklären, von denen Einer denſelben ſofort ſchriftlich aufzeichnen muß, worauf die Urkunde von ſämmtlichen Zeugen zu unterſchreiben iſt. Binnen 24 Stunden nach dem Tode des Teſtators iſt das Teſtament dem competenten Gerichte einzuhändigen, welches, nach vorausgegangener Unterſuchung, daſſelbe entweder für gültig oder für ungültig erklärt. Uebrigens kann Niemand in dieſer Teſtamentsform über mehr, als über den vierten Theil ſeines Vermögens, verfügen; und in dem Falle, daß Jemand Deſcendenten oder Aſcendenten hinterläßt, kann er ſich dieſer Form ſchlechthin nicht bedienen (Art. 35—42). Hinſichtlich der privilegirten Teſtamente ſind die Beſtimmungen des franzöſiſchen Rechts, ſowol was die verſchiedenen Arten, als was die eigenthümlichen Formen derſelben betrifft, beinahe völlig aufgenommen [64]). Als privilegirte Teſtamente ſind näm-

58) Gerichtsverfaſſung von 1828. Art. 88. Gerichtsverfaſſung von 1830. Art. 148. 59) Vergl. die in der vorigen Note angeführten Stellen. In der franzöſiſchen Ueberſetzung des Art. 148 der Gerichtsverfaſſung von 1830 heißt es: „Les tribunaux suivront . . . . . en matière criminelle, la collection pénale en vigueur, *droite raison et l'équité!*“ 60) Gerichtsverfaſſung von 1828. Art. 88. Gerichtsverfaſſung von 1830. Art. 148. In letzterem heißt es: „Les tribunaux suivront en matière civile les lois des Byzantins, et jusqu'à la publication de leur collection, ils consulteront les lois contenues dans le manuel d'Armenopoulo.“ S. Maurer Bd. 3. S. 114. 61) Es iſt mitgetheilt von Maurer Bd. 3. S. 170—177.

62) Vergl. Code civil. Art. 970. 971. 976. 63) Es ſcheint aus dem Gewohnheitsrechte entlehnt zu ſein. So beſtimmt z. B. das geſchriebene Gewohnheitsrecht von Santorin vom J. 1799 Cap. V. (ſ. Maurer Bd. 1. S. 368 fg.), daß, wenn Jemand nicht die Zeit gehabt hat, ſchriftlich zu teſtiren, und ſterbend ſeinem Beichtvater erklärt, was aus ſeinem Vermögen werden ſoll, der Beichtvater zuvor glaubwürdige Zeugen hinzuziehen muß; widrigenfalls das Zeugniß des Beichtvaters keine Kraft hat. 64) Vergl. Code civil. Art. 981. 985. 988.

lich in dem Gesetze anerkannt: 1) Testamente der Militairpersonen (Art. 43—46); 2) Testamente zur Zeit der Pest oder während anderer ansteckender Krankheiten (Art. 47—49); 3) Testamente, welche auf Seereisen errichtet werden (Art. 50—60). — Gleichzeitig mit dem Gesetze über die Testamente erschien unter demselben Datum ($^{11}/_{23}$. Febr. 1830) eine Notariatsordnung [65]), welche ebenfalls, mit Ausnahme einiger wenigen Veränderungen, durchaus mit der französischen Loi von 25 Ventôse XI übereinstimmt; jedoch ist die französische Chambre des notaires dem griechischen Gesetze unbekannt. — Trotz des theilweisen Anschließens an ein fremdes Recht erkannte auch Capodistria, gleichwie die Nationalversammlungen, daß die unbedingte Annahme eines auswärtigen (z. B. des französischen) Civilrechts schlechthin unmöglich sei, und daß in dieser Beziehung jede neue Gesetzgebung, sollte dieselbe wirklich in das Leben treten, sich nothwendig den Sitten und Gebräuchen des Volkes, und seinen bisherigen geschriebenen oder ungeschriebenen Gewohnheitsrechten anschließen, kurz, rein national sein müsse. Allein zu einer solchen Arbeit fehlte es der Regierung nicht nur an Zeit, sondern auch an den erforderlichen Kenntnissen, und daher begnügte sich denn Capodistria damit, durch eine Verordnung vom $^{4}/_{16}$. Febr. 1830 die Abfassung eines Civilgesetzbuches in diesem Sinne wenigstens anzukündigen, und das Justizministerium förmlich damit zu beauftragen, ohne daß jedoch seitdem irgend etwas geschehen wäre, diesen Beschluß wirklich auszuführen.

III) Rechtszustand nach Capodistria's Tode bis zur Ankunft König Otto's und der Regentschaft. Wenn selbst noch bei Lebzeiten Capodistria's, unter dem stürmischen Treiben der gegenseitigen Parteien, das Ansehen der Gesetze immer tiefer herabsank, und die Ausübung der Rechtspflege nach und nach völlig unmöglich wurde, so mußte nach dessen Ermordung (9. Oct. 1831) dieser Zustand nothwendig noch schlimmer und trostloser werden. Die dreigliederige Regierungscommission (Augustin Capodistria, Kolokotroni und Koletti), welche Anfangs die oberste Leitung der Geschäfte übernahm, und später der durch die Nationalversammlung von Argos ($^{6}/_{20}$. Dec. 1831) zum Präsidenten erwählte Augustin Capodistria, hatten blos das Interesse ihrer Partei und die Mittel, ihre Kraft im Kampfe mit den Gegnern zu verstärken, im Auge, ohne an Gerichte und Gesetze zu denken. Der offene Bürgerkrieg, welcher in Folge der (fünften) Nationalversammlung von Argos (December 1831) in allen Theilen des Landes ausbrach, die völlige Anarchie, welche dadurch in allen Zweigen der Verwaltung einriß, erhob die Gewalt der Waffen überall zur alleinigen Regel, und ließ die Herrschaft des Rechts in ihren letzten Keimen spurlos verschwinden. Aber auch nachdem der Sieg der constitutionellen Partei entschieden war, und Augustin Capodistria zu Ende März (Anfang April neuen Styls) 1832 die Präsidentschaft niedergelegt hatte, wurde das Verhältniß nicht besser, und die unglückliche Zusammensetzung der aus 7 Mitgliedern bestehenden damaligen Administrativcommission, wodurch den Siegern die Früchte ihres Sieges größtentheils wieder entrissen, und den Capodistrianern (Napisten) fortwährend ein großer Einfluß auf die Regierungsgeschäfte eingeräumt wurde, lähmte beinahe alle Thätigkeit und verhinderte jede durchgreifende Maßregel zur Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe und Ordnung. Durch den Tod Hypsilanti's und die Abreise von Kolliopulos und Bozzaris nach Baiern stieg endlich das Uebel auf den höchsten Grad, indem jetzt beide Parteien — auf der einen Seite Koletti und Konduriotti, auf der anderen Zaimi und Metara — sich im Innern der Administrativcommission gleich stark und schroff gegenüberstanden, und so gegenseitig jede Wirksamkeit schlechthin vernichteten. Als hierauf noch Konduriotti, voll Unmuth hierüber, sich nach Hydra zurückzog, verschwand die letzte Hoffnung der Constitutionellen, unter den jetzigen Verhältnissen irgend etwas für die innere Organisation des Landes wirken zu können, und ihr ganzes Streben ging von nun an blos dahin, wenigstens auch den nachtheiligen Einfluß ihrer Gegner zu hintertreiben, und bis zur Ankunft des Königs in jeder Hinsicht einen provisorischen Zustand zu erhalten. In diesem Sinne wurde von der Administrativcommission die merkwürdige Verordnung vom $^{8}/_{20}$. Oct. 1832 erlassen, wodurch, mit Ausnahme der Friedensgerichte, sämmtliche Gerichte förmlich aufgehoben, und alle bei ihnen angestellten Beamten ihres Dienstes entlassen wurden [66]). Die Geschichte kennt vielleicht kein zweites Beispiel der Art, daß eine Regierung feierlich erklärt, Recht und Gesetz sollten fortan keine weitere Garantie mehr haben, und die Forderungen eines Jeden keine andere Beschränkung mehr finden, als die Grenzen der Macht. Daß in Folge äußerer Verhältnisse die Rechtspflege bisweilen factisch suspendirt wird, ist eine gewöhnliche Erfahrung und wird durch die griechische Revolution selbst bestätigt; allein daß dieselbe in einem ganzen Lande

65) Sie ist mitgetheilt von Maurer Bd. 3. S. 163—169.

66) Diese von Maurer Bd. 1. S. 570—572 mitgetheilte Verordnung lautet: „Considérant, que la difficulté des circonstances a rendu sans effet tous nos efforts pour la réforme des tribunaux; considérant, *que l'absence totale de conseillers suspend leur action*, et que présentement il n'est pas possible de maintenir les anciens tribunaux ni d'en créer de nouveaux; *que l'organisation des tribunaux, telle qu'elle existe, a été reconnue par l'expérience* incompatible avec la situation et les besoins du pays; que l'assemblée d'Argos, tout en prescrivant expressément le maintien de l'ordre judiciaire établi, s'avait permis d'y faire que de légères modifications, et que la réforme qui s'y opéra ultérieurement introduisit des changemens et des innovations contraires à ses dispositions; considérant enfin que la loi rejette évidemment l'organisation actuelle, que la force des choses la rend inutile et la laisse sans effet et sans action; ordonne: Art. 1. La cour suprême, les deux tribunaux d'appel, ainsi que ceux de première instance suspendront leurs travaux. 2. Les membres et autres employés de ces tribunaux sont déchargés de leurs fonctions publiques. 3. Ils remettront selon la règle établie les archives au préfet du lieu, ou à son défaut à la demogérontie locale. Nauplia le $^{8}/_{20}$ octobre 1832. La commission administrative."

rechtlich, durch die eigene Regierung aufgehoben wurde, ist gewiß einzig in seiner Art. Nur allein die Friedensgerichte bestanden wenigstens dem Namen nach noch; allein bei der völligen Auflösung aller Verhältnisse war natürlich auch ihre Thätigkeit sehr beschränkt; an den meisten Orten waren sie sogar gänzlich verschwunden, und der geringe Umfang ihrer Competenz, noch mehr aber der Mangel an allen Rechtskenntnissen, raubte denselben jedes Vertrauen und vernichtete ihren Einfluß und ihre Wirksamkeit. In der That und Wahrheit gab es gar keine Gerichte. In diesem Zustande befand sich das Gerichtswesen bei der Ankunft des Königs Otto. Die verschiedenartigsten Gesetze, ein treues Bild der Zeiten, in welchen sie entstanden waren, mit sich selbst im Widerspruche, den Ansichten des Volkes entweder entsprechend, oder ihnen gehässig gegenüber stehend, wie die Absichten und Zwecke ihrer jedesmaligen Verfasser, alle ohne Achtung und öffentliche Anerkennung, alle im Drange der Verhältnisse, ohne Ruhe, ohne Umsicht und ohne Kenntnisse, mit Uebereilung und Leichtfertigkeit niedergeschrieben, überall Lücken, Mängel und Ungereimtheiten — In dieses Chaos konnte nur durch eine neue umfassende Gesetzgebung Licht und Ordnung gebracht werden.

§. 59. Rechtszustand unter König Otto I., Anfangs unter der Regentschaft [1]).

I) Erhebung Griechenlands zum Königreiche, Wahl Otto's I. und Einsetzung einer Regentschaft. Erst im J. 1827 begannen sich die europäischen Großmächte für das neu erstandene griechische Volk thätig zu zeigen. Am 6. Juli 1827 kam nämlich zwischen England, Frankreich und Rußland zu London ein Vertrag zu Stande, der die Wiedervereinigung der Griechen und Osmanen, sowie die gänzliche Pacification des Landes unter der Vermittelung dieser Mächte bezweckte. Das befreite Griechenland sollte nach den gemachten Vorschlägen von eigenen Beamten regiert werden, der Pforte aber tributbar sein [2]). Nach einem Zusatzvertrage von demselben Tage war sogar Anwendung von Gewalt vereinbart, wenn sich entweder die Pforte oder die Griechen der Vermittelung nicht unterwerfen wollten [3]). Bald nachher landeten, in Gemäßheit des Beschlusses der drei Mächte, zu Petallidion französische Truppen, welche zur Herstellung der Ruhe im Innern sehr viel beitrugen. Die Schlacht von Navarin am 8. (20.) Oct. 1827 entschied die Freiheit der Griechen. Der im Januar 1828 in Griechenland angekommene Graf Johann von Capodistria war das erste auch von den Großmächten anerkannte Oberhaupt des griechischen Volkes. Ein zu London am 22. März 1829 von Seiten der drei genannten Mächte abgefaßtes Protokoll bestimmte die Punkte, welche zur Grundlage der in Constantinopel zu beginnenden Unterhandlungen dienen sollten. Danach sollte Griechenland unter türkischer Oberherrlichkeit eine eigene Verwaltung haben, gegen einen jährlichen Tribut von 1,500,000 türkischen Piastern und gegen sonstige Entschädigung der Pforte [4]). Im Mai 1829 erfolgte Mittheilung dieses Protokolls an den Grafen Capodistria. Dessen Antworten, Vorstellungen und sonstigen Bemerkungen vom 11. (23.) Mai und 24. Mai (5. Juni) 1829 [5]) erhielten die Genehmigung des Nationalcongresses zu Argos. Zu gleicher Zeit wurde Capodistria zu weiteren Verhandlungen mit der Conferenz, insofern sie den Vollzug des londoner Vertrages zum Gegenstand hatten, ermächtigt, unter ausdrücklichem Vorbehalt der Bestätigung der getroffenen Uebereinkunft durch den Nationalcongreß selbst [6]). Auch die Pforte unterwarf sich durch Declaration vom 9. Sept. 1829 den von der Conferenz zu fassenden Beschlüssen [7]). Hierauf wurde in dem Protokoll zu London vom 3. Febr. 1830 bestimmt, daß Griechenland einen unabhängigen Staat, und zwar eine nach dem Rechte der Primogenitur erbliche Monarchie bilden, und der Fürst den Titel „souverainer Prinz von Griechenland" führen sollte. Ueber die Wahl des Prinzen wurde weitere Uebereinkunft vorbehalten, jedoch unter ausdrücklicher Ausschließung der regierenden Familien der drei Mächte, welche den Vertrag vom 6. Juli 1827 unterzeichnet hatten [8]). Die Wahl fiel kurz nachher auf den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg, später König der Belgier, welcher jedoch in Folge der aus Griechenland erhaltenen Nachrichten die ihm zugedachte Würde nicht annahm. Die Conferenz knüpfte hieran neue Unterhandlungen an; es folgte jedoch nach den gemachten Erfahrungen und nach dem von dem Prinzen von Coburg gegebenen Beispiel eine abschlägige Antwort auf die andere. Capodistria's Tod beschleunigte die Bemühungen der Conferenz. Erst am 7. Mai 1832 kam jedoch der definitive Staatsvertrag zu Stande. Hiernach sollte Griechenland ein unabhängiges und erbliches Königreich bilden; zum König wurde Prinz Otto von Baiern, Sohn König Ludwig's von Baiern, welcher letztere zuerst unter allen europäischen Fürsten sich gegen die vor 1827 herrschende Ansicht der Cabinete zu Gunsten der für ihre Freiheit kämpfenden Griechen erklärt und ihnen bedeutende Unterstützungen zugewendet hatte, bestimmt. Daß die Vererbung nach agnatischer Primogenitur geschehen sollte, wurde damals zu vereinbaren vergessen, und auf die Bemerkung der später ernannten Regentschaftsmitglieder erst durch den Vertrag vom 30. April 1832 noch nachgetragen. Während der Minderjährigkeit des Königs Otto sollten die Rechte der Souverainität, soweit sie überhaupt und unbeschadet der Persönlichkeit des Königs von Anderen ausgeübt werden kann, durch eine aus drei Mitgliedern bestehende Regentschaft ausgeübt werden. Die Pforte sollte eine Entschädigung in Geide erhalten. Die drei Großmächte verpflichteten sich zur Unterstützung der Regentschaft, zur Garantie einer Anleihe von 60 Millionen Franken, zur Bewirkung der Anerkennung des

1) Vergl. Maurer, Das griechische Volk Bd. 2. 2) Traité signé à Londres le 6. juillet 1827 im Recueil des traités, actes et pièces concernans la fondation de la Royauté en Grèce. Nauplia 1833. p. 1—4. 3) S. Recueil l. c. p. 4—6.

4) S. Recueil p. 8—14. 5) S. Recueil p. 15—21. 6) Erstes Decret des Congresses zu Argos v. 22. Juli (3. Aug.) 1829. Art. 1—8. 7) S. Recueil p. 27 suiv. 8) S. Recueil p. 21—26.

Königs Otto von allen fürstlichen Häusern, und zur Mittheilung des gefaßten Beschlusses an das griechische Volk. Die Krone Baiern aber versprach ihre Unterstützung mit Geld und Officieren, sowie die möglichste Erleichterung der zur Anwerbung eines Corps von 3500 Mann in Baiern nothwendigen Mittel. In Gemäßheit dieses Staatsvertrages wurde die griechische Nation durch eine gemeinschaftliche Declaration von dem Geschehenen in Kenntniß gesetzt. Von Seiten des griechischen Volkes wurde durch den Beschluß des Nationalcongresses zu Pronia vom 27. Juli (8. Aug.) 1832 die von dem Nationalcongreß zu Argos ausdrücklich vorbehaltene Bestätigung ertheilt. Die Ernennung der Regentschaftsmitglieder verzögerte sich jedoch noch; erst am 1. Oct. 1832 konnte sich die Regentschaft definitiv konstituiren. Die Wirksamkeit der Regentschaft dauerte bis zum 1. Juni 1835, mit welchem Tage König Otto in Gemäßheit des londoner Staatsvertrags volljährig werden und die Zügel der Regierung selbst übernehmen sollte. Vor Eintritt dieses Zeitpunktes trat jedoch in den Personen der Mitglieder der Regentschaft eine Veränderung ein, indem Maurer und Abel am 31. Juli 1834 aus derselben zu scheiden durch ihre Abberufung genöthigt wurden, während Graf von Armansperg an der Spitze der Regentschaft blieb. Der König und die ernannten Mitglieder der Regentschaft reisten im December 1832 ab und betraten im Februar 1833 den griechischen Boden.

II) Oberste Staatsgewalt und Staatsregierung. Nach dem londoner Staatsvertrag sollte die Großjährigkeit des Königs Otto erst mit dem 1. Juni 1835 beginnen, und bis dahin die oberste Staatsgewalt durch eine aus drei Mitgliedern bestehende Regentschaft ausgeübt werden. Die ernannten Mitglieder derselben wurden von dem König von Baiern durch Rescript vom 21. Aug. 1832 aus dem baierischen Staatsdienste entlassen und lediglich an den König von Griechenland und an den griechischen Staat hingewiesen. Der Graf von Armansperg erhielt zwar durch den König von Baiern den Titel eines Vorstandes der Regentschaft; daß aber nicht daran gedacht wae, mit diesem Präsidium gegen den londoner Staatsvertrag größere Rechte zu verbinden, beweist die am 23. Juli 1832 für den Geschäftsgang der Regentschaft ertheilte Instruction. Nach dieser sollte nämlich der Regentschaftsrath in allen Regierungsangelegenheiten seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit fassen, und seine Ausfertigungen unter der Unterschrift sämmtlicher Mitglieder erlassen. Dem Vorsitzenden wurde die Leitung der Berathungen und die Bewahrung des Staatssiegels, sowie die Unterzeichnung der durch Signate zu eröffnenden Regentschaftsbeschlüsse übertragen. Auch sollte der Vorsitzende die Regentschaft im Verhältniß zu den bei ihr beglaubigten Abgesandten und sonstigen Agenten auswärtiger Höfe repräsentiren und die mündlichen Verhandlungen mit denselben führen, vorbehaltlich jedoch des dem Regentschaftsrathe in seiner Gesammtheit ausschließlich zustehenden Rechts der Beschlußfassung. Diese beschränkten mit dem Vorsitze verknüpften Rechte verkennend glaubte Graf von Armansperg größere Rechte als Vorsitzender beanspruchen zu dürfen, welche darauf hinausliefen, daß er alleiniger Regent zu sein wähnte. Deshalb mit den anderen Mitgliedern der Regentschaft entstandene Mishelligkeiten führten am 31. Juli 1834 zur Abberufung der beiden Mitglieder Maurer und Abel. — Die Regentschaft war im Besitze der obersten Staatsgewalt, zu deren Ausübung sie aber der Organe bedurfte. Vor ihrer Ankunft waren diese Organe der Senat und die Ministerien. An die Stelle des von der Nationalversammlung abgeschafften Senats trat zur Berathung der wichtigsten Staatsangelegenheiten und zur Entscheidung administrativer Streitigkeiten ein Staatsrath [9]). Die frühere Zahl von sieben Staatsministerien wurde beibehalten, nämlich ein Ministerium des Aeußern, welches zu gleicher Zeit auch Ministerium des königlichen Hauses war; ein Ministerium der Justiz; des Innern; des Kirchen- und Schulwesens; der Finanzen; des Kriegswesens; endlich eines des Seewesens. An der Spitze eines jeden Ministeriums sollte ein Staatssecretair stehen, ein und derselbe Staatssecretair jedoch mit der gleichzeitigen Führung mehrerer Ministerien beauftragt werden können. Ueber die Bildung der Ministerien und des aus der Gesammtheit der Staatssecretaire bestehenden Ministerrathes, über deren Wirkungskreis und Geschäftsgang wurden in mehreren Verordnungen vom 3. (15.) April 1833 sehr bestimmte und erschöpfende Vorschriften gegeben [10]). — Noch ist der Errichtung eines griechischen Verdienstordens hier zu gedenken. Schon nach der Constitution von 1822 Art. 73 sollte ein solcher zur Belohnung der dem Vaterlande geleisteten Dienste errichtet werden. Auch der Nationalcongreß zu Argos brachte denselben wieder zur Sprache, und ermächtigte sogar den Präsidenten Capodistria zur Einführung eines solchen, welcher, zur Erinnerung an die wunderbare Befreiung den Namen des Erlöserordens führen sollte [11]). Es kam jedoch erst an dem Geburtstage des Königs Otto, am 1. Juni 1833 zur Ausführung. Nach der Verordnung von diesem Tage sollten fünf Classen des Ordens bestehen: Großkreuze, Großkomthure oder Großcommandeure, Komthure oder Commandeure, Ritter des goldenen Kreuzes und Ritter des silbernen Kreuzes. Doch geschahen die ersten Verleihungen erst am 6. Febr. 1834, zur Feier des ersten Landungstages des Königs und der Regentschaft.

III) Verwaltung der Provinzen und Gemeinden. Das Königreich Griechenland wurde in 10 Kreise (νόμοι) und jeder Kreis wieder in Bezirke (ἐπαρχίαι) getheilt, in jedem Bezirke sollte sofort zur Bildung von Gemeinden geschritten werden [12]). Zur Hebung der griechischen Nationalität erhielten die νόμοι, sowie die ἐπαρχίαι altgriechische Namen [13]). Jedem Kreise wurde ein Generalcommissair (νομάρχης), jedem Bezirke ein Be-

9) Verordnung v. 3. (15.) April 1833. Art. 15. 10) Sie sind mitgetheilt von Maurer, Das griechische Volk Bd. 3. S. 183—204. 11) Achtes Decret der Nationalversammlung zu Argos v. 31. Juli (12. Aug.) 1829. Art. 4. 12) Verordnung v. 3. (15.) April 1833. Art. 1. im Reg.-Bl. Nr. 12. 13) Die Namen der Kreise und Bezirke siehe bei Maurer Bd. 2. S. 102—108.

Digitized by Google

zirkscommissair (ἔπαρχος) vorgesetzt, und der Wirkungskreis derselben genau bestimmt. Insbesondere sollte der Nomarch das Organ des Ministeriums des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, und des Ministeriums des Aeußern in seinen Beziehungen zu dem Inlande sein, und die Oberaufsicht über das Staatsvermögen, sowie über die Kreisfinanzbeamten haben [14]). Der Nomarch sollte ferner in dem Bezirke der Kreishauptstadt neben der allgemeinen Kreisverwaltung auch noch die Verrichtungen des Eparchen versehen. Er erhielt zu diesem Zwecke, sowie zur Beihilfe bei der Kreisverwaltung und zur Vertretung im Verhinderungsfalle einen Kreisdirector, und zur Protokollführung, zur Besorgung der Expedition, sowie zur Aufbewahrung der Acten einen Kreissecretair. Zur Unterstützung der Kreis- und Bezirksverwaltung sollte dem Nomarchen ein Kreisrath (συμβούλιον νομαρχικόν), dem Eparchen aber ein Bezirksrath (ἐπαρχικὸν συμβούλιον) zur Seite stehen [15]). Zur Entscheidung von sogenannten Administrativjustizsachen sollte ein Administrativgericht erster Instanz errichtet werden, welches aus dem Nomarchen als Vorstand, aus dem Kreisdirector und einem Richter des Bezirksgerichts bestehen sollte [16]). Die Appellation von diesem Gerichte sollte an den Staatsrath gehen [17]). — Auch an die Organisation des für jedes Land wichtigen, für Griechenland aber ganz besonders wichtigen Gemeindewesens wurde von der Regentschaft gedacht. Das alte Gemeindewesen, wie es unter der türkischen Herrschaft bestanden hatte, konnte, wie jedem Griechen einleuchtete, unter den ganz veränderten Verhältnissen nicht mehr genügen. Denn wenn darin schon zur Zeit der türkischen Herrschaft, wo damit doch sehr viel Gutes, namentlich für die Erhaltung der griechischen Nationalität, verbunden gewesen war, die größte Willkür geherrscht, und es daher in mancher Beziehung nur dazu gedient hatte, das türkische Joch noch drückender zu machen, so wären diese Nachtheile noch weit größer geworden, als zuvor, seitdem Griechenland zwar von dem türkischen Joche befreit, dafür aber unter die Herrschaft der Primaten gerathen war. Deshalb hatte man gleich zu Anfang der Revolution Hand an die Verbesserung des Gemeindewesens gelegt. Capodistria hatte das vorgefundene System zu verbessern gesucht, und, da es ihm auch in der verbesserten Gestalt nicht genügte, ein ganz neues System angeordnet. Allein mit allen diesen Versuchen wollte es nicht gehen. Willkür herrschte nach wie vor, und jeder wünschte Verbesserung. Deshalb wurde von Seiten der Regentschaft einer aus Griechen bestehenden Commission ein von Abel bearbeiteter Entwurf eines Gemeindegesetzes vorgelegt, und dieser Entwurf am 27. Dec. 1833 (8. Jan. 1834) zum Gesetz erhoben [18]). Die Hauptbestimmungen dieses Gesetzes sind folgende. Das gesammte Gebiet des Königreiches soll in Gemeinden abgetheilt, jeder Gemeinde eine bestimmte Gemarkung ausgeschieden und diese genau begrenzt werden. Ortschaften von wenigstens 300 Seelen sollen eine eigene Gemeinde bilden. Alle übrigen Ortschaften, einzelne Häuser, Mühlen, Klöster u. s. w. sollen der nächsten Gemeinde zugetheilt werden. Denn jeder Staatsangehörige muß Mitglied irgend einer Gemeinde sein. Nach der Größe der Bevölkerung zerfallen die Gemeinden in drei Classen (Art. 1—8). Die Art und Weise des Erwerbes und des Verlustes der Eigenschaft und der Rechte eines Gemeindegliedes ist im Art. 9. und 10. bestimmt. Dann werden die Rechte und Verbindlichkeiten eines jeden Gemeindegliedes, bestehend in der Theilnahme und dem Mitgenuß des Gemeindevermögens, der Gemeindeanstalten u. s. w. in Art. 11. und 12. bestimmt, die politischen Rechte und Verbindlichkeiten aber, bestehend in dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zu Gemeindestellen, im Art. 13. und 14. Jede Gemeinde soll eine selbständige Corporation bilden (Art. 49), mit allen Rechten und Verbindlichkeiten einer solchen. Insbesondere liegen ihr alle diejenigen Verbindlichkeiten ob, welche entweder aus ihrem gesellschaftlichen Zwecke, oder aus besonderen Rechtsgründen hervorgehen (Art. 17. 18). Die Mittel zur Bestreitung dieser Gemeindeverbindlichkeiten bestehen im Gemeindevermögen, im Ertrage der Polizeistrafen, in directen und indirecten Gemeindeauflagen, endlich in Gemeindediensten (Art. 19—37). Um Ordnung in den Gemeindehaushalt zu bringen, soll in jeder Gemeinde jedes Jahr ein Gemeindebudget gefertigt werden (Art. 105—109). Jede Gemeinde ist ferner berechtigt und verpflichtet: 1) zur Ausübung der niederen Orts- und Feldpolizei in ihrer Gemarkung nach den bestehenden Gesetzen; 2) zur selbständigen Führung der Gemeindeangelegenheiten und zur Verwaltung des Gemeindevermögens; 3) zur Besorgung der Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens, sofern dieses nicht in gemischten Gemeinden einer einzelnen Religionsgesellschaft ausschließlich angehört; 4) zur Wahl ihrer Verwaltungsbehörden aus der Zahl ihrer eigenen Mitglieder (Art. 15). Die Ausübung aller dieser Rechte und Verbindlichkeiten steht jedoch nicht der versammelten Gemeinde selbst zu, sondern besonders dazu erwählten Gemeindebehörden. Die Gemeindeversammlung ist blos zur Wahl dieser Gemeindebehörden berechtigt. Die Gemeindebehörden sind: 1) ein Bürgermeister (δήμαρχος), welcher an der Spitze der ganzen Gemeindeverwaltung steht, und zu gleicher Zeit die handelnde, die ausführende und die vollziehende Behörde in allen Gemeindeangelegenheiten ist, namentlich die Ortspolizei, die Gemeindeverwaltung und die Führung der Civilstandsregister zu besorgen, oder wenigstens zu überwachen hat (Art. 39—44. 91—113); 2) nach der Größe der Gemeinde ein oder mehrere Beigeordnete (πάρεδροι), welche die Gehilfen des Bürgermeisters und bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter sind (Art. 39. 45—48); 3) ein je nach der Größe der Gemeinde aus 6 bis 18 Mitgliedern bestehender Gemeinderath (δημοτικὸν συμβούλιον), welcher dem Bürgermeister in mancher Hinsicht als berathende, in anderer als mitaufsehende Behörde zur Seite steht (Art. 39. 49—60); 4) ein

14) Verordnung v. 26. April (8. Mai) 1833. 15) Verordnung v. 3. (15) April 1833. 16) Verordnung v. 26. April (8. Mai) 1833 Art. 9. 15. 17) Verordnung v. 3. (15.) April 1833. Art. 15. 18) Dieses Gemeindegesetz ist mitgetheilt von Maurer Bd. 3. S. 221—248.

Gemeindeeinnehmer zur Besorgung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und zu deren Verrechnung (Art. 97—113); 5) ein Stiftungs-Oekonom zur Verwaltung des Vermögens einer örtlichen Wohlthätigkeitsstiftung, wenn diese nicht durch die Localschulinspectionen oder Kirchenräthe besorgt werden kann (Art. 15. 114—116). Die Wahl und Ernennung dieser verschiedenen Gemeindebehörden geschieht auf folgende Weise. Die versammelte Gemeinde wählt die Mitglieder des Gemeinderathes ohne Mitwirkung irgend einer anderen Behörde (Art. 38. 61—74. 86). Für die übrigen Behörden werden nur Candidaten erwählt, nämlich von einem besonders dazu gebildeten, aus dem Gemeinderathe und den Höchstbesteuerten bestehenden, Wahlcollegium, drei Candidaten für die Bürgermeisterstelle, und ein Candidat für jede Stelle eines Beigeordneten (Art. 75—85); ferner von dem Gemeinderathe drei Candidaten für jede Stelle eines Gemeindeeinnehmers oder Stiftungsökonomen (Art. 50. Nr. 12. und 98). Nach beendigter Wahlhandlung soll deren Gesetzlichkeit, die Wählbarkeit der Gewählten und die Zulässigkeit der gegen die Wahl vorgebrachten Ablehnungsgründe von dem Eparchen und Nomarchen, und auf Antrag auch noch von dem Staatsministerium des Innern geprüft und endgültig darüber entschieden werden (Art. 86). Nach Bestätigung der Wahl durch die eben erwähnten Behörden soll der gewählte Gemeinderath sofort verpflichtet werden (Art. 86. 90). Hinsichtlich der übrigen Behörden ist zur Ernennung zu schreiten. Nämlich aus den Candidatenlisten für Bürgermeister und Beigeordnete ernennt in den Gemeinden erster und zweiter Classe die Bürgermeister und Beigeordneten der König, in den Gemeinden dritter Classe in königlicher Vollmacht der Nomarch (Art. 87—89). Die Gemeindeeinnehmer und Stiftungsökonomen ernennt aber immer aus den betreffenden Candidatenlisten der König (Art. 50. Nr. 12). Nach dem Grundgedanken des Gesetzes soll die Gemeindeverwaltung unabhängig und selbständig sein (Art. 15. 117). Deshalb wurden den Gemeinden in Bezug auf das Gemeindevermögen die Rechte und Verbindlichkeiten einer volljährigen Privatperson eingeräumt (Art. 16). Bei der freien Stellung der Gemeinden bedurfte es der Aufsicht von Seiten des Staates (Art. 15. 17). Daher stehen die Gemeinden nicht nur unter der Aufsicht der Eparchen und Nomarchen (Art. 117. 118), sondern manche Beschlüsse des Gemeinderathes bedürfen sogar der Bestätigung des Nomarchen (Art. 119). Wegen Beschwerden gegen Wahlhandlungen, gegen Beschlüsse des Gemeinderathes u. s. w. ist der Recurs an den Nomarchen oder sogar bis an das Staatsministerium des Innern gestattet (Art. 86. 118. 122). Die gehörig gewählten und ernannten Gemeindebehörden sollen von dem Eparchen eingesetzt und verpflichtet werden (Art. 90). Noch wichtigere Gemeindeangelegenheiten sind sogar von der Zustimmung des Königs selbst abhängig. Außer der schon erwähnten Ernennung mancher Gemeindebehörden hat der König auch noch das Recht, die Bürgermeister, Beigeordneten und Gemeindeeinnehmer ihres Amtes zu entlassen (Art. 44. 46. 102), den gehörig bestellten Gemeinderath aufzulösen (Art. 59), und manche sehr wichtige Gemeinderathsbeschlüsse dürfen ohne königliche Bestätigung nicht vollzogen werden (Art. 120). Zur Beschleunigung der ersten Wahl der Gemeindebehörden wurde noch ein transitorisches Gesetz [19]), und für die vorzunehmenden Wahlen eine weitläufige Instruction gegeben [20]).

IV) Kirchen- und Schulwesen.

1) Griechische Kirche. Schon in den ersten Monaten ihres Wirkens setzte die Regentschaft eine, großentheils aus Geistlichen bestehende, Commission nieder, um den wahren Zustand der griechischen Kirche zu constatiren, die Mittel zur Verbesserung der Lage der Kirche, insbesondere der hohen und niederen Geistlichkeit, sowie wegen etwaiger Bildung einer beständigen Synode für geistliche Angelegenheiten in Vorschlag zu bringen, und über das Resultat ihrer Berathungen einen umfassenden Bericht vorzulegen [21]). Der eingegangene Bericht entwarf ein wahres Jammerbild von dem traurigen Zustande der griechischen Kirche und der Geistlichkeit überhaupt. Man war einstimmig der Ansicht, daß nur durch völlige Unabhängigkeit der Kirche von dem in türkischer Abhängigkeit stehenden Patriarchen zu Constantinopel der Weg zum Bessern gebahnt werden könne. Zwar gehörte die Freiheit der griechischen Kirche mit zu den Bestrebungen des Freiheitskampfes. Sowie man in politischer Beziehung frei von der türkischen Herrschaft sein wollte, so strebte man auch nach religiöser Freiheit, d. h. nach Freiheit von einem, vom Sultan eingesetzten und abzusetzenden, Patriarchen. Factisch bestand diese Freiheit ohnehin schon seit dem Beginn des Freiheitskampfes. Dennoch wollte man einen so wichtigen Schritt nicht thun, ohne reifliche Erwägung der daraus entspringenden Vortheile und Nachtheile, ohne nicht vorher die höhere Geistlichkeit selbst befragt zu haben. Deshalb ließ die Regentschaft durch den damaligen Cultusminister Triicupis und den damaligen Ministerialrath im Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, Constantin Schinas, sämmtliche in Griechenland angestellte Bischöfe, Erzbischöfe und Metropolitane, und außer ihnen die meisten in Griechenland anwesenden Bischöfe im Privatwege um ihre Meinung befragen, und diese erklärten sich alle in ihren schriftlichen Antworten übereinstimmend für die Unabhängigkeit und für die Einsetzung einer von dem König zu ernennenden Synode. Kaum aber war es bekannt geworden, daß die Regierung sich mit der griechischen Kirche beschäftige, als Intriguanten aller Art die Absichten der Regierung zu verdächtigen suchten. Sogar fremde Mönche kamen herbei, um die sich häufenden Schwierigkeiten vermehren zu helfen. Namentlich predigte ein Mönch vom Berge Athos, Procopius, laut, sogar unter den Augen der Regentschaft in Nauplia selbst, Widerstand gegen dieselbe, unter dem Vorgeben gegen die Einen, man wolle alles römisch-katholisch machen,

19) Gesetz v. 24. April (6. Mai) 1834. 20) Verordnung 8. (20.) Juni 1834. 21) Verordnung v. 15. (27.) März 1833.

gegen die Anderen, es solle Alles dem Protestantismus zugewendet werden. Auch ein zu eben dieser Zeit angekommener gewesener Erzbischof von Adrianopel suchte auf die griechischen Bischöfe zu wirken. Auch Aeußerungen des russischen Gesandten wurden von den griechischen Bischöfen, welchen er sie gemacht hatte, in einem zum Widerstande mahnenden Sinne verstanden. Auch die öffentlichen Blätter mischten sich in diese Angelegenheiten. Ein Blatt, der Chronos, das Blatt der sogenannten Capodistrianer, sprach ganz im Sinne des von Adrianopel und vom Berge Athos gekommenen Prälaten und Mönches gegen die zu ergreifenden Maßregeln. Die anderen Blätter waren zwar dafür; nur wollten sie nicht allein die Berufung der Bischöfe, sondern auch noch der Archimandriten, sogar die Berufung der Repräsentanten der Priester, Mönche und Diakone. Sie verlangten außerdem noch öffentliche Berathung. Manche begehrten sogar für die Entscheidung dieses hochwichtigen Gegenstandes die Berufung einer Nationalversammlung. Dieses Treiben stand in schneidendem Widerspruche mit der durch den ganzen Freiheitskampf hindurch und auch noch unter Capodistria erstrebten Unabhängigkeit der Kirche Griechenlands von dem Patriarchen zu Constantinopel. Da nun zu eben dieser Zeit auch noch in Constantinopel — was man seit dem J. 1821 nicht mehr gewagt hatte, und was sich sogar Capodistria nicht gefallen ließ — ein Bischof für das befreite Griechenland ernannt worden und dieser in Zeituni angekommen war, um Besitz von dieser Diöcese zu ergreifen, so mußte diesem Treiben ein Ende gemacht, und die Sache rasch zur Entscheidung gebracht werden. Es wurden sämmtliche in Griechenland angestellte, oder auch nur anwesende Metropolitane, Erzbischöfe und Bischöfe auf den 15. (27.) Juli 1833 nach Nauplia berufen, um auch noch in officieller Weise die Ansicht der versammelten Vorsteher der griechischen Kirche zu vernehmen, sowie man sie früher schon einzeln und im Privatwege vernommen hatte. Um der Freiheit der Meinungen der versammelten Prälaten in keiner Beziehung zu nahe zu treten, wohnte die zur Leitung der Verhandlungen niedergesetzte, aus dem Staatssecretair und den beiden Ministerialräthen des Staatsministeriums des Kirchen- und Schulwesens bestehende Commission der Berathung nicht bei. Die Berathung begann am 15. (27.) Juli des Morgens um 9 Uhr, und dauerte ohne Unterbrechung bis Abends 5 Uhr. Nicht eine einzige Stimme ließ sich gegen die Erklärung der Unabhängigkeit vernehmen. Einstimmig wurde beschlossen, die Staatsregierung möge aussprechen: 1) daß die orthodoxe, morgenländische, apostolische Kirche des Königreiches Griechenland, indem sie geistig kein anderes Haupt anerkennt, als den Stifter des christlichen Glaubens, unsern Herrn und Heiland Jesus Christus, frei und unabhängig von jeder anderen Gewalt sei, unbeschadet der Einheit des Dogma, wie solches von allen orthodoxen, morgenländischen Kirchen von jeher anerkannt worden sei; was aber die Leitung und Verwaltung der Kirche betreffe, welche nur dem königlichen Throne angehören, so erkenne sie, weil es den Kirchengesetzen durchaus nicht zuwiderlaufe, den König von Griechenland als ihr Oberhaupt an; 2) daß eine blos aus Prälaten bestehende und vom König zu ernennende beständige Synode eingesetzt werden möge, welche in Gemäßheit der Kirchengesetze die kirchlichen Angelegenheiten leiten solle [22]). Mehrere Prälaten, welche verhindert waren, an dem zur Versammlung bestimmten Tage zu erscheinen, traten später noch schriftlich oder mündlich zum Protokoll dem gefaßten Beschlusse einstimmig bei [23]). Hierauf erfolgte am 23. Juli (4. Aug.) 1833 die Declaration über die Unabhängigkeit der griechischen Kirche [24]). Sie ist folgenden Inhalts. Sie beginnt mit der Erklärung, die orthodoxe, morgenländische, apostolisch-katholische Kirche im Königreiche Griechenland, indem sie geistig kein anderes Haupt, als den Stifter des christlichen Glaubens, den Herrn und Heiland Jesus Christus anerkenne, hinsichtlich der Leitung und Verwaltung der Kirche aber den König von Griechenland zu ihrem Oberhaupte habe, sei frei und unabhängig von jeder anderen Gewalt, unbeschadet jedoch der Einheit des Dogma, wie solches von jeher von allen Kirchen des orthodoxen morgenländischen Ritus anerkannt worden sei (Art. 1). Die höchste geistliche Gewalt soll in den Händen einer beständigen heiligen Synode ruhen, und über derselben nur eine allgemeine Kirchenversammlung stehen (Art. 2. und 22). In allen inneren Angelegenheiten der Kirche soll diese Synode von der weltlichen Gewalt völlig unabhängig sein; zu diesen Angelegenheiten gehören: die Glaubenslehre, die Form und Feier des Gottesdienstes, die geistliche Amtsführung, der religiöse Unterricht, die Kirchendisciplin, die Prüfung und Ordination der Kirchenbeamten, die Einweihung der zum Gottesdienste gehörenden Gebäude und Geräthschaften; endlich die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, nämlich in Sachen des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten, nach ihren Dogmen, dogmatischen Büchern und ihrer darauf gegründeten Verfassung (Art. 9—12. 17). Außer den inneren Angelegenheiten sollen aber auch alle diejenigen Angelegenheiten der Kirche, welche zwar die Kirche, aber nicht das Dogma selbst betreffen, welche vielmehr, ohne zu den rein weltlichen Dingen zu gehören, irgend eine Beziehung auf den Staat und auf das weltliche Wohl der Einwohner haben, zur Competenz der Synode gehören, jedoch der Mitwirkung und Genehmigung der Staatsregierung bedürfen (Art. 13—15). Die Synode soll endlich die Oberaufsicht über die Bischöfe des Reiches und das Recht zur Wahl derselben haben. Sie hat die Gewählten jedoch dem Könige zur wirklichen Ernennung oder zur Bestätigung der Wahl zu präsentiren (Art. 16). Der König, hinsichtlich der Leitung und Verwaltung der Kirche als Oberhaupt

22) Die Protokolle über diese Verhandlungen theilt mit Maurer Bd. 3. S. 254—259. 23) Reg.-Bl. von 1833. Nr. 23. u. 35. S. 176. 177. 268. 24) Sie ist mitgetheilt von Maurer Bd. 3. S. 249—254.

derselben anerkannt, soll die Kirche und jedes Mitglied derselben schützen (Art. 20. 21), nöthigenfalls eine allgemeine Kirchenversammlung berufen (Art. 22), jedes Jahr die Mitglieder der heiligen Synode ernennen (Art. 3. 4), die hoheitliche Oberaufsicht in allen inneren Angelegenheiten der Kirche ausüben, und daher den desfallsigen Synodalbeschlüssen die königliche Bestätigung (das Placet) ertheilen (Art. 2. 9. 10. 17), ohne sich jedoch in das Dogma einmischen zu dürfen (Art. 9. 22). Bei kirchlichen Angelegenheiten gemischter Natur soll der König mitwirken, von allen durch die Synode in dieser Beziehung getroffenen Anordnungen Einsicht nehmen, oder auch durch königliche Verordnungen dabei alles dasjenige, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein könnte, verhindern (Art. 13—15). In rein weltlichen Dingen soll der König ganz allein handeln (Art. 18). Er soll ferner den von der Synode präsentirten Bischöfen die definitive Bestätigung ertheilen, gemeinschaftlich mit der Synode die Anzahl und Ausdehnung der Bisthümer bestimmen, und diese anständig dotiren (Art. 16). Endlich soll er die Unterhaltung geheimer Correspondenz der geistlichen Behörden mit dem Auslande verhindern (Art. 19). Die Synode sollte jedes Jahr erneuert werden, damit die Ehre der Theilnahme nach und nach jedem Bischofe, welcher sich auszeichne, zu Theil werden könne. Es wurde aber, weil eine gänzliche Erneuerung eines Collegiums dem Geschäftsgange nachtheilig zu sein pflegt, das Recht, die alten Mitglieder wieder zu ernennen, vorbehalten (Art. 4). Die Synode sollte aus 5 Mitgliedern, und zwar in der Regel aus Metropolitanen, Erzbischöfen und Bischöfen bestehen. Da indessen definitiv Griechenland nur aus 10 Bisthümern bestehen sollte, so behielt sich die Staatsregierung für jenen definitiven Zustand das Recht vor, von den erwähnten 5 Mitgliedern 2 aus den Presbytern und Hieromonachen zu wählen und als Beisitzer zu ernennen (Art. 3. 4). Sonst hätte, bei der Anwesenheit von 5 Prälaten bei der Synode, fortwährend die Hälfte der Diöcesen ohne Vorsteher bleiben müssen. Die Mitglieder der Synode, obwol vom König ernannt, sollten doch nicht königliche Beamte sein. Sie sollten vielmehr schwören: „— treue Bewahrung der Rechte und Freiheiten der orthodoxen morgenländischen apostolisch-katholischen Kirche im Königreiche Griechenland, Aufrechterhaltung ihrer Unabhängigkeit von jeder auswärtigen Gewalt, gewissenhafte Beförderung des Wohles derselben" u. s. w. (Art. 8). Nur der der Synode beigegebene Staatsprocurator und Secretair sollten wirkliche königliche Beamte sein, und daher den gewöhnlichen Beamteneid leisten (Art. 6. 8). Der Staatsprocurator sollte, ohne ein Stimmrecht zu haben, zum Zwecke der Oberaufsicht den Staat bei der Synode repräsentiren, der Secretair aber der Synodalkanzlei vorstehen und an den Berathungen Theil nehmen, ohne jedoch eine entscheidende Stimme zu haben (Art. 7). Die Anerkennung der Unabhängigkeit der griechischen Kirche im Königreiche Griechenland von Seiten des Patriarchen und der Synode zu Constantinopel ist erst im J. 1850 erfolgt. Die griechische Staatsregierung setzte nämlich durch ein Schreiben vom 30. Mai (11. Juni) 1850[25]) den Patriarchen und die Synode zu Constantinopel von der Niedersetzung einer eigenen Synode für das Königreich Griechenland, von der Genehmigung dieser Einrichtung durch die Repräsentanten des griechischen Volkes im J. 1843 in Kenntniß, und beantragte Anerkennung dieser Einrichtung von Seiten des Patriarchen und der Synode unbeschadet des dem Patriarchen zustehenden Vorranges als Oberhaupt der morgenländischen Kirche. Hierauf erfolgte, unter dem Patriarchen Anthimus durch einen τόμος συνοδικός der Synode zu Constantinopel vom 29. Juni (11. Juli) 1850 die Anerkennung der Synode des Königreiches Griechenland als einer selbständigen und unabhängigen[26]). — Am 6. Aug. (25. Juli) 1833 wurde die erste Synode für das Königreich Griechenland ernannt, und zwei Tage nachher feierlich eingesetzt. Nach Einsetzung der höchsten geistlichen Behörde erging auch eine Geschäftsordnung für dieselbe. Zwar enthielt schon die Declaration selbst einige Fundamentalbestimmungen (Art. 2—7); es mußte aber auch die Art der Ertheilung des königlichen Placet und der königlichen Bestätigung, dann die Requisitionen an die weltlichen Behörden und der Correspondenz mit ihnen, geordnet werden. In minder wichtigen Fällen sollte der Staatsprocurator handeln, in wichtigeren das Staatsministerium des Kirchen- und Schulwesens, und nur die wichtigsten Fälle wurden dem König selbst vorbehalten[27]). Hierauf erfolgte die Eintheilung der Diöcesen des Reiches[28]). Ihre Anzahl wurde definitiv auf 10 festgesetzt und bestimmt, daß jeder Kreis eine Diöcese bilden, jede Diöcese den Namen des Kreises führen, und der Sitz des Bisthums an dem Hauptorte des Kreises sein solle. Da sich indessen nach und nach 53 griechische Bischöfe eingestellt hatten, welche des Unterhaltes bedurften, so wurden für diejenigen, welche noch fähig waren, einem Bisthume vorzustehen, 40 provisorische Bisthümer geschaffen, für die übrigen aber in anderer Weise gesorgt[29]). Im Falle der Erledigung eines dieser provisorischen Bisthümer sollte dasselbe jedoch nicht wieder besetzt, sondern mit dem definitiven Bisthum des Kreises, dessen Bischof in der Kreishauptstadt seinen Sitz hat, vereinigt werden. Da nach der Declaration (Art. 10. 16.) die Bischöfe von der Synode präsentirt und ordinirt, von dem König aber ernannt werden sollten, so hatten diese eine doppelte Stellung, einerseits gegen die Kirche, andererseits gegen den König. Deshalb wurde auch ein doppelter Eid vorgeschrieben, einer für die weltliche Obrigkeit, ein anderer für die Kirche. Der Eid der Treue sollte in die Hände des Staatssecretairs des Kirchen- und Schulwesens oder

25) Abgedruckt in neugriechischer Sprache bei *Rhallis* et *Potlis*, Coll. can. eccl. graec. T. V. p. 177. Note 1. 26) Dieser τόμος συνοδικός ist herausgegeben in neugriechischer Sprache bei *Rhallis* et *Potlis*, Coll. can. T. V. p. 177—185. 27) Verordnung über den Geschäftsgang der Synode u. 15. (27.) Aug. 1833. Sie ist mitgetheilt von Maurer Bd. 3. S. 259. 260. 28) Verordnung v. 20. Nov. (2. Dec.) 1833. 29) Die Namen dieser provisorischen Bisthümer theilt mit Maurer Bd. 2. S. 170—174.

Digitized by Google

eines von diesem delegirten Nomarchen abgelegt werden; der der Kirche zu leistende Eid aber in die Hände der Synode oder eines von dieser dazu beauftragten Prälaten [30]). — Zur Unterstützung und Berathung der Bischöfe wurden noch zwei geistliche Würden geschaffen, oder vielmehr, da sie der griechischen Kirche niemals fremd gewesen sind, wieder eingesetzt, nämlich Protosynkollen und Archidiakone [31]). Es sollten derselben 10, für jeden Kreis oder jedes definitive Bisthum einer sein, und dieselben in der Regel an dem Hauptorte des Kreisbisthums ihren Amtssitz haben. Der Protosynkollos sollte der geistliche Rath des Bischofs und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter sein, nöthigenfalls auch die Functionen des Archidiakonus verrichten. Der Archidiakonus dagegen hatte als erster Secretair des Bischofs die bischöfliche Kanzlei zu leiten und das Archiv zu bewahren. Beide sollten bei großen Festen und besonderen Feierlichkeiten auch an den gottesdienstlichen Verrichtungen Theil nehmen, und auf die Präsentation der Synode, wie die Bischöfe selbst, vom König ernannt werden. Auch sie hatten einen doppelten Eid in die Hände derselben Behörden zu leisten, wie die Bischöfe [32]).

2) Griechische Klöster. Bei der Ankunft des Königs Otto und der Regentschaft in Griechenland gab es daselbst etwa 400 Mannsklöster, und etwa 30 bis 40 Frauenklöster. Die Nonnenklöster waren sämmtlich sehr arm, die Mannsklöster dagegen insgemein sehr reich. Die meisten Klöster hatte der Peloponnes; dann kamen die Inseln und zuletzt erst das griechische Festland. Schon der Nationalcongreß zu Argos hatte durch Decret vom 2. (14.) Aug. 1829 den Präsidenten Capodistria ermächtigt, zu Gunsten der Kirche, der Schulen und der Staatsdruckereien über die Einkünfte der Kirchen und Klöster zu verfügen, um daraus eine unter der Aufsicht des Staates stehende Kasse zu errichten. Dieses Decret war, wie so viele andere, unvollzogen geblieben. Die Regentschaft schritt nun zu dessen Ausführung. Sie verordnete deshalb, daß die Güter derjenigen Klöster, in denen sich entweder gar keine Mönche, oder nicht mehr als 5 vorfänden, verpachtet werden und die Pachtgelder in die für das Kirchen- und Schulwesen errichtete Kasse fließen sollten. Die Mönche der auf diese Weise in Pacht zu gebenden Klöster sollten sich in ein anderes Kloster begeben, und in dieser Beziehung freie Wahl haben. Bei dieser Verpachtung sollten ferner die in einem Kloster befindlichen Mönche, welche den Pacht übernehmen wollten, den Vorzug vor jedem anderen Bewerber um den Pacht haben, und in diesem Falle sogar dann ihren Wohnsitz im Kloster beibehalten dürfen, wenn sich auch keine 5 Mönche darin vorfinden sollten. Die übrigen beibehaltenen Klöster sollten aber 10 Procent von ihren jährlichen Einkünften in die erwähnte Kasse einzuschießen verbunden sein. Die für diese Kasse erhobenen Gelder sollten blos für kirchliche und Unterrichtszwecke verwendet, und darüber nur auf Anweisung des Staatsministeriums des Kirchen- und Schulwesens verfügt werden dürfen. Diese Grundsätze wurden Anfangs, da sie bloße Vollziehung eines früheren Beschlusses des Nationalcongresses waren, nicht öffentlich bekannt gemacht, später noch in einer bekannt gemachten Verordnung wiederholt [33]). So wurden die früheren 400 Mannsklöster auf etwa 82 vermindert. — Die Frauenklöster waren arm und in einem sehr zerrütteten Zustande. Auf Antrag der heiligen Synode erfolgte eine Organisation sämmtlicher Nonnenklöster [34]). Darnach sollten künftig nur noch drei Frauenklöster bestehen, in jedem der drei Hauptbestandtheile Griechenlands eines. Die beizubehaltenden Klöster sollte die Synode bezeichnen, was sie auch gethan hat. Nur für den Fall, daß die bezeichneten drei Klöster zur Aufnahme der vorhandenen Nonnen nicht hinreichten, sollte noch ein viertes Kloster, jedoch nur provisorisch, beibehalten werden. Die Nonnen, welche noch nicht 40 Jahre alt waren, sollten auf Antrag der Synode aufgefordert werden, wieder in die Welt zurückzukehren, was auch den älteren Nonnen gestattet wurde. An die Spitze eines jeden Klosters wurde ein von der Synode zu ernennender und aus der Klosterkasse zu besoldender Verwalter (*οἰκόνομος*) gestellt, welcher die unmittelbare Aufsicht über das Kloster führen, die Leitung sämmtlicher Angelegenheiten desselben besorgen, und insbesondere auch, im Einverständniß mit dem Diöcesanbischof, den Beichtvater des Klosters bezeichnen sollte. Hinsichtlich der geistlichen Angelegenheiten sollte dieser Oekonomos, wie das Kloster überhaupt, unter dem Diöcesanbischof und unter der heiligen Synode stehen; in Beziehung auf die weltlichen Angelegenheiten des Klosters aber unter dem Nomarchen und unter dem Staatsministerium des Kirchen- und Schulwesens. Für die Stelle der Aebtissin sollten die Nonnen eines Klosters, nach Mehrheit der Stimmen, aus ihrer Mitte drei Candidatinnen vorschlagen, aus welchen die Synode die Aebtissin selbst zu erwählen hatte. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Aebtissin, sowie die Disciplin und Ordnung im Kloster überhaupt, die Erfordernisse zur Aufnahme der Nonnen u. s. w. sollten von der heiligen Synode, den alten klösterlichen Vorschriften gemäß, erst noch bestimmt und geordnet werden. — Hinsichtlich der im Privatbesitze befindlichen Kirchen und Klöster, welche sich in Griechenland, namentlich auf den Inseln, vorfanden, wurde durch eine Verordnung vom 26. April (8. Mai) 1834 bestimmt, daß alle Privatkirchen und Klöster, an denen der Besitzer das Eigenthum nachzuweisen vermöge, demselben ungestört bleiben und den hinsichtlich der Verpachtung der Klostergüter angeordneten Maßregeln nicht unterliegen sollten. Ferner wurde verordnet, daß dergleichen Privatkirchen und Klöster künftig nicht mehr für öffentliche Zwecke, sondern nur als Bethäuser oder Einsiedeleien benutzt werden sollten. Außerdem sollten

30) Verordnung v. 21. Nov. (3. Dec.) 1833. Art. 2. 31) Verordnung v. 8. (20.) Jan. 1834. 32) Eine andere Verordnung v. 8. (20.) Jan. 1834. Art. 2.

33) Verordnung v. 6. (18.) Febr. 1834. §. 22. lit. f. §. 24. lit. f. 34) Verordnung v. 24. Febr. (9. März) 1834, mitgetheilt von Maurer B. 3. S. 262—265.

Digitized by Google

sie nicht mehr den Namen Klöster führen, auch nicht mehr zur Wohnung von Mönchen dienen. Alle Kirchen und Klöster endlich, welche einmal für den öffentlichen Gottesdienst benutzt werden, oder sogenannte Enoriaka (ἐνοριακά) geworden sind, oder welche aus irgend einem Grunde aufgehört haben, unter der unmittelbaren Leitung derjenigen zu stehen, welche Eigenthumsrechte an ihnen zu haben behaupten, sollten künftig als öffentliche Kirchen und Klöster betrachtet und als solche behandelt werden.

3) Schul- und Unterrichtswesen. Um die zweckmäßigsten Mittel zur Verbesserung des völlig darnieder liegenden Unterrichtswesens zu erforschen, wurde schon im März 1833 eine Commission niedergesetzt, und dieser die verschiedenen Bildungsanstalten, worauf sie ihr Hauptaugenmerk richten sollte, nämlich Volksschulen, hellenische Schulen, Gymnasien und eine Universität ausdrücklich vorgezeichnet [35]). Diese Commission berathschlagte mehrere Monate. Einstweilen suchte man die Institute, welche die Zeit der der Ankunft der Regentschaft vorausgegangenen Anarchie überstanden hatten, möglichst vor dem völligen Untergange zu retten. In Aegina bestand noch, wiewol in einem sehr dürftigen Zustande, und fast ohne alle Schüler, die sogenannte Centralschule. Von Männern von Namen befand sich aber daselbst nur noch Georg Genadios und Chortakis. Genadios wurde an die Spitze der Anstalt als Director gestellt, und, wie die übrigen Lehrer, aus der Staatskasse besoldet. Den in Aegina vorgefundenen Lehrern wurden nach und nach mehrere hinzugefügt. Das in Aegina befindliche Waisenhaus, welches sich im Zustande größter Zerrüttung befand, und weder Handwerksmeister, noch Gelehrte, wie es Capodistria beabsichtigt hatte, enthielt, wurde durch eine Verordnung ganz neu organisirt [36]). Zu den vorgefundenen alten Anstalten kamen aber auch noch neue hinzu. Den Anfang machte man mit einer hellenischen Schule und einem Gymnasium in Nauplia. Nachdem man seit dem Juli 1833 Professoren dazu gesucht und endlich das nöthige Personal gefunden hatte, erfolgte die Organisation beider Schulen und die Ernennung der Professoren [37]). Unterrichtsgegenstände sollten in der hellenischen Schule das Alt- und Neugriechische, in den beiden letzten Classen auch das Lateinische, außerdem aber noch Religion, Rechnen, Geographie und Kalligraphie sein. Im Gymnasium sollte aber gelehrt werden, außer dem Alt- und Neugriechischen, das Lateinische, Teutsche und Französische, ferner Religion, Geschichte nebst Geographie, Mathematik, dann die Anfangsgründe der Physik, Chemie und Naturgeschichte. Obgleich man bereits im Juli 1833 mit der Bildung dieser Schulen begonnen hatte, so konnte man doch erst im März 1834 dieselben wirklich eröffnen, weil man, nachdem die schon gefundenen Lehrer ihre Zusage wieder zurückgenommen hatten, nach neuen Lehrern zu suchen genöthigt war. Im Januar 1834 wurde für die in Aegina angesiedelten Ipsarioten eine eigene Schule errichtet. Ebenso gründete man für die in Nauplia in bedeutender Anzahl sich vorfindenden teutschen Familien eine teutsche Schule daselbst [38]). Außer diesen in Griechenland selbst errichteten Lehr- und Erziehungsanstalten wurde aber auch die Erziehung junger Griechen im Auslande nicht vernachlässigt. Zu diesem Zwecke wurde schon bald nach der Errichtung der Regentschaft dem Director der in München bestehenden griechischen Erziehungsanstalt ein Gehalt ausgeworfen, und dieser später um das Doppelte vermehrt. Später, im September 1833, beschloß die Regentschaft, an dieser Anstalt auf griechische Kosten 24 Freistellen für solche Knaben zu errichten, deren Väter im Befreiungskriege entweder gefallen wären, oder sich sonst um das Vaterland verdient gemacht hätten. Noch in demselben Jahre gingen 24 Jünglinge und Knaben aus den berühmtesten griechischen Familien nach München, denen bald wieder mehrere folgten. Außerdem wurden noch viele erwachsene Jünglinge zu ihrer weiteren Ausbildung auf teutsche Universitäten gesendet, und gleichfalls aus der griechischen Staatskasse unterstützt. Dem vom Staate gegebenen Beispiele der Sorge für Unterricht und Bildung folgten, nach Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Lande, auch manche Gemeinden und Bezirke. Schnell nach einander erhoben sich etwa 20 von ihnen unterhaltene Schulen in den verschiedenen Theilen Griechenlands, unter ihnen auch einige hellenische Schulen, und eine Art von Gymnasium in Syra. Es fehlte indessen sehr an tüchtigen griechischen Lehrern, und dieser Mangel, sowie das bei den Griechen herrschende Vorurtheil gegen Fremde, stand dem Gedeihen guter Lehranstalten in Griechenland hauptsächlich im Wege. Die Regentschaft entschloß sich daher zur gründlichen Reform des Unterrichtswesens, wobei ein Hauptaugenmerk auf die Bildung tüchtiger Lehrer gerichtet wurde. Den Anfang machte man mit dem Volksschulwesen, welches durch ein eigenes Gesetz organisirt wurde [39]). Dessen Hauptbestimmungen sind folgende. Es sollten nach und nach in jeder Gemeinde, und zwar in der Regel auf Kosten der Gemeinde selbst, Volksschulen errichtet werden, und alle Kinder von 5 bis 12 Jahren schulpflichtig sein. Unterrichtsgegenstände sollten sein: Religion, Elemente der griechischen Sprache, Lesen, Schreiben, Rechnen, das gesetzliche System der Maße und Gewichte, Planzeichnen und Singen, wo möglich auch die Anfangsgründe der Geographie, der Geschichte von Griechenland, und das zur Volksbildung Nothwendigste aus den Naturwissenschaften gelehrt werden. Am Ende eines jeden Halbjahres sollten Prüfungen stattfinden. Die Volksschullehrer wurden, nach ihrer Befähigung, und nach dem ihrer Befähigung entsprechenden Wirkungskreise in drei Classen eingetheilt, Kreis- und Bezirksschullehrer, dann Schullehrer der Gemeinden er-

35) Verordnung v. 22. März (3. April) 1833. 36) Verordnung v. 23. Oct. (4. Nov.) 1833. Das Nähere über die Organisation siehe bei Maurer Bd. 2. S. 194—196. 37) Verordnung v. 21. Nov. (2. Dec.) 1833.

38) Verordnung v. 1. (13.) Febr. 1834. 39) Gesetz v. 6. (18.) Febr. 1834, mitgetheilt von Maurer Bd. 3. S. 266—283.

Digitized by Google

ster Classe, endlich Schullehrer der Gemeinden zweiter und dritter Classe. Die Bezirksschullehrer sollten die Aufsicht über die Gemeindeschullehrer ihres Bezirkes, und die Kreisschullehrer die Aufsicht über sämmtliche Schullehrer ihres Kreises führen. Ueber allen aber sollte der Oberschulinspector stehen. Außerdem aber sollten Schulinspectionen an der Seite eines jeden Schullehrers errichtet werden; an der Seite der Gemeindeschullehrer eine Localschulinspection, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorstand, aus dem Ortsgeistlichen und aus 2 bis 4 von dem Gemeinderathe zu ernennenden Gemeindebürgern; an der Seite der Bezirksschullehrer eine Bezirksschulinspection, bestehend aus dem Eparchen als Vorsitzenden, aus dem Friedensrichter am Sitze der Eparchie, aus einem von dem Nomarchen zu bezeichnenden Geistlichen und einem Lehrer einer hellenischen Schule des Bezirkes, endlich aus 2 bis 4 von dem Bezirksrathe zu ernennenden Bezirksbürgern; an der Seite der Kreisschullehrer eine Kreisschulinspection, bestehend aus dem Nomarchen als Vorsitzenden, dann aus dem Bezirksgerichtspräsidenten und Staatsprocurator, aus einem in der Nomarchie angestellten und von dem Staatsministerium des Kirchen- und Schulwesens zu bezeichnenden Geistlichen und Professor an einem Gymnasium oder an der Universität, endlich aus 2 bis 4 von dem Kreisrathe zu ernennenden Kreisbürgern. An die Spitze des Volksschulwesens stellte man ein Schullehrerseminar, bestehend aus einem Director und der nöthigen Anzahl Professoren, von welchen Einer, des Religionsunterrichtes wegen, geistlichen Standes sein sollte. Der Director dieses Seminars sollte zu gleicher Zeit Oberschulinspector und Referent über Volksschulangelegenheiten im Ministerium des Kirchen- und Schulwesens sein. Das Gesetz über das Volksschulwesen kam auch zur Ausführung. Auch an die definitive Organisation des gelehrten Schulwesens wurde gedacht und Manches unter der Regentschaft vorbereitet, was erst später zur Ausführung kam [40]).

V) Rechtszustand.

1) Gerichtswesen im Allgemeinen. Bei der Ankunft des Königs Otto und der Regentschaft gab es gar keine Gerichte (vergl. den vorigen §. a. 6.); es war ein Zustand der Auflösung aller Justiz. Es bedurfte daher schleuniger Hilfe. Schon wenige Wochen nach der Ankunft des Königs und der Regentschaft wurden drei Gerichtshöfe, zu Nauplia, Theben und Missolonghi, niedergesetzt, und zu gleicher Zeit strenge Strafgesetze gegen die Ruhestörer erlassen [41]). Jedes dieser Gerichte sollte aus einem Präsidenten, vier Richtern, einem Staatsprocurator und einem Gerichtsschreiber bestehen [42]). Im Falle der Verhinderung eines Richters sollte der Friedensrichter des Ortes eintreten [43]). Da jedoch diese Maßregel, im Falle der Verhinderung zweier Richter, noch nicht genügte, so wurden später bei jedem Gerichte noch eigene Ergänzungsrichter ernannt [44]), und aus ihnen, bei künftigen Ernennungen, die Richter genommen. Zur Vertretung des Staatsprocurators, sowol in als außer der Sitzung, wurden Substituten ernannt [45]), und deren Geschäftskreis genauer bestimmt. Die Staatsprocuratoren und ihre Substituten sollten die Verfolgung und vorläufige Constatirung der Verbrechen und Vergehen, dann die Anklage der Angeschuldigten in der Audienz, endlich die Vollstreckung der gesprochenen Urtheile zu besorgen haben [46]). Der ursprüngliche Zweck dieser Gerichte war die Bestrafung der gegen die öffentliche Sicherheit im Innern des Staates unternommenen Verbrechen und Vergehen [47]). Bald nachher aber dehnte man ihre Zuständigkeit auf alle Verbrechen und Vergehen aus. Ferner wurde verordnet, daß diese Gerichte auch in Civilsachen erkennen sollten, wenn die Parteien sich freiwillig ihrer Jurisdiction unterwerfen wollten [48]), oder wenn von der Erlassung conservatorischer Acte die Rede sein sollte [49]). Das Verfahren in Strafsachen sollte summarisch sein, in öffentlicher Sitzung stattfinden, und das Urtheil nach Mehrheit der Stimmen gefällt werden. Im Uebrigen aber sollte die Strafproceßordnung vom 6. (18.) Mai 1829 zur Anwendung kommen [50]). Das Verfahren in Civilsachen sollte gleichfalls öffentlich sein, im Uebrigen aber nach Vorschrift der Civilproceßordnung vom 15. (27.) Aug. 1830 verfahren werden [51]). Die Strafgerichte sollten namentlich auch über diejenigen gemeinen Verbrechen und Vergehen erkennen, welche von Militairpersonen oder bei dem Heere Angestellten im Urlaub, oder von einem Deserteur, oder von Militairpersonen gemeinschaftlich mit Personen aus dem Civilstande begangen worden sind [52]). Ebenso sollten sie erkennen über die von griechischen Unterthanen auf türkischem Gebiete verübten Verbrechen und Vergehen, und zwar nach den in Griechenland geltenden Strafgesetzen, ganz auf dieselbe Weise, als wenn sie im Königreiche selbst begangen worden wären. Dagegen sollte aber kein griechischer Unterthan an eine türkische Behörde zur Bestrafung ausgeliefert werden. Es sollte sogar nicht einmal die Auslieferung türkischer Unterthanen, welche sich auf das griechische Gebiet geflüchtet hätten, ohne höhere Ermächtigung stattfinden. Eine Ausnahme sollte nur dann eintreten, wenn durch Staatsverträge etwas Anderes bestimmt werden würde [53]). Nachdem die erwähnten drei Gerichtshöfe in Gang gebracht waren, wurde auch an die übrigen Zweige der Rechtsverwaltung Hand angelegt, namentlich an die aus früheren Zeiten vorgefundenen Friedensrichter, Notare und Handelsgerichte. Den Friedensrichtern, welche den Mangel der ordentlichen Civilgerichte einigermaßen ersetzten, oder wenigstens ihren

40) S. Maurer Bd. 2. S. 214 fg. 41) Verordnung v. 9. (21.) Febr. 1833. 42) Verordnung v. 9. (21.) Febr. 1833. Art. 8. 43) Verordnung v. 22. Febr. (6. März) 1833. Art. 3. 44) Verordnung v. 10. (24.) Jan. 1834.

45) Verordnung v. 20. Mai (1. Juni) 1833. 46) Verordnung v. 9. (21.) Febr. 1833. Art. 8. 47) Verordnung v. 22. Febr. (6. März) 1833. Art. 7. 48) Aug. Verordnung Art. 2. 49) Verordnung v. 11. (23.) Juni 1833. 50) Verordnung v. 9. (21.) Febr. 1833. Art. 8. 9. Verordnung v. 22. Febr. (6. März) 1833. Art. 1. 51) Verordnung v. 22. Febr. (6. März) 1833. Art. 2. Verordnung v. 11. (23.) Juni 1833. 52) Verordnung v. 2. (14.) Juni 1833. 53) Verordnung v. 4. (16.) Febr. 1834.

Mangel weniger fühlbar machten, ließ man nicht nur ihre vorgefundene, sehr ausgedehnte Competenz, sondern erweiterte sogar dieselbe noch bedeutend. Sie erhielten insbesondere noch die Bestrafung aller Zuwiderhandlungen gegen die Reinlichkeits-, Gesundheits- und Bau-Polizei [54]), sowie auch, wenigstens bis zum Erscheinen der Civilproceßordnung, die Entscheidung sämmtlicher Civilbaustreitigkeiten [55]). Außerdem wurden allenthalben Friedensrichter ernannt, wo dieselben nothwendig waren. Man nahm sogar im Januar 1834 eine ganz neue und durchgreifende Organisation mit denselben vor [56]). Ebenso ernannte man Notare an allen den Orten, wo man ihrer bedurfte. Das einzige, in früherer Zeit bestandene Handelsgericht in Syra befand sich, wie bei Ankunft der Regentschaft alle Gerichte, in dem Zustande völliger Auflösung. Auch dieses Gericht wurde wieder organisirt, und regelmäßig alle Vierteljahre, den bestehenden Gesetzen gemäß, wieder erneuert. Auch an die Gerichtsgebäude und Gefängnisse wurde gedacht. Gerichtsgebäude fanden sich bei Ankunft der Regentschaft in Griechenland ebenso wenig, als Gerichte. Es wurden daher schleunigst an den Sitzen der drei provisorisch errichteten Gerichtshöfe solche eingerichtet. Die Gefängnisse befanden sich in einem schauderhaften Zustande. Auch hier half die Regentschaft einstweilen der dringendsten Noth ab. Dann wurde in Nauplia ein neues Untersuchungsgefängniß erbaut; in Chalcis richtete man einige Gefängnisse neu ein, sowie einen Thurm in Athen. Von den Untersuchungsgefängnissen getrennt sollten auch noch mehrere Executionsgefängnisse eingerichtet werden, theils für die zu bloßer Correctionsstrafe Verurtheilten, und eines für die schwereren Verbrecher. Von den drei Correctionsgefängnissen sollte eines für den Peloponnes, ein anderes für das griechische Festland, ein drittes auf den Inseln errichtet, und dazu, wo möglich, alte Bergfestungen verwendet werden. So wie für den regelmäßigen Lauf der Justiz gesorgt wurde, so trug man auch für außergewöhnliche Fälle durch Erlassung eines Gesetzes über die Anordnung eines Standrechtes Sorge [57]). Ein solches Standrecht sollte in zwei Fällen angeordnet werden; erstens, wenn ein Aufruhr an Umfang und Hartnäckigkeit so weit gediehen ist, daß außerordentliche Maßregeln zur Herstellung der Ruhe und Sicherheit nothwendig sind; zweitens, wenn in gewissen Gegenden Mord, Raub, Seeräuberei oder Bandstiftung ungewöhnlich überhand genommen, zumal wenn sich ganze Banden zu solchen Verbrechen vereinigt haben, und die gewöhnlichen Mittel zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit erfolglos geblieben sind. Durch die Anordnung eines Standrechtes sollte die ordentliche Strafgerichtsbarkeit hinsichtlich derjenigen Verbrechen und hinsichtlich derjenigen Bezirke, für welche dasselbe namentlich angeordnet wurde, außer Wirksamkeit treten. Alle diejenigen, welche sich nach verkündetem Standrechte eines solchen Verbrechens schuldig gemacht, oder auch dabei nur Hilfe geleistet hätten, sollten binnen 24 Stunden vor Gericht gestellt und mit dem Tode bestraft werden. Die Anordnung und Aufhebung des Standrechtes sollte in der Regel nur dem König zustehen; nur bei Gefahr auf dem Verzuge war auch der Monarch zu dessen Anordnung berechtigt. Das Standrecht wurde zusammengesetzt aus einem Präsidenten, einem Staatsprocurator, zur Hälfte aus den Richtern eines Criminalgerichts, zur anderen Hälfte aber aus Richtern, welche aus den Officieren des Heeres zu nehmen waren, und aus einem Gerichtsschreiber. Nach den nöthigen Ernennungen und Vorbereitungen sollte die Eröffnung des Standrechtes unter Trommelschlag und Trompetenschall verkündet, und sodann an dem zum Gerichtssitze bestimmten Orte auf einem öffentlichen Platze eine rothe Fahne aufgesteckt werden. Das Verfahren des standrechtlichen Gerichts sollte sehr summarisch sein. Alle Behörden des Staates und der Gemeinden sollten den Requisitionen des Standrechtes schleunigst zu entsprechen verbunden sein. Rechtsmittel und Gnadengesuche sollten in der Regel nicht stattfinden. Zwei Stunden nach Fällung des Urtheils sollte dasselbe vollzogen werden. Die Regentschaft hat von diesem Standrechte nicht häufig Gebrauch gemacht.

2) Rechtsquellen. Der Zustand der Rechtsquellen im Königreiche Griechenland war, bei der Ankunft des Königs und der Regentschaft, ganz derselbe, wie er in dem vorigen Paragraphen beschrieben worden ist. Hinsichtlich des Handbuches des Harmenopulus wurde dessen Gültigkeit bis dahin, daß ein Civilgesetzbuch publicirt werden würde, ausdrücklich bestätigt, und die weltlichen Gesetze der byzantinischen Kaiser nur insoweit, als sie in dem Handbuche des Harmenopulus enthalten sind, anerkannt [58]). Die Gültigkeit des kanonischen Rechts blieb nach der hergebrachten Weise. Bei mehreren Gelegenheiten wurde, in geistlichen Sachen, sogar ausdrücklich auf dasselbe verwiesen [59]). Auch das griechische Gewohnheitsrecht wurde als die zunächst zu berücksichtigende Rechtsquelle ausdrücklich anerkannt, soweit es in langdauernder ununterbrochener Uebung bestanden hätte, oder durch richterliche Erkenntnisse anerkannt wor-

54) Verordnung v. 6. (18.) März 1833. Art. 11—14. 55) Verordnung v. 12. (24.) Dec. 1833. 56) Verordnung v. 8. (20.) Jan. 1834. 57) Gesetz v. 5. (17.) Sept. 1833.

58) Gesetz v. 23. Febr. (7. März) 1835. Art. 1. „*Οἱ πολιτικοὶ νόμοι τῶν Βυζαντινῶν Αὐτοκρατόρων, οἱ περιεχόμενοι εἰς τὴν Ἐξάβιβλον τοῦ Ἁρμενοπούλου, θέλουν ἰσχύει μέχρις οὗ δημοσιευθῇ ὁ πολιτικὸς Κώδηξ, τοῦ ὁποίου τὴν σύνταξιν διετάξαμεν. Τὰ ἔθιμα ὅμως, ἅτινα πολυχρόνιος καὶ ἀδιάκοπος συνήθεια, ἢ ἀκυρώτατοι δικαστικαὶ ἀποφάσεις, ἐπεκράτησαν ὅπου ἐπικράτησαν.*“ Daher hat auch Kleonaris die Hexabiblos in das Neugriechische übersetzt (s. §. 54 unter 10.) und Heimbach jun. hat im Auftrage der griechischen Staatsregierung im J. 1850 den Harmenopulus herausgegeben (vergl. §. 47). 59) Declaration über die Unabhängigkeit der griechischen Kirche v. 23. Juli (4. Aug.) 1833. Art. 16. Verordnung v. 15. (27.) Aug. 1833. Art. 1. Verordnung v. 21. Nov. (3. Dec.) 1833. Art. 2. Auch noch in dem Schreiben der griechischen Staatsregierung an den Patriarchen und die Synode zu Constantinopel wegen Anerkennung der Unabhängigkeit und Selbständigkeit der griechischen Kirche im Königreiche Griechenland v. 30. Mai 1850 wird die fortdauernde Gültigkeit des kanonischen Rechts anerkannt. S. *Rhallis* et *Potlis*, Coll. can. eccl. graec. T. V. p. 179. Note.

Digitized by Google

den wäre [60]). Das Gewohnheitsrecht sollte festgestellt und, so viel nur immer möglich, zu Papier gebracht werden, theils um den bestehenden Rechtszustand zu erforschen und für die Zukunft sicher zu stellen, theils um eine künftige Civilgesetzgebung vorzubereiten, wenn sie anders praktisch und gerecht, überhaupt möglich sein sollte. Die hierbei zu überwindenden Schwierigkeiten und die wenigstens von einigen Behörden angewendete Sorgfalt ist bereits früher geschildert worden (vergl. §. 52 unter II). Das bestehende Gewohnheitsrecht konnte nicht überall ermittelt werden. Aus manchen Provinzen und Städten kamen gar keine Berichte; in anderen Gegenden verhinderte es das Privatinteresse, der Sache völlig auf den Grund zu kommen. Auch der französische Code de commerce blieb nach wie vor im Gebrauche. Derselbe war jedoch schlecht in das Neugriechische übersetzt, und in dem Gesetzbuche selbst Manches vorhanden, was für die kleineren griechischen Verhältnisse nicht ganz passend schien. Daher wurde eine neue griechische Uebersetzung und eine Revision des Gesetzes angeordnet. Dieselbe erschien jedoch nebst einem Gesetze über die Competenz der Handelsgerichte erst nach dem Aufhören der Wirksamkeit der Regentschaft, im J. 1837 [61]). Eine Hauptrechtsquelle wurde, seit der Ankunft des Königs und der Regentschaft, die Gesetzgebung. Das Bedürfniß neuer Gesetzbücher für das Verfahren und das Strafrecht geht aus demjenigen hervor, was über den kläglichen Zustand der Gesetze und Verordnungen im vorigen Paragraphen berichtet worden ist. Die öffentliche Meinung, das Staatsministerium und die Nationalversammlung selbst hatten sich gegen die bestehende Justizverfassung ausgesprochen, die Niedersetzung einer Commission zur Abfassung neuer Gesetze beschlossen, und bis zur Ankunft des Königs und der Regentschaft die Gerichte selbst gänzlich geschlossen. In gleichem Sinne berichtete der Regentschaft bei ihrer Ankunft der damalige Justizminister Kionaris [62]). Das Justizministerium erhielt daher von der Regentschaft den Auftrag, die nöthigen Gesetzesentwürfe vorzubereiten, und der Regentschaft zur Genehmigung vorzulegen. Es sind auch solche Entwürfe nach und nach ausgearbeitet und als Gesetze publicirt worden. Das Nähere kommt in der folgenden Darstellung vor.

3) Gerichtsverfassung. Von den in der ersten Zeit der Regentschaft errichteten drei Gerichtshöfen, von den aus früherer Zeit vorgefundenen Friedensrichtern und Notaren, sowie von dem in Syra bestandenen Halsgerichte war vorher unter 1. die Rede. Durch die Gerichts- und Notariatsordnung vom 21. Jan. (2. Febr.) 1834 Art. 312 wurden alle die dahin einschlagenden Verordnungen und anderen gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben [63]). Nach dieser Gerichtsordnung sollten Civil- und Criminalgerichte, sowie zur Besorgung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Notariate errichtet werden. Bei der ganzen Organisation ging man aber theils von den vorgefundenen Elementen, theils von demjenigen aus, was die Griechen selbst, während des ganzen Freiheitskampfes, erstrebt hatten, wozu insbesondere auch das Institut der Staatsprocuratur gehörte. An die Spitze des gesammten Gerichtswesens, jedoch seinerseits wieder unter dem Justizministerium, wurde ein Cassationsgericht gestellt, bestehend aus einem Präsidenten, Vicepräsidenten, 5 Räthen, einem Suppleanten, einem Generalstaatsprocurator, einem Substituten und einem Gerichtsschreiber (Art. 1. 2. 9. 29). Dieses Cassationsgericht erhielt den Namen *ὁ ἱερὸς πάγος* zum Andenken an den alten Areopag, welcher ja auch der Hüter und Wächter der Gesetze sein sollte [64]). Für die Verwaltung der Civilrechtspflege sollten errichtet werden wenigstens zwei Appellationsgerichte, in jeder Nomarchie wenigstens ein Bezirksgericht, in jeder Eparchie mindestens ein Friedensgericht, an jedem wichtigen Handelsorte ein Handelsgericht. Die Amtssitze dieser Gerichte sollten durch eine eigene Verordnung bestimmt werden (Art. 1—3). Jedes Appellationsgericht sollte bestehen aus einem Präsidenten, 5 Räthen, einem Suppleanten, einem Generalprocurator, einem Substituten und einem Gerichtsschreiber (Art. 8); jedes Bezirksgericht aus einem Präsidenten, 3 Richtern, 4 Suppleanten, einem Staatsprocurator und einem Gerichtsschreiber (Art. 6); jedes Friedensgericht aus einem Friedensrichter, 2 Suppleanten und einem Gerichtsschreiber (Art. 5); jedes Handelsgericht aus einem Präsidenten, welcher Jurist sein sollte, dann aus 2 Richtern und aus 4 Suppleanten, welche Handelsleute sein sollten, endlich aus einem Gerichtsschreiber (Art. 7). Die Richter und Suppleanten der Handelsgerichte sollten aus einer Candidatenliste genommen werden, welche in einer Versammlung sämmtlicher Handelsleute des handelsgerichtlichen Bezirkes durch freie Wahl entworfen werden sollte. Um die Theilnahme von Personen, welche nicht dem Handelsstande angehörten, an diesen Versammlungen zu verhindern, sollte jedes Jahr für jede Eparchie ein Verzeichniß der in derselben wohnhaften und zu den handelsgerichtlichen Verrichtungen befähigten Personen von dem zuständigen Eparchen entworfen werden (Art. 10. 12. 14—21). Die Verwaltung der Strafrechtspflege wurde Polizeigerichten, Zuchtpolizeigerichten und Assisengerichten übertragen (Art. 29. 30). Die gehörig besetzten Friedensgerichte sollten die

60) Gesetz v. 23. Febr. (7. März) 1835. Art. 1. Siehe die in Note 58 abgedruckte Stelle. 61) *Ἐπίσημος μετάφρασις τοῦ Γαλλικοῦ ἐμπορικοῦ νόμου καὶ νόμος περὶ ἀρμοδιότητος τῶν ἐμποροδικείων.* Ἔκδοσις δευτέρα. Ἐν Ἀθήναις. 1857. 8. 62) Die Zeitung Sotir v. 27. April 1834 Nr. 27. p. 113 gibt einen Auszug aus diesem Berichte v. 5. Febr. 1833

63) Diese Gerichts- und Notariatsordnung ist mitgetheilt von Maurer Bd. 2. S. 304—361. 64) Ein alphabetisches Verzeichniß der Entscheidungen des Areopags und der Appellationsgerichte zu Athen und Nauplia ist vom Advocaten Ioannides verfaßt und herausgegeben von Leonidas Sgouta unter dem Titel: *Εὑρετήριον τῆς ἑλληνικῆς νομολογίας ἤτοι περιληπτικὴ καὶ ἀναλυτικὴ κατ' ἀλφάβητον συλλογὴ τῶν ἀποφάσεων τοῦ ἱεροῦ πάγου καὶ τῶν ἐν Ἀθήναις καὶ ἐν Ναυπλίῳ δικαστηρίων τῶν ἐφετῶν. Ὑπὸ Ν. Ἰωαννίδου, δικηγόρου, ἐκδοθεῖσα δὲ ἐπιμελείᾳ Δ. Σγούτα.* Von 1846—1849 sind davon 5 Bände zu Athen erschienen.

Functionen der Polizeigerichte übernehmen. Die Stelle des öffentlichen Anklägers dabei sollte in der Regel der Bürgermeister oder Adjunct am Sitze des Polizeigerichts, oder der daselbst etwa angestellte Polizeicommissair, vertreten. Berechtigt zur Anklage sollte aber auch noch jeder andere nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung zuständige Polizeicommissair, Büegeemeister, Adjunct, Staatspeocuratoe, oder endlich auch der Verletzte selbst sein (Art. 21). Jedes Zuchtpolizeigericht sollte aus einem Präsidenten und 4 Richtern, dann aus einem Staatspeocurator und einem Gerichtsschreiber bestehen. Die gehörig besetzten Bezirksgerichte sollten zu gleicher Zeit Zuchtpolizeigerichte sein, und die fehlenden Mitglieder aus den Ergänzungsrichtern des Bezirksgerichts ergänzt werden (Art. 32. 33). Die Assisengerichte sollten aus einem Assisenhofe und einem Geschworenengerichte bestehen; ersterer aus einem Präsidenten, 4 Räthen, einem Staatsprocuratoe und einem Gerichtsschreiber; letzteres aus 12 Geschworenen (Art. 34. 75). Das Justizministerium sollte den Präsidenten des Assisenhofes, die Räthe und den Gerichtsscheibee ernennen; den Präsidenten aus den Mitgliedern des Appellationsgerichts, die Räthe abee aus den Bezieksrichtern oder Appellationsgerichtsräthen (Art. 35. 37. 38). Hatte das Justizministerium keinen Gerichtsschreibee ernannt, so sollte der Bezirksgerichtsschreiber von Rechtswegen bei dem Assisenhofe die Stelle des Gerichtsscheeibers vertreten (Art. 44). Die Functionen eines Staatspeocurators sollte aber der Generalprocurator an dem Appellationsgerichte, oder dessen Substitut, oder der von ihm substituirte Staatsprocurator eines Zuchtpolizeigerichts besoegen (Art. 43). Zu den Verrichtungen eines Geschwoeenen wueden alle diejenigen berufen, welche, ohne eine mit dem Amte eines Geschwoeenen unverträgliche Stelle zu bekleiden, die Vermuthung der Bildung odee einer gewissen Selbständigkeit für sich hatten. Daher gehörten dahin alle Lehrer und Professoren der helenischen Schulen, Gymnasien und dee zu errichtenden Universität, alle inländischen Mitglieder der projectieten inländischen Akademie der Wissenschaften, alle Doctoren, sofern sie Inländer sind, alle Inländer, welche einen Grundbesitz von wenigstens 5000 Drachmen Werth, oder ein jährliches Einkommen von wenigstens 1000 Drachmen haben, endlich die Notare (Art. 45. 46). Jedes Jahr sollte süe jede Gemeinde ein Verzeichniß dee, in derselben wohnhaften, zu den Verrichtungen eines Geschworenen befähigten, Personen duech den Epaechen entworfen und von dem Nomarchen berichtigt werden (Art. 50. 51). Aus diesen Verzeichnissen hat der Kreisrath und der Nomaech, jeder 30 Personen auszuwählen, und diese aus 60 Personen bestehende Liste dem Peäsidenten des Appellationsgerichts mitzutheilen (Art. 52—56). Bis zur Herstellung jener Listen aber sollte dee Nomarch allein diese 60 Personen bezeichnen (Art. 60). Vier Wochen vor Leöffnung des Assisengerichts sollten aus sämmtlichen, aus den verschiedenen Kreisen eingelaufenen, Listen duech den Präsidenten des Appellationsgerichts in öffentlicher Sitzung 30 Geschworene und 4 Ersatzmänner duech das Loos gezogen werden (Art. 57—59). Das Verzeichniß der Staatsbürger, welche nach dem Ergebniß dieser Ziehung bei der nächsten Sitzung des Geschworenengerichts zu erscheinen haben, sollte sodann gehörig bekannt gemacht werden. Hierauf sollten die durch das Loos Bezeichneten zur Sitzung eingeladen, in der Sitzung selbst aber, wieder durch das Loos, 12 Geschwoeene füe jeden einzelnen Fall gezogen werden (Art. 61—80). Der zweite Abschnitt der Gerichtsordnung handelt von den einzelnen richterlichen Beamten und iheen Amtsverrichtungen. Der Präsident steht an der Spitze des Collegiums, hat die Leitung der Verhandlungen in der Audienz, sowie der Beeathung außer der öffentlichen Sitzung; außerdem hat derselbe die Unterschriften zu legalisieen, die Repertoeien zu visieen u. s. w. (Art. 81—90). Die Staatsprocuratoeen haben das Gesetz und die öffentliche Ordnung in Civil- und Strafsachen bei Gericht zu vertreten. Daher sollen sie die bestehenden Gesetze und Verordnungen überwachen, die Vollziehung der Uetheile in Civil- und Strafsachen betreiben, und jedesmal klagend oder anklagend auftreten oder auf sonstige gesetzliche Weise einschreiten, so oft es das öffentliche Wohl fordert. Sie haben deshalb namentlich die Oberaufsicht über alle richterlichen Beamten und Diener, sowie über die Gerichte selbst. Sie erhielten sogar eine nicht unbedeutende Disciplinargewalt übee die richterlichen Beamten, was bei dem gänzlichen Mangel an aller Disciplin in Griechenland durch das Interesse des Dienstes selbst als nothwendig zu rechtfertigen gesucht wurde, wobei aber die Schattenseite übersehen ist, welche darin besteht, daß die richterlichen Beamten dadueh in eine gänzliche Abhängigkeit von dee Regierung gerathen konnten. Die Staatsprocuratoren erhielten aus demselben Grunde die oberste Leitung des Vormundschaftswesens. Ferner steht ihnen die Leitung des ganzen Untersuchungswesens vom Anfange an bis zur Vollstreckung der vom Strafgerichte erlassenen Urtheile zu. Sie haben zu dem Ende über die Gensdarmerie und Gerichtsboten, sowie nöthigenfalls über die gesammte bewaffnete Macht zu verfügen. Sämmtliche Beamte der Staatsbehöede stehen in hierarchischer Unteroednung und Abhängigkeit. An der Spitze steht, unter der Oberaufsicht des Justizministeriums, dee Generalprocueator an dem Cassationsgerichte; unter ihm die Generalprocuratoren an den Appellationsgerichten; unter diesen die Staatsprocueatoren an den Bezirksgerichten; unter diesen wieder die Büegermeister, Adjuncte und Polizeicommissaire in ihrer Eigenschaft als gerichtliche Polizeibeamte. Jeder dieser Generale und Staatsprocuratoren steht zur Beihilfe und Aushilfe ein Substitut zur Seite. Der untergebene Staats- oder Generalprocurator hat die von seinem Oberen erhaltenen Weisungen zu vollziehen, und ihm Bericht zu erstatten. Insbesondere soll derselbe alle 8 Tage berichten übee die zur Anzeige gekommenen strafbaren Handlungen, alle Vierteljahre über den Zustand dee Strafrechtspflege seines Bezieles, und am Ende eines jeden Jahees auch über die Civiljustizpflege (Art. 91—117). Die Unteesuchungsrichter sollten die bei Verbrechen und Vergehen nothwendige Voruntersuchung führen (Art. 118—121). Die Functionen des Gerichts-

Digitized by Google

schreibers sind genau bestimmt (Art. 122—130). Bei jedem Gerichte sollte eine bestimmte Anzahl Anwälte angestellt werden, als öffentliche Beamte, mit der Hauptfunction, ihre Partei vor Gericht zu berathen, zu vertheidigen und zu vertreten. Jede Partei ist zwar berechtigt, bei Civil- und Strafgerichten selbst aufzutreten, um persönlich alle Gerichtshandlungen vorzunehmen und die Sache dem Gericht mündlich vorzutragen. Will oder muß sie sich aber im einzelnen Falle durch einen Anderen vertreten oder Beistand leisten lassen, so darf dieses nur durch einen gehörig recipirten Anwalt geschehen (Art. 131—152). Die freiwillige Gerichtsbarkeit wurde in die Hände der Notare gelegt. In dem Bezirke eines jeden Friedensgerichts sollte wenigstens Ein Notar seinen Amtssitz haben. In denjenigen Friedensgerichten jedoch, in welchen noch kein Notar ernannt worden ist, sollte der Friedensrichter zu gleicher Zeit die Functionen eines Notars besorgen. Die Notare sollen insbesondere alle jene Verträge und andere privatrechtliche Willenserklärungen, denen die Parteien die Gültigkeit einer öffentlichen Urkunde verleihen sollen oder wollen, aufnehmen, solche Urkunden aufbewahren, Abschriften und executorische Ausfertigungen von ihnen liefern, und anderen Privaturkunden ein sicheres Datum verleihen. Die einzelnen Amtsverrichtungen der Notare sind genau bestimmt. Die Notare müssen wegen ihrer großen Verantwortlichkeit Caution stellen (Art. 166—213). Der dritte Abschnitt der Gerichtsordnung enthält die nöthigen Bestimmungen über Amtseid, Rang und Gehalt der richterlichen Beamten (Art. 214—239). Sodann folgen in mehreren Abschnitten die Bestimmungen, welche weder in die Civilproceßordnung, noch in die Strafproceßordnung gehören; insbesondere über den Geschäftsgang bei Gericht, über die Beitreibung der Taxen und Gebühren, über das bei zu gebenden Abschriften und Expeditionen zu beobachtende Verfahren, über die Sitzungszeit, Sitzungstage und Sitzungslocale u. s. w. (Art. 240—272). Den Schluß machen die Disciplinarvorschriften. In dieser Beziehung sind genau bestimmt die Disciplinarfälle (Art. 273—292); die Disciplinarstrafen (Art. 293—297); die Beamten und Behörden, welche Disciplinarstrafen zu erkennen haben (Art. 298—301); endlich das dabei zu beobachtende Verfahren (Art. 302—309).

4) Strafrecht. Bei der Ankunft des Königs und der Regentschaft galt das Strafgesetz von 1824. Dasselbe wurde abgeändert und ergänzt durch die transitorischen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. (21.) Febr. 1833. Diese Strafgesetze wurden durch das neue Strafgesetzbuch vom 18. (30.) Dec. 1833. Art. 705—707 aufgehoben, und letzteres trat mit dem 1. Mai 1834 in Kraft [65]). Eine Hauptrücksicht bei Entwerfung desselben war größtmöglichste Milde und Vollständigkeit. Das Gesetzbuch zerfällt in drei Bücher; das erste Buch enthält die allgemeinen Bestimmungen; das zweite handelt von den Verbrechen und Vergehen; das dritte von den Polizeiübertretungen. Die allgemeinen Bestimmungen beziehen sich zuerst auf Feststellung der Begriffe von Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretung. Verbrechen heißen nämlich diejenigen unerlaubten Handlungen und Unterlassungen, welche mit Criminalstrafe zu belegen sind; Vergehen aber, die mit Zuchtpolizeistrafe, und Polizeiübertretungen die mit bloßer Polizeistrafe zu belegenden unerlaubten Handlungen und Unterlassungen (Art. 2). Die Criminalstrafarten sind Todesstrafe (Art. 4—6), lebenslängliche Kettenstrafe (Art. 4. 7. 9. 10), Kettenstrafe auf bestimmte Zeit, d. h. von 10 bis zu 20 Jahren (Art. 4. 8. 9), und Arbeitshausstrafe nicht unter 5 und nicht über 10 Jahre (Art. 4. 11). Mit der Verkündigung des Urtheils auf Todesstrafe, sowie auf lebenslängliche Kettenstrafe tritt der bürgerliche Tod ein (Art. 5. 7). Außerdem zieht jede Verbrechensstrafe noch den Verlust der staatsbürgerlichen und mancher bürgerlichen Rechte (Art. 21. 23), sowie hinsichtlich des Vermögens die gesetzliche Interdiction nach sich (Art. 25—27). Jedes Criminalstrafurtheil soll im Auszuge gedruckt und bekannt gemacht werden (Art. 28). Die Zuchtpolizeistrafen sind Gefängniß und Geldstrafe (Art. 4), und zwar in der Regel Gefängniß nicht unter 8 Tagen, und nicht über 5 Jahre (Art. 12), und Geldstrafe von 15 bis 500 Drachmen (Art. 13), wenn nicht das Gesetz für den speciellen Fall etwas Anderes bestimmt hat. Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Fälschung und ähnlicher Vergehen zieht ebenfalls den Verlust der staatsbürgerlichen und mancher bürgerlichen Rechte nach sich (Art. 22. 23). Wegen Amtsvergehen bestrafte Beamte und öffentliche Diener sind des Dienstes zu entlassen, und werden zur Wiedererlangung eines jeden Amtes oder öffentlichen Dienstes unfähig (Art. 24). In manchen Fällen tritt auch bei Zuchtpolizeistrafen eine öffentliche Bekanntmachung des Straferkenntnisses ein (Art. 28. 29). Polizeistrafen sind Arrest und Geldbuße (Art. 4), und zwar in der Regel Arrest von 1 Tag bis zu einem Monat, und Geldbuße von 1 Drachme bis zu 100 Drachmen, außer wenn eine besondere gesetzliche Bestimmung eine Ausnahme macht (Art. 14. 15). Eine Vermögensconfiscation findet in keinem Falle statt, sondern nur in einigen vom Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen die Confiscation einzelner vom Gesetze bezeichneter Gegenstände (Art. 20). Eine Stellung des Verurtheilten unter besondere Polizeiaufsicht tritt bei Verbrechen von Rechtswegen ein, und kann auch bei Vergehen unter gewissen Umständen angeordnet werden. Den desfallsigen Bestimmungen sind die milderen Verfügungen des revidirten französischen Strafgesetzbuches von 1832 zu Grunde gelegt (Art. 33—37. 188). Nach diesen ganz allgemeinen Bestimmungen folgen die näheren Vorschriften über rechtswidrigen Vorsatz (Art. 38—42. 45) und Fahrlässigkeit (Art. 38. 39. 43—45); sodann über Vollendung einer strafbaren That (Art. 46. 78), sowie über deren Versuch (Art. 47—55. 59. 61—63. 65. 69. 71. 79. 80). In letzterer Beziehung hat man die milderen Grundsätze des teutschen Strafrechts angenommen, nach welchen der Versuch stets milder, als die vollendete That, bestraft werden soll. Hierauf wird bestimmt, wer als Urheber

65) Es ist mitgetheilt von Maurer Bd. 3 S. 361—504.

(Art. 56. 58. 59), und zwar insbesondere bei Complotten (Art. 57—65) und Banden (Art. 66—70), und wer als Gehilfe zu betrachten sei (Art. 71—80). Hinsichtlich der bloßen Theilnahme an strafbaren Handlungen sind gewisse Anhaltspunkte für das richterliche Ermessen, jedoch blos beispielsweise, gegeben. Hierauf folgen die Bestimmungen über Zurechnung im Falle der Jugend, der Nothwehr, der Unwissenheit, der mangelnden Freiheit, der erhaltenen Erlaubniß u. s. w. (Art. 81—101); sodann Bestimmungen über die Zumessung der Strafe, endlich über die Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen oder ganz tilgen; insbesondere auch über die Verjährung in Strafsachen (Art. 108—122). Das zweite Buch handelt von den einzelnen Arten von Verbrechen und Vergehen. Obwol bei den Strafbestimmungen im Ganzen der Geist der Milde obgewaltet hat, so sind doch manche Verbrechen und Vergehen im Interesse Griechenlands und im Interesse der daselbst herzustellenden Ordnung selbst, mit strengen Strafen bedroht worden. Dahin gehört der Hochverrath und Staatsverrath (Art. 123 fg.), um durch in dieser Hinsicht eintretende große Strenge den die ganze Revolution hindurch fortwährenden Parteienkampf völlig niederzudrücken. Dahin gehören ferner die Handlungen gegen den der Obrigkeit schuldigen Gehorsam, namentlich gewaltsame Widersetzung, Aufruhr u. dergl. (Art. 164—188), weil man das völlig geschwundene Ansehen der Beamten auf jede Weise herzustellen suchen mußte. Ferner gehören dahin die in Griechenland so verbreiteten geheimen Gesellschaften und Verbindungen (Art. 212—221), die Anmaßungen von nicht übertragenen Aemtern und anderer Richter (Art. 226—233); die Verletzungen der für den Verkehr im Orient so wichtigen Quarantaineanstalten, und die Verbreitung ansteckender Krankheiten (Art. 318—320), durch den Misbrauch der Presse verübte Verbrechen und Vergehen (Art. 344); der Raub, namentlich der Straßenraub und Erpressungen (Art. 364—370); endlich die Amtsvergehen und Dienstpflichtsverletzungen der Staatsbeamten, der öffentlichen Diener, und insbesondere auch der Geistlichen (Art. 449—499), weil die dem Beamtenstande gänzlich unbekannten Amtspflichten mit allem Nachdruck eingeschärft, und die gänzlich geschwundene Disciplin wiederhergestellt werden mußte. Das dritte Buch des Strafgesetzbuches handelt von den Polizeiübertretungen. Auch hier machen die allgemeinen Bestimmungen den Anfang. In der Regel sollen, auch bei Polizeiübertretungen, die im ersten Buche aufgestellten Regeln zur Anwendung kommen (Art. 500). Sodann folgen die abweichenden Bestimmungen über Verwendung der Geldbußen, über rechtswidrigen Vorsatz und Fahrlässigkeit, über Versuch, über Urheber und Gehilfen, über Zurechnung und Zumessung (Art. 501—504. 511—518). Insbesondere kommen dann die Vorschriften über die Haftung für die von dritten Personen begangenen Polizeifrevel, namentlich über die Haftung der Handwerksmeister, Fabrikanten und Händler, sodann der Aeltern, Vormünder und Schullehrer für die Polizeiübertretungen ihrer Stellvertreter, Gesellen, Gehilfen, Diener und Arbeiter, sodann ihrer Kinder, Pflegebefohlenen und Schüler (Art. 505—510). Hierauf werden die einzelnen Polizeiübertretungen abgehandelt. Zu ihnen werden insbesondere auch gezählt unbedeutende Körperverletzungen, unbedeutende Injurien, kleine Diebstähle, Unterschlagungen, Beschädigungen und Zerstörungen fremden Eigenthums, unerlaubtes Ausgraben und Veräußern von in Griechenland aufgefundenen Antiquitäten, unbedeutende Betrügereien, Bettelei, Landstreicherei, Gaukelei u. s. w.

5) Strafverfahren. Von dem in den ersten Zeiten der Regentschaft geltenden Strafverfahren ist bereits unter 1. das Nöthige bemerkt worden. Alle bis dahin geltenden Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen sind durch das Gesetz über das Strafverfahren vom 10. (22.) März 1834. Art. 569 abgeschafft worden [66]). Dasselbe besteht aus vier Büchern; das erste handelt von dem Gegenstande des Strafverfahrens; das zweite von den bei dem Strafverfahren vorkommenden Personen und allem demjenigen, was mit dem Persönlichen der Gerichte zusammenhängt, z. B. von der Zuständigkeit der Gerichte, von der Recusation der richterlichen Personen, von der Verweisung von einem Gerichte an ein anderes u. s. w.; das dritte handelt von dem Verfahren in Strafsachen, sowol von dem Vorverfahren, als von dem Verfahren in der Audienz, in erster Instanz sowol, wie in den höheren Instanzen; das vierte Buch endlich handelt von dem Ende des Strafverfahrens und der Strafen selbst, namentlich von der Vollstreckung der Strafurtheile, von den Strafgefängnissen, von der Verjährung der Strafurtheile, der Rehabilitation u. dergl. Die ordentlichen Strafgerichte sind das Polizeigericht für alle Polizeiübertretungen (Art. 333), das Zuchtpolizeigericht für alle Vergehen, und die dahin gebrachten Polizeiübertretungen (Art. 373), und das Assisengericht für alle Verbrechen (Art. 419. 421). Ueber diesen Strafgerichten steht der Areopag als Cassationsgericht. Das einzige außerordentliche Gericht ist das Standrecht. Einen besonderen Gerichtsstand haben blos die Militairs und Militairbeamten bei Militair- und Dienstvergehen; die Marineofficiere, Matrosen und Marinebeamten bei Marine- und Dienstvergehen; die Nomarchen, Staatsräthe und Staatssecretaire; die Bischöfe, Erzbischöfe und die Mitglieder der Synode, mit Einschluß des Staatsprocureators, der Beisitzer und des ersten Secretairs; sodann sämmtliche Justizbeamte von den Bezirks- und Handelsgerichten aufwärts; endlich der Präsident, Staatsprocureator, Vicepräsident und die Räthe des obersten Rechnungshofes; alle Uebrigen stehen unter den vorhin genannten ordentlichen Strafgerichten (Art. 36—45). Bei jedem dieser verschiedenen Gerichte ist das Vorverfahren von dem endlichen Verfahren in der Audienz wesentlich verschieden. Das gesammte Untersuchungswesen in dem Bezirke eines jeden Appellationsgerichts steht unter diesem Gerichte, welches daher berechtigt ist, Untersuchungen anzuordnen, und über die

66) Dieses Gesetz ist mitgetheilt von Maurer Bd. 3. S. 515—616.

Digitized by Google

begonnenen Voruntersuchungen Rechenschaft zu fordern. Unter der Auctorität des Appellationsgerichts steht jedoch die oberste Leitung des Untersuchungswesens dem Generalprocurator an diesem Gerichte zu (Art. 13. 14), welcher deshalb die Oberaufsicht über sämmtliche Untersuchungsbeamte des obergerichtlichen Bezirks hat, zu deren Behuf ihm alle 8 Tage eine Liste über die zur Anzeige gekommenen strafbaren Handlungen übersendet, und alle Vierteljahre über den Zustand der Strafrechtspflege Bericht erstattet werden soll (Art. 15). Die Leitung des Untersuchungswesens im Bezirke eines jeden Zuchtpolizeigerichts hat der dortige Staatsprocurator, unter dessen Oberaufsicht sämmtliche Untersuchungsbeamte seines Amtsbezirkes stehen, nämlich der Untersuchungsrichter, Friedensrichter, Bürgermeister, Adjunct, Polizeicommissair und die Officiere der Gensdarmerie. Deshalb haben ihm alle 8 Tage die Bürgermeister, Adjuncten und Polizeicommissaire eine Liste über die zur Anzeige gekommenen Polizeiübertretungen einzusenden, und alle Vierteljahre über den Zustand der Polizeistrafrechtspflege zu berichten (Art. 16. 17). Zur Constatirung begangener strafbarer Handlungen berechtigt ist auch der Nomarch und Eparch, ohne dazu verpflichtet zu sein (Art. 18). In der Regel gilt für das Vorverfahren die Untersuchungsmaxime. Daher sollen die genannten Untersuchungsbeamten von Amtswegen einschreiten (Art. 20). Nur in wenigen bestimmten Fällen kann nicht von Amtswegen, sondern nur auf eine Beschwerde des Verletzten eingeschritten werden (Art. 22. 23. 278—282). Neben dieser Verfolgung von Amtswegen oder auf Beschwerde ist auch der Verletzte selbst als Privatankläger die Untersuchung zu veranlassen berechtigt (Art. 24). Die Zulässigkeit dieser Privatanklage ist jedoch, zur Verhütung von Misbrauch, von einer vorher wegen Haftung für sämmtliche Schäden und Kosten zu bestellenden Caution abhängig (Art. 283—290). Dritten unbetheiligten Personen das Recht der Privatanklage einzuräumen, wurde, bei der großen Neigung der Griechen zur Privatanklage, für bedenklich erachtet. Das Vorverfahren in allen diesen Fällen ist an keine Zeit und an keinen Ort gebunden. Es ist nicht öffentlich, aber schriftlich, indem über jede Untersuchungshandlung ein Protokoll abzufassen ist. In dem Vorverfahren ist alles das vorzunehmen, was zur Entdeckung der Wahrheit dienen kann, weshalb nicht allein die Schuld, sondern auch die Unschuld des Beschuldigten zu erforschen ist. Denn es bezweckt die Sammlung aller zur Entscheidung der Frage, ob eine Anklage stattfinden könne, nothwendigen Materialien. Es soll nicht nur die Thatsache der Uebertretung eines Strafgesetzes und die strafrechtliche Eigenschaft dieser Thatsache constatiren, sondern auch die Anzeigen und Beweise sammeln, welche Verdacht gegen eine gewisse Person begründen können. Beendigt wird das Vorverfahren durch eine Ladung in die Audienz oder durch einen Beschluß der Rathskammer (Art. 69—75). Bei dem Audienzverfahren gilt immer der Anklageproceß (Art. 20. 76), entweder Privatanklage oder öffentliche Anklage. Die im Namen des Staates anklagenden Behörden sind bei dem Polizeigericht der Bürgermeister, Adjunct oder Polizeicommissair; bei dem Zuchtpolizeigericht der Staatsprocurator; bei Assisengerichten der Generalprocurator an dem Appellationsgericht oder der von ihm substituirte Staatsprocurator (Art. 21). Das Verfahren in der Audienz ist zur endlichen Verhandlung und zur Aburtheilung der Sache bestimmt; es ist daher das Hauptverfahren. Es können deshalb dort außer den im Vorverfahren schon vorgebrachten Zeugen und Beweisen noch neue Zeugen und andere neue Beweise vorgebracht werden (Art. 76). Das Verfahren ist öffentlich und mündlich (Art. 77. 79). Ein Vertheidiger wird immer zugelassen und ist in Criminalsachen sogar nothwendig (Art. 25. 26). Die Gerichte sind bei Aburtheilung der Sache an keine gesetzlichen Beweisregeln gebunden; sie sollen vielmehr im Ganzen nach ihrer aus der Verhandlung erlangten Ueberzeugung urtheilen. Damit sie jedoch unter diesem Vorwande nicht Willkür üben, enthalten die Gesetze für ihre Richtschnur gewisse Anhaltspunkte, und im Urtheil selbst muß das Gericht die Gründe seiner Ueberzeugung schriftlich angeben (Art. 92—134). Bei Polizeigerichten ist in der Regel, ohne schriftliches Verfahren, die Sache mittels Ladung in die Audienz zu bringen (Art. 143). Wenn jedoch der Bürgermeister, Adjunct, Polizeicommissair oder Staatsprocurator ein schriftliches Vorverfahren, z. B. eine Zeugenvernehmung, Haussuchung, Beschlagnahme u. dergl. für nothwendig erachten, so ist dasselbe wenigstens sehr summarisch zu führen (Art. 135—143). Auch der Privatankläger darf ein schriftliches Verfahren bei dem zuständigen Bürgermeister, Adjunct oder Polizeicommissair verlangen, wenn er die unmittelbare Vorladung nicht ausüben will (Art. 292). Die Vorladung in die Audienz geschieht, wenn die Sache von Amtswegen oder auf Beschwerde betrieben wird, auf Betreiben des Polizeicommissairs, Adjuncten, Bürgermeisters oder Staatsprocurators; bei Privatanklagen auf Betreiben des Privatanklägers. Die Beschuldigten und Zeugen dürfen jedoch auch freiwillig in der Audienz erscheinen (Art. 144—148. 293). In der Audienz werden zuerst von dem Friedensrichter die Zeugen und Beschuldigten vernommen, sodann die Protokolle verlesen und die sonstigen Beweise vorgelegt. Hierauf beginnt die Verhandlung. Zuerst trägt der öffentliche oder Privatankläger seine Anklage, der Civilkläger aber seine Civilklage, und dann der Beschuldigte seine Vertheidigung vor, worauf das Urtheil erfolgt (Art. 330—350). Gegen das Urtheil findet, da es von einem Einzelrichter gesprochen wird, ausnahmsweise Appellation an das Zuchtpolizeigericht statt, jedoch nur, wenn schwerere Polizeistrafen ausgesprochen sind. Jede Partei ist zur Einwendung der Appellation berechtigt. Ueber die Einwendung der Appellation und die Gründe derselben ist ein Protokoll aufzunehmen. Sodann erfolgt die Vorladung der Verurtheilten, der Privatankläger, und auf Verlangen auch der Zeugen, und zwar auf Betreiben des Staatsprocurators. Letzterer vertritt den öffentlichen Ankläger an dem Polizeigerichte, welcher nicht vorgeladen werden soll; die öffentliche Verhandlung beginnt mit

dem Berichte eines Zuchtpolizeirichters. Dann werden die Beweise vorgelegt und die vorgeladenen Zeugen vernommen. Sodann hat der Appellant, nach ihm der Appellat das Wort. Der Staatsprocurator, wenn er nicht selbst Partei war, spricht zuletzt. Darauf erfolgt das Urtheil (Art. 352—358). Von jedem in einer Polizeisache erlassenen Urtheil kann Cassation nachgesucht werden, und zwar von jeder Partei in der Sache (Art. 359—362). Jedes Strafurtheil, wenn es auch auf Betreiben eines Privatanklägers erlassen worden ist, soll von dem zuständigen Bürgermeister, Adjunct oder Polizeicommissair zum Vollzug gebracht werden. Der civilrechtliche Theil des Urtheils aber ist auf Betreiben des Civilklägers zu vollziehen (Art. 851). — Bei den Zuchtpolizeigerichten findet immer ein schriftliches Vorverfahren statt. Dieses ist aber entweder ein blos summarisches Verfahren vor den Untersuchungsbeamten, oder ein weitläufigeres Verfahren vor dem Untersuchungsrichter. Die Leitung des ganzen Vorverfahrens steht dem Staatsprocurator zu, an welchen in der Regel die Anzeigen von Vergehen gemacht werden sollen (Art. 149—155). Auf geschehene Anzeige oder auch von Amtswegen ist der Staatsprocurator verpflichtet, zur Ermittelung des Thatbestandes und zur Sammlung der Beweise hinsichtlich des Thäters, die erforderlichen Requisitionen an die Friedensrichter, Bürgermeister, Adjuncten oder Polizeicommissaire seines oder eines fremden Bezirkes, oder auch an die Officiere der Gensdarmerie und an andere Staatsprocuratoren zu erlassen. Der Staatsprocurator darf aber auch eigene unmittelbare Nachforschungen machen, und in dieser Beziehung alle Handlungen des Vorverfahrens selbst vornehmen. Reicht diese vorläufige Untersuchung, welche immer nur summarisch sein soll, zur Begründung einer Anklage in der Audienz hin, so darf der Staatsprocurator die Sache durch unmittelbare Ladung in die öffentliche Sitzung des Zuchtpolizeigerichts bringen (Art. 150—161). Gleiche Rechte, wie der Staatsprocurator, hat auch der Privatankläger; er ist jedoch auf bloße Requisitionen beschränkt (Art. 294). Findet der Staatsprocurator oder Privatankläger die vorläufige Untersuchung nicht hinreichend zur Anklage, oder soll, außer dem Falle der frischen That, ein Vorführungsbefehl oder Verwahrungsbefehl erlassen werden, oder fand, aus irgend einem Grunde, gar keine vorläufige Untersuchung statt, so sind die Untersuchungsacten, nebst dem Antrage des Staatsprocurators, dem Untersuchungsrichter zu übergeben (Art. 181—186. 296). Der Untersuchungsrichter hat alle zur Herstellung des Thatbestandes und zur Erhebung der Beweise hinsichtlich des Thäters erforderlichen Handlungen vorzunehmen, nach eigenem Ermessen, oder auf Antrag des Staatsprocurators, Zeugen und Beschuldigte förmlich zu vernehmen, alle die Untersuchung betreffenden Beweisstücke zu den Acten zu bringen, und zu diesem Ende die nöthigen Hausuchungen, Beschlagnahmen und Besichtigungen vorzunehmen. Er hat dabei die Voracten zu Grunde zu legen, und daher die schon vorgenommenen Untersuchungshandlungen nur dann neuerdings vorzunehmen, wenn diese mangelhaft oder nicht in gehöriger Form vorliegen. Er ist in dieser Beziehung namentlich berechtigt zur Vornahme von Hausuchungen, Beschlagnahmen, Besichtigungen, Vernehmungen von Beschuldigten und Zeugen, sowie zur Vornahme von anderen Handlungen der Voruntersuchung. Insbesondere darf derselbe Zeugen und Beschuldigte förmlich vorladen oder vorführen lassen, dieselben vernehmen, einen Verwahrungsbefehl gegen dieselben erlassen u. s. w. (Art. 183—246). Zu jeder Untersuchungshandlung hat der Staatsprocurator den Zutritt; er kann bei dieser Gelegenheit Bemerkungen machen, Fragen an die Zeugen und Beschuldigten richten, und weitere Anträge stellen, weshalb er von jeder Untersuchungshandlung vorher in Kenntniß zu setzen ist (Art. 204. 205). Der Privatankläger hat dieselben Rechte und Verbindlichkeiten, wie der Staatsprocurator; doch ist er auf bloße Anträge und Requisitionen beschränkt (Art. 296. 298). Die durch den Untersuchungsrichter geführte Voruntersuchung kann nur durch die Rathskammer des Zuchtpolizeigerichts für geschlossen erklärt werden, weshalb der Untersuchungsrichter, wenn er Nichts mehr zu untersuchen findet, die Acten dem Staatsprocurator zur Stellung weiterer Anträge mitzutheilen hat (Art. 206). Die Sitzungen der Rathskammer sind nicht öffentlich. Doch hat der Staatsprocurator und der Privatankläger Zutritt. Die Rathskammer kann, nach den Umständen, die Untersuchung einstweilen ganz einstellen und die Freilassung des Beschuldigten verfügen, oder eine weitere Untersuchung anordnen, oder erklären, daß keine Anklage statt haben solle, oder die Verweisung vor ein Strafgericht aussprechen (Art. 247—259). Die Staatsprocuratoren, Privatankläger, Beschuldigten und Civilkläger haben gegen die Beschlüsse der Rathskammer das Rechtsmittel der Opposition, über welches, wenn es eingewendet worden ist, in der Rathskammer des Appellationsgerichts zu verhandeln ist (Art. 260—262). Gegen die Ordonnanzen der Rathskammer darf auch in gewissen Fällen Cassation nachgesucht werden (Art. 263). Ist die Sache von der Rathskammer in die Sitzung des Zuchtpolizeigerichts verwiesen worden, so geschieht die Vorladung der Beschuldigten und Zeugen, bei einer Anklage von Amtswegen oder auf Beschwerde, auf Betreiben des Staatsprocurators, bei Privatanklagen aber, auf Betreiben des Privatanklägers (Art. 162—164. 166. 295). Von dem Zeitpunkte der geschehenen Vorladung darf der Beschuldigte oder sein Vertheidiger von den Untersuchungsacten, jedoch nur im Beisein einer Gerichtsperson, Einsicht nehmen, und nöthigenfalls sich auf eigene Kosten Abschrift nehmen, um seine Vertheidigung vorzubereiten (Art. 165). Die Audienz beginnt mit dem Vortrage der Anklage von Seiten des Staatsprocurators oder des Privatanklägers (Art. 374. 377. 401). Dann wird zur Vernehmung der Zeugen und der Beschuldigten, sowie zur Vorlegung der übrigen Beweise geschritten. Der Präsident hat das ganze Verfahren zu leiten, die Zeugen und die Beschuldigten zu vernehmen, und die Polizei in der Sitzung zu handhaben. Ueber die Aussagen der Zeugen können von Seiten des Präsidenten, Staatspro-

Digitized by Google

curators, Civilklägers, des Beschuldigten und dessen Vertheidigers, Bemerkungen gemacht, neue Fragen gestellt, zur Erforschung der Wahrheit Erläuterungen verlangt werden; ebenso über die Vernehmung des Beschuldigten von Seiten des Präsidenten, Staatsprocurators, Privatanklägers und Civilklägers. Der Präsident insbesondere ist verpflichtet, alle seine Bemühungen auf die Ermittelung der Wahrheit sowol zum Nachtheil, als zum Vortheil des Beschuldigten zu richten, und zu diesem Zwecke von allen von Seiten der Anklage oder von Seiten der Vertheidigung beantragten Mitteln Gebrauch zu machen. Zugleich soll derselbe alle auf unnütze Verlängerung des Verfahrens abzielenden Anträge zurückweisen. Beruhigt sich der Antragsteller dabei nicht, so entscheidet das Gericht darüber. Ueberhaupt sind alle während der Verhandlung in der Audienz entstandenen Anstände und gestellten Anträge, nach vorheriger summarischer Verhandlung, von dem Zuchtpolizeigericht sofort zu entscheiden, entweder definitiv, oder, wenn es an dem nöthigen Beweise fehlen sollte, blos interlocutorisch (Art. 363—393. 400—404). Nach Beendigung des Beweisverfahrens und der Vernehmung des Beschuldigten hat der Staatsprocurator oder Privatankläger die Anklage, der Civilkläger aber seine Civilklage zu entwickeln, die zu deren Begründung aus dem Beweisverfahren hervorgegangenen Ergebnisse vorzutragen, und hiernach seine Anträge zu stellen. Darauf folgt die Vertheidigung des Beschuldigten oder seines Vertheidigers. Auf Verlangen steht der Anklage dagegen eine Erwiderung zu, und es hat gegen solche die Vertheidigung noch einmal das Wort. Eine weitere Erörterung ist nicht gestattet; vielmehr soll die Verhandlung geschlossen und zur Findung des Urtheils geschritten werden. Zuerst ist über die Thatfrage abzustimmen und das Urtheil darüber zu verkündigen; erst im Falle der Verurtheilung soll zur Verhandlung über den Rechtspunkt und zur Fällung des Strafurtheils geschritten werden (Art. 394—399. 401. 402). Gegen das erlassene Urtheil ist, außer der Opposition gegen Contumacialurtheile, nur das Rechtsmittel der Cassation zulässig (Art. 373. 406—408). Die Vollziehung des Strafurtheils, auch wenn es auf Privatanklage erlassen worden ist, geschieht auf Betreiben des Staatsprocurators; die Vollziehung des civilrechtlichen Theils aber auf Betreiben der Civilpartei (Art. 405). — Der Verhandlung vor einem Assisengericht muß stets ein schriftliches Vorverfahren vorausgehen. Eine unmittelbare Vorladung in die Audienz, wie dieses bei Polizei- und Zuchtpolizeigerichten geschehen kann, findet nicht statt (Art. 161. 421). Hinsichtlich dieses Vorverfahrens gelten im Ganzen dieselben Vorschriften, wie bei den Zuchtpolizeigerichten. Nur müssen bei Criminaluntersuchungen die Beschuldigten stets verhaftet (Art. 207. 236) und, weil keine directe Vorladung geschehen soll, die Acten immer dem Untersuchungsrichter zur förmlicheren und umständlicheren Untersuchung übergeben werden (Art. 161. 186). Hat nun aber die Rathskammer des Bezirksgerichts die Sache vor das Assisengericht verwiesen, so kann dieselbe doch noch nicht direct dahin gebracht werden; vielmehr ist von dem Staatsprocurator oder von dem Privatankläger erst noch ein Anklageact zu entwerfen, und dieser zur Revision und etwaigen Abänderung an den Generalprocurator und an die Rathskammer des Appellationsgerichts einzusenden (Art. 264—272. 300). Ist die Verweisung vor das Assisengericht auch noch von der Rathskammer des Appellationsgerichts bestätigt worden, so geschieht die Zustellung der Anklage nebst der Verweisungsordonnanz, sowie die Vorladung der Angeklagten und der Zeugen, auf Antrag des Generalprocurators oder des von ihm substituirten Staatsprocurators, bezüglich des Privatanklägers (Art. 271—276. 300). Unmittelbar nach Zustellung der Anklage ist der Angeklagte und dessen Vertheidiger zur freien Einsicht der Acten und zum freien Verkehr mit einander berechtigt (Art. 273). Der Angeklagte wird sodann in das Gefängniß an dem Orte des Assisengerichts gebracht, an welchen Ort auch die Beweis- und Ueberführungsstücke einzusenden sind (Art. 277). Wenigstens drei Tage vor der öffentlichen Sitzung ist dem Angeklagten und dem Assisenpräsidenten die Liste der vorgeladenen Zeugen von dem Generalprocurator, bezüglich von dem Privatankläger oder dem Civilkläger zuzustellen (Art. 413. 414). Die Audienz beginnt mit der Bildung des Geschworenengerichts. Es werden nämlich die Geschworenen aufgerufen, die 12 Geschworenen von dem Präsidenten durch das Loos gezogen und sodann beeidigt [67]). Nachdem die 12 Geschworenen in der durch die Ziehung bestimmten Ordnung, dem Angeklagten gegenüber, Platz genommen haben, erhält der Angeklagte, wenn er noch keinen Vertheidiger haben sollte, einen solchen von Amtswegen. Hierauf hat der Gerichtsschreiber die Verweisungsordonnanz nebst der Anklage vorzulesen. Dann wiederholt der Präsident kurz dem Angeklagten die verschiedenen Anklagepunkte, worauf dann die weitere Verhandlung ganz in derselben Weise, wie bei Zuchtpolizeigerichten, folgt (Art. 422—425). Ueber während dieser Verhandlung entstandene Anstände oder Incidentpunkte entscheidet der Assisenhof; das Geschworenengericht entscheidet blos über den factischen Theil der Anklage (Art. 420). Nach Beendigung des Beweisverfahrens hat der Generalprocurator, bezüglich der Privatankläger und Civilkläger die Anklage, der Angeklagte und dessen Vertheidiger aber seine Vertheidigung zu entwickeln. Darauf ist eine Replik und Duplik, aber keine weitere Erörterung zulässig. Hierauf hat der Präsident die Verhandlungen für geschlossen zu erklären, die Beweise für und gegen den Angeklagten kurz zu wiederholen, sodann die Geschworenen daran, daß sie die bloße Thatfrage zu entscheiden haben, zu erinnern; endlich die Fragen, über welche sie entscheiden sollen, schriftlich zu stellen, und sie ihnen mit der Anklage und sämmtlichen Acten zuzustellen. Die Geschworenen berathen abgesondert vom Sitzungssaal. Der Wahrspruch der Geschworenen gegen den Angeklagten verlangt eine Mehrheit von wenigstens 7 Stimmen. Die Geschworenen haben, nach

67) Strafprocessordnung Art. 412. 415. 417. 418. Gerichts- und Notariatsordnung Art. 68—80.

ihrer Rückkehr in den Sitzungssaal, in Abwesenheit des Angeklagten den gefaßten Wahrspruch, schriftlich abgefaßt und von ihrem Vorstande unterschrieben, dem Präsidenten zu übergeben, welcher, wenn Nichts dagegen zu erinnern ist, dem wieder vorgeführten Angeklagten den Wahrspruch in öffentlicher Sitzung eröffnet (Art. 426—446). Wurde der Angeklagte für nicht schuldig erklärt, so spricht der Präsident denselben von der Anklage frei (Art. 447). Wurde der Angeklagte für schuldig erklärt, so beginnt dann die Verhandlung zwischen der Anklage und der Vertheidigung über die Anwendung des Strafgesetzes vor dem Assisenhofe, und hierauf erfolgt das Strafurtheil (Art. 420. 449—456). Gegen den Wahrspruch der Geschworenen sowol, als gegen das Strafurtheil ist nur das Rechtsmittel der Cassation zulässig (Art. 443. 455. 457. 458). Der Vollzug des Strafurtheils geschieht auf Betreiben des Generalprocurators oder des von ihm substituirten Staatsprocurators, hinsichtlich des strafrechtlichen, und auf Betreiben des Civilklägers, hinsichtlich des civilrechtlichen Theils (Art. 459). — Bei dem Cassationsgericht besteht hinsichtlich des Anklägers, sowol des öffentlichen als des Privatanklägers, und des Verurtheilten, das ganze Vorverfahren in der bei dem Gerichtsschreiber zu machenden Cassationserklärung, über welche, sowie über die Cassationsgründe ein Protokoll abzufassen und nebst den vollständigen Acten an den Generalprocurator bei dem Cassationsgericht einzusenden ist. Die Kosten der zur Rechtfertigung der eingelegten Cassation eingereichten weiteren Schriften trägt immer derjenige, welcher sie einreicht. Hinsichtlich des vom Civilkläger einzureichenden Cassationsgesuches und dessen Zustellung gelten die Bestimmungen der Civilproceßordnung (Art. 482—484). Ist das Cassationsgesuch unzulässig, so soll die Sache, ohne weitere Vorladung der Parteien, auf Betreiben des Generalprocurators in die Audienz des Cassationsgerichts gebracht, und dort auf den Bericht eines Cassationsrathes, und nach Vernehmung des Generalprocurators verworfen werden (Art. 487). Bei einem zulässigen Cassationsgesuche sind, auf Betreiben des Generalprocurators am Cassationsgericht, die Verurtheilten, die Privatankläger und die Civilkläger in die Audienz vorzuladen. Die öffentlichen Ankläger sollen durch den Generalprocurator vertreten, also nicht vorgeladen werden (Art. 488. 489). Die Audienz selbst beginnt mit dem Berichte eines Cassationsrathes. Dann hat der Cassationskläger oder dessen Bevollmächtigter das Wort. Die Verhandlung ist nur bis zur Duplik gestattet. War der Generalprocurator nicht selbst Partei, so ist ihm ganz zuletzt das Wort zu gestatten, worauf sodann das Urtheil zu stellen ist (Art. 490—500). Das Urtheil des Cassationsgerichts soll von dem Generalprocurator alsbald an den Staatsprocurator oder Generalprocurator desjenigen Gerichts, dessen Urtheil im Wege der Cassation angefochten worden ist, zur ungesäumten Eröffnung und Vollziehung übersendet werden. Auch ist jedes Urtheil des Cassationsgerichts, wenn eine Cassation ausgesprochen worden ist, auf Kosten des unterliegenden Theils zu drucken und am Rande des Originals des cassirten Urtheils einzuschreiben (Art. 501). — Das einzige außerordentliche Strafgericht ist das Standrecht, welches nur wegen Aufruhr, Mord, Raub, Seeräuberei und Brandstiftung angeordnet werden soll, und zwar nur dann, wenn diese Verbrechen so überhand genommen haben, daß die ordentlichen Zwangsmittel zur Herstellung der Ruhe und öffentlichen Sicherheit nicht mehr genügen (Art. 511). Durch die Anordnung des Standrechts treten die ordentlichen Strafgerichte in Ansehung derjenigen Verbrechen und innerhalb derjenigen Bezirke, für welche dasselbe angeordnet worden ist, außer Wirksamkeit (Art. 512. Nr. 1). Ueber die Anordnung und Aufhebung des Standrechts, sowie über die Besetzung des Gerichts sind im Wesentlichen die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. (17.) Sept. 1833 (siehe unter 1.) wiederholt (Art. 513—526. 539—541). Ein schriftliches Vorverfahren ist dabei in der Regel unzulässig. Vielmehr soll der Beschuldigte verhaftet, in 24 Stunden vor Gericht gestellt, die Zeugen auf Betreiben des Staatsprocurators direct in die Sitzung vorgeladen, und sodann vor versammeltem Gerichte zur Verhandlung vom Anfange bis zum Ende, ohne alle Unterbrechung geschritten werden. Weder die Untersuchung, noch die Beweisführung ist an die Förmlichkeiten des Verfahrens bei den ordentlichen Gerichten gebunden. Alle Staatsprocuratoren und deren Hilfsuntersuchungsbeamten, sowie alle übrigen öffentlichen Beamten und Diener, müssen den Aufträgen und Requisitionen des standrechtlichen Gerichts, und des Staatsprocurators insbesondere, schleunigst entsprechen. Auch das Verfahren in der Audienz ist sehr summarisch. Ein Vertheidiger ist zwar zulässig; doch darf dessen Wahl die Verhandlung nicht aufhalten. Das Standrecht spricht nur Todesstrafe aus gegen diejenigen, welche überwiesen sind, nach dessen Verkündung sich eines zur standrechtlichen Behandlung geeigneten Verbrechens schuldig oder mitschuldig gemacht zu haben. Das Strafurtheil ist dem Verurtheilten sofort zu verkündigen und ohne Aufschub zu vollziehen, — erkannte Todesstrafe binnen zwei Stunden. Rechtsmittel und Gnadengesuche sind unzulässig, und bewirken daher keinen Aufschub, außer wenn das Gericht von Amtswegen auf Begnadigung angetragen hat (Art. 512. 527—538).

6) **Civilrecht.** Ein Civilgesetzbuch besaß Griechenland unter der Regentschaft noch nicht. Doch wurde schon im Januar 1835 eine Commission zu dessen Abfassung niedergesetzt. Die Rechtsquellen für das in Griechenland damals geltende Civilrecht sind das Handbuch des Harmenopulus, das kanonische Recht für das Eherecht, das französische Handelsgesetzbuch für das Handels- und Wechselrecht, und außer diesem geschriebenen Rechte noch eine Menge Localgewohnheiten. Dieses Gewohnheitsrecht hat seine Quelle theilweise in dem römischen und kanonischen Rechte, theilweise auch im türkischen Rechte, großentheils aber in alten, den germanischen ähnlichen Sitten und Gebräuchen [68]).

68) Eine Darstellung des Gewohnheitsrechts, soweit es civilrechtlichen Inhalts ist, gibt Maurer Bd. 2. S. 895—468, und

7) Civilproceß. Die Civilproceßordnung vom 2. (14.) April 1834 zerfällt in 5 Bücher [69]). Das erste handelt von dem Gegenstande des Civilprocesses; das zweite von den bei dem Civilverfahren vorkommenden Personen; das dritte von dem Verfahren selbst; das vierte von der Execution; das fünfte endlich von dem besonderen Verfahren bei Ergreifung von Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung von Rechten, bei freiwilligen Veräußerungen und bei gerichtlichen Theilungen gemeinschaftlicher Güter. Das Ganze enthält 1101 Artikel. Der große Umfang des Gesetzes hat seinen Grund hauptsächlich darin, daß es Gegenstände behandelt, welche, streng genommen, weniger in eine Civilproceßordnung, als vielmehr in ein Civilgesetzbuch gehören, z. B. der Familienrath, die Tutoren und Curatoren, die Beweismittel. Diese Gegenstände wurden geordnet, damit die Civilgerichte überhaupt in Gang kommen konnten, und weil ein Civilgesetzbuch nicht in so kurzer Zeit abgefaßt werden konnte. Die verschiedenen Gerichte sind Schiedsgerichte, Friedensgerichte, Bezirksgerichte, Handelsgerichte, Appellationsgerichte, endlich ein Cassationsgericht. — Der Areopag. a) Schiedsgerichte. Sie sind theils erkennende, theils bloße Vergleichs-Schiedsgerichte. Letztere sollen nicht erkennen, sondern sich bemühen, die Parteien in Güte auseinanderzusetzen. Sie sind weniger an das strenge Recht, auch nicht hinsichtlich des einzuhaltenden Verfahrens gebunden (Art. 124. 125). Die erkennenden Schiedsrichter sind wieder von zwiefacher Art, je nachdem freiwillig auf sie compromittirt wird, oder dies gezwungener Weise geschieht. Die freiwilligen Schiedsgerichte können nur von solchen Personen, welche sich überhaupt vergleichen können, und bei solchen Streitigkeiten eingegangen werden, bei welchen ein Vergleich zulässig ist (Art. 105—107). Auch über das zu beobachtende Verfahren können die Parteien übereinkommen. In Ermangelung einer darüber getroffenen Uebereinkunft sind die gewöhnlichen Civilgesetze und das bei den Friedensgerichten vorgeschriebene summarische Verfahren einzuhalten. Das Erkenntniß soll vor seiner Vollziehung von dem Präsidenten des Bezirksgerichts hinsichtlich seiner Rechtsbeständigkeit untersucht, und wenn es an keiner Nichtigkeit leidet, für vollstreckbar erklärt werden (Art. 111—123). Ein gezwungenes Schiedsgericht tritt, wie nach manchem Gewohnheitsrechte, z. B. dem von Mykone [70]), nur in Handels- und Wechselsachen ein, und zwar auf Antrag des Klägers (Art. 105. 108—110). Dem Kläger ist deshalb der Vorzug vor dem Beklagten gegeben worden, weil er in Handels- und Wechselsachen in der Regel mit schriftlichem Beweise versehen ist; dann aber auch noch deshalb, weil eine Begünstigung des Beklagten in dieser Beziehung zu Weitläufigkeiten geführt haben würde, welche man in Handelssachen, als den Credit benachtheiligend, vermeiden wollte. Dieses Vorrecht des Klägers in Handels- und Wechselsachen ist auch ausländischen Handelsleuten eingeräumt worden, weil das Mistrauen gegen die griechischen, wenn auch mit Handelsleuten besetzten Gerichte, den Credit und den Handelsspeculationen der Gerichte nachtheilig im Wege stand. — b) Friedensgerichte. Die Friedensrichter haben in Civilstreitigkeiten eine vierfache Competenz erhalten; als Richter in streitigen Sachen, als Schiedsrichter oder prorogirte Richter in streitigen Sachen, dann in nicht streitigen Sachen, und bei Vergleichsverhandlungen. Als Vergleichsbeamte sind die Friedensrichter weder an das bestehende Recht, noch an die Formen des gerichtlichen Verfahrens gebunden, sondern sie haben sich blos zu bemühen, die Parteien zu vergleichen (Art. 493. 521—527). In nicht streitigen Sachen liegt ihnen ob die Versiegelung und Entsiegelung in allen Fällen, in welchen eine solche vom Gesetze vorgeschrieben oder von den Parteien verlangt wird; ferner das Notariat in den Bezirken, in welchen kein besonderer Notar angestellt ist; dann der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen des Familienrathes; endlich das Vormundschaftswesen in der Art, daß der Friedensrichter provisorisch Vormünder bestellt, den Vorsitz im Familienrathe führt, jedes Jahr wenigstens Ein Mal im Beisein des Familienrathes von den Vormündern Rechnungsablegung fordert, von ihren Rechnungen zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen, und überhaupt deren Geschäftsführung zu überwachen hat (Art. 492. 649 fg. 1019—1068). Als Schiedsrichter oder prorogirter Richter darf der Friedensrichter nur in Folge ausdrücklicher Uebereinkunft der Parteien, welche schriftlich oder zu Protokoll zu erklären ist, handeln (Art. 491). In streitigen Sachen entscheidet der Friedensrichter in erster und letzter Instanz bis zum Betrage von 20 Drachmen; dann, mit Vorbehalt der Appellation dagegen, über alle Personal- und Mobiliarklagen, deren Gegenstand 100 Drachmen nicht überschreitet; sodann ohne Unterschied des Werthes über alle geringfügigen Streitigkeiten, deren Erledigung jedoch einer schnellen Entscheidung bedarf (Art. 490). Das Verfahren in streitigen Sachen ist sehr einfach und summarisch. Das ganze Vorverfahren besteht in der Vorladung des Gegners (Art. 494—496). Doch können die Parteien auch freiwillig und ohne Vorladung erscheinen (Art. 496). Jede Partei darf die Vorladungsurkunde selbst entwerfen, oder durch ihren Bevollmächtigten, oder durch den Friedensrichter selbst entwerfen lassen (Art. 496. 514). Das Hauptverfahren ist mündlich und öffentlich; die Anträge der Parteien werden nur mündlich gestellt (Art. 499). Gegen eine ausgebliebene Partei wird sofort in contumaciam erkannt, und die so verurtheilte Partei hat dagegen binnen 8 Tagen das Rechtsmittel der Opposition (Art. 503—512). Den in der Audienz erschienenen Parteien soll zuerst ein Vergleich vorgeschlagen, oder zu Schiedsrichtern gerathen werden. Erst wenn beides mislingt, soll zur contradictorischen Verhandlung geschritten, das Urtheil aber spätestens in der nächsten Audienz eröffnet werden (Art. 500—502). Präparatorische und interlocutorische Erkenntnisse sollen, wenn die Gegenpartei bei der Eröffnung gegenwärtig war, nicht zugestellt, ja

es muß auf diese, da seitdem nicht viel mehr Neues bekannt geworden ist (nur dies Gewohnheitsrecht von Naxos ist in der griechischen Zeitschrift Themis Bd. 5. S. 134—174 vollständig veröffentlicht worden), verwiesen werden.

69) Sie ist mitgetheilt bei Maurer Bd. 3. S. 623—832.

70) Vergl. Maurer Bd. 1. S. 222.

nicht einmal expedirt werden (Art. 513). Die Appellation geht in den Fällen, in denen sie überhaupt zulässig ist, an das Bezirksgericht. Außer der von dem Appellanten selbst oder dessen Bevollmächtigten abgefaßten und unterschriebenen Appellationsurkunde findet kein weiteres schriftliches Vorverfahren statt. Die Verhandlung in der Audienz des Bezirksgerichts geschieht, wie in anderen summarischen Sachen (Art. 515—518). Die Cassation geht in den wenigen Fällen, wo sie überhaupt zulässig ist, an das Cassationsgericht. Von der Cassationsurkunde gilt das von der Appellationsurkunde Bemerkte (Art. 519. 520). — c). Bezirksgerichte. Auch diese haben eine vierfache Competenz; als Vergleichsrichter (Art. 477. 550), als Schiedsrichter oder prorogirte Richter in streitigen Sachen (Art. 529. Nr. 3. Art. 530. Nr. 3), sodann in nicht streitigen Sachen (Art. 640—694. 1082 fg. 1088 fg.), endlich als erkennende Richter in streitigen Sachen. In der letzten Eigenschaft erkennen die Bezirksgerichte über alle Sachen, welche nicht an die Friedensgerichte oder Handelsgerichte gewiesen sind (Art. 529. Nr. 1), und haben daher hinsichtlich aller Civilrechtsstreitigkeiten die Regel für sich. In den Bezirken, in denen kein eigenes Handelsgericht besteht, erkennen sie auch in Handels- und Wechselsachen, jedoch in der für die Handelsgerichte vorgeschriebenen Form [71]). Hinsichtlich der Appellationen von Urtheilen der Friedensrichter und Schiedsrichter sind sie die letzte Instanz (Art. 529. Nr. 2). In erster und letzter Instanz haben sie zu entscheiden bei Personal- und Mobiliarklagen, deren Gegenstand 500 Drachmen nicht überschreitet, sowie bei Realklagen auf Immobilien, deren Einkommen nicht über 25 Drachmen beträgt (Art. 530. Nr. 1. 2). Das Verfahren vor den Bezirksgerichten ist wesentlich verschieden in gewöhnlichen und in summarischen Sachen. Unterarten des ordentlichen langsameren Verfahrens sind das schriftliche Verfahren, welches jedoch nur dann eintritt, wenn es durch ein Urtheil angeordnet worden ist (Art. 581. 611—617); sodann der Rechnungsproceß bei freiwilligen oder gezwungenen Rechnungsablegungen (Art. 695—716), welcher jedoch nach Umständen auch als summarische Sache behandelt werden kann (Art. 702). Unterarten des Verfahrens in summarischen Sachen sind das Verfahren vor dem Bezirksgerichtspräsidenten, und das Verfahren auf bloße Bittschriften. Das erstere tritt bei sehr dringenden provisorischen Maßregeln ein; ferner bei Schwierigkeiten, welche bei Gelegenheit der Vollziehung eines Erkenntnisses oder einer anderen exekutorischen Urkunde, oder bei Gelegenheit der Verhaftung eines Schuldners entstanden sind (Art. 634). Die Parteien erscheinen an einem vom Präsidenten bestimmten Tage, Stunde und Orte, nöthigenfalls sogar in dessen eigener Wohnung. Die Entscheidung erfolgt sofort, ist jedoch nur provisorisch, unbeschadet der vor dem ganzen Gericht zu verhandelnden Hauptsache. Sie ist sofort zu vollziehen (Art. 636—639). In der Regel wird jeder gerichtliche Antrag mittels Einreichung einer Klagschrift und Vorladung angebracht. Jeder Antrag an ein Gericht, welcher keine Klage enthält, z. B. auf Ernennung eines Vormundes, auf Bestätigung eines Gutachtens des Familienrathes, auf eine Interdiction, Gütertrennung u. s. w. ist in Form einer Bittschrift vorzubringen (Art. 640—694). Die bei Gericht eingereichte Bittschrift wird in der Regel der Gegenpartei (oft gibt es eine solche nicht) nicht zugestellt. Vielmehr hat ein Richter darüber in der Audienz Bericht zu erstatten, worauf nach Vernehmung des Staatsprocurators und der Parteien, wenn sie anwesend sein sollten, das Urtheil erfolgt (Art. 641—643). Die Hauptmomente des Verfahrens in gewöhnlichen Sachen sind folgende. Der Anstellung der Klage muß, mit Ausnahme weniger Fälle, ein Vergleichsversuch vor dem zuständigen Friedensrichter, oder vor Vergleichsschiedsrichtern, vorausgehen (Art. 531. 532). Das Vorverfahren besteht in der Zustellung der Klagschrift (Art. 533—542); der Vertheidigungsschrift, welche auch die etwaige Widerklage enthalten muß (Art. 543—567), und in der Replikschrift (Art. 568. 569). Ein weiterer Schriftenwechsel ist unzulässig; und sollte er dennoch vorgekommen sein, so sind die dadurch veranlaßten Kosten nicht zu ersetzen (Art. 569). Vielmehr ist die Sache sodann auf die Audienzrolle zu setzen und zur Verhandlung an einem bestimmten Tage in der Audienz auszusetzen [72]). Das Audienzverfahren ist öffentlich und im Ganzen mündlich. Die Audienz beginnt mit dem Aufrufe der Sache durch den Audienzgerichtsboten, in der vom Gesetze bestimmten Reihenfolge. Sind sämmtliche Parteien erschienen, so wird zur contradictorischen Verhandlung der aufgerufenen Sache geschritten. Jede Partei beginnt mit Ablesung eines schriftlichen, auf das Vorverfahren gebauten Antrages (petitum); zuerst der Kläger und dessen Streitgenosse, dann der Beklagte und dessen Mitverpflichteter oder Gewährsmann. Nach Ablesung dieses schriftlichen Antrages darf jede Partei oder ihr Bevollmächtigter dasselbe mündlich weiter auseinandersetzen. Nachdem der Beklagte gesprochen, darf der Kläger mündlich repliciren, der Beklagte aber dupliciren, und so fort, bis das Gericht die Verhandlung für geschlossen erklärt. Hierauf erhält der Staatsprocurator das Wort, in den Fällen nämlich, wo er vernommen werden muß oder das Wort nehmen will. Sodann erfolgt das Urtheil, entweder sofort, oder bei schwierigeren Sachen, erst nach weiterer Berathung. Im letzten Falle soll dasselbe zur Berathung ausgesetzt, oder bei ganz verwickelten Processen sogar ein schriftliches Verfahren angeordnet werden [73]). Ist bei dem Aufrufe einer Sache der Beklagte oder der Kläger ausgeblieben, oder keine Partei erschienen, so wird zum Contumacialverfahren geschritten. Gegen das Contumacialurtheil ist, binnen 8 Tagen vom Tage der Zustellung des Urtheils, Opposition zulässig (Art. 590—600). Das Verfahren in summarischen Sachen tritt ein bei Vorsichtsmaßregeln zur Abwendung bevorstehender Gefahr, bei Incidentsachen, bei Appellationen von friedensrichterlichen Erkenntnissen

71) Gerichts- und Notariatsordnung Art. 4.

72) Civilproceßordnung Art. 570—578. Gerichts- und Notariatsordnung Art. 263—266. 73) Civilproceßordnung Art. 579—589. Gerichts- und Notariatsordnung Art. 267—269.

Digitized by Google

und bei ähnlichen dringenden Sachen; ferner bei Personalklagen aus in beweisender Form vorliegenden, nicht angefochtenen Urkunden; bei Personalklagen, deren Betrag 500 Drachmen nicht übersteigt; bei Streitigkeiten über Pacht- und Miethverträge; endlich bei Besitzstreitigkeiten (Art. 618). Der Verhandlung in der Audienz geht nur eine Zustellung der Klagschrift voraus, und 3 Tage nachher kann zu dieser Verhandlung geschritten werden, außer wenn der Termin ausdrücklich von dem Kläger verlängert, oder wegen Gefahr des Verzuges vom Bezirksgerichtspräsidenten verkürzt worden ist. Findet es sich in der Audienz, daß die Sache zur summarischen Verhandlung nicht geeignet ist, so ist der Kläger in dieser Processart abzuweisen. Zur Anstellung der Klage im ordentlichen Processe bedarf es der abermaligen Zustellung der Klagschrift nicht (Art. 578. 579. 619—625). — d) Handelsgerichte. Das Verfahren vor diesen ist noch summarischer, als in den summarischen Sachen selbst. Den Tag nach der Zustellung der Klagschrift haben die Parteien vor Gericht zu erscheinen. Dieser Termin kann aber noch mehr abgekürzt werden, und zwar bei Gefahr des Verzuges von dem Präsidenten, und in Seesachen, wenn ein Schiff im Begriffe steht, in die See zu gehen, sogar von den Parteien selbst (Art. 720—726). Das Verfahren in der Audienz ist sehr summarisch. In Wechselsachen sind nur solche Einreden, Replilen und Dupliken zulässig, welche entweder noch in derselben Sitzung erweislich, oder so wichtig sind, daß sie hätten von Amtswegen ergänzt werden müssen (Art. 727—729). Bei Rechnungsstreitigkeiten können die Parteien an Vergleichsrichter gewiesen werden (Art. 731). Die Vollziehung des gefällten Urtheils erfolgt, ohne Rücksicht auf eine etwa einzulegende Opposition oder Appellation, in Wechselsachen unmittelbar nach dessen Zustellung, in anderen Handelssachen aber nach drei Tagen (Art. 733). Die Appellation geht an die gewöhnlichen Appellationsgerichte, die Cassation an das Cassationsgericht. Die Appellation ist nicht suspensiv, und es wird auch in höherer Instanz summarisch verhandelt und entschieden (Art. 719. 733. 735). Die obsiegende Partei ist zur Stellung einer Caution anzuhalten, so oft, bei diesem summarischen Verfahren, für den unterliegenden Theil Nachtheil zu besorgen ist (Art. 729. 733. 734). — e) Appellationsgerichte. Diese erkennen in letzter Instanz über alle in erster Instanz von den Bezirks-, Handels- und ihnen gleich geachteten Schiedsgerichten gefällten Urtheile (Art. 116. 719. 737). Das ganze Vorverfahren besteht in ordentlichen Sachen in der Zustellung der Appellationsurkunde von Seiten des Appellanten, und der Vertheidigungsschrift von Seiten des Appellaten. In summarischen Sachen ist das Vorverfahren schon nach der Zustellung der Appellationsurkunde geschlossen. In dem einen, wie in dem anderen Falle wird sodann die Sache auf die Audienzrolle gesetzt. Ehe zur Verhandlung in der Audienz geschritten werden darf, ist, mit Ausnahme weniger Fälle, die gesetzliche Geldbuße von 10 Drachmen zu hinterlegen (Art. 767—773). Die Verhandlung in der Audienz ist, wie bei den Bezirksgerichten, öffentlich und mündlich. Auch soll der Generalprocurator in denselben Fällen, wie in erster Instanz, vernommen werden. Im Urtheile ist der unterliegende Appellant in die vorher schon deponirte Geldstrafe zu verurtheilen (Art. 774—784). — f) Cassationsgericht. Das Cassationsgericht hat, mit Ausnahme des Falles der Klagen gegen manche richterliche Beamten (Art. 58. 59), niemals über eine Thatsache zu erkennen, sondern immer nur über Rechtspunkte. Dahin gehören alle Amtsüberschreitungen der Gerichte, insbesondere auch wegen Incompetenz; sodann die Regulirung der Zuständigkeit der Gerichte; die Verweisung von einem Gerichte an ein anderes; ferner die Handhabung alles dessen, was für die Besetzung der Gerichte und deren Verfahren für wesentlich nothwendig erklärt worden ist; dann die Einschreitung, wenn mehrere sich widersprechende, in derselben Sache, und unter denselben Parteien, von verschiedenen Gerichten erlassene, rechtskräftige Urtheile vorliegen; endlich die falsche Anwendung oder falsche Auslegung eines Civilgesetzes (Art. 29. 49. 51. 117. 123. 125. 519. 806—810). Die eingewendete Cassation ist in der Regel ohne Suspensiveffect (Art. 818). Für das Vorverfahren werden nur zwei Schriftsätze zugelassen, das Cassationsgesuch des Cassationsklägers und die Vertheidigungsschrift des Cassationsbeklagten. Sodann ist die Sache auf die Audienzrolle zu setzen und von dem Präsidenten ein Cassationsgerichtsrath zum Referenten zu ernennen. Vor der Vornahme der Verhandlung in der Audienz ist, mit wenigen Ausnahmen, die gesetzliche Geldbuße von 200 Drachmen zu deponiren (Art. 819—825). Die Verhandlung in der Audienz beginnt mit dem Vortrage des Referenten. Dann hat der Cassationskläger, nach ihm der Cassationsbeklagte das Wort. Mit der Duplik ist die Verhandlung geschlossen. Der Generalprocurator ist in allen Sachen zu hören, und zwar zuletzt nach den Parteien, außer wenn er selbst Partei in der Sache ist, welchenfalls ihm die eben erwähnten Rechte der Parteien zustehen (Art. 826). Bleibt eine Partei in der Audienz aus, so wird dennoch, wie bei dem Erscheinen sämmtlicher Parteien, verhandelt; gegen das erlassene Contumacialurtheil ist keine Opposition zulässig (Art. 827). Das Audienzverfahren zerfällt in zwei ganz verschiedene Abtheilungen, vor und nach der erfolgten Cassation. Im ersten Stadium ist über die Zulässigkeit, und dann über den Grund des Cassationsgesuchs zu verhandeln, über beides aber in Einem Urtheile zu erkennen. Wird das Gesuch als unzulässig oder unbegründet verworfen, so ist der unterliegende Cassationskläger in die gesetzliche Geldstrafe zu verurtheilen (Art. 829. 830. 839). Wird aber ein Urtheil cassirt, so tritt dann ein weiteres Verfahren ein. Ist nämlich die Cassation wegen falscher Auslegung oder falscher Anwendung des Gesetzes ausgesprochen worden, so soll in derselben oder einer späteren Sitzung über die Anwendung oder Auslegung des Gesetzes verhandelt, und von dem Cassationsgericht selbst das richtige Gesetz angewendet werden (Art. 836). In jedem anderen Falle aber ist blos die Cassation auszusprechen, und sodann die Sache zur neuen Verhandlung an das zuständige Gericht, oder nach Umständen an ein anderes Gericht von

demſelben Range und derſelben Eigenſchaft, als dasjenige war, deſſen Urtheil caſſirt worden iſt, zu verweiſen (Art. 831—835). Gegen ein Urtheil des Caſſationsgerichts iſt kein weiteres Rechtsmittel, mithin auch keine zweite Caſſation mehr zuläſſig (Art. 837). Jedes Urtheil, welches eine Caſſation ausſpricht, ſoll auf Koſten des unterliegenden Theils gedruckt, und am Rande des Originals des caſſirten Urtheils eingeſchrieben werden (Art. 839). — g) Execution. Mit der Eröffnung des Urtheils hört die richterliche Thätigkeit auf; denn der Vollzug einer jeden executoriſchen Urkunde ſoll auf Betreiben der Parteien ſelbſt geſchehen. Zu dieſem Zwecke darf ſich nun jede Partei direct an den Gerichtsboten wenden; aber auch, wenn ſie es für zweckmäßiger hält, an den zuſtändigen Friedensrichter oder Bezirksgerichtspräſidenten. Die Parteien, Friedensrichter oder Präſidenten haben ſodann dem Gerichtsboten die vorzunehmenden Zwangsmittel, und die Art und Weiſe ihrer Vornahme, genau, und zwar ſchriftlich, anzugeben (Art. 870). Welche Zwangsmittel zuläſſig ſeien, wann und wo dieſelben angewendet werden ſollen, iſt genau beſtimmt; namentlich finden ſich über die verſchiedenen Arten von Beſchlagnahmen, über die darauf folgenden Zwangsverſteigerungen und die Vertheilung des Erlöſes ausführliche Vorſchriften. — h) Concursverfahren. Hinſichtlich deſſelben beſtehen zwei Syſteme, das des univerſellen Concurſes und das der Particularconcurſe. So viele Vortheile auch der Grundſatz der Univerſalität mit ſich bringt, ſo ſind doch auch die Klagen über deſſen Nachtheile nicht gering, namentlich über die lange Dauer ſolcher Concursproceſſe, welche bedeutende Koſten verurſachen, auch die Bereicherung der Advocaten zur Folge haben mögen, gewöhnlich aber zur Verarmung der Gläubiger und Schuldner führen. Ein ſolches Verfahren in den Händen eines griechiſchen, weniger geübten Richters, würde die Concursproceſſe noch länger dauernd gemacht haben. Mit dem Princip der Specialität und Publicität der Hypotheken, wie dies im Art. 991 der Civilproceßordnung angedeutet iſt, verträgt ſich das Princip der Univerſalität des Concursproceſſes ebenfalls ſehr wenig. Daher iſt in der Civilproceßordnung das Syſtem der Particularconcurſe vorgezogen. Bei in Concurs gerathenen Handelsleuten dagegen iſt das Syſtem des im franzöſiſchen Handelsgeſetzbuche vorgeſchriebenen allgemeinen Concurſes, trotz der damit verbundenen Mängel und Unzuträglichkeiten, beibehalten worden, weil die Griechen daran gewöhnt waren (der Code de commerce war ſchon vor der Regentſchaft in Griechenland eingeführt; vergl. den vorigen Paragraph), und man, ohne die dringendſte Nothwendigkeit, beſtehende Geſetze nicht ändern wollte. Für Perſonen, welche nicht zum Handelsſtande gehörten, und in Concurs verfielen, wurde, hinſichtlich der Location, ſowol bei Mobiliarverſteigerungen (Art. 936—953), als bei Immobiliarverſteigerungen (Art. 986—997) ein kurzes, einfaches und nicht koſtſpieliges Verfahren vorgeſchrieben. Zur möglichſten Förderung des Fortganges deſſelben wurde insbeſondere verordnet, daß der Friedensrichter oder Notar, welcher die Zwangsverſteigerung beſorgt, unmittelbar nach beendigter Verſteigerung auch den Plan der Locirung der Gläubiger entwerfen, und der Bezirksgerichtspräſident nur deſſen Reviſion und endliche Feſtſtellung beſorgen, und denſelben dann für executoriſch erklären ſolle (Art. 938. 945. 988. 989. 994). Hinſichtlich der Location der Gläubiger ſelbſt finden ſich auch in den griechiſchen Gewohnheitsrechten einige wenige Beſtimmungen, unter Anderem, daß inländiſche Gläubiger vor fremden ein Vorzugsrecht haben ſollen, z. B. in Mykone [74]) und Siphnos [75]). Auch noch einige andere Privilegien finden ſich im geſchriebenen Gewohnheitsrechte von Santorin [76]). Durch die Beſtimmungen der Civilproceßordnung Art. 940—944. 991. Nr. 1. 2. ſind aber alle älteren Privilegien, hinſichtlich der Mobilien, aufgehoben worden.

(C. W. E. Heimbach.) *)

---

74) Vergl. Maurer Bd. 1. S. 222. 75) Vergl. Maurer Bd. 1. S. 229. 76) Z. B. das Vorzugsrecht der Landſchuldſcheine vor den Seeſchuldſcheinen, des Arztlohns und des Dienſtlohns in dem zum Nachlaß eines Verſtorbenen entſtandenen Concurſe; bei den Seeſchulden werden diejenigen unter den Gläubigern vorgezogen, welche ihr Geld für Waaren der letzten Fahrt hergeliehen haben, und deren Waaren ſich noch vorfinden. Vergl. Maurer Bd. 1. S. 375.

*) Der Verfaſſer beabſichtigte, die Geſchichte des neueren Griechiſchen Rechts bis auf die Gegenwart hinab fortzuführen. Der Tod aber überraſchte den unermüdlichen Forſcher in der Ausführung ſeines Planes, und ſo iſt dieſer letzte Abſchnitt leider ein Fragment geblieben. Die Redaction.

GRIECHENLAND.

B. Griechenland im Mittelalter und in der Neuzeit.

Geschichte Griechenlands im neunzehnten Jahrhundert.

Einleitung.

Die Vorgeschichte der Erhebung der Neu-Griechen gegen die osmanische Herrschaft.

Nachdem in den letzten Abschnitten dieses Werks die Geschichte der Griechen unter der osmanischen Herrschaft bis herab zu dem großen mit dem Jahre 1821 eintretenden Wendepunkte der Geschichte des türkisch-griechischen Orients geführt worden ist, bleibt uns nur noch übrig, die großen Ereignisse und furchtbaren Kämpfe zu schildern, in Folge deren wenigstens ein Theil der griechischen Nation seine äußere Selbständigkeit wieder gewonnen, einen unabhängigen Staat gebildet, einen Platz in der Reihe der Glieder der europäischen Völkerfamilie eingenommen hat. — Seit den schrecklichen mit dem J. 1770 anhebenden Ereignissen in Morea, die den damaligen russisch-türkischen Kriegen zur Seite gingen, war es auf der großen Donaubalbinsel in Wahrheit niemals wieder vollständig ruhig geworden; seit jener ersten unglücklichen Erhebung eines Theiles der Moreoten in eben jenem Blutjahre 1770 war der Gedanke einer künftigen griechischen Erhebung des buntgemischten Volkes griechischer Zunge und griechischer Religion gegen das Regiment des Padischah zu Stambul und weit mehr noch gegen die Herrschaft seiner Statthalter aller Grade niemals wieder ganz erstickt worden. Griff einerseits der Wogenschlag der französischen Revolution, der Revolutions- und der Napoleonischen Weltkriege selbst in die Bewegungen der Küstenländer des europäischen Türkenreichs wiederholt fühlbar ein; so konnte die gerade in den letzten Zeiten des 18. und in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts immer merklicher heraustretende innere Zersetzung des osmanischen Staatswesens am wenigsten den scharfblickenden griechischen Patrioten verborgen bleiben. Gaben die unter buntem Schicksalswechsel doch mit zäher Energie und endlichem glücklichen Erfolge geführten Unabhängigkeitskämpfe der kriegerischen glaubensverwandten Serben im fernen Norden (1804 bis 1817) ein anregendes Vorbild, sich zu gelegener Zeit vor Allem mit eigenen Mitteln, mit Helden, wie man deren im J. 1770 an dem tapfern mittelgriechischen Capitain Andrutsos und (1790—1792) an dem kühnen Schiffshauptmann Lampros Kanzonis gehabt hatte, zu dem großen Waffengange mit den Osmanen zu stellen: so wurden die stillen Secessions- und Erhebungsgedanken der Griechen andauernd genährt durch den Blick auf die, an die Zustände der persischen Satrapien Kleinasiens im letzten Jahrhundert der Perserherrschaft erinnernde, selbstwillige und halbsouveraine Haltung der großen türkischen Provinzialstatthalter in Europa gegenüber der Centralregierung zu Stambul, namentlich seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts. In dieser Richtung am wirkungsvollsten und für die spätere Erhebung der Griechen weitaus am bedeutungsvollsten war bekanntlich die lange Herrschaft des berufenen Ali-Pascha in Albanien. Dieser merkwürdige Mann hat bei allen entsetzlichen Greueln, die er Zeit seines Lebens an Christen wie an Moslemen aller Stämme verübt, jedenfalls — immerhin wider Willen und Verhoffen — sehr viel zur Förderung der späteren griechischen nationalen und religiösen Erhebung beigetragen. Die blutige Tigernatur seines Wesens und das Blutregiment, das er so oft ausgeübt, hatte doch mit der brutal-planlosen, stumpf-gedankenlosen Grausamkeit und dem unter Umständen leidenschaftlich ausbrechenden, blind zerstörungswüthigen Wesen des ordinairen türkischen Despotismus Nichts gemein. Im Ge-

gentheil: Ali Pascha, der schiitische Albanese, zugleich ein vollendeter Heuchler und derbee Freigeist, hat in seiner Weise in dem ausgedehnten Gebiet, das er (s. unten) regierte, füe die von ihm beherrschten Albanesen und Griechen „den Bruch mit dem Mittelalter" vollzogen; er hat in diesen Ländern, wo seit alten Jahehunderten bei einer wilden, beziehentlich verwilderten Bevölkerung mit völlig mittelalterlichen Zuständen das Faustrecht, eohe Raubwirthschaft auf den Steaßen, hergebeachte Bedrückung der Aemten und factische Rechtslosigkeit dee christlichen Rajah an der Tagesordnung wae, im Sinne des sogenannten aufgeklärten Despotismus des 18. Jahehunderts, aber mit oeientalischee, biutig-gewaltsamer Färbung, nach den verschiedensten Seiten hin der modernen Civilisation die Bahnen geöffnet. Namentlich füe Albanien gilt ble duech ihn vollzogene Vernichtung des Regiments der selbständigen Clan- und Stammeshäuptlinge, ihrer „feudalen" Privilegien, und besonders die mit durchgreifendee Strenge erzielte vollständige Sicheeheit der Landstraßen und des Handelsverkehes; wäheend ee allgemein (sobald nicht seine persönlichen Inteeessen in Beteacht kamen) für die Rajah „parteilose Gerechtigkeit, Gleichheit voe dem Gesetz" duechfühete. Was sonst an Cuiturelementen unter der Herrschaft dieses Mannes in dem epirotischen Albanien aufgekeimt ist und ihn überlebt hat, besprechen wir hier nicht. Wohl aber ist nun zu sagen, daß dieser Ali-Pascha, nachdem er in langee und wechseivoller Laufbahn „vom Klephten auf" sich endlich (1788) zum Pascha von Janina aufgeschwungen hatte, seit etwa 1810 von seiner glänzenden Hauptstadt Janina aus über die ganze albanesisch-epirotische Küste von Durazzo bis Arta und Akarnanien gebot und zugleich (seit 1787) als Pascha von Trikkala und Derwendschi-Pascha (d. i. Geoßaufseher aller Straßen in Rumili) in den Pindus- und Saiambriagebieten als oberster Hütee dee allgemeinen Sicherheit eine überaus staeke militairische Stellung einnahm. Es kam aber dazu, daß er auch (das eigentliche centrale, böotisch-attische Ostgriechenland ausgenommen) indieect über das ganze alte Land der Hellenen gebot, da seit 1806 seine Söhne Muchtar und Veli die Paschaliks Lepanto und Morea regierten. In dieser Weise hat Ali-Pascha viele Jahre lang mit Geiechen nnd griechischen Christen andauernd in den vielseitigsten Beziehungen gestanden. Zuerst haben die feindseeiischen Beziehungen iange überwogen. Denn Ali hat Jahee lang die verwegensten christlichen Vorkämpfee der Unabhängigkeit mit grimmiger Erbitterung bekämpft. Den später so hochberühmt gewoedenen Heldenstamm dee Sulioten — Abkömmlinge albanesischee griechischer Eheisten, vielleicht mit einigem Zusatz griechischen Blutes, die in dem 17. Jahebundert voe dee Macht der Osmanen in die wilden kassiopeischen Berge gewichen waeen und hier in einer schwer zugänglichen Felsenlandschaft an dem antiken Fluffe Acheron inmitten dee eauhesten Klippen neue, sichere Wohnsitze sich geschaffen hatten, — diesen wilden trotzigen Stamm harter Klephten und Kriegee, dee in dee letzten Hälfte des 18. Jahebunderts 7000 Seelen, darunter 2500 Krieger, zählte, und, lange Jahre duech seine Raubzüge zugleich eine Plage dee Moslemen wie der Christen der Umlande, seit Jahrzehnten alle Angriffe dee albanesischen Statthalter dee Pforte glücklich abgewehet hatte: diese Sulioten hat Ali-Pascha seit dem J. 1790, und mehe noch seit dem J. 1792, und mit besonderem Nachdruck seit dem J. 1800 energisch bedeängt und nach vielfachem Glückswechsel endlich im J. 1804 aus ihren Felsennestern vollständig vertrieben. Mehe aber, während der Rest dee Sulioten, etwas übee 1000 Kriegee, grollend im Auslande, namentlich auf den ionischen Inseln, dee Zukunft harrte, hat Ali, im J. 1804 Seitens der Pforte zum „Rumili Valesi" ernannt, nicht allein die makedonischen Raubschaaren gebeochen, sondern nachmals auch die ganze Kraft der griechischen Klephten nnd Aematolen zwischen Makedonien und Aetolien, die seit 1805 durch die serbischen Bewegungen zu kühneren Unternehmungen aufgeregt waren, in den blutigen Kämpfen der Jahee 1805 bis 1807 niedergeworfen; ee hat endlich noch im J. 1819 dle letzte unabhängige christliche Stadt in Epirus, Paega, in seine Gewalt bekommen. — Allein, wenn auch seine Hand oft genug schwer auf den griechischen Kriegern lastete: ein nationaler oder religiöser Haß gegen die Griechen, beziehentlich die Eheisten beseelte ihn nicht. Wiederholt haben griechische Aematolen unter seiner Leitung gefochten; griechische Soldaten und Officiere (wie jener Athanasios Vaja [Bagias], der tapfere Mann und zugleich der fuechtbare Henkee dee unglücklichen Gardikioten [1812], den die griechischen Volksliedee noch bente verfluchen), standen dauernd in seinem Dienste; nicht wenige der Capitani's, die spätee in dem griechischen Unabhängigkeitskriege eine namhafte Rolle spielten, haben längere oder küezere Zeit in seinem Dienste gestanden. Und wie einst intelligente Perfee, wußte auch er sehe zahlreiche brauchbare und gewandte Griechen aller Stämme in bürgeelichen Stellungen jedee Art andauernd zu verwenden. Alle seine Wildheit hielt ihn nicht ab, sich stets füe alle Fälle die Verbindung mit den anerkannten Führeen dee Griechen in den von ihm abhängigen Gebieten offen zu halten. Wie sehen unteu, wie seine letzten Schicksale den Anfängen der griechischen Nationaierhebung in hohem Grade zu Gute kamen; der Dienst in seinee Armee aber schulte nicht wenige griechische Capitani's für größere Kämpfe größeree Art in anaiogee Weise, wie andeee Geiechen wäheend dee Napoleonischen Kriege in eussischen und beitischen Kriegsdiensten ihre Schulung erhielten.

Dennoch wae Ali's Regiment nicht dee Boden, von wo aus eine Erneuerung der griechischen Nation hätte ausgehen können. Dee rohe und eigennützige Chaeakter des Ali wae doch zu geoßen und zukunftreichen Schöpfungen nicht angethan. Eine moderne Karrikatur geoßer antiker griechischer Tyrannen, etwa des samischen Polykrates, waren dämonische Selbstsucht, die füe hohe Gedanken, und biutig tückisches Mistrauen gegen Alle, was füe begeisterte Hingebung und Treue gegen ihn keinen Raum und Boden übrig ließ, doch die letzten Züge seines Wesens. Der Art, daß wedee die Pforte ihm trauen durfte, noch die kühne Idee, mit dem albanesischen Volke auch die Geiechen unabhängig zu machen und

Digitized by Google

einen starken Staat südwestlich vom Barbar zu gründen, endlich etwas Anderes als „Velleitäten" erzeugen konnte. Eine erfolgreiche Erhebung der Griechen gegen die Osmanen war doch nur möglich, wenn sie aus der eigenen Kraft der Nation heraus und aus einer Vermählung des griechischen Volks- und Kriegergeistes mit dem neuerwachten, durch die Einflüsse der neuen nunmehr die abendländische Welt bewegenden Ideen frischbelebten, geistigen Leben der edelsten Theile dieser Nation hervorging. Namentlich im Laufe des 18. Jahrhunderts hatte die „geistige Wiedergeburt" der griechischen Nation beträchtliche Fortschritte gemacht. Hatte die Kirche seit Jahrhunderten, eigentlich schon seit der Ausbreitung der Lateiner über das romäische Kaiserthum nach dem Siege des Jahres 1204, und weit mehr dann seit der Vollendung der Osmanenherrschaft in der ganzen Donaubalbinsel, den festen Haltpunkt abgegeben, an den geklammert die Griechen geradezu ihre Nationalität bis zum 19. Jahrhundert hinab gerettet haben: war das anatolische Christenthum geradezu zu einem Stück ihrer Nationalität geworden: ging andauernd in den Klephten- und Armatolenfehden der Priester mit dem Soldaten, das Kreuz mit dem Schwert zusammen: — seit Anfang des 18. Jahrhunderts war nun auch auf vielen Punkten der griechischen Welt ein sich zunehmend steigernder geistiger und materieller Aufschwung eingetreten. Ausgehend zunächst von der durch Alexander Maurokordatos und seine Nachkommen dem griechischen Phanariotenadel zu Stambul, dann den gelehrten Kreisen der Nation überhaupt gegebenen Anregung, war man auf vielen Punkten an das Studium des Althellenischen gegangen, hatte man aus den großen geistigen Schätzen der alten Hellenen eine geistige Verjüngung der gerade geistig so tief heruntergekommenen Nation der romäischen Neugriechen zu gewinnen gesucht; und gerade in der letzten Zeit des 18 und zu Anfang des 19. Jahrhunderts stand, wie Ali-Pascha zu Janina, auch die türkische Regierung überhaupt solchen Bestrebungen keineswegs feindselig gegenüber. Es kam dazu, daß gerade jetzt die griechische Nation auch einen hohen materiellen Aufschwung nahm. Stark unterstützt durch die russische, später selber durch die türkische, Politik seit dem J. 1774, hatten die griechischen Kaufleute in ganz ungeahnter Weise die alte Unternehmungslust, die alte Kühnheit, die alten Erfolge wieder gewonnen; und während griechische Kaufleute und Seeleute, — stark gefördert durch die Lähmung der französischen und österreichischen Handelsmarine während der Revolutionskriege und der Napoleontischen Zeit —, wie schon sonst zu Odessa, so auch zu Livorno, Triest und anderen Hafenstädten des Mittelmeeres eine starke und glänzende Stellung gewannen, und in dem ganzen westlichen Orient die erste Rolle zu spielen anfingen, hoben sich in der eigenen Heimath der Griechen verschiedene Punkte mit überraschender Schnelligkeit. Wuchs an der griechischen Küste von Kleinasien die neue Stadt Aivali oder Kydonia (Lesbos gegenüber) in den letzten 20 Jahren des 18. Jahrhunderts mit zauberhafter Schnelle zu einer blühenden Handels- und Industriestadt von 30,000 Griechen empor: so gedieben ferner, um von der alten Blüthe der Insel Chios nicht zu sprechen, drei erst im 18. Jahrhundert ernsthaft colonisirte Inseln, die alte griechische Insel Psara bei Chios und die im Alterthum kaum genannten, jetzt von gräcisirten Albanesen bewohnten Inseln Hydra und Spezia namentlich durch gewinnbringenden pontischen Getreidehandel kaum minder schnell zu solidem Wohlstande, ja theilweise selbst großem Reichthum. Und während die türkische Marine nur mit griechischen Matrosen bemannt werden konnte; während zahlreiche griechische Kaufleute, Rheder, Schiffsführer mit russischen Barats ausgestattet waren, beziehentlich unter russischer Flagge segelten, gehörten im J. 1816 christlichen Unterthanen der Pforte in den Häfen und Inseln von Rumelien, Morea und den Inseln über 600 Schiffe mit 17,000 Matrosen und 6000 Kanonen. Weiterwirkend nahm die neue Thätigkeit der Griechen auch im Innern ihres Landes einen wachsenden Aufschwung: unter Ali-Pascha war Janina zu einer der schönsten und reichsten Städte des Reiches erblüht, in Thessalien war nicht nur die Stadt Larissa mit unverwüstlicher Lebenskraft, sondern auch die Pindusorte und ferner Städte wie Turnowo und Ambelakia durch ihre Garnfärbereien namhafte Plätze der Industrie und des bis nach Teutschland reichenden Verkehrs geworden. Die seit 1770 mehrfach so hart heimgesuchte Halbinsel Peloponnes mit ihrer Ausfuhr von Oel, Korinthen, Seide hatte allmälig ebenfalls wieder an Wohlstand und Einwohnerzahl bedeutend gewonnen.

Dieser neue und schnell steigende Wohlstand in vielen Theilen der griechischen Welt, die neu geweckte geistige Regsamkeit der griechischen Rajah, hat nun gewaltig beigetragen zu der Schöpfung und Entstehung zahlreicher neuer höherer Bildungsanstalten. Der mächtige Lern- und Bildungstrieb, den sich diese neuen Hellenen aus einer besseren Vergangenheit herab gerettet hatten, kam mit schönem Eifer den Anstrengungen und Anregungen wie den werkthätigen Unterstützungen entgegen, welche theils aus dem Phanar zu Stambul ausgingen, theils von reichen und patriotisch gesinnten, im Abendlande und in Rußland (namentlich in Odessa) angesiedelten griechischen Kaufleuten entgegengebracht wurden. Ueberall entstanden jetzt Schulen, Gymnasien, Bibliotheken: Stambul, Kydonia, Smyrna, Chios, Patmos, Janina, Salonichi wurden Ausgangspunkte der neuen hellenischen Bildung, die dann an der Hand zahlreicher schnell entstehender neuer hellenischer Schulen auch in die inneren griechischen Cantone eindrang, wo wir von altbestehenden Anstalten der Art doch aber auch namentlich die schon länger bestehende namhafte gelehrte Schule und Bibliothek zu Dimitzana in der rauhesten Gebirgslandschaft des mittleren Arkadien nennen wollen, die lange für Morea der Hauptheerd der classischen Studien gewesen ist.

Und während nun zahlreiche junge Griechen auch in den großen Kulturstädten des teutschen und des romanischen Abendlandes ihre kaufmännischen, medicinischen oder andere gelehrte Studien machten, hier mit den socialen und politischen Verhältnissen des gebildeten

Europa immer näher vertraut wurden, gewann, — um von hervorragenden neugriechischen Gelehrten, wie Koraïs zu Paris und Anthimos Gazis zu Wien nicht zu sprechen, — dieser neue Aufschwung des griechischen Geistes auch die warme Sympathie ausgedehnter Kreise des gebildeten Europa, die bald genug werkthätig sich fühlbar machen sollte. Die neue geistige und materielle Hebung der Griechen wirkte aber bald sehr fühlbar zurück auf die nationalen Gesinnungen des griechischen Volks. Allerdings drang zunächst die neue Bildung in vielen Theilen der griechischen Welt noch nicht sehr tief ein; allerdings waren gerade die Kern- und Hauptländer des alten classischen Hellas, der Peloponnes und die jetzt meist mit gräcisirten Albanesen besetzten Cantone Böotien und Attika von der neuen Bewegung am wenigsten betroffen. Allein, an dem Studium der großen Alten, an der Wiedererkenntniß des hohen Ruhmes der alten Hellenen entzündete sich bei diesem Volk — gleichgültig wie viele fremde Blutmischungen vor Jahrhunderten die altgewordenen Hellenen der Vorzeit physisch neu aufgefrischt und zu einem byzantinischen Volke umgeschmolzen hatten — ein warmer und leidenschaftlicher Patriotismus. Und geschärft durch die welterschütternden Ereignisse, die seit dem Ausbruch der französischen Revolution mehr als 20 Jahre hindurch ganz Europa in seinen Grundfesten aufwühlten, wurden nun auch die griechischen Rajah in vielen Theilen des osmanischen Reichs von Europa immer abgeneigter, die Herrschaft der Muselmanen auf die Dauer ruhig zu ertragen. Der Ruhm, die Helden, die Freiheit der alten Hellenen waren nicht mehr blos für den griechischen Gelehrten große Namen und zündende Klänge: gar nicht zu reden von den Griechen in Europa, in der Diaspora, — am lebendigsten waren die Erinnerungen an die alte Größe der Themistokleischen Griechen und ihre Zeit geworden bei den griechischen Seeleuten, die schon jetzt als die intelligenteste und am besten organisirte Kraft des griechischen Volks gelten konnten, und die schon lange vor dem Ausbruche des Kampfes an Kühnheit und nautischer Tüchtigkeit mit den großen Alten der classischen und der Zeit des Johannes Tzimiskes sehr wohl verglichen werden konnten. Aber auch unter den wilden Kriegsgesellen, auf deren tapfere Arme bei dem Ausbruche eines Krieges doch am meisten gezählt werden mußte, unter den Häuptlingen der Armatolen und selbst der freien Klephten, war die Größe des alten Hellas nicht ohne Anklang; auch unter diesen wetterharten und grimmigen Gesellen gab es gar Manche, bei denen die neue hellenische Bildung Boden gewonnen hatte, und die höher dachten, als blos auf den ewigen rohen Waffenkampf und Raub in den türkischen Ebenen.

Unter solchen Stimmungen wurden seit der französischen Revolution, von den Osmanen kaum verstanden, die neuen griechischen Schulen mehr und mehr auch zu Pflanzstätten einer national-politischen Agitation. Und es hatte schon während des großen europäischen Weltbrandes einigemal Ansätze zu einer nationalen Erhebung der Südgriechen in Europa gegeben. Es war ein Anhänger und Freund der großen Phanariotenfamilie der Ypsilanti's, — jenes griechischen Fürstengeschlechtes, welches, den Griechen überhaupt durch seine patriotischen Gesinnungen werth, seit der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts namentlich in den dem griechischen Wesen wohl geneigten sogenannten rumänischen Donaufürstenthümern durch mehrmalige gute Verwaltung des Hospodariats sehr einflußreich, namentlich durch den genialen, auch in Europa angesehenen Constantin Ypsilanti andauernd die Idee einer künftigen Befreiung Griechenlands nährte, — es war der begeisterte hochpatriotische Thessalier Constantin Rhigas aus Velestino (Pherä), welcher, ein Zögling, dann Staatssecretair des alten Fürsten Alexander Ypsilanti, dann später mehr selbständiger Agitator, angeregt durch die französische Revolution, die Befreiung der Griechen mit französischer Hilfe zu erreichen hoffte. Ein zündender patriotischer Dichter, mit seiner Idee auf eine allgemeine Erhebung aller anatolisch-christlichen Stämme bis zum Orient hin gegen die Osmanen sinnend, hatte er seit 1796 die Griechen in Wien enthusiasmirt, bereits mit der französischen Diplomatie angeknüpft, als er von der österreichischen Regierung verhaftet und (1798) an den Pascha von Belgrad ausgeliefert wurde, der ihn dort an der Donau hinrichten ließ. Heute noch als der „große" Rhigas, als der edle Märtyrer der Unabhängigkeit bei seinem Volke gefeiert, — war seine Idee nicht verloren; es waren die Führer der nordgriechischen Klephten und Armatolen, die er für die nationale Sache hatte gewinnen wollen, die zuerst losschlugen.

Anknüpfend an die serbische Bewegung (s. oben) hatten seit 1805 die ätolisch-thessalischen Häuptlinge, besonders die am Olymp, vor Allem der kühne Nikotsaras aus Alassona und der noch heute in Liedern gepriesene starke Euthymios Blachawas mit seinem Freunde, dem Priester Demetrios, eine sehr ernsthafte Erhebung versucht, die aber (bis zum J. 1807) an Ali-Pascha's Wachsamkeit und Energie scheiterte. Ebenso vertrieb Veli-Pascha die unruhigen Häuptlinge Kolokotronis und Anagnostaras aus dem Peloponnes, und deren Pläne, von den ionischen Inseln aus in der alten Heimath wieder Boden zu gewinnen, hatten vorläufig keinen Erfolg.

So waren denn die griechischen Patrioten vorläufig auf Abwarten besserer Momente und größerer Gunst der Umstände angewiesen. Die Hoffnungen der Insulaner und Peloponnesier auf England, Anderer auf Frankreich, der Massen und vieler Politiker vor Allem auf das glaubensverwandte Rußland, wo noch dazu mehrere hochgeborene Griechen, vor Allem der ionische Graf Johann Kapodistrias und jenes Constantin Ypsilanti ältester Sohn Alexander in hohen Würden standen, gingen aber vorläufig zu keiner Zeit in Erfüllung; der wiener Congreß, von dessen Beschlüssen viele sanguinische Hellenen Großes für die Sache der Unabhängigkeit erhofft hatten, änderte principiell in ihrer politischen Lage Nichts. So waren denn die Griechen, bei denen mehr und mehr alle patriotisch erwärmten Elemente, die Gebildeten mit dem durchaus volksthümlichen, eminent national gesinnte Klerus, Klephten, Armatolen, Kaufleute, Primaten zu einer einheitlich empfindenden Masse zusammenschmol-

Digitized by Google

zen, sehr bestimmt darauf hingewiesen, ihre künftige Befreiung mit eigenen Kräften vorzubereiten. Da gingen denn zwei Strömungen neben einander hin. Auf der einen Seite, namentlich durch den trefflichen Korais in Paris gepflegt und genährt, waltete die Idee vor, vor allen Stücken die geistige Erneuerung des griechischen Volks noch lange, voraussichtlich noch sehr lange zu fördern und zu leiten, die dann allerdings endlich auch zu der vollen politischen Befreiung führen müsse. Auf der anderen Seite dagegen bereitete man sich auf einem Wege und mit Mitteln, wie sie damals in dem romanischen Europa und auch in Rußland sehr an der Tagesordnung waren, zu einer womöglich binnen Kurzem zu erzielenden umfassenden bewaffneten Erhebung vor.

In dem bis dahin sehr wenig literarischen Athen nämlich war (in Erneuerung einer älteren Idee des greisen Phanarioten Alexander Maurokordatos) im J. 1814 unter auswärtigen, namentlich englischen, Einwirkungen die Gesellschaft der „Philomusen" gegründet worden, ganz in dem Sinne der bisher verfolgten griechisch-literarischen Bestrebungen, zunächst zu dem Zwecke der Anlage einer Bibliothek, eines Museums und neuer hellenischer Schulen, und für sonstige humane Gründungen. Es war bei Gelegenheit des wiener Congresses, daß jener einflußreiche Korfiote, der russische Minister Graf Johann Kapodistrias, der Günstling des Kaisers Alexander, der Freund des edeln, bei der Gründung des Bundes besonders betheiligten britischen Philhellenen Lord Guilford, der bereitwillig die Vorstandschaft dieser literarischen „Hetärie" übernommen hatte, unter eifriger Mitwirkung des jungen Alexander Ypsilanti mit großem Erfolg namhafte Gelehrte des Abendlandes, vor Allem aber die Fürsten, Prinzen, Minister, Diplomaten der europäischen Welt dafür gewann, sich bei dieser von der Sympathie der Gebildeten des Zeitalters getragenen Gesellschaft zu betheiligen. Aber dieser Bund und die Gunst, in die er durch Kapodistrias bei den Machthabern Europa's getreten war, dienten sehr bald nur zu einer Handhabe, um unter der schützenden Maske der harmlosen „Philomusen" eine andere, geheime Gesellschaft mit sehr positiven politischen Plänen ins Leben zu rufen.

Die leicht erregbare Phantasie der Griechen, namentlich der in der Diaspora und besonders der in Rußland, glaubte bei der Nachricht von der Betheiligung so zahlreicher europäischer Staatsmänner an der Verbindung der Philomusen leicht an die Existenz eines geheimen Planes zur politischen Herstellung Griechenlands, welcher, wie die Griechen meinten, namentlich von Rußland gebilligt werde. Und bei dieser Stimmung unter den Griechen faßten einige Männer zu Odessa noch im J. 1814 den Plan, einen geheimen politischen Bund, die sogenannte Hetärie der Philiker, zu gründen, den sie an die Stelle der literarisch-humanistischen zu schieben gedachten und dem sie mit Hilfe der letzteren Mitglieder zu gewinnen gedachten. Es waren Nikolaos Skuffas aus Arta, Athanasios Tzakaloff aus Janina, und Panagiotis Anagnostopulos aus dem arkadischen Andritzena. Ihr kühner Plan ging aber nicht auf die Wiederherstellung des alten Griechenlands in seinen vergleichsweise beschränkten Grenzen, sondern auf die Herstellung eines griechischen Reiches mit der alten Hauptstadt Byzanz [1]). Sie arbeiteten nun das ganze System aus, wie es bei den geheimen Gesellschaften dieses Zeitalters üblich war, mit den verschiedenen Abstufungen der mehr oder weniger Eingeweihten [2]); sich selbst gaben sie den neu aufgenommenen Genossen nur als die Werkzeuge einer weit höheren, leitenden Macht, die nicht genannt, aber von den patriotischen Enthusiasten darum nicht weniger bestimmt vermuthet wurde. Bereits hatten diese Führer in Rußland (hier zuerst mehr noch als in Griechenland) sehr zahlreiche Anhänger gewonnen, als sie die Nothwendigkeit empfanden, ihrer Sache einen wirklichen Halt zu geben, und ihre Hetärie in die Hand des von allen Griechen damals als der Stolz und der mächtige Hort ihres Volks betrachteten Grafen Kapodistrias zu legen. Die Sendung des jungen Nikolaos Galatis aus Ithaka (1816) nach St.-Petersburg führte nun zwar zu keinem Ergebniß der Art, wie die Hetäristen es gehofft hatten; aber die immerhin schonende Behandlung des jungen „Glückseitters" aus Ithaka, und mehr noch eine Reihe kleiner, aber bedeutungsvoller Symptome machten es den Hetäristen leicht, nicht nur sich selbst immer mehr in den täuschenden Wahn einer energischen Billigung ihrer Pläne Seitens der russischen Macht einzuwiegen, wie auch neue zahlreiche Anhänger mit solcher Perspective für sich zu gewinnen. Diese „unterirdische" Arbeit gewann aber an Schwung, als die Hetärie, um den Kernpunkten des griechischen Lebens näher zu treten, im Frühjahre 1818 ihren Centralsitz nach Stambul selbst verlegte. Von hier aus wurden nun eine Reihe namhafter griechischer Sendboten ausgeschickt, um unter den Armatolen- und Klephtenhäuptlingen, dem Klerus und den Primaten des inneren Landes zu werben. Makedonien und Ostthessalien, Hydra, das lakonische Mainotenland mit seinem mächtigen Häuptling Peter Mauromichalis (oder Petrobei) wurden zuerst und nicht ohne Erfolg beschickt. Allein, — ihrem Hauptziele kam die Hetärie darum doch nicht näher. In die unteren Classen vermochte der Bund so leicht überhaupt nicht einzudringen, und gerade die patriotischen Capitaine und Primaten im Peloponnes traten in Erinnerung an die Schrecknisse des 18. Jahrhunderts nur sehr vorsichtig auf. Der mächtigste und klügste dieser Männer, der alte Mainotenfürst Petrobei namentlich, drängte in seiner klaren Weise sehr bald dahin, über die wahre Stellung der russischen Regierung und namentlich des Grafen Kapodistrias zu der griechischen Bewegung klare Auskunft zu erhalten. Aber während die Hetärie bereits in weiter Ausdehnung in den griechischen Umgebungen der türkischen Pascha's in Europa, Ali-Pascha nicht ausgenommen, in den meisten griechischen Klöstern, in der grie-

1) Vergl. v. Prokesch-Osten, Geschichte des Abfalls der Griechen vom türkischen Reiche. Bd. I. S. 8. 2) Vergl. das Schema bei Finlay (Th. Gordon), Geschichte Griechenlands. Bd. III. (oder Gesch. der griech. Revolution) Bd. I. S. 44 fg.

chischen Marine, bei Klephten, Armatolen und Salioten, in den großen griechischen Familien des Ostens vom Phanar bis zum Delta festen Fuß gefaßt hatte; während ihre Ideen namentlich auch in den Donaufürstenthümern immer offener cultivirt wurden, mußten sich die Führer in Stambul überzeugen, daß ihre Hoffnungen auf Kapodistrias zunächst eitel waren. Der Graf hatte zu Anfang des J. 1819 bei einem Besuche in seiner Heimath Korfu eine Schrift veranlaßt, die, ohne seinen Namen zu tragen, unter dem 18. April d. J. einerseits die Richtung lebhaft empfahl, welche die natürliche Reife des griechischen Volks pflegen und abwarten wollte, andererseits die Priester als die rettenden und leitenden Führer des Volks lebhaft vertrat. Damit vermochte der Graf, auch wenn er es gewollt, die Wogen der Bewegung nicht mehr zu beschwichtigen. Erschien vielen Griechen und namentlich dem Abendlande der angegebene Weg nun als der Pfad, der Griechenland zu der Stellung eines Vasallenlandes des glaubensverwandten Rußlands führen sollte: für die Masse der griechischen Patrioten war Kapodistrias' Erscheinen in seiner Heimath, umstrahlt von der auszeichnenden Gunst seines Kaisers, eine Thatsache, die ihnen viel mehr wog, als jene Schrift, die man sich sehr gern als einen diplomatischer Rücksichten halber einstweilen noch entfalteten Schleier vorstellte. Inzwischen hatte jedoch Kapodistrias selbst, der nach seiner Sinnesweise von einer selbstständigen Erhebung der Hellenen ohne gleichzeitiges kriegerisches Vorgehen Rußlands gegen die Pforte nur Unheil für Griechenland erwartete, die Ueberzeugung gewonnen, daß sein Kaiser Alexander bei allem Wohlwollen für die Griechen zur Zeit doch keineswegs gewillt sei, für die griechische Sache etwas zu thun. Verwickelungen mit der Pforte bestanden zur Zeit nicht, und der Ausbruch der spanischen Revolution (Januar 1820) wirkte auf die Politik und Stimmung des Kaisers überhaupt in einer Weise ein, daß für die Hetärie und ihre Sache zunächst Nichts mehr zu erwarten war. So hat denn Kapodistrias wie schon vorher einem Boten des alten Petrobei, dem Kamarinos Kyriakos und einem Abgesandten anderer peloponnesischer Hetäristen, so namentlich dem Pathmier Emanuel Xanthos, der in dem intimsten Rathe der Hetärie zu Stambul saß und zu Anfang des J. 1820 nach St.-Petersburg kam, um dem Grafen die ganze Lage der Dinge offen zu enthüllen und ihm die Führung der Hetärie zu übertragen, — bestimmt abweisende, ablehnende Antworten ertheilt und damit lebhafte Abmahnungen verbunden.

Unter diesen Umständen wäre bei größerer Besonnenheit leicht der Ausbruch wenigstens der von der Hetärie unmittelbar veranlaßten Bewegungen, wie sie nachher an der Donau explodirten, unterblieben, hätte nicht gerade der Ausbruch der romanischen Revolutionen wie zuerst in Spanien, so nun auch auf der italienischen Halbinsel die verwandten Elemente in der Hetärie dahingetrieben, die bisher noch immer inne gehaltene Linie praktischer Mäßigung jäh zu überschreiten, — während fast gleichzeitig der Ausbruch eines großen Kriegs unter den Moslims selbst auf der Balkan- und Pindushalbinsel gerade den Griechen der alten Kernländer dieses Volks die günstige Zeit und den letzten Anstoß zum Losschlagen zu bieten schien.

Der Ausbruch der griechischen Revolution.

Die an Xanthos gerichtete Abmahnung des Grafen Kapodistrias war in Wahrheit doch nicht so entschieden gewesen, um dem Hetäristen alle Hoffnungen abzuschneiden. Nicht ohne seinen Wink [3]) setzte sich Xanthos nun in Verbindung mit dem jungen Fürsten Alexander Ypsilanti, jenes Constantin Ypsilanti im J. 1792 geborenem, ältestem Sohn, der seit längerer Zeit schon im russischen Heerdienst stand, hoher Gunst am petersburger Hofe sich erfreute und damals General und Adjutant des Kaisers Alexander war. Mit drei jüngern Brüdern gewissermaßen erblich eingeweiht in die griechischen Befreiungsideen; nicht gewarnt durch des (im J. 1816) sterbenden Vaters Abschiedsworte, der ihm sagte: „Vergiß nie, daß die Griechen, um frei zu werden, sich nur auf sich selber stützen müssen!"; hoch gebildet; für seine Person kühnen Geistes und voll Opfermuth, der ihn damals selbst die sichere Aussicht auf die Rückgabe der in der Türkei eingezogenen Familiengüter aufs Spiel setzen ließ; zugleich aber fast unbewaßt so sehr zum Russen geworden, daß er sich bei seinem Auftreten so gut wie ganz auf russische Hilfe verließ; endlich andauernd — so nach den neuesten Darstellungen der heidelberger Historiker — der mindestens sehr unklaren Haltung seines Freundes Kapodistrias vertrauend; jedenfalls aber ohne wirkliche Kenntniß der wahren Zustände und Mittel der Griechen, der wahren europäischen Weltlage, und mit starker Ueberschätzung seiner eigenen Fähigkeiten: so übernahm Alexander Ypsilanti in der Mitte April des J. 1820 aus der Hand des Xanthos die unbeschränkte Oberleitung der großen Hetärie. Ypsilanti nahm zunächst seinen Abschied aus russischem Dienste noch nicht; noch immer erhielt auch er künstlich den Wahn aufrecht, daß auch über ihm noch im Hintergrunde leitend und sympathisch für die Hetärie die russische Macht walte. Bis zur Mitte Juni 1820 wurde er überall von den Hetäristen als ihr leitendes Haupt anerkannt und ermunterte überall durch schwungvolle Briefe die griechischen Patrioten, bis er endlich die Zeit gekommen glaubte, auf irgend einem Punkte offen loszuschlagen.

Die Verhältnisse gestalteten sich für einen solchen Schlag gerade damals in der Südhälfte der großen

3) Die wenig günstige Darstellung der halb zweideutigen, halb innerlich unentschiedenen Haltung des Grafen Kapodistrias führen bestimmt durch Gervinus, Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts. Bd. V. S. 138 fg. und Mendelssohn-Bartholdy, Graf Johann Kapodistrias S. 59 fg. Dagegen scheint v. Prokesch-Osten a. a. O. S. 12 fg. u. 31 den Grafen Kapodistrias sehr entschieden von jeder ausdrücklichen Mitwissenschaft und Zustimmung zu Ypsilanti's Unternehmungen freizusprechen. Charakteristisch ist besonders, daß die Ermordung des Kamarinos, Petrobei's Boten, der sich bei der Rückkehr aus Rußland laut gegen den Wahn der Theilnahme des Kapodistrias an der Hetärie aussprach, bei Prokesch, S. 14, unbedingt auf Ypsilanti's Geheiß zurückgeführt wird.

Donauhalbinsel günstig genug. Sultan Mahmud II. war seit mehreren Jahren mit dem großen albanesischen Machthaber Ali-Pascha in immer gespanntere Verhältnisse gerathen. Namentlich seit dem J. 1812 war die Spannung in der Zunahme. Auf Grund der Klagen der Moreoten hatte der Sultan Ali's Sohn Veli aus Morea entfernt und nach dem thessalischen Paschalik Trikkala versetzt, das er dem Vater Ali zu diesem Zwecke entzog. Die Nachgiebigkeit Veli's gegen die Centralregierung aber kam auf Rechnung eines Verwandten der Familie, des von Ali selbst seiner Zeit zum Seliktar bei seinem Sohne ernannten Ismael-Pacho-Bei, der aber als strenger orthodoxer Alttürke und fanatischer Sunnit energisch die Autorität des Padischah vertreten hatte. Seit dieser Zeit von Ali mit Erbitterung verfolgt, war Ismael nach Stambul gezogen, hatte hier mit allen Mitteln alle gegen Ali erbitterten Elemente aufgestachelt; in der Gunst Mahmud's zunehmend, war er dann zum Kämmerer des Divans ernannt worden. Und als nun Ali die neue Herabdrückung seines Sohnes Veli zum Pascha von Lepanto durch einen Mordversuch gegen Ismael zu rächen suchte, dieser Mordplan aber mislang und Ali's Urheberschaft entdeckt wurde: da drängten alle Gegner Ali's den Sultan, den übermüthigen Vasallen endlich mit Gewalt zu stürzen. Wirklich ward der hohe Rath der Pforte schlüssig (Frühling des J. 1820), Ali's Macht zu brechen; nur der Moment, wo der Schlag zu führen sei, wurde noch abgewartet. Und hier, so sagt ein neuerer Biograph des blutigen Albanesen [4]), „ist nun der Punkt, wo die seinen Fäden zusammenlaufen, die den griechischen Freiheitskampf mit Ali's letzter Erhebung wider die Pforte verknüpfen." Ali, der den aus Stambul heranziehenden Sturm kommen fühlte, gedachte ihn zu beschwören; er wußte sehr wohl, daß die anti-osmanischen Elemente der Halbinsel in einer zunehmend sich steigernden Gährung begriffen waren; die Existenz der Hetärie — die in der neuesten Zeit sich immer nachhaltiger und energischer in den griechischen Cantonen verbreitete — war ihm durch falsche Beüder bereits verrathen worden; nun ließ er jetzt verschiedene hellenische Capitani's, die in seine Hände fielen, foltern und tödten, um ihnen die speciellen Details des Geheimbundes abzupressen. Dann gab er sich, seiner Vergangenheit freilich ganz widersprechend, den Anschein eines eifrigen Gläubigen und machte der Pforte genaue Anzeige von der Gefahr, welche dem Islam von den griechischen Aufrührern drohe. Diese Wendung sollte aber Ali nicht mehr retten, sondern merkwürdiger Weise gerade der griechischen Bewegung zu Gute kommen. Mit derselben Unwissenheit und Stumpfheit, mit welcher die osmanischen Machthaber bis zum Aufblitzen des Aufstandes alle Zeichen der Gefahr dieser Art verkannten, alle Warnungen misachteten, — erklärte die Majorität des Divan in Stambul Ali's Anzeige für eine bloße gegen die treuen Unterthanen der Pforte gerichtete Intrigue. So wurde das blinde Mistrauen der Pforte gegen Ali zunächst zu einer Schutzwehr für die weiteren Vorbereitungen der Griechen zum Aufstande.

Inzwischen arbeitete die türkische Regierung mit derselben List gegen Ali, die er selbst seiner Zeit so oft angewandt hatte. Auf Rath des Albanesen Vostinas war beschlossen, Ali nicht unmittelbar anzugreifen, sondern zuerst Bezirk nach Bezirk ihm aus der Hand zu winden, bis er auf Janina beschränkt sei. Ali selbst ließ sich durch denselben Vostinas übertölpeln und gegen die Aussicht auf Amnestie beschwatzen, wirklich auf seine Besitzungen außer Janina und Berat zu verzichten. Da er aber fand, daß ihn dieses schließlich doch nicht retten würde, so entwickelte er für den letzten Kampf alle seine diplomatische Gewandtheit, um möglichst viele Anhänger für sich ins Feld zu ziehen. Und wie nun Ali es mit den moslemitischen Richtungen, mit den Häuptlingen seiner Albanesen und mit den Slawen des Nordens versuchte, so suchte er jetzt namentlich den tapfern und schlagfertigen Griechen persönlich so nahe als nur möglich zu treten. In eifrigem Wettkampf mit den heimlichen Bearbeitungen Seitens der Agenten der Pforte suchte er jetzt die von ihm sonst so hart niedergedrückten Armatolen, ja auch die freien Klephten zu gewinnen; und wie es ihm keine Schwierigkeiten machte, vor griechischen Häuptlingen auf das Wohl der Panagia zu trinken, so stand Ali auch nicht an, den seinen Worten zugänglichen Griechen von Freiheit und nationaler Unabhängigkeit zu sprechen, die ihnen zufallen sollte, wenn sie zu seiner Fahne hielten. Bald sollte es sich zeigen, was für Ali und was für die Hellenen mit der neuen Wendung der Dinge zu gewinnen war. In Stambul überwog im Divan Sultan Mahmud's mehr und mehr der glühende Haß wider Ali. Bereits waren Ali's Feinde, jener Ismael und Mahmud Dramali zu Vezieren ernannt worden; dann aber bewirkte es — wider die Abmahnungen des Ministers des Innern, des Salda-Efendi — namentlich der Einfluß des mit Ismael verbündeten mächtigen Günstlings Chalet-Efendi, daß endlich ein Fetwa des Mufti den Albanesen zum Rebellen erklärte, daß dann im Juli 1820 der Hatti-Scherif veröffentlicht wurde, welcher Ali des Majestätsverbrechens für schuldig, und für einen geächteten Reichsfeind erklärte, wenn er nicht binnen 40 Tagen zu Stambul erscheine und sich hier rechtfertige! Damit war denn der Krieg erklärt.

Der nun ausbrechende Krieg sollte zunächst lediglich der griechischen Sache zum Vortheil gereichen. Es war ein seltsames Vorspiel, daß sich der Pascha Suleiman von Thessalien durch seinen Secretair, einen feurigen Hetäristen, bestimmen ließ, eine Proclamation zu erlassen, welche die Rajahs zur Erhebung gegen ihren Tyrannen aufforderte [5]). Suleiman büßte dafür dem Sultan mit seinem Kopfe. Den Gewinn aus dem Kampfe zogen aber doch die Griechen. Als nämlich — um bei den Seitenpartien dieses wichtigen Vorspiels der griechischen

4) Mendelssohn-Bartholdy, Ali-Pascha von Janina, in Raumer's histor. Taschenbuch. Vierte Folge. Achter Jahrgang. 1867. S. 159.

5) Zinkeisen u. a. O. Bd. I. S. 99.

Revolution nicht ohne Noth zu lange zu verweilen — als nämlich nun der Vezier Ismael mit der osmanischen Armee gegen Ali aufbrach, rief der Divan gleichzeitig die vertriebenen Sulioten aus dem Exil zurück nach Epirus zum Kampfe gegen den alten Feind. Ali aber, der zugleich nach allen Seiten, freilich ohne Erfolg, mit dem Auslande, d. h. hier mit England und Rußland zu verhandeln suchte, begann seinerseits den Krieg im großen Stil. Er stellte drei Heere auf, zum großen Theil griechische Armatolen und Klephten, die den Krieg nach Makedonien tragen sollten; sein General Omer aus Vrione sollte über Trikkala und Larissa, Selichtharis auf dem directen Wege, Vasiaris von Berat her auf Makedonien operiren; das spätere Ziel sollte Adrianopel sein. Jetzt aber brachen die gehofften Stützen des alten treulosen Tyrannen zusammen; die alten Waffen kehrten sich gegen ihn selbst. Seine Generale waren insgesammt Verräther, die in ihrem eigenen Interesse mit der Pforte verhandelten. Vasiaris und Ali's eigener Sohn Muchtar machten im Norden ihren Frieden mit der Regierung; ein Beispiel, dem auch Veli bei der Ankunft einer osmanischen Flotte unter dem Kapudan Pascha Kara-Ali vor Prevesa folgte. Selichtharis ging ohne Phrasen zu den Türken über. Und Omer von Vrione räumte unter militärisch-strategischen Redensarten Thessalien und die Pindospässe, retirirte auf Epirus, — während die Armatolen vom Olymp bis nach Aetolien sich nur lau hielten und ein Liebling des Ali, jenes tapferen Capitains Andrutsos später so berühmt gewordener Sohn Odysseus, als Page zu Janina aufgewachsen, jetzt Commandant der griechischen Krieger in Phokis und Böotien, aber nun durch einen Aufstand der Stadt Livadia bedrängt, den alten Pascha verließ und sich zunächst nach Ithaka zurückzog. Bald sah sich Ali von allen Seiten in Janina bedrängt. Der wilde und kriegerische Bulgaren-Pascha Pehlewan Baba war durch Thessalien, Böotien, Phokis marschirt, hatte Lepanto gewonnen, dann Janina blokirt, welche blühende Stadt Ali nun selbst aus seinen Forts heraus zerstörte. Bald war, während von Makedonien und von Norden her andere Scharen nach Süden drangen, Ismael Pascha, der Höchstcommandirende dagegen vom Pindus her herabgestiegen, wo nun die mit Omer Vriones verbundenen Führer und Truppen Ali's zu ihm übergetreten waren. Seit Ende August des J. 1820 sah sich Ali in seinen Forts bei Janina durch eine höchst bunt combinirte Masse belagert; zu den osmanischen Truppen aller Art waren die vielen zu Ismael übergetretenen Armatolen gekommen, und zur See hatte der Kapudan Pascha nicht blos albanesische Chimarioten (aus neapolitanischem Dienst entlassen), sondern auch Contingente von Ydra und der Maina mitgebracht, und namentlich 800 Sulioten unter Markos Bozzaris, denen man (entschlossen, die Zusage nicht zu halten) die Erlaubniß ertheilt hatte, ihr Suli gegen Anerkennung der türkischen Oberhoheit sich zurückzuerobern. Mit Anfang September begann der Seraskier Ismael die ernsthafte Belagerung Ali's in seinen Schlössern; aber das bisherige Glück wich — größtentheils durch eigene Schuld — von den osmanischen Führern. Einerseits nämlich that Ali durch seine verwegenen Ausfälle den Osmanen wiederholt großen Schaden; andererseits verdarb es Ismael sehr bald gründlich mit seinen christlichen, beziehentlich griechischen Verbündeten. An sich schon hatten die scheußlichen Gewaltthaten und die unbändige Zerstörungssucht der Horden des Pehlewan Baba auf ihrem Marsche durch die noch befreundeten griechischen Cantone bis nach Lepanto weithin die Griechen erbittert. Jetzt aber, wo Ali in seiner Bedrängniß alle Mittel aufbot, um die christliche Bevölkerung für sich mobil zu machen, verstand es Ismael, durch sein anmaßendes, brutales, alttürkisch-orthodoxes Auftreten, dem die muthwillige Mishandlung, Zerstörung und Plünderung griechischer Gemeinden, Dörfer und Städte ringsum durch seine Leute wacker secundirte, binnen Kurzem nicht blos die Armatolen, sondern die gesammte Rajahbevölkerung ringsumher den Türken gründlich zu entfremden. Und als bereits die alten Armatolen des Odysseus anfingen, die Verbindungen der türkischen Armee zu belästigen, da machte sich mit bewundernswürdigem Ungeschick Ismael auch die Sulioten schon jetzt zu Feinden. Ismael war thöricht genug, schon jetzt das Versprechen zu brechen, welches der Kapudan Pascha ihnen gegeben hatte; in seinem dummen Christenhasse wies er sie schnöde nach den ionischen Inseln zurück und mußte es nun erleben, daß sie sich (in der letzten Hälfte des December 1820) kurz entschlossen mit Gewalt im Besitz einiger Positionen im Gebiet des Gebirgs von Suli setzten. Ismael durfte mit Recht annehmen, daß hier Ali die Hand im Spiele hatte. Wirklich hatte Ali heimlich mit ihnen über den Abfall verhandelt, ihnen namhafte Mittel zu Gebote gestellt, und nicht gehindert, als sie sich nun in der angegebenen Art ihrer Berge wieder bemächtigten; nur die neue Citadelle von Kiapha behielt er zunächst noch in seiner Hand. Freilich sahen sich dann sowol Ali wie die Osmanen in ihrer Beurtheilung der Dinge doch getäuscht; Ali hat durch die Sulioten die gehoffte Rettung doch nicht gewonnen, und die Türken wiegten sich andauernd mehr und mehr in den Wahn ein, alle Bewegungen der Griechen, auch die bald genug explodirenden peloponnesischen großen Aufstände, seien Nichts als Ergebnisse der Intriguen des Ali, die nach Besiegung Ali's ohne Mühe zu dämpfen sein möchten. Inzwischen hatte Ismael ungenirt seine Kunst der Heerverderberei ruhig fortgesetzt. Er hatte es glücklich dahin gebracht, daß nicht blos die Armatolen die Verbindung mit ihm völlig aufgegeben; daß verschiedene christliche Führer wieder mit Ali angeknüpft hatten: sein Ungeschick trieb auch Scharen Muhammedanischer Albanesen wieder hinüber auf die Seite ihres früheren Herrn. Die Sulioten aber, durch neuen Zuzug jetzt bis auf 3000 Krieger verstärkt, erhoben einen Mann aus einer ihrer alten namhaften Familien, den Notos Bozzaris, zu ihrem Polemarchen; sein tapferer Neffe, jener Markos, griff bald genug in den Krieg ein, indem er den strategisch höchst wichtigen Platz Pendepigadhia auf halbem Wege zwischen Arta und Janina besetzte und von hier aus während des Win-

Digitized by Google

ters 1820/21 mit großem Erfolg die türkischen Stellungen angriff.

Diese Fehlschläge und Ismael's ganze Haltung kosteten demselben endlich die Gunst am Hofe zu Stambul; er wurde deshalb zu Anfang des J. 1821 abberufen und sein Commando wie auch die Stelle des Rumili-Valessi dem alten und kriegserfahrenen Churschid-Pascha übertragen, der zur Zeit (seit dem November 1820) Statthalter in Morea war. Churschid erschien aber erst zu Anfang des März 1821 vor Janina. In der Zwischenzeit hatte Ali noch einmal den Versuch gemacht, sich durch einen kühnen Streich seine Dränger vom Halse zu schaffen; ein gewaltiger Ausfall am 7. Februar, von ihm selbst mit höchster Energie geleitet, hätte wol seine Lage ändern können, — wäre die Mehrheit der Sulioten, mit denen ein gleichzeitiger Angriff auf den Rücken der Belagerer verabredet war, aus Besorgniß vor der Zukunft nicht in den letzten Momenten zu dem Entschluß gekommen, in dieser Krisis noch nicht unmittelbar rettend einzuschreiten. Der Gewinn dieser Kämpfe fiel, wie schon bemerkt wurde, den Griechen zu; denn nunmehr kam Churschid-Pascha, der gefürchtete und energische Statthalter von Morea, nachdem er schon im Januar seinen Regierungssitz verlassen, mit Anfang März 1821 zu langwierigen Kämpfen nach dem Lager vor Janina. Churschid, der über die unterirdischen Bewegungen in Morea, die ihm nicht verborgen blieben, bedenklich genug geworden war, hatte alle Kräfte anstrengen müssen, um die geschmolzene Belagerungsarmee vor Janina zu ergänzen, und so blieb schließlich in dem Moment der höchsten Erregung die Regierung zu Tripolitza in der Hand eines unfähigen Kaimakams Mehmed-Saleh-Aga, der weder Osmanen noch Griechen mehr durch seine Person oder durch seine Machtmittel imponirte. So war in Morea, überhaupt in dem Süden, Alles reif zu dem großen Schlage.

Eine Erwägung der großen Gunst der Umstände, welche seit der Mitte des J. 1820 in den südlichen Gebieten der Donauhalbinsel sich entwickelten, hätte, sollte man meinen, den jugendlichen Chef der Hetäie, den Fürsten Alexander Ypsilanti, bestimmen müssen, alle Mittel und Kräfte, über die er zu verfügen hatte, eben nach dem griechischen Süden zu werfen und den Befreiungskrieg am Pindus oder am Taygetos zu beginnen. Bekanntlich ist dieses zu seinem eigenen größten Schaden nicht geschehen. Alexander Ypsilanti für seine Person, ohne politischen Weitblick, fortgerissen durch das Hinübergreifen der spanischen Revolution nach Italien, durch den lodernden Ungestüm der jüngeren phantasiereichen Hetäristen, war im Sommer 1820 unter dem Vorwande eines Urlaubs zu einer Badereise nach Odessa gegangen. Anfangs selbst gewillt, in Morea loszuschlagen, hatten ihn nähere Mittheilungen (im September d. J.) über die noch mangelnde Vorbereitung dieses Landes umgestimmt; im October wurden dann alle möglichen Pläne erörtert — man entschied sich endlich doch für die militairisch und diplomatisch doch immer am zweckmäßigsten einzuleitende Erhebung im griechischen Süden. Aber, während die hierzu nöthigen Vorbereitungen getroffen wurden, die Boten und Agenten der Hetärie überall in den griechischen Ländern vom Olymp bis zur Maina das Feuer schürten, überall auch die russischen Consuln, soweit sie geborene Griechen waren, ihnen zur Hand gingen, hatte Ypsilanti, der sich inzwischen in dem bessarabischen Kischenew aufhielt, sich durch andere Einflüsse zu anderen Plänen bestimmen lassen. Umgeben von jungen Poltrons und unpraktischen Feuergeistern, hatte er selbst sich wiederholt mit höchst überspannten und unbedachten Ideen getragen; und in alt-phanariotischer Verblendung, die — noch heute nicht erloschen — auf Grund der vortürkischen Erinnerungen und in ewiger Selbsttäuschung die nur durch die gleiche Religion umfaßten, unter einander und gegen die Griechen keineswegs freundlich gesinnten Stämme verschiedener Nationalität aber griechischen Glaubens für das rechte Material eines neuen byzantinischen Reichs mit der Hauptstadt Byzantion erachtend, nicht den nationalen Griechenstaat des Südens, sondern die Restauration des Paläologenreiches träumte, beschloß er endlich den ersten Stoß in den rumänischen Donaufürstenthümern zu versuchen. Es war ein ebenso verwegenes wie unheilvolles Experiment. Es ist wahr, die Bevölkerung dieser Provinzen war unzufrieden genug; aber, ihre Unzufriedenheit hatte mit den Osmanen Nichts zu thun, sie war vielmehr hervorgegangen einerseits aus der gedrückten Lage des niederen Volks überhaupt, andererseits aus der Erbitterung der Bojaren wegen der herben Erpressungen der letzten Hospodare, und des zur Zeit in der Wallachei fungirenden Hospodaren Alexander Sutzo, — also aus der Aufregung gerade gegen das phanariotische Element. Freilich gab es in Folge der vieljäheigen Verwaltung phanariotischer Hospodare in diesen Ländern sehr zahlreiche Griechen; aber sie waren nach dem Urtheil intelligenter Hetäristen selbst intellectuell und moralisch nicht viel werth, und die meisten übeigen Elemente dieser Länder waren notorisch entweder für die Pläne der Hetäristen nicht zu verwenden, oder Hilfsmittel der bedenklichsten Art. Daß auch die Hoffnungen auf die Unterstützungen durch den Serbenfürsten Milosch durchaus hohl waren, war schon damals leicht zu erkennen. Nichtsdestoweniger richtete Fürst Ypsilanti mit aller Energie und unglaublicher Selbsttäuschung, immer mehr sich und andere in die Hoffnung auf Rußlands sichern Beistand einredend, seit dem November 1820 seine ganze Kraft auf die Insurgirung Rumäniens. Es war ihm endlich gelungen, während noch unter den Hauptagenten auf dem bestimmten Kriegsschauplatze die stärksten Meinungsverschiedenheiten obwalteten, den seingebildeten, mit der Pforte bisher auf bestem Fuße stehenden Hospodar der Moldau, Michael Sutzo, zu gewinnen, bei dem endlich zugleich nationale Hingebung und der in ihm erweckte sichere Glaube an die Billigung der byzantinischen Restaurationspläne durch Rußland und andere Mächte den schweren Entschluß reiften, die Freundschaft des Sultans und eine glänzende sociale Stellung aufs Spiel zu setzen. Als endlich am 1. Febr. 1821 der Hospodar der Wallachei Alexander Sutzo starb, ein

neuer Hospodar noch nicht angelangt war; als ferner an den verschiedensten Orten der europäischen Türkei die Pläne der Hetäristen theils verrathen, theils der Enthüllung nahe waren: da glaubte Ypsilanti nicht mehr länger zögern zu dürfen. Trotz der Abmahnungen seiner Freunde und Boten aus Jassy, des Dukas Constantinos und des Gerasimos Orphanos, gab er nun das Signal zum Losschlagen. Die Hetäristen des Südens erhielten die nöthigen Befehle; sein Bruder Demetrios sollte als Chef des Aufstandes nach Morea abgehen. Er selbst, hatte er vorher seine Entlassung aus dem russischen Heerdienst genommen, so ging er nun am 7. März 1821 mit einer kleinen Schar bei ihm versammelter Griechen und Freunden ihrer Sache 6 Uhr Abends über den Pruth, und rückte bald darauf in Jassy, der Hauptstadt der Moldau, ein. Bald zeigte es sich nun, daß niemand wenigee befähigt war, die mit ebenso großem Leichtsinn als ungerechtfertigter Zuversicht eingeleitete Unternehmung zu einigermaßen gedeihlichem Ende zu führen als gerade Ypsilanti. Allerdings fiel ihm bei der Verbindung mit Michael Sutzo die zur Zeit von Osmanen so gut wie unbesetzte Moldau, deren Bojaren ihn nur als Vorläufer einer russischen Macht ansahen, ohne Mühe zu; die im Lande vorhandenen Türken wurden überall entwaffnet, gefangen oder getödtet; die schändliche und muthwillige Ermordung einiger türkischen Soldaten zu Galacz durch den Ithaker Basilios Karavias und nachher anderer Osmanen zu Jassy gab leider von Anfang an dem Kampfe den Charakter eines greulichen Racen- und Vertilgungskrieges. Da nun kurz zuvor — Anfang Februar — in der Wallachei ein sehr zweideutiger Hetärist, ein gewisser Theodor Wladimiresko, ein rumänischer kleiner Edelmann, früher russischer Officier, einen Aufstand erregt hatte, der seinen Kundgebungen nach sich gegen die griechische Hospodarenherrschaft und die Bojarenmacht kehrte, der aber insgeheim doch mit orientalischer List von dem sonst durchaus wackeren Hetäristen, dem tapferen, in Bukarest in der Hospodareugarde die Musketiere commandirenden griechischen Obersten Vorgaki oder Georg dem Olympier angestiftet war und jetzt mit vieler List militairisch gefördert wurde: da dann Theodor allmälig immer stärkere Fortschritte machte, die Osmanen aber zur Zeit diesseits der Donau gar keinen festen Punkt mehr inne hatten, — so war in der That momentan das türkische Rumänien vollkommen in der Hand der Insurrection. Für Ypsilanti waren nun, sollte man meinen, die Wege vorgezeichnet, die er zu gehen hatte. Wenn er wirklich im Ernst an die Möglichkeit glaubte, „die große griechische Idee," die Restauration eines byzantinischen Staates verwirklichen zu können, so galt es vor Allem, das gesammte Volk, auf dessen Boden er jetzt stand, für seine Sache zu entzünden und die rumänischen Länder zu der Basis eines energischen Krieges gegen die Osmanen zu machen. Mußte er sich aber überzeugen, daß nur der russische Nimbus, der ihn zur Zeit noch umstrahlte, seinem ersten Auftreten die Wege ebnete; daß die anatolisch-gläubigen Rajah zwischen den Karpathen und den südlichen Hochlandschaften von Makedonien gar nicht gewillt waren, um der Griechen halber gegen die Pforte zu fechten: mußte er sich sofort überzeugen, daß sein Auftreten an der Donau für die bevorstehende Bewegung in Griechenland nur den Werth haben konnte, derselben neben dem epirotischen Kriege eine zweite nützliche Diversion zu machen und die Kräfte der Pforte nach Norden abzulenken: so galt es um so mehr, alle etwa in Rumänien zu sammelnden Mittel zu vereinigen, um hier — da man doch nun einmal mit arger Rücksichtslosigkeit fremde Interessen mishandelte — wenigstens durch möglichst ausgedehnten und hartnäckigen Widerstand möglichst viele osmanische Streitkräfte für lange Zeit zu beschäftigen, — wenn man keinen Weg fand, die an der Donau vereinigten Mittel lieber den Insurgenten des griechischen Südens zuzuführen. Allein, Fürst Alexander Ypsilanti zeigte sich sofort bei seinem ersten activen Auftreten nach jeder Seite hin unklar und schwankend. Ohne jede bestimmte Idee über seine Stellung zu den Rumänen, hochmüthig gegen die Bojaren, zu sehr unpolitischen Zwangsanleihen bei reichen Banquiers geneigt; abwechselnd gestimmt, die Rumänen in seine Bewegung hineinzuziehen, und wieder geneigt, ihr Land nur als Durchgangsstation zu betrachten, — so konnte er diesem Volke und seinem Adel natürlich kein Zutrauen einflößen. Es wäre gut gewesen, wenn er nun wenigstens die militairischen Rüstungen energisch und mit Erfolg betrieben hätte. Nun strömten ihm allerdings von verschiedenen Seiten aus dem Auslande Scharen junger begeisterter Hellenen zu. In Rumänien selbst konnte er — wenn auch der waffenfähige Theil der Eingeborenen, die sogenannten Pandoeen der kleinen Wallachei, die sogenannten Playajschen der Grenzgebirge, und andere halb militairische Elemente des Landes nur sehr theilweise zu gewinnen und zu brauchen waren — immerhin neben zahlreichen griechischen und slawischen Abenteurern, die zum Theil in der russischen und serbischen Armee gedient hatten; neben vielen angesessenen und waffenfähigen Griechen im Lande, namentlich auf die zahlreichen sogenannten Arnauten oder fürstlichen Garden rechnen, die sich aus rumeliotischen und Inselgriechen, aus Serben und Albanesen und anderen Stämmen der Halbinsel rekrutiet hatten. Die härtesten Beurtheiler des Aufstandes, wie Prokesch-Osten, bestreiten nicht, daß es damals nicht schwer gewesen sein würde, ein Heer von 30,000 Mann zu bilden, wenn nur ein erfahrener Mann mit überlegenem Geiste die Sache geleitet hätte. Ein solcher Mann war aber Ypsilanti eben nicht. Die Rüstungen gingen schlaff vor sich; mit vielen Redensarten stellte man wol die Skelette der Regimenter und der Armeecorps her, schob die Günstlinge der Umgebung des Fürsten (unter denen wol Dukas der befähigste war) an die Spitze und vergriff sich dann andauernd in den Männern des Landes; derart, daß Ypsilanti zunächst die schmachvolle Metzelei zu Galacz nicht nur nicht desavouirte, sondern ihren Urheber, jenen Arnautencapitain Karavias, zum General erhob. Während nun die Streitkräfte Ypsilanti's nur langsam zunahmen, die ganze Sache mit unheilverkündender Schlaffheit sich bewegte,

Digitized by Google

hatte Wladimiresko endlich gegen Ende März seinerseits Bukarest besetzt. Nur langsam vorwärts schreitend, offenbar unsicher und schwankend, rückte Ypsilanti endlich am 7. April in Kolentina bei Bukarest ein. Hier stellten sich allerdings die dortigen Führer unter seinen Befehl; nur daß Theodor, der Ypsilanti's Schwäche bald erkannte, schon jetzt auf Verrath und auf eigene Interessen sann, während der alte erfahrene Pathmier Savvas Kaminaris, Commandeur von 1000 berittenen Arnauten, der nur von russischer Hilfe Gutes erwartete, sich sehr reservirt hielt, und die treuen Männer, der Makedonier Pharmakis und namentlich der treffliche Olympier Georg, bei aller Hingebung kühl zurückgeschoben wurden.

Und nun traf den Fürsten aus der diplomatischen Region der Schlag, der binnen Kurzem sein ganzes Unternehmen lahm legte. Ypsilanti hatte von Anfang an so bestimmt als möglich sich selbst als einen Beauftragten Rußlands erklärt; er hatte dann namentlich in einer feurigen Proclamation (18. März) an die Griechen in höchst unbesonnener Weise Rußland compromittirt. Er hatte auch am 8. März aus Jassy an den damals auf dem Congreß zu Laybach befindlichen Kaiser Alexander einen Brief geschrieben, um denselben Kaiser, der zur Zeit mit der heiligen Allianz die Wege berieth, um den romanischen Revolutionen Einhalt zu thun, für Griechenland und die griechische Revolution, die Ypsilanti selbst mit jenen Aufständen in gleiche Beleuchtung stellte, zu erwärmen. Alles Wohlwollen Alexander's und seines Ministers Kapodistrias für den bethörten Befreier Griechenlands hinderten nicht, daß nunmehr der Kaiser mit ihm in entschiedenster Weise brach. Sofort erhielt der russische General Wittgenstein in Bessarabien den Befehl, den griechisch-rumänischen Unruhen gegenüber die strengste Neutralität zu bewahren; Ypsilanti's Name wurde aus der russischen Armeeliste gestrichen, — von Laybach aber ergingen aus der Feder des Grafen Kapodistrias (26. März) Depeschen, die eine an den russischen Gesandten Baron Strogonoff in Stambul, die andere — im Namen Alexander's, und etwas milder gehalten, — direct an Alexander Ypsilanti, welche in höchst entschiedener Weise jede Theilnahme, jede Sympathie der russischen Regierung mit den rumänischen Unruhen in Abrede stellten, und Ypsilanti's Unternehmung sehr bestimmt misbilligten. Durch Baron Nesselrode aber erhielt [6]) Ypsilanti unter demselben Tage den Befehl, nicht weiter zu gehen, sondern, womöglich, sein Heer zu entlassen und eventuelle Ansprüche an die Pforte durch Baron Strogonoff geltend zu machen, der in dieser Beziehung die nöthigen Instructionen erhalten habe. Ebenso erhielten die diplomatischen Agenten Rußlands in der Türkei und anderwärts den Befehl, die ausgesprochenen Gesinnungen des Kaisers so viel als möglich zur Oeffentlichkeit zu bringen, wie denn schon am 9. April der russische Generalconsul zu Jassy die Willensmeinung des Kaisers laut verkündigte.

Für Ypsilanti, dessen Unternehmung seit Ende März auf Befehl des Sultans durch den (wenn auch immerhin nur der Gewalt weichenden) Patriarchen von Stambul bereits mit dem Fluche der Kirche belegt, nun auch von Rußland officiell verurtheilt war, war jedenfalls der Augenblick einer schweren Entscheidung gekommen. Mit Recht bemerkt Gervinus, daß für einen Mann von Herz und Kopf jetzt nur noch zwei Wege offen standen. Ypsilanti konnte entweder in diesem Moment, wo noch keine osmanischen Heeressäulen die Donau überschritten hatten, die Bewegung einstellen, alle Schuld allein auf sich nehmen und den gewiß nicht hoffnungslosen Versuch machen, mit russischer Hilfe, die ihm auf diesem Punkte nicht gefehlt haben würde, für seine Anhänger in Rumänien eine Amnestie zu erwirken. Wollte er dieses nicht, so blieb ihm nur übrig, mit verzweiflungsvoller Energie Alles an Alles zu setzen, die möglichst kühnsten Wüese zu thun und mit den besten seiner Genossen durch einen ehrlichen Soldatentod seine furchtbare Schuld zu zahlen. Ypsilanti that keines von Beiden. Seitdem ihm die Aussicht auf russische Hilfe offen versagt war — eine Wendung, in deren Folge die Bojaren der Moldau bereits am 10. April den Hospodaren Michael Sutzo in Jassy entthront und zur Flucht nach Bessarabien genöthigt hatten —, seit diesem Moment bewegte sich Ypsilanti in unglücklichen Winkelzügen der bedauerlichsten Art. Seine bisherige souveraine Haltung und seine steten Versicherungen der russischen Hilfe, die nun plötzlich so arg desavouirt waren, machten es ihm jetzt sehr schwer, ja gefährlich, den durch ihn soeben gerissenen Elementen offen die Wahrheit zu sagen; jener finstere Savvas, nun tief erbittert, sann seitdem mit Erfolg auf Rache und Verrath. Um aber nunmehr mit verzweifelter Energie den Krieg aufzunehmen, dazu fehlte dem Ypsilanti in dem letzten Moment wieder der nöthige Heldenmuth; leicht war ein solcher Entschluß auch darum nicht, weil er gerade die kernhaftesten Männer der Bewegung von sich fern gehalten hatte, und weil einerseits seine Günstlinge, namentlich die Dukas und Kasavias, unter einander ebenso uneinig und eifersüchtig waren, wie sie ihm unliebsam geworden waren, andererseits jener Theodor Wladimiresko im Geheimen in seinem persönlichsten Interesse verrätherische Unterhandlungen mit den Osmanen betrieb. Bei dieser Lage der Dinge dachte Ypsilanti selbst, der kein Herz mehr für die Sache hatte, nur noch darauf, unter pathetischen Formen sich einen sicheren Rückzug zu gewinnen: ohne eine Ahnung zu haben von den trotz allen Hindernissen zum Theil ausgezeichneten Kräften, die trotz Allem sich in seiner kleinen Armee befanden. An Nesselrode's Brief anknüpfend, spann er zunächst ein Netz von Unterhandlungen an theils mit Baron Strogonoff in Stambul, theils mit den Vertretern des neu ernannten Hospodars der Wallachei; den türkischen Grenzbehörden an der Donau versprach er Waffenstillstand, wenn man ihn nicht angreifen würde, — in Stambul bei Strogonoff wünschte er die Vorschläge zum Besten der griechischen Nation angenommen zu sehen, theilte auch dem russischen Gesandten zugleich mit, daß er mit seiner Armee den Rückzug angetreten habe. Die Streitkräfte der Insur-

6) Zinkeisen a. a. O. Bd. III. (I.) S. 169 fg.

genten in Rumänien werden[7]) mit einiger Uebertreibung im April 1821 auf etwa 13,000 Mann angegeben; davon waren aber einerseits nicht wenige in der Moldau zerstreut, andererseits waren mehr als 1000 unter Savvas und angeblich 6000 unter Wladimiresko nicht mehr ernstlich zu rechnen, und der Rest an Zahl jedenfalls nicht so hoch, als Ypsilanti angenommen hatte. Jedenfalls verfügte Ypsilanti selbst in der Mitte April bei Bukarest wol schwerlich über mehr als 4000 Mann. Als er nun damals seine stillen Beschlüsse gefaßt, ist er, noch immer einen dünnen Schleier über seine wahren Beziehungen zu Rußland deckend, am 15. April nach Tergowischt zurückgegangen mit etwa 3000 Mann und drei Geschützen, während Savvas Bukarest behaupten sollte, und Wladimiresko in der Nähe dieser Stadt campirte. In Tergowischt verschanzte sich Ypsilanti und dehnte in militairisch unverantwortlicher Weise sein schwaches Heer in einer langen Linie (von 16 Meilen) von Plojeşti bis Piteşti an den südlichsten Ausläufen der siebenbürgischen Karpathen aus, wo er sich eifrig mit Rüstungen und namentlich mit Ausbildung der wackeren griechischen Freiwilligen gebildeten Standes, der sogenannten Mauropho-riten oder der „heiligen Schar" beschäftigte. Während sich nun in Stambul das schwere Ungewitter vorbereitete, welches nur zu bald die rumänische Bewegung zerschmettern sollte: während der Verrath, den Wladimiresko plante, immer offenkundiger wurde, — gelang es zu Ende April dem Hetäristen Xenidekas, mit geringer Macht das Bojarenregiment in Jassy wieder zu stürzen und die Moldau für einige Zeit der Sache der Griechen wieder zu gewinnen. Nur hatte Ypsilanti davon keinen weiteren Gewinn. Denn allmälig hatte die Pforte — deren süddanubische Provinzen zur Zeit wegen des epirotischen Krieges nicht sehr stark besetzt waren — ihre Streitkräfte aus Stambul und dem Innern gegen Rumänien in Bewegung gebracht.

Auf Ypsilanti's Briefe hin hatte Baron Stroganoff in Stambul Alles aufgeboten, einen Einmarsch größerer osmanischer Streitkräfte in Rumänien abzuwehren, überhaupt eine Vermittelung zwischen Ypsilanti und der türkischen Regierung zu ermöglichen, namentlich aber (hierbei durch den österreichischen Internuntius unterstützt) die Pforte zur Milde und Nachsicht zu bestimmen. Die schrecklichen Greuel, welche — wie zur Antwort — die Pforte dann auf die Kunde von den Aufständen im Süden (s. unten) in Stambul selbst verüben ließ; die wachsende Spannung zwischen Stroganoff und dem Divan, machte mehr und mehr eine friedliche Ausgleichung unmöglich. Auslieferung der hetäristischen Insurgenten in Rumänien, Verzögerung der Absendung neuer Hospodare, einstweilige Verwaltung Rumäniens durch türkische Militairgouverneure, waren die zäh festgehaltenen Pläne und Forderungen der Pforte: im schroffsten Gegensatz zu Stroganoff's Erklärungen. Inzwischen waren dann gegen Ende April und Anfang Mai starke Janitscharenmassen aus Stambul nach der Donau gezogen, die unter Selim Mehmed und den Pascha's von Braila, Silistria und Widdin operiren sollten. Der erste Angriff des Yussuf-Pascha von Braila auf Galacz wurde von den tapferen Capitainen, dem Peloponnesier Kotiras und dem ätolischen Athanasios aus Karpenisi am 13. Mai mit schwacher Macht tapfer abgeschlagen; die von ihnen nachher geräumte Stadt zur Rache dann von den Türken ausgemordet (14. Mai). — Bald wälzte sich nun auch die osmanische Heeresmacht von der wallachischen Donau her gegen Ypsilanti's Stellung, der — wie er in thörichter Selbstverblendung andauernd an die Wahrheit der verschiedensten Gerüchte von Unruhen in Serbien, Bulgarien und bei Stambul zu seinen Gunsten, ja noch jetzt selbst an den nahen Einmarsch der Russen in die Moldau glaubte und seine Umgebung zu gleichem Optimismus zu bestimmen suchte — noch jetzt unbesonnen genug war, einen seiner Officiere, den Fürsten Georg Kantakuzenos (früher Oberst eines russischen Uhlanenregiments) am 22. Mai mit tausend Reitern nach der Moldau zu entsenden; einer am 24. Mai nachgeschickten Contreordre folgte Kantakuzenos nicht mehr. Und nun rückten am 27. Mai 4000 Türken von Silistria in Bukarest ein, während die Verräther Wladimiresko und Savvas ganz harmlos zurückwichen, Savvas diesmal noch nach Tergowischt marschirte, der Wallache dagegen nach der sogenannten kleinen Wallachei ausbog, um, den Frontangriff der Türken secundirend, die Griechen von Westen her zu flankiren. Ypsilanti hatte indessen den Capitain Georg beauftragt, den Wladimiresko, gegen den seine eigenen hetäristischen Officiere bereits conspirirten, zu überwachen und womöglich unschädlich zu machen. Und als sich Wladimiresko am 30. Mai der Stellung Georg's bei Piteşti näherte, gelang es wirklich, den intriguanten Mann am 31. Mai zu verhaften, der dann am 4. Juni zu Tergowischt als überwiesener Verräther summarisch niedergehauen wurde. Von seinen Scharen traten dann 250 Reiter und 4000 Rumänen mit 4 Geschützen unter Georg's Befehl.

Inzwischen begann der offene Kampf mit den in immer stärkerer Masse sich über die Wallachei ausbreitenden Osmanen. Um von kleineren Gefechten zu schweigen, so wollte Ypsilanti seine ganze Macht zunächst westlich nach Piteşti ziehen, von hier aus mit Georg die Osmanen in der kleinen Wallachei schlagen, um dann ostwärts gewandt sich wieder auf den Pascha von Silistria zu stürzen. Dazu ließen die Türken ihn jedoch nicht kommen. Eine Kette heißer Gefechte am 8. Juni, die die Führer der östlich zerstreuten Abtheilungen Ypsilanti's auf ihrem Marsche nach Tergowischt zu bestehen hatten, wirkte trotz ihrer geringen Verluste so nachtheilig auf ihre Haltung, daß Ypsilanti noch in der Nacht zum 9. Juni (während deren Savvas nun offen zu den Türken überging) den verwirrten Rückzug nach Piteşti anordnen mußte, wo sich am 11. Juni das sehr zerrüttete und decimirte Heer sammelte. Hier blieb man aber nicht lange. Von Osten her durch Savvas und die Türken gedrängt, andererseits bemüht die widdiner Osmanen aus der kleinen Wallachei zu treiben, zog das Heer am

7) Zinkeisen a. a. O. S. 170 fg.

Digitized by Google

Abend des 12. Juni aus Piteſti weiter nach Rimnik; hier führte Ypſilanti noch immer 2500 Reiter, 500 Mauropboriten und 3—4000 rumäniſche Panduren nebſt 4 Geſchützen. Und nun gab der Ausmarſch dieſes Heeres gegen ein Corps türkiſcher Reiter, die bis Dragatſchan (4 Meilen ſüdlich von Rimnik) bereits gelangt waren, binnen Kurzem den Anlaß zu der großen Kataſtrophe dieſer Erhebung. Capitain Georg hatte mit ſeinen Panduren und ſeiner Reiterei am 19. Juni bereits Alles eingeleitet, um am folgenden Tage die Osmanen zu vernichten. Da machte an demſelben 19. Juni der betrunkene General Karavias mit 500 Reitern und dem Geſchütz einen planloſen Angriff, dem des Oberfeldherrn Bruder Nikolaos Ypſilanti ſofort mit den Mauropboiten folgte. In Unordnung gerathen wurden aber dieſe jungen Hellenen durch die osmaniſche Reiterei in Maſſe niedergeſäbelt, und wenngleich der tapfere Georg den Reſt vor Vernichtung retten konnte, ſo floh doch die ganze griechiſch-rumäniſche Streitmacht in paniſchem Schrecken nun in wilder Flucht rückwärts nach Rimnik. Damit verlor Ypſilanti den letzten moraliſchen Halt. Er retirirte am 21. Juni nordwärts nach Koſta, nahe der öſterreichiſchen Geenze, und ſann nun nur noch auf Mittel, ſich ſelbſt zu ſalviren. Nach zwei Tagen eröffnete er dem treuen Georg ſeine Abſicht, ſich auf öſterreichiſches Gebiet zu retten; obwol der tapfere Capitain dieſe Wendung nur mit Schmerz und Misbilligung aufnehmen konnte, entfernte er doch die Panduren-führer, von denen Ypſilanti bei ſeinem Abzuge gehindert zu werden beſorgte. Als dann Georg ſelbſt mit ſeinen Leuten abmarſchirt war, ſuchte der unſelige Ypſilanti den Reſt ſeines Heeres noch einige Zeit durch Täuſchungen der unwürdigſten Art über angeblich von Oeſterreich zu erwartenden Beiſtand zu hintergehen und gab an, er wolle nur nach der ſiebenbürgiſchen Grenze abreiſen, um ſich dort mit den Oeſterreichern zu benehmen. Am 23. Juni verließ er dann unter kaum noch verhülltem Hohne ſeiner beſten Officiere Koſta und zog dann mit noch 2000 Mann nordwärts bis dicht an die Grenze. Hier entließ er einige Abtheilungen, und erhielt nach einigen Tagen die Erlaubniß, nach Oeſterreich überzutreten. Dann (27. Juni) betrat er mit einigen Begleitern Siebenbürgen, während ein Reſt von 1000 Mann ſich voll Verzweiflung nach allen Seiten zu retten ſuchte, 100 Mann derſelben (Reſt der Mauropboriten) im traurigſten Zuſtande nach Siebenbürgen gelangten. Ypſilanti ſelbſt, dieſer moderne Neiſtagoras, ſchmähte noch einmal in einem zu Hermannſtadt entworfenen Tagesbefehle (der nominell vom 20. Juni und aus Rimnik datirt war) in unwürdigſter Art ſein Heer und mehrere ſeiner Officiere und Beamten, um vor Europa ſeine eigene perſönliche Unfähigkeit und Thorheit zu decken; dann verfiel er ſeinem Schickſale. Denn nach einem für den nun eintretenden Fall zwiſchen Oeſterreich und Rußland verabredeten Beſchluſſe [8]) wurde Ypſilanti jetzt von der öſterreichiſchen Behörde verhaftet, und — um einerſeits Kaiſer Alexander nicht in die Lage zu bringen, dieſen Mann beſtrafen zu müſſen, und andererſeits um den Verträgen mit der Türkei gerecht zu werden und den Fürſten nicht etwa nach Morea entkommen zu laſſen, — zunächſt nach der ungariſchen Feſtung Munkacz, ſpäter nach Thereſienſtadt gebracht. Die mehrjährige Haft, Seelen- und Körperleiden brachen den unglücklichen Mann, der erſt im J. 1827 unter veränderten Verhältniſſen auf Rußlands Betrieb entlaſſen wurde und dann im Auguſt 1828 zu Wien geſtorben iſt.

Das trübſelige rumäniſche Drama hatte aber noch ein prachtvolles heroiſches Nachſpiel; denn die tapferſten Capitaine Ypſilanti's, jetzt von ihrem traueigen Chef und allen unbrauchbaren Günſtlingen befreit, zeigten den Osmanen, den Ruſſen und der erſtaunten Welt durch wahrhaft antike Tapferkeit, welche Kräfte dem Aufſtande ſelbſt auf dieſem Boden zu Gebote geſtanden hatten. Nach Ypſilanti's Flucht rieben nunmehr die Osmanen und die Armauten des Savvas in dem Oberlande der Wallachei die zerſtreuten Reſte des Inſurgentenheeres auf, wo dann faſt überall die einzelnen Capitaine ihr Leben und ihren Ausgang mit höchſter Tapferkeit theuer verkauften. Bis um die Mitte Juli war dann die Wallachei wieder völlig unterworfen, worauf dann die Türken nach orientaliſcher Gewohnheit den ihnen ſo nutzbar gewordenen Verräther Savvas zur Belohnung durch den Paſcha von Siliſtria zu Bukareſt (19. Auguſt) ermorden ließen! Viel grimmiger waren die Kämpfe in der Moldau. Hier hatte während der Agonie Ypſilanti's jener Fürſt Kantakuzenos ſeit Ende Mai oder Anfang Juni in Jaſſy mit und neben dem Pentedekas die Herrſchaft übernommen, hier auch die Stellung von Skuleni am Pruth verſchanzen laſſen. Mehrere Wochen lang unbeläſtigt, wurde er bedrängt, als auf die Kunde von der ſogenannten Schlacht bei Dragatſchan nunmehr Yuſuf-Paſcha von Braila ſein Heer nach der Moldau warf, um dann am 25. Juni Jaſſy ohne Kampf zu nehmen. Kantakuzenos war dann ſogleich, in treuer Analogie mit Ypſilanti, über den Pruth nach Rußland entwichen; aber der Reſt der Inſurgenten zu Skuleni, namentlich jener tapfere Kämpfer von Galacz, Athanaſios, und der Epirote Kontos, und etwa 500 Mann hielten zur Bewunderung der Türken wie der Ruſſen den Angriff von 6000 Mann ſtundenlang mit größter Energie aus, um dann nach achtſtündigem Gefecht faſt ſämmtlich zu fallen. Mit dem Reſt der Armee von Jaſſy, mit einigen Reitern ſchlug ſich der ſerbiſche General Mladen, der bei Skuleni nicht hatte helfen können, ins innere Land und vereinigte ſich mit dem tapferen Capitain Georg, der nach Ypſilanti's Flucht ſich mit Capitain Pharmakis bei Ardſchiſch vereinigt, dann vor den Osmanen weichend einen kühnen Zug durch das ſüdliche Siebenbürgen gemacht und mit 1500 Reitern die Moldau erreicht hatte. Mit Mladen vereinigt, hat nun Georg mit ſeiner allmälig zerſchmelzenden Schar in der öſtlichen und nördlichen Moldau noch Wochen lang den kleinen Krieg mit den Türken geführt, in der Hoffnung, ſich endlich nach Beſſarabien durchzuſchlagen. Seine kühnen Thaten und mit ihnen der geſammte Aufſtand fanden ein Ende mit ſeinem Heldentode in den

8) Prokeſch-Oſten a. a. O. Bd. I. S. 75.

Kämpfen in dem Kloster Sekka (20. September). So war also eine Fülle ausgezeichneter Kräfte in der Hauptsache nutzlos verbraucht worden. Unschätzbar werthvoll für die griechische Erhebung im Süden, wie sie hätten werden können, wenn sie nach Morea oder Rumelien verpflanzt wären, — haben sie dem eigentlichen nationalen Aufstand in Altgriechenland, der wahren Volkserhebung des Südens — wenigstens zunächst — lediglich als eine höchst kostspielige Diversion genützt, allerdings auch das Interesse des Abendlandes und der russischen Armee an der griechischen Tapferkeit nicht unwesentlich geweckt.

Wir wenden uns jetzt von dieser traurigen Partie der phanariotisch-rumänisch-gräloslawischen Geschichte, von der künstlich gemachten und darum hinfälligen Revolution naturgemäß zu der auf echt volksthümlichen Boden erwachsenen, zu der griechischen Volkserhebung in dem alten Lande der Hellenen, die bereits während des Ypsilanti'schen Spiels in voller Gluth stand. Lange genug vorbereitet, namentlich in Morea bei den Primaten, dem Klerus, und den Mainotten genährt, auf den Handelsinseln nicht minder gepflegt und bestimmt erwartet, kam hier der Ausbruch zu Stande, nachdem — wie wir früher erzählt — der Statthalter von Morea, Churschid-Pascha, im Januar 1821 die Halbinsel verlassen hatte, um das Obercommando in dem epirotischen Kriege zu übernehmen. Abgesehen von der Gesammtstimmung der griechischen Nation, soweit die niemals vollkommen eingeschlummerten nationalen und religiösen Antipathien gegen die Osmanenherrschaft neuerdings durch den wieder erweckten patriotischen Schwung neu geschärft und erregt waren: so konnte der Aufstand in diesen Landschaften zwischen dem Olymp und den kretischen Gewässern auf ganz andere und ungleich zuverlässigere Kräfte zählen, als in den rumänischen Ländern mit ihren unbeweglichen, den Hellenen in letzter Linie immer abgeneigten Massen. In diesen Landschaften saß — die ethnographische Frage hier nicht wieder zu erörtern — die national-griechische Bevölkerung in dichten Massen bei einander. Allerdings waren in das griechische Volk auch in diesen Ländern andere Elemente hineingesprengt. Abgesehen von den als Soldaten und Beamten in den festen Plätzen zerstreuten Moslims, abgesehen von den namentlich in den Städten zahlreich wohnenden Osmanen, gab es namentlich in Thessalien auf dem Lande zahlreiche Türken, bestand ein sehr beträchtlicher Theil der kretischen Bevölkerung aus den Abkömmlingen des seit der osmanischen Eroberung zum Islam übergetretenen Theils der alten Einwohner griechischen Geblütes. Und im Peloponnes siedelten an zwei Stellen, zu Lalla im alten Nord-Elis und in dem lakonischen District Bardunia, d. i. in dem Bergiande zwischen dem untern Eurotas und den Nordgrenzen der Maina, seit dem 18. Jahrhundert dichte Massen kriegerischer Muhammedanischer Albanesen. Dagegen war die sonst in Griechenland, außer einigen Theilen des Peloponnes namentlich auf Hydra, Spetzä, auf anderen Inseln, in Attika und Böotien in Masse vorhandene altalbanesische Bevölkerung, nicht minder die Wlachen des Pindus (besonders bei Metzowo) in Glauben, Sprache und Brauch wesentlich gräcisirt. Die Bewohner dieses Landes waren nun allerdings zu sehr großen Theilen im Laufe langer Jahrhunderte völlig unkriegerisch geworden; namentlich die große Masse des griechischen Herz- und Kernlandes Morea, wie auch die Masse der Kreter, sodaß die Bewohner von Attika und Böotien mit ihren Mitteln allein niemals — weit weniger noch als einst gegen die fränkischen Barone des Mittelalters — die Erhebung mit einiger Aussicht auf Erfolg haben würden wagen können. Zum Glück für die Sache der Neugriechen gab es aber sehr zahlreiche Elemente der Kraft unter ihnen. Abgesehen von dem ausgezeichneten maritimen Material auf den früher besprochenen Handelsinseln des ägäischen Meeres, so gab es einerseits einige Gebirgsstämme, die niemals die Waffen aus der Hand gelegt hatten; es waren auf Kreta die kriegerische Bevölkerung der unzugänglichen südwestlichen Gebirgsdistricte, die tapferen Sphakioten, — in Morea aber die bereits mehrfach genannten wilden Malaotten oder Maniaten. Diese ebenso und vielleicht noch mehr räuberischen wie kriegerischen Bewohner der wildgebirgigen Halbinsel des Taygetos, deren Trotz und Rachsucht selbst von den entschlossensten Osmanen gefürchtet wurde, die in ihren Gebirgsschluchten und festen Thürmen noch völlig in mittelalterlichen Zuständen verharrten und noch immer in fast korsischer Art die Blutrache pflegten, waren erst seit dem J. 1770 zur Anerkennung der türkischen Oberhoheit genöthigt worden; seit dieser Zeit waren sie zu einem mäßigen Tribut genöthigt gewesen, die Bestätigung ihres einheimischen, aber von den Kapitani's selbst zu wählenden, Beï's durch die Pforte zugestanden worden. In ihrem nordwestlich bis gegen Kalamata hin sich ausdehnenden Gebiet konnten sie jetzt (in drei Hauptbezirken und neun Capitainschaften) in etwa 100 Gemeinden gegen 8000 waffenfähige Männer aufbringen; nur daß diese als Piraten wie als Klephten gleich geübten Menschen die Kraft und den Aufschwung ihres Landes durch ihre endlosen inneren Fehden sehr geschädigt hatten. Waren nun die Mainotten, wie einst die alten Spartaner die geborenen Krieger des Peloponnes, so konnten dagegen die rumeliotischen Cantone des griechischen Festlandes bedeutend besser organisirte Krieger in Menge aufstellen; es waren die sogenannten Armatolen. Als im Laufe der Jahrzehnte einerseits die Kraft und Nachhaltigkeit der osmanischen Herrschaft in Griechenland nachgelassen hatte und die Griechen wenigstens des Nordens mit seinen ungleich kräftigern Stämmen die byzantinische Erschlaffung zu überwinden begannen, — da fand der Druck und die Gewaltthat der osmanischen Provinzialmachthaber ein Gegengewicht an der politisch gefärbten Brigandage, in dem Klephtenthum. Und namentlich seit der Zeit, wo (im 17. Jahrhundert, abschließend im J. 1685) die Pforte den sogenannten Knabenzins der Rajah zur Ergänzung der Janitscharen abstellte und die kräftige griechische Jugend zu Hause bleiben durfte, war es namentlich in den wilden Landschaften von Nordätolien bis

Digitized by Google

zum makedonischen Hallakmon hin mehr und mehr gewöhnlich geworden, daß sich die kühne griechische Jugend in das Hochland zog und hier in wilder Freiheit ein romantisches Räuberleben führte, dessen Thaten, die Raubzüge nach den türkischen Ebenen, die grausamen Kämpfe mit den Kriegsleuten der Pascha's, die Rache für Druck und Belästigung der Rajah-Angehörigen Seitens der Behörden, die wilde Liebe in diesen Bergen, die mit den Klephten ziehenden Priester, in der Sinnesweise und der Poesie der griechischen Nation andauernd verherrlicht wurden; hervorragende Klephten und ihre Waffen werden noch heute in den Liedern der Griechen gefeiert. Dem Treiben dieser freien Räuber, die in starken Massen namentlich in dem Hochlande von Agrapha (das alte Nordätolien und die nordwärts grenzenden Districte, also das Gebiet zwischen dem mittleren Acheloos, den südlichen Ketten des Pindus und dem Bergriesen Velukhi, Tymphrestos), dann auf den Höhen des immer freien Hochlandes des Olympos, und in dem alten thessalischen Magnetenlande hausten (während im Peloponnes außerhalb der Maina die Klephtenhäuptlinge viel seltener auftraten), — dem gefährlichen Treiben dieser Klephten zu begegnen; aber auch um gegen die unbotmäßigen Albanesen und andere gefährliche Elemente, namentlich die Janitscharen, sich ein Gegengewicht zu schaffen, erneuerte nun die Pforte selbst im 17. Jahrhundert eine ältere byzantinische Einrichtung, und formirte die griechischen Grenzmilizen und Landwehren des rumeliotischen Griechenlands zu der griechischen Miliz der Armatolen. Die Osmanen setzten sich mit den Häuptlingen der Klephten in Verbindung, und theilten zunächst das thessalische und das Acheloosgebiet vom Olymp bis zum unteren Acheloos in 14 Hauptmannschaften oder Armatolikś (nördlich von den Thermopylen: Karaveria, Servia, Alassona, Grevino, Milias, Elymbo, Maurovuni, — Kalbia, Agrapha, Malakassis, Patradschik; in Aetolien und Akarnanien Venetiko, Tldoriki, Feromeros [9]). Später sind diese Armatolikś dann noch vermehrt worden, indem im Westen des mittleren Hellas auch noch zu Vonizza, Arta, Brachori, im Osten auch zu Livadia und Talanti analoge Milizen formirt wurden. Privilegirt durch großherrliche Diplome, mit bestimmten Einkünften versehen, unter Capitainen, in deren Geschlechtern der Oberbefehl vielfach erblich war: so sollten die tapferen jungen „Palikaren" einerseits dem wildfreien Räuberleben entwöhnt, andererseits zur Sicherheit des Landes gegen das doch niemals aussterbende Räuberthum geschult werden. Allerdings blieb nun das Verhältniß zwischen Klephten und Armatolen stets ein sehr flüssiges. Freilich hatten die Armatolencapitaine die polizeiliche Selbstverwaltung ihrer Cantone in ihrer Hand; aber den Osmanen gegenüber lebte auch bei diesen Capitainen der alte Klephtengeist andauernd fort. Wenn einmal die Armatolen mit der Regierung zerfielen, so fraternisirten sie nicht nur ganz offen mit den Räubern, sondern traten auch selbst, dann durch aufständische Bauern verstärkt, in alter Klephtenart auf. Ihr Leben in Wäldern und Gebirgen hat sie dann sehr abgehärtet und zu einer sehr furchtbaren leichten Infanterie gemacht. Die Pforte gewann übrigens schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Ueberzeugung, daß die Armatolen für sie eine sehr bedenkliche Waffe waren; sie hat sie deshalb seit dieser Zeit wiederholt unter albanesische Pascha's gestellt, mit denen dann ewige Fehden vorkamen. Wir haben oben gesehen, wie schwankend ihr Verhältniß zu Ali-Pascha war, und wie sie bald selbst Aufstandsversuche gewagt haben, bald unter seinen Fahnen fochten. Die aus den Armatolikś aufzubringende Macht wurde im J. 1814 auf 10,000 Mann berechnet; außerdem war aber noch für den Kriegsfall den kriegerischen albanesischen Bauern in Megaris die Vertheidigung der Gebirgspässe dieser Landschaft anvertraut.

So war jedenfalls in den Gebieten nördlich vom Parnaß und von dem Oeta viel mehr brauchbares militärisches Material vorhanden, als in Morea. Hatten nun die ewigen Fehden im Lande selbst, ferner die Beziehungen zu Ali-Pascha, die militärische Kraft der Rumelioten geschult, so wurde es andererseits für den Aufstand überhaupt sehr werthvoll, daß im J. 1815 die englische Regierung zwei wohl geübte Bataillone leichter Infanterie aufgelöst hatte, die während der Napoleonischen Kriege aus flüchtigen Sulioten, aus Mainotten, peloponnesischen Klephten und rumeliotischen Armatolen formirt gewesen waren, während andererseits die Franzosen ein Corps christlicher Albanesen entlassen hatten. So fehlte es also in den Jahren des Ausbruches nirgends an gewandten, zum Theil auch europäisch geübten Führern, freilich gewöhnlich von sehr wilder Art. Da endlich die Osmanen sowol durch den epirotischen Krieg wie durch die rumänische Revolution stark beschäftigt waren; da ferner die osmanische Armee seit Jahrzehnten innerlich mehr und mehr desorganisirt war und den Griechen hauptsächlich nur durch Artillerie und stürmische Reiterangriffe, und durch die Uebung, in geschlossenen Massen zu fechten, in großer „rangirter" Schlacht überlegen war: so standen die Chancen der Hellenen nicht so sehr verzweifelt. Freilich blieb jeder Aufstand bei dem Misverhältniß der Kräfte — sobald deren Nachhaltigkeit und Ausgiebigkeit in Anschlag kam — sehr gewagt; die an dem Aufstande nachhaltig sich betheiligenden Cantone von der Maina bis nach Thessalien hinein und die insurgirten Inseln zählten nach der umsichtigen Berechnung eines britischen Zeitgenossen und Theilnehmers an dem Aufstandskriege [10]) in runder Summe etwa Eine Million Einwohner; dabei berechnet derselbe die Bevölkerung von Morea in 1400 Gemeinden verschiedenster Größe auf 4 bis 500,000 Seelen, von denen wieder etwa 40 bis 50,000 Osmanen und Muhammedaner waren (wo sich dann von dem damals allein angebauten Fünftel des Bodens etwa $^4/_5$ in muhammedanischen Händen befanden). Die christliche Bevölkerung von Attika wurde auf nur 25,000 Seelen, die von Westgriechenland — von Akarnanien bis Phokis — auf

9) Zinkeisen a. a. O. Bd. I. (III.) S. 31.

10) Zinkeisen a. a. O. S. 56 fg.

80,000 Seelen, von ganz Mittelgriechenland bis auf höchstens 140,000 Seelen, angeschlagen. Von jener Million rechnete der angeführte britische Officier auf geübte Soldaten und Seeleute aus den Sitzen der Armatolen, Mainotten, Megarer, Sulioten, Sphakioten und von den Handelsinseln etwa 30,000 Mann, zu denen etwa noch 20,000 Mann bewaffnete brauchbare Bürger und Bauern oder Hirten kommen konnten. Ihnen gegenüber standen nun nicht blos die für den Krieg mobil zu machenden Heere und Flotten des osmanischen Reichs, sondern auch neben den Festungen auf dem Schauplatze des Aufstandes etwa 12,000 M. unter den Christen zerstreute türkische Milizen.

Der lange eingeleitete große Aufstand der Griechen begann gerade in dem am wenigsten kriegerischen Theile des ganzen Landes, in Morea. Als einerseits der Abmarsch des gefürchteten Churschid-Pascha (s. oben) aus der Hauptstadt Tripolitza nach Epirus die militairischen Aussichten der Hellenen namhaft verbesserte, andererseits in Rumänien Alexander Ypsilanti zuerst die Feuerzeichen aufsteckte, war in der That das Volk zum Abfall reif. Waren die höher gestimmten Gemüther erfüllt von neu geschärften nationalen und religiösen Gegensätzen gegen ihre Muhammedanischen Herren; war andererseits bei den Mainotten und bei einem großen Theile des niederen Volks die räuberische Sehnsucht nach den Reichthümern der Türken in ihrer Mitte erregt: so wurde ferner der Aufstand gerade in Morea getragen durch die beiden Classen, die während der Türkenzeit bei ihrem Volke die höchste Bedeutung gehabt hatten; nämlich durch die Geistlichkeit und die Primaten, dieselben Classen, durch welche die Pforte — die ihre Rajah-Unterthanen wesentlich nur in militairischer und satrapenartiger Umrahmung gefaßt hielt — diese Griechen bekanntermaßen eigentlich regiert hatte. Der Einfluß des griechischen Klerus, der in den Provinzen durch keine fremden Interessen und durch keine überlegene Bildung von dem Volke geschieden war, mußte der Pforte gefährlich werden, sobald nur diese Geistlichkeit für die Sache der Insurrection ernstlich entzündet war. Auf der anderen Seite standen seit Alters, durch stete Interessengemeinschaft mit dem Klerus verknüpft, die sogenannten Primaten. Allerdings kannte das griechische Volk damals so wenig wie heute einen Adel nach europäischer Art, — der Adel der Phanarioten und der ionischen Inseln kommt hier nicht in Betracht. Allein, wie in der römischen Kaiserzeit, wie in abgeschwächter Weise auch im Mittelalter, so hatten sich andauernd auch unter Venetianern und Osmanen doch überall große und reiche Familien behauptet, die durch ausgedehnten Grundbesitz, Kapitalienreichthum (so namentlich wieder auf den neu aufgeblühten Handelsinseln) und persönliche Bedeutung in ihren Gemeinden großen Einfluß behaupteten, — wir lernen deren nachher gar viele kennen. Aus solchen Familien war denn bei den eigenthümlichen Verhältnissen der Griechen unter osmanischer Herrschaft eine Art von „Amtsadel" erwachsen. Die Pforte hatte, wie schon bemerkt, bei der Unvereinbarkeit der Muhammedanischen mit der christlichen Religion es niemals zu einer Verschmelzung ihrer Unterthanen zu Einem Volke bringen können; sie hatte namentlich die griechische Welt, deren Angehörige sonst von ihr so vielfach benutzt wurden, stets als einen Staat im Staate bestehen lassen. Und wie sie nun dem griechischen Klerus neben seiner geistlichen Stellung in seiner Gemeinde auch richterliche Gewalt ließ, so hat sie auch den griechischen Gemeinden ihre municipale Selbstverwaltung nicht gestört. An der Spitze der Gemeinden standen gewöhnlich selbstgewählte Vorsteher, die man Demogeronten, Archonten, Proësti oder Epitropi nannte. Die Gemeinden hatten das Recht der Selbstbesteuerung, beziehentlich das Recht (analog den Zuständen in Achaja seit der Unterwerfung unter die Römer der Republik), die Steuern in den Gemeinden zu repartiren. Genauer gesagt — in den einzelnen Gemeinden wählten Alle aus Allen ihre Demogeronten, und diese wieder die Vorsteher oder die sogenannten Kodschabaschi's der Districte oder Eparchien aus den Einwohnern des Vorortes. In Morea wurde die Steuersumme unter Mitwirkung der türkischen Regierung zu Tripolitza von einer Versammlung der Demogeronten festgestellt, von den Kodschabaschi's dann unter Mitwirkung der Demogeronten auf die Gemeinden vertheilt, und von den Demogeronten wieder auf die Familien. Und das analoge System bestand auch in den rumeliotischen Cantonen. Diese Gemeindebeamten, die also eine vermittelnde Behörde bildeten zwischen den Griechen und der türkischen Regierung, hatten eine übrigens nicht scharf begrenzte Gerichtsbarkeit in den bürgerlichen und fiscalischen Angelegenheiten in den Gemeinden. Nun aber waren die Kodschabaschi's der Regierung, wie einst die Decurionen im römischen Reiche, für die richtige Zahlung der Steuern verantwortlich; und andererseits waren sie bei öffentlichen Calamitäten oft genöthigt, zum Wohl ihrer Districte auf ihre eigene Verantwortlichkeit zu hohen Interessen Geider aufzunehmen. Diese Stellung konnte daher nur begüterten Männern übertragen werden; und so behaupteten in dieser immerhin schwierigen, oft gefahrvollen und für den Charakter dieser Classe griechischer Männer nicht sehr förderlichen Position die reichen Primaten des Landes ein sehr bedeutendes Ansehen, und eine Macht, die allerdings nach unten hin wiederholt stark misbraucht worden ist. Die Primaten von Morea nun waren neuerdings mehrfach wider die Osmanen gereizt. Nicht nur daß manche, wie die mächtigen Deligiannis von Karitena in Westarkadien der Regierung stark verschuldet waren und schon darum eine gewaltsame Veränderung der Verhältnisse wünschten, so hatten die Osmanen neuerdings, — so namentlich der sonst nicht bösartige Woiwode von Korinth, der glänzende Kiamil-Bei, angefangen, Beispiele von Vermögensconfiscation und selbst Todesstrafen zu geben; so waren unter Anderem Georg Deligiannis, Sotiri Londos von Vostitza (Aegion) und ein Mitglied der in Ostachaja bei Trikkala (Pellene) mächtigen Familie Notaras den Türken erlegen. So waren also noch persönliche Gründe hinzugekommen, um die Primaten für den

Aufstand zu gewinnen. Primaten aber und Geistlichkeit hofften, nach Austreibung der Osmanen in ihrem freien Lande dann als Localmagnaten in ihrem Interesse eine regierende Oligarchie herstellen zu können.

Der Aufstand in Morea leitete sich nun in folgender Weise ein. Während die Gemüther bereits derart erhitzt waren, daß überall der Zündstoff sich häufte, war im Januar 1821 der seit Jahren (s. oben) aus dem Peloponnes vertriebene verwegene Klephte Theodor Kolokotronis (im J. 1770 in Messenien geboren), selbst der Sohn eines tapferen, endlich sammt seinen Brüdern im J. 1780 den Osmanen erlegenen Klephtenführers, — war dieser Mann, der lange Jahre erst in russischen, dann als Major in britischen Diensten auf den ionischen Inseln gestanden hatte, auf Alexander Ypsilanti's Veranlassung, mit 3 Begleitern aus Zante nach der Maina gekommen, wo er sich mit seinem trefflichen Neffen Nikitas, wie auch mit seinem Freunde, dem als der Nestor der Klephten geschätzten, ebenfalls durch die Türken zur Zeit Veli-Pascha's aus Morea vertriebenen, dann lange in britischen Diensten gestandenen Anagnostaras bei dem (seit 1811 regierenden) Petrobei verbarg. Nun waren die Griechen von Morea eben jetzt durch die schweren außerordentlichen Steuern neu gereizt, welche ihnen Churschid-Pascha zum Zweck seiner Expedition gegen Ali-Pascha auflegte. Und als er nun im Januar nach Epirus ausmarschirt war, da zeigten sich an verschiedenen Punkten der Halbinsel — zunächst noch kleine — Symptome der Gährung, der Widersetzlichkeit; so namentlich in Patras, wo damals (paeallel mit der Klephtenbucht der Maina) der Brennpunkt und Sammelplatz der nationalgesinnten Primaten war. Hier war der Sammelplatz jener einflußreichen Männer, die auch nachher eine so große Rolle gespielt haben, hier treten bereits Namen auf, die auch in viel späterer Zeit — seit der Einführung der constitutionellen Ministerien des Königs Otto — in der obersten Staatsleitung des neuen Königreiches erscheinen. Hier leitete — in nutzbarer Verbindung mit dem Griechen Blassopulos in Patras, der damals hier über die Stellung als russischer Consul verfügte — die Bewegung der Erzbischof Germanos, ein Mann von bedeutenden Gaben, großer Macht der Rede, scharfem Verstand, der leider nur unter seinem heiligen Nimbus zu viel Stolz, Ehegeiz und selbst ungeeignete Vergnügungssucht verbarg. Neben ihm standen in dieser Gegend der Halbinsel namentlich die Familien Zaimis zu Kalavryta (Kynätha) in den wilden Hochgebirgen zwischen Achaja und Arkadien, wo dann der treffliche Andreas, einer der ehrenhaftesten Charaktere der griechischen Revolution, an der Spitze stand, und Londos zu Vostizza (Aegion), unter denen Andreas schon längst als glühender Patriot bekannt war. Bereits im Januar hatten die Freunde in Patras, angeregt noch durch einen hetäristischen Agenten aus Rumänien, unter einander und mit dem Erzbischof von Arkadhiä, und ebenso Petrobei zu Kalamata mit den Bischöfen und Primaten aus Messenien und Lakonien ernsthafte Berathungen wegen des Aufstandes gehabt.

Die Osmanen in Morea waren nicht so verblendet, um die Vorzeichen des Aufstandes völlig zu verkennen; sie hatten auf die erste Kunde von den rumänischen Dingen bereits die Citadelle von Patras armirt, sie hatten angefangen, daselbst ihre Familien und ihr Eigenthum zu sichern; und da sie des gefürchteten Kolokotronis auf keine Weise habhaft werden konnten, so beschlossen sie endlich, sich zahlreiche Geisein zu verschaffen, indem sie die bei drohendem Kriege oder bei Unruhen gewöhnliche Versammlung der Erzbischöfe, Bischöfe und Kodschabaschi's nach der Hauptstadt Tripolitza beriefen; außerdem befahl die Regierung den Rajahs, ihre Waffen an die Behörden auszuliefern und legte derselben Classe der Unterthanen für das laufende Jahr ein doppeltes Kopfgeld auf. Es war eine harte Probe für die Griechen; viele waren noch nicht ausreichend gerüstet, noch mehrere hätten gern jetzt wieder „zurückhaken" mögen, in der Hauptsache aber beschleunigte dieser Schritt der Türken den Ausbruch. Die Primaten beschlossen, zunächst durch argloses Erscheinen den Verdacht der Osmanen vorläufig noch für einen Augenblick zu beschwichtigen, und es gingen ihrer viele wirklich nach Tripolitza, darunter ein Sohn des Petrobei und die Bischöfe von Korinth, Arkadhiä und Monembasia. Auch Germanos und Andreas Londos gaben sich den Anschein, als wollten sie nach der Hauptstadt gehen; sie verließen in der Nacht des 18. März Pateas, kamen nach Kalavryta, zogen hier den Bischof und die Primaten an sich, machten dann aber auf dem weiteren Wege zu Katzanä Halt und erklärten, sie hätten briefliche Nachricht erhalten, daß ihrem Leben in Tripolitza Gefahr drohe. Hier im Gebirge blieben sie nun unter steter Correspondenz mit der Regierung 14 Tage lang, während sie zugleich die benachbarten Bergbewohner in ihrem Sinne bearbeiteten. Darüber brach endlich der Aufstand aus. Mehrere kecke Gewaltthaten in der Nachbarschaft hatten den osmanischen Woiwoden von Kalavryta, den Arnaut-Oghlu, bestimmt, sich zu rüsten und zu verschanzen. Dadnech aufgeregt, sammelten sich die Griechen der Umlande und zwangen am 2. April 1821 den Woiwoden, mit seinem Gefolge und 200 Moslims zu capituliren. Auf diese Kunde flohen die Türken von Vostizza nach Rumelien; in Patras aber brach Zwist mit den Türken, dann offener Aufstand mit Hilfe zuziehender Bauern aus, während die Osmanen aus der Citadelle die Stadt beschossen und einen Theil der Stadt in Brand setzten, den die Griechen mit Anzündung des türkischen Viertels erwiderten: an blutigen Greueln fehlte es schon jetzt nicht. Nun rückten Germanos, Londos und Zaimis mit ihren großentheils nur schlecht bewaffneten Scharen und zahlreichen Priestern in Patras ein, besetzten den Sprengel St.-Georg, pflanzten das Kreuz auf, riefen in ihrer Proclamation „Friede den Christen! Achtung den Consuln! Tod den Türken!" den Aufstand förmlich aus, der auch den fremden Consuln angekündigt wurde. Dieser Tag, der 4. April 1821, gilt als der Geburtstag der griechischen Freiheit.

Der Aufstand aber, am 2. April begonnen, lief mit

Digitized by Google

der Schnelligkeit eines Steppenbrandes von Berg zu Berg, von Ort zu Ort und loderte bald in allen Theilen der Halbinsel empor; am nachhaltigsten zunächst im Süden. Hier hatten schon zu Anfang des April Nikolaos Soliotis und Petmezas von der Maina aus mehrere nach Tripolitza ziehende Türken überfallen; dann waren Th. Kolokotronis, Nikitas und Anagnostaras mit den Mainotten nach dem messenischen Kalamata marschirt. Am 4. April ergab sich der Woiwode dieses Platzes an Petrobei; am 5. April erfolgte hier das feierliche Hochamt zur Eröffnung des Freiheitskampfes, und am Orte dieses Erfolgs bildete Petrobei sofort einen Senat, eine Gerusia, in deren Namen er am 9. April ein Manifest an die europäischen Höfe erließ, in welchem die Absicht, das türkische Joch abzuschütteln, angekündigt, und der Schutz der Mächte angesprochen wurde. Und während nun überall die bewaffneten Bauern sich erhoben und die Türken, die in Dörfern oder offenen Städten wohnten, tödteten oder zur Flucht nach den festen Plätzen nöthigten; während am 6. April die kriegerischen Dervenichoriaten der Megaris sich zu Perachora erhoben und zur Belagerung von Korinth ausrückten, dessen Burg sie dann auch mit Geschützen aus Ydra beschossen; während im westlichen Messenien der kriegsmuthige Bischof Gregorios von Modon die Insurgenten commandirte und bald genug von der Landseite her die in dem festen Navarino zusammengedrängten Türken des Cantons und der Küstenstadt Arkadhiá blokirte: gingen die Heerführer des Südens allmälig mehr planmäßig weiter. Der wilde Stoß der Mainotten nöthigte zunächst die Osmanen von Misitra, dann aber auch die albanesischen Bardunioten, ihre Sitze zu verlassen und nach Tripolitza sich zurückzuziehen. Und weithin wirkte der Schrecken auf die türkische Civilbevölkerung; sodaß man aus Argos nach den Forts von Nauplia, aus dem elischen Gastuni nach der alten Burg Chlumutzi (Castell Tornese), dann nach Patras floh. Nur die tapferen albanesischen Lalioten hielten muthig in ihren Besitzungen aus; und nur in Korinth hatte eine türkische Dame Geistesgegenwart genug zu einer Sicherungsmaßregel osmanischer Art. Unter den beiden namhaftesten in Morea angesessenen Häuptern der Türken, die sowol unter ihren Glaubensgenossen wie bisher unter den Primaten eine Partei hatten, — Scheikh Najib Effendi und Kiamil Bei —, war der letztere, Wolwode zu Korinth, durch Reichthum, Pracht, Glanz und persönliche Würde der angesehenste. Da er gerade in Tripolitza sich aufhielt, so ließ seine Mutter, die auf die Kunde von dem Anmarsch der Megarer sich auf die Burg zurückgezogen hatte, sofort den mächtigen Primaten Andrikos Notaras aus dem nahen Ostachaja einfangen und als Geisel mitnehmen. Inzwischen nun drangen die griechischen Führer des Südens aus Messenien auf Arkadien vor. Schon waren die Osmanen aus Leondari (bei Megalopolis) nach Tripolitza aufgebrochen; Kolokotronis aber warf sich nun mit 300 Mann auf die Stadt Karitena, wo sich die Osmanen in dem alten Schlosse der fränkischen Feudalbarone tapfer schlugen. Der Zug von 2700 türkischen Flüchtlingen aus der Nachbarschaft und aus Triphylien fiel am Alpheios in die Hände der Griechen und fand einen jämmerlichen Untergang; 11. April. Karytena aber wurde nun auch von dem tapferen Beizade Elias, dem ältesten Sohne des Petrobei, von den Hetäristen Kanelos Deligiannis, von Anagnostaras and anderen Capitani's umschlossen, die jetzt über 6000 M. verfügten und bereits auf den Marsch nach Tripolitza dachten.

Die Erhebung der Griechen blieb nicht lange auf Morea allein beschränkt, sondern griff bald genug sowol nach den Handelsinseln wie nach Rumelien hinüber. Auf den reichen Inseln Ydra und Spetzá, die durch ihre ungestörte Selbstverwaltung und das unruhige, an die bewegliche demokratische Republik des alten Hellas erinnernde, Treiben ihrer Einwohner weitaus die regsamsten der Inselgemeinden waren, mit ihrer tapferen und zahlreichen nautischen Bevölkerung, von großer Brauchbarkeit, aber leider auch mit schlimmen Charakterfehlern und sehr ausgeprägter Abneigung gegen alle Fremden, — war, wie auf Psara der nationale Schwung sehr groß. Obwol diese Inseln von den Osmanen (wie die Inseln überhaupt) sehr milde behandelt wurden und außer einem mäßigen Tribut jährlich nur ein Matrosencontingent für die besten Schiffe der osmanischen Flotte zu stellen hatten; obwol die Inseln (die denn auch durch den Krieg leider völlig heruntergekommen sind) durch die Insurrection eigentlich nicht viel zu gewinnen hatten, — so war doch eben hier, neben manchen untergeordneten Motiven momentaner Unzufriedenheit (sowol gegen die Pforte wie wegen der Abnahme ihrer Handelsfahrten seit Ende der Napoleonischen Kriege) und neben der Thaten- und Beuteluft des Volks gerade der religiös-nationale Zug ganz besonders stark. Allerdings waren die Primaten, obwol zur Hetärie gehörig, nicht ohne Vorsicht; haben doch die Hydrioten noch im April 1821 daran gedacht, ihr Contingent nach den Dardanellen zu schicken. Aber auch sie wurden durch die Demokratie fortgerissen. Das Feuer flammte zuerst in Spetzá auf, wo man am 7. April die griechische Fahne aufpflanzte; unmittelbar folgten die Psarioten, die sich ganz demokratisch regierten. Die Primaten von Ydra hätten gern gezögert; sie sahen sich aber durch das Volk getrieben. Hier nämlich schürte schon seit einiger Zeit das Feuer unter den unbeschäftigten Matrosen und dem der Aristokratie stets auffässigen Volke der kühne Hetärist Antonio Oekonomos. Dieser Capitain, sowol von Ehrgeiz wie von Privatgroll gegen die Archonten erfüllt, regte die Menge auf, sich auch ohne und gegen den Willen der Primaten zu erheben. Als nun die Botschaft von dem Aufstande der Megarer gegen Korinth am 8. April nach Ydra kam, erhob sich das Volk; der Demagoge Oekonomos drückte stark auf die Primaten, erpreßte von ihnen für das Volk die Summe von 140,000 spanischen Thalern. Und als dann auch 2 Schiffe aus Spetzá vor Ydra erschienen, da gewann das Volk das Uebergewicht. Oekonomos wollte weder Gewaltherr sein noch auch mit den Primaten völlig brechen; so vereinigte sich denn endlich Alles zu einer geordneten Erhebung. Am 27. April

feierte man die Einleitung des Aufstandes kirchlich; dann wandten sich die Primaten dem Erfolg mit Energie und Nachdruck zu. Man rüstete sofort ein starkes Geschwader, ernannte den Capitain Jakob Tombasis zum Admiral (Nauarchen), rief die Inselwelt des ägäischen Meeres zum Aufstand auf, traf zweckmäßige Verordnungen für die Beutetheilung und stellte ein Kriegsrecht auf, dessen anständige Bestimmungen freilich in der Barbarei, die der Krieg nur zu bald annahm, schnell vergessen wurden.

Die Theilnahme der Inseln an dem Aufstande war in einem Kriege, wo bei der Natur der geographischen Verhältnisse dieses Theiles der Levante so unendlich viel auf die Mitwirkung einer starken Flotte sowol zur Abwehr wie zum Angriff, und namentlich zum Weitertragen des Aufstandes ankam, für die Sache der Hellenen von dem höchsten Werthe; auch abgesehen von der höheren Bildung, den Geld- und Kriegsmitteln, welche die Insulaner von den Griechen des Festlandes voraus hatten. Die drei Handelsinseln konnten ohne Mühe sofort 100 Schiffe von 10 bis 24 Kanonen ausrüsten (überhaupt besaßen sie damals 176 Fahrzeuge, meistens zu 10—14 Kanonen, Ydra 92, Spetzä 44, Psara 40), und an 7000 gute Seeleute aufstellen. Sie griffen dann auch sofort lebhaft in den Krieg ein. Ydriotische Kanonen machten es den Megareern möglich, Korinth zu bombardiren. Eine psariotische Escadre verbreitete durch einen kecken Anfall bei Smyrna so großen Schrecken, daß ein hier sich gegen die Peloponnesier sammelndes türkisches Corps sich zerstreute. Ende April und Anfang Mai halfen die Spetzioten, die lakonische Festung Monembasia (s. unten) zu blokiren, eroberten auch bei Milos (7. Mai) zwei türkische Kriegsschiffe, während die (im Abendlande mit unverdient poetisch-romantischem Nimbus geschmückte) reiche Dame Bobolina, die Witwe eines zu Stambul hingerichteten (s. unten) Handelsherrn aus Spetzä, rach- und beutegierig mit einem Geschwader den Golf von Argos blokirte. Bald verbreiteten sich die Schiffe der drei Inseln über den ganzen Osten, bis nach den Dardanellen und nach Kypros hin, machten überall große Beute, verübten aber auch nur zu bald — zur Rache für die inzwischen (s. unten) von den Türken verübten entsetzlichen Blutthaten — zu Wasser wie zu Lande an den Osmanen abscheuliche Greuel. Die Hauptsache war zunächst, daß Admiral Tombasis, der am 3. Mai mit 11 ydriotischen und sieben spezziotischen Schiffen nach dem Osten abgezogen war, überall die Griechen der Kykladen und viele Sporaden zum Aufstand bestimmt hatte; nur die Reste der lateinisch-katholischen Einwohner auf den Inseln hielten sich neutral. Nur auf Chios faßte der Aufstand damals keinen Boden, während die kriegerischen Einwohner von Samos schon am 29. April dem Aufruf der in ihren Gewässern erschienenen Spetzioten gefolgt waren. Tombasis kehrte am 21. Mai von seiner Expedition nach Ydra zurück; zwei Tage nachher stürzten die Primaten unter des Admirals Bruder Emanuel den Demagogen Oekonomos, der allmälig durch Anmaßung seine Popularität verloren hatte. Gefangen nach Morea geführt hat er hier einige Zeit nachher bei neuen Unternehmungen seinen ruhmlosen Tod gefunden.

Parallel mit der Erhebung der Inseln verlief nun auch der Aufstand in Rumelien. Die Armatolen hatten lange geschwankt. Persönliche Interessen oft nicht sehr hoher Art und Zwietracht lähmten lange jeden kühnen Entschluß; mehr aber, in Westen drückte die Nähe der in Epirus versammelten türkischen Armee und die Scheu vor einer plötzlichen Aussöhnung zwischen Ali-Pascha und der Pforte auf Kosten der Griechen, — hier schwankten selbst die Sulioten. Mehr Wagemuth zeigten dagegen die Bauern im östlichen Griechenland. Trotzdem brach der Aufstand auch in Rumelien zu Anfang April aus. Am 5. April erhoben sich bei Salona die Capitaine Pannrgias und Gnras; am 7. April nahm Panurgias mit 600 M. die Stadt Salona, und nun erhob sich ein ehemaliger Officier des Odysseus, der tapfere und hochsinnige Athanasios Diakos aus Lidhoriki, bei Livadia in Böotien und besetzte am 11. April diese Stadt, zwang dann das Castell zur Uebergabe und zog dann, als am 13. April auch Theben gefallen war, mit 600 M. nach den Thermopylen, wo sich in der Gegend von Zeituni (Lamia) am 20. April der Capitain Joh. Dyovinlotis erhob und bald nachher das lokeische Budonitza eroberte. Bei Kombotadhes am Spercheios dann bis auf 2000 M. versammelt, gewannen die Capitaine dann auch den Armatolenführer Kontogiannis in der Eparchie (Hyvata) Neopatros oder Patradschick; aber die Einnahme (30. April) dieser Stadt nützte Nichts, weil sie sofort wieder aufgegeben werden mußte, da sich bereits im Unterlande bei Zeituni kampfbereite türkische Scharen zeigten.

Blicken wir jetzt, wo wir die Ausbreitung der Erhebung von Patras bis nach Samos, von der Maina bis zu den Thermopylen skizzirt haben, auf die Haltung der Pforte und die türkische Bevölkerung. Die osmanische Regierung war vollständig überrascht. Eine solche Erhebung hatte sie niemals erwartet. Die osmanischen Staatsmänner sagten sich, daß die Lage der Griechen unter ihrer Herrschaft im 19. Jahrhundert sich gegen früher eher verbessert als verschlimmert hatte; der Wohlstand zahlreicher Griechen, die einflußreichen Beziehungen der phanariotischen Politiker und Banquiers zu den Staatsgeschäften waren Thatsachen; es gab kein inneres Ereigniß, welches — Gewaltthat oder erhöhter Druck — zu einer Empörung führen zu können geschienen hatte; es gab keine schweren Verwickelungen mit dem Auslande, etwa mit Rußland, die in den Augen der Regierung die Griechen etwa zum Kampfe hätte ermuntern mögen. So hatte die Pforte denn seit geraumer Zeit, da sie die geheimen Regungen des griechischen Nationalgeistes nicht verstand und nicht zu würdigen wußte, alle Warnungen der verschiedensten Art wegen der unterirdischen Arbeit der Hetäeisten nicht geachtet; alle Bewegungen, die ihr doch nicht entgingen, schob man gern auf die Intriguen des Ali-Pascha. Als aber nun die ersten authentischen Nachrichten in Stambul eintrafen von Ypsilanti's Einbruch in der Moldau, von griechischen Blutthaten (s. oben) in Galacz und Jassy; als Ypsilanti's Auf-

treten ihr den nicht mehr auszulöschenden Verdacht wider Rußland erweckte und ihr dann allenthalben die Beweise der hetäristischen Conspiration in die Hände fielen: da bemächtigte sich der Regierung zorniges Mistrauen und der Volksmassen bald wilder Fanatismus. Und bald wurde der Zorn der osmanischen Bevölkerung so glühend, daß sich die Regierung bei den schauderhaften Blut- und Gewaltthaten sowol unterstützt, wie gedrängt fand. Zunächst wurden mehrere der angesehensten griechischen Kleriker, mehrere rumänische Bojaren und griechische Großen (21. März) verhaftet; dann folgten seit dem 29. März die Hinrichtungen verschiedener vornehmer Phanarioten und anderer Griechen; gewaffnete Haufen wurden in die griechischen Dörfer am Bosporus, in die Vorstädte und in die Stadt selbst gelegt. Der Widerspruch des Mufti, eine allgemeine Niedermetzelung der griechischen Bevölkerung durch ein Fetwa zu sanctioniren, wurde durch die Verbannung des ehrenhaften Mannes bestraft — (der nachher leider auf einem Schiffe mit anderen Türken von rachsüchtigen griechischen Insurgenten getödtet wurde). Kundmachungen des Sultans vom 30. und 31. März beschuldigten die Griechen des Versuches, den Thron des Sultans über den Haufen zu werfen, bedrohten sie dafür mit der ganzen Schwere seines strafenden Armes, und riefen das Volk auf, sich zu rüsten und gaben für die fanatischen moslemitischen Massen weithin das Signal zu allgemeiner Bewaffnung und wilden Thaten. Bereits begleiteten neue Hinrichtungen diese Proclamation. Und als nun erst in der Hauptstadt, mit Hilfe des Patriarchen, die allgemeine Entwaffnung durchgeführt wurde, da gab es furchtbare Excesse des scheußlichen Pöbels von Stambul und wachsende Wildheit auch der Janitscharen gegen die Christen; sie wuchs, weil — „im Widerhall der früheren unbesonnenen Großsprechereien vieler Hetäristen" — von Tage zu Tage immer neue lügenhafte Gerüchte in Umlauf kamen, die theils aus den griechischen Provinzen Schreckensnachrichten für die Türken brachten, theils den Hetäristen schauerliche Mord- und Brandpläne für Stambul (letztere allerdings nicht immer blos aus der Luft gegriffen) selbst zuschrieben. Bei solchen Stimmungen drohte jeden Augenblick die Gefahr einer allgemeinen Niedermetzelung aller Christen in Stambul. Nun kamen aber auch die Nachrichten aus Morea, denen bald die von den Inseln und einigen rumeliotischen Städten folgte, mit dem Zubehör von Niedermetzelung, Austreibung, Verhaftung zahlreicher Türken, Zerstörung der Moscheen u. s. w.; sie steigerten den Zorn des Sultans zur schauerlichsten Wuth. Die Pforte, die jetzt ihre schlimmsten Besorgnisse für gerechtfertigt ansah, ließ sofort ihren griechischen Großdragoman, den Fürsten Constantin Murusis enthaupten (16. April); er sollte namentlich verrätherische Mittheilungen an Petrobei gemacht haben. Demselben Schicksale verfielen sein Bruder Nikolaos, ebenso andere fürstliche Phanarioten (16. 17. April). Dann wurden viele hohe Kleriker verhaftet; 8000 nach Rumänien einzuschiffende Janitscharen durften am Bosporus schändliche Greuel verüben; griechische Kirchen in Stambul wurden geplündert und zerstört. Als aber nun immer schlimmere Nachrichten aus dem Süden kamen, da antwortete die Pforte — zugleich mit tiefem und unauslöschlichem Mistrauen gegen Rußland erfüllt — auf eine ihr unbequeme Forderung (s. oben) in Sachen Ypsilanti's und der Donaufürstenthümer und zugleich auf die Erhebung der Moraiten mit einer entsetzlichen Gewaltthat. Man ließ nämlich am 22. April, nach der Feier der Osternachtmesse, den hochbejahrten Patriarchen Gregorios, wie auch alle Priester des Phanar und der griechischen Vorstädte, festnehmen, den Patriarchen vor seinem Palaste an der Thür der patriarchalischen Kirche, 3 Erzbischöfe und 3 Priester in anderen Stadttheilen vor ihren Kirchen aufhängen. Drei Tage blieben die Gemordeten so hängen; dann mußte der jüdische Pöbel die Leichen durch die Straßen nach dem Meere schleifen. Der Metropolit von Sparta, Eugenios, wurde — von den Griechen niemals anerkannt — von der Pforte zum Patriarchen ernannt.

Diese Schandthat ist den Türken theuer genug zu stehen gekommen. Die Pforte mochte immerhin Recht haben, wenn sie in dem Gregorios (beiläufig einem Moraiten aus Dimitzana) und seinen Unglücksgenossen einen eifrigen Eingeweihten der Hetärie erblickte; aber die Hinrichtung selbst, dazu die in ihren Details ausgesuchte Bosheit und Scheußlichkeit des Vorganges, entzündete mit vollem Recht in ganz Europa die tiefste Empörung gegen eine solche Regierung. Die Griechen haben andauernd während ihres Befreiungskrieges ihrerseits Abscheulichkeiten der himmelschreiendsten Art verübt; aber das ist den Türken nicht mehr zu Gute gekommen. Die Scenen des 22. April, wie nachmals im J. 1822 die ruchlose Vertilgung der Chioten, haben es dahin gebracht, daß das gebildete Europa immer wieder die Wagschale der Schuld auf die Seite der Osmanen sinken sah. Mehr aber: während die Greuel der Pforte in den letzten Wochen die alte Kluft zwischen Phanarioten und anderen Griechen wenigstens für die Kriegszeit verschwinden machte, wurde der sonst keineswegs immer sehr populaire Gregorios zu einem Märtyrer der Unabhängigkeit; die Griechen sahen sich jetzt überall zu den schrecklichsten Vergeltungsacten berechtigt, — der Krieg wurde für mehrere Jahre ein mit religiöser Gluth geschürter Vertilgungskrieg, während zugleich die Beziehungen zwischen dem Sultan und Rußland sich seitdem immer schroffer gestalteten. Und nun hatte die Pforte, die den Aufstand der Griechen nur als eine durch Rädelsführer erzeugte Bewegung ansah, die schon vorher überall in den größeren Städten des Reiches die Vorsteher der griechischen Zünfte hatte festnehmen lassen, weder den Willen noch die Kraft, weiteren Blutthaten zu steuern. Nach kurzer Pause begannen (1. Mai) in Stambul selbst, um sich dann an der ganzen Küste Kleinasiens fortzusetzen, Tumulte des Pöbels, Plünderungen der Kirchen, Metzeleien. Und als diese aufhörten, setzten sich vom 1. Mai an bis tief in den Juli hinein in Stambul öffentliche Hinrichtungen vornehmer Geistlichen, reicher Kaufleute, Verbannungen niederer Männer nach Strafplätzen consequent fort. Hinrichtungen aber in dieser Art, se-

Digitized by Google

cundirt durch Volksaufstände gegen die Griechen, zogen sich, wie gesagt, durch das ganze Reich von Makedonien bis nach Kypros hin; es war viel, wenn irgendwo ein energischer Pascha die Greuel in mäßigen Schranken hielt. So flossen Ströme Blutes in Alnos, in Hadrianopel, in Salonichi; so seit Mitte April schon, namentlich durch die Wildheit asiatischer Rekruten, in besonders langer Dauer in und bei Smyrna (bis zum August); so auf Kos, und selbst — hier ebenso scheußlich als sinn- und zwecklos — auf der (Mitte Mai) unglücklichen Insel Kypros.

In solcher Weise waren die beiden Parteien in diesen entsetzlichen Krieg eingetreten. Wir haben bisher die Vorgeschichte, die Zustände, die Anfänge des griechischen Befreiungskrieges mit der gebotenen Ausführlichkeit geschildert. Unserer Aufgabe weiter folgend, können wir nun die folgende Geschichte bis zur Schöpfung des Königreiches Griechenland nicht mit derselben Ausführlichkeit erzählen; es muß genügen, von den späteren Ereignissen mehr eine knapp gehaltene Skizze zu geben, — zuvor aber eine Charakteristik der Art der Hellenen und ihrer Kriegsführung zu entwerfen. Ueberrascht wie sie durch den Ausbruch der griechischen Empörung in Rumänien und Südgriechenland war, rüstete die Pforte doch sofort mit aller Anstrengung zu Wasser und zu Lande; weniger noch wegen der Griechen selbst. Seit Jahrhunderten nicht mehr mit echten Volkserhebungen vertraut; mehr erbittert über diese verachteten Rajahs, die — freilich die alten Herren dieses Landes — seit Jahrhunderten ihr verächtlich erschienen; noch immer der Meinung, daß für den Süden zum guten Theil Ali's Agitationen zu Grunde lägen, glaubte man einerseits doch nicht an ernsthafte Intimität zwischen den Griechen und den Albanesen, hoffte man andererseits nach Ali's bald zu hoffender Beseitigung auch die griechischen Insurgenten bald überwinden zu können. Aber, da man wußte, welche Bedeutung — trotz der schlimmen Erfahrungen zu Ende des 18. Jahrhunderts — das mächtige, glaubensverwandte, seit Napoleon's I. Sturze in vollster Macht glänzende Rußland für die Hellenen hatte; da man den Griechen ernsthafte Wagnisse ohne die geheime Zuversicht auf russische Hilfe nicht zutraute: da man endlich in Stambul über die Arbeit vieler untergeordneter russischer Agenten (besonders derer griechischer Abkunft) in griechischem Interesse Einsicht gewonnen hatte: so beharrte man andauernd in Stambul in dem hartnäckigsten Mistrauen gegen Rußlands sicher vorausgesetzte griechenfreundliche und der Pforte feindliche Pläne. Es ist nun den Griechen sehr zu Statten gekommen, daß während des ersten Kriegsjahres die Pforte, vielfach beschäftigt, wie sie war, nicht sofort mit gesammelten Kräften die Anfänge des Aufstandes bekämpfen konnte; daß sie einige Zeit zu besserer Organisation ihrer Streitmittel behielten. Trotzdem wäre ohne die eigenthümliche Natur des griechischen Landes und Volkes der Aufstand mit leichter Mühe zu zerstampfen gewesen. Wäre Griechenland damals ein Culturland gewesen mit verfeinerter Bevölkerung und einigen reichen Städten; wäre Griechenland ein Land mit großen Ebenen, mit Einem oder Zwei dominirenden Stromthälern, mit wenigen dominirenden Positionen; wäre endlich das griechische Volk von Anfang an lediglich mit einer regulairen Kriegsmacht den osmanischen Linientruppen entgegengetreten, — dann wäre sehr wahrscheinlich der griechische Aufstand ebenso niedergeworfen worden, wie die Insurrection der Polen zu Anfang der dreißiger, und die der Magyaren am Ausgange der vierziger Jahre unsers Jahrhunderts.

So stunden aber die Dinge nicht. Den Griechen ist diesmal die alte Natur ihres Landes im hohen Grade zu Gute gekommen. So oft die griechische Nation nicht so furchtbar entnervt war, wie z. B. die Romäer Rumeliens und Morea's am Ausgange der lateinischen Zeiten oder der paläologischen Despoten der Halbinsel, konnte dieses Land nicht leicht mit zwei oder drei Schlachten gewonnen werden. Das griechische Land ist in dem ganzen Gebiet vom Pindus bis zur Maina wie geschaffen zum Vertheidigungskriege gegen überlegene Massen; es ist hier sehr wohl möglich, von Terrainabschnitt zu Terrainabschnitt den Kampf immer neu aufzunehmen, den Feind aller Orten zu flankiren, dem vordringenden Sieger an immer neuen Paßwegen zu widerstehen, seine Verbindungen zu zerschneiden, seine Zufuhr zu hemmen. In diesem Lande muß bei energischer Gegenwehr des Volkes wirklich Canton für Canton zerstampft werden, bis von ernstlicher Unterwerfung die Rede sein kann. Kriege solcher Art wirken dann freilich auf das Land so vernichtend ein, wie die Kämpfe der antiken Diadochen oder wie die Fehden bei dem Verfall der lateinischen Herrschaften im Mittelalter.

Nun war aber damals Land und Volk zu solcher Kriegführung noch vollständig geeignet. Griechenland besaß keine Hauptstadt, besaß keine großen Centralplätze, deren Verlust oder Zerstörung jeden Widerstand hätte brechen müssen; wenn auch immerhin der allmälige Ruin der reichen Handelsinseln schwer genug empfunden worden ist. Verheerung und Verwüstung großer Landstriche, wenn sie nicht so systematisch ausgeführt wurden, wie es Ibrahim Pascha endlich einige Zeit lang that, vermieden die Türken selbst, um sich nicht die Verproviantirung unnütz zu erschweren; die Griechen selbst waren großentheils noch solche Natursöhne, daß sie in schwerer Krisis ohne zu große Bedenken weit und breit ihr Land verheerten, ihre leichtgebauten Hütten niederbrannten. Und nun waren ihre kampfbereiten Männer zu Lande so sehr an den Gebirgs- und Guerillakrieg gewöhnt, zugleich so abgehärtet, daß sie auf ihrem Gebiet den Osmanen sehr wohl die Spitze zu bieten vermochten. Mit bewundernswürdiger Gewandtheit haben die Klephten- und Armatolenführer wiederholt — wenn man Griechenland schon für verloren hielt — große türkische Heere, die ohne Widerstand tief in das Land gedrungen waren, durch die Kunst des kleinen Kriegs geradezu vernichtet. Nach Art der Kriege des Orients unermüdlich ausdauernd, wenn sie hinter Schanzen, oft nur der armseligsten Art, zu fechten hatten, haben sie mehrfach bei Vertheidigung ihrer Städte den alten Ruhm von Sa-

gunt und Rhodus erneuert. Freilich bedurften auch sie längere Zeit, um den Krieg im größeren Stil zu lernen; es hat sehr lange gedauert, bis namentlich ihr Fußvolk auch in größeren Gefechten im offenen Felde den Osmanen Stand zu halten lernte, bis andererseits der massenhafte griechische Säbelangriff unter den Moslims Schrecken und Entsetzen verbreitete. Für die Griechen war es ein wahres Glück, daß ihnen nicht von Anfang an Muhammedanische Truppen solcher festen Formation und harter Disciplin gegenüberstanden, wie sie nachher — geraume Zeit zu großem Schaden der Insurgenten — Ibrahim Pascha aus Aegypten nach Morea führte; daß vielmehr, es war noch die Zeit vor der blutigen Militairreform Sultan Mahmud's II., die osmanische Kriegsmacht damals in Disciplin und Organisation arg verfallen, daß die alte Angriffskraft der Osmanen arg verrostet, daß die Landheere der Pforte, bei aller Tapferkeit der einzelnen Männer, namentlich der Albanesen und vieler Asiaten, in ihrem Material und in dem Wesen der Mannschaften denen der Griechen sehr ähnlich waren, und daß endlich damals in der Türkei — unbeschadet der ausgezeichneten Begabung einiger Generale — kein Feldherr von genialer Anlage war, der zugleich als großer Tactiker und vollendeter Stratege den Unterwerfungskrieg systematisch hätte betreiben mögen.

Der Krieg selbst wurde nun, wie es die geographischen Verhältnisse seit den Zeiten des Mardonius hier immer wieder vorgezeichnet haben, von den Osmanen in der Art geführt, daß sie — namentlich seitdem sie sich des Ali-Pascha entledigt hatten — sowol von Epirus her wie aus Thessalien südwärts vorzudringen suchten, während von den Dardanellen und von Asien her ihre große Flotte energisch secundiren sollte. Die Griechen ihrerseits haben instinctmäßig ihre Defensive zu einer offensiven zu gestalten gestrebt. Ebenso sehr von dem Wunsche beseelt, einen möglichst großen Theil ihrer Landsleute von dem Joche der Pforte loszureißen, wie andererseits darauf bedacht, einen Theil des Kriegs der Pforte in das eigene Land hineinzuspielen, — werfen sie den Brand sowol nach der makedonischen Küste, wie nach dem Westrande Kleinasiens, und namentlich nach Kreta. Dieses Verfahren aber hat leider dem Kriege sehr wesentlich seinen entsetzlichen Charakter gegeben. Es hat sich gezeigt, daß — ein warnendes Correctiv für die Pläne der Träger der großgriechischen oder byzantinischen Ideen in jener wie in unserer Zeit — im Wesentlichen nur wenige der jenseit der Grenzen des heutigen griechischen Königreichs belegenen griechischen oder gemischten Territorien mit griechischen Kräften zu behaupten waren. Kreta und Samos ausgenommen waren die entfernten Inseln gegen die nahe und gesammelte Macht der Osmanen gar nicht zu behaupten, wie namentlich das entsetzliche Schicksal von Chios gezeigt hat. Und auf der Landseite wäre lediglich Thessalien, die nothwendige Ergänzung für ein gedeihliches neugriechisches Staatsleben, unter günstigeren Verhältnissen als die Hellenen sie gehabt haben, ernsthaft zu gewinnen gewesen.

Eine solche Gunst der Verhältnisse ist aber den Griechen nicht zu Theil geworden. Denn auf der Wiedererhebung dieses Volkes zu einem selbständigen Gliede der europäisch-christlichen Staatenfamilie lastete ein schweres Verhängniß; mit anderen Worten gesagt, — so entschieden von dem ersten Tage ihrer Erhebung an bei den Griechen der Gedanke zum Bewußtsein trat, ihre ganze und volle Freiheit zu erobern, sie waren nicht im Stande, sich den Consequenzen ihrer Vergangenheit zu entziehen, die zum Theil noch heute als dunkle Schatten auf ihr gegenwärtiges Staatenleben fallen. Die alten Charakterfehler der Griechen, wie jene, die erst durch die lange Zeit der Knechtschaft bei ihnen erwachsen waren, machten sich von Anfang an geltend; Habgier, die wiederholt selbst die furchtbare Noth der bedrängten Blutsund Glaubensverwandten scham- und schonungslos ausbeutete, — die den besten Erwerb des Schwertes statt zum Zwecke des Ganzen zum Privatvortheil zerpflückte, und arge Treulosigkeit, die zum größten Schaden der Sache und des politischen Credits der Insurgenten nur selten geschlossene Capitulationen ehrlich halten ließ, fielen besonders unangenehm auf. Letzteres war einer der Züge, der allerdings nur zu oft Kämpfen, „wo der Sklave seine Ketten bricht," ihren entsetzlichen Charakter aufprägte; es fiel zusammen wie mit der Raublust so namentlich mit der Blutgier, die nun einmal mit den Klephtenkämpfen und dem Corsarenthum untrennbar verbunden zu sein pflegen, und mit der lang verhaltenen Rachsucht, die allerdings durch die Greuel der Pforte stark herausgefordert war, und die nun die Griechen vielmals zu Schauerthaten herausgefordert hat, welche schwerlich hinter den Schandthaten der schlimmsten moslemitischen Schlächter zurückblieben. Mehr aber: gleichviel wie stark der Rest des echten hellenischen Blutes bei diesen Nachkommen der alten Hellenen aller Stämme sein mag, ein böses Erbstück der Antike haben sie nur zu treu bewahrt: den alten Cantonalgeist und die alte Uneinigkeit. Rumelioten und Moraiten sind noch heute keine besonders feurigen Brüder, — wenn sie auch während des Kriegs einander oft wacker beigestanden haben; schlimmer war aber der früh einbrechende Parteigeist, namentlich der Gegensatz zwischen den bürgerlichen Primaten und den Klephten- und Armatolenhäuptlingen, der namentlich dann zu Tage trat, als nach den ersten Erfolgen die nothwendigen Versuche gemacht wurden, aus den ganz unfertigen Zuständen heraus zu einer Zusammenfassung der Kräfte und zu einer geordneten Regierung zu gelangen. Und weil es nun, bei aller ausgezeichneten Tüchtigkeit sehr vieler dieser Führer, doch keinen Mann gab, der zugleich der beste Soldat und der beste Staatsmann dieses Volks gewesen wäre, weil alle hier sich sammelnden Elemente schließlich nur in dem Einen Punkte, in der gemeinsamen Feindschaft gegen die Osmanen sich zusammenfanden: so hat denn auch dieses griechische Volk seine endliche Befreiung mit ganz unverhältnißmäßigen Opfern bezahlen müssen, so ist dann endlich die Ordnung der griechischen Dinge dem Auslande in weit höherem Grade zugefallen, so ist nachmals das neue griechische Königreich in weit höherem Grade ein Spielball

des Auslandes geworden, als es von vorn herein unbedingt nothwendig und unvermeidlich gewesen wäre. So aber ist es zu einer großen und planvollen Kriegführung niemals gekommen; kein Erfolg ist vollständig ausgenützt, kein concentrirter Stoß nordwärts geführt worden, — zu Lande namentlich hat oft erst die bittere Noth die besten Häuptlinge, von denen die meisten erst sehr allmälig die rohen Schlacken des Klephtenthums abstreifen, zu ihren Meisterthaten gezwungen. Ebenso hat es lange genug gewährt, bis die nachtheiligen Nachwirkungen der alten Beziehungen zu den Albanesen, namentlich zu Ali-Pascha und seinen Generalen, völlig überwunden waren.

Bewundernswerth war und blieb aber immer die unerschütterliche Ausdauer und Standhaftigkeit, mit welcher — einzelne Fälle allerdings ausgenommen — die Hellenen an ihrer Sache festhielten und sowol den Waffen, wie den Greueln und auch den schlauen Verlockungen der Osmanen Stand hielten. Bewundernswürdig die niemals völlig abhanden gekommene Elastieität, mit der diese Griechen immer und immer wieder nach tausend Fehlschlägen und aus der härtesten Noth heraus zu neuen Thaten und neuem Wagniß sich aufrichteten. Und namentlich diese Standhaftigkeit und unverwüstliche Naturkraft hat am meisten dazu beigetragen, die zahlreichen europäischen Philhellenen bei ihnen festzuhalten, die vom Anfang an in und außerhalb der Grenzen Griechenlands werkthätig für die griechische Sache eintraten. Denn in vollem Gegensatz zu der Ungunst der europäischen Mächte, die (s. unten) so lange die griechische Erhebung nur im Lichte der romanischen Militair- und Carbonari-Revolutionen betrachtet haben, waren sofort die weitesten und namhaftesten Kreise des gebildeten Abendlandes, unendlich weniger aus politischen Motiven wie aus humanen und historisch-humanistischen Stimmungen heraus, für die Sache dieses Volks begeistert, welches damals fast noch ohne Widerspruch als die ungemischte Nachkommenschaft der großen antiken Hellenen galt, dessen tapfere Krieger, deren manche, wie namentlich Odysseus, selbst mit ihren Namen ganz unmittelbar an die große Vorwelt erinnerten, auf dem durch die erhabensten classischen Erinnerungen geweihten Boden ihren Kampf für die edelsten Güter ihrer Nation führten. Das erste Aufiodern des abendländischen Philhellenismus, der mit den Jahren und mit dem Misgeschick der Insurgenten allmälig solche Stärke gewann, daß er nachmals wesentlich die Kälte der Kabinete schmelzen half, führte den Griechen schon jetzt viele europäische Mitkämpfer zu; neben manchen Abenteurern Scharen begeisterter Jünglinge und viele erprobte Officiere aus mehreren europäischen Kriegsheeren, deren mehrere, wie namentlich der wackere schottische Oberst Thomas Gordon (und in neuester Zeit wieder George Finlay) auch die Geschichtschreiber dieses Kampfes und Volks geworden sind. Die Arbeit der Tages-Presse; zahlreiche Vereine für Griechenland in fast allen Ländern Europa's zur Aufbringung von Geldmitteln und Hilfsmannschaften; die zahlreichen Schriften, die in dem besonders rein und lebhaft begeisterten Teutschland wie in Frankreich und England die neugriechischen Verhältnisse nach allen Richtungen hin behandelten; die Stimme selbst der Poesie in den drei großen Culturländern des Abendlandes, — dieses Alles hat dauernd die warme Theilnahme für Griechenland wach gehalten und unter dem Eindruck der Schicksale dieses Landes andauernd gesteigert. Der Philhellenismus jener Zeit wurde auch dadurch nicht geschwächt, daß diese Sympathie des Abendlandes von den meisten Griechen nicht gewürdigt wurde. Die Zahl der griechischen Eingeborenen war eben nur klein, welche die Philhellenen nicht mit der rohen alt-römäischen Antipathie und dem byzantinischen souveralnen Fremden- und Frankenhasse behandelt hat. Es dauerte lange Zeit, ehe in dieser Richtung auf griechischem Boden eine Besserung eintrat; besonders inngsam auf militairischem Gebiet. Die alten Klephten- und Armatolenführer sind Jahre lang den Versuchen der Philhellenen wie ihrer eigenen europäisch geschulten Landsleute, dem griechischen Heerwesen einen mehr geregelten Charakter zu geben, scheelsüchtig oder feindlich gegenübergetreten; das wiederholte gründliche Misgeschick der neuen Schöpfungen in dieser Art hat ihr Mistrauen allerdings nur stärken können. So trug denn Alles dazu bei, nur allzulange in diesen Kämpfen auch die unheilvollen und bis heute nachwirkenden nachtheiligen nationalen Züge des neugriechischen Kriegswesens ungebrochen fortarbeiten zu lassen und endlich der europäischen Intervention einen möglichst breiten Spielraum vorzubereiten.

Die Kämpfe der Jahre 1821 und 1822.

Indem wir uns wieder zu der zusammenhängenden Schilderung der kriegerischen Ereignisse in Griechenland wenden, bemerken wir, daß sich also im April und Mai des J. 1821 zunächst drei Kriegsschauplätze gebildet hatten: Morea, Ostgriechenland und das ägäische Meer. Dazu entwickelten sich aber sehr bald noch verschiedene andere Kriegstheater: nämlich — unmittelbar hinter der Bühne des epirotischen Ali-Pascha-Krieges — der Aufstand in Westgriechenland, ferner die kretischen Erhebungen, und endlich die sporadischen Erhebungen in Thessalien und Makedonien. Es ist unsere Aufgabe, dem „Nebeneinander" wie dem Ineinandergreifen dieser localen Kämpfe demnächst genau zu folgen.

In Morea hatten wir die südpeloponnesischen Insurgenten verlassen, als sie in der Mitte des April, in dichten Massen das Schloß von Karytäna blokirten; bei dem Mangel an Wasser und Proviant war das Fort dem Falle nahe, da erschienen bald nach dem schrecklichen Gemetzel des 11. April (s. oben S. 124) starke Massen bewaffneter Türken aus Tripolitza zum Entsatz und scheuchten die Belagerer fast ohne Kampf in die schimpflichste Flucht. Und fast gleichzeitig (am 15. April) erlitten die Insurgenten von Achaja einen nicht minder harten Schlag. Germanos und die zu Heerführern sich umbildenden Primaten der Umlande blokirten die Citadelle von Patras in primitiv kunstloser Weise. Während aber Abtheilungen rückwärts geschickt werden mußten, um den Raubzügen der Albanesen von

Lalla zu wehren, erschien plötzlich der Pascha Jussuf-Selim, der für Negroponte (Euböa) bestimmt war, aus Churschid's Lager vor Janina in Mesolongion (Missolunghi), erfuhr hier die Lage von Patras, setzte schnell über den korinthischen Golf und warf sich am 15. April auf dem Landwege mit 1000 Reitern auf Patras, wo er dann die Belagerer schnell zerstreute und nun mit der Besatzung der Citadelle mehrere Tage lang in der wehrlosen Stadt die schandbarsten Verbrechen verübte. Germanos und seine Genossen mußten sich vorläufig begnügen, die Stadt von den Gebirgen der Nachbarschaft aus zu beobachten; sie konnten es natürlich nicht hindern, daß gegen Ende April Churschid gegen 5000 M. von Janina durch das noch immer ruhige Westgriechenland nach Patras schickte, die wesentlich zum Entsatz des damals schwer bedrohten Tripolitza bestimmt waren, wo Churschid's Frau und Schätze sich befanden.

Die bei Karytäna zerstreuten Griechen nämlich hatten sich doch bald wieder ermuthigt, und namentlich unter dem Einfluß des tapferen alten Kolokotronis beschloß man, der türkischen Hauptstadt Tripolitza energisch zu Leibe zu gehen. Diese Stadt, auf dem Ostplateau Arkadiens, ziemlich gleich weit von den Ruinen der alten Orte Mantinea und Tegea, wie von den Ueberresten von Nilli und Muchli belegen, als große Stadt noch kaum 150 Jahre alt, damals — mit den vielen Flüchtlingen — von etwa 30,000 Osmanen (darunter 10,000 Bewaffnete) besetzt, war wesentlich nur durch Gräben und eine steinerne Ringmauer von 14 Fuß Höhe und 6 bis 3 Fuß Dicke, mit Thürmen und halben Bastionen, und durch ein schwaches Fort verschanzt, darum aber doch mit ihren 30 Kanonen für die Griechen ein hartes Hinderniß. Letztere griffen deshalb zu dem uralten Mittel der Dorier in diesem Lande, d. h. sie gedachten allenthalben die Päße zu sperren, die aus den angrenzenden Cantonen nach dem arkadischen Ostplateau führen, die Stadt auszuhungern und die Einwohner durch stete Gefechte zu ermüden. Nach den ersten unglücklichen Gefechten machten die Griechen den Chef der Mainotten, den liebenswürdigen, leider nur für die neuen Aufgaben zu schwachen, mehr geachteten als kraft- und talentvollen Petrobei zu ihrem Oberfeldherrn; die Mainotten sollten zu dem Kern des peloponnesischen Heeres umgeschaffen, durch einen Monatssold der Primaten mehr regulirt werden; ihre besten Führer waren Petrobei's Bruder und Sohn, der tapfere Kyriakulis und der treffliche Elias Mauromichalis. Die Seele der Kämpfe aber war der alte Kolokotronis, weitaus der bedeutendste griechische General des Peloponnes; ein Klephtenführer von vollendeter Meisterschaft, auch für größere Pläne sehr verständig, und — bei allen seinen Schwächen — das Musterbild eines neugriechischen Häuptlings im Guten wie im Schlimmen, dabei aber in letzter Linie immer wieder für das Richtige zu gewinnen, auch in tiefster Seele von den Aufgaben durchwärmt, die Griechenland jetzt zu bestehen hatte. In Folge dieser Anfänge planmäßiger Organisation hielten sich der nordarkadische Primate Charalampis bei Levidhi (5 Stunden nördlich von Tripolitza, an der Hauptstraße nach Kalavryta), Kolokotronis und andere Führer westlich in dem arkadischen Mittelgebirge; das Hauptcorps unter den Mauromichalis und dem Bischof Theodoret aus dem lakonischen Vresthena stand zu Valtetsi, 3 Stunden südwestlich von Tripolitza, in dem Mänalon; südlich zu Vervena und Dholiana hielten die Scharen des lakonischen Arztes Giatrakos aus Mistra und des Nikitas. Nur die Päße nach Argolis waren noch nicht zu sperren. Während nun die Hellenen in zahllosen kleinen Scharmützeln sich an den Krieg langsam gewöhnten, nahte ihnen plötzlich eine große Gefahr. Aus Patras nämlich brach der Kiaja Churschid's, der tapfere und geschickte Mustapha-Bei, Ende April mit 3500 M. zum Entsatze von Tripolitza auf. Er zog zuerst durch Achaja, zerstörte Vostitza, vertrieb (5. Mai) die (jetzt unter dem Messenier Gregor Phlessas — bekannter unter dem Namen des früher in Rumänien agitirenden Archimandriten Dikäos — fechtenden) Griechen vor Akrokorinth; (die dabei erfolgte Zerstörung von Kiamil-Bei's Palast in Korinth rächte Kiamil's Mutter durch Hinrichtung jenes gefangenen Andrikos Notaras). Mit leichter Mühe schlug er auch die Griechen des ebenfalls aufgestandenen Argos, die bisher Nauplia blokirt hatten, und sich jetzt am Inachos zersprengt sahen; die Stadt Argos selbst blieb jetzt wieder in türkischer Hand. Am 13. Mai rückte der glückliche Feldherr in Tripolitza ein, und wollte nun die Stadt sofort durch einen großen Schlag befreien. Am 24. Mai brach er mit sehr bedeutenden Kräften auf gegen die griechische Hauptmacht zu Valtetsi. Es kam (24. Mai) zu einem 23stündigen Kampfe, der wol eine Schlacht zu nennen war; der zähe Widerstand des Kyriakulis Mauromichalis und die gewandte Unterstützung des alten Kolokotronis entschied das Gefecht für die Griechen: es war der entscheidende Wendepunkt des Aufstandes, der fast gewiß niedergeschlagen worden wäre, wenn die Hellenen in dieser ersten größeren Probe schlecht bestanden hätten. Da gleich nachher ein zweiter Angriff des Mustapha (30. Mai) auf Verwena und Dholiana durch Nikitas und den Bischof von Vresthena tapfer abgeschlagen wurde, so wurden die Griechen jetzt so kühn, ihr Hauptlager auf dem Trikorpha, einem Zweige des Gebirges Mänalon, Angesichts der Stadt Tripolitza aufzuschlagen und dieselbe nunmehr aus einer Entfernung von nur 900 Klaftern zu belagern. Hier nahmen sie in vier Heerhaufen im Halbkreise um die Stadt ihre Stellung; im Centrum 1000 M. unter Anagnostaras, links 2500 M. unter Kolokotronis, rechts 1500 M. unter Giatrakos, 1500 M. als Reserve unter Petrobei. Dann aber — um auch die Verwaltung, zunächst im Interesse der Versorgung der Armee, einheitlicher zu gestalten — verwandelte man die Gerusia von Kalamata jetzt am 7. Juni in eine Centralregierung, in einen leitenden Senat, der von den Primaten und Abgeordneten der aufständischen Eparchien gewählt wurde. Abgesehen von dem nominellen Oberfeldherrn Petrobei, stand an der Spitze des Senats der Bischof Theodoretos von Vresthena; ihm zur Seite arbeiteten die Primaten Sotirios Charalampis aus Kalavryta, Athanasios Kana-

karis aus Patras, Anagnostis Papajannopulos Deligannis aus Karytäna, Theodoretos Rentis aus Korinth und Nikolaos Poniropulos aus Pyrgos. Die neue Regierung, zunächst bis zur Einnahme von Tripolitza bevollmächtigt, ohne formelle Verantwortlichkeit, mit ihren Competenzen sehr wesentlich auf die Föderung und Unterstützung des Kriegs gegen die Osmanen hingewiesen, dem dann auch, an die gewohnten Ordnungen anknüpfend, die zu gründenden kleineren Unterbehörden in den Städten und Districten dienen sollten, war zuerst in dem Kloster Vaitetsi eingerichtet und nahm dann ihren Sitz zu Stemnitza (zwischen Karytäna und Dhimitzana), dann zu Vervena. Leider griff gleich nachher in diese dem Lande und dem Aufstande vollkommen angemessenen primitiven Bildungen und Organisationen dieselbe Gewalt unheilvoll und hindernd ein, die sich eben damals (s. oben) in Rumänien so schlecht bewährte: das Haus Ypsilanti und sein hetäristischer Anhang. Des Fürsten Alexander Bruder Demetrios nämlich, bei der Erhebung der griechischen Fahne im Norden durch Alexander beauftragt, in seinem Namen den Aufstand im Süden zu führen, war auf großen Umwegen aus Bessarabien nach Ydra gekommen, wo er am 19. Juni 1821 (gerade dem Schlachttage von Dragaschan) anlangte. Die Griechen, damals noch nicht über Alexander Ypsilanti und die Haltung Rußlands enttäuscht, instinctiv auf feste einheitliche Leitung dringend, empfingen den Demetrios zuerst in Ydra, nachher auch in Morea, mit wahrer Begeisterung. Dieser junge Mann, bisher Capitain in russischen Diensten, ein geistig wohl begabter, edler und patriotischer Grieche, dessen Entschlossenheit und Tapferkeit auch durch seine äußerlich unbedeutende Erscheinung nicht beeinträchtigt wurde, verstand es aber leider nicht, mit verständiger Schonung der Vorurtheile wie der berechtigten Ansprüche der naturwüchsigen peloponnesischen Machthaber sich der von ihm beanspruchten höchsten politischen und militairischen Gewalt zu bemächtigen. Außer Stande durch seine Persönlichkeit eine fesselnde Ueberlegenheit herzustellen, war er noch dazu duech eine große Zahl von Griechen aus verschiedenen Gegenden der hellenischen Diaspora umgeben (bedeutend darunter namentlich ein Fürst Kantakuzenos, des oben mehr erwähnten Bruder, dann der Chevalier Asendulis, Malteserritter und früher russischer Officier, dann der Papa Vamvas, früher Rector zu Chios), die ihn stark beeinflußten und sich großentheils sehr zur Unzeit in dem Wahne gefielen, als sei in Morea Alles fertig, um unter Demetrios' Herrschaft als seine Staatsbeamten alle Stellen zu bekleiden. Diese Umgebung erregte natürlich sehr bald die schlimmste Eifersucht der in Morea dominirenden Primaten, die nun in alter Kunst der Intrigue und gestützt auf ihren alten Einfluß in dem Lande dem Demetrios alle möglichen Schwierigkeiten bereiteten. Und statt nun mit aller Energie die Kriegsfurie zu entflammen, verbeachte Demetrios, dem der Senat die, im Namen der noch immer fingirten geheimnißvollen höchsten Regierung geforderte, unbeschränkte höchste Gewalt (unter Auflösung eben des Senates) bestimmt abschlug, und der seinerseits die angebotene Leitung des Senates ablehnte, seine Zeit mit der Fabrication eines Verfassungsentwurfes, der auf die Berufung einer griechischen Nationalversammlung und auf seine eigene Ernennung zum Oberbefehl abzielte. Und da es seinen Begleitern nicht gelang, durch Drohungen mit Rußland und Alexander Ypsilanti die Senatoren umzustimmen, so beschloß er auf Rath der befreundeten Häuptlinge Anagnostaras und Dikäos plötzlich, 10. Juli, die Stellung zu Vervena, wo er bisher gewesen, zu verlassen, und sich nach Kalamata zu begeben, anscheinend um nach Epirus zu gehen. Darüber aber entstand unter den griechischen Truppen vor Tripolitza die größte Unruhe; man meuterte, bedrohte die Primaten und Capitaine mit dem Tode, und zwang sie endlich, durch Anagnostaras den Fürsten nach dem Lager zurückzuführen, wo er am 15. Juli mit so großer Freude von der Armee empfangen wurde, daß er nun ohne Weiteres den Obeebefehl übernehmen konnte. Aber auch jetzt verstand er es weder, sich sofort die volle Dictatur zu sichern, noch auch benutzte er die Umstände, um den Senat zur Annahme seiner Verfassung zu nöthigen, noch ließ er seine Machtstellung in irgend einer Weise formell fundiren. Inzwischen wurde Demetrios zunächst namentlich in den insurgirten Cantonen gern als höchste Autorität anerkannt; er konnte die peloponnesischen Cantone durch seine Stellvertreter beschicken, — so namentlich Kalamata, wo der treffliche französische (in Kreta naturalisirte) Officier Baleste ihm eine Abtheilung regelmäßiger Truppen ausbildete, so Monembasia in Tzakonien, dessen Blokade jetzt unter Kantakuzenos energisch betrieben wurde. Die nunmehr (s. unten) von Athen bis zum Golf von Arta insurgirten Cantone Rumeliens, dann auch die Kreter, erbaten und erhielten von ihm Rath und Officiere. Sein Ansehen schien zu wachsen, je besser für die Griechen die Dinge in Morea sich gestalteten; denn mit Ausnahme von Korinth, Patras, Castell von Morea und Lalla waren die Seefestungen in der Haldinsel, die die Osmanen bei dem jähen Ausbruch des Krieges nicht genügend hatten mit Proviant versehen können, allmälig in die bitterste Noth gerathen, die viel mehr als die griechische Blokade zu Wasser und zu Lande sie zur Ergebung reif machte. So ergab sich namentlich die seit dem 4. April von den Tzakonen und den Spezzioten blokirte, gewaltige Felsenburg Monembasia an Kantakuzenos, der (4. August) auch wirklich im Stande war, die gefangenen Osmanen unversehrt nach Asien überschiffen zu lassen. Dagegen haben die Griechen, als die Messenier und ein ihnen zu Hilfe gezogenes ionisches Corps, wie auch die Spezzioten, um die Mitte August Navarino zur Ergebung genöthigt hatten, die geschlossene Capitulation schmachvoll gebrochen und die gefangenen Türken theilweise in der schändlichsten Art um ihr Leben gebracht. Am ungünstigsten für die Hellenen standen noch immer die Dinge bei Patras. Allerdings hatte die geringe Beweglichkeit des Jussuf-Pascha den blokirenden Griechen nach dem Aufbruch des Mustapha-Bei nach Tripolitza wieder mehr Muth gemacht; der Monat Mai verging hier unter sehr

Digitized by Google

zahlreichen kleineren Gefechten, bei denen die Griechen allmälig sich immer kühner der Festung dieser Stadt näherten. Inzwischen hatten sich die albanesischen Lallioten andauernd den Griechen sehr lästig gemacht; seit Ausbruch des Aufstandes wurden sie durch ihre Raub- und Rachezüge namentlich dem westlichen Elis, besonders den Bezirken von Pyrgos und Gastuni gefährlich, und waren nur sehr unvollkommen durch die bewaffneten Bauern der Umlande aufzuhalten gewesen. Dann aber hatten sich die durch die Hetärie mit Eifer bearbeiteten Jonier, unbekümmert um die Neutralität, beziehentlich um die dem Aufstande wenig geneigte Haltung der damaligen britischen Regierung in London und in Korfu — wie sie schon sonst zu Wasser und zu Lande ihren Stammverwandten eifrig Hilfe brachten — der Sache eifrig angenommen. Gegen 700 Jonier, zwar gut geschult, aber wenig disciplinirt, landeten unter den mit Kolokotronis befreundeten Grafen Andreas und Constantin Metaras am 21. Mai zu Glarentza, und vereinigten sich zum großen Theil mit den Aufgeboten der Elier unter dem Primaten Georg Sisinis von Gastuni. Unter vielen großen Redensarten und thörichten Compromittirungen der bisher immerhin nachsichtigen britischen Regierung, hatte man wenigstens die Raubzüge der Lallioten stark eingeschränkt: eine Katastrophe erfolgte hier aber erst zur Zeit des Eingreifens der Inselgriechen in die nordwestgriechischen Verhältnisse.

Wir haben oben des ersten größeren Seezuges der Inselgriechen gedacht, der — wie denn damals dieselben wunderlich und nachtheilig genug in der Regel immer nur für je einen Monat in See gingen — gegen Ende Mai seinen Abschluß gefunden hatte. Aber gleich nachher unternahmen sie wieder, und zwar gleichzeitig, zwei Seezüge von namhaftem Interesse. Einerseits nämlich trieb der Admiral Tombasis, auf dessen Flotte diesmal zuerst in diesem Kriege jene den Osmanen so furchtbar gewordene Waffe der Brandschiffe zur Anwendung kam, eine starke aus den Dardanellen ausgelaufene türkische Flotte, die bis Lesbos gekommen war, durch den Schrecken ob der Verbrennung eines großen Linienschiffes (8. Juni) zur Rückkehr nach den Dardanellen. Dagegen führte der unbesonnene Versuch, auch das blühende, aber von Osmanen dicht umwohnte und mit Truppen stark besetzte, Kydonia zu gewinnen, am 15. und 16. Juni lediglich zu dem jammervollen Untergange dieser herrlichen Stadt. — Andererseits waren Ende Mai unter Demetrios Vokos Miaulis und Nikolaos Botasis auf Wunsch der Moraiten aus Ydra und Spezzia mehr als 20 Schiffe nach den westlichen Gewässern abgegangen, die sich am 1. Juni vor Patras zeigten. Jussuf-Pascha gerieth zuerst in großen Schrecken; und wirklich entschied die Ankunft dieser Flotte denn auch in dem noch ruhigen westlichen Rumelien die Erhebung der blühenden ätolischen Seestädte Mesolongion und Anatoliko für die griechische Sache. Auch die Durchfahrt durch die kleinen Dardanellen (Sund von Rhion) war durch die Kanonen der Schlösser von Rumelien und Morea (Antirrhion und Rhion) nicht zu hindern; aber weiter richteten die Griechen hier Nichts aus. Plan- und erfolglose Angriffe auf Lepanto und Antirrhion beruhigten die Türken bald über ihre Lage; und an die Seeblokade von Patras und Sperrung des Seeverkehrs zwischen Churschid und Jussuf dachte man nicht, sondern die Flotte kehrte Ende Juni nach dem Archipel zurück. Da hatte denn Jussuf-Pascha den Muth gefunden, die durch die Ankunft der griechischen Flotte ebenfalls eingeschüchterten, und seit dem 14. Juni durch die Metaxas und Sisinis stark bedrängten Lallioten zu retten. Am 21. Juni brach er mit 1200 M. aus Patras auf, und lieferte am 24. d. M., durch 1500 Lallioten verstärkt, den nur 1500 Griechen bei Pusi ein Gefecht der äußersten Hartnäckigkeit, bei welchem beide Theile mit höchster Tapferkeit und starken Verlusten fochten. In der Nacht räumten aber die Griechen ihre Stellung; dann zerstörten die Lallioten ihre Stadt, zogen am 30. Juni aus den alten Sitzen ab und kamen am 6. Juli nach Patras. Sofort schlossen nun aber die Griechen aus Elis und Achaja die letztere Stadt wieder ein; es waren etwa 5000 M. Bewaffnete, die unter Primaten der Umgegend und unter Germanos die Stadt in alter Art mit ewigen Gefechten wechselnden Glückes unablässig mit nur zwei Kanonen befehdeten, während ihnen jetzt mit Einschluß der Lallioten etwa 4000 türkische Krieger entgegenstanden.

Vor Tripolitza entwickelten sich die Dinge dagegen besser. Hier unter sehr geschickten Führern hatten die Griechen sich ebenfalls in dauernden Gefechten bewegt und mehr und mehr an kriegerischer Schulung gewonnen; allmälig auch in größeren Gefechten den Sieg gewonnen und seit Anfang des Septembers auch bei beständigem Näherrücken die osmanische Reiterei lahm gelegt. Das Hauptgewicht fiel aber doch hier mehr und mehr in die Hände des Kolokotronis. Denn Demetrios Ypsilanti, den die Primaten jetzt noch schlimmer als zuvor haßten, vermochte sich nicht zu behaupten; mit dem Senat, zu dem sich seit August der intriguante und ehrgeizige Erzbischof Germanos gesellt hatte, verhandelte er, jetzt zu Sarachova, noch immer über Verfassungspläne. Und ebenso wenig vermochte der Fürst sich bei den Militairhäuptlingen höheres Ansehen zu gewinnen. Und als erst die sichere Kunde von Alexander Ypsilanti's Untergange nach Morea drang, da war es auch mit der Machtstellung des Demetrios, der ohnehin für seine Person nur über geringe Machtmittel verfügte, vorbei. Der ihn in jeder Hinsicht an Begabung und politischer Fähigkeit weit übertreffende junge Fürst Alexander Maurokordatos, der echteste Vertreter der europäisch gebildeten griechischen Jugend, der mit mehreren philhellenischen Begleitern und Kriegsmaterial am 3. August aus Italien nach Missolunghi gekommen, dann nach dem Lager bei Patras gegangen, endlich am 26. August vor Tripolitza erschienen war, hätte ihm bei mehr persönlichem Ehrgeiz leicht gefährlich werden können. Indessen einerseits waren die Zustände hier zu wild, Maurokordatos war den Kapitani's zu sehr gebildeter Europäer, um etwa bei diesen Männern Anklang zu finden, — selbst wenn er dahin gestrebt hätte. Dagegen sah sich allerdings

Digitized by Google

nicht blos das Primaten-Element, sondern auch Alles, was in Griechenland und im Lagee und auf den Inseln für Bildung und Ordnung Sinn hatte, zu ihm hingezogen, wie denn auch Kantakuzenos von Ypsilanti sofort zu ihm übertrat. Ueberzeugt, daß er vor Tripolitza Nichts leisten könne, verließ Maurokoedatos am 9. September wieder diese Gegend; sein und seiner Begleiter (darunter auch der rumänische Hetärist, der noch neuerdings von der Pforte zum Gesandten in Paris bestimmt gewesene, hochbegabte, aber byzantinisch-charakterlose Theodor Negris) Ziel war Missolunghi und das westliche Rumelien, dessen nun schon (s. unten) lange brennenden Aufstand er auf Bitten der Einwohner energisch organisiren wollte, — wie andererseits sich auch noch in Morea mehrere Deputirte aus Ostgriechenland angeschlossen hatten, deren Plan es war, den Demetrios fallen zu lassen und zur Gründung einer rumeliotischen Regierung zum 26. September einen Nationalcongreß nach Salona zu berufen.

Die Belagerer von Tripolitza ihrerseits hätten die Stadt schließlich leicht mit Sturm nehmen können, da die Kräfte der Türken in der Stadt, uneinig, wie sie ohnehin waren, mehr und mehr schwanden; hofften sie aber, durch einfache Ergebung bequemer zu großer Beute gelangen zu können, so mußten sie jetzt noch einmal alle Kräfte anspannen, um den großen Heereszügen zu Wasser und zu Lande zu begegnen, die jetzt — im September 1821 — zum Entsatz des peloponnesischen Hauptortes unternommen waren. Zu Lande nämlich sollte die Stadt von Thessalien her entsetzt werden. In diesem Canton hatten die Osmanen noch immer die Obmacht. Die oben geschilderte ostgriechische Erhebung des April war Ende dieses Monats am Spercheios zum Stauen gekommen; um dieselbe Zeit, wo Chueschid-Paicha seinen Klaja über Patras nach Tripolitza schickte, hatte er auch, um dem Brande in seinem Rücken das Ueberspringen nach Thessalien zu wehren, unter Omer-Vrione und Mehmed-Pascha etwa 7000 Mann nach Zeituni detaschirt, mit denen nunmehr die Griechen unter Panurgias, Dyovuniotis und Diakos zu fechten hatten. Omer und Mehmed haben nun seit dem 4. Mai diese Capitaine am Spercheios und Oeta ohne Mühe geschlagen; Diakos, an den Thermopylen gefangen genommen, wurde am 6. Mai grausam hingerichtet. Trotz dieses argen Mißerfolges suchten nun Panurgias und Dyovuniotis wenigstens die inneren Päße nach Salona zu halten. Und den höchst wichtigen und leicht zu vertheidigenden Hauptpaß bei dem Chan von Gravia (das alte Kytinion in Doris, der Paß zwischen dem Oeta und dem Parnaß) deckte nun auch der tapfere und kluge Odysseus mit seinen Scharen. Odysseus, dieser am Hofe Ali's gebildete Sohn des lokrischen Capitains Andrutzos und einer Albanesin aus Prevesa, ein sehr bedeutender Mensch, der aber die griechischen mit den albanesischen Lastern verband, der bei hoher Begabung und Belehrungstrieb eine arge Rachsucht und vollendete Falschheit und Verstellungskunst besaß, der aber jetzt seine bedenklichen Eigenschaften noch nicht zeigte, sondern nur seine kriegerischen Talente, hatte nämlich während der Vorgänge am Oeta sich aus Ithaka nach Rumelien begeben, den Aufstand in Phokis und am Oeta ausgebreitet. Als jetzt (20. Mai) die Osmanen vor Gravia erschienen, hielten die anderen Capitaine die Höhen, Odysseus aber mit Guras und mit Angelis aus Euböa den Platz so zähe und tapfer, daß Omer-Vrione von diesem Wege abließ und sich ostwärts nach Böotien wandte, und — duech die Flankenbewegungen des Odysseus und Guras nicht gehindert — in langsamen Bewegungen zuerst Livadia wiedee gewann (gegen Ende Juni), dann in den nächsten Wochen theils Truppen nach der ebenfalls unruhigen, durch die Garnisonen von Chalkis und Karystos mühsam gezügelten, Insel Euböa warf, theils durch Mehmed-Pascha ein peloponnesisches Corps unter Niklas und Elias Mauromichalis zurückschlug. Inzwischen veellef diesee Zug des Omer-Vrione bald, so zu sagen, im Sande. Denn während Odysseus sein Corps bald genug aus dem Hünengeschlechte der phokischen Griechen von Arachova am Paenaß wieder ergänzte, dann auch die Citadelle von Livadia wieder gewann, wogte in Omer-Vrione's Rücken andauernd dee, aus den Inseln dahin getragene, durch die Hetärie verbreitete thessalische Aufstand der Griechen des magnesischen und des Pelionqebietes, dee seit dem 17. Mai aufgelodert war, dann auch durch die Gewaltstreiche des makedonischen kühnen Mahmud-Pascha Dramali von Larissa nicht völlig gedämpft werden konnte. Griechen aus dieser Landschaft haben — während die Revolution seit Ende Mai auch hinübergriff nach dem südlichen Makedonien, nach den Halbinseln dee alten Chalkidike, namentlich nach dem Athos, nach dem Canton Chassia, der Halbinsel von Kassandria, und die Griechen hier von den Armatolen des Olympos Zuzug erhielten — dann auch die Flammen in dem nöedlichen Euböa geschürt, wo es dann namentlich zu einer griechischen gegen die Hauptstadt Chalkis gekehrten Aufstellung bei Vrysakia kam, die, auf der Seeseite auch durch ydriotische Schiffe gedeckt, durch Angelis vertheidigt, Omee-Vrione am 27. Juli mit schlechtem Erfolg angriff.

Dagegen führte der türkische Geneeal einen glücklichen Schlag gegen Attika aus. Die albanesischen Baueen in Attika waren ebenfalls schon seit Anfang oder Mitte April in Bewegung geeathen; seit dem 21. April wurden die Dinge ernstee, weil jetzt die Bauern von Chassia, durch Megareer verstärkt, bei Menidhi (Acharná) ein starkes Insurgentenlager bildeten, und mit ihren Streifzügen sich bis dicht an die Mauern von Athen wagten. Allmälig gerieth die bishee sehr verträgliche Bevölkerung der Stadt unter einandee in Spannung; die waffenschwachen Osmanen rüsteten die starke Akropolis zur Vertheidigung, — da erhob sich in der Nacht vom 6. zum 7. Mai die griechische Bevölkerung, verband sich mit den deaußen liegenden Insurgenten und begann nun (während mit thörichter Grausamkeit die Türken auf der Burg mehreee Geiseln ermordeten) sofort unter dem livadischen Capitain Dimo und unter Melatl von Chassia die Burg mit Hilfe der Griechen von Sa-

Digitized by Google

lamis, Aegina, Keos und Ydra zu belagern; Hunger und Wassermangel mußten freilich auch hier das Beste thun. Die Einnahme von Livadia durch Omer-Vrione wirkte selbstverständlich sehr niederschlagend auf die attischen Insurgenten; doch kämpften sie andauernd sehr tapfer mit den stets ausfallenden Osmanen, — bis dann endlich (27.—30. Juli) Omer-Bei von Karystos und General Omer-Vrione Attika mit ihren Scharen (1800 M.) überschwemmten, die Insurgenten aus der Landschaft wegfegten und die Akropolis entsetzten. Die Masse der Insurgenten war, nach Art ihrer Vorfahren in den verschiedensten Krisen, nach Salamis und Aegina entwichen.

Omer-Vrione in Athen und Mehmed-Pascha mit 3000 M. in Theben blieben nun mehrere Wochen lang vollkommen unthätig in ihren Stellungen liegen; sie sollten hier auf die aus Anatolien gebildete Armee warten, mit welcher Bairam-Pascha durch Makedonien heranzog, um dann (unter entscheidender Mitwirkung einer türkischen Flotte) mit Mehmed und Omer-Vrione in den Peloponnes vorzudringen. Die stumpfe Ruhe der Osmanen in Ostellas gab inzwischen den griechischen Kapitani's die Zeit und den Muth, diesen Schlag zu pariren. Eilas Mauromichalis und Dikäos sperrten mit Malnotten und Dervenichoriaten die Päße nach Megaris und nach dem südwestlichen Böotien; Odysseus hielt den Parnassos, und die rumeliotischen Armatoien die Oeta-Päße. Nun erschien Bairam-Pascha wirklich zu Ende August mit drei anderen Pascha's auf dem Marsche mit 7000 M. von Larissa nach der Linie des Spercheios. An den Thermopylen kam es zu den ersten Gefechten; dann aber ließen die unter Dyovuniotis und Guras vereinigten, an Zahl viel schwächeren Griechen die Osmanen (7. September) sich in den Schluchten des (den Oeta fortsetzenden) Küstengebirges verwickeln, welches die große Heerstraße von den Thermopylen und dem lokrischen Budonitza nach Elateia und dem Thal des Kephissos überschreitet. In den Positionen von Vasillka (auf dem Fondanagebirge) vereinigt, warfen sich hier die Griechen auf die Feinde und brachten den Türken eine möglichst vollständige Niederlage bei, derart, daß die Trümmer dieses Heeres angstvoll nach Thessalien zurückflohen.

Damit war nun nicht blos der große nördliche Stoß auf den Peloponnes parirt: auch die osmanische Flotte sah sich in Folge der Niederlage Bairam's ohne die erwaetete Unterstützung. Die griechische Marine hatte im Sommer 1821 sich minder wacker gezeigt als bisher. Als nämlich in der Mitte des Juli die türkische Flotte unter dem neuen Kapudan Pascha, dem grimmigen Kara-Ali, abermals aus den Dardanellen auslief, diesmal um asiatische Truppen von Scalanuova nach Samos überzusetzen und diese durch den energischen Nomotheten Georgios Logothetes (Lykurgos) trefflich geleitete und militairisch wohl organisirte Insel — deren Insurgenten das gegenüberliegende Festland andauernd schlimm heimsuchten — zu erobern: da war allerdings die Flotte unter Tombasis rechtzeitig, 90 Segel stark, erschienen und hatte den Türken den Muth benommen, sich weitee gegen Samos zu versuchen. Nachher aber ließen sich die albernen Matrosen auf keine Weise bestimmen, über den herkömmlichen Monat hinaus an Bord zu bleiben; und dieses hätte der griechischen Sache sehr gefährlich werden können. Denn Kara-Ali, bald nachher noch duech 14 ägyptische Schiffe verstärkt, war zwar nach den Dardanellen zurückgekehrt, aber diesmal nur, um demnächst wieder auszulaufen, — ungehindert durch die Hellenen sich übee Kreta nach der Südküste des Peloponnes zu wenden, wo die Flotte (7. September) zuerst das blokirte Modon, dann Koron mit neuem Proviant versah, nachher aber sich nach Patras wandte, wo sie am 19. September ankam. Ihre Ankunft gab den Belagerten solchen Muth, daß sie in energischem Ausfall am 21. September die ohnehin uneinigen Griechen aus allen ihren Stellungen warfen. Dann brannte Kara-Ali noch zu Anfang Octobers die hübsche rumeliotische Seestadt Galaxidi nieder; — als er nun aber erfuhe, daß eine starke türkische Armee in Ostellas, mit der er cooperiren sollte, nicht mehr vorhanden sei, so kehrte er ohne Weiteres nach Stambul zurück. Und nun räumten Omer-Vrione und Mehmed-Pascha im Laufe des Octobers ebenfalls Ostellas und zogen sich über Talandi nach Thessalien zurück, sodaß die Oetalinie wiedee ganz in den Händen der Hellenen wae und die Athener in der Mitte des Novembers wieder in ihre Stadt zurückkehrten und die Blokade der Akropolis erneuerten.

Mit dieser Wendung der Verhältnisse wurde nunmehe Telpolitza zum Untergange reif. Nachdem Demetrios Ypsilanti, der bei seinen absolutistischen Wünschen mit den oligarchischen und geizigen Primaten sich noch immer nicht verständigt hatte, und der immerhin den Heerführern dee Moraiten, die auf stattliche Ausraubung von Tripolitza brannten, als anständiger Soldat bei dem letzten Schlage im Wege war, — den für seine Stellung großen politischen Fehler gemacht hatte, den am 24. September zur Herstellung der Blokade von Patras dahin detaschirten Mannschaften unter Panos und Gennäos Kolokotronis (des alten Theodor Söhnen) und dem Corps des Balesto am 25. September dahin zu folgen: nahte sich die Hauptstadt von Morea ihrem Falle. Unter den Türken sonderte sich der Albanese Elmaz-Bei mit seinem Corps, treu der albanesischen zweideutigen Sonderstellung in den ersten Jahren des Kriegs, von den übeigen ab; die Osmanen waren unter einander sehr uneinig, indem die nicht in Morea einheimischen Führer den Versuch wagen wollten, sich nach Nauplia durchzuschlagen, während die Moraiten durch Kiamil-Bei mit den griechischen Primaten zu verhandeln wünschten. Inzwischen führten die ersten durch das verhungerte Volk den Führern abgenöthigten (seit 27. September) Unterhandlungen zu keinem Ergebniß; inzwischen verließen Massen ausgehungerter Nichtcombattanten die Stadt nnd wurden von den Griechen in der Richtung auf Kalavryta dirigirt. Allmälig fingen aber bei factischer Waffenruhe die einzelnen Gruppen der Moslemen in der Stadt an, mit solchen Griechen zu verhandeln, von denen sie für

sich leidliche Bedingungen hofften. Und während Elmaz-Bei freien Abzug nach Epirus erlangte, benutzten die griechischen Führer, auch die vielgepriesenen Bobolina, die jetzt in das Lager kam, die Zeit, um den einzelnen Machthabern in der Stadt enorme Schutzgelder abzulocken: um so schmachvoller, als bei der Wildheit und Beutegier der bis auf 10,000 M. angeschwollenen griechischen Soldaten schwer abzusehen war, wie ein Vertrag auch nur einigermaßen anständig gehalten werden sollte. Und wirklich hatte die griechische Soldateska sehr entschieden im Sinne, bei erster Gelegenheit die Stadt auf eigene Hand mit Sturm zu nehmen. Als nun am 5. October Elmaz-Bei sich zum Abmarsch rüstete, da benutzten die Soldaten einen zufälligen Anlaß zu solchem Beginnen. Eben war wieder zwischen den griechischen und osmanischen Führern eine neue Unterhandlung im Gange, da erstiegen mehrere Griechen, die zum Zweck des Proviantverkaufs von den Türken bis dicht an die Mauern der Stadt gelassen waren, plötzlich die Zinnen; sofort folgte ihnen die Compagnie des Hauptmanns Kefalas und besetzte einen Thurm und eine Mauerstrecke bei dem südlichen, dem Thore nach Argos (wie 10 Jahre später ein 112jähriger Theilnehmer dieser Schreckensscenen dem berühmten Friedrich Thiersch erzählt hat, waren es 120 Krieger aus der Stadt Haglos-Petros in der alten Kynuria). Kaum erblickte das griechische Heer die griechischen Fahnen und das Kreuz auf den Zinnen von Tripolitza, so begann ein allgemeiner Sturm. Nur die Albanesen hielten sich geschlossen und konnten den Abzug aus der Stadt erzwingen; Kolokotronis rettete wenigstens die angesehenen Osmanen und ihre Familien; die ganze Masse der übrigen Einwohner und Soldaten aber wurde, zum Theil im Kampfe, von den wahnsinnig wüthenden Griechen zur Rache für die mehrhundertjährige Sklaverei und für die osmanischen Metzeleien der letzten Zeiten in Stambul und Asien in Stücke gehauen, — die vorzugsweise verhaßten Juden aber (hier wie überall in diesem Kriege) zum Theil unter bestialischen Grausamkeiten. Ein düsterer Himmel und eine schwere Luft gab vollends diesen Höllenscenen ihren vollendet scheußlichen Charakter. An 8000 Menschen wurden damals erwürgt, die Griechen hatten nur 300 M. verloren. Die 15—1800 Albanesen unter Elmaz-Bei wurden durch Plaputas sicher am 7. October nach Vostitza zur Ueberfahrt nach Epirus geleitet; an demselben Tage aber ermordete noch eine Bande griechischer Schlächter die 2000 türkischen Nichtcombattanten im Mänalon, die man kurz zuvor nach Kalavryta dirigirt hatte, während das Leben der Osmanen in der Citadelle, die am 8. d. M. sich ergaben, geschont wurde. An 40 Türken hatten sich tapfer genug nach Nauplia hinausgeschlagen.

Die Plünderung von Tripolitza, bei der Petrobei und Kolokotronis in schmachvoller Habsucht den Löwenantheil davon trugen, war vollständig. Das infame Benehmen der Hellenen bei diesem Sturme übte auf die anwesenden Philhellenen einen so scheußlichen Eindruck, daß manche, wie namentlich der wackere Schotte Thomas Gordon, für längere Zeit ihre Reihen verließen. Trotzdem war der Eindruck dieses Schlages auf die Osmanen in den übrigen Festungen der Halbinsel so gewaltig, daß die Griechen es nun leicht gehabt haben würden, sich mit einigen kühnen Zügen aller dieser Feinde zu entledigen, die noch auf peloponnesischem Boden standen. Es schien auch wahrlich geboten — nachdem nun das Innere von Morea völlig frei war, — Alles daran zu setzen, um den Krieg möglichst bald nach den rumeliotischen Nordgrenzen zu tragen. Leider aber war daran nicht zu denken; es fehlte eben die consequente einheitliche Leitung, und die gegenseitige Eifersucht und Raubgier ließ es zu den nöthigen Schritten, namentlich gegen Patras, nicht kommen, wo (4. December) die Lallioten und Jussuf-Pascha den Belagerern wieder einmal eine derbe Schlappe beibrachten. Im Osten aber, wo jetzt die Stadt Nauplia mit ihren drei starken Forts und das Küstenland von Akrokorinth die Hauptobjecte der griechischen Angriffe wurden, scheiterte ein von dem in Mitte Octobers nach Tripolitza zurückgekehrten Demetrios Ypsilanti unbesonnen gewagter Sturm auf Nauplia am 15. December vollständig. Dagegen gelang es wenigstens, bei der Stimmung der Albanesen, bis Ende Januars 1822 die Türken zur Uebergabe von Akrokorinth zu bestimmen.

Während der peloponnesischen und ostgriechischen Kämpfe hatte sich inzwischen ein neues, das westgriechisch-rumeliotische Kriegstheater entwickelt, welches für die nächstfolgenden Feldzüge von der höchsten Bedeutung geworden ist. Der große osmanische Serasker Churschid-Pascha hatte gleich nach seiner Ankunft vor Janina im Anfang des März des Jahres 1821 sowol mit den Suliolen wie mit Ali-Pascha neue Unterhandlungen angeknüpft, um entweder die Sulioten wieder zu einem Bündniß gegen Ali zu gewinnen, oder um Ali zu friedlicher Ergebung an die Pforte zu bestimmen. Die am 15. März eröffneten Verhandlungen scheiterten aber gegen Ende März nach allen Seiten; Gewinn davon hatten nur die Suliotен. Denn Ali-Pascha, welcher einerseits den Griechen, deren Pläne ihm jetzt genau bekannt waren, ein sicheres Pfand geben wollte, andererseits durch die Geneigtheit der Sulioten, mit den Osmanen zu verhandeln, erschreckt war, ließ ihnen nunmehr zu Anfang des April die letzte und stärkste Festung im Suliotengebirge, das gewaltige Kiapha, mit allen Kriegsvorräthen, durch seinen Commandanten übergeben und schuf ihnen dadurch eine überaus starke Stellung im Rücken des türkischen Hauptquartiers. Trotzdem hielt Churschid mit zäher Energie an der Spitze seiner 25—40,000 Mann fest an Ali's Nacken; und auch als der griechische Aufstand in Morea und dem östlichen Rumelien ihn zu den oben geschilderten starken Detaschirungen (Ende April) nach dem Süden und Osten nöthigte, verlor dieser eiserne Mann, dem allerdings mit der Ueberlegenheit an guten Truppen aller Waffengattungen, mit überreichen Geldmitteln, auch die in seiner Person concentrirte Einheit der Kriegsleitung die größten Vortheile gewährte, sein Hauptziel nicht aus den Augen. Indessen wurde seine Lage allmälig doch sehr

schwierig. Die Sulioten, unter ihrem ausgezeichneten Führer, dem edlen Markos Bozzaris, wenn sie sich auch nicht in der Ebene mit der Artillerie und Cavallerie des Seraskiers in Kämpfe begeben durften, süheten, mit anderen christlichen Epiroten jetzt etwa 4000 Mann stark, doch im Mai und Juni den kleinen Krieg in seinem Rücken, auf seinen Flanken und auf seinen Verbindungslinien mit gefährlicher Meisterschaft und Energie. Es kam dazu, daß weithin — auch in dem aufständischen Griechenland — auch die moslemitischen Albanesen damals viel mehr mit den Griechen und den Christen sympathisirten als mit den Türken, weil sie sich gern dem Glauben hingaben, daß die griechischen Bewegungen wesentlich doch dem alten Herrn, der Befreiung des von ihnen noch immer bewunderten Ali gälten. Außerdem war es die beinahe naive Treulosigkeit vieler albanesischer Führer, die, wie sie ohnehin bei der längeren Dauer dieser Kämpfe ihre Rechnung fanden, viele dieser Männer längere Zeit und wiederholt zwischen den ringenden Parteien schwanken, beziehentlich wechseln ließ; in letzter Instanz eigentlich nur entschlossen, schließlich in dem entscheidenden Momente der Partei ernsthaft sich anzuschließen, welche kenntlich von dem Glücke begünstigt werden würde.

Und als nun auf dem Kampfplatze bei Janina selbst Churschid dem alten epirotischen Löwen mit Ende des Mai wirklich Vortheile abgewann: da begann nun auch der Boden ganz in seiner Nähe und auf seiner Hauptverbindungslinie, d. h. in dem westlichen Rumelien und in dem Pindus unter ihm zu wanken. Die Armatolen in Aetolien, Akarnanien und Agrapha waren allmälig auch unruhig geworden; schon griffen hier die türkischen Behörden zu ihren beliebten Maßregeln, — Einziehung der Bischöfe und Primaten als Geiseln, — die so oft das Feuer dann nur noch schürten. Da gab der Aufstand von Missolunghi und Anatoliko zu Anfang des Juni (s. oben) auch hier das Signal zu größeren Unruhen. Angeregt durch die Primaten von Missolunghi erklärten sich, nicht ohne längeres Schwanken, endlich die meisten Armatolenführer dieser Landschaft für den Aufstand. Mit großer Tapferkeit haben sie dann die sehr feste Binnen-Hauptstadt dieser Cantone, das stolze, von vielen Moslims und Juden bewohnte, Wrachoei (im Norden der beiden großen ätolischen Binnenseen) am 11. Juni angegriffen; nach einem Kampfe von sieben Tagen capitulirte die Stadt. Der albanesische Gouverneur Rueka-Bei mit seinen Landsleuten gewann durch seine Verbindungen mit griechischen Häuptlingen den Abzug nach Epirus; die Osmanen capitulirten auf Schonung ihres Lebens (21. Juni), die Juden wurden todtgeschlagen; Wrachori abgebrannt. Nun machte der Aufstand in diesen Gegenden rasche Fortschritte. Während in dem inneren Lande bei verschiedenen festen Plätzen heiße Gefechte und Belagerungskämpfe sich entwickelten, blokirte Capitain Tzonkas die Citadelle des akarnanischen Vonitza, gewannen die Brüder Gioldasis im Juli auch das wichtige Karpenisi (im nordöstlichsten Aetolien, an dem Verknotungspunkte der Ausläufer des Tymphrestos mit dem ätolischen Gebirge Chelidhonia). Noch wichtiger ist es geworden, daß es den Hellenen gelang, freilich nicht ohne Anfangs die herkömmliche Confusion und Unzuverlässigkeit verschiedener Häuptlinge überwinden zu müssen, auch die wichtigen Engpässe der Gebirge zwischen dem mittleren Acheloos und dem Golf von Arta (namentlich das waldbedeckte Gebirge Makrynore) zu besetzen, welche alle Straßen von Arta nach Aetolien sperren. Der von Churschid zur Behauptung diese Positionen ausgeschickte Ismail-Pliassa-Pascha hatte zu Anfang des Juni wenig Energie gezeigt; als er dann am 29. und 30. Juni mit 4000 M. den Paß von Langadha angriff, schlug ihn der tapfere Albanese Gogos Bakolas, ein alter Officier Ali's, mit einer handvoll Armatolen, verstärkt durch Muhammedanische Albanesen, Ali's Freunde, mit großem Verluste zurück. Seitdem war den Türken in Epirus die Straße nach dem Golf von Patras und Korinth volle 15 Monate lang gänzlich gesperrt. Während dagegen die Armatolen von Agrapha unter Stamulis bei einem Ausbruch gegen Thessalien (Ende Juni) abgeschlagen; während der Aufstand der Pinduswalachen (seit Mitte Juli), der die Hauptverbindung und die Proviantstraße Churschid's nach Thessalien bedrohte, durch Churschid's Generale schnell gedämpft, die Wlachen zu massenhafter Auswanderung nach Missolunghi genöthigt waren; während auch die Erhebung des Sturnaris am oberen Acheloos schnell gezähmt war: suchten nun die Armatolen, Sulioten und für Ali aufgestandenen Albanesen auf alle Weise auf Churschid zu drücken. Da man sich unmittelbar an den Seraskier nicht wagte, so suchte man namentlich das südliche Epirus zu gewinnen, und besonders die Verbindungen zwischen Janina, Arta und Prevesa zu sperren, was auch wiederholt gelang; womöglich sollte auch das wichtige Aeta erobert werden. Indessen, alle diese Unternehmungen, auch der ruhmvolle Kampf, den Gogos Bakolas mit nur 250 M. in der Position von Peta zwei Stunden von Arta gegen eine große türkische Uebermacht am 27. Juli bestand, waren weder ausdauernd noch nachdrucksvoll genug, um Churschid's zähe Energie von Ali abzulenken, dem er langsam, aber nachdrücklich im Laufe des Sommers immer gefährlicher wurde. Und so kam es denn endlich auch hier zu einer großen, für die griechische Sache ungünstigen Katastrophe.

In Westgriechenland nämlich war (s. oben) Fürst Maurokordatos mit seinen Begleitern um die Mitte des September wieder aus Morea erschienen, um hier den Aufstand systematisch zu organisiren. Von den Rumelioten sehr gern gesehen, berief er mit seinen Freunden nunmehr nach dem früher gefaßten Plane auf den 28. September eine Versammlung aller sogenannten Notabeln des nördlichen Hellas nach Salona. Momentan durch die Ankunft der türkischen Flotte im korinthischen Golf und die Zerstörung von Galaxidi (1. October) gestört, hat dieser Nationalcongreß erst geraume Zeit nachher seine Sitzungen im November wieder aufgenommen. Maurokordatos aber begab sich nach Missolunghi, wo er nun eine neue Verbindung mit den

Digitized by Google

Albanesen von Ali's Partei einzuleiten suchte. Vorbereitet war dieser Versuch durch einen Freund Ali's, den Primaten Alexios Rutsos aus Zagori; die Idee war — denn Ali fand sich Ende October bis auf sein letztes Fort mit nur noch 600 M. beschränkt, — daß ein starkes griechisches Heer in Epirus einbrechen, mit Sulioten und Albanesen Janina entsetzen, Ali befreien und nach Morea führen sollte, daß dann der Krieg nach Thessalien hinüberzutragen sei. Maurokordatos brachte es wirklich dahin, daß die Rumelioten und Sulioten, mit moslemitischen Albanesen verbunden, 3000 M. stark zu Peta und Komboti sich sammelten. Nach harten Gefechten, bei denen namentlich Gogos und Bozzaris sich auszeichneten, wurde der größte Theil von Arta am 25. November erstürmt; aber die festen Plätze in der Stadt nöthigten die Angreifer zu einer 14tägigen Belagerung. Und während dieser Zeit kehrte der Albanese Tahir-Abbas, früher Ali's Polizeiminister, der zu weiteren Besprechungen in Missolunghi gewesen war, und auf seiner Reise sowol die islamfeindliche Richtung der Hellenen wie die materielle Schwäche der Insurgenten erkannt hatte, in das Lager zurück; er so gut wie jener Elmaz-Bei von Tripolitza, der übrigens Arta mit bestürmen half, überzeugte die Albanesen, daß ihre und der Griechen wahre Absichten nicht mehr zusammenstimmten. So traten denn die Albanesen heimlich mit Churschid in Verbindung, versprachen ihm ihre Hilfe gegen Ali und die Griechen, und brachen dann offen mit den Griechen und Sulioten, die nun Arta räumen und sich nach Peta und Komboti zurückziehen mußten.

Damit war Ali's Schicksal entschieden; zu Anfang des Januar 1822 war sein letztes Schloß gefallen, er selbst in Churschid's Hand, und am 5. Februar d. J. [11]) ist er dann kurz und gut aus dem Wege geräumt worden, während in Janina der vielgenannte Omer-Vrione seine Stellung als Pascha erhielt. Damit war denn nun den Hellenen ein gewaltiges Bollwerk entrissen; die Osmanen hatten nunmehr ihre Hände auf dieser Seite wieder ganz frei, hatten neue Kräfte zu ihrer Verfügung, deren Wucht den Griechen sehr bald sehr fühlbar werden sollte. Und es war nur ein sehr mäßiger Gewinn für die letzteren, daß sich im Laufe des J. 1821 auf Kreta noch ein neuer Kriegsschauplatz entwickelt hatte, der seinerseits starke türkische Streitkräfte in Anspruch nahm und der seinerseits mehr und mehr zu einem Bollwerk und Vorwerk der Griechen gegen Angriffe von der Südostseite her sich gestaltete. Auf Kreta nämlich, einer Insel, die an Umfang dem Peloponnes nahe kommt, bestanden unter den damals 250,000 Einwohnern zwischen den an Zahl etwas überlegenen Muhammedanern und den Christen seit Alters um so schlimmere Verhältnisse, weil die Muhammedaner weitaus zum größten Theil Abkommen der älteren griechischen Bevölkerung waren, die früher zum Islam übergetreten waren, darum aber den christlich gebliebenen Theil ihrer Landsleute von Geschlecht zu Geschlecht viel härter zu bedrücken gewohnt waren, als dieses sonst in der Art der Osmanen lag. Frei nach Mainottenart hatten sich seit der Venetianerzeit erhalten nur die tapferen, raubsüchtigen und anmaßenden Sphakioten in dem wilden Küstengebirge im fernen Südwesten der Insel, die etwa 1000 Krieger stellen konnten. Als nun der Aufstand in Morea ausbrach und die Kreuzer der insurgirten Inselgriechen Kreta zu blokiren anfingen, begannen die Moslims in den Städten, wo sie die Mehrheit bildeten, seit Mitte Mai namhafte Christen zu verhaften, bezlehentlich zu tödten. Und seit Ende Juni eröffneten zu großer Freude und unter aufrichtiger Mitwirkung des türkischen Pöbels die Pascha's der Insel die wahnsinnigsten Greuel gegen die Christen. In Kanea, in Megalokastron, in Rethymno, auf dem platten Lande begann die Zerstörung der Kirchen, das Schänden der Frauen, das Niedermetzeln der wehrlosen Bevölkerung, die Verschacherung zahlloser Christen in die Sklaverei, das Niederbrennen der Dörfer, um geraume Zeit in umfassendem Maße sich fortzusetzen. Die Wuth der Muhammedaner hob sich, — freilich um nachher empfindlich abgekühlt zu werden, als die Sphakioten, den Anschlägen der Gegner zuvorkommend, nicht blos die Entwaffnung abgeschlagen, sondern auch am 29. Juni ihre Berge verlassen und 900 M. stark nach der Ebene von Kanea sich gewandt hatten. Damit begann der kleine Krieg, der einerseits den Sphakioten viele Kreter zuführte, andererseits zu selbstständigen Erhebungen anderer Kreter, namentlich in dem westlichen Theile der Insel Anlaß gab; der Krieg verlief hier geraume Zeit in vielen glücklichen kleinen Gefechten der Griechen gegen überlegene türkische Scharen, in Angriffen der Griechen auf die Städte und Ausraubung der Ebenen durch die Sphakioten. Ernsthaftere Kämpfe gab es erst seit Ende August, wo der Pascha von Rethymno bei einem Gesammtangriff auf das Land der Sphakioten am 26. August auf der Ebene von Omalon schwer geschlagen wurde und mit Mühe den verfolgenden Griechen entging. Und ein neuer Angriff der Türken im September hatte ebenso wenig Erfolg; sodaß dann die Sphakioten, mehr und mehr die Seele dieser Bewegungen, mit Hilfe der Insurgenten in den westlichen und mittleren Districten der Insel, ihrerseits wieder vorgehen und Kanea bis tief in den Herbst hinein blokiren konnten. Unterstützt wurden die Kreter, die nun im September auch mit Demetrios Ypsilanti in Verbindung traten, dabei durch die Erhebung der benachbarten Insel Kasos, deren seegewandte Einwohner mit ihren Corsarenschiffen die maritime Verbindung zwischen den türkischen Festungen zerschnitten. Das Commando auf Kreta aber übernahm Anfang November ein Officier aus des Demetrios Ypsilanti Umgebung, der früher schon genannte Chevalier Afenduli.

So war denn gegen Ende des J. 1821 das Resultat der Bewegungen folgendes: die Saat der Hetärie war überall aufgegangen, — im Norden bis zum Olympos, um allenthalben theils unter Strömen

11) So nach Gervinus, Geschichte des neunzehnten Jahrh. Bd. V. S. 278; dagegen gibt Mendelssohn-Bartholdy, Ali-Pascha von Janina, in Raumer's Taschenbuch. 1867. S. 171 den 16. Januar alten Styls als den Todestag an.

Bluts erstickt zu werden, theils um auf hartem und ungünstigem Boden schnell zu verdorren; im Süden, um von einer echten Volksbewegung aufgenommen und gefördert zu werden. Während die Aussicht auf die Hilfe des in den Ländern griechischer Zunge namentlich seit Napoleon's Sturze allbewunderten Rußlands sich immer mehr verflüchtigte, derart, daß die Hellenen wohl fühlten, wie sie für lange nur auf ihre eigene Kraft und Ausdauer angewiesen waren, und daß allmälig Rußland bei ihnen sehr unpopulair wurde, — war nun wirklich, mit Ausnahme einiger türkischer Festungen in Morea, auf Kreta, und der Akropolis von Athen, alles Land von Peta und Komboti bis nach Psara und den kretischen Lassithibergen, von den Thermopylen und dem Tymphrestos bis zum Cap Matapan in der Hand der Insurgenten. Ihre Kraft und Tüchtigkeit wie ihre starke Schwäche hatten sie bereits zur Genüge kennen gelernt; nun kam es darauf an zu zeigen, ob sie auch im Stande waren, ihre Sünden und Schäden abzuthun und sich zusammenzufassen, um nunmehr in viel ernsterem Ringen das Gewonnene zu behaupten und zu erweitern. Denn die Hauptentscheidung über ihre und der jungen hellenischen Unabhängigkeit Zukunft, ja über ihre Lebensfähigkeit stand erst jetzt bevor. Bisher war die Pforte doch immer arg überrascht gewesen; bisher war man doch noch in Stambul nicht völlig von der Idee abgekommen, als sei der Klephtenaufstand doch wesentlich ein Werk des untergehenden Ali-Pascha, das nach des alten Fuchses Sturz leicht zusammenfallen müsse; bisher hatte selbst der umsichtige und thatkräftige Churschid-Pascha in seiner überaus schwierigen Stellung am See bei Janina nur isolirte Stöße gegen Hellas und Morea führen können, die von den Insurgenten leicht parirt waren. Jetzt aber hatte die Pforte in Europa vollkommen freie Hand. Bis zum südlichen Makedonien und bis nach Arta hin war jetzt für sie die Bahn völlig frei; die Albanesen waren ihr wieder gewonnen; die europäischen Mächte waren dem Aufstand der Hellenen (s. unten) möglichst antipathisch; Rußlands Haltung — mochte immerhin (s. unten) aus den diplomatischen Conflicten seit Alexander Ypsilanti's Einfall in Rumänien und seit des Patriarchen Gregorios Hinrichtung mit dem petersburger Kabinet eine sehr bedenkliche Spannung fortbestehen — war doch nicht unmittelbar drohend; und der plötzliche Ausbruch eines neuen Kriegs an der asiatischen Ostgrenze mit Persien machte bei der lahmen und planlosen Art der persischen Kriegführung der Pforte nicht zu große Mühen. So entschloß man sich denn, — anstatt sich fortdauernd, wie es im Sommer und Herbst in Stambul geschehen, mit elender Rache, mit der Hinrichtung gefangener Insurgenten, namentlich aus Rumänien, oder, wie es nach dem Fall von Tripolitza und wegen der ewigen Ausfälle der Samler gegen Kleinasien, namentlich in Skalanova und Smyrna geschehen, mit neuen schandbaren Niedermetzelungen friedlicher griechischer Rajahs zu trösten, — Griechenland zu Wasser und zu Lande nach einem großen und umfassenden Plane anzugreifen, von dem man eine schnelle und vollständige Vernichtung der Insurgenten und damit dann auch die Beseitigung aller weiteren diplomatischen Schwierigkeiten erwartete. Man rüstete deshalb in Stambul mit voller Energie; der Plan selbst, dessen Ausführung der Seraskier Churschid-Pascha übernahm, bestand darin: Churschid selbst sollte mit den Albanesen Westgriechenland bis zum korinthischen Golf erobern, während zugleich ein stärkeres Heer das östliche Hellas zu nehmen, den Isthmus zu überschreiten, Morea zu bezwingen hatte. Die Flotte sollte in mehreren Geschwadern sich auf die griechischen Inseln werfen, Nauplia entsetzen, Patras verstärken und endlich Churschid's Heer aus Aetolien nach Morea führen.

Solchen Plänen gegenüber waren die Griechen nicht eben in der besten Verfassung. Nach ihren ersten großen Erfolgen machten sich nun im Innern tausend Eifersüchteleien und kleinliche Interessen geltend; und wenn auch nur selten solche Scenen vorkamen, wie in Navarino, wo zwei Kapitani's mit ihren Soldaten sich förmliche Gefechte lieferten, — so war dagegen doch einerseits die Verwilderung, andererseits die gemüthliche Anarchie im Zunehmen. Noth, Raubgier und wildes Herkommen bei aufgelösten Zuständen in diesen Gewässern ließen schon jetzt die Inselgriechen von Spetzä und Ydra bis nach Kasos aus antitürkischen Kapern in Menge zu gemeingefährlichen Piraten werden; ließ die habgierigen Matrosen von Ydra nur gegen schweres Geld (nämlich praenumerando!) Getreide nach dem Athos führen, wo 30,000 makedonische Rajahs vor den Osmanen flüchtend zusammengedrängt waren. Und mit dem Sturze der osmanischen Herrschaft und der erwachenden griechischen Freiheitsliebe wollten nicht blos die demokratischen Massen auf Ydra und Spetzä — die von den großen attischen Demokraten des Alterthums nur die Beweglichkeit und den stürmischen Ungestüm, nicht aber deren wunderbare politische und militairische Disciplin geerbt hatten — sich nur sehr schwer zügeln lassen: auch auf dem Festlande gab es nur noch wenige der alten Capitaine, Kodschabaschis, Archonten und Bischöfe, welche über ihre nächsten Kreise hinaus Gesetz und Ordnung hätten handhaben können; in Pyrgos wurde sogar ein etwas grobdrähtiger Primat am hellen Tage in seinem Hause von mehreren beleidigten Bürgern todtgeschossen.

Indessen hatte man sich doch endlich Mühe gegeben, die inneren Verhältnisse des befreiten Landes einigermaßen in Ordnung zu bringen. Demetrios Ypsilanti hatte bei seiner Rückkehr aus Achaja nach Tripolitza, während man sich zu dem Zuge nach Nauplia rüstete, bei seiner unhaltbar gewordenen Stellung zu dem Senat wie zu den Capitainen, endlich seinen letzten Trumpf ausgespielt, und die Berufung einer allgemeinen Nationalversammlung zur Bildung einer neuen allgemeinen Regierung veranlaßt, die — allerseits mit sehr sanguinischen Erwartungen erhofft — in der längst wieder durch die Griechen besetzten Stadt Argos zusammentreten sollte. Während der nicht leichten Vorbereitungen zu dieser Versammlung hatte Demetrios seinerseits jenen (S. 135) erfolglosen Angriff auf das nunmehr ernsthaft blokirte Nauplia ver-

sucht. Andererseits entstanden inzwischen auf Grund der früheren Vorbereitungen in Rumelien zwei Centralbehörden; die eine für Westgriechenland, von Maurokordatos mit ähnlichen Aufgaben und Beschränkungen wie der peloponnesische Senat ins Leben gerufen (16.—21. November); die andere, zu Salona, der Areopagos genannt, für Ostgriechenland, die sich unter Theodor Negris' unpraktischer Leitung aus dem fast gleichzeitig zu Salona tagenden Congreß entwickelte, und deren Verfassungsbestimmungen theils unzweckmäßiger, theils sehr particularistischer Anlage waren. Darüber hatten auch die Primaten von Morea ihren alten Senat, in ähnlicher Art wie Maurokordatos den seinigen, als Provinzialregierung neu formirt.

Die allgemeine Nationalversammlung nun, die schließlich nach Piadha (bei den Ruinen des alten Epidauros) zusammenkam, bestand aus 20 Abgeordneten von Morea, aus 26 Ostgriechen, aus einigen Westgriechen, und aus den Vertretern der Inseln Psara, Skopelo, Kasos, Ydra und Spetzä; ihre Arbeiten begannen am 1. Januar 1822 unter Maurokordatos' Vorsitz. Es zeigte sich bald, daß Demetrios Ypsilanti hier Nichts zu hoffen hatte. Sein und der alten Hetäristen Einfluß war bis auf den Nullpunkt gesunken. Andererseits hatten die „bürgerlichen" Elemente, d. h. die Primaten aus Morea, aus Maurokordatos' Gebiet, und aus den Inseln, in der Art das Uebergewicht, daß die Partei der Kapitani's, die gern den Krieg in ihrer Art in jeder Weise bestimmt, die gern das alte Regiment der Armatolenführer in dem freien Griechenland nach Cantonen souverain fortgeführt hätten, nicht aufkommen konnte. Maurokordatos und seine Freunde strebten aber auch dahin, dem neu zu constituirenden Griechenland gesetzliche Formen zu verleihen und seine Verhältnisse in einer Richtung zu leiten, die dem Abendlande Zutrauen erwecken könne. Bis zum 27. Januar arbeitend, schuf man eine freie repräsentative Verfassung („das organische Gesetz von Epidauros"), die Negris und der Italiener Gallina entworfen hatten; vortrefflich durchdacht, war sie jedoch für die damaligen Zustände Griechenlands so wenig praktisch wie möglich. Man hatte es nicht dahin bringen können, die drei anderen Particularregierungen oder Senate abzustellen, unter denen namentlich der von Morea andauernd mit einer herben Selbständigkeit, die an die antike Stellung des Peloponnesos erinnert, auftrat. Man hatte, indem man (mit stillschweigendem Vorbehalt einer späteren monarchischen Spitze) factisch in republikanischer Art die neue Legislative von 70 Deputirten und die neue executive Centralregierung von 5 Mitgliedern bestimmte, den argen Fehler gemacht, beiden Gewalten immer nur eine einjährige Dauer zuzugestehen. Die neue Regierung nun wurde von dem Congreß sofort ernannt: Maurokordatos sollte als Präsident, Anastasios Kanakaris aus Patras als Vicepräsident, und neben ihnen Joh. Logothetis aus Livadia, Anagnostis Delijannis aus Karytäna, und Johannes Orlando aus Ydra fungiren. Das Ministerium dieser Regierung bestand aus: Negris Staatssecretair und Auswärtiges, Panuzzos Notaras Finanzen, Bulgaris Marine, der Blache Dr. Kolettis aus Metzowo Krieg, der Bischof von Audrutsa Cultus, Graf Metaras Inneres, der Korfiote Graf Theotokis Justiz. — Petrobei und Demetrios Ypsilanti (der merkwürdigerweise auch von seinen alten Gegnern, den peloponnesischen Primaten, zum Chef des Senats von Morea ausersehen war) sollten Präsidenten der Legislative werden. Um endlich die Abschüttelung der hetäristischen Beziehungen auch äußerlich auszudrücken (im Sinne Vieler sicherlich auch, um Demetrios Ypsilanti persönlich zu ärgern!), schaffte man die schwarze Fahne und den Phönix der Hetärie ab, und machte nunmehr Weiß und Blau zu den neuhellenischen Nationalfarben und die Athene zum Staatssiegel und Wappensymbol: ein Beschluß, gegen den sich nur Ypsilanti noch für kurze Zeit ohne Erfolg entgegenstemmte. Am 28. Januar 1822 schloß Maurokordatos die Session; und die neue Regierung, nun auch zur Aufnahme einer Anleihe von 5,000,000 Piaster ermächtigt, nahm (vorbehaltlich der späteren Uebersiedelung nach Athen) ihren Sitz in dem so eben (s. S. 135) durch Demetrios Ypsilanti gewonnenen Korinth.

Die sanguinischen Griechen rechneten jetzt mit Sicherheit auf neue Erfolge; sie sollten aber in der That die furchtbarsten Kämpfe zu bestehen haben. Durch ihre bisherige Situation und eigene Schuld dazu verurtheilt, mit Ausnahme der Seeseite blos defensiv die Ankunft der Osmanen abzuwarten, mußten sie wenigstens ihre Kräfte dazu verwenden, um vor der türkischen Ueberfluthung wenigstens in Morea mit den türkischen Festungen fertig zu werden. Sie haben dieses denn auch ernstlich versucht. Während Fürst Demetrios, grollend über den Ausfall der Nationalversammlung, mit Recht empört über neue schändliche Infamien der Griechen, die bei der Einnahme von Korinth unter seinen Augen begangen waren, und verdrossen über das bei dem Versiegen seiner Geldmittel nicht mehr zu hindernde Auseinanderlaufen von Balesto's Regulairen — (Balesto selbst zog für seine Person nach Kreta), — die Leitung des Senats von Morea schroff ablehnte und ein peloponnesisches Corps dem Odysseus nach den Thermopylen zuführte, setzte man die Belagerung von Nauplia mit Eifer fort, und General Kolokotronis, durch seinen Sohn Panos nun auch mit der Familie der Bobolina verschwägert, warf sich mit den Achäern energisch auf Patras.

Inzwischen näherte sich das Ungewitter des Jahres 1822 zunächst von der Seeseite. Nach angestrengten Flottenrüstungen ließ die Pforte zu Anfang des Februar die Vorhut der Hauptflotte unter ihrem Viceadmiral zu einigen Kreuzfahrten in See gehen, die nun — 35 Segel stark mit 4000 Mann — zuerst die Insel Ydra anlief, wo sie umsonst auf verrätherisches Einverständniß mit angeblich 700 türkenfreundlichen Subjecten speculirte. Dann versuchte die Flotte ebenfalls vergeblich einen Angriff auf die Citadelle von Navarin, die aber (11. Februar) durch eine kleine Schar Griechen und Philhellenen unter dem würtembergischen, in Napoleonischem Kriegsdienste ergrauten General Normann tapfer gehalten wurde.

Ende Februar erschien die Flotte dann vor Patras, wo sie ihre 3—4000 M. anatolischer Landsoldaten unter Mehemet-Pascha mit vielen Geschützen ausschiffte. Inzwischen hatten die griechischen Kriegsinseln, deren bereits durch die vielen niemals wieder ersetzten Geldopfer hart mitgenommenen Primaten der Regierungschef Maurokordatos aus der korinthischen Beute 800,000 Piaster zuwandte, ihre Schiffe gerüstet. Der diesjährige Admiral, Andreas Vokos Miaulis, ein riesenhafter Mann, aber bei bereits reifem Alter (um 1770 zu Ydra geboren) von der Gicht geplagt, einer der besten Charaktere dieses Krieges, durch patriotischen Schwung, einfache Sittenreinheit, Ausdauer und tüchtige seemännische Eigenschaften ausgezeichnet, führte gegen Ende Februar etwas über 60 Schiffe nach den westgriechischen Gewässern, und scheuchte mit leichter Mühe die osmanische Flotte in der ersten Hälfte des März bis nach den Gewässern von Alexandria zurück. — Während nun zunächst der Krieg bei Patras neue Lebhaftigkeit gewann, wo Kolokotronis etwa 6300 M. Achäer, Arkadier und Eleer commandirte und namentlich am 21. März einen besonders glänzenden Sieg über die in Masse ausbrechenden Osmanen gewann; während bei Modon und Koron andauernd scharmuzirt, Nauplia aber durch Nikolas Nikitas und die Bobolina immer härter bedrängt wurden; während ferner in dem makedonischen Norden der blutige Pascha Abulabud von Salonichi, ein in der Schule des wilden Djezzar-Pascha von St.-Jean d'Acre in Syrien großgezogener georgischer Renegat, als Oberfeldherr für Makedonien und Thessalien seit Anfang November 1821 mit seltener Energie und schändlichen Greueln (bis zum 27. December) den Aufstand in der Chalkidike und auf dem Athos gebrochen, dann aber (bis zum Ende des April des J. 1822) den durch seine harten Forderungen neu veranlaßten, durch den olympischen Capitain Diamantis unterstützten Aufstand des südlichen Makedoniens zwischen dem unteren Arios und der Peneusmündung mit dem Centralpunkte Naussa, mit bestialischer Grausamkeit und mehr als tigerartigem Wüthen mit 15,000 Mann vollständig ausgerottet hatte: fielen nun die historisch so bedeutsam gewordenen Schläge in den kleinasiatischen Gewässern.

Die türkische Hauptflotte, unter dem gefürchteten Kapudan-Pascha Kara-Ali, sollte nämlich ihren Hauptstoß zunächst gegen die waffenmächtigen Inseln des ägäischen Meeres führen. Die Samier nun, die für sich am meisten fürchteten, kamen auf den heillosen Gedanken, einem Angriff auf ihrer Insel vorzubeugen, indem sie die schöne nordwärts belegene Insel Chios insurgirten, welche — damals das Apanagegut der Prinzessin Esma, der Schwester des Sultans — durch üppige Blüthe, große Volkszahl (100,000 Griechen und 6000 Osmanen), Bildung und Reichthum ihrer Einwohner eine Perle der türkischen Herrschaft war, deren Einwohner aber bei ihrer bequemen Lage weder Motive noch Neigung zum Aufstande hatten, und die bei der geographisch so exponirten Stellung der Insel und der unkriegerischen Volksart vernünftigerweise nur unter dem Schutze starker griechischer Streitkräfte sich von der Pforte lossagen konnten. Nichtsdestoweniger ließen sich — die Insel war seit 1821 durch eine Anzahl sehr lästiger anatolischer bewaffneter Soldaten, die aber Räubern nur zu ähnlich sahen, unter Vechib-Pascha besetzt — schließlich doch einige wenige unbedeutende Chioten sehr zur Unzeit von dem Haß gegen die Osmanen fortreißen. Und während die griechische Regierung in Morea ebenso wie die verständigen Psarier jeden Stoß auf Chios ablehnte, veranlaßten jene Chioten, hinter dem Rücken ihrer eigenen Behörden — wahnsinnigerweise in dem Augenblick, wo die Ankunft der osmanischen Flotte nahe bevorstand, — den nur allzugeneigten samischen Chef Lykurgos Logothetes, wirklich den Streich gegen Chios zu führen. Ehe die Samier noch erschienen, hatte die Pforte drei vornehme Geiseln aus Chios abgeführt; und als nun (21. März) 38 samische Schiffe bei der Insel sich zeigten, ließ Vechib-Pascha zahlreiche Insulaner als Geiseln in das Fort der Hauptstadt schleppen. Lykurgos landete dann mit 2500 Mann, zog zahlreiche Bauern an sich, formirte eine nationale Regierung, erhielt aber keine rechtzeitige Hilfe aus Griechenland. Und nun schlug die Pforte los; in Stambul wurden ohne Weiteres 60 Chioten hingerichtet, dann lief der Kapudan-Pascha aus und erschien am 11. April mit 46 Segeln und 7000 M. anatolischer Soldaten, bombardirte die schöne Hauptstadt, die damals in Flammen aufging, während unter Strömen Blutes viele griechische Einwohner zu Sklaven gemacht wurden. Als dann am 14. April von den bis zu 30,000 M. am asiatischen Ufer bei Tschesme versammelten asiatischen Soldaten starke Scharen ans Land gesetzt wurden, und die mit den Samiern in das Innere ziehenden Chioten die verbrecherische Tollheit begangen hatten [12]), Vergleichsvorschläge des Kapudan-Pascha nicht blos abzulehnen, sondern auch die türkischen Abgesandten zu tödten: da war der Rach-, Blut- und Raubgier des anatolischen Gesindels kein Maß. Ohne Aufhören durch neue Zuzügler aus Asien vermehrt, die durch kein Commando zu zähmen waren, schwärmten seit dem 14. April die Osmanen in das Innere, verübten überall an der wehrlosen Bevölkerung aller Classen namenlose Greuel, zwangen die Samier zum Abzuge nach Psara, machten unter schrecklichen Zerstörungen massenhafte Beute und Tausende von Frauen und Kindern zu Sklaven, soweit die Chioten nicht in Wald und Gebirge oder auf den Schiffen der benachbarten griechischen Inseln Rettung finden konnten. Die Scenen, die vor mehr denn 2300 Jahren unter analogen Umständen zu Syloson's Zeit die Perser auf Samos aufgeführt hatten, wiederholten sich in hundertfach wilderer Gestalt. Inzwischen suchte Kara-Ali wenigstens den reichen, dem Harem seine Producte steuernden, Canton der 22 Mastix-Dörfer zu sichern, auch sonst die Insel einigermaßen zu erhalten; er ließ deshalb am 17. April und nachher durch die Consuln Niepowich und

12) Dieses gibt — allein unter den Hauptbearbeitern — an v. Prokesch-Osten a. a. O. Bd. 1. S. 150.

Digeon (Oesterreich und Frankreich) Amnestie verkünden. Nun wurden allerdings die Mastixdörfer demnächst durch den wackeren Türken Cieg-Aga wirklich geschützt; aber Kara-Ali und Bechib-Pascha vermochten die mehrwöchentliche weitere Ausraubung der Insel durch die Anatolier um so weniger zu hindern, als sie selbst andauernd nicht blos hunderte gefangener Insurgenten in der Hauptstadt hinrichten, sondern endlich auch — nach dem scheußlichen Brauche des Orients — die Geiseln in der Citadelle, die in diesem Falle ganz speciell unschuldig waren, zu Anfang Mai in schimpflicher Art hinrichten und ihre Leichen in das Meer werfen ließen. Bis Ende Mai waren 25,000 Chioten ermordet, 45,000 aber als Sklaven verkauft worden [13]; und wenn honette osmanische Kaufleute aus Smyrna viele Chioten loskauften, so waren dagegen seitdem die Sklavenmärkte zu Smyrna, Aegypten, Stambul und in der sogenannten Berberei lange mit chiischer Menschenwaare überfüllt. Wenn aber tausende unglücklicher Chioten in ihrer Noth ihre Rettung den fremden Consuln, namentlich dem österreichischen verdankten, so hatten, wie man in Griechenland erzählte, leider doch manche Consulate den reichen Primaten ihren Schutz um Geld verkauft, ein Neapolitaner aber — angeblich — den Griechinnen sogar nur um einen schmachvollen Preis. Freilich hatten manche Griechen sogar ihren Landsleuten die rettenden Schiffe nur für Geld geöffnet!

Etwa 15,000 Chioten waren von der Insel entkommen. Beredte Zeugen des schrecklichsten Elends, wurde ihr Loos für die griechische Sache von der höchsten Bedeutung. In dem christlichen Abendlande erwachte der Abscheu der öffentlichen Meinung gegen die thieeische Barbarei der Türken und die Sympathie für die Griechen und Cheisten jetzt mit solcher Stärke, daß sich selbst die Politik der Cabinete dieser Gluth auf die Dauer nicht völlig entziehen konnte. Die Hellenen selbst fühlten sich mehr und mehr zu einem Verzweiflungskampfe „bis aufs Messer" mit einem solchen Gegner getrieben. Für den Feldzug aber des Jahres 1822 hatte diese Katastrophe eine doppelte Bedeutung: zuerst nämlich war wirklich durch das gräßliche Opfer von Chios die maeitime wie die anatolische Streitmacht der Pforte fern von dem Hauptschauplatz des griechischen Krieges, beziehentlich von Ydra und Spetzä, festgehalten worden, — dann aber sah sich selbst die zuchtlose Rotte der Matrosen der letztgenannten Inseln im Interesse der Selbsterhaltung zu wilder Energie und grimmig vernichtender Rache herausgefordert.

Die griechische Flotte, diesmal 56 Segel (Schiffe bis zu 20 Geschützen) und 8 Brandschiffe stark, die Spetzioten unter Andrutsos, die Psarioten unter dem altbewährten Nikolaos Apostolis, die gesammte Flotte wieder unter dem Admiral Andreas Miaulis aus Ydra, unterstützt durch verschiedene europäische Marine- und Artillerieofficiere, unter denen seit dieser Zeit namentlich der kühne englische Capitain Frank Abney Hastings eine hervorragende Bedeutung gewonnen hat, — vereinigte sich am 10. Mai bei Psara, um dann die Osmanen aufzusuchen. Als Miaulis erfuhr, daß die Türken beschlossen hatten, nach ihrer Liebhaberei den Monat Ramazan (der mit dem 22. Mai begann) in behaglich festlicher Ruhe zu verbringen, so beschloß er, den Kapudan-Pascha bei Chios anzufallen. Ein erster Angriff am 31. Mai und 1. Juni blieb ohne besonderen Erfolg. Dann aber haben, als die Osmanen aus Stambul und Aegypten große Verstärkungen erwarteten, die kühnen Brandertführer Constantin Kanaris aus Psara und Georg Pepinis aus Ydra in der von den Osmanen festlich gefeierten Nacht vom 18./19. Juni auf der Rhede von Chios die feindliche Flotte mit Glück in Brand gesteckt und unter Mannschaften und Schiffen der Türken eine entsetzliche Verheerung angerichtet; Kara-Ali verlor selbst das Leben. Der Jubel in Griechenland und Europa über diese gelungene Rache war groß; auf Chios aber fielen nun die Anatolier auch über die Mastixdörfer her und verheerten, trotz der tapferen Abwehr des Cieg-Aga, am 19. Juni nun auch den Rest der Insel so sehr, daß Chios im August nur noch 1800 christliche Einwohner hatte. Damit hatten indessen Seitens der Pforte wenigstens die massenhaften Schlächtereien ein Ende. Die türkische Flotte dagegen kehrte zunächst nach den Dardanellen zurück, um — von den am 20. Juli heimkehrenden Hellenen zunächst unbeschwert — mit ägyptischen Schiffen verstärkt, am 12. Juli wieder auszulaufen. Ihr Ziel war Patras, wo sie den dort arbeitenden Kara-Mehemet-Pascha als ihren neuen Admiral an Bord nehmen sollte.

Inzwischen waren nun die Kämpfe auf dem Festlande in vollem Gange; hier vorläufig, überwiegend durch die Schuld der Griechen selbst, zu entschiedenem Nachtheil für die Sache der Insurgenten. Während nämlich die nördlichen Vorposten am Golf von Thessalonich (f. S. 140) verloren gingen und sich Thessalien zu einer großen Angriffsbasis gegen den Süden gestaltete, begannen die Primaten nach einander mit ihrer besten Generalen in bedenklicher Weise zu zerfallen, da bei dem Ringen um den dominirenden Einfluß der Weg vorläufig nicht gefunden wurde, um einerseits durch kluge Behandlung diese Männer zu hingebenden Vorfechtern der griechischen Sache zu machen, andererseits die Eifersucht der Primaten manche diese Männer, die wieder gründliche Verächter der „Schreiber" waren, auch auf dem unmittelbar militairischen Gebiet in zweckmäßiger Weise einzuengen strebte. Darüber waren zunächst zwischen dem bedenklichsten aller dieser Kapitani's, dem Odysseus, und dem ostgriechischen Areopagos unheimliche Conflicte ausgebrochen. Odysseus, der in Osthellas und Euböa nach der dominirenden Stellung strebte, hatte im Januar und Februar 1822 — (während Athens Akropolis nun schon seit Mitte November 1821 wieder energisch blokirt wurde und seit Schöpfung der Centralregierung Elias Mauromichalis hier commandirte) — mit den euboischen Insurgenten und mit eben diesem Elias Mauromichalis vereint, sich mit sehr

13) Abwesend von Chios waren damals etwa 5000 Seelen; 15,000 befanden sich noch in den Mastixdörfern; verschont blieben überhaupt nur die katholischen Chioten.

Digitized by Google

schlechtem Erfolg, wobei auch Elias und der tapfere Angelis fielen, mit den Türken auf Euböa herumgeschlagen. Dann aber hatte er, noch mit dem Areopagos im Einvernehmen, mit Demetrios Ypsilanti und anderen Capitainen des Nordens — zu einer Diversion für Südostthessalien und die damals noch fechtenden Makedonier — Mitte April einen Kriegszug nach dem Spercheiosthale unternommen, der aber ebenfalls zu nichts Gutem geführt, endlich zwischen Odysseus und Demetrios einerseits, den Areopagos andererseits bittere Spannung erzeugt, schließlich den Odysseus veranlaßt hatte, in böswilliger Absicht (28. April) seinen Abschied zu nehmen. Und als nachher die Centralregierung von Korinth durch zwei Deputirte gegen Ende Mai den Ypsilanti zurückrufen ließ, den Odysseus aber nach Korinth citiren wollte, — da ließ Odysseus, der — nach Ali's, seines alten Lehrmeisters Praxis — sich persönlich bedroht hielt, die Boten des Staats in der Nähe der Thermopylen durch seine Palikaren simpel ermorden (6. Juni). Die Regierung setzte nun einen Preis auf seinen Kopf; aber die Kapitani's in Ostthellas hielten fest zu Odysseus, der sich voll Zorn auf den Parnassos zurückzog; und als gegen Ende des Juni Regierung und Areopag einlenkten und ihre Beschlüsse zurücknahmen, da war über diesem wahnsinnigen Hader die ostgriechische Kriegsmacht auseinandergelaufen, Odysseus den Behörden gegenüber hochmüthiger als je, — und der Einbruch der Osmanen aus Thessalien unmittelbar vor der Thür.

Dagegen war der Kampf im Westen schon im vollen Gange. Allerdings hatte Churschid-Pascha in Epirus, der auch für die Neubildung eines Heeres in Thessalien sorgen mußte (weil bei der Natur der Albanesen, Bosniaken u. a. m. die irregulairen osmanischen Heerscharen nach jedem schlechten beutelosen Feldzuge sich zu verlaufen liebten), nicht sofort nach Ali's Falle südwärts ziehen können. Die Jahreszeit, die Faulheit der Albanesen, die Abneigung der letzteren, wider die Sulioten zu fechten, der Wunsch vieler Albanesen und Churschid's selbst, unter allen Umständen mit den tapferen Sulioten Frieden zu schließen, endlich des Serasliers Wunsch, vorerst seinen zu Tripolitza gefangenen Harem ausgelöst zu sehen, was erst am 2. Mai geschah, — ließen ihn seine militairische Arbeit momentan suspendiren. Nun erst, und da die Sulioten mit fester Treue an den Hellenen festhielten, ging es vorwärts, und zwar richtete Churschid seinen Hauptstoß gegen Suli, dessen Krieger auch in diesem Jahre das Bollwerk Rumeliens im Westen wurden. Vom 28. Mai bis zum 13. Juni bestürmten 17,000 Moslims die von 4000 Sulioten und christlichen Epiroten heldenmüthig vertheidigten Positionen ihres kleinen Landes ebenso tapfer wie erfolglos und verlustvoll. Am 14. Juni verließ dann Churschid dies Terrain und begab sich nach Larissa, und der neue epirotische Pascha Omer-Vrione setzte eine Blokade an die Stelle der Sturmangriffe auf Suli. Bald aber sollte diese Fehde einen höheren Charakter annehmen. Von der hohen Bedeutung dieses Kriegstheaters für die griechische Sache mit Recht überzeugt, und des Glaubens, daß Ostthellas zur Zeit weniger bedroht und leichter zu halten sein werde, hatte Fürst Maurokordatos, der ohnehin in dem westlichen Hellas schon seit 1821 hinreichend populair war, am 23. Mai sich von der gesetzgebenden Versammlung für zwei Monate mit der obersten militairischen Leitung der westgriechischen Dinge betrauen lassen; leider besaß der sonst ausgezeichnete Mann aber nicht die überlegenen strategischen Fähigkeiten, die er hätte besitzen müssen, um seine neue Aufgabe glücklich zu lösen und dann dominirend der griechischen Bewegung Herr zu bleiben. Maurokordatos hatte bisher zu Korinth mit Energie gerüstet und zwar durchaus mit der Tendenz, die regulairen Kriegsscharen möglichst zur Geltung zu bringen. Die alten Regulairen des Ypsilanti waren neu formirt und bis auf 600 Mann gebracht worden, unter dem Commando des Italieners (Piemontesen) Tarella; außerdem hatte man die vielen Scharen tapferer Philhellenen, die — (so fortlaufend bis zum November 1822) — andauernd aus allen Ländern des Abendlandes nach Hellas kamen und zum großen Theil aus tüchtigen Soldaten und Officieren bestanden, zu einem Bataillon von freilich nur hundert Mann formirt, dessen zwei Compagnien der General Normann und der Capitain Dania aus Genua commandirten. Am 26. Mai brachen diese Truppen aus Korinth nach Vostitza auf, denen dann der Präsident selbst mit einigen hundert Peloponnesiern, mit einem suliotischen Corps unter Markos Bozzaris und mit einer ionischen Compagnie folgte. Maurokordatos' Idee war, durch einen kühnen Schlag die blokirten Sulioten zu entsetzen; er hoffte nicht blos die Armatolen in Westhellas in Masse aufbieten zu können, sondern auch aus Morea namhafte Streitkräfte nach sich ziehen, und in Epirus mit etwa 8000 M. auftreten zu können. Indessen seine Erwartungen schlugen fehl. Als er in Pateas ankam, lehnte Kolokotronis den Befehl, ihm mit 2000 M. nach Rumelien zu folgen, bestimmt ab; und nur 300 M. unter einem Sohn des alten Häuptlings wie auch 250 Mainotten unter Kyriakulis Mauromichalis schlossen sich ihm an. Mit schwacher Macht also setzte Maurokordatos am 2. Juni von Patras nach Missolunghi über, wo er allerdings sehr freudig begrüßt wurde. Da er indessen nur 800 M. regulairer Truppen und 1400 Irregulaire mitbrachte und auch zu Missolunghi weniger Armatolen an sich ziehen konnte, als er erwartet hatte, so kam Alles darauf an, seine Streitkräfte möglichst geschlossen zu halten. Leider geschah dieses aber nicht; denn gleich von Anfang an wurde Kyriakulis Mauromichalis mit 500 M. zu Wasser abgeschickt, um an der thesprotischen Küste zu Phanari zu landen und von hier aus, 3—4 Meilen von Suli entfernt, die Verbindung mit den Sulioten zu eröffnen. Am 13. Juni rückte Maurokordatos selbst mit seiner kleinen Armee von Missolunghi aus, und marschirte nordwärts nach dem sogenannten Valtos, d. i. dem mit Waldgebirgen bedeckten nordöstlichen Theile von Akarnanien (und dem Gebiete des antiken Argos Amphilochikon). Unterstützt durch die maritimen Bewegungen des (früher in Ali-Pascha's

Digitized by Google

Dienſten geſtandenen) Corſen Paſſano auf den Golf von Arta, kam Maurokordatos am 21. Juni in Komboti bei Aeta (ſ. oben S. 137) an, wo er die akarnaniſchen Armatolen unter Capitain Varyakiotis fand, während Iskos die Stadt Vonizza blokirt hielt, der alte Gogos Bakolas aber nahe bei Komboti und Arta die mehr genannte berühmte Stellung von Peta noch immer inne hatte. Hier nun gewann Maurokordatos bald die Ueberzeugung, daß ohne unerwartete Glücksfälle ſein Plan ſchwerlich auszuführen ſei; der Präſident verfügte überhaupt nur über 3000 Mann, die bei der Schwierigkeit der Verpflegung in dieſer Gegend ſich durch Deſertionen verringeeten. Und ihm gegenüber leitete Omer-Vrione von der centralen Stellung zu Variadhes (in der Mitte zwiſchen Janina, Suli, Arta und dem oberen Arachthosthal) die Blokade von Suli ſo geſchickt und conſequent; Arta und deſſen Nachbarſchaft wurde von dem tapferen und entſchloſſenen Reſchid-Mehemei-Paſcha (Kintayl) und Ismail-Pliaſſa-Paſcha ſo ſcharf gehalten, daß für einen Entſatz der Sulioten wenig Hoffnung blieb. Und in der That ſcheiterten auch alle Verſuche in dieſer Richtung. Ein gefährlicher Verſuch des tapferen Markos Bozzaris, mit 300 Mann und mit einigen anderen Armatolen ſeinen beaven Landsleuten die Hand zu reichen (4.—11. Juli), wuede von den Moslims mit Wucht zueückgewieſen. Und während die Türken von Preveſa in den erſten Tagen des Juli die kleine Flotille des Paſſano vernichteten und damit den Hellenen die bequeme Seeverbindung nach Akarnanien abſchnitten; während fernee am adriatiſchen Meere am 16. Juli in heißem Kampfe bei Phanari der tapfere Kyriakulis Mauromichalis fiel und nunmehe die Mainotten entmuthigt nach Hauſe abſegelten: kam es auch bei Aeta ſelbſt zur Kataſtrophe. Von Komboti nach Peta gezogen, hier aber dauernd beengt durch ihr Mistrauen gegen den Gogos Bakolas —, der troz ſeiner vorjährigen Tapferkeit andauernd mit den Moslims verhandelte, und als Ideal eines ſelbſtſüchtigen Albaneſen gegen keine Partei treu ſich verhielt, der durch die ſchwache Macht des Präſidenten und durch den nationalen romäiſchen Abſcheu gegen die abendländiſchen Philhellenen und regulairen Kriegsleute ohnehin den Plänen des Maurokordatos antipathiſch geſtimmt war, — viel ſchwächer als die Muhammedaner in und bei Arta, die über die numeriſche Schwäche der Hellenen nur zu ſchnell unterrichtet waren: ſo konnten die Hellenen troz allee Tapferkeit in kleinen Gefechten hier Nichts ausrichten. Und nun griff dann endlich der tapfere Reſchid-Paſcha von Arta mit 7—8000 Mann (unter Führern, die zum Theil im Vorjahre mit den Griechen Aeta angegriffen batten) am 16. Juli die wichtige und ſtarke Stellung der Griechen zu Peta an; zur Zeit waren hier 2000 bis 3000 M. vereinigt, Maurokoedatos augenblicklich mit 2—300 Akarnanen und Moraiten zu Evangeliſtra, etwa 3 Stunden oſtwärts von Peta. Es war ein Unheil, daß einerſeits die Philhellenen und Capitain Dania in tollem Selbſtvertrauen die griechiſche Kriegspraxis misachteten, und daß andererſeits nicht allein die eegulaieen Corps die erſte Linie, die Irregulairen die hiniere Linie einnahmen, ſondern auch dem zweideutigen Gogos der Schlüſſel der Stellung anvertraut war. So geſchah es, daß troz der wüthenden Tapferkeit der Regulairen und Philhellenen und mehrerer griechiſcher Capitaine die Anfangs ſchwankende Schlacht durch das mindeſtens ſehr ungeſchickte und feige (vielfach für verrätheriſch gehaltene) Benehmen des Gogos verloren ging. Das Corps der Philhellenen war faſt vernichtet; die Hälfte der Joniee und ein dritter Theil der Schar des Oberſten Tarella war gefallen; die Griechen hatten zuſammen 400 M. verloren. Die Türken, die 600 M. eingebüßt hatten, benutzten ihren Sieg aber ſchlecht; ſie ließen die Griechen ruhig entkommen, nahmen auch nicht einmal die Päſſe des Makrynoro, die Maurokordatos durch Armatolen decken ließ.

Trotzdem wae es ein furchtbarer Schlag für die griechiſche Sache. Maurokordatos ſelbſt konnie dieſen ſchweeen Schlag füe ſein politiſches Anſehen Jahre lang nicht mehr überwinden; die Abneigung der Klephten und Armatolen, ſich zu abendländiſcher Taktik und Kriegfühaung zu gewöhnen, gewann durch die Niederlage der Regulairen bei Peta neue Stärke. Und militairiſch war Weſtgriechenland vorläufig verloren. Denn am 18. Juli mußte Maurokordatos ſein kleines Heer nach Miſſolunghi zurückführen, und konnte erſt allmälig wieder ſtärkere Scharen um ſich ſammeln, während ſich das Verderben füe Akarnanien und Aetollen vorbereitete. Die Ankunft der osmaniſchen Flotte mit 96 Segeln bei Patras erregte auch von der Seeſeite hee Schrecken und Entſezen. Die Sulioten aber, die duech Hungee und Seuchen ſchwer heimgeſucht waren, mußten enblich mit Omer-Vrione (9. Auguſt) capituliren, der ihnen denn auch den freien Abzug nach den ioniſchen Inſeln gewährte, dann aber, was Reſchid-Paſcha ſchon begonnen, ſeine Diplomatie und ſeine Armee gegen Rumelien wandte.

Während dieſer unheilvollen Ereigniſſe waren **Oſtgriechenland und Morea** noch viel ſchlimmer mitgenommen woeden. Churſchid-Paſcha hatte hier bis zur Mitte des J. 1822 ſeine großen Rüſtungen gegen die Hellenen vollendet. Man hatte in Theſſalien an 30,000 Mann geſammelt, darunter 6000 Pferde; dazu viele Artillerie; die Infanterie beſtand großentheils aus Albaneſen. Den Zug in das innere Griechenland führen ſollte nun der tapfeee und glänzende Mahmud-Dramali-Paſcha, der freilich auch unbeſonnen, tollkühn und ſeinen Collegen gegenüber auf ſeinen Ruhm und ſeine Unternehmungen ſehr eiferſüchtig und egoiſtiſch war. Zum künftigen Gouverneur von Morea beſtimmt, ſollte er ſich ſeine Provinz ſelbſt erobern. Die heilloſen Zuſtände in Oſtgriechenland (S. 142) machten es nun möglich, daß Dramali ohne alle Gegenwehr am 11. Juli den Spercheios überſchritt, dann ebenſo ungehindert bis nach dem ſüdlichen Böotien vordringen konnte. Und während der oſtgriechiſche Areopag nach Euböa flüchtete, verſtärkte Dramali nun die Osmanen in Chalkis um 1200 Mann, gegen die nun auch die Inſurgentenſtellung zu Bryſakia momentan unhaltbar wurde, bis flüchtige

Olympier unter Diamantis sie wieder besetzten. Athen dagegen hatte Dramali nicht mehr entsetzen können. Die andauernd blokirte Akropolis, deren Belagerung neuerdings unter der Leitung des Franzosen Voutier energisch genug betrieben worden war, hatte sich endlich, da durch Mangel und Seuchen unter der Besatzung die Kraft geschwunden war, bereits am 21. Juni ergeben müssen; es befanden sich noch 1160 Osmanen jedes Standes, Alters und Geschlechts (darunter nur noch 180 Soldaten) auf der Burg. Die griechischen Behörden und die europäischen Consuln in Athen wollten den Vertrag ehrlich halten. Leider verging längere Zeit, ehe die zur Ueberfahrt der Gefangenen nach Asien nöthigen Schiffe bei Athen erscheinen konnten. Und da nun die drohende Kunde von dem Anmarsch Dramali's das Volk aufregte, so fiel der grausame und schuftige Theil der Massen und Soldaten am 10. Juli, noch mehr aufgereizt durch rachgierige Flüchtlinge aus Chios und Kydonia, über die gefangenen Osmanen her und ermordeten deren an 400. Die übrigen wurden durch die Entschlossenheit der europäischen Consuln Gropius, Fauvel und Origone (für Frankreich, Oesterreich und die Niederlande) gerettet, denen glücklicherweise am 15. Juli ein französisches Kriegsschiff mit seiner Mannschaft zu Hilfe kommen konnte, welches bald nachher noch durch ein anderes derselben Flagge wirksam unterstützt wurde. Die Einwohner von Athen aber flüchteten vor Dramali in Masse nach Salamis, die Burg blieb von einer Schar Insurgenten besetzt. So konnte denn Dramali ohne Widerstand nach dem Isthmus vor Korinth marschiren; hier aber wiederholten sich die Scenen von Nordgriechenland. Die durch Maurokordatos' Abwesenheit stark geschwächte Regierung hatte sich bald von Korinth nach Argos zurückgezogen; sie machte nun eine Reihe schlimmer Misgriffe. Neuerdings einerseits durch die Hoffnung auf die nahe Capitulation von Nauplia zu guten Hoffnungen geschwellt, andererseits über den nahen Fall von Patras beruhigt, hatte sie sich sehr zur Unzeit mit Kolokotronis überworfen. Einerseits um den alten Häuptling zu hindern, mit großer Macht nach Nauplia zu ziehen und die dem Falle nahe Stadt umfassend plündern zu helfen, — andererseits in der Idee, möglichst viele Peloponnesier zur Abwehr Dramali's nach dem Norden zu ziehen, hatte man (theilweise nicht ohne raffinirte List [14]) dem alten Feldherrn die meisten seiner vor Patras gelagerten Blokadescharen entzogen. Wüthend, wie er war, hob Kolokotronis die Belagerung dieser Stadt auf, wollte dann doch mit aller Kraft sich nach Megaris wenden, erhielt aber dann wieder Befehl, nun doch vor Patras zu bleiben, weil die Regierung hinlängliches Material zum Schutz der Isthmuspässe aufgebracht habe.

Thatsächlich hatte die Regierung wirklich verschiedene Capitaine mit starker Mannschaft nach dem Isthmus dirigirt; aber — bald faßte der Schrecken, der vor Dramali herging, diese thörichten Landsknechte, die nun trotz aller Bemühungen ihrer Capitaine nirgends Stand halten wollten. So fand Dramali den Isthmus offen, Korinth verlassen; selbst das unbezwingliche Akrokorinth hatte der Commandant Achilles Theodoridis geräumt, weil ihn seine feigen Soldaten nach Ermordung des gefangenen Kiamil-Bei verlassen hatten. Am 17. Juli besetzte Dramali die Festung, wo dann Jussuf-Pascha aus Patras mit ihm in Verbindung trat. Anstatt nun nach des letzteren Rathe eine dreifache Expedition, nach Patras, Kalavryta und Argos, einzuleiten, wollte Dramali (der in Korinth beiläufig Kiamil's Witwe heirathete) Alles allein ausführen und setzte sich mit gesammter Macht in Marsch zunächst gegen Argos, um namentlich Nauplia zu retten. Denn diese Stadt hatte schon am 30. Juni mit den Griechen dahin capitulirt, daß sie binnen 25 Tagen sich ergeben wollte, wenn dann kein Entsatz komme. Das Hafenschloß, der sogenannte Burtzi, war bereits von einer Schar Griechen aus Kranidhi besetzt; und 8000 Mainotten und Peloponnesier harrten zu Argos der künftigen Plünderung. Die Nachricht von der Einnahme Korinths durch die Osmanen setzte nun die Griechen in dem südlichen Argolis in solchen Schrecken, daß die Regierung in äußerster Noth nach dem Mühlendorfe an der Küste floh, dort sich auf 2 Schiffe, von hier nachmals nach der Südecke der Halbinsel Argolis flüchtete. Die Bewaffneten zu Argos stoben aus einander; die Bauern der Landschaft, die Bürger von Argos und zahllose Flüchtlinge aus dem Norden flüchteten südwärts, — sodaß 40 türkische Reiter am 18. Juli ohne alles Hinderniß von Korinth nach Nauplia gelangen konnten. Mit gewohnter Nichtsnutzigkeit benutzte ein Theil der Mainotten die Zeit, um — zum Theil mit gemeiner List — die Häuser von Argos und die Flüchtlinge auf den Landstraßen zu plündern; und die schuftigen Matrosen von Hydra und Spetzä ließen sich die Ueberfahrt anderer Flüchtlinge nach dem südlichen Morea und nach den Inseln blutig theuer bezahlen.

Bei dieser allgemeinen Auflösung war der Retter aus der ersten Noth derselbe Demetrios Ypsilanti, der bisher eine so traurige Rolle gespielt hatte. Bei der allgemeinen Flucht aus Argos hatte nur der tapfere Mainotte Karaiskakis mit 10 Mann die alte Burg Lariffa behauptet, dann auch mit einigen Argivern jene türkische Reiterpatrouille wieder aus der Stadt geschlagen, und bald noch einen anderen griechischen Haufen an sich gezogen. Und bald erschien an derselben Stelle eben Demetrios Ypsilanti mit 700 Mann unter drei Männern aus dem Hause Mauromichalis und Panos Kolokotronis. Demetrios war bei dem blutigen Ausbruch des Hasses des Odysseus gegen die Boten der Regierung (S. 142) in der letzten Juniwoche von den Thermopylen über das phokische Dystomo (Ambryssos) nach Morea zurückgekehrt, dann zur Regierung nach Argos gegangen; bei der allgemeinen Flucht war er mit Petrobei nach Tripolitza aufgebrochen, um mit Kolokotronis zu berathen, was zu thun sei. Der letztere war bei dem letzten Conflicte (s. oben) und bei der Auflösung der Blokade von Patras zornschnaubend mit 2000 M. auf-

14) Vergl. hier die pikante Schilderung bei Zinkeisen, I. (III.) S. 409.

Digitized by Google

gebrochen, um zu Tripolitza an seinen Feinden in dem Senat von Morea und der Regierung Rache zu nehmen. Seine Gegner waren ihm ausgewichen; mit allen übrigen aber vereinigte er sich bei der großen Türkennoth sofort. Der Senat von Morea machte ihn zum Oberfeldherrn, und nun wurde er die Seele alles Widerstandes. Zu Tabuti waren ihm Petrobei und Ypsilanti begegnet; sie hatten sich sofort geeinigt, und von hier aus hatte Ypsilanti jenes Corps schnell nach der Lariſſa geführt. Und während nun Kolokotronis seine weiteren Rüſtungen traf, leitete Ypsilanti in Argos den ersten Widerstand. Demetrios ließ vor Allem die reiche Ebene von Argos nach allen Richtungen hin systematisch verwüſten, namentlich das Getreide auf den Feldern abbrennen; dann verproviantirte er die Lariſſa, besserte die Werke aus und beschloß, hinter ihren Mauern dem ganzen Anprall der Osmanen Stand zu halten, während Petrobei die feste Stellung von Myli, d. i. bei dem schon genannten Mühlendorfe am Strande, an dem Uferpasse nach Süden, festhielt. Es gelang dem Ypsilanti wirklich, den Dramali, der nun unter Gefechten mit den Mainotten südwärts vordrang und am 26. Juli mit ganzer Macht vor Argos erschien, zu veranlassen, daß er — strategisch fehlgreifend — mit dem Gewalthaufen seines Heeres sich auf die Belagerung der Lariſſa warf. Und während sich nun eine Reihe erbitterter Kämpfe entspann, die sich um diese Citadelle drehten, gedieh der Plan des Kolokotronis zur Reife; derselbe ging dahin, das osmanische große Heer, welches auch für das ausgehungerte Nauplia mit zu sorgen hatte, in der öden Ebene von Argos festzuhalten und auszuhungern. Die übereilte Schnelle des Dramali hatte schon früher ihn gehindert, seine Verbindungen mit Theſſalien hinreichend zu sichern; schon bei seiner Ankunft zu Korinth erfuhr er, daß die griechischen Milizen in seinem Rücken seine Zufuhren abschnitten. Nun hatte er auch nicht daran gedacht, die gefährlichen Paßwege zwischen Korinth und der Ebene von Argos (die Päſſe des von der alten Landschaft Phliaſia nach Südosten zum saronischen Golfe streichenden Mittelgebirges, namentlich des Treton und des Karneates) zu besetzen; und während bereits in seinem Rücken der alte Kolokotronis die Stellung von St.-Georg (Phlius) und einen Theil dieser Päſſe, die Dervenakia, besetzte, zeigte es sich, daß die türkiſche Flotte (Ende Juli) — ein militairischer Skandal erster Größe — ganz harmlos bei der Halbinsel Argolis vorbeifuhr, um nach Patras zu steuern (ſ. oben), anstatt vernunftgemäß dem Dramali bei Nauplia die Hand zu reichen. Während nun die Primaten von Morea damals es versuchten, zunächst freilich ohne Erfolg, ihr Land unter britiſchen Schutz zu stellen, nahmen seit dem 29. Juli die Gefechte bei Argos und Myli an Ausdehnung und Erbitterung fortdauernd zu; Kolokotronis, der allmälig 7000 bis 10,000 M. unter die Waffen gebracht hatte, leitete die militairischen Bewegungen ganz vortrefflich und wußte den Muth der Griechen sehr glücklich zu beleben. Und darüber gerieth das Heer des Dramali allmälig in große Noth; die anfängliche Verſchwendung der Lebensmittel, die Oede der Ebene; der Mangel an Trinkwaſſer in der durch besondere Dürre dieſes Jahres ausgedörrten Ebene, und der Genuß unreifer Weintrauben erzeugten schlimme Seuchen. Die Insubordination der vielen vornehmen Reiterofficiere in seiner Armee, der Widerwille der Soldaten gegen seine harte Disciplin, die Verluſte in den kleinen Gefechten, verſtimmten die Armee; und während man erfuhr, daß nun auch die Megareer ihre Päſſe besetzten und die Hydrioten die Magazine in Kenchreä wegnahmen, — nützte eine Beschießung des durch Captain Hastings und die Kranidhioten tapfer gehaltenen Burtzi durch die Forts von Nauplia (3.—6. August) so viel wie gar Nichts. Auch der endliche Fall der Lariſſa am 3. August besserte die Lage Dramali's nicht, der sich endlich entschloß, Argolis zu verlaſſen. Den Einbruch in die arkadischen Ebenen machten aber Kolokotronis' Anstalten unmöglich; und so zog denn Dramali am 5. August nordwärts. Schon aber hatte Kolokotronis (während Petrobei mit dem Gros die Stellung bei Myli hielt) mit Ypsilanti, Nikitas, Dikäos und etwa 4000 M. die schwierigen Paßwege des Treton nach Nemea und Kleonä, westlich von den Ruinen von Mykenä, besetzt und barrikadirt. Die schwache albaneſiſche Infanterie schlich sich allerdings ohne namhafte Verluſte nach Korinth durch. Aber die Reiterei Dramali's, sein Vortrab, erlitt am 6. August auf den Hauptwegen, bei St.-Baſilios und Agio-Sostis durch Ypsilanti und Nikitas furchtbare Verluſte; und während der Gouverneur von Korinth umsonst von Norden her zu helfen suchte, konnte Dramali selbst am 8. August, als er den Zag über Birbati, östlich von Mykenä, versuchte, nur mit großer Mühe, doch minder verluſtvoll, sich durchschlagen.

Mit Verluſt seiner Kriegskaſſe, seiner Geschütze, zahlloſer Pferde und Zugthiere, und tief gedemüthigt, war Mahmud wieder in Korinth angelangt. Die Griechen ihrerseits theilten sich nun zwar wieder nach ihrer schlimmen Sitte; indeſſen waren ihre Bewegungen doch geordneter als bisher. Des tapferen Nikitas Bruder Nikolaos erneuerte die Blokade von Nauplia mit 800 Mann, denen dann noch Petrobei sich zugesellte; an des bald nachher gefallenen Nikolaos Stelle trat dann Staikos aus Dimitzana; und Kolokotronis begann den Seraskier in Korinth in derselben Art auszuhungern, wie vorher in der Ebene von Argos. Nikitas und Ypsilanti sperrten den inneren Isthmos, Odyſſeus zog aus dem Norden mit frischem Aufgebote heran, um Megaris zu besetzen. Gennäos Kolokotronis sperrte bei Baſilika (Sikyon), der alte General selbst bei Soli die Wege nach Westen, andere Scharen die Wege nach Argos und Nauplia. Bald waren alle ernsthaften Landverbindungen den Scharen Dramali's entzogen, der nur zu Waſſer aus Patras Zufuhr, und zu Lande durch Churschid aus Theſſalien Hilfe hoffen konnte. Denn die ungeheure osmanische Flotte, die bis zum 8. September ohne jeden ernsthaften Plan die Zeit bei Patras und Lepanto vertrödelt hatte, verließ am 8. September unter Mehemet-Pascha die Rhede von Patras, fuhr dann südwärts gegen Hydra und Spetzä.

Hier aber wurden ihre Pläne, seit 19. September diesen Inseln gefährlich zu werden, durch die Wachsamkeit und Tapferkeit des Miaulis vereitelt. Ohne Energie, durch Brandschiffe geschreckt, konnte Mehemet-Pascha nicht einmal Nauplia frisch mit Proviant versehen, und nachher auf der Rückfahrt nach den Dardanellen verlor er sogar noch bei Tenedos durch einen Brander desselben tapferen Psarioten Kanaris ein Schiff mit 1600 Mann, während die psariotischen Corsaren die türkische Kauffahrtei bis nach Syrien und Aegypten hin ruinirten.

Trotz der Zurückdrängung des Dramali nach Korinth und der Befreiung des Peloponnes gewannen indessen die griechischen Dinge seit dem September 1822 ein recht bedenkliches Aussehen; dieses durch die Ereignisse in Rumelien. Während nämlich (s. oben) Omer-Vrione die Sulioten zur Ergebung nöthigte, hatte bereits der kühne Reschid Kintasi von Arta sammt Ismail-Pliassa mit 3000 Albanesen eine Landung in Akarnanien unternommen und in diesem Canton den Krieg eröffnet; Maurokordatos hatte ihm mit Mühe bei Machala am Valtos-See Stand gehalten. Als aber seit Mitte September Omer-Vrione selbst mit seiner Hauptmacht nachrückte, war Akarnanien zunächst nicht mehr zu halten. Und nun ließ Omer-Vrione, ein durchaus besonnener und mit den schwachen Seiten der Griechen sehr wohl vertrauter Feldherr, auch seine diplomatische Kunst arbeiten. Mit manchen der aufständischen Capitaine der Länder bis zum Parnassos (die ohnehin unter einander höchst uneinig waren), aus der Zeit ihrer gemeinschaftlichen Dienste unter Ali-Pascha bekannt und befreundet, suchte er zunächst manche derselben durch freundschaftliche Anträge zur Rückkehr unter die Hoheit der Pforte zu bewegen; wie denn schon jener alte Gogos Bakolas zwei Tage nach der Schlacht bei Peta aus Unglauben an die Sache der Hellenen zu den Türken übergetreten war. Namentlich der Abfall des westakarnanischen Armatolenführers Varnakiotis, der längere Zeit für Maurokordatos und den westgriechischen Provinzialsenat mit Omer-Vrione Unterhandlungen geführt hatte, zu den Albanesen, — dieser Abfall (Anfang October), dem mehrere andere Capitaine folgten, warf ganz Akarnanien vollkommen in Omer-Vrione's Hände, öffnete den 8000 M. Omer's die Bahn bis nach Vrachori. Umsonst suchte Maurokordatos mit den treuen Capitainen Tsonkas, Makris, Vlachopulos, Kitzos und Markos Bozzaris sich noch bis Anfang November im offenen Felde zu halten. Bald mußten sie sich nach den Lagunenfestungen, den schlecht befestigten Städten Anatoliko und Missolunghi zurückziehen, die nun von Reschid und Omer, wie auch von Varnakiotis, Gogos und anderen abgefallenen Armatolen blokirt wurden. Nur der Heldenmuth des Maurokordatos und des Markos Bozzaris, die wohl wußten, daß mit der Preisgebung auch dieser Städte der Peloponnes und Ostgriechenland sofort den Osmanen offen liegen würden, rettete jetzt die griechische Sache. Entschlossen in Missolunghi zu siegen oder zu sterben, nur gestützt auf den durch ihr Beispiel entzündeten Heldenmuth des Volks in Missolunghi (die Reste des Corps Tarella waren längst durch Rumelien nach Athen entlassen worden), hielten sie hier wacker aus und rüsteten hinter Missolunghi's elenden Schanzen, deren Schwäche zum Glück den Osmanen nicht bekannt war, zu hartnäckiger Gegenwehr, obwol sie Anfangs nur über 380 Soldaten und 14 Kanonen verfügten, und bald auch von Jussuf-Pascha von Patras und Lepanto her mit einigen Schiffen auf der Seeseite blokirt wurden, die Stadt selbst aber nur 5500 Einwohner hatte. Die Philhellenen in der Stadt gewannen Zeit, die Werke zu vermehren und zu verstärken, Kartätschen herzustellen, Kanonenboote auszurüsten, den Feind mehrfach zu täuschen, der mit etwa 11—12,000 M. und 15 Geschützen vor der dünnen Enceinte lag; Hilfstruppen kamen aus Anatoliko. Am meisten aber nützten den Griechen die Zustände im feindlichen Lager. Jeder der drei Generale, Reschid, Omer-Vrione, Jussuf-Pascha, hatte seine eigenen Pläne; jeder wünschte die reiche Stadt zu erobern und den Kopf des Maurokordatos nach Stambul zu spediren. Der kühne und furchtbar zweckmäßige Gedanke Reschid's, die Stadt sofort zu erstürmen, mißfiel dem Omer-Vrione, der die Stadt nicht zerstören wollte, sondern — im Einklang mit der damals zu Stambul aus Rücksicht auf das Abendland eingetretenen milderen Stimmung — durch humane Bedingungen zu gewinnen hoffte. Jussuf endlich suchte durch schreckliche Drohungen den Muth der Griechen zu beugen. So entspannen sich längere Unterhandlungen zwischen den griechischen Führern und den türkischen Generalen, welche von den Hellenen benutzt wurden, um immer „den einen osmanischen General gegen den anderen auszuspielen," und soviel Zeit zu gewinnen, daß ihnen die Peloponnesier und Hydrioten Jussuf's Geschwader zerstreuen und namhafte Verstärkungen zuführen konnten. Bis zum 23. November waren außer vieler Munition namentlich 700 Peloponnesier mit Petrobei, Andreas Zaimis und Kanellos Deligiannis angelangt, und nun brachen die Hellenen, denen bald noch 1000 Eleer, bald auch Achäer unter Andreas Londos, endlich auch rumeliotische Armatolen zuzogen, die Unterhandlungen ab. Die Osmanen sahen sich auf sehr ernsthafte Kämpfe angewiesen.

Trotzdem war die Gesammtlage von Rumelien noch immer sehr bedenklich. Als Dramali nach Korinth zurückgedrängt war und sehr dringend in Larissa um Hilfe bat, arbeitete der kleine Krieg in Ostgriechenland und auf der Insel Euböa andauernd weiter. Während namentlich Nikitas und Ypsilanti die Gebirge der Landschaft Megaris unter vielen Gefechten streng gesperrt hielten, rückten dann Odysseus und Guras im September in Athen ein, und hier wurde durch eine Versammlung der Einwohner von Attika sammt den Primaten und Bischöfen der Umlande am 6. October Odysseus zum militairischen Dictator von Ostgriechenland ernannt, auch der Areopagos aufgelöst. Guras erhielt das Commando auf der Akropolis, die nun durch Odysseus wesentlich verstärkt wurde, indem derselbe zum Schutz der wieder entdeckten Quelle Klepsydra eine stattliche Bastion erbaute. Inzwischen hatte aber Churschid-Pascha sehr stark

Digitized by Google

zur Befreiung des Dramali gerüstet. Ein erstes Corps von 3000 M. hatte jedoch gegenüber den Anstrengungen der Häuptlinge Guras und Dyovuniotis nicht über die Höhen am Norduser des oberen phokischen Kephissos vordringen können. Nun aber war im October eine Macht von 12,000 M. unter Kiuse-Mehemet-Pascha nachgerückt, die sehr gefährlich werden sollte. Dieses Gesammtheer nämlich brach aus den Stellungen zwischen dem Oeta und dem oberen Kephissos direct südwärts vor, um Rumelien militairisch quer zu zerschneiden. Mehemet's linker Flügel allerdings wurde von den stämmigen Hellenen des phokischen Arachova (bei den Ruinen von Delphi) geschlagen; Mehemet selbst aber besetzte (Anfang November) nach Vertreibung des Panurias die starke Centralstellung von Salona. Nun hatten damals die osmanischen Generale anscheinend Griechenland in ihrer Gewalt. Sie hatten außer Athen alle festen Plätze Rumeliens besetzt: in Euböa namentlich Karystos und Chalkis; in Böotien die meisten Städte, in den Centralcantonen also Salona; Missolunghi war fest umschlossen, — Jussuf-Pascha gebot über das System Lepanto-Patras, Dramali lag zu Korinth, Nauplia war noch türkisch, — überhaupt hatten sie mehr als 30,000 M. zu ihrer Verfügung, während die Hellenen kaum über 10 oder 12,000 M. brauchbare Landtruppen auf den Beinen hatten. Nach europäischen Anschauungen war Griechenland — trotz der Niederlage Dramali's bei Mykene — noch immer so gut wie verloren. Weil aber die Osmanen, mit Ausnahme Omer-Vrione's und des Reschid Kiutahi, schlechte Generale waren; weil sie unter einander nicht weniger gehässig und eifersüchtig waren, als die meisten Griechen; weil von Einhaltung gemeinsamer Plane nie die Rede war, sie auch die nothwendigste Vorsicht gewöhnlich außer Acht ließen, so mislang diesmal beinahe Alles und gingen ihre Heere durch die List der Geiechen, durch Hunger und Seuchen zu Grunde.

Zunächst verliefen Mehemet-Pascha's Erfolge im Sand. Odysseus hatte auf die Kunde von dem Fall von Salona sofort stark gerüstet, und war mit etwa 1200 Mann auf Dhadhi (Amphiklea) in Phokis marschirt, wo er die Verbindungen zwischen Salona und den Thermopylen bedrohte. Mehemet, der ihn viel stärker glaubte, als er wirklich war, räumte Salona und ging rückwärts nach der wichtigen Straßenposition von Gravia; dann überfiel er allerdings am 13. November die Griechen zu Dhadhi, schlug sie so vollständig, daß Odysseus nur mit Mühe nach Arachova entkam, — rückte dann am Kephissos hinab bis nach Velitza (Titherea). Anstatt nun aber jetzt energisch nach Athen und Korinth vorzudringen, fing er jetzt an mit Odysseus auf Anerkennung der Hoheit des Sultans und Durchmarsch nach Korinth zu unterhandeln. Da war denn der schlaue Odysseus wieder oben auf! Er ging scheinbar auf diese Ideen ein, erwirkte vor Allem einen Waffenstillstand für drei Wochen. Inzwischen wußte er mit griechischer List die Albanesen Mehemet's, die doch nur der Beute halber kämpften, zu überzeugen, daß in Rumelien zur Zeit nicht viel zu holen sei! Darüber zogen diese Musterfoldaten denn in Masse nach Hause; und da außerdem die türkische Armee, der andauernd die Armatolen die Zufuhr abschnitten, in dem verheerten Berglande Hunger litt, da ferner die Botschaft kam, daß Mehemet's Gönner, der alte Churschid, ob der schlechten Erfolge in Hellas bei dem Sultan in Ungnade gefallen, sich durch Gift getödtet habe: so gab Mehemet den Krieg auf, verlängerte den Waffenstillstand bis zum Frühjahr 1823, retirirte nach Zeituni und hielt nur noch die Päße des Oeta besetzt. Da nun nur noch auf Euböa die Fehden sich fortschleppten, da ferner Dramali am 8. December zu Korinth starb, wo sein Heer durch Hunger und Seuchen zu Grunde ging, so konnte bei allgemeiner Beruhigung Ostgriechenlands Odysseus mit schwacher Macht nach Westgriechenland marschiren, wo die Nachricht von seinem Zuge viel zur Erleichterung der Griechen in Missolunghi beitrug.

Hier nämlich hatte Omer-Vrione den Kampf nunmehr mit Kraft aufgenommen. Seine Lage war bereits sehr unbequem. Stürme und Herbstregen erzeugten bei seiner Armee Seuchen, sodaß man die Truppen mehr vertheilen mußte. In seiner westlichen Flanke und in seinem Rücken hatten sich die Armatolen Akarnaniens wieder erhoben und die Verbindungen mit Arta und Prevesa abgeschnitten; der ausbleibende Sold bestimmte die Albanesen, in Masse zu desertiren; die schlimmen Nachrichten aus dem Osten demoralisirten die höheren Chargen der Armee. Da versuchte Omer-Vrione den zur Unzeit vertagten Sturm. Aber die Stadt und die jetzt bis auf 3000 Krieger angewachsenen Hellenen waren jetzt voll Schwung, der die Osmanen verlassen hatte. Am Weihnachtsfeste wurde dann — den Griechen vorher verrathen — der Sturm gewagt, der mit höchster Energie begonnen, mit Kraft abgeschlagen wurde und den Osmanen furchtbare Verluste bereitete. Da nunmehr dieselben Armatolen, die vorher zu Omer-Vrione abgefallen waren, wieder auf Seite der Griechen traten; da Petrobei zu Wasser nach dem Acheloos fuhr, um die Belagerer zu überflügeln; da endlich auch die Armatolen anfingen, den Makrynoro zu sperren, so mußte der Pascha am 12. Januar 1823 die Belagerung aufheben, und trat nun den Rückzug an, auf dem er — von den Griechen verfolgt — noch in Aetolien schwere Verluste an Geschütz und Menschen erlitt. Der Uebergang über den hochgeschwollenen Acheloos bei Lepenu am 27. Februar kostete neue schwere Verluste; und nur mit Mühe erreichte die fliehende Armee in den ersten Tagen des März 1823 die Südküste des Golfs von Arta, den sie dann zu Schiffe passirt hat.

Parallel mit diesem Ringen in Griechenland liefen nun die Kämpfe auf Kreta im J. 1822; nur daß hier keinerlei Entscheidung eintrat; nur daß hier die Wildheit des Kampfes alle Schandthaten des festländischen Kriegs noch hundertfach überbot. Hier hatte jener (S. 137) Abgesandte des Demetrios Ypsilanti, der Chevalier Michail Komnenos Afentuli, von den Insurgenten der Insel zum Statthalter und Oberfeldherrn erwählt, am 15.

Digitized by Google

November 1821 die Führung übernommen und sich als kräftiger und umsichtiger Mann in der That lebhaft bemüht, der Sache Halt zu geben. Leider aber hatte dieser Grieche aus Moskau einerseits wenig persönlich Gewinnendes, andererseits keine höhere militairische Fähigkeit, sodaß er namentlich den Sphakioten nicht imponirte. Ihre Anmaßungen und scheußliche Wildheit konnte er nicht bändigen; und seine Absichten, sich unter russischer Hoheit auf Kreta eine selbständige Macht zu bilden, brachte ihn nachmals auch mit der Centralregierung Griechenlands in Spannung. Die Kämpfe des Jahres 1822 drehten sich Anfangs um die Mauern der Städte Kanea und Rhetymno; die Griechen, unter denen außer den Sphakioten noch die Scharen mehrerer anderer insulairer Capitaine und namentlich die Schar des tapferen Antonio Melidori (Bruder von Asentuli's Arzt) von Werth waren, hielten mit zusammen etwa 7000 M. lange den 18—26,000 Türken die Waage, obwol letztere über 27 Städte und viel Geschütz verfügten. In dem Paschalik Kandia indessen hatten die Türken die entschiedene Ueberlegenheit. Die infame Ermordung des allbeliebten Melidori durch die eifersüchtigen Sphakioten aber (Ende März) verdarb hier für längere Zeit die Sache der Kreter: und der Anfangs April gelandete edle und ausgezeichnete Balesto (S. 139), der mit aller Kraft die Osmanen zu bekämpfen suchte, verlor in der Schlacht bei Castello bei Rhetymno am 26. April durch den Verrath der Sphakioten Sieg und Leben. Nun concentrirte sich der Krieg namentlich bei Kanea, wo auch die Schiffe der Kasioten lebhaft mitwirkten. Die Energie der Kriegführung wurde aber auch hier im Mai dadurch gelähmt, daß nunmehr zwischen Asentuli und dem Sendboten der Centralregierung aus Korinth, dem Chioten Skilizi Homerides, der jetzt auf Kreta erschien, sehr erhebliche Differenzen ausbrachen, und daß jeder der beiden Machthaber unter den kretischen Insurgenten eine Partei für sich gewann, beziehentlich zu gewinnen strebte. Asentuli, der sich durch Homerides in seinen dynastischen Plänen wie in seiner schrankenlosen Machtvollkommenheit erheblich beeinträchtigt fand, war bereits entschlossen, die Insel zu verlassen, als ihm dieses zunächst durch die Ankunft (11. Juni) einer großen ägyptischen Flotte (derselben, die sich nachher mit der osmanischen Hauptflotte zur Fahrt nach Patras, s. oben, verbinden sollte) mit 5000 M. guter Truppen unter Hassan-Pascha unmöglich gemacht wurde. Nun nahm der Krieg einen neuen Aufschwung. Die Aegypter landeten bei Suda. Die Tapferkeit der Hellenen reichte dann doch nicht aus, um vor der Uebermacht dauernd das offene Feld zu halten; sie zogen sich daher aus den Ebenen hinauf in die feste Stellung von Malaxa, die aber im Juli von Hassan-Pascha gestürmt wurde. Granenvoll genug flammte der Kampf weiter, indem die Insurrection bald da bald dort neu aufloderte, überall bald mit Feuer und Schwert gedämpft wurde, bald das Land mit Strömen osmanischen Blutes tränkte. Schließlich wurde aber doch Nichts entschieden. Denn Hassan-Pascha betrieb nach der Weiterfahrt seiner Schiffe die Bewegungen nur lau, vereinigte sich langsam mit den Scharen der Pascha's von Kanea und Rhetymno, zog dann in den ersten Tagen des September nach Kandia, wo auch der Pascha dieses Cantons zu ihm sich gesellte. Der Plan, mit vereinigten Kräften nunmehr die Sphakia anzugreifen und die kretische Insurrection völlig zu ersticken, kam aber nicht zur Ausführung; während die Griechen sich unter einander die Hände reichten, Homerides die Insel wieder verließ, Asentuli seine alte Stellung behauptete, — endete die Bewegung der Osmanen damit, daß sie für den Winter Gebirge und Binnenland den Christen wieder offen ließen, sich selbst in ihre Lager und Städte einschlossen, wo die Pest andauernd ihre Reihen lichtete.

Während somit schon jetzt ziemlich deutlich sich zeigte, daß die Insel Kreta für die griechische Sache nur einen defensiven Werth hatte, nur als Vorwerk diente, an dem starke feindliche Scharen sich abzunutzen hatten, — war dagegen das Kriegsjahr 1822 überall auf dem Festlande glänzend für die Hellenen zu Ende gegangen. Während in Rumelien die schlimmste Gefahr abgewandt war, hatte sich der Rest der stolzen Armee des Dramali im Januar 1823 im schrecklichsten Zustande theils zur See, theils zu Lande von Korinth nach Patras unter schlimmen Verlusten durchzuschlagen gesucht, wo der Rest aber erst im März ankam. In Argolis aber war die Stadt Nauplia mit ihrem Castell Itschkale und dem stolzen Palamidhi endlich (10./11. Januar 1823) auch in die Hände der Hellenen des Kolokotronis gefallen. — Griechenland bis zum Oeta, Tymphrestos und Makrynoro war wieder frei; nur noch wenige türkische Festungen an seinen Küsten unbezwungen. Die hetäristische sogenannte „große Idee" von dem neuen Byzantinerreiche freilich war längst in Rauch und Nebel aufgegangen; aber es hatte sich gezeigt, daß die Pforte mit ihren damaligen Mitteln und mit ihrer damals vorwaltenden militairischen Organisation zu Wasser und zu Lande nicht im Stande war, den Aufstand einer Handvoll Klephten, Armatolen und Primaten zu überwinden. Griechenland hatte sich unter den Augen des Abendlandes — der kalt und feindlich beobachtenden Politik der Cabinete, wie der immer lebhafter sympathisirenden öffentlichen Meinung — behauptet. Seine Freunde durften hoffen, daß dem vielgeprüften Lande endlich noch günstigere Sterne leuchten würden. — Bemerkt sei endlich, daß in eben dieser Zeit allgemeiner Zerstörung und des Verfalls der Blüthe der griechischen Kriegs- und Handelsinseln sich der Grund legte zu der Blüthe der Insel, die heute an Stelle der ruinirten Inseln Hydra, Spetzä und Psara die üppig reiche Handelsmetropole des Archipelagus und des neuen hellenischen Staates geworden ist, nämlich Syra. Es ist für diesen Krieg sehr charakteristisch, daß die Insel Syra, damals bewohnt von römischen Katholiken, die, in fanatischem Hasse gegen die Romäer, der Pforte mit Ostentation treu blieben, seit 1821 ein neutraler Handelsplatz werden konnte, dessen Bevölkerung schnell von 4000 bis auf 30,000 Seelen stieg. Mit orientalischer Gemüthlichkeit von der Pforte nicht gestört, entwickelte sich hier ein enorm blühender Handel, der namentlich den noch immer

Digitized by Google

ohne anerkannte Flagge fahrenden Hellenen von höchstem Nutzen werden mußte und von ihnen sorgsam geschont wurde. Der Schutz des katholischen Frankreichs endlich, unter den sich die Lateiner von Syra klüglicherweise noch außerdem gestellt hatten, deckte sie auch gegen den Fanatismus und die Raubgier griechischer Piraten, die sich gar gern an den Reichthümern der neuen Handelsmetropole gemästet hätten.

Die Kriegsjahre 1823 und 1824.

Man hätte bestimmt erwarten sollen, daß die Griechen, belehrt und gewarnt durch die wechselvollen Schicksale des Jahres 1822, nunmehr alle Kraft zusammennehmen würden, um sich schnell und sicher zu consolidiren, die letzten Stellungen der Türken in ihrem Lande zu erobern, und namentlich dahin zu arbeiten, daß die neu zu erwartenden Angriffe der Feinde mit Erfolg in Epirus und am Sperchelos aufgehalten werden könnten. Zeit genug hatten sie dazu; denn trotz der pomphaften Rüstungsbefehle der Pforte zeigte es sich bald genug, daß die Kraft der Türkei stark erschöpft war, daß sie namentlich den Landkrieg nur noch sehr lau zu führen im Stande war. Leider aber wiederholten die Hellenen, namentlich die Peloponnesier, nunmehr das alte Spiel, diesmal in gefahrvollster Weise: in der Zeit, wo die Gefahr ihnen nicht ganz unmittelbar vor der Thür war, — schien es ihnen wohlgethan, sich mit wahrem Behagen den inneren Zwistigkeiten hinzugeben; und wirklich nahmen in diesem Jahre die Streitigkeiten zwischen der neuen Centralgewalt und den Provinzialsenaten, zwischen den Elementen der Centralgewalt, zwischen den Capitalnen und den Primaten, wie unter den großen Häuptlingen und unter den mächtigen Familien des Landes einen wahrhaft gefahrdrohenden Aufschwung. Allerdings ging man damit nicht so weit, um nicht im entscheidenden Moment sich doch schnell wider den Feind verbinden zu können; aber selbstverständlich wurde über solchen Thorheiten eine Menge Kraft und Zeit vergeudet, und machte sich diese Art innerer Auflösung doch oft sehr nachtheilig füe die Kriegsoperationen fühlbar. Und nur der Umstand, daß die Masse des Volkes — namentlich in Morea, wo dieses Unwesen am ärgsten wirthschaftete — für die localen und persönlichen politischen Interessen seiner Häuptlinge kein besonderes Interesse entwickelte, bewirkte, daß diese Conflicte, die sehr oft mit den Waffen ausgetragen wurden, gewöhnlich nur zu localen Verwüstungen, zu kolossaler Pulververschwendung führten, im Ganzen aber unglaublich wenig Blut kosteten.

Während nun in Ostheilas der schlaue Odysseus fast souverain herrschte, in Westgriechenland aber die Kämpfe um Missolunghi die alte Ordnung atomisirt hatten, entwickelten sich die eben skizzirten Verhältnisse aus den Nebeln zur Neubildung der Centralregierung. Die Regierung des J. 1822 hatte duech ihre Flucht bei Deamali's Einbruch, die sie schließlich (October 1822) nach dem Städtchen Kastri (Hermione) geführt hatte, alles Ansehen verloren, und dasselbe auch nachher gegenüber dem übermächtigen Oberfeldherrn Kolokotronis und dem sehr starken Provinzialsenat von Morea nicht wieder gewinnen können. Dieses um so weniger, weil es ihr völlig an Gelde fehlte, um die Soldaten zu bezahlen und weil ihe wackerer Vicepräsident Athanasios Kanakaris am 26. Januar 1823 völlig verarmt zu Kastri starb. Unter diesen Umständen war nur von der vollkommenen Neubildung der Regierung etwas zu hoffen. Im Februar und März 1823 kam nun endlich die neue Nationalversammlung zusammen, und zwar zu Astros in dee Landschaft Thyreatis; es war eine Unzahl Deputirter, indem oft verschiedene Parteien derselben Cantone gleichzeitig ihre Landboten schickten, Andere aus eigenem Belieben erschienen, noch Andere blos Soldatenhaufen repräsentirten, auch wol Männer aus der alten Versammlung einfach mit eintraten. Beinahe 300 Mann stark, hatte die Versammlung einen sehr tumultuarischen Charakter. Die Anfangs zu Nauplia versammelte Soldatenpartei, von Odysseus, Ypsilanti und Kolokotronis geführt, wollte das Land in Militairbezirke theilen, wo die Capitaine den Krieg nach Gutdünken zu führen, die Civilbehörden nur Geldmittel und Proviant zu liefern haben sollten. Die Primaten standen unter Petrobei, Anagnosti Delijannis, Andreas Zaimis und Londos. Die Ankunft des allgemein geachteten Maurokordatos mit seinen Rumelioten gab den Primaten das Uebergewicht, und brachte die Versammlung zu Astros (wo die Parteien in einem Citronenwalde, durch einen Bach von einander getrennt, in Hütten einander gegenüber lagen) erst vollkommen zu Stande. Unter der Leitung der Petrobei, Theodoret und Negris arbeitete man längere Zeit mit schlecht verhüllter Eifersucht. Die Hauptsache war, daß man formell die Provinzialsenate in Griechenland abzuschaffen beschloß, und ferner unter Abschaffung der Würde eines Obergenerals die Generale Markos Bozzaeis, Odysseus und Kolokotronis für West- und Ostgriechenland und Morea zu Commandanten ernannte. Die Schöpfung der neuen Regierung aber gab bald Anlaß zu bösem Hader. Präsident wurde Petrobei, neben welchem Sotiris Charalampis, Andreas Zaimis und der Graf Andreas Metaxas, des Kolokotronis nächster Freund, fungiren sollten. Die fünfte Stelle sollte füe einen Inselprimaten offen bleiben. Maurokordatos wurde Staatssecretair. Diese Ernennungen, die viele Interessen und Parteien unberücksichtigt ließen, erregten aber bald viele Gegenwirkungen. Unterstützt durch den aus Wuth über seine Zurückdrängung zu den Soldaten übertretenden Negris bohrte zunächst Kolokotronis derart, daß die neue Regierung ihn nun selbst in ihre Mitte aufnahm, wo er nun in der Art eines Kriegsministees arbeitete, dann aber auch zu neuer Stärkung seiner Macht sich mit der Familie Delijannis verbündete, und auch die Leitung der in dem allmälig hergestellten Tripolitza arbeitenden legislativen Versammlung sich zu sichern strebte. Durch ein überaus brutales und drohend gewaltsames Auftreten gelang es ihm auch wirklich, an Stelle des von der Versammlung selbst lebhaft gewünschten Maurokordatos, den er zur Abreise nach Hydra factisch zwang, die Erhebung des miserabeln

Anagnostis Delijannis zu dieser wichtigen Stelle zwar nicht zu erzielen, — wol aber die von ihm beherrschte Regierung zum bittersten Hader mit der Legislative zu treiben. Und während nun unter den alten Anhängern des Kolokotronis wegen seiner neuen Verbindung mit dem Hause Delijannis arge Conflicte und Zusammenstöße eintraten, bewirkte die immer offener zu Tage springende Verfeindung zwischen der Regierung und der Legislative (die nur zu Zaimis Zutrauen hatte und besonders aus Hydra ermuthigt wurde) in ganz Morea die elendesten cantonalen und localen Händel. Ohne auf alle armseligen Details dieses Sommers einzugehen, sei nur bemerkt, daß endlich im October die feindlichen Gewalten sich in der Art stellten, daß die Regierung in Nauplia, die Legislative in Argos ihren Sitz nahm; bemerkt sei auch, daß in diesem Sommer zuerst der Wunsch nach einer künftigen Berufung eines europäischen Prinzen zum König der Hellenen ernstlich sich geltend machte, wo denn schon jetzt Trikupis und Maurokordatos mit dem Gedanken, den hochbegabten Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg seiner Zeit zu berufen, bei den Patrioten vielen Anklang fanden.

Ueber dem unheilvollen Parteihader blieb nun der Krieg in bedenklicher Weise liegen. In Morea wurde die Blokade der messenischen Festungen Modon und Koron schleppend und planlos betrieben; und Patras, dessen Belagerung Zaimis und Metaxas hatten in die Hand nehmen sollen, ließ man factisch in der Art außer Acht, daß die Osmanen ungehindert ihre Raubzüge bis tief nach Elis und Nordarkadien hinein ausdehnen konnten. Und in ebenso liederlicher Weise trieben es die Inselgriechen. Die an Kanonen überreichen Psarioten plünderten mit den Samiern die asiatische Küste; die Hydräer brandschatzten die Lateiner auf den Inseln Syra, Naxos und Santorino, — zur Abwehr der feindlichen Flotte hatten sie keine Zeit. Unter diesen Umständen war es ein unverdientes Glück, daß die Pforte zwar große Rüstungen anordnen, elegante Operationspläne aufstellen konnte, aber keine Kraft hatte, dieselben auszuführen. Der Plan war dieser: Ostgriechenland sollte durch zwei Corps aus Thessalien angegriffen werden, die einerseits westlich bis Galaxidi und Livadostro, andererseits östlich durch Böotien vordringen sollten. Der Westen sollte durch Omer-Vrione und durch den mit Ansammlung eines Heeres bei dem thessalischen Trikkala beschäftigten Mustapha-Pascha von Skodra überschwemmt, Missolunghi wieder eingeschlossen, dann mit Hilfe der bei Galaxidi ankommenden Armee der Uebergang nach Morea gemacht werden. Die wohl gerüstete, bis auf 120 Segel zu bringende Flotte unter Chosrew-Pascha sollte sich nicht wieder auf grausame Zerstörungen einlassen, sondern lediglich die Bewegungen der Landtruppen unterstützen, namentlich aber frische Scharen nach Euböa und dann nach Patras führen.

In Ostgriechenland war es seit dem 16. April 1823, wo Mehemet-Pascha den mit Odysseus geschlossenen Stillstand aufkündigte, zu allerhand matten Kämpfen gekommen. Die etwa 5000 M. Mehemet's versuchten sich in wenig erfolgreichen Angriffen auf die Insurgenten, die sich noch immer unter dem Olympier Karatassos in dem magnesischen Theile Thessaliens hielten. Außerdem wogten andauernd mit wechselndem Glück die Fehden auf der Insel Euböa, während die Osmanen von Chalkis zuweilen auch Raubzüge nach Attika und Böotien versuchten. Auf Euböa erhielten die Türken das Uebergewicht, als zu Anfang des Juni die türkische Flotte zu Karystos 3—4000 M. ans Land setzte; die Flotte hat dann fernee Modon und Koron entsetzt, und langte gegen Ende Juni ungehindert auf der Rhede von Patras an. Inzwischen nahmen die Dinge in Ostgriechenland eine ernsthaftere Gestalt an. Zu Anfang des Juni beach das thessalische Heer der Osmanen wirklich aus Zeituni nach Süden vor. Aber das eine für Salona und Galaxidi bestimmte Corps untee Jussuf-Pascha Perkophtali (oder Berkofegli) war nur 6000 M., das andeee unter dem Wessir Salih-Pascha von Adrianopel nur 4000 M. stark. Trotzdem hatten sie Anfangs ganz gute Chancen, weil für die Abwehr bisher sowol von Odysseus wie von der Staatsregierung gar Nichts oeganisirt war, und Odysseus seinerseits nur erst allmälig und mit Gewalt Geld aufbringen konnte, um ein Heer mobil zu machen. So konnte namentlich Jussuf-Pascha zuerst ohne Mühe Salona und Livadia besetzen; dann drang er südwärts siegreich vor über Arachova und Kastri (Delphi); bei Chryso im südwestlichen Phokis zurückgewiesen, drang dann dieses Corps östlich vor bis Dhesphina und erreichte hier die Ostküste der Bucht von Galaxidi, ist abee dann doch wieder nach Manesi am mittleren Kephissos zurückgegangen. Salih-Pascha dagegen marschirte ohne Widerstand durch Böotien und verwüstete die Landschaft am Helikon, während Omee-Pascha von Chalkis mit 800 M. zu Roß nach Theben vorging. Während nun die Griechen in Südosthellas wieder in Masse nach den Inseln und nach Morea flohen, war Odysseus am 23. Juni endlich mit 600 M. aus Athen ausmarschirt; seit Anfang Juli durch Nikitas mit 3000 Moraiten unterstützt, führte er längere Zeit mit den Osmanen einen Plänklerkrieg, unterstützt im Süden durch die Milizen von Megaris, während am Oeta der Capitain Andreas den Türken die Zufuhr abschnitt. Allmälig mußten die Osmanen ihre Kräfte in den böotischen Ebenen zusammenziehen, wo sie ihre Reiterei besser gebrauchen konnten. Ein Sieg, den Odysseus in der Nacht des 18. Juli davontrug (am Kephissos), machte ihn den Türken wieder furchtbar; und nach seiner bedenklichen Gewohnheit hielt er die Pascha's wieder durch trügerische Unterhandlungen hin, bis endlich zu Ende Juli die osmanischen Führer nach ihrer behaglichen Praxis ihre Hauptaufgabe wieder einmal fallen ließen. Jussuf-Pascha ging nämlich mit seiner Hauptmacht aus Böotien mit Omer-Pascha nach Euböa, während Salih mit einer Abtheilung bei Theben stehen blieb. Euböa ging freilich für die Griechen verloren. Der tapfere Olympier Diamantis, von Odysseus mit dummer Eifersucht verfolgt, unterlag in der ersten Hälfte des August; und Odysseus selbst, der

dann mit 1000 M. auf der Insel erschien, richtete Nichts aus, veranlaßte vielmehr durch seinen Haß gegen Diamantis den letzteren, mit den Türken Frieden zu schließen und nach seinem makedonischen Armatolik zurückzukehren. Euböa aber verlor damals in seiner Nordhälfte 150 Dörfer, während die Griechen in Masse nach dem Archipel von Skiathos auswanderten. Damit fiel auch die Bewegung in dem magnesischen Thessalien mit ihrem Centralpunkte Trikeri zusammen. Von Euböa her warfen sich nun die Osmanen mit Anfang des September auf Attika, welches Land der allerdings rohe, anmaßende, oft brutal und erpressend auftretende, aber tapfere und gewandte Gurás, ein Unterfeldherr des Odysseus, mit etwa 1400 M., großentheils Athenern — (von einem Theile der damals nach Salamis gewanderten Regierung, Petrobei, Chnralampis und Metaras mit einigen Peloponnesiern nur miserabel unterstützt) — lebhaft vertheidigte. Der Hauptsache nach nur auf Plünderung bedacht, gingen dann die Osmanen schon am 13. September zurück nach ihrem Lager bei Kalamos (an der Nordostküste von Attika, nahe bei Oropos), wo sich die Armee mehr und mehr auflöste und eine verheerende Seuche große Massen Soldaten dahinraffte. Darüber retirirte Omer nach Chalkis, Jussuf und Salih nach Zeituni. Unwillig über die Heerverderbeeei Jussuf's setzte nun der Sultan ihn ab und ließ an seine Stelle den furchtbaren Abulabud von Salonichi, den makedonischen Tiger, treten; dieser Feldherr übte in Thessalien seine üblichen Schandthaten an Wehrlosen aus, sammelte auch etwa 15,000 M. (im Octobee); aber Griechenland hat er doch nicht wieder beunruhigt. Und bei solcher Trägheit der Feinde nahm Odysseus den Plan wieder auf, Euböa nun doch zu erobern. Er verband sich mit dem tapferen und gewandten Kolettis, der ihm zunächst zu Anfang des November 500 M. nach Athen führte, dann aus der Insel Psara mehrere Kriegsschiffe holte. Am Ausgange des November setzten beide Feldherren mit 3000 M. (Thessalier, Athener, Albanesen, Moraiten), vielem Geschütz und ihrer kleinen Kriegsflotte von Porto Raphti (Präsiá) in Attika nach dem südlichen Euböa über, wo ihnen der Karystier Grisiotis 600 M. zuführte. Man blokirte sofort Karystos, schlug die Osmanen in mehreren Treffen, schloß die Stadt eng ein, und wandte sich dann nordwärts, um auch Chalkis systematisch und ernsthaft zu bedrohen. Ausgerichtet wurde aber auf dieser für die Griechen so unheilvollen Insel schließlich auch diesmal Nichts. Die mangelnde Disciplin der Soldaten, der Mangel an Geld, decimirte die Armee. Ernsthafte Angriffe auf Karystos scheiterten; und die von den Psarioten nur schlaff gehandhabte Blokade machte die Osmanen keineswegs mürbe; bis dann Odysseus selbst, außerdem durch den Stand der Politik auf dem Festlande (s. unten) stärker gelockt, im Frühjahre 1824 seinerseits Euböa räumte und nach Athen zurückkehrte; — der Rest der hier arbeitenden Griechen ist dann zu Anfang Mai 1824 durch die türkische Flotte und 2000 frische Janitscharen zum Abzug genöthigt worden.

Ebenso elend verliefen die Dinge auf Kreta. Bis zum Frühjahr 1823 durch die Pest decimirt und in allen Bewegungen gehindert, hatten die Türken sich zuletzt doch nur in der Osthälfte der Insel vollkommen behaupten können, während die Hellenen Kanea immer enger einschlossen und nach den Canton von Kissamos mit Erfolg insurgirten. Dann haben die Sphakioten, unwillig über seine Abneigung gegen ihre Raubwirthschaft, den Asentuli endlich genöthigt, ihre Insel zu verlassen. Weil man aber denn doch einen guten Führer nöthig hatte, so stellte man den tapferen Hydrioten Emanuel Tombasis, als Harmosten an die Spitze. Am 29. Mai führte dieser General aus Nauplia etwa 2000 Rumelioten, Moreoten, Bulgaren (und für den Geschützdienst an 15 Kanonen eingeschulte Kranidhioten unter Hastings) nach Kreta, wo er am 3. Juni bei Kissamos landete. Rasch und energisch, wie er war, zwang er schon am 5. Juni diese feste Stadt zur Uebergabe; dann zog er mit etwa 5000 Mann gegen die kriegerischen Muhammedaner des Cantons Selino, denen er am 12. Juni bei Chadeno ein Treffen lieferte; freilich konnte er dasselbe bei der Haltlosigkeit der kretischen Milizen nicht gewinnen, nöthigte aber doch die Einwohner und Soldaten von Chadeno, am 14. Juni zu capituliren. Zu seiner Schmach ließ er sich aber durch die kretischen Schurken bestimmen, die Capitulation nach der schlimmen Art dieses Krieges zu brechen und die abziehenden Türken auf ihrem Marsche zu überfallen; die Vorsicht und Energie der Türken ließ es dann freilich zu keinem von den Griechen gewünschten Gemetzel kommen, die dafür sich durch Ermordung der türkischen Kranken zu Chadeno entschädigten. Freilich wetteiferten die kretischen Türken ihrerseits an ehrlosem Benehmen aller Orten mit den kretischen Pseudochristen. Während nun mit Ende Juni Mehemet-Ali von Aegypten auf 43 Schiffen seinen General Mustapha-Bei mit 5000 M. frischen Truppen nach dem östlichen Kreta schickte, versuchte Tombasis vor Allem, zwischen den übrigen Insurgenten der Insel und den durch Raubgier und Anmaßung bei ihren Landsleuten allgemein verhaßten Sphakioten eine ernstliche Ausgleichung zu Stande zu bringen; um so mehr als die Spannung in dieser Richtung bereits bis an die Schwelle des Bruderkrieges geführt hatte, und die Sphakioten immee mit Einstellung des Kampfes gegen die Osmanen drohten, sobald man ihnen sich ernstlich widersetzte. Die zu diesem Ende von Tombasis nach Archudena in dem Canton Apokoronn berufene Nationalversammlung führte aber zu keinem Ergebniß, weil (Anfang Juli) die Sphakioten so unverschämte Forderungen stellten, daß weder Tombasis noch die Kretee darauf eingehen konnten, und weil man andererseits die rohe Tapferkeit dieser Berghirten doch nicht entbehren konnte. Tombasis wandte sich daher lieber nach dem Osten, wo das Land durch 10,000 Osmanen und Aegypter in Kandia niedergehalten wurde. Als er nun gegen Ende Juli nach Osten marschirte, bewirkte der freche Hochmuth des Sphakioten Russo, den Tombasis an die Spitze der kretischen Insurgenten gestellt hatte, eine solche Verstimmung, daß zu Amurgeli bei Kandia nur noch 2000 Eingeborene zu den griechischen Fahnen hielten. Mit etwa

Digitized by Google

3000 Mann wurde der Harmost Tombasis dann in dieser Gegend zu Anfang October durch die an Zahl wie namentlich an guter Reiterei bedeutend überlegene Armee des Mustapha-Bei völlig geschlagen. Obwol die Griechen nur 300 Mann verloren hatten, war die Niederlage von Amurgeli doch der Todesstoß für die kretische Insurrection. Denn alle Bemühungen des Tombasis, immer und immer wieder neue Milizhaufen aufzubieten und den Osmanen entgegenzustellen, scheiterten andauernd an der Nachwirkung des tödtlichen Schreckens von Amurgeli. Dazu kam, daß Mustapha-Bei, um für den Winter Ruhe zu haben, seinen Sieg mit ungewöhnlicher Energie verfolgte, und unter schrecklichen Verheerungen bis zum Eintritt in die Winterquartiere noch an 3000 Griechen den Tod, 7000 aber die Sklaverei bereitete. Noch heute verrufen ist die (in Algerien später von dem französischen General Pelissier in den Kabylenfehden nachgeahmte) entsetzliche That bei Mogarites; hier hatten sich nach dem Gefecht bei Amurgeli an 600 Christen, zum großen Theil Weiber und Kinder aus Melidoni, in die große Höhle von Stonarambella geflüchtet, die leicht zu vertheidigen und mit Proviant wohl versehen war. Einen Monat lang blokirten sie die Türken; dann der Blokade überdrüssig — erstickten die Muhammedanischen Henker die ganze Masse der Höhleninsassen durch Rauch, den sie in die Grotte trieben! Bis zum Ausgang des Feldzuges 1823 war die Insurrection auf Kreta bis westlich von Rhetymno überall niedergeworfen. Außer der Sphakia hielt sich nur noch ein kleiner District; Tombasis selbst stand verzweiflungsvoll zu Vassa in dem Canton Apokorona, und die kretischen Christen wanderten in Masse aus nach Cerigo und den Inseln des ägäischen Meeres.

Höhere Bedeutung und höheren Schwung hatten in diesem Jahre 1823 nur die Kämpfe in den westlichen Acheloscantonen Rumeliens. Hier wurde die griechische Sache von Norden und Nordwesten her bedroht. Während nun hier die Armatolen von Agrapha und vom oberen Acheloos unter den Capitainen Karaiskakis (einem tapferen Mann aus Ali's Schule, dessen im Kerne wackere Art aber erst sehr allmälig die schlimmen Allüren des Klephtenthums abstreifte) und Sturnaris im Lenz 1823 angriffsweise bis nach dem thessalischen Trikkala streiften, hatte der energische und ehrgeizige Jussuf-Pascha von Patras im Mai auf eigene Hand zu Vonitza an 6000 Albanesen geworben, mit denen er in Rumelien einbrechen wollte. Diesen Mann hinderte aber die Eifersucht des Omer-Vrione, der selbst mit den Griechen correspondirte und in Jussuf's Scharen Meuterei anstiftete, seine Pläne auszuführen. Nun erst sammelten sich die Heerhaufen der Pforte. Omer-Vrione sammelte etwa 3000 M. in Epirus; jener Mustapha- (oder Mustai-) Pascha von Skodra dagegen an 13,000 M. Albanesen, sunnitische Ghegen und römisch-katholische Mirditen, mit denen er im Juli den Marsch antrat, der sowol die Pässe des Makrynoro wie den Pindus umging, und seinen Zug über Thessalien nahm und durch die südwestliche Ecke dieses Landes zog, um diesmal durch das östliche Agrapha, an dem Tymphrestos hin, über Karpenisi in Aetolien einzubrechen. Agrapha wurde denn auch schnell erobert, während Omer-Vrione von Komboti her vordrang, und die Flotte Chosrew-Pascha's die Südküste bis Lepanto hin beobachtete. Unter diesen Umständen glaubte der heldenmüthige Suliotengeneral Markos Bozzaris mit seiner schwachen Macht den Stoß der Albanesen im offenen Felde brechen zu müssen. Während Capitain Makris und Andere gegen Omer-Vrione ausrückten, zog (11. August) Markos Bozzaris von Missolunghi aus mit seinen Sulioten nordwärts, konnte aber auch nach seiner Verbindung mit den Armatolen der Capitaine Karaiskakis und Gioldasis sein Heer nicht über 1200 M. bringen, während bereits die Vorhut des Pascha's von Skodra, etwa 5000 M. katholischer Mirditen, unter Dscheladin-Bei bei Karpenisi am Fuße des Tymphrestos lagerte. Bozzaris hielt es für unmöglich, mit seiner schwachen Macht der albanesischen Uebermacht lange in offener Schlacht Stand zu halten; daher faßte er den heldenmüthigen Entschluß (20. August), den Feind durch nächtlichen Ueberfall zu erschüttern, der auch in der nächsten Nacht ausgeführt wurde. Leider machte die Zuchtlosigkeit der Soldaten den zum Angriff von den Bergen her bestimmten Commandanten der griechischen Flügel unmöglich, nachhaltig mitzuwirken. Markos Bozzaris aber, der mit seinem Centrum, mit nur 350 M., von der Ebene her, in Dscheladin's Lager eindrang, erkämpfte brillante Vortheile. Die Mirditen hatten gegen 1000 Mann verloren, die Griechen kaum 100 Krieger, — leider aber war, ein unersetzlicher Verlust, der herrliche Markos Bozzaris auch gefallen.

Markos' Tod hätte es dem Mustapha-Pascha nun doch leicht gemacht, in raschem Vorgehen seine Gegner bis zu den Lagunen von Missolunghi zu werfen. Allein, der schreckliche Eindruck dieser Nacht machte ihn vorsichtig. Und als die beiden suliotischen Capitaine Tzavellas mit einem Theile der Sulioten und vielen Armatolen, zusammen etwa 2000 M., bei dem Gebirge Kaliakuda (südöstlich von Karpenisi) eine feste Stellung einnahmen, wandte er sich erst gegen diese Position, die erst nach harten und verlustvollen Gefechten am 9. September genommen wurde. Nun erst zog er südwärts, vereinigte sich mit dem (über Lepenu vorgehenden) Omer-Vrione bei Vrachori. Jetzt 15,000 M. stark, drangen sie nach den Lagunen vor, stellten die Verbindung her mit der Flotte und begannen in der Mitte des October Anatoliko und Missolunghi zu blokiren. In Erinnerung an die vorjährigen Mühsale vor Missolunghi, warfen sie diesmal ihre Kraft vor Allem auf Anatoliko, das, zuerst nur von 500 Soldaten und dem tapferen Ingenieur Michael Kokinis tapfer vertheidigt, seit dem 19. October beschossen, aber mit höchster Zähigkeit vertheidigt wurde. Von Morea her und durch die eitele, damals vollkommen in innerem Heder auflösete, Regierung nur schlecht unterstützt, wurde Anatoliko endlich vorzugsweise durch Eintritt des Regens, der Seuchen im türkischen Lager und durch die Guerilla's, welche den Osmanen den Proviant abschnitten, gerettet. Nach

einigen heftigen, aber erfolglosen Angriffen gegen Ende November brachen die Pascha's am 12. December auf, und traten ihren ruhmlosen Rückzug nach ihren albanesischen Residenzen an. Ja, da die große osmanische Flotte unter Chosrew-Pascha bei ihrem Aufenthalt vor Patras und Lepanto (seit Ende Juni) gar Nichts geleistet, nicht einmal das durch den Ostachäer Johannes Notaras energisch blokirte Korinth zu entsetzen verstanden, endlich nur wenige Schiffe für Jussuf-Pascha bei Patras zurückgelassen hatte, dann aber — (entsprechend der damaligen, durch die Verarmung der meisten Inselgriechen motivirten, Thatenlosigkeit der griechischen Flotte) — Ende August wieder nach dem ägäischen Meere abgesegelt war, wo endlich doch eine griechische Flotte sie zu belästigen begann; — da sie endlich nur noch (s. oben) bei der Unterwerfung der thessalischen Magnesier mitwirkte: so konnte endlich auch das starke Korinth am 7. November zur Ergebung genöthigt werden. Der wackere Nikitas setzte es diesmal mit Gewalt durch, daß die Capitulation ehrlich eingehalten wurde.

Inzwischen hatte der Conflict zwischen der elenden Centralregierung und der Legislativen sich immer fortgesponnen und allmälig ganz Morea mit Unruhen erfüllt. Auch das Ansehen des Kolokotronis nutzte sich immer mehr ab, sodaß er endlich nur noch in Arkadien höheres Ansehen behauptete. Und während die Spannung sich in Arkadien und Elis bis zum freilich völlig unblutigen Bürgerkrieg steigerte, setzte endlich (7. December) aus formell-constitutionellen Vorwänden die Legislative den Grafen Metaxas ab und ernannte an seiner Stelle den Kolettis zum Mitglied der Regierung. Als dafür die Regierung von Nauplia aus (10. December) die Versammlung mit Waffengewalt sprengen wollte, zog sich die letztere zurück nach Kranidhi, wo ihr die befreundeten Insulaner nahe waren, und wo sie nun (18. Januar 1824) eine neue Regierung ernannte: die Ydräer Georg Konduriotis und Botasis; dann Nikolaos Londos, Kolettis und Spiliotakis. Die alte Regierung dagegen verlegte ihren Sitz aus Nauplia nach Tripolitza, und schrieb neue Wahlen aus.

Unterstützt durch die Insulaner und die Cantone des westlichen Rumelieus, noch mehr durch die Aussicht auf das Zustandekommen einer Anleihe, die seit einiger Zeit in England negocirt wurde und voraussichtlich nur den bürgerlichen Elementen zu Kranidhi zufallen konnte, ging die neue Regierung energisch vor. Gegen Ende des März 1824 suchte sie sich namentlich der starken Festung Nauplia zu bemächtigen, die von Kolokotronis' Freunden gehalten wurde. Man blokirte diese Stadt, gewann (2. April) selbst Korinth und marschirte dann auf Tripolitza, wo es aber nur zu einer großen Pulververschwendung kam und in dem Gefecht mit den Truppen der alten Regierung — nur Ein Soldat fiel. Inzwischen mußten Kolokotronis und seine Freunde doch nach Karytäna weichen (17. April). Da jetzt aber die Nachricht sich verbreitete, daß jene namhafte Anleihe, welche seit geraumer Zeit in England negocirt wurde, nicht allein abgeschlossen, sondern daß auch ein bedeutender Theil des Geldes bereits in Zante (gegen Ende April) angekommen sei, so beschloß der alte Kolokotronis, der wohl erkannte, daß der Empfänger dieser Geldmittel das volle Uebergewicht gewinnen müsse, noch einmal einen großen Schlag zu wagen. Er sammelte zu Karytäna starke Massen, und während in seinem Sinne Petrobei den Raubkrieg gegen die Messenier von Kalamata einleitete, konnte der alte General seit der Mitte des Mai Tripolitza wieder blokiren, ohne die Stadt jedoch zu gewinnen. Andererseits zogen die Häuptlinge aus seinem Geschlecht, sein Sohn Gennäos, sein Neffe Nikitas, sein Schwager Kolliopulos und der Piaputas auf Nauplia, um diese blokirte und von Panos Kolokotronis fest gehaltene Stadt zu entsetzen. Außerdem ließ Graf Metaxas die Tzakonen aufbieten. Seit den beiden letzten Wochen des Monats Mai gab es nun auf dem Terrain von Myli bis nach Nauplia überaus zahlreiche Gefechte mit den Streitkräften zu Wasser und zu Lande, welche der jetzt zu Argos seßhaften Regierung zu Gebote standen. Da jedoch die Truppen der Regierung in diesen Scharmützeln andauernd die Oberhand behielten, auch am 30. Mai sich gegen Tripolitza in Bewegung setzten, so stellte der alte Kolokotronis, der Zukunft bei Zeiten Rechnung tragend, seinen Krieg ein und beschloß zu unterhandeln. Er schloß am 3. Juni mit den bisher von ihm in Tripolitza blokirten mächtigen peloponnesischen Organen der neuen Regierung, den beiden angesehenen nordpeloponnesischen Primaten Zaïmis und Londos einen Vertrag; um das Uebergewicht der Rumelioten und Insulaner nicht zu groß werden zu lassen, machten ihm diese Primaten — (wie sich denn die Griechen unter einander bei solchen „Raufereien" merkwürdig gut verstanden) — möglichst milde Bedingungen. Kolokotronis mußte die neue Regierung anerkennen; sein Sohn Panos mußte (19. Juni) Nauplia übergeben, erhielt aber 25,000 Piaster zur Soldzahlung für seine Soldaten. Ueberall hörte der Kampf auf, und die neue Regierung konnte am 14. Juli allgemeine Amnestie verkünden. Nur Zaïmis und Londos waren verdrießlich nach ihren Heimathsorten zurückgekehrt; einmal weil ihnen die Regierung wegen ihrer zu großen Nachsicht gegen Kolokotronis grollte, und dann weil wider ihre Verwendung der Regierungspräsident Georg Konduriotis die Bobolina, die während des Winters nicht blos Kanonen zu Nauplia auf ihre Rechnung verkauft, sondern auch durch einen Armenier leichte Münzen hatte prägen lassen, aus Nauplia auswies.

Das Hauptinteresse für die neue Regierung war aber (nachdem sie schon seit dem 18. April die Wahlen zu der Erneuerung der Legislativen in Gang gesetzt hatte), sich in Besitz der flüssigen Gelder der englischen Anleihe zu setzen. Daß eine solche Anleihe überhaupt möglich wurde, verdankte Griechenland in erster Linie dem fortschreitenden philhellenischen Enthusiasmus, der allmälig auch England, hier zuerst und mit Erfolg die whiggistische Partei, erfaßt hatte. Seit Abschluß des Congresses von Piadha zu Anfang des J. 1822 hatte ein Freund des Maurokordatos, Andreas Luriotis aus Arta, sich umgethan, im Abendlande eine solche An-

leihe zu ermöglichen — auf Sicherheit von griechischen Nationalländereien. Seine und andere Versuche (den vielfältigen romantischen Schwindel, der sich, oft recht phantastisch, in Europa da und dort an die Kämpfe und politischen Entwickelungen auf Griechenlands classischem Boden heftete, deuten wir nur ganz flüchtig an) waren lange ohne greifbaren Erfolg. Endlich konnte der umsichtige Luriotis in London Beziehungen anknüpfen mit Herrn Blaquière, der ihm dann (März 1823) die Bekanntschaft der angesehensten Whigs vermittelte. Die londoner Philhellenen schickten dann die Herren Blaquière und Luriotis zu genauerer Erkundigung nach Griechenland. Und nach zwei Monaten kehrte Blaquière zurück, um durch seine Berichte den neuen Unterhändlern Griechenlands die Wege zu ebnen. Diese Männer, die Herren Luriotis, Orlando von Ydra und G. Zaïmis blieben indessen aus Rücksicht auf die heillose Anarchie, die im Sommer und Herbst 1823, wie wir sahen, Morea erfüllte, lange in Ydra, bis sie dann endlich am 26. Januar 1824 in London anlangten. Sie hatten aber den Vortheil, daß sie gerade zu einer Zeit in England ankamen, wo sich eines Theils der Finanzwelt eine „gewisse Wuth zu jeder Art wilder Speculationen" bemächtigt hatte [15]). Unterstützt durch das britische Philhellenen- oder Griechencomité, schlossen dann die hellenischen Abgeordneten am 21. Februar 1824 mit der Firma Loughman und O'Brien den Vertrag wegen einer Anleihe von 800,000 Pfund zu 59 Pc. und zu 5 Procent Interessen, vom 1. Januar 1824 an zahlbar. Als Sicherheit wurde den Darlehern griechisches Nationaleigenthum, und speciell die Einkünfte der Zölle, Fischereien und Salinen verpfändet. Da die Banquiers sogleich die 5% Interessen der beiden ersten Jahre, und das Amortissement von 1% für zwei Jahre ebenfalls zurückhielten, ferner auch 3% für Commissionen, Courtage u. dgl. m., und ²/₅% für Commissionen auf die Zinszahlung bezogen, so hat Griechenland thatsächlich nur die Summe von 348,000 Pfund erhalten [16]). Trotzdem war der Abschluß dieser Anleihe für die Sache der Griechen von unermeßlichem Werthe. Nicht nur daß die Griechen bei ihrer so sehr unsicheren Lage von Glück sagen durften, daß sie überhaupt Credit erhalten hatten, und daß dieses Geld ihnen materiell sehr zu Gute kam, so galt in vielen Kreisen Englands — wo überhaupt (s. unten) an Stelle der amtlichen harten Castlereagh'schen Auffassung ihrer Sache die wohlwollende Canning'sche getreten war, — „diese finanzielle Anknüpfung als eine thatsächliche Anerkennung der griechischen Unabhängigkeit;" mindestens waren sehr namhafte materielle londoner Interessen nunmehr mit der griechischen Sache verflochten. Die griechische Regierung konnte aber noch keineswegs sofort in den Besitz der neuen britischen Schätze treten. Allerdings kam Herr Blaquière mit der ersten Rate von 40,000 Pfund am 24. April nach Zante; hier sollte er das Geld den Herren Blake, Graf Cäsar Logothetis auf Zante und Herrn Samuel Barff übergeben, der griechischen Regierung aber (um zu hindern, daß das Geld in unrechte Hände käme) nur mit Zustimmung einer Commission ausgezahlt werden. Diese sollte bestehen, so war bei Abschluß der Anleihe ausgemacht, aus den Herren: Lazarus Konduriotis; dem berühmten Lord Byron, — diesem gefeierten Dichter und Griechenfreund, der ein vielbewegtes Leben mit der ebenso idealen wie praktisch verständigen Aufopferung für die Hellenen beschloß, unter denen er seit dem Sommer 1823, namentlich in Westgriechenland weilte, und der den englischen Philhellenismus lebhaft geschürt hatte, — und dem Obersten Leicester Stanhope, der (wie Byron ein Organ der englischen Philhellenen, und verdienstlich weil er auf seiner Reise nach Hellas im Herbst 1823 die Verbindung des britischen Griechencomité's mit den teutschen und schweizerischen Philhellenen erwirkt hatte), als schwärmerischer Republikaner nachher (s. unten) in Griechenland freilich eine wenig glückliche Rolle gespielt hat. Als nun Blaquière in Zante ankam, erfuhr er mit schwerem Bedauern, daß Lord Byron gestorben sei. Der wackere Mann, der mit Stanhope und Maurokordatos in Missolunghi (seit dem Anfang des Januar 1824) die bewaffneten Philhellenen zu reorganisiren gesucht, dann aber an seinen geliebten Sulioten — die nach Markos Bozzaris' Tode hungernd und heimathlos bei dieser Stadt lagen, und bei denen jetzt die albanesische Wildheit unangenehm zum Vorschein kam — sehr verdrießliche Erfahrungen gemacht hatte, war schwer erkrankt und am 19. April 1824 zu Missolunghi gestorben. Nunmehr hatte Blaquière den Oberst Stanhope nach Zante berufen, der hier auch am 12. Mai erschien, aber die Auszahlung der Gelder an die griechische Regierung zu Nauplia nicht guthieß. Darüber gerieth die Primatenregierung natürlich in die größte Verlegenheit; der Hohn der Capitaine wuchs zusehends, als auch die zweite Sendung von neuen 40,000 Pfund in Zante am 13. Juni anlangte und mit der ersten zurückgehalten wurde. Erst mit Ende Juli des J. 1824 erhielt die Commission in Zante aus London die Weisung, das Geld endlich an die Hellenen zu zahlen. Es kam sehr zu guter Zeit; denn über dem tollen inneren Hader und über dem Ringen um die Anleihe war für die Wehrkraft des Landes seit Monaten so gut wie Nichts geschehen; und doch hatte die Pforte bereits einen neuen Feind aufgeboten, der die Hellenen in viel furchtbarerer Weise beunruhigen sollte, als die bisher gegen Griechenland ausgesandten Heerführer.

Militairisch und finanziell erschöpft, wie die Pforte war; entschlossen, im J. 1824 die bisherigen Fehlschläge um jeden Preis wieder gut zu machen; hatte der Sultan Mahmud sich zu dem schweren Schritt entschlossen, seinen stärksten Vasallen, den ebenso gefürchteten wie im Stillen gehaßten Vicekönig von Aegypten, den berühmten Mehemed-Ali um Hilfe im großartigen Stile zu bitten. Mehemed-Ali hatte bereits (s. oben) auf der Insel Kreta seit 1822 den Osmanen sehr erfolgreiche Hilfe gegen die Insurgenten geleistet; jetzt bot die Pforte dem

15) So bei Zinkeisen a. a. O. Bd. IV. (II.) S. 113.
16) So mit Gervinus a. a. O. Bd. VI. S. 14. Zinkeisen (Gordon) a. a. O. S. 114 gibt nur 280,000 Pfd. an.

hochstrebenden, ehrgeizigen Manne, der mit aller Macht darnach drängte, unmittelbar in das Getriebe der orientalisch-europäischen Politik eingreifen zu können, durch seinen Agenten in Stambul, durch Redschib-Efendi, der am 17. März 1824 in geheimer Sendung in Kahira ankam, den Oberbefehl gegen die Griechen zu Wasser und zu Lande. In kluger Verfolgung derselben Politik, die — soweit das Mittelmeer in Frage kommt — die Lage des Nilstaates schon den alten Ptolemäern vorgezeichnet hatte, gewann er jetzt als Preis für die zu leistende Hilfe zu seinem afrikanischen Reiche und seinen asiatischen Ländern die Inseln Kypros und Kreta, und sein kriegerischer Stiefsohn Ibrahim-Pascha sollte sich das Paschalik Morea selbst erobern. Man entwarf den Plan, daß demgemäß Ibrahim seine ganze Kraft auf Morea werfen, der Kapudan-Pascha das ägäische Meer, die osmanischen Generale und Omer-Vrione dagegen Rumelien erobern sollten.

Die Hellenen konnten bald genug die Wellenschläge der neuen drohenden Fluth verspüren. Noch ehe die frischen Kräfte der Aegypter im Felde erschienen, war Kreta völlig überwunden. Der wilde ägyptische General Hussein-Pascha war, während der Harmost Tombasis krank zu Vaffa lag, mit 20,000 M. Türken und Aegyptern aus seinen Winterquartieren aufgebrochen und hatte die christlichen Cantone mit Feuer und Schwert zu verheeren begonnen. Tombasis konnte sich um so weniger im Felde halten, weil jetzt in unermüdlicher Bosheit die Sphakioten nicht allein auf eigene Hand mit Hussein über ihre Unterwerfung zu verhandeln begonnen, sondern auch versprochen hatten, den Harmosten den Osmanen in die Hände zu liefern. Da verließ Tombasis die Insel und zog sich bei Lutro an Bord seines Schiffes zurück. Und während nun die Hydrioten alle Hände voll zu thun hatten, um Anfang April tausende von Kretern zu retten, die noch entkommen konnten, fielen auf dem Ida andere Tausende, oft noch von den Sphakioten geplündert, dem Schwert oder den Ketten der Moslims anheim. Am 18.—24. April kehrte auch Tombasis, vor einer ägyptischen Flotte weichend, nach Hydra zurück. Hussein aber erließ nunmehr eine Amnestie und milderte die Last der Abgaben; die Capitaine der Sphakioten aber, namentlich den elenden Russos, lockte er mit List nach Kanea, um sie hier Jahre lang in finsteren Kerkern gefangen zu halten.

Inzwischen rüstete Mehemed-Ali mit seiner vollsten Energie zu dem Kriege gegen die Hellenen. Seine schon lange in ansehnlicher Stärke in europäischer Taktik geschulte Armee war seit 1823 bedeutend erhöht worden; hatte er schon im J. 1824 an 15,000 ausgebildete und 8000 in der Uebung begriffene regulaire Krieger, so ist seine (allerdings von Kordofan bis nach Morea zerstreute) Armee im J. 1826 bis auf 90,000 M. geschätzt worden. Während gleichzeitig bei Stambul die türkische Flotte furchtbare Rüstungen machte, waren Alexandria und Kahira, wo nicht wenige abendländische Gehilfen thätig, belebt durch den Lärm der Arbeit in Arsenalen, Docks und Exercierplätzen. Für die Expedition, von der man schnellen und leichten Sieg erwartete, waren mit 54 Kriegsschiffen und 400 Transportfahrzeugen (darunter 86 europäische Kauffahrer) 12,000 Regulaire, 2000 Albanesen, 2000 Reiter, 700 Artilleristen und Ingenieurs, und 150 Geschütze bestimmt. — Die Hellenen sahen diesen schrecklichen Vorbereitungen mit sehr verschiedenen Empfindungen zu. Da sie Mehemed-Ali's und Ibrahim's Art und furchtbaren Nachdruck nicht kannten; da sie noch nicht wußten, welchen Vorsprung die europäische Schulung den Aegyptern vor den Osmanen gab; da sie Mehemed-Ali's Soldaten lediglich für weichliche Afrikaner, Fellahs und gepreßte Neger hielten, — so glaubten sie, auch der neue (so gefahrvoll gut berechnete) osmanisch-ägyptische Kriegsplan müsse ebenso kläglich scheitern, wie die früheren. Jetzt schon gewohnt, die Osmanen zu verachten, rechnete die Masse der Palikaren bereits auf reiche Beute an Waffen- und Schmuckstücken und Pferden der ägyptischen Soldaten. Die Regierung freilich war in einer wahrhaft verzweiflungsvollen Stimmung; denn noch niemals war Griechenland so greulich schlecht zur Abwehr gerüstet gewesen. Wir erinnern uns, daß erst im Juni 1824 der moraitische innere Krieg sein Ende nahm. Aber, während die britischen Pfunde noch auf Zante verschlossen lagen; während es nicht möglich war, die Flotte zu besolden, welche diesmal eine Rolle hätte spielen müssen, wie in Themistokles' und Kimon's Zeit, welche die noch getrennten Geschwader der Osmanen und der Aegypter hätte zertrümmern müssen; während man in toller Wuth und Angst (20. Juni) die griechischen Kaper ermächtigte, alle mit türkischen Transportfahrten beschäftigten europäischen Schiffe zu zerstören, während die tapferen Seeleute der Insel Kasos durch den ägyptischen Admiral Ismail-Gibraltar und Hussein-Pascha am 18. Juni unterworfen wurden, war auch Rumelien fast wehrlos. Hatten die albernen und bösartigen Intriguen der peloponnesischen insurgirten Capitainspartei in Aetolien dem edeln Lord Byron und Maurokordatos die größten Schwierigkeiten bereitet: jetzt nach Byron's Tode fiel hier das Meiste der neuen militairischen Schöpfungen wieder auseinander; in Agrapha aber befehdeten einander Karaiskakis, damals in seiner schlimmen Periode, und die Capitaine Rhangos und Sturnaris zu großem Schaden des Landes, bis Karaiskakis endlich zur Flucht nach Morea genöthigt war. Und im Osten war der Stern des Odysseus im Untergehen. Odysseus, zu Anfang des J. 1824 (s. S. 151) noch auf Euböa kämpfend, war gelockt, sowol bei den Conflicten zwischen Kolokotronis und der neuen Regierung, wie in den Beziehungen zu den Vortheilen, die Lord Byron dem Westen zuführte, eine Rolle zu spielen. Er war deshalb nach Athen gegangen, um mit dem daselbst am 4. März angelangten Oberst Stanhope zu conferiren. Odysseus mit seinem Freunde Negris war dem Politiker Maurokordatos ebenso abgeneigt, wie Kolokotronis in Morea; indessen, auf gut albanesische Art nicht gewillt, sich zu schnell zu compromittiren, außerdem auch mit Kolokotronis selbst über seine letzten Ziele nicht völlig einverstanden, hielt er sich bei den moraitischen Unruhen vorläufig reservirt. Weil es ihm

zunächst viel mehr daran lag, die englische Hilfe sich zuzuwenden, und namentlich die britischen Philhellenen von dem verhaßten Maurokordatos abzuwenden, — so wußte er nun den biedern Stanhope, dessen republikanische Gesinnung sich durch des Maurokordatos constitutionell-monarchische Wünsche beleidigt fand, mit unvergleichlicher Schlauheit dermaßen zu bezaubern und zu betrügen, daß Stanhope in Odysseus einen hellenischen Washington erblickte. Auch die Umgebung Stanhope's wurde durch Odysseus völlig bestochen; Mr. Treiawney hat später sogar die Schwester des Odysseus geheirathet. Nun ging Stanhope, kaum etwas ernüchtert durch eine Reise nach Argolis zu der Centralregierung, gern auf den Schwindel seines neuen Freundes ein, der einen Congreß nach Salona berufen wollte, — sowol aus egoistisch-politischen Absichten, wie um Lord Byron zu sich herüberzuziehen. Die Versammlung in Salona kam zu Anfang des April 1824 auch zu Stande; aber Byron und Maurokordatos waren viel zu klug, um daselbst zu erscheinen. Und da Byron bald nachher starb, da Stanhope durch die Mahnungen der Regierung aus Argos endlich doch vorsichtiger gestimmt wurde, da die sinkende Macht des Kolokotronis auch den Odysseus ruhigee machte, so gab der letztere zunächst seine Idee auf, die Rumelioten gegen die Regierung nach Argos zu führen, löste die Versammlung am 7. Mai auf und begnügte sich damit, sich von Stanhope — der einige Wochen nachher auf Befehl seines Regiments nach England zurückkehrte — Geschütze und Munition zuschicken zu lassen. Die Niederlage seiner Armee auf Eudöa und der volle Sieg der Regierung zu Argos über die Capitaine erschütterte indessen Odysseus' Ansehen in dem Osten so sehr, daß (nicht ohne Einwirkung der Centralregierung) selbst sein treuer Gurus, der Burghüter zu Athen, zu wanken anfing. Im Sommer 1824 kehrte Odysseus, mit Allen zerfallen, grollend und gedrückt nach Rumelien zurück.

In solcher Lage der Dinge brach der neue Sturm über Griechenland herein. Der große Schlag kam diesmal von der Ostseite, da die Muhammedaner beschlossen hatten, vor Allem die griechischen Kriegsinseln zu bezwingen. Chosrew-Pascha lag seit Ende April mit 50 Schiffen in den Dardanellen; es galt zunächst, die Insel Psara zu erobern, deren Bewohner duech ihee furchtbaren Raubzüge sich andauernd bereichert und die Osmanen der Umiande zu wahrer Verzweiflung gebracht hatten. Nach einigen Kreuzfahrten an der Südküste von Theakien und Makedonien ging er auf die Kunde von der Einnahme von Kasos südwärts, wandte sich am 1. Juli mit seiner ungeheuern Macht von Mitylene gegen Psara. Die Insel Psara hatte damals mit den vielen Flüchtlingen aus Chios, Kydonia u. s. w. mehr als 20,000 Einwohner. Im Besitz von 200 Kanonen, mit Hilfe eines olympischen Corps bis zu 5000 Soldaten stark, sahen die Psarioten dem Kampfe ruhig entgegen; da sie aber den Fehlee gemacht hatten, ihre Kanonen auf der Insel zu zerstreuen, anstatt sich eine starke Citadelle zu bauen, — da sie ferner, wider des Kanaris' Rath (und ohne Unterstützung aus Ydra und Spetzä), es für unzweckmäßig hielten, den Kampf schon auf offener See zu beginnen, — so verfiel die Insel einem greulichen Schicksale. Am Abend des 1. Juli schieß Chosrew-Pascha die Insel mit seiner Flotte von 80 größeren und 120 kleineren Schiffen ein; an Landtruppen hatte er 14,000 Mann. Am 3. Juli begann der Angriff; und während nun die Kriegsflotte den Hafen und die Stadt mit Wuth und ohne Erfolg angriff, landete unbemerkt auf einer öden entlegenen Stelle ein anderes Corps, nahm dann eine Redoute mit drei Kanonen mit Sturm; ein zweites Landungscorps erstürmte eine Stellung bei Phteilon; beide Scharen trieben dann flüchtige Rumelioten und Psarioten vor sich her. Als sie dann auf den Höhen erschienen, welche die Stadt Psara von der Binnenseite her beherrschen, ergriff die Einwohner ein furchtbares Entsetzen. Viele Schwärme dee fremden Flüchtlinge und der Psarioten stürzten sich in Boote; dabei kamen viele in den Wellen um oder fielen in die Hände der Osmanen. Die psarische Flotte fiel, hundert Schiffe stark, in die Hände der Osmanen; nur 19 Briggs retteten sich mit den Primaten, deren Familien, mit vielen Matrosen und einigen schwimmenden Flüchtlingen (so war die 50jährige Tante des Kanaris zwei englische Meilen weit zu ihrer Rettung durch das Meer geschwommen). Als nun die Osmanen zu Lande wie zu Wasser in die Stadt drangen, erfolgte bei der unbändigen Rachewuth der Osmanen, namentlich der Anatolier, ein über alles Maß furchtbares und gründliches Gemetzel, die Stadt ging in Flammen auf. Nur die Citadelle, das befestigte Kloster St.-Nikolaus, wurde von 600 Olympiern mit ihren Familien mit 24 Kanonen wacker gehalten, obwol die Griechen hier an Proviant und Wasser Mangel litten. Als danu am 4. Juli der Kapudan-Pascha mit seiner ganzen Macht Sturm lief, die Olympier aber bis auf ein Drittheil zusammengeschmolzen waren: da ließen sie gegen Abend die Türken in Masse in das Fort eindringea, — steckten dann ihren Pulverkeller in Brand, und begruben sich sämmtlich (nur zwei Olympier entkamen iebend!) mit zweitausend Osmanen in den Trümmern der auffliegenden Festung! Von den Psarioten selbst waren nue 3500 Seelen gerettet; die Rumelioteu auf der Insel faßt ohne Ausnahme todt, und von den fremden Flüchtlingen waren wol an 17,000 verloren, d. h. zum größten Theil todt; denn bei der Wuth der türkischen Soldaten, bei der Verzweiflung und dem Todesmuth der Hellenen waren nur relativ wenige zu Sklaven gemacht worden.

Dee von den jubelnden Osmanen überall als Held und Sieger gepriesene Chosrew-Pascha ließ 2000 M. als Garnison auf der öden Insel zurück. Er hätte nun sehr leicht auch Samos erobern können, zu dessen Ausraubung sich bereits tausende von Anatoliern in Skalanuova sammelten. Aber der türkische Admiral feierte sehr zur Unzeit einen ganzen Monat lang zu Lesbos den Festmonat Bairam, und darüber faßten die Griechen neuen Muth. Die Ydrioten und die von Spetzä mußten jetzt schon der eigenen Sicherheit halber sich energisch wieder rühren. Und während die Regierung die

geretteten Psarioten zuerst in Monembasia, dann in Aegina ansiedelte, dann peloponnesische Truppen nach Ydra zog, ging der ydriotische Viceadmiral Sachthuris nach Samos, um die entschlossenste Partei daselbst zu hartem Widerstande zu ermuntern, dann nach Psara. Hier war der Admiral Miaulis schon am 15. Juli angelangt, der nun auf der Insel unter den daselbst in Menge befindlichen Osmanen eine arge Verheerung anrichtete, sie auf ihre 27 Schiffe im Hafen trieb, dann — mit dem zu rechter Zeit ankommenden Sachthuris vereinigt — die türkische Flotille bei Psara vernichtete. Darauf hin kehrte am 19. Juli Chosrew-Pascha mit seiner Hauptflotte nach Psara zurück, nöthigte die Griechen zur Rückkehr aus diesen Gewässern, verwüstete die kleine Insel vollständig und füllte ihren Hafen mit Steinen aus. Als er aber nach einiger Zeit wirklich sich gegen die Insel Samos wandte, deren kühne Bewohner die Landungsplätze mit 10—12,000 M. deckten, waren die Ydrioten und Spetziоten — nun durch die endlich ausgezahlten britischen Hilfsgelder frisch ermuthigt — schon zur Hand. Am 8. August war Sachthuris mit Schiffen von Ydra, Spetzä und Psara (namentlich den Brandern der überlebenden Capitaine Kanaris und Apostolis) ausgelaufen, und seit dem 11. August gab es bei Samos eine Reihe erbitterter Seegefechte; der Hauptkampf fand am 17. August statt, wo Sachthuris namentlich mit Hilfe der Branderschiffe einen ruhmvollen Sieg gewann und den Osmanen sehr bedeutende Verluste an Schiffen und Mannschaften zufügte. Samos war abermals gerettet.

Chosrew-Pascha zog sich nach diesen Misserfolgen nach Kos und Halikarnaß (Budrun) zurück; allerdings aber nur, um sich mit den Aegyptern zu vereinigen, die gegen Ende Juli mit ihrer Landungsarmee unter Ibrahim-Pascha aus Alexandria ausgelaufen waren und am 1. September bei Budrun zu den Osmanen stießen. In ungeheurer Uebermacht, allein 100 größere Kriegsschiffe, 50,000 M. Soldaten und Matrosen und 2500 Geschütze stark, standen sie jetzt gegen die Hellenen, die unter Miaulis mit 70 Schiffen und 800 Kanonen bei Patmos lagen. Nach einigen gegenseitigen Demonstrationen kam es am 10. September bei Leros und Kalymnos zu einer schlaff geführten Kanonade, bei der nur die Brander wieder gute Dienste leisteten. Unwillig über diesen Aufenthalt, der für dieses Jahr ihm den Krieg auf Morea unmöglich machte, wollte Ibrahim nun wenigstens Samos noch einmal angreifen. Aber als ein furchtbarer Seesturm (27. September) alle Flotten zerstreut hatte, kehrte Chosrew-Pascha mit der Masse seiner Flotte, verdrossen und dem Ibrahim überhaupt wenig wohlgesinnt, nach den Dardanellen zurück. Ibrahim, nicht ohne namhaften Verlust durch griechische Brander zu erfahren, zog sich nach Budrun zurück, um hier zu Anfang des November sein arg mitgenommenes Heer zur Ueberwinterung nach Kreta einzuschiffen. Leider hatten aber viele der Seegriechen in ihrer herkömmlichen Dummheit bereits die Flotte verlassen, anstatt gerade jetzt den nun wieder isolirten Aegyptern hart zuzusetzen. Trotzdem hat Miaulis, nur noch 25 Schiffe stark, die Ueberfahrt Ibrahim's nach Kreta zu stören versucht; er hat dieses in den Tagen vom 12.—14. November mit vielem Geschick gethan. Ibrahim kam erst zu Anfang des December in die Winterquartiere des kretischen Suda, nachdem er den dritten Theil seiner Armee verloren, eine Menge Schiffe eingebüßt, Morea aber nicht einmal von ferne gesehen hatte.

Inzwischen hatten auf dem Festlande die Türken wie die Griechen ihre Zeit musterhaft schlecht benutzt, soweit nämlich der auswärtige Kampf in Frage kam. Die für den Angriff von Norden her combinirten Pläne der Pforte gegen Griechenland — der Pascha von Skodra sollte Westgriechenland erobern, Omer-Vrione dagegen mit seinen Albanesen zugleich mit dem neuen Serasкier, dem Rumeli-Valessi Derwisch-Pascha (von Widdin) aus Thessalien nach Ostgriechenland einbrechen, Jussuf-Pascha in Patras aber durch die Flotte mit 10,000 Janitscharen verstärkt werden — scheiterten sämmtlich. Abgesehen davon, daß die Aegypter und die Flotten, auf deren Mitwirkung im Osten und Süden Alles berechnet war, gar nicht über das ägäische Meer hinüberkamen, so waren sowol Mustapha von Skodra wie Omer-Vrione fast regungslos geblieben; die europäischen Muhammedaner aber hatten überhaupt den Geschmack an den griechischen Feldzügen so vollständig verloren, daß Derwisch-Pascha nur etwa 7000 M. nordrumeliotischer Milizen aufbringen konnte, mit denen er im Juni in Thessalien erschien; zunächst ließ er die Oetapässe besetzen, um den Raubzügen der Armatolen nach Thessalien hinein Einhalt zu thun. Dem neuen türkischen General gegenüber besetzten die Armatolenführer Panurias, Siphakas und andere mehr an der pholischen Grenze einige feste Stellungen, um den Weg nach Salona zu sperren. In Attika gelang es um dieselbe Zeit dem tapferen Guras, der jetzt ohne Rücksicht auf Odysseus seinen Krieg führte, 2000 Janitscharen, die aus Euböa nach Oropos gekommen waren, am 18. Juli bei Marathon in die Flucht zu schlagen. Allmälig gelang es dem Derwisch-Pascha, etwa 8 bis 10,000 M. aus dem nördlichen Albanien zu werben; sein Plan war es nun — während Omer-Pascha von Euböa aus lebhaft auf Attika drücken sollte —, den Marsch nach Lepanto zu machen, und von hier aus dem Omer-Vrione die Hand zu bieten, den die Pforte beständig zu einem neuen Einfall in Akarnanien ermahnte. Er selbst ging bis zum Spercheios nach Alamanna und Lianokladhi vor und schickte nun den Jussuf-Perlofthali und den Abbas-Pascha mit etwa 7000 Mann südwärts, in den letzten Tagen des Juli. Allein etwa 4000 Hellenen aus Phokis, Salona, Ostätolien (Kravari), unter Panurias und Makris, Sulioten unter einem Tzavellas, und einige Moraïten unter Londos und Panagiotis Notaras hielten sowol die übrigen Pässe, wie namentlich ihre starken Schanzen bei Gravia und Ampliani so tapfer, daß alle Angriffe der Osmanen scheiterten. Als erst der Herbst einbrach, die Griechen in dem Rücken der Türken den Proviant abschnitten, die Albanesen nach altem Herkommen zu desertiren anfingen, da trat Derwisch-Pascha am 18. October den Rückmarsch nach Thes-

salien an. Ebenso waren die weiteren Unternehmungen der Türken in Attika im Juli und August völlig im Sande verlaufen. — In Akarnanien endlich, wo auf stetes Drängen der Pforte Omer-Vrione nun doch mit 5000 M. über den Golf von Aria eingedrungen war, und bei Krávasara eine Stellung genommen hatte, war noch viel weniger geschehen. Maurokordatos, jetzt von der neuen Regierung zum Generaldirector des Westens ernannt, war am 9. August mit 2000 Armatoien aus Missolunghi ausmarschirt, und hatte von Lygovizzi aus die Gegner beobachtet; drei Monate lang beobachtete man einander, dann kehrte Omer-Vrione am 18. November nach Epirus zurück.

Die Erschöpfung der Pforte, die Erfolge der griechischen Flotte, die relative Sicherheit des inneren Hellas, auf die man für das J. 1824 gar nicht hatte rechnen dürfen, hätte die Hellenen endlich bestimmen sollen, nun endlich die letzten türkischen Stellungen in Morea zu erobern. Leider ist auch dieses nicht geschehen; vielmehr sind die inneren Wirren bald genug wieder ausgebrochen. Der neuen Regierung, namentlich dem Konduriotis aus einer hochgeachteten ydriotischen Familie und dem Rumelioten Kolettis (s. oben), einem Arzt von Ali-Pascha's Hofe, der bei aller hoher politischer Bedeutung und abendländischen Cultur die Capitaine, namentlich die des Nordens, doch viel besser zu fesseln verstand, als dieses dem für die damaligen Zustände Griechenlands zu feinen Maurokordatos möglich war, — standen starke feindliche Elemente gegenüber. Kolokotronis und Petrobei waren innerlich keineswegs versöhnt; namentlich der erstere arbeitete heimlich an einer neuen Erhebung gegen die Primatenpartei, der jetzt auch die Männer der Ordnung, die mächtigen Primaten Zaïmis, der schöne, sittenstrenge, edle Mann des Friedens, und der tapfere, aber häßliche und tyrannische, ausschweifende Loudos feindlich waren, weil sie fanden, daß Insulaner und Rumelioten Morea völlig in den Schatten drängen wollten. Londos und der alte Sisinis, der blutige Machthaber von Gastuni (zum Scherz auch Herzog von Klarentza genannt), hielten bald die Einkünfte von Westachaja und Nord-Elis zurück; angeblich um die völlig verfallene Blokade von Patras herzustellen. Die Moraiten wurden noch unwilliger, als die Regierung (unter beiläufig grundthörichter Entlassung des erprobten Obersten Gubernati) in Nauplia durch den (völlig undrauchbaren) Rhodios das reguläre Corps neu herzustellen begann; die Capitaine hielten einmal abendländische Taktik und Disciplin für unnütz, die Archonten fürchteten die zu große Machtverstärkung der Regierung nach Innen. — Die Unzufriedenheit kam zum Ausbruch, als die neuen Volksvertretungswahlen vorüber waren. Die neue Legislative, die, 60 Köpfe stark, am 13. October zu Nauplia zusammenkam, formirte am 15. October die neue Regierung. Sie bestand wieder aus Konduriotis, Botasis, Kolettis, Spiliotakis und aus dem Peloponnesier Photilas aus Kalavryta. Die Legislative arbeitete unter Panuzzos Notaras und dem Bischof Theodoret von Vresthení. Da die neue, abermals überwiegend hydriotisch-rumeliotische, Regierung den Primaten wie den Capitainen von Morea in gleichem Maße mißfiel, so entdeckten dieselben angebliche constitutionelle Formfehler bei der Ernennung, erklärten die Wahl für gesetzwidrig und beschlossen sich zu empören. Mit Ausnahme der Maina war der ganze Peloponnes von den Rebellen umspannt. Kolokotronis, die Notaras, Londos, Zaïmis, Sisinis, Delijannis hielten zusammen, — selbst der Regierungsmann Photilas verließ (20. November) heimlich Nauplia und ging zu ihnen über. Konduriotis war eben krankheitshalber nach Ydra gefahren; da proclamirte — nachdem bereits die Arkadier die Steuern verweigert und den zu deren Eintreibung ausmarschirten Dikäos zurückgeworfen hatten — Kolokotronis mit Anagnostis Delijannis in Messenien den Aufstand, nachdem er bereits mit mehreren Capitanis des Nordens Verbindungen angeknüpft hatte. Da faßte Kolettis die Zügel mit fester Hand. Die Mainotten gewann man, indem man den Platz des Photilas in der Regierung durch Petrobei's Bruder Constantin Mauromichalis besetzte. Dann wußte Kolettis (während Maurokordatos das westliche Rumelien festhielt), mit kluger Benutzung des alten Hasses zwischen Rumelioten und Moraiten, die Häuptlinge des Nordens für die Regierung zu stimmen. Bulgaren, Olympier von den Inseln, Guras aus Athen, die Sulioten in Saiona, sie alle zogen jetzt der Regierung zu Hilfe. So scheiterten denn alle Unternehmungen der Rebellen. Ein Angriff des Kolokotronis auf Tripolitza scheiterte so vollständig, daß Panos Kolokotronis selbst umkam, Staikos gefangen wurde. Nikitas mit den Tzakonen wurde durch Dikäos bei Kutzupodi geschlagen; Guras und Karatassos trieben die Londos und Notaras von Korinth nach Phlius zurück. Die Energie des Kolettis, welcher den Krieg im Ganzen leitete, brachte es dahin, daß die ersten Erfolge schnell und durchgreifend benutzt wurden; so konnte Guras am 19. December die feste Stellung von Phlius (St.-Georg) erstürmen, zu Anfang des Januar 1825 bereits die Familie Sisinis aus Gastuni vertreiben; Tzavellas mit den Sulioten hatte von Vositza aus die Zaïmis aufgescheucht; der Bulgarenführer Hadschi-Christos unterwarf Karytäna, Dikäos aber und Makrygiannis die Messenier. Damit war der Aufstand zu Ende; der alte Kolokotronis, ohnehin durch seines Sohnes Panos Tod gebeugt, unterwarf sich (11. Januar 1825) in Nauplia der Regierung, die ihn dann sammt den compromittirten Gefangenen aus den Familien Delijannis, Notaras, Grivas, Sisinis und Anderen nach Ydra führen und daselbst in dem St.-Eliaskloster als Staatsgefangene halten ließ. Auch dieser Bürgerkrieg hatte, trotz erhöhter Erbitterung der Parteien, nur wenig Blut gekostet, weil die Moraiten den Rumelioten wenig Widerstand leisteten, die Rumelioten nicht blutgierig auftraten; desto ärger aber hatten die Rumelioten das seit 1822 merkbar aufblühende Land ausgeplündert.

Die starke Regierung Konduriotis-Kolettis war im Innern nun auch noch dadurch im Vortheil, daß es — eben zu der Zeit, wo aus dem besiegten Morea

die Primaten Zaïmis und Londos mit dem tapferen Nikitas nach dem Nordwesten flohen und bei Maurokordatos aus alter Freundschaft allerdings Aufnahme fanden, aber sich dann dahin bescheiden mußten, daß Nikitas bei dem braven Capitain Tzonkas Unterkommen fand, Londos und Zaïmis nachher auf der befreundeten ionischen Insel Kalamos (zwischen Leukas und Akarnanien) Quartier erhielten — dem Maurokordatos, Teikupis, Tzonkas und anderen Männern der Ordnung gelungen war, durch einen am 29. December 1824 zu Anatoliko eröffneten westgriechischen Provinzialcongreß wenigstens einen Theil der wirren Zustände der Acheloosländer zu schlichten und namentlich die unruhigen, raubsüchtigen Capitaine, wie namentlich Makris, zu demüthigen, Alle aber zur Anerkennung der neuen Regierung zu bestimmen. Am 5. Januar 1825 ist Maurokordatos seinerseits nach Nauplia abgereist, wo er die Nachricht erhielt, daß sein Gegner, der intrigante Negris, am 4. December 1824 in tiefer Verachtung am Typhus gestorben war. Hatte andererseits die griechische Regierung auf das Drängen der englischen Regierung neuerdings die heillose Ordonnanz vom 20. Juni 1824 (wegen des Rechts der Wegnahme „neutraler" Schiffe in osmanischen und ägyptischen Diensten durch griechische Kreuzer) zurücknehmen müssen (zu Anfang October), so hatte sie nun auch den Gewinn, daß der schlimmste Gegner der Ordnungspartei, derjenige griechische Capitain, der bei der schlimmsten Selbstsucht weitaus der unzuverlässigste war, daß Odysseus sich damals selbst seinen Untergang bereitete. Odysseus hatte im J. 1824 während der Kämpfe mit Derwisch-Pascha eine sehr untergeordnete Rolle gespielt; von seinen alten Kameraden halb und halb aus dem Lager bei Ampliani ausgewiesen, hatte er schmollend in Livadien gesessen; als dann bei Ausbruch des neuen Negerkrieges die Regierung seine Dienste nicht begehrte, dafür den Guras und den Tzavellas nach Morea gezogen hatte, hatte Odysseus zuerst auf eigene Hand mit Omer-Pascha von Euböa Stillstand geschlossen, dann aber geheime Unterhandlungen angeknüpft, die, wie man schon Ende Januar 1825 zu Athen erfuhr, dahin führten, daß Odysseus gegen die Zusage eines bedeutenden Armatoliks seinen Frieden mit dem Sultan machte und seine Mitwirkung bei der Bekämpfung Griechenlands versprach. Bald genug beachten Osmanen durch die Thermopylen vor; verschiedene Gegner des Odysseus in Ostgriechenland wurden ermordet, Odysseus selbst forderte Ende Februar von der Stadt Athen unter schweren Drohungen große Summen. Da riefen die Athener, indem sie sich zur Abwehr rüsteten, sofort den Guras aus Morea nach Hause zurück. Bereits (14. März) waren Osmanen und Leute des Odysseus verheerend in Böotien und Attika eingebrochen, als (15. März) Gueas in Athen eintraf. Bald durch Truppen, die ihm aus Morea folgten, verstärkt, brach er am 24. März aus Athen auf, den Odysseus zu befehden. Odysseus, der 600 M. und dazu 400 türkische Reiter hatte, hielt zu Chäronea, war aber nicht stark genug, um den Guras zu erwarten, sondern wich zurück nach der Eparchie von Talantion (das opuntische Lokris), zog sich hier nach Livanates zurück, wo er sich verschanzte. Am 12. April in einem Gefecht geschlagen; für seine Person bereits voll Reue über seinen Abfall zu den Osmanen; nicht wagend, zu den letzteren zu flüchten, — so ergab er sich am 19. April an Guras, der ihn nach Athen führen ließ, während er selbst einen Raubzug des Abbas-Pascha nach Gravia und Salona abzuwehren hatte. Odysseus, in Athen von dem Volke mit wilder Schmach begrüßt, blieb lange auf der Burg in Haft; sein Leben hing nur noch an dem Wohlwollen seines alten Schützlings Guras, der ihn lange schonte, endlich aber — wie die Zeitgenossen meinten, nicht ohne Einwirkung des Maurokordatos und Kolettis — sich bestimmen ließ (was er später laut bereute), zur Hinrichtung des alten Armatolen seine Zustimmung zu geben. Wahrscheinlich zuvor erdrosselt, fand man Odysseus' Leiche am Morgen des 17. Juni am Fuße des Tempels der Nike Apteros liegen.

Die Kriegsjahre 1825 und 1826.

Der Moment nach der Besiegung des Aufstandes der Moraïten durch die starke und geachtete Regierung Konduriotis-Kolettis war der letzte glückliche Moment Griechenlands für viele Jahre. Allerdings schien nach den Ereignissen des Jahres 1824 die Unabhängigkeit der Hellenen gesichert. Während nach dem Falle der Insel Psara die griechischen Staatsschuldscheine bis auf 15 Procent gesunken waren, konnte die Regierung im Februar 1825 ohne Mühe mit dem Hause Ricardo in London eine neue Anleihe von nominell zwei Millionen Pfund (zu 55½ Proc. abgeschlossen) machen. Leider aber fehlte es der Regierung, wo allmälig auch zwischen Kolettis und Maurokordatos eine merkliche Eifersucht erwuchs, einerseits an einem Manne, der auch ein überlegener Feldherr gewesen wäre; so aber geschah es, daß man immer neue Gelegenheiten, Patras zu gewinnen, bei der schwerfälligen Art des Konduriotis versäumte, daß man nicht mit der nöthigen Energie auftrat, um dem grimmigen und überaus energischen Ibrahim-Pascha den Seeweg von Kreta nach Morea zu verlegen. Andererseits war in dem zunächst bedrohten Morea das Volk offenbar müde geworden, und die kühneren Führer großentheils voll tiefer Antipathie gegen ihre jüngsten Besieger, die hydriotisch-eumeliotische Regierung, — während Osmanen und Aegypter, zur Zeit mit allen Mächten vollkommen im Frieden, mit aller Macht rüsteten, um die Ausfälle des Vorjahres zu ersetzen.

Und nun war der energische Ibrahim-Pascha, der beste Muhammedanische Heerführer, der den Griechen bisher gegenübertrat, durch neue 5000 M. aus Aegypten und durch eine Schar kandiotischer Türken verstärkt, mitten in der schlimmsten Jahreszeit, im Februar 1825 von dem kretischen Suda ausgelaufen und vollkommen ungehindert nach Messenien gesegelt. Am 23. und 24. Februar landete die Flotte 4000 M. und 400 Reiter bei Modon, wo Ibrahim ein Lager aufschlug; am 17. März kamen neue 7000 Mann und 800 Reiter aus

Digitized by Google

Land. Bereits in kleinere Gefechte mit den benachbarten Griechen verwickelt, beschloß Ibrahim nun, sowol das neuerdings zu Wasser und zu Lande wieder hart blokirte Patras zu entsetzen, wie namentlich die wichtige Festung Navarino mit ihrem unvergleichlichen Hafen zu erobern. Die griechischen Blokadeschiffe vor Patras wurden bald durch ein starkes ägyptisches Geschwader zum Abzug genöthigt; Ibrahim selbst nahm am 21. März voe Navarino eine starke Stellung ein. Diese unheilvollen Nachrichten veranlaßten die Regierung zu Nauplia, die noch sehr zahlreiche Rumelioten in Morea stehen hatte, und die ihe ergebenen Häuptlinge des Peloponnes, wie auch die Inselgriechen zu eifriger Arbeit, die aber leider nicht zweckmäßig genug geleitet wurde, um gute Erfolge bringen zu können. Giatrakos, zwei Mauromichalis, Makryjannis und andere Führer eilten nach Navarino, Hadschi-Christos mit seinem bulgarischen Corps nach Altnavarino; bei Kremmydi vor Modon sammelten sich, da die Regierung alle Kräfte nach Messenien dirigirte, 5000 Rumelioten, Sulioten und Olympier unter Kara-Iskakis, Kitsos Tzavellas, Constantin oder Kostas (des Markos wackerer Bruder) Bozzaris und Karatassos (2000 M. unter Koliopulos hielten andauernd Patras blokirt). Unglücklicherweise machte Konduriotis, der schwerfällig genug erst am 28. März selbst aus Nauplia auszog, später erst in der Mitte April zu Skala am Pamisos ankam und hier stehen blieb, den schweren Fehler, an die Spitze der bei Kremmydi sich bis zu 7000 M. steigernden Palikaren — als ob er noch in der Zeit des Admirals Coligny und der amphibischen Feldherren am Ausgang des Mittelalters lebte — als Oberfeldherrn den nur als Seemann tüchtigen ydriotischen Capitain Skurtis zu stellen, was namentlich den Karatassos schwer verstimmte. Indessen, die eesten Gefechte zwischen den Aegyptern und den Griechen bei Modon und Navarino seit dem 27. März waren für die letzteren nicht eben ungünstig; aber der Taktik Ibrahim's und der Disciplin seines Heeres erlagen die Griechen in einem großen, schlachtartigen Gefecht bei Kremmydi am 19. April in sehr umfassendee Weise; 600 Griechen, darunter viele der ausgezeichnetsten Sulioten, waren gefallen, — besonders schlimm der moralische Eindruck des nachhaltigen und den Hellenen noch nicht bekannten, geschlossenen Bajonnetangriffs. Unwillig, wie sie waren, erbittert auf General Skurtis, überdem durch Botschaften aus dem Norden über den Anmarsch der Osmanen gegen Rumelien beunruhigt, verließen die Rumelioten nunmehr etwa 3000 Mann stark die Halbinsel Morea. Damit schwand die Hoffnung der Griechen, Navarino auf der Landseite retten zu können. Noch war die Seeseite offen; allein Miaulis war damals nur erst sehr unvollkommen in der Lage, der ägyptischen Flotte die Spitze zu bieten. Er konnte nicht hindern, daß am 1. Mai die 90 ägyptischen Schiffe wieder mit frischen Vorräthen und Truppen von Kreta bei Navarino anlangten. Und nun gedachte Ibeahim, voe Allem die den Hafen und die Forts von Navarino beherrschende altberühmte Insel Sphakteria zu erobern, die von Maurokoedatos mit meheeren hundert Mann und einee Anzahl ausgezeichnetee griechischer und abendländischer Officiere tapfer vertheidigt wurde, wie auch durch den hydriotischen Schiffscapitain, den ausgezeichneten Tzamados, mit 8 Briggs. Am 8. Mai griffen Ibrahim's Kriegsschiffe die Insel energisch an; da bei schlechtem Wind Miaulis nicht helfen konnte, so wurde die Insel erobert; die meisten Griechen und viele wackere Officiere, darunter jener Tzamados und der alte Klephte Anagnostaeas, fielen, Maurokordatos nnd die Schiffe entkamen. Nun rächte allerdings Miaulis diese Niederlage durch Verbrennung eines Theils dee ägyptischen Flotte (12. Mai) in dem Hafen von Modon; aber er konnte nicht hindern, daß Ibrahim — dee übrigens damals seine Verträge besser hielt als gewöhnlich die Griechen, der auch damals im Allgemeinen die Gefangenen, namentlich die von Rang, anständig behandelte —, nachdem Altnavarino bereits gefallen war, am 18. Mai Navarino zur Ergebung zwang; die Besatzung durfte nach Kalamata abziehen.

Ibrahim hatte einen großen Gewinn gemacht; im Besitze der drei messenischen Festungen Koron, Modon, Navarino, und des herrlichen Hafens der letztern Stadt, hatte er nun füe alle seine weiteren Unternehmungen eine fast unbezwingliche Basis genommen. Und von hier aus wurde er den Hellenen bald immer gefährlichee. Die Regieeung zu Nauplia hatte zur Zeit in Moeea außer dem als Feldherrn wenig bedeutenden Petrobei und den außerhalb ihres Gebirgslandes nur selten in größerem Umfange zuverlässigen Mainotten nur sehe wenige recht brauchbare Mittel zur Hand. Noch immer mit Geldmitteln reichlich versehen, fand sie sich doch in übler Lage gegenüber den Primaten und Milizen der Halbinsel, die nur auf ihre zue Zeit veehafteten oder vertriebenen alten Führee Zutrauen setzten, und deren Freilassung lebhaft begehrten. Noch immer zögernd, namentlich durch den strengen Kolettis dominirt, wollte die Regierung noch immer nicht nachgeben, bis sie endlich bei der steigenden Noth des Landes durch die Legislative genöthigt wurde, am 30. Mai allgemeine Amnestie auszusprechen. Nun kehrten die Primaten des Westens nach Vostizza und Kalavryta heim; nun wurde der alte Kolokotronis aus Ydra nach Nauplia geführt, in der Kirche zu St.-Nikolaos eine allgemeine Versöhnung begangen, dann der alte General zum Oberfeldherrn dee Halbinsel ernannt, der dann auch sofort die nöthigen Rüstungsbefehle ertheilte. Seine Idee war es, den Aegyptern ähnlich wie einst dem Dramali durch allgemeine Verheerung des Landes, namentlich durch Zerstörung von Tripolitza, zu begegnen. Das geschah zur Zeit aber noch nicht, weil Ibrahim damals noch auf der westlichen Seite bei Arkadhia durch Dikäos, im Osten durch Petrobei bei Kalamata bedroht schien. Der methodische Ibrahim aber ging sehe besonnen vor. Er warf sich zu vollee Sicherung seiner Basis zuerst nordwärts, eroberte zuerst die Stadt Arkadhia (3. Juni), stürzte sich zugleich persönlich auf den Dikäos, von dessen 1000 Mann nur 300 bei ihm aushielten, und vernichtete in einem Gebiegskampfe bei Pedemenu und Maniaki, der

den Aegyptern 600 M. kostete, nach neunstündiger Blutarbeit diese Heldenschar bis auf zwei Mann! (1. Juni). Nunmehr zog Ibrahim ostwärts, verheerte das blühende Pamisosthal, zerstörte Kalamata (9. Juni), und wandte sich dann mit etwa 8000 M. aus Messenien gegen Tripolitza. Kolokotronis suchte ihn mit 7000 Milizen durch Besetzung der Pässe des Makriplagi aufzuhalten; da ihn Ibrahim aber mit Hilfe erkaufter landeskundiger Führer durch einen Seitenmarsch über Pollano östlich umging und die schwachen Scharen der Griechen, die er hier fand, ihn nicht aufhalten konnten (18. und 19. Juni), das griechische Haupteorps aber sich vor der Reiterei und der Artillerie der Aegypter fürchtete, so mußten die Hellenen aufgelöst über Leondari, Karytäna, nach der Gegend von Dhimitzana entweichen. Ibrahim aber marschirte ungehindert auf Tripolitza; als er am 23. Juni hier erschien, fand er allerdings die Stadt brennend, Mauern und Citadelle aber in brauchbarem Zustande. Nun zog das afrikanische Heer ohne Aufenthalt gegen Nauplia; als Ibrahim am 25. Juni am Golf von Argolis erschien und in duftiger Ferne die griechischen Kriegsinseln erkannte, rief er die berühmten Worte gegen Ydra: „Ah! kleines England! wie lange wirst du mir noch entgehen!" Für die Griechen in Nauplia war die Gefahr sehr groß. Da Niemand auf so sehr schnelle Siege der Aegypter gerechnet hatte, so lagen bei dem vielgenannten Mühlendorf (bei dem Sumpf von Lerna) große Magazine, die auf alle Fälle gerettet werden mußten. Hier trat wieder der schon lange bei Seite geschobene, aber allezeit patriotische Demetrius Ypsilanti ein, eilte mit Makrijannis und Constantin Mauromichalis zu Wasser nach dem Mühlendorf, mit nur 230 Mann, und hielt diese Stellung, durch einige Kanonenboote unterstützt, so tapfer, daß ihm bald noch etwa 600 M. zuziehen konnten. Die Griechen hielten sich so tapfer, daß die Aegypter wirklich mit starkem Verlust abgewehrt, der Ruf der Unbesiegbarkeit ihrer Scharen aber in den Augen der Hellenen stark abgeschwächt wurde. Ibrahim zog weiter, in der Hoffnung das schwer geängstigte, mit Flüchtlingen überfüllte, zur Zeit schlecht verproviantirte, und zur Abwehr in Wahrheit nur schlecht gerüstete Nauplia überrumpeln zu können. Am 26. Juni verbrannte er Argos, am 27. erschien seine Reiterei dicht vor Nauplia. Hier aber machte er Halt; sei es, daß er die wahre Lage der Stadt nicht kannte, sei es, daß er umsonst auf Verrätherei im Innern speculirt hatte, daß er dann, durch serbische und bulgarische Reiter und kretische Schützen attakirt, es nicht mehr wagte, ohne Flotte und schweres Geschütz die Stadt anzugreifen, die im letzten Moment ihre Vertheidigung in die Hände eines tapferen Philhellenen, des französischen Obersten Fabvier, legte: sei es endlich, daß Ibrahim erfuhr, daß der englische Stationscommandant in diesen Gewässern, der als Philhellene und wohlmeinender Rathgeber von den Griechen hochverehrte Capitain Hamilton, den die Griechen in Canning's Pläne eingeweiht glaubten, mit der Regierung zu Nauplia seit einigen Tagen verhandelte, daß man nach einem Gerücht im höchsten Nothfall die Aufsteckung der englischen Fahne auf den Thürmen von Nauplia und auf den Inseln erwartete, — und daß Ibrahim wirklich dir derb realistische Politik Englands seine Wege kreuzen zu sehen glaubte: genug[17]), Ibrahim griff Nauplia nicht an, der Zug nach der Ebene von Argos wurde als eine einfache „Recognoscirung" im großen Stile dargestellt, und die afrikanische Armee kehrte (bis zum 29. Juni), nicht ohne einige Gefechte mit den Scharen des Kolokotronis bei Achladocampo, nach Tripolitza zurück. Es war der neue Wendepunkt des Krieges. Die griechische Sache war seit 1821 allmälig so sehr erstarkt, hatte bei dem gebildeten Europa so feste Wurzeln geschlagen, daß nicht blos die öffentliche Meinung, sondern auch verschiedene große Cabinete nicht mehr gewillt waren, Griechenland unter allen Umständen wieder bedingungslos unter dir Herrschaft des Islam, sei es nun in altürkischer Form, sei es unter modern aufgefärbter Gestalt, zurückfallen zu lassen. Aber es wäre für die Hellenen in dieser Richtung Nichts mehr zu machen gewesen, wenn auch Nauplia in raschem Anlauf gefallen, wenn der Krieg wieder vollständig zu einem Hecken- und Räuberkrieg geworden wäre.

In Tripolitza hielt Ibrahim einige Zeit an, um seiner arg strapazirten Armee einige Rast zu gönnen. Inzwischen wiederholte Kolokotronis das alte Spiel, das er 1821 gegen Tripolitza, 1822 gegen Dramali versucht hatte. Er ließ nämlich wieder ringsum in weitem Umkreis die nach dem ostarkadischen Plateau führenden Päßr durch griechische Heerführer mit ihren Aufgeboten sperren; so standen denn die Kalavrytiner unter Zaimis, Londos und Nikitas im Norden bei Levidhi, — die Karytiner unter den Kolokotronis und Delijannis bei Chrysovitzi (westlich im Mänalon), — die Milizen aus Andrutsa und Leondari südwestlich in dem Makriplagi, — die Hagio-Petriten, Tzakonen und einige Rumelioten unter Ypsilanti im Süden bei Vervena, — die Argiver endlich und Ostarkadier zu Tzipiana nordöstlich in den Schluchten des Artemision (Malevo). Die Idee, die Afrikaner in Tripolitza auszuhungern, war ganz verständig; leider aber kam Kolokotronis, wider die Meinung der Londos und Zaimis, auf die Idee, den Afrikanern eine große Schlacht zu liefern. Er zog daher seine gesammte Macht auf und bei den Höhen des Trikorypha, etwa 1½ Stunde von Tripolitza, zusammen, wo er am Morgen des fünften Juli mit etwa 8000 Mann in guter Schlachtordnung stand. Ibrahim ließ nicht lange auf sich warten, und so kam es zu einer heißen Schlacht, in welcher namentlich des alten Heerführers Sohn Johannes sich durch kühne Tapferkeit und neunstündiges Ausharren an der schwersten Stelle den Ehrennamen „Gennäos" erwarb, die Hellenen aber schließlich doch mit Verlust von 400 Todten und 800 Gefangenen vollkommen geschlagen wurden; seitdem sind die Peloponnesier den Afrikanern nicht wieder in offener Schlacht

17) Das letztere ist die Vermuthung bei Gervinus a. a. O. Bd. VI. S. 88 fg.

gegenübergetreten. Bald hernach durch Hussein-Pascha von Navarino aus mit neuen Scharen verstärkt, trieb Ibrahim die weichenden Hellenen im mittleren Nordarkadien noch einmal bei Alonistäna und Magulíana auseinander, kehete dann um, und zerstörte auch (8. August) die Armee des Ypsilanti bei Verwena und Dholiana. Und wenn auch noch hier und da die Griechen einzelne ägyptische und arabische Trupps vernichteten, — in der Hauptsache verloren die Peloponnesier doch den Muth. So gewandt auch der alte Kolokotronis den Heckenkrieg führte, es wollte ihm Nichts mehr glücken; Ibrahim verheerte von der Position Tripolitza aus im August und September Tzakonien, das Eurotasthal mit Mistra und Marathonisi (Gythion), die Thäler des Ladon, des Alpheios, die messenischen Ebenen. Ohne besondere Greuel zu verüben, ließ er in seinem Zorn über die Hartnäckigkeit der Griechen jetzt doch zu, daß seine Soldaten nach Belieben mordeten, die niederen Gefangenen sehr schlecht behandelten, wie auch daß zu Modon ein Markt eröffnet wurde, wo zahlreiche Griechen und Griechinnen als Sklaven verschachert wurden. Endlich aber mußte er, da sich seine Mittel doch erschöpften, am 1. October den Feldzug beschließen und, zufrieden, die zu Navarino, Modon und Koron wüthende Pest mit Mühe von seiner Armee abzuhalten, zu Tripolitza in die Winterquartiere gehen, um aus Aegypten neue Machtmittel zu erwarten.

Inzwischen hatten die Griechen, deren Wagschale unter der Last des Unglücks und der türkischen Erfolge so hoch emporgeschnellt war, die namentlich zur Zeit der Ankunft Ibrahim's vor Naupila momentan der Verzweiflung nahe gewesen waren, trotz des Unheils im Peloponnesos, — welches aber den Aegyptern doch noch keine durchschlagenden Erfolge bereitet hatte, — auf anderen Punkten glücklicher gefochten. Zunächst hatte ihre Flotte sich sehr thätig gezeigt. Admiral Miaulis hatte mit unermüdlichem Eifer während der Züge Ibrahim's im inneren Peloponnes sich bemüht, die Wasserverbindung zwischen Kreta und Navarino zu hemmen. Den Hauptgewinn machte aber Sachthuris, der die am 24. Mai aus den Dardanellen ausgelaufene osmanische Flotte am 1. Juni zwischen Andros und Euböa völlig geschlagen und total gesprengt hatte. Dagegen waren Miaulis' und Sachthuris' Versuche, mit etwa 70 Segeln die große ägyptische Flotte bei Sudn zu vernichten, bei ungünstigem Wetter im Laufe des Juni nur sehr theilweise gelungen, wie auch der kecke Versuch des Kanaris, am 10. August Schiffe und Arsenal zu Alexandria zu verbrennen, nicht gelang. Da es sich nun herausstellte, daß die kleinen griechischen Schiffe den großen Kriegsschiffen der Aegypter, die Brander aber der besseren Nautik derselben Aegypter nur selten noch gewachsen waren, so mußte man vorläufig in harter Spannung auf die Ankunft der (damals in den griechischen Gewässern noch kaum bekannten) Kriegsdampfer, respective der größeren Schiffe warten, welche auf Antrieb des tüchtigen Capitains Frank Abney Hastings (seit dem August 1824) die Regierung schon seit Anfang des Jahres 1825 in Aussicht genommen hatte. Vorläufig aber ging allerdings bei der auch auf den Inseln wachsenden Noth und bei der wüsten demokratischen Masse der Spetzioten und Hydrioten sich steigernden Verwilderung, und bei dem Elend und der Rachgier der unzähligen griechischen Flüchtlinge mehr und mehr der Seekrieg in furchtbare Piraterie über, die namentlich den verhaßten österreichischen Handelsschiffen (die unablässig die griechischen Blokaden missachteten und oft genug im Interesse der Osmanen arbeiteten), aber auch anderen Flaggen, die griechische selbst nicht ausgenommen, immer gefährlicher wurde. Die neutrale Handelsinsel Syra (s. oben) diente damals auch als ein Platz, wo nicht allein flüchtige Psarioten [18]) Zuflucht suchten und den Grund zu der neuen, jetzt so blühenden Stadt Hermupolis legten, sondern wo auch, wie in Smyrna und mehreren pontischen Häfen, das Piratengut mit Vortheil verkauft wurde. Einen neuen Halt aber gewann die Piraterie, als im Sommer 1825 eine Anzahl flüchtiger Kreter unter Demetrios Kalergis und anderen Führern von Tzakonien aus (Ende August) die starke kretische Festung Karabusa oder Grabusa überrumpelt hatten; nur daß dieser Schlag auch die Bedeutung hatte, daß damit der Anfang gemacht wurde, den Aegyptern große Schwierigkeiten zu bereiten und die schlummernde Insurrection auf Kreta neu zu beleben.

Viel energischer aber ist der Landkrieg in Rumelien geführt worden. Die Pforte hatte jetzt den besten und thatkräftigsten General, den sie damals besaß, den Sieger von Peta, den Kintayi Reschid-Mehemet-Pascha, mit außerordentlichen Vollmachten zum Rumeli-Vaiess ernannt und zugleich zu größerer Einheit im Commando seinen alten Rivalen, den ihr jetzt unliebsamen Omer-Vrione, aus Janina nach dem Paschalik von Saionichi versetzt. Mit reichen Geldmitteln versehen, kam Reschid, dem energischen Ibrahim-Pascha parallel arbeitend, im Januar 1825 nach Larissa, beruhigte die neu aufgetauchten Unruhen unter den südlichen Albanesen und gewann die namhaftesten Albanesenführer durch hohen Sold für seine Fahnen. Schnell arbeitend, drang Reschid mit starker Macht von Arta her durch den Makrynoros nach Akarnanien vor, ehe ihm die Griechen (Anfang April) unter Iskos diese Päße sperren konnten. Akarnanien war schnell gewonnen; Iskos und Makris konnten auch den Acheloos nicht halten, und schon am 25. April stand Reschid vor Anatoliko und Missolunghi, während er zugleich, was bis dahin noch nicht versucht war, 1500 Albanesen duech Ost-Aetolien nach Saiona ziehen ließ.

Reschid wandte nun seine gesammte Kraft auf die Eroberung von Missolunghi; denn seine hohe Machtstellung war ihm nur unter der Bedingung verliehen worden: „Missolunghi falle, oder dein Kopf!" Die Lage der Vertheidiger von Missolunghi war sehr schwierig. Reschid verfügte über etwa 20,000 M. (darunter 8000 Albanesen, Bosniaken u. s. w., wie auch 4000 zu soge-

18) Gervinus a. a. O. Bd. VI. S. 88.

Digitized by Google

nannten Pionieren dressirte christliche und türkische Bauern aus Makedonien und Thessalien); sein geringes Geschütz sollte ihm aus Patras und Lepanto ergänzt werden. Jussuf-Pascha, durch des Kolliopulos Abmarsch nach dem inneren Morea seit dem Mai ganz ohne Sorge, konnte ihm über den offenen Golf von Patras die beste Hilfe bieten. Missolunghi dagegen war allerdings seit Lord Byron's Anwesenheit von Kokkinis durch viele neue Außenwerke und Bastionen, die freilich mit europäischen Schanzen nicht zu vergleichen waren, bedeutend verstärkt worden; die Stadt hatte 51 Kanonen, und jetzt unter Iskos, Makris, Tsonkas, Sturnaris, Notos Bozzaris, Georg Kitsos und anderen Führern mit ihren Armatolen etwa 5000 Krieger, die von dem besten Kriegsmuthe beseelt waren. Reschid, der zuerst auf Geschütze aus Patras und die Hilfe einer osmanischen Flotte zu warten hatte, begann die Belagerung sehr methodisch, diesmal durch fränkische Ingenieure angeleitet. Viele Wochen lang arbeitete der osmanische General an der Anlage und allmäligen Vorschiebung seiner Parallelen (seit dem 7. Mai) wider die Hauptpunkte der griechischen Stadt, dabei wiederholt durch eine wenig erfolgreiche Kanonade unterstützt. Ihrerseits arbeiteten die Griechen, die freilich aus Morea nur wenig Hilfe erhalten konnten, die andauernd durch die Kriegsnachrichten aus dem Süden und von der See bald erschüttert, bald gehoben wurden, an immer neuer Verstärkung ihrer Werke. Am 10. Mai durch die Ankunft einer kleinen hydriotischen Flotille von sieben Schiffen unter Nengos erfrischt, sahen sie dann mit Schrecken um die Mitte des Juli die Muhammedanische Flotte, 55 Schiffe, unter dem Kapudan-Pascha mit großen Vorräthen für Reschid und Jussuf-Pascha ankommen, und Jussuf-Pascha führte mit flachen Booten 2000 M. in die Lagunen, trennte Missolunghi von Anatoliko und dem Seefort Vassiladi. Nach erfolglosen Anträgen auf Ergebung versuchte dann Reschid, der unter schweren Verlusten mit seinen Arbeiten endlich der Stadt sehr nahe gekommen war, vom 28. Juli bis zum 2. August mehrere Sturmangriffe auf die Hauptwerke der Stadt, wurde aber überall mit schweren Einbußen glänzend abgeschlagen. Aber bei aller heldenmüthigen Energie hätten die tapferen Rumelioten doch bald unterliegen müssen, da ihnen Proviant und namentlich die Munition in bedenklichster Weise auszugehen begann. Da endlich, am 3. August, erschien die griechische Flotte unter Miaulis und Sachthuris, die (lange durch die Hab- und Geldgier der Matrosen aufgehalten) am 17. Juli aus den Gewässern von Hydra ausgelaufen waren, sich mit Mühe gegen den Wind bis nach dem Norden durchgekämpft hatten, und nun sofort mit nur 40 Schiffen die feindliche Flotte vertrieben, ihr dann in offener Schlacht zwischen Missolunghi und dem achäischen Cap Papas solche Schrecken einjagten, daß der Kapudan-Pascha angstvoll nach dem östlichen Mittelmeer entfloh. Am 6. August brachte dann ein wohl combinirter Angriff der Griechen — griechische Schiffe gegen die Türken in den Lagunen, Ausfall der Garnison gegen Reschid's Lager, und Mitwirkung von 500 Rumelioten unter Tzavellas und Kara-Iskakis, die von Osten her anmarschirt waren — den Belagerern eine schwere Niederlage bei, die auch von Reschid durch einen neuen wüthenden Angriff auf die schwer bedrohte Bastion „Franklin" (16.—31. August) nicht gutgemacht werden konnte. Und da nun auch Akarnanien wieder mobil wurde, Missolunghi von allen Seiten her seit Ende August neue Zuzüge erhielt, in Reschid's Lager Mangel, Seuchen und die gewohnten Desertionen der Albanesen bemerkbar wurden, konnten die Griechen selbst angreifen und durch List namentlich am 21. September viele Türken auf einen Platz locken, wo man sie in Masse durch eine Mine in die Luft sprengte. Da nun auch sowol zwischen Ibrahim-Pascha und Jussuf in Patras, wie zwischen Ibrahim und Reschid starke Eifersucht und Spannung bestand; da ferner durch Abzug der Albanesen und Krankheiten Reschid's Heer bis auf die Hälfte geschmolzen war, so hörte die Belagerung der Stadt seit Mitte October factisch auf, zumal auch die Regen des Herbstes neue Arbeiten verhinderten.

Aller Ruhm der tapferen Griechen von Missolunghi machte aber ihre Lage für die Dauer nicht besser. Hilfe für sie war schwer zu erwarten. Der athenische General Guras, der nach der Ueberwältigung des Odysseus, mit Hilfe des Panurias bei Amphinni und am Kephissos die Osmanen des aus Zeituni vormarschirten Abbas-Pascha beobachtet, dann diesen General am 19. und 23. April in Phokis bei Dhaulia und Turkochori geschlagen hatte, war auf die Kunde von dem Einbruch der Albanesen Reschid's in Salona nach Distomo (Ambrossos) im südlichen Phokis gewichen. Hier durch die aus Messenien (nach der Schlacht bei Kremmydi) abmarschirten Rumelioten unter Tzavellas, Kostas Bozzaris und Kara-Iskakis verstärkt, hatte er die jetzt mit Abbas-Pascha zu Salona vereinigten Albanesen blokirt und wiederholt befehdet, ihnen auch die Zufuhr aus Thessalien abgeschnitten. Die Desertion der Albanesen bestimmte auch hier die Osmanen, am 6. November Salona und Griechenland südlich vom Oeta wieder zu räumen. An einen Zug nach Missolunghi dachte Guras aber nicht; und obwol Reschid zuletzt nur noch 3000 M. hatte, so blieb er doch, tief in seine Verschanzungen vergraben, diesmal für den Winter vor Missolunghi liegen. Die Stadt sollte fallen; so wollte es der Sultan. Daher wurden denn während des Winters 1825/26 nicht blos die Verhältnisse zwischen den Generalen der Pforte geordnet, sondern auch in dem übrigen türkischen Reiche wie in Aegypten wahrhaft riesige Rüstungen angestellt, um die Eine Stadt Missolunghi zu überwinden.

Der neue Ptolemäer zu Kahira, Mehemed-Ali, hatte im Herbst abermals gewaltige Rüstungen angestellt und endlich es dahin gebracht, daß vom 17.—19. October eine türkisch-ägyptische Flotte von 135 Segeln (dabei 79 Kriegsschiffe) unter dem von den Gewässern bei Patras nach Alexandria geflohenen Kapudan-Pascha mit 10,000 Mann frischen Soldaten aus dem Hafen von Alexandria auslaufen und am 5. November 1825 zu Navarino landen konnte. Als der jetzt in Morea still

liegende Ibrahim diese Verstärkung erhielt, beschloß er, den stolzen Reschid zu demüthigen, einen Winterfeldzug zu eröffnen, und sich mit seiner vollen Macht selbst auf Missolunghi zu stürzen. Jussuf-Pascha, der sich bisher rührig und thatkräftig genug gezeigt hatte, mußte jetzt Patras verlassen, er wurde nach Kleinasien versetzt. Ibrahim aber ließ — sein Hauptquartier sollte jetzt Patras werden — zu Wasser seine Geschütze und ein starkes Truppenkorps nach Patras führen; diese Truppen bezogen zunächst bei Cap Rhion ein Lager, während die Flotte dann seit dem 18. November den Sund von Rhion sperrte und Missolunghi zu blokiren begann. Ibrahim selbst maeschirte mit 4000 M. aus Messenien an dem Strande des ionischen Meeres nordwärts. Die Griechen des Peloponnesos hatten inzwischen so sehr den Kopf verloren, daß sie zur Abwehr der neuen schweren Gefahr für Missolunghi fast gar Nichts thaten; daß sie sich weder zu neuen Anfällen auf die messenischen Festungen oder auf Tripolitza in Ibrahim's Rücken anschickten, noch auch — was Kolokotronis wollte — aus Elis die Vorräthe nach Missolunghi schafften, noch auch dem Aegypter auf seinem Landmarsche größere Hindernisse bereiteten. Ohne Gefahr konnte Ibrahim in Triphylien den schwierigen Strandpaß bei Klidhi (Samikon) passiren und am 20. November den Alpheios erreichen. Hier erlitt er freilich bei dem Angriff auf die Lagunen von Agulinitza starken Verlust. Am 21. setzte er dann über den Alpheios, verheerte das reiche Elis mit Feuer und Schwert, und fand nur in einigen Dörfern nachhaltige Gegenwehr. Am 29. November erreichte er Rhion und das „Schloß von Morea," und während in seinem Rücken Hussein-Pascha ihm Elis vollkommen erobern sollte, conferirte er zunächst in Lepanto mit Reschid und dem Kapudan-Pascha, vertrieb die wenigen griechischen Schiffe der Gegend bis zurück nach Galaxidi, und setzte dann die Masse seiner Infanterie (12—13,000 M.) mit Zurücklassung der Reiterei am 9. December nach Keioneei in Aetolien über, wo er selbst ungeheure Magazine anlegte und für Chosrew-Pascha eine Flottenstation schuf.

Bis zum 7. Januar 1826 verlegte er dann sein Lager dicht neben jenes des Reschid bei Missolunghi; mit Reschid war er aber sogleich dermaßen zerfallen, daß dieser General fortan den Kampf einstellte, sein Heer in die entferntesten Linien zurückführte und den Aegyptern die Belagerung nunmehr der Hauptsache nach allein überließ.

Inzwischen hatten die griechischen Admirale bei der beständigen Unzuverlässigkeit ihrer Matrosen und bei der ewigen Eifersucht zwischen Hydra und Spetzä sich trotz aller Anstrengung nur mit sehr lahmen Erfolgen gegen die feindliche Flotte im Golf von Patras und zur Verproviantirung von Missolunghi abgemüht. Und erst als namhafte freiwillige Geldmittel in Nauplia und Syra aufgebracht waren, konnte Miaulis seit der Mitte des Januar 1826 mit seinen Hydrioten und Psarioten der feindlichen Flotte bei Missolunghi mehrere namhafte Schläge beibringen und Ende Januar die Stadt für zwei Monate mit Kriegs- und Mundvorrath versorgen. — Ibrahim hatte inzwischen 6 Wochen lang mit großen und sehr zweckmäßigen Vorbereitungen zum Angriff zugebracht, während deren seine Araber durch den Winter, Seuchen und Mangel nicht viel weniger litten, als die Einwohner von Missolunghi mit knappen Vorräthen und decimirter Zahl ihrer Vertheidiger, die erst neuerdings durch Makris und Photomaras wieder um 600 M. vermehrt wurden.

Der Belagerungskrieg im engeren, im eigentlichen Sinne begann nun, da die Griechen jede Unterhandlung mit hoher Entschlossenheit abiehnten, am 24. Februar, wo Ibrahim nach Vollendung seiner Batterien ein dreitägiges entsetzliches Bombardement eröffnete, welches die Stadt in Ruinen warf, aber nur 20 Einwohner tödtete. Dann begann am 27. d. M. auf der Landseite ein furchtbarer Sturmangeiff, der von den Griechen so glanzvoll abgeschlagen wurde, daß Ibrahim tief gedemüthigt war und nunmehr den Reschid selbst um seine active Mitwirkung bei der Belagerung bitten mußte. Dafür gelang es allerdings dem Hussein-Pascha, durch Angriffe mit einer ungeheuern Macht flacher Boote am 10. und 12. März die dünn besetzten Lagunenforts Vassiladhi und Dolma zu erstürmen und dadurch nun auch Anatolikò zur Ergebung zu nöthigen. Aber die weiteren Angriffe auf Missolunghi selbst, namentlich die wüthenden Angriffe auf das Inselfort Kitsowa, die Reschid und Hussein (der hier selbst fiel) am 6. April versuchten, wurden unter entsetzlichen Verlusten durch Kitsos Tzavellas mit wahrem Heldenmuth abgeschlagen.

Leider begann nun aber Mangel und Hunger auf Missolunghi zu drücken; und der Zustand der Dinge in dem übrigen Griechenland war derart, daß ernstliche Hilfe für die tapferen Rumelioten kaum zu erwarten stand. Während gegenwärtig der gesammte griechisch-türkisch-ägyptische Krieg sich so gut wie ausschließlich um Missolunghi drehte, fand Guras in Athen kein Mittel, den wackeren Aetoliern zu helfen, — war in Morea die Schlaffheit und Muthlosigkeit so schlimm, daß man hier auch nicht Einen ernsthaften Versuch machte, durch neue Erhebung Ibrahim in seinem Rücken zu bedrohen. Und die Regierung in Nauplia war noch übler daran. Als der erste schnelle Marsch Ibrahim's im Sommer 1825 nach Nauplia den hellenischen Capitainen und Primaten deutlich zeigte, daß irregulaire Scharen wol hinter Mauern und Tamburias, aber nicht in offener Schlacht der modernen Taktik gewachsen waren, da hatte man sich ernstlich um europäische Ausbildung auch der griechischen Soldaten bemüht und dem französischen Obersten Fabvier, einem eifrigen Philhellenen und mit dem Orient wohl vertrauten Artillerieofficier, einem sehr energischen Manne, die Vollmacht ertheilt, zu Athen ein Corps von 3—4000 Mann auszubilden. Freilich waren dieses nur schwache Anfänge; es war sehr zweifelhaft, wie lange man ein solches immerhin kleines Corps werde besolden können, — und namentlich schien es kaum möglich, aus dem wirklich guten Material der Klephten und Armatolen binnen kurzer Zeit brauchbare Regulaire zu machen; vorläufig fürchteten auch verständige Capitaine in solcher Formation ihre besten soldatischen Eigen-

schaften nicht genügend verwerthen zu können. Indessen, Fabvier hatte gethan, was er konnte. Als es aber nun darauf ankam, dem bedrängten Missolunghi zu helfen, da zeigte es sich, daß einerseits der kühne Armatole Kara-Iskakis, dessen glänzendste Zeit damals anhob, in dem verödeten Ostätolien und Lokris nur 500 M. aufbringen konnte, und daß die für ihn zur Mitwirkung bestimmten Scharen Fabvier's dahin nicht geschickt werden konnten, weil das öde Aetolien ihn nicht mehr zu ernähren, die momentan am Ende ihrer Geldmittel angelangte Regierung aber sein Corps dort nicht mehr zu besolden vermochte. Und zu weiterem Unheil verloren Fabvier und die europäische Kriegskunst und Schule dadurch vollkommen ihr Ansehen, daß der französische General bei einem Zuge nach dem euböischen Karystos (14. März bis 6. April) vollständig Fiasko machte. Die Neubildung seiner Scharen auf der Halbinsel Methana war vorläufig ein sehr weitaussehendes Unternehmen.

Ebensowenig konnte die Regierung auf dem Seewege ernstliche Hilfe für Missolunghi aufbringen. Hier namentlich duech die schwere Schuld habgieriger und wenig gewissenhafter Geschäftsleute in England und Nordamerika. Bei dem Abschluß der zweiten Anleihe im Februar 1825 (s. oben) hatte die griechische Regierung von vornherein beschlossen, einen Theil dieser Gelder in dem Bau neuer großer Kriegsschiffe anzulegen, die man in New-York und London zu gewinnen wünschte. In London baute man sofort die Dampfcorvette „Karteria;" aber die Vollendung des Schiffes wurde merkwürdig verschleppt, — man hegte bitteren Verdacht gegen den Maschinenbauer Galloway, dessen Sohn zu Kahira in Mehemet-Ali's Diensten stand. Inzwischen, etwa zur Zeit des Aufmarsches der Afrikaner gegen Argolis, kam in England aus Südamerika zurück der in den Kämpfen der jungen südamerikanischen Republiken gegen Spanien namhaft gewordene britische Seeheld, Lord Cochrane. Die britischen Philhellenen und das Haus Ricardo schlugen den griechischen Agenten Orlando und Luriotis vor, unter Cochrane's Leitung möglichst viele Kriegsdampfer anzuschaffen. Und wirklich nahmen diese Agenten nun Lord Cochrane durch einen Vertrag vom 17. August 1825 für Hellas bis zum Ende des Kriegs in Dienst; sein Sold sollten 57,000 Pfund sein, von denen er sofort 37,000 erhielt; fünf neue Kriegsdampfer sollten außerdem für 150,000 Pfund sogleich gekauft werden. Weil aber das Haus Ricardo hinter dem Rücken der griechischen Agenten auf eigene Hand den Bau solcher Schiffe eingeleitet, und dem den Hellenen so verdächtigen Ingenieur Galloway abermals die Herstellung der Maschinen anvertraut hatte (noch dazu ohne eine Geldstrafe festzusetzen, falls er seine Verbindlichkeiten nicht rechtzeitig erfülle!); weil diese Banquiers außerdem, unter hochfahrender Haltung gegen die armen Griechen, bei der Geldfrage in unwürdiger Weise nur ihren eohesten Vortheil suchten, — so geriethen die Interessen der griechischen neuen Marine in heilloser Weise in Stocken. Von der londoner Dampfflotille, die bis Ende 1825 in Griechenland hatte ankommen sollen, wurde die Corvette „Karteria" erst im Mai 1826 segelfertig, sie kam — diese allerdings noch immer sehr zu rechter Zeit — erst im September 1826 nach Griechenland. Von den übrigen Schiffen kamen — während auch Lord Cochrane noch immer nicht bei den Hellenen erschien (er ist selbst erst im März 1827 eingetroffen) und in London bei dem Bau der Schiffe sehr zur Unzeit Experimente mit Hochdruckmaschinen betrieb — die beiden anderen erst im Herbst der J. 1827 und 1828 (!!) nach Griechenland; drei andere sind in der Themse verfault! So waren 120,000 Pfund der zweiten englischen Anleihe in Loudon verloren! Und in Nordamerika waren die Griechen geradezu betrogen worden. Mehr als 150,000 Pfund waren nach New-York geschickt, um hier zwei Fregatten von 64 Kanonen zu bauen, aber die amerikanischen Schiffbauer forderten in unredlicher Berechnung noch andere 50,000 Pfund, wenn die neuen Schiffe nicht meistbietend verkauft werden sollten. Nur durch die Vermittelung des chiotischen Kaufmanns Kondostanlos und vieler ehrenhafter Amerikaner wurde endlich die amerikanische Regierung selbst (die schon im November 1823 im Einklang mit Philhellenencomité's in New-Orleans, Philadelphia, New-York ihre Sympathie für die Griechen ausgesprochen hatte) bestimmt, das eine der neuen Schiffe selbst anzukaufen und dadurch im März 1826 die Bezahlung und das Auslaufen des anderen, der Fregatte „Hellas," zu ermöglichen, die dann gegen Ende des J. 1826 nach Nauplia gelangte. Während in solcher Weise von der zweiten Anleihe im fernen Auslande etwa 400,000 Pfund ausgegeben wurden, waren die englischen Zahlungen nach Griechenland selbst mit dem October 1825 zu Ende gegangen; es kam dazu, daß die Einnahmen aus dem Lande selbst, die man bis zu Anfang des J. 1825 in verständiger Weise bis zu jährlich 5,589,000 Piastern hatte bringen können, unter den Einbrüchen Ibrahim's und Reschid's so sehr gesunken, daß man kaum noch auf 1½ Million Piaster rechnen konnte. In solcher Geldnoth hatte die Regierung endlich nur durch verzweifelte Opfer wenigstens die einheimische Marine noch einmal zu einem Rettungszuge für Missolunghi bestimmen können.

Der immer unermüdliche Miaulis war am 31. März 1826 mit nur 30 schlecht gerüsteten Schiffen nach Rumelien ausgelaufen. Aber auch er vermochte diesmal nichts Rechtes mehr auszurichten; er konnte Missolunghi weder zu Wasser entsetzen, noch die bereits stark ausgehungerte Stadt namhaft verproviantieen. Und doch gestand Ibrahim-Pascha später selbst, daß er die Belagerung hätte aufgeben müssen, wenn (seit seinem letzten Angriff zu Anfang des April) die Griechen noch über drei Wochen Proviant gehabt hätten. Nun aber zehrte der Hunger an den Heldengestalten in Missolunghi. Das Brod war zu Ende; der Kampf hatte selbst die Fische aus den Lagunen verscheucht; die Einwohner und Soldaten lebten nur noch von Katzen, Ratten, Häuten und Seegras; die Arzneimittel fehlten, der Boden war mit Kranken, Verwundeten, Verhungernden bedeckt. Da endlich beschlossen die griechischen Feldherren, sich, mit Hilfe der von Außen her heranzuziehenden Armatolen

Digitized by Google

und Sulioten unter Kara-Istakis und Kostas Bozzaris, in der Nacht des 22. April durchzuschlagen. Ihr Plan war sehr verständig angelegt, auch mit vieler Einsicht Alles geordnet, um die Weiber und Kinder zu retten. Leider konnten aber die außerhalb der Stadt operirenden Capitaine nicht die nothwendige Masse von Soldaten aufbringen, und in der letzten Stunde vor dem Ausfall verrieth ein bulgarischer Ueberläufer den Plan an Ibrahim, der sofort sich zum Schlage rüstete. Als endlich am Abend des 22. April die Besatzung den Lärm eines Gefechtes vor der Stadt hörte, brach man (nur eine Schar Greise, Kranker und anderer Einwohner zog sich sterbensmuthig in das Magazin der Patronen, der Primat Kapsalis mit seiner Familie in das Pulvermagazin zurück) um 2 Uhr des Nachts in der Art auf, daß 3000 M. unter Kitsos Tzavellas, Nothis Bozzaris und Makris voranmarschirte; ihnen folgten 6000 Einwohner (die Weiber als Männer gekleidet), 1000 Soldaten schlossen den Zug. Als man die Werke passirt hatte, lagerte man sich mit Vorsicht, um die Signale des Kara-Istakis zu erwarten. Von den Osmanen ohne Erfolg blindlings beschossen, warteten sie eine Stunde, bis der Mond aufging. Dann erstürmten die Soldaten mit furchtbarem Stoß die nächsten ägyptischen Schanzen vollständig und hatten nun das offene Feld vor sich, — leider aber waren die meisten Nichtcombattanten und einige Soldaten unter Georg Tzavellas durch falsche Schreckensrufe so bethört, daß sie heulend nach Missolunghi zurückkehrten. Die Ausgebrochenen trafen etwa ½ Stunde vor der Stadt bei Bochori auf Ibrahim's Reiter. Bozzaris, Kitsos Tzavellas schlugen sich kraftvoll durch, aber die Division Makris erlitt große Verluste. An dem Berge Zygos hatte man noch einmal mit den Albanesen zu kämpfen, die man aber mit Hilfe von 300 Armatolen unter Drakos abschlug. Die Griechen hatten 500 M. und die meisten mit ihnen ausgebrochenen Nichtcombattanten verloren. Ueber Derveksta und Platanos kam die Heldenschar dann, nur noch 1800 M. (dabei 200 Weiber), nach Salona. Inzwischen waren bei dem Ausbruch der griechischen Soldaten die Muhammedaner sogleich in Missolunghi eingedrungen. Die Stadt wurde nun der Schauplatz einer Reihe ebenso grauenhaft-heroischer Scenen von wahrhaft antikem Pathos wie scheußlicher Gewaltthaten. Es gab eine Masse von wilden Einzelkämpfen; und während Georg Tzavellas sich nach Bochori hindurchschlug, einige Griechen durch die Lagunen entkamen, sprengten sich fast überall die Krieger auf den Batterien, in dem Pulvermagazin, in einigen festen Häusern schließlich mit Pulver sammt ihren Feinden in die Luft. Da übrigens auch die Osmanen Reschid's und die Afrikaner Ibrahim's um der Beute halber mit Wuth auf einander fielen, so hatten die Pascha's an Menschen ebenfalls namhafte Verluste. Gefangene Männer, die man martern oder enthaupten konnte, gab es nur sehr wenige in Missolunghi, — gefallen waren von namhaften Officieren namentlich Sturnaris und Kokkinis, aus der Stadt zwei Brüder Trikupis; Ibrahim hatte 3000 gefallene Köpfe als Siegesbeute, — 3 bis 4000 Weiber und Kinder wurden als Sklaven verkauft.

Der Untergang von Missolunghi wirkte wahrhaft gewaltig nach allen Seiten hin. Zunächst war die bemerkbarste Folge der Sturz der Regierung Konduriotis-Kolettis. Die Regierung hatte, als die Noth des Landes immer größer und größer wurde, eine neue Nationalversammlung berufen, die endlich, 127 Köpfe stark, unter dem Vorsitz des Pannzos Notaras in der Mitte des April zu Piadha (Epidauros) sich zusammengefunden hatte. Die neue Versammlung war sofort mit einer wichtigen politischen Frage beschäftigt. Die Griechen, die überhaupt schon ziemlich früh als das letzte Ziel ihrer Kämpfe eine beschränkte Monarchie unter einem abendländischen Prinzen ins Auge gefaßt hatten, waren während der kritischen Momente ihrer Revolution zu wiederholten Malen auf den Gedanken gekommen, sich unter auswärtigen Schutz zu stellen. Darüber waren denn auch die Keime gelegt worden zu den merkwürdigen Parteiungen, die — nur theilweise mit den alten elementaren Parteien des Landes sich deckend — sich dann durch die ganze Regierung des Königs Otto hindurch fortgesetzt haben. Ursprünglich waren nur die Anfänge einer russischen Partei vorhanden, sehr begreiflich bei dem alten Zusammenhange zwischen den Hellenen und dem glaubensverwandten Kaiserstaat des Nordens. Aber der russische Einfluß war seit dem Jahre 1821 sehr gesunken, und dafür jener Englands, dem Maurokordatos, viele Morakiten und Inselgriechen immer Sympathie zeigten, namentlich seit dem Sommer 1822, dem Regierungsantritt Canning's, der die hellenische Sache schonend und sympatisch behandelt hatte, stetig gewachsen. Die russische Partei, zu der namentlich Kolokotronis zählte, durch den Grafen Kapodistrias (der allerdings, s. unten, damals nicht mehr in activem Staatsdienste stand) geleitet, gerieth aber völlig ins Hintertreffen, als (s. unten) zu Anfang des J. 1824 ein russischer Pacificationsplan bekannt wurde, der in eminent russischem Interesse darauf hinauslief, aus Ostgriechenland, Epirus mit dem Acheloosgebiet, und Morea mit Kreta, drei suzerain unter der Pforte stehende Hospodariate oder Fürstenthümer zu machen, deren innere Organisation durch die abendländischen Mächte verbürgt werden sollte. Dieser Plan erbitterte die Hellenen nicht weniger als die Pforte; so sehr, daß der 80jährige Patriot Varvakis, ein reicher Patriot zu Odessa, der andauernd den Griechen ungeheure Geschenke gemacht hatte, als er im Spätjahr 1824 in Nauplia erschien und sein ganzes Vermögen dem Vaterlande schenkte, — in tiefe Misachtung fiel und sich zu kummervollem Ende nach Zante zurückziehen mußte, weil er den Hellenen lebhaft gerathen hatte, jetzt den Grafen Kapodistrias an das Staatsruder zu berufen. Die griechische Regierung aber hatte in einer amtlichen Note (die klüglich zugleich einen diplomatischen Verkehr mit dem britischen Ministerium einleiten sollte) unter dem 23. August 1824 bei Canning gegen fremde Intervention und namentlich gegen jenen russischen Pacificationsplan energisch prote-

stirt. Canning seinerseits hatte unter dem 1. December 1824 den Hellenen, wie einer anerkannten Macht, sehr wohlwollend geantwortet, schließlich auch — der Keim des Gedankens, der nachmals den Vertrag vom 6. Juli 1827 ins Leben rief — bestimmt gesagt, daß Se. Majestät der König von Großbritannien bereit sein würde, zur Beendigung des Kampfes nach Kräften mitzuwirken, wenn die Griechen später zur englischen Vermittelung ihre Zuflucht nähmen und diesen Wunsch formell an England aussprächen. Diese Aeußerung trug nachmals ihre Früchte. Allerdings war schon im J. 1824 von Seiten einer französischen Partei versucht worden, bei Maurokordatos die Idee einer Erhebung des zweiten Sohnes des damaligen Herzogs von Orleans zum König der Hellenen anzuregen; die schlauen Griechen hatten diese Pläne aber todtgeschwiegen. Als aber im April 1825 ein Abgeordneter des sehr thätigen pariser Philhellenencomité's, der General Roche in Nauplia ankam, da versuchte dieser Agent (während der pariser Verein gerade jede Einmischung in die innere und äußere Politik Griechenlands vermieden wissen wollte), auf eigene Hand für die Orleanistische Idee zu wirken, wofür ihm die damalige Bestürzung der Griechen über Ibrahim's Eindringen in Messenien nur zu geeignet schien. Die Eifersucht des Demetrios Ypsilanti und des Kolettis, der verschiedene Rumeliotenführer nach sich zog, auf Maurokordatos machte es ihm auch möglich, den Grund zu einer französischen Partei zu legen, die jedoch nur sehr geringe Fortschritte machte, weil sich der damalige französische Flottencommandant in den griechischen Gewässern, Admiral de Rigny, ebenso herbe und türkenfreundlich zeigte, als der englische Capitain Hamilton liebenswürdig und philhellenisch (s. oben). Als dann Ibrahim Pascha, wie wir frühre erzählten, vor Nauplia gewesen war, sammelten die Franzosen in den griechischen Provinzen Unterschriften für ihre Orleanistische Idee. Da antwortete denn die englische Partei, der die meisten Männer der Regierung, der Legislative und der Primaten angehörten, damit, daß sie Anfang August eine Adresse an Canning in Umlauf setzten, welche Griechenland unter den unbeschränkten Schutz Großbritanniens stellte, und durch die Legislative in geheimer Sitzung bestätigt wurde (während der Präsident Konduriotis aus localer Abneigung gegen die hydriotischen, seiner Familie rivalisirenden Geschlechter die Unterschrift versagte). Unterstützt durch den englischen Lord Obercommissair der ionischen Inseln, den Philhellenen Sir Frederic Adams, gewann die Adresse — trotz der Gegenbemühungen der Kolettis und Kolokotronis und des (dafür von dem pariser Comité energisch desavouirten) General Roche — bald an 2000 Unterschriften namhafter Griechen aller Stände; Demetrios Miaulis, des Admirals Sohn, brachte sie dann zu Canning, der jedoch unter Rücksicht auf den damaligen Stand der allgemeinen Politik, das angetragene Protectorat nicht annahm, den Hellenen jetzt rieth, um eine gemeinsame Vermittelung alliirte Mächte anzuhalten. Inzwischen trachtete Canning darum doch entschieden dahin, allenfalls unter nomineller Mitwirkung Rußlands, in der Hauptsache nur durch Englands Ansehen die Vermittelung in den Kämpfen Griechenlands und der Pforte zu erzielen. Der von ihm neu nach Stambul abgeordnete Gesandte, Lord Stratford Canning, verhandelte auf seiner Reise nach Stambul zu Anfang des Jahres 1826 zu Perivolakia (Hydra gegenüber) mit den Admiralen Miaulis und Tombasis, und mit den Agenten der griechischen Regierung, den Herren Maurokordatos und Zographos, die ihm jetzt, bei der unter Ibrahim's und Reschid's Druck zunehmenden Noth, andeuteten, daß die Hellenen nicht mehr auf souveraine Unabhängigkeit bestehen würden. Daraus entwickelte sich denn eine formelle Bitte der griechischen Regierung bei dem britischen Gesandten in Stambul, im Namen Englands bei der hohen Pforte eine freiere Stellung Griechenlands unter der Oberhoheit des Sultans zu vermitteln. Und dieser Schritt der Regierung wurde nun — da unter dem Eindruck der furchtbaren Noth Missolunghi's und der Schlappe General Fabvier's bei Karystos die Griechen diesmal ihrer Parteiwuth Schweigen geboten — auf Antrag des Spiridion Trikupis fast einstimmig genehmigt, Stratford Canning zugleich gebeten, vor Allem einen Waffenstillstand zu erwirken. Wesentlich protestirte nur Fürst Demetrius Ypsilanti in heftigster Weise gegen diese Anrufung einer einzelnen europäischen Macht, und wurde dafür durch ein Decret der Versammlung der Rechte als griechischer Bürger für verlustig erklärt.

Nun hatte aber auch die bisherige Regierung Konduriotis-Kolettis gleich von Anfang an ihre Macht in die Hände der Nationalversammlung zurückgegeben. Die Nachricht von Missolunghi's Fall machte sie für die Zukunft völlig unmöglich; es wurde eine neue Regierung bestellt, und um die ewige Eifersucht der verschiedenen Landschaften zu beschwichtigen, bildete man jetzt ein ziemlich complicirtes System: eine verwaltende Regierung, die jetzt aus 11 Mann bestand, — A. Jaïmis als Präsident, mit Petrobei, Sisinis und Anagnostis Delijannis für Morea; Spiridion Trikupis aus Missolunghi, Johann Blokhos aus Athen und Zosos aus Zeituni für Rumelien; Tzamados für Hydra, Anarghyros für Spetzá, Monarkhides für die Psarioten, und Demetrakopulos für die anderen Inseln, zur Leitung der Civil- und Militairangelegenheiten, — und ferner eine ständige Deputation der Volksvertretung, — Erzbischof Germanos als Vorsitzender; Porphyrios, Erzbischof von Arta, Panuzzos Notaras, Kaponiza von Mistra, Anastasios Londos, und die Arkadier Dariotis und Bukuris; Dr. Kollyvopulos von Korfu, Emanuel Fenos und Basil Bnduris von Hydra, Georg Aenian und Beltsarios aus Rumelien, und der Kreter Dr. Renieri, zur Leitung der Unterhandlungen.

Noch hatte man den General Kolokotronis für Morea, Guras für das östliche und den Kara-Iskakis für das westliche Griechenland als Oberfeldherrn bestellt. Aber die Lage war momentan doch verzweifelt. Der Geldmangel war so furchtbar, daß die neue Regierung bei ihrem Einzuge in Nauplia (Ende April

Digitized by Google

1826) in dem Schatze nur noch 16 Piaster vorfand. Die Noth war so groß, daß überall die Matrosen meuterten, daß die peloponnesischen Generale kaum 2—3000 M. zusammenhalten konnten; daß bei der allgemeinen Furcht vor nahen Angriffen Ibrahim's auf Nauplia und Ydra namhafte Primaten, wie die Konduriotis und Botasis, nur durch die Wachsamkeit des drohenden Pöbels an der Auswanderung gehindert wurden. Und da sich dann die britische Vermittelung sehr verschleppte, erhoben die Anhänger der russischen und französischen Partei in roher Wuth ihre Intriguen und wilden Drohungen gegen die englische Partei, unterstützt durch heftige Diatriben in der griechischen Presse.

Unter diesen elenden Umständen, wo ein schnelles Vorgehen der Generale des Sultans die zum Sterben müde Nation leicht völlig gebrochen, wo auch so bei einiger Nachgiebigkeit der Pforte die Griechen sehr leicht jede irgend nur erträglichen Ergebungsbedingungen angenommen haben würden, retteten Griechenland einerseits die seit dem Falle Missolunghi's bemerkbare Lauheit der feindlichen Unternehmungen, namentlich Seitens der Afrikaner, eine Folge ihrer enormen Verluste vor der „heiligen" Stadt Rumeliens; ferner die starke momentane Schwächung der türkischen Macht, die Sultan Mahmud, geschwellt durch seiner Generale griechische Siege, jetzt durch Vernichtung der zuchtlosen und aufrührerischen Janitscharen in Stambul (16. und 17. Juni), vollzog; und vor Allem die starke moralische und materielle Hilfe, welche die Hellenen jetzt durch den neuen und werkthätigen Aufschwung des Philhellenismus im Abendlande erhielten. Hier war es neuerdings ganz besonders Frankreich gewesen, wo sich aus den großmüthigen und ehrenhaften Gesinnungen heraus, die dieser Nation in ihren besten Schichten eigenthümlich, wo sich auch aus dem religiösen Interesse namhafter Männer, bis in die strengen Royalistenkreise hinein, eine starke Antipathie erhoben hatte gegen die Theilnahme so vieler französischer Seeleute und Exerciermeister im ägyptischen Dienste gegen die Hellenen. Im Februar 1825 hatte sich in Paris aus Männern vom höchsten Range ein philhellenisches Comité gebildet, dessen Seele der feurige Chateaubriand war; Hand in Hand mit diesem Verein ging nun der Genfer Griechenverein, der unter dem berühmten Bankier Eynard, einem der humansten, edelsten und werkthätigsten Philhellenen in ganz Europa, bald der Centralpunkt der in der Schweiz und in Teutschland unter den ägyptischen Eindrücken mit neuer Stärke erwachten griechenfreundlichen Bestrebungen wurde. Von Paris aus waren schon im Herbst 1825 namhafte Mittel nach Hellas abgegangen; und nun steigerte die Kunde von Missolunghi's Fall die Theilnahme in Liebe und Zorn in Europa aufs Höchste. Die kolossalen Thaten der tapferen Rumelioten, deren Reste in Griechenland selbst bewundernd verehrt wurden, erregten in Europa Grauen und Staunen; das scheußliche orientalische Kriegsrecht aber, welches die elenden Gefangenen als Sklaven zu verschachern erlaubte, den tiefsten Unwillen, der sich in den erfolgreichen Anträgen Chateaubriand's und anderer Philhellenen in der französischen Volksvertretung, der Betheiligung von französischen Bürgern an der Hinschlachtung Griechenlands ein Ziel zu setzen, besonders scharf ausprägte. Mächtig unterstützt durch den neuen und werkthätigen Aufschwung der griechischen Sympathien in Teutschland, — in München, wo der junge König Ludwig selbst ein lebhafter Philhellene war, in Stuttgart, in Leipzig und Dresden, in Berlin, wo sich das königliche Haus reichlich an den Spenden betheiligte, — im Norden und in den Niederlanden: konnten die genfer und pariser Griechenfreunde höchst bedeutende Summen flüssig machen, die Griechenland in den Stand setzen sollten, bis zu der langsam sich vorbereitenden diplomatischen Rettung durch die Staaten des Abendlandes, sich über den Wogen des Unheils zu halten. Die Verwendung der allmälig bis Ende des J. 1826 die Höhe von 2—3 Millionen Francs erreichenden Beiträge aber aus Europa, die vorzugsweise durch Eynard nach Hellas geleitet wurden, wurde jetzt unter lebhafter Unterstützung der griechischen neuen Regierung zum Schutz gegen Unterschleif durch eine oder mehrere gemischte Commissionen aus Griechen und Europäern überwacht.

Die erste und vorzugsweise rechtzeitige Geldhilfe brachte aber der griechischen Regierung in der schwersten Krisis ein englischer Philhellene. Als nämlich die neue Regierung des Zaimis mit leeren Taschen in Nauplia einzog; als man aus Furcht vor einem Zuge der Muhammedanischen Flotte gegen Ydra und Spetzä die Spetzioten zur Uebersiedlung nach dem leichter zu vertheidigenden Ydra bestimmt, auch sonst sich zur Abwehr gerüstet hatte; als nun allenthalben die unbezahlten Krieger nicht mehr zu halten, die verhungernden Sulioten und Rumelioten von Missolunghi (seit Ende Mai aus Salona nach Nauplia gekommen) nahe daran waren, Nauplia gewaltsam zu plündern: da traf sehr zu rechter Zeit der Philhellene Oberst Gordon mit etwa 14,000 Pfund ein, dem letzten Reste der zweiten englischen Anleihe. Gelder, mit denen man nun Fabvier's Corps besolden, die Rumelioten und Sulioten beruhigen, bezahlte Armatolen und Regulaire nach Ydra legen, die Sache hinziehen konnte, bis die Ströme der philhellenischen Gelder kamen, mit denen dann wirklich ein volles Jahr lang die sämmtlichen griechischen Kriegskosten getragen worden sind.

Gordon's Ankunft hob den Muth der Griechen wieder, zumal sie als Vorbote der Ankunft von Cochrane und Hastings galt; und obwol Cochrane, der schon jetzt mit seinen Schiffen im Mittelmeere kreuzte, erst im Frühling 1827 eintraf, Hastings aber durch einen Schaden an der Maschine seines Dampfers noch in Cagliari aufgehalten wurde, so half doch dieses Alles den Griechen über die erste schlimmste Zeit der Betäubung und Muthlosigkeit hinweg. Und man faßte um so mehr Muth, weil die Feinde den gefürchteten Streich gegen Ydra nicht führten. Die Kriegsschiffe des Sultans und die des Mehemed-Ali waren in der Mitte des Mai, jene nach den Dardanellen, diese nach dem Nil zurückgekehrt. Indessen schon in der ersten Hälfte des Juli 1826 ver-

Digitized by Google

ließ die Flotte des Sultans die Dardanellen von Neuem und theilte sich in zwei Geschwader, deren eines nach Navarino segelte, um hier drei Monate über unthätig liegen zu bleiben. Die andere Abtheilung unter dem Kapudan-Pascha Tahir-Pascha sollte einen neuen Versuch auf Samos machen. Dem Hilferuf der auch durch anatolische Landtruppen bedrohten Samioten, die einen Theil der Kriegskosten zu decken versprachen, versagten die Inselgriechen sich nicht. Nicht ohne daß gerade damals die vielgeplagte griechische Regierung mit dem österreichischen Admiral Paulucci in unangenehmen Hader gerieth, der mit seiner Flotte der namentlich gegen die Blokadebrecher und Kauffahrer seiner Flagge mit Vorliebe gewendeten griechischen Kaperei begegnen sollte, sich aber (seit dem Mai bis in den Juli und August hinein) möglichst unweise benahm, Naxos beschoß, bei Mykonos und Tinos griechische Kriegsschiffe wegnahm und mit Sachthuri[illegible] Händel gerieth, — führte Admiral Sachthuris am 23. Juli eine Flotte von 41 Schiffen nach Samos. Es kam zuerst nur zu einigen Demonstrationen gegen die feindliche Flotte, bis dann nach längerer Pause Miaulis und Sachthuris am 4. September mit großer Kühnheit die Osmanen bei Mitylene aufsuchten und am Abend des 10. September den Osmanen eine Seeschlacht lieferten, die mit ganz besonderer Zähigkeit bis zum Abend des 11. durchgefochten wurde, und, ohne entscheidend zu sein, die schwer betroffenen Türken zur Abfahrt nach dem Golfe von Smyrna, dann zu vollkommener Unthätigkeit nöthigte. Ruhmlos kehrte Tahir-Pascha im November nach den Dardanellen zurück, wo die Flotte von Navarino bereits angelangt war. Bereits durch diese maritimen Kämpfe zu neuer Hoffnung erhoben, wurden die Griechen dann wieder überflügelt, als ihnen endlich in der Mitte September der wackere Capitain Hastings seine Dampfcorvette „Karteria" zuführte, und am 8. December Kontostaulos die Fregatte „Hellas" aus New-York nach Aegina brachte, die dann dem Admiral Miaulis zugewiesen wurde.

Inzwischen waren die Dinge in Morea weder für die Aegypter noch für die Griechen erfreulich gegangen. Bei seiner Rückkehr von den Ruinen von Missolunghi nach Patras hatte Ibrahim-Pascha nur noch 3500 M. dienstfähige reguläre Soldaten. Verstärkt durch seine Reiterei und durch einen Theil der Garnison von Patras wollte er nun Tripolitza neu verproviantiren, dessen Garnison damals in ihrer isolirten Lage sich sehr gedrückt befand. Er marschirte auf Kalavryta, dessen Einwohnern (sammt 400 Soldaten unter den beiden Brüdern Petmezas) er auf den Höhen des Erbirges Chelmos eine blutige Niederlage beibrachte; 17. Mai. Sein Angriff auf das berühmte, durch seine Mönche und durch die Petmezaden wohl vertheidigte, Grottenkloster Megaspiläon dagegen scheiterte. Dann kam er am 22. Mai nach Tripolitza. Nun gedachte er, zuerst das südwestliche Arkadien, dann die noch unbezwungenen Mainotten zu unterwerfen. Am 29. Mai verließ er wieder Tripolitza und wandte sich gegen Karytäna; nun aber begann das Glück ihn zu verlassen. Der alte Kolokotronis hatte endlich die verzweifelnden Peloponnesier ernsthaft mobil gemacht, sie zu einem Guerillakriege animirt, der Art, daß bei jeder Bewegung der Aegypter die Griechen ihre Wohnsitze verließen und in Masse sich auf den Höhen, Schluchten, Felsgrotten und festen Punkten des Gebirges setzten, um die Afrikaner überall zu umschwärmen, zu überfallen, zu beschädigen, zu ermüden. Unter solchen unbequemen Verhältnissen erzeugten Ibrahim's Verheerungen, die bei den damaligen Zuständen Griechenlands — sobald nur erst einmal Ruhr eintrat — doch leicht wieder zu ersetzen waren, für die Afrikaner mehr Schaden, als für die Hellenen. Ohne Karytäna selbst zu besuchen, erzwang Ibrahim nun gegen (3. Juni) Kolokotronis, Nikitas und einen Sisinis den Marsch durch den Makripiagi, zerstörte dann die tryphylische Bergstadt Andrutzena, zog sich südwärts durch Messenien nach dem pestgequälten Modon, um nach vier Wochen die Maina anzugreifen. Bei der Vertheidigung ihres eigenen Landes rechtfertigten die Mainotten endlich wieder den längst schon fadenscheinig gewordenen Ruf ihrer alten Tapferkeit. Ibrahim bombardirte am 3. Juli mit zwei Kriegsschiffen mehrere lakonische Uferstädte. Am 4. Juli drang seine Landmacht, 7—8000 Mann, von Kalamata aus in die Maina vor, wurde aber von etwa 5000 Mainotten, die bei Armyros wohl verschanzt standen, nach zehnstündigem Kampfe blutig zurückgeworfen. Um die Mainotten zu umgehen, schickten die ägyptischen Führer nun 1500 M. südwärts ab, die auf die Hafenstadt Tzimova operiren sollten. Auf diesem Punkte aber erlitten die Muhammedaner in den Kämpfen vom 5.—7. Juli durch Demetrios und Constantin Mauromichalis derbe Schläge, während die ägyptischr Hauptmacht am 6. Juli bei einem neuen Stoße auf Armyros abermals blutig abgeschlagen wurde. Unter diesen Umständen zog Ibrahim wieder nach Tripolitza, während die neu ermuthigten Griechen nun scharenweise dem Kolokotronis zuströmten, der seit Ende des Juli die Centralstadt von Morea von Vervena her zu blokiren anfing. Gefechte mit wechselndem Glück zogen sich einige Zeit hin; ein Stoß Ibrahim's auf Karytäna war mißrathen, drei arabische Compagnien wurden bei Tripolitza in oder bei dem Dorfe Mehemet-Aga durch 200 griechische reguläre Reiter unter dem Portugiesen Almeyda vernichtet; dagegen hatten die Aegypter bei Alonistena gesiegt, Vytina und das Thal von Phonia (Pheneos) verheert. Als aber Kolokotronis im August einmal nach der Gegend von Korinth verreist war, brach Ibrahim mit drei Colonnen südwärts vor, verschruchte die Girchen aus Vervena, und verheerte Kynurien und Tzakonien in scheußlicher Weise; es wurde aber die eine Colonne vor Astros am Golf von Nauplia durch Nikitas und Zacharopulos am 16. und 17. August hart geschlagen, nicht minder am 20. vor anderen Schanzen. Diese und die auf das bei Hagios-Petros belegene Arachova dirigirte Colonne zog dann Ibrahim wieder zu seiner dritten Colonne, und marschirte über Vambaku am Parnon auf Mistira und das Eurotas-

thal, um die Maina diesesmal von der Ostseite her anzugreifen. Seine Angriffe (2. und 8. September) auf die Pässe des Taygetos scheiterten aber vollständig; und nachdem er nur das Stromthal des Eurotas bis nach Marathonist verheert hatte, mußte er wieder nach seinem Tripolitza zurückkehren. Neue Raubzüge nach den Grenzen von Argolis, Phlius, Korinth, nach Sopoto im Süden von Kalavryta führten zu gar Nichts, und endlich mußte Ibrahim mit seinem hungernden und erschöpften, arg zusammengeschmolzenen Heere um die Mitte des November 1826 nach Modon in die Winterquartiere gehen. Da nun auch die Mittel seines Vaters Mehemed-Ali sich zu erschöpfen begannen, da der kluge Vicekönig von Aegypten gegen die Pforte mistrauisch zu werden begann, außergem in seinen Augen die Einmischung des Abendlandes in die griechisch-türkischen Händel so gut wie entschieden war: so gab er die Sache factisch auf und schickte keine neue Armee nach Morea. Ibrahim blieb dann auch seinerseits bis zum April des J. 1827 ruhig in seinen Cantonnirungen liegen.

Die Hellenen ihrerseits dachten leider gar nicht daran, ihn hier irgendwie zu belästigen. Denn abgesehen von dem Kampfe um Athen (s. unten), hatten sie sich sehr bald nach ihrer Lieblingsgewohnheit in arge innere Uneinigkeit vertieft. Die Zustände in Nauplia waren auch nach Aufhören der höchsten Gefahr im Sommer 1826 sehr unerfreulich. Es gab selbst unter den Rumelioten Hader, so namentlich zwischen dem akarnanischen Armatolenführer Theodor Grivas im Palamidhi und dem Sulioten Photomaras in der unteren Stadt. Die in dem Fort Burtzi wohnende Regierung ließ unter Umständen werthvolle Sendungen, wie selbst englische Kanonen, halb verkommen; der Typhus, der im Juni in und bei Nauplia unter den vor Ibrahim geflüchteten Bauern ausbrach, raffte viele Menschen dahin, namentlich den Erzbischof Germanos. Mehr aber, wo Ibrahim nicht gerade stand, da hielten die Machthaber in Morea es an der Zeit, sich local zu befehden. Die verächtlichen Fehden zwischen zwei elenden Burschen, zwei Vettern aus dem Hause Notaras, die — wegen der Korinthen-Ernte und der Hand eines schönen und reichen Mädchens! — mit einander Krieg anfingen, Johannes als Commandant von Korinth und Panagiotis als Führer der Locallandwehr, verheerten die Provinz Korinthia, namentlich den Platz Sophiko! Fast wäre aus diesem verworfenen Hader eine allgemeine Fehde entstanden, weil bei Ausgleichungsversuchen Seitens der Regierung nun auch Kolokotronis (s. oben) und Zaïmis im August 1826 mit einander in Hader geriethen!

Daneben liefen in gesteigerter Weise die Intriguen der französischen Partei, die jetzt an dem General Fabvier einen Halt suchte, und der russischen, die seit Kaiser Nikolaus' Regierungsantritt wieder frisch belebt war, gegen die Regierung und die englische Partei weiter fort, um endlich zu grotesken Spaltungen zu führen, wobei auch der als Präsident der letzten Regierung so kläglich gescheiterte Konduriotis mit Hilfe der hydriotischen Zeitungen lebhaft mitwirkte. Bei der notorischen Schwäche der französischen Partei wurde jetzt der bedenklichste Agitator der als Heerführer so viel verdiente General Kolokotronis, der, lebhafter Anhänger der russischen Partei, in seinen Manövern besonders durch Metaxas, einen lebhaften Feind Englands und Freund Rußlands geleitet, schon jetzt den Plan cultivirte, den Grafen Kapodistrias an die Spitze der griechischen Angelegenheiten zu berufen. Um seinem Drängen und dem widerwärtigen Aufenthalt in Nauplia zu entgehen, dachte die zur Zeit besonders durch England gehaltene Regierung, ihren Sitz zu verlegen, und nach verschiedenen Zwischenfällen siedelte sie wirklich am 23. November nach Aegina über, wohin sie (den Beschlüssen von Piadha treu) demnächst auch die Landesvertretung berief. Nun aber erfolgte der schmachvolle Skandal, daß Kolokotronis, der sich nach Kastri (Hermione) begab, auch seinerseits eine Landesversammlung ausschrieb, gleichviel ob die alten Deputirten kommen wollten oder ob die Cantone (Eparchien) neue Deputirte stellen wollten. Da nun Konduriotis sich völlig dem alten Gegner anschloß und momentan die Macht des Miaulis überbot, so zogen außer vielen Moraïten die Insulaner zu Kolokotronis. Versuche der momentan schwächeren englischen oder Regierungspartei zur Versöhnung wurden schnöde abgelehnt; und während in Nauplia die Generale Grivas und Photomaras mit einander einen mit Kanonen geführten Krieg trieben, wurden im Februar 1827 sowol zu Aegina, wie zu Hermione — Landesversammlungen abgehalten.

Diese schmachvolle Wirthschaft wurde durch auswärtigen Einfluß oberflächlich beschwichtigt, d. h. durch mehrere Engländer, die jetzt in griechische Kriegsdienste eintraten. Einerseits hatte die Regierung Zaïmis schon im Sommer 1826 den mit vielen griechischen Soldaten und Officieren seit den Napoleonischen Kriegen her bekannten britischen General Robert Church (denselben, der seinerzeit Major des griechischen Bataillons auf den ionischen Inseln gewesen war, wo Kolokotronis gedient hatte) an die Spitze ihrer Landtruppen berufen. Church war am 9. März 1827 in Argolis angelangt, hatte aber bestimmt erklärt, vor Schlichtung der heillosen Zwietracht keine Führerstelle annehmen zu wollen. Und als Versammlung und Regierung in Aegina zur Aussöhnung geneigt, die in Hermione aber hartnäckig waren, da drohte der Commodore Hamilton, über die Hellenen nachtheilig an die britischen Minister in Pera und London zu berichten; ihn unterstützte der Umstand, daß Konduriotis — der von den Plänen des Kolokotronis zu Gunsten des Kapodistrias aus persönlichem Ehrgeiz Nichts wissen wollte — jetzt die Insulaner von der Versammlung in Hermione wieder abtrennte. Und nun kam auch am 17. März der längst sehnsüchtig erwartete Lord Cochrane mit der von den pariser Philhellenen für ihn angekauften Brigg „Le Sauveur" mit 18 Kanonen und mit frischen 355,000 Francs nach Griechenland. Da auch Cochrane sich ebenso wie Church und Hamilton aussprach, so gab die Gesellschaft zu Hermione endlich nach, und am 1. April 1827 eröff-

Digitized by Google

nete man zu Damaka (Trözene) in einem Oeangengarten die veeelnigte Natlonalveesammlung, deren Beschlüsse sowol füe die Kriegführung wie füe die weitere Innere Entwickelnng Geiechenlands von det höchstrn Bedeutung werden sollten.

Bei der Kriegführung kam vor Allem die seit dem Sommer 1826 schwer gefährdete Lage von Athen in Betracht. Während nämlich nach dem Fall von Missolunghi Ibrahim-Pascha seine Züge in Morea (wie wir oben sahen) wieder aufnahm, hatte seiner Zeit auch der energische Kiutajl Reschid-Pascha Alles aufgeboten, um binnen einigen Wochen einerseits eine neue brauchbare Armee von 10,000 Mann mit starker Artillerie herzustellen, andererseits mehrere dee griechischen Armatolen — die nach Missolunghi's Fall die griechische Sache für verloren hielten —, die Capitaine Rhangos, Sifakas, Dyoviniotis, einen Kontojannis und A. Jskos dahin zu bringen, daß sie ihren Frieden mit dem Sultan machten. Im Juni 1826 nach Ostgriechenland ausmarschirt, hatte er Salona gewonnen und mit 3000 M. besetzt; mit seinen übrigen Truppen marschirte er nach Theben, wo er am 10. Juli sein Lager aufschlug. Nachdem bereits der stets rüstige Omer-Pascha von Euböa hee seit dem 21. Juni die herkömmlichen Raubzüge gegen Attika eröffnet hatte, drang nun Reschid-Pascha mit seinre Armee gegen Attika vor; die ersten Versuche seines Vortrabs unter Arsian-Bei, die Capitaine Vassos und Kriziotis aus Eleusis (24. Juli) zu vertreiben, scheiterten. Dagegen gelang es nun dem Reschid, die meisten Bauern von Attika, die Guras durch seine Erpressungen erbittert hatte, für sich zu gewinnen, indem er ihnen osmanische Staatsgüter zum Anbau übeließ. Aus solchen Bauern bildete Reschid sogar Gensdarmen zur Abwehr der griechischen Marodeurs. So war Gueas mit 400 Soldaten bald auf Athen beschränkt. Die Atheuee aber hielten diesesmal fest aus; nur die Nichtcombattanten flohen wieder nach Salamis, aber 1000 Manu Milizen mit einigen Salaminiern beschlossen, ihre Stadt zu halten, die freilich schlecht zu vertheidigen war. Die Burg dagegen hatte Proviant auf 18 Monate und 17 Geschütze.

Nun wurde allerdings die Stadt Athen seit dem 23. Juli durch Mustapha-Bei und den Pascha von Euböa, seit dem 28. Juli durch Reschid selbst energisch angegriffen, dann am 15. August mit Sturm genommen. Aber die Akeopolis war in diesee Weise nicht zu gewinnen, und um die Eroberung oder Behauptung der Burg von Athen drehte sich seitdem, wie frühee um die Stadt Missolunghi, bis Ende Mai des Jahres 1827 das Hauptinteresse des ganzen jetzt schwebenden Krieges. Reschid, der seine Stellung und seine Verbindungen mit Euböa und dem Golf von Korinth durch Anlegung von Schanzen zu Oropos, Theben und Dobrena gesichert hatte und übee 26 schwere Geschütze verfügte, sah sich bald von griechischen Entsetzungstruppen angegriffen. Der von der Regierung Zaimis (s. oben) an Stelle des trägen Guras zum Oberfeldherrn für Ostgriechenland eenannte, in zahllosen Kämpfen in Rumelien in den letzten Jahren wacker geschulte Kara-Jskakis, nach Vieler Meinung der beste Feldherr des griechischen Befreiungskrieges [18]), war am 31. Juli mit 600 M. aus Nauplia ausmarschirt, verband sich zu Eleusis mit den Corps der Hauptleute Vassos, Kriziotis und Panurias, zu denen dann auch (leider zu spät, um die Stadt Athen noch retten zu können) General Fabvlee mit seinen neu formirten Regulairen (den sogenannten Taktikern) zu Fuß, zu Roß und bei den Geschützen, sammt einigen leichten Truppen und französischen Philhellenen stieß. Diese combinirte Macht von zusammen 3500 Mann brach am 17. August von Eleusis auf und gewann das Dorf Chaldaei (1½ Stunde nordwestlich von Athen, nicht mehr fern von dem großen Olivenwalde dee Athener). Hier gab es am 18. August mit Reschid, und am 20. August mit Reschid's und Omer's Uebermacht heiße und für die Griechen ganz rühmliche Gefechte. Aber die Unzuverlässigkeit vieler Griechen, die einem unmittelbar nachher beschlossenen nächtlichen Angriff auf die Osmanen sich durch Abmarsch entzogen, nöthigte beide Generale zum Rückzug erst nach Eleusis, dann nach Salamis und führte zu bitterem Hadee zwischen Fabvier und Kaea-Jskakis. Guras hatte inzwischen diese Kämpfe benutzt, um eine große Menge von Nichtcombattanten nach Salamis entfernen zu können, sodaß er auf der Burg nur noch 1630 Menschen, darunter 800 Bewaffnete, zurückbehielt.

Reschid setzte seitdem dee Akeopolis lebhaft zu; aber mit wenig Erfolg. Mit Gewalt oder durch Aushungerung war die Burg damals nicht zu nehmen; er bombaedirte daher die Burg fleißig und suchte ihe namentlich das Wasser abzuschneiden, indem er die die Quelle Klepsydra schützende Bastion „Odysseus" zu sprengen versuchte. Der dazu nöthige Minenkrieg hattr aber bei der energischen Gegenarbeit drs Ingenieurs Kostas Chormovitis, einrs begabten Naturalisten, und bei den energischen Ausfällen des Generals Makrijannis wenig Erfolg. Auch dee Tod des Guras, der in der Nacht des 12. Octobee durch einen Schuß umkam (seine heldenmüthige Gattin, eine schöne und wackere Dame aus Lidhoriki, wurde nachmals, zu Ende des Januae 1827, in dem Tempel des Erechtheus durch eine von einer Bombe getroffene Säule und ein Stück des Daches erschlagen), half den Osmanen so wenig, daß zwei Stüeme der Albanesen auf die Schanzen dee Athrner bei der Quelle Klepsydra am 18. und 19. October mit Glanz abgeschlagen wurden. Und jetzt begannen auch die Geiechen, sich lebhaft zu rühren. Zwei Verseche eines lonischen Corps, Ende Septembee und October den Athenern Hilfe zu bringen, waren allerdings in wenig rühmlicher Weise gescheitert. Nun abee vereinigten sich die Generale Fabvier, durch neue Reiter verstärkt, Kriziotis und Kara-Jskakis, diesee durch die Sulioten verstärkt, zu einem größeren Unternehmen. Fabvier sollte Theben erobern,

18) Ueber seine Herkunft, Jugendlieben und Geschichte bis zum J. 1821 s. Brandis, Mittheilungen aus Griechenland, Th. II. S. 255 fg.

Kara-Iskakis durch Angriffe von Eleusis her die Feinde auf Chaidari ziehen, und Kriziotis inzwischen mit 300 Mann in die Burg von Athen einziehen. Dieser Plan wurde auch insoweit ausgeführt, daß Kriziotis wirklich am 23. October glücklich die Akropolis erreichte, deren Commando er nun übernahm. Fabvier's Plan auf Theben aber war mislungen; weil der französische General nun die Schuld dieses Misgeschicks dem Kara-Iskakis zuschob, mit diesem völlig zerfiel, sich grollend nach Methana zurückzog, so blieb es dem Kara-Iskakis allein überlassen, eine verwegene, von ihm geplante Diversion nach dem inneren Rumelien zu machen.

Um nämlich die Belagerer von Athen im Rücken zu beunruhigen, Reschid's Verbindungen mit dem Norden und Westen zu stören, und namentlich seine Zufuhren abzuschneiden, wandte sich Kara-Iskakis — (während in seinem Sinne der Dr. Kolettis einen Theil der alten Olympier, 1500 Mann, unter Karatassos bestimmte, von den Inseln Skopelos, Skyros und Skiathos her zu Schiffe nach dem opuntischen Lokris und den Thermopylen zu gehen) — mit 3000 tüchtigen Soldaten, darunter die Sulioten, die Reste der Besatzung von Missolunghi und der tapfere Hauptmann Nikitas, am 6. November von Eleusis gegen die Türken in Dobrena (im südwestlichsten Böotien). Capitain Vassos mit seinen Leuten und den Megareern bewachte inzwischen Eleusis und Salamis. Kara-Iskakis griff die Türken zu Dobrena in ihren Forts an, während seine Unterfeldherren die Umlande neu insurgirten. Ohne rechten Erfolg in dieser Gegend, wie auch (trotz des Zuzugs der berittenen Bulgaren unter Hadschi-Milhali) in einem Gefechte am 23. November mit der osmanischen Reiterei von Theben nicht sehr glücklich: entschloß sich der griechische Feldherr, nach Art dieser Kriegführung nicht in dieser verlorenen Ecke von Böotien liegen zu bleiben, sondern kühn nach Phokis vorzudringen. Er marschirte daher am 26. November mit seiner ganzen Armee von Dobrena ab, marschirte unter beständigen Gefechten über das böotische Chosia (Chostia) auf das phokische Dystomo, und detaschirte am 30. November 500 Mann unter Gardiliotis Grivas und Georg Vajas ab nach Arachova. Sie sollten hier eine mobile Colonne abfangen, die Reschid aus Attika nach Norden und Westen entsandt hatte, um seine Verbindungen zu schützen. Reschid nämlich war — während Kolettis nur langsam die Schiffe für die Olympier auftreiben und die letzteren selbst versammeln konnte — durch seine Spione von den Plänen auf die Thermopylen unterrichtet worden, und hatte bei Zeiten eine mobile Colonne, 1500 auserlesene Albanesen, unter Mustapha-Bei, Elmaz-Bei und Karamfil-Bei nach dem Norden abgeschickt, um die Olympier aufzufangen. Kolettis und Karatassos waren erst am 15. November zu Schiff gegangen und am 17. d. M. zu Talando-Nisi (auf der alten Insel Atalanta in der Bucht von Talandi) gelandet. Ein schwacher Angriff in der Nacht des 20. November auf das schwach besetzte Talandi scheiterte, weil plötzlich Mustapha-Bei erschien und die Olympier mit Uebermacht wieder auf die Schiffe trieb. Die Abfahrt einiger Hilfsschiffe von Spetzä entmuthigte die Griechen so sehr, daß sie am 23. November unverrichteter Sache wieder nach dem Archipel von Skopelos zurückkehrten. — So hatte Mustapha-Bei die Hand frei bekommen, um nunmehr den Operationen des Kara-Iskakis begegnen zu können. Seine Colonne fiel aber vollständig in die ihr von dem griechischen General gelegte Schlinge. Kaum nämlich hatte Gardikiotis Grivas, wie oben bemerkt wurde, an dem 30. November die Parnassos-Ortschaft Arachova, die drei Thäler beherrscht, mit seinem Corps besetzt, so erschien in derselben Absicht Mustapha-Bei mit etwa 2000 Mann. Und während sie nun die Soldaten des Grivas energisch angriffen, erschien Kara-Iskakis in ihrem Rücken mit seiner Hauptmacht, sperrte die drei Thäler vollständig und schloß die Albanesen vollkommen ein. Da jeder Entsatz abgeschlagen wurde und der Hunger und die barbarische Kälte dieser Landschaft hart drückten, so wollten die Albanesen unterhandeln. Weil aber der griechische General die Uebergabe von Salona und Livadia und die Ablieferung der Waffen begehrte, so beschlossen die Albanesen, obwol der tapfere Mustapha-Bei gefallen war, sich mit Gewalt durchzuschlagen. Aber bei diesem Zuge über den schneebedeckten Parnassos, von den Griechen hart verfolgt, von einem Schneesturm überfallen (derart wie ihn schon Plutarch seiner Zeit erlebt hat, und der — nach Bernhard Taylor's Erfahrung — dann diese Gegenden unwirthlicher und kälter als selbst Lappland macht), kamen die meisten um; nur 300 Albanesen gewannen halb erfroren das Parnassoskloster Jerusalem bei Dhaulia. Damit war der Siegeszug des Kara-Iskakis aber noch lange nicht abgeschlossen. Zunächst theilte er sein Heer und schickte die stolzen Sulioten, die immer nur ungern unter dem unmittelbaren Commando eines Griechen fochten, zur Belagerung von Salona ab, wo sie auch Panurias unterstützte. Der Feldherr selbst zog, um die Existenz des Belagerers von Athen besonders schwer zu gefährden, den ohnehin viele der geworbenen Albanesen und Bosniaken nach alter Praxis wegen des Winters zu verlassen anfingen, nach den Thermopylen, eroberten bei Belitza (Tithorea) eine gewaltige für Reschid-Pascha bestimmte Proviantcolonne, und schickte seine Plänkler bereits bis nach Bodonitza in dem opuntischen Lokris und bis nach Patradschick am oberen Spercheios.

Inzwischen suchte Reschid-Pascha durch starke Entsendungen den Bewegungen in seinem Rücken Einhalt zu thun. Er hatte schon vor einiger Zeit Zusendungen der neuen (nach dem Sturz der Janitscharen vom Sultan Mahmud formirten), zu Stambul europäisch organisirten Osmanen erbeten. Er ließ aus Missolunghi 1500 Albanesen gegen die Sulioten vor Salona ausrücken und rüstete zu einem durch Osman-Pascha und den tapferen Omer-Pascha von Euböa mit 2500 bis 4000 Mann zu führenden Zuge nach Livadien. Da das Winterwetter ohnehin Märsche am Oeta und Spercheios unthunlich machte, so warf sich Kara-Iskakis wieder nach Arachova, schlug die aus Missolunghi gekommenen

Albanesen zurück nach Lepanto, gewann Lidhorikhi wieder für den Aufstand, streifte bis hinüber nach der Landschaft Kravari (das Evenosthal oder Ost-Aetolien), bestimmte auch die abgefallenen Capitaine Islos, Rhangos u. a. m., sich wieder gegen die Türken zu erheben; (Burschen, die ihm freilich durch die unverwüstliche Neigung dieser Häuptlinge schlechterer Sorte, ihe landsmannschaftliches Bauerwoil duech Erpressungen zu ermüden, dann viele Noth machten). Noch in Keavari stehend, hörte er, daß Omer-Pascha mit seiner starken Macht voe Dystomo angelangt war und (zu Ende des Jannar 1827) die hiee liegende suliotische Garnison, die nur durch einige hundert Mann aus dem bei Salona liegendrn Corps verstärkt war, gewaltig bedrängte. Der unermüdliche, durch die Schnelligkeit seiner Bewegungen berühmte Kara-Iskakis eilte nun in Eilmärschen aus Kravael herbei, lieferte seit dem 11. Frbruar den Osmanen eine Reihe ebenso verwegener wie glücklicher Gefechte, zwang endlich den Omer-Pascha, am 18. Februar seine Stellung aufzugeben und mit Preisgebung namhafter Vorräthe nach Livadia zu retiriren. Die neuen türkischen Linientruppen, die zuerst bei Dystomo wider die Griechen gefochten hatten, zeigten sich den Griechen nicht sehr furchtbar; auch hat nachher nur eine sehr mäßige Zahl derselben sich bei den weitreen attischrn Kämpfen betheiligt. Da nun nach Omer's Rückzuge die Griechen ohne Mühe die nunmehr von den Osmanen schnell geräumten Plätze Salona, Jerusalem, Dhaulia gewannen, die Schaern des Kara-Iskakis auch bereits Posten bis nach den Thermopylen schoben, so wae zu Ende des Februar 1827 Rumelien von dem Golf von Arta bis nach Livadia und Dobrena hin (mit Ausnahme des Festungs-Systems von Missolunghi und Lepanto) wiedee in den Händen der Hellenen.

Zu der Zwischenzeit hatte Grneral Fabvier einen der wenigrn Erfolge grhabt, welche diesem tapferen, aber auf hellenischem Boden von dem Kriegsglück nur wenig begünstigten Heerführrr in diesrm Krirge zufielen. Nach dem Eindringen nämlich des Generals Kriziotis in die Burg von Athen waren Ausfälle und erbitterter gegenseitiger Minenkrieg nur noch kurze Zeit, bis zu Anfang des December 1826, fortgesetzt worden. Der ohnehin in sehr unbequemer Lage befindliche Reschid mußte sich darauf beschränken, die Akropolis streng zu blokiren. Da nun die Besatzung der Burg zwar mit Proviant sehr gut, aber mit Munition und Kleidern für den Winter nur sehe schlecht versehen wae, so wagte es der tapfere Capitain Makrijannis, sich mit nue 5 Begleitern durch die feindlichen Linien zu schleichen, um die Regierung zu Aegina dringend um Hilfe und Unterstützung zu bitten. Unter diesen Umständen beschloß Genreal Fabvier, der ohnehin erregt war durch die Kunde von den frischen Erfolgen seines Gegners Kara-Iskakis bei Aeachova, mit seinen Taktikern der Burg von Athen Hilfe zu bringen. Er schiffte sich zu Methana auf einer psariotischen Brigg am 10. Decembee mit 650 auserlesenen Soldaten ein, und landete in dee Mitteenachtsstunde des 13. December 1826 etwas östlich von dem alten Hafen Munychia. Mit höchster Verwegenheit wurde dann das Wagstück ausgeführt, in der Art vorzugehen, daß jeder der griechischen Soldaten, Fabvier selbst mit eingeschlossen, auf seinem Rücken einen Sack von mehreren Oken Gehalt voll Pulver schleppte! Bei vollem Mondschein begann der klug und geschickt geleitete Marsch; und unterstützt durch einen Ausfall des Kriziotis kam Fabvier mit nur 20 Mann Verlust glücklich in die Burg. Hier nun hat er, wäheend Reschid von dem nahen Dorfe Patissia her die Stadtbueg dauernd blokirte und nur dann und wann mit einigen Bomben bewarf, die ganze weitere Belagerung der Akropolis mit ausgehalten. Die Regierung Zaïmis suchte nun auf jede Weise die wichtige attische Stellung zu eetten, da namentlich Fabvier's junge Soldaten bei der Kälte des Winters stark durch Krankheitrn decimirt wurden. Durch gute Vorräthe und Geldmittel der Philhellenen, die namentlich der verdiente (vom König Ludwig von Baiern abgeschickte) Oberst Heydeck gebracht hatte, unterstützt, hatte man im Januar 1827 stark geführt, das Corps des Vassos namentlich durch die Soldaten der endlich zum Frieden bestimmten beiden korinthischen Notaras (s. oben), duech athenische Flüchtlinge unter Makrijannis, durch die Reste der Fabvier'schen Regulairen und andere Truppen bis auf 5000 Mann mit reichlichen Mitteln verstärkt. Gegen des erfahrenen Gordon Rath, Reschid durch immer stärkere Bewegungen in seinem Rücken und vollständige Abschneidung aller seiner Verbindungen zur Aufhebung der Blokade Athens zu zwingen, gebot Zaïmis einen andeeen höchst bedenklichen Plan. Man theilte die Armee; die eine Hälfte sollte unter Vassos und dem im französischen Kriegsdienst grbildeten Jonier Burbachis von Eleusis hee auf Chassia und Menidhi operiren, — die andere aber unter Gordon (mit Heydeck), und unterstützt durch Capitain Hastings mit der „Karteria" und anderen Schiffen, von Salamis her in dem Hafen Phaleron landen. Die Bewegungen der Vassos und Burbachis seit dem 3. Februar bei Menidhi und Chassia zogen wirklich Reschid an sich; und so konnte Goedon in der That am 5. Februar mit 2300 Mann im phalerischen Hafen laaden, sich hier stark verschanzen, dann mit den Albanesen in einer benachbarten Iserschanze fehden. Inzwischen waren Vassos und Burbachis mit ihren jetzt etwa 3500 M. nach Kamateros bei Chalandri marschirt, wo (8. Februar) Burbachis, der (in Folge der leider so oft geübten Misachtung der griechischen Kriegspraxis Seitens drr fränkisch gebildeten Officiere dieses Kampfes) unbesonnen mit seinen Irregulairen in die offene Ebene marschirt wae, von Reschid selbst total geschlagen wurde und selbst sein Leben verlor. Dann griff Reschid am 10. Februar die Schanzen von Phaleron und Munychia an, wurde abee hiee (namentlich durch Makrijannis und die Kanonen der „Karteria") am 11. Februar energisch abgewiesen. Weitere Angriffe der Osmanen auf die hier verschanzten Griechen hatten keinen Erfolg; aber ebenso wenig einige neue maritime Expeditionen dee Griechen nach Dropos und Talandi. Unter diesen Umständen rief Zaïmis den trefflichen Ka-

Digitized by Google

raiskakis aus Dystomo nach Eleusis, um seinerseits energisch auf die Osmanen zu schlagen; dieser kam auch am 11. März mit nur 1000 Mann hier an, verstärkte sich durch Vassos und Panaghiotis Notaras bis auf 3000 Mann, und marschirte dann nach Attika hinein, wo er bei Keratsini, nur wenige Strecken von dem Piräeus entfernt, eine feste Stellung einnahm. Hier schlug er dann am 15. und 16. März die Osmanen glänzend in die Flucht. Reschid indessen wußte doch dauernd die Landverbindung zwischen Kara-Iskakis und Gordon zu sperren; die Griechen selbst — die Athen um jeden Preis retten wollten, weil ihnen Stratford Canning mitgetheilt hatte, daß, wenn die Akropolis falle, dann leicht Rumelien von der zur Zeit sich vorbereitenden europäischen Vermittelung ausgeschlossen werden würde — kamen zu neuen großen Schlägen erst nach dem Eintritt von Church und Cochrane in ihre Dienste.

Die Jahre 1827 und 1828.

Es nahte nämlich die Zeit, wo die Schicksale Griechenlands in schwerwiegender und bis in unsere Zeit hinein reichender Weise durch die Diplomatie, durch die Intervention der europäischen Diplomatie und ihrer Waffen bestimmt werden sollten. Um dieselbe sachgemäß darzustellen, müssen wir die Stellung des Abendlandes zu Griechenland seit dem J. 1821 entwickeln. Es ist uns dabei lediglich geboten, eine kurze Skizze zu geben, ohne etwa in detaillirter Ausführlichkeit die sogenannte diplomatische Geschichte der griechischen Revolution, die Gervinus und von Prokesch-Osten neuerdings in weltberühmten Schriften in umfassender Art glänzend behandelt haben, hier darstellen zu wollen.

Die Erhebung der griechischen Nation im J. 1821 ist mehrere Jahre hindurch von der Politik der europäischen Mächte mit ausgesprochener Ungunst behandelt worden. Wir sahen, daß selbst Kaiser Alexander von Rußland, auf den die Hetäristen und Ypsilanti so sicher gezählt hatten, die Erhebung des Alexander Ypsilanti sehr bestimmt desavouirte. Und der Congreß zu Laybach verurtheilte die hellenische Erhebung, die lediglich als ein Ausläufer der damals Spanien und Neapel bewegenden Revolutionen angesehen wurde, ebenso entschieden, wie nur immer die Auftritte in den romanischen Halbinseln. Von den für die griechische Frage direct in Betracht kommenden Großmächten war Frankreich, damals noch unter dem Ministerium Richelieu, den Hellenen nicht gerade entschieden abgeneigt, nachgiebig bis zur Duldung philhellenischer Freischaren, in seinen Befehlen an die Stationscommandanten in den griechischen Gewässern nicht geradezu unfreundlich. In England war der dominirende Minister Marquis Londonderry (Lord Castlereagh) dagegen der griechischen Sache grundsätzlich abgewandt; in London galt der Grundsatz vor Allem, daß die Erhaltung der Türkei, beziehentlich der Integrität des osmanischen Reiches unbedingt ein britisches Interesse ersten Ranges sei, und der torystische Gesandte in Stambul, Lord Strangford, vertrat in dieser Richtung die englische Politik mit Entschlossenheit und Erfolg, auch abgesehen von der persönlichen Abneigung dieses Staatsmannes gegen die griechische Erhebung, — die schon wegen ihrer Gefahr für die britische Herrschaft auf den ionischen Inseln der englischen Politik sehr bedenklich war. Am entschiedensten aber stand für längere Jahre den Griechen sowol in der Grundauffassung wie in den einzelnen Acten seiner Politik der leitende Staatsmann Oesterreichs, Fürst Metternich, entgegen; dieser sowol aus seiner jeder Volksbewegung abgeneigten politischen Grundanschauung heraus, wie im Hinblick auf die von ihm befürchtete neue Machtausdehnung Rußlands nach dem orientalischen Süden hin. Metternich ist denn auch Jahre lang der hartnäckigste Gegner aller Schritte gewesen, die auf eine wirkliche Loslösung der Hellenen von der vollen Herrschaft der Pforte abzielen konnten; dieses ganz unmittelbar nach und seit dem laybacher Congreß und der Desavouirung der Schritte des Alexander Ypsilanti durch die russische Regierung.

Der Kaiser Alexander von Rußland war allerdings, dieses wird jetzt sowol von Prokesch-Osten wie von Rosen [19]) angenommen, bei aller ererbter Sympathie für seine griechischen Glaubensgenossen und viele einzelne Hellenen, der Sache des griechischen Aufstandes keineswegs geneigt; er hat nur dann und wann der mehr und mehr für die Griechen sich erhitzenden Stimmung in weiten Kreisen des russischen Volkes und der Armee einigermaßen Rechnung getragen. Alexander konnte wol aus russischem Staatsinteresse einen Krieg mit der Pforte führen, der auch den Hellenen zu Gute gekommen wäre; aber in seinem tiefen, mit den Jahren sich steigernden Widerwillen gegen Revolutionen und geheime Gesellschaften konnte er die Sache der Hetäristen nicht zu seiner eigenen machen wollen; „auch mag es ihm [20]) nicht entgangen sein, daß die Bewegung in dem eigentlichen Hellas denn doch Ziele hatte, die nur bis zu einem bestimmten Punkte mit den Interessen Rußlands zusammentrafen." Das Streben der Hellenen nach voller Selbständigkeit, sei es in Gestalt eines neuen großen byzantinischen Reiches, sei es in mehr bescheidener Weise in Gestalt eines kleinern neugriechischen Königreiches, konnte, wenn es gelang, „der orientalischen Politik Rußlands vielleicht eher einen starken Hebel aus der Hand nehmen, als derselben einen neuen zuführen." Die persönlichen Ansichten des Kaisers Alexander waren es allem Anschein nach, die für die nächste Zeit seit dem Ausbruch des Krieges in Griechenland den diplomatischen Feldzugsplan Metternich's bestimmten. Denn, wenn auch Alexander nicht gewillt war, für die griechische Sache Rußlands Einfluß in Bewegung zu setzen, — aus den Unruhen in Rumänien und in Morea und aus deren Rückwirkungen auf die Pforte waren im Frühling und Sommer 1821 Zerwürfnisse zwischen Rußland und Sultan Mahmud entstanden, welche momentan einen Krieg zwischen beiden Mächten nach sich ziehen zu sollen

19) G. Rosen, Geschichte der Türkei von 1826—1856. Bd. I. S. 28. 20) Vergl. Rosen a. a. O.

Digitized by Google

schienen. Die Pforte, durch die officiellen russischen Erklärungen über Rußlands Stellung zu der griechischen Bewegung innerlich keineswegs beruhigt; erfüllt von unüberwindlichem Mistrauen gegen die altfeindliche nordische Macht, ohne deren Connivenz, respective stille Förderung nach der Ansicht der Pforte die Rajahs die Erhebung nicht versucht haben würden, — und gegen deren vermuthete weitere Pläne gegen das osmanische Reich; war namentlich seit den in Stambul an dem griechischen Patriarchen und anderweit verübten Greuelthaten allmälig mit dem russischen Gesandten, Baron Strogonoff, mehr und mehr in die heftigsten Differenzen gerathen. Dieser Conflict führte endlich dahin, daß Strogonoff in etwas sehr brüsker Weise den Verkehr mit der osmanischen Regierung abbrach (10. August) und aus Stambul nach Odessa abreiste; in einer Zeit, wo die russische Regierung selbst (neben den bereits mit der Pforte schwebenden Streitigkeiten über die neue Organisation Rumäniens nach der Dämpfung des Ypsilanti-Aufstandes) nun auch die griechische Frage vor das Forum der europäischen Mächte zu bringen gedachte und in einem Ultimatum vom 28. Juni 1821 der Pforte selbst die gegen die christliche Religion gewendete Wildheit ihres jüngsten Verfahrens vorwarf und die „fernere Coexistenz" der Türkei neben den anderen Staaten Europa's namentlich an die Bedingungen knüpfte, daß die Pforte die christliche Religion nicht mit Krieg und Beschimpfung bedrohe, und daß sie nicht die Absicht der Vernichtung eines ganzen Volks (des griechischen) argwöhnen lasse.

Die russische Kriegspartei, die energischen Gegner der Pforte in Rußland, deren diplomatische Führer eben Strogonoff, Pozzo di Borgo und (dieser mit seinem landsmannschaftlichen Interesse für Griechenland) Kapodistrias, hielten, wie die Mehrheit der Politiker des Abendlandes, den Ausbruch eines Kriegs zwischen Rußland und der Türkei für nahe bevorstehend. Aber Kaiser Alexander selbst war nicht für diesen Krieg gestimmt, und so fand Metternich, den alle Interessen seines Landes und die stärksten Rücksichten auf die tiefe innere Erschöpfung des damaligen Oesterreich bestimmten, einen Krieg in diesen gefährlichen, mit Zündstoffen überfüllten Gebieten; einen Krieg, der bei der notorischen Schwäche der Türkei Rußlands Machtgewicht in gefahrvoller Weise steigern konnte, mit allen Kräften zu verhindern, — secundirt durch Lord Castlereagh, und in Rußland selbst durch Nesselrode, Tatistschew und General Diebitsch, — die Möglichkeit, durch eine Reihe klug geleiteter Verhandlungen den Einfluß seiner diplomatischen Gegner in St.-Petersburg abzuschwächen, den gefürchteten Ausbruch schwererer Verwickelungen zwischen Rußland und der Pforte zu verhindern, Kaiser Alexander bei den seiner Zeit in Laybach ausgesprochenen Ideen festzuhalten. Aber, während es der Diplomatie, namentlich der englischen in Stambul, im Interesse des allgemeinen Friedens bis zu Anfang des Mai 1822 gelungen war, die Pforte zur Annahme von vier (auf Rumänien bezüglichen) Forderungen zu bestimmen, auf welche der Streit sich neuerdings sehr wesentlich concentrirt hatte, — hatte Metternich selbst in gefährlichem Misgriffe ein Memorandum entworfen, in welchem schließlich auch die Pacification der Aufständischen in Griechenland angeregt, Mittel dazu angedeutet waren (unter dem 19. April). So geschah es, daß (wie Gervinus sich ausdrückt) der türkisch-russische Streit nicht sofort geschlossen, sondern der Faden gegeben wurde, an welchem diese Händel sich neu wieder anspinnen konnten. Denn dieser neue fünfte Punkt war es zunächst, auf den man nunmehr in Rußland das höchste Gewicht legte. Der Eindruck der Schreckensscenen in Chios, die steigende philhellenische Bewegung (die sich auch mehrfach der diplomatischen Agenten der europäischen Mächte im Orient selbst bemächtigte), hatte allmälig auch die britische Regierung zu einer Beistimmung zum Anrath humanerer Maßregeln gegen die Hellenen bewogen. Inzwischen wurde diese Frage sobald noch nicht „brennend," da Kaiser Alexander mehr und mehr von jeder etwa vorhandenen kriegerischen Anwandlung zurückkam. Die Gegner des Kriegs und der Hellenen konnten es als einen großen Gewinn ansehen, als der Graf Kapodistrias den Kaiser auf seiner Reise nach Wien und zum Congreß von Verona (gegen Ende August 1822) nicht mehr begleitete, bald auch sich selbst „Urlaub auf unbestimmte Zeit" erbat und nachher (es war eine Entlassung in vollen Gnaden) sich nach dem damals so mächtig philhellenisch bewegten Genf begab, wo er namentlich den trefflichen Eynard (s. oben) unbedingt für sich gewann und auch sonst mehrfach in dem Interesse seiner griechischen Landsleute thätig war. Alexander aber ließ in Verona unter guten Formen die griechische Frage vorläufig so gut wie ganz zurücktreten; die hier vertretenen Mächte stellten im Wesentlichen der griechisch-türkischen Sache gegenüber eine vollständige Neutralität her, die allerdings (während die Pforte sich bemühte, durch manche mildere Maßnahmen den Wünschen der Anhänger des Friedens entgegenzukommen) den Griechen gegenüber möglichst feindselig war. Es war damals, daß der von der griechischen Regierung nach Verona entsandte Graf A. Metaxas (sammt dem Philhellenen Jourdain) in schroffster Weise (3. November 1822) von dem Zutritt zu dem Congreß zurückgewiesen wurde, wo er für Griechenland hatte plaidiren sollen. Selbst der Papst, dem eben damals der Erzbischof Germanos und ein Sohn des Petrobei lockende Anträge machten, ihre Nation der römischen Kirche und dem heiligen Stuhl näher zu führen, durfte es nicht wagen, solche Vorschläge anzunehmen.

Während aber in solcher Weise die unglückliche griechische Nation noch immer lediglich auf ihre eigene Kraft und Ausdauer verwiesen war; während Oesterreichs Haltung ihnen gegenüber systematisch feindlich war und auch Seitens der auf das Ministerium Richelieu folgenden französischen Staatsleitung und deren Agenten im griechischen Meere die Griechen wenig wohlwollend behandelt wurden: gab der Regierungswechsel in England, der nach Lord Castlereagh's Tode (12. August 1822) den großen Georg Canning an die Spitze des

auswärtigen Amtes in London führte, der diplomatischen Geschichte der griechischen Revolution eine neue und unerwartete Wendung. Lord Canning nämlich, für seine Person der griechischen Sache befreundet, ließ allmälig die liberalere Behandlung, die englischerseits auch den südamerikanischen Insurgenten zu Gute kam, auch den Hellenen zu Theil werden. Die britische Regierung auf den ionischen Inseln hatte zu Anfang des Aufstandes eine wohlwollende Neutralität behauptet, und kleinere Verletzungen dieser Neutralität zu Gunsten der Griechen von Seiten der lebhaft national erwärmten Jonier übersehen. Allein seitdem der Graf Metaxas (s. oben) durch Zuführung eines „Corps der Zakynthier und Kephalonier" zu den Belagerern von Lalla die britische Regierung schwer compromittirt hatte, hatte der britische Lord-Obercommissair zu Korfu, Thomas Maitland, spottweise auch „König Tom" genannt, in den Jahren 1821 und 1822 eine schroffe Parteilichkeit zu Gunsten der Osmanen an den Tag gelegt. Hier schritt Canning zuerst ein, indem er namentlich unter dem 25. März 1823 die von den Griechen ausgesprochenen Seeblokaden anerkannte. Und weil der englische Staatsmann voraussetzte, daß Rußland wahrscheinlich nicht immer den griechisch-türkischen Kämpfen ruhig zusehen werde; weil er zu verhindern wünschte, daß nicht unter Umständen die Hellenen sich unbedingt den Russen in die Arme werfen möchten, daß nicht bei wachsender Unpopularität der Türkei jedes Einschreiten des Westens zu ihren Gunsten unmöglich würde, Rußland aber eventuell den ganzen politischen Gewinn aus diesen Verhältnissen ziehe: so suchte er den Weg zu finden, um die Interessen Englands im Orient mit den Interessen der Menschlichkeit und denen der Griechen zu vereinigen. Die Hilfe, die Griechenland durch englische Anleihen der Banquiers, dann durch die Sympathien des Commodore Hamilton erhielt, kennen wir bereits; ebenso die wachsende Sympathie eines großen Theils der Griechen für England. Inzwischen spann sich bei den erregten Interessen und Leidenschaften sowol in Stambul wie in St.-Petersburg trotz der veroneser Beschlüsse der russisch-türkische Hader fort; hier namentlich bot die rumänische Angelegenheit und anschließende Fragen zweiten und dritten Ranges, namentlich commerzieller Art, immer wieder neue Anlässe zu Differenzen. Inzwischen hatte sich der Kaiser von Rußland doch bestimmen lassen, factisch die unmittelbaren Beziehungen zu der Pforte wieder anzuknüpfen durch die Sendung des Staatsraths von Minciaky, der im Januar 1824 in Stambul eintraf und von der osmanischen Regierung mit großer Aufmerksamkeit behandelt wurde, und dem dann nach Ausgleichung der rumänischen Schwierigkeiten Herr von Ribeaupierre als Gesandter folgen sollte. Inzwischen wurde aber die schon oben erwähnte neue russische Idee bekannt, welche die einst durch Fürst Metternich angeregte „Pacification" Griechenlands durch die Intervention des Abendlandes, dann durch die Herstellung drei griechischer suzerainer Hospodariate unter osmanischer Hoheit herzustellen anrieth: ein sicheres Mittel, um einerseits die der russischen Politik nicht erwünschte Herstellung eines vollfreien und größeren Griechenlandes abzuwehren, andererseits aber der russischen Politik für die Zukunft im Süden der Türkei neue und weit stärkere Haltpunkte zu verschaffen, als dieselbe seit dem Ausgange des 18. Jahrhunderts bereits in Rumänien besaß. Hier wurde es bemerkbar, daß die russische Politik, betroffen sowol über die gegenwärtige tiefe Unpopularität Rußlands bei den Hellenen, wie über die fortschreitende Annäherung der Hellenen an England, allmälig ihre Stellung zu Griechenland anders als 1821 zu gestalten anfing; nur daß zunächst die bezeichnete neue Idee weder in Griechenland, noch in der Türkei, noch sonst Anklang zu finden vermochte.

Die Idee vor Allem, daß die Großmächte Rußland etwa mit der Pacification im Orient betrauen sollten, fand namentlich bei Metternich und Canning die entschiedenste Antipathie; inzwischen kam es doch (nachdem endlich Ribeaupierre zum Gesandten in Stambul ernannt war) zu Conferenzen in Petersburg (seit dem 17. Juni 1824), die jedoch, da sowol Canning als Metternich nicht für Rußlands Pläne zu gewinnen waren, zu keinem Ergebniß führten. Die Anerkennung der südamerikanischen Republiken durch Canning zu Anfang des Jahres 1825 trieb dann Metternich wieder mehr auf die russische Seite; ja der österreichische Minister machte jetzt die Schwenkung, für den Fall, daß es doch zu Unterhandlungen mit den verhaßten Griechen komme, wenigstens die Anknüpfung nicht mit den England befreundeten (s. oben) Insulanern, sondern mit der Partei der Kapitani's zu empfehlen [21]).

Inzwischen wurden unter dem Eindruck der schlimmen Schicksale Griechenlands durch Ibrahim's Siege im J. 1825 die Sympathien der Russen für die Hellenen immer lauter und lebendiger; aber auch die ohne Englands weitere Betheiligung seit dem 24. Februar 1825 fortgesetzten petersburger Conferenzen führten bei der Abneigung der übrigen europäischen Mächte gegen gewaltsame Eingriffe in die orientalischen Händel bis zum 7. April nur zu dem Resultate, daß die Pforte in „vertraulicher Weise" um die Annahme einer friedlichen Vermittelung angegangen werden sollte. Nun war dabei klar zu Tage getreten (was Metternich wiederholt mit großer Schlauheit nachher auszunutzen verstand), daß Rußland selbst die volle Unabhängigkeit Griechenlands nicht wünschte. Jedenfalls geriethen seitdem die russische und die österreichische Diplomatie darüber auseinander; die Pforte aber, die sich andauernd gegen jede Concession an ihre empörten Rajahs, an die griechischen „Rebellen" mit höchster Hartnäckigkeit gestemmt hat, war unter den damaligen Umständen, wo zwei Drittheile des aufständischen Griechenlands von ihren Generalen überschwemmt waren, weniger denn je gewillt, auf irgend eine Vermittelung einzugehen.

Inzwischen hatte Canning, dessen Politik durch seine griechenfreundliche Haltung in Stambul vorläufig alles Terrain verloren hatte, durch die Acte, welche (s. oben)

21) Gervinus a. a. O. Bd. VI. S. 125 fg.

Digitized by Google

im Spätsommer 1825 das verzweifelnde Griechenland unter Englands Schutz stellte, hier im Süden eine neue starke Position gewonnen. Darüber rückte nun wieder Rußland dem britischen Cabinete näher, welches damals an Stelle des türkenfreundlichen Lord Strangford den energischen Stratford Canning als seinen Gesandten nach Stambul gehen ließ. So sah Canning seinen Plan reifen, die Lösung der orientalischen Frage im ägäischen Meere mehr und mehr in seine, in die Hand Englands zu ziehen, da er namentlich mit Kaiser Alexander sich leicht zu verständigen hoffte. Da erfolgte bekanntlich unerwartet der Tod Alexander's zu Taganrog in Südrußland am 1. December 1825. Der Regierungsantritt des neuen Kaisers, Nikolaus, gab den griechisch-türkisch-russischen Dingen bald eine neue Wendung. Die russische Regierung war mehr und mehr bereit, sich mit England in der Orientfrage in Einvernehmen zu setzen. Und wenn auch Canning sich allmälig überzeugen mußte, daß er nicht im Stande sein würde, lediglich mit Englands Mitteln und Ansehen die angestrebte Vermittelung zwischen Rußland und der Pforte, zwischen der Pforte und den Hellenen zu erzielen; wenn auch der auf Rußlands Interessen stolz eifersüchtige Kaiser mit Energie daran festhielt, in den specifisch russischen und in den rumänischen Differenzen mit der Pforte sich die unbedingteste Freiheit des Handelns vorzubehalten, und er in dieser Richtung unter dem 17. März 1826 an die Pforte sein Ultimatum richtete: so gelang es dagegen dem von Canning im Februar 1826 nach Petersburg geschickten Herzog von Wellington — (während auf Oesterreichs Rath die Pforte sich anschickte, das russische Ultimatum anzunehmen, welches der griechischen Frage gar nicht gedachte) — die russische Regierung, die ihrerseits den Briten den wachsenden Einfluß bei den Griechen nicht gönnte, zur Unterzeichnung des (von Wellington, Lieven und Nesselrode unterschriebenen) Protokolls vom 4. April 1826 zu bestimmen, worin beide Mächte sich unter einander verpflichteten, die Aussöhnung zwischen der Pforte und Griechenland zu vermitteln. Als Grundlagen der Aussöhnung wurden festgestellt: die Oberhoheit der Pforte über Griechenland, die Bestimmung eines ein für allemal gemeinschaftlich festzusetzenden griechischen Tributs, die Abschätzung und Abtretung des türkischen Grundbesitzes in Morea und auf den Inseln gegen Geldentschädigung; die von der Pforte nur zum Theil abhängende Wahl der Verwaltungsbehörden, die ganz aus Griechen zu bestehen haben würden; die Freiheit der Religion und des Handels, und endlich die getrennte und unabhängige Verwaltung. Ueber die griechischen Landestheile, auf welche das Protokoll Anwendung erhalten sollte, wollte man sich noch einverstehen.

Dieser Schritt (was auch immer die praktischen Bedenken anderer Diplomaten über den Werth dieser Verabredungen sein mochten; wie zweifelhaft es auch war, ob es England auf diesem Wege gelingen würde, einen Krieg zwischen Rußland und der Pforte abzuwenden, seinerseits aber die Pforte zur Annahme solcher Stipulationen zu vermögen) wurde nun der Ausgangspunkt der Verhandlungen und Kämpfe, die dann Griechenland nachmals wirklich gerettet haben. Während nun die specifisch russisch-türkischen Streitfragen, in denen nachzugeben die Pforte am 4. Mai 1826 sich entschloß, in längeren Verhandlungen zu Akkerman in Bessarabien, 6. August bis zum 6. October 1826, unter dem Druck Rußlands auf die durch Vernichtung der Janitscharen zur Zeit sehr schwache Pforte, im eminent russischen Sinne gelöst wurden, ohne daß dabei die Pforte glauben durfte, von weiteren Forderungen nunmehr in der griechischen Sache sich losgekauft zu haben: war Sultan Mahmud in der griechischen Frage andauernd fest und unnachgiebig. Alle Bemühungen des englischen Gesandten Stratford Canning vor und nach dem Vertrage zu Akkerman, unter englischer Vermittelung eine directe Verhandlung zwischen der Pforte und den Hellenen zu ermöglichen, welche jede weitere russische Einmischung ausschließen sollte, scheiterten vollständig; die Pforte konnte England die Unterstützung der Griechen nicht verzeihen und hatte kein Verständniß für die englische Politik, die in der schwierigen Lage war, so widerstrebende Dinge wie die Erhaltung der Pforte, die Rettung Griechenlands, die Zurückhaltung Rußlands vom Süden und die Ablenkung der seit Nikolaus' Regierungsantritt für Rußland neu sich regenden Sympathien der Griechen auf England, zugleich betreiben zu müssen. Vor der Hand war also jedenfalls Rußland die Macht, deren Chancen die günstigeren waren.

Inzwischen hatte aber Lord Canning auch das französische Cabinet — welches durch die religiösen Sympathien bis in die höchsten Kreise hinauf und durch die Fluth des französischen Philhellenismus bereits für die Griechen günstiger gestimmt war — für das Protokoll vom 4. April gewonnen; nur daß Frankreich lebhaft wünschte, das Protokoll in einen förmlichen Vertrag verwandelt zu sehen. Unter dem bemerkbaren Drängen der russischen Politik, in London wie in Stambul (wo Herr von Ribeaupierre am 11. Februar 1827 als russischer Gesandter eintraf), die mehr und mehr auf entschiedene Zwangsmaßregeln gegen die Pforte hindeutete, legten dann Stratford Canning und Ribeaupierre am 9. März 1827 der Pforte, von den übrigen Gesandtschaften unterstützt, das Protokoll in seinem ganzen Umfange vor; ein sofort eintretender Waffenstillstand sollte die Herstellung des Friedens anbahnen.

Der Sultan antwortete hierauf mit der Ernennung eines der strengsten und hartnäckigsten Alttürken, des Pertew-Effendi zum Großvezir; die Vermittelung wurde abermals in der entschiedensten Weise rund abgelehnt. Ein türkisches Manifest vom 9. Juni, nicht ohne schlecht erwogene Beleidigungen Rußlands, wies dann ein für allemal jede fremde Einmischung in die Angelegenheit der Rajahs des Sultans schroff zurück. Diesem Misgriff gegenüber entwickelten sich die Dinge im Abendlande nun schneller. Während Rußland in London immer stärker auf rascheres Vorgehen drängte, wurde auch Frankreich vollständig zur Theilnahme an allen weiteren Schritten der beiden Protokollmächte gewonnen.

Und am 6. Juli 1827 wurde zu London der entscheidende Vertrag der neuen Tripelallianz abgeschlossen. Der Pforte sollte die Vermittelung der contrahirenden Mächte durch eine Collectiv-Note ihrer drei Vertreter in Stambul angeboten und zugleich vor allen weiteren Verhandlungen ein Waffenstillstand angeboten, beziehentlich angeordnet werden. Der der Pforte vorzuschlagende Vergleich garantirte ihr die Oberherrlichkeit über den neu zu schaffenden griechischen Staat und einen von diesem zu zahlenden jährlichen Tribut, gegen die den Griechen zuzugestehende autonome Verwaltung unter frei gewählten, aber der Pforte nicht missliebigen Obrigkeiten. Die beiden Griechenland bisher bewohnenden Religions-Genossenschaften sollten vollständig geschieden, d. h. die Muhammedanischen Eigenthümer gegen Entschädigung expropriirt werden. Die Bestimmung der Grenzen Griechenlands sollte weiteren Verhandlungen überlassen bleiben. In geheimer Verabredung wurde namentlich bestimmt: wenn eine der beiden kriegführenden Mächte oder beide binnen Monatsfrist den vorgeschlagenen Waffenstillstand nicht annähmen, so sollte ihnen erklärt werden, die drei Cabinete würden, um ihren Zweck zu erreichen, die den Umständen angemessenen Mittel ergreifen. Und ferner, sollten diese Maßregeln wider Erwarten nicht genügen, so gedächten die Contrahenten das Friedenswerk dennoch nach den festgesetzten Grundsätzen fortzuführen und würden ihre Vertreter in London ermächtigen, sich weiter über die zu ergreifenden Maßregeln zu verständigen. — Die Instructionen der drei Gesandten in Stambul gaben der Pforte also eine Monatsfrist zur Antwort; nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termins sollte eine zweite Erklärung der Pforte die Maßregeln ankündigen, welche die unmittelbaren Wirkungen des Waffenstillstandes zu erzielen bestimmt seien, ohne darum die friedlichen Beziehungen zu der Pforte zu stören. Für diesen Fall sollten dann die Gesandten die Admirale der Vertragsmächte in den griechischen Gewässern sofort davon benachrichtigen, damit dieselben dann den ihnen mitgetheilten Instructionen nachkämen. Die Admirale aber wurden instruirt, falls also die Pforte die Pacification ablehne, mit den Griechen in freundschaftliche Beziehungen zu treten, alle feindlichen Schiffsendungen an Menschen und Kriegsmaterial abzuschneiden, aber sorgsam darauf zu achten, daß solche Maßregeln nicht zu directen Feindseligkeiten gegen die Pforte ausarteten. Gewalt würde nur dann anzuwenden sein, wenn die Türken sich darauf erpichten, die abgeschnittenen Verbindungen mit Zwangsmitteln behaupten zu wollen. Da jedoch nicht im Voraus für jeden Fall detaillirte Instructionen gegeben werden könnten, so wurde den Admiralen ein gewisser Spielraum zum Handeln nach eigenem Ermessen gewährt, — es war dieses die Wendung, die dann den Hellenen in einer Zeit des Jahres 1827 Luft machte, wo ihre Angelegenheiten geradezu verzweifelt standen.

Die beiden mit Sehnsucht erwarteten und mit Jubel bei ihrer Ankunft in Griechenland begrüßten Veteranen, General Church und Admiral Cochrane, sind nach der Vereinigung der griechischen Nationalversammlungen (s. oben) zu Damala in aller Form für den griechischen Heer- und Seedienst beeidigt worden; Cochrane als Admiral der griechischen Flotte am 10. April, der tapfere Church fünf Tage später. Aber in derselben Zeit wurde von der Versammlung der Beschluß gefaßt, der dann Jahre lang unheilvoll auf Griechenland zurückgewirkt hat. Die Amtszeit der Regierung Zaimis war (7. April 1827) abgelaufen; auf Grund der fatalen Erfahrungen der letzten Zeit war man jetzt darüber einig, die Regierungsgewalt in die Hand eines Präsidenten zu legen. Da war es denn die Odysseische Schlauheit des Kolokotronis, der „die Freunde Englands durch Engländer selbst zu schlagen wußte," der die seit langem schlau vorbereitete Wahl des Grafen Kapodistrias zu erzielen wußte. Schon seit der für die griechische Sache günstigeren Wendung der diplomatischen Verhältnisse seit dem April 1826 war im Abendlande mehrfach von einer Berufung dieses früheren russischen Ministers an die Spitze Griechenlands die Rede gewesen; seine Berufung war bereits [22]) ein Gegenstand ernster Berathungen auf den petersburger Conferenzen zwischen Wellington und dem russischen Cabinet gewesen. Kapodistrias selbst hatte mit Geschick jeden Schein der Mitwirkung an diesen, in Hellas namentlich durch den alten Kolokotronis betriebenen, Arbeiten vermieden; in Griechenland aber circulirte zur Zeit der Entscheidung bereits eine von 117 Notabeln unterschriebene Erklärung, die den berühmten russischen Staatsmann und seine Wahl bereits unverkennbar ins Auge faßte. Als nun in der Versammlung zu Damala am 7. April die Präsidentenwahl durch Metaxas zuerst in Anregung kam, geriethen der ehrgeizige Konduriotis und die Hydrioten bei der Nennung von Kapodistrias' Namen in solchen Zorn, daß sie sofort die Sitzung verließen. Weil aber namentlich die peloponnesischen Deputirten in dieser Zeit, wo alle einheimischen Größen abgenutzt und verbraucht waren, mit unklaren Hoffnungen auf ihren gefeierten Landsmann in der Fremde blickten; weil man auf keinen Fall einen Mann aus dem wüsten Qualm und Brodei des bisherigen griechischen Parteitreibens wählen wollte; weil ferner die sogenannte englische Partei Maurokordatos-Zaimis aus nur zu gerechtem Mistrauen sich mit Konduriotis und den Insulanern nicht sofort vereinigen konnte: so hatte die russische Partei mit Kolokotronis gutes Spiel. Kolokoteonis wußte den Generalen Church und Cochrane, die als Engländer „den Schein eines bornirten Anglicismus vermeiden wollten," ihre Zustimmung abzugewinnen; ja selbst dem Commodore Hamilton rang er eine verdeckte Zustimmung ab; Hamilton und Stratford Canning hofften wol, die Wahl werde nicht angenommen werden [23]). Mit solchen Autoritäten gewaffnet, riß Kolo-

22) Mendelssohn-Bartholdy, Graf Johann Kapodistrias, S. 62. 23) Nach Pertsch-Osten Bd. II. S. 117 hatte im Winter 1826 auf 1827 die russische Regierung die Berufung des Kapodistrias nach Hellas dem Lord Canning dringend vorgeschlagen, Canning nicht widersprochen, und Kapodistrias seitdem lebhafter für sich agitieren lassen.

kotronis die Schwankenden auf seine Seite. Und so wurde denn am 11. April 1827 Kapodistrias auf sieben Jahre zum Chef der ausübenden Gewalt ernannt; zugleich war ihm die Vollmacht übertragen, im Namen der griechischen Nation und gegen Verpfändung der Staatsländereien ein Anlehen von fünf Millionen aufzunehmen. Bis zu seiner Ankunft ernannte die Versammlung dann mit sehr unglücklicher Hand eine neue interimistische Regierung. Sie bestand aus dem „Beizade" Georg, einem Sohne des alten Mainottenfürsten Petrobei Mauromichalis, einem lebhaften Parteigänger des Grafen, aber einem sittenlosen Manne; ferner aus dem ebenfalls übel beleumundeten Psarioten Miaulis, und dem unbedeutenden Johannes Rakos aus Livadia. Die Ankunft des neuen Präsidenten verzögerte sich aber noch geraume Zeit. Der Graf Kapodistrias befand sich zur Zeit der Wahl in Paris; als er privatim die Nachricht von seiner Ernennung erhalten, beschloß er zunächst nach St.-Petersburg zu gehen, wohin er dann gegen Ende April abreiste. In Petersburg selbst erhielt er zuerst durch seinen Bruder, Graf Viaro, eine Copie des Beschlusses von Damala; erst beträchtlich später den Beschluß selbst. Am 2. Juli 1827 empfing er dann in verbindlichster Weise die formelle Entlassung aus dem russischen Staatsdienst. Die Bedeutung seines Aufenthalts in Petersburg und sein Auftreten in Griechenland haben wir erst später zu besprechen.

Als die Versammlung von Damala (die mit merkwürdiger Undankbarkeit in einem ihrer Beschlüsse ihren um die Revolution so vielverdienten Klerus für die Zukunft von der Legislativen Versammlung und von allen weltlichen Aemtern ausschloß) am 17. Mai 1827 ihre Arbeiten beendigte, waren die Kämpfe um Athen im heißesten Gange. Man wußte, daß Ibrahim-Pascha sich wieder zu rühren gedachte; daß auch die türkische Flotte demnächst unter Segel gehen sollte. Es wäre nun vor Allem Cochrane's Aufgabe gewesen, mit allen alten und neuen Mitteln der griechischen Marine den Gegnern zu Wasser zu begegnen. Leider aber hielt sich dieser Feldherr aus Rücksicht auf den massenhaften ihm aus Paris zugekommenen Beistand für verpflichtet, vor Allem zur Entsetzung des belagerten Fabvier mitzuwirken, — und da hat er denn sehr viel Schaden angerichtet. Während bei der damaligen Lage (s. oben) Reschid's auf dem Wege der Isolirung der türkischen Armee in Attika und der kleinen Gefechte Alles zu gewinnen stand, drängte der hochmüthige und prahlerische Lord Admiral mit unvernünftiger Hast zu schnellen, großen und entscheidenden Schlägen, die die Griechen ins Verderben stürzen sollten. So wurden denn gegenwärtig mit Eifer und Erfolg die Peloponnesier aufgeboten, und bis zum 22. April war die griechische Armee in Attika bis auf 10,000 Mann angeschwollen. Nun waren zwar die vernünftigen Griechen und Philhellenen der Meinung, den Krieg hier nicht im großen Stile zu führen. Namentlich riethen Gordon und Kara-Iskakis, unter Festhaltung der Stellung bei den athenischen Häfen, mit der Hauptmacht zu Wasser und zu Lande von dem euböischen Sunde aus in Reschid's Rücken zu arbeiten. Die glänzenden Erfolge, die Capitain Hastings damals mit seiner „Karteria" sowol bei Volo wie zu Kumi auf Euböa durch Vernichtung der türkischen Proviantschiffe und Magazine erreichte, hätte der Stimme der einsichtigen Officiere wol Gewicht geben müssen. Aber (19. April), der hohe Ton, das dictatorische Auftreten, und die schnell gewonnene Popularität Cochrane's bei den griechischen Massen entschieden leider für den directen Angriff auf die türkische Armee zu Athen.

Cochrane hatte 1200 Mann aus Ydra und Kreta speciell in seinen Dienst genommen, die er unter den Befehl des ihm verwandten Majors Urquhart stellte und am 20. April nach dem Hafen von Phaleron führte. Vereinigt mit den attischen Soldaten des Generals Makrijannis bestanden diese Scharen nunmehr eine Reihe energischer Gefechte mit den Osmanen; namentlich aber gewann Cochrane selbst am 25. April durch schnelles Eingreifen an der Spitze der Division des Gennäos Kolokotronis in einem größeren Gefecht einen glücklichen Sieg, durch welchen die Verbindung der beiden griechischen Lager, des bei den Häfen und jenes des Kara-Iskakis, ermöglicht und eine zusammenhängende griechische Linie vom Hafen Phaleron bis zum Berge Korydallos hergestellt wurde. Um nun sicherer gegen die Akropolis vorgehen zu können, wurde vor Allem das feste Kloster St.-Spiridion, die stärkste türkische Position bei den Häfen gegen die Stellung der Griechen, am 26. April zu Wasser und zu Lande mit hoher Energie angegriffen, aber auch von den dort aufgestellten Albanesen mit gleicher Ausdauer vertheidigt. Inzwischen mußten sich die Albanesen am 28. April gegen freien Abzug nach Athen dann doch ergeben. Aber als sie abmarschirt waren, fiel plötzlich ein Haufe blut- und beutegieriger Griechen über die Abziehenden, die nur noch 300 Mann stark waren, wüthend her; trotz aller Anstrengungen des wackeren Kara-Iskakis, der Generale Church und Cochrane, und der Griechen Nikitas und Kostas Bozzaris, wurden die tapferen Albanesen bis auf 70 M. niedergehauen! Dieser Schurkenstreich hatte für die Griechen verdientermaßen sehr schlimme Folgen. Oberst Gordon verließ voll Verachtung diese Armee; Cochrane und Church (welcher letztere erst allmälig seine Fehler, Vielschreiberei und reservirte Zurückhaltung an Bord seines Schooners, abstreifte und sich zu einem wahrhaft werthvollen Führer der Armee entwickelte) waren vor Zorn und Aerger wüthend; Kara-Iskakis erkrankte, — und das Ansehen der Führer stieg wahrlich nicht, als nun — da Church mit Kraft auf Bestrafung der Verbrecher drang — mit schnöder List die schuldigen Hauptmörder der Strafe entzogen, dagegen der persönlich ganz unschuldige Johann Notaras (von dessen Leuten einige sich stark an dem Gemetzel betheiligt hatten), auf Betrieb seiner Gegner, namentlich der Kolokotronis, zur Untersuchung gezogen wurde.

Inzwischen war die Lage Reschid's eine solche geworden, daß bei consequenter Fortsetzung wenigstens der bisherigen Kriegsweise seine Armee unterliegen mußte.

Aber so geschah es leider nicht. Die innere Lage der Akropolis schien den fränkischen Officieren schlimmer, als sie war; die Garnison von Athen war zwar vielfach in Noth, aber sie hatte noch immer starken Proviant, — aber ihr fehlte der Heroismus der Helden von Missolunghi. Durch übertriebene Berichte aufgeschreckt, versammelten Church und Cochrane am 2. und 3. Mai alle Capitaine zu einem Kriegsrathe über die zu thuenden entscheidenden Schritte. Der verständige Kara-Iskakis rieth an, die Rumelioten im Rücken der Osmanen zu steigernder Aushungerung Reschid's übee den Parnes bis nach Dekeleia zu schieben, jede Hauptschlacht zu vermeiden, im kleinen Kriege namentlich von dem Berge Korydallos her unter steten Verschanzungen sich der Westseite des großen Olivenwaldes zu nähern. Die Rumelioten außer Makrijannis standen zu ihm; ebenso der ohne Amt anwesende Oberst Goedon. Church abee und namentlich Cocheane, noch immer nicht über die Natur dee unregelmäßigen griechischen Soldaten zur Genüge belehrt, wollten (unterstützt durch die Ansicht der Peloponnesier und Insulaner) mit Einem Schlage nur mit concentrirter Macht von dee phalerischen Bucht direct nach Athen marschiren; sie bedachten nicht, daß sie hier eine offene und völlig baumlose Ebene voe sich hatten, auf der ihnen die von den Griechen noch immer gefürchtete osmanische Reiterei ebenso gefährlich werden konnte, wie voe vielen Jahrhundeeten zue Zeit des Hippias die thessalischen Schwadronen den dorischen Linientruppen der Spartaner. Leider mußte sich aber Kara-Iskakis dem tollen Drängen des englischen Admirals fügen. Und der edle Kara-Iskakis, der beste Feldherr Griechenlands, sieh nun zu allem Unheil schon am folgenden Morgen bei einem zufällig entstandenen Gefecht (4. Mai) am Phaleron durch eine türkische Kugel. Unbekümmert um die tiefe Entmuthigung, welche dieser unersetzliche Verlust bei den Griechen erzeugte, bestand Cochrane für den 6. Mai auf den allgemeinen Angriff. Der Angeiffsplan war verwegen genug. Taktiker, Philhellenen, Sulioten, Kreter, Hydrioten, Moraiten und Athener, unter Makrijannis, Vassos, und den beiden Notaras wurden, etwa 3000 M. stark, bei Cap Kolias (Trispygi bei der Kapelle St.-Georg) Nachts gelandet; sie sollten von hier aus voegehen, während das Hauptcorps unter Kitsos Tzavellas, 7000 M., vom Piräeus und der Südseite des Olivenwaldes her sie unterstützen sollte. Church überwachte die Details nicht; so stellten sich die einzelnen Führer des Ostcorps je nach Belieben auf. Ohne Reiteei (!) rückten dann am 6. Mai die Griechen von Cap Kolias auf Athen, gegen den sogenannten Musenhügel, vor. Sie lösten sich bald in eine weit auseinander gezogene Marschlinie auf; und als nun der Vortrab sich dem Musenhügel näherte und die Griechen die durch keinen Ausfall aus der Akropolis beschäftigte türkische Infanterie in guter Ordnung zwischen dem Ilissos und den Ruinen des Olympieion aufgestellt fanden, — da verschanzten sie sich nun zwar in aller Eile, wurden aber (während ein Theil ihrer Scharen sich umsonst an einigen türkischen Schanzen abmühte) durch die feindliche Reiterei zuerst geworfen, dann von der Küste abgeschnitten. Die Weichenden fanden auf der Flucht nach dem Phaleron keine Hilfe; denn die nachrückenden Scharen waren (der Angriff des Tzavellas auf den Olivenwald war unterblieben) duech die aus dem Olivenwalde ausbrechenden Osmanen vertrieben worden, und die englischen Führer mußten auf die Schiffe fliehen.

Binnen zwei Stunden hatten hier die Griechen die schwerste Niederlage des ganzen Krieges erlitten. Nahe an 2000 Mann waren todt oder gefangen; gefallen waeen viele der tapferen Vertheidiger von Missolunghi; die Schaeen der Sulioten, Kreter, Philhellenen, Taktiker, waren fast völlig vertilgt, Drakos und Demetrios Kalergis waren gefangen, Veikos, Johannes Notaeas, Georg Tzavellas und andere gefallen. Reschid ließ zue Rache füe das Gemetzel des 28. April an 240 Gefangene enthaupten. Ein Gewaltangeiff der Osmanen auf das Ufee (welches zuletzt nur durch die Kanonen der Kriegsschiffe geschützt wurde) hätte leicht die ganze griechische Armee vernichten können. Aber auch so konnte — da das Ansehen von Church und noch mehe jenes des Lord Cocheane einen fuchtbaren Stoß erlitten hatte, da die Entmuthigung der Griechen vollständig war; da die Armee sich nach allen Seiten hin verlief — General Church nue noch 3500 M. zusammenhalten, mit denen er noch mehrere Wochen lang die nächsten Stellungen bei dem phalerischen Hafen behauptete.

Mit dieser Niederlage wae Griechenland zu seinem schweren Unheil mehe als man vorher noch hatte erwarten dürfen, in die Hände der Diplomatie geworfen. Denn die Besatzung der Akropolis, auch Fabvier, hatte nicht die Ausdauer der Missolunghiten, obwol sie noch für Monate Proviant besaß. Und als dann General Church am 27. Mai auch den phalerischen Hafen eäumte, da ließ die Besatzung der Burg duech den französischen Admieal de Rigny, dee damals bei Aegina lag, die Capitulation vermitteln; weil Reschid-Pascha fürchtete, daß Ibrahim-Pascha komme, um ihn auch bei Athen wegzuschieben, so bewilligte er den Griechen (und hielt es sehr treu) den freien Abzug mit Gepäck und Waffen (5. Juni 1827). Damit war Athen, mehe noch durch seinen Namen als durch die militairische Bedeutung der Akropolis werthvoll, für die Griechen verloren; zugleich auch die schönen rumeliotischen Eroberungen des Kara-Iskakis, — und in der europäischen Diplomatie (auch bei Canning) hatten die Stimmen ein neues Beweisstück für sich, welche das suzeraine Griechenland auf Morea und die Inseln beschränken wollten. Aber auch Morea, wo jetzt nue noch die Ostseite von Korinth bis nach Monembasia von dem Feinde unberührt war, wäre nunmehr — fast unmittelbar vor dem wirksamen Eingreifen des Abendlandes in die griechisch-türkischen Händel — so gut wie verloren gewesen, hätte Reschid seinerseits (anstatt bis tief in den Sommer hinein in Theben ruhig liegen zu bleiben) dem erneuten Heereszuge des Ibrahim durch Morea die Hand bieten wollen oder können.

Denn der Zustand der Gelechen war furchtbar; die griechischen Capitaine haderten mit den fremden

Digitized by Google

Officieren, deren wie der fränkischen Kriegführung Autorität nun abermals bis auf den Nullpunkt gesunken war, — und beide Classen wieder unter einander, namentlich Fabvier mit Church. Die Geldmittel waren erschöpft; und die über alle Begriffe elende „interimistische" Regierung war (während bereits in den Dardanellen und in Alexandrien starke Seerüstungen zu dem letzten Schlage gegen Ydra und Nauplia gemacht wurden) in höchster Noth, weil die rumeliotischen Capitaine in Nauplia im Juni unter schmachvollen Blut- und Gewaltthaten mit einander und mit Kolokotronis um den Besitz dieser Stadt und ihrer Forts kämpften. Während andererseits Church sich wenigstens bemühte, mit dem Rest seiner Armee die Schanzen und Berge des korinthischen Isthmus zu decken, wurde der Muth der Griechen durch die Kunde von dem Abschluß des Vertrags der drei Großmächte am 6. Juli 1827 sehr wesentlich gehoben; die Regierung kehrte daher zu Ende Juli nach Aegina zurück; und am 2. September ging man gern auf den durch die Admirale der Alliirten verkündeten Waffenstillstand ein, der jedoch — da er von der Pforte ihrerseits nicht angenommen war — bald wieder durch neue Unternehmungen der griechischen Führer unterbrochen wurde.

Inzwischen hatte Ibrahim-Pascha seit Mitte April des J. 1827 seine Heereszüge, diesmal in dem westlichen Peloponnes, wieder aufgenommen, überall bemüht, in dieser für die Sache der Muhammedaner bei der sich vorbereitenden Einmischung des Abendlandes kritisch sich gestaltenden Zeit sowol durch Unterhandlungen wie durch Gewalt noch möglichst viele Hellenen zur Unterwerfung zu bestimmen; nur daß ihm der Versuch der Ableukung der Griechen von ihrer nationalen Sache nur in mäßigem Umfange glückte. Freilich blieb das Land lange sich selbst überlassen; als Ibrahim mit 6000 Mann am 18. April von Messenien her den Alpheios überschritt und in Elis einbrach, gelang es ihm diesmal, mit Hilfe einiger Kriegsschiffe, ohne Mühe, die Insurgenten aus ihren sonst schwer zugänglichen Stellungen in den Lagunen der Küste des ionischen Meeres zu vertreiben. Dann detaschirte er eine Colonne nach Patras; er selbst warf sich auf das alte mittelalterliche Küstenfort Chlumutzi oder Kastel Tornese (zwischen Gastuni und Cap Klarenza), welches Michael, ein Sohn des alten Sisinis, mit 1800 M. und 8 Geschützen hielt. Nach einer Belagerung von drei Wochen mußte sich die Besatzung am 17. Mai ergeben, um theilweise in die Sklaverei verschachert zu werden. Nur wenig gestört durch einen vergeblichen Versuch der „Hellas" und der „Karteria," Ibrahim's Schiffe bei Klarenza von Patras abzuschneiden, wandte sich Ibrahim selbst nach dieser Stadt; sein Gedanke, von hier aus nach Athen zu ziehen, verschaffte, wie oben erzählt wurde, der Besatzung der Akropolis von Reschid die ungewöhnlich milde Capitulation. Als aber die Nachricht von dem Fall der Akropolis nach Morea kam, dachte Ibrahim selbstredend nicht mehr an den Marsch nach Attika; wohl aber erschütterte die Kunde von diesem Unheil die Widerstandskraft der Griechen in dem ganzen nordwestlichen Peloponnes in bedenklicher Weise. Ja, einer der Häuptlinge der Eparchie Patras, Namens Renekos aus Zubati, trat jetzt offen zu Ibrahim über, unterstützte ihn lebhaft und rieth ihm an, fortan das Land nicht mehr zu verwüsten, sondern die Saaten zu schonen, sogar seine Bedürfnisse zu bezahlen. Unter solchen Umständen nahmen jetzt die Griechen weit und breit in den Eparchien Pyrgos, Gastuni, Patras, Vostitza und Kalavryta Amnestie an! Da war es denn Kolokotronis, der — da bisher die Capitaine seines Hauses, die Gennäos, Koliopulos und Nikitas nicht viel ausrichteten — dem Schmutz zu Nauplia den Rücken wandte und von St.-Georg (Phlius) aus die Peloponnesier neu aufmunterte. Als die Afrikaner mit 10,000 M. nach Kalavryta zogen, um in dem inneren Lande die Ernte zu holen und das alle Aufforderungen zur Ergebung ablehnende Kloster Megaspiläon zu erobern (Ende Juni), war er es, der 500 M. den tapferen Mönchen schickte, die dann Ibrahim's Angriffe tapfer abwehrten. Andere Scharen sandte er den standhaften Insurgenten in der Eparchie Vostitza, die aber gegen Renekos doch wiederholt den Kürzeren zogen (im Lauf des Juli). Als aber Ibrahim selbst über Karytäna nach Tripolitza, dann (nach einem Reiterzuge gegen Mistra) nach Messenien marschirte, rief Kolokotronis überall Guerilla's hervor, die seinen Scharen beträchtlichen Schaden thaten und in seinem Rücken überall die Empörung wieder ins Leben riefen. Nur die Streifzüge des Achmet-Pascha von Patras, die (zu Anfang des August) namentlich auf Einheimsung der Korinthen-Ernte der Umlande berechnet waren, konnte der alte Griechenfeldherr nicht hindern. Unter solchen kleinen Kämpfen zog sich der Krieg endlich bis zum Ende September 1827 zusammen in Messenien, wo Ibrahim von Navarin aus vor Allem festen Fuß behaupten wollte, und wo zu Ende September oder Anfang October auch Kolokotronis mit tausend Mann erschien. Es war die Gegend, wo sich von der See her die große Katastrophe der Osmanen und Afrikaner vorbereitete.

Nach dem Fall der Akropolis lag das Schwergewicht der griechischen Revolution nur noch in Nauplia, Ydra und der griechischen Marine. Um nun auch diese letzten Hauptheerde der Empörung zu zerstampfen, hatten, wie schon oben bemerkt wurde, der Sultan und Mehemed-Ali noch einmal große Seerüstungen angestellt. Die Ausfahrt der 28 osmanischen Kriegsschiffe unter Tahir-Pascha aus den Dardanellen nach Navarino zu hindern, beziehentlich die osmanische Flotte zu zerstören, hatte Lord Cochrane über seinen unsinnigen Unternehmungen bei Athen vertrödelt; seine Fahrt nach Klarenza (s. oben) war ohne rechtes Ergebniß geblieben. Weil nun aber noch die ägyptische Flotte in Aussicht stand, wollte Lord Cochrane, auch um seinen bereits erbleichenden Ruhm herzustellen, in kühnem Zuge diese Flotte in Alexandria selbst zerstören. Er sammelte also bei Cerigo 23 Schiffe und erschien am 16. Juni 1827 auf der Rhede von Alexandria. Aber die Feigheit und der Ungehorsam der meisten Griechen machten es unmöglich,

Digitized by Google

die schlecht vorbereiteten Aegypter zu vernichten; so mußte der Lord sich mit Zerstörung einer einzigen Brigg begnügen, und bis Anfang des Juli nach dem Hafen von Poros (auf der alten Insel Kalauria, gegenüber den Ruinen von Trözene), der jetzt immer mehr zu dem Hauptkriegshafen Griechenlands sich zu gestalten begann, zurückkehren; nur die Samier hatte er anregen können, ihre Raubzüge unter Logothetes Lykurgos gegen die anatolischen Küsten mit neuem Eifer aufzunehmen. Cochrane's Ansehen aber war seit diesem neuen Fehlschlag völlig bei den Hellenen dahin; sie hielten ihn, sehr ungerechterweise, seitdem nur für einen leeren Worthelden. Und nun ist seit dem 31. Juli die große ägyptische Flotte, 92 Segel stark (darunter 51 Kriegsschiffe), unter dem Kapudan-Bei und unter Muharrem-Bei mit großen Vorräthen und mit 4000 M. neuer regulairer Soldaten wirklich aus den ägyptischen Häfen ausgelaufen und ohne Hinderniß bis zum 2. September nach Navarino gekommen, wo Ibrahim nunmehr über 126 Schiffe verfügte. Kleine Vortheile, die Cochrane inzwischen über einige türkische Schiffe Ende Juli und Anfang August in den ionischen Gewässern erfochten hatte, änderten an der Gefahr der Lage für Griechenland Nichts; denn man fürchtete allgemein, die Muhammedaner mit ihrer großen Flotte und jetzt fast 23,000 M. würden schnell den letzten Schlag gegen Nauplia und Ydra versuchen, um der europäischen Intervention factisch jeden Boden zu entziehen.

Inzwischen hatten sich aber die diplomatischen Verhältnisse für die Pforte immer ungünstiger gestaltet. Nach Abschluß nämlich des Juli-Vertrags (s. oben) hatten die drei zu Gunsten der Griechen verbündeten Mächte ihre Gesandten und Flottenführer in der Levante mit den oben bezeichneten Instructionen sofort versehen; am 16. August erhielt die Pforte die Collectivnote der drei Mächte durch die Gesandten in Stambul. Der Sultan aber, stolz auf den Fall von Athen, stolz auf seinen Janitscharen-Sieg und die schnell fortschreitende Ausbildung seiner neuen Armee; nicht minder voll Hoffnung auf die große Flotte des Mehemed-Ali, — überdem noch der Meinung, daß namentlich England niemals zu Angriffen gegen die Osmanen vorgehen könne; hinblickend auf Oesterreichs, (dessen Marine immer neue Händel mit den griechischen Kreuzern und Corsaren hatte), der Intervention schroff abgeneigte Haltung, und auf einen damals laufenden Krieg zwischen Rußland und Persien: der Sultan ließ am 19. und am 30. August die Anträge der drei Mächte rund und nett ablehnen. Nun drohten — während bereits die Flotten der Alliirten England und Frankreich in der Levante unter dem Contre-Admiral Sir Edward Codrington und unter de Rigny namhaft verstärkt wurden, der gleich nach Abschluß des Julivertrages nach England ausgelaufene russische Admiral Seniavin von dort am 20. August den Grafen von Heyden mit 10 Kriegsschiffen nach dem Mittelmeer schickte; während russische Truppen am Pruth sich sammelten — die Gesandten in Stambul am 31. August und 9. September mit der Erzwingung des Waffenstillstandes zur See durch ihre Flotten. Während aber die österreichische Diplomatie noch immer bis zum letzten Moment einerseits zwischen den Alliirten Zwiespalt zu verbreiten suchte und andauernd der Pforte Rathschläge ertheilte, die auf möglichst schnelle Wiedereroberung Griechenlands, und auf Hinschleppung der Verhandlungen zwischen der Pforte und den Alliirten abzweckten, — während ferner am 18. September der Patriarch zu Stambul dem Sultan zwei Ergebungserklärungen aus Rumelien (die eine von 12 livadischen Bezirken, die andere von den akarnanischen und epirotischen Häuptlingen ausgefertigt) übergab und von Mahmud für diese früheren Insurgenten volle Amnestie erhielt; während endlich Oesterreich schließlich eine neue Wendung machte, der Pforte eine gewisse Nachgiebigkeit anrieth und es wirklich dahin brachte, daß (20. October) der Großvezir sich anschickte, die Vermittelung Oesterreichs zwischen der Pforte und den Alliirten in Anspruch zu nehmen: eilten die Dinge auf dem Kriegsschauplatze einer schweren Katastrophe entgegen.

Die griechische Regierung hatte allerdings (s. oben) unter dem 2. September den von den Alliirten geforderten Waffenstillstand gern angenommen. Nun hatten damals die Admirale Codrington und de Rigny ihre Flotten zum Schutz der Inseln bei Ydra, Thermia und Melos zusammengehalten. Als sie dann erfuhren, daß die große ägyptische Flotte nicht direct gegen Ydra ausgelaufen, sondern nach Navarin gesegelt war, fuhr Codrington nach Navarin, um Ibrahim-Pascha zur Annahme der Waffenruhe zu bestimmen und die Muhammedanische Flotte eventuell von Ydra abzuschneiden. Hier kam er am 12. September an, und stellte nun am 19. September, als die Moslims schon wieder gegen Nauplia und Ydra auslaufen wollten, in sehr energischer Weise die Forderung, daß die Flotte ihre Arbeit einstellen sollte. Ibrahim beantwortete die Mittheilung dahin, daß er ohne ausdrücklichen Befehl der Pforte den Krieg nicht fortsetzen wolle, daß aber, sobald ihm Verhaltungsregeln aus Stambul zugegangen, Nichts abhalten werde, denselben gemäß zu verfahren. Am 21. September erschien auch de Rigny mit seiner Flotte, hatte am 22. September mit Ibrahim eine lebhafte Unterredung. Am 25. September fand dann in Gegenwart der türkischen Oberofficiere zwischen Ibrahim, Codrington und de Rigny eine große Zusammenkunft statt, bei der Ibrahim endlich so weit nachgab, daß er sich bereit erklärte, bis zum Eintreffen neuer und bestimmter Verhaltungsregeln aus Stambul oder Alexandrien, — als Antwort auf seinen einzusendenden Bericht über die Mittheilungen der Admirale, — zur See Nichts unternehmen und die Flotte im Hafen von Navarin halten zu wollen. Codrington versprach dagegen seinerseits, den Lord Cochrane zur Ruhe verweisen zu wollen; diese Zusage wurde jedoch schon am folgenden Tage zurückgenommen, weil die Pforte den von den Verbündeten vorgeschlagenen und von den Griechen angenommenen Waffenstillstand verworfen habe [24]). In der Erwartung, die Sache auf

24) Rosen, Geschichte der Türkei. Th. I. S. 47.

gute Wege gebracht zu haben, ließen die beiden europäischen Admirale nunmehr nur zwei Signalschiffe vor dem Hafen von Navarin liegen; dann begab sich de Rigny nach den Gewässern von Cerigo; Codrington aber schickte seine Schiffe theils nach Malta, theils fuhr er selbst nach Zante, um von hier aus Lord Cochrane zu überwachen.

Bei den Griechen war inzwischen unter diesen Umständen, wo sie den Kampf gegen die Pforte gefahrlos glaubten führen zu können, die Kriegslust wieder erwacht. Bereits hatte zu Ende des Juli eine Fahrt des Lord Cochrane nach dem Westen (s. oben) den Muth der Rumelioten wieder gehoben; die Capitaine Tzonkas und Rhangos hatten in Westgriechenland den Bandenkrieg wieder begonnen. In Aegina, Nauplia, Ydra aber trug man sich wieder mit vielen neuen Plänen; nach alter thörichter Weise aber wieder in der gewohnten Art, die vorhandenen Mittel nach allen Seiten zu zersplittern. Man gedachte, gleichzeitig Chios durch Fabvier anzugreifen, Thessalien neu aufzuwiegeln, und dann unter Church, Cochrane und Hastings Albanien und Westgriechenland anzugreifen. Auf Rath der Gesandtenconferenz zu Stambul bezeichneten die Admirale den Hellenen (Anfang September) die wahrscheinliche Linie des künftigen Griechenlands (das griechische Festland südlich von einer von dem Acheloosdelta bis zum Golf von Volo laufenden Linie, Euböa und die Inseln außer Samos und Kreta) als das Gebiet, auf welches sich die Sperrung der europäischen Flotten zu beschränken, und somit auch die eventuellen Unternehmungen der Griechen zu beschränken hätten [25]). Nun wandten die Griechen ihre Hauptkraft gegen Westen. General Church brach in der Mitte des September mit allen ihm zu Gebote stehenden Streitkräften von dem korinthischen Isthmus auf nach der Gegend von Vostizza; hier sollte ihn Cochrane mit 23 Schiffen nach Albanien übersetzen. Cochrane bombardirte vorläufig am 10. September die Seeschanzen von Missolunghi, erhielt aber schon am 18. September von Codrington die Botschaft, daß die Alliirten Angriffe auf Albanien nicht gestatten würden. Geldmangel nöthigte ihn dann, mit 17 Schiffen vorläufig nach Syra abzufahren. Bei Missolunghi ließ er nur Hastings mit der „Karteria," Thomas mit dem „Sauveur," und vier kleinere Schiffe zurück, die er dem General Church zu Gebote stellte. Und hier erfolgte nun die berühmte Waffenthat in der „Skala von Salona." Denn Thomas und Hastings, die die Einfahrt in den Golf von Korinth erzwungen hatten, lieferten am 30. September in der Bucht von Salona einer starken osmanischen Flotille, neun Kriegsschiffe stark, ein Seegefecht, in welchem durch das Bombenfeuer der britischen Führer binnen einer halben Stunde sieben feindliche Schiffe zerstört wurden!

Als Ibrahim-Pascha diese Unglücksnachricht erfuhr, wurde er wüthend vor Zorn und gab nun Befehle in echt afrikanischer Barbarenart. Er ließ einerseits zwei Heerhaufen aus Navarin ausmarschiren, gegen Karytäna und gegen das untere Messenien (2. October) mit dem Befehl, das ganze Land mit Feuer und Schwert zu verwüsten; und binnen wenigen Tagen wurden nun in Messenien nicht blos eine Menge Ortschaften zerstört, sondern auch an 60,000 Feigenbäume und 25,000 Olivenbäume umgehauen! Es war dann der eben hier eingerückte Kolokotronis, der in gerechter Entrüstung über dieses schändliche Wüthen von Armyro aus sich mit den Admiralen in directe Verbindung setzte und dem Commodore Hamilton zu Kalamata die Greuel direct zeigte. Es war sicherlich der tiefe Zorn über diese Verwüstungen, was nachher zu dem Entschlusse der Admirale, gegen Ibrahim loszuschlagen, stark mitgewirkt hat. Der ägyptische Feldherr aber — nunmehr entschlossen, sich seinerseits nicht mehr an die mündlichen Verabredungen mit de Rigny und Codrington zu binden — hatte eben damals auch zwei Abtheilungen seiner Flotte nordwärts dirigirt; er selbst befand sich bei dem einen Geschwader, welches Hastings aufsuchen und die Herrschaft auf dem Golfe von Korinth wieder für die Muhammedaner erobern sollte. Unter diesen Umständen wich Church von Vostizza südwärts auf die Höhen bei Dhiakophto, während Hastings sich in einer Bucht bei Perachora (auf der Westspitze von Megaris) zu verschanzen suchte. Diese maritimen Bewegungen Ibrahim's führten dann die längst in den Wolken hangende Entscheidung herbei. Als Codrington in Zante von der Ausfahrt der Aegypter nach dem Norden hörte, hielt er (2. October) unter dem Vorwurfe des Wortbruchs die erste Flottenabtheilung an, zwang sie zur Umkehr; ihnen folgte Ibrahim am 3. October. Da er aus Stambul noch keine neuen Befehle hatte, verhielt er sich eben noch passiv. Einige Muhammedanische Schiffe, die bereits den Golf von Patras erreicht hatten, wurden — nicht ohne scharfe Schüsse — bis zum 6. October nach Navarino zurückgescheucht. Am 13. October vereinigte sich dann Codrington bei Zante mit den verbündeten Flottenführern. Jetzt sehr genau über die messenischen Verwüstungen unterrichtet; in ihrem Unwillen noch dazu in der schlimmen Perspective, bei der herbstlichen Jahreszeit wahrscheinlich Navarino gar nicht mehr lange wirksam blokiren zu können, — gedachten sie, den ägyptischen Feldherrn (der übrigens am 9. October die officielle Kunde erhalten hatte, daß die Pforte auf ihrem Widerstande beharre) [26]) durch energische Abmahnungen von seinem barbarischen Vorgehen abzubringen. Dieses blieb aber um so unwirksamer, weil Ibrahim zur Zeit sich gar nicht in Navarino, sondern in Pyrgos befand; (es hieß, er sei nordwärts gezogen, um sich in dem Golf von Lepanto mit Reschid-Pascha, der seit dem August aus Theben über Larissa nach Janina gegangen war, zu besprechen, respective um dem Verkehr mit den Admiralen auszuweichen). Unter diesen Umständen beschlossen die drei Admirale, mit ihrer gesammten Macht in den Hafen von Navarino einzufahren und durch den Druck ihrer imposanten Kraft die Muhammedanischen Flottenführer zu

25) Gervinus a. a. O. Bd. VI. S. 342.

26) Rosen a. a. O. Bd. I. S. 49.

bestimmen, die Flotte nach dem Nil und den Dardanellen zurückzuführen und den Krieg auch zu Lande einzustellen. Es ist möglich, daß sie — hier die Grenzen ihrer Instruction überschreitend — noch hofften, dieses wirklich durch eine einfache Demonstration zu erreichen; factisch war aber auf beiden Seiten eine solche Stimmung, daß eine große Schlacht „geradezu in der Luft lag." Als sie dann (Ibrahim war noch immer abwesend) am 20. October 1827 in den Hafen von Navarin einliefen, fanden sie die Muhammedaner in voller Schlachtordnung. Wer den ersten Schuß that, ist noch heute von allen Seiten bestritten; genug, nicht lange nach Mittag begann jene entsetzliche Seeschlacht, bei welcher die Verbündeten mit 27 Kriegsschiffen (darunter zehn Linienschiffe) und 1276 Kanonen gegen 130 Schiffe (darunter 89 Kriegsschiffe mit 2438 Kanonen der Muhammedaner) und gegen die Batterien des Hafens zu kämpfen hatten. Da der Kampf in geschlossenem Raume und meistens auf Pistolenschußweite geführt wurde, so war binnen vier Stunden die Muhammedanische Flotte bis auf 29 arg zerschossene Schiffe zerstört. Etwa 6000 Osmanen waren umgekommen; die Verbündeten hatten an Schiffen schwere Verluste, aber nur gegen 700 Mann verloren. Ibrahim, der am anderen Morgen zurückkehrte, stellte den Kampf sofort ein, schickte später den Rest der Schiffe nach Aegypten zurück.

Diese kolossale Schlacht, die an die Schlacht des Juan d'Austria bei Lepanto im 16. Jahrhundert erinnerte, und dann wieder im J. 1854 bei Sinope ihr Gegenstück gefunden hat, wurde zwar in den philhellenischen Kreisen Europa's und in Griechenland mit lauter Freude aufgenommen; aber außer Rußland und Frankreich misfiel sie den Cabineten gewaltig. Namentlich in England, wo Lord Canning am 8. August gestorben war, war man schwer betroffen über diesen Schlag, der über alle Berechnungen der Regierung hinausging und durch eine furchtbare Schwächung der Macht der Pforte sehr überwiegend der Macht Rußlands in die Hände zu arbeiten schien. Und so geschah es, daß man nun dem ungeheuern Ereigniß nicht die erwarteten schnellen weiteren Folgen gab, sondern daß die Periode der diplomatischen Schleppereien und Zerrereien mit der Pforte sich wieder erneuerte, allerdings mit einem Charakter zunehmender Gereiztheit.

Den nächsten Gewinn aus der großen Katastrophe zogen die Griechen; doch freilich nur in sehr unvollkommenem Grade. Denn leider war das so plötzlich aus seiner höchsten Gefahr gerissene Volk damals andauernd in höchst anarchischen Zuständen. Graf Kapodistrias ließ sich noch immer nicht blicken; die elende interimistische Regierung hatte gar keine Macht, und die weitere Kriegführung war ebenso planlos als die frühere. Gegen den Rath und die sehr entschiedene Admahnung der befreundeten europäischen Flottenführer Codrington und de Rigny, die aber auf diesem Punkte sich dann passiv verhielten, und nur später erst hart durchgriffen, als sich namentlich die neue kretische Erhebung mit den schandbaren Greueln der griechischen Piraterie verschlang, — hatten namentlich Fabvier und Cochrane damals an die Ausführung sehr wenig zeitgemäßer Feldzüge auf Chios und Kreta gedacht, die nur zu völlig nutzlosen Blut- und Geldvergeudungen führten. Um in aller Kürze diese für die Geschichte Griechenlands nur secundaire Bedeutung beanspruchenden Dinge zu skizziren: so war namentlich in Syra von einer Anzahl flüchtiger Chioten der Plan entworfen, die Insel Chios, die sich seit 1822 langsam wieder erholt, wieder etwa 22,000 Einwohner, besonders in den sogenannten Mastixdörfern, gewonnen hatte, durch Fabvier erobern zu lassen; ein paar große chiotische Handelshäuser zu Syra wollten die Kosten der Unternehmung tragen. Fabvier ging sehr gern auf diese Idee ein, ermuthigt durch Cochrane, selbst von dem Admiral de Rigny (seinem Landsmann, Freund und Verwandten) einigermaßen bei seinen Unternehmungen mit Consulvenz behandelt. Bereits im September hatten die Spetzioten und einige Corsaren begonnen, die Insel zu blokiren und ihre Verbindung mit Anatolien zu stören, dadurch aber nun den Commandanten von Chios, den alten und entschlossenen Yussuf-Pascha, gewarnt und zur Vorbereitung starker Gegenwehr aufgeschreckt. Am 21. October nun segelte Fabvier mit seinen etwa 1000 Regulairen, mit 19 Geschützen, aus Methana ab nach dem öden Psara, landete dann seine Scharen und 1500 M. Chioten und Rumelioten am 28. October auf der Insel Chios und schloß bald genug Yussuf-Pascha in der Citadelle der Inselhauptstadt ein. Cochrane erschien Ende October ebenfalls mit mehreren tüchtigen Schiffen vor Chios; da aber der tapfere Yussuf sich nicht so leicht ergeben wollte, und der Lord sich mit dem ebenso anmaßenden und schroffen Fabvier nicht vertragen konnte, so kehrte er bald wieder nach Griechenland zurück. Inzwischen mußte sich der General Fabvier bei aller Brauchbarkeit seiner Soldaten bald überzeugen, daß der osmanische Pascha ein wackerer Gegner war; er sah sich genöthigt, eine langwierige Belagerung der Citadelle von Chios zu beginnen, die zu keinem Erfolg führte. Anstatt die mehrfachen Aufforderungen der Verbündeten, namentlich de Rigny's, zu benutzen, um die in der ersten Hälfte des November 1827 bereits hoffnungslos gewordene Unternehmung unter anständigen Formen fallen zu lassen, hing sich Fabvier immer fester an seinen Plan, obwol er seit Anfang December die Belagerung in eine langwierige Blokade hatte verwandeln müssen. Mit Ende Januar 1828 konnte der aus Asien verstärkte Yussuf dann zu gefährlichen Ausfällen schreiten; und als Fabvier's Ausdauer die Osmanen dann doch so sehr zu bedrängen wußte, daß in der Citadelle Mangel und Seuchen ausbrachen, war es der tapfere türkische Kapudan-Pascha Tahir-Pascha, der zu Anfang des März eine namhafte Flotte aus den Dardanellen nach Chios führte und bald aus Anatolien dem Yussuf eine Verstärkung von 2500 M. übersetzte. Da nun die griechischen Soldaten selbst wankend wurden, so mußte Fabvier — durch de Rigny's Vermittelung geschützt — bis zum 26. März die Insel völlig räumen, deren Einwohner dann diesesmal von den Osmanen

Digitized by Google

sorgsam und human geschont wurden. Der tapfere, edle und unglückliche Fabvier aber kehrte am 31. März nach Methana zurück, machte dem (s. unten) bereits in Hellas regierenden Grafen Kapodistrias seine Aufwartung, legte dann seinen Dienst nieder.

Die kretische Bewegung dagegen ging viel bintiger unter, und zwar im Zusammenhange mit der Unterdrückung der griechischen Piraterie. Die Noth der Zeit hatte es damals dahin gebracht, daß im J. 1827 nahezu der vierte Theil des griechischen Volks aller Stände sich der Piraterie ergeben hatte, unterstützt durch alles mögliche levantinische Gesindel aus allen Küstenländern bis nach Dalmatien und Malta. Die Dinge hatten einen Charakter angenommen, wie einst zur Zeit des Mithridates und des großen Pompejus; nicht blos Oesterreicher und andere den Griechen verhaßte Abendländer, auch die Handelsschiffe der Franzosen, Engländer, Amerikaner und der Griechen selbst wurden, in der Regel oder doch häufig genug unter schandbaren Frevein, vernichtet. Ernsthaftes war dagegen bisher nur von den Amerikanern geschehen; aber zur Zeit der Schlacht bei Navarino war die Gefahr aufs Höchste gestiegen. Hatte man nun theils aus Sympathie mit den Geiechen, theils in der Absicht, durch die Noth der Piraterie den diplomatischen Druck zu Gunsten der Hellenen zu verstärken, namentlich britischerseits die Piraten in bedenklicher Weise geschont, deren Ausrotung bei der hydrographischen Gestalt Griechenlands ohnehin nicht leicht war: die Frechheit der Seeräuber, die bereits an Seefahrten nach dem Ocean dachten und unter den Augen der Verbündeten es wagten, Cerigo zu blokiren und bei Zante und Korfu zu rauben, bestimmte Codringlon und de Rigny, seit Abschluß des Juli-Vertrages strenger aufzutreten. Die Verbündeten errichteten von Venedig bis Smyrna Kreuzerstationen, sie schrieben unter dem 30. September und 8. October 1827 drohende Briefe an die griechische Regierung. Als dann am 24. October 1827 die Admirale unter den stärksten Drohungen die griechische Regierung nun im höchsten Ernste beschworen, der Piraterie ein Ende zu machen, konnte diese Regierung allerdings ihre Kreuzer und Kaper nach der Küste zurückziehen und der Seeräuberei (namentlich der Spetziolen) in den nächsten Strichen ihrer Gewässer steuern; aber es gab zwei Gebiete, über welche sie keine Gewalt hatte, — die Spoeaden bei Skopelos, wo die Olympier plünderten, und namentlich die kretische Burg Grabusa (s. oben), welche letztere, mit flüchtigen Kretensern in Masse besetzt, seit 1825 einerseits der Ausgangspunkt der unter der Asche auf Kreta fortglimmenden klephtischen Bewegung gewesen war, andererseits aber der Sitz der schnödesten Seeräuberei wurde, an deren Spitze die Kreter Oekonomos und Antoniades standen. Im September 1827 hatte diese Wirthschaft ihren Höhepunkt erreicht; denn damals besaßen die Räuber von Grabusa außer kleinen Mauskähnen etwa 8 Briggs und 40 Schooner; ihre Stadt blühte mit geraubtem Gute in Wohlstand und Ueppigkeit, und die Kapelle, welche diese frommen Briganten der heiligen Jungfrau, der sogenannten Panagia Klephtrina (d. i. der Patronin der Räuber!!) auf der Spitze des Felsens erbaut hatten, starrte von kostbaren Weihegeschenken! Man hat berechnet, daß diese Kreter (außer den im offenen Meere zerstörten) an 487 neutrale Kauffahrteischiffe, darunter 93 britische, ausgeplündert haben. — Anscheinend durch Codrington's Drohungen etwas eingeschüchtert, ließen die Kreter seit der Schlacht bei Navarin ihre Räubereien etwas pausiren; aber — zunächst nicht gestört durch die bei Navarin stark erschütterte, auch sonst auf anderen Punkten beschäftigte, Flotte der Verbündeten — dachten jetzt die Männer von Grabusa ernsthafter als bisher auf die neue Entflammung des Kriegs auf ihrer Insel. Da sie aus Griechenland wegen des Zuges nach Chios und anderer Unternehmungen (s. unten) zur Zeit keine europäischen Führer gewinnen konnten, zogen sie doch zu Anfang December 1827 an 2000 geworbene Leute, meistens Rumelioten, aus Morea nach Grabusa, die hier bis auf 4000 M. sich verstärkten, dann zum Theil unter dem Befehl des Capitains Johann Chali zu Schiffe nach dem östlichen Kreta übersetzten, um hier den Aufstand neu zu entzünden, während ein anderer Trupp bis nach Megalokastron plündernd streifte. Die Vereinigung mit 1200 aus den Inseln Naxos und Milos zu ihnen gestoßenen östlichen Kretern schwächte die Unternehmung sehr bald, weil bei den alten Antipathien zwischen Ost- und Westkretern herbe Differenzen entstanden, die viele Desertionen veranlaßten und es den Türken aus Candia möglich machten, den Capitain Chali bei Moho am 22. December total zu schlagen und zur Rückkehr nach Grabusa zu nöthigen. Unter diesen Umständen setzten sich Oekonomos und Antoniades mit den bisher in Ruhe gebliebenen Sphakioten in Verbindung und warben in Morea neue 2000 Mann, die diesmal von dem tapferen und vielerprobten Reiterführer Hadschi-Michalis commandirt wurden, der im Januar 1828 in Kreta landete. Eben jetzt aber hatte der neue Regent von Griechenland, Graf Kapodistrias, der die Räuber von Grabusa verabscheute, schon auf seiner Reise zu Malta mit den Admirälen die Eroberung der Räuberburg verabredet. Und bald erschienen der Commodore Sir Thomas Staines mit 5 englischen, und Reserveaux mit 4 französischen Kriegsschiffen, nahmen in Cerigo britische Landtruppen, dann am 30. Januar den Maueokordatos als griechischen Regierungscommissar an Bord, liefen vor Grabusa an und forderten die Kreter, deren Krieg auf der Insel nicht gehindert werden sollte, nunmehr auf, ihre Schiffe, das Raubgut, und 12 Räuber auszuliefern. Da man sich nicht einigen konnte, so begann Staines am 31. Januar den Kampf, bei dem dann nach heißem Ringen die Piratenflotte zerstört, nach längerer Blokade aber auch bis Anfang März das Castell gewonnen und mit regulairen Griechen und Engländern besetzt wurde. Michalis seinerseits war am 11. März von Grabusa nach Sphakia gesegelt, wo er bei der Unentschlossenheit der Sphakioten bald in große Noth gerieth, dann am 21. Mai mit seiner Schar in die Eparchie von Rhetymno einbrach und nach einem Siege bei Askipho von

dem Gouverneur der Insel, Mustapha-Pascha, bei seinem Landungsplatz Franco-Castello mit 4 bis 5000 M. angegriffen, in einem der grimmigsten Kämpfe des ganzen Kriegs am 29. Mai mit 338 M. den Tod fand. Die Wegnahme des türkischen Gepäcks durch räuberische Sphakioten in den Engpässen des Ida (5. Juni) war der letzte Act dieser Partie mörderischer Kämpfe, — während andererseits der tapfere Miaulis auf Befehl des Kapodistrias im März 1828 mit der Fregatte „Hellas" die Inseln der Olympier von Skopelos besucht und (unter großer Schonung der Personen) durch Wegnahme von 78 Raubschiffen auch hier die Piraterie ausgerottet hatte.

Indem wir mit unserer Schilderung wieder zurückkehren nach dem eigentlichen Griechenland, so ist nun zu bemerken, daß — zur Ausnutzung der neuen Lage der Dinge, wo doch Reschid im Norden noch immer Livadien, Ibrahim das westliche Morea mit den Landtruppen im Zaume hielt, — seit October 1827 auch hier zwei Unternehmungen gemacht wurden. Der Zug der Generale Vassos und Krizotis nach Skopelos, von dort mit Karatassos und zusammen 3000 M. nach Thessalien führte zwar zur Eroberung von Trikeri, zu einigen guten Erfolgen über die Türken von Volo und Larissa, und zur Ausraubung der Umgegend, hatte aber keine bleibenden Resultate. — Allein werthvoll war nur der neue Feldzug der Generale Church und Hastings nach dem westlichen Rumelien. Gegen Ende November nämlich schlich sich Church mit großer Gewandtheit von Dhiakophto bei Vostizza (s. oben) über Nezera bei Kalavryta nach der Gegend von Patras, entging den Streifscharen des Delhi-Achmed-Pascha zwischen Patras und Gastuni, schiffte dann seine 1200 M. bei Karavostasi am Cap Papas auf des Capitain Hastings Schiffen am 29. November ein, landete am 1. December in den westlichen Strichen von Akarnanien bei Dragomestre und Kandili, reichte hier den Armatolen die Hand. Dann rief er hier die Hellenen zu den Waffen, und nun begann der Krieg in diesen Landschaften langsam von Neuem, wobei namentlich Hastings am 27. December 1827 sich an Anatoliko und Missolunghi versuchte und am 27. December das Seefort Vassiladi wieder eroberte.

Während die Gelechen sich solchergestalt in Rumellen wieder ernsthaft festsetzten; während Lord Cochrane am 10. Januar 1828 Griechenlands überdrüssig nach England zurückkehrte, — ist dann endlich der lange sehnsuchtsvoll erwartete Graf Johann Kapodistrias am 18. Januar 1828 in Griechenland angekommen. Der berühmte Korfiote hatte, wie wir oben sahen, die officielle Mittheilung seiner Ernennung zum Präsidenten Griechenlands in St.-Petersburg erhalten. Die Bedeutung eines Theiles der dort von ihm gepflogenen Unterhandlungen tritt erst später in das hellere Licht; äußerlich trat namentlich hervor sein durch die Hellenen selbst und durch die Lage des Landes ihm so sehr nahe gelegtes Streben, die nöthigen Geldmittel für seine Regierung flüssig zu machen. Am 28. Juli 1827 verließ er dann St.-Petersburg, um zunächst noch die großen Höfe von Europa zu besuchen, wo er dann in Berlin wohlwollend, in England aber (wo man in ihm sowol den russischen, mit Eifersucht beobachteten Minister, wie den natürlichen Führer der gegen die britische Schutzherrschaft allezeit aufsässigen Jonier sah) mit tiefer Kälte aufgenommen wurde; dies um so mehr, da er gerade unmittelbar nach dem Tode Lord Canning's eintraf, auf den und dessen Hilfe er noch sehr gezählt hatte. Dagegen fand er in dem damals von russischen Einflüssen erfüllten bourbonischen Paris wieder eine sehr wohlwollende Aufnahme. Die Nachricht von der Schlacht bei Navarin hatte ihn dann, als er eben zu Turin sich aufhielt, zu rascherer Reise bestimmt; doch in Italien noch mehrfach aufgehalten, war er am 19. December von Ancona auf der englischen Corvette „Wolf" abgesegelt, die unterwegs auf der Höhe der Insel Saseno mit dem Linienschiffe „Warspite" vertauscht wurde; dieses Schiff brachte ihn dann, durch ein französisches und ein russisches Schiff geleitet, am 18. Januar 1828 nach Nauplia, wie er denn im Mittelmeere von den englischen Behörden alle Förderung erfuhr. Am Morgen des 19. Januar begrüßten ihn hier der Jubel des Volks und die Ehrensalven der Forts; die drei fremden Kriegsschiffe aber zogen die griechische Fahne auf und lösten ihre Kanonen; „es war die erste öffentliche Anerkennung, welche der griechischen Flagge von Seiten der Alliirten zu Theil wurde" [27]). Sein erster Schritt in Nauplia war von guter Vorbedeutung; denn vor ihm beugten sich jetzt die hadernden Rumeliotenführer in den Forts, die Grivas und dessen Gegner, — Ruhe und Ordnung wurde hergestellt, und der kluge Kolettis beauftragt, über die Haltung der Capitaine sorgsam zu wachen.

Der neue Präsident segelte nach kurzem Aufenthalt aus Nauplia nach Aegina, dem damaligen Sitze der interimistischen Regierung und der Legislative; auch hier mit lauter Freude begrüßt (23. Januar), sah er die bisherige Regierung abdanken und ihre Competenz in seine Hände, als die des neuen Chefs der Executive niederlegen. Kapodistrias' ganze weitere Arbeit als Regent Griechenlands schildern wir unten; es erübrigt zunächst, die Kriegsgeschichte des Jahres 1828 zu Ende zu führen. Wir sahen bereits, wie die Dinge auf Chios verliefen; wie unter Kapodistrias' Mitwirkung die Piraterie auf Kreta und im Archipel von Skopelos ausgerottet wurde. Aber es blieb ihm nun übrig, Rumelien und Morea vollkommen aus der Hand der Muhammedaner zu befreien. Und hier ist der Punkt, wo die große Politik der drei Verbündeten wieder mit der Griechenlands zusammenfällt, und wo zugleich die wahre Stellung, die Kapodistrias sich vorgezeichnet hatte, zuerst recht scharf bemerkbar wird.

Die Beziehungen der Pforte zu den drei Mächten des londoner Vertrags waren begreiflicherweise seit der Schlacht bei Navarin immer gespannter geworden. Und

27) Mendelssohn-Bartholdy, Graf Johann Kapodistrias S. 81.

zwar wollte die osmanische Regierung in ihrer schwer aufgereizten Leidenschaftlichkeit sich andauernd zu keiner Nachgiebigkeit verstehen, konnte es auch nicht über sich gewinnen, sich England und Frankreich mehr zu nähern, um durch deren Unterstützung sich eventuell des gefährlichen russischen Nachbars zu erwehren. Da nun Pertew-Effendi andauernd erklärte, die Unterwerfung Griechenlands sei und bleibe die einzige Grundlage der Friedensstiftung (27. und 29. November 1827), so kam es endlich zu dem förmlichen diplomatischen Bruche, und nach den energischen Beschlüssen des großen Raths der Pforte, welcher (2. December) die Zumuthungen der Alliirten für unzulässig, die Freundschaftsverträge für zerrissen erklärte, die Nothwendigkeit für das Volk, die Waffen zu ergreifen, aussprach, verließen am 8. December die Gesandten Englands und Frankreichs, am 16. d. M. der russische Gesandte Stambul, während bei solcher Wendung der Dinge auch Metternich die früher (s. oben) angestrebte Vermittelung ablehnte. Bei dem türkischen Volke aber erwachte seit dem 2. December ein großer Kriegsenthusiasmus, der, obgleich noch kein bestimmtes Object vorlag, sich schon jetzt instinctmäßig gegen Rußland kehrte. Und dieser Enthusiasmus riß nun den leicht entzündbaren Sultan Mahmud mit sich fort, derart, daß er dann in der ersten Hälfte des December (resp. am 18. December) an die osmanischen Dorfvorsteher und Notabeln in Rumelien und Anatolien jene fanatisch-kriegerische Proclamation richtete, welche nun — nachdem noch durch immer scheusseres und unbesonneneres Auftreten der osmanischen Staatsmänner secundirt und interpretirt — am 26. April 1828 durch das russische Kriegsmanifest erwidert wurde, dem dann am 7. Mai der bewaffnete Ausbruch des großen russisch-türkischen Kriegs folgte. Die Haltung Griechenlands und des Grafen Kapodistrias während dieses Kriegs und die Stellung der seit dem Juli 1827 mit Rußland zur Lösung der griechischen Frage verbündeten Westmächte war nun folgende. Energische Schritte Seitens der Westmächte gegen die Pforte waren seit Abbruch der diplomatischen Beziehungen zunächst nicht eingetreten. Wol aber hatte Rußland schon seit Anfang Januar 1828 in London und Paris in dieser Richtung energisch gedrängt. Rußland hatte auf Fortwirkung der Flotten im Mittelmeer, auf starke finanzielle Unterstützung des Kapodistrias, auf feste Anstellung der Gesandtenconferenz zu Korfu gedrängt, welche letztere sich mit Kapodistrias bleibend in Einvernehmen zu setzen hätte. In Paris war man sehr entgegenkommend; in London aber zurückhaltender, — hier hätte man lieber die Drohung vorgezogen, Griechenland sofort als unabhängigen Staat anzuerkennen; hier war man auch wol geneigt, allerdings die Räumung Morea's unter Umständen zu erzwingen, — nur den großen Krieg gegen die Pforte wollte man unbedingt vermeiden. Schon aber lag der Krieg Rußlands gegen die Pforte ganz unmittelbar in der Luft; daher konnte auch der unermüdliche Metternich, der (seiner alten, jetzt namentlich durch Prokesch-Osten's Werk klar gestellten Idee, „entweder die volle Unterwerfung Griechenlands unter die Pforte, oder im — in seinem Sinne — schlimmeren Falle die volle Emancipation Griechenlands," mit Zähigkeit folgend) jetzt (im März) die Unabhängigkeit Griechenlands vorschlug, um England von Rußland zu trennen und die Pforte zur Nachgiebigkeit zu bestimmen, Nichts mehr ausrichten. Bereits (Ende Januar beziehentlich Anfang März) hatte die russische Regierung in London erklärt, daß sie in specifisch russischem Interesse ihren Krieg in dem Norden führen würde; in Bezug auf den Juli-Vertrag würde Rußland seine Maßregeln zur Verwirklichung der vereinbarten Zwecke des Vertrags dienen lassen, aber — wenn einmal die Waffen ergriffen — sich auch verpflichtet sehen, die Ausführung des Vertrags auch durchzusetzen. Den Westmächten wurden dabei alle ihnen convenirenden Maßregeln überlassen. Metternich's Vorschlag wurde nachher von Rußland höflich abgelehnt.

Unter diesen Umständen, und da auch in Paris das neue Cabinet Martignac-Laferronays ebenso russenfreundlich als philhellenisch auftrat, wollte der jetzt in London die Geschäfte leitende Herzog von Wellington, der nicht in der Lage war, in der griechischen Frage das von Canning eingeleitete System aufzugeben, sich nicht von der Tripelallianz trennen, sondern lieber den Versuch machen, durch Pflege der Beziehungen zu Frankreich womöglich Rußland zu fesseln. Schließlich, nach verschiedenen Schwankungen, gelang es dann doch der russischen Politik, Wellington zu stillschweigender Connivenz bei Rußlands Kriegführung im Norden zu bestimmen; für Griechenland aber wurde bestimmt, daß der russische Admiral Heyden im Mittelmeere seine Kriegsrechte so mäßig wie möglich ausüben, seine Bewegungen denen der anderen Admirale möglichst annähern sollte; die Gesandtenconferenz zu Korfu sollte zusammentreten. So war zu Anfang des Juni beschlossen. Es war in dieser Zeit, daß die Pforte selbst mehrere hohe griechische Geistliche nach Poros schickte, die (2. Juni) dem Grafen Kapodistrias directe Unterhandlungsanträge brachten. Es war ein großes Unheil für Griechenland, daß dieses Land jetzt nicht mehr selbständig über sein Schicksal entscheiden konnte, — mehr aber (diese Auffassung bricht wenigstens bei Gervinus und mehr noch bei Mendelssohn-Bartholdy sehr entschieden durch), daß der neue Präsident der Hellenen kein unabhängiger griechischer Patriot war. Wie Kapodistrias als russischer Staatsmann andauernd die Interessen der Griechen mit Eifer wahrgenommen hatte: jetzt, als Chef der Hellenen, fühlte er sich andauernd den Interessen des Staats verpflichtet, in dessen Staatsdienst er eine lange und ruhmvolle Laufbahn gemacht hatte. Und das ist wol sicher: der ionische Staatsmann hatte gegen Rußland, gleichviel in welcher Form, außer anderen Zusagen auch die gesährliche Verbindlichkeit übernommen[28]), in dem russischen Kriege gegen die Pforte (eventuell auch wider den Willen der Westmächte) als Bundesgenosse nützlich zu

28) So spricht es aus namentlich Gervinus a. a. O. Bd. VI. S. 555 und 558.

sein. Factisch wenigstens hat sich das wirklich nachmals so gemacht. Zunächst ließ sich also Kapodistrias (nachdem er, was an sich in der Natur der Dinge lag, den Ausbruch des russischen Krieges an der Donau durch eine Proclamation vom 30. Mai 1828 freudig begrüßt hatte) auf die von der Pforte angebotenen Separatverhandlungen nicht ein, obwol dieselben bei der innersten Stimmung der Westmächte, namentlich Englands, wol nicht ganz aussichtslos gewesen wären. Aber die Pforte hatte auch mit den Westmächten kein Glück; ihr Anteag an England und Frankreich vom 19. Mai, die Gesandten statt nach Korfu wieder nach Stambul zu schicken und hier die griechische Frage „freundschaftlich und einträchtig zu ordnen," der wol zu einem Ausgleich hätte führen können, mußte bei der momentanen Lage der Dinge abgelehnt werden. Derselbe dringender noch zweimal wiederholte Antrag ist immer wieder, hart genug (11. Aug. u. 11. Sept.), abgelehnt worden; diesesmal durch die Gesandten Guilleminot und Stratford Canning, die sich seit dem Juli zur Conferenz in Korfu befanden. Am 19. Juli hatte auch Wellington die von Frankreich längst und lebhaft ersehnte Sendung einer Armee nach Morea zugegeben, die England mit seiner Flotte unterstützen wollte.

Während nun der russische Krieg an der Donau, keineswegs so schnell und so glücklich, wie man vorher allgemein angenommen hatte, seinen Verlauf nahm, hatten auch die Griechen, sowol um die günstige Gelegenheit für sich zu benutzen, wie andererseits, im Sinne des Kapodistrias, um die russischen Bewegungen zu unterstützen, die Waffen auf dem Festlande wieder aufgenommen. General Church hatte in dem westlichen Rumelien seit Ende des März 1828 seine Unternehmungen auf des Präsidenten Befehl wieder aufgenommen, sein Hauptziel sollte die Wiedergewinnung von Missolunghi sein. Andererseits dachte man an die Wiedereroberung von Athen; und hier war der Fürst Demetrius Ypsilanti (seit 1826 in Griechenland wieder rehabilitirt) mit den Schaaren der Tzavellas, Hadschi-Petru und Stratos von Eleusis aus vorgegangen. Inzwischen hinderten sowol der drückende Mangel an Geld, wie die Liebhaberei des Präsidenten, die irregulairen Soldaten zu großen Köpern (Chiliarchien) zu organisiren, jeden raschen Fortgang der Waffen. Auf Morea lastete noch immer die Wucht der Armee Ibrahim's, der zur Zeit bei Navarino 19,000 Mann und 4000 Reiter, außerdem aber [29]) in den Festungen des Südens und Tripolitza 6800 Kandioten und Albanesen, in Patras 1500 Mann stehen hatte. Die Jahreszeit hatte es dann sogar im Februar 1828 an 32 ägyptischen Schiffen möglich gemacht, sich durch die gegnerischen Schiffe bis nach Suda mit vielen Vorräthen durchzuschleichen, die dann mit gleichem Glück nach Navarino spedirt waren. Da nun die englischen Bemühungen, den Aegypter zu dem Versprechen der Einstellung aller Feindseligkeiten auf Morea zu bestimmen, unwirksam blieben, so hatte Kapodistrias durch den trefflichen Sachturis mit Erfolg wenigstens die weitere maritime Verbindung zwischen Kandia und Messenien sperren lassen; aber, wenn auch allmälig Ibrahim's Albanesen und Reiterei anfingen meuterisch zu werden, wenn auch andererseits Kapodistrias durch Unterhandlungen den Aegypter zur Austauschung vieler Gefangenen bestimmte: noch widerstand Ibrahim, jetzt bei der Aussicht auf den Krieg der Pforte mit Rußland erst recht entschlossen, der gemeinsamen Sache des Sultans und der Muselmanen treu zu bleiben, allen Mahnungen der Alliirten, Morea endlich zu räumen.

Während also die Dinge in Morea noch immer in jedem Moment sich wieder bedrohlich gestalten konnten, waren im Norden die Waffen nun in dem westlichen Rumelien lebhafter thätig. Reschid-Pascha, obwol damals noch in Epirus und Thessalien beschäftigt, konnte nur matte Anstalten zur Abwehr treffen, und Church konnte wirklich Akarnanien erobern, dann mit Hastings sich gegen Anatoliko und Missolunghi wenden. Aber der Geldmangel und die neuen regularisirenden Experimente der Regierung lähmten den Schwung der griechischen Soldaten; so konnte Church nicht hindern, daß sich im Juni 1828 etwa 3000 Osmanen von Arta her den Uebergang über den Acheloos bahnten und sich nach Missolunghi warfen. Es war dann ein ungeheures Unglück, daß der edle Philhellene Hastings, der mit Aufopferung seines kleinen Vermögens der griechischen Sache die größten Dienste geleistet und die Hellenen mit seiner „Kaeteria" zuerst gelehrt hatte, sich der neuen Kriegsdampfer mit schwerem Geschütz für Brandbomben und glühende Vollkugeln mit Erfolg zu bedienen, bei einem vergeblichen Angriffe auf Anatoliko am 23. Mai schwer verwundet und am 1. Juni gestorben war. Church selbst mußte nach vergeblicher Berennung von Missolunghi endlich nach Mytika an der Westküste von Akarnanien (den ionischen Inseln Kalamos und Leukas gegenüber) zurückkehren.

Nun ließ sich indessen Ibrahim-Pascha wenigstens soweit durch die Admirale der Verbündeten binden, daß er keinen Zug in das Innere von Morea weiter unternahm. Durch Sachturis und die Abendländer von Kreta abgeschnitten, gerieth er sogar im Juni in böse materielle Noth; und dieses bestimmte seine Albanesen, 1800 M. und 800 Reiter stark, am 27. Juni sich von seiner Sache zu trennen. Sie verließen Koron, gaben die griechischen Gefangenen los, schlugen die ihnen entgegentretenden Afrikaner zurück, wollten sich dann den Weg nach dem Isthmus bahnen, um nach Hause zu ziehen. Sie verständigten sich bald mit den in Morea stehenden Capitainen aus der Familie des Kolokotronis. Nikitas führte sie sicher bis nach Karytäna, Gennäos dann nach Vostizza; dann wandten sie sich westwärts nach Rhion (Castell von Morea), setzten nach Rumelien über und kehrten nach Albanien zurück.

Inzwischen hatte Rußland — (nachdem Kapodistrias mehrere Monate lang in der herbsten Geldverlegenheit geschwebt hatte) — seit der Zeit, wo der Krieg

29) Prokesch-Osten a. a. O. Bd. II. S. 247 fg.

Digitized by Google

mit der Pforte beschlossen war, sich seiner finanziell lebhaft angenommen. Am 12. März 1828 hatte es sich, mit Frankreichs Zustimmung, bei der londoner Conferenz bereit erklärt, nicht blos einige unmittelbare Subsidien zu spenden, sondern auch für ein Drittheil der Anleihe von zwei Millionen Pfund, die der Präsident als für Griechenland unbedingt nothwendig erklärt hatte, die Garantie zu übernehmen. Allerdings wollte England von solchem Vorgehen Nichts wissen; aber Frankreich und Rußland sagten dem Präsidenten nunmehr wirklich regelmäßige monatliche Hilfsgelder von je einer halben Million Franken zu; und im Juni schickte zuerst Rußland die Summe von 1½ Million Rubeln, denen dann auch bald regelmäßige Zusendungen von französischen Geldmitteln und Vorräthen folgten. Da nun Kapodistrias erfuhr, daß bald genug ein französisches Corps in Morea erscheinen würde, was ihm aus Gründen seiner Politik nicht sehr erwünscht war; da er auf jeden Fall im Norden Eroberungen machen wollte, um die Osmanen nicht ausschließlich durch die Westmächte aus Griechenland vertrieben zu sehen, so arbeitete er nun mit Eifer an der Ausrüstung namentlich von Ypsilanti's Scharen. Hier aber machte er schwere Misgriffe. Nicht nur, daß er durch den teutschen Philhellenen Freiherrn von Reineck den Krieg auf Kreta zu erneuen gedachte, so bemühte er sich — wie selbst der ihm sehr wohlgesinnte Prokesch-Osten es laut ausspricht, ohne Kenntniß der Erfordernisse des Kriegs überhaupt, ohne Kenntniß namentlich der speciellen Bedingungen und der historisch eingebürgerten Kriegsweise der Griechen — vor Allem die bisher unter guten Führern ausgezeichnet brauchbaren unregelmäßigen Scharen in regelmäßige Truppen umzubilden. Dabei opferte er dem, was er Ordnung nannte, die Verwendbarkeit der Soldaten. Er verschwendete an diese neuen militairischen Organisationen große Summen und kostbare Zeit; und während er allerdings die sehr nöthige Reiterei zu stärken, die alten Taktiker bis auf 3000 M. zu bringen suchte, war er in die schwerfälligen und damals für die Griechen noch völlig unzweckmäßigen großen Bataillone oder Chiliarchien so verliebt, daß er selbst die Irregulairen nur dann anerkennen wollte, wenn sie eben in Chiliarchien auftraten. Hatte er doch den Capitainen verboten, bewaffnetes Landvolk aufzunehmen, wodurch er mit Demetrios Ypsilanti in Conflict gerieth, der in seinem Aufrufe vom 14. August alles waffenfähige Volk aufgefordert hatte, zu ihm zu stoßen. So kam es, daß — während der Präsident Ende Juni die Armee des Church inspicirt hatte — die bis auf 8000 M. gebrachte Armee des Ypsilanti bei Megara und Eleusis (auf Kapodistrias' Befehl im August durch den russischen Oberst Richter inspicirt), auch noch durch seine Einmischung in die Bewegungen selbst gelähmt, zunächst factisch gar Nichts leistete!

Inzwischen waren England und Frankreich aus einander sehr feindlichen Absichten für die volle Befreiung von Morea lebhaft thätig. Ibrahim-Pascha hatte noch am 5. und 6. Juli aus Stambul neue Befehle der Pforte erhalten, die ihn anwiesen, so lange als möglich in Morea zu bleiben, dann aber über den Isthmus zu ziehen. Da nun die britische Regierung sehr wenig wünschte, den nach dem griechischen Orient drängenden Franzosen in Griechenland eine lange und glänzende Beschäftigung zu gewähren — (eine Meinung, die mit der des Kapodistrias sehr zusammentraf) —, so hatte man schon immer dahin gearbeitet, den Vicekönig von Aegypten, den alten Mehemed-Ali, zu freiwilliger Rückberufung seines Sohnes zu bestimmen. Der Admiral Codrington — auch noch durch Kapodistrias bestürmt, und für seine Person bei weitem mehr philhellenisch gesinnt, als das britische Cabinet dieser Zeit — war endlich mit stricten Aufträgen für Alexandria betraut worden; er segelte daher aus den ionisch-peloponnesischen Gewässern im Juli 1828 mit sieben großen Kriegsschiffen nach den Nilmündungen, erschien am 31. Juli vor Alexandria und bewog den alten Vicekönig um so leichter, auf Englands Wünsche einzugehen, als die eigenen geheimen Wünsche Mehemed-Ali's völlig mit den britischen Anträgen übereinstimmten. Am 9. August wurde eine Uebereinkunft unterzeichnet, welche darauf berechnet war, der neuen französischen Intervention geradezu „die Spitze abzubrechen." Man schloß ab auf gegenseitige Auslieferung der Gefangenen und auf unverweilte Rückkehr Ibrahim's und seiner Armee auf ägyptischen Schiffen. Nur 1200 Mann sollten zur Verstärkung der türkischen Besatzungen der (auf vier Monate zu verproviantirenden) noch in Muhammedanischen Händen befindlichen Festungen zurückbleiben. Als dann Codrington nach Navarin zurückkehrte, fand er — kalt und undankbar in England behandelt —, seine Abberufungsordre vor; an die Stelle dieses für Kapodistrias sehr wohlgesinnten Rathgebers trat nun als britischer Flottenführer der Sir Pulteney Malcolm.

Nun machten die Dinge schnellere Fortschritte. Die französische Regierung, ihrerseits lebhaft bemüht, einerseits für frischen Kriegsruhm ihrer Armee, andererseits für die Gewinnung einer guten politischen Stellung im Orient neben England und Rußland zu arbeiten, beeilte den Abgang ihrer Armee nach Griechenland aus allen Kräften. General Maison landete am 29. August mit 8000 Mann auf 52 Schiffen zu Petalidhi im Golfe von Kalamata; (Sebastiani dann mit einer zweiten Brigade bei Koron, eine dritte Brigade unter General Schneider vor Patras; das Gesammtheer betrug 14,000 M. und 1500 Reiter). Bereits aber hatte Ibrahim von seinem Vater den Befehl zur Räumung der Halbinsel erhalten und dieselbe eingeleitet. Die unter den seit der Schlacht bei Navarin für die Aegypter zum Nachtheil veränderten Verhältnissen unhaltbar gewordene Stadt Tripolitza war schon im Februar geräumt, dann unter Trompetenschall dem Erdboden gleich gemacht und mit Salz bestreut worden. Als nun die französischen Scharen in Messenien sich ausbreiteten, und zum Theil auch vor Navarino erschienen, konnte Ibrahim, selbst wenn er gewollt hätte, nicht mehr zögern. Vom 1. bis zum 4. September erschien bei Modon die ägyptische Transportflotte. Kapodistrias und die drei (seit dem August

Digitized by Google

vollständig zu Korfu versammelten) Gesandten der Verbündeten kamen in das französische Lager; am 7. September wurde mit Ibrahim die Ausführung der alexandrinischen Abkunft vom 9. August unterzeichnet, und zwei Tage darauf begann die Einschiffung der ägyptischen Armee. Aber die Franzosen zwangen auch — indem sie erklärten, Codrington habe bei dieser Bestimmung des Vertrags mit Mehemed-Ali eigenmächtig gehandelt — den Ibrahim, die Proviantirung der Festungen zu unterlassen; ein Wortbruch, den Ibrahim nicht mehr hindern konnte [30]). Vom 16. September bis zum 4. October gingen die verschiedenen Abtheilungen der afrikanischen Armee nach Alexandrien unter Segel.

Dann begann General Maison, auch die Festungen in Morea zu erobern. Nicht ohne vielen Zwist mit dem Präsidenten, der seine Mitwirkung begehrte, that der französische General, als ob er herrenloses Gut vor sich habe, und wandte sich nun gegen die festen Plätze. Die Pforte, die durch eine Collectivnote der korfiotischen Gesandtenconferenz von der beschlossenen französischen Intervention unterrichtet war, und die, wie Rosen bemerkt, unter dem Druck des russischen Kriegs in dieser Lösung der moreotischen Dinge „mehr eine Erlösung als ein Unglück sah," wollte den Franzosen keinen Widerstand leisten; und da die letzteren ohnehin bei dem ihnen überaus gefährlichen Klima Griechenlands sichere Quartiere brauchten, so nahmen sie ohne großes Besinnen die sämmtlichen Festungen in Besitz; nirgends außer bei Rhion (Castell von Morea) hatten die Osmanen Widerstand geleistet, — Truppen und Civilbevölkerung ließ Maison nach Asien führen. Bis zum 30. October 1828 war Morea vollkommen von allen Muhammedanern entlastet.

In Griechenland und in Europa erwartete man nun vielfältig, daß Maison's Armee auch den Isthmus überschreiten und zu der Eroberung von Rumelien vorgehen würde. Namentlich lag dieses dem Präsidenten Kapodistrias sehr am Herzen, dessen Stellung schon jetzt sehr unbequem zu werden anfing. Der Ausgang der Schlacht bei Navarin hatte die Stimmung der Griechen im Allgemeinen sehr gehoben; sie waren höchst unwillig über das früher in höchster Noth gemachte Zugeständniß, demzufolge das hellenische Land nur eine halbe, eine tributaire Unabhängigkeit von der Pforte erlangen sollte. Und sie hatten vollkommen Recht; denn nur bei wirklicher und voller Unabhängigkeit konnte ernsthaft von einer „Zukunft" des neuen Griechenlands die Rede sein. Und nun hatte Kapodistrias — so ist jetzt die Ansicht seiner schärfsten Beurtheiler [31]) — bei seinem letzten petersburger Aufenthalt sich gegen Rußland bestimmt dahin verpflichtet, sich mit voller Entschiedenheit an den ursprünglichen londoner Vertrag zu halten, d. h. für seine Person Griechenland im Sinne der russischen Interessen, die kein freies starkes Hellas, sondern eine neue schwache und unselbständige politische Schöpfung, nach Art der Donaufürstenthümer, im Süden der Türkei forderten, von der vollen souverainen Unabhängigkeit zurückzuhalten. Nun mußte der Präsident aber die Griechen, die von Tage zu Tage schmerzlicher die Aussicht auf die Verkümmerung ihrer nationalen Wünsche empfanden, auf einer anderen Seite entschädigen; und — hier einem richtigen Instinct folgend — lag es ihm vorzugsweise daran, wenigstens die Grenzen des neuen Hellas möglichst weit gesteckt zu sehen; denn die alte Idee der londoner Conferenzmächte, das durch Athens Fall den Griechen seiner Zeit völlig entrissene Rumelien völlig von der neuen Halbfreiheit auszuschließen, den neuen Staat nur auf Morea und die kleinen Inseln des ägäischen Meeres zu beschränken, erregte mit Recht bei allen Hellenen und Philhellenen den tiefsten Unwillen. Nun war seit dem 19. September 1828 die Gesandteneonferenz von Korfu nach Poros verlegt worden und mit Kapodistrias in steter Berathung. Es begann die Zeit der Denkschriften, die als nothwendige Grenze für Griechenland mindestens die Linie von dem Golf bei Arta bis nach Volo forderten; der Präsident selbst hätte am liebsten auch noch Thessalien, ein Stück von Epirus, und Kreta mit Griechenland vereinigt gesehen. Die Vertreibung der Osmanen endlich durch die Franzosen war den unzufriedenen Griechen gar nicht angenehm; denn das verdrossene Volk [32]) sah in ihnen nur das Werkzeug, um den Griechen die verhaßten Bestimmungen des londoner Vertrags mit Gewalt aufzudringen. Kapodistrias suchte nun sehr eifrig den General Maison zu neuen gemeinsamen Unternehmungen gegen Rumelien zu bestimmen; dem aber versagten sich die Franzosen. Die Westmächte waren allmälig immer frostiger gegen das „verbündete" Rußland geworden; die Absicht Rußlands, seine Mittelmeerflotte nunmehr gegen die ursprüngliche Verabredung zur Sperrung der Dardanellen zu benutzen, verstimmte noch mehr; und da man sich nicht gern offen von dem londoner Bündniß lossagen wollte, so sann man wenigstens andauernd auf Mittel, der Pforte annehmbare Vorschläge zu machen, um die griechische Sache möglichst schnell zu Ende zu bringen; nur daß die in London und Paris mehr und mehr sich herausarbeitende Idee, Griechenlands volle Unabhängigkeit als die beste Bürgschaft gegen Rußland durchzusetzen, noch immer nicht zu entschiedenem und greifbarem Ausdrucke kam.

Inzwischen hatte Kapodistrias, da namentlich England das Vorgehen der Franzosen über den Isthmus hinaus sehr bestimmt ablehnte, Schritte eingeleitet, die einerseits seinen russischen Freunden zu Gute kommen sollten, andererseits die nothwendige Grenzausdehnung Griechenlands nach Norden im Auge hatten. Er hatte (und damit wurde seine wahre Stellung zu Rußland den Westmächten unangenehm klar) schon seit dem 21. September unter manchen Vorwänden durch Admiral Sachturis die Dardanellensperre unterstützen lassen. Er hatte ferner, als nun die Admirale und Maison sowol

30) Prokesch-Osten, Bd. II. S. 267 fg. 31) Gervinus, Bd. VI. S. 556 fg. Mendelssohn-Bartholdy, Kapodistrias S. 66 fg.

32) Prokesch, Bd. II. S. 271.

gegen neue kretische Bewegungen wie gegen den Krieg in Rumelien sich erklärten, und ihm von den messenischen Festungen zunächst nur Koron überliefert wurde, dennoch seinen Generalen befohlen, den Krieg in Rumelien energisch aufzunehmen. Andreas Iskos sollte das Gebirge Mulrynoro bei Arta nehmen; Church sollte die Acheloosländer erobern; Tzavellas und Stratos wurden nach Lidhorikhi, Ypsilanti aber auf Salona und die Thermopylen dirigirt. Und diese Unternehmungen, denen die durch den Russenkrieg im Norden so schwer beschäftigten Osmanen nicht mehr energisch begegnen konnten, haben wirklich für Griechenland sowol unmittelbar wie später sehr werthvolle Erfolge nach sich gezogen. Ypsilanti rückte seinen Befehlen entsprechend in Böotien und Phokis vor; die in dem mittleren und westlichen Rumelien stehenden Griechen marschirten auf das in Kravari belegene Lobotina (Lumbutina) und trieben die Osmanen zurück nach Lepanto; im fernen Westen öffnete sich ein griechisches Geschwader den Zugang zu dem Meerbusen von Arta; und wie in dem mittleren Rumelien das vielbestrittene Salona mit Ende November, an den Nordostgrenzen von Aetolien und bei den Zugängen zu der alten Armatolenlandschaft Agrapha das wichtige Karpenisi zu Anfang December wieder gewonnen wurde, so eroberten die Hellenen in Akarnanien auch Lutraki (etwa in der Mitte des Südrandes des Golfs von Arta) und endlich am 27. December 1828 auch noch Vonizza.

Darüber gerieth Kapodistrias nun freilich mit den Vertretern der Westmächte in unangenehme Differenzen. Die Westmächte, namentlich England, die sich Oesterreich und der Pforte mehr und mehr näherten, waren freilich nicht geneigt, etwa mit Gewalt sich gegen Rußland zu kehren. Aber sie wollten bei der durch die Jahreszeit factisch erzwungenen Waffenruhe an der Donau und am Balkan die Zeit zur Herstellung des Friedens benutzen; und wie sie des Kapodistrias' stetes Drängen auf namhafte Geldunterstützungen und anderweitige Hilfe ablehnten, so fand dann auch seine kecke und selbständige Kriegführung in England und selbst in Frankreich eine entschiedene Misbilligung. Mehr aber, während noch am 8. December die Botschafter zu Poros gegen den Präsidenten als ihre unmaßgebliche Meinung ausgesprochen hatten, daß nach ihrer Ansicht in der That Griechenlands beste Landgrenze die von Arta bis Volo, für die Inseln aber die zwischen dem 38. und 39. Breiten-Grade und zwischen dem griechischen Festland und dem 26. Längen-Grade (Greenwich) sein würde; daß Chios aufzugeben sei, daß sie sich aber für Samos und Kreta verwenden wollten: war am 16. November 1828 in einer Conferenz der Verbündeten zu London beschlossen worden, der Bund wolle, ohne der später zu treffenden endgültigen Entscheidung über die Grenzen Griechenlands vorzugreifen, vorläufig Morea und die Kykladen unter seinen Schutz nehmen; darauf hin sollte in Stambul selbst durch die Gesandten der Westmächte mit der Pforte verhandelt werden. Und während namentlich der damalige britische Minister des Auswärtigen, der Lord Aberdeen, in tiefer Abneigung gegen Kapodistrias, seinem Gesandten Stratford Canning die Hinneigung zu den Grenzwünschen des Präsidenten scharf verwies, sich namentlich mit höchster Schroffheit gegen die Abtretung von Kreta an Griechenland aussprach, ging der Franzose Jaubert nach Stambul, wo er am 1. Januar 1829 eintraf und mit Hilfe der teutschen Gesandten die Rückkehr der westmächtlichen Botschafter einzuleiten suchte.

Kapodistrias machte gegen die durch die Beschlüsse des 16. November angestrebte Lösung mit Recht die nahe liegenden Bedenken geltend; und wenn nun auch Frankreich den General Maison abberief und seine Hilfsgelder nur noch unter der Bedingung fortsetzen wollte, daß die griechische Armee auf ein Corps von 4000 Moraiten beschränkt würde; wenn der Präsident auch dringend auf der Belassung von wenigstens 2—3000 Franzosen in Griechenland bestand: so hielt er doch nun trotzig an seiner Kriegführung fest. Der Kampf schleppte sich also in Rumelien während des Winters 1828/29 fort; und während im Westen die Osmanen in Lepanto und Missolunghi in große Proviantnoth geriethen, hielten die Scharen des Ypsilanti, dessen Hauptquartier Arachova in Phokis war, mit den Vortruppen Talantion am Sund von Euböa und die Thermopylen besetzt.

Griechenland unter der Präsidentschaft des Grafen Kapodistrias.

Die diplomatisch sehr unangenehme Lage, in welcher sich Griechenland zu Anfang des Jahres 1829 befand, wurde aber bald sowol durch die unzeitige Hartnäckigkeit der Pforte, wie durch den Verlauf des russischen Kriegs im Norden sehr wesentlich gebessert. Die Pforte, die Anfangs gar nicht abgeneigt schien, auf die von Jaubert empfohlenen Vorschläge der londoner Conferenz einzugehen, sich nachher, über die innere Uneinigkeit unter den Verbündeten sehr wohl unterrichtet, sehr bald aus: die Ausschließung Rußlands von den griechischen Verhandlungen, die Festhaltung der Rajah-Qualität der Hellenen sollte festgehalten, — neue türkische Soldaten allerdings vorläufig nicht nach Morea und den Inseln geschickt werden. So kam es denn hier zu keinem für die Hellenen ungünstigen Abschlusse. Inzwischen verhandelten die verbündeten Staatsmänner andauernd über Griechenlands künftige Gestaltung; da die Stipulationen vom 16. November 1828 in Stambul abgelehnt waren, so machte es nunmehr — unter langwierigen Verhandlungen, bei denen namentlich Lord Wellington nur wenig überlegene Staatskunst entfaltete — die russische Politik, die durch den klugen Pozzo di Borgo diesmal namentlich das philhellenische Frankreich vorzuschieben wußte, möglich, daß am 22. März 1829 (unterstützt durch die neuen rumeliotischen Erfolge der Griechen) zu London ein neuer Plan entworfen und unterzeichnet wurde, welcher den Griechen ungleich günstiger war. Die Hauptbedingungen dieser neuen Unterhandlungsbasis waren: 1) die Nordgrenzen des neuen Hellas (aus Gründen der militairischen Vertheidigungsfähigkeit namentlich durch den gelehrten Oberst Leake, po-

Digitized by Google

litisch zu dem höchsten Unwillen der britischen Torys auch durch Stratford Canning warm empfohlen) sollten nun wirklich von dem Golf von Arta bis zu dem von Volo laufen; außer den Kykladen sollte auch die vielbestrittene Insel Euböa dem neuen Staate angehören. 2) Griechenland sollte der Pforte einen jährlichen Tribut von 1,500,000 Piastern (155,000 Thalern) zahlen. 3) Die zur Auswanderung aus Griechenland genöthigten Türken sollten für ihren Grundbesitz nach dessen Werthe entschädigt werden. 4) Die Griechen sollten dem Namen nach unter osmanischer Oberhoheit verbleiben und sollten eine ihre religiöse und politische Freiheit sicherstellende Regierungsform erhalten. Dieselbe sollte sich möglichst der Monarchie nähern und in der Familie eines von den drei alliirten Höfen im Einverständniß mit der Pforte zu wählenden christlichen Prinzen erblich werden. Letzterer sollte keinem der drei souverainen Häuser angehören, welche den Vertrag vom 6. Juli 1827 unterschrieben haben.

Man sieht, diese Verabredungen treten bereits nahe an die vollständige Unabhängigkeit Griechenlands heran; die Westmächte, namentlich England (wo übrigens Wellington darauf bestand, daß aus der neuen Grenzlinie und der Erblichkeit des neuen griechischen Fürstenthums kein Ultimatum gemacht würde), waren namentlich darum so weit gegangen, weil sie gern die Erledigung dieser Frage herbeiführen wollten, ehe der Friede der Pforte mit Rußland Griechenlands neue Existenz zum Object neuer russisch-türkischer Verträge machen könnte. Allein auch dieser Vermittelungsversuch blieb ohne Erfolg. Die Griechen, die man freilich wenig beachtete, waren keineswegs zufrieden; die Pforte aber, wo jetzt die Gesandten der Westmächte, Graf Guilleminot und (an des philhellenischen Stratford Canning's Stelle) des Lord Aberdeen Bruder, Sir Robert Gordon im Juni 1829 in Stambul wieder erschienen, — hartnäckig wie zuvor, auch nur zu gut über Wellington's Abneigung gegen die größeren Concessionen an Griechenland unterrichtet, lehnte die angebotene Vermittelung im Juli zum vierzehnten Male ab, und am 8. August erklärte der Reis-Effendi, daß die Pforte nicht einmal in die tributaire Autonomie Griechenlands willigen könne, auch die Festungen in Morea nicht aufgeben wolle. Die Anerkennung der vollen Unabhängigkeit Griechenlands drängte sich jetzt den Westmächten immer entschiedener als unbedingt nothwendig auf.

Inzwischen führten die Griechen ihren Krieg in Rumelien munter weiter fort, ohne sich durch irgend jemanden darin stören zu lassen. Allerdings war zu Ende des Jahres 1828 ein türkisches Heer von 6000 Mann und 600 Reitern aus Zeituni unter Mahmud-Pascha nach den Thermopylen vorgedrungen und hatte sich zu Anfang des Jahres 1829 wieder in dem oberen Kephissosthal festgesetzt. Hier mußte Ypsilanti sich auf die Defensive wenden, die dann auch von dem Capitain Vassos mit Glück geführt wurde. Das Jahr 1829 brachte dann den Gewinn, daß der Sultan den tapferen und energischen Reschid-Pascha nach dem Norden berief, um ihn an die Spitze der gegen die Russen fechtenden Scharen zu stellen. Damit wurde der von Thessalien und Albanien her auf Griechenland lastende militairische Druck immer leichter; und nun konnten die Griechen in Akarnanien und Aetolien am 17. März auch das Schloß von Vonizza erobern und zu Anfang April auch das wichtige Paßsystem des Makrynoro wieder gewinnen, die Osmanen aber in Anatolliko und Missolunghi immer härter bedrängen. Dagegen wurden die Operationen in Ostgriechenland durch des Präsidenten eigene Schuld mehrfach aufgehalten. Mit einem der zahlreichen Misgriffe, die (s. unten) dem ionischen Staatsmann nachmals so theuer zu stehen gekommen sind, hatte Kapodistrias im Februar 1829 seinen Bruder Agostino (Augustin), der von dem Kriegswesen nicht eben viel verstand, mit ausgedehnten Vollmachten zur obersten Leitung der Kriegs- und Verwaltungsangelegenheiten Rumeliens bestellt. Als Ypsilanti nun bereits an neue Angriffe auf Theben und Athen dachte, zog Agostino im März ohne Rücksicht auf die Pläne des verdienten Generals einen Theil der Ypsilanti'schen Truppen an sich, um Lepanto zu blokiren (welche Stadt sich dann im Mai ergeben hat); mehr aber, was ihm an Feldherrn-Eigenschaften abging, suchte er thöricht genug durch Begünstigung derer zu ersetzen, die von Ypsilanti zu ihm übergingen. Ja, die dem Ypsilanti treu gebliebenen Hauptleute konnten sich in einer unter dem 15. Mai aus Arachova an Kapodistrias gerichteten Eingabe aufs Bitterste über Verweigerung der Soldzahlungen durch Agostino, und über Mangel an Lebensbedürfnissen beschweren.

Trotzdem stockte indessen der Krieg nicht, und der Präsident ließ sich auch nicht irre machen, als am 18. Mai 1829 der britische Generalconsul Dawkins seiner Regierung das Märzprotokoll überreichte, und dazu — eine begleitende Note, in welcher er (da nun einmal Wellington den Hellenen das rumeliotische Festland hartnäckig mißgönnte) im Namen der Allianz die Einstellung der Kämpfe auf dem Festlande und die Einstellung der griechischen Blokade der ätolischen Küste forderte; es war in derselben Zeit, wo die beiden mit Blut getränkten Lagunenfestungen der Uebergabe nahe waren. Kapodistrias aber wies diese Einmischung mit guter Art zurück; es kam ihm zu Statten, daß die Agenten der französischen und der russischen Regierung dem eigenmächtigen Einschreiten des Herrn Dawkins widersprachen. Und als nun der britische Consul auf eigene Hand mit Gewalt dazwischenfahren gewollt und den Capitain Spencer mit der Fregatte „Madagaskar" nach Missolunghi geschickt hatte, um die Auflösung der Blokade drohend zu fordern, da war am Tage vor der Ankunft dieses Schiffs, da war am 14. Mai bereits die Capitulation dieser Stadt und des benachbarten Anatolikon mit Church und Miaulis unterzeichnet worden. Und ebenso wandten sich die Dinge in Ostgriechenland. Trotz allen Hindernissen unternahm Demetrios Ypsilanti im Sommer 1829 die Belagerung von Theben mit etwa 700 Mann, nachdem er zuvor die Pässe nach den Thermopylen, wie auch die Städte Salona, Arachova und Dy-

Digitized by Google

stomo durch Besatzungen gesichert und, um sich gegen Ausfälle des Omer-Pascha aus Euböa zu decken, den General Kriziotis mit starker Macht zur Beobachtung von Chalkis und dessen Brückenkopf Karababa detaschirt hatte. Ob es bei den damaligen Zuständen der Türkei etwa möglich gewesen wäre (unter völliger Hingabe der Ideen des Kapodistrias von dem möglichen Gewinn von Kreta), mit mächtiger Kraftanstrengung auch in Thessalien Eroberungen zu machen und dieselben dann für den endlichen Frieden zu behaupten, muß dahingestellt bleiben. Genug, Kapodistrias hatte sich jetzt in die Arta-Volo-Grenze gefunden; er hatte im Juni die Generale Church und Ypsilanti beauftragt, diese Linie defensiv festzuhalten, auch die seßhaften Olympier beschworen, sich ruhig zu verhalten. Aber innerhalb der Thermopylen ließ er energisch den Krieg führen. Ypsilanti und seine Genossen fochten dann auch längere Zeit rüstig in Böotien; Ypsilanti selbst mit dem Bulgarenführer Hadschi-Christos und seinen Reitern hielt die Osmanen in Theben in Schach, Kriziotis schlug sich mit den Türken von Chalkis wacker herum. Aber Mangel an Geld und Proviant, und Misverständnisse zwischen Ypsilanti und dem Präsidenten lähmten im Sommer diese Bewegungen; obgleich siegreich räumten endlich die Griechen ihre böotischen Stellungen, bis die Energie des Kapodistrias und zeitgemäße Soldzahlungen es möglich machten, daß Ypsilanti sein Corps im südwestlichen Böotien einigermaßen zusammenhalten und sich zwischen Dystomo und Salona situiren konnte. Aber diese Wirren und eine Seuche, welche das Corps des Capitains Karatassos an den Thermopylen lähmte, machten es jetzt dem Türken Aslan-Bei möglich, mit 1500 M. Albanesen aus Thessalien durch Livadien bis nach Athen zu dringen; er sollte Athen mit neuen Vorräthen und Mannschaften versehen, sonst aber die ostgriechischen Garnisonen aus dem Lande ziehen, um sie bei den gefährlichen Fortschritten der Russen in dem Balkanfeldzuge nach Adrianopel zu führen. Als er aber durch Böotien zurückmarschirte, stellte sich ihm Ypsilanti bei Petra (an dem tilphossischen Passe zwischen den Vorbergen des Helikon und dem Kopais-See) entgegen; und hier wurden, am 24. September 1829, in dem letzten Gefechte des Insurrectionskrieges, die Albanesen überall geschlagen. Aslan-Bei mußte unterhandeln und sich den Durchmarsch nach Thessalien durch Auslieferung aller Stellungen erkaufen (Livadia, Turkochori, Fondana und andere Punkte), welche die Muhammedaner zwischen Livadia und den Thermopylen noch besetzt hielten.

Die weiteren Entscheidungen über Griechenlands Zukunft lagen vollkommen in den Händen der Diplomatie. Es dauerte nicht lange nach jener letzten Ablehnung der westmächtlichen Vermittelung durch Sultan Mahmud (s. oben), so brach bei dem Vordringen des russischen Generals Diebitsch auf Adrianopel die Widerstandskraft Mahmud's zusammen. Schon unter dem 15. August erklärte sich die Pforte gegen die englischen und französischen Gesandten bereit, dem kaum kurz zuvor abgelehnten londoner Vertrage beizutreten; nur daß sie das Maß ihrer Zugeständnisse und die Einzelheiten der Ausführung weiteren Verhandlungen vorbehielt, nur daß sie verlangte, daß die Bedingungen dieses Vertrags — wie es Wellington am liebsten gesehen hätte — lediglich auf Morea und die Inseln angewandt würden. Aber der General Diebitsch, mit welchem dann seit dem 1. September zu Adrianopel verhandelt wurde, verlangte in Gestalt des Ultimatums außer seinen specifisch russischen Forderungen — die Ordnung der griechischen Frage auf Grund des Protokolls vom 22. März. Die Pforte hätte gern durch vollständige Hingabe (9. September) an die Westmächte mit diesen allein in der griechischen Sache noch bessere Bedingungen gewonnen; aber die Gesandten konnten Diebitsch selbstredend nicht dazu bringen, daß er in den Friedensartikeln seine Forderungen in Beziehung auf Griechenland unterdrückte. Indessen gab er doch soweit nach, daß er erklärte: die Zustimmung der Pforte zu dem Märzprotokoll sollte als ein gemeinsamer Erfolg der Verbündeten angesehen werden. Der russisch-türkische Friede wurde am 14. September endgültig unterzeichnet; die Folgen kamen Griechenland demnächst vollständig zu Gute. Während Rußland mit fein berechneter Großmuth bei der Ausführung der Friedensbedingungen der Pforte einen erheblichen Nachlaß in den stipulirten Kriegszahlungen bot, wenn sie sich dem londoner Ultimatum fügte, waren die Westmächte, die Rußlands Uebergewicht im Orient in bedenklicher Weise hergestellt und erweitert sahen, jetzt vollkommen gewillt, Griechenlands vollkommene Unabhängigkeit auszusprechen. Und Rußland seinerseits hatte bei seiner neuen Machtstellung im Osten jetzt keinen Grund mehr, sich ihren Wünschen zu widersetzen. Gleich nach dem Abschluß des russisch-türkischen Friedens war die londoner Conferenz wieder zusammengetreten, um die letzte Entscheidung über Griechenland zu treffen; die Arbeiten zogen sich mehrere Monate lang hin. Die Pforte hätte gern noch etwas gerettet, namentlich empfand sie die stipulirte Ausdehnung der griechischen Grenzen bis zu der Arta-Volo-Linie und die Abtretung der so lange mit Glück behaupteten Insel Euböa sehr unangenehm; sie hoffte noch im December 1829, durch völlige Freilassung von Morea und der Inseln wenigstens die Tributpflichtigkeit Rumeliens erhalten zu können; aber ihre Bemühungen waren vergebiich [33]). Wenn aber nun auch namentlich der hartnäckige Wellington jetzt die Unabhängigkeit und Tributfreiheit Griechenlands zugestand, so wußte er dafür den neuen Staat mehrfach zu verkleinern. Er bestand mit Erfolg auf den Ausschluß der Insel Kreta; und allerdings war diese Insel (so wünschenswerth ihr Besitz schon aus militairischen Motiven für das neue Griechenland gewesen wäre) factisch sehr fest in den Händen der Muhammedaner; diese Insel, deren letzte Insurgenten allerdings lebhaft gegen den Ausschluß von Griechenland protestirten, wurde dann von dem Sultan dem alten Vicekönig Mehemed-Ali zu seinen bisherigen Besitzungen hinzugefügt. Die rein griechische

33) Rosen a. a. O. Bd. I. S. 125.

Bevölkerung der völlig unbezwungenen Insel Samos dagegen wehrte sich nach wie vor gegen die Aufnahme der türkischen Beamten. Da jedoch die Pforte keine ernsthaften Unternehmungen gegen Samos angestellt hat, so kam die samische Frage noch lange nach der provisorischen Erledigung der griechischen Frage in London wieder zur Sprache. Im Novembee 1831 beschloß die londoner Conferenz, daß die Samier zuerst die Oberhoheit der Pforte wieder anerkeanen sollten; sei das geschehen, so könne man sich wol für sie verwenden. Als die Samier sich dann endlich entschlossen hatten, die angesonnene Bedingung zu eefüllen, schlugen die Mächte der türkischen Staatsregierung vor, die Insel Samos zu einem selbständigen tributairen Fürstenthum zu machen, welches unter einem von dem Sultan auf Lebenszeit zu ernennenden christlichen Fürsten stehen sollte. Nach längerea Verhandlungen wurde die samische Frage in dirser Richtung gelöst; und zwar ernannte die Pforte im Februar 1833 den Phanarioten Stephan Vogorides zum Fürsten von Samos. — Das übrige Griechenland angehend, so erzwang Wellington aber auch, anscheinend aus kleinlicher Rücksicht auf die brittische Herrschaft auf den ionischen Inseln, die man durch zu nahe Berührung mit den freien Griechen gefährdet glaubte, den Ausschluß Akarnaniens mit seinen tapferen Klephten und Armatolen aus dem Bereiche des neuen hellenischen Staates. Dann aber suchte man über den neuen König von Griechenland schlüssig zu werdrn; nachdem die Intriguen um die Besetzung des neuen Thrones schon längere Zeit gedauert hatten und sehr zahlreiche europäische Prinzen theils selbst abgelehnt hatten, theils bald von der einen bald von der anderen Conferenzmacht abgelehnt waren, — neigte sich die Wagschale mehr und mehr zu Gunsten des Prinzen Leopold von Coburg. Dieser ausgezeichnet begabte Mann, damals durch seine nahen Beziehungen zu dem englischen Hofe schon viel genannt, in Griechrnland (wie wir früher fanden) schon ziemlich früh als der künftig zu gewinnende Herrscher genannt, war schon seit Unterzeichnung des Julivertrags von der britischen Regierung immer als der Mann betrachtet worden, dem Griechenland einst anvertraut werden könnte [34]). Von Seiten der englischen Staatsregierung begünstigt, hatte sich Leopold auch das Zutrauen Rußlands zu gewinnen gewußt; das englische Ministerium wußte dann auch dem König Georg IV., der persönlich dem ihm seit langer Zeit verhaßten früheren Schwiegersohn hart widerstrebte, die Zustimmung zu der Wahl Leopold's abzuringen (15. Januae 1830). Unter diesen Umständen wurde dann endlich das Protokoll vom 3. Februar 1830 vollendet, welches die Unabhängigkeit Griechenlands foemell aussprach. Die Noedgrenze sollte bei der Acheloosmündung beginnen, an diesem Strome hinlaufen bis zum See von Angelokastron, diesen See und die Seen von Vrachori und Savronitza durchschneiden, den Berg Artolina erreichen, dann der Kammhöhe des Orias, dem Thale Koturi und der Kammhöhe des Oeta folgen bis zum Golfe von Zeituni, diesen aber an der Mündung des Sperchelos erreichen. Eubóa, die sogenannten Teufelsinseln, Skyros und die Kykladen bis zwischen dem 36. und 39. Grade nördlicher Breite und dem 26. östlicher Länge von dem Meridian von Greenwich, sollten zu Griechenland gehören. (Griechenland sollte also außer Akaenanien auch Agrapha, das nördliche Aetolien, und das Sperchelosthal zwischen Oeta und Othrys, die alten Hauptlandschaften seiner besten Armatolen, einbüßen.) In einem gesonderten Protokolle gaben die Minister der drei Mächte ihre Stimme dem Prinzen Leopold und ersuchten ihn nun amtlich, die angetragene Würde anzunehmen. In einem anderen Peotokoll entsagte Frankreich seinem bisher über die Katholiken des neueu griechischen Staats geübten Schutzrecht zu Gunsten Griechenlands unter der Bedingung, daß dieselben in allen bis dahin genossenrn Rechten und Vorrechten erhalten werden sollten. England und Rußland fügten hinzu, daß alle Unterthanen des neuen Staates ohne Unterschied der Religion vor dem Gesetze gleich und zu allen Ehren und Aemtern befähigt sein sollten.

Die neuen Bestimmungen wurden der Pforte mit einer Note vom 8. April 1830 zugestellt, und von derselben unter dem 24. April angenommen. Man glaubte endlich die griechische Frage erledigt; sie war es aber noch lange nicht. Die Griechen, die man bei allen diesen Entscheidungen über ihre Zukunft gar nicht zu Rathe gezogen hatte, und denen man nun gleichzeitig mit der Pforte durch die Residenten der drei Mächte, Dawkins, Rouen und Graf Panin, die Bestimmungen des Protokolls zu unverweilter Annahme zustellte, waren nach manchen Seiten hin sehr wenig erbaut über das Protokoll. Kapodistrias erklärte allerdings am 16. April den Residenten seine Unterweefung unter die Beschlüsse der Mächte; durch den griechischen Senat (s. unten) aber ließ er eine Denkschrift entwerfen, die in verständiger Weise Verwahrungen für die Rechte des Volks und Vorstellungen gegen die neue höchst unzweckmäßige Landesgrenze einlegte, — eine Grenze, deren Unhaltbarkeit übrigens auch in England schon damals den schärferen Beurtheilern einleuchtete, und gegen welche Generai Church eine eigene Schrift schrirb. Praktisch erklärten die Akarnanier, daß sie sich nicht fügen würden; und wirklich blieb (namentlich unter den späteren Ereignissen in Europa) die Aufstellung der neuen Grenze thatsächlich völlig unerledigt bis zu nachmaliger Aufstellung einer besseren Grenzlinie. Aber leider blieb Griechenland auch in der Kapitalsache dauernd unter nur provisorischen Zuständen. Prinz Leopold nämlich, der schon seit längerer Zeit mit den Philhellenen drs Auslandes viel verhaadelt, sich auch seit dem März 1829 ernsthaft um die Zustände Griechenlands bekümmert und sich namentlich mit Kapodistrias in nähere Verbindung gesetzt hatte, hatte von Kapodistrias seiner Zeit eine Denkschrift erhalten, die ihm einerseits die Grenzlinie Arta-Volo sammt Samos und Kreta empfahl, andererseits aber darauf hinwies, daß die Griechen verlangen würden; daß ihr neuer Fürst und seine

34) Prokesch-Osten, Bd. II. S. 338.

Digitized by Google

Nachkommen die Religion des Landes annähmen; daß durch ein geregeltes Uebereinkommen zwischen ihm und dem griechischen Volke die Grundlagen der Verfassung festgestellt würden, und daß im Falle des Aussterbens der Dynastie die Wahl des neuen Fürsten dem Volke anheimfiele, mit Vorbehalt seiner Anerkennung durch die Mächte und die Pforte. Außerdem sollten die Mächte dem Fürsten eine Anleihe von 60 Millionen Franken verbürgen, er selbst mit 1800 oder 2000 M. teutschen oder schweizerischen Truppen im Lande auftreten können. So hatte Kapodistrias im Mai 1829 geschrieben. Leopold selbst hatte selbst, als in der Mitte des Januar 1830 seine Wahl für gesichert gelten konnte, mehrfach die Bestimmungen des sich entwickelnden londoner Schlußprotokolls angefochten; er hatte namentlich Kreta für den neuen Staat in Anspruch genommen, war aber zunächst von Lord Aberdeen (30. Januar) derb abgefertigt worden. Nach den Beschlüssen des 3. Februars erneuerte Leopold bei den britischen Staatsmännern die Einwürfe wegen Kreta, erklärte auch die Noedgrenze für ungenügend, drückte den Wunsch aus, daß die Zustimmung zu seiner Wahl den Griechen frei gestellt würde, verwahrte sich gegen jede Verpflichtung, die Verfassung des Landes betreffend. Aber Leopold war, wie Mendelssohn-Bartholdy [35]) mit Recht bemerkt hat, durch den Umstand, daß das torvistische Cabinet Wellington im Januar aus Leopold's Wahl dem König Georg IV. gegenüber eine Cabinetsfrage gemacht hatte, in dem Nachdruck seiner Forderungen diesem Ministerium gegenüber gelähmt; wie denn auch nach demselben Schriftsteller hieran die von Leopold mit den dominirenden Whigs im Parlament entworfene Combination, mit seiner Erhebung die ionischen Inseln an das neue Griechenland abzutreten, vollständig scheiterte. Genug, Leopold nahm in einem Schreiben an die Conferenz vom 11. Februar 1830 den Antrag der Höfe an, und fügte dabei noch die Begehren hinzu: völlige Bürgschaft von Seiten der drei Mächte für den neuen Staat und Zusage von Hilfe im Falle eines Angriffs auf denselben; Schutz und Verwendung für die Bewohner von Kreta und Samos; eine bessere Grenze im Norden; Hilfsgelder und Hilfstruppen. Hatte Leopold vorher den Punkt der Zustimmung der Griechen wesentlich aufgeführt, um den Hellenen den Beweis zu liefern, daß nicht an ihm die Schuld des Ausschlusses des griechischen Volks von der Wahl seines Fürsten liege, so wich er dann den Vorstellungen der Staatsmänner, die eine solche Theilnahme des griechischen Volks als der Rolle und Würde der Mächte zu nahe tretend verwarfen. Die übrigen Fragen wurden in seinem Sinne erledigt, die noch in Morea befindlichen französischen Truppen (5000 Mann unter General Schneider) ihm zugesagt; nur die Frage wegen der Nordgrenze blieb im Wesentlichen unerledigt.

Während Leopold dann in weiteren Verhandlungen (zum Theil gereizter Art) durch die Drohung seiner Entsagung die Bürgschaft der Mächte für ein Anlehen von 60 Millionen Franken erzielte (im April), hatte er sich mit Kapodistrias unter dem 28. Februar bereits brieflich in Verbindung gesetzt. Die Antwort des Präsidenten (vom 6., 22. und 24. April), in mehrere Schriftstücke gefaßt, war sehr eigenthümlich; so eigenthümlich, daß eine Reihe der namhaftesten Geschichtschreiber dieser Zeit ganz bestimmt den Gedanken aussprechen, — Kapodistrias, durch seine Zurückschiebung von der Leitung der griechischen Dinge schwer gekränkt, und selbst bestrebt, dauernd an der Spitze Griechenlands zu bleiben, habe die Kunst sehr wohl verstanden und mit wahrer Meisterschaft ausgeübt, in diesen Briefen unter feinsten Formen und mit vollendeter Gewandtheit dem Prinzen Leopold die Stimmungen, Zustände, Parteiverhältnisse in abschreckendster Weise darzustellen und die Aufgabe eines Fürsten der Hellenen als mit so immensen Schwierigkeiten umgeben (namentlich auch in Sachen der neuen und betrübenden Grenzregulirung) zu bezeichnen, daß dadurch dem neugewählten Oberhaupte des jungen Staates mindestens die Lust, sich in diesen „Brodel" zu begeben, schwerlich wachsen konnte. Wie weit nun solche Mittheilungen unter anderen Verhältnissen bei Leopold durchschlagend gewirkt haben würden, muß wol dahin gestellt bleiben. Es zeigte sich aber allmälig — so stellt es die neueste Historiographie mit vieler Schärfe dar [36]), — daß bei Prinz Leopold andere Pläne, die seiner innersten Natur mehr zusagten, in den Vordergrund getreten waren. Es war seit dem Januar 1830 die Gesundheit des Königs Georg IV. von England schwankend, seit Anfang April dieses Jahres verzweifelt geworden. Und nun bot sich dem Prinzen Leopold die Aussicht auf eine Regentschaft in England, wenn vielleicht seine Nichte, die Prinzessin Victoria, minderjährig zur Regierung kommen sollte. Es half nunmehr Nichts, daß das torvistische Cabinet, um den unbequemen Prinzen aus England zu entfernen, in den griechischen Dingen ihm gegenüber mehrfach nachgiebiger wurde. Einmal von dem starken Interesse an der Uebernahme des griechischen Wustes von Schwierigkeiten jeder Art innerlich abgelenkt, konnte sich Leopold durch die inzwischen eingetroffene Denkschrift des griechischen Senates (s. oben), durch die eben jetzt in London erscheinende Schrift des (übrigens mit Kapodistrias völlig verfeindeten) Generals Church über die schweren Fehler der Nordgrenze des neuen Protokollstaates, durch aus Griechenland nach London und Paris verpflanzte seiner Herrschaft sehr feindliche Zeitungsstimmen, nicht sehr ermuntert fühlen, nun doch noch nach jener glühenden Krone zu greifen. Inzwischen war die Zustimmung der Pforte zu dem Februarprotokoll in London angekommen, und der Prinz mußte sich bald entscheiden. Er legte daher am 15. Mai der Conferenz die Denkschrift des griechischen Senates und des Kapodistrias Briefe vom 22. und 24. April vor und bereitete bereits auf seine definitive Ablehnung

35) A. a. O. S. 270.

36) Mendelssohn-Bartholdy, S. 291 fg. Gervinus, Bd VI. S. 539. Prokesch-Osten, Bd II. S. 417.

vor, indem er erklärte, daß er durch den Inhalt der griechischen Actenstücke sich der eingegangenen Verbindlichkeiten für enthoben ansehe, da diese auf Voraussetzungen gegründet gewesen, welche durch die Mittheilungen aus Griechenland aufgehoben würden. Die Conferenz suchte ihn in einer Antwort vom 17. Mai zu beschwichtigen, betonte seine eingegangene Verpflichtung sehr entschieden, stützte sich auf eine Depesche des britischen Residenten Dawkins, die den Eindruck der londoner Beschlüsse in Griechenland als einen sehr günstigen schilderte. Ihre Bemühungen blieben aber ohne Erfolg. Gestützt auf die griechischen Actenstücke lehnte Leopold am 21. Mai die griechische Krone definitiv ab. In der Hauptsache erklärte er, er könne sich nicht einem abgeneigten Volke aufdrängen; und mehr, es widerstrebe ihm im höchsten Grade, Land der neu aufgestellten Grenzlinie, in seinem ersten Acte als neuer Herrscher der Griechen seine neuen Unterthanen durch fremde Gewalt zur Abtretung von Gebieten (Akarnanien, Agrapha, Nord-Aetolien) zwingen zu sollen, die für Griechenland von unschätzbarem Werth, die die Heimath vieler ihrer besten und namhaftesten Krieger wären, die sich sicher nicht ohne Widerstand unter die Herrschaft der Osmanen zurückführen lassen und von den übrigen Griechen nicht wohl ihrem traurigen Schicksal überlassen werden würden. In ähnlicher Weise schrieb Leopold am 1. Juni auch an Kapodistrias.

Die Ablehnung Leopold's erregte in Griechenland selbst die tiefste Betrübniß, gemischt mit schwerem Aerger und herber Enttäuschung. Bei dem dringenden Wunsche der tief monarchisch gesinnten Griechen nach Erlösung aus dem Provisorium, bei ihren phantastischen Hoffnungen auf das Glück, das ihnen ein neues Königthum nothwendig sofort bringen müsse; bei der tiefen und weitverbreiteten Unpopularität des Präsidenten, dem man schon damals mit allen Mitteln entgegenarbeitete, waren (trotz des Unwillens über verschiedene Punkte des Februarprotokolles) verschiedene Adressen in Umlauf gewesen, die (etwa 1000 Namen tragend) von vielen namhaften Griechen, auch von Maurokordatos, Zaïmis, Miaulis, Petrobei, Sisinis, und anderen unterschrieben, durch Dawkins nach London befördert, ein Gegengewicht hatten bilden sollen gegen die unter Kapodistrias' Einfluß entstandene Denkschrift des Senates. Dieses Alles war nun vorbei. Die Griechen haben es in der That bis heute zu bedauern gehabt, daß Prinz Leopold nicht ihr politischer Führer geworden ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Mann in jeder Beziehung der Mann gewesen wäre, den Griechenland nöthig hatte, — einen solchen Mann hat das beklagenswerthe Volk überhaupt bisher noch nicht gefunden. Aber angesichts der ausgezeichneten Leistungen desselben Leopold nicht lange nachher auf dem belgischen Throne muß es noch heute beklagt werden, daß er den Entschluß nicht fand, das unglückliche Land und Volk der Hellenen aus seiner traurigen Lage heraus zu retten und mit Aufbietung seiner reichen Kräfte zu einem glücklichen Gliede der europäischen Völkerfamilie zu machen.

Aber auch dem Ehrgeize und den Hoffnungen des Kapodistrias blühte kein Glück auf diesem Boden. Ehe wir weiter gehen, müssen wir noch die „innere" Geschichte Griechenlands seit der Ankunft des ionischen Grafen auf griechischem Boden nachholen. Die Aufgabe, die Kapodistrias bei seiner Ankunft in Griechenland vorfand, war wahrhaft kolossal. Auch abgesehen von den Kriegszuständen zu Anfang des J. 1828 (s. oben), so war damals Griechenland in einem furchtbaren Zustande. Rumelien zum größten Theil grausam verwüstet, Morea durch Ibrahim Pascha's Züge zum großen Theil schrecklich verheert, die Inseln mehr und mehr verarmend; die erwerbende Bevölkerung war an vielen Stellen fast zur Verzweiflung getrieben, die Parteien unter einander tief erbittert, das Heer in schlechtestem Zustande, die Capitaine mit einander in Hader, — die Sitten schrecklich verwildert und die Kassen leer. Hier nun sollte nicht blos das Land aus dem Kriegssturme heraus in ruhigere Verhältnisse geleitet, sondern auch ein neuer Staat geschaffen werden nach europäischer Art, — es mußte beinahe Alles von Grund aus neu gebaut, Vieles erst nach Griechenland verpflanzt werden. Es galt, die Parteien und die Häuptlinge unter einander zu versöhnen, berechtigte Ansprüche zu erfüllen, unberechtigten die Spitze zu brechen; es galt vor Allem, die wilde Freiheit der Kriegsjahre, der Armatolen, der Klephten, der aus langer Sklaverei befreiten bürgerlichen Bevölkerung mit verständiger Hand in geregelte Bahnen zu leiten, mit kluger Benutzung der Verhältnisse, wie sie sich hier nun einmal ganz bestimmt und scharf ausgebildet hatten. Eine warme Liebe für dieses unglückliche Volk, das schärfste Auge für seine Bedürfnisse und sein inneres Leben, das feinste Gefühl für seinen Herzschlag, Freiheit von fremden Vorurtheilen und Verpflichtungen, eine feste Hand, und das Geschick, je zu rechter Zeit hier hart, dort nachgiebig zu sein, endlich die vollkommenste Selbstlosigkeit, waren die nöthigsten Vorbedingungen für diese Riesenaufgabe. Man glaubte mit Ernst in vielen Kreisen, gerade in dem Kapodistrias diesen Mann gefunden zu haben, der, selbst ein altpatriotischer Grieche, ein Staatsmann von großem Namen, lange der Stolz der griechischen Nation, den unmittelbaren Parteiwirren in den heimathlichen Landschaften fremd war. Und trotz der Abneigung der Gegner des Kolokotronis und der russischen Partei wurde Kapodistrias' Auftreten in Griechenland auch von der ungeheuern Mehrheit der besitzenden und erwerbenden Bewohner des Landes mit lauter Freude und ungeheuchelter Sympathie begrüßt; Alles war der wüsten Anarchie der letzten Monate vor seiner Ankunft überdrüssig und erwartete mit hellenischem Sanguinismus von ihm eine neue bessere Zeit. Nun war der ionische Staatsmann unbedingt ein hochbegabter Mann mit großer Feinheit des Geistes, ungemeiner Gewandtheit in den Formen des Umgangs und der Rede; ein Mann von unverdrossener unermüdlicher Thätigkeit, von uneigennütziger und unbestechlicher Art, einfach und von haushälterischer Gewissenhaftigkeit und tadellosem Privatleben, und in seinem Sinne von warmer Liebe

für Griechenland erfüllt. Aber ihm mangelte imponirende Genialität, ihm mangelte gerade die für die schwere Lage Griechenlands nothwendige Unbefangenheit; und mehr, wie Kapodistrias zu seinem großen Schaden kein Kriegsmann gewesen, so waren auch seine besten Talente, seine glänzendsten Eigenschaften — die des Diplomaten, nicht die des Regenten. Ein sehr kompetenter Beurtheiler, Prokesch-Osten, sagt von ihm, daß er treffliche Eigenschaften mit großen Schwächen verband; daß sein Charakter stark, aber seine Erfahrung sehr einseitig, sein Wissen zu gering war und seine Befähigung nicht über das Maß des Erlernten hinausging; womit sich denn trotz seiner Formen Heftigkeit und Unduldsamkeit, und wie Gervinus bemerkt, auch eine geringe Fähigkeit, sich auf fremdem Boden durch neue Erfahrung weiter zu bilden, verbanden. In seinem ganzen Wesen bei alledem eine sehr bedeutende Erscheinung, war Kapodisteias unglücklicher Weise durchaus nicht der Mann, der die damaligen Hellenen aus ihrer unerträglichen innern Lage retten konnte.

Mit großem Recht hat Gervinus bemerkt, daß der Staatsmann, der in diesen griechischen Sumpf des Blutes, des Schmutzes, der unergründlichen Parteiwuth, des höchsten menschlichen Jammers, in dieses Pandämonion hinabsteigen wollte, alle Traditionen und Vorurtheile seiner Vergangenheit abstreifen mußte. Und dieses hat Kapodistrias nicht vermocht. Bei allem guten Willen haben diesen Mann einerseits gewisse Beziehungen zu Rußland, dann aber vorzugsweise eine im Grunde falsche Auffassung der griechischen Dinge, endlich gewisse Fehler seines Charakters zu vollständigem Scheitern seines mit vieler Zuversicht unternommenen Werkes gebracht. Wir haben bereits erwähnt, daß nach der Ansicht verschiedener neuerer Historiker Kapodistrias so weit mit Rußland im Einvernehmen stand, daß er namentlich während des russisch-türkischen Krieges andauernd seine Bewegungen im russischen Interesse eingerichtet habe. Es ist der Punkt, der von Seiten der Vertheidiger des Grafen am ehesten eine Apologie zuläßt; er konnte seinerseits die volle Ueberzeugung haben, daß gerade die Benutzung jener mächtigen Diversion an der Donau, am Balkan, in Armenien zu neuen Unternehmungen der Griechen in Rumelien, die wir oben schilderten, in dem vollen Interesse Griechenlands liege. Und es kam dazu, daß die Haltung der verschiedenen Protokollmächte zu Griechenland und namentlich ihre verschiedene Stellung zu ihm selbst — ihn auch so fast nothwendig zu Rußland neigen lassen mußte. Denn während nach Canning's Tode die regierenden Gewalten des torystischen England, und nach Codrington's Abberufung in Griechenland selbst die englischen Agenten, besonders der Resident Dawkins, sich zu Kapodistrias so feindselig wie möglich stellten, der letztere britische Agent namentlich (wie Prokesch-Osten mit vieler Schärfe durchführt) mit verschiedenen Engländern und britisch gesinnten Griechen in Griechenland dem Präsidenten andauernd große Schwierigkeiten bereiteten; während die französischen Agenten und Officiere in Griechenland allerdings mit dem Grafen auf sehr gutem Fuße standen, die französische Politik aber bei im Grunde durchgehendem Wohlwollen doch schwankend und ungleich sich hielt, — war Rußland mit großer Consequenz und der überlegenen Klugheit, die seine damalige orientalische Politik charakterisirt, andauernd bemüht, den Präsidenten in seinem Interesse zu halten und zu fördern. Die Sache war die: einmal durch die sogenannte russische Partei in Griechenland erwählt, galt der neue Präsident seinen Gegnern in und außer Griechenland von Anfang an immer nur als der russische Staatsmann und Agent; auch wenn er es wirklich gewollt, konnte er in deren Augen seine russische Vergangenheit nicht los werden, und so wäre er unter allen Umständen zu der Seite Rußlands hinübergetrieben worden, welches ihm mit Unterstützung aller Art dauernd zu Hilfe kam und dessen Agenten und Flottenführer ihm stets mit activem Beistande und wohlwollendem Rathe zur Seite standen.

Es wirkte aber Anderes nach Innen doch ungleich nachtheiliger. Wir bemerkten schon früher, daß nach der Ansicht der genannten neuesten Historiker Kapodistrias soweit der russischen Politik entgegengekommen war, um die damals noch namentlich in Petersburg eifrig festgehaltene Idee, das neue Griechenland nur als „fuzerainen" Staat zu gestalten, sich anzueignen. Und dieses gab ihm in Griechenland von Anfang an eine falsche Stellung, da er nicht verkennen konnte, daß die glühendsten Wünsche der Hellenen gerade auf Erwerbung der vollen Unabhängigkeit hinausliefen; wenn er dann mit den Hellenen (s. oben) zum Ersatz wenigstens auf bessere Grenzen drang, wenn nachmals die Ereignisse sowol Rumelien wie die volle Unabhängigkeit den Hellenen gewährt haben und Rußland selbst sich endlich, so gut wie Wellington, eben für ein vollfreies Griechenland entschieden (s. oben), so hatte Kapodistrias wenigstens an letzterer Wendung kein Verdienst. Wol aber war es sehr schlimm, daß er gleich von Anfang an durch seine Auffassung der künftigen staatsrechtlichen Stellung des neuen griechischen Staates in eine innerlich falsche Position sich setzte. Kapodistrias hatte, bei seiner Ankunft in Griechenland, in Aegina zu Ende Januar 1828 aus den Händen der damaligen interimistischen Regierung die Herrschaft übernommen; er hatte dann mit der Legislativen verhandelt, der Vertreterin der damals neuesten auf der Nationalversammlung zu Trözene (s. oben) ausgearbeiteten, von dem Geiste der damaligen südeuropäischen Verfassungen (namentlich der Koetesverfassung von 1812) erfüllten, griechischen Verfassung, die bei der Lage der Dinge im J. 1827 natürlich nur erst zum allerkleinsten Theil hatte in Wirksamkeit treten können. Diesen Männern erklärte Kapodistrias in geheimen Verhandlungen [37]), die Verfassung von Trözene verlange, daß er die „Unabhängigkeit" des Landes zu erhalten beschwöre; wie er das könne, da das Land sie nicht besitze? Weiter aber, er stellte dann der Versammlung die Alternative: sich aufzulösen, die Ver-

37) Mendelssohn-Bartholdy a. a. O. S. 88.

fassung von Trözene zu suspendiren, und ihm die Regelung der Regierungsgeschäfte zu überlassen, oder zu gewärtigen, daß er Griechenland wieder verlasse, ohne sein Amt auch nur angetreten zu haben. Unter dem Druck der Situation löste die Legislative sich auf; man kam überein über eine provisorische Form der Regierung, durch welche die legislative Versammlung vorläufig beseitigt, Kapodistrias selbst aber „mit den nöthigen Vollmachten bekleidet wurde, die künftige Existenz Griechenlands auf den Grundlagen des londoner Vertrags zu regeln." Dann legte der Präsident (7. Februar) den Eid ab, nach den Grundlagen der Congresse von Piadha, Astros und Trözene, der nächsten Nationalversammlung verantwortlich, seine Pflicht zu erfüllen. Wie jene Grundlagen aber mit denen des damaligen londoner Vertrags in Sachen der Unabhängigkeit Griechenlands zu vereinigen waren, ist nicht abzusehen. Daß diese schiefe Stellung des Präsidenten durch die Ereignisse selbst nachmals corrigirt wurde, daß Griechenlands Unabhängigkeit schließlich doch noch ausgesprochen werden mußte, haben wir bereits gesehen. Aber die Beseitigung der in Griechenland allmälig entwickelten constitutionellen Gewalten und die Suspendirung der Verfassung von Trözene (mochte dieselbe auch immerhin zum sehr großen Theil wie ein Kleid erscheinen, in welches Griechenland erst langsam hätte hineinwachsen müssen) war ein Schritt, der uns zu der Betrachtung der grundfalschen inneren Politik des Präsidenten führt.

Die neuere Historiographie stellt es als die ausgesprochene Absicht Rußlands hin, mit der sich Kapodistrias im vollen Einvernehmen befunden, Griechenland innerlich so geordnet zu sehen, daß es seine Hilfsquellen entwickeln könne, „ohne die Ruhe der übrigen Länder durch die Form seiner Institutionen zu gefährden." Die Regierung Griechenlands sollte im streng monarchischen Sinne geführt, eine straff gesetzliche Ordnung hergestellt, „der anarchische und revolutionaire Geist gebändigt werden" [38]). Es war dieses aber vollkommen in dem Sinne des neuen Präsidenten. Es ist nun sehr wahr; sollte Griechenland aus den trostlosen Zuständen seiner damaligen Lage herausgeführt werden, so bedurfte es unter allen Umständen einer starken einheimischen Regierung, die sowol dem befreundeten Auslande Zutrauen einflößte, wie auch im Innern respectirt wurde, deren Anordnungen nicht blos bei einer Partei Nachachtung fanden, deren Befehlen die Militair- und Flottenführer folgten, die im Stande war, bei dem allmäligen Absterben der Kriegsbewegungen der Pflege der materiellen Interessen des Landes ihre Sorgfalt zu widmen und die Einleitungen zu treffen, mit schonender Hand die edelsten Formen der europäischen Civilisation in diesem noch immer seinem Grunde nach byzantinischen Lande heimisch zu machen. Aber, — damit ist ganz und gar nicht gesagt, daß Griechenland nunmehr unter absolutistische Formen gestellt werden mußte. Ganz im Gegentheil: so eminent nützlich die Leistungen der europäischen Philhellenencomité's gewesen waren, so wichtig die Schlacht bei Navarin und nachher die Ankunft der Franzosen unter General Maison gewirkt haben, die schwere Last des Krieges hatten doch die Patrioten von Psara und Hydra, die tapferen Capitaine, die heldenmüthigen Pallikaren, die besseren Primaten und Staatsmänner Griechenlands mit ihrem ausdauernden Volke getragen. Und ohne überall für die politischen Schöpfungen der drei Nationalversammlungen sprechen zu wollen: wie koante man daran denken wollen, als Abschluß so furchtbarer Kämpfe diesem Volke eine nur matt verschleierte Tyrannis zuzutheilen! Kapodistrias aber war im Grunde seines Herzens dem Geiste der freien Selbstregierung dieses Volks tief abgeneigt; ohne bei passenden Momenten es zu verschmähen, zum Zweck der Politik sich auf den ausgesprochenen Volkswillen zu stützen, hielt er die Hellenen, deren nationale Fehler ihm allerdings nur zu wohl bekannt waren, für eine verständige Selbstregierung vollständig ungeeignet. Der alte demokratische Instinct dieses Volks schien ihm höchst verderblich zu sein; und mehr, er hatte auch von den Primaten wie von den Capitainen im Allgemeinen eine über Gebühr ungünstige Anschauung. Wol konnten die vielen schlimmen Erscheinungen, welche in den letzten Jahren gerade bei diesen Classen zu Tage getreten waren, ihn stark abstoßen; aber, — es war nun doch einmal ohne energische Gewinnung, Aussöhnung, Mitwirkung der Primaten, Priester, Capitaine, die denn doch seit 1821 so Vieles für Griechenland gethan, in diesem Lande Nichts auszurichten. Und dieses verkannte der Graf, der seit Jahren in dem Dienste des absolutistischen Rußlands mit seinen stumpfen Massen der Heimath fremd geworden war, vollkommen. Für seine Person von bethörender ehrgeiziger Herrschsucht erfüllt, darauf gestellt Alles allein thun zu wollen; verblendet genug, um zu glauben, Alles allein thun zu können, — wollte er nun sowol die Macht jener einflußreichen Classen, die er höchst geringschätzig auffaßte, entwurzeln, wie auch das Land modernisiren, indem er sich anschickte, in diesem Lande roher Kraft und trotziger Selbständigkeit mit seiner durch siebenjährigen grausigen Krieg verwilderten Bevölkerung freigewordener Sklaven den modernen bureaukratischen Verwaltungsstaat, mit der Unmündigkeit der Massen und der Allmacht und der überall sich einmischenden Art der Regierung anzupflanzen. Es waren die Wege, die ihn dann in unauflösliche Schwierigkeiten geführt haben.

Zunächst allerdings waren seine Aussichten günstig genug. Grollte auch ein Theil der Hellenen über die Beseitigung der Legislativen, — die frische Zuversicht, mit der er die furchtbare Lage des Landes anfaßte, das Selbstgefühl seiner überlegenen Persönlichkeit, der Glaube der Massen an seinen für das Land nützlichen Anhalt bei den befreundeten Mächten, namentlich Rußland, gab namentlich den verarmten Massen ein neu belebendes Gefühl der Sicherheit, der wiederkehrenden Ordnung, der Hoffnung auf eine bessere Zukunft, die man aus sich selbst heraus nicht mehr erobern zu können hoffte. Die persönliche Einfachheit des Grafen, seine — zu allen

38) Gervinus, Bd. VI. S. 560 fg. Mendelssohn-Bartholdy, S. 64 fg.

Zeiten in Griechenland selten gewesene und darum stets bei Männern solcher Art bewunderte — edle Uneigennützigkeit und strenge Selbstlosigkeit in Geldsachen gewann die Gemüther; seine energische Arbeitslust und riesige Arbeitskraft imponirte: die ersten Erfolge (s. oben) gegen die Piraten, die volle Entlastung des peloponnesischen Landes durch General Maison, die russische Diversion an Donau und Balkan, die der politischen Lage des ganzen Landes so stark zu Gute kam, konnten des Präsidenten Stellung doch auch nur stärken. Und die etwa vorhandenen Bedenken der Verfassungsfreunde waren bei seinem Regierungsantritt wenigstens dadurch beschwichtigt, daß er in einer Proclamation versprach (untee dem 1. Februar 1828), füe den April des laufenden Jahres eine neue Nationalversammlung zu berufen.

Unterstützt also zunächst durch die Zuversicht der Massen, durch die zwingende Noth, und eine Zeit lang duech die höher gebildeten denkenden Männee des Landes, begann der Graf seine Regierung. Seine eeste Schöpfung war (1. Februar) das an Stelle der bisherigen legislativen Versammlung ernannte sogenannte Panhellenion, ein Staatsrath aus 27 Mitgliedern, bei deren Ernennung allerdings die Wünsche des Volks und der bisherigen Legislativen im großen Umfange berücksichtigt wurden; nur daß schon jetzt Unzufriedenheit sich eegte, als der Peäsident auch einen seiner Brüder, den duech seine despotische Willkür und schlimme Laster später so bitter verhaßt gewoedenen Bruder Viaro und andere Jonier in eben diese Behörde berief. Es regte sich eben schon jetzt in Geiechenland neben dem berechtigten Selbstgefühl dee Griechen, die so Vieles geleistet, jener grimmige Feemdenhaß, der zwae die in dem Heerdienst verwendeten Philhellenen noch nicht, wol aber die neu in das Land kommenden Jonier, die „heterochthonen" Griechen traf: eine Erscheinung, die dann unter König Otto sich in weit umfassenderem Maße weiter entwickelt hat. Das neue Panhellenion nun gliederte sich in die drei Abtheilungen für Finanzen, Inneres und Krieg, untee dem Vorsitz von Georg Kondueiotis, Andreas Zaïmis und Petrobei. Während der Präsident dann den Maueokordatos ohne bestimmtes Portefeuille an sich zog, schuf er sich ferner als eigentliche Regierung ein Ministerium oder „allgemeines Secretaeiat," welches Nikolaos Spiliades und A. Papadopulos für die Finanzen, Georg Psyllas und Christodulos Aenian für das Innere, Constantin Zographos und Chr. Klonaris füe den Krieg enthielt. Spiridion Teikupis aus Missolunghi wurde zum Staatssecretaie ernannt; die neue Regierung am 7. Februar (dem Tage seiner Eidesleistung) zu Aegina installirt. Das neue Secretariat zog dann bald die meisten aller Geschäfte im Wesentlichen an sich. Es war mit diesen Schöpfungen leider der Anfang gemacht zu einee bureaukratischen Regierungsweise, welche allmälig den schlimmen Uebelstand erzeugte, daß — da der Präsident selbst in der Verwaltung nicht fachmäßig gebildet wae, da aber doch wieder Alles darauf ankam, schnell und fest einzugreifen und sichere Ordnung herzustellen — mehrfach eine Fülle von Decreten erschienen, die theils nur experimentaler und provisorischer Art sein konnten, theils unausführbar waren und dadurch Zuversicht und Zutrauen zu dem neuen Regiment erschütterten. Das Bedenklichste war und blieb aber, daß Kapodistrias so lange ohne Geldmittel genügender Art blieb; nne mit 300,000 Franken ankommend, konnte der Präsident lange von keiner Seite her genügende Geldmittel aufsteeiben; seine beste Hilfe war zunächst noch in dem Lande selbst die neue, auf seine Aneregung am 14. Februar zu Aegina geschaffene Nationalbank. Gegen acht Procent Zinsen und das Anerbieten von Nationalgütern als Hypothek sollte es Griechen und Ausländern freistehen, Gelder in der Nationalbank anzulegen, in welchee der Präsident aus seinem eigenen Vermögen 25,000 Thaler anlegte. Am 16. Februar wurden durch ein Circulae alle noch irgend begüterten Bürger des zur Zeit von den Aegyptern und Osmanen befreiten Gebietes zur Einlage in die Bank aufgefordert; Eynard schickte im Mai 1828 die Einlage von 50,000 Franks; und wenn auch viele Griechen nur ihre Schuldforderungen an den Staat der Bank zuschreiben ließen, so stieg doch das Kapital der Bank bis zum Mai bis auf 100,000 Kolonaten. Die Finanznoth des Präsidenten aber nahm erst in seiner höchsten Noth, seit Juni 1828, ein Ende; wir sahen früher, daß seit dieser Zeit aus Rußland und Frankreich namhafte Subsidien nach Griechenland flossen, die der Peäsident selbst bis zum October 1830 auf zusammen 8 Millionen Franken berechnet hat; nur daß diese namhaften Mittel bei der fehlenden Aussicht auf bestimmte Daner und bei ihrer wenig regelmäßigen Zuströmung die Ordnung des griechischen Finanzwesens immer nue ruckweise ermöglichten. Eine wirklich verständige Gewinnung guter Finanzmittel aus dem Lande selbst wae allerdings sehe schwierig; abgesehen davon, daß es gar nicht leicht war, die alte byzantinische nnd osmanische Besteuerungsweise rationell so umzubilden, daß nicht die Bevölkerung (seit Jahehunderten an den regellosen türkischen und Kodscha-Baschi-Druck gewöhnt, nnd sehr empfindlich gegen die consequente fränkische Belastungsart) über die neuen Formen und die neuen Lasten in Verzweiflung und Zorn gerieth: so war bei der Anwesenheit Ibrahim's in Morea, bei der langen Ungewißheit über den künftigen Umfang des Staates und bei dem Mangel jeder Katastrirung und Bodenschätzung, wie bei der Unmöglichkeit, die beweglichen Vermögen zu schätzen, zunächst an directe Steuern gar nicht zu denken; indirecte (nicht sehr zweckmäßig erhöhte) Steuern (dee Zehnte, die Zölle, die Abgaben von einigen Manufacturen, Accisen und Taren) mußten noch immer nach altee Art verpachtet werden, was zuerst nur bei den Inseln wirkliche Erträge brachte.

Die nächste Sorge des Präsidenten war natürlich die Kriegführung und die Herstellung des griechischen Kriegswesens. Das rein Historische dabei ist bereits oben geschildert; ebenso daß Kapodistrias, selbst kein Soldat und der griechischen Kriegführung fremd, nicht nur die Ausbildung der Regulairen mit neuem Eifer betrieb, sondern auch die Irregulairen mehr zu organisiren

suchte, freilich in wenig glücklicher Weise, wenn auch sein erster Schritt, — namentlich die Detaschirung eines großen Theils der Rumelioten zu Charch nach Akarnanien, die Concentrirung der übrigen unter Ypsilanti bei Trözene (von wo sie, s. oben, dann später nach Megara und Eleusis ausmarschirten), ganz zweckmäßig war. Nur daß die weiteren Reformen in Sachen des Soldes, der Verpflegung, der Disciplin der Irregulairen durch den Mangel an regelmäßigen Geldmitteln immer und immer wieder gehindert wurden; nur daß die Idee einer wesentlichen Erhöhung der etwa 2500 Mann starken Regulairen (die nach Fabvier's Rücktritt durch Oberst Heydeck geführt wurden) durch ein am 22. April erlassenes Conscriptionsgesetz für diese Zeit noch völlig unausführbar blieb.

Und nun begannen auch schon die Schattenseiten des neuen Regime's sich zu zeigen. Es war ein großes Unheil, daß der Präsident — da doch die Marine nur erst wenige größere Kriegsschiffe besaß, die dem Staate als solchem gehörten, da doch die meisten der kleinen activen Kriegsfahrzeuge ursprünglich Handelsschiffe waren, die sich factisch und rechtlich noch immer im Besitze der insularen ursprünglichen Eigenthümer befanden — bald nach seiner Ankunft sich mit den Primaten von Ydra, welche für ihre bisherigen Leistungen eine gewaltige Entschädigungsforderung stellten, in der bedenklichsten Art überworfen hatte: der Art, daß dieser Bruch in Wahrheit niemals wieder ausgeglichen worden ist. Es war nicht minder unheilvoll, daß der Präsident, der in Hellas sehr oft nicht die slawische Gefügigkeit, an die ihn seine russische Vergangenheit gewöhnt hatte, antraf, sondern oft genug, wie auf kühnen Freimuth, auch bei dem niederen Volke, so auch auf rohe und trotzige Widersetzlichkeit, auf seine Streiche und Intriguen, auf Complotte — aus den Kreisen des von ihm mit berechneter Nichtachtung behandelten Primaten und vieler Kapitani's, stieß, in seiner herrischen Weise mehr und mehr sich daran gewöhnte, möglichst fügsame Organe seines Willens sich zu schaffen, bis er endlich dahin gekommen ist, nur noch blinde Werkzeuge zur Durchführung seiner Absichten zu ertragen. Und da war es denn vor Allem unheilvoll, daß er sich mehr und mehr mit ionischen Griechen (oft bedenklicher Art) umgab, unter denen seine Brüder Agostino und Viaro namentlich einen unheilvollen Ruf erlangt haben. Während er in Bezug auf den Süden wenigstens so klug war, zur Gewinnung des Landes mit mehreren der namhaftesten Kriegshäuptlinge sich eng zu alliiren, — so namentlich mit Theodor Kolokotronis und dessen ausgedehntem Geschlecht, so auch mit einfach schlichten Naturen wie mit Niklas und dem Seehelden Kanaris, — hat er dann namentlich für Rumelien den schweren Fehler gemacht, durch die Ernennung seines Bruders Agostino (Frühjahr 1829) zum rumeliotischen Oberdirigenten der gesammten Kriegsangelegenheiten auf dem Festlande, zuerst den verdienten General Church (im August 1829), dann auch den Demetrios Ypsilanti (1. Januar 1830) zur Abdankung zu veranlassen. Und so fing denn schon im Sommer 1828 die Opposition an sich zu regen; sie hat ihr publicistisches Organ zuerst gefunden in dem seit dem 23. Februar 1828 erscheinenden „Courier de Smyrne," der nachmals, oft in wüthender Uebertreibung, oft aber auch sehr treffend, mit höchster Schärfe die Fehde gegen den Präsidenten führte.

Und wenn nun der Präsident seinen Gegnern namentlich dadurch eine starke Handhabe bot, daß er die Berufung der zugesagten Nationalversammlung beständig verschob; wenn der scharfblickende Maurokordatos schon im August 1828 daran dachte, völlig aus dem Staatsdienste sich zurückzuziehen; wenn mit dem Verlauf des Jahres 1828 bei den Agenten des Westens, namentlich bei England, und in Griechenland selbst namentlich bei der alten englischen Partei mehr und mehr die Ueberzeugung Boden gewann, daß Kapodistrias durchaus russisch gesinnt sei: — wenn nun die Gegnerschaft gegen den Präsidenten in dieser Tonart allmälig immer wilder wurde, auch von Church und anderen Philhellenen genährt wurde, Kapodisteias aber seinerseits sowol die griechischen Gegner seiner Berufung wie Philhellenen, die ihm missfielen, dauernd mit Misgunst behandelte und seine russischen Sympathien in vielen Symptomen durchklingen ließ (wie er auch die griechische Athene in dem Wappen des Landes wieder durch den Phönix ersetzt hatte): so war es dagegen sein stärkster und weit über seine Zeit hinaus nachwirkender Misgriff, daß er sich bei der inneren Neugestaltung des Landes auch an der uralten, selbst in der Türkenzeit nicht erschütterten, freien Gemeindeverfassung Griechenlands vergriff.

Kapodistrias theilte schon im April des J. 1828 den griechischen Staat, soweit er damals in seinen Händen war, in 13 Bezirke. Morea enthielt sieben (Argolis, Achaja, Elis, Obermessenien, Niedermessenien, Lakonien und Arkadien); die Inseln dagegen sechs (nördliche, östliche und westliche Sporaden, nördliche, südliche und mittlere Kykladen). Jedem dieser Bezirke wurde ein außerordentlicher Commissar der Regierung (ein sogenannter Epitropos) vorgesetzt, welcher die zur Organisirung der Verwaltung nothwendigen Arbeiten leiten, die Zählung der Bewohner im Ganzen, wie nach Classen, Erforschung der Lage und Bedürfnisse des Volkes, der Schulverhältnisse, der Finanzverhältnisse, Einrichtung der Polizei u. dergl. m. betreiben sollte. Jedem dieser Commissare wurden einige Truppen beigegeben, die zusammen unter dem Commando des Generals Makrijannis standen. Aber mit diesen Epitropen führte Kapodistrias leider auch seinen Krieg gegen die alte Gemeindefreiheit. Die Hellenen hatten, wie wir früher sahen, auch während der türkischen Zeit mit dem Rechte, die Steuern durch Griechen in den Bezirken zu repartiren, das Recht sich ungeschmälert behauptet, mit einem guten Stück communaler Selbstverwaltung und communaler Selbständigkeit die Behörden ihrer Communen und Eparchien selbst zu wählen. Diese höchst schätzenswerthe Grundlage des Volkslebens wäre von einem guten Kenner des griechischen Volks benutzt worden, um gerade hierauf unter Abstreifung mancher Misstände die

Neubelebung des Volks und einen neuen wirthschaftlichen und socialen Aufschwung zu begründen. Die von Ausländern mit Freuden betrachtete communale Selbstverwaltung, die nach der Meinung anderer auswärtiger Staatsmänner die beste, bequemste und billigste Gelegenheit bot, Griechenland in originueller, naturwüchsiger Weise politisch zu organisiren, konnte sehr wohl als Grundlage dienen zu einem organisch zu entwickelnden Verfassungsleben dieses Volkes, wenn man auch immerhin manche der griechischen Congreßbeschlüsse praktisch hätte rectificiren müssen. Zu zweckmäßiger Weiterbildung hatte bereits die Nationalversammlung von Piadha (1821) nicht blos die Primaten, sondern jedes Gemeindeglied im Alter von 35 Jahren für wählbar erklärt. Aber für diese alte volksthümliche Einrichtung hatte Kapodistrias ganz und gar keine Sympathien; vielmehr wünschte er gerade auch auf diesem Punkte mit seiner Gewalt recht festen Fuß zu fassen; so wurden denn — nachdem er durch seine neue Bezirkseintheilung die alten Eparchien beseitigt und überwiegend solche Epitropen ernannt hatte, welche den neuen Provinzen fremd waren — die Epitropen angewiesen, die Wahlen der Gemeindevorsteher, der Demogeronten zu leiten und zu überwachen. Wahlberechtigt sollten alle 25jährigen Eingeborenen, wählbar die 35jährigen Höchstbesteuerten sein; die Wahlart selbst war einigermaßen verwickelt. Als der erste Versuch dieser Art zu Argos bei den Primaten auf Widerstand traf, drohte der Präsident — dem die trotz ihrer alten Erpressungen bei ihren Gemeinden höchst angesehenen Primaten, namentlich alle Männer, die frühre in irgend einer der vielen Regierungen gewesen waren, besonders widerwärtig waren — sofort, „bei fernerem Intriguen dieser Leute werde er die Demogerontenselbst ernennen." Und wie die neue Bezirksordnung überhaupt schon die Gemeindebehörden den Staatsbeamten gleich stellte, die Ausübung ihrer Amtsbefugnisse (Gesundheits- und Straßenpolizei, Aufsicht über Kirchen, Schulen und öffentliche Anstalten) unter die Aufsicht des Commissars brachte; wie selbst die unabhängige Verwaltung ihrer eigenen Gelder ihnen allmälig aus den Händen gewunden wurde, — so gaben nachher die Ermüdung des Volkes, die Schrecken der aus dem ägyptischen Lager sich verbreitenden Pest (wie zur Einführung einer strengen Quarantaine, mit der zugleich die Entwaffnung des Volks verbunden wurde) im Sommer 1828 die Möglichkeit, das neue System und die Erzielung gefügigrer Gemeindewahlen vollkommen durchzusetzen. Und in dieser Richtung ist der Präsident, dessen immerhin mildere Natur dann durch seinen gewaltthätigen, maßlos willkürlichen Bruder Viaro, den er zum Epitropos der westlichen Sporaden gemacht hatte, getrieben und gehärtet wurde, nachmals immer weitre gegangen. Konnte er doch nachmals im October 1829 dem neu geschaffenen Senat (s. unten) neue Vorschläge in Sachen der Gemeindeverfassung machen, die alle Wahlfreiheit vernichteten. Der Kernpunkt war, daß die Provinzial-Demogerontien künftig aus einem Rath von 12 Demogeronten bestehen sollten, die von der Regierung direct ernannt würden und Gehalt bezögen. Dieser Rath sollte dann in vier Senate zerfallen, deren jeder ein Vierteljahr lang die Geschäfte zu verwalten hätte. Zu Anfang des J. 1830 wurden diese neuen Vorschläge als Gesetze verkündet; nur der allgemeine Widerspruch und die schwieriger sich gestaltende Lage der Zeit hinderten dann die Ausführung.

Bedenklicher noch war und wurde die so genannte Organisation des Gerichtswesens durch Kapodistrias. Bis zu dem Ausbruche des Unabhängigkeitskriegs hatten den Gemeindebeamten, vielfach auch den Bischöfen, schiedsgerichtliche Befugnisse in bürgerlichen Streitfällen zugestanden. Der Klerus hatte seine Entscheidungen gemeinhin nach dem byzantinischen Rechte gegeben, wie dasselbe sich aufgezeichnet fand in dem aus dem 14. Jahrhundert stammenden Handbuche des Armenopulos; die Gemeindebeamten entschieden nach einem Gewohnheitsrecht, welches bei manchen locaien Verschiedenheiten doch in weiten Gebieten ziemlich gleichmäßig war und im Wesentlichen mit jenem Handbuche übereinstimmte. Der Krieg hatte nun vielfach anarchische Zustände auch in dieser Richtung hervorgerufen; aber so nothwendig gerade hier die Herstellung gesicherter Verhältnisse war, so sorgsam und streng prüfend mußte dabei vorgegangen werden. Der Präsident war dann damit auch von Anfang an beschäftigt. Da nun aber in diesem Lande ein intactes und persönlich zuverlässiges Richterpersonal nicht aus der Erde gestampft werden konnte; da doch ferner Nichts gebotener war, als auf Grund sorgsamster Forschung und aus den dringendsten Bedürfnissen heraus mit weiser Benutzung der Arbeiten der verschiedenen griechischen Nationalversammlungen die möglichst einfache Organisation vorsichtig zu erbauen: — so versuchte es Kapodistrias nichtsdestoweniger auch hier mit wiederholten Experimenten, bei denen leider andaueend und im wachsenden Grade das Streben bemerkbar wurde, auf Kosten der Unabhängigkeit der Richter der Verwaltung auch auf diesem Gebiete Einfluß zu verschaffen. Nach verschiedenen kürzeren Anläufen erschien dann am 27. December 1828 die Verordnung, welche den Grundstein der Gerichtsverfassung Griechenlands bilden sollte. Sie schuf vier Arten von Gerichtshöfen: Friedensgerichte, Gerichte erster Instanz, ein Handelstribunal, und ein Appellationsgericht. Die Friedensgerichte waren den Demogeronten anvertraut; sie hatten unwiderruflich aber nur über Bagatellsachen zu entscheiden, während bei Geldstreitigkeiten von höherem Belang sie nur als Schiedsrichter fungirten. In Correctionssachen (abgesehen von mehr polizeilichen Fragen) und in Geldsachen über 60 spanische Thaler appellirte man von ihnen an die Tribunale erster Instanz, deren in Morea sieben, auf den Inseln sechs, und zwei auf dem Festlande gebildet werden sollten. Das umfassend angelegte Handelsgericht sollte in Syra, schon jetzt (s. oben) der ersten Handelsstadt des jungen Staates, angelegt werden. Oberste Instanz war dann das Appellationsgericht. Bei dem Mangel an gebildeten und intacten Richtern dauerte es indessen sehr lange, bis die Gerichte wirklich ins Leben gerufen waren;

die Höfe erster Instanz kamen erst bis zum Herbst 1829, das Handelsgericht zu Syra erst im Februar 1830 zu Stande. Gefährlich aber wurde dabei die Fluth der ausführenden und ergänzenden Verordnungen der Regierung; gefährlicher und unheilvoller noch das neue Strafgesetzbuch, welches (da bis 1821 alle Criminalfälle vor die türkischen Gerichte gekommen waren) am 30. December 1828 versprochen worden war. Die Arbeit des französisch gebildeten Juristen Klonaris, die am 18. Mai 1829 veröffentlicht wurde, bei der namentlich die kolossale Competenz des Untersuchungsrichters erschreckend auffiel, genügte in keiner Weise. So hat denn der Präsident seit dem Sommer 1829 (namentlich unter Mitwirkung des korfiotischen Advocaten Gennatas, den Viaro mitgebracht hatte, und unter Viaro's schlimmen Einflüssen) ein neues umfassendes Civil- und Criminal-Gesetzbuch ausarbeiten lassen, welches am 27. August 1830 (Gerichtsorganisation, Criminalinstruction und Civilprocessualcodex) publicirt wurde. Die Friedensgerichte waren besser geordnet; für das jetzt bis zu den Thermopylen ausgedehnte Land wurden drei Gerichtshöfe zweiter Instanz decretirt, dazu ein oberster Cassationshof, der am Sitze der Regierung zusammentreten sollte, aber nie ins Leben trat. Selbst von dem Secretair des Präsidenten, Herrn Dutröne, desavouirt, erregte die neue Schöpfung allgemeine Besorgniß durch die vorherrschende Tendenz, die richterliche Gewalt möglichst vollständig in den Händen des Präsidenten zu concentriren; nicht minder durch die vielfach legalisirte Macht der Verwaltung zum Eingriff in die Justiz; dann durch die „urtheilslose" Nachahmung des französischen Codex, den man zum Muster genommen hatte, durch die Unwissenheit und juristische Verworrenheit der Verfasser, die sich namentlich in der Lehre von den Beweismitteln deutlich zeigte (wo unter Anderem bestimmt war, daß der Trotz des nicht geständigen Angeklagten durch die Drohung der geistlichen Excommunication sollte gebrochen werden können!); durch die gefährliche Unbestimmtheit des Ausdrucks und Verworrenheit der Darstellung, gröbliche Verletzung der gewöhnlichsten Rechtsgrundsätze, und namentlich auch durch die Ausführlichkeit und Strenge, mit der das neue Gesetzbuch sich über das bedenkliche Gebiet der Majestätsverbrechen erstreckte. Ausnahmsgerichte für den Fall der Amtsvergehen und Majestätsverbrechen gewannen bald eine gefährliche Bedeutung für dieses Land; und neue ergänzende Ordonnanzen; die Abneigung des Präsidenten, die Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Richter anzuerkennen; die gefährliche Neigung, sich der Gerichte als einer politischen Waffe zu bedienen: haben dann in den letzten Zeiten des Systems Kapodistrias es dahin gebracht, daß mit furchtbarer Härte nach dem Sturze der Korfioten die Schließung aller Gerichte im October 1832 in Griechenland „als eine Wohlthat empfunden wurde und als der erste Schritt zur Rückkehr zur Gesetzlichkeit hat betrachtet werden können" [89]).

Neben solchen dunkeln Schattenseiten dieses Systemes war allerdings nicht zu übersehen, daß der Präsident mit Eifer und Wohlwollen (wenn auch mit vielen Fehlgriffen, die theils in der Neigung, den zweiten Schritt zu thun, ehe der erste gethan war, theils in ungenügender Kenntniß des griechischen Bodens ihren Grund hatten) an dem Aufschwunge des Landes arbeitete. Die Anregung der Jugendbildung; die bei dem großen Vertrauen zu seiner Regierung neu erwachte Bildungslust der Hellenen, die schon bis zum 1. Mai 1828 auf den Inseln an 22 Schulen wechselseitigen Unterrichts auf Kosten der Gemeinden hatte entstehen lassen; die von Heydeck im December 1828 organisirte, nachmals von Pauzié weiter geleitete Militairschule der „Euelpiden," die sich frisch entwickelte; die am 13. November 1829 zu Aegina gegründete Centralschule (ein „hellenisches" Gymnasium); das ebenfalls in Aegina angelegte Militairwaisenhaus; die im October 1828 in Morea eingerichtete Postanstalt, und manches Aehnliche boten wenigstens in den ersten beiden besseren Jahren seiner Herrschaft den Anblick erfreulichen Gedeihens.

Allerdings ist ein sehr wichtiges Moment andauernd vernachlässigt worden; und darin sind theilweise auch die späteren Regierungen nicht sehr viel weiter gekommen. Um Griechenland von Grund aus zu heben, mußten vor Allem durch das unwegsame Land neue Straßen und Handelswege gezogen werden; denn es war doch sehr schlimm, daß damals (wie z. B. noch heute der athenische Bäcker sein Korn aus Triest bezieht, während die Fülle des livadischen Koenes im Lande umkommt) z. B. der Ueberfluß des arkadischen Getreides unbenutzt blieb, während Nauplia sich mit Korn aus dem Auslande versorgen mußte! Hier blieb das Beispiel der französischen Executionstruppen, die während ihres Aufenthalts in Morea rüstig Straßen bauten, namentlich die von Modon nach Navarino, ohne Nachahmung. Aber für solche Arbeiten, die auch die Engländer auf den ionischen Inseln mit Eifer und Erfolg betrieben haben, und die ein Land von der Gebirgsnatur wie Griechenland eben so wol erst recht verkehrsfähig, wie im besten Sinne regierbar machen konnen, fehlte der Sinn und vorläufig auch das Geld. Allerdings verzehrte vorläufig die Armee, unter den obwaltenden Umständen bis zum Abschluß des Friedens von Adrianopel unvermeidlich, und deren Neugestaltung geraume Zeit die meisten flüssigen Mittel; allerdings wurde nach dieser Seite manches Schätzbare geleistet, namentlich durch Oberst Heydeck, und wurden (als Oberst Heydeck im August 1829 mit erschöpfter Gesundheit aus dem fieberischen Klima Griechenlands nach Teutschland zurückgekehrt war) durch seinen Nachfolger, den französischen General Trézel mit seinen Officieren und Unterofficieren, die Regulairen allmälig sehr gut ausgebildet; auch die Chiliarchien wurden seit Ende 1829 durch General Gérard, Trézel's Nachfolger, in 20 leichte Bataillone von zusammen 5000 M. verwandelt, auch die zu naturwüchsige Art des bisherigen griechischen Kriegswesens, die Art der militairischen Gefolgschaften, die zu engen Beziehungen zwischen den alten Kapitani's und ihren Clans, mehr in abendländische Formen um-

89) Mendelssohn-Bartholdy, S. 143.

gebildet. Nur daß die Zahl von 9000 Soldaten für das griechische Heer seit 1830 dann vorläufig doch zu groß, das Heer zu kostspielig war; nur daß die (anstatt unter Miaulis) ebenfalls unter den unseligen Diaro Kapodistrias gestellte Marine bei der alten Verfeindung des Präsidenten mit Hydra stiefmütterlich genug behandelt wurde und trotz aller regularisirenden Decrete schließlich in bedauerlichen Verfall gerathen ist.

Aber auch auf einem anderen Punkte hat Kapodistrias Nichts gethan und erreicht. Es hätte sich wohl empfohlen, sowol die neue Regierung mächtig zu stärken wie dem Lande eine Menge neuer nützlicher Kräfte zu gewinnen, indem man die große Masse der sogenannten Nationalgüter (der aus der türkischen Erbschaft zu übernehmenden Grundstücke) benutzte, indem man das ländliche Proletariat und viele der alten Klephten in Bauern umschuf; thatsächlich ist in dieser Richtung etwas Rechtes nicht geschehen. Mehr aber: die Griechen leiden, wie noch in unsern Tagen Edmond About mit Bedauern bemerkt hat, seit langer Zeit (nur zum Theil in Folge der Einwirkung der türkischen Steuer- und Regierungsweise) an dem schweren Mißstand, daß sie mit Vorliebe nur solche Geschäfte treiben, die einen schnellen Gewinn abwerfen; productive Ausgaben — Anlagen, die nicht schon von einem Jahre zum anderen Erfolge bieten, — Verbesserungen namentlich der uralt primitiven Art ihrer Land- und Bodenwirthschaft, sind noch heute sehr wenig bei ihnen populair, sie waren es damals noch viel weniger. Hier war (und ist noch immer) die Hereinziehung fremder Kapitalien und nicht minder fremder Ansiedler unter kräftigem Schutz der Staatsregierung nothwendig, um die Hellenen durch das Beispiel des gelingenden Neuen zu ermuntern. Leider aber war Kapodistrias allem Anschein nach gerade auf diesem Punkte viel zu sehr in dem uralten romäischen oder byzantinischen Bann der Antipathie gegen das Fremde befangen; hier hat er wiederholt sich nützlichen Unternehmungen wohlmeinender Abendländer hinderlich gezeigt, unter Anderem der Erweiterung einer von dem Amerikaner Dr. Howes zu Hexamilia auf dem korinthischen Isthmus gegründeten Colonie, die zuerst auf Ansiedlung griechischer Flüchtlinge aus Kydonia und anderen Orten berechnet war, (dann freilich unter den späteren Unruhen zu Grunde gegangen ist).

Trotz aller Mängel seiner Regierung war Kapodistrias doch (die bestehende Opposition unter den höheren Classen der Gesellschaft und die allmälig sich regende Opposition des Volks gegen die ungewohnte überall fühlbare und consequente bureaukratische Regierungsart hier nur anzudeuten) bis weit in das zweite Jahr seiner Herrschaft hinein wenigstens bei den Massen ganz populair. Die Zuversicht auf seine Person, der endlich gesicherte Friede im Lande, das Aufhören der ägyptischen Raubzüge hatte namentlich die erwerbende Classe sehr zu seinen Gunsten gestimmt. Und diese Stimmung hat wesentlich mitgewirkt zu dem Ausfall der Wahlen der endlich im J. 1829 nach Argos berufenen Nationalversammlung. Der Präsident hatte die Berufung dieser Versammlung lange verschoben; das Drängen namentlich der höheren Classen in Griechenland aber, die Wünsche der damals (s. oben) in Poros versammelten Gesandtenconferenz und die momentane Zeitlage hatte ihn dann im November 1828 bestimmt, die neuen Wahlen ins Auge zu fassen und sich mit dem Panhellenion wegen Organisirung der Wahlen in Verbindung zu setzen. Nicht ohne Streitigkeiten mit dieser Versammlung, die er zu seinem Zwecke im Frühjahr 1829 durch neun neue Mitglieder vermehrte, und erst nachdem er seinen widerstrebenden Staatssecretair Trikupis in seiner Stellung durch Spiliadis ersetzt (Trikupis aber zum Secretair des auswärtigen Amtes gemacht) hatte, gewann er (4. März 1829) die Zustimmung des Panhellenion zu seiner neuen Wahlordnung, welche im Wesentlichen das bei den Gemeindewahlen eingeführte System auch für die Landtagswahlen zur Geltung brachte und ferner der Regierung das Recht gab, unter den Wählern jedes Districtes den Vorsitzenden der Wahlcollegien zu ernennen. Eine Reise, welche Kapodistrias — der überhaupt zu verschiedenen Zeiten die Provinzen persönlich zu inspiciren pflegte — von Aegina aus im Monat März mit Kolokotronis und Metaxas durch Morea und dann auf den Inseln machte, war bei der Begeisterung des Volks für die gewinnende Persönlichkeit des Präsidenten, für die Wahlen sehr erfolgreich, die ohnehin durch die Beamten der Regierung stark beeinflußt wurden. Thatsächlich wählten dann 36 Wahlbezirke den „Vater Johann" zu ihrem Vertreter; und da er diese nicht annehmen konnte, so doch völlig im Sinne seiner Regierung. Als nach den vielen dadurch nöthig gewordenen Nachwahlen die Nationalversammlung — die beiläufig aus directen Wahlen hervorgegangen war — endlich am 23. Juli 1829 in dem alten Theater zu Argos zusammentrat, war sie (nicht ohne Heranziehung einiger Deputirten aus Chios, Kreta, Epirus, Thessalien) sehr wesentlich zu Gunsten des Präsidenten gefärbt[40]; nur daß die Ernennung eines Elfer-Ausschusses durch die Regierung zur Prüfung der Wahlen die Gelegenheit bot, den dennoch hineingewählten Deputirten der Opposition gefährlich zu werden. Und wenn daneben der Präsident Alles aufbot, um Freunde und Gegner durch liebenswürdiges Benehmen und mannichfache und wohlberechnete Gunstbezeugungen zu fesseln und zu bezaubern, so konnte er zwar nicht hindern, daß Männer wie Maurokordatos und Church ihm gerade jetzt vollständig den Dienst aufsagten; aber er hatte zu seinen Füßen eine vollständig ergebene Versammlung, die noch außerdem unter dem Druck der Scharen des dem Präsidenten vollständig anhänglichen alten Kolokotronis stand. Die Beschlüsse der Versammlung hatten eine doppelte Seite. Schwer gereizt durch das londoner Märzprotokoll, in welchem namentlich auf einen aus-

40) Die Versammlung bestand (ohne die Kreter) aus etwa 207 Deputirten. Es waren Abgeordnete anwesend: 81 aus Morea, 56 aus Rumelien, 16 aus Suli, Arta, Epirus, Thessalien und vom Olymp; 14 aus den drei Kriegsinseln, 27 aus dem Archipel, Aegina und Salamis, 4 aus Hydra, 9 aus Samos und Chios; dazu kamen dann noch etwa 29 Kreter.

wärtigen Fürsten als Griechenlands künftigen Herrscher hingewiesen wurde, hatte Kapodistrias, der sich jetzt völlig als Grieche fühlte, dessen glühender Ehrgeiz in ganzer heißer Einfachheit auf Herrschaft gerichtet war, der in Wahrheit an der Spitze Griechenlands bleiben wollte und der sich jetzt selbst von Rußland bei Seite geschoben fühlte, den Plan, dem Auslande gegenüber sich auf die Griechen zu stützen. Und wie er mit Freuden die glühende Dankadresse der Versammlung in Empfang nahm, so war es für ihn ein Gewinn, daß die Versammlung ihm die Vollmacht übergab, mit den Mächten zu verhandeln unter dem Vorbehalt der späteren Gutheißung der Versammlung; es war dieses letztere gerade das Moment, welches er nachher bei der späteren absoluten Entscheidung der Mächte über Griechenlands künftigen Herrscher mit Erfolg bei und gegen Leopold's von Coburg Entscheidung (s. oben) ausgespielt hat. Auf der anderen Seite diente ihm der Congreß, sein inneres System möglichst fest zu fundiren. Unter den Beschlüssen des am 19. August geschlossenen Congresses, die dem Präsidenten thatsächlich die volle Gewalt in die Hand gaben, die ihm namentlich volle Macht gaben, auf dem Wege der Verordnungen vorzugehen, war am bemerkenswerthesten jene, die an Stelle des doch mehrfach selbstwillig gewesenen Panhellenions einen Senat (Gerusia) setzte. Der Senat sollte aus 27 Mitgliedern bestehen; 21 Mitglieder wählte der Präsident aus einer von dem Congreß aufgestellten Liste, sechs andere ernannte er direct. Seine Macht war aber nur gering; wol sollte der Senat mit dem Präsidenten das Verfassungswerk vollenden, dessen Sanction dann dem wieder zu berufenden Congreß vorbehalten blieb. Allein zunächst sollte der Graf nur an die Zustimmung des Senats bei Finanz- und Nationalgüterfragen unbedingt gebunden sein, während er in anderen Angelegenheiten — vorbehaltlich der Verantwortung vor dem Nationalcongreß — das Recht hatte, seine Decrete auch gegen die Ansicht des Senats auszuführen. Die Uebernahme ferner der bisherigen Gemeindeschulden Seitens der Regierung (die Anweisung der Forderungen der Gemeindeglieder, Forderungen, für die bisher die Demogeronten gebürgt hatten, auf die Staatskasse) löste ferner in unerfreulicher Weise unmerklich den inneren Zusammenhang zwischen den Gemeinden und ihren Beamten. Und endlich war es bei der Vergangenheit Griechenlands seit 1821 im höchsten Grade gefährlich, es konnte eine furchtbare Waffe werden, daß man einen Gerichtshof aus drei Mitgliedern ernannte, der in letzter Instanz über Vergehen und Verbrechen entscheiden sollte, die zwischen 1821—1825 begangen waren; und dabei ernannte die Regierung nicht blos einen dieser drei Richter, sie behielt sich auch das Recht vor (nicht nur die Strafen zu vollziehen, sondern auch) im Allgemeinen und im Speciellen Abweichungen von dem gewöhnlichen Proceßgange eintreten zu lassen. Erwähnt sei endlich, daß der Congreß auch den hellenischen Oeden, den Erlöserorden, geschaffen hat, dessen Insignien zuerst Kapodistrias trug, der ihn später unter Anderen an Codrington, Maison und Eynard verlieh.

Kapodistrias mit seinem neuen Senat, der am 20. September organisirt wurde, und am 13. October zu arbeiten begann, und mit dem daran geknüpften Ministerium stand jetzt auf der Höhe seiner Macht. Aber dieselbe begann zu wanken, seitdem das Februarprotokoll vom J. 1830 in Griechenland und namentlich die Ernennung des Prinzen Leopold durch die Mächte bekannt wurde. Die weitverbreitete Freude über diese Ernennung verletzte den Präsidenten tief; und wenn er auch Leopold's Rücktritt, zu dem er ja selbst (s. oben) mitgewirkt hat, noch als einen Gewinn betrachten konnte, so lebte doch seit dieser Zeit die persönliche und principielle Opposition gegen ihn und gegen sein System immer energischer auf. Hatten im Herbst 1829 wenigstens die Miaulis, Konduriotis, Tombazis und Maurokordatos den Eintritt in den Senat abgelehnt, so war die Opposition schon dadurch schwer gereizt, daß der Präsident die Unterzeichner der Adresse des J. 1830, die die Freude über Leopold's Wahl ausgesprochen hatten, verfolgte und maßregelte; daß namentlich die politische Spionage und die Verletzung des Briefgeheimnisses in böser Weise betrieben wurden; in letzterer Richtung wurde außer Anderem namentlich der Proceß berüchtigt, der dem Priester Farmakidhis gemacht wurde, weil ein Brief dieses Mannes, der in die Hände der Regierung gefallen und erbrochen war, gegen einen Freund Mißfallen mit dem Präsidenten geäußert hatte, und der nun vom September 1829 bis zum März 1830 in schwerer Haft saß, bis ihn das Appellationsgericht zu Argos zwar vom Verbrechen frei sprach, ihn aber doch eines (durch die lange Haft allerdings genügend bestraften) Vergehens für schuldig erklärte.

Und da nun die definitive Ordnung der griechischen Dinge durch die londoner Conferenz auf sich warten ließ, Europa sehr bald durch die französische Juli-Revolution für längere Zeit von Griechenland abgelenkt wurde, die Räumung der Cantone Euböa und Attika Seitens der Pforte sich verschleppte, die Vortheile politischer und materieller Art, die man sich von der Erhebung eines europäischen Prinzen auf Griechenlands Thron weithin versprochen hatte, ausblieben, so nahm die Unzufriedenheit der Opposition andauernd zu; namentlich auf den Kriegsinseln, besonders auf Ydra. Denn auf diesen Inseln (wo nun auch der hochangesehene Lazarus Konduriotis zu Anfang des J. 1830 aus dem Dienste der Regierung zurückgetreten war) war auch, seitdem es weder Krieg, noch Seeraub, noch Handel gab, die Noth sehr groß; selbst die Wohlhabenden verarmten, manche Ydrioten gingen selbst wieder nach alter Art nach Stambul, um dort in den türkischen Arsenalen Arbeit zu finden. Und bei aller Mühe konnte die Regierung auch die berechtigten Entschädigungsforderungen der Inseln nur sehr tropfenweise begleichen. Weiter aber entwickelten sich jetzt die starken Fehlgriffe der neuen Regierung in der Behandlung der Gemeinden und der Justiz. Kapodistrias selbst, ohnehin mistrauisch, leicht verletzt, starr und heftig, wie er war, verlor seine frühere Sicherheit des Auftretens; er wurde unruhiger, gewaltthätiger. Er zeigte

mehe und mehe die romäische Abneigung gegen das Eindringen des abendländischen Wesens mit der gefürchteten revolutionairen Färbung; wie denn namentlich in dem höheren Schulwesen derselbe Mann, der einst Griechenlands Freiheit vor Allem von der hohen Bildung seiner Bewohner erhofft hatte, der andauernd das lebende Geschlecht der Griechen so gut wie preisgab und die wesentlichste Hoffnung auf die Jugend Griechenlands setzte, bei der Einrichtung des höheren Schulwesens unter Anderem selbst Geschichte, Geographie und Naturwissenschaften möglichst beschränkte und in einer berühmt gewordenen Verordnung bei der Lectüre des Platon den „Gorgias" bestimmt ausschloß und wesentlich nur die Lesung der „Apologie" empfahl.

Der weitverbreitete Unwille der Hellenen über die Mitwirkung ihrer Regierung bei der Ablehnung des ersehnten Prinzen Leopold hatte Kapodistrias doch unsicher gemacht. Aber seine Versuche, durch mehrfache verständige Maßregeln sich populairer zu machen, scheiterten; die Gründung der Assecuranzgesellschaft zu Syra, die bei den Verbündeten angestrebten Bemühungen um die Freiheit der griechischen Flagge bei den Fahrten nach den Dardanellen, die endliche Einrichtung des Handelstribunals zu Syra, die Erhebung der Insel Ydra auf fünf Jahre zum Freihafen, wurden dankios hingenommen. Und wie die Organisirung des Kaufmannsstandes in zwei Classen mit verschiedenem Rechte am 24. April 1830 zu Syra unangenehme Unruhen erzeugte; wie die Bemühungen, die bei mangelndem Hypothekenwesen und bei der Ausbeutung zu Staatszwecken wieder creditlos gewordene Nationalbank endlich (im Februar 1830) solider zu fundiren, ohne Erfolg blieben (die Bank ist 1834 ohne Sang und Klang aufgehoben worden); so erregte die Art, wie in Morea der alte Kolokotronis die an sich ganz verständige Heerdensteuer in alttürkischer Manier eintrieb, nur den Unwillen auch des Landvolks; und die falsche fiscalische Praxis, hohe Export- und Einfuhrzölle aufzustellen, die bis zum Sommer 1831 bei steigender Geldnoth immer mehr erhöht worden sind, lähmte nur den Binnenhandel; und es erregte schweren Unwillen, als in der Zeit nach der Abtrennung von Akarnanien durch das Februarprotokoll die nach dem freien Hellas übersiedelnden Akarnaner an der griechischen Grenze zwölf Procent ihrer Habe als Zoll abgeben sollten.

Die endlich seit Ausgang des Jahres 1830 sich theilweise vollziehende Räumung von Attika und Euböa durch die Osmanen nützte nur wenig. Denn schon war die Opposition immer fester und hartnäckiger geworden. Während die englische Partei, auf die britischen Agenten gestützt, namentlich auf den Inseln immer hartnäckiger wurde, warf nun auch die französische Juli-Revolution den Brand nach Griechenland. Die Franzosen in Griechenland waren duech dieselbe lebhaft angeregt; mehe aber die Griechen selbst, deren Gluth der Grieche Korais in Paris, des Präsidenten heftiger Gegner, schürte, und die bei ihrem erregbaren Naturell gern und schwungvoll sich in tragisch-revolutionairem Pathos mit französischer Decoration und antiken Anklängen sich bewegen. Ein Soldatenaufstand des jungen Tzami Karatassos, der mit seinem Bataillon im Mai 1831 wegen Ausbleiben des Soldes Eleusis verließ und sich bei Talanti mit anderen Unzufriedenen vereinigte, und dem sich zu Salona andere misvergnügte Palikarenführer anschließen wollten, wurde allerdings durch die Uebermacht des Augustin Kapodistrias und der Generale Rangos und Metaxas gedämpft, die Empörer über die türkische Grenze getrieben. Aber viel bedenklicher wurde dann der Conflict der Regierung mit Ydra und mit den Mainotten. Die mit der Regierung des Präsidenten in stets zunehmender Spannung befindlichen Ydrioten, die ihrerseits mit der größten Hartnäckigkeit auf der vollen Entschädigungssumme von 18 Millionen Phönix beharrten, gewannen seit dem März 1831 ein gefährliches Mittel, um auf die Stimmung in dem gesammten Lande einzuwirken. Die dem Präsidenten todtfeindliche Zeitung, der „Courier de Smyrne" (der beiläufig mit Ende Juni 1831 zu erscheinen aufhörte), hatte bei der Entfernung der Stadt Smyrna von Griechenland und wegen ihres Erscheinens in französischer Sprache, einen wiekamen Einfluß auf das griechische Volk im Großen nicht gehabt. Nun aber war zu Ende des Jahres 1830 aus Paris der mit neufranzösischen Ideen gefüllte, begabte junge thessalische Gelehrte A. Polizoidis nach Nauplia, neuerdings dem Sitze der Regierung, gekommen, um hier ein Oppositionsblatt zu gründen. Graf Viaro suchte ihn (der Präsident war gerade in Aegina) zuerst durch Vorstellungen davon abzubringen; dann ließ er, als die erste Nummer der neuen Zeitung „Apollo" am 1. Januar 1831 erscheinen sollte, unmittelbar vor der Vollendung des Drucks die Exemplare mit Beschlag belegen; auf weitere von der Regierung versuchte Beschwichtigungen ging Polizoidis nun nicht mehr ein. Vielmehr siedelte er nach Ydra über, wo man ihn mit Freuden aufnahm, die Kosten des Drucks deckte, sodaß dann am 16. März 1831 die erste Nummer des „Apollo" wirklich erschien. Und wie die Versuche der Regierung, ihren Senat zu einem strengen Preßgesetz zu bestimmen, selbst in dieser Corporation keinen Erfolg hatten, so nützte auch das Verbot und wiederholte Beschlagnahmen des Blattes in Morea dem Präsidenten Nichts, dem es auch nicht gelang, die (neuerdings durch Maurokordatos inspirirten) Ydrioten zur Beseitigung des „Apollo" zu gewinnen. Vielmehr wurde dieses Blatt, das täglich an Leidenschaft und Heftigkeit der Sprache zunahm, der Lagerplatz für unzählige Zuschriften aus dem ganzen Lande, die einen neuen Congreß und eine echte und wirkliche Verfassung verlangten und gegen den „russischen Proconsul" eiferten. Es kam endlich soweit, daß die Ydrioten ihren Gouverneur Maueomati vertrieben, sich eine selbständige Verwaltung (bestehend aus Konduriotis, Miaulis, Buduris, Emanuel Tombasis, Demetrios Bulgaris, Antonio Kriezis, Nikolas Oekonomos) bildeten, unter Aufpflanzung der Trikolore sich unter französischen Schutz stellten; ihrem Beispiel folgten die Psarioten, und bald fiel auch Syra von dem Präsidenten ab.

Digitized by Google

Der Abfall von Syra war namentlich finanziell ein schwerer Schlag für die Regierung. Ihr Finanzwesen war bis zur ersten Hälfte des J. 1830 in guten Zug gekommen. Französische und russische Zahlungen, dann der gute Ausfall der Korinthenernte im J. 1829 auf den Staatsländereien, Geschenke und Vorschüsse Eynard's, hatten wenigstens die geordnete Verwaltung möglich gemacht. Aber im Laufe des Jahres 1830 gestalteten sich die Dinge schlimmer; die Verwaltung wurde immer kostspieliger, und trotz aller Geschenke von Außen [41]) strömten die Subsidien dünner, nur daß noch die drei Alliirten auf Vorschuß der durch Leopold angestrebten Anleihe bis Ende 1830 noch einige mäßige Summen spendeten. Der Steuerdruck im Innern, die strengen Maßregeln gegen säumige Steuerzahler wurden immer empfindlicher; schon wurde es schwer, die Beamten regelmäßig mit baarem Gelde zu besolden. Und da nun mit Syra's Abfall die reichen Einkünfte der dortigen Donanen ausblieben, so sah sich der Präsident zu immer verzweifelteren Finanzmaßregeln genöthigt, die dann (29. Juni 1831) in der Ausgabe von 3 Millionen Phönix (= ⅛ des spanischen Thalers) unverzinslichen Papiergeldes gipfelten, dem man durch Verordnung vom 13. September 1831 den Umlauf sicherte.

Da nun die Opposition sogar Anstalt machte, nach Ydra eine neue Nationalversammlung zu berufen, so sahen sich die Vertreter der Schutzmächte genöthigt, vermittelnd einzugreifen. Auf ihre Veranlassung kamen zu Anfang des Juli 1831 fünf Primaten von Ydra nach Nauplia, um mit der Regierung zu verhandeln. Kapodistrias — bei aller seiner Strenge und Zähigkeit sonst kein Mann von durchschlagender despotischer Kraft und Energie (wie noch seine matte Haltung bei einem Miniaturaufstande der unter Director Mustoxidis aus Korfu in der Centralschule zu Aegina, einem Mittelding zwischen „hellenischer" Schule und Akademie, versammelten jungen Leute gegen die despotische Zucht der Anstalt zu Anfang des J. 1831 gezeigt hatte) — war hier unnachgiebig. Er sah in den Insulanern lediglich Empörer; er lehnte unter konstitutionellen Formen die Ausgleichung ab. Nun waren damals die Westmächte in Nauplia noch durch Rouen und Dawkins vertreten, während ihre Geschwader nur unter den Stationscommandanten, den Capitainen Lalande und Lyons standen. Rußland aber, auf dessen Seite sich Kapodistrias durch seine Vergangenheit (trotz seiner Verstimmung 1829 und 1830) immer wieder gedrängt sah, — Rußland, dessen Machtstellung (mit seiner Autorität auch bei den Hellenen) damals sowol durch den Sturz Karl's des Zehnten von Frankreich und Frankreichs Abschwenkung zu England, neuerdings aber noch mehr durch den schwierigen Krieg mit den aufständischen Polen gelähmt und geschwächt war: Rußland war in Griechenland einerseits durch den energischen Admiral Ricord vertreten, andererseits durch den Residenten Baron Rukmann. Beide Männer waren dem Präsidenten Kapodistrias vollkommen ergeben und dienstwillig, Rukmann (keine so bedeutende Persönlichkeit wie früher des Präsidenten Freund, der Russe Bulgaris, 1828/9) namentlich nicht so selbstständig wie vor ihm der tüchtige Graf Panin. Nun waren die drei Residenten unter einander nicht einig über die in Bezug auf den ydriotischen Conflict zu ergreifenden Maßregeln. Kapodistrias aber folgte am liebsten Rukmann's Ansichten, der der Meinung war, es sei entschieden gegen die Empörer vorzugehen. Also verweigerte der Präsident zunächst den aufständischen Insulanern die zum Auslaufen ihrer Schiffe nöthigen Schiffahrtspapiere. Dann aber wurde in dem Arsenal zu Poros im Stillen stark gerüstet, die griechische Flotte gerüstet und bemannt, es sollte namentlich die Insel Syra zurückerobert werden.

Da faßten die Ydrioten einen kühnen Entschluß und beauftragten den entschlossenen, bekanntermaßen seiner Gemeinde unerschütterlich ergebenen Miaulis, die Pläne des Präsidenten mit Gewalt zu vereiteln. In der Nacht vom 26. zum 27. Juli segelte Miaulis mit 200 Seeleuten nach Poros, und mit Hilfe der Einwohner gelang es ihm, sich der Flotte und des Arsenals zu bemächtigen; nur das gelang ihm nicht, den damals der korfiotischen, wie später der russischen Partei andauernd unerschütterlich ergebenen Pfarioten Kanaris (den Commandanten der Corvette „Spezzia"), seinen alten Kampfgenossen, für seine Partei zu gewinnen. Bei der Unsicherheit über die eventuelle Haltung seiner Soldaten, die zur Zeit aus Geldmangel nur schlecht bezahlt waren, wandte sich Kapodistrias (der Franzose Rouen war eben abwesend, Lyons und Lalande ebenfalls zur Zeit nicht in Nauplia) an die Residenten, ihre Hilfe gegen den kecken Handstreich der Ydrioten anzusprechen. Ricord, der die Bedenken eines einseitigen Vorgehens nicht verkannte, fügte sich dem bestimmten Willen des schwer gereizten Präsidenten, der als ehemaliger russischer Minister auch ihm imponirte; und so begann die Intervention, die dann in den Augen der Griechen das Auftreten der Ydrioten, als gegen den russischen Einfluß in Griechenland gewandt, mehr oder minder gerechtfertigt erscheinen ließ. Während nun Nauplia in Belagerungszustand erklärt, dann auch tausend Mann (Taktiker, Irregulaire, und 200 Reiter unter Demetrios Kalergis) unter General Nikitas nach Poros geschickt wurden, blokirte Ricord mit einer Fregatte und einer Brigg den Hafen von Poros. Seine Verhandlungen mit Miaulis, der gegen das einseitige Vorgehen des russischen Admirals protestirte, blieben ohne Erfolg; die Beziehungen wurden bald sehr gereizt. Die nun erscheinenden Capitaine Lyons und Lalande richteten auch Nichts aus, wollten aber doch nicht mit Gewalt gegen Miaulis vorgehen, kehrten nach Nauplia zurück, ihre Residenten zu befragen. Als nun Ricord den Hafen von Poros auf allen Seiten sperrte, schon am 5. August im offenen Kampfe mit dem Fort von Poros die Corvette „Spezzia" am Auslaufen, ein Schiff aus Ydra am Einlaufen mit Gewalt hinderte, Miaulis aber den Kampf mit

41) S. die Uebersicht bei Mendelssohn-Bartholdy, S. 249 fg.

voller Wucht aufzunehmen sich entschloß, da schritt Ricord zu immer heftigern einseitigen Schritten fort. Am 10. August machte er (während die griechischen Regierungstruppen im letzten Moment den Muth zum Angriff auf das Fort von Poros verloren) den erfolgreichen Angriff mit seiner Flotte auf den Hafen, bei dem dann die Corvetten „Spezzia" und „Lileko" zu Grunde gingen. Unter dem Eindruck der Vorstellungen von Dawkins und Rouen wollte Kapodistrias nun doch nicht weiter gehen; vielmehr machte er nun den Insurgenten die Concession der vollen Amnestie, auch sollte ein neuer Congreß möglichst bald berufen werden, — Miaulis aber sollte im Namen aller Verbündeten aufgefordert werden, das schwimmende Eigenthum des Staats wieder herauszugeben. Eilends segelten (12. August) Lyons und Lalande aus Nauplia nach Poros, um den Frieden herzustellen; schon aber war hier eine böse Wendung eingetreten. Miaulis nämlich fand, daß die Ydrioten seiner Umgebung aus Rücksichten auf den ydriotischen Handel mit Rußland über ihr Gefecht mit Ricord schwer betroffen waren; die Bürger aber von Poros unterhandelten am Abend des 12. August mit Ricord und gaben zu, daß ihre Stadt am folgenden Morgen durch Regierungstruppen besetzt werde, während Ricord in der Nacht die compromittirten Einwohner und die meisten Begleiter des Miaulis nach Ydra entweichen ließ. Miaulis, der nur noch etwas über 20 Mann an Bord der Fregatte „Hellas" hatte, der aber glaubte, daß die Flotte nach Rußland entführt werden sollte (was die Westmächte natürlich niemals zugegeben hätten), der mit energischer Zähigkeit sich nur an die Beschlüsse seiner Gemeinde hielt, beugte sich nicht, sondern drohte dem russischen Admiral — (er wollte Lyons' und Lalande's Rückkehr abwarten und nur mit den verbündeten Flottenführern zusammen unterhandeln), — daß er bei der geringsten feindlichen Bewegung die Schiffe, die er noch hätte, in Brand stecken würde. Nach der Darstellung bei Mendelssohn-Bartholdy [42]) erhielt Ricord dann durch einen Boten die Nachricht von dem neuesten Compromiß zu Nauplia, und von der nahen Ankunft der westmächtlichen Capitaine; um aber doch noch vor ihrer Ankunft eine vollendete Thatsache herzustellen, ließ er am 13. August früh 10 Uhr seine Flotte in den Hafen eindringen, während die Regierungstruppen in Poros landeten. Da — führte Miaulis seine furchtbare Drohung aus; die Fregatte „Hellas" und die Corvette „Ydra" flogen in die Luft [43]), von Miaulis angezündet; der Admiral selbst und seine Begleiter entkamen auf einer Schaluppe den russischen Kugeln nach Ydra. Die übrigen Schiffe und das schon brennende Arsenal wurden noch gerettet, — die Stadt Poros aber wurde von den griechischen Regierungstruppen in schmachvoller Weise geplündert.

Die That des Miaulis galt damals der Oppositionspartei, später und heute den sämmtlichen Hellenen als ein Act des großartigsten Heroismus. Damals jedoch war die Stimmung auf dem Festlande sehr bestimmt gegen die der Flotte so sehr nachtheilige Action der Insulaner; und bei dieser Stimmung der Griechen hoffte Kapodistrias, der jetzt alle Beziehungen zu der Gegenpartei fallen ließ, der jetzt (wegen des harten Tadels, den General Gérard gegen die Plünderer von Poros aussprach) auch mit den Franzosen mehr und mehr zerfiel, und mit ansehen mußte, wie die Agenten der Westmächte den Admiral Ricord an der Blokade von Ydra hinderten: er hoffte, unter stillschweigender Auflösung der letzten bisher nur vertagten Nationalversammlung, bei den am 15. August ausgeschriebenen Wahlen zu einer neuen (für den 13. Sept. nach Argos berufenen) Landesversammlung (von der die oppositionellen Landschaften so lange ausgeschlossen bleiben sollten, bis sie sich mit der Regierung versöhnt hätten) günstige Wahlergebnisse für sich; freilich arbeiteten auch die Gegner lebhaft an der Berufung eines Gegencongresses nach Ydra. Dazu kam es nun aber nicht. Denn während der Präsident zu weiterer Gewinnung des Volks zu Anfang September die verhaßten Günstlinge Viaro und Gennatas „auf Urlaub" aus Griechenland entfernte; während sein Justizminister Ciciliani die Klage gegen die Frevler von Ydra und Poros juristisch formulirte, und während den minder Compromittirten die (nicht acceptirte) Amnestie angetragen wurde; während dann die Ydrioten zu Schiffe Versuche machten, Verbindungen zum Nachtheil des Präsidenten auch auf dem Festlande anzuknüpfen und den unruhigen Mainotten (s. unten) die Hand zu reichen, dabei jedoch von dem Admiral Ricord gedrängt, bei Koron zu Wasser geschlagen, in Kalamata aber (zu hohem Unwillen des Präsidenten) dann von dem französischen General Guehéneuc nicht ausgeliefert wurden: während dann die neue unbestimmte Vertagung des jüngst berufenen Congresses in dem Lande tiefe Mißstimmung erzeugte, — fand Kapodistrias ein unerwartetes Ende durch die Kugel eines schwer gereizten Mainotten.

Die lebhafte Betheiligung der Familie Mauromichalis zu Gunsten der Wahl des Grafen Kapodistrias zum Präsidenten von Griechenland hatte diese Familie doch nicht davor geschützt, daß auch sie, ja sie vor Anderen, durch den neuen Herrscher schwer gedemüthigt wurde. Es war dieses für die Mauromichalis eine sehr empfindliche Sache. Was auch immer die Freiheitsliebe der Mainotten und die Art ihrer Kriegführung befleckt haben mochte: sie hatten aus ihrem engeren Kreise an 40, aus ihrem Clan zusammen 60 Männer in dem Freiheitskampfe fallen sehen, ihre Vermögensverhältnisse waren schwer zerrüttet worden. Der alte Chef des Hauses, der vor allen anderen griechischen Primaten hoch angesehene Petrobei, Anfangs ein großer Verehrer des Grafen; an sich auch einsichtig genug, um sich in die neuen Verhältnisse zu schicken, die die alte Ausnahmsstellung seines Hauses allmälig stark erschüttern mußten, gerieth aber nach und nach in Abneigung gegen die neue Herrschaft. Nicht nur daß diese alle alte

42) A. a. O. S. 330 fg. 43) Nach Prokesch-Osten, II. S. 453 (der alle diese Dinge lediglich für die Haltung der Ydrioten ungünstig und für Kapodistrias und Ricord sympathisch beschreibt) hätte Capitain Kriezis nur das Steuer der „Hellas" mitnehmen wollen.

Bedeutung der Primaten absorbirte, so war es ein starker Mißgriff des Präsidenten, daß er die Entschädigungsforderungen der verarmten Familie wiederholt in einer Weise behandelte, die, auch wenn er Geld als Abschlagszahlung gab, gerade für eine solche Familie verletzend und empfindlich genug war, — auch davon abgesehen, daß die Mauromichalis über systematische Begünstigung der rivalisirenden Familie Murtzinos klagten. Darüber kehrten denn manche Glieder des Hauses Mauromichalis zu ihrer alten Eigenmacht und Willkür zurück; nur daß Petrobei selbst, seit dem Herbste 1829 Mitglied des neuen Senates, noch längere Zeit am Sitze der Staatsregierung eine vermittelnde Stellung einnahm, factisch auch eine Art Geisel darstellte.

Nun war unter den unruhigen Mainotten, die mit alter Zähigkeit an den Mauromichalis hingen, zu Ostern dieses Jahres ein Aufstand gegen den Epitropos Genovelli ausgebrochen, und zwar zu Tzimova; der Bruder des Petrobei, Giannis Mauromichalis, stellte sich an die Spitze. Da es schwer und unzeitgemäß schien, diese Bewegung mit Gewalt der Waffen zu bekämpfen, so wußte Kapodistrias den Giannis durch die Vermittelung seines arglosen Neffen Georg nach Nauplia zu locken, wo man ihn dann — wegen eines Mordes, den er vor Jahren verübt haben sollte, vor Gericht zog und 18 Monate ohne Entscheidung in den Gefängnissen des Forts Palamidhi gefangen hielt. Gleichzeitig wurden die übrigen Mitglieder der Familie, die sich zu Argos und Nauplia aufhielten, unter polizeiliche Aufsicht gestellt. Da wußte aber des gefangenen Giannis schöner und tapferer Sohn Elias zu entkommen; er erschien in der Maina, eben als der Gouverneur Kornelios von Kalamata die meisten Mainotten durch Geld gewonnen hatte und sich anschickte, die Aufständischen zu Tzimova schnell zu unterwerfen. Kaum erfuhren nun die Mainotten, wie die Familie Mauromichalis von der Regierung behandelt werde, so wurde die Erhebung allgemein. Kornelios mußte schnell ihr Land räumen, und unter Leitung des ebenfalls eintreffenden Constantin Mauromichalis (eines Bruders des alten Petrobei) organisirte man sich zu Ende des J. 1830 sehr energisch zum Aufstande. Man wollte der Regierung große Geschenke bieten, wenn sie die verhafteten Mauromichalis frei gäbe; andererseits drohte man mit 5000 Mann nach Nauplia zu ziehen. Dieses geschah nun zwar nicht; aber man stellte den Constantin an die Spitze der Armee, wählte eine Behörde von 12 Männern und beschloß nachmals, als auch Ydra sich erhob, sich mit den Ydrioten in Verbindung zu setzen.

Petrobei war inzwischen von der Regierung, die ihn schon lange als im Geheimen an den Schritten seiner Familie betheiligt meinte, scharf überwacht und über die Details der Zustände seiner Familie und seines Volks in der Maina in Ungewißheit erhalten worden; und da er doch bald genug über die Lage der Dinge unterrichtet war, auch den Präsidenten vergeblich um Erlaubniß gebeten hatte, die Empörung der Mainotten persönlich beschwichtigen zu dürfen, — so folgte er endlich nur noch der Stimme seiner heftig erregten Leidenschaft. Er wußte sich mit seinen in Argolis verhafteten Verwandten in Verbindung zu setzen, und plante dann — wenn er nicht ernstlich daran dachte, sich nun selbst an die Spitze der aufständischen Mainotten zu stellen, ein starker Fehler — nur noch die Flucht. Er benutzte zu Ende Januar 1831 den Lärm eines Festes zu Nauplia, um mit einem seiner der Haft glücklich entronnenen Verwandten auf einem Schiffe unter ionischer Flagge, welches dem Obersten Gordon gehörte, aus Nauplia zu entkommen und (sein Begleiter war in Monembasia ausgestiegen) nach Zante zu gehen. Hier miethete er ein kleines Schiff, das ihn nach Limeni, dem Mittelpunkte des Mainottenaufstandes, bringen sollte. Nun hatte Petrobei bei seiner Flucht aus Nauplia ein Schreiben an den Präsidenten zurückgelassen, in welchem er seine Flucht mit dem Verfahren der Regierung gegen ihn und sein Geschlecht zu vertheidigen suchte und es als sein Recht erklärte, sich nach Limeni zu begeben, um die Unruhen in der Maina zu stillen. Kapodistrias aber hatte sein Entweichen als Desertion bezeichnet, nach allen Seiten hin Befehle ertheilt, den Flüchtling aufzugreifen und nach Nauplia zurückzuführen. Und als nun Petrobei mit seinem kleinen Schiffe auf der Fahrt von Zante nach der Maina durch einen Sturm nach Katakolo an der Küste von Elis verschlagen wurde, fiel er dem Mirarchen Kanaris in die Hände und wurde nach Nauplia zurückgebracht.

Hier wurde Petrobei vor eine unter Viaro's Vorsitz gebildete Senatscommission gestellt (sie bestand aus Viaro, Demetrakopulos und einem Chaealampis), welche einen förmlichen Anklageact entwarf und aus acht Klagepunkten (namentlich angebliche Beförderung der Unruhen in der Provinz Lakonien, Mitwissenschaft und Theilnahme an widerrechtlicher Einforderung der Zölle und Abgaben in ihrer Provinz durch seine Brüder Giannis, Anastasios und Constantin; Entweichung von seinem Platze als Senator, um nach dem Schauplatze des Aufstandes zu gehen) die Klage auf Hochverrath drehte und den Greis zu vorläufiger Haft in dem Fort Itschkale verurtheilte (Mitte Februar 1831). Hier saß der alte Fürst nun viele Monate lang, ohne daß irgend ein richterlicher Endspruch erfolgt wäre. Alles Verkehrs mit seinen Freunden und aller gewohnten Bequemlichkeiten beraubt, hielt er doch lange wacker aus. Inzwischen waren die Mainotten durch die Kunde von diesen Vorfällen immer trotziger geworden; die Versuche des Generals Hadschi-Christos, des Kornelios von Kalamata, des zur See bei Armyro operirenden Kanaris, sie zu beruhigen, führten zu keinem Erfolge und man begnügte sich endlich eine Zeit lang damit, die Maina durch Kolokotronis und Nikitas von Kalamata aus überwachen zu lassen. Auch der Versuch des Präsidenten selbst, von Marathonisi aus die Mainotten zu beruhigen, blieb ohne Erfolg, da sie als Grundlagen eines Vergleichs die Freilassung des Petrobei und die Proclamation einer Verfassung forderten, welche die persönliche Freiheit der Bürger für die Zukunft sichern sollte.

Inzwischen bereits mit den Ydrioten in nur wenig

Digitized by Google

gestörter Verbindung, waren zu endlicher Befreiung des alten Hauptes der Familie Constantin Mauromichalis und Georg noch einmal nach Nauplia gegangen, um — gegen Zusicherung persönlicher Freiheit — persönlich mit Kapodistrias zu verhandeln. Die Unterhandlung hatte jedoch abermals kein Ergebniß, und beide Mauromichalis wurden in für sie sehr beleidigender und schimpflicher Weise zu Nauplia in Stadtarrest festgehalten. Als nun die verzweifelnde 86jährige Mutter des Petrobei fast sämmtliche Mitglieder ihres Hauses in Gefangenschaft sah, gewann sie die Fürsprache des vor der Maina kreuzenden Admirals Ricord. Durch diesen bestimmt, wollte Kapodistrias endlich die Freilassung des Petrobei verfügen, wenn der alte Fürst schriftlich um Gnade bitten würde. Petrobei aber lehnte das standhaft ab, da er sich nicht schuldig fühle, und wollte, da er seine Grundsätze nicht ändern könne, ohne den Schutz der wiederhergestellten Verfassung seinen Kerker nicht verlassen. Allmälig aber brach die lange Haft die Kraft des alten Mainottenbei's. Und als die Vorstellungen Rirord's erneut wurden [44]), Petrobei bereit war, zu bekennen, was die Regierung verlangte, da sollte nun am 8. October 5 Uhr Nachmittags eine Unterredung zwischen ihm und Kapodistrias in Ricord's Gegenwart stattfinden. Nach der Schilderung von Mendelsohn-Bartholdy und Gervinus [45]) war nun der von beinahe allen namhaften griechischen Staatsmännern damals aufgegebene Präsident zu allem Unheil an diesem Tage durch die Lesung eines zornathmenden Artikels eines damals sehr einflußreichen liberalen londoner Journals, des „Couriers," der seine russische Haltung, sein Regierungssystem, seine Intriguen gegen Leopold, seine Verfolgung der Mauromichalis heftig angriff, auf das Furchtbarste erregt worden. Und so weigerte er sich nachher, als Ricord mit Petrobei zur Audienz erschien, den alten Mainotten zu empfangen. Der russische Admiral konnte die hochaufgewogte Hartnäckigkeit des Grafen nicht überwinden, — und Petrobei, nun in dem Wahn, der Präsident habe sich nur an seiner Erniedrigung weiden wollen, zu Wuth und Verzweiflung gestachelt, „flehte mit entblößtem Haupte zu Gott um Rache gegen den Tyrannen von Hellas und den Verfolger seines Geschlechts." Und dann ließ er sich durch seinen Wächter auf dem Wege nach dem Itschkale bei dem Hause vorüberführen, wo Georg und Constantin Mauromichalis wohnten und schon lange über blutige Rache an Kapodistrias brüteten. Hier rief er die Männer ans Fenster, deutete ihnen mit einigen Worten sein Schicksal an und entzündete sie dann zu dem Beschluß, nun sofort in dem Sinne altmainottischer Vendetta zu handeln. Petrobei selbst erhielt seine Freiheit erst im folgenden Jahre zurück bei dem vollständigen Sturze der korfiotischen Partei; Kapodistrias aber fiel schon am nächsten Tage. Georg und Constantin Mauromichalis nämlich — deren länger genährte Rachepläne schärferblickenden Männern nicht entgangen, von Kapodistrias aber nicht beachtet waren — hatten ihre ihnen zugesellten Polizeiwächter, den J. Karajannis und den A. Georgis, völlig für sich gewonnen; als nun am nächsten Tage, Sonntag den 9. October, der Präsident früh 6 Uhr sich nach seiner streng religiösen Gewohnheit nach der Kirche St.-Spiridion begab, nur begleitet von seinem treuen einarmigen Diener Kokonis und dem Sergeanten Leondas, stellten sich ihm an der Thür der mit Betenden gefüllten Kirche Georg und Constantin in prachtvoller Kleidung entgegen, — ihre Wächter ihnen gegenüber an der anderen Seite der Straße. Als Kapodistrias die Kirchtreppe hinaufstieg, schoß ihn Constantin in den Kopf, der Schuß des Karajannis fehlte, Georg aber stieß dem Grafen seinen Yatagan zweimal in das Herz. Kokonis fing den todten Präsidenten auf, legte ihn nieder, eilte dann den fliehenden Mördern nach. Georg, der bei dem allgemeinen Tumult leicht durch ein nahes Thor aus Nauplia hätte entkommen können, flüchtete mit Karajannis in das Haus des französischen Residenten Baron Rouen. Constantin aber wurde zuerst von einem Schusse des alten Kokonis verwundet; mühsam sich weiter schleppend, traf ihn ein Schuß, den ihm der alte Suliotengeneral Photomaras aus dem Fenster seines Hauses zuschickte. Nunmehr zu Boden geworfen, wurde er von dem wüthenden Volke auf einen Platz geschleppt, in Stücke gehauen, sein Körper in eine Mistgrube, dann in das Meer geworfen.

Inzwischen hatten die Regierungsbehörden gehandelt. Der Senat versammelte sich, und während das Volk Gassen und Plätze füllte, überall ein Aufstand befürchtet wurde, zog man die Truppen zusammen, sperrte die Thore, übergab (da man dem Geneeai Gérard den Befehl in der Stadt abschlug) dem philhellenischen Portugiesen Oberst Almeyda das Commando der Regulairen, ernannte sofort eine neue Regierung, — sie bestand aus Augustin Kapodistrias als neuem Präsidenten, aus dem hochangesehenen Kolettis und dem zur Zeit noch abwesenden alten Kolokotronis. Die neue Regierung sollte sofort die Nationalversammlung berufen; sie wurde insofern beschränkt, daß die Verantwortlichkeit und Anklagbarkeit der Staatssecretaire; der Vorbehalt des Senats, in den äußeren Verhältnissen mitzusprechen; die Rechnungslegung in Finanzfragen vor

44) Mendelsohn-Bartholdy a. a. O. S. 349 fg. Gervinus a. a. O. Bd. VIII. S. 868. 45) Von allen anderen Schilderungen auch in einigen Details abweichend, gibt Prokesch-Osten, II. S. 456 fg. und S. 459 fg. folgenden Bericht, der von der Familienrache der Mauromichalis Nichts weiß. Georg und Constantin Mauromichalis erhalten zu Anfang August 1831 durch Vermittelung des Senators Aenian von dem Präsidenten die Erlaubniß nach Limeni zu gehen, um die Mainotten zur Niederlegung der Waffen zu bestimmen. Aenian geht mit ihnen, der getäuschte Präsident verspricht Amnestie, will die sämmtlichen Mauromichalis frei in Argina wohnen lassen und dort unterhalten. Aber Georg und Constantin gehen nur zu bösen Absichten nach Limeni, bereden mit den Ihrigen ihre That, kehren dann nach Nauplia zurück und lassen sich durch den von der Opposition fast offen gepredigten Anstoß zum Tyrannenmorde noch mehr entflammen. Sie wissen durch erheuchelte Fügsamkeit ihre Haft zu erleichtern, Waffen zu gewinnen; sie erwarten den Präsidenten mehrmals auf offener Straße, wagen aber die That noch immer nicht, — bis sie endlich am 9. October den blutigen Streich führen.

dem Senate u. s. w. ausgesprochen wurden. Im Namen der neuen Regierung forderte dann Oberst Almeyda von dem durch tobende Volkshaufen umlagerten französischen Residenten die Auslieferung des Geoeg Mauromichalis, der dann nach dem Fort Itschkale abgeführet wurde.

Das Urtheil der Hellenen über die Blutthat des 9. Oct. war sehr verschieden. Nachdem man bisher weithin den Mord mehr oder minder leichtsinnig in den Mund genommen, verdammten auch die Journalisten zu Ydra die That „von menschlichem Standpunkte" aus; aber, während gar Viele wenigstens die politische Seite der schrecklichen Katastrophe als hoffnungsreich auffaßten, standen den zürnenden Anhängern des Präsidenten, die in weiten Kreisen ihre Gegner als Complotisten und Mordgesellen anklagten, — Stimmungen gegenüber, wie (selbstverständlich, in der Maina, und) in Aegina, wo die Jugend des Gymnasiums die (auch von dem Dichter Alexander Suzo gefeierte) That der Mauromichalis mit jener der Harmodios und Aristogiton verglichen, und in Missolunghi, wo die Wittwen der Helden des Unabhängigkeitskrieges „nunmehr die schwarze Kleidung ablegten, da die Teuer um das Vaterland vorüber!" Georg Mauromichalis aber wurde von dem Senat vor ein Kriegsgericht unter Tzokris' und Photomaras' Vorsitz gestellt und (obwol der Angeklagte und sein Vertheidiger, der britische Philhellene Masson, die Competenz dieses Gerichtes bestritten) am 19. October 1831 zum Tode durch die Kugel verurtheilt. Ein zu dieser Sache speciell niedergesetzter Revisionshof unter Nikitas bestätigte einfach das Urtheil; am 22. October wurde Geoeg, unter den Augen des alten Petrobei, der ihm segnend winkte, auf dem Glacis des Itschkale erschossen.

Die Zeit der Anarchie.

Einen Augenblick konnte es scheinen, als sollten sich die wüthenden Paeteien über dem Grabe des ermordeten Kapodistrias die Hände reichen. Denn die Ydrioten stellten zunächst die herbere Opposition gegen die letzten Beschlüsse des Senats ein und neigten sich unter stillschweigender Anerkennung der neuen Regierung zu Unterhandlungen mit den Gewalten in Nauplia. Allein, es war eben nur ein Moment. Kaum war (der englische und französische Resident hatten die Gesetzlichkeit der neuen Regierungswahl aus formellen Gründen angefochten) Kolokotronis (11. October) in Nauplia erschienen, so kamen am 13. October die Deputirten des constitutionellen Ausschusses aus Ydra und der daselbst bis auf 60 Mann vereinigten Abgeordneten, — Miaulis, Tombasis, Trikupis, Maurokordatos, Zaïmis — in Nauplia an; sie erklärten, daß sie bereit wären, sich der neuen Nationalversammlung anzuschließen. Da sie jedoch ihr Schreiben nur an den Senat gerichtet, auch daran erinnert hatten, daß nach strenger Gesetzlichkeit die Wahl der neuen Regierung nur der Nationalversammlung zustehe; da ferner die Mitwirkung des Miaulis schwer verletzte und zugleich hinter dem Rücken der Deputation hydriotische Insurgenten zu Port Tolon gelandet waren; so ließ sich die neue Regirrung auf Nichts ein. Die Ydrioten mußten am 14. October nach ihrer Insel zurückkehren, und die Regierung von Nauplia, wo Augustin Kapodistrias und Kolokotronis (unter dem Einfluß von Männern wie Metaxas, Ciciliani, Demetrios Perukbas) entschlossen waren, das System des ermordeten Präsidenten, gestützt auf die zahlreichen ergebenen Beamten und Parteigenossen, unter allen Umständen fortzuführen, — setzte sofort die feindselige Haltung gegen die Ydrioten fort, ließ Ydra dauernd durch eine russische Brigg blokiren, rüstete Schiffe aus, um die den Ydrioten ergebenen Inseln zum Gehorsam zu nöthigen. Gewaltthaten kamen indessen nicht vor, da ein französisches Kriegsschiff die Bewegungen beobachtete; im Allgemeinen richteten die Regierungsschiffe Nichts aus, nur daß die Handelsinsel Syra versprach, gegen Amnestie und Anerkennung ihrer Gemeindewahlen auch ihrerseits die neue Regierung anerkennen und derselben die Zölle der Insel zukommen lassen zu wollen.

Inzwischen setzte die Regieenng mit Hilfe der koetiotisch gesinnten Mehrheit des Senats, gegen welche bre zur Vermittelung arbeitende Kolettis nicht aufkommen konnte, das alte Gewaltsystem unverändert fort, obwol namentlich die finanzielle Bedrängniß andauernd zunahm. Alles kam nun auf die Beschlüsse der bevorstehenden Nationalversammlung an. Da waren es denn die Ydrioten mit ihren Anhängern, die im Interesse der Ausgleichung (unter Antrieb und Mitwirkung des münchener Philhellenen Thiersch) wiederholt in neue Unterhandlungen mit den Gewalten zu Nauplia traten, um wenigstens die Abhaltung einer gemeinschaftlichen Nationalversammlung zu erzielen. Aber, dieses war nicht zu erlangen. Die Regierung hatte durch ihre Agenten mit den schmachvollsten und oft gewaltsamsten Mitteln auf dem Festlande die Wahlen in ihrem Sinne zu beeinflussen gesucht; man hatte selbst mit roher Gewalt Seitens der Epitropen vielen mit voller Majorität gewählten Männern die Anerkennung abgeschlagen und Minoritätscandidaten proclamirt. Und da nun im Laufe des Novrmbee 1831 zahlreiche Deputirte (sehr oft die Gegencandidaten aus den verschiedenen Bezirken) in Argos zu erscheinen sich anschickten, und es nicht ausführbar wae (mit Ausnahme der insulaeen Opposition), alle Abgeordneten auszuschließen, die ohne Zustimmung der Peevinzialbehörden gewählt waren, so ernannte die Regierung zu Anfang des November aus dem Senat eine Commission zue Peüfung wenigstens der eingereichten Vollmachten der Erwählten; die Commission übertrug dann dieses Geschäft einem Ausschusse bereits zu Argos anerkannter und der Regierung ergebener Deputirten. Viel half dieses freilich nicht; denn die gegen Mitte Novembee zu Argos mit starker kriegerischer Begleitung ankommenden rumeliotischen Deputirten, großentheils namhafte Häuptlinge, wie auch die Deputirten aus Ostgriechenland, die am 18. und 19. November zu Argos ankamen, waren unter Umständen sehr gewillt, sich selbst den bei Nauplia gesammelten Regie-

Digitized by Google

rungstruppen des Kolokotronis mit ihren Pallkaren zu widersetzen. Und bei der Prüfung der Wahlen wurden dann zunächst bis 146 anerkannt (etwas über zwei Drittheile der constitutionellen Zahl von 210 Abgeordneten), sodaß die Versammlung nach dem Gesetze wenigstens beschlußfähig wurde. Dann wurden noch weitere 90 Abgeordnete anerkannt. Unter diesen Deputirten waren aber etwa 60 Mann, meistens Rumelioten, der Regierung abgeneigt und sehr gewillt, die Zulassung der Opposition von den Jaseln und von der Maina zuzugestehen. Ihren Halt gewann diese Partei endlich dadurch, daß ihr gefeierter Staatsmann Kolettis sich ihnen zuzuneigen begann. Kolettis war sehr wenig erbaut über das Auftreten des sowol an Talent wie an Charakter weit hinter seinem todten Bruder zurückstehenden Augustin Kapodistrias, der seinen Halt eigentlich nur in Kolokotronis hatte; der sich mit vollster Hingebung nur auf Rußland stützte, seines Bruders System sklavisch festhielt und sich täglich verhaßter machte. Kolettis misbilligte dieses laut, fand bald an den Residenten Dawkins und Ronen seine Stütze, und begann, sich nach der Seite der Ydrioten zu neigen.

Am 19. December hielt nun die neue Versammlung ihre erste Sitzung zu Argos unter Leitung des korfiotisch gesinnten D. Tzamados aus Ydra, die Augustin Kapodistrias mit einer Rede eröffnete, um dann die Gewalt der neuen Regierung in die Hände der Versammlung zurückzugeben. Am folgenden Tage beschloß die Versammlung kurz und gut, den Augustin Kapodistrias zum provisorischen Präsidenten von Griechenland zu ernennen, mit eben der Gewalt, die die bisherige Regierung gehabt hatte, und bis die Verfassung die Grenzen der auszuübenden Gewalt näher bestimmt haben würde; jene ersten 146 Deputirten unterzeichneten diese Erklärung. Nun aber war die rumeliotische Opposition, schwer erbittert über die Abneigung der Mehrheit, auf ihre ursprünglichen Ideen und auf Bildung einer Regierung aus fünf Personen einzugehen, bereits unter Leitung von Panutzos Notaras, Grivas, Kolettis selbständig constituirt; man hatte den alten Notaras zum Präsidenten dieser Gegenversammlung gemacht, man hatte gegen die Scheitte der Majorität protestirt, endlich an die Ernennung einer Regierung Kolettis, Zaimis, Ypsilanti gedacht. Bei solcher Spannung und bei der schwankenden Stimmung der bewaffneten Scharen drang schon am Abend des 20. December der alte Kolokotronis auf einen derben soldatischen Schlag und zog aus Nauplia frische Truppen und Geschütze heran. Die Majorität der Versammlung aber erhielt Befehl, nach Nauplia überzusiedeln. Darüber (21. December) kam es aus zufälligen Anlässen zu einer Rauferei zwischen den Scharen des Grivas und des Sulioten Tzavellas, die sich bald zu einer Schlacht in der Stadt Argos ausdehnte. Am 22. December geboten gewaltige Regengüsse Ruhe; aber am 23. December kam es zu einer vollständigen Hauptschlacht, bei der die Rumelioten von dem Kartätschenfeuer der Regulairen zwar gewaltig litten, aber dennoch sich hielten, bis am 24. December die fremden Residenten und der aus London eben neu angekommene, jetzt wieder für Stambul designirte Gesandte Englands, Stratford Canning, mit Hilfe von Kolettis und Notaras, die jetzt offen zu den Rumelioten übertraten, die Waffenruhe vermittelten. Die Rumelioten, mit ihren Deputirten etwa 1200 M. stark, zogen nach Korinth ab, wo sie am 25. December ankamen. Und während nun Stratford Canning nach London dringend um die endliche Wahl eines mit den nöthigen Geldmitteln ausgerüsteten griechischen Fürsten aus abendländischem Geblüt schrieb, — das einzige Mittel, Griechenland aus der Agonie der Anarchie zu retten, — machten die Rumelioten zu Korinth Halt, erwählten, nun die Hand nach Ydra ausstreckend, als Verfassungspartei oder Syntagmatiker gegenüber der korfiotisch-präsidentischen Partei der Kybernitiker, als neue Regierung die Herren Kolettis, Zaimis und Kondriotis, und den Maurokordatos zum Staatssecretair. Dann verlegte man die Nationalversammlung und Regierungscommission nach Perachora in Megaris, welcher Canton mit Gewalt gehalten werden sollte; Rumelien sollte insurgirt, neue Epitropen und Demogeronten nach alter Art gewählt, die Deputirten durch neue Wahlen ergänzt, endlich der Maina und den befreundeten Familien in dem übrigen Morea die Hand geboten werden.

Und nun arbeitete Kolettis mit Energie. Sein General Kriziotis entriß den Truppen der Kybernitiker ohne Mühe das wichtige Megara, und bald kamen aus dem Norden frische Zuzüge nach dem Isthmus, namentlich 500 Pallikaren aus Talanti, und 1500 Olympier, während andere Krieger aus Ydra nach Attika fuhren und ebenfalls nach Megara marschirten. Noch im Januar 1832 hatte Kolettis etwa 8000 M. versammelt, die vorläufig aus einer von den Capitainen gebildeten Kasse und aus Geldbeiträgen mehrerer noch wohlhabender Ydrioten besoldet wurden. Ebenso erhielt Miaulis den Auftrag, sechs Schiffe zu rüsten und die griechischen Stationen im Archipel für die Regierung von Perachora unter seine Befehle zu nehmen. Auch die Zahl der Deputirten wuchs. Maurokordatos kam mit den insularen Deputirten nach Megara und durch Zuzug der inzwischen neu Gewählten stieg die Zahl der Abgeordneten zu Perachora bis gegen Ende Januar auf 145 Mitglieder. Während inzwischen die Regierung zu Nauplia andauernd an innerer Kraft und Haltung, ihre Nationalversammlung aber an Zahl und Würde immer mehr abnahm; während diese Regierung andauernd theils willkürliche Maßregeln, theils finanzielle Operationen der bedenklichsten Art verfügte, um sich nur über dem Wasser zu erhalten, und dabei trotz aller Rüstungen nur 2000 M. für den Krieg mit Kolettis mobil machen konnte, — kam es dann Ende Januar zu wichtigen Kämpfen, die aber vollkommen zu Gunsten der Rumelioten ausfielen. Denn ein bei Megara selbst gelandetes Corps der Kybernitiker wurde bald fest blokirt; ein anderes aber, das über Salamis nach Koudura im nordöstlichen Megaeis gezogen war, um hier den Rumelioten von Perachora die Verbindung mit dem Osten und Norden abzuschneiden, wurde vollkommen geschlagen, am 24. Januar auch die wich-

Digitized by Google

tige Verbindung mit Eleusis von den Rumelioten gewonnen; und nun erklärte sich fast das gesammte rumeliotische Festland füe die Isthmusregierung. Letztere dachte bereits daran, in Morea wieder einzubrechen (wo man durch Theodor Grivas mit den bereits gegen Kalamata und Tripolitza vorgeschobenen Mainotten Verbindungen angeknüpft hatte), und mit den Mainotten auf Nauplia zu marschiren.

Inzwischen liefen die diplomatischen Verhandlungen wieder rascher vorwärts. Nachdem im November 1830 in England das Cabinet Wellington zurückgetreten war, das Whiggistische Ministerium Grey die Geschäfte übernommen hatte, hatte der damals der griechischen Sache wohlgeneigte Minister des Auswärtigen, Lord Palmerston, bei seinem Verkehr mit dem Grafen Johann Kapodistrios wie mit Dawkins und der griechischen Opposition schon im Januar 1831 darauf hingedeutet, daß die londoner Conferenz wahrscheinlich den Griechen doch die Grenzlinie Volo-Arta bewilligen werde. Der damals von dem Präsidenten gemachte Verschlag, die Grenzlinie auf den Punkten Vonitza, Makrynoro, Attika und Euböa durch alliirte Krieger besetzen zu lassen, war dann ohne Beachtung geblieben; die griechische Sache blieb liegen bis zum September 1831. Damals erst kam wieder volles Leben in die diplomatischen Unterhandlungen. Endlich über die Unzweckmäßigkeit der Grenzlinie des Februarprotokolls vom J. 1830 aufgeklärt, nahm (26. September) die Conferenz die Linie Arta-Volo an, beschloß sich sehr ernsthaft mit der Wahl eines Fürsten für Griechenland und mit Regulirung der schon dem Prinzen Leopold zugesagten großen Anleihe zu beschäftigen. Gewarnt endlich durch die Ereignisse von Poros schrieb die Conferenz der Gesandten zu Stambul und London an ihre politischen und militairischen Agenten in Griechenland, daß es ihre Aufgabe sei, die bestehende Regierung in Griechenland auf alle Weise zu unterstützen, und daß man auf alle Mittel denken solle, der Ausbreitung der Bewegung von Ydra über die Inseln zu begegnen, wie auch, daß man namentlich — dem Vorbilde der verbündeten Staaten folgend — in Handlungen und Kundgebungen der verbündeten Residenten und Truppenführer das genaueste Einvernehmen an den Tag legen solle. Der, wie oben bemerkt, jetzt wieder nach Stambul als Gesandter entbotene Stratford Canning sollte gleich bei seiner Ankunft am Goldenen Horn mit der Pforte die Erledigung der griechischen Grenzfrage betreiben. Alle diese Beschlüsse hatten indessen die Katastrophen vom 9. October und vom Ende December des J. 1831 nicht hindern können. Nun aber traten die Conferenzbevollmächtigten zu London am 7. Januae 1832 wieder zusammen, um den Residenten in Nauplia die nöthige einheitliche Instruction zu geben; die Conferenz erkannte damals ausdrücklich den neu ernannten Augustin Kapodistrias als Präsidenten Griechenlands an, — kündigte auch die Bürgschaft für die 60 Millionen Franken-Anleihe als gegeben, die Wahl des Souverains für Hellas als nahe bevorstehend an.

Inzwischen arbeiteten sowol Stratford Canning, der noch bis tief in den Januar 1832 zu Nauplia verweilte, wie die Residenten, und mit ihnen Admiral Rikord, lebhaft dahin, den Präsidenten Augustin zu nachgiebigen Maßregeln zu bestimmen. Er sollte seine persönliche Gereiztheit fahren lassen, die politischen Gefangenen freigeben, die Nationalversammlung unter Inziehung der Männer von Perachora und Ydra wieder berufen und sich mit der insularen Opposition verständigen. Aber Graf Augustin, hartnäckig wie er war und ohne weiteren politischen Blick, voll Mistrauen gegen Englands und Frankreichs Residenten, in falscher Zuversicht auf seine militairische Macht, und in der irrigen Erwartung, wenigstens den einflußreichen Zaimis zu sich herüberziehen zu können, — widerstrebte jeder Art solcher Nachgiebigkeit so sehr, daß er selbst den Spiridion Trikupis, als dieser aus Ydra zu einem Besuche bei Stratford Canning nach Nauplia kam, ausweisen ließ. Er mußte die Demüthigung erfahren, daß nun der englische Gesandte diesen Trikupis durch ein englisches Kriegsschiff zu sich holen ließ. Stratford, Dawkins und Rouen glaubten mehr und mehr, daß zwar auf Augustin's Seite das formelle Recht, Billigkeit und Mäßigung aber bei den Männern von Perachora zu finden sei. Um diesen Eindruck zu schwächen, gab der Graf zu Anfang Januar 1832 den Wünschen Stratford's wenigstens soweit nach, daß er damals fünf Bevollmächtigte nach dem isthmischen Lutraki bei Korinth schickte, um mit seinen Gegnern zu verhandeln. Aber, während er nun die Wiedervereinigung der Versammlung von Argos unter gewissen Modalitäten vorschlug, bestanden die Rumelioten jetzt auf dem Rücktritt des Augustin von den Geschäften und der Wahl einer Regierung von 5 Männern durch die Nationalversammlung. Darüber war Alles wieder abgebrochen. Kolettis hatte seine Regierung weiter ausgebildet, die Männer von Perachora hatten (22. Januar) ihre neue Constituirung den fremden Residenten amtlich mitgetheilt, — inzwischen waren jene Kämpfe in Megaris erfolgt, denen dann von beiden Seiten Proclamationen zur Hand gingen, in denen man einander — die Männer von Nauplia die Rumelioten als Rebellen, die Männer von Perachora den Augustin als Usurpator, als Hauptursache des Bürgerkrieges, den sie in Anklagestand versetzten — erklärte.

Während aber die Kybernitiker andauernd an Kraft und Autorität verloren, die Syntagmatiker dagegen sich während des Februars ernstlich zu dem Zuge gegen Nauplia bereiteten, traf am 24. Februar zu Nauplia das londoner Protokoll vom 7. Januar ein, und somit mußten jetzt die Residenten die Regierung des Augustin anerkennen und auf alle Weise unterstützen. In ihrer peinlichen Lage, wo Rumelioten und Ydrioten energisch gegen diese Wendung der Dinge protestirten, wo die Admirale dann wenigstens die Seeblokade aufrecht hielten, die Gegenpartei aber sich nicht bewogen fühlte, auf Aufforderung der Residenten die Waffen niederzulegen, — suchten die Residenten nun wenigstens den Präsidenten zu möglichster Beilegung der Gegensätze zu

Digitized by Google

bestimmen; er hat dann auch am 8. März nochmals allen denen Amnestie angeboten, welche binnen zehn Tagen die Waffen niederlegen würden; nur einige Männer waren ausgenommen als der Mitschuld an des ermordeten Kapodistrias' Tode mitverdächtig. Viele politische Gefangene in Nauplia wurden frei gegeben. Und nun erhielten am 11. März die Residenten die Kunde, daß die londoner Conferenz den jungen Prinzen Otto von Baiern am 13. Februar zum Herrscher Griechenlands ernannt habe. Nachdem man die neue Fürstenwahl ernstlich ins Auge gefaßt, hatte die Conferenz wieder längere Zeit vergeblich sich nach einem passenden und allgemein gern gesehenen Throncandidaten umgesehen. Endlich war man dann bei dem von der baierischen Regierung vorgeschlagenen zweiten Sohne des um die griechische Sache so viel verdienten philhellenischen Königs Ludwig von Baiern stehen geblieben, für den schon seit 1829 mehrere Stimmen, namentlich auch die Eynard's, sich erhoben hatten; auch Graf Johann Kapodistrias war seiner Zeit, wenn er selbst doch endlich zurücktreten mußte, für diesen jugendlichen Fürstensohn gewesen, weil er sich, wie Prokesch-Osten sagt, „in dem Gedanken gefiel, Griechenland seinen Beherrscher zu erziehen." Die französische Regierung bevorwortete den Vorschlag, weil sie namentlich hoffte, daß der junge Prinz in Griechenland aufwachsend sich dem Lande und seinen Sitten sicherer werde anpassen können. Auch Rußland und England stimmten dem Vorschlage bei, am 13. Februar wurde die Wahl in London förmlich getroffen und an König Ludwig die Bekanntmachung und Einladung für seinen Sohn erlassen.

Die in Griechenland schnell verbreitete Nachricht von dieser neuen Wahl erregte allerdings allgemeine Freude, etwa die wenigen schroffsten Kybernitiker zu Nauplia ausgenommen; aber sie gab dem Lande keinen Frieden. Die Rumelioten, die von jeder Nachgiebigkeit ihrer Partei fürchteten, daß sie die Kybernitiker nur stärken und denselben auch unter der künftigen Regierung eine feste Stellung sichern würde, beharrten bei dem Plane, Morea zu erobern, wie sie bisher schon mit den wenigen Posten der Kybernitiker in dem mittleren Rumelien (so in Lepanto, so mit des Guras' Neffen Mauris in dem Schloß von Saiona, so mit des Grafen A. Metaxas' Neffen Constantin in Delphi, so in dem Kephissosthale und in Attika) sich dauernd herumschlugen. Die Syntagmatiker also erklärten den Residenten sehr bestimmt, daß sie die Waffen nicht niederlegen würden, so lange Augustin Kapodistrias sich noch in Hellas befände. Und dabei verlor der Präsident auch in Morea immer mehr an Terrain; bei dem Geldmangel der Regierung ging Kitsos Tzavellas mit den Sulioten zu Kolettis über, die Mainotten besetzten Monembasia, viele Messenier riefen die französischen Garnisonen in ihren Festungen zu Hilfe gegen Kolokotronis.

Um wenigstens einer neuen blutigen Katastrophe vorzubeugen, vereinigten sich die Residenten, die Admirale und der baierische Hofrath Thiersch — der seit längerer Zeit, mit Empfehlungen von König Ludwig, und vom Feldmarschall Fürst Wrede an Johann Kapodistrias, in Griechenland anwesend, nachher für die Wahl des Prinzen Otto bei den Griechen thätig, und bei seiner unparteiischen und verständigen Weise in weiten Kreisen des Landes sehr angesehen war — in der zweiten Hälfte des März zu einer Berathung. Man beschloß, von der korfiotischen Regierung die Entlassung der Mauromichalis aus ihrer Haft zu fordern, die dafür die Mainotten beschwichtigen sollten. Der Isthmus sollte von den Alliirten besetzt, Thiersch aber als Unterhändler zu Kolettis geschickt werden, damit die Rumelioten wenigstens den Marsch nach Nauplia einstellen möchten. Nun sind allerdings die Mauromichalis nach einiger Zeit wirklich losgelassen worden; aber die Sendung des Hofraths Thiersch, der seit dem 25. März von Argos nach Perachora reiste, scheiterte. Die wohlgeordnete Armee der Syntagmatiker, die bisher gute Ordnung gehalten, konnte nach Kolettis' Angabe sich nicht lange mehr in dem rauhen Megaris halten; die elende Regierung in Nauplia könne nicht mehr lange geduldet werden. Und freilich war damals kein Einheimischer und kein Fremder von solcher Macht vorhanden, der zur Zeit die provisorische Staatsleitung bis zur Ankunft des neuen Herrschers hätte übernehmen können, um nach allen Seiten Ruhe und Ordnung zu gebieten. Kolettis und seine Freunde gewährten (30. März) dem Hofrath Thiersch endlich nur noch vier Tage Aufschub des Krieges; sei es, daß die Regierung zu Nauplia sich selbst auflöste, Augustin zur Abdankung bestimmt werden, oder aber die Ankunft eines Bevollmächtigten des Prinzen Otto den Dingen eine bessere Wendung geben könnte. Inzwischen hatten die Reste der kybernitischen Nationalversammlung zu Nauplia — (da eben jede Partei sich die Machtstellung für die Zeit der Minderjährigkeit des noch unmorennen Fürsten Otto sichern wollte) — vor ihrer Auflösung den Grafen Augustin zum Generalstatthalter oder Regenten bis zur Ankunft Otto's ernannt; eine Maßregel, die die Gegner dahin deuteten, daß der Graf damit umgehe, beziehentlich sich damit schmeichle, während Otto's Minderjährigkeit die Vormundschaft zu gewinnen. Auch soll damals eine von 42 Deputirten seiner Partei unterschriebene Petition in diesem Sinne zur Absendung nach London und nach Petersburg verfaßt, Petitionen in demselben Sinne in Morea in Umlauf gewesen sein.

Dieses entschied den Einbruch der Rumelioten in die Halbinsel. Kolettis und die Capitaine seiner Partei proclamirten laut, daß sie nur die wahren Abgeordneten des Landes wieder nach Argos führen wollten; dann überschritten sie am 6. April den Isthmus, trieben die schwache Macht der Kybernitiker aus einander, rückten am 7. April in Argos ein und erschienen am 8. April vor Nauplia, von zahlreichen Unzufriedenen aus dieser Stadt jubelnd begrüßt; Kolettis hielt an in Pronia, einer unter Johann Kapodistrias von zahlreichen griechischen Flüchtlingen vor den Wällen von Nauplia angelegten Vorstadt, — die Spannung war gewaltig. Die fremden Residenten schritten vermittelnd ein, Soldaten

Digitized by Google

ihrer Kriegsschiffe besetzten die Thore von Nauplia und eine mehrstündige Waffenruhe wurde angenommen.

Da löste die rechtzeitige Ankunft einer Entscheidung der londonee Conseeenz die ägste Spannung. Auf Grund der Mittheiiungen Stratfoed Canning's und der Residenten aus dem Monat Januae 1832 über die wahre Lage der Dinge zu Nauplia war unter dem 7. Mäez zu London ein Protokoll entworfen, welches alle Versöhnungsschritte der Residenten billigte, ihnen und den Admiealen auftrug, zwischen die streitenden Parteien zu treten, keine Feindseligkeiten zuzulassen, und unter Hinweisung auf die uothwendige Versöhnung zwischen den Parteien nur diejenige Regierungsgewalt als die gesetzliche zu betrachten und zu schützen, die im Sinne der Nation im Stande sein würde, durch das ihe geschenkte Vertrauen die Ruhe herzustellen und zu erhalten. Dieses Protokoll kam über Stambul gerade am 7./8. April nach Nauplia; es entschied den Streit. Der Stab war damit in Aller Augen übee den Grafen Augustin gebrochen; die Officiere der Garnison Nauplia eeichten am 9. April ihre Entlassung ein, auch mehrere peioponnesische Heerführer erklärten sich füe die Sache der Rumelioten. So veranlaßten denn die Residenten den Senat, sich so schnell als möglich zu versammeln; Augustin Kapodistelas, dem am 8. April die Residenten das Protokoll peäsentirt hatten, den sie aufgefordert hatten, seine Hand zur Herstellung des Friedens in Hellas auf dem von den drei Mächten vorgezeichneten Wege zu bieten, und dem sie daun die Einrichtung einer aus den Hauptparteien gemischten neuen Regierung vorgeschlagen batten, erschien nur noch in dem Senat, um seine Entlassung und Abdankung zu nehmen; er hat am Abend des folzenden Tages mit der Leiche seines ermordeten Bruders an Bord eines russischen Kriegsschiffes Griechenland geräumt. Nunmehe abermals die einzige gesetzlich bestehende Staatsgewalt in Hellas, verhandelte der Senat noch am 9. April weiter mit den Residenten und übergab die höchste Gewalt einer neuen Regierungscommission, die eine Verschmelzung der griechischen Hauptparteien darstellen und aus den Herren Kolettis, Theodor Kolokotronis, A. Zaïmis, Basil Buduris, und A. Metaeas bestehen sollte. Inzwischen hielt sich diese Combination nicht; die Rücksicht des noch sehe stark kybernitisch gefärbten Senats auf das gestürzte System, die sich namentlich in dee Ernennung so ausgepeägtee Kapodistrianer wie Metaras und Kolokotronis ausgesprochen hatte, misfiel der höchst erbitterten Nationalpartei in hohem Grade; die Rumelioten wollten namentlich vou Kolokotronis Nichts wissen und Kolettis selbst, der am 10. Apeil seine Hauptmacht nach Pronia zog, erklärte (nachdem zur Abwehr eines zwischen seinen und den kybeenitischen Truppen abermals drohenden Kampfs die Alliirten Nauplia und das Fort Palamidhi abermals stark besetzt hatten) nach seiner Ankunft in Nauplia den Residenten, daß Er unmöglich als Einziger neben vier Gegnern Regent sein konne (Zaïmis nämlich batte sich ganz neuerlich von ihm losgesagt, weil er den Einbruch in Morea bestimmt misbilligte und hatte sich mit dem alten Kolokotronis zu verständigen begonnen). Unter diesen Umständen aceeptirten die Residenten seinen Vorschiag, die zu Perachora ernannte Regierung als Grundlage dee neuen zu nehmen und bis auf sieben Mitglieder zu erhöhen; nach langem Streite kam es dann dahin, daß der Senat eia neues Decret abfaßte, wodurch die neue Regieeung endlich formirt wurde aus dem ybriotischen Staatsmanne Georg Konduriotis, Demetrios Ypsilanti, A. Zaïmis, A. Metaeas, aus den Kolettis, Demetrios Plaputas Kolliopulos, nnd Spiridion Trikupis. Dee Senat behielt sich die Ersetzung der Mitglieder vor, die etwa die angetragenen Stellen in der Regierung nicht annehmen würden und ersetzte dann namentlich den Mehreren misliebigen Trikupis nach einigem Wechsel duech Kosta Bozzaeis (21. April), sodaß Kolettis endlich mit drei Parteigenossen die Majorität hatte; die Regieeung erließ am 19. April ihee erste Peoclamation an das Volk, die Milde, Unparteilichkeit, Gesetzlichkeit, schnelle Berufung einer Nationaiversammlung verhieß. Die Glieder der Regieeung sollten monatlich in dem Boesitze abwechseln, Konduelotis beginnen. Trikupis, Zogeafos und Maurokoedatos wurden die Staatssecretaire füe das Auswäetige, Krieg und Finanzen, Kiouctis für die Justiz.

Die Hoffnung, durch die neue Regierung die Anarchie zu ersticken, war aber eine vergebliche. Der Geldmangel, die Unbotmäßigkeit der Armee, die Intrignen dee noch immee unter den Beamten, dem Senat und dee Armee sehe mächtigen Kapodistrianischen oder „russischen" Partei waren die Hauptmotive; nicht minder die Hartnäckigkeit, mit welcher die kybernitischen Mitglieder der Regieeung selbst den ihr widerwärtigen Schritten der nationalen Majorität sich lähmend und hemmend entgegenstemmten. Zunächst wae es nun nicht leicht, die Soldaten los zu werden, die bis 8000 M. stark bei Nauplia lagerten und namentlich den seit Monaten rückständigen Sold verlangten. Die Teuppen des Kolettis allerdings gehorchten, als er ihnen Quartiere in dem Rayon von Astros bis Patras anwies, den sie nicht überschreiten sollten; die kybernitischen Truppen wollten aber nicht nach den ihnen zugewiesenen Plätzen marschiren. Bei dem drückenden Geldmangel, dem zunächst gae nicht abzuhelfen war, begannen endlich die ohnehin schon wilden und raubgierigen Rumelioten, mit Gewalt zu nehmen, was sie beauchten, wodurch dann die Verbitterung dee Parteien in dem unglücklichen Peloponnes immer größer wurde; namentlich hatten die Soldaten des Theodor Grivas, untee denen sich viele Mohammedanische Albanesen befanden, in Argos und dessen Umgebung arge Plünderungen veeübt. Und weil man sich in der Regierung über die Dislorirung der Soldaten nicht einigen konnte, so dauerte diese tolle Wirthschaft fort, die zugleich die Verpachtung des Zehnten unmöglich machte und diese Einnahme in Morea völlig in die Taschen der Kapitani's fließen ließ.

Die Kapodistelanee abee erhielten neuen Zuzug, als die Regierung in einer schlimmen Stunde die Scharen der meisten sogenannten Taktiker auflöste, sowol weil dieselben

nicht mehr zu bezahlen waren, wie weil sie als lebhafte Parteigänger der Kybernitiker galten; aber diese Soldaten (im Mai), deren Entlassung als ein mit geschickter List eingefädelter Streich der Kybernitiker selbst gilt, schlossen sich nun als gern gesehener Zuwachs wüthend und schmollend den Palikarenbanden beider Parteien an. Daneben lief in Morea die consequente Bemühung der Kapodistrianer hin, die Macht der Sieger zu brechen und die Halbinsel von der rumeliotischen Ueberfluthung zu befreien. Nicht ohne Connivenz von Seiten der Agenten Rußlands und Englands [46]), die Frankreichs Uebermacht fürchteten (namentlich weil der mächtige Kolettis als Freund der Franzosen galt), agitirten unter den Kapitani's namentlich Kolokotronis, Nikitas, Ranghos; dann viele durch die rumeliotischen Soldaten beängstigte Primaten, die Schiffsführer Andrutsos und Kanaris, gegen die neue Regierung. Zu besserer Haltung beschloß dieselbe dann, ihre moreotischen Hauptfestungen durch französische Truppen besetzen zu lassen; dies war nun schwer auszuführen, weil das französische Heer in Morea zur Zeit kaum noch über 2000 Mann stark war und man momentan nur etwa 1000 M. zu diesem Zwecke disponibel machen konnte. Indessen wurden dann doch 1200 M. unter General Corbet auf die Forts Palamidhi und Itschkale zu Nauplia (20. Mai) gelegt. Aber als auch Patras in solcher Weise besetzt werden sollte, kam den Franzosen der Suliote Tzavellas, der mit den Bozzaris verfeindet und mit Kolokotronis verschwägert war, zuvor; dieser General occupirte Patras, zog die Phönixfahne auf, setzte die alten kybernitischen Beamten wieder ein und erklärte dem Franzosen Guéhéneuc, er werde — indem er sich von der jetzigen Regierung lossage — die Stadt für den künftigen Fürsten Griechenlands bewahren, französische Soldaten aber mit Gewalt abschlagen; und Gewalt wurde denn auch wider ihn nicht ernstlich versucht. Und wenn nun auch des Tzavellas Versuch, mit Hilfe des Generals Rhangos auch Missolunghi aufzuwiegeln, an der Energie der Einwohner scheiterte: so entwickelten doch der trotzige Mamuris zu Salona und die Anhänger des Kolokotronis in Morea, denen wieder die Maínotten und die Franzosen in Messenien entgegenstanden, mehrfach einen Bandenkrieg (namentlich von Karytäna aus geleitet), der dem Lande sehr schädlich wurde.

Eine Rettung aus ihrer schwierigen Lage hoffte die nationale Partei der Regierung nun namentlich von der neuen Nationalversammlung; allerdings war man auch hierüber verschiedener Meinung. Die nationale Partei, hierin dem Wege des Johann Kapodistrias folgend, wollte die Vertheilung der Nationalgüter in dem Lande an das Volk bereits vor Ankunft des neuen Königs principiell festgestellt, beziehentlich geordnet wissen; sie wollte auch die Verfassung festgestellt wissen, über die dann nachher Prinz Otto bei seiner Ankunft mit den Griechen sich zu verständigen habe. Während aber der Senat aus anderen Motiven die Versammlung gern verschieben wollte, hielten auch die Residenten deren Berufung nicht für opportun, weil sie von der schnell zu constituirenden Verfassung keinen Gewinn erwarteten, und dann auch ihrerseits die Nationalgüter als das Pfand für die große zu verbürgende Anleihe ansahen; sie hatten auch die Conferenz veranlaßt, unter dem 26. April eine Beschränkung wegen der Veräußerung der Nationalgüter förmlich in ihre Beschlüsse aufzunehmen. Aber solche Gegenwirkungen drangen zur Zeit doch nicht durch; der Senat sah sich genöthigt, am 30. April die Regierung zur Berufung der Nationalversammlung zu ermächtigen, und am 1. Mai hatte der alte Panutzos Notaras, der Präsident der Versammlung von Perachora, einen Aufruf zu demselben Zwecke erlassen. Während nun aber nur wenige von Grund aus neue Wahlen stattfanden, die Abgeordneten aber in Masse sich allmälig nach Argos sammelten, hatte die von Kolettis wider den Einspruch des Zaimis einseitig angeordnete Verlegung der wilden Banden des Theodor Grivas auch den Cantonen von Leondari und Phanari zur Beobachtung des auf Karytäna lauernden Kolokotronis den Bandenkrieg energisch neu belebt. Kolokotronis hatte sammt den ihm anhängenden Bezirken keinen Abgeordneten nach Argos geschickt; nun erließ er am 22. Juni einen Aufruf an die Hellenen, der die jetzt herrschende Partei für Feinde des Vaterlandes erklärte, die Nationalversammlung als eine ungesetzliche verwarf, die Erhebung für gerecht erklärte, und zu den Waffen gegen die Rumelioten des Grivas rief. Da kam dann (während in Argos am 23. Juni ein Ausschuß zur Prüfung der Wahlvollmachten ernannt wurde, und am 30. Juni an 48 bereits zu Argos als Deputirte angelangte Primaten und Kapitani's eine Erklärung gegen Kolokotronis' Auftreten erließen) der Kampf unter Nikitas in Messenien, unter Gennäos Kolokotronis vor Tripolitza, unter Kalergis bei Lerna und Myli, welchem letzteren Krizotis sich entgegenstellte, zu bedauerlicher Lebhaftigkeit. Da Zaimis aus vermittelnden Neigungen, Metaxas und Kolliopulos als Freunde der Insurgenten nichts Ernstes thun wollten, so erließ Kolettis, mit drei Anhängern unter den Mitgliedern der Regierung, die Achtserklärung gegen Kolokotronis; die Nationalversammlung aber gedachte nach Nauplia überzusiedeln.

Inzwischen waren zu London wichtige Beschlüsse gefaßt. Der König Ludwig von Baiern (auch durch Senat und Regierung aus Nauplia um Zustimmung zu der Wahl seines Sohnes und Beschleunigung der Abreise desselben gebeten) hatte seiner Zeit unter folgenden Bedingungen für seinen Sohn die Fürstenwahl angenommen. Er forderte für den neuen Griechenfürsten den Königstitel, dann die Grenzlinie von Arta bis Volo (womöglich mit Einschluß letzterer Stadt, womöglich auch Kreta); dann die Bürgschaft der Mächte für die 60 Millionen-Anleihe; er versprach dem jungen König die Fortbeziehung seiner Einkünfte als baierischer Prinz; die Ernennung einer Regentschaft; Officiere zur Bildung des griechischen Heeres, die ihren Sold aus baierischen Kassen beziehen sollten; dann ein durch Werbung zu bildendes

46) Prokesch, II. S. 487

Heer aus allen Waffengattungen von 3500 Mann. Er wahete seinem Sohne Otto seine Rechte auf den bairischen Thron und schlug eventuell die Nachfolge in der Reihe der jüngeren Brüder desselben voe; er überließ den Mächten die Entscheidung über die Anberaumung der Zeit der Volljährigkeit des (im J. 1815 geborenen) jungen Königs, und verlangte endlich die Einholung der Zustimmung des griechischen Volks zu der von den Mächten getroffenen Wahl. — Diese Antwoet wurde am 26. April auf der londoner Conferenz berathen, im Wesentlichen angenommen, nur die Grenzerweiterung über die Grenzen des 26. Sept. 1831 hinaus abgelehnt, Manches anendiet und erweitert. Der vollständige Vertrag ist am 7. Mai 1832 abgeschlossen worden. Es wae nun im Wesentlichen bestimmt: 1) der König von Baiern nimmt im Namen seines minderjäheigen Sohnes die diesem angebotene Souverainetät an; 2) Prinz Otto von Baieen soll den Titei eines „Königs von Griechenland" führen; 3) Griechenland bildet unter der Souveeainetät des Prinzen Otto und unter der Garantie der drei Protokollmächte einen monarchischen und unabhängigen Staat nach den Bestimmungen des Protokolls vom 3. Febr. 1830; 4) die drei Höfe werden ihren Einfluß geltend machen, um dem Prinzen Otto die Anerkennung als König von Griechenland bei allen Souverainen und Staaten zu sichern; 5) die Krone des Königreichs Griechenland soll erblich sein nach dem Rechte der Erstgeburt; im Falle Prinz Otto ohne dieecte und gesetzliche Nachkommenschaft sterben sollte, so geht die Kroue auf seinen jüngeren Bruder und dessen gesetzliche Nachkommenschaft übee, ebenfalls nach dem Rechte der Erstgeburt, — aber mit dem besonderen Vorbehalt, daß in keinem Falle die Keonen von Baiern und Griechenland auf Einem Haupte vereinigt werden. 6) Die Volljährigkeit des Prinzen Otto als König von Griechenland ist auf den Zeitpunkt bestimmt, wo derselbe sein 20. Lebensjahr vollendet haben wird, also auf den 1. Juni 1835. 7) Während seiner Minderjährigkeit werden seiae Souverainetätsrechte in iheee vollen Ausdehnung durch eine Regentschaft wahrgenommen werden, weiche aus drei von dem König von Baiern ernannten Räthen besteht. 8) Prinz Otto bleibt im vollen Besitze seiner Apanage in Baiern. Der König von Baiern veepflichtet sich überdies, soweit es in seiner Macht steht, den Prinzen Otto in seiner Stellung in Griechenland zu unterstützen, bis ein Einkommen füe die Kroue in jenem Staate ausgemittelt sein wied. 9) Zufolge des Protokolls vom 20. Febe. 1830 verpflichten sich die Großmächte, eine von dem König Otto zu contrahieende Anleihe, die die Summe von 60 Millionen Franken nicht übersteigen soll, zu garantiren; jedoch so, daß das Ganze in deei Abtheilungen von je 20 Millionen erhoben werden soll, und zwar so, daß zuvöedeest nur die eeste eehoben wird, für reeiche die drei Mächte die Zahiung eines Drittheiis des jährlichen Betrags der Zinsen und der Tiigung garantieen; ebenso wird bei den zwei anderen Abtheilungen verfahren werden, sobald die Bedüefnisse des griechischen Staates ihre Erhebung nöthig machen sollien. Dagegen verpflichtet sich der Souverain von Griechenland, zur Zahlung der Zinsen und der Tilgung der eehobenen Abtheiiungen der Anleihe die eesten Einkünfte des Staates so anzuweisen, daß die wieklichen Einkünfte des griechischen Schatzes voe Allem hierzu bestimmt weeden, bis die Zahiungen für Rechnung des Anlehens auf das laufende Jahe vollständig gesichert sind. Die Residenten der drei Mächte werden beauftragt, über die Erfüllung der letzten Bedingung besonders zu wachen. 10) Im Falle die definitive Feststellung dee Grenzen des griechischen Staats, worüber bereits in Stambui die Unterhandlungen eingeleitet sind, eine Geldentschädigung an die Pfoete nöthig macht, so wird dieselbe aus der Anleihe bezahlt werden. 11) Der König von Baiern wird den Prinzen Otto durch ein Truppencorps von 3500 M. unterstützen, weiches vom griechischen Staate ausgerüstet und bewaffnet werden wird, und überdies eine Anzahl bairischer Officiere nach Griechenland schicken, die rin Nationaiheer oeganisiren sollen. Die Truppen der Allianz ziehen sich nach Ankunft der Baiern zurück. 12) Die von dem König von Baiern zu ernennende Regentschaft wied sich sobald als möglich nach Griecheniand begeben und ihr wird König Otto demnächst folgen. 13) Die drei Höfe werden der griechischen Nation die Wahl des Königs Otto officiell ankündigen und der Regentschaft jeden möglichen Schutz angedeihen lassen.

In den begieitenden Noten hatte die Conferenz die vom König Ludwig angeregte Zustimmung des griechischen Volks füe unnöthig erklärt [47]), weil dieses Volk den Mächten das Recht dazu übertragen habe; sie gestand indessen einen erneuten Ausspruch durch griechische Abgeordnete, die deshalb nach München kämen, zu. König Ludwig ratificiete den Vertrag am 27. Mai. Die Griechen, die über die Sachlage wohl unterrichtet waren, feierten voll Freude schon am 1. Juni den Geburtstag ihres neuen Herrschers; in der Hoffnung auf Rettung aus Aaaechie übersahen sie damals (was in dem englischen Paelamente scharf bemerkt wurde), daß in dem Vertrage über die Institutionen, nach denen Griecheniand regiert werden sollte, gae Nichts bestimmt war. Die Conferenz-ihrerseits beschäftigte sich seit dem 26. April mit den nöthigen Weisungen an ihre Residenten und Admiräle, und stellte die französischen Truppen und die Geschwader zur Verfügung.

Die Ankunft der Regentschaft in Hellas zog sich aber noch lange hin, und so nahm die Anarchie in Hellas andauernd zu. Die Residenten in Nauplia wollten nach Abschiuß des Mai-Vertrags die Nationalversammlung, die (s. oben) eben nach Nauplia übersiedeln wollte, gern suspendirt wissen; sie drohten seibst mit Zueückziehung der französischen Garnison aus den Forts von Naupiia. Aber die Griechen blieben fest; sie wollten mindestens durch die Nationalversammiung die Entscheidung des Volks über die neue Königswahi aussprechen lassen nnd der noch bestehenden

47) Prokesch, Bd. II. S. 496.

Digitized by Google

Regierung des Landes eine bessere Form geben. Als man endlich 224 Deputirte zusammen hatte, wurde am 27. Juli die Versammlung in der Vorstadt Pronia bei Nauplia eröffnet, deren Präsidium aus Panutzos Notaras, Maurokordatos und jenem Polizoides bestand. Am 28. Juli begannen die Arbeiten, bei denen sich sofort die volle Zustimmung zu der Wahl des Königs Otto zu erkennen gab. Ehe man jedoch diese Zustimmung in einem förmlichen Beschlusse ausprägte, sprach man erst noch (1. August) die allgemeine Amnestie aus, die die Partei des Kolokotronis gewinnen sollte, ertheilte auch zu gleicher Zeit auf den Wunsch der Pforte, mit der man dadurch zum ersten Mal als neuer Staat friedlich verkehrte, den Befehl an alle etwa im ägyptischen Dienste stehenden Griechen, diesen Dienst zu verlassen, weil zur Zeit zwischen Mahmud und Mehemed Ali kriegerische Verwickelungen eingetreten waren. Da wurde am 2. August die Versammlung plötzlich von einem Theile ihrer eigenen Soldaten unter General Kriziotis überfallen, die mit der Drohung, der Stadt und der Vorstadt von Nauplia das Wasser abzuschneiden, ihren rückständigen Sold forderten; und am 4. August schnitten sie auch wirklich die einzige Wasserleitung dieser Gegend ab. Da die Residenten keine Hilfe boten, vielmehr die Auflösung der Versammlung forderten, benutzte die Versammlung eine von Kriziotis gelassene Bedenkzeit von 10 Tagen, um am 8. August einstimmig den Beschluß zu unterschreiben, welcher Seitens der Hellenen die Wahl des Prinzen Otto anerkannte und bestätigte; Hofrath Thiersch kehrte mit dieser Botschaft nunmehr nach München zurück, von welchem Orte bereits die Kunde von der Ernennung der Regentschaft und der Bildung des bairischen Truppencorps gekommen war.

Leider brachen zu derselben Zeit in Pronia selbst neue constitutionelle Conflicte aus. Die Versammlung nämlich, die die andauernd „kybernitische" Haltung der Senatsmajorität verabscheute, sprach nach kurzer und heftiger Debatte ebenfalls am 8. Aug. die Auflösung des Senats aus; sie wollte eben die Regierungskreise umbilden, die alten Verfassungsentwürfe revidiren und eine neue Verfassung entwerfen, die den monarchischen Formen angepaßt sein sollte, auch die angemessene Vertheilung der Nationalgüter ins Auge fassen, so, daß sowol die Staatsschulden dabei berücksichtigt, wie auch alle jene Griechen befriedigt würden, die sich durch ihre Dienste gerechte Ansprüche auf Entschädigung erworben hätten. Der Senat nun weigerte sich, sich auf den Beschluß einer von ihm nicht als vollberechtigt anerkannten Versammlung hin aufzulösen; er protestirte auch, als am 9. August der Staatssecretair des Innern Soldaten schickte, die seinem Vorstande Siegel und Archive abforderten. Und nun ergriffen die Residenten Partei für den Senat und erklärten am 10. August in einer Note an Trikupis: 1) die provisorische Regierung müsse bis zur Ankunft der Regentschaft in ihrer Gesammtheit und Gestalt unverändert fortbestehen; 2) man dürfe sich nicht erlauben, Nationalgut zu veräußern, noch irgend eine die Finanzverwirrung vermehrende Maßregel zu ergreifen; 3) ohne Mitwirkung der königlichen Autorität dürfe weder eine permanente Verfassung noch Fundamentalgesetze vorgeschlagen oder sanctionirt werden. Die Auflösung aber des Senats sei völlig unzulässig.

Auf diese massive Erklärung antwortete die Majorität der Versammlung nicht minder derb am 17. August; sie rechtfertigte ihre Haltung, hielt die Auflösung des Senats fest, versprach auch, den Senat durch eine geeignetere Behörde zu ersetzen. Nun aber misbilligte die gemäßigte Minorität die Haltung dieser Antwort; und nicht nur mehrere der namhafteren Deputirten, selbst Miaulis, nahmen einige Zeit keinen Theil mehr an den Versammlungen, — auch vier der Staatssecretaire, nämlich Maurokordatos, Trikupis, Zographos und Klonaris, richteten unter dem 19. August ein Schreiben an die Regierung, baten die Antwortsnote der Versammlung den Residenten nicht zu übergeben, schlugen der Versammlung aber vor, sich einerseits positiv über das Recht der Mitwirkung des Königs zur Gesetzgebung und speciell zur Verfassung auszusprechen; ferner nicht schon jetzt definitiv über die Nationalländereien zu entscheiden, sondern auch hier das Recht der Mitentscheidung des Königs anzuerkennen; dann unter vorläufiger Ernennung von Commissionen für die Verfassungs- und Nationalgüterfrage, unter Anerkennung der bestehenden Regierung bis zur Ankunft der Regentschaft, und unter Umbildung des Senats im Sinne einer Vertretung aller Parteien, sich bis zur Ankunft der Regentschaft zu vertagen.

Die Uebergabe der Antwort der Versammlung an die Residenten unterblieb allerdings; aber die anderen Vorschläge wurden abgelehnt, auch die in demselben Sinne gehaltene Zuschrift der Minorität unter Miaulis fruchtete Nichts (22. Aug.). Während inzwischen in Morea die Gegner unter Tzavellas, Nikitas, Kolokotronis, Kalergis, zu denen auch Capitain Tzokris von Argos übertrat, gegen die Mainotten und gegen die Rumelioten des Grivas in Arkadien und des Tzami Karatassos in Korinth immer mehr Boden gewannen; während in Rumelien selbst der General Gardikiotis Grivas Missolunghi plünderte und andere Scharen nach dem Isthmus marschirten: während man die Palikaren des Sulioten Zervas als unruhiges Volk aus Nauplia entfernen mußte, — beschloß die zu Pronia unter dem Schutze eines schwachen Restes der Taktiker tugende Versammlung, nach dem Tode des am 18. August verstorbenen Demetrios Ypsilanti auch den Grafen Metaxas aus der Regierung zu drängen, und ersetzte am 22. August beide Männer durch A. Mauromichalis (Sohn des Petrobei) und durch Markos Milaïtis aus Pfara. Die Beschlüsse der früheren kybernitischen Versammlung von Nauplia wurden cassirt; an Stelle des Senats sollte eine Legislative nach alter Art treten, die die Versammlung diesmal aus ihrer eigenen Mitte ernennen wollte. Das sollte am nächsten Tage geschehen; da — (wie Manche vermutheten, nicht ohne Einwirkung der Kapodistrianer, die über des Metaxas Ausscheidung grollten) — brachen die soldgierigen Palikaren des Kriziotis, die ihre letzte Gnadenfrist für ab-

gelaufen erklärten, in die Versammlung ein, schleppten den alten Panutzos Notaras und acht andere Deputirte von großem Vermögen mit sich fort, trieben die anderen aus einander, führten jene Männer als Geiseln mit nach ihrem verschanzten Standquartier Area bei Argos, und erklärten, sie würden dieselben nur gegen die Zahlung eines Soldes von 150,000 Piastern freigeben. Es gelang dem Kolettis und seinen Freunden, eine Summe von 110,000 Piastern aufzubringen; so erhielten die Geiseln in 8 Tagen ihre Freiheit zurück. Auf Grund einer Botschaft des Königs Otto, daß die Regentschaft Anfangs November nach Hellas abreisen werde, daß die Versammlung sich bis zu deren Ankunft vertagen möge, damit die Regentschaft dann gemeinsam mit dem Congreß die neue Verfassung entwerfen könne, — vertagte sich dann die Versammlung am 1. September in der entsprechenden Weise.

Indessen, diese Wendung, wie auch die Ankunft Stratford Canning's aus Stambul (15. August), der die volle Ausgleichung mit der Pforte (mit Ausnahme einer Differenz über die Linie der Grenze bei Zeituni und Volo) meldete, besserte im Innern nur wenig. Die Regierung schickte zunächst auf Antrieb des Residentencorps den Admiral Miaulis, die Regierungsmitglieder Kosta Bozzaris und (weil Kolokotronis die Betheiligung seines Sohnes Gennäos ablehnte) Demetrios Plaputas am 5. Sept. nach München, um durch sie die Huldigung des Landes dem Prinzen Otto zu überbringen. Diese Männer haben, nachdem am 5. Oct. in München die Ernennung der Regentschaft — Staatsrath und Staatsminister a. D., Reichsrath Joseph Ludwig Graf von Armansperg als Vorstand; Staats- und Reichsrath Dr. Georg Ludwig von Maurer; Generalmajor Karl Wilhelm von Heideck, und Geh. Legationsrath Karl von Abel — amtlich bekannt gemacht war, am 15. Oct. dem jungen König die Huldigung geleistet. Aber die Schwierigkeit, das versprochene bairische Corps herzustellen, an dessen Stelle dann vorläufig eine Abtheilung der bairischen Armee abcommandirt wurde, die unter Generalmajor von Hertling bis Ende November in Triest erscheinen sollte, und andere Hindernisse hielten die Abreise der neuen Regierung nach Nauplia noch längere Zeit auf.

Inzwischen standen sich in Nauplia die Parteien der Regierung — Kolettis und Konduriotis, und Metaxas und Zaimis — hartnäckig gegenüber; und da nach einer gleich Anfangs getroffenen Senatsbestimmung zu jeder Regierungshandlung fünf Männer gehörten, so kam Alles in Stillstand. Weil nun Konduriotis (wie Kolettis) dem als legal aufgelöst anzusehenden Senate, der nur factisch noch fortbestand, das Recht zur Ergänzung der Regierung nicht zugestand, so kehrte dieser Staatsmann am 2. Oct. grollend nach Hydra zurück. Seitdem war dann völliger Stillstand der Regierung und rettungslose Anarchie, die namentlich bei dem unstillbaren Geldmangel immer drückender empfunden wurde. Darüber machten dann die bewaffneten Gegner immer größere Fortschritte. Kolokotronis vertrieb gegen Ende August den Theodor Grivas aus Arkadien, warf ihn zurück nach Argos; mit Tzavellas verbunden, drängte er ihn dann auch aus Argos, schob den Kalergis bis nach Tirynth bei Nauplia vor. Dann setzte er sich bei Nauplia mit den Admiräen Ricord und Hotham und mit den Residenten in Verbindung und forderte die Bildung einer neuen Regierung; da nun auch Mamuris aus Rumelien ihnen zuzog, so fielen viele Soldaten von Kolettis ab, Theodor Grivas selbst räumte Morea, schlug sich bei den Flammen der Stadt Korinth durch die Scharen des Mamuris durch und retirirte endlich zu seinem Bruder Gardikiotis nach Missolunghi. Es waren Zustände, die einen teutschen Satyriker zu dem schneidenden Hohne über Griechenland stimmten, das er mit einer in das Meer gestürzten Katze verglich, die dann in einem Fasse gerettet wurde, aber in dem Fasse noch zu ersaufen drohte!

Während nun viele Städte sich durch selbständige provisorische Behörden zu helfen suchten, und wenigstens der Handel von Syra blühte, auch Athen wieder sich zu heben begann, hatte der Senat am 3. Oct. aus eigener Macht die drei Regierungsmänner Kolettis, Zaimis und Metaxas mit der Gesammtmacht der Regierung betraut; nur um den Kolettis definitiv in legale Minorität zu bringen. Lediglich um den darauf folgenden scharfen Conflicten des Senats mit den Franzosen ein Ende zu machen, ließ sich Kolettis dieses endlich gefallen. Daneben aber hatte Kolokotronis zu Argos mit seinen Capitainen eine eigene provisorische Regierung gebildet, die in Morea völlig nach ihrem Belieben dominirte. Conflicte des Senats mit dem französischen Commandanten in Nauplia, und der Umstand, daß die Regierung in der Mitte des November 1832 (s. oben) die Kapodistrianischen Gerichtshöfe vorläufig schloß, veranlaßte viele Senatoren, am 20. Nov. sich nach Astros zu begeben, sich hier als Senat zu formiren und am 3. Dec. (in einer Zeit, wo man nun in Nauplia schon wußte, daß König Otto's und der Regentschaft Reise im Zuge war; wo bereits in Nauplia der königliche Befehl eingetroffen war, Vorbereitungen für die Wohnung des Königs und seiner Begleiter zu treffen) eine Verordnung zu erlassen, welche die gesammte Wirksamkeit der Regierung in Nauplia für ungesetzlich erklärte. Zugleich setzten sich diese senatorischen Secessionisten mit Kolokotronis in Verbindung, um dessen Militairregierung formell zu constituiren; sie sollen sogar die Absicht gehabt haben, Augustin Kapodistrias (oder gar Admiral Ricord) als Präsidenten an die Spitze zu stellen. Da brachen denn auch (17. Dec.) Metaxas und Zaimis mit diesen ehemaligen Parteigenossen.

Während so die Anarchie allgemein war, aber wenigstens die bewaffneten Kämpfe aus Mangel an Mitteln mit Ausnahme der Fehden zwischen Mainotten und Kolokotronisten pausirten, nahte sich endlich die doppelte Entscheidung. Zur Ausführung des in Stambul entworfenen abschließenden Protokolls der londoner Conferenz vom 21. Juli 1832 hatte eine Grenz-

commission der betheiligten Mächte (der russische Oberst Scalon, der französische Major Barthelemy, der Engländer Baker, der Türke Hussein-Bei, der Grieche Johannes Staikos) die Nordgrenze abgesteckt. In Akarnanien anfangend hatten sie am Südrande des Sundes von Prevesa die Spitze Punta den Osmanen gelassen (dafür den Griechen freie Einfahrt in den Golf gewährt), dann die Linie durch den Golf von Arta gezogen, weiter von dem Ausgange des Passes von Menidi bis zum Makrynoros, an diesem hin bis zu dem Flüßchen Dubza. Mit diesem stieg die Grenze bis nach der Schlucht von Komboti, der sie folgte bis zum Berge Cheiona. Ueber die Berge Platoonni, Nachijorgopulo, Grabowo, erreichte sie durch das Thal von Stuskapnus den Acheloos. Diesem Flusse folgte sie bis zur Mündung der Platania, dann längs diesem Bache bis zu dem Berge Zurnatos; dann auf der Höhe fort bis zum Berge Buzikaki. Von hier folgte sie dem Bache Kariza, bis zu dessen Einströmung in den Manzari, folgte dann diesem Gewässer bis zu dem Berge Itamo in der Hauptkette des Pindus. Von hier lief sie über mehrere Gebirgsgipfel, namentlich den Bulgara, bis zu dem von Vera Pizakoraki, erreichte bei der Quelle Zakaraki die Wasserscheide zwischen dem Stromgebiete der Flüsse Acheloos und Spercheios, lief auf der Wasserscheide von Zurdiko bis nach Hyliorachi, dann auf dem Gebirge Othrys hin bis nach Jerakovuni, um endlich an dem Bache Stamandrula hin den Golf von Volo zu erreichen. Die Grenzausgleichung war am 18. Nov. 1832 beendigt [48]). Für die Abtretungen nördlich vom Spercheios und jenseits des Acheloos sollte die Pforte eine Entschädigung von 40 Millionen Piaster erhalten. Die Pforte ihrerseits, da einmal die londoner Conferenz am 30. Aug. die Richtung der Grenze in der angegebenen Weise principiell anerkannt hatte, acceptirte die eben bezeichneten Grenzbestimmungen und erkannte dann noch vor Ablauf des J. 1832 den Prinzen Otto als König von Griechenland an.

Inzwischen hatte auch die neue Regentschaft in München lebhaft gearbeitet; sie hatte entschieden darauf bestanden, daß die große Anleihe nicht in drei Raten zerlegt würde; und erst als die londoner Conferenz unter dem 13. Nov. sich bereit erklärt hatte, wenn das erste Drittheil nach Abzug der Entschädigung für die Pforte unzureichend sei, den Mehrbedarf, namentlich die zweite Rate, eventuell selbst die dritte, zu bewilligen, wenn die Regentschaft dieses nach ihrer Ankunft in Griechenland als nothwendig erkennen sollte, galt die Sache als im Hauptwerk für erledigt. Inzwischen hatte durch Vermittelung des Barons von Eichthal zu München das Haus Aguado die Anleihe übernommen, jedoch so, daß durch einen besonderen Vertrag mit ihm das Haus Rothschild mit der Leitung des Geschäfts beauftragt wurde. Während noch die nöthigen Ausführungsmaßregeln schwebten, waren die übrigen Reisevorbereitungen zu Ende November 1832 vollendet. So verließ denn (die griechische Deputation verließ München am 7. Dec.) König Otto am 6. Dec. seine Heimath, kam am 20. Dec. in Rom an, schiffte sich am 10. Jan. 1833 zu Neapel ein, erreichte am 13. Jan. Brindisi, wo die zu seiner Ueberfahrt nach Griechenland bestimmte englische Fregatte „Madagaskar" bereits angekommen war. Die Mitglieder der Regentschaft waren am 10. und 13. Dec. von München nach Triest abgereist; da dann auch die Einschiffung der bairischen Truppen Ende December hier sich vollzog, so segelte die Expedition, 35 Schiffe, am 5. Jan. 1833 von Pirano ab. In dem zum Sammelplatz bestimmten Hafen von Korfu traf Otto am 18., die Truppen am 21. Jan. ein, und am 23. Jan. ging die gesammte Flotte nach Nauplia unter Segel. Gerade aber in den letzten Januartagen, fast unmittelbar vor Otto's Ankunft in Nauplia, wurde noch einmal — zum letztenmal während der schauderhaften, nun abschließenden Zeit der Geburtswehen des jungen Staats — griechisches Blut in Strömen vergossen. Die griechische Regierung zu Nauplia hatte längst gewünscht, wenigstens Argos militairisch besetzt zu sehen, einerseits um die Kapodistrianer von Nauplia zurückzuschieben und den vielen Flüchtlingen in Nauplia mehr Raum zu schaffen, dann auch um einem eventuellen Unfug der Kolokotronisten bei Otto's Landung vorzubeugen. Zu diesem Ende sollte ein französisches Corps aus Nauplia ausrücken; dieses auch auf Wunsch der Residenten, auch um hier für die Baiern Platz zu machen. Bis zum 14. Jan. zogen etwa 750 Franzosen aus Nauplia [49]) nach Argos. Hier lagen aber dichte Massen von Palikaren unter Kalergis, Kriziotis, Tzongas. Viele meinten nun, der alte Kolokotronis habe neuerdings mit Absicht so viele Griechen in und bei Argos concentrirt, um hier in seinem Sinne eine Nationalversammlung zu halten, den jungen König aber bei seiner Landung zu gewinnen, in Argos zu residiren und dem Lande eine den Kapodistrianern zusagende Verfassung zu geben. Genug, am 15. Jan. kam es in Argos zwischen den Franzosen und den Griechen aus zufälligen Anlässen zu einem leichten Gefecht. Aber am Abend des folgenden Tages überfielen die Griechen unter Kriziotis und Tzongas zerstreute Franzosen und deren Kasernen mit starker Macht. Oberst Stoffel aber schlug sie ab, verfolgte sie, und in blutigem Straßenkampfe verloren, meistens durch Geschützfeuer, mehrere hundert Griechen (Weiber, Kinder und 300 Palikaren) ihr Leben. Dann folgten Hinrichtungen mehrerer Gefangenen; namentlich wurde des Capitains Kalergis' Adjutant Kaliopulos kriegsrechtlich erschossen, ein Sohn und Secretair aber des Kolokotronis nach Ischkale abgeführt. Nun mußten die Palikaren Argos räumen; die Spannung aber ob der nahen Ankunft des Königs hielt die Griechen endlich ruhig. Am 28. Jan. erhielt man in Nauplia durch Eilboten die Nachricht von der Vorbeifahrt des Königs bei Navarino. Und nach ziemlich beschwerlicher Seefahrt erschien endlich am 30.

48) Prokesch-Osten, Bd. II. S. 513. 514 fg.

49) So nach Prokesch-Osten, Bd. II. S. 515; nach Zinkeisen (Bd. IV.) II. S. 806 zwei Compagnien aus Nauplia und 400 M. aus Modon.

Jan. 1833 das bairische Geschwader, jetzt 43 Segel stark, im Hafen von Nauplia, wo Massen des Volks und Donner der Geschütze den König begrüßten. Die Ausschiffung der Baiern dauerte bis zum 5. Febr., am 3. d. M. hatten sie bereits von den Franzosen die Posten übernommen. Am 6. Febr. hielt Otto dann mit der Regentschaft unter dem Jubel des Volks (von der bisherigen Regierung begrüßt, die ihm nun ihre Gewalt übergab) seinen festlichen Einzug in Nauplia. Dem Hochamt zu St.-Georg folgte die Huldigung der anwesenden Beamten und Officiere, dann die Proclamation der Regentschaft, die den Griechen Eintracht und Gehorsam empfahl, dagegen gewissenhaften Schutz ihrer Religion, treue Pflege ihrer Gesetze, ungeschmälerte Bewahrung ihrer Rechte und Freiheiten, schleunige Herstellung der Ruhe und Ordnung, und Amnestie der bisherigen politischen Verirrungen zusagte. In dem durch Kapodistrias hergestellten sogenannten Pallaste wurden die Residenten und Admiräle, die Führer der Franzosen und viele namhafte Griechen dem Könige vorgestellt; Kolokotronis aber und Kalergis erhielten erst am folgenden Tage Zutritt zum König und Amnestie. An diesem Tage (7. Febr.) hielt Otto dann noch Heerschau über seine Baiern, und zwei Tage später zu Argos über die Franzosen.

Die Regentschaft.

Zum ersten Mal also seit den mythischen Zeiten des Deukalion hatte Gesammt-Griechenland wieder einen König. Es war zu bedauern, daß Otto nicht bereits als volljähriger Mann die Regierung antreten konnte; denn der Zauber der neuen königlichen Gewalt verlor in den Augen des griechischen Volks dadurch etwas an seiner Wirksamkeit, daß der Name und der Glanz des königlichen Amtes und dessen Ausübung eine Zeit lang von einander getrennt bleiben mußten. Die Regentschaft nun fand eine entsetzliche Arbeit vor; die greuliche Anarchie des J. 1832 hatte die Verhältnisse unheilvoll zerrüttet, die Kassen waren leer, das Land weithin verwüstet, die Gerichte aufgelöst, die Zahl der Einwohner seit 1821 bis 1829 in den sämmtlichen insurgirt gewesenen Landschaften zusammen um fast 300,000 Köpfe zurückgegangen; (nach aller Wahrscheinlichkeit hatte Congreß-Griechenland zur Zeit kaum noch gegen 700,000 Einwohner). Mehr aber: die unglücklichen Versuche des Präsidenten Johann Kapodistrias, das Land europäisch zu civilisiren, hatten den Boden für solche Arbeit stark verdorben; und nun waren die Gerichte meist aufgelöst, die traurigen Reste der bisherigen Schöpfungen dem Neubau mehr hinderlich als förderlich. Und doch mußte aus dem Chaos nunmehr ein Staat geschaffen werden. Es war dieses um so schwerer, als ja die gebildeten Griechen des Festlandes und mehr noch die der Inseln durchweg mit europäischen Ideen lebhaft vertraut, andernfalls oft leidenschaftlich bewegt waren, während das niedere Volk des Innern, seit Menschenaltern an das naturwüchsige Regime der Osmanen, der Primaten, der Kapitani's gewöhnt, auch bei gutem Zutrauen zu der neuen Regierung jede consequente finanzielle und administrative Leitung im europäischen Sinne, leicht als neuen und ungewohnten Druck empfinden konnte. Die Regentschaft mußte also sich sehr geschickt benehmen, wenn sie nicht bald in ähnliche Klippen gerathen sollte, wie einst Kapodistrias. Es kam ihr jedoch zu Statten, daß das Gesammtvolk wahrhaft verzweiflungsvoll nach Rettung aus der neuen Anarchie sich sehnte, daß alle griechischen Staatsmänner und Parteien bei dem vollen politischen Bankerott angekommen waren. Nur daß leider auch sie mit Sprache, Sitten und Bedürfnissen des neuen Landes nur erst obenhin vertraut war; nur daß die Hoffnungen der Griechen zu hochgespannt, die Ansprüche und Erwartungen der verschiedenen Volkselemente unter einander in gefährlicher Weise verschieden waren.

Da die Regentschaft nun aber über viel größere Machtmittel verfügte, als alle ihre Vorgänger, so konnte sie sofort mit einer Energie auftreten, welche ihren Freunden Zutrauen einflößte, den Gegnern imponirte; nur daß es ihr nicht möglich wurde, die bisherigen griechischen Parteiungen so vollständig zu durchschauen, um von Anfang an alle Misgriffe zu vermeiden. Die ersten Schritte waren sehr verständig und entschieden darauf berechnet, dem Volke endlich das nöthige Gefühl wiedergekehrter Ruhe und voller Sicherheit einzuflößen, der neuen Herrschaft Achtung zu verschaffen. Man decretirte allgemeine Amnestie für politische Vergehen, ordnete die Ermittelung gegründeter Ansprüche, wie auch die nöthige Beschränkung des Gebrauchs der Schußwaffen an. Die bairischen Truppen wurden schnell und angemessen vertheilt; die Räumung des Restes der von Türken noch besetzten Striche wurde schnell erwirkt, Athen wurde am 1. April von den Baiern besetzt, Karababa am 6., die Stadt Chalkis am 7., Karystos am 13. April übergeben; Zeituni war schon am 9. April übergeben, den hier noch befindlichen Osmanen Schutz und Religionsfreiheit gewährt; dann wurde die Nordgrenze durch einige bairische Posten besetzt.

Nun galt es vor Allem, die militairische Organisation des Landes festzustellen; man mußte einerseits sich mit den verwilderten Palikaren abfinden, andererseits ein neues Nationalheer schaffen. Die viel begehrenden Palikaren, die allerdings Großes geleistet, aber auch schwere Thaten verübt hatten, waren sehr schwer zu zähmen; sie sollten theils gewonnen werden, indem man den Veteranen des Freiheitskriegs Nationalgüter zusagte, die jüngeren unter 30 Jahren für die Linie, die älteren für den leichten Dienst als Jäger (in der Nationaltracht) an den Grenzen und in den Gebirgen des Innern bestimmte. Um die Masse aber unschädlich zu machen, wies man ihnen bestimmte Sammelplätze an, in Morea (in Achaja), bei Eleusis, und in Westgriechenland. Bald aber zeigte sich starke Abneigung der Palikaren, sowol in die Jägerbataillone wie in die Linie einzutreten. Und namentlich die Veteranen des Kolokotronis und Kalergis zu Argos, durch alte Kapodistrianer aufgehetzt, meuterten, weil sie den regulairen Dienst scheuten. Sie wurden

nun zwar durch imponirende Machtentfaltung gebändigt; viele aber zogen plündernd in Rumelien umher, bis zu dem endlichen Abmarsch von 6000 M. der Unruhigsten, die mit dem Albanesen Taphil-Buza im Mai 1833 nach Epirus austraten, wo sie 25./26. Mai Aria plünderten, endlich mit Gewalt zerstreut wurden. Da nun die Einführung der verhaßten (allerdings für dieses Klima wenig entsprechenden) abendländischen Uniformen und die Bestimmung, daß die Officiere der Irregulairen bei dem Eintritt in die Linie einen Grad tiefer angestellt werden sollten, als sie bei den Palikaren gehabt hatten, die Werbungen für die Linie sehr aussichtslos machten; da auch die Werbungen in München nur langsam vorrückten, so blieb diese Formation wie die der Jägerbataillone (die der Oberst von Schmalz leitete) lange ohne namhaften Erfolg. Da schuf man wenigstens das Gensdarmencorps (1000 M. in 10 Compagnien), ein Corps mit hohem Sold, unter mehreren namhaften Kapitani's, wie Hadschi-Christos, und unter Oberleitung eines französischen Philhellenen; Tracht und Waffen blieben die nationalen. Nur deckte man damit nur langsam die Nothwendigkeit eines Nationalheeres, zumal im Sommer 1833 auch die letzten Franzosen das Land verließen.

In der Civiladministration ging man zuerst vorsichtig zu Werke, zumal da die vielen brauchbaren Kräfte unter einander mehrfach durch Parteiungen geschieden waren. Die alten Staatssecretaire oder Minister blieben Anfangs alle in ihren Stellen. Im April wurden dann Trikupis (als Vorstand) für das Aeußere, Cultus und Unterricht, Maurokordatos aber für die Finanzen, Kolettis für Marine und Handel, der Athener Psyllas für das Innere, Praidis für die Justiz angestellt. Alle Minister waren Griechen der nationalen und constitutionellen Partei. Damit war die Organisation des Verwaltungspersonals der Ministerien verbunden. Weiter wurde Griechenland zu specieller Ausbildung der Verwaltung in 10 Kreise und 42 Eparchien zerlegt, bei deren Benennung man bekanntlich nach Möglichkeit zu den classischen Namen zurückgriff. Es waren Argolis und Korinth mit sechs Eparchien und der Hauptstadt Nauplia; Achaja-Elis, 4 Eparchien, Hauptstadt Arkadhia; Arkadien, 4 Eparchien, Hauptstadt Tripolitza; Lakonien, 4 Eparchien, Hauptstadt Misitra; Akarnanien-Aetolien, 5 Eparchien, Hauptstadt Vrachori; Lokris und Phokis, 4 Eparchien, Hauptstadt Salona; Attika-Böotien mit der Hauptstadt Athen; Euböa; die Kykladen. Den Kreisen sollten Nomarchen, den Eparchien die Eparchen vorstehen, die (hierin nach Kapodistrias' Vorgang) die Regierung ernannte. Indessen sollte, so war in Aussicht genommen, später den Nomarchen ein von den Einwohnern frei gewählter Kreisrath, den Eparchen ein Bezirksrath zur Seite stehen. Die Nomarchen sollten die Vollzugsorgane der Ministerien des Innern, des Cultus und des Unterrichts sein; Eingriffe aber in kirchliche Dinge und Privatverhältnisse waren durch bestimmte Verordnungen scharf untersagt. Damit waren nach verschiedenen Seiten hin die Wege gebahnt zu europäischer Verwaltungsweise; man darf nicht leugnen, daß bei den eigenthümlichen Zuständen Griechenlands hier ein Sprung in der Entwickelung hat gemacht werden müssen; nur daß die Regentschaft wie die folgenden Regierungen darin gefehlt haben, daß — neben manchen Einrichtungen, bei denen die Vorbedingungen im Lande noch gar sehr fehlten — die neue Organisation zu schnell in zu umfassender, complicirter und darum zu kostspieliger Weise eingerichtet wurde. Schwieriger nun wurde die Auswahl der Beamten; unter der Masse der zu solchen Aemtern sich drängenden Candidaten, namentlich aus der schlimmen Kapodistrianischen Erbschaft, waren nicht sehr viel brauchbare Elemente, — und so erfolgte denn beinahe unvermeidlich die massenhafte Durchsetzung des Landes mit europäischen, besonders mit teutschen, namentlich bairischen Beamten, die bei aller Tüchtigkeit (einzelne starke Misgriffe in der Auswahl sind nicht allzu stark zu betonen) später als Fremde, „die das Mark des Landes verzehrten," wie die griechische Eifersucht sagte, die wilde Gehässigkeit des fremdenfeindlichen Romäers stark erregt haben. Zunächst aber gewann der Staatsdienst Ordnung und Regelmäßigkeit, Bestand und Sicherheit, und bei der Masse war dauernd Zufriedenheit, obwol manche Specialinteressen schon jetzt unvermeidlich verletzt wurden, namentlich die von Nauplia, weil man sehr ernstlich daran dachte, an Stelle des engen, unbequemen, ungesunden Nauplia das classische Athen zur Landeshauptstadt zu machen, dessen Neubau nach einem Plane des Architekten Kleanthes betrieben werden sollte.

Mit besonderem Eifer hat man sich ferner mit der Herstellung der Rechtszustände des Landes beschäftigt. Hier hat namentlich Herr von Maurer (der auch die Arbeiten für den öffentlichen Unterricht leitete) sich namhafte Verdienste erworben. Vorsichtig vorgehend, bildete bei der Rechtsverwirrung auf dem Festlande die Regentschaft zunächst nur drei außerordentliche Tribunale, — zu Theben (dem später auch Euböa und die Kykladen zugewiesen wurden), Missolunghi und Nauplia, die wesentlich nur zur Zähmung der Räuber und Mörder bestimmt waren, die aber (Verordnung des 6. März) auch in Civilsachen entscheiden konnten, wenn die Parteien sich an sie wenden wollten; dabei galt öffentliches Verfahren. Das Institut der Friedensrichter wurde nur provisorisch bestätigt, sonst nach und nach nur solche Bestimmungen getroffen, die unumgänglich nöthig waren. Während die Ausarbeitung eines wirklich brauchbaren Gesetzbuches und entsprechender Gerichtsverfassung aus guten Gründen nur langsam sich vollziehen konnte, kam man leider aber auch mit Organisation des Schulwesens nicht über einen groß angelegten Plan hinaus. Dagegen verfuhr man bei dem Finanzwesen ganz verständig. Bis zum Juli 1833 war endlich die Garantie der Großmächte für die zwei ersten Serien der Anleihe (zu je 20 Millionen Franken) vollständig gewährt. Aber bei dem noch schlecht entwickelten Finanzsysteme des Landes mußte man sehr sparsam zu Werke gehen, vorläufig (selbst auf Kosten der Popularität) außerordentliche Ausgaben, selbst die vielbegehrten Entschädigungen, meiden und die Hilfsquellen

Digitized by Google

des Landes erforschen und eröffnen. Zu letzterem Zwecke war seit April unter R. Theocharis neben dem Finanzministerium eine griechische Finanzcommission thätig; und andererseits wurden zweckmäßige Maßregeln getroffen, um den Nachwirkungen der grenzenlosen Münzverwirrung und Münzverschlechterung aus den letzten schlimmen Zeiten der Präsidentschaft zu begegnen. Das neue Nationalgeld (nach dem Drachmen-[Franken-]system) wurde eingeführt, und verständige Verordnungen in Betreff der in Masse umlaufenden fremden Münzen getroffen (nur fremdes Kupfergeld wurde ausgeschlossen, die alten inländischen Kupfer- und Silbermünzen sollten nur noch bis zum 1. Mai 1833 gelten, dann bis Ende October zu 80 Procent des Nennwerths umgewechselt werden). Das System der indirecten Steuern blieb zunächst noch unangetastet; die Zehntenverpachtung konnte man auch nicht sogleich abstellen, nur daß die griechischen alten Schäden, Unterschleif und Bestechung, sich nicht beseitigen, Händel mit den Zehntpächtern sich nicht vermeiden ließen. Dagegen bewies sich die strenge Controle bei den Zöllen gegen Unterschleif sehr ersprießlich. Bei der zu erzielenden Hebung des Verkehrs, der Industrie, des Landbaues mußte natürlich das Meiste von der dem Volke zu gebenden Anregung erwartet werden; daß die Anlage von Straßen im Innern eine Lebensbedingung für die Hebung und Neubelebung Griechenlands sind, hat die Regentschaft nicht verkannt; daß aber die Anlage der am 16. Aug. 1833 beschlossenen Heerstraßen: von Patras über Misitra nach Gytheion; von Navarino über Leondari und Tripolitza nach Nauplia und Korinth; von Athen über Theben und Livadia nach Agrinion (Vrachori), Missolunghi, Arta und Vonizza; von Theben nach Chalkis und von Salona nach Zeituni (Lamia): bis heute nur zum allerkleinsten Theile wirklich ausgeführt ist, gehört zu den schlimmsten Unterlassungssünden der modernen Hellenen und ihrer verschiedenen Beherrscher. Daß freilich fremde (europäische und griechische) Kapitalisten ihr Geld noch nicht so bald in die griechischen Dinge stecken wollten; daß die Blüthe der Insel Ydra ein für allemal vorüber war, daß selbst große Entschädigungen, auch wenn sie sofort zu ermöglichen gewesen wären, Ydra nicht mehr zu seinem alten Flor, der jetzt auf Syra übergegangen war, zurückverhelfen konnten; daß viele Ydrioten wieder in Stambul und Alexandrien ihren Erwerb suchen mußten, war nicht mehr oder nicht sobald zu ändern. Auch die durch Viaro Kapodistrias' Ungeschick und durch die Verzweiflungsthat des Miaulis stark verbrauchte Kriegsmarine, die sofort durch Sachthuris, Kanaris und Andrutsos (dieser aus Spezzia) übernommen worden war, konnte, unter des Seepräfecten Miaulis Oberleitung, nur allmälig reorganisirt werden; sie ist andauernd auf die Hilfe der Handelsmarine angewiesen, wie in dem Befreiungskriege.

Im Allgemeinen aber erholte sich jetzt das Land, und die Mehrheit des Volks war der Regentschaft aufrichtig ergeben; was allerdings nicht ausschloß, daß nicht die griechische Presse, sowol die wirklich liberale des Brüderpaares Alexander und Panagiotis Sutzos („die Sonne"), wie die (nach Art der heutigen teutschen „Hietzinger Demokraten") der Kapodistrianer, die in ihrem „Chronos" ihre absolutistische Richtung unter wild radicaler Phrase verbargen, die Männer und Zustände des neuen Regime's heftig anfochten. Aber ein Theil der alten Kapodistrianer arbeitete im Stillen energisch gegen die neue Regierung, so namentlich Kolokotronis. Ihn förderte das Misvergnügen vieler Palikaren, der sich schon in der Stille regende byzantinische Haß gegen die Fremden und deren Begünstigung, die Enttäuschung mancher zu hoch gespannter Hoffnungen. Dann auch die Neuerungen in dem Kirchenwesen, die hier mit zwei Worten zu bezeichnen sind. Schon bei Gelegenheit nämlich der allerdings etwas nebelhaften Separat-Verhandlungen, die die Pforte bei dem Ausbruch des russischen Kriegs im J. 1828 durch mehrere hohe griechische Geistliche mit Kapodistrias hatte anknüpfen wollen, hatte der Patriarch von Stambul sondirt, ob der junge Griechenstaat nicht doch das alte kirchliche Verhältniß zu dem Stuhle des Patriarchen beibehalten werde. Kapodistrias hatte dieses abgelehnt; die kleine griechische Kirche war factisch von Stambul abgelöst; eine neue und selbständige Organisation war aber damals noch nicht erfolgt. Die Regentschaft nun, die mit Recht die Verbindung mit Stambul, mit dem bald durch die Pforte, bald aus Rußland bestimmten Patriarchen, über den die griechische Regierung gar keine Gewalt hat, nicht herstellen konnte, hatte am 3. April 1833 eine Commission, aus Panuzzos Notaras, aus drei Geistlichen (darunter der vielgenannte Theokletos Pharmakides, Schuldirector zu Aegina), und zwei Laien (darunter Constantin Schinas) bestehend, ernannt, die unter Leitung des Cultusministers die kirchlichen Angelegenheiten Griechenlands ordnen sollte. Man hatte sich für die bleibende Abtrennung der griechischen Kirche von Stambul entschieden, die dann (23. Juli 1833) durch die Synode aller höheren Kleriker des Staates bestätigt und zu Anfang des August öffentlich proclamirt wurde. Man proclamirte die Einheit des Dogma's; aber die unabhängige anatolische Kirche in dem Königreich Griechenland sollte unter Oberhoheit des Königs durch eine permanente „heilige Synode," deren Mitglieder der König jährlich ernennt (ein Präsident, zwei Räthe und zwei Beisitzer), geleitet werden. Außer anderen organisirenden Bestimmungen wurde angeordnet, daß der Klerus und die Kirche in allen inneren Angelegenheiten unabhängig handeln, — in solchen Kirchensachen aber, die Bezug auf den Staat haben (Fasttage, Klostereinrichtung, Besetzung der Kirchenämter, geistliche Bildungsanstalten, Ehegesetze u. s. w.), an die Mitwirkung und Genehmigung des Staates gebunden, Bischöfe und Pfarrer künftig auch von Staatswegen dotirt werden sollten. In weltlichen Angelegenheiten sollte der Klerus und seine Beziehungen den ordentlichen Civil- und Criminalgerichten unterworfen sein, bei denen Jedermann gegen eventuellen Misbrauch der geistlichen Gewalt einkommen kann. — Die Abtrennung der griechischen Kirche von Stambul

war damals in großen Kreisen des orthodoxen Volks an sich schon wenig populair; der Streit um diese Grundfrage hat sich bis tief in die Mitte unsers Jahrhunderts fortgeschleppt; im Speciellen erkannte man die Tendenz der neuen Regierung, den Klerus möglichst in Abhängigkeit von der Staatsgewalt zu bringen und auch finanziell in die Hände der Regierung zu bringen. Dieses und die erkennbare Richtung, die höchst einflußreiche Geistlichkeit in ihrem Einfluß auf die Masse zu schwächen, statt ihre Bildung und die Möglichkeit zu solcher höheren Bildung schnell zu fördern, erregte allerdings viele Misstimmung, die der kyberuitischen Opposition allerdings nicht wenig zu Hilfe kam.

Diese Opposition aber gewann an Stärke, seit sich (seit Mai 1833) die korfiotische Partei bei den Ernennungen der Beamten die Aussicht verschlossen sah, bei der neuen Landesgestaltung einen vorherrschenden Einfluß zu behaupten. Auf die geheime Phönix-Gesellschaft gestützt, spann ihr Haupt Kolokotronis immer kecker seine Intriguen, die allmälig zu einem über ganz Griechenland sich verzweigenden Complott (alte Palikaren, entlassene Beamte, verdrossene Primaten) sich gestalteten. Ein erster Versuch, mit Hilfe eines thörichten teutschen Dolmetschers der Regentschaft, Adressen nach München und Petersburg zu schicken, welche den Wunsch aussprachen, der König möge für volljährig erklärt, die Regentschaft aufgelöst, und nur Graf Armansperg als erster Minister beibehalten werden, wurde zu Anfang Juli durch Entfernung jenes Dolmetschers aus Hellas vereitelt, nachdem bereits die Palikaren der Kolokotronis, Plaputas, Demetrakopulos ihre Räubereien erneuert und die griechischen Minister Maurokordatos und Kolettis bei Zeiten gewarnt hatten. Inzwischen hatte Demetrakopulos die livadischen Palikaren heimlich aufgewiegelt, Livadia zum Centrum des Complotts gemacht; man spann die Fäden bis nach Euböa, Missolunghi, Lepanto und Patras. Der 16. Sept. sollte der Tag der allgemeinen Empörung sein; da verrieth Capitain Vassos der Regentschaft den ganzen Plan, der auf Ermordung mehrerer hohen Beamten, Entsetzung der Regentschaft, Errichtung einer neuen Regierung im Sinne der Kapodistrianer hinauslief; den König, der nominell an der Spitze bleiben sollte, wollte man zur Anerkennung der neuen Schöpfung zwingen. Jetzt handelte die Regierung schnell und kraftvoll; ein starkes Corps marschirte nach Livadia, wo die Chefs der Verschwörung versammelt waren; die Nomarchen erhielten Befehl zu anderen Verhaftungen, — und binnen Kurzem waren die Intriguanten sämmtlich in der Gewalt der Regierung. Als die Häupter der Verschwörung wurden Theodor Kolokotronis und Demetrios Plaputas Kolliopulos erkannt. Diese Männer wurden vor das Criminalgericht zu Nauplia gestellt, wo jetzt (des Georg Mauromichalis früherer Vertheidiger) der englische Philhellene Eduard Masson als Ankläger des Staates fungirte. Sie wurden im April 1834 zum Tode verurtheilt, aber sofort zu 20jähriger Haft begnadigt. Von den vielen anderen mehr oder minder Compromittirten wurde Graf Metaxas, bisher Nomarch von Lakonien, als der am wenigsten Schuldige als Generalconsul nach Alexandrien entfernt. Die Zustimmung des Volks zu der schnell und sicher unterdrückten Verschwörung imponirte den Gegnern der Regentschaft, welche letztere ihre Stellung jetzt als sehr fest ansehen konnte, und jetzt rascher und sicherer vorschritt. Suchte sie (23. Sept. 1833) durch Einführung der Caution von 8000 Drachmen für jede politische Zeitung die oppositionelle Presse zu lähmen, so wurde den Wünschen des Volks, das mit der theilweisen Langsamkeit und Unfähigkeit des Aprilministeriums unzufrieden war, durch Bildung eines neuen Cabinets (27. Oct. 1833) nachgegeben. Vorstand wurde Maurokordatos (Aeußeres, Marine und königliches Haus); Kolettis, Minister für das Innere, Theocharis für die Finanzen, Constantin Schinas für Cultus, Unterricht und Justiz, Oberst von Schmalz für das Heerwesen, an dessen Stelle wenigstens als Kriegsminister dann am 12. März 1834 der bairische Generalmajor von Lefuire ernannt worden ist.

Die neue Verwaltung hatte in der That bald namhafte Schöpfungen aufzuweisen. Ein Hauptmoment war selbstredend die Organisation der griechischen Armee. Und hier kamen die neuen Formationen allmälig in besseren und rascheren Gang. Die Gensdarmencorps schritten in ihrer Bildung schneller fort; für die Linie hatte man bis Mitte September 1833 doch schon 1200 M., den Stamm für 5 Bataillone, gewonnen; in Theben bildete man ein Corps griechischer Uhlanen, konnte endlich auch aus den Palikaren ein Jägerbataillon bilden. Als dann endlich die in Baiern geworbene Truppe die Stärke von 4000 M. erreicht hatte und diese sämmtlich in den ersten Monaten des Jahres 1834 in Hellas angelangt waren, konnten die bairischen Hilfstruppen nach Hause zurückkehren. Unter den geworbenen Baiern waren die Uhlanen weitaus das geachtetste Corps, sie sind nachher auch bei den Postengefechten mit den Räuberbanden des Nordens von den Klephten ganz gewaltig gefürchtet worden. Es muß nun bemerkt werden, daß bei den damaligen Zuständen Griechenlands die Ausbildung einer starken und stets schlagfertigen Kriegsmacht ganz unentbehrlich war; einerseits um denjenigen Palikaren, die zum Pflug und zum Karst nicht greifen konnten oder wollten, eine angemessene Laufbahn zu eröffnen, andererseits um der Regierung die nöthige Kraft zu verleihen, die fortwogende Gährung im Zaume zu halten, die Jahrhunderte alte Neigung zum Klephtenthum zu ersticken, das Räuber- und Bandenwesen im Innern und noch mehr an der Nordgrenze mit Kraft zu dämpfen und den schlimmen Intriguanten zu widerstehen. Aber es ist ein Unheil gewesen, daß man auch später die Armee auf hohem Fuß behalten hat. Ein Griechenland, welches verständig regiert wurde, und dessen Bewohner anstatt des Cultus phantastischer Eroberungspläne und der Pflege der „großen Idee," vor Allem erst dahin arbeiteten, aus diesem kleinen Stück freier griechischer Erde ein Musterland im Orient zu gestalten, brauchte unzweifelhaft (so urtheilen

auch wohlunterrichtete europäische Militairs) höchstens 2000 Gensdarmen; neben einem Lehrbataillon in der Hauptstadt, und neben einigen kleinen Reiter-, Pionir- und Artillerieabtheilungen wäre es viel besser gewesen, wenigstens später eine Wehrhaftmachung des Gesammtvolks nach schweizerischem, oder, was noch näher lag, nach neu-serbischem Muster zu erstreben. Leider ist dieses aber niemals geschehen; enorme Mittel sind bis zu des Königs Otto Ausgang verschleudert worden, um eine Armee von schmachvoller Unbrauchbarkeit und verächtlicher Zuchtlosigkeit zu drillen, die nach 30 Jahren als eine greuliche Last für dieses Land sich gezeigt hat.

In der Civiladministration war dagegen zu jener Zeit besonders wichtig die Regulirung des Gemeindewesens, wo (unter dem 22. Jan. 1834) Umfang und Classen der Gemeinden und Angehörigkeit zu denselben nähee bestimmt, die Verwaltungscompetenzen und Pflichten der Gemeinden scharf begrenzt, die freie Wahl der Gemeindevorsteher (Demarchen), ihrer Beigeordneten, und der Gemeinderäthe anerkannt, die Form der Wahl und die Amtszeit der Gewählten näher bestimmt wurde. Dagegen behielt sich die Regierung das Recht vor, einerseits aus einer präsentirten Candidatenliste den Demarchen zu bestimmen, die Beigeordneten zu bestätigen, andererseits abee die Controle der Gemeindeverwaltung zu behalten und die wichtigeren Beschlüsse der Gemeinderäthe zu bestätigen. Die Bildung der Distelets-räthe (s. oben) ist erst etwa sieben Jahre später durchgeführt worden. Daneben hatte Herr von Maurer mit Energie und Eifer, durch teutsche und griechische Juristen unterstützt (namentlich duech Herrn Constantin Schinas), die Justizarbeiten fortgeführt. Seinen Arbeiten hat Maurer namentlich die französischen Code's zu Grunde gelegt, abee mit sorgfältiger Benutzung dee lebensfähigen Keime der bisherigen geiechischen Rechtszustände, die ihn in wesentlichen Punkten auch zu Abweichungen, namentlich im Civilverfahren bestimmten. (Das französische Handelsrecht war schon ungleich früher ohne Veränderungen eingeführt.) Am 1. Mai 1834 wurde das Strafgesetzbuch veröffentlicht, dem dann die Gesetzbücher übee das Criminal- und Civilverfahren folgten, wie auch die Gerichts- und Notariatsordnung. Die Gerichtsorganisation trat erst seit dem October 1834 schrittweise ins Leben; wo dann ein Cassationshof oder Areopag, zwei Appellhöfe (zu Athen und Tripolitza), und 10 Kreisgerichtshöfe erster Instanz, Schwurgerichte bei dem Strafproceß, und Friedensgerichte für jede Eparchie geschaffen wurden. Dem Handelsgerichte zu Syra folgten später die zu Nauplia und Patras.

Ein umfassendes Volksschulgesetz, weiches die Anlage der Elementarschulen den Gemeinden zuwies, wurde am 15. März 1834 publicirt; ein Schullehrerseminar sollte am 14. April zu Aegina begründet werden. In Ermangelung höherer Unterrichtsanstalten (erst im April 1834 wurde das Gymnasium zu Nauplia eröffnet) wurden auf Kosten des Staats junge Griechen zur Ausbildung nach Europa, namentlich nach München, geschickt. Die Kirche angebend, so war Griechenland am 2. Dec. 1834, analog den Nomarchien, in zehn Metropolitandiöcesen zerlegt worden, die wieder in 40 Diöcesen zerfielen, sodaß auf jede Kreishauptstadt ein Bischof kam. Daneben hat nun die Regentschaft auch das Klosterwesen reformirt. Griechenland hatte damals etwa 518 Klöster mit 4000 Mönchen und 287 Nonnen, und einem Jahreseinkommen von etwa 517,000 Drachmen. Bei der dünnen Besetzung der Klöster wurde nun deren Zahl auf 85 reducirt (namentlich alle Nonnenklöster bis auf drei beschränkt), indem man die Mönche auf diese kleinere Anzahl geistlicher Sitze concentrirte. Der Ueberschuß des Klostervermögens wurde zu einem Fonds für Kirchen- und Schulzwecke umgeschaffen; der zu tiefe und rasche Schnitt in das Klosterwesen hinein wurde dann dadurch gemildert, daß man in den nächsten sieben Jahren die Zahl der Klöster wieder bis auf 133 erhöhte, die zugleich Ausgangspunkte einer lebhaft betriebenen Landwiezhschaft sind.

Leider abee dauerte diese Zeit hoffnungsreicher Schöpfungen nicht lange. Nicht daß dee ewige Hader im Ministerium zwischen Kolettis und Maurokordatos (welcher letztere am 12. Juni 1834 durch Rhizos Neruios ersetzt wurde) so schädlich gewesen wäre; aber, während er, wie schon Trikupis, zum auswärtigen diplomatischen Dienst verwandt wurde [50]), brach unter der Regentschaft selbst Zwiespalt aus. Seit der Zeit schon, wo die Verschwörung des Kolokotronis erstickt war, waren Spaltungen eingetreten, die sich zwar nicht in den Regierungsmaßregeln äußerten, wohl aber die Regentschaft in eine Minorität und eine Majorität theilten; die Majorität uater von Maurer, die gegen den durch Dawkins geschützten Armansperg stand, wollte nicht, daß Graf Armansperg ausschließlich die Regentschaft auch diplomatisch repeäsentire, und setzte es durch, daß die Regentschaft in ihrer Gesammtheit (2. Mai 1834) den officiellen und repräsentirenden Verkehe mit der diplomatischen Welt ausübte. Weil nun darüber doch viel persönliche Spannnng sich entwickelte und die Regenten selbst fürchten mußten, daß sich hieran in Griechenland bedenkliche Parteiungen knüpfen möchten, so eeferirten beide Theile an König Ludwig von Baiern, um dessen Entscheidung einzuholen. Wie man gemeint hat, durch mitwirkenden eussischen Einfluß bestimmt, entschied König Ludwig gegen Herrn von Maurer; es war sehr zu beklagen, denn mit diesem Manne verließ nicht blos die bedeutendste Kraft dee Regentschaft das Land, sondern auch der Staatsmann, der durch seine iiberal gehaltenen Schöpfungen für die Griechen den Boden schaffen wollte, auf dem dann die so sehr begehrte Verfassung wirklich sollte gedeihen können. Genug, zu Ende Juni 1834 entschied König Ludwig, daß Maurer und Abel nach München zurückkehren, durch die Staatsräthe von Kobell und von Grünee ersetzt, Heideck in Griechenland bleiben, Armansperg aber das anerkannte Haupt der Regentschaft

50) Maurokordatos wurde Gesandter in München nad Berlin, Trikupis war es in London seit Anfang 1834. In Paris fungirte seit dem April Fürst Constantin Karadja, in Petersburg Michael Supo.

Digitized by Google

bleiben sollte. Am 2. August dankte von Maurer ab und kehrte am 11. August nach Europa zurück.

Namhafte Veränderungen folgten hierauf in Griechenland indessen nicht. Armansperg, der nachher in dem Cabinet Schinas durch Praidis ersetzte und Rhizos Neruios auch das Cultusministerium übertrug, regierte mit Wohlwollen, obwol nicht mit der Kraft und dem Scharfblick für das Innere, wie sein früherer College. Im Ministerium blieb die Seele Kolettis, der erst (da man sein zu großes Uebergewicht und das seiner Partei bedenklich fand) im Juni 1835 nach dem Ablauf der Regentschaft als Gesandter nach Paris geschickt, und für das Innere zuerst durch Praidis, dann durch Drosos Mansolas ersetzt worden ist.

Während dann die etwas übereilte Absicht der Regierung, durch Abbrechung der mainottischen Schlösser (die bei dem System der Blutrache in diesem Canton noch immer von der Einwohnerschaft zäh festgehalten wurden) und durch Forderung der Entwaffnung auch den lakonischen Süden zu entwildern, unter Mitwirkung des Eindrucks der Kirchentrennung und Klösteraufhebung bei diesem Stamme, zu bitteren Conflicten mit den Mainotten, dann zu einem (trotz der treuen Ergebenheit des Hauses Mauromichalis an die Regentschaft) nicht sehr glänzenden Feldzuge griechischer und bairischer Truppen in der Maina (Mai bis Juli 1834) führte, der endlich in eine Beobachtung der letzten noch unbotmäßigen Theile dieser Landschaft verwandelt werden mußte; — während ferner seit Mai und Juni bei Salona Klephtenbewegungen zu dämpfen waren und, nicht ohne Anlehnung an die Mainottenbewegungen, im August in Messenien und Westarkadien Unruhen zu beschwichtigen waren, die von den Familien des Kolokotronis und Koliopulos ausgingen: so machte doch das Land langsam Fortschritte. Namentlich die seit dem Juni 1834 eingeleitete Vergabung von Ländereien an die Veteranen des Befreiungskrieges wirkte sehr wohlthätig, wie andererseits die Pallikaren auch durch die Bewilligung einer Denkmünze und namhafter persönlicher Ehrenrechte (freilich auch des Waffentragens) gewonnen, und theilweise auch durch die Errichtung eines Pensionsfonds für Invaliden (und die Familien gefallener Krieger) unterstützt wurden. Die dauernde Schattenseite blieb aber die Finanzpartie; man kam noch immer nicht über das Zehntenwesen hinaus, die Zollwirthschaft blieb auch ohne durchgreifende Reformen; und da bei einer Jahreseinnahme von zehn Millionen Drachmen etwa vier Millionen zur Zinsenzahlung der großen Anleihe nöthig waren, so kam man mit den übrigen Einnahmen aus dem Deficit nicht heraus.

Besser stand es mit den diplomatischen Verhältnissen; der Verkehr mit den übrigen Mächten kam in guten Gang. Auch die Pforte, welche 1833 zunächst noch keinen griechischen Gesandten in Stambul dulden wollte, weil sie noch keinen Friedens- und Freundschaftsvertrag mit Griechenland geschlossen; die ferner wüthend war, weil noch immer griechische Emissaire ihre Rajah aufregten, auch Samos noch immer aus Griechenland Unterstützungen erhielt, — auch die Pforte duldete doch seit Januar 1834 griechische Consuln zu Kreta, Smyrna, Prevesa, Salonichi, und erkannte zu Stambul [51]) den der griechischen Gesandtschaft attachirten Legationsrath Manos als Chef der Handelskanzlei an. Und endlich wurde Herr Zographos als griechischer Gesandter am 11. Aug. 1834 in feierlicher Audienz von dem Reis-Effendi empfangen.

Inzwischen hatte König Otto am 22. März 1834 in dem seit dem Februar d. J. zur künftigen Residenz erklärten Athen den Grundstein zu seiner künftigen provisorischen Residenz gelegt; in die nach dem durch von Klenze revidirten Plane sich langsam neu erhebende Stadt hielt er dann am 25. Dec. mit der Regentschaft und den übrigen höheren Staatsbehörden seinen feierlichen Einzug. Er nahm seitdem persönlich Antheil an den Sitzungen der Regentschaft und hat dann am 1. Juni 1835 die Herrschaft selbst übernommen.

König Otto.

Es war immerhin (und so wurde es seiner Zeit auch schon in dem englischen Parlament ausgesprochen) ein sehr gewagter Vorsatz, zu dem Regenerator und König der Neugriechen einen ganz jugendlichen und politisch unerfahrenen Prinzen zu ernennen. Es ist wol wahr, lockend war die Idee, einen Jüngling nach Griechenland zu schicken, der mit dem Volke und Lande innig verwachsen, der völlig zum Hellenen werden sollte, — wie aber, wenn es nun dem Jüngling, so trefflich er immer sein mochte, dann gerade an den Eigenschaften fehlte, um gerade für dieses Land der rechte Mann zu werden? Mit Recht sagt Gervinus [52]), „nach Griechenland gehörte ein Herrscher von so elastischer Gesundheit und Körperkraft, daß er mit dem furchtbar verarmten Volke um die Wette zu ringen vermochte gegen die Last des materiellen Elends, der Leiden und der Entbehrungen; ein Mann von der Jugendfrische, die sich ganz in die Lebenssphäre dieser Wildlinge zu versetzen, ihren Glauben anzunehmen, ihre Gesichtskreise zu begreifen vermochte; ein Mann von harter Selbstverleugnung, der bereit war, in ganz- und dankloser Existenz dem unglücklichen Volke das Beispiel des Duldens, des Fleißes, des einfachsten Lebens zu geben; der bereit war, mit stolzer Seelengröße — auf alle Fehlschläge, auf jede Verleumdung, auf jeden Undank gefaßt — Allem zu trotzen und sich durch Nichts abschrecken zu lassen, auf jede bittere Erfahrung und Enttäuschung mit stets neuen Opfern zu antworten!" So geartet war nun freilich Otto nicht. Wenn es weiter darauf ankam, die Führer der Parteien des Landes in Krieg und Frieden durch seine Persönlichkeit zu fesseln; durch imponirende Kraft zu bezaubern, durch unbeugsame Entschlossenheit und Strenge zu rechter Zeit zu schrecken und wieder zu rechter Zeit sich den berechtigten Wünschen der Nation anzuschmiegen; mit scharfem Blick

51) Rosen a. a. O. Bd. II. S. 201. 52) A. a. O. Bd. VI. S. 540.

die wahren Bedürfnisse des Landes zu erkennen und diese Erkenntniß festzuhalten; diesem Geschlecht, das am liebsten „mit dem Schwerte pflügte," die Nothwendigkeit immer und immer vorzuhalten, von Allem in harter politischer und socialer Arbeit das freie Griechenland neu zu beleben, anstatt mit thörichtem Sanguinismus immer auf neue Erwerbungen zu sinnen: so war Otto auch ein solcher Herrschergeist nicht. Eine sanft geartete Natur, milde und liebenswürdig, pflichteifrig und arbeitsam gewöhnt, mit seiner Begabung eher für einen friedlichen teutschen Kleinstaat geschaffen als für die Riesenarbeit eines Königs der Neuhellenen, — hat Otto zwar eine warme Liebe für Volk und Sprache und Traditionen der Griechen gewonnen, aber diesem wilden Volke stand er gegenüber wie ein Alexander Severus, da er doch ein Aurelian (oder in moderner Art etwas von der Art der Kolokotronis oder Kara-Iskakis) hätte sein müssen. Ein guter Wille, eine thätige, aber unentschlossene und langsame Natur, eine gemüthliche Milde, verzehrte sich dann fast 30 Jahre lang in unfruchtbarem Ringen bis zu ruhmlosem Ende.

Wir skizziren die Geschichte Griechenlands seit 1835 nur in kurzen Zügen. Otto hat bei seinem Regierungsantritt am 1. Juni 1835 die Griechen durch eine wohlwollende Proclamation erfreut, mit verständiger Milde damals auch die Kolokotronis und Kolioplos vollständig begnadigt und rehabilitiet. Nach Auflösung der Regentschaft und Ausscheiden des Kolettis (s. oben) wurde Graf Armansperg als Kanzler Ministerpräsident. Man suchte nunmehr namentlich die Hellenen näher an den Thron heranzuziehen. Zum Ersatz für die fehlende Volksvertretung wurde am 30. Sept. 1835 ein Staatsrath eingesetzt, dessen Vorsitz der König führte. Man nahm in denselben die Häupter des Landes auf, den Petrobei, der sich — namentlich im Interesse der Civilisirung und materiellen Neubelebung seiner Mainotten — der Regierung sehr treu anschloß; die Zaimis, G. Konduriotis, General Church, Theodor Kolokotronis, Notos Bozzaris und Panutzos Notaras, A. Metaxas, Anagnostis Deliyannis, N. Botasis aus Sparta, Georg Vaitinos, Basil Buduris, später auch Rhigas Palamidhis, B. Ruphos, Drosos Mansolas, Rhizos Nerulos, Michael Sutzos, Trikupis, Maurokordatos und Andere. Die Geschäftsführung wurde zwischen dem Generalsecretair und mehreren Referendarien vertheilt, die aus den Räthen der Ministerien, der Gerichte und anderer oberer Behörden gewählt zu werden pflegten. Von sechs zu sechs Monaten sollten Vicepräsidenten wechseln; Konduriotis, Zaimis, Petrobei haben dieses Amt zuerst bekleidet.

Die namhaften Capitaine und Familien gewann man, indem man sie mit Geschick in die militairische hohe Hierarchie einreihte; so wurde der 1838 zum Contreadmiral ernannte Miaulis im J. 1835 zum Viceadmiral erhoben; er ist leider schon am 24. Juni 1835 zu Athen gestorben (und bei dem Grabmal des Themistokles begraben worden); sein Platz für die Marine wurde durch den 1836 zum Seeminister ernannten Kriezis besetzt, während sein Verwandter G. Sachinis Seeadjutant des Königs und Vorstand der Werften und Arsenale zu Poros wurde. Kolokotronis war hoch angesehener General; jüngere griechische Capitaine aus großen Familien wurden Adjutanten des Königs, auch in dem Hofdienste vielfach verwendet, — die Heirath des Königs bot später Gelegenheit, um die junge Königin junge Mädchen (Schwestern und Töchter namhafter Griechen) als Hofdamen aus den mächtigsten Geschlechtern zu versammeln.

Das neue Dotationsgesetz (7. Juni 1835), nach welchem jede ansässige Familie von den ungeheuern, übrigens andauernd nicht genau vermessenen, aus der türkischen Erbschaft überkommenen Staatsländereien einen Antheil zur Nutznießung erhalten sollte (bis zum Belauf von 2000 Drachmen), war sehr wohlgemeint, hat aber die Colonisation nicht gefördert, weil die Bestimmung, daß die Nutznießer auf 36 Jahre hinaus 6 Proc. des Kaufwerthes jährlich zahlen, und 3 Proc. Grundsteuer entrichten sollten, wenig lockte [53]). Auch die gleichzeitige Errichtung der sogenannten Phalanx, die den Palikaren sehr wohl gefiel; diese Bildung eines Elitencorps, in welchem die Gemeinen den Rang von Unterlieutenants haben, welches einerseits im Nothfall zur Landesvertheidigung dienen, andererseits den nicht in den activen Dienst aufgenommenen Officieren des Unabhängigkeitskrieges ein mäßiges Einkommen sichern sollte, wirkte mehrfach nachtheilig. Ohne militairisch sofort zu nützen, belastete es den Staat mit einer neuen Ausgabe, entzog (da sich viele Palikaren darauf hin wieder vom Landbau und Gewerbe abwandten) den erwerbenden Geschäften viele Arme. Viele Beobachter hätten einfache Belehnung mit Grundbesitz oder Militaircolonien bei Weitem vorgezogen.

Als dann im Mai 1836 König Otto für neun Monate nach Teutschland reiste, wurde Graf Armansperg mit sehr ausgedehnten Vollmachten an die Spitze des Cabinets gestellt. Diese Zeit war reich an neuen Gesetzen; die Hypotheken-Ordnung, die Zoll-, Post- und Forstordnung wurden festgestellt. Namentlich die Forstordnung war sehr nöthig, da Griechenland einerseits in manchen Gegenden (namentlich in Euböa, in dem rumeliotischen Nordosten, in Kravari, Aetolien und Akarnanien und in einigen Theilen des Peloponnes) noch sehr schöne Waldungen besaß, andererseits die Forstwirthschaft in Griechenland völlig verwahrlost war. Aber freilich: es war nicht möglich, die Griechen, die (im Gegensatz zu den Osmanen) wie die Spanier barbarische Waldverwüster waren und deren Hirten nur zu gern durch Wald- und Gebirgsbrände zwar die Weiden verbessern, aber die Bewaldung der öden Gebirge unmöglich machen, so leicht zur Schonung und verständigen Nutzung des Waldes zu bestimmen. Und dann wurde bei diesen Verordnungen in Auswahl der Beamten wie in den ausführenden Maßregeln zu schnell und nicht ohne Mis-

53) Brandis, Mittheilungen über Griechenland. Bd III. S. 276.

griffe verfahren; sodaß die bissige griechische Presse Gelegenheit zu beißendem Hohn in Menge fand. Auch die Statuten für Gymnasien und hellenische Schulen und für die zu schoffende Universität Athen waren hastig und mit zu wenig Rücksicht auf die specifisch griechischen Zustände entworfen, während die Verordnungen über Verwaltungsorganismus, Gemeindepolizei, Consulate, Berichterstattung vom Staatshaushalt, viel mehr Anerkennung fanden.

Inzwischen hatte Graf Armansperg, der sich namentlich auf den englischen Residenten Dawkins stützte, sowol durch seine auswärtige Politik sich viele Gegner gemacht, wie auch durch seine Verwaltung in Griechenland die Sympathien mehr und mehr eingebüßt. Griechische und abendländische Einflüsse arbeiteten deshalb lebhaft gegen ihn; und so geschah es, daß König Otto bei seiner Anwesenheit in Teutschland sich bestimmt fand, an Armansperg's Stelle den bisher als Regierungspräsident in Regensburg thätig gewesenen von Rudhardt zu setzen, der mit ihm am 14. Febr. 1837 in Athen eintraf und (da der König sich nunmehr in größerem Umfange an den Geschäften betheiligte) mit geringeren Vollmachten Ministerpräsident wurde. Rudhardt hatte sehr guten Willen; unter ihm wurde das durch Oberstlieutenant von Purckart entworfene Conscriptionsgesetz eingeführt, die Gründung der Universität Athen im Juni 1837 ins Werk gesetzt, die schon 1838 an 27 Professoren (darunter viele Teutsche) und mehrere Docenten zählte, und damals etwa 100 Studenten aufwies; es war die wichtigste geistige Schöpfung dieser Regierung, denn diese Universität — deren hohe Bedeutung selbst der alte Kolokotronis so sehr würdigte, daß er selbst in den Vorstand eines 1839 zur Errichtung eines Universitätsgebäudes und anderer akademischer Schöpfungen aus freiwilligen Beiträgen gebildeten Vereins trat — wurde mehr und mehr der geistige Centralpunkt der griechischen Jugend, die durch die attische Akademie weit über die engen Grenzen Congreß-Griechenlands hinaus immer inniger an das neue Königreich gefesselt wurde.

Rudhardt hielt sich, so bedeutend er war, indessen nicht lange. Es waren weniger noch die büreaukratischen Misgriffe der Verwaltung, die ihn stürzten, als vielmehr die Schwierigkeiten mit dem Auslande, zuerst mit Frankreich und Rußland, die selbst die Zahlung der dritten Serie der Anleihe beanstandeten, dann mit dem an Dawkins Stelle tretenden barschen und energischen britischen Residenten Sir Edmund Lyons. Da auch die griechischen Parteien mehr und mehr die münchener Einflüsse perhorrescirten; da die Hellenen in immer größerem Umfange (freilich am meisten in Athen mit seiner wüthenden Presse, und in den Städten, viel weniger in den inneren Landschaften) die fremden, namentlich die teutschen Beamten, die teutschen Professoren, die (theilweise freilich sehr rohen und brutalen) bairischen Soldaten befeindeten und die Baiern oder „Bavaresen" jetzt genau so zu betrachten und (nicht nur in den klephtischen Grenzstrichen) auch so zu befehden anfingen, wie früher die Türken: so mußte Rudhardt fallen.

Rudhardt nahm im December 1837 seine Entlassung; seitdem sind nur noch griechische Minister an der Spitze der Geschäfte gewesen, zuerst der mehr genannte Staatsmann Zographos, dessen Cabinet sich als „national" namentlich durch Entlassung vieler teutscher Truppen und vieler teutscher Beamten auswies, sonst jedoch wenig Kraft entwickelte, auch in der Finanzpartie noch immer nicht über das chronische Deficit der Einnahmen hinauskam. Leider gerieth die griechische Regierung allmälig wieder in die Schwäche und Unsicherheit wie vor der Zeit der Regentschaft. Allerdings war König Otto persönlich noch immer beliebt; in seiner Gemahlin, der blendend schönen und geistig hoch begabten, dem griechischen Lande und Volke und seinen unsterblichen Erinnerungen mit Liebe zugewandten Gemahlin, der Prinzessin Amalia von Oldenburg (geb. am 21. Dec. 1818), mit der er sich während seiner teutschen Reise am 22. Nov. 1836 verheirathet, hatte der König eine Gefährtin von energischem, fast männlichem Geiste gewonnen, die ihn — in ihrer Weise bekanntlich ebenso rasch und schnell entschlossen, wie der König für seine Person bei seinen Schritten zaghaft und unentschlossen — später wiederholt als Regentin vertreten hat, wenn ihn das aufzehrende südliche Klima zeitweise nach den teutschen Thermen führte. Die Frische, Anmuth, ritterliche Kühnheit und Unermüdlichkeit der Königin, die andauernd ihren Gemahl auf den vielen höchst beschwerlichen Reisen durch Griechenland begleitet hat, imponirte den Griechen lange; die Reinheit und Innigkeit des Verhältnisses des königlichen Paares hat auch die Verleumdung nicht anzutasten gewagt; aber auch die Königin (gleichviel ob der pikante Spötter Edmond About wirklich Recht hat, wenn er erzählt, daß die perfide griechische Intriguenpolitik es verstanden habe, einige weibliche Schwächen der hohen Frau zu ihrem und des Königs Schaden politisch auszubeuten) war den allmälig furchtbar sich aufthürmenden Schwierigkeiten der Lage nicht gewachsen; und zu allem Unheil setzte sich, da dem königlichen Paare ein Thronerbe nicht geboren wurde, später bei den eigenthümlichen superstitiösen Ansichten der meisten Griechen über Kinderlosigkeit, endlich der Glaube fest, daß auf dieser Familie des Himmels Segen nicht ruhe.

Nun war es ein aus der Geschichte des Unabhängigkeitskriegs her fortwucherndes Unheil, daß der junge Staat unablässig von seinen drei Schutzmächten controllirt wurde. Da die Interessen dieser Mächte bei der immer stärker in den Vordergrund der europäischen Politik sich drängenden orientalischen Frage mit einander stark collidirten, Griechenland aber ein viel zu wichtiger Punkt war, um nicht sehr scharf beobachtet zu werden, so war Athen (wie früher Madrid unter anderen Verhältnissen) ein Sitz sehr energischer diplomatischer Agitationen und Intriguen, und wurde der Gang der griechischen Regierung dauernd durch die Einmischung der Großmächte, namentlich durch die Eifersucht Rußlands auf England und Frankreich durchkreuzt. Das damalige England seinerseits war bei der beständigen Neigung der Jonier zur Vereinigung mit Grie-

chenland und bei einer im Grunde wenig weitsichtigen merkantilen und maritimen Eifersucht auf die Hellenen ihnen Nichts weniger als wohlgewogen, Frankreich damals noch immer am wenigsten eigennützig in den griechischen Dingen. Und nun lehnten sich an diese Mächte die verschiedenen Paeteien in dem Lande selbst an, unter denen die englische noch immer die meisten Talente, die russische aber die meiste Energie entwickelte.

Die russische Partei war namentlich aus der alten kapodistrianischen oder kybernitischen Partei erwachsen; diese Partei repräsentirte das romäische oder byzantinische Wesen am bestimmtesten; sie stützte sich einerseits auf die religiösen fanatischen Elemente des Landes, und (während es doch auch die neue „Synode" wiederholt an Kundgebungen eines scheoffen Confessionalismus nicht fehlen ließ), polemisirte (wie Aehnliches früher schon unter Kapodistrias geschehen war) eine theologische Fraction unter Constantin Oikonomos andauernd gegen die Abtrennung der griechischen Landeskirche von dem Patriarchen zu Stambul. Die freier denkende Gegenpartei unter dem schlagfertigen Aechimandriten Pharmakides bekämpfte solche Anschauungen nun sehr energisch; die Sache hat sich dann dahin zugespitzt, daß nur noch die Frage blieb, ob nicht die angenommene Trennung der griechischen Kirche von Stambul und die neue Synode erst von dem Patriarchen anerkannt werden müsse, um zu Recht zu bestehen. Aber die Aufregung blieb doch; und mit solchen Bewegungen verband der trotzigere Theil der Kybernitiker (jetzt auch Napisten genannt) Abneigung gegen höhere wissenschaftliche Bildung (ganz abweichend von ihrem früheren Führer Kolokotronis); Hinneigung zu der nächsten politischen Verbindung mit Rußland; und bei absolutistischen Neigungen auch die — freilich von der Mehrzahl der Griechen sehr zur Unzeit getheilte — unauslöschliche Idee zu neuen Eroberungen auf Kosten der Türkei.

In letzteer Beziehung hatte man allerdings stets fühlbare Antriebe, die noch heute wirken. Auch wer nicht an die Eroberung von Byzanz dachte und denkt, beklagte dauernd die Abtrennung von Kreta und Samos und der östlichen Inseln Kassos und Psara von dem neuen Staate; man findet (ohne das Congreßkönigreich erst zu voller Kraft erheben zu wollen) die Grenzen für einen selbständigen kräftigen Staat zu eng; nicht mit Unrecht erinnert man daran, daß ein Land doch zu klein sei, das durch Eine Misernte der Korinthen, durch Einen den Oelbäumen schädlichen Winter leicht in die größte Noth gerathen könne. Aber in der Hauptsache war doch der unruhige Geist, die Nachwirkung des althellenischen Abenteurergeistes, die kecke Beweglichkeit, die Neigung, über die Noth der Gegenwart duech kühne Unternehmungen sich hinwegzusetzen, das Hauptmotiv, was die Gemüther zu immer neuem Hader mit den Osmanen trieb. Und wie man mit der Pforte in stetem Hader lag, weil die Pforte verlangte, daß die Congreß-Griechen in ihrem Lande entweder volle Rajahs sein sollten oder nach Griechenland ziehen müßten, und weil sich die Entschädigungen der griechischerseits in Hellas eingezogenen ehemaligen Moscheengüter andauernd verschleppten: so gab die Haltung der Griechen bei dem Aufstande der (seit Anfang 1841 dem Mohamed-Ali wieder entrissenen) Insel Kreta gegen die Pforte im J. 1841 momentan eine solche Spannung zwischen Athen und Stambul, daß man an einen großen türkisch-griechischen Krieg glaubte. Es war dann die diplomatische Intervention der drei Schutzmächte, welche zu Anfang des J. 1842 den befürchteten oder gehofften Bruch mit der Pforte hintertrieb.

Nun aber galt die Haltung der „bavaresischen" Regierung in der „nationalen" Frage für schwächlich und unwürdig. Und da man auch stets klagte, daß die Geldmittel der Anleihe durch die theure Verwaltung verschleudert seien; da ferner auch die englische und französische Partei andauernd verstimmt blieben, weil König Otto nicht den längst gebotenen Schritt that und zu der Constituirung einer Landesverfassung vorschritt, die die gebildeten Elemente täglich forderten, und die (wie Thiersch und andere wohlgesinnte Freunde und Kenner Griechenlands schon zur Zeit der Regentschaft nicht verfehlt hatten) sowol im Hinblick auf die Vergangenheit der Hellenen, seit dem Congreß von Piadha, wie im Hinblick auf die zusammenhaltende und politisch erziehende Kraft einer verständigen Verfassung für das vielgetheilte und vielgespaltene Land eine wahre Nothwendigkeit war, — (um so mehr als eine bodenlos wilde und mächtig einflußreiche Presse ohne alles Gegengewicht munter arbeiten und agitiren konnte), — so wandten sich die Dinge zu einer großen Katastrophe.

Auf Zographos war, nachdem abermals eine Verschwörung der Napisten im J. 1840 entdeckt und gedämpft war, im J. 1840 das Ministerium Maurokordatos gefolgt, wo sich dann die Finanzzustände endlich der Art besserten, daß allmälig das Deficit momentan überwunden wuede. Seit dem Sommer 1841 regierte (Maurokordatos kam 1842 im März als Gesandter nach Stambul) das Cabinet Christides-Nerulos; aber die wiederholten, zum Theil duech die Agitation der Presse erzielten Ministerwechsel verriethen die Schwäche des Regiments. Und nun kam dazu, daß jetzt, wo die Gemüther noch über den vereiteiten Türkenkrieg zürnten, im Sommer 1843, die Schutzmächte, namentlich England und Rußland, mit der schroffsten Härte die rückständigen Zinsen der großen Anleihe forderten, durch scharfe Sparsamkeitsvorschriften den König persönlich im höchsten Grade vor dem Volke demüthigten und ihn durch die massenhaften Ersparungen geradezu nöthigten, Unzufriedenheit nach allen Seiten hin zu verbreiten.

Bei diesem völligen Zusammenbruche des königlichen Ansehens vereinigten sich nun, unterstützt durch den durch die griechischen Truppen und Zeitungen erzwungenen Abzug der letzten teutschen Truppen nach Triest (bis zum 11. Sept. 1843) die liberalen wie die orthodoxnapistischen Parteien zu einem Staatsstreiche, der Seitens der Napisten (Kolokotronis war im Februar 1843 zu Athen gestorben) unter den unzufriedenen Kapitani's, namentlich Kalergis, des neuerdings durch die Regierung verletzten Makrijannis, und Metaxas, schon damals auf die Vertreibung der bairischen Dynastie ab-

Digitized by Google

zielte; der russische Agent Katakazy soll in die Verschwörung eingeweiht gewesen sein. Bei der vollständigen Treulosigkeit der griechischen Armee gelang der projectirte Schlag zur Hälfte. Als der Aufstand am 15. Sept. 1843 ausbrach, als Volk und Soldaten mit dem Geschrei nach einer Verfassung drohend den (in den Jahren 1836—1842 erbauten) Pallast des Königs belagerten, auch der Staatsrath sich dem Volke anschloß: da dankte Otto nicht ab, sondern fügte sich den Wünschen des Volks und der Palikaren. Er ernannte das ihm aufgedrungene Ministerium Metaxas, er ließ die geforderte constituirende Nationalversammlung berufen, er genehmigte die Entlassung der noch vorhandenen teutschen Beamten, sodaß seitdem nur noch wenige nationalisirte Philhellenen verschiedener Nationalität, einige teutsche Gelehrte, und ein paar teutsche Hofbeamte im griechischen Staatsdienste blieben.

Da nun einerseits Rußland diese Vorgänge desavouirte, den Gesandten Katakazy (28. Oct.) abberief und nur den Geschäftsträger Persiani in Athen zurückließ; da ferner die aus Stambul und Paris nach Athen zurückkehrenden Führer der englischen und französischen Partei, Maurokordatos und Kolettis, mit Energie auf die Verfassung hinsteuerten, so blieb Otto's Thron erhalten und die Bewegung nahm den constitutionellen Gang. Am 20. Nov. wurde die Nationalversammlung eröffnet. Der 103jährige Panayos Notaras fungirte als Alterspräsident; dann übernahm Maurokordatos die Leitung der Verhandlungen der etwa 230 Deputirten. Die lebhaften und zum Theil glänzenden Debatten, die bei der Art der Parteiungen (die zum Theil durch die provinziellen Abneigungen der Rumelioten, Insulaner und Moraiten durchkreuzt wurden), und bei der Berührung auch anderer Fragen, wie der Kirchenfrage, höchst interessant waren und auf welche sowol der französische Gesandte, der Philhellene Piskatory, wie der höchst einflußreiche englische Gesandte Edmund Lyons stark einwirkten, führten zu sehr wichtigen Beschlüssen. In der Kirchenfrage, wo die Napisten unter dem streng orthodoxen Cultusminister Michael Schinas auf kanonische und sonstige Wiedervereinigung mit Stambul hindrängten, kam man zu dem Compromiß Maurokordatos', demzufolge man (trotz des principiellen Widerspruchs solcher Beschlüsse) formell zwar die kanonische Einheit mit Stambul anerkannte, aber doch mit Bestimmtheit die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der hellenischen Kirche und ihrer Synode festhielt. Es war damit auf einen mit dem Patriarchen zu schließenden Vertrag hingewiesen. — Sehr schlimm und in dem bösartigsten Geiste beschränkten Kantönligeistes, romäischen Fremdenhasses und griechischen Stammeshaders aber war es, daß man bei den Berathungen über das hellenische Bürgerrecht in rohestem Egoismus, der nur an seinen Gewinn dachte; unbekümmert um das Blut des Befreiungskriegs und um die Wohlthaten, die Griechenland von den Griechen jenseits seiner engen Grenzen andauernd empfing; unbekümmert um die Nothwendigkeit, neue griechische Ansiedler in das menschenarme Land zu ziehen, — den (namentlich gegen die Phanarioten gerichteten) tollen Beschluß faßte, mit Ausnahme weniger alter griechischer und philhellenischer Freiheitskämpfer alle Fremden (die sogenannten Heterochthonen) von den öffentlichen Aemtern in Griechenland auszuschließen.

Aus den Verfassungsarbeiten ging endlich bis zum 16. März 1844 die neue, von König Otto am 30. März beschworene Verfassung hervor, die in der Weise moderner Verfassungen eine Anzahl Grundrechte aussprach, dann die anatolische Kirche (unter Duldung anderer Religionen) für die Staatsreligion erklärte, welcher die späteren Regenten des Landes anzugehören hätten. Die gesetzgebende Gewalt sollte gemeinschaftlich von dem König, der Deputirtenkammer und einem Senat ausgeübt werden. Die Senatoren (deren niedrigste Zahl 27 sein sollte) ernannte der König auf Lebenszeit; die Abgeordneten wurden auf drei Jahre gewählt und zwar durch directe Wahlen; sie erhielten monatlich per Mann 250 Drachmen Diäten. Einwanderer sollten nach sechsjährigem Aufenthalt das Wahlrecht erhalten. Das Abgeordnetenhaus und der Senat sollten jährlich auf mindestens zwei Monate im November in Athen zusammentreten. Dem König blieb die ausführende Gewalt, die er durch die von ihm zu ernennenden, verantwortlichen Minister ausübte, und nicht minder die ganze Fülle der Berechtigungen, welche gemäßigt liberale Verfassungen dem Staatsoberhaupte zuzusprechen pflegen.

Die von der neuen Verfassung erhofften Segnungen sind den Griechen bis heute leider nur sehr tropfenweise zugeflossen. Auch die Griechen mußten sich nur sehr mühselig in das constitutionelle Leben hineinleben. Und zwar hatten sie nicht einer altbegründeten Dynastie oder einer mächtigen Büreaukratie, oder einer festbasirten Aristokratie den Boden langsam abzugewinnen, sondern sie mußten und müssen ihrer eigenen Vergangenheit, den schlimmen Nachwirkungen der byzantinischen Zeit und der Osmanenherrschaft auf den Volkscharakter und den Nachwirkungen des Unabhängigkeitskriegs die Lebensluft und den Raum für ein freies und gesetzliches Staatsleben abkämpfen. König Otto war factisch bei Seite gedrängt, seine Krone (trotz der monarchischen Gesinnung des Volks) factisch nur ein eleganter Schmuck des Staatssystems, in welchem jetzt die alten Parteien um die Herrschaft kämpften. Die schlimmen Gesellen unter den Palikaren waren andauernd gestimmt, Unruhen anzuspinnen, weil ihnen viel mehr an Herstellung soldatisch-klephtischer Anarchie und cantonaler Selbstherrschaft lag, als an regelmäßigem Verfassungsleben; die Politiker des Landes aber, andauernd (mit seltenen Ausnahmen) die durch die auswärtigen Mächte dirigirten Figuren auf dem hellenischen Schachbrett, rangen oft aus sehr egoistischen Motiven um die Herrschaft, indem sich an die wechselnde Herrschaft der Ministerien ein ungeheurer Schweif von Stellenjägern und Protegirten, der alte griechische Familienanhang und die griechische Geldgier hing; um so mehr, je mehr bei der geistigen Beweglichkeit der Griechen und bei der Abneigung vieler Hellenen gegen die schwerfällige Art des Gewinns durch mühsamen Landbau und Gewerbebetrieb, durch die Studien

in Athen und in Europa die Zahl der politisirenden und ämtersüchtigen Advocaten, Journalisten und Politiker beständig zunahm. Und wenn nun als ekelhafter Nachhall der Klephtenzeit die Opposition es nicht verschmäht hat, zu Zeiten mit wilden Räuberbanden (gegen die die elenden griechischen Linientruppen nur selten etwas ausrichteten) in Verbindung zu treten, damit dieselben einerseits Häuser und Familien ihrer parlamentarischen Gegner plünderten, und damit man andererseits darauf hin der jeweiligen Regierung Vorwürfe machen konnte wegen schlechter Sorge für die innere Sicherheit des Landes: so übernahm die Regierung aller Parteien die schlimme kapodistrianische Praxis, um durch polizeiliche Gewaltthaten, durch schmachvollen Misbrauch der Armee, ja selbst wiederholt durch schnöde Verletzung der Stimmzettel die Deputirtenwahlen zu ihren Gunsten zu lenken. Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß auch die Geldmittel des Staats zu solchen politischen Manövern in heilloser Art verschwendet wurden.

Der schwerste Nachtheil aber, den Griechenland erlitt, lag in den Arbeiten des Auslandes gegen die Dynastie; wo dann namentlich das Palmerston'sche England durch seine Politiker (und in Athen durch Edmund Lyons) Alles that, um König Otto vor den Augen seines Volks verächtlich und unmöglich zu machen. Zunächst war schon im Februar 1844 Metaxas aus Unwillen über eine ernste Niederlage in der Nationalversammlung aus dem Cabinet ausgeschieden, dann durch Kunaris ersetzt worden. Nach Abschluß der Verfassungsarbeiten bildete dann die englische Partei — Maurokordatos-Trikupis — (11. April 1844) unter Lyons' Einfluß ein neues Cabinet. Aber dieses Ministerium hatte nicht nur die napistische Partei gegen sich, die — in altbyzantinischer Weise — sogar die Orthodoxie der Regierung in Zweifel zog, sondern auch eine radikale Demokratenpartei unter Rhigas Palamidhis, und ferner neben der ruhiger auftretenden Partei des Kolettis, die Insulaner unter Konduriotis nicht weniger; die Presse arbeitete mit wilder Energie gegen die englische Partei. Umsonst setzte nun selbst der Phanariot (!) Maurokordatos viele „Heterochthone" Beamte ab, um das Volk zu gewinnen. Umsonst arbeiteten seine Beamten mit allen Mitteln für eine dem neuen Cabinet günstige Deputirtenwahl; während Kriziotis auf Euböa und Theodor Grivas in Akarnanien bis zu offenem Abfall schritten und mit Waffengewalt gebändigt, Grivas, der alte Schüler Ali-Pascha's, endlich nur durch zweideutige Mitwirkung britischer und französischer Kriegsschiffe verläufig aus Akarnanien entfernt wurde, — während in Athen selbst ein Palikarenaufstand (23. Juni) nur durch die von Kalergis (der dadurch höchst unpopulair wurde) mit Energie angewandte Gewalt der Waffen gebändigt wurde: fielen schließlich die Wahlen, bei denen es an vielen Stellen des Landes zu grimmigem Blutvergießen gekommen war, so vollständig zum Nachtheil der englischen Partei und des Cabinets Maurokordatos aus, daß dieser Minister endlich, als Athen mit seinen Massen, und mit seinen schnell angewachsenen zahlreichen und gefährlichen Pöbelscharen, der bösartigsten Mischung aus Elementen der Levante, sich im Aufruhr erhob (16. Aug. 1844), daß dieser Maurokordatos endlich entlassen werden mußte.

Sein Nachfolger, der hochbegabte, einflußreiche, ruhige und gewaltige Kolettis, der mit Metaxas Verbindungen hatte und auch die Partei des Rhigas Palamidhis zu gewinnen wußte, vermochte, obwol die englische Partei (mit Recht empört, weil nun selbst General Church seine militairischen Aemter an Grivas (!) verlor) und Edmund Lyons gewaltig zürnten, allerdings die Geschäfte mit starker Hand zu leiten, traf viele treffliche Maßregeln in Administration, Straßenbau, Finanzwesen; er suchte die infame Räuberwirthschaft durch Heranziehung der Bevölkerung zur Räuberjagd zu erdrücken. Aber der geniale Staatsmann, der als besonderer Freund Frankreichs galt, von Rußland nur kalt behandelt wurde, ging unter an dem glühenden Hasse, mit dem die englischen Politiker ihn verfolgten. Während Lyons gegen Kolettis die heftigste und gefährlichste Opposition machte, war es die englische Politik, die seit dem October 1845 in der Schuld- und Zinsenfrage diese Regierung in der härtesten und ungroßmüthigsten Weise mahnte, drängte, mit bösen Noten mishandelte (hier mehrfach durch Rußland secundirt), während die Opposition der Presse jedes vernünftige Maß meilenweit überschritt. Kolettis endete in dem heillosen Streite, der sich seit Januar 1847 über die sogenannte Affaire Musuros' erhob. Die Pforte nämlich, die dem Kolettis sehr entschiedene Neigungen zu Uebergriffen gegen die Rechte der Türkei zuschrieb, hatte damals als Gesandten in Griechenland den durchaus antigriechisch gesinnten Phanarioten Musuros, der die Verhältnisse zwischen Athen und Stambul nur zu sehr verbitterte. Mit Lyons nahe liirt, hatte er endlich einem Adjutanten des Königs, dem Capitain Karatassos, der früher die türkische Grenze (1841) verletzt haben sollte, das Paßvisa zu einer Reise nach Stambul rund abgeschlagen (December 1846), worauf dann Kolettis den König, der für Karatassos ohne Erfolg persönlich bürgte, veranlaßte, am Abend eines Hofballs (im Januar 1847) dem Musuros persönlich Mangel an Rücksicht gegen seine Person vorzuwerfen. Es entspann sich eine lange diplomatische Verhetzung, die — da die Pforte auf persönlicher Abbitte des Königs bei Musuros bestand, — unter leidenschaftlicher Parteinahme der Griechen für Otto und hartem Drucke Englands auf Griechenland, dem nur Frankreich zur Seite stand, im März 1847 zu einem schlimmen diplomatischen Bruche mit dem Sultan führte, der im Sommer bereits zu schweren Droh- und Gewaltmaßregeln vorzugehen sich anschickte. Unruhige Bewegungen der Capitaine Kriziotis in Euböa, der Kalergis, Grivas und Pharmakis in Aetolien und Akarnanien, steigerten die Noth der Regierung. Da starb der vielgeplagte Kolettis am 12. Sept. 1847, und sein Nachfolger, der napistisch gesinnte General Tzavellas, der auch wieder durch einen räuberischen Aufstand des Hauptmanns Merinditis zu Patras (im September) geplagt war, konnte endlich — da

ihm Rußland sich freundlich zeigte — die Musurosgeschichte ausgeglichen sehen, indem (14. Dec. 1847) unter russischer Vermittelung (die frühere österreichische Vermittelung hatte keinen Erfolg gehabt) endlich die griechische Regierung durch Rußland einen Entschuldigungsbrief an Musuros nach Stambul sandte, in dessen Folge Musuros am 21. Febr. 1848 nach Athen zurückkehrte, wo er bis zum September dieses Jahres blieb, um dann nach Wien versetzt zu werden.

Das europäische Sturmjahr 1848 (einige erfolglose Klephtenraubzüge an der thessalischen Grenze des griechischen Phthiotis ausgenommen) ging für Griechenland im Ganzen ruhig vorüber. Da erfolgte aber im J. 1850 der schwere Stoß, den Lord Palmerston der griechischen Krone versetzte. Der fanatische Pöbel von Athen hatte in der Osterwoche des J. 1847 am Charfreitage das Haus eines portugiesischen Juden, Dom Pacifico, der unter britischem Schutze stand, demolirt und geplündert. Lord Palmerston, dem König Otto persönlich abgeneigt, der griechischen Regierung seit Jahren ob ihrer schlechten Zinsenzahlung aufsässig, grollend ob der noch 1848 und 1849 in Emeuten zu Tage getretenen Strebungen der Jonier zur Vereinigung mit Griechenland, auch wol gewillt, dem russischen Einfluß in Rumänien durch einen starken Druck auf Hellas ein Gegengewicht zu bieten, stellte nun (Lyons war im März 1849 nbberufen) am 27. Nov. 1849 durch seinen Gesandten Wyse der griechischen Regierung außer anderen Forderungen namentlich das Begehren der Abtretung der angeblich zu Jonien gehörigen, strategisch bedeutsamen Inselchen Sapienza und Elafonisi bei Messenien und Tzakonien, die Lyons schon 1839 beansprucht hatte; dann, da die Regierung sich weigerte, erschien am 11. Jan. 1850 der Admiral Parker mit 14 Kriegsschiffen und etwa 7000 M. vor Salamis und forderte außer vielen anderen minder bedeutenden Verlangen namentlich für Pacifico die Entschädigung von 800,000 Drachmen, und jene beiden Inseln, — die Entscheidung sollte binnen 24 Stunden erfolgen. Die Regierung lehnte es ab, und nun wurden griechische Schiffe weggenommen, die griechische Flotte zu Poros mit Beschlag belegt, der Piräeus, dann alle griechischen Häfen, streng blokirt. Der durch den furchtbar harten Winter ungebeugte Widerstand des Volks, die Zähigkeit des neuen Cabinets Kanaris, die matte Intervention Frankreichs, rettete aber die Hellenen nicht. Und da auch Rußland, auf welches die Griechen jetzt besonders hofften, schließlich der englischen Gewaltpolitik nicht weiter ernsthaft begegnete (nach Mendelssohn-Bartholdy durch Palmerston's Zustimmung zu der anti-teutschen Lösung der damaligen schleswig-holsteinischen Frage gewonnen) [54], so mußte sich Griechenland endlich (Ende April) fügen und außer anderen demüthigenden Concessionen die auf 330,000 Drachmen ermäßigte Entschädigung zahlen. Aber Griechenland hatte enormen Schaden gehabt und dem Ansehen des Königs Otto war eine neue schwere Wunde geschlagen.

Dagegen gelang endlich die Lösung der Kirchenfrage. Durch den durch den Archimandriten Michael Apostolides in Stambul erwirkten Tomos-Vertrag erkannte endlich der Patriarch die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der hellenischen Kirche (11. Juli 1850) förmlich an. Nur sollten jetzt die Mitglieder der Synode nicht mehr von dem König, sondern von dem Klerus selbst gewählt, ihr lebenslänglicher und unabsetzbarer Präsident der jedesmalige Bischof von Attika sein. Nun sollte aber die innere kirchliche Organisation durch Gesetz und Kammern geordnet werden. Während Pharmakides sich in blos literarischer Opposition zu dem nach seiner Ansicht überflüssigen Tomos-Vertrag verhielt, bekämpfte seit Anfang 1852 die napistische Partei der Kammer bei dem neuen Gesetzentwurf die Formel, daß die oberste kirchliche Autorität in der heil. Synode „unter der Souveränität des Königs" ruhen sollte, — unter dem Vorwande, daß König Otto katholisch sei. In demselben Sinne predigte in dem Lande der fanatische rohe Mönch Christophoros Papulaki aus Kalavryta, der namentlich in Morea, Hydra, Spetzä das Volk gegen den „Tomos" aufwiegelte, wüthend gegen alle Nichtorthodoxen, gegen die Universität, höhere Schulbildung und die Regierung. Umsonst that die Synode ihn in den Bann; es half Nichts, daß endlich (24. Juni) die Kammer das Kirchengesetz sanctionirte, nachdem die Regierung endlich jenen oben erwähnten angefochtenen Schluß der Formel entfernt und sich damit begnügt hatte, daß alle Bischöfe und die Mitglieder der Synode dem König Treue schwören müssen und daß die Sitzungen der Synode überwacht werden von einem königlichen Commissar, ohne dessen Anwesenheit und Unterschrift kein Beschluß gesetzliche Gültigkeit hat. Die Volksbewegung hatte sich bis nach Patras, Livadia, Theben verbreitet; die Mönche des Athos, der Insel Euböa, der Sporaden schürten das Feuer, namentlich die Maina gerieth wieder in Unruhe und Aufstand, dem die Blokade durch die Corvette „Amalia" und durch die Soldaten des Generals Gennäos Kolokotronis lange keinen Einhalt thun konnten. Erst längere Zeit nach dem 24. Juni war die Maina zu beruhigen; dann lieferten (im Juli) einige Mainoten mit List den Mönch Christophoros im Taygetos an die Gensdarmen aus. Zu Athen zur Klosterhaft verurtheilt, ist er dann nach Schloß Rhion in Strafhaft abgeführt worden. — Zu der religiösen Frage gehörte auch, daß im October 1852 die londoner Conferenzmächte die Anerkennung des 40. Artikels der Verfassung gewährten, welcher von dem griechischen Thronfolger das Bekenntniß der anatolischen Kirche forderte. Da Otto kinderlos war und sein nächstberechtigter Bruder Luitpold den Religionswechsel bestimmt ablehnte, so übertrug ein Familienvertrag die Erbrechte auf Prinz Adalbert von Baiern, der sich aber vorbehielt, erst bei seiner eventuellen Thronbesteigung zur anatolischen Kirche überzutreten.

Inzwischen bereiteten die auswärtigen Dinge der Ottonischen Dynastie einen neuen harten Schlag; der Haß gegen England und Gleichgültigkeit gegen Frankreich

54) Preuß. Jahrbücher. XIV. 1864. S. 886

trieben die Griechen zu den stärksten Sympathien für die Unternehmungen Rußlands seit 1853 gegen die Osmanen. Da die sanguinische Masse wirklich die letzte Stunde der Türkei gekommen und den Augenblick nahe glaubte, wo die Hellenen die „große Idee" verwirklichen und die byzantinische Erbschaft antreten könnten, so loderte 1853/54 bei Arta, von Agrapha, vom Olympos her der Aufstand auf, der bald Epirus und Thessalien mit Blut und Feuer erfüllte und der in Griechenland die stärkste Sympathie fand, die diesesmal auch vom Hofe selbst lebhaft getheilt wurde. Massenhafte patriotisch und religiös begeisterte Jünglinge, Scharen der Garnison aus Athen und anderen Orten strömten nach dem Norden, wo sich mit Albanesen und anderen Irregulairen der alte wilde Krieg entwickelte. Mit der reclamirenden Pforte kam es im März 1854 zum Bruch; die Pforte wollte damals selbst, daß binnen 14 Tagen alle griechischen Schiffe und Unterthanen die Türkei räumen sollten. Da schritten Frankreich und England als Verbündete der Osmanen gegen Rußland und als „Schutzmächte" Griechenlands drohend ein. Unter dem allgemeinen Hohn des Abendlandes, welches seine alten philhellenischen Gesinnungen zum großen Theil längst mit Verachtung Griechenlands und (wenigstens damals) mit eifriger Sympathie für die Osmanen vertauscht hatte: erfolgte zuerst eine drohende Note der Westmächte unter dem 20. April 1854 an Griechenland. Da diese ohne Wirkung blieb, so erschien (namentlich auch um die Operationsbasis der Westmächte gegen Rußland nicht beunruhigen zu lassen) am 23. Mai eine Flotte der Westmächte vor dem „Piräeus," und am 26. Mai landete General Forey mit französischen Truppen; die griechischen Kriegsschiffe wurden besetzt. Am 27. Mai mußte König Otto alle Forderungen der Alliirten bewilligen, strenge Neutralität versprechen, die dann auch, da die französische Besetzung des Piräeus während des levantinischen Kriegs dann (bis 27. Febr. 1857) fortdauerte und das Cabinet Kriëzis durch ein Ministerium Kalergis-Maurokordatos (seit 1855 Bulgaris) ersetzt wurde, eingehalten worden ist.

Seitdem war Otto's Popularität bleibend dahin. Da auch die finanziellen Schwierigkeiten sich steigerten und die Schulden an die Großmächte sich (bis 1865) bis auf 115 Millionen Drachmen vermehrten (man hatte endlich überhaupt — vergl. unten — bis auf beinahe 300 Mill. Drachmen Staatsschuld): so war es der Regierung auch nicht möglich, durch innere Fortschritte viel zu leisten. Da man durch theure Verwaltung, unnützen Militairaufwand, Verschwendungen zur Patronage und Wahlmanövern die Jahreseinkünfte von etwa 18 Mill. Drachmen großentheils aufbrauchte: so sind Straßenbauten sehr dürftig, nutzbare Verwendung der Staatsdomainen, Forsten und Bergwerke, Banken und Creditanstalten (namentlich um dem unter Geldmangel und hohem Zinsfuße leidenden, sonst sehr bildungsfähigen Landvolke höheren Aufschwung zu geben), überhaupt die Flüssigmachung der Hilfsquellen des Landes Seitens der Regierung sehr lahm betrieben worden, nicht ausgenommen die unumgänglich nöthige Katastrirung des Landes. Blühend war nur der Seehandel und die Handelsmarine; und die vielen kostbaren und wohlthätigen Anstalten namentlich zu Athen sind fast alle Schenkungen der Griechen des Auslandes und der Diaspora. Denn trotz Allem war das freie Griechenland einmal das Liebliags- und Hoffnungsland aller Hellenen; nur daß diese Sympathien weder dem Lande noch der Dynastie einen Schatten der Macht verliehen, die analoge Verhältnisse dem Königreiche Sardinien unter Victor Emanuel II. und Cavour in Italien gewährten.

Im Gegentheil: das Ministerium Bulgaris, dem dann als Ministerpräsident der Sohn des verstorbenen Maurokordatos folgte, machte sich namentlich seit den schlimmen Wahlmanövern im Winter 1860/61 im höchsten Grade unpopulair. Da nun die Griechen besonders durch die italienische Bewegung und das neu auftretende sogenannte Nationalitätsprincip (das bei diesen Stämmen politisch, national und religiös wie eine elementarische Kraft arbeitet) immer höher erregt wurden: da ferner die Erkenntniß über die eigentliche Ansicht der russischen Politik von ihren und den griechischen Interessen, die man zur Zeit des türkisch-russischen Kriegs aus den britischen „Blaubüchern" gewann, die russischen Sympathien erkältete, so wandte sich der Geist der Bewegung in Griechenland endlich dahin, daß man wünschte, sich lieber England zu nähern, so sehr auch die Integrität der Türkei britisches Axiom ist. Dazu mußte aber die bairische Dynastie fallen, die keine Liebe mehr im Innern, keine Achtung nach Außen hatte.

Die rohe Sympathie der Massen für den Mörder Aristides Drusos, der die Königin Amalie zu erschießen versucht hatte, dann zu Ende Januar 1862 zu lebenslänglicher Haft verurtheilt wurde, erschreckte den König Otto so sehr, daß er dem jetzigen Führer der liberalen Opposition, dem alten Admiral Kanaris, die Bildung eines neuen Cabinets übertrug. Da aber des alten Veteranen (Petrobei war 1848 gestorben, Gennäos Kolokotronis starb 1868) liberale Forderungen nicht bewilligt wurden, so trat am 1. Februar Miaulis die Herrschaft wieder an.

Nun aber brach die Militairemeute los. Die griechische Armee (mit Ausnahme der sehr zuverlässigen, aus den besten Unterofficieren und Soldaten der Linie ergänzten Gensdarmen) war sehr unzuverlässig. In ihr lebte fort die alte Zuchtlosigkeit der alten Klephtenheere; ihre Officiere, in Frankreich, England und Athen gebildet (auch zum Theil aus Unterofficieren ergänzt), boten kein gleichmäßiges Corps, sie hatten wenig Ansehen im Heere, sie waren — bei der stets unbefriedigten Schwärmerei für neue Kriegsthaten — unruhige Politiker geworden; die Protectionswirthschaft der Parteiregierungen hatte (auch bei der Phalanx) demoralisirend gewirkt. Mehr noch: die Auflösung der Armee in ganz kleine, überall zerstreute Detachements, die Verwendung der Soldaten zur Eintreibung der Steuern und zu directer Bearbeitung der Wahlen schadete noch mehr.

Das System der Stellvertretung und des Loskaufes schuf der Armee ohnehin viele bedenkliche Elemente. Und während dies kostspielige Institut, das bei 10,000 M. etwa 1000 Officiere und 70 Generale zählte, oft genug meuterisch und eäuberisch sich zeigte, gewann Otto, der für Heerwesen kein Interesse hatte, niemals die allgemeine Anhänglichkeit dee Soldaten.

Es war ein Soldatenaufstand, der schon am 13. Febr. 1862 zu Nauplia ausbrach. Die Niederwerfung dieser Empöenng (wie kleinerer Revolten auf einigen Inseln) duech den schweizeelischen Philhellenen General-Emanuel Hahn (bis zum 20. April) benutzte Otto zu einer Amnestie nnd zur Ersetzung des Cabinets Mianlis duech ein mehe liberales unter Gennäos Kolokotronis (8. Juni). Aber während der Hof sich in falscher Sicherheit einwiegte, arbeitete die von Außen duech fremde Hellenen mitgenährte Revolution im Stillen fort. Als Otto und Amalie am 13. Oct. eine Reise nach Morea antraten, erhob sich Geivas zu Bonizza am 19. Oct.; bald folgte (20. Oct.) Patras unter Benizelo Rhuphos, und am 22. Oct. brach zu Athen der Aufstand aus, den der Kriegsminister Spiro Milios sehe ungeschickt bekämpfte. Bei der Unzuverlässigkeit der meisten niederen Führer stelen (unter furchtbarem Schießen) nach überaus tapferer — Pulververschwendung, die überhaupt 2 Mann (!), zwei Gensdarmen, das Leben kostete, bis zum 23. Oct. alle Truppen ab. Der Commandant des Piräeus wurde von seinen Soldaten ermordet; das Schloß und der Schloßgarten zu Athen geplündert, sonst auch die Häuser meheerer Teutschen in Athen beraubt. Als Otto und Amalie auf die Kunde von Grivas' Aufstand schnell aus Kalamata nach Attika heimkehrten (Abend des 23. Oct.), fanden sie Athen schon in den Händen der provisorischen Regierung unter Bulgaris, Kanaris, Rhuphos, welche die Absetzung Otto's und die Berufung einer Nationalversammlung verfügte. Da des Königs Leben bedroht wae (auf seinem eigenen Schiffe, der Fregatte „Amalia," hielt nur die Energie des Capitains Paiaska die unruhigen Matrosen im Zaume); da Otto selbst von Ueberdruß an dieser jammervollen Krone erfüllt war, so begab er sich endlich an Boed eines bei Salamis liegenden englischen Schiffes, nahm — ohne in Morea einen Gegenschlag zu verfuchen — am 24. Oct. in einer Proclamatioa Abschied von Griechenland, kehrte (ohne abzudanken) nach Baiern zurück, wo sein Haus noch wiedeeholt (12. April und 17. Juni 1863) durch Proteste seine Ansprüche wahrte, und wo ee selbst am 26. Juli des J. 1867 starb.

Schluß.

Die neue Regierung zu Athen hatte lange mit dee rohen Zuchtlosigkeit der Soldaten zu kämpfen, die erst durch die neuformirte Nationalgarde der Büeger und Studenten zu Athen gezähmt werden konnte; Geivas, der mit seinen Banden nach Athen marschiren wollte, „starb" plötzlich zu guter Stunde zu Missolunghi, die Hellenen konnten an einen neaen König denken, bei dem man namentlich (mit Speculation auf die ionischen Inseln) an Prinz Alfred von England dachte. Bei der Volksabstimmung 5.—12. Dec. 1862 wurde Alfred mit 230,016 Stimmen unter 240,701 ernannt; da jedoch England im Hinblick auf den londoner Vertrag (s. oben) die Annahme dee Wahl ablehnte (13. Dec.), so einigten sich die Schutzmächte endlich über den jungen Prinzen Chelstian Wilhelm Georg von Sonderbueg-Glücksbueg (geb. 24. Dec. 1845), Sohn des jetzigen Königs von Dänemark, dessen Wahl sie bei den Griechen (23. März 1863) befürworteten. Die inzwischen seit dem 22. Dec. 1862 zu Athen arbeitende Nationalversammlung, die am 16. Febe. 1863 Otto's Absetzung bestätigt hatte, und seit dem 21. Febe. unter Rücktritt dee provisorischen Regierung das Land durch ein von ihr ernanntes Cabinet (dessen Leitung endlich auf Rhuphos überging) regieren ließ, wählte dann am 30. Mäez 1863 den Prinzen Georg einstimmig zu ihrem Könige, auf den dann die Krone durch Teactat vom 13. Juli söemlich von den Schutzmächten übertragen wurde. Am 30. Oct. d. J. landete Georg im Piräeus, übernahm am 31. Oct. die Regierung, nachdem Griechenland (namentlich Athen) bisher der Schauplatz wilder Tumulte gewesen. Die duech die Nationalversammlung neu geschaffene, von Georg am 28. Nov. 1864 beschworeae Verfassung gründete eine einzige Kammer mit vierjähriger Wahlperiode, deren 170 Deputirte aus allgemeinen directen Wahlen hervorgehen.

Die alten Schwierigkeiten bestehen füe Hellas fort; Georg aber hatte füe sich den Vortheil, daß er eestens als Moegengabe füe die Griechen aus Englands Händen die ionischen Inseln erhielt. Bei der Unbotmäßigkeit dee Jonier und bei ihrer unstillbaeen Sehnsucht, aus Englands steenger intelligenter Herrschaft zur Vereinigung mit den problematischen Zuständen Griechenlands zu gelangen; da ferner die englische Politik, in festem Besitze Malta's, auf die Position in Korfu verzichtete und füe den Orient Dank diesem großen Geschenk nun auch auf die Sympathie der Griechen zählen konnte: so war schon Ende December 1862 Seitens dee englischen Regierung die Vereinigung der Jonier mit Griechenland in Aussicht gestellt woeden. Am 5. Oct. 1863 votirte die ionische Volksvertretung zu Korfu einmüthig in diesem Sinne; und nach weiteren Verhandlungen mit den Großmächten gab England das ionische Protectoeat auf, stipulirte mit dea Mächten und Griechenland (zu London 29. März 1864) die Neutralisirung von Korfu und Paxos; und so konnte Lord-Obercommissar Sir Henry Storks am 28. Mai 1864 die ionischen Inseln an den griechischen Commissae Thrasybulos Zaimis übergeben. Die Inseln huldigtea dem König Geoeg im Laufe des Juni und im Juli d. J. traten 80 ionische Abgeordnete in die griechische Landesvertretung ein. — Weiter aber hat Geoeg sich am 27. Oct. 1867 mit des Kaisers Alexander II. von Rußland Nichte, des Großfürsten Constantin Tochter, Olga (geb. am 3. Sept. 1851) vermählt, und am 2. Aug. 1868 wurde zue Stäekung dee neuen Dynastie ein junger Kronprinz, Constantin („Herzog von Sparta"), geboeen.

Die Zukunft muß zeigen, ob die begabte Nation

im Stande sein wird, ihre politischen Fehler, wilde Parteisucht, sanguinische Zuchtlosigkeit, rohen Egoismus und argen Sinn für Intriguen zu überwinden; ob sie durch ernste politische Arbeit im Stande sein wird, sich zu einem echten Staatsleben zu erheben, das im Laufe der Zeit (schwerlich die großgriechische Phantasie erfüllen, wol aber) möglicherweise die nächsten griechischen Landschaften, namentlich das 1858 und nun wieder seit 1866 in schauerlichen Kämpfen stehende Kreta noch an sich ziehen und zu einer starken südeuropäischen Mittelmacht gedeihen mag. Da der Kern der Nation gesund, da namentlich ihr Familienleben rein und tüchtig ist, da das Volk sich einen schönen Bildungstrieb und einen heißen Patriotismus bewahrt hat: so mag man immerhin für dieses vielgeprüfte Volk eine endliche bessere Zukunft hoffen, dessen große Ahnen sich ja auch erst unter jahrhundertelangen Arbeiten zu dem edeln Hellenenvolke entwickelt haben.

Statistisches[55]). Ueber die literarische Bewegung des neuen Hellas, welches gegen Ende des letzten Jahrzehntes 800 Elementarschulen, 93 hellenische Schulen, 11 Gymnasien zählte und dessen athenische Universität zur Zeit etwa 700 oder 800 Studenten zählt, darunter 2/300 aus den nicht königlichen griechischen Ländern; über den wissenschaftlichen Aufschwung seit 1833 haben wir hier nicht zu sprechen; ebenso steht es mit der Betrachtung der Künste, wo wir nur beiläufig der Dichter Alexander und Panagiotis Sutsos (letzterer starb im Herbst des J. 1868 zu Athen) und des gelehrten Alexander Rhisos Rhangawis („Die Hochzeit des Kutrulis"), wie auch des berühmten Geschichtsmalers Vrysakis gedenken wollen. Ferner hatte Griechenland in den Jahren 1866 und 1867 etwa 77 wesentlich politische Zeitungen (davon 32 in Athen und 14 in Jonien); und 13 (11 zu Athen, 1 in Syra, 1 in Jonien) periodische Zeitschriften.

Nach der Verbindung mit den (49 Q.-M. haltenden) ionischen Inseln zählt Griechenland 950 Quadratmeilen. — Blicken wie endlich noch auf die engeren statistischen Verhältnisse Griechenlands in der Gegenwart, so fehlt es darüber nicht an Material, welches bis nach Europa dringt. Um nicht zu sprechen von verständig angelegten „Volkskalendern" nach abendländischem Vorbild, welche gute Nachrichten bieten, so liegt jetzt namentlich vor, die tüchtige Schrift des Herrn A. Mansolas, des Finanzdirectors im Ministerium des Innern zu Athen, die „*Πολιτικογραφικαὶ πληροφορίαι περὶ Ἑλλάδος*," d. i. statistische Nachrichten über Griechenland, die der griechische Staatsbeamte meistentheils nach amtlichen, gedruckten und ungedruckten Mittheilungen und Zusammenstellungen hergestellt hat. Aus diesem im J. 1867 zu Athen erschienenen Buche geben wir nach einem ausführlichen Referat von Th. Kind (in den „Göttinger Gelehrten Anzeigen," 1868, Stück 28, S. 1109—1120) folgende Daten. Die Bevölkerungszahl angehend, so erfahren wir hier, daß regelmäßige Volkszählungen mit Einsetzung der königlichen Regierung (1833) angeordnet worden, dieselben aber erst mit dem Jahre 1836 factisch ins Leben getreten sind. Sie sind dann zuerst bis zum J. 1845 alljährlich wiederholt worden, dann aber nur in den Jahren 1848, 1853, 1856 und 1861 wieder vorgenommen. Die bisher letzte fand eben in dem J. 1861 statt; sie war die genaueste, und hatte das Ergebniß, daß damals das Königreich Congreß-Griechenland 1,096,810 Einwohner, die ionischen Inseln aber damals 228,669 Seelen zählten. Unter den Einwohnern von Congreß-Griechenland befanden sich als Geschäfts- und Gewerbetreibende 377,659 Personen (und zwar 147,507 Bauern; 42,680 Schüler und 9035 Schülerinnen mit 1176 Lehrern; 38,953 Hirten und 19,303 Matrosen der Handelsmarine; 32,801 Gewerbetreibende, und 10,145 Handeltreibende). Auf den ionischen Inseln gab es in demselben Jahre 51,342 Bauern, 8365 Gewerbetreibende und 7282 Kaufleute. Die „Bewegung der Bevölkerung" ist nach dieser Darstellung nicht ungünstig; sie ergibt für Griechenland eine stete Zunahme der Bevölkerung, die bereits in den Jahren 1838 bis 1861 von 752,077 auf 1,096,810 Seelen gestiegen war, sich also im Ganzen um 344,733 (über 45 Procent), aufs Jahr durchschnittlich um 14,987 Köpfe (also beinahe um 2 Procent) vermehrte. Die bis zum J. 1865 herabgeführten Listen zeigen dann, daß die Mehrzahl der Geburten wie der Todesfälle (namentlich bei der ländlichen Bevölkerung) dem männlichen Geschlecht angehörte. Auffallend ist die Menge sehr alter Personen; eine Tabelle über die Todesfälle des J. 1865 gibt unter 29,358 Todesfällen 218 von Personen beiderlei Geschlechts von 90—95, 106 von 95—100, 40 von 100—105, und 46 von 105 bis über 110 Jahre an.

Den Landbau angehend, so erfahren wir, daß im J. 1861 in Griechenland kaum erst ein Siebentel des gesammten Flächenraums, nämlich von 45,689,248 Stremmen (1 Stremme = 1000 Qu.-Ellen = 1 Kilometer) nur erst 7,435,900 Stremmen wirkliches Ackerland sind. Waldungen, die freilich bei der Abneigung der Griechen gegen den Betrieb und die Duldung geregelter Forstwirthschaft noch sehr verwildert daliegen, bedecken ein Areal von 5,419,660 Stremmen. Der Handel hat an der im J. 1842 zu Athen gegründeten Nationalbank und an der im J. 1840 in Korfu ins Leben gerufenen ionischen Bank gute Stützen. Auch der Associationsgeist, der in dem westlichen Europa so bedeutende Ergebnisse geliefert hat, ist bei den Hellenen erwacht; nur daß der Mangel an Capitalien hier wie bei dem Ackerbau und der Industrie, bei den Unternehmungen der Regierung wie bei denen der Einzelnen, vielfach lähmend wirkt. Von 58 Handelsgesellschaften, die in Griechenland an den vornehmsten Handelsplätzen des Landes seit Errichtung des kleinen Königreiches gegründet waren, bestehen außer der athenischen Nationalbank (seit 1841) und der griechischen Dampfschifffahrtsgesellschaft gegen-

55) Interessante Mittheilungen über Einwohnerzahl, Domainen, Producte, Ausfuhr, Einnahmen u. s. w. zu Kapodistrias' Zeit s. bei Zinkeisen a. a. O. Bd. I. S. 76 fg.

wärtig nur noch 29. Von diesen waren 27 überwiegend Versicherungsanstalten gegen Seeschäden; und einige derselben vermitteln auch kaufmännische und Darlehnsgeschäfte in der Eigenschaft von Diskontobanken. Die beiden anderen sind einestheils die Feuer- und Seeschaden-Versicherungsanstalt Phönix in Athen, und anderentheils die Wein fabricirende Gesellschaft in Patras. Handelsverträge hatte die griechische Regierung mit 16 auswärtigen Staaten, theils in Europa (wo noch die mit Frankreich und Oesterreich ausstehen), theils in Asien (mit Persien), theils mit Nordamerika abgeschlossen. Abgesehen von den neu erworbenen ionischen Inseln waren in Griechenland 15 namhafte Häfen in Benutzung; in den Piräens liefen 1867 an 7000 Fahrzeuge ein; die Handelsmarine hatte im J. 1866 in Ansehung der Zahl ihrer Schiffe und des Tonnengehaltes den Vorzug vor denen Italiens, der Türkei, Rußlands, Mexiko's und Südamerika's. Nach der Zahl seiner Handelsschiffe stand Griechenland nur Nordamerika, England, Frankreich, dem Norddeutschen Bunde, Schweden, Dänemark und Spanien nach. Im J. 1864 hatte Griechenland 4528 Handelsschiffe mit 280,342 Tonnen Gehalt und 25,000 Mann Besatzung.

Nachzutragen ist, daß nach noch neuerer Angabe bei Daniel, Lehrbuch der Geographie, 1867, Griechenland zur Zeit 1,330,000 Einwohner zählt, in 116 Städten (dabei Athen mit jetzt 50,000 Einwohnern), 382 kleinen Orten, 2783 Dörfern, mit etwa 204,000 Häusern. Hübner, statistische Tafel, 1868, gibt jetzt an: 1,348,412 Einwohner; dann (neben der oft besprochenen Armee) 34 Kriegsschiffe (10 Dampfer) mit 186 Kanonen; 5129 Handelsschiffe (dabei 1154 große Segler und 35 Dampfer) mit 302,000 Tonnen. Die Einfuhr wird hier zu 19, die Ausfuhr zu 13 Mill. Thaler berechnet.

Das Jahresbudget berechnete zu Anfang August des J. 1868 des Königs Georg I. Minister Bulgaris auf 33 Millionen Drachmen (Franken) Einnahmen und auf 34 Millionen Drachmen Ausgaben. Hernach aber hat sich das Deficit doch noch in einer Höhe von 14 Millionen Drachmen herausgestellt. Die Schulden des Staates gab die Regierung im J. 1865 auf etwa über 299 Millionen, im Juli 1866 auf etwas über 233 Millionen (etwas über 178 Mill. fremde, etwa 55 Mill. innere Schuld), das Journal „Elpis" aber im Januar 1866 als etwas über 514 Millionen Drachmen an.

Die Kriegsstärke der Armee betrug im J. 1866 etwa 11,460 Mann; im J. 1867 beschloß man, die Kriegsstärke auf etwa 15,000 M. Regulaire, und 17,000 Irregulaire zu bringen.

Griechenland hatte im J. 1867 an 15 Erzbischöfe und 16 Bischöfe griechischer, und 6 Bischöfe römischer Confession. Neben dem Cassationshof und dem Rechnungshof in Athen gab es 1867 nur 4 Appellationsgerichte und 16 Gerichtshöfe erster Instanz.

Literatur. Die Verhältnisse der Neugriechen sind seit dem Erwachen der philhellenischen Bewegung in Europa in den verschiedensten Ländern nach allen Seiten hin lebhaft und andauernd behandelt worden. Und ebenso haben Schriftsteller der verschiedensten Nationen Europa's die Geschichte dieses Landes seit 1821 theils im Großen, theils im Einzelnen behandelt; Denkwürdigkeiten zahlreicher Philhellenen und teutscher Gelehrten in Griechenland (so namentlich in den vielen Schriften des Professors Ludwig Roß) sind dabei sehr wesentlich hervorzuheben. Wir nennen hier keineswegs die lange Reihe aller dieser Arbeiten, sondern bezeichnen nur die Hauptwerke.

Die Hellenen selbst haben sehr viel historisches Material geliefert; die Uebersicht über ihre schriftstellerischen Leistungen über die Geschichte ihres Unabhängigkeitskampfes ist namentlich zusammengestellt in dem zweiten Bande von Brandis' „Mittheilungen über Griechenland," S. 2 fg. Hier sei nur an die „Denkwürdigkeiten" des Erzbischofs Germanos, 1820—1823 (2. Ausgabe, Athen 1837) erinnert; an des Perrhäbos Geschichte der Sulioten und des griechischen Freiheitskriegs, 1820—1829 (2 Bände, Athen 1836), und namentlich an die Memoiren des alten Kolokotronis, welche der greise Soldat zu Athen „in einem barbarischen Griechisch" Herrn Terzetis in die Feder dictirte, und die 1851 zu Athen erschienen. Größere Werke (unter Anderem von Philimon, Secretair des Demetrios Ypsilanti) über die Geschichte der Heläre (Nauplia 1834) und des fremden- und frankenfeindlichen Protosynkellos des Bischofs von Arkadia, des Ambrosios Phrantzes' Geschichte Griechenlands von 1715—1835 (Athen 1839) u. a. m., sind jetzt alle überholt durch des Spiridion Trikupis Geschichte der griechischen Erhebung, London 1853 (I—IV.).

Unter den englischen Arbeiten ragt epochemachend hervor des Obersten Thomas Gordon History of the greek revolution (London 1832), sehr bedeutend auch H. Parish, The diplomatic history of the monarchy of Greece (London 1838), und des Philhellenen und (als Kämpfer für Griechenland zum griechischen Major erhobenen, lange Jahre in Athen lebenden) als Verfasser ausgezeichneter Werke über Griechenland seit der Römerzeit bis auf das 18. Jahrhundert berühmten G. Finlay, History of the greek revolution (London 1861).

Unter teutschen Werken sind von frühern namentlich zu nennen L. Kiüder, Pragmatische Geschichte der nationalen und politischen Wiedergeburt Griechenlands (Frankfurt 1835), und noch G. L. von Maurer, Das griechische Volk in öffentlicher, kirchlicher und privatrechtlicher Beziehung vor und nach dem Freiheitskampfe; bis zum 31. Juli 1834; auch der zweite und dritte Theil von Chr. A. Brandis, Mittheilungen über Griechenland (Leipz. 1842).

In wahrhaft glänzender Weise hatte dann, für die Zeit bis auf Kapodistrias dem englischen Werke Gordon's folgend, dann selbständig bis 1835 weiter arbeitend, der verstorbene J. W. Zinkeisen in dem dritten und vierten Bande seiner „Geschichte Griechenlands vom Anfange geschichtlicher Kunde bis auf unsere Tage" (aber „Geschichte der griechischen Revolution," 2 Bde., Leipz. 1840)

Digitized by Google

den schwierigen Stoff bearbeitet. Aber das teutsche Hauptwerk — die griechischen Dinge mit classischer Ruhe und Zuversicht behandelnd, die Charakteristik mit Meisterschaft handhabend — für die griechische Revolution wurden dann die beiden Bände V. und VI. (oder Band 1. und 2. der „Geschichte des Aufstandes und der Wiedergeburt Griechenlands"), der „Geschichte des Neunzehnten Jahrhunderts seit den wiener Verträgen" von G. G. Gervinus (Leipz. 1861 und 1862). In diesem Werke ist auch zuerst die diplomatische Geschichte dieser Revolution ausführlich entwickelt; bekanntlich mit sehr großer Schärfe gegen die Politik des Fürsten Metternich. Gervinus setzte dann diese Geschichte fort (übrigens in merklich herberem Tone und viel minder hoffnungsreich in Bezug auf die griechischen Dinge) in Bd. VII. S. 10 bis S. 46, und in Bd. VIII. S. 857 bis S. 869; bis zum Ausgang des Präsidenten Johann Kapodistrias.

Von besonderer Bedeutung ist dann das große Werk des Freiherrn Anton von Prokesch-Osten, „Geschichte des Abfalls der Griechen vom Türkischen Reiche im J. 1821 und der Gründung des hellenischen Königreichs, aus diplomatischem Standpunkte," welches schon im J. 1848 vollendet war, aber erst 1867 (Wien, bei C. Gerold) erscheint; zwei Bände Text, denen sich 4 Urkundenbände anschließen. Dieses Werk gibt besonders genau die diplomatische Geschichte der Zeit 1821—1833, plaidirt mit großem Geschick und oft sehr wirksam für eine günstigere Beurtheilung der österreichischen Politik jener Zeit (und minder glücklich zuweilen auch für Kapodistrias). Nachdem dann eine kurze Uebersicht über die Geschichte Griechenlands von 1821 bis auf die Gegenwart erschien von dem maeburger Docenten H. Thiersch, (Frankfurt a. M. 1863), haben wir jetzt in der trefflichen Sammlung historischer Werke über die „Staatengeschichte der neuesten Zeit" (Leipzig, bei S. Hirzel) ein vielversprechendes Werk über die Geschichte der Neugriechen zu erwarten von dem durch eine Reihe ausgezeichneter Specialarbeiten über diese Zeit bekannten Professor Dr. Karl Mendelssohn-Bartholdy, dessen Hauptwerk bisher das Buch „Graf Johann Kapodistrias" (Berlin 1864) war, mit reichen Mittheilungen über die früher über Kapodistrias erschienenen Werke.

Während dann (zu der Sammlung der Werke über die „Staatengeschichte der neuesten Zeit" gehörig) für die türkisch-griechischen Beziehungen seit 1821 sehr schönes Material bietet Dr. G. Rosen, Geschichte der Türkei von 1826—1856 (2 Bde., Leipz. 1866 und 1867), neben welchem auch F. Elchmann, Die Reformen des osmanischen Reiches (Berlin 1858) zu vergleichen ist, sind über König Otto's Regierung größere selbständige Werke uns bisher nicht bekannt geworden. Außer dem zerstreuten Material in Schriften zahlreicher teutscher und anderer Reisenden (wie Roß, Fallmerayer, W. Vischer, u. a. m.) kommt hier namentlich das geistreiche, aber höchst boshaft-pikante Buch über die griechischen Zustände von Edmond About, „La Grèce contemporaine," 3. édition (Paris 1858) in Betracht. Brauchbare Uebersichten über die Geschichte Griechenlands von 1841 bis 1852 finden sich in dem Sammelwerke „Die Gegenwart," Bd. IX. (Leipz. 1854) auf S. 344—397, und über Otto's Herrschaft überhaupt in dem Aufsatze von Mendelssohn-Bartholdy, „Die Verwaltung König Otto's und sein Sturz," in den „Preußischen Jahrbüchern," Bd. IV. (1864) S. 365—392. Otto's Sturz endlich schildert ausführlich R. von Rundstedt in der Schrift „Die griechische Armee und die Revolution" (Athen 1862). (*G. F. Hertzberg.*)

GRIECHENLAND.

B. Griechenland im Mittelalter und in der Neuzeit.

Geschichte der byzantinischen und neugriechischen Literatur.

I.

Geschichte der byzantinischen oder mittelgriechischen Literatur,

von Justinian's Thronbesteigung bis auf die Eroberung Constantinopels durch die Türken, von 529—1453.

Abgrenzung und Inhalt der byzantinischen Literatur.

§. 1.

Die Aufhebung der heidnischen Schulen durch das bekannte Decret Justinian's vom Jahre 529 n. Chr. bildet den Abschluß der alterthümlich-heidnischen Literatur und den Anfang der christlich-byzantinischen Literatur der Mittelgriechen. Hiermit wird angedeutet, daß die Eintheilung der griechischen wie überhaupt jeder Literatur nicht blos äußerlich oder chronologisch, sondern aus inneren Differenzen und scharf unterscheidenden Merkmalen des geistigen Bildungsganges einer Nation zu verstehen ist. Für den Historiker beginnt die Geschichte des byzantinischen oder oströmischen Reiches genau mit dem 17. Jan. 395 n. Chr., d. h. mit dem Todestage des Kaisers Theodosios des Großen und der von ihm verfügten Theilung des römischen Reiches in eine östliche und westliche Hälfte; anders für den Darsteller der Literarhistorie. Erst mit dem Ablauf des 6. Jahrhunderts, als der Uebergang vom Hellenismus zum Byzantinismus in Staat und Kirche längst erfolgt war, beginnt die eigentliche byzantinische Literatur. Vergl. A. v. Gutschmid, Grenzboten 1863. I, S. 342. Da nämlich das literarische Vermögen unter den Einflüssen des nationalen Lebens oder im genauesten Zusammenhange mit den Thatsachen des politischen, religiösen und sittlichen Verhaltens einer Nation steht, so erfordert die Abgrenzung der Literatur nach Perioden ein objectives Maß, welches in der Verschiedenheit des Standpunktes der älteren von der jüngeren Nationalität liegen muß. Hieraus folgt, daß die Anfangspunkte einer Periode der Literatur nicht einfach nach denkwürdigen historischen Ereignissen festzusetzen sind, daß vielmehr vorzugsweise die Momente des veränderten Volkscharakters, der gesellschaftlichen Ordnungen und der hierdurch bedingten verschiedenen Individualität, die Veränderungen in Instituten, Erziehung, Lehr- und Denkweise, endlich die Differenzen in Ton, Farbe und im realen Gehalt der Sprache in den Schriftwerken erwogen und in diesem Verein als Norm der Beurtheilung der neuen Cultur betrachtet sein wollen. Nun zeigt weder die Verlegung der Residenz nach Byzanz, noch die Trennung des römischen Weltreiches in eine östliche und westliche Hälfte so große Differenzen der voraufgegangenen von der unmittelbar nachfolgenden Cultur, daß wol die Anfänge der eigentlichen byzantinischen Ordnungen, nicht aber ihre Ausbildung und Reife hier aufzusuchen sind. Es muß vorausgeschickt werden, daß in der Literatur der Byzantiner keine Geschichte einer Cultur liegt, welche einen bestimmten Charakter harmonisch ausgebildet und daher ein geschlossenes Ganzes dargestellt hat; denn sie steht nicht unter den wechselnden Einflüssen einer politischen Gesellschaft und trägt nichts weniger als ein nationales Gepräge. Ihr gesammter Reichthum und Bestand an Leistungen spiegelt das geistige Unvermögen der Byzantiner in verschiedenen Graden und Farben ab und bekundet die Zersplitterung und

Digitized by Google

den jähen Verfall einer Literatur, deren Höhestand die gebildete Welt aller Jahrhunderte mit Bewunderung erfüllt hat. Wol hat die griechische Nationalliteratur eine schöne Nachblüthe an der späteren Sophistik seit Kaiser Hadrian erlebt, dieselbe geht aber in ihren letzten Ausläufern weit über jenes historische Ereigniß vom Jahre 395 hinaus. Hervorgegangen aus wahrem Bedürfniß, wurzelnd in dem Boden einer gründlichen propädeutischen Bildung, geknüpft an zahlreiche Studiensitze und öffentlich bestellte Lehrämter, dazu gefördert durch die verschwenderische Gunst und Vorliebe einer Reihe von freigebigen Kaisern, reichen Bürgerschaften und begabten Individuen, endlich gehoben und getragen von dem glänzenden Beifall der griechischen Welt, hat das innere und äußere Wirken dieser jüngeren Sophistik nichts weniger als eine Erneuerung der griechischen Schriftsprache und eine glückliche Nachahmung der Alten in Stil, Ton und Sprachschatz der classischen Muster herbeigeführt; sie bewies augenscheinlich, daß die griechische Literatur vermöge ihres höheren geistigen Gehaltes und ihrer vollendeten Formen berufen war, den Ruhm der römischen zu überstrahlen und zu überdauern. Daher die reine Lust am künstlerischen Schaffen, die große Menge geschmackvoller Darsteller und der Reichthum des literarischen Zuwachses im 2. und 3. Jahrhundert, und als weitere Stufe oder Folge dieser neuen Bildung und Erhebung auf philosophischem Gebiet die Erscheinung der Neuplatoniker und die Bestrebungen der speculativen Philosophie, angesichts der Ausbreitung des Christenthums auf den Trümmern des Heidenthums eine kräftige Theologie zu begründen. Der Neuplatonismus des 3. Jahrhunderts, eine Art positiver Religion mit spannenden Dogmen und Formen, entstanden in einer von gewaltsamen Anstrengungen erregten Zeit aus der Vereinigung orphischer und orientalischer Mystik und Theosophie mit platonischer Philosophie und christlichen Heilslehren, geadelt durch Plotin und Porphyrios, die letzten gefeierten Namen der erlöschenden griechischen Philosophie und Religiosität, ist die letzte Aeußerung der hellenischen Denkkraft und Weisheit; einer solchen Anspannung aller Kräfte folgte eine allgemeine Ermattung, seitdem die Neuplatoniker den vorgezeichneten Weg verlassen und sich, wie Jamblichos und seine Nachfolger, in den Netzen eines theurgischen und pantheistischen Wunderglaubens hatten fangen lassen. Obgleich nun mit der Ermattung der Studien der späteren Sophistik im 4. Jahrhundert einerseits und mit der Ausartung des Neuplatonismus in gesteigerten Pantheismus um den Beginn der byzantinischen Ordnungen andererseits der Ideenkreis der hellenischen Welt und Bildung erschöpft und in allen seinen Elementen, Gliederungen und Stufengängen abgelaufen war, so verfolgt dennoch Leben, Studien- und Lehrweise, sowie die literarische Thätigkeit noch lange Zeit in Athen, Byzanz und an anderen Studiensitzen die gewohnten Bahnen, und ein schroffer Uebergang zu den Formen des byzantinischen Lebens wird nirgends wahrgenommen. Man erkennt auch hier, daß keine Periode der Literatur so leicht und vollständig zum Abschluß gelangt, sondern in mancher schwächeren Fortsetzung das allmälige Ermatten ihrer geistigen Kraft bezeugt, wie damals in den letzten Jüngern der späteren Sophistik, zu welchen wir noch lange nach Themistios, Libanios, Himerios und Julian eine ganze Reihe von Rhetoren, Declamatoren und Progymnasmatikern zählen; dazu die große Anzahl von Historikern vor Prokopios, der an die Spitze der eigentlichen byzantinischen Geschichtschreiber zu stellen ist. Ueberhaupt wird bei aller Trockenheit, die in den Zeiten der Kaiser Zeno und Anastasios namentlich an den Rhetoren aus Gaza, Timotheos, Zosimos, Prokopios, Chorikios u. A. bemerkt wird, den Begründern der in Schwulst und süßlicher Manier sich verzehrenden byzantinischen Hofberedtsamkeit, eine eigentliche Unproductivität nicht wahrgenommen, während sich die Aufgaben der Lehrthätigkeit zwar in immer engeren aber keineswegs eigenthümlichen oder neuen Grenzen bewegen. Selbst in der Poesie klingt die nonnische Manier nach, wie bei Christodoros von Koptos und in den Ergüssen anderer Epigrammatiker vor und unter Justinian. Wenn ferner nach Restauration des Christenthums durch Jovian das christliche Princip für immer das Uebergewicht wieder gewann, so hat dennoch der Neuplatonismus seine letzte Kraft in den Schulen zu Athen, Alexandria und Constantinopel in einer ziemlich langen Nachwirkung behauptet. Vorzüglich Athen, wo Plutarchos, Syrianos, Proklos vor allen, der gefeierte Lehrer und Schöpfer einer auf die Spitze getriebenen speculativen Theologie, dann Marinos, Isidoros und Damaskios in ununterbrochener Folge der Scholarchen lehrten und sorgenfrei lebten, hat einen Theil seiner literarischen Thätigkeit in hergebrachter Weise fortgesetzt, nämlich die Exegese platonischer und aristotelischer Schriften. Diese commentatorische Betriebsamkeit der jüngsten Platoniker und Aristoteliker, letztere vornehmlich in Alexandria durch Ammonios, Joannes Philoponos und mit überlegenem Geiste durch Simplikios vertreten, scheint auch nach der Schließung der Schule von Athen nicht erloschen zu sein, sowie sich der Neuplatonismus auch in seinem heidnischen Zweige noch einige Zeit lang erhielt. Simplikios hat einen Theil seiner Commentare erst nach der Rückkehr aus Persien, wohin er bekanntlich auf jenes Edict vom Jahre 529 mit Damaskios, Eulamios, Priskianos, Hermias und anderen Freunden und Anhängern ausgewandert war, geschrieben, und noch in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts begegnen wir in Alexandria dem jüngeren Olympiodor, einem unselbständigen aber fruchtbaren Exegeten platonischer und aristotelischer Schriften. Vergl. Zeller Philosophie der Griechen, 3. Thl. 2. Abtheil. 2. Hälfte, 2. Aufl. S. 771. Somit war erst mit Simplikios das goldene Geschlecht der Erklärer der Alten erloschen, erst mit Justinian's Machtspruch und durch seine strengen und selbst blutigen Maßregeln das Heidenthum im ganzen Umfange des Reiches mit Erfolg ausgerottet. Jetzt erst beginnt offenbar eine neue Zeit mit neuen Richtungen und Zwecken, die zwar

Digitized by Google

vorbereitet und seit Verlegung der Residenz nach Constantinopel und der Einführung des Christenthums in mancherlei Stufen des politischen und religiösen Lebens entwickelt, dem neuen Princip sicher und für immer das Uebergewicht verlieh. Diese neue Bildung, deren Unterbau nicht die Nationalität, sondern das Christenthum und die in der christlichen Kirche wurzelnde byzantinische Schule ist, entbehrt des schaffenden Triebes gänzlich, bewegt sich in immer enger gezogenen Grenzen und entnimmt ihren Stoff und ihre Elemente nur zum geringsten Theil den Traditionen und Schätzen der hellenischen Literatur. Auch in der Sprache zeigen sich auffallende und allgemeine Anzeichen des sinkenden Geschmacks nicht wol vor Justinian, und wenn auch die Einfachheit der sophistischen Sprache bald der studirten Zierlichkeit, Schnörkelei und süßlichen Manier weicht, so wird doch der Ungeschmack der byzantinischen Diction und die Doppelzüngigkeit des aus profaner und geistlicher Literatur bunt zusammengewürfelten byzantinischen Sprachschatzes vor Kosmas nicht empfunden. Schmutz und Gemeinheit der barbarischen Sprache aber zu den sicheren Thatsachen des absterbenden volksthümlichen Sprachgeistes sind erst das Resultat der Zersetzung des Hellenismus durch die Völkerwirren des Kaiserthums vom 7. Jahrhundert an. Diese Darstellung mag ergeben, daß die eigentliche Auflösung der hellenistischen Literatur erst mit der vollständigen Ordnung des byzantinischen Hofes und Reiches durch Justinian anhebt; sie hatte allmälig alles verloren, ihren Boden, ihre Wurzeln, ihre geistige Triebkraft: in den Händen einer unduldsamen, abgestumpften, sogar rohen Geistlichkeit ging die griechische Literatur nunmehr mit raschen Schritten ihrer Zerstückelung entgegen. Und dennoch hat sie, selbst in den schlimmsten und unfruchtbarsten Zeiten der byzantinischen Wildniß, als die Poesie verdorrt, die Sprache verfallen und bis zur Unkenntniß entstellt, als unter den Stürmen des Reiches auch der letzte Rest von geiehrter Bildung erstorben war, in kleinen und beschränkten Kreisen des Hof- und Klosterlebens die Kraft ihres bildenden Wesens geltend gemacht, in ihrem Ersterben noch ihren Verehrern Trost und Segen gespendet, über die Welt aber den Samen einer neuen geistigen Entwickelung ausgestreut. Diese lange Periode, die Jahrhunderte literarischen Unvermögens, reicht bis zum völligen Untergange der griechischen Schriftsprache und bis zur Herrschaft des neugriechischen Idioms, um die Zeit der Einnahme Constantinopels durch die Türken im Jahre 1453; eine Katastrophe, deren Zeugen Georgios Phrantzes, Georgios Kodinos, Laonikos Chalkondylas und Joannes Dukas waren, der letzte vor anderen denkwürdig durch ein nebelhaftes Machwerk, welches in Flexion, Structur, Wortgebrauch und Bedeutung die hereingebrochene Barbarei des neuen Jargons außer Zweifel setzt. Auch dieser Literatur, die eine genauere Festsetzung von Epochen oder verschiedenen Trennungspunkten wegen der Aehnlichkeit der Zeiten und Individuen, und wegen der stets gleichen Interessen der literarischen Betriebsamkeit nicht wohl gestattet, geht eine Reihe von Individuen voraus, welche als Vorläufer oder vorbereitende Theilnehmer größerer literarischer Massen erscheinen; doch fehlen hier fest in einander schließende Gruppen gänzlich, während Unklarheit und trübe Mischungen die Entscheidung, auf welchen Platz ein Autor am besten zu stellen sei, nicht selten erschweren. Wo aber nicht mehr der Einzelne in einem Fache glänzt, sondern viele Autoren auf mehreren Gebieten der Polyhistorie, in profaner und kirchlicher Literatur, die Kräfte ihres Geistes versuchten, wie Photios und Tzetzes in Poesie und Prosa, muß das Hauptfach entscheiden, worin das Individuum besonders Anerkennung fand. Hiermit ist zugleich angedeutet, daß die Schätze byzantinischer Productivität von der Reinheit und Vollendung des Organismus der alterthümlichen Literatur unendlich weit entfernt sind, ja selbst eine Vertheilung unter bestimmte Gattungen und Fächer erscheint fast zufällig. Grell offenbart sich der Verfall in der Poesie: nur ephemere Hof- und Betteldichter neben und nach einer beschränkteren Zahl von Epigrammatisten und Erotikern stümperte handwerksmäßig und formlos an prosaischen Stoffen und vermochte weder poetische Kraft noch Begeisterung zu erwecken. Um so größere Aufmerksamkeit muß den griechischen Anthologien byzantinischer Sammler gewidmet werden, die einen wahren Schatz kleiner poetischer Ergüsse aus dem Reichthume der griechischen Dichterwelt bewahren. Besser steht es im Allgemeinen mit dem Nachwuchs der Prosa: der Historiographie mit Chronographie und Geographie; der byzantinischen Rhetorik mit ihren Zweigen, der Erotik, Epistolographie und Paromiographie; der Sprachwissenschaft mit den Arbeiten der Commentatoren, Scholiasten, Etymologen, Metriker und Musiker, wozu als Anhang noch die Florilegienliteratur sich gesellt. Von den Fachwissenschaften würde die Mathematik als Arithmetik und Geometrie, mit der Astronomie und Astrologie, der Optik, Mechanik und Kriegswissenschaft; die Naturforschung nebst der Medicin; zuletzt die Jurisprudenz mit einigen praktischen Anhängen, wie Staats- und Hausökonomie, eine besondere Berücksichtigung erfahren. Dies ist der Inhalt des weiten Speichers der byzantinischen Literatur mit seinen unbetretenen und lückenhaften, ungeordneten und unfruchtbaren Räumen. Die Wege, welche die byzantinische Literatur im Allgemeinen, sowie die Poesie und Prosa dieser Jahrhunderte im Besonderen nahm, sind an geeigneter Stelle in weiteren Umrissen gezeichnet. Ueber die Leistungen der Byzantiner in Philosophie, Mathematik, Medicin, Jurisprudenz und in kirchlicher Literatur, die außerhalb der Grenzen dieser Uebersicht liegen, ist auf die betreffenden Artikel in dieser Encyklopädie zu verweisen.

Geschichtlicher Ueberblick.

Allgemeine Literatur: Von älteren Gesammtarbeiten nennen wir: Ch. Du Fresne *Historia Byzantina duplici commentario illustrata.* 2 *Voll. Par.* 1680. *Venet.* 1729. *Fol.* — Tillemont *Histoire des*

empereurs Romains. 6 *Voll. Par.* 1690—1738, und deſſ. *Mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique des six premiers siècles.* 16 *Voll. Par.* 1693—1721. — Le Beau *Histoire du Bas-Empire, en commençant de Constantin le Grand. Continuée par* Mr. Ameilhon. 24 *Voll.* (bis auf den Tod Andronikos' II. im Jahre 1341.) *Par.* 1757—1784., *Edit. nouv. revue, corrigée et augmentée par* St. Martin *et continuée par* Mr. Brosset jn. 21 *Voll. Par.* 1824—1836. — Ed. Gibbon *History of the decline and fall of the Roman empire.* 6 *Voll. Lond.* 1776—1788. 4. Abdruck 14 *Voll. Basil.* 1788., geiſtvoll und in glänzender Darſtellung, aber nicht ohne falſche, vorgefaßte Meinungen, daher oft trübe und unkritiſch. Ueberſetzt von Sporſchil. Leipzig 1837., 2. Ausg. in Einem Bande Leipzig 1843. 3. Aufl. 12 Bde. 1854. 12. — Von größter Wichtigkeit ſind folgende 4 Werke G. Finlay's: *Greece under the Romans* (von 146 v. Chr. bis 717 n. Chr.) 1844, vermehrte und verbeſſerte *Edit.* II. 1857, wonach die vortreffliche teutſche Ueberſetzung eines Anonymus vom Jahre 1861.; — deſſ. *Medieval Greece and Trebizond* (von 1204—1461) 1851., überſetzt von Relching 1853; — *History of the Byzantine Empire* (von 716—1057) 1853; — *History of the Byzantine and Greek empire* (von 1057—1453) 1854. — Dazu die Darſtellungen von J. W. Zinkeiſen Geſchichte Griechenlands, Fallmerayer Geſchichte der Halbinſel Morea I., Curtius Peloponneſos, F. Gregorovius Geſchichte der Stadt Rom im Mittelalter, bis jetzt auf 5 Bände (vom Jahre 360—1305) herangewachſen, die bezüglichen Capitel in Schloſſer's Weltgeſchichte, theilweiſe auch die teutſchen Geſchichtswerke von Leo, Gieſebrecht, Dümmler u. A. Vergl. auch den Artikel „Byzantini" in Pauly's Real-Encyklopädie der claſſ. Alterthumswiſſenſchaft Bd. I, 2. Abth. S. 2571—2601, wie auch die Geſchichte des byzantiniſchen Reiches in Erſch und Gruber's Encyklopädie. — Zur Chronologie: H. Clinton *Fasti Romani. The civil and litterary chronology of Rome and Constantinople from the death of Augustus to the death of Justin* II. *Vol.* I. *Oxford* 1845. und die *Appendix (Vol.* II.) *from the death of Augustus to the death of Heraclius. Oxford* 1850. — Ph. Krug Kritiſche Verſuche zur Aufklärung der byzantiniſchen Chronologie. Leipzig 1810., die Zeit von 842—991 n. Chr. umfaſſend. — Ed. de Muralt *Essai de chronographie byzantine.* Petersburg 1855., d. i. von 395—1057 n. Chr. — Auch Münzen der oſtrömiſchen Kaiſer haben für dieſe Geſchichte Werth, worüber nach Du Fresne *De imperatorum Constant. numismatibus* (hinter dem *Glossarium latin.*) einzuſehen ſind die Hauptwerke von F. de Saulcy *Essai de classification des suites monétaires Byzantines. Metz* 1836. und Sabatier *Description générale des monnaies Byzantines frappées sous les empereurs d'Orient, depuis Arcadius jusqu'à la prise de Constantinople par Mahomet* II. *Paris* 1862. Vergl. auch Warren *On byzantine numismatic art*, im *Numismatic chronicle N. S.* 1. *London* 1861. p. 211 sq. und Penon *Médailles byzant. inédites*, in *Revue numism. belge* 1862. p. 183—204. — Ueber die reiche Detailliteratur (verzeichnet bei Finlay Griechenland unter den Römern S. 470 fg.) ſiehe den Text.

§. 2.

1. Bereits im Eingange iſt bemerkt worden, daß Kaiſer Juſtinian I., als er theils aus religiöſem Fanatismus, theils im fiskaliſchen Intereſſe im Jahre 529 die Schulen der Philoſophen in Athen zu ſchließen und das zu ihrem Unterhalt beſtimmte Grundcapital einzuziehen befahl, den letzten Reſt des antik-heidniſchen Lebens vernichtete. Vergl. Finlay *Greece under the Romans*, Ueberſ. S. 260. S. 268—270. Lafaulx Untergang des Hellenismus S. 142—150. Bernhardy Griech. Literatur I, 3. Beard. S. 657. S. 662 fg. Dieſe Gewaltthat des bigotten Monarchen erſcheint nicht neu oder unerhört, wenn man der Bedrückungen gedenkt, welche ſeit Conſtantin dem Großen gangbar, bald den Charakter der Gewohnheit annahmen. Man mag über dieſe und ähnliche Maßregeln despotiſcher Willkür immerhin ein hartes Urtheil fällen, für die Erhaltung und beſonders finanzielle Verwaltung des byzantiniſchen Reiches waren ſie geradezu ein nothwendiges Uebel geworden. Ihre Inhibirung oder Bekämpfung verbot der kunſtvolle Bau einer Staatsmaſchine, die gegründet auf den Trümmern des militairiſchen Despotismus, im Despotismus des Hofes und der Macht der Hierarchie ſeine Stütze erhielt. An der Spitze ſtand der Kaiſer, der unumſchränkte Machthaber und Gebieter in geiſtlichen und weltlichen Dingen, umgeben von einem faſt orientaliſchen, verſchwenderiſchen Hofſtaate und einer ſtreng gegliederten, inmitten eines prunkvollen Cerimoniels wuchernden Büreaukratie, den bevorzugten Organen der kaiſerlichen Politik und den Trägern und bindenden Kräften der neuen Ordnungen. Nicht wenig trug zur feſten Gründung und Erhaltung dieſes Syſtems das Chriſtenthum bei, das bereits Conſtantin der Große nach Erhebung zur Staatsreligion ſeinen despotiſchen Zwecken dienſtbar gemacht hatte. Endlich wurde die Kraft dieſes weitſchichtigen Mechanismus, worin Nationalität und Oeffentlichkeit und die Idee einer Berechtigung von Ständen oder freien Elementen des Unterthanenverbands nicht beſtand, durch die Schöpfung der neuen Weltſtadt Conſtantinopel an der Einmündung des Bosporus in die Propontis verſtärkt, wodurch die öſtliche Welt ihren geographiſchen und politiſchen, weiterhin auch ihren wiſſenſchaftlichen Mittelpunkt erhielt. Hier liefen die Strahlen des weiten Ländergebiets zuſammen, ohne indeß mit erhöhtem Glanze und jener belebenden Kraft wieder zurückzuſtrömen, welche die Herſtellung und Erhaltung des Zuſammenhangs und des Gleichgewichts der Provinzen mit der Haupt- und Reſidenzſtadt erforderte. Denn wie ſchwierig es war, in den äußeren Stürmen, die immer drohender wurden, den Beſtand des Rieſenreiches zu erhalten, hatte bereits Diokletian erfahren, als er zur Zerlegung des Ganzen ſich bequemte. Einen anderen Zweck, als die kräftigere Vertheidigung und bequemere Verwaltung des

Digitized by Google

Ganzen, hatten weder die zahlreichen Reichstheilungen seit Diokletian, noch die von Theodosios dem Großen unternommene Ordnung erfüllen sollen. Sie war der Anfang einer wirklichen Trennung des Ganzen in eine östliche und eine westliche Hälfte. Daß diese Theilung trotz vielfacher Bestrebungen nach Wiedervereinigung und ungeachtet der freundschaftlichen Beziehungen, welche die Höfe von Rom oder Ravenna mit Constantinopel nachmals noch oft zu einander unterhielten, dennoch fortan eine bleibende wurde, ergab sich mit innerer Nothwendigkeit ebenso aus den Stufengängen der socialen und politischen Entwickelung, wie aus dem Zusammenwirken einer Reihe von äußeren Ursachen, deren Bedeutung, verbunden mit den Thatsachen des inneren Verfalls, einen düsteren Blick in die Anfänge der Geschichte beider Staaten eröffnet. Was Tacitus mit prophetischem Geiste geahnt und tief und schmerzlich vorempfunden hatte, die Furcht vor einer einst vom teutschen Norden über die römische Welt hereinbrechenden Gefahr, war in Erfüllung gegangen: man stand vor dem letzten entscheidenden Kampfe. Zu kurze Zeit, um der Aufnahme und Ausbreitung barbarischer Völker in das römische Reich zu steuern, hatte die ebenso der Religion wie Politik zugewandte kraftvolle Regierung Theodosios des Großen gedauert; sie war heftig erschüttert durch blinden Eifer und die Wahl falscher Mittel, und der Sturz des Arianismus im Orient blieb ein politischer Fehler, dessen schlimme Folgen weder die Vertilgung der Reste des Heidenthums abwandte, noch die Erschöpfung der Unterthanen durch eine drückende Steuerlast weniger empfinden ließ. Die Ohnmacht und Unfähigkeit der entvölkerten und entnervten damaligen römischen Welt kündigt auch die gefährliche Aufnahme der Vandalen und Gothen in römischen Sold an, wovon die natürlichste Folge die Veränderung der Waffen und der Kriegskunst in den römischen Heeren war. Selbst die genialste Kraft hätte kaum mehr hingerelcht, was im Laufe der Jahrhunderte Glück, Vaterlandsliebe, Ordnungssinn und politisches Talent gewonnen, unter den neu eingetretenen Verhältnissen zu vertheidigen und zu erhalten. In der westlichen Hauptmasse, d. i. in den Provinzen im Westen der Syrten und des adriatischen Meeres, hatte der Proceß der Romanisirung bereits einen fast vollständigen Abschluß gefunden, während in der östlichen Hälfte, wo hellenische und hellenistische Lebensformen und Bildungselemente neben altnationalen Zuständen und den Einflüssen des römischen Elements die Kraft ihres bildenden Wesens in weitem Umfange bewährt und bewahrt hatten, eine neue Entwickelung, die allmälige Umwandelung der griechischen in die byzantinischen Ordnungen begann.

Die byzantinische Geschichte hat man neuerdings in 4 Hauptperioden getheilt: 1) Der Zeitraum von 395—716 n. Chr., von Arkadios bis zur Thronbesteigung Leo's III., während dem das Reich noch den specifisch oströmischen Charakter trägt; 2) der Zeitraum von 716—1057, die Periode der bilderstürmenden Kaiser und der macedonischen Dynastie, worin der Höhepunkt der byzantinischen Machtentfaltung ruht; 3) der Zeitraum von 1057—1204, die Herrschaft der griechischen Familien des Komnenos und Angelos, und die Periode der Ueberschwemmung des Ostens durch die Kreuzfahrer; 4) der Zeitraum von 1204—1453, die Zeit des lateinischen Kaiserthums und der vollständigen Auflösung des restaurirten Reiches unter den Paläologen, bis zur Eroberung Constantinopels durch die Türken. Vergl. Finlay *Hist. of the Byzant. empire p.* 1—13. Das oströmische Reich erstreckte sich bei dem Regierungsantritt des Arkadios von der Adria und dem Drinus, der Sawe und der unteren Donau noch immer bis zum oberen Euphrat, zu den arabischen Wüsten und den Katarakten des Nil; eine ungeheure Ländermasse, welche in folgende zwei Hauptheile zerfiel: 1) die sogenannte Präfectur des Orients, d. i. Aegypten mit Kyrene, die syrischen Provinzen, Kleinasien mit Theilen von Armenien und Mesopotamien, und in Europa die thrakischen Provinzen; 2) das östliche Illyricum, d. i. Macedonien oder die griechisch-macedonische Halbinsel, Ober-Mösien und Neu-Dacien. Vergl. Wietersheim Gesch. der Völkerw. III, S. 87 fg., Gibbon *History of the decline and fall of the Roman empire*, übers. von Sporschil S. 954. Kortüm Röm. Geschichte S. 453 fg. Chr. F. Schulze Flavius Stilicho S. 36 fg. Diesen Länderkoloß in seinem ganzen Umfange zu vertheidigen und zu behaupten, war die Aufgabe einer über mehr als 10 Jahrhunderte bestehenden Regierung; und wegen dieser Dauer in Raum und Zeit, wegen des Reichthums an merkwürdigen Erscheinungen, an glücklichen, ja glänzenden Erfolgen neben furchtbaren Schicksalsschlägen, an erfreulichen Thatsachen neben ekelerregenden Parteikämpfen, Fehlgriffen der Leidenschaft und des Fanatismus, Acten des Despotismus, der Brutalität und Barbarei, zuletzt wegen ihrer Bedeutung für die Entwickelung der abendländischen Reiche und die Wiederbelebung der europäischen Bildung am Ende des Mittelalters wird die Geschichte des byzantinischen Reiches immerhin ein reges Interesse erwecken und einen Glanzpunkt der historischen Forschung über das Mittelalter bilden. Während nun der Westen unter Honorius, umgarnt von den ehrgeizigen Plänen des tapferen Vandalen Stilicho, der, um die alleinige Verwaltung beider Reichstheile zu erlangen, den Westgothen und anderen barbarischen Stämmen den Weg bis in das Herz derselben bahnte, sich nicht wieder von den Schlägen und Verwüstungen des Radagais, Alarich, Geiserich und Attila erholte — und es lag fast nur an zufälligen Ursachen, daß diesem von selbst auseinanderfallenden Reiche erst durch Odoaker 476 n. Chr. das Ende bereitet wurde — befand sich der Osten unter Arkadios, von dem in Grausamkeiten geübten Minister Rufinus beherrscht, in keiner besseren Lage. Denn wenn auch die gangbaren Darstellungen von den gothischen Verwüstungen im damaligen Griechenland etwas übertrieben sind, und Griechenland mit dem Jahre 397 von den feindlichen Scharen wenigstens wieder befreit war (vergl. Finlay *Greece under the Romans*, Uebers.

S. 140—147. 260 fg. 266 fg.), so hatten die Hellenen doch an Sklaven und Eigenthum so empfindliche Verluste erlitten, daß sie, zumal unter den längere Zeit ganz zerrütteten Verhältnissen und bei dem drückenden Finanzsystem des östlichen Reiches, nur langsam von den Stürmen und Leiden der Schreckenszeit von 395—397 sich wieder erholten, und kaum war diese Gefahr überstanden, so begannen die Hunnen unter Attila von Pannonien aus ihre verheerenden Züge. Vergl. Finlay a. a. O. H. Richter *De Stilichone et Rufino*, *Halle* 1860. Chr. F. Schulze Fl. Stilicho S. 40—53. Zinkeisen Gesch. Griechenlands I, S. 626 fg. R. Köpke Die Anfänge des Königthums bei den Gothen S. 115 fg. 124 fg. Curtius Peloponnesos I, S. 84 fg. II, S. 44. A. Thierry Attila und seine Nachfolger, übers. von Burckhardt I, S. 44 fg. II, S. 1—37. Dahn Die Könige der Germanen II, S. 60 fg. Die nächsten Kaiser selbst, zum Theil schlaffe, ungebildete, von Günstlingen, fürstlichen Damen und Eunuchen beeinflußte Machthaber, dazu streuge Eiferer gegen das ein dürftiges Nachleben fristende Heidenthum, wie Arkadios und Theodosios II. (vergl. Lasaulx a. a. O. S. 112—142. Finlay S. 266—270. Zinkeisen S. 624 fg.), vergaßen die Geschäfte der Regierung und die Würde des Reiches über den Hoffesten und Factionen der Rennbahn: Meutereien und Schlechtigkeiten im Cabinet, Umtriebe und Streitigkeiten auf dem Gebiete theologischer Rechtgläubigkeit, nur vorübergehend duech Kaiser Zeno's Henotikon (482) beigelegt und schon jetzt zur Erbitterung und fanatischen Wuth gesteigert, Anmaßungen der Patriarchen von Constantinopel, Vermehrung der Häresien, blutige Intriguen, Räubereien und Aufruhr um das Dreimalheilig, Verwickelungen mit Italien, endlich die Noth des Reiches von Seiten der Gothen, Hunnen, Isaurer, Perser und Bulgaren, solche und ähnliche Thatsachen des Wahns, der Willkür und Schwäche füllen die Zeiten des politischen, sittlichen und religiösen Verfalls von Arkadios bis Justinian, von 395—527.

§. 3.

Mit Justinian I. (527—565) beginnt die eigentliche Geschichte der Byzantiner oder Mittelgriechen; sie hebt an mit der Regierung eines bigotten und verschwenderischen Despoten und liefert, ohne auf wirklich nationaler Grundlage zu ruhen, vielmehr nur durch äußere Formen und durch ein knappes Erbtheil antiker Bildungselemente als römisch-griechisch charakterisirt, dennoch ein merkwürdiges Zeugniß von der Macht der Gewohnheit, von der Vortrefflichkeit der centralisirten Administration und Finanzverwaltung, von der Kraft der Institutionen und Traditionen des römischen Kaiserthums, endlich von der Ueberlegenheit der Byzantiner in Politik und Diplomatie, in militairischer Technik und Strategie, gegenüber den wilden und ungeschulten Völkern und Feinden des hinsiechenden Reiches. Nur so begreift man die fast unerhörte Thatsache, daß ein Staat, der Jahrhunderte lang an allen den inneren Uebeln gelitten hatte, die nur ein Reich zu Grunde richten können, bis auf die Komnenen und die Stürme von Westen, welche in den Zeiten der Ueberfluthung durch das Abendland den Osten erschütterten, ein festes Bollwerk blieb gegen den fortwährenden Andrang der Völkerwogen aus den Tiefländern vom Ural und Altai bis zur Theiß und Donau, sowie gegen die mit voller Schwungkraft des religiösen Fanatismus ausgeführten Eroberungszüge der Araber von Süden und Südosten her. Nur so wurde es möglich, daß das byzantinische Reich noch viele Jahrhunderte lang nach dem Abschluß der alterthümlich-heidnischen Wissenschaft, dem Erlöschen der literarischen Tradition und dem Verfall der Speache, die Trümmer der antiken Civilisation bewahren, der griechisch-christlichen Gesittung große Ländermassen erhalten, den mit frischer und reger Kraft ihre Nationalitäten entwickelnden Völkern des Abendlandes aber einen immerhin achtbaren Schatz werthvoller Bildungselemente retten und zuführen konnte. Den Verlauf der historischen Begebenheiten bis zur Einnahme Constantinopels durch die Türken behandelt eine nicht zu reiche, aber verdienstliche Detailliteratur, welche zum Theil im Texte verzeichnet ist; ihre Kenntniß darf hier vorausgesetzt werden, und man bewundert mit Recht den Muth und die Ausdauer so vieler Darsteller, welche die byzantinische Wildniß bis in ihre unheimlichen Winkel zu durchdrechen unternahmen, Leben und Bewegung da zu schaffen sich bemühten, wo keine zu sein schien, und über das, was sonst in Halbdunkel gehüllt oder in unbekannter Ferne gelegen war, ein klareres Licht, über manche Zeiten und Ereignisse sogar des Tages Helligkeit verbreiteten. Vergl. Schlosser Weltgeschichte V, Vorrede S. IX fg. Freilich stehen hier noch viele Fragen auf schwankendem Boden, und was aus dem Schiffbruch byzantinischer Geschichtsquellen bis auf unsere Tage sich gerettet hat — zum großen Theil ein kläglicher Nachlaß und Schatz byzantinischer Productivität und Rede — gewährt weder Wahrheit noch Vollständigkeit des geschichtlichen Berichtes. Nichts wird zuletzt empfindlicher, als der gänzliche Mangel an historischem Wissen, der aus diesen dürren und abschreckenden Werken spricht, sowie der Druck sittlicher Unfähigkeit und geistiger Hohlheit, die eine falsche, geschwätzige Rhetorik und eine bis zum Ekel beleidigende panegyrische Salbung sehr schlecht verbirgt. Wenngleich nun selbst die gewissenhaftesten Studien kein vollständiges und klares Bild der byzantinischen Geschichte ergeben werden — denn große, öde Strecken, kaum einigermaßen von dürren Berichten in Chroniken beleuchtet, hemmen den Zusammenhang der Forschnng Schritt für Schritt —, so darf doch der Werth jener Machwerke, weil sie mittelbare Zeugnisse jener Zeiten und Geister sind, nicht unterschätzt werden. Näheres hierüber in den einleitenden Umrissen zu den byzantinischen Historikern und Chronographen. Eine kleine Blüthenlese von historischen Bemerkungen soll nach dem Maße dieser Umrisse auch dieses Capitel begleiten, soweit nämlich die Darstellung der literarischen Thatsachen und ihre Abfolge ein solches Detail erfordert und verträgt.

Justinian I. hatte schon längst im Cabinet seines

Oheims eine bedeutende Thätigkeit entwickelt, doch trat erst nach seiner Thronbesteigung sein hochstrebender Ehrgeiz und sein Hang zum Absolutismus in bestimmterer Fassung hervor. Ohne eigentliche Herrschertugenden und einer besseren Bildung ledig, aber entschlossen über die Rechtgläubigkeit seiner Unterthanen keinen anderen als seinen Willen gebieten zu lassen, vernichtete er mit einem Schlage im Jahre 529 die letzten Reste des Heidenthums, ließ nach einer grausamen Verfolgung der Anhänger der heidnischen Religion die Schulen Athens schließen und drang den übrigen Sekten der Kirche, Eutychianern wie Monophysiten, seine durch kaiserlichen Machtspruch verordnete Glaubensformel mit Gewalt auf. Dies steigerte die Wuth der Parteien aufs Höchste, und in diesen Wirren, welche das Ansehen der Regierung untergruben und auf das Volk den gefährlichsten Einfluß ausübten, wurden die letzten Fäden, welche die Lebensverhältnisse und Bildungselemente des älteren mit dem jüngeren Geschlecht noch lose verknüpft hatten, für immer zerrissen. Wie tief die Nachkommen des alten römischen Volkes bereits damals gesunken waren, zeigte sich bei jenem Nika-Aufstande, der Constantinopel fünf Tage lang zum Schauplatz blutiger Parteikämpfe und Feuersbrünste machte, wodurch mindestens dreißigtausend Menschen ihr Leben verloren, und der prachtvollste Bau der Stadt, die von Kaiser Constantin dem Großen nach Plänen des Mechanikers Anthemios mit unermeßlichem Aufwand erbaute Sophienkirche ein Raub der Flammen wurde. Nur die Entschlossenheit der Gemahlin des Kaisers, der Theodora, deren Einfluß bei aller Herrschsucht und Ueppigkeit dennoch für Kaiser und Reich die wohlthätigsten Folgen hatte, rettete Justinian I. Thron und Leben. So kräftig nun auch diese Regierung nach Außen durch Belisar, Narses und Germanus vertreten war, so verbreitete dennoch die Eroberung von Afrika, Italien und Süd-Spanien nur einen falschen Schein über das Reich und vermehrte die Lasten desselben ins Ungeheure. Dazu blieben die Kämpfe mit dem Perserschah Chosroës I. Nuschirvan, welche dem Wohlstande der asiatischen Ländertheile des Reiches tiefe Wunden schlugen, ohne Resultat, und im Norden erwies sich die Staatskunst des kaiserlichen Cabinets geradezu unfähig, den Raubzügen der Avaren und der vom Joche der Avaren befreiten Sklavenen Einhalt zu thun. Weithin über Mösien, Thrakien, Illyrien, später über Macedonien, Albanien, Thessalien, das übrige Griechenland, ja über den Peloponnes und die benachbarten Inseln ergossen sich ihre Schwärme, überall Spuren der Verwüstung und Barbarei zurücklassend. Was demnach Justinian I. in langen und vernichtenden Kriegen gewonnen, erscheint in Erwägung des zweifelhaften Besitzes und des enormen Aufwandes an Mitteln sehr gering, und wiegt die furchtbaren Verluste, welche die Balkanhalbinsel an Gut und Blut erlitten hatte, nicht auf; vielmehr liegt gerade hierin der Grund der Schwäche des Reiches nach Justinian's Tode und der wachsenden Erschöpfung an Hilfsquellen, welcher erst nach geraumer Zeit Kaiser Heraklios und besonders Leo III. erfolgreich begegnen konnten. Bereits unter Justin II. (565—578) ging ein großer Theil Italiens an die Longobarden verloren, doch blieben die Oströmer noch im Besitze von Unteritalien, Sicilien, Sardinien, Corsica und dem küstenländischen Exarchat, und hierdurch in Verbindung mit Rom und den abendländischen Reichen, die dann auf den Trümmern der longobardischen und griechisch-italischen Territorien sich erhoben. Länger wurde Nord-Afrika behauptet, während Süd-Spanien, seit der Thronbesteigung der tapferen Westgothenkönige Athanagild und Leovigild überhaupt ein ephemeres Besitzthum, wenn auch in immer beschränkterem Umfange dennoch bis zum Jahre 624 bei Ostrom verblieb. Damals hatte das byzantinische Reich, nach den gescheiterten Versuchen des Mauritios (582—602), den finanziellen Ruin des Reiches durch eine unzeitig angewandte Verminderung des Kriegsbudgets abzuwenden und durch Einführung einer straffren Disciplin die Ehre der völlig demoralisirten Donau-Armee wiederherzustellen, die meuternd und mit wilder Grausamkeit bis in die Hauptstadt drang, eine Katastrophe der schlimmsten Art überlebt, die Schreckensherrschaft des Phokas (602—610) und die Verwüstung aller Landschaften zwischen dem Euphrat bis zum Halys und bis nach Galatien und Chalcedon durch die Perser. Erst nachdem durch des Heraklios (610—641) Erhebung Ordnung in die Verwaltung des Staates, namentlich der Finanzen und des Kriegswesens, gebracht war, konnte die Regierung aufs Neue den Ereignissen im Osten und Norden einige Aufmerksamkeit zuwenden. In Asien hatte der Perserkönig Chosroes II. mit fester Hand die Zügel ergriffen: ganz Syrien, Palästina, Aegypten und Kyrene war von ihm in kurzer Zeit genommen, und durch zweckmäßig angelegte Befestigung des gefallenen Chalcedon (617) der Besitz Kleinasiens gesichert. Während nun im Osten und Südosten des Reiches die Perser erobernd um sich griffen, errangen die Avaren in Europa die bedeutendsten Erfolge und dehnten ihre verheerenden Züge sogar bis vor die Thore von Byzanz selbst aus. Dieselben müssen auf die Hauptstadt geradezu vernichtend gewirkt haben, da der Kaiser, wie überliefert ist, an eine Verlegung der Residenz nach Karthago gedacht haben soll. Ueberhaupt fühlte man sich nirgends mehr sicher, und man begreift die Nothwendigkeit des im Jahre 620 den Avaren abgekauften Friedens, welcher der schwer geprüften Bevölkerung namentlich des flachen Landes keine Sicherheit, der gesteigerten Goldgier dieser Barbaren aber nur vorübergehend Befriedigung gewährte. So gewann Heraklios Zeit, seine Waffen gegen die Perser zu wenden. Hierbei bewährte sich seine Kriegstüchtigkeit und kluge Politik so glänzend, daß er gefürchteter als seit lange ein römischer Kaiser am nördlichen wie am südlichen Gestade des schwarzen Meeres und weit in das Innere Kleinasiens und Armeniens bis zum Nil herrschte. Am 14. September bereits zog er im Triumphe in Constantinopel ein, nachdem er noch die Angelegenheiten des Reiches mit den Bulgaren und Avaern einerseits und

mit den von den Karpathen herabgestiegenen Stämmen slawischer Abkunft, den Kroaten und Serbiern andererseits mit gleichem Geschick geordnet hatte. Vergl. Dümmler Ueber die älteste Geschichte der Slawen in Dalmatien S. 3 fg. Wenig günstig war ihm das Glück in seinen Bestrebungen um Herbeiführung einer Union der Orthodoxen mit den in Syrien und Aegypten weit verbreiteten Monophysiten, die bei den zunehmenden Bedrängnissen von Seiten der Araber oder Sarazenen geradezu ein politisches Gebot war. Es ist Thatsache, daß die Monophysiten in Aegypten aus Haß gegen die Orthodoxie die griechische Sprache aus dem wirklichen Gebrauche verbannten, einen besonderen koptischen Patriarchen wählten und den Arabern bei der Eroberung Aegyptens wesentlich Vorschub leisteten. Der Kaiser nahm die Sache ernst genug; allein ehe noch die Einigungsformel zur Lehr- und Glaubensnorm für das ganze Reich erhoben war, entbrannte der heftigste Streit. Vergebens versuchte er, selbst als Monothelet verketzert, die drohende Gefahr einer Kirchenspaltung abzuwenden; der Occident sagte sich von der Kirchengemeinschaft mit dem Orient los, und dies alles vor den Augen der Araber, die 632 ihre kühne Heerfahrt für den Islam antraten, Palästina, Syrien mit Jerusalem und Antiochien, dann auch Mesopotamien und Aegypten im raschen Siegeslaufe eroberten, 632—640. Da starb Heraklios, und es folgte eine zuchtlose und unglückliche Zeit, die Zerrüttung des Reiches in der zweiten Hälfte des 7. und zu Anfang des 8. Jahrhunderts, gleich verhängnißvoll für Kaiser und Volk, für Staat und Kirche. Die Kaiser, bei ihrem Regierungsantritt zum Theil kaum dem Knabenalter entwachsen, wie Constans (II. 641—668), ein von Geistlichkeit und Volk gleich gefürchteter Despot und Brudermörder, und Justinian II. (685—711), wegen Verschwendung und Gewaltthaten verhaßt und vom Volk und Heer verlassen, dann nach seiner Restauration durch ein Barbarenheer nur noch bösartiger, ein Henker und Tyrann ohne Beispiel; zwischen beiden, nach Beseitigung des durch Jugend und Liebreiz gekennzeichneten Armeniers Mizizios, der um Beilegung der monotheletischen Streitigkeiten verdiente und tolerante Constantin IV. Pogonatos (668—685); weiterhin der Armenier Bardanes unter dem Namen Philippikos (711—713), der Monotheleste wegen verfolgt und geblendet; zuletzt Anastasios II. und sein Gegenkaiser Theodosios III., beide ohne eine mächtigere Erschütterung beseitigt und ohne Anspruch auf Theilnahme oder Bewunderung, fast sämmtlich aber mit wissenschaftlicher Bildung völlig unbekannt, gefühllos bei den unendlichen Leiden des Volks, und durch kein sittliches oder nationales Band mit ihm vereint: solche Züge charakterisiren die Männer, welche in jenen an Mißgriffen, Länderverlust und Unglück so reichen Zeiten auf dem oströmischen Throne saßen. Das Volk, ausgesogen und durch eine ununterbrochene Kette von Treulosigkeit, Aufruhr, Verrath und Mord gründlich verdorben, über ihm die schwere Zuchtruthe des Despotismus; der Pöbel der Hauptstadt, von den Führern und Sprechern der Orthodoxie fanatisirt und ein Werkzeug zu verabscheuungswürdigen Thaten; das Heer in gelockerter Mannszucht, hier in offenem Aufstande begriffen, dort selbst bei der drohendsten äußeren Gefahr zu gefährlichen Zwecken der Selbstsucht und Willkür verwendet; die höheren Officiere und Beamten, entartet in höfischer Luft und gewöhnt Verrath von Jedermann zu erwarten und gegen Jedermann zu üben; die griechische Orthodoxie und Geistlichkeit, ehrgeizig und in krampfhaftem Widerwillen gegen die Schismatiker und Begünstiger der Monotheleste erhitzt und des Verbrechens fähig; dazu die Erfolge der äußeren Feinde des Reiches, der Bulgaren, die unter ihrem Fürsten Asparuch ein bis in den Anfang des 11. Jahrhunderts bestehendes Reich mit der Residenz Varna gründeten (679) und den entfesselten Slawenhorden eine haltbare Angriffsbasis gegen Macedonien und Griechenland darboten. Aber weit nachtheiliger als die doch nur auf geringere Theile des Reiches sich beschränkenden Raubzüge der Avaren und Slawen war für die Existenz des Staates die gefürchtete Uebermacht der Araber, deren Heere durch lange und blutige Kriege und eine strenge Disciplin gehärtet, durch fanatischen Trotz und Nationalstolz begeistert und erhalten im Andenken erfochtener Siege, eroberter Länder und gehäufter Reichthümer, immer wieder in Kleinasien, Afrika, Süd-Europa und auf den Inseln in beiden Becken des mittelländischen Meeres um sich griffen und den Zusammenhang des Länderkreises, in welchem die griechische Sprache herrschte, auflösten. Bereits war der Seeverkehr auf dem Mittelmeere in ihrer Gewalt, ja selbst in Thracien war man nicht mehr allein Herr, und die Hauptstadt hatte unter dem Chalifen Moawijah seit 672 von der Land- und Seeseite eine starke Blokade auszuhalten. Unter so mißlichen Verhältnissen erklärt sich die Freude der Byzantiner, als Leo III. der Isaurier im Jahre 717 seinen Einzug in Constantinopel als Kaiser hielt und sofort mit kräftiger Hand energisch Maßregeln zur Wiederaufrichtung des gesunkenen Reiches ergriff. Vergl. Schlosser Geschichte der bilderstürmenden Kaiser S. 48—146, Gibbon S. 1693—1730. 1829—1947, Finlay a. a. O.

§. 4.

II. Die Regierung der bilderstürmenden Kaiser (716—867) mit ihren verderblichen Folgen, der Verwilderung und Entnervung des Volkes, dem Druck und der Verfolgung der Geistlichkeit, dem Abfall des Papstes, dem Verluste der Kunst und literarischen Schätze, hat das 8. und die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts zu einer der merkwürdigsten Perioden der Staats-, Kirchen- und Literargeschichte des Mittelalters gemacht. Es ist weniger das Außerordentliche der äußeren Begebenheiten, welche uns die Geschichte dieser Zeiten in so reichlicher Fülle darbietet, auch nicht die Reihe hervorragender Menschen, als vielmehr die ungewöhnlichen Anstrengungen der Kirche, über die furchtbaren Künste despotischer Staatsgewalt in einem Streite obzusiegen, welcher die Spaltung der abendländischen und morgenländischen Kirche

Digitized by Google

vorbereitet und die letzten Spuren des früheren politischen Zusammenhanges zwischen Rom und Byzanz verwebt hat. In dieser Zeit kam auch die Ueberlegenheit der fränkischen Waffen und die höhere Stellung des abendländischen Kaisers selbst bei entlegenen Völkern zur Anerkennung, wurde jene Auffassung gefördert, nach welcher der Ausgangspunkt der Bildung der Völker und das Bollwerk des Christenthums gegen das Heidenthum nicht mehr an dem östlichen Becken des Mittelmeeres, sondern an den Ufern des teutschen Rheins zu suchen sei. Nun kennt die byzantinische Geschichte nicht viel Regenten, deren Thätigkeit nach Außen und Innen so auf die Probe gestellt worden ist, als die Kaiser Leo's III. (716—741), aber noch geringer ist die Zahl derjenigen, welche, einem hartnäckigen Entwurfe hingegeben, alles was in Politik, Heeresorganisation, Verwaltung und Finanzwirthschaft mit Energie und Glück unternommen und gewonnen war, diesem einen Zweck schonungslos zum Opfer brachten, der Abschaffung der Bilderverehrung. Diese tief in der Masse des byzantinisch-christlichen Volkes wurzelnde und hier vornehmlich anerkannte Sitte des Bilderdienstes (εἰκονολατρεία), unterhalten und gefördert aus religiösen wie materiellen Gründen von der Mehrzahl der Mönche, deren viele Maler waren, dazu gepflegt namentlich von Frauen, welche die griechische Volksweise in stiller Häuslichkeit treu fortgenährt hatten, erschien dem Kaiser das stehende Hinderniß der Bekehrung der Juden und Moslemen, während sie diesen geradezu als Götzendienst galt. Diese Ansicht gewann bald bei Leo III. an Festigkeit und wurde zur Ueberzeugung. Nachdem er daher den Sturm der Araber auf Constantinopel (718) siegreich abgeschlagen und so dem Reiche auf einige Zeit Ruhe und durch zweckmäßige Reformen im Innern Ordnung verschafft hatte, erließ er als weitere Maßregel gegen das Umsichgreifen des Islam 726 ein Edict, welches die Bilderverehrung verbot und die Bilderdiener (εἰκονολάτραι, εἰκονοδοῦλοι) mit der ganzen Strenge der Staatsgesetze bedrohte. Diese anfänglich mit Schonung durchgeführte Maßregel erwies sich bei der Festigkeit des greisen Patriarchen Germanos von Constantinopel und bei dem Widerstande des Volkes und der Mönche, da der Streit von dem bedeutendsten Dogmatiker dieser Zeit, Joannes von Damaskos, auch literarisch zu Gunsten der Bilderverehrung geführt wurde, nicht nur erfolglos, sie führte sogar zur Aufstellung des Gegenkaisers Kosmas, der, in einem Volksaufstande auf den Kykladen proclamirt, sogar eine Seeexpedition gegen Constantinopel selbst 727 unternehmen konnte. Dies steigerte die Erbitterung Leo's III. aufs Höchste: nach Besiegung und Hinrichtung des Kosmas befahl er durch ein zweites Decret vom Jahre 730 die Entfernung aller Bilder von Engeln, Heiligen, Märtyrern u. s. w. aus den Kirchen, und nun begann durch militairische Gewalt ein fanatischer Bildersturm, dessen Wuth die entferntesten Provinzen des Reichs ergriff und blutige Verfolgungen herbeiführte. Da zerriß Papst Gregor II. die Bande, welche Rom mit dem Ostreiche noch verknüpft hatten; die venetianischen und römischen Landschaften waren bei ihrer Abneigung gegen die Bilderfeinde (εἰκονολάσται, εἰκονομάχοι) bereits 728 nach der Eroberung von Ravenna durch den Longobardenkönig Luitprand abgefallen, und wenn auch bald nachher die Eifersucht desselben Papstes auf die Machtentwickelung der Longobarden den Griechen noch einmal Ravenna wiedergewann, so blieb doch fortan die Macht und das Ansehen der Byzantiner in Nord- und Mittelitalien so erschüttert, daß eine Wiedereroberung von Ravenna nach 751 aufgegeben und die Besitzungen der Oströmer oder Romäer in Italien auf Neapel und die südlichsten Theile der Halbinsel beschränkt wurden. Dazu belegte ein feierlicher Spruch des Papstes und des Patriarchen von Jerusalem den Kaiser mit dem Banne, wodurch das Verhältniß, in welches die Päpste seitdem zu den fränkischen Herrschern getreten waren, vorläufig gewiß zum Heil und Gedeihen der abendländischen Kirche immer mehr an Intensität und Innigkeit gewann; zugleich brach sich, wie oben bereits angedeutet, die Anerkennung der geistlichen Oberhoheit des römischen Papstes unter den germanischen Völkern immer entschiedener Bahn. Das Unglück des Reichs ging 741 auf Leo's III. Sohn und Nachfolger, Constantin V. Kopronymos (741—775) über, der seinem Vater an Fähigkeiten und Energie nicht nachstand, an Leidenschaftlichkeit und rücksichtsloser Gewaltthätigkeit in dem traurigen Bilderstreite ihn aber bei Weitem übertraf. Nach Besiegung und Biendung seines Schwagers Artabasdos, der als Oberbefehlshaber in dem Legionsbezirke (Thema) Opsikion, zugleich an der Spitze der Bilderfreunde sich empört hatte, begann der Kampf der Ikonoklasten und Ikonoiatren von Neuem und heftiger als zuvor. Auf einem Concil zu Constantinopel 754, das ganz von der Willkür des Kaisers abhing und von keinem einzigen Patriarchen beschickt war, wurde jede Art von Bilderverehrung für Teufelswerk erklärt und ihre Anhänger der schonungslosesten Verhöhnung und Verfolgung der rohen Soldateska preisgegeben. Dies führte zu einer gefährlichen Verwilderung des byzantinischen Mönchthums: man zwang die Mönche zu heirathen, zur Theilnahme an Lustbarkeiten, die Klöster wurden geschlossen, zum Theil zerstört oder in Kasernen verwandelt, die Unterthanen zu eidlicher Entsagung von dem Bilderdienste verpflichtet. Diese die Regierung Constantin's V. tief erschütternden Maßregeln haben keine Vergebung bei den Widersachern, die seine Geschichte schrieben, gefunden; und dennoch bleibt es nicht minder wahr, daß er in den Kämpfen gegen die Araber, Bulgaren und macedonischen Slawen hohe Verdienste um des Reiches Fortbestand erworben hat. Constantin's V. Sohn, Leo IV. der Chazare (775—780), theilte seines Vaters Gesinnung, aber nicht seine Willenskraft; indem er die planmäßigen Verfolgungen der Mönche einzustellen befahl und ein milderes Verfahren einführte, verdarb er es mit einer großen Zahl seiner Anhänger, ohne an den Bilderfreunden eine Stütze zu finden. Zuletzt mußte er noch die bittere Erfahrung machen, daß seine Gemahlin, die

Digitized by Google

schöne und begabte Athenerin Irene, als eifrige Bilderfreundin geheime Verbindungen mit den Feinden seiner Regierung unterhielt; an der energischen Niederhaltung derselben verhinderte ihn ein plötzlicher Tod. Die nunmehr aufrecht erhaltene Reaction der hinterlistigen Kaiserin, welche die vormundschaftliche Regierung für ihren unmündigen Sohn Constantin VI. zur Wiedereinführung des Bilderdienstes benutzte, wurde bei den fortdauernden Schwankungen des Throns und der drohenden Haltung der noch immer bilderfeindlichen Armee für das griechische Reich geradezu verhängnißvoll. Um an Elpidius, dem aufständischen Statthalter von Sicilien, Rache zu nehmen, entblößte die Kaiserin Griechenland und Kleinasien von Truppen. Dies war das Signal zur Empörung und Ausbreitung der Slawen und Araber: plündernd und verheerend drangen jene bis in den Peloponnes vor, während die Araber unter Harun Alraschid Kilikien eroberten und die geängstigte und getäuschte Kaiserin zu einem unrühmlichen Frieden zwangen, der das Reich dem Chalifate tributpflichtig machte. Nun erst konnte der Günstling der Irene, der Kanzler Staurakios, die Slawen aus Griechenland jagen (783), sowie durch Anwerbung eines neuen Heeres die bilderfeindlichen Veteranen aus der kaiserlichen Leibwache entfernen und die Herrscherin zur Veranstaltung des 7. ökumenischen Concils zu Nikäa (787) ermächtigen, wodurch die Beschlüsse vom Jahre 754 annullirt, die Bilderverehrung in ihr Recht eingesetzt und der früheren Verfassung wiedergegeben wurde. Große Erbitterung im Heere wie unter den Gegnern in der Hauptstadt rief auch ihr herzloses Verhalten gegen ihren Sohn Constantin VI. hervor, als derselbe, unter Weibern und Verschnittenen in Weichlichkeit und höfischer Lust erwachsen, zur Freiheit des Handelns sich zu erheben wagte. Erst verlobt mit Kaiser Karl's des Großen Tochter Rotrud (781), dann nach Auflösung dieser Verbindung (788), welche einen Streit mit der fränkischen Macht und den Verlust Istriens und Dalmatiens zur Folge hatte, zur Ehe mit der Armenierin Maria gezwungen, ferner nach dieser die Unzufriedenheit aller Parteien steigernden Trennung mit Theodora vermählt, war der Kaiser im Geheimen überall verächtlich und verhaßt gemacht und mit Netzen umstrickt, aus welchen ihn weder der erzwungene Rücktritt der Regentin-Mutter noch ihre Wiederaufnahme in den Palast befreite. Zuletzt im Begriff an der Spitze der ihm treu gebliebenen Truppen in Asien um seine Existenz zu kämpfen, wurde er von den Spionen der Irene gefangen genommen und während des Schlafes geblendet 797. Die Nemesis für diese unnatürliche That blieb nicht aus: ein Spielwerk in den Händen eifersüchtiger Günstlinge und intriguanter Generale vermochte die Kaiserin der Romäer weder durch ihren Eifer für die Bilder und Mönche, noch durch Reduction der Steuern und durch Geldspenden den schlimmen Eindruck ihrer Schlechtigkeit zu verwischen. Schwer auch fielen die Schläge von den Bulgaren auf die Balkanhalbinsel, von Harun Alraschid's Heeren auf Kleinasien, und während das System der Verschwörungen und Blendungen am Hofe jede edlere Regung erstickte und jede freiere Kraft lähmte, siechte der Staat hoffnungslos dahin. Die Palastverschwörung des beleidigten Logotheten Nikephoros stürzte endlich die Kaiserin; sie starb in der Verbannung auf Lesbos in tiefer Armuth. Mit Irene erlosch der isaurische Stamm. Nikephoros (802—811) aus Selenkia in Pisidien, gleich thatkräftig nach Innen und Außen, aber wenig vom Glück begünstigt, hatte mit richtigem Blick die Niederhaltung der durch Wiedereinführung der Bilderverehrung übermüthig gewordenen Geistlichkeit als eine Nothwendigkeit und eine straffe Finanzverwaltung als die Stütze seiner Regierung erkannt. Wie die Dinge einmal standen, waren die Auswege, so gewaltsam sie sein mochten, doch noch erträglich, und unter anderen Verhältnissen würde ihn Heer und Volk, denen er jetzt geizig und geldgierig erschien, als Retter aus viel Noth und Willkür gefeiert haben. Sein Heldentod in verzweifelter Gegenwehr der von ihm besiegten Bulgaren (811) erhob seinen schwer verwundeten Sohn Stauratios auf den Thron, der jedoch, vom Senat, vom Heere und von der Geistlichkeit verlassen, zu Gunsten des Gemahls seiner Schwester, des kaiserlichen Hausmeisters Michael I. Rhangabe (811—813) noch in demselben Jahre resignirte. Mit diesem Schwächling, welcher ganz in den Händen des Klerus, die von Nikephoros gesammelten Schätze vergeudete, ging die Partei Leo's des Armeniers viel zu schonend zu Werke. Als erklärter Bilderfeind von der gegen die Bulgaren im Felde stehenden Armee zum Kaiser ausgerufen, begann Leo V. (813—820) mit Kraft, nur mit größerer Schonung als seine bilderstürmenden Vorgänger, das Mönchthum und die Bilderverehrung von Neuem zurückzudrängen; aber seine Vorsicht in geistlichen Dingen, welche vielen Parteigenossen als völlige Indifferenz erschien, durchbrach das Heer in wüthendem Bildersturm. Dies führte nach vielen glücklichen Erfolgen gegen die Bulgaren, die Araber in Afrika und Spanien und die Slawen in Griechenland, überhaupt auch nach einem planmäßigen und segensreichen Wirken im Innern eine Verschwörung herbei, durch welche Leo V. Thron und Leben verlor. Sein ehemaliger Freund, als Michael II. Balbus (820—829), der Begründer der amorianischen Dynastie (820—867), aus dem Kerker auf den Thron erhoben, gleich schwach wie gleichgültig gegen das Mönchswesen und die Bilderverehrung, aber durch die Leidenschaftlichkeit der Bilderfreunde zu strengeren Maßnahmen gegen dieselben gezwungen, gab wenigstens die Privatverehrung der Bilder frei. Sein Sohn und Nachfolger Theophilos (829—842), dessen Regierung durch eine Erhebung der ermatteten Studien ganz unerwartet glänzt, versuchte den letzten entscheidenden Schlag gegen die Idolatrie zu führen. Er brach zuerst den Widerstand der entschlossenen Mönche, an deren Spitze Theodoros, Abt des Klosters Studion, stand, ein Mann von tiefer Frömmigkeit und unerschütterlichem Charakter; allein sein mit grausamer Strenge durchgeführter Plan ging mit ihm ins Grab: seine Witwe Theodora, eine warme Bilderfreundin, eilte die Frei-

Digitized by Google

heit, welche ihr die Unmündigkeit ihres Sohnes Michael III. (842—867) und die thätige Unterstützung ihres Bruders, des Patrikios Bardas gewährte, zur feierlichen Wiedereinsetzung des Bilderdienstes auf einer Synode zu Constantinopel im Jahre 842 zu benutzen. Seitdem verstummte die Opposition in der orientalischen Kirche, und zum Andenken wurde stehend am 19. Februar das Fest der Orthodoxie gefeiert.

Die heftigsten Erschütterungen, welche der Bilderstreit mit seinem immer wieder sich erneuernden Feuerlärm und Löschungsruf hervorgerufen hatte, waren vorübergegangen, aber die Weltlage und die Stellung des byzantinischen Reiches war darüber eine andere geworden. Durch die Erhebung Karl's des Großen zum römischen Kaiser war das abendländisch-römische Kaiserthum thatsächlich erneuert, in Folge der Krönung durch den Papst dem geistlichen Oberhaupt der occidentalischen Kirche, welchem Pipin's Schenkung bereits ein seiner Hoheit entsprechendes Maß weltlicher Macht und Herrschaft verliehen hatte, eine außerordentliche Gewalt in die Hände gegeben. Kein Wunder, daß bei dem in vollem Glanze strahlenden Ansehen beider Gewalten und bei dem innigen Verhältniß zwischen Kirche und Staat im römischen Reiche die Blicke so mancher noch zu Byzanz gehörigen Staaten und Städte westwärts sich wandten und die Hilfe des mächtigen Beschützers der Franken erbaten. So hatten bereits die Kroaten in Dalmatien die fränkische Hoheit anerkannt, und mit Jubel vernahmen die Venetianer und die Bewohner Istriens und der dalmatischen Seestädte, daß Karl der Große ihnen gestattete in ein gleiches Verhältniß zum abendländischen Kaiserthum zu treten. Hierdurch war die alte Eifersucht zwischen dem griechischen und römischen Kaiser von Neuem angefacht, der nationale Dünkel der Byzantiner schwer verletzt: ein Krieg an den venetianisch-dalmatischen Küsten führte zwar die streitigen Landschaften, jedoch außer Kroatien, dem Ostreiche wieder zu, hatte aber die wichtige Folge, daß in dem Friedenschluß vom Jahre 812 Karl der Große als Kaiser (Basileus) von den Griechen anerkannt wurde. Diese Ordnung der gegenwärtigen Beziehungen beider Kaiserreiche hat die Entwickelung von Byzanz nach Außen im 9. Jahrhundert unstreitig mehr gefördert als gehemmt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß ohne dieselbe die Unterwerfung, Christianisirung und Gräcisirung der Slawen in Griechenland und dem Peloponnes, das endliche Resultat einer seit Kaiser Nikephoros durch das ganze 9. Jahrhundert mit großer Zähigkeit und einer gewissen systematischen Abfolge betriebenen Politik, ebenso wenig gelungen wäre, wie die nach unsäglichen Leiden und Anstrengungen im Friedenstractat vom Jahre 860 den Bulgaren auferlegte Verpflichtung, nunmehr zum Christenthum überzutreten. Ihr König Bogoris entschied sich nach längerem Schwanken aus politischen Gründen für den Anschluß an Rom (865), wodurch die Erbitterung zwischen Papst Nicolaus I. und dem Patriarchen Photios jenen Höhepunkt erreichte, der den persönlichen Streit zu einem Streite zwischen der ganzen lateinischen und griechischen Kirche machte. Erst später gewann in der Bulgarei Constantinopel wieder die Oberhand. Es war auch hohe Zeit, daß die Unsicherheit der Grenzverhältnisse hier im Norden des byzantinischen Reichs einige Zeit lang aufhörte: bereits regten sich die serbischen Slawen, und die räuberischen Petschenegen (Patzinaken) begannen unter Kaiser Theophilos in den Steppenländern Südrußlands vom Ural, der Wolga und dem Jaik her gegen den unteren Don zu drängen. Es waren unbequeme Nachbarn, von deren Einfällen zunächst die mit Byzanz befreundeten Chazaren viel zu leiden hatten. Bleibende Ergebnisse wurden hier bei den ewigen Kämpfen um so weniger gewonnen, als auch die Russen fortan ihre Macht gegen das byzantinische Reich zur See zu entfalten begannen. Kaum dem Namen nach (Ῥῶς) bekannt geworden, unternahm dieses slawische Volk unter der Führung normännischer Waräger eine kühne Heerfahrt den Dniepr hinab in das schwarze Meer, plünderte die Küsten und Inseln und belagerte zuletzt (865) sogar Constantinopel, bis ein Sturm ihre Flotte vernichtete und sie zur Rückkehr nöthigte. Vergl. Wilken Ueber die Verhältnisse der Russen zum byzantinischen Reiche S. 3—17. Gegen die asiatischen Araber ruhten zwar die Kämpfe fast nie, allein seit dem Tode Harun Alraschid's (809) begann die Macht des Chalifats in Folge von Zerwürfnissen und inneren Umwälzungen zu sinken. Theophilos errang hier namentlich in Syrien manche Erfolge. Dagegen war die ganze Südküste des Mittelmeeres, Afrika, Spanien und die Inseln eine furchtbare Angriffsbasis geworden, von wo aus die Sarazenen ihre vernichtenden Schläge um so sicherer und ungehinderter führten. Die Piraterie, gestützt besonders auf Rhodos und Kreta, weiterhin auf Sicilien, das durch Verrath 827 von den Aglabiden von Kairwan genommen, nach langen Kämpfen im Jahre 859 bis auf Syrakus ganz in die Hände der Araber überging, hätte immer weiter um sich gegriffen und sich immer fester organisirt, verhängnißvoll für den Handel der Griechen und den Wohlstand der Insel- und Küstenbewohner des Mittelmeeres. Im Jahre 878 ging auch Syrakus verloren, viele Städte Italiens, die bisher noch behauptet waren, wurden von den Ungläubigen besetzt, andere den longobardischen Herzögen oder Kaiser Ludwig II. übergeben, ja schon im adriatischen Meere begannen die Araber mit bestimmten politischen Zwecken Krieg und Piraterie ebenmäßig neben einander zu betreiben. Bereits war Ragusa in ihrer Gewalt, und ein Versuch ihnen Kreta wieder zu entreißen, wo spanische Araber seit 823 dauernd festen Fuß gefaßt hatten, mißglückte völlig. In dieser an Jammer und Frevel so reichen Zeit, und als die Zerwürfnisse zwischen der abend- und morgenländischen Kirche in eine förmliche Spaltung auszuschlagen drohten, fiel Kaiser Michael III., nachdem er Bardas hinterlistig hatte ermorden lassen, als Opfer einer Verschwörung, die sein Günstling Basilios der Macedonier im Jahre 867 gestiftet hatte. Vergl. Walch Entwurf einer vollständigen Historie der Ketzereien, Spaltungen u. s. w. Th. X, entbehrlich gemacht

durch Schlosser Geschichte der bilderstürmenden Kaiser. Frankfurt 1812. S. 341 fg. — Gibbon S. 1736—1741. 1802—1804. 2003—2019. 2088—2093. — Finlay p. 152—268.

§. 5.

Die Herrschaft der macedonischen Kaiserfamilie (867—1057) liefert ein weniger trübes, zum Theil sogar erfreuliches Bild; sie bezeichnet den Höhepunkt der Machtentwickelung des byzantinischen Reiches. Der bessernde Drang der Noth, Basilios I. (867—886), des Emporkömmlings aus niedrigem Stande klarer Verstand und sein in der Oberleitung der Staatsgeschäfte geschärfter Blick, dazu sein eifriges Bestreben den Antheil, welchen er an Michael's Lastern genommen, nunmehr als Herrscher durch Tugend und Wohlthun vergessen zu machen, schufen politische, militairische und finanzielle Reformen, deren Zweckmäßigkeit dem Reiche längere Zeit Ruhe und Ansehen, dem Volke ein lange nicht mehr empfundenes Gefühl der Sicherheit und Wohlstand verliehen. Die Finanzen wurden durch Sparsamkeit und durch Einführung einer besseren Verwaltung so schnell wieder geordnet, daß sie den erhöhten Bedürfnissen des Staates genügten, ohne die Unterthanen irgendwie zu belasten. So gewann er die Mittel zu großartigen Bauten, wodurch er die arbeitende Classe beschäftigte und den Sinn für Thätigkeit und Kunst neu belebte, zur Reorganisation des Heeres und zur Herstellung einer starken Flotte, die in den dalmatischen Gewässern glücklich gegen die Araber focht, die griechische Schutzherrschaft über Venedig und Ragusa wieder herstellte und den griechischen Namen unter den sarazenischen Seeräubern gefürchtet machte. Auch aus den vergeblichen Unternehmungen Kaiser Ludwig's II. in Unteritalien wußte Basilios I. politischen Nutzen zu ziehen, durch die Freundschaft des Papstes seinen Thron zu sichern und den Uebergriffen der barbarischen Völker im Norden und Osten des Reiches gründlich zu steuern. Den kirchlichen Wirren widmete er wenn auch ohne Folgerichtigkeit die größte Aufmerksamkeit: er vernichtete 871 gänzlich die Reste gnostisch-manichäischer Ketzerei, die Paulicianer, welche auf der Grenze des arabischen Gebiets feste Städte gegründet hatten und verheerend in die oströmischen Grenzländer einfielen, suchte die Geistlichkeit und Mönche mit der Regierung auszusöhnen und die Trennung der abendländischen von der morgenländischen Kirche zu verhindern. Auch ist das eine für den Geist, die Größe und Würde des neuen Herrscherhauses sprechende Thatsache, daß die Künste gepflegt, die literarischen Kräfte vereinigt, das römisch-griechische Recht neu und angemessen bearbeitet, daß überhaupt nichts verabsäumt wurde, des Reiches Glanz und Wohlfahrt im Innern zu begründen. Basilios I. hinterließ Thron und Reich streng geordnet seinem Sohne Leo VI. (886—912) dem Philosophen. Ohne das kriegerische Talent und die unermüdliche Thätigkeit seines Vaters zu besitzen, dagegen anregend in gelehrten Dingen und lobenswerth in seinem Eifer um Weckung und Hebung der Wissenschaften und Rechtsstudien, friedfertig, aber mistrauisch und grausam gegen den widerstrebenden Gegner, sparsam, dagegen prachtliebend und verschwenderisch in den Freuden der Tafel, unübertroffen in den Reizungen der Sinnlichkeit und leidenschaftlich im Umgange mit Frauen, wie eine dritte und sogar die vierte Ehe mit seiner Geliebten Zoë bewies, deren kirchliche Einsegnung versagt wurde und ihn in einen ärgerlichen Streit mit den Häuptern der Geistlichkeit verwickelte, endlich schwach und indifferent bei dem tiefen religiösen und sittlichen Fall der Kirche und ihrer Diener, und seine geistigen Bedürfnisse in physikalischen Wundern und Aberglauben befriedigend — so war als Herrscher, als Gelehrter und Mensch der berühmte Zögling des gelehrten Patriarchen Photios, Kaiser Leo VI. mit dem Beinamen „der Weise." Die nothwendige und durch seine ganze Geschichte belegte Folge einer solchen Erziehung und echt sultanischen Wirthschaft war, daß fast alle seine Unternehmungen nach Außen mislangen, und die Umtriebe der Günstlinge, wie des verschmitzten Samonas, die Hofluft verpesteten. Der neue Patriarch, mit Hilfe des letzteren erhoben, befreite den Kaiser von der entehrenden Kirchenstrafe und krönte auch seinen unmündigen Sohn von der Zoë, Constantin VII. Porphyrogennetos im Jahre 911 als Mitregenten. Leo selbst starb bald darauf, nachdem er seinem Bruder Alexander die Regentschaft übertragen hatte. Ein baldiger Tod des letzteren (913) rettete das Reich von einem unfähigen und wegen seiner Völlerei und Religionsspötterei bei Volk und Klerus gleich verhaßten Menschen. Nun begann die vormundschaftliche Regierung für Leo's Sohn Constantin VII. Porphyrogennetos (913—959), welche der Patriarch Nikolaos, ein Rechtsgelehrter, einflußreiche Hofleute und anfangs auch die Kaiserin-Mutter Zoë führten. Nach Rückkehr der letzteren aus ihrer klösterlichen Verbannung führte die Entfernung des Patriarchen und die Eifersucht der beiden vornehmsten griechischen Generale, Constantin Dukas und Romanos Lekapenos eine Hofkabale herbei, durch welche der Armenier Romanos I. Lekapenos (919—944), übrigens ein abergläubischer, wüster und niederträchtiger Regent, mit Zustimmung des jungen Kaisers, dem er seine Tochter Helena vermählt hatte, unter dem bereits von Leo erfundenen Titel eines Kaiser-Vaters die vornehmste Stelle in der Gesammtregierung erhielt. Seine drei Söhne, Christophoros, Stephan und Constantin, nahm er nach und nach als Mitkaiser an und wurde nur durch die entschiedene Parteinahme des Volkes für Constantin VII. an einer gänzlichen Verdrängung des letzteren gehindert. Wir übergehen den Wechsel der Verschwörungen und Hofränke, die in der byzantinischen Geschichte ja etwas Alltägliches waren, sie erhielten ihren Abschluß mit dem Sturze des Romanos durch seinen eigenen Sohn Stephan. Constantin VII. würde unfehlbar das Schicksal seines Schwiegervaters getheilt haben, wenn ihn nicht die allgemeine Entrüstung des Volkes und der Beamten gegen seine Schwäger und die fränkische Begleitung der Bertha, die König Hugo vom cisjuranischen Burgund

Digitized by Google

dem fünfjährigen Sohne des griechischen Kaisers verlobt hatte, geschützt hätten. So war Constantin VII. nach Verbannung seiner beiden Schwäger in entlegene Klöster 945 Alleinherrscher, d. h. seine Gemahlin Helena führte mit einigen Hofbeamten die Zügel der Regierung. Wie man nun auch über die Individualität dieses Kaisers, der sich über die Sorgen der Regierung nicht den Kopf zerbrach, urtheilen möge, seine literarische Stellung bleibt in hohem Grade bedeutsam. Sie wird an geeigneter Stelle einer Würdigung unterzogen werden; doch verschweigen wir hier nicht, daß bei aller Oberflächlichkeit, Unproductivität und Schwäche dennoch des Kaisers Wesen und Regierung eine Außenseite zeigt, deren Glanz, ausgehend vom kaiserlichen Palaste und sich spiegelnd in einem von lauter Pomp und Formelwesen gefärbten Hofceremoniel, in die Oeffentlichkeit des Lebens drang und die Person des Herrschers beim officiellen Erscheinen wie mit einem Nimbus umstrahlte, der fortan vor den auswärtigen Gesandtschaften den vollen Schimmer des byzantinischen Hofes und das vereinte Gepränge des Orients und Occidents entfaltete. Hierin hat sich Kaiser Constantin VII. selbst übertroffen und den Dank neuerer Höfe, für die sein Cerimoniale Muster wurde, in reichstem Maße verdient. Im Uebrigen begünstigte ihn das Glück wie in allem so auch darin, daß die auswärtigen Verhältnisse im südlichen Italien wie in Asien für die Griechen ruhmvoll, die Beziehungen zu Spanien und zu Rußland zuletzt freundlich und ehrenvoll, zu den Bulgaren nach dem Tode ihres gefürchteten Königs Simeon (927) friedlich waren, seine Verbindung aber mit den longobardischen Fürsten im Neapolitanischen und mit Kaiser Otto dem Großen für die Würde und das Ansehen des Reiches wie für die Macht seines Hauses sehr vortheilhaft zu werden schien. Noch glücklicher und mit Lorbeern reich geschmückt war die kurze Regierungszeit seines Sohnes Romanos II. des Kindes (959—963). Vor den Ränken seiner wilden und herrschsüchtigen Gemahlin Theophano und ihrer Kreaturen durch stille in Freuden verbrachte Muße gesichert, erlebte er, selbst den Regierungsgeschäften fern stehend, die volle Erhebung und einen solchen Ruhm der griechischen Waffen unter der ausgezeichneten Führung des Nikephoros Phokas und Leo Phokas, der beiden Söhne des unter Constantin VII. erprobten Generals Bardas Phokas, daß ihre Siege in Mesopotamien und Syrien, sowie die Wiedereroberung von Kreta (961) und der Landschaft von Aleppo die Existenz der arabischen Welt im Osten völlig in Frage stellten und als Beute unerschöpfliche Reichthümer den kaiserlichen Schatzkammern zuführten — eine bezeichnende Thatsache für den neuen Gang in dem ungeheuren Zweikampf des Westens und des Ostens, der an die Zeiten Leo's des Isauriers erinnert und nicht ohne Einwirkung blieb auf die Kämpfe der Folgezeit. Nach Romanos II. Tode, der angeblich durch List von seiner Gemahlin aus dem Wege geräumt ward, übernahm Theophano die vormundschaftliche Regierung für ihre beiden unmündigen Söhne Basilios II. und Constantin VIII. Um ihren Einfluß nicht zu verlieren, theilte sie mit dem von den Truppen des Orients auf den Schild erhobenen Nikephoros (II.) Phokas Thron und bald nachher auch das kaiserliche Ehebett. Kriegerischer Ruhm und eine ununterbrochene Reihe von Erfolgen gegen die Ungläubigen in Asien, auf Cypern und Sicilien, welches damals zum Reiche der stolzen Fatimiden gehörte, seine energische Haltung gegen die Bulgaren, die er mit arabischem Geld durch russische Streiter unter Swätoslav bekämpfte, ein würdevoller Ernst, welchen er der zweideutigen Freundschaft König Otto's I. von Teutschland entgegensetzte, maßvolle Strenge, Einfachheit und Sparsamkeit in der Verwaltung verliehen diesem Kaiser den Ruhm eines der würdigsten Regenten des byzantinischen Reichs. Dieser seltene Verein von Herrscher- und Feldherrntugenden in einem Emporkömmling kappadokischer Abkunft führte seinen gewaltsamen Sturz herbei. Seine Strenge und sein schlichtes Wesen erbitterte die Hofleute, seine Steuer- und Münzreformen brachten das Volk gegen ihn auf, sein selbständiges und eigenmächtiges Verfahren in der Besetzung der Bisthümer und seine Opposition gegen das System der Schenkungen an die Kirche machte ihn der Geistlichkeit verhaßt und entfremdete ihm viele Herzen der Bevölkerung der Hauptstadt. Dazu kam, daß seine Gemahlin Theophano, sei es aus Ueberdruß an seiner Person oder weil sie ihre Kinder den Verwandten des Nikephoros nachgesetzt sah, ihre Gunst und Liebe dem tapferen Feldherrn Tzimiskes zugewandt hatte, in dessen Zurücksetzung sich noch obendrein ein großer Theil der Soldaten beleidigt glaubte. Also fiel Nikephoros als Opfer einer Verschwörung, durch welche der Armenier Joannes I. Tzimiskes (969—976) auf den Thron kam, der größte Feldherr seiner Zeit, lange Zeit hindurch der Schrecken der Feinde des byzantinischen Reiches. Auf seiner Regierung haftet kein Makel, sie darf sogar auf unsere Bewunderung Anspruch machen. Um dem Vorwurf unrechtmäßiger Herrschbegierde zu begegnen und ferneren Hofintriguen die Spitze zu bieten, nahm er die Söhne des Romanos, Basilios II. und Constantin VIII. ausdrücklich zu Mitregenten an und verwies die ränkesüchtige und des Mordes ihrer beiden Gemahle verdächtigte Theophano nach derselben Insel, auf welcher früher Romanos I. als Mönch sein Leben beschlossen hatte. Als Abkömmling aus einer der edelsten Familien des griechischen Reiches vertraut mit hellenischer Bildung, kräftig organisirt und frei von Eitelkeit, Glanzliebe und despotischer Willkür, reich begabt mit Herrscherfähigkeiten und kriegerischen Talenten, worin er von keinem byzantinischen Feldherrn übertroffen ist, belebte er alles neu, der durchaus ritterliche Mann, rastlos bemüht, seinen Einfluß und sein Gebiet nach allen Seiten hin auszudehnen: die Angelegenheiten mit dem teutschen Kaiser ordnete er durch Vermählung der sechszehnjährigen Schwester der beiden Mitregenten, der Theophano mit Otto II. zur allseitigen Zufriedenheit; am schwarzen Meer gegen die Russen wie an der Donau gegen die Ungarn und die Bulgaren, welche er dem Reiche hinzufügte, finden

wir ihn, seine Heere und Flotten erfolgreich thätig. Nirgends aber bot sich ihm ein so glänzendes Feld für seine Siege wie im Osten. Wieder einmal spiegelten sich romäische Adler in den Fluthen des Tigris, die Fatimiden und Hamadaniden verloren den größten Theil Syriens, ja seine Pläne gingen schon auf eine vollständige Umgestaltung der Zustände des Orients; da ereilte ihn der Tod, man sagt durch Gift, das ihm ein habgieriger Staatsmann Basilios bereitet hatte. Jetzt erst beginnt die eigentliche Regierung des jungen Kaiserpaares, des Basilios II. (976—1025) mit dem Beinamen Bulgaroktonos und des völlig unbedeutenden, dem Sinnenleben verfallenen Constantin VIII. (976—1028). Allein die Herrschaft brachte Basilios II. anfangs nur Noth und Gefahr. Sein Vormund, jener Staatsminister gleiches Namens, ja wie es scheint die eigene durch diesen aus der Verbannung zurückgerufene Mutter Theophano standen dem Kaiser nach dem Leben. Dazu hatte er gegen zwei alte Generale, Bardas Skleros und Bardas Phokas, die als unabhängige Gebieter in Asien schalteten, einen verderblichen Krieg zu führen, während dem die Bulgaren durch eine Empörung ihre Unabhängigkeit wieder erwarben, und Otto II. auf den Rath seiner eigenen Gemahlin der geschwächten griechischen Herrschaft in Unteritalien ein Ende zu machen suchte. So aber ward der Jüngling Basilios II. ein gewaltiger Mann. Seine Kraft, sein Muth und kriegerischer Geist bewährte sich nirgends glänzender, als in der furchtbaren Vernichtung der Bulgaren, von denen er, wenn man dem Berichte Glauben schenken darf, 14,850 Mann ganz, 150 auf einem Auge geblendet (1018) ihrem Bojaren Samuel in die Heimath schickte. Man mag über die kalte Berechnung der That, über die Zahl der Geblendeten und die Ausdauer in der Vollstreckung des Befehls fühlen und urtheilen, wie man wolle — und manche Nebenumstände, namentlich die Art der Gefangennahme der Unglücklichen, sind nicht hinreichend aufgeklärt, — diese Maßregel schien dem Kaiser ein Gebot politischer Nothwendigkeit zu sein; sie führte zur gänzlichen Abhängigkeit der Bulgaren bis in die Zeiten des Kaisers Isaak Angelos (1185—1195) und zog die Unterwerfung Serbiens und der kroatischen Slawen nach sich. Gleich kräftig erwies sich seine Politik und Kriegführung im Orient nach Niederwerfung der beiden oben genannten Gegenkaiser: er deckte durch die friedliche Erwerbung des kaukasischen Bergiandes die Nordgrenze von Kleinasien, machte die sarazenischen Emirs in Syrien tributpflichtig, zwang die empörten Abasger zur Unterwerfung und eroberte Chazarien. Endlich beherrschte bei dem damaligen Mangel einer sonst namhaften Seemacht die griechische Flotte, gestützt auf die wieder aufblühenden See- und Handelsplätze Unteritaliens und die Häfen Dalmatiens, das adriatische, ionische und sicilische Meer ausschließlich; ja er rüstete schon gegen die Sarazenen eine Expedition zur Wiedereroberung Siciliens, als ihn der Tod ereilte.

Dieser imposanten Machtbildung und diesen allseitigen Erfolgen, die übrigens zum größten Theil durch Söldnerheere und nicht ohne eine starke Belastung mit Steuern errungen, die Unzufriedenheit des Volkes zur Erbitterung steigerten, folgte bis zur Erhebung des Isaak I. Komnenos (1057) die Zwischenstufe einer Weiberherrschaft, die eine lange Kette von inneren Gährungen, Empörungen und Schändlichkeiten zeigt mit furchtbaren Kriegen und Ländervertusten, denkwürdig auch durch die Vollendung der Trennung der griechischen von der römischen Kirche durch Michael Cerularius, 1054. Constantin VIII. überlebte seinen Bruder noch drei Jahre, ohne sich auf die Höhe eines nur nennenswerthen Herrschers zu erheben. Da er keinen männlichen Erben hinterließ, so ging die Thronfolge an einen Verwandten des kaiserlichen Hauses über, Romanos III. Argyros (1028—1034), einen den Künsten des Friedens und der Geistlichkeit ergebenen Mann, den Constantin gezwungen hatte, seine längst den Jahren der Jugend und Liebe entwachsene Tochter Zoë zu heirathen und den Kaiser zu spielen. Wie wenig er sich in seine Rolle zu finden wußte, beweist die schreckliche Niederlage, welche er im Jahre 1030 von den Sarazenen erlitt, bis Georg Maniakes, an die Spitze des Heeres gestellt, durch Eroberung von Edessa die Ehre der griechischen Waffen und durch seine Tüchtigkeit als Statthalter der Provinzen am oberen Tigris das Ansehen des Reiches wieder herstellte. Romanos III. starb, wie man sich erzählte, an einem schleichenden Gift, welches ihm ein hochgestellter Hofbeamter, Namens Joannes aus Paphlagonien, beigebracht hatte, um seinem der noch immer schamlos buhlenden Kaiserin erwünschten Bruder, dem Hofbankier Michael zum Thron zu verhelfen. Auch hier folgte der bösen That schnell die rächende Nemesis: der zum Kaiser und Ehegemahl erhobene Michael IV. (1034—1041) der Paphlagonier entpuppte sich als ein abgelebter mit Epilepsie und noch viel schlimmeren Krankheiten der Seele behafteter Mensch vom gemeinsten Schlage; Zoë, bald nachher von Michael's Bruder, dem herrschsüchtigen und von schmutzigem Geize erfüllten Joannes ihrer Freiheit und ihrer Freunde beraubt, sah sich völlig getäuscht; sie mußte sogar den Neffen ihres Gemahls, einen Sohn des vom Arsenalarbeiter zum Admiral gestiegenen Stephanos, Michael V. den Kalfaterer adoptiren. Sie bestätigte ihn nach der Abdankung Michael's IV. gegen das Versprechen des beständigen Gehorsams. Der schnödeste Undank ward ihr Lohn; da aber empörte sich das Volk, Michael V. wurde geblendet in ein Kloster geschickt, und Zoë wieder auf den Thron gehoben, den sie nunmehr mit ihrer jüngeren Schwester Theodora theilen mußte. Es kam schon nach zwei Monaten zwischen beiden zum Bruch: eine nochmalige Vermählung der Zoë mit Constantin IX. Monomachos (1042—1055), einem alten Hofmann und Wüstling, dessen schöner Geliebten Skleraina die Kaiserin sogar Rang und Titel einer Sebaste (Augusta) verleihen und eine Wohnung im Palast einräumen mußte, dazu eine ganze Kette von Empörungen, wie des tapferen Maniakes in Italien, des Leo Tornikios im Kriege mit den Arabern, und des Oberfeldherrn Theophilos

Erotikos, und dies Alles während des Andrängens der Barbaren auf fast allen Seiten des Reiches, mußte Thron und Regierung in Verruf und Mißkredit bringen. Der baldige Tod der Zoë (1050) und ihres Gemahls Constantin IX. (1055) gab der Theodora als der nächsten Erbin des Reiches um so mehr freie Hand, als der Versuch des Kaisers, den General Nikephoros Bryennios zum Nachfolger zu designiren, an der Energie Theodoras gescheitert war, und das Volk treu zu ihr stand. Mit der Regierung dieser bejahrten, aber noch immer kräftigen und talentvollen Fürstin, der letzten aus dem Hause des Basilios I., schließt die Geschichte der macedonischen Dynastie ab; sie zeugt von einer gewaltigen Erhebung der Gemüther und einer Anspannung aller Kräfte in Politik und Verwaltung, in militairischer Technik, Kunst und Literatur, hinterläßt jedoch in ihren Ausläufen die sicheren Anzeichen des langsamen Verfalls und der beginnenden Auflösung. Am verderblichsten hatten zuletzt die Streitigkeiten zwischen der byzantinischen und römischen Kirche gewirkt. Nachdem dieselben anderthalb Jahrhunderte geruht hatten, fachte der Patriarch von Constantinopel Michael Cerularius durch ein Schreiben an einen Bischof von Apulien (1053) dieselben von Neuem und noch heftiger an, vermehrte die in des Photios Rundschreiben (867) erhobenen Beschuldigungen der abendländischen Kirche noch um den Vorwurf des Gebrauches von ungesäuertem Brod beim Abendmahl als einer judaistischen Ketzerei (Azymiten) und konnte weder durch Drohung noch durch Gewalt zum Nachgeben bewogen werden. Bereits hatten sich die Gegensätze zwischen Byzanz und dem Abendland in Nationalität, Politik und Sitte so scharf entwickelt, daß ein friedlicher Ausgleich, trotz der Bemühungen des Papstes und des Kaisers Constantin IX. Monomachos, da die Geistlichkeit und das Volk von Byzanz wie ein Mann zu ihrem obersten Seelenhirten stand, unmöglich war. Der 16. Juli 1054, als die von drei römischen Legaten auf dem Altar der Sophienkirche niedergelegte Excommunicationsschrift von Michael und den orientalischen Patriarchen feierlich erwidert war, machte die Trennung zur vollendeten Thatsache, und die Kreuzzüge steigerten noch die gegenseitige Abneigung. Die noch spät von Joannes VII. Paläologos durch den geistvollen Erzbischof von Nikäa Bessarion in Florenz (1439) vollzogene Union entbehrte der Sympathien des Volkes und blieb auf dem Papier. Auch der Gang der auswärtigen Angelegenheiten zeigt seit Basilios II. ein entschiedenes Sinken des Reiches. In Syrien ging unter Romanos III. Argyros alles bis auf Antiochia verloren; das von Georg Maniakes schnell wieder eroberte Sicilien konnte von seinen ränkevollen und neidischen Nachfolgern mit Ausnahme von Messina nicht mehr gehalten werden; man reizte durch Geiz die normännischen Söldner zum Aufstand und gab ihnen sogar griechische Truppen preis. Zuletzt sahen sich die Griechen in Unteritalien vor der Uebermacht der Normannen auf den Besitz von Otranto beschränkt. Im Norden des Reiches war (1040) Serbien abgefallen und blieb, fortan selbständig, den Nachbarn eine gefährliche Nachbarschaft; auch in Bulgarien gährte es heftig unter Michael IV.: bulgarische und slawische Banden drangen unter der Führung des aufständischen Petros Deleanos siegreich bis vor Thessalonich und Dyrrhachion, andere sogar bis Nikopolis und Theben vor, bis Uneinigkeit unter den Führern das Unternehmen (1041) scheitern machte. Noch schlimmere Wege ging die griechische Politik in ihren Verwickelungen mit den Petschenegen. Hart bedrängt von den ihnen stammverwandten Uzen, Kumanen und Polowzern, machten sie, anfangs als Werkzeuge von den Byzantinern gegen die Bulgaren, Chazaren und Russen gebraucht, seit dem Jahre 1027 lange Zeit hindurch ungestraft Einfälle in das oströmische Gebiet, drangen verheerend und vernichtend (1034) bis Adrianopel vor und benutzten die Schwäche der Regierung des Constantin IX. Monomachos, nach zwei entscheidenden Siegen über die Griechen ganz Thracien, wehrlos wie es war, in wilder Wuth auszuplündern. Endlich durch die Zwietracht ihrer eigenen Khane geschwächt und getrennt, unterlagen sie dem Schwerte des Nikephoros Bryennios und wurden theils in griechische Dienste aufgenommen, theils (1049) am Gebirge zwischen Rilla und Triaditza angesiedelt. In vielfacher Beziehung mit diesen Kriegen standen die Verhältnisse der Romäer zu den Russen. Seit dem Friedensschlusse des Jahres 945 und dem Uebertritt der Großfürstin Olga, der Wittwe Igor's, zum Christenthum (in Constantinopel 957) hatten die Versuche zur Bekehrung der Russen rasche Fortschritte gemacht und die Beziehungen zwischen beiden Reichen immer freundlicher gestaltet. Dennoch war es wegen des Angriffs der Russen auf Bulgarien zwischen Nikephoros Phokas und dem Großfürsten Swätoslav, einem Sohn der Olga, zu kriegerischen Unternehmungen gekommen (968), welche bei der feindlichen Haltung der Petschenegen und Magyaren dem byzantinischen Reiche bald gefährlich zu werden drohten. Der glänzende Sieg des Joannes Tzimiskes über die Russen und ihre Verbündeten bei Doryskion (Silistria) verlieh dem Reiche den Frieden, doch brachte erst Großfürst Wladimir der Apostelgleiche, ein Enkel der Olga, durch seine Vermählung mit Anna, der Schwester des Kaisers Basilios II. (988), eine solche Innigkeit in die gegenseitigen Verhältnisse beider Staaten, daß das russische Volk willig seine heidnischen Götter dem Dnepr überantwortete und die Taufe nach griechischem Ritus empfing, dessen in vollem Glanze strahlende Herrlichkeit die russische Gesandtschaft in der Sophienkirche geschaut und empfunden hatte. Doch müssen politische Gründe eine gegenseitige Spannung unterhalten haben, da schon im Jahre 1043 ein geringer Anlaß, die Erschlagung eines russischen Bojaren bei einem Streite in Constantinopel, den Großfürsten Jarosiav I. mit seinen rachgierigen Scharen und Schiffen gegen die Hauptstadt des griechischen Reiches führte. Die kühne Heerfahrt der nordischen Abenteurer scheiterte völlig an ihrer Unkenntniß mit den physischen und klimatischen Verhältnissen des Bos-

porus, an der überlegeneren Taktik der Byzantiner, ihrer Geschicklichkeit im Seewesen und im Gebrauch des griechischen Feuers. Der Rest des Heeres suchte sich zu Lande zu retten, erlag aber an der Donau der Wachsamkeit des griechischen Feldherrn Katakalo; nur Wenige entkamen zu Schiffe, um die traurige Kunde von dem Untergange der Ihrigen in die Heimath zu bringen. Vergl. Wilken Ueber die Verhältnisse der Russen zum byzant. Reiche S. 17—63. Gibbon S. 2093—2101.

§. 6.

III. Der Zeitraum von 1057—1204 umfaßt die Herrschaft der griechischen Adelsfamilien Komnenos und Angelos, sowie die Periode der Ueberfluthung des Morgenlandes durch das kreuzfahrende Abendland. Den Begebenheiten, welche diese Periode ausfüllen und für das Schicksal des byzantinischen Volkes und Reiches von so weittragenden Folgen sind, war eine Veränderung in der Stellung einzelner hervorragenden Geschlechter und Familien vorausgegangen, deren Namen in der Geschichte des oströmischen Kaiserthums fortan bis zu seinem Untergange und darüber hinaus an erster Stelle genannt werden. Der byzantinische Absolutismus, welcher in den Zeiten von Kaiser Leo III. bis auf den Sturz der macedonischen Dynastie (von 717—1057) und zwar zum größten Glück des Reiches am schrankenlosesten geübt war, besonders die Herausbildung fester und stetiger Verhältnisse des Hofes und der Regierung hatte dem Emporkommen eines Territorial-Adels namentlich im griechischen Kleinasien wesentlich Vorschub geleistet. Ohne die Ritterlichkeit und den minnigliehen Sinn des abendländischen Feudal-Adels zu besitzen, aber diesem an Bildung weit überlegen, ihm gleichend nur in der Tendenz ihre Befugnisse und Macht auf Kosten der centralen Administration und des niederen Volkes zu erweitern, haben diese griechischen Barone, die Dukas, Komnenos, Paläologos, die Skleros, Melissenos, Kamateros, Dalassenos, Laskaris und viele andere noch häufiger erwähnt, dazu beigetragen den Rest des politischen Gemeinsinns der Nation zu vernichten, das in den bisherigen Stürmen des Reiches so glänzend bewährte System der römisch-byzantinischen Verwaltung und die straffe Centralisation zu erschüttern und auf den Trümmern des römischen das neugriechische Element im Reiche zu erheben und zur Geltung zu bringen. Ihr Sieg datirt von der Erhebung des Isaak Komnenos (1057) und hat daher für Byzanz die Bedeutung einer vollständigen Staatsumwälzung; an die Stelle des intelligenten und kraftvollen Absolutismus der Vergangenheit trat ein wechselvolles System persönlicher Despotie, wodurch die Zukunft des Staates mehr als in Frage gestellt schien. So war in der letzten Zeit dieser Periode, nach einer allerdings äußerlich glänzenden Zwischenregierung von drei ausgezeichneten Fürsten aus dem komnenischen Adelsgeschlechte (Alexios I. Komnenos, Joannes II. Komnenos und Manuel I. Komnenos), Alles im Verfall, Alles feil, Alles zuchtlos: die frühere Verwaltung ruinirt, die Gerichtspflege und städtische Polizei corrumpirt, das Steuersystem erdrückend, das Münzwesen verschlechtert, die Einheit des Reiches durch Decentralisation im Innern und nach Außen gelockert, der Umfang des Reiches auf Griechenland, Macedonien und Thracien beschränkt, das Kriegswesen verfallen und bei der Erschöpfung der Finanzen nur noch auf Kosten der unglücklichen Einwohner gewisser Oerter und Districte aufrecht erhalten, der Handel bei der Unbrauchbarkeit und Unzulänglichkeit der Flotte in den Händen der Italiener, namentlich der Venetianer, der Riß zwischen der abend- und morgenländischen Kirche bis zum fanatischen Haß und zur Versündigung erweitert, die griechische Beamtenwelt unfähig und käuflich, die Geistlichkeit roh, unwissend und verblendet, das Volk trotz allen Glanzes des Ceremoniels unter den Komnenen in namenloses Elend gestürzt; zuletzt ein unerwarteter und harter Schlag, die Einnahme und Plünderung Constantinopels durch die siegreichen Kreuzfahrer, die Verbrennung der prächtigsten Quartiere der Stadt und eine unermeßliche Beute, dergleichen, wie ein Augenzeuge berichtet, seit Erschaffung der Welt nicht gemacht worden. Es war eine zu harte Probe, auf die das Verhängniß das erschlaffte byzantinische Volk stellte, als daß es dieselbe mit Erfolg hätte bestehen können; sie erscheint, je glänzender sich die Kraft der Komnenen seit Alexios I. und ihre Staatsklugheit in den Stürmen der Kreuzzüge bewährt hatte, nur um so unheilvoller: wenigstens hatte die Ausdehnung ihrer Politik auf Unterthanen, der Lehnseid der Kreuzfahrer, der Wiedergewinn Kleinasiens und die Oberhoheit über Antiochia, überhaupt die glückliche Erhaltung des morschen Reiches mitten in den größten Gefahren, dazu ihre Sorge für den Glanz und die Wohlfahrt des Ganzen, ihr Wetteifer für Hebung der Literatur und Kräftigung des erstorbenen Lebens und politischen Sinnes ihrer Unterthanen eher alles Andere als die Nähe einer so vernichtenden Katastrophe erwarten lassen.

Es war ein Unglück, daß die Entwickelung der Macht der Seldschucken unter dem Sultan Alp Arslan (1063—1072) ihren Höhepunkt zu erreichen eilte in einer Zeit, wo schwere innere Zerrüttungen und eine fehlerhafte Politik das römische Reich ohnmächtig und wehrlos machten. Anfangs schien es als würde die Erhebung des Isaak I. Komnenos (1057), nach dem freiwilligen Rücktritt des noch zuletzt von der Theodora zum Nachfolger erklärten Senators Michael VI. Stratiotikos, dem Reiche innere Ruhe und eine bessere Finanzlage wiedergeben. Auch hatte sein Bruder Joannes im Westen die Zügel der Heerführung mit straffer Hand ergriffen; allein Alter, Mißgunst und Enttäuschung bestimmten ihn schon 1059 den Purpur, da Joannes Komnenos ihn ablehnte, freiwillig in die Hände seines Verwandten Constantin X. Dukas (1059—1067) niederzulegen. Diesem Dukas fehlte weder der Adel der Abkunft, noch Bildung und Reichthum oder eigenes Verdienst, überhaupt keine Bedingung, um nach der dargebotenen Krone zu greifen, als Umblick und Energie in der Leitung der Staatsgeschäfte und Politik bei der Be-

Digitized by Google

drängniß des Reiches durch äußere Feinde, sowie das Talent die widerstrebenden Adelsparteien unter sich und mit seiner eigenen Regierung auszusöhnen. Bei dem Tode dieses in der Geschichte der Literatur nicht unbedeutenden Mannes übernahm seine gelehrte, als Schriftstellerin bekannte Gemahlin Eudokia mit dem Beinamen Makrembolitissa für ihre drei minderjährigen Söhne, Michael VII., Andronikos und Constantin, die vormundschaftliche Regierung. Bereits nach drei Monaten erhob sie, dem Schwur zuwider, den sie ihrem scheidenden Gatten gegeben hatte, den durch seine Schönheit und Freimüthigkeit der Kaiserin wie dem Senat imponirenden Kappadokier Romanos IV. Diogenes vom Schaffot zum Gemahl und zum Beherrscher des Reiches. Damals gerade machte die Ausbreitung der seldschuckischen Herrschaft in Kleinasien immer größere Fortschritte. Romanos, durch seine Befehlshaber irre geleitet, die seinen Stiefsöhnen ergeben waren, sah sich nach zwei glücklichen Feldzügen in einer Hauptschlacht bei Manzikert in Armenien (1071) verrathen und küßte die Erde als Ali Arslan's Gefangener. Auf die Nachricht hiervon wurde in Constantinopel Michael VII. Parapinakes, Sohn des Constantin Dukas, zum Kaiser ausgerufen, doch führte sein Oheim, der mächtige Joannes Dukas, die Regentschaft und nöthigte die Kaiserin Eudokia, als sie Miene machte ihren gegen das Versprechen der Zahlung eines Lösegeldes freigelassenen Gemahl wieder als Kaiser bei sich zu empfangen, den Schleier zu nehmen. Der Versuch des Romanos sich mit Gewalt zu behaupten, scheiterte an der Treulosigkeit seiner Anhänger; er gab sich in Kilikien den Truppen der Dukas gefangen und erlitt, ganz gegen die Heiligkeit des geschlossenen Vertrags, eine so empörende Behandlung und ein so grauenvolles Ende, daß wol Barbaren nicht aber seine Henker zu Thränen gerührt wurden. Aus dem sauberen Brüderpaar aber, Michael VII. und Constantin, wurde trotz der gelehrten Experimente des Michael Psellos, der als Polyhistor ebenso sehr wie als gewandter Hofmann in dieser Zeit der Greuel und Zerrüttung glänzt, schlechterdings nichts; selbst den inneren Empörungen und den Angriffen der Normannen, Magyaren, Serben und Seldschucken hatten sie nichts als eine halbgelehrte unkriegerische Thätigkeit entgegen zu setzen. Es lag dem unwilligen Volke wie den bei Hofe zurückgesetzten und verrufenen Feldherren Nikephoros Bryennios und Nikephoros Botaniates nahe genug, diesem unerträglichen Zustande gewaltsam abzuhelfen. Beide warfen sich fast zu gleicher Zeit, jener in Europa, dieser in Vorderasien zu Kaisern auf (1077); die Hauptstadt und die Familie der Komnenen erklärte sich, um die verhaßten Dukas zu stürzen, für den letzteren, und Michael VII. Parapinakes trat (1078) ohne Widerstand zum Mönchsleben über. Bald folgte ihm ebendahin Nikephoros III. Botaniates (1078—1081), nachdem Alexios I. Komnenos, der Neffe des Isaak Komnenos und Feldherr des Kaisers, von dem Heere auf den Schild gehoben, die Hauptstadt erobert und unter Zustimmung der Dukas, Paläologos und anderer Adelsfamilien durch Entthronung des Nikephoros den Aufständen der Kronprätendenten in fast allen Theilen des Reiches und dem allgemein empfundenen Unglück ein Ende gemacht hatte.

Alles drängte sich um den neuen Monarchen Alexios I. Komnenos (1081—1118), der durch seine Heirath mit Irene auch das Haus der Dukas für sich gewonnen hatte; er entsprach den Hoffnungen, die man auf ihn gesetzt, vollkommen. Wenn es wahr ist, was man ihm und seinen Nachfolgern zum Vorwurf zu machen pflegt, daß sie die innersten Motive und die tiefe Bedeutung der ihre ganze Regierung beunruhigenden Kreuzzüge nicht erkannt haben, so klingt dies bei der Rohheit und dem religiösen Fanatismus des fränkischen Ritterthums nur wie ein übel vermerkter Ruhm nach. Wahrhaft bewundernswürdig war ihre Politik in diesen Zeiten der seltsamsten Gegensätze und der wild entfesselten Thatenlust des romanisch-germanischen Abendlandes. Ja der Verlauf der Begebenheiten bis zum Jahre 1180 scheint an ein Wunder zu grenzen: die ganze Kraft und Blüthe des Abendlandes mit der frischen Begeisterung eines sehnsüchtig gestimmten und mit der kühnsten Weltverachtung nach einem wahrhaft göttlichen Ziele ringenden Zeitalters im Kampfe mit einer niedergedrückten und schwachen Nation! Wol vereinigte sich Vieles, die Gewalt des abendländischen Andrangs zu brechen und die Erhebung des byzantinischen Reiches zu begünstigen: hartnäckig und ungewiß rang der Feudalismus mit dem Despotismus, mit der ungeschwächten Kraft die größere Staatsklugheit, und mitten in den Stürmen segelte das morsche Schiff noch lange dahin; erst spät vollendete sich sein Schicksal. Alexios' I. Lage war schwierig. Kaum hatte er die innere Ruhe wieder hergestellt, als die größten Gefahren von Außen her überall auf das Reich einstürmten. Und dabei war die Schatzkammer leer, die Einkünfte größtentheils mit den Provinzen verloren, die Verwaltung in Unordnung, die Kriegszucht gelockert, das Volk in steter Furcht und Entsittlichung. Am dringendsten war seine Anwesenheit in Italien nöthig, wo die Normannen, nach Vernichtung der griechischen Herrschaft in Unteritalien, seit dem Jahre 1060 auch die Eroberung des sarazenischen Siciliens begonnen hatten und ihre Pläne gegen das byzantinische Reich erweiterten. Herzog Robert Guiscard, mit dessen Tochter Irene Kaiser Michael seinen Sohn Constantin Dukas verlobt hatte, führte unter dem Vorwand, den gestürzten Kaiser Michael, dessen Rolle ein griechischer Mönch spielen mußte, wieder auf den Thron von Byzanz zu erheben, seine kampfgewohnten Scharen gegen Griechenland. In dieser dringenden Noth bewährte sich Alexios als kluger Staatsmann, wie als tapferer Soldat und geschickter Feldherr zugleich. Ein Theil im Jahre 1081 mit Suleiman geschlossener Friede, der freilich die türkische Grenze fast bis zur Propontis vorschob, setzte ihn in den Stand, die Befreiung von Durazzo in Person zu unternehmen. Seine Truppen wurden in Europa und Asien vom Peloponnes bis zum schwarzen Meer aus allem Volk ausgehoben: Waräger, die skandinavischen Leibwachen, Fran-

Digitized by Google

ken, einige tausend Türken, scythische Reiterei, selbst die zweifelhafte Hilfe der verketzerten Paulikianer und Manichäer von Thracien und Bulgarien wurde nicht verschmäht, welche „mit dem Gelübde des Märtyrerthums den Muth und die Heereszucht thatkräftiger Tapferkeit vereinigten." An demselben Orte, wo vor mehr als tausend Jahren Cäsar und Pompejus um den Besitz der Weltherrschaft gekämpft hatten, erhob der Normannenherzog seine siegerische Fahne, wurde aber an einer kräftigen Ausbeute seiner Erfolge durch die Klugheit des Alexios verhindert, welcher König Heinrich IV. von Teutschland gegen die Normannen hetzte. Dies nöthigte den Herzog seine Macht zu zersplittern, und während er selbst nach Italien eilte, erlitt sein Sohn Bohemund vor Lariſſa in Theſſalien durch Meutereien, welche der griechische Kaiser unter den misvergnügten fränkischen Grafen erregte, die empfindlichsten Verluste. So kehrte Alexios mehr mit dem Vortheile als mit der Ehre des Sieges nach Constantinopel zurück. Robert starb, mit neuen Entwürfen gegen Griechenland beschäftigt, auf der Ueberfahrt zu seinem illyrischen Heere (1085). Daß die Verwickelungen der Komnenen mit den Normannen noch lange zu keiner Entscheidung kamen, ja unter den Königen Roger I. und Wilhelm II. von Sicilien geradezu den Charakter förmlicher Raubzüge und Ausplünderungen griechischer Provinzen und Städte annahmen, hängt mit dem Verlauf und der Richtung der Kreuzzüge zusammen; erst die Gunst des Zufalls und die Tapferkeit des Alexios Branas, eines Feldherrn des schwachen Kaisers Isaak II. Angelos, bereitete ihrem Siegeslaufe ein rasches Ende: nach Zerstörung der sicilianischen Flotte durch einen Sturm gelang es, die ganze feindliche Armee einzuschließen und gefangen zu nehmen (1185). Mit gleichem Geschick und Erfolg wahrte Alexios I. die Interessen des Reiches gegen die wilden Petschenegen und Kumanen im Norden, wie gegen die Seldschucken im Osten. Am bewundernswürdigsten erscheint aber, wie bereits angedeutet, sein Eingreifen in die großartige Bewegung der Kreuzzüge. Byzanz hatte ein dringendes Interesse daran, daß dieselben namentlich der Hauptstadt des Reiches fern blieben, um nicht die letzten Reste des Nationalcharakters durch die zunehmende Mischung der Elemente der Bevölkerung verkommen zu lassen, und die ohnehin großen Schwierigkeiten der Regierung und Volkerverwaltung noch zu vermehren. Dagegen war es ein Gebot der Staatsklugheit, die frische Kraft der Abendländer im Interesse des Reiches besonders gegen den moslemitischen Osten zu verwenden. In der richtigen Balancierung dieser beiden Wirkungen der abendländischen Völkerzüge, der zerstörenden und schaffenden, lag demnach die Aufgabe der byzantinischen Politik, ihre erste Aeußerung war die Abnahme des Lehnseides von den fränkischen Fürsten. Allein bereits die Eroberung von Nikäa öffnete den letzteren die Augen: sie hatten Alexios I. Treue und Gehorsam geschworen gegen das Versprechen, ihr Unternehmen in Person oder wenigstens mit seinen Truppen und Schätzen zu unterstützen. Beides unterblieb, wol aber wußte der griechische Kaiser die jetzt und später errungenen Vortheile aufs Beste zu verfolgen: die Türken mußten ihre drohenden Stellungen in der Nähe von Constantinopel aufgeben, die Inseln Rhodos und Chios wurden wiedergewonnen, und das Reich vom Hellespont bis an die Ufer des Mäander und die Felsengestade von Pamphylien erweitert; dazu erlangten die Kirchen ihren Glanz wieder, die Städte ihre Bevölkerung, die Grenzen ihre Besatzung; zuletzt sahen sich die Türken genöthigt, den Sitz ihrer Herrschaft nach Kogni oder Ikonium, einer von Constantinopel über dreihundert Meilen entfernt gelegenen Binnenstadt zu verlegen. Das drohende Ungewitter, welches sich über dem byzantinischen Reiche von Westen und Osten zusammengezogen hatte, war vorüber, abgewendet durch die Schlauheit und Zähigkeit der komnenischen Politik, die freilich von den Lateinern mit dem schmählichen Vorwurfe des Verraths und der Heeresflucht gebrandmarkt blieb. Begreiflicher Weise ließen die übrigen Kreuzfahrer sich nicht genügen mit dem Abkommen, welches Alexios mit Bohemund über das Herzogthum Antiochia (1108) getroffen hatte: ein furchtbarer Haß, der durch die Verschiedenheit der Kirchenzucht und einiger religiösen Dogmen fortwährend genährt, während der drei ersten Züge sich zum gegenseitigen Abscheu der Griechen und Lateiner steigerte — auch war die weltliche Macht und das kriegerische Leben der abendländischen Geistlichkeit dem griechischen Volke ein großes Aergerniß — der gegenseitige Argwohn der Fürsten, Verrath und Mord, den man allermeist von Priestern und Mönchen zu erwarten und zu üben gelernt, ließen jede gemeinsame Action scheitern; zuletzt vermochten selbst die Bande der Freundschaft und Verwandtschaft die Opfer des Nationalhasses, der Habsucht und des Religionseifers nicht zu retten: die Niedermetzelung der Lateiner zu Constantinopel im Jahre 1183 war ein Act jenes Deamas, welches 1204 mit der Eroberung des oströmischen Reiches durch die Franken und Venetianer seinen Abschluß erhielt. Es mußte weit gekommen sein mit dem Volk und der Geistlichkeit von Byzanz, als man Kirchen und Spitäler zum Schauplatze des Blutvergießens machte und viertausend abendländische Christen dadurch auszeichnete, daß man sie den Türken zu ewiger Sklaverei verkaufte. Wie viel zur Herbeiführung dieser Katastrophe das komnenische Herrscherhaus beigetragen hat, zeigt der Verlauf der Geschichte. Joannes II. oder Kalojoannes (1118—1143), der Sohn und Nachfolger des Alexios I., dessen kriegerische Tüchtigkeit, bewährt in einer Folge von glücklichen Feldzügen gegen die Serben, Magyaren, Petschenegen und Seldschucken, dieselbe Anerkennung gefunden hat, wie seine von byzantinischen Kaisern selten geübte Milde und Hochherzigkeit, befolgte den Franken gegenüber die Politik seines Vaters, ohne ihnen jedoch das Herzogthum Antiochia entreißen zu können. Sein Sohn Manuel I. (1143—1180), nicht minder durch geistige Fähigkeiten ausgezeichnet, als durch Muth und persönliche Stärke und Gewandtheit, hat seine lange Regierungszeit mit einer Reihe glänzender Thaten erfüllt, den Normannen

in Sicilien durch seinen tapferen Feldherrn Michael Paläologos, den Magyaren, Serben und anderen an der unteren Donau bis in das Innere von Rußland hinein sitzenden Völkern des Nordens, auch den Seldschucken seine gefürchtete Kraft gezeigt, die Oberhoheit der Griechen über Antiochia wieder zur Anerkennung gebracht und sogar, kühneren Entwürfen hingegeben, die Eroberung Aegyptens (1169) mit König Amalrich von Jerusalem unternommen. Auch hier ließ die Unschlüssigkeit des letzteren und das gegenseitige Mistrauen den günstigen Erfolg eines neuen Unternehmens nicht erwarten; doch richtete sich von dieser Zeit an die Thätigkeit der Könige von Jerusalem mehr gegen Aegypten, wodurch auch die Politik von Byzanz in andere Bahnen einlenkte. Ueberhaupt nahmen unter Manuel I. und durch ihn die Beziehungen des byzantinischen Reiches zu den Franken einen veränderten Charakter an: nicht mit Unrecht beschuldigte ihn die öffentliche Meinung, hierin bestärkt durch seine Heirath mit zwei Fürstinnen aus dem fränkischen Geschlecht und durch seine Vorliebe für fränkisches Ritterwesen, eines parteiischen Hanges zu Gunsten des Volkes und der Religion der Lateiner. Schon hörte man von einem Bündniß mit dem verhaßten Papste, und die von dem Mönchthum genährte Ansicht, einen Fremden, Ketzer und Günstling auf dem Throne zu haben, beschleunigte jene Katastrophe vom Jahre 1183, wodurch diese dreifache Schuld von dem fanatischen Pöbel der Hauptstadt an den Abendländern furchtbar gebüßt wurde. Wie unsicher und gefährlich übrigens die Politik des byzantinischen Hofes bei den fortwährenden Schwankungen des Reiches bereits geworden war, zeigt auch die Thatsache, daß Manuel I. zuletzt sich sogar mit den Seldschucken gegen die eigenen Glaubensgenossen verband. Dies alles, sowie seine Verschwendung und eine erfolglose Unternehmung gegen die Türken (1176—1178) erregte die Erbitterung des Volkes und erleichterte die Rückkehr und Erhebung des Andronikos, während Maria, die Tochter des fränkischen Fürsten von Antiochia und Gemahlin des Kaisers Manuel I. für ihren unmündigen Sohn Alexios II. (1180—1183) die Vormundschaft führte und durch persönliche Abneigungen zu viel Aergerniß den Anstoß gab. Von Haß und Verrath verfolgt, wurde sie auf Geheiß des aus Heuchelei, Ehrgeiz und Tyrannei zusammengesetzten Andronikos I. erdrosselt, ihr Sohn aber noch in demselben Jahre (1183) entthront und ermordet. Die Regierung des Andronikos I. (1183—1185), des letzten männlichen Sprößlings aus dem komnenischen Hause auf dem Throne von Byzanz, ist gebrandmarkt durch eine ununterbrochene Reihe von Acten der Grausamkeit und Gewaltthätigkeit der unerhörtesten Art, die namentlich den ihm verhaßten griechischen Adel trafen. Man war in Byzanz im Wesentlichen wieder auf die zerrütteten Verhältnisse des Reiches vor Alexios I. zurückgekommen. Wieder erhoben die Normannen drohend das Haupt, eroberten Thessalonich, die zweite Hauptstadt des Reiches, und begingen Unmenschlichkeiten, welche nur die byzantinische Feder eines Eustathios würdig beschreiben kann; wieder folgte Empörung auf Empörung, und schwer traf die Nationalrache und die Wuth des Tyrannen, des Volkes und der Priester die ansässigen oder anwesenden Lateiner, die nun strenge Vergeltung übten an den schuldlosen Unterthanen des Reiches in näherer und weiterer Ferne; wieder zitterte der Senat und die Beamtenwelt vor der strafenden Rache des Wollüstlings. Dabei begegnen wir wol einzelnen Zügen von Mildthätigkeit und Gerechtigkeit, allein solche Anfälle von Billigkeit werden bei rohen Tyrannen überhaupt nicht vermißt; ein gewisser Grad von wissenschaftlicher Bildung aber und ein Interesse für die Wissenschaften hat bei keinem Komnenen gänzlich gefehlt. Durch die Umwälzung, welche Andronikos I. vom Throne stürzte und Isaak II. Angelos (1185—1195) erhob, der einer von mütterlicher Seite den Komnenen nahe verwandten Adelsfamilie angehörte, zerfielen die Trümmer des griechischen Reiches in Staub. Isaak II. war Barbar aus Berechnung, über welchen bereits die Mitwelt ihr vernichtendes Urtheil aussprach, dazu feig und in sultanischen Künsten und Lüsten von keinem byzantinischen Kaiser übertroffen. An dem Erfolg seiner Waffen über die Normannen hat er keinen Antheil, um so mehr Schuld dagegen an dem Verlust der Insel Cypern, welches Richard Löwenherz dem Hause Lusignan als Ersatz für den Verlust von Jerusalem rasch eroberte, und während das Volk in Armuth und Stumpfsinn der Erlösung von den furchtbaren Fesseln der Knechtschaft entgegenharrte, wandten die Bulgaro-Wallachen und Seldschucken ihre siegreichen Waffen gegen das siechende Reich. Die Gründung eines neuen bulgarischen Reiches durch die beiden Häuptlinge Peter und Asan (1186) war eine geistliche Eroberung des Vatican, für Constantinopel aber ein Ereigniß der tiefsten Erniedrigung, eine Quelle unsäglichen Jammers. Welches Bild damals diese Stadt, der Hauptsitz des Glanzes und des Elendes im ganzen Orient und Occident, den Augen des erfahrenen Reisenden darbot, läßt sich aus den Worten des Odo von Deuil, des Kapellans und Begleiters Ludwig's VII. erkennen: „Die Stadt ist schmutzig, übelriechend und an vielen Stellen zu ewiger Nacht verdammt; denn die Reichen bedecken gleichsam mit ihren Palästen die Straßen und lassen den Armen und Fremden nur den Schmutz und das Dunkel übrig. Da werden Mord, Raub und die anderen Verbrechen der Finsterniß verübt. Die Stadt hat ebenso viele Herren, als sie Reiche hat, und ebenso viele Diebe, als Arme. Von einem gesetzlichen Zustand ist daher keine Rede, und Niemand hat Furcht oder Scham, weil das Laster weder bestraft wird noch auch nur ans Tageslicht kommt." Jetzt hatte der Despotismus im Bunde mit dem ausgearteten Priesterthum sein letztes Ziel erreicht: Muthlosigkeit und Schrecken vor jeder Gefahr. Isaak II. zitterte vor den Folgen des dritten Kreuzzuges, denn in Friedrich Barbarossa war ein Mann erstanden, entschlossen, die Treulosigkeit und Unnatürlichkeit des Einverständnisses der Griechen mit den Ungläubigen und Feinden des christlichen Namens durch Feuer und Schwert im griechischen Reiche auf furchtbare

Weise zu rächen. So blieb Isaak II. nichts mehr zu hoffen übrig; das Lästige und Demüthigende des Vertrags vom Jahre 1190 rief geheime Verschwörungen und Volksaufstände hervor, und während er in den theacischen Thälern ein einsames Jägerleben führte, gewann sein noch erbärmlicherer Bruder Alexios III. (1195—1203) Heerführer und Soldaten und ließ sich im Lager mit dem Purpne bekleiden. Isaak, ein Flüchtling im eigenen Reiche, ward gefangen genommen und, des Augenlichts beraubt, bei Wasser und Brod in einen einsamen Thurm gesperrt. Geschmückt mit dem stolzeren und kaiserlichen Namen eines Komnenos erschöpfte sich der neue Herrscher in Eitelkeit und sinnloser Verschwendung, unterstützt von den Günstlingen und Lastern seiner abergläubischen und rohen Gattin Euphrosyne, während eine ganze Reihe von Empörungen, Meutereien und die Einfälle der Bulgaren, Petschenegen, Kumanen und Türken das Reich seiner Zerbröckelung entgegenführten. Zum Glück war Alexios, der junge Sohn des geblendeten Isaak, der Gewalt seines Oheims nach Italien entkommen, und es gelang ihm, die Blüthe der abendländischen Ritterschaft, welche damals gerade in Venedig zur Befreiung des heiligen Landes sich sammelte, für die Sache seines unglücklichen Vaters zu gewinnen. Am 18. Juli 1203 erfolgte durch die Franzosen und Venetianer die erste Einnahme Constantinopels: der feige Thronräuber entkam mit einem Schatz von zehntausend Pfund Gold unter dem Schutze der Nacht, und der blinde Isaak kehrte aus dem Gefängniß mit seinem Sohne, jetzt Kaiser Alexios IV., auf den geretteten Thron zurück. Allein die Verbindung zwischen Alexios und den edelmüthigen Befreiern seines Vaters, einzig zusammengehalten durch die gewisse Aussicht auf Erfüllung der gegenseitig übernommenen Verpflichtungen, löste sich, als das Kreuzheer und das byzantinische Volk mit seinem Herrscher fortan wieder jedes besondere und wie gewöhnlich einander zuwiderlaufende Zwecke verfolgten. Unterwerfung des orientalischen Reiches unter den Papst, Hilfeleistung dem heiligen Lande und eine unverzügliche Zahlung von zweihunderttausend Mark Silber war als Preis für die geleisteten Dienste von den Lateinern gefordert worden. Einer solchen Lage der Dinge, in deren Gefolge die drohende Gefahr politischer wie religiöser Knechtschaft und Sklaverei lag, war der junge Kaiser Alexios IV. nicht gewachsen. Schwankend zwischen Dankbarkeit und Patriotismus, zwischen der Furcht vor seinem Bundesgenossen und dem Abscheu seiner Unterthanen, verdarb er es mit beiden und verlor, ohne den Forderungen der Abendländer gerecht zu werden, die Achtung und das Vertrauen aller Parteien. Zuletzt als das Volk wegen des Uebermuthes und des unglaublichen Frevels der Fremdlinge in offener Empörung sich erhob, kam es zu gegenseitigen Feindseligkeiten, welche, da Alexios IV. sich ganz den Lateinern in die Arme werfen wollte, seinen Sturz und seine Ermordung durch Alexios Dukas Murzuphlos herbeiführten. Diese Umwälzung hatte die Natur des Zwistes zwischen den Lateinern und Griechen mit einem Schlage geändert. Gegen den neuen Thronräuber, der als Alexios V. zum Kaiser ausgerufen ward, wandte sich die ganze unversöhnte Wuth der Kreuzfahrer, die nunmehr, da alle Versuche der Aussöhnung sich vergeblich erwiesen, das griechische Reich zu vernichten und unter ihre Führer zu theilen beschlossen. So vergingen unter Gefechten und gegenseitigen Rüstungen etwa drei Monate, und mit aller Energie betrieb Murzuphlos die Vorbereitungen, den bevorstehenden allgemeinen Sturm der Belagerer abzuschlagen. Die fürchterliche Katastrophe der Eroberung bei dem dritten Sturme, der Plünderung und des Brandes, der die prächtigsten Stadttheile in Asche legte, die Theilung der Beute, die Flucht und das Elend namentlich der höheren Stände der griechischen Gesellschaft, der Hohn und die Drohungen der Fremden, der Kirchenraub und der Platz, wo die Kaisergräber entweiht worden und eine Schanddirne auf dem Throne des flüchtigen Patriarchen die Hymnen der Orientalen in bachantischer Lust verhöhnt hatte, die Vernichtung der Kunstwerke und alterthümlichen Schriften — all die Einzelheiten dieses unerhörten Ereignisses gingen über von der Erinnerung der Augenzeugen in das Gedächtniß der Nachwelt und gaben Dichtern wie prosaischen Darstellern diesseit und jenseit des italischen Meeres Veranlassung, einen reichen und wahrhaft tragischen Stoff in ergreifender Weise zu behandeln. — Vergl. Wilken *Rerum ab Alexio* I. *Joanne Manuele et Alexio* II. *Comnenis gestarum libri* IV. *Heidelb.* 1811. — Finlay *Hist. of the Byzant. and Greek emp. from* 1057—1453. u. ö. — Tafel Komnenen und Normannen. Tübing. 1852. — Gibbon p. 1754—1774. 2173—2297.

§. 7.

IV. Die Eroberung von Constantinopel durch die Lateiner (1204) mit ihren Resultaten ist den folgenreichsten geschichtlichen Begebenheiten beizuzählen; sie vernichtete das großartige politische System, das seit dem Tode Theodosios des Großen am Bosporus seinen Centralpunkt gehabt hatte, und die acht Jahrhunderte lang aufrecht erhaltene Continuität des römischen Rechtes und der römischen Administration. Das lateinische Kaiserthum (1204—1261), zwar von kurzer Dauer, aber doch ausreichend, die letzten Reste des Wohlstandes zugleich mit den Denkmälern und Schätzen der Kunst zu vernichten und alle byzantinische Bildung auf ein halbes Jahrhundert in Stillschweigen zu begraben, sanctionirte das feudale System des mittelalterlichen Abendlandes und litt an allen Jämmerlichkeiten und Schäden des Königreichs Jerusalem. Drei einen ganzen Monat vor der Einnahme Constantinopels zwischen dem Dogen von Venedig Dandolo und den fränkischen Rittern geschlossene Vertrag ward buchstäblich ausgeführt: Graf Balduin von Flandern ward zum Kaiser erwählt, und ihm der vierte Theil der griechischen Monarchie überwiesen; die drei übrigen Theile, zur größeren Hälfte der Republik Venedig vorbehalten, zur kleineren unter die Abenteurer aus Frankreich und der Lombardei vertheilt, waren gespalten in eine Reihe ritterlicher und

Digitized by Google

feudaler Herrschaften, die unter der Hoheit des Papstes standen und nur durch das Band der Vasallenschaft mit dem Kaiserthum in Constantinopel vereinigt waren. Dem Volk, aus dessen Mitte der Kaiser nicht gewählt werden würde, war die Ernennung des Patriarchen für die im griechischen Reiche neu zu constituirende lateinische Kirchenverfassung überlassen. Diese Theilung war anfangs nur nominell und blieb es zum Theil auch später, da die Griechen sich im Besitze nicht unbedeutender Theile des alten Reiches zu behaupten wußten. Von Naupaktos bis Dyrrhachion hin gründete der flüchtige Michael Angelos, Sohn des Constantin Angelos und Oheim der Kaiser Isaak II. und Alexios III., eine selbständige Herrschaft, Despotat von Epiros genannt, für sich und seine Familie unter dem Namen Angelos Komnenos Dukas; in Asien vereinigte der junge Alexios Komnenos, der Enkel des Andronikos I., die Küstenlandschaften vom Phasis bis zum Halys zu einem unabhängigen Reiche, dem späteren Kaiserthum der Groß-Komnenen von Trapezunt; noch wichtiger wurde das unmittelbar nach den beiden Belagerungen von Constantinopel von Theodor I. Laskaris gegründete Kaiserthum Nikäa, das, von den Ufern des Mäander bis an die Vorstädte von Nikomedien sich erstreckte, unter der Führung trefflicher Fürsten erstarkte und die Keime barg zur künftigen Erneuerung des byzantinischen Reiches. Das allgemeine Unglück hatte die Kraft der Griechen vorübergehend gestählt; alles was gelehrt oder geistlich, edel und tapfer war, fand in den unabhängigen Staaten von Epirus, Trapezunt und Nikäa Aufnahme und einigermaßen Trost und Entschädigung für den Verlust der Freiheit des gemeinsamen Vaterlandes. Die Regierung der beiden ersten lateinischen Kaiser Balduin I. (1204—1205) und seines Bruders Heinrich (1205—1216) mochte weise, ihre Verwaltung einfach sein, aber auf Schritt und Tritt war sie durch jene Zügellosigkeit des Lehnswesens und das tyrannische Schwert der Barone durchkreuzt und beirrt, und gerade da am meisten wo sie das Beste wollte, Versöhnung des griechischen Volkes durch Humanität und Weisheit. Diesen Weg verließ das Haus Courtenay, an der Spitze Peter von Courtenay, und die späteren Kaiser aus dem Hause Flandern, und gaben hiermit ihre Sache verloren; die starre Scheidewand der Religion und Sprache trennte die Eindringlinge für immer von den Landeskindern. Es war ein gefährliches Spiel, als man die Hauptstadt von der Masse der Kreuzfahrer entblößte und durch fehlgeschlagene Unternehmungen die Meinung der Unüberwindlichkeit herabstimmen mußte. Und mit der Verminderung der Furcht der Griechen stieg der Haß gegen die Unterdrücker: Hohn sprechend dem Glauben, den Sitten und Instituten der Eingebornen, zügellos in Frivolität, Rohheit und in Werken des Lasters, umgürtet mit dem Schwert als einzigem Schiedsrichter, waren sie Gegenstand des Abscheues, der Verachtung und Anfeindung für Griechen wie Bulgaren und sahen sich bald auf die Bannmeile der Hauptstadt beschränkt; und was sollte aus einem Staate werden, in welchem das Oberhaupt, ein Titularfürst, oft nur der Diener seiner zügellosen Vasallen, das Volk materiell wie ideell dem traurigsten Schicksal unterworfen, das gesellige Leben durch Mistrauen vergiftet, die Bande des Blutes und der Liebe gelockert, in welchem die Wohlthaten der Gesetze aufhörten und alles was Menschen für heilig achten, in seinem Werthe gesunken war? So zogen sich immer dichter die Wolken zusammen, und ein furchtbares Gewitter drohte über den Häuptern der Schuldigen sich zu entladen. Dasselbe ging von Kleinasien aus. Hier hatte der laute Ruf der Ehre und der lautere der Rache und Noth einen Theil des griechischen Adels unter der Führung der Groß-Komnenen von Trapezunt, einen anderen unter den Kaisern von Nikäa vereinigt. Wiewol unter sich selbst Feinde und mit neidischen Blicken auf die Fortschritte der Griechen von Epirus blickend, waren sie dennoch dem Vordringen der Lateiner in Asien und den Grenzverletzungen der Seldschucken und Türken mit Erfolg begegnet. Der Tod des Theodor I. Laskaris führte seinen Schwiegersohn Joannes III. Dukas Vatatzes (1222—1254) auf den Thron von Nikäa. Unter demselben gelangte dieses griechische Kaiserreich zu einer für jene Gegenden unter den bestehenden Verhältnissen und bei der allgemeinen Weltlage ungewöhnlichen Blüthe und Kraftentwickelung; denn er verstand es die von ihm mit Energie geschaffene Macht auf gleich energische und treffliche Weise zu gebrauchen. Vor allen Dingen erweiterte er die Grenzen seines Reiches durch Eroberung fast sämmtlicher Besitzungen der Lateiner in Asien, knüpfte dann, um seinen Einfluß in Europa zur Geltung zu bringen, das Bündniß mit dem König der Bulgaren Johann Asan fester und wurde so den Lateinern doppelt furchtbar. Beide konnten mit vereinigter Gesammtmacht eine zweimalige Belagerung Constantinopels unternehmen. Der Eroberung großer Landstriche in Thracien bis zum Hebros folgte die Besitzergreifung vieler Ortschaften und Gebiete von Epirus, und durch Verrätherei misvergnügter Epiroten ward ihm (1246) sogar der wichtige Platz Thessalonich in die Hände gespielt, nachdem er schon vorher (1241) bei den Despoten von Epirus die Anerkennung seiner Oberhoheit durchgesetzt hatte. Den geschwächten Zustand der Bulgarei nach dem Tode Johann Asan's verstand er in gleicher Weise für seine Interessen auszubeuten, bei der Annäherung der Mongolen unter Dschingischan verband er sich mit dem Sultan von Ikonium und verlobte sich, um den Eifer der abendländischen Fürsten zur Unterstützung der Lateiner abzuschwächen, nach dem Tode der Irene mit einer natürlichen Tochter des Kaisers Friedrich II. Mit gleichem Eifer und Erfolg widmete er sich der Entwickelung der inneren Wohlfahrt seines Reiches, und während das lateinische von Constantinopel den Anblick der Jämmerlichkeit und äußersten Armuth gewährte, gediehen in Kleinasien unter vortheilhafteren Verhältnissen, durch eine gute ökonomische und finanzielle Verwaltung gehoben, Colonien und Domainen, Land und Leute zu großem Wohlstand. Dazu herrschte Schonung und ein duldsamer Geist, Künste

und Wissenschaften erfuhren Pflege und reiche Unterstützung, die griechische Kirche in Nikäa, wohin der Sitz des Patriarchen verlegt war, behauptete ihre Unabhängigkeit und Gerechtsame. Ueberhaupt wußte er den Griechen sich in der Rolle des griechischen Kaisers, als Vertreter der griechischen Nation gegen die lateinische Fremdherrschaft darzustellen, sein Reich als die eigentliche Fortsetzung des Kaiserthums. Jedermann fühlte und hoffte, daß, wenn überhaupt noch Rettung vorhanden war, diese nur von Nikäa aus kommen würde. Mit Spannung und Freude vernahm man die Nachricht von der Erhebung der Gemüther der Griechen allerorts, von der Schwäche der Lateiner und dem Schicksale ihres Königs Baldwin II., von der traurigen Existenz des arg geschmälerten Reiches und dem gährenden Zustande der Hauptstadt. Nach dem Tode des Joannes III. Dukas Vatatzes folgte sein Sohn Theodor II. Laskaris (1254—1258), dessen Argwohn und Strenge die Früchte seiner Siege über die Bulgaren und die Despoten von Epirus in Frage stellte und jene Revolution vorbereitete, welche zur Erhebung der Dynastie der Paläologen und weiterhin zur Restauration des byzantinischen Reiches führte. Michael Paläologos, der Abkömmling eines alten, mit den letzten Herrscherfamilien verschwägerten Geschlechts, vermählt mit des Joannes III. Dukas Vatatzes Nichte Theodora, wußte sich, wider Willen des Patriarchen Arsenios und seines Günstlings Georg Muzalon, aber unterstützt durch den Willen und die Anhänglichkeit des Volkes und Heeres, der Regentschaft für des Theodor II. Laskaris unmündigen Sohn Joannes IV. zu bemächtigen. In dieser einflußreichen Stellung ließ er kein Mittel unversucht das Ziel seiner Wünsche, Entfernung des jungen Prinzen und seine eigene Erhebung auf den Kaiserthron zu erreichen, und schon vier Monate nach dem Tode des Theodor II. Laskaris ward er zu Magnesia (1. Jan. 1259) als Kaiser Michael VIII. ausgerufen. Dem Protest des Patriarchen setzte er das beruhigende Versprechen entgegen, Leib und Leben des verdrängten Joannes IV. schonen und ihm bei seiner Volljährigkeit das Reich abtreten zu wollen. Aus allen Unternehmungen Kaiser Michael's VIII. spricht fortan unzweifelhaft ein höheres politisches Ziel, welches gegründet war auf die Schwäche des lateinischen Kaiserthums und in der Wiederherstellung des Reiches in seinem alten Umfange gipfelte. Nach den glänzenden Erfolgen seiner Waffen gegen Epirus und die fränkischen Fürstenthümer von Griechenland im Jahre 1259, und nach Abschluß eines Bündnisses mit den Genuesen wurden die Umgebungen Constantinopels besetzt; sein General, der Cäsar Alexios Strategopulos, setzte mit einer unbedeutenden Macht über den Hellespont, und während Michael in dem Palaste von Nymphäon bei Smyrna in tiefer Ruhe lag, brachte der erste Bote die unerwartete Neuigkeit von der Ueberrumpelung und Wiedereroberung Constantinopels und der eiligen Flucht des Usurpators Balduin, 25. Juli 1261. Groß war der Jubel und aufrichtig, wie die Absicht aufrichtig war, in welcher die befreiten Griechen schon am 14. August den Kaiser in feierlichem Aufzuge empfingen. Ernsthaftere Männer freilich mochten fragen, was denn Freiheit ohne Einigkeit und Einheit der Nation werth sei, oder mit jenem Hofmann des Paläologen klagend ausrufen: „Was höre ich da? Ward das unseren Tagen vorbehalten? Was haben wir gesündigt, daß unser Leben in diese Zeit fallen mußte? Jetzt sinkt jede Hoffnung dahin, seit Constantinopel wieder griechisch ist!" Seine Ahnung ging bald in Erfüllung. Vergl. Fallmerayer Gesch. des Kaiserthums von Trapezunt. 1827. 4. — Finlay *Medieval Greece and Trebizond*, übers. von Reiching. 1853, nach Du Fresne du Cange *Histoire de Constant. sous les empereurs Français. Par.* 1657. *Fol. Venet.* 1729. Wilken Gesch. der Kreuzzüge u. a., Gibbon p. 2297—2340.

§. 8.

Die Herrschaft der Paläologen bis zur Eroberung Constantinopels durch die Türken (vom 25. Juli 1261 bis 29. Mai 1453) umfaßt die Periode der stückweisen Zerbröckelung und gänzlichen Zertrümmerung des neu erstandenen griechischen Reiches: mit ihr kehrten alle diejenigen Zustände und Formen zurück, deren Lebensunfähigkeit die Geschichte der Vergangenheit außer Zweifel gesetzt hatte. Blickt man zunächst auf die Stellung und den Charakter der Bevölkerung in dem neuen byzantinischen Reiche, so bestand dieselbe allerdings überwiegend aus Menschen griechischer Zunge, darunter aber befanden sich zahllose Scharen gräcisirter Menschen aller Völker und Stämme diesseit und jenseit des Bosporus, welche der Wandertrieb oder das Räuberleben, das Kriegsglück oder der Handelsgeist und die Fluth der Kreuzzüge in diese Gegenden geführt hatte. Dabei war und blieb die Wiederherstellung des Reiches in seiner größten Ausdehnung ein Wunsch: das Kaiserthum Trapezunt behauptete bis zu seinem Untergange seine Selbständigkeit; die von den Venetianern besetzten Inseln wurden nicht wieder mit der Krone vereinigt; andere Landschaften waren halb unabhängig, und was das Despotat Epirus betrifft, so kam dasselbe nur vorübergehend unter Kaiser Andronikos III. noch einmal an das Reich. Im eigentlichen Griechenland ging das fränkische Herzogthum von Theben und Athen in den Jahren 1456 bis 1460 unmittelbar an die Osmanen verloren; Morea wurde seit dem Jahre 1263 schrittweise den Franzosen und anderen Abendländern wieder abgerungen, bis auf Nauplia, Argos, Modon und Koron, worin venetianische Garnisonen sich hielten. Allein diese Halbinsel, der Schauplatz blutiger Kämpfe und bodenloser Verwirrungen der paläologischen Prinzen, welche dieses Despotat oder Theile desselben als Regenten verwalteten, war doch ein zweifelhafter Gewinn, da eine Menge kleiner unabhängiger Gebiete blieb, und das von dem griechischen Adel begierig ergriffene Streben nach abendländisch-feudaler Selbständigkeit sich ebenso wenig niederhalten ließ, wie das dem Abendlande analoge Verlangen der Landschaften und Städte nach größerer

municipaler Unabhängigkeit. Solche und ähnliche Umstände machen das Bestreben der Paläologen begreiflich, bei der festen Begründung ihrer Familie sich namentlich auf die concentrirte und centralisirende Macht der griechischen Geistlichkeit zu stützen. Am meisten Schwierigkeiten verursachte die Wiederordnung der inneren Verhältnisse: sie blieben, wie sie gewesen waren, in völliger Auflösung. Die Wiedereinführung der alten Etikette und die Bereicherung des prunkenden Cerimoniells mit neuen Erfindungen kaiserlicher Laune und Witzelei, die Vermehrung der Beamten und Hofämter, die man von Abendländern und sogar von den Türken entlehnte, an der Spitze der Großdomesticus, bald mit der unumschränkten Macht eines Major domus bei den Merowingern ausgestattet, paßten schlecht zu der äußersten Armuth des Hofes. Denn bei dem Verlust an Provinzen, Landstrichen und Städten und bei der großen Zahl von Privilegien und Immunitäten flossen die ordentlichen Einkünfte immer spärlicher; um daher die Finanzwirthschaft nur einigermaßen im Gang zu erhalten, sah man sich zu außerordentlichen Maßregeln genöthigt: freiwillige Beiträge, ein Appell an den Patriotismus der reichen Einwohner, und Anleihen gewährten nur vorübergehend Abhilfe; daher wurden selbst die nothwendigsten Bedürfnisse hoch besteuert, ja Michael Paläologos hatte sogar die Absicht, ein Maximum alles Privateinkommens festzusetzen und den Rest für den Staatsschatz zu verlangen; die Münzen wurden umgeprägt und durch Zusatz immer mehr entwerthet; Andronikos I. nahm, um seine renitenten Katalonier zu beschwichtigen, sogar nur fünf Theile Gold zu neunzehn Theilen Beimischung. Es war soweit gekommen, daß Prinzen aus dem regierenden kaiserlichen Hause betteln gingen; ja Joannes V. ward im Jahre 1369 auf seiner Reise in Venedig von seinen Gläubigern sogar in Schuldhaft gehalten. Die nothwendige Folge so großer Uebelstände war, daß sie Hof und Regierung um allen Credit, Handel und Verkehr aber in Stockung und Verwirrung brachten. Nichts zeigt den traurigen Rückgang der hellenischen Cultur deutlicher, als der damalige Zustand des Handels, der fast ausschließlich in fremden Händen war: nach Verdrängung der Venetianer hatten die Genuesen den ganzen Import von Constantinopel an sich gezogen und beherrschten, auf das stark befestigte Pera und auf Galata gestützt und im Genusse großer Vorrechte, die Küsten und Meere diesseit und jenseit des Bosporus. Ihnen gegenüber behaupteten die Venetianer, Pisaner und fränkischen Kaufleute eine untergeordnete Stellung, wiewol auch diesen Handelsfreiheit und eigene Gerichtsbarkeit in ihren Stadtquartieren von Michael Paläologos wieder ertheilt war. Daher die furchtbaren Auftritte in Constantinopel zwischen den Genuesen und Griechen einerseits und den Venetianern und Genuesen andererseits, und dies alles, während die Staatskasse banquerott und das Heer ohne Sold ist, die Türken sich draußen vor den Thoren drängen, das Gebiet verwüstet und die Landbevölkerung in die Sklaverei weggeschleppt wird; zahlreiche Bürger verlassen die Hauptstadt, mitten in derselben befinden sich seit jenen furchtbaren Plünderungen und Feuersbrünsten weite Saatfelder und Gärten, und man denkt schon daran sie ganz aufzugeben. Auch die Rechtspflege, die unter den Lateinern in gänzlichen Verfall gerathen war, gelangte, trotz der Bemühungen des Juristen Constantinos Harmenopulos um Verbreitung der Kenntniß des alten Rechtes, nicht wieder zur früheren Blüthe, und die Willkür der Kaiser und die Bestechlichkeit der Richter sprach oft vernehmlicher als das Gebot des Rechtes und der Ehre. Venetianer, Pisaner, Genuesen und Franken waren eximirt und hatten ihren eigenen Gerichtstand; ja der türkische Kadi entschied seit den Zeiten des Manuel (II.) Paläologos (1391—1425) selbst in Streitigkeiten zwischen Griechen und anderen Völkern. Weit schlimmer aber war die Schwächung aller edelen Lebenskraft: das Volk, schwer niedergedrückt von den Lasten der Verwaltung, siechte in Wahnwitz, Stumpfsinn und wüstem Aberglauben dahin, einer patriotischen und kriegerischen Erhebung unfähig, und über den Kampf der religiösen Parteien vergaß man die von den Türken hereinbrechende Gefahr. Immer verderblicher wirkende Elemente finden jetzt Aufnahme und Begünstigung: Genuesen, abendländische Abenteurer, Katalonier genannt, selbst Türken bilden den Kern des Heeres, und zu roher Sinnlichkeit gesellt sich die Wuth des Fanatismus und das gebieterische Verlangen nach Beute und Raub. So lange der Dienst lohnend gewesen, hatten Waräger die Person des Kaisers beschützt; jetzt erscheinen neue Truppennamen, Murater, Tzakoner, Monskabailer, Tzaggratoren, Kortinarier, Bardarioten u. a. in den Leibwachen, und in der letzten Zeit bestanden dieselben meist aus Kretern. Aus der Vernachlässigung der Flotte aber zogen Türken und Genuesen den größten Vortheil, und oft genug war die Regierung auf die zweifelhafte Hilfe der letzteren angewiesen, deren Anmaßung gleiche Höhe hielt mit der steigenden und sinkenden Noth des absterbenden Reiches. Zuletzt kündigen den allgemeinen Verfall und die Auflösung aller Verhältnisse innere Unruhen, fortwährend genährt durch die theologischen und politischen Parteikämpfe des entarteten Adels und durch die Feindseligkeiten ehrgeiziger Kronerben oder Prätendenten, besonders aber der unpolitische Geist der Paläologen an. Ohne sich ihrer Pflichten recht bewußt zu werden, aber geübt in den Künsten polemischer Dialektik, nutzten sie ihre Macht und ihren Einfluß, ohne politischen Gewinn zu erzielen. Daß die Geistlichkeit entzweit, unwissend und roh und von unbezwinglicher Streitsucht über dogmatische Fragen beherrscht wurde, war nichts neues; daß aber die Kaiser selbst ihren Hof zum Kampfplatz einer sehr lebhaften Polemik machten, selbst und nicht ohne große Ostentation an den Disputationen über das streitige Dogma Theil nahmen und so jede kirchliche Sache in das Gebiet der Politik verwiesen, rächte sich furchtbar, als man noch in der zwölften Stunde die rettende Hand des Abendlandes um den Preis einer neuen Verbindung der griechischen mit der römischen Kirche

nachsuchte. Man reizte dadurch nur, wie die Geschichte Constantin's IX. lehrt, den Fanatismus der Unterthanen, von denen viele im schlimmsten Falle lieber türkisch als lateinisch werden wollten. Diese Zustände, einigermaßen noch gemildert und erträglich unter den Regierungen der Kaiser Michael VIII. (1261—1282) und seines Sohnes Andronikos II. (1282—1328) fand Osman vor, als seine Schar, die zahlreichen Schwärme des in Auflösung begriffenen seldschuckischen Stammes von Ikonium mit sich fortführend, von den Gegenden des alten Doryläon aus (1289) hinabstieg in die Ebenen Kleinasiens und die Griechen zu jenem gewaltigen Ringkampfe herausforderte, welcher mit dem Untergange des byzantinischen Reiches endete. In der Jugendfrische ihrer Kraft und von kühnem Unternehmungsgeiste beseelt, leidenschaftlich und grausam und doch wieder nüchtern und hochherzig, aufgewachsen unter den Augen von Helden, die fast alle durch staatsmännisches und militairisches Talent glänzen, unterwürfig und hündisch treu dem Herrscher in seinen Waffengängen für die Religion des Halbmondes, konnten die osmanischen Türken mit Riesenstärke handeln und ausdauern. Was sie in der That auszeichnet vor anderen Nationen jener Zeit, ist ihre grenzenlose Rührigkeit und die Intelligenz, womit sie alle neuen Mittel der Kriegführung den Zwecken der Eroberung in umfassendster Weise dienstbar machten; schon lange als leichte Reiter gefürchtet, schufen sie das beste Linienfußvolk der damaligen Zeit und setzten späterhin durch ihre Artillerie, welche das griechische Feuer gänzlich verdrängte, die Welt in Schrecken und Verwirrung. Politische Berechnung machte den Türken die Eroberung des byzantinischen Reiches möglich; zur Wirklichkeit wurde sie durch die Erbärmlichkeit des damaligen griechischen Volks- und Staatenwesens. Man kann sagen, daß seit der Eroberung von ganz Kleinasien unter Andronikos III. (1328—1341), nachdem bereits vorher Osman's Nachfolger, Orchan, die feste Stadt Brussa erobert und zur Residenz des neuen Staates gemacht hatte, die Geschichte des griechischen Reiches sich in der Geschichte des osmanischen verliert; wenigstens befindet sich jenes seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ausschließlich in der Defensive. Die Gründung des Serbenreiches durch Stephan Duschan, dessen Grenzen zwischen 1345 und 1350 bis tief nach Macedonien, Thessalien und Epirus hinein vorgeschoben wurden, der Fall von Gallipoli (1358) und Adrianopel (1361), welches Sultan Murad I. zur Residenz erhob, die Vernichtung der serbischen Macht durch die Türken in der Schlacht bei Kossowa (1389), endlich der Sieg des Bajasid über die verbündeten Magyaren, Teutschen und Franzosen bei Nikopolis (1396), dem ein verheerender Zug über das griechische Reich und die Inseln bis in den Peloponnes hinein folgte, entschied das Uebergewicht der Türken. Sichtbar und unerwartet griff die Hand der Vorsehung in das Geschick des sinkenden Reiches noch einmal ein: der Mongole Timur vernichtete in der Schlacht bei Ankyra 1402 die Macht der Türken und befreite Constantinopel von der drohenden Gefahr einer neuen Belagerung. Wie mit einem Schlage war die Lage der Dinge verwandelt und der Vernichtungsplan des Bajasid gesprengt. Wenn jetzt das Abendland rettend eingegriffen, das griechische Volk sich ermannt und Kaiser Manuel II. (1391—1425) die Zerwürfnisse zwischen den Söhnen des Bajasid schnell und energisch zur Ausrottung des geschwächten Feindes und zur Wiederherstellung der Flotte und des Heeres benutzt hätte, so würde man an die Restauration und den weiteren Fortbestand des byzantinischen Reiches haben glauben können. Indem er aber die kostbare Zeit mit leeren Hoffnungen auf den Beistand der christlichen Fürsten, mit Hofcabalen und Niederträchtigkeiten hinbrachte, gab er sich und sein Reich verloren. Mit der Wiederherstellung der türkischen Macht durch Mohammed I. kehrten seit 1413 die alten Verhältnisse wieder; der Fall des griechischen Reiches schien unvermeidlich. Bereits 1422 erneuerte Murad II. (1421—1451) die Angriffe auf Constantinopel, ohne jedoch eines Resultates gewärtig zu sein; Kaiser Joannes VI. (1425—1448), Sohn Manuel's II., mußte sich den härtesten Friedensbedingungen fügen, blieb aber dafür als zinspflichtiger Vasall einige Zeit lang in Ruhe. Noch gab er die letzte Hoffnung auf Rettung nicht verloren, aber es galt einen hohen Preis, die schon früher oft vergebens angestrebte Verbindung der griechischen Kirche mit der römischen durchzusetzen, im äußersten Nothfall der römischen Mutter in kindlichem Gehorsam sich zu unterwerfen. Die allgemeine Vereinigung der Christen und eine schnelle und mächtige Hilfe ward in Aussicht genommen. Auf der Kirchenversammlung zu Florenz erschien Kaiser Joannes VI. Paläologos persönlich mit dem gelehrten Erzbischof Bessarion von Nikäa, und die Vereinigung beider Kirchen fand (1439) durch den Machtspruch des Kaisers wirklich statt; aber der grundlose Bau der Union verschwand wie ein Traum und drohte im Sinken Kaiser und Prälaten, die bei ihrer Rückkehr von dem Fanatismus der wüthenden Mönche und dem öffentlichen Grimm des zügellosen Pöbels bestürmt wurden, mit in die Tiefe hinabzuziehen. Nur die rasche Unterdrückung der Unionsurkunde und die gänzliche Trennung von Allem was an ihre Entstehung erinnerte, beschwichtigte die drohende Haltung der Hauptstadt, die, zwei Jahre lang ihres weltlichen und geistlichen Oberhauptes beraubt, in Anarchie und religiösem Fanatismus zwei Jahre lang geschwelgt hatte. Inzwischen ward durch die Bemühungen des Papstes Eugen IV. und seines Legaten Julian die neue Expedition des Abendlandes gegen die Ungläubigen wirklich in Scene gesetzt: Magyaren und Polen, Teutsche und Franzosen, Walachen, Serben und kleinasiatische Griechen vereinigten sich unter der heiligen Fahne, und der neue Kreuzzug erhielt durch zwei denkwürdige Siege des Helden Joannes Hunyadi und durch neue Zuzüge sowol in Europa wie in Asien eine gewisse Stärke und Bedeutung. Aber auf dem Schlachtfelde von Varna (10. Nov. 1444), als Murad II., bereits an seinem und seines Reiches Glück verzweifelnd, den Propheten Jesus als Rächer christlicher Treulosigkeit und ruchloser Ver-

Digitized by Google

höhnung seines Namens antrief, bewies sich der Janitschar seines Namens werth: zehntausend Christen benetzten mit ihrem Blute den Kampfplatz, darunter der König von Polen und Ungarn Ladislav. Der griechische Kaiser aber, den Schrecken oder Verführung an einem Eingreifen in diese letzte Bewegung des Abendlandes, die ihn und sein Reich noch hätte retten können, verhindert hatte, erfuhr die Gnade des siegreichen Feindes. Der neue Sieg über die Magyaren bei Kossowa (1448) vollendete das Uebergewicht der Türken im östlichen Europa, und unter huldvollen Worten und mit reichen Geschenken vom Sultan entlassen, nahm der Geschichtschreiber Phrantzes, der nach dem Ableben Joannes VI. an den Hof von Adrianopel wegen der Ordnung der Thronfolge geschickt war, zugleich mit dem Eindruck der Oberhoheit desselben die Ueberzeugung von dem nahen Falle des griechischen Reiches nach der Heimath. Hier ward mit Murad's Genehmigung von den drei noch lebenden Söhnen des Kaisers Manuel II. (Constantin, Demetrios und Thomas) Constantin, bisher Despot von Laconien, als Kaiser Constantin XI. Palâologos (1448—1453) auf den streitigen Thron gehoben; mit ihm beginnen die letzten Tage des byzantinischen Reiches. In Trapezunt, wohin der Großkämmerer und Vertraute des Kaisers Phrantzes auf seiner Gesandtschaftsreise als Brautwerber für seinen Herrn mit den letzten Trümmern der blendenden Habe des kaiserlichen Hofes gekommen war, erfuhr man das vor Kurzem erfolgte Hinscheiden Murad's II. Sein Sohn und Nachfolger Mohammed II. (1451—1481), ein jugendlicher Held und Eroberer, ein redefertiger Mann, kundig vieler Zungen des sprachenreichen Ostens, dazu nicht ohne geistige Bedürfnisse und verschwenderisch in der Belohnung fremder Gelehrten und Künstler, indifferent in Sachen der Religion, grausam und mistrauisch, nüchtern und unbeugsam, ein echter Sultan, den kein Gesetz binden, kein Hinderniß aufhalten kann, klar des Zieles sich bewußt und in der Wahl der Mittel und ihrer Anwendung bewundernswürdig, hatte bald einen Anlaß zum Kampfe gefunden. Durch die rasche Anlage einer neuen Feste auf der europäischen Seite des Bosporus und durch die Beschäftigung der Streitkräfte der Brüder des Kaisers in Griechenland von besonderen türkischen Truppenkörpern vollendete er die Isolirung der Griechen auf dem Halbinselbreieck an der Einmündung des Bosporus in die Propontis. Auf diesem etwa drei Viertel teutsche Meile langen von sieben Hügeln rings umkrönten Terrain lag Constantinopel mit seinem weit und tief in das Land einschneidenden Hafen, von wo aus die byzantinischen Kaiser in besseren Zeiten mit ihrer Flotte das Meer beherrscht und den Eroberungsgelüsten der Barbaren von Asien und Europa her Einhalt gethan hatten. Wenn nun auch die Bedeutung dieses Platzes seit der Erstürmung und Verwüstung durch die Lateiner mehr und mehr gesunken war, seine Lage war fast unangreifbar; noch immer war er, wie Dio LXXIV, 14. treffend bemerkt, *τῶν Ῥωμαίων μέγα καὶ φυλακτήριον καὶ ὁρμητήριον πρὸς τοὺς ἐκ τοῦ Πόντου καὶ τῆς Ἀσίας βαρβάρους*, ja gerade die Geschichte der letzten hundert Jahre hatte außer Zweifel gesetzt, daß trotz der zinspflichtigen Vasallenschaft, zu welcher die Paläologen (zuerst unter Kaiser Joannes V. im Jahre 1381) von den türkischen Sultanen herabgedrückt waren, die Existenz des Reiches, geknüpft an den Besitz der Hauptstadt, noch lange sich fristen ließ. Nach vergeblichen sehr demüthigenden Unterhandlungen, als der schwere Druck des räuberischen Regiments in einer Weise zunahm, daß weder die Kirchen noch die Bauernhütten mehr sicher waren vor dem Frevel der Muselmänner, daß jede Aehre für den Zwingherrn zu wachsen, jedes Kind freier Griechen für die Sklaverei geboren zu werden schien, beschloß Kaiser Constantin, der erste der Griechen an Muth wie an Rang, den Drohungen und der stolzen Sprache des Sultans das Schwert und die Entscheidung des Kriegsglückes entgegenzusetzen. Er selbst betrieb und leitete, gleich wie Mohammed die Vorbereitungen zur Belagerung, das Werk der Vertheidigung mit unermüdlichem Eifer, allein die Feigheit seiner geistlichen und weltlichen Räthe hinderten ihn an jedem raschen und energischen Handeln. Es war nicht möglich gewesen, die Zahl der streitbaren Griechen auf fünf Tausende zu bringen, und zweitausend Fremdlinge unter der wackeren Führung des Genuesen Johann Justiniani bildeten den Kern der schwachen Besatzung; so reiche Vorräthe auch aufgehäuft waren, sie konnten doch eine Bevölkerung von mehr als hunderttausend Köpfen unmöglich lange ernähren, auf Zufuhr und Succurs vom Auslande aber war bei der Stimmung der Lateiner in Folge der falschen Wiedervereinigung beider Kirchen, die als letzte Hilfe noch einmal versucht, fortwährend wie ein Gespenst die Augen der rechtgläubigen Griechen umschwebte, nicht zu rechnen. Dagegen war das Heer der Belagerer nach dem geriageren Ansatze des Phrantzes mindestens zweihundertachtundfunfzigtausend Maan, also stark genug, um im Verein mit den zahlreichen Schiffen in der Propontis Constantinopel vollständig abzusperren; dazu wohl versehen mit Kriegsbedarf und Lebensmitteln und ausgerüstet mit einer furchtbaren Artillerie und mit allen Mitteln, welche eine kunstgerechte Belagerung erfordert. Am 6. April 1453 begann der eigentliche Angriff: es galt, die Befestigungslinie auf der Landseite, die durch eine doppelte Mauer und einen tiefen, hundert Faß breiten Graben geschützt war, zu durchbrechen. Furcht und Niedergeschlagenheit bemächtigte sich aller Gemüther, als die lange Reihe der türkischen Artillerie ihre Kugeln nach den Mauern entsendete; nur Kaiser Constantin, von einer edleren Begeisterung entflammt und entschlossen den Untergang der Stadt nicht zu überleben, bewies in diesen Tagen einen Heldenmuth und eine Standhaftigkeit, die den Fall des griechischen Reiches mit einer gewissen Glorie umgibt. Die Tage verflossen in Noth und gegenseitiger grausamer Vergeltung, dazu hatte der Geist der Zwietracht und Meuterei die Ueberreste der christlichen Streitkräfte ergriffen und geschwächt; schon waren in der nun auch zu Wasser eingeschlossenen Stadt die Lebensmittel knapp, als unter dem triumphirenden

Digitized by Google

Jauchzen der Menge fünf Schiffe aus Genua, mit frischen Truppen, Kriegsbedarf und Proviant belastet, unversehrt und siegesfroh innerhalb der Kette des Hafens sich vor Anker legten. Dies war der einzige Versuch zur Befreiung Constantinopels. Ein genialer Plan Mohammed's, einen Theil seiner Schiffe auf Walzen über Land nach dem oberen Hafen zu schaffen, hatte den erwarteten Erfolg: der schwächste Theil der Stadt war hierdurch dem Angriff preisgegeben; die Katastrophe schien unvermeidlich. Nach gewaltigen Vorbereitungen der Türken zum allgemeinen Sturm verkündete der Sultan seinen Willen, in den Mauern Constantinopels entweder einen Thron oder ein Grab zu finden, während sich gleichzeitig der Kaiser der Griechen zum letzten Waffengange vorbereitete und unter Thränen und Gebet das heilige Sacrament des Altars empfing. Am Morgen des 29. Mai 1453 erfolgte ein verzweifelter Angriff auf die geängstigte, in kindischem Stumpfsinn verharrende Stadt von der Land- und Wasserseite; die äußere Umwallung wurde erstiegen, und von immer zahlreicheren Scharen vorwärts getrieben, drang die wol hundertmal stärkere Macht der Türken in die Festung ein. Den Kaiser Constantin XI., der bis zum letzten Augenblicke kämpfend an der Spitze der edlen Byzantiner ausgeharrt hatte, zog man, des Purpurs ledig und von unbekannter Hand getödtet, unter einem dichten Haufen von Erschlagenen hervor. Sein Tod ersparte dem griechischen Volke und Reiche die letzte noch übrige Schande eines ruhmlosen Unterganges, und verlieh seinem Namen einen Glanz, den ihm das Leben versagt hatte. Groß und allgemein war das Unglück, das die schwer geprüfte Stadt, deren Festungswerke Jahrhunderte lang der feindlichen Gewalt getrotzt, betroffen hatte; furchtbarer noch das Verhängniß, welches nach ihrer Einnahme über die wehrlose Bevölkerung hereinbrach: es waren entsetzliche Stunden der Verwirrung, der Metzelei, der Kirchenräuberei, der Schändung und des Weherufes, der schrecklich aus den Träumen der Erstarrung und des Aberglaubens aufrüttelte; entfesselt wüthete die wildeste Bestialität und eine Plünderung, wie man sie seit der Eroberung der Stadt durch die Lateiner nicht erlebt hatte. Glücklich mochte zu preisen sein, wer den Tod auf dem Platze der Ehre gefunden, glücklicher mindestens als die, welche, vom Schwerte der Janitscharen bedroht, in der Verzweiflung selbst Hand an sich legten oder, wie die meisten, in näheren oder entlegeneren Provinzen des osmanischen Reiches im Sklavenjoche frohndeten.

Mit der Eroberung Constantinopels war die Herrschaft der Türken in Europa eine Thatsache, die den Griechen nur die Wahl ließ zwischen hoffnungslosem Widerstreben oder hoffnungslosem Dulden. Man entschied sich, als Mohammed II. die Erhaltung der Stadt als Residenz seines weiten Reiches befahl und alles aufbot zur Wiederbevölkerung und Ausschmückung der verödeten Stätte, für das letztere. Die Forderungen der Vernunft und der Ehre hießen ihn eine verständige, ja versöhnliche Politik einschlagen, und noch vor Ende September waren fünftausend Familien aus Anatolien und Griechenland nach der Hauptstadt übergesiedelt, als Belohnung für ihren Gehorsam freie Religionsausübung unter ihrem Patriarchen Gennadios und die Zusicherung der Wahrung ihrer Rechte aus den Händen des Sultans entgegennehmend. Die Kirchen von Constantinopel wurden zur Hälfte in Moscheen verwandelt, darunter die prächtige Sophienkirche, zur Hälfte den Christen überlassen, und über sechzig Jahre erfreuten sich die Griechen der Schonung und Begünstigung von Seiten der muselmännischen Regierung. Während dieser Zeit waren auch die Despotate der Palâologen Demetrios und Thomas im Peloponnes (1460), sowie die Trümmer des griechischen Reiches von Trapezunt unter dem letzten Komnenen (1461) den Waffen Mohammed's II. erlegen. Ihr Fall war noch nicht das letzte Wort des Verhängnisses, das nunmehr mit der ganzen Wucht der Unabwendbarkeit sich nach Westen kehrte und die Völker des Abendlandes mit furchtbarem Ernste daran mahnte, daß das Drama, welches soeben am Gestade des Bosporus gespielt, keineswegs zu Ende war. Vergl. Gibbon S. 2339—2544, Finlay *Hist. of the Byzant. and Greek empires* p. 429—654. Derſ. *Medieval Greece and Trebizond*, überſ. von Reichling p. 272—302. 456 fg. — J. v. Hammer Gesch. des osmanischen Reiches I. — Zinkeisen Gesch. des osmanischen Reiches in Europa. 1. Bd. — Mordtmann Belagerung und Eroberung Constantinopels durch die Türken im Jahre 1453. Stuttg. 1858. — Ueber Constantinopel in physischer, geographischer, topographischer, commercieller und archäologischer Hinsicht vergl. die vollständige Literatur von O. Frick im Artikel „Byzantium" der Pauly'schen Real-Encyklopädie.

Allgemeiner Verlauf der byzantinischen Literatur.

§. 9.

Studienörter für Literatur, Charakter und Lehrweise der christlich-byzantinischen Zeit bis auf Justinian.

Die byzantinische Literatur beruht auf den Grundlagen der christlichen Bildung und unterscheidet sich durch dieses neue Element ganz bestimmt und eigenthümlich von dem Charakter der vorausgegangenen Literaturperiode. Den allmählich erfolgten Uebergang von den älteren zu den neuen literarischen Ordnungen und Richtungen bildeten, wie oben S. 238 angedeutet wurde, die Zeiten von Arkadios bis auf Justinian; um jedoch einen festen Ausgangspunkt für die Darstellung der literarischen Begebenheiten zu gewinnen, wird es nöthig sein, zurückzublicken auf die Zeiten Constantin's des Großen, dessen Regierung zwei für die Studien und Schicksale der griechischen Literatur so wichtige Begebenheiten auszeichnen: die Erhebung des Christenthums zur Staatsreligion und die Verlegung der Residenz von Rom nach Byzanz. Wie in politischer, administrativer und ökonomischer, so nahm auch in wissenschaftlicher Hinsicht die Bedeutung dieses Platzes rasch und beständig zu. Als Hauptknotenpunkt des gesammten

Weltverkehrs an der Schwelle Asiens und Europas, wo die großen Handelsstraßen des Westens und des fernen Ostens einmündeten und die Flaggen aller Nationen zusammenströmten, ward das christliche Byzanz, Neu-Rom, gewöhnlicher Constantinopel genannt, durch Hinzuziehung mehrerer Hügel erweitert und durch neue prachtvolle Bauten und Kunstwerke der edelsten Art mit Ungeduld und Verschwendung verschönert, seit Constantin und weiter seit Justinian I. der vorzüglichste, bald sogar der einzige Sammelplatz der Kunst und Literatur. Mit beinahe orientalischem Typus und bestimmt, die Völker der verschiedensten Sprachen und Bildungsstufen durch äußerliche Formen zu binden und in den starren, weitschichtigen Mechanismus des Kaiserthums einzuzwängen, hat Constantinopel schon im ersten Jahrhundert seiner neuen Gründung jenen Charakter ausgeprägt, den es für alle Zeiten behalten hat. Noch bildete die Rede der Griechen einen Mittelpunkt, in welchem alle Gebildeten der hellenisirenden Völker sich einigten, ja seit der Theilung des Theodosios war die Selbständigkeit eines griechischen Staates, in welchem die griechische Sprache allmählich wieder die alleinherrschende wurde, gesichert. Aber im Vergleich mit der vorigen Periode nahm die griechische Bildung an Umfang, Strenge und Reinheit immer mehr ab, und starb, nach der allgemeinen Ermattung der Studien der späteren Sophistik im vierten und fünften Jahrhundert, und weiterhin nach einer von den Einwirkungen der christlichen Cultur abhängigen Erhebung der christlich-griechischen Literatur und Kunst, in ihrem jähen Sinken beschleunigt durch den Verfall der Sprache, den Verlust der literarischen Tradition und der antiken Schätze und durch das Unglück der Jahrhunderte, vollständig ab. Die Gründe dieses Niederganges und allmählichen Verfalls sind in den historischen Umrissen kurz angegeben. Zunächst übte das von der Hierarchie unterstützte Regierungssystem einen bis dahin unbekannten Geistesdruck aus: ein schwer lastender Steuerdruck und eine die ökonomische Kraft der Unterthanen erschöpfende Beamtenwirthschaft, das massenhafte Eindringen fremder Elemente und ein buntes Gemisch von Sprachen und Nationen, die Ohnmacht nicht berechtigter, durch kein sittliches Band mit den Interessen, Tugenden und Lastern und Schicksalen der Regenten verbundener Stände, der materielle Ruin der Landstädte, die politische Unfähigkeit und sittliche Verwahrlosung des gemeinen Volkes, ebenso befördert durch verschwenderisch ausgestattete Hoffeste und demoralisirende leidenschaftliche Vergnügungen der Rennbahn, wie durch Sektengeist, durch zerrüttende dogmatische Spaltungen und Kämpfe einer mehr in Politik und Hofintrigue als in christlichen Tugenden geübten Geistlichkeit, führten Zustände herbei, deren Gesammtresultat eine allgemeine Mattigkeit, ein Sinken der Bildung und literarischen Thätigkeit war; und wie diese Entkräftigung im inneren Verfall der Literatur unfehlbar wahrgenommen wird, so sank die Begeisterung und der liberale Sinn, welcher die Studien seit Hadrian zum Gipfel erhoben und der griechischen Literatur eine fruchtbare Nachblüthe gesichert hatte. Nur vorübergehend und gewöhnlich aus praktischen Interessen, selten aus reinem geistigen Bedürfniß, griffen die Herrscher in den Gang der Literatur ein. Die einzige Ausnahme macht hier allein Kaiser Julian der Apostat, der letzte und talentvollste Fürst aus dem Hause Constantin's. Sein Name führt auf die Verdienste einzelner Kaiser um Erhaltung und Förderung der griechischen Bildung und Literatur, sowie auf die wissenschaftlichen Anstalten und Schätze der Hauptstadt. Daß Constantin der Große, von mächtigem Ehrgeiz beseelt, griechische Kunst und Wissenschaft förderte, versteht sich; denn das neue Rom durfte dem alten an Reichthum und Glanz der Ausstattung nicht nachstehen, und in hastiger Eile wurden jene gepriesenen Kunstwerke hierher zusammengeschleppt, deren Mehrzahl erst bei der Einnahme der Stadt durch die Lateiner herabgestürzt oder zusammengeschmolzen und in die Münze geschickt wurde. Ueber die Ausschmückung des christlichen Byzanz mit künstlerischen und literarischen Schätzen vergl. Manso Leben Constantin's, Beilage 7. Breslau 1817. Einen Abriß der Geschichte der Stadtentwickelung, der Topographie, des Cultus, der Kunst und Wissenschaft und der noch erhaltenen Denkmäler gibt O. Frick im Artikel „Byzantium" der Pauly'schen Real-Encyklopädie, woselbst auch die ältere und neuere Literatur über Byzanz vollständig verzeichnet ist. Unter den öffentlichen Schulen Constantinopels nahm die, wie es scheint, bereits von Constantin gegründete und nach dem Muster der Hochschule zu Rom innerlich geordnete kaiserliche Lehranstalt im neuen Capitol die vornehmste Stelle ein. Das Statut des Theodosius II. vom Jahre 425 im *Cod. Theodos.* XIV, 9. 3. gab dieser Hofschule zu Constantinopel eine neue Organisation, und zwar sollten fortan 3 lateinische Rhetoren, 5 griechische Sophisten, 10 lateinische und 10 griechische Grammatiker, 1 Philosoph und 2 Rechtslehrer (intra Capitolii auditorium) unterrichten. Joannes Lyd. *de magistr.* III, 29. spricht von seinem Lehramt *ἐπὶ τῆς Καπετωλίδος αὐλῆς.* Hierüber Bähr *de litterarum universitate Constantinopoli V. post Chr. n. saeculo condita*, Progr. Heidelb. 1835. Einen ungleich höheren Antheil an den Studien und an der Erhaltung des literarischen Gutes hat Julian genommen, neben Lucian zugleich der geistvollste und beste Autor der späteren Sophistik. Er ehrte und zeichnete die Größen der Wissenschaft aus, unterhielt einen steten, zum Theil vertrauten Umgang mit den Meistern der Sophistik und Philosophie, hob und unterstützte in liberaler Weise mehrere Studienorte, ordnete die Verhältnisse der Lehrer und zierte, selbst im Besitze eines gewählten Bücherschatzes, Constantinopel mit der ersten größeren Bibliothek, welche im königlichen Porticus aufgestellt, bald bis zu 120,000 Bänden heranwuchs, leider aber bereits im Jahre 491 unter der Herrschaft des Basiliskos ein Raub der Flammen wurde. Zosim. III, 11. 5. *Ἐτι δὲ βιβλιοθήκην ἐν τῇ Βασιλέως οἰκοδομήσας στοᾷ καὶ ταύτην βίβλους ὅσας εἶχεν ἐναποθέμενος.* Wie sehr man damals noch auf Erhaltung und Verbreitung der Bücherschätze hielt, kann vor anderen die Constitution

des Valens im *Cod. Theodos.* XIV, 9. 2. beweisen, wonach 4 griechische und 3 lateinische Abschreiber an der Julianischen Bibliothek angestellt wurden ad bibliothecae codices vel componendos vel pro vetustate reparandos. Nicht gering mochte später die Zahl der Privatanstalten und Privatlehrer in der Hauptstadt sein; freilich war hier die Disciplin noch gelockerter, als in den vom Hofe begünstigten Auditorien, ein sicherer Beweis von dem Niedergange der Cultur und dem Sinken des wissenschaftlichen Geistes. Immer geringer wurde das allgemeine Publicum, welches an Unterricht und literarischem Studium Theil nahm, die uneigennützige Hingabe an die Wissenschaft verschwand und dilettantische Neigung, Eitelkeit und bald auch Gleichgültigkeit gegen jedes Lehrobject nahm überhand. Kein Wunder, daß die Lehrer, die übrigens in Constantinopel vor der neugierig zu- und abgehenden Jugend in glänzender Amtstracht auftraten, unbedeutender wurden und sogar mit neidischen Blicken, wie dem Brodstudium ergeben, einander zu verdrängen suchten, daß die Schüler zuchtlos und jeder ausdauernden geistigen Anstrengung abgewandt waren. Ein lehrreiches Material zur Geschichte des damaligen Unterrichts- und Studienwesens schüttet Libanios aus, der an Genauigkeit, Wahrheit, Wärme und Innigkeit über den Berichterstattern des 4. Jahrhunderts steht; wir erfahren hier eine Fülle der interessantesten Details bis auf das Schulgeld (σύνταξις), das immer dürftiger und von manchem Schüler sogar durchgebracht wurde, von dem Verfall der Schulzucht und den Bubenstreichen der Schüler, namentlich in Athen, von den körperlichen Strafen, von Brodneid und Ränken und der traurigen Lage der Lehrer u. a. Hier erscheint das System der Verbindungen oder Landsmannschaften (χορός, der Senior πρωτεύων) bereits bis zu jenem Grade possenhafter und witziger Ausschreitungen ausgebildet, welche auf unseren Universitäten noch immer im Schwunge sind. Im Allgemeinen hierüber P. E. Müller *De genio aevi Theodosiani*, 2 *Voll. Havn.* 1798. und ein unkritischer Aufsatz von Schlosser Universitäten, Studirende und Professoren der Griechen zu Julian's und Theodosios' Zeit (Archiv für Gesch. und Literatur. Frankf. 1830. Bd. I, S. 217 fg.). Mehreres Schade im Weimarischen Jahrbuch VI, p. 316 fg. und G. R. Sievers Das Leben des Libanios, herausgegeben von G. Sievers, Berl. 1868. S. 16—42. Athen hielt sich unter so mannichfachem Wechsel, noch einmal durch die gefeierten Sophisten Himerios und Proäresios verjüngt, bis zur Schließung der heidnischen Schulen im Jahre 529. Daneben Alexandria, wo nach Stiftung der sogenannten Katechetenschule im 4. Jahrhundert Christenthum und Heidenthum sich feindlich gegenüberstanden, und der letzte Glanz heidnischer Wissenschaft mit dem letzten Reste des Museums (Theon der Mathematiker, das letzte namhaft aufgeführte Mitglied) erst seit der Ermordung der geistvollen Hypatia (März 415) vernichtet wurde; Antiochia, für Rhetorik lange Zeit thätig und vorzugsweise von Kleinasiaten frequentirt, auch geschmückt mit einer bedeutenden öffentlichen Bibliothek im Tempel des Trajan, die aber schon unter der Regierung Jovian's zu Grunde gerichtet ward (cf. Suid. v. Ἰοβιανός); Nikomedia, das bithynische Athen, durch Themistios *Oratt.* XXIV. pr. XXIII, p. 300 von der glänzendsten Seite bekannt; Berytos, bedeutend für Jurisprudenz und ungeachtet seines in moralischer Beziehung wenig ehrenvollen Rufes bis in Justinian's Zeit namentlich von Söhnen aus den höheren Ständen besucht: diese und viele andere Studienörter bestanden auch nach dem Sinken der Sophistik und des Schulwesens in seiner allgemeinen Bedeutung seit dem 5. Jahrhundert fort; noch immer hört man von Belobungen und Belohnungen einzelner Kaiser und Städte, von viel umworbenen Lehrstühlen und Besoldungen, von Immunitäten und Vorrechten der Lehrer, noch immer reihen sich grammatische Lehrcurse, rhetorische Declamationen, philosophische Diatriben und in Specialschulen auch Vorträge über Jurisprudenz an einander, aber Unterricht und Studien ruhen jetzt in einem andern Boden. Es fehlte diesen Zeiten des Ueberganges weniger an gelehrten Hilfsmitteln, als an der wissenschaftlichen Grundlage und an dem Vermögen von dem Reichthum der literarischen Mittel zusammenhängend den rechten Gebrauch zu machen. Auch der Antheil, den die Kaiser an den Studien nahmen, verräth keinen anderen Geist; sie besaßen bis auf Justinian nur wenig Kenntniß von griechischer Form, wie Valentinian, dessen Dialekt (τὸν διάλεκτον χαροῦσαν), die lateinische Sprache, Themistios *Orat.* VI, p. 6 spöttelnd zum ersten Mal zu sprechen wünscht. Dazu schwand die ehrliche Fürsorge der Behörden und Städte, und an Stelle der Liberalität und Sorgfalt in der Erziehung und Bildung eines reinen Geschmacks trat Zwang und polizeiliche Zucht. Aber auch diese konnte nicht immer noch lange fruchten. Wenn nun selbst in späteren trüben und verworrenen Zeiten Wißbegier und Fleiß niemals erlischt, so erfreuten sich dennoch die Studien keiner allgemeinen Theilnahme mehr und standen mit dem Leben in keiner Verbindung. Als nun noch der Ideenkreis einer christlichen Literatur Wurzel faßte, wurde der Unterricht im Profanen immer dürrer, beschränkte sich auf ein immer geringeres Maß von Grammatik, Rhetorik und Recht, und nach dem frühen Erkalten des Interesses an Rhetorik auf das übliche Maß, das die Progymnasmata des Nikolaos kennen lehren. Schon seit der Mitte des 4. Jahrhunderts suchen die Lehrer der Propädeutik in der Hauptstadt ihr Glück zu machen, während sich bereits die Anzeichen der schwülstigen und süßlichen byzantinischen Hofberedtsamkeit mehren. Vergl. die Notizen §. 1, S. 238 und die einleitenden Bemerkungen zu den „Rhetoren." Auch die Kenntniß der Grammatik wurde immer seichter. Wie viel zu dieser geistlosen und mechanischen Wendung des Unterrichts die von den Kaisern begünstigte Brodwissenschaft und Beamtendressur beigetragen hat, bei der jedes freie und selbstthätige Streben, der wissenschaftliche Ernst, das Gefühl für schöne Form und geschmackvolle Darstellung erstickt wurde, läßt sich an manchen nicht uninteressanten Thatsachen erkennen. Hier also fand die

Literatur keinen Anhalt; das Geschlecht war arm an productiver Kraft, die Formen des Alterthums waren nach dem kläglichen Ausgange der Sophistik verbraucht, und geistige Trägheit und Ungeschmack wurden immer allgemeiner. Es war nicht die Feindschaft des Christenthums, durch welche die liberalen Formen des Unterrichts und der Propädeutik untergingen, sondern weil das geistige Leben der Hellenen abgestorben war. Nun ist offenbar, daß das Christenthum, nach der kurzen und wirkungslosen Reaction des Heidenthums unter Julian, die Kraft seines göttlichen Wesens zur Geltung gebracht und das Volk für eine reinere Gottesverehrung thätig und empfänglich gemacht hat: allein bei der Fortdauer des Parteitreibens und der dogmatischen Zwistigkeiten des Klerus, ihrem Einmischen in Politik und Hofwesen, ihrer Unwissenheit, Gleichgültigkeit und fanatischen Erbitterung gegen jede nicht christliche Tradition, welche unter Theodosios I. die Zerstörung der Tempel, darunter der Serapistempel in Alexandria, die Entfernung aller äußeren Zeichen und Denkmäler des Heidenthums, die Schließung und Leerung der Bücherschränke (Zerstreuung der reichen Bibliothek im Serapeion) und die Vertilgung der letzten heidnischen Reste herbeiführte, darf ihr Einfluß auf die sittliche Bildung des Volks durchaus nicht überschätzt werden. Solcher Zügellosigkeit einzelner Fanatiker gegenüber muß die conservative Wirksamkeit mehrerer Kirchenväter im günstigsten Lichte erscheinen. In Ermangelung einer eigenen Literatur und einer auf christlicher Unterlage ruhenden propädeutischen Bildung konnte auch das christliche Kaiserthum der heidnischen Wissenschaft nicht entbehren; die christliche Jugend wurde von heidnischen Lehrern unterrichtet und machte hier den Cursus der poetischen, namentlich dramatischen Literatur, *την έξωθεν ταύτην και εγκύκλιον παίδευσιν* bei Gregor. Nyss. *Tom.* II, p. 179. Ueberhaupt blieb das Alterthum, freilich in einer Blüthenlese profaner Autoren und Stücke als Stoff der Lectüre, Eigenthum der Schule, und die Kühnheit einzelner Zeloten, wie der beiden Apollinaris, durch rasche Zurechtlegung einer christlichen Literatur die heidnische zu verdrängen und zum Archiv zu machen, scheiterte an den beharrlichen Gegenbestrebungen des Gregor von Nazianz, des Gregor von Nyssa, des Basilios und des Joannes Chrysostomos, die mitten im Streite des christlichen Dogmas die Sprecher gegen jede profane Literatur zum Schweigen brachten (des Basilios noch erhaltene Schrift *Προς τους νέους όπως αν εξ Ελληνικών ωφελοίντο λόγων*), die beiderseitigen Elemente vermitteln oder mit einander verschmolzen und die Literatur in einer Auswahl profaner und kirchlicher Schriftsteller pflegten und erhielten. Somit war griechische Bildung und Weisheit in den Dienst der Kirche getreten, das Mönchthum vorbereitet und durch Erziehung und wissenschaftliche Studien fruchtbar gemacht; und das 4. und 5. Jahrhundert überfließt von glänzenden Erscheinungen auf dem Gebiete der kirchlichen Literatur, in deren Studien nicht Talent und Größe des Charakters, nicht Gelehrsamkeit, nicht Schärfe und Tiefe des Gemüths, wol aber eine feste Ordnung und Schönheit der Form vermißt wird. Das Christenthum hatte die Welt erobert; den neuen kräftig aufblühenden theologischen Schulen gegenüber (die neu-alexandrinische und die antiochenische Schule), deren Aufgabe die Begründung einer rein biblischen Theologie war, erwies sich die heidnische Wissenschaft unfähig und nebelhaft: ihre letzte und einzige Stütze, die wiedererstandene neuplatonische Schule zu Athen, hob Justinian durch Decret vom Jahre 529 auf, entzog den öffentlichen Lehrern ihren Gehalt und ihre Revenuen und trieb die letzten griechischen Philosophen in die Verbannung. Vergl. §. 2. S. 240. Das war die Sterbestunde des Heidenthums im griechisch-römischen Reiche und das Ende der heidnischen griechischen Literatur. Uebergänge zum Christenthum und Einflüsse der Kirchenväter: H. G. Tzschirner Fall des Heidenthums (unvollendet) 1. Bd. Leipz. 1829. Manches bei E. von Lasaulx Untergang des Hellenismus, und bei F. Chr. Baur Das Christenthum und die christliche Kirche der 3 ersten Jahrhunderte. 2. Aufl. Tübingen 1860. — H. Keilner Hellenismus und Christenthum, oder die geistliche Reaction des antiken Heidenthums gegen das Christenthum. Cöln 1865. — Vergl. die Umrisse zu dem Capitel „Die spätesten Neuplatoniker" in meiner Literat. S. 688 fg. — C. Schmidt *Essai histor. sur la société civile dans le monde Romain et sur sa transformation par le Christianisme. Strasb.* 1853. — A. F. Ozanam *La civilisation au cinquième siècle. 2 Voll. Par.* 1855. — Lalanne *Influence des pères de l'église sur l'éducation publique. Par.* 1850. Mehreres bei Charpentier *Etudes sur les pères de l'église.* Uebers. von Bittner. Mainz 1855.

Allgemeine Charakteristik der byzantinischen Literatur.

§. 10.

Die Literatur der Byzantiner oder Mittelgriechen, von Justinian's Thronbesteigung bis zur Einnahme Constantinopels durch die Türken (529—1453) gerechnet, ist langwierig an Dauer und Zeit, an Inhalt und Werth gering und unfruchtbar. Jene flachen und zur Auflösung neigenden Jahrhunderte, die kein nationales Bewußtsein, kein empfängliches Publicum oder eine freie Gesellschaft besaßen, die gleichgültig gegen ernstere Studien, mühsam aus den Trümmern einer zersplitterten und verschleppten Literatur erlernten und weder eine gemeinsame Schriftsprache noch ein lebendiges Sprachgefühl vererbten, waren keine schöpferischen, noch weniger aber originale. Das geistige Leben der Griechen war an der Wurzel abgestorben. Daher hängt diese Literatur weder mit der Nationalität der alten Griechen zusammen, noch steht sie in Wechselbeziehung mit dem Leben selbst; sie hebt an unter den Auspicien eines ungebildeten und bigotten Machthabers, zugleich mit dem Verluste der literarischen Schätze, fristet unter denselben Einflüssen und Ueberlieferungen christlich-griechischer Lebensformen und

Institute, nothdürftig ihr langes mühevolles Dasein in Eintönigkeit und saftlosem Mechanismus, in Ermangelung eigener Kraft zehrend an einem immer knappee werdenden Erbtheil antiker Schätze und Bildungselemente, und hat weder ein schaffendes Princip noch neue Methoden in eigenen Formen entwickelt. Die Schriftstellerei, unberührt von dem Studium des Alterthums und der historischen Forschung, ist Sache persönlicher Liebhaberei; sie knüpft an die Thatsachen des individuellen Lebens an und dient dem praktischen Bedarf und dem Interesse der Kirche und des Hofes fast ausschließlich; daher hat sie an der Beamtenwelt, an dee Geistlichkeit und den Klosterbewohnern die verhältnißmäßig eifrigsten Förderer und Verehree; für eine freiere, kräftigere Bewegung der Literatur fehlte dem Leben jeder innere Antrieb. Kein Wunder, daß an dieser durch kein großes Motiv aus der Vergangenheit oder Gegenwart bestimmten Scheiftstellerei im Allgemeinen alle die bösen Außenseiten des Mechanismus haften, der Mühseligkeit, Zerrissenheit, Weitschweifigkeit nnd geistlosen Compilation in einer trockenen, von falschem Pathos nnd Phrasendunst aufgeblähten Manier. Ihre Theilnehmer und Hauptvertreter, der Mehrzahl nach ganz unberufene zum Theil charakterlose Geister, stehen sämmtlich unter denselben Einflüssen der Kirche und der kirchlichen Bildung und unterscheiden sich in Tendenz, Denkart, Geschmack und Darstellungsweise nur wenig von einander: ihr der eigenen Kraft ermangelnder Fleiß ist ein compilatorischer; ihre Bildung, dem antik Hellenischen immee mehe entfremdet, nicht von Zwecken der Oeffentlichkeit, sondern von persönlichen Aufgaben bestimmt, ist bequem und knapp, hier auf den mechanischen Beruf berechnet, dort vom Zufall odee von dilettantischer Neigung abhängig; ihre Thätigkeit, je seltener das Verlangen nach selbständiger Kenntniß und Belesenheit wird, ein mühsames und todtes Einsammeln und Zerstückeln der literarischen Schätze der Vergangenheit; ihee ohne Auswahl, ohne höhere Zwecke und eine tiefere Einsicht geschaffenen und daher weder von Kritik noch Geschmack beherrschten Werke tragen sämmtlich dasselbe Gepräge, dieselbe eeligiöse Färbung, denselben Abglanz des hierarchisch-bureaukratischen Absolutismus; ihre Stellung, je allgemeiner Ungeschmack und geistige Trägheit wurden, und das namenlose Unglück der Jahrhunderte zu dem materiellen Ruin jeden Sinn für bessere Bildung abstumpfte, zuletzt vereinsamt und unsichee. Wäheend also in der unter dem Einflusse der neuen Bildung erstandenen und von ihr abhängigen **christlich-griechischen Kunst** ein frischer, jugendlicher Lebensteieb waltete, der sich schöpferisch bis in das 13. Jahrhundert erhielt — statt anderer meisterhaften Statuen und Kunstwerke der **Malerei** und **Architektonik** nennen wir den prächtigen Ban dee **Sophienkirche** in der Hauptstadt unter Justinian nach Plänen des Mechanikers **Anthemios** —, stellt die Compilation, die Unfruchtbarkeit, der Mechanismus, die Trivialität und dee Ungeschmack der **christlich-griechischen Literatur** den Verfall des byzantinischen Lebens in ein trauriges Licht; sie ist zugleich der treueste Spiegel der kirchlichen und politischen Zustände, die naturgemäß ihren Gang begleiteten und bestimmten. Vollends erscheinen die späteren Jahrhunderte, wenngleich sie keineswegs immer Zeugniß von dem wachsenden Verfall und der Erschöpfung ablegen, lückenhaft und zersplittert; der Nachlaß aber, weder an literarische Tradition noch an Autoritäten geknüpft, je lebloser und vereinsamt der byzantinische Staat hinsiecht, desto dürrer und kleinlicher, und niemand möchte aus diesem für byzantinische Culturgeschichte nicht unwichtigen Material eine genauere Abfolge literarischer Thatsachen, geschweige denn ein Ganzes als byzantinische Literatur hervorlocken. Und dennoch hat eine nicht unbedeutende Anzahl von schriftstellerischen Peoducten des byzantinischen Kaiserthums für uns einen hohen Werth; namentlich erfreuen mitten in dieser Zerrissenheit und hereinbrechenden Verwilderung die achtbaren Studien einiger **Kirchenlehrer** und **Geistlichen**, welche ohne Ruhm in stilistischer Hinsicht zu erstreben und zu verdienen, und ohne die Autoeen planmäßig odee methodisch zu fördern, für Erhaltung und Verbreitung des classischen Gutes Sorge trugen. Durch sie kamen zum Theil correctere Abschriften der profanen und heiligen Bücher in Umlauf; sie legten in mehr oder minder umfangreichen Commentaren, die freilich oft genug nur den Werth von trivialen Compilationen haben, eine Summe gelehrten Stoffes nieder; entzogen so, nach Neigung und Liebhaberei studirend, zum Theil in höherem Lebensalter in klösterliche Stille und sorgenfreie Muse zurückgezogen, die wichtigsten Autoren der Vergessenheit, und vermittelten durch das Bindeglied der von ihnen geschaffenen Mönchsbildung zwischen der griechischen Literatur und der modernen Bildung. Einzeine erhoben sich sogar, einer edeln Beschäftigung zugewandt, über das Maß der Mittelmäßigkeit, gewannen vorübergehend einen bedeutenden Einfluß auf gewisse Kreise und Liebhaber und glänzen durch hervoeragende Verdienste um Hebung und Förderung der Bildung und literarischen Thätigkeit. Selbst Vielwisserei und Vielschreiberei wird in trüben Zeiten nicht selten angetroffen und ein höheres Verlangen nach selbständiger Kenntniß und Belesenheit, die freilich über mehr Objecte spricht und schreibt, als sie gründlich versteht. Auch war die Geistlichkeit bald ausschließlich in dem Besitz der Schule und der profanen Bücher, und schon deshalb berufen, einen gewissen Zusammenhang mit der antiken Welt zu erhalten, in den Zeiten des Untergangs des byzantinischen Kaiserthums aber dem Abendlande einen immerhin achtbaren Bestand von Bildungselementen und Bücherschätzen zu retten und zuzuführen. Hier also, nicht in der versiechenden Nationalität, wo kein Platz mehr für liberale Formen des Unterrichts blieb und kein Publicum mehr einen bestimmenden Ton angab, wuezelte die byzantinische Bildung und Schule. Sprache, Lesung und Abschätzung der griechischen Autoeen waren völlig von ekklesiastischen Zwecken bestimmt. Aus dieser bunten Belesenheit ausgewählter prosaischer und poetischer Stücke aus classischen und unclassischen Werken der Vorzeit und des Nachlebens der hellenischen Literatur, verbunden mit der Lectüre der

Digitized by Google

Bibel und der an feste Dogmen und Glaubensformeln gebundenen Kirchenväter, erklärt sich die Doppelzüngigkeit des byzantinischen Sprachschatzes und der Ungeschmack des byzantinischen Stiles, eines buntscheckigen mit ungesunden Phrasen, Metaphern und Bildern aufgeputzten Gemisches aus den unähnlichsten Elementen der ganzen profanen und geistlichen Literatur. Halb im orientalischen Farbenton, besonders aus den Beständen des alten Testaments, halb im unreinen Atticismus schillernd, zeigt die byzantinische Sprache nichts von jenem reinen und eleganten Attizismus, nichts von jenem Reichthum an den schönsten Herbstblumen griechischer Classicität, welchen der Autor in den Bonner Verhandl. der Philol. p. 18 begegnet zu haben meint. Vergl. Kreuser in den Verhandl. der Philol. in Ulm 1842. p. 43 fg. Allmählich führte der Egoismus und die stolze Selbstüberhebung der Geistlichkeit, bei dem zunehmenden Fanatismus und den Gewaltthätigkeiten der Kaiser, eine Zersplitterung und Abgeschlossenheit von den frisch emporstrebenden Völkern des Abendlandes herbei; die antike Bildung sank bei den Geistlichen immer tiefer herab und blieb nur noch in beschränktem Umfange in den Händen einzelner Grammatiker; es entstand Mangel an historischem Wissen, Unkenntniß selbst mit den in nächster Nähe sich entspinnenden Vorgängen und Verhältnissen, Erstarrung und Bewußtlosigkeit. Schon als das Unglück von den Sklavenen und Arabern hereinbrach, und weite Länderstrecken Kleinasiens, welche die griechische Sprache als Hellenismus in lebendiger Ueberlieferung erhalten, dann durch die Schulen der Sophistik befestigt und so der Hauptstadt überliefert hatten, von der Gesammtmonarchie losgerissen waren, hatte der Hellenismus sich zersetzt und war mit fremden barbarisch klingenden Idiomen und Bestandtheilen vermischt worden. Bei den zunehmenden Völkerwirren und Verlusten hatte auch die Rede des Volks immer mehr an Reinheit und Eigenartigkeit eingebüßt und sank bis zur Barbarei herab. Nunmehr war auf allen Gebieten der geistigen und literarischen Thätigkeit ein Stillstand eingetreten, nur unterbrochen in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts durch die ausgedehnte Thätigkeit, den durchgreifenden Eifer und Einfluß des Patriarchen Photios, des größten und gelehrtesten unter den wenig lesbaren Autoren der byzantinischen Periode. Sein Einfluß auf die Familie Basilios des Macedoniers, namentlich auf Leo den Philosophen und Constantin VII. Porphyrogennetos ist unverkennbar; und wenn auch unter den Auspicien des letzteren die prosaische griechische Literatur verstümmelt und in einer encyklopädischen Auswahl, als ein umfangreiches Lehr- und Lesebuch hervorging, welches alles Quellenstudium entbehrlich machte und dem bequemen Bedarf des Hofes und Staates in Praxis und Berufsthätigkeit dienen sollte, so war dennoch die Frucht dieser compilatorischen Betriebsamkeit eine bleibende: keiner der einmal in Bruchstücken und Auszügen erhaltenen Autoren verfiel der Vergessenheit. Seit dem Ausgange des 11. Jahrhunderts mehren sich die Anzeichen der in gänzlichen Verfall gerathenen griechischen Literatur: Michael Psellos, der productivste und gewissermaßen universalste unter den Byzantinern, weiterhin Joannes Tzetzes und der gelehrte Erklärer des Homer Eustathios stehen an Bildung und Kenntnissen über ihrer Zeit und bezeichnen noch einen Höhepunkt. Je unfähiger aber der Staat sich erwies, dem Eindringen fremder Nationen Einhalt zu thun und sein kümmerliches Dasein zu fristen, je tiefer das Volk in Barbarei versank, Aebte und Mönche in Trägheit, Unwissenheit und Verdumpfung, sodaß selbst die seltensten Bücher verschleppt und feilgeboten wurden (vergl. den Artikel „Eustathios"), je sichtbarer der Gegensatz zwischen Volkssprache und der noch gebildeten Rede der Darsteller, desto mehr schrumpfte die Literatur zusammen und wurde zum Archiv, desto formloser wurde der Stil und ärmer die Grammatik, desto rascher und sicherer starben die letzten Sparen des griechischen Sprachgeistes ab, ohne jedoch seiner Fähigkeit eines Nachlebens im Neugriechischen (Ῥωμαϊκή) ganz verlustig zu werden. Vergl. den Artikel „Theodoros Prodromos" und die Einleitung zu dem Capitel „die Sprachwissenschaft." Mullach Griech. Sprache und Dialecte, in Ersch und Grub. Encykl. 81. Theil S. 14 fg.

Verlauf der mittelgriechischen Literatur von Justinian bis auf die Regierung der bilderstürmenden Kaiser, 527—718.

§. 11.

Mit der Schließung der letzten heidnischen Schulen zu Athen durch das oben §. 2. S. 240 erwähnte Edict des Kaisers Justinian, und mit dem Untergang der alten Philosophie, dessen Studium die Vertreter des Neuplatonismus nach dem Mißlingen des praktischen Kampfes gegen das Christenthum mit erhöhtem Eifer ergriffen und durch Erklärung der Schriften des Plato und Aristoteles neu belebt hatten, war auch eine wesentliche Stütze antiker Bildung für den Augenblick gefallen; der byzantinische Staat trug nach Ausscheidung heterogener Elemente einen durchaus christlichen Charakter. Im Gegensatz zu den Ἕλληνες, worunter man die alten Griechen oder die jüngsten Anhänger des Heidenthums verstand, nannte man sich, analog der neuen Bezeichnung der Residenz (νέα Ῥώμη), mit dem beliebteren Namen Ῥωμαῖοι. Nun haben diese „Römer," abgesehen von der Fortdauer äußerer Formen, von dem Bestand, der Centralisation und der Beibehaltung der Umrahmung des Reichs und des gemeinsamen Rechts, ihren römischen Charakter schrittweise verloren. Vergl. Gibbon *chap.* 53. *extr.* Nach dem allmäligen Aufgeben der römischen, beziehungsweise romanischen Geschlechter in die herrschende Bevölkerung der Hauptstadt und der Provinzen, insbesondere seit dem Ueberwiegen des Einflusses der orthodoxen Kirche, deren Sprache das Griechische war, wandelten sie auf eigener Bahn, und griechische Sprache und griechisches Wesen gewann rasch und immer entschiedener das Uebergewicht. Bis auf die

Eroberungen der Araber beherrschte die griechische Zunge ein ungeheures Ländergebiet: von Großgriechenland und Sicilien bis Armenien, von den Gestaden des schwarzen Meeres über Kleinasien, Syrien und Aegypten (hier jedoch im monophysitischen Streit aus Haß gegen die griechischen Katholiken zeitweilig aus dem kirchlichen Gebrauche verbannt, vergl. oben S. 244) bis nach Abessinien ward sie verbreitet und gewann seit dem 6. und 7. Jahrhundert durch die Geistlichkeit und die Klöster auch im Westen immer mehr an Boden. Bereits unter Justinian war die römische Sprache selbst am Hofe zu Gunsten der griechischen fast durchgehends außer Gebrauch gesetzt, doch blieb das Studium des Lateinischen, wie Kapiton, der elegante Uebersetzer des Eutrop unter Justinian, und etwas später der sophistisch geschulte Metaphrast Paulos vermuthen lassen, von Grammatikern wie von Juristen und Geschäftsmännern noch längere Zeit gepflegt. Unstatthaft dagegen erscheint die Annahme von Harris *Philolog. inquiries* p. 298 von einer Fortdauer der lateinischen Sprache zu Byzanz in späten Zeiten, nicht einmal für den Bedarf der juristischen Praxis. Bereits unter Mauritios hörte die römische Sprache auf officielle Sprache zu sein, amtliche Verfügungen wurden seitdem nur noch griechisch erlassen; auch sprach die juristische Praxis des byzantinischen Reichs, nachdem das unter Justinian in großartigem Umfang redigirte römische Recht (*corpus juris civilis Justinianei*) durch neue Verordnungen in griechischer Sprache erweitert war, immer dringender das Verlangen nach einem griechischen Gesetzbuch aus. Durch den von Basilios I. unternommenen Versuch eines Rechtshandbuchs in griechischer Rede ward dann die eigentliche Abfassung der Basiliken des Kaisers Leo I. vorbereitet. Zugleich trat, als mit den neuen Formen und Organen auch das Material für kirchliche Angelegenheiten wuchs, besonders seitdem die Menge und Bedeutung der Synodalbeschlüsse zunahm, noch als selbständiger Zweig das Kirchenrecht (*jus canonicum*) hinzu, mit dessen Ordnung schon unter Justinian's Regierung ein Anfang gemacht wurde. Hiermit sind zugleich die Verdienste dieses literarisch wenig gebildeten Kaisers angedeutet. Ueber Studien und Kenntnisse Justinian's urtheilt nach Procop. *Anecd.* 8. 13. zu günstig Gibbon *chap.* 43. Vergl. den Artikel „Prokopios." Nun wird trotz dieser den praktischen Zwecken des Staats ausschließlich dienenden Thätigkeit Justinian's und der Mehrzahl seiner Nachfolger, unter welchen nur Maurikios als Freund und Gönner der Wissenschaften genannt zu werden verdient (cf. Theophyl. Simoc. VIII, 13. und Suid. v. *Μένανδρος Πρωτικτωρ*), ein Stillstand oder ein jähes Sinken der Literatur nicht wahrgenommen. Noch besaß man einen Ueberfluß an gelehrten Mitteln: die artistischen und literarischen Schätze der Hauptstadt bewährten noch ihre alte Anziehungskraft und weckten zu freieren Studien; den Verlust der bei einem Aufstande unter der Regierung des Basiliskos (491) verbrannten öffentlichen Bibliothek Julian's (*ἡ δημοσία βιβλιοθήκη ἐν τῇ βασιλίως στοᾷ*) ersetzte eine, wie es scheint, schon unter Zeno angelegte neue Sammlung profaner Autoren (*cf.* Agath. *Hist.* III, 1); dazu stand eine geistliche Bibliothek (*βιβλιοθήκη Πατριαρχείου*), untergebracht in einem *Σωμάτης* genannten Saale des Patriarchenpalastes, zur Verfügung, während die Hofschule zu Constantinopel mit ihrem ansehnlichen Lehrerpersonal noch immer Lehrer wie Schüler von nah und fern zu den gewohnten Beschäftigungen versammelte. Vergl. die Umrisse von §. 9. S. 263. Welche Bewandniß es jedoch mit dem von Musetios gestifteten oder, was wahrscheinlicher ist, wiederhergestellten Museum in Constantinopel hat, welches Philadelphion genannt wurde und der Nachahmung des alexandrinischen seinen Ursprung und Namen verdankte, ist nicht klar; auch ermangeln wir jeder näheren Zeitbestimmung. Die drei Epigramme in *Anthol. Pal.* IX, 799—801 (*Εὔνους μὲν βασιλῆι Μουσήιος — Μουσεῖον Ῥώμῃ β' ἐχαρίσσατο καὶ βασιλῆος Εἰκόνα δεσπείην ἐντὸς ἔγραψε δόμων. Τιμὴν μουσοπόλος, πόλεως χάριν, ἐλπίδα κούρων, Ὅπλα δὲ τῆς ἀρετῆς, χρήματα τοῖς ἀγαθοῖς*) weisen auf eine Stiftung durch Privatwohlthätigkeit hin. Hierüber Kilppel Ueber das alexandrinische Museum, Götting. 1838. S. 109 fg. Wenn nun hier wie anderwärts den Studien wie der Schule, wo die Vortheile der Bildung und die praktischen Zwecke des Staates überwogen, wo mechanischer Zwang und polizeiliche Zucht oft genug die freiere Bewegung der Geister hemmten, die liberalen Formen des Unterrichts und eine feste Ordnung fehlten, so weist dennoch die Regierung Justinian's eine lange Reihe von Männern auf, die als Lehrer und Darsteller wol Beachtung verdienen. Als öffentliche Professoren am kaiserlichen Institute unter Justinian nennen wir den als bureaukratischen Alterthümler bekannten Joannes Laurentios Lydos und die beiden Grammatiker Metrodoros und Hermoiaos; bedeutender wegen der philosophirenden Richtung seiner Schriftstellerei war der Grammatiker Joannes Philoponos, welcher den Uebergang von den letzten Commentatoren des Aristoteles zu den spätesten griechischen Compendienschreibern bildet. Die Beredtsamkeit erhob sich gewöhnlich nicht viel über einen dürftigen Kreis rhetorischer und panegyrischer Blüthen und sank zur Affectirtheit und zu leerem Wortgepränge herab. Zu den vielen zum größten Theil wenig bekannten Rhetoren, welche unter und nach Kaiser Anastasios namentlich in Gaza blühten und, denkwürdig durch schwülstige Darstellung und geleckte Eleganz, als Vorläufer der byzantinischen Hofberedtsamkeit gelten, wie Timotheos, Zosimos, Prokopios, Choriklos u. A., wird man unter Justinian den moralisirenden Rhetor Agapetos und den geschmacklosen Erklärer einer Weltcharte Joannes von Gaza rechnen. Der letztere kann wegen seiner misslungenen Versuche von Gedichten im kleineren Stil, namentlich in anakreontischer Manier und im Epigramm, den allgemeinen Standpunkt der damaligen Poesie bezeichnen. Alles läuft hier auf das Epigramm und auf erotische und panegyrische Kleinigkeiten hinaus, woran man unwillkürlich die Flachheit und Uncorrectheit jener Zeiten und Geister empfindet;

Digitized by Google

durch bessere Stücke ragen unter der Menge jener Gelegenheitsdichter und Epigrammatisten Paulos Silentiarios und der Scholastiker Agathias aus Myrina hervor. Weniger möchte Agathias als Darsteller auf dem Gebiete der Historiographie gefallen, worauf ein gewisser Glanz und die eigentliche Bedeutung der byzantinischen Schriftstellerei ruht. Alles, was diese Zeiten an geistiger Kraft und fähigen Köpfen noch besaß, suchte hierin zur Geltung zu gelangen. Bereits im 5. Jahrhundert hatte die von Eunapios begründete historische Schule den Sinn für das Studium der Geschichte neu belebt. Anschließend an des P. Herennios Dexippos Weltchronik, die Vorläuferin der byzantinischen Historiographie, hatte sie, wie Eunapios selbst und seine Fortsetzer Olympiodor und Kandidos, theils Material aus der Zeitgeschichte zu künftiger Verarbeitung zusammengetragen, theils, wovon Priskos und sein Continuator Malchos zeugen, ausgeführte Gemälde aus der byzantinischen Staats- und Hofgeschichte verfaßt, theils auch Weltchroniken in wenigen Strichen oder kurzen Auszügen zusammengestellt, wie der Chronist Eustathios aus Epiphania am Ende des 5. Jahrhunderts. Der bedeutendste unter ihnen ist Zosimos, wegen seiner Freimüthigkeit in der Beurtheilung kirchlicher Zustände vom byzantinischen Klerus gründlich verachtet und geschmäht. Sie verdienen unser wärmstes Interesse, weil sie, weder auf gesundem Boden stehend noch in reiner und freier Lebensluft gedeihend, dennoch mit Sachkenntniß und Geschick, zugleich gestützt auf ein ziemlich sorgfältiges Quellenstudium, noch genug Erinnerungen an die Vergangenheit des Staates retteten, die Schäden der Gegenwart aber nicht ohne die Gabe der Beobachtung mit objectiver Treue und Unbefangenheit schilderten. Auch in stilistischer Hinsicht verdienen sie, zum Theil als Nachahmer classischer Muster, unsere volle Würdigung. Vergl. hierüber die Umrisse der Einleitung zur „Byzantinischen Historiographie." Hieran knüpften sich die schönsten Erwartungen für die Literatur; sie blieben unerfüllt, weil das Leben selbst, ohne die Triebfedern der Nationalität und Oeffentlichkeit, immer weniger Motive bot, einen großartigeren, weltgeschichtlichen Standpunkt einzunehmen. Sieht man daher von Prokopios ab, der die Reihe der eigentlichen byzantinischen Historiographen seit Justinian eröffnet, zugleich der letzte, der eine tiefere Kenntniß der politischen Zustände des Reiches und den praktischen Blick des Staatsmannes mit gesunder Einfachheit in der Darstellung verbindet, so begegnen wir nach Agathias einer langen Reihe von historischen Darstellern, deren Aufgaben immer geringer an Umfang, deren Standpunkte kleinlicher wurden, deren Darstellungsweisen aber kunst- und formlos erscheinen. Dahin gehören unter und nach Justinian der Rhetor Petros, Hesychios Illustrios, zugleich Verfasser eines literarhistorischen Abrisses über die namhaftesten griechischen Philosophen, Nonnosos, Theophanes, der Continuator des Prokopios, Menander Protektor, Fortsetzer und Nachahmer des Agathias, und unter Kaiser Heraklios ein Aegyptier Theophylaktos Simokattes. Der letzte, vor anderen merkwürdig durch eine bis zur Dunkelheit gewundene und nach ägyptischer Weise in Schwulst, Ueberladung in Phrase, Figur und Bild schwelgenden Sprache, stellt den Verfall dieser Historiographie in ein trauriges Licht; sie sank rasch zur unkritischen, der Wahrheit ermangelnden Compilation in einer trockenen und aufgedunsenen Manier herab, welche Georgios Pisides, ein überschwänglicher und weitschweifiger Dichter, Panegyriker und poetisirender Historiker unter Heraklios, auf die Spitze trieb und die Richtung der späteren höfischen Erzähler und Lobredner von Byzanz bestimmte. Nirgends aber erhalten wir ein so ungünstiges Bild geschmackloser Darstellung, als durch die träumerische, aller historischen Forschung Hohn sprechende Chronographie des Syrers Joannes Malalas, falls er schon in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts schrieb. Bis zu solchem Uebermaß von Schmutz und Gemeinheit der barbarisirenden Diction war denn doch das Griechische noch nicht gemisshandelt worden. Eigenthümlich und den Charakter der Zeit bezeichnend ist auch das gegen Ptolemäos gerichtete Unternehmen, ein eigenes mit der heiligen Schrift übereinstimmendes geographisches System zu schaffen, worüber die christliche Topographie des gebildeten Mönchs Kosmas Indikopleustes belehrt. Auch mochten topographische und namentlich statistische Abrisse der Provinzen und Städte des byzantinischen Reichs, theils für kirchliche Zwecke, theils aus Gründen der Politik und Staatsökonomie unternommen, wie der *Συνέκδημος* des Grammatikers Hierokles, nicht zu den Seltenheiten gehören. Je kleinlicher aber auch hier die Gesichtspunkte bei den vorwiegend praktischen Interessen wurden, desto dürrer war die Kenntniß geographischer Thatsachen, und für große Ideen, wie Ptolemäos, oder für umfangreichere Studien zugleich ethnischer Art, wie Stephanos von Byzanz an der Schwelle dieses Zeitraums, hat kein byzantinischer Geograph geschwärmt. Erwägt man nun die Verkümmerung dieses Zeitabschnittes und die mannichfachen Anzeichen des gesunkenen Geschmacks, so müssen die Leistungen in Jurisprudenz in einem glänzenden Lichte erscheinen: die Resultate dieser großartigen Thätigkeit der beiden von Justinian eingesetzten Commissionen, deren Seele Tribonianus war, welche die Fortdauer der juristischen Originalwerke überflüssig, die wissenschaftliche Forschung und Auslegung aber entbehrlich machten, gehören nicht in die Grenzen dieser literar-historischen Uebersicht. Einen nur geringen Werth für den Alterthumsforscher haben die Bruchstücke aus den Commentaren der griechischen Juristen, welche während der fast vierzigjährigen Regierung Justinian's theils als Gehülfen des Tribonianus, wie Dorotheos und Theophilos Antecessor, Verfasser einer griechischen Paraphrase der Institutionen, theils in freieren Arbeiten als Paraphrasten und Commentatoren sich einen Namen erwarben, wie Theodoros, Stephanos, Kyrillos, Phlorentios u. A. Ihr eigentlicher Platz ist die Geschichte des byzantinischen Rechts; Einiges in meiner Geschichte der griechischen Literatur S. 733 fg., woselbst die Literatur verzeichnet ist, wissenschaftlicher Heim-

Digitized by Google

bach Geschichte des byzantinischen Rechts in dieser Encyklopädie.

Zustände der byzantinischen Literatur unter den bilderstürmenden Kaisern, 718—867.

§. 12.

Auf die Regierung Justinian's und seines Nachfolgers Mauritios, welche noch manchen fähigen Kopf beschäftigt und sogar behagliche Muße gewährt hatte, folgten etwa zwei Jahrhunderte der zunehmenden Ohnmacht des Kaiserthums, der politischen und religiösen Stürme, der Ländervertuste, endlich der barbarischen Unwissenheit und Verachtung der Wissenschaften unter den Kaisern der heraklianischen und isaurischen Dynastie. Ἀλογία, ἀργία oder ἀγροικία καὶ ἀμαθία sind die Ausdrücke, mit welchen noch späte Schriftsteller diese Periode der Leidenschaftlichkeit und Finsterniß, die durch keinen bedeutenden Namen erhellt ist und das Sinken der literarischen Tradition außer Zweifel setzt, treffend gezeichnet haben. Cf. Cedren. p. 547. Zonaras XVI, 160 sq. Bereits unter der tyrannischen Regierung des Phokas hatte das geknechtete Volk seine Rache durch Brandstiftung abgekühlt, wobei eine Reihe öffentlicher Gebäude, auch das kaiserliche Archiv, ein Raub der Flammen wurde. Dann entführten wol die Siege des Eroberers Chosroës aus Tempeln und Sammlungen manches Werk der Kunst und Literatur, um den fernen Residenzen des Perserreichs fortan ein Schmuck oder erwünschtes Hilfsmittel der besseren Bildung zu sein. Sicher ist, daß Chosroës, anfangs wol mehr aus Eitelkeit als wahrem Bedürfniß, die ausgetriebenen Philosophen Athens schützte, durch sein Beispiel die Wißbegierde seiner durch Talent ausgezeichneten Unterthanen weckte und über das persische Reich Bildung und Wissen verbreitete. Berühmt ward das medicinische Institut zu Dschondisapur in der Nähe von Susa, welches allmälig zu einer freien Schule der Poesie, Philosophie und Rhetorik erweitert wurde. Auf sein Geheiß wurden die bedeutendsten Autoren der Griechen in die persische Sprache übersetzt, wie Dialoge Plato's (Gorgias, Phädon, Parmenides und Timäos von Agathias II, c. 66—71 genannt) und Schriften des Aristoteles; ja man hatte sich sogar dem Wahn hingegeben, ein Schüler Plato's ziere den persischen Thron. Vergl. Gibbon *chap.* 42. Kaum aber hatte Heraklios die entrissenen Länder wiedergewonnen, als die Araber ihre kühne Heerfahrt für den Islam antraten und den Zusammenhang des Ländergebietes, wo die griechische Sprache herrschte, durchbrachen. In rascher Aufeinanderfolge mußten sich drei Patriaechate, Alexandeia, Antiochia und Jerusalem, den fanatischen Verbreitern der neuen Religion unterwerfen. Durch diese gewaltsam herbeigeführten Veränderungen wurde der Länderumfang des Christenthums beschränkt, das griechische Volkswesen und die Bulgarsprache mit barbarischen Elementen zersetzt, die literarischen Kräfte gemindert und geschwächt, der Literatur selbst aber, die bis dahin an den östlichen Provinzen noch immer einen Rückhalt besessen hatte, der freie Boden entzogen. Und wie diese Beschränkung Schritt hält und zunimmt mit der stückweisen Zerbröckelung des Reichs im Norden durch die Avaren, Bulgaren und Slavenhorden seit den letzten Jahrzehnten des siebenten und den Anfängen des achten Jahrhunderts, so wurden auch im Westen, nach der Erschütterung der byzantinischen Macht in dem nördlicheren und mittleren Theil Italiens durch die Eroberung von Ravenna durch den Longobardenkönig Aistulf (751), als der Bilderstreit heftiger als je wüthete, die letzten Spuren des politischen Zusammenhanges zwischen Rom und Byzanz gelöst. Im Verlaufe des 9. Jahrhunderts, während der Kampf um die Unterwerfung, Bekehrung und Gräcisirung der Slaven in Griechenland im Wesentlichen zum Abschluß gelangte, gingen dann nach mannichfaltigen Schicksalen die größeren Inseln, Kreta, Sicilien und die letzten Besitzungen in Unteritalien, verloren. Vergl. Zinkeisen Geschichte Griechenl. I, S. 762 fg. Dümmler Die Slawen in Dalmatien S. 48 fg. Curtius Peloponn. I, S. 91 fg. und oben die Umrisse von §. 4. S. 245 fg. Ungefähr zwanzig Jahre nach dem Siege der alten Orthodoxie (842) beginnen dann die Angriffe der Russen auf das byzantinische Reich. Vergl. Wilken Ueber die Verhältnisse der Russen zum byzant. Reiche S. 3—17. Von solchen Zeiten der äußersten Schwäche, des Unglücks und des Frevels erfuhr Cultur und Gelehrsamkeit keine Gunst oder Förderung. Am wenigsten aber konnte die Literatur, deren eigentliches Terrain immer mäßiger wurde und sich bald auf die Hauptstadt, mehrere größere Plätze und Klöster des Festlandes und einzelne Inseln beschränkte, von aller regen Theilnahme und anerkannten Wortführern verlassen, auf die Unterstützung der bilderstürmenden Kaiser bauen; sie erlitt vielmehr, zugleich mit den Denkmälern der Kunst, die empfindlichsten Verluste. Galt es doch, den Widerstand der auch materiell geschmälerten Mönche und Geistlichen, in deren Händen damals fast ausschließlich die Pflege der Wissenschaft und Literatur lag, zu brechen und für Teufelsdienst zu erklären, was dem Volke und namentlich den Frauen, in deren stiller Häuslichkeit griechische Sitte und Eigenartigkeit am reinsten sich erhalten hatte, Gegenstand der heiligsten Verehrung war. Daher die Entschlossenheit des Volks und der Mönche, deren gewichtiger Sprecher Joannes Damaskenos war, gebildet in Propädeutik und aristotelischer Philosophie, zugleich der größte Dogmatiker dieser Zeit, gegenüber den verderblichen Künsten des Despotismus und der wild entfesselten Wuth des Fanatismus. Diese so blutig beschäftigten Kaiser besaßen aber auch, mit geringen Ausnahmen, weder Sinn für Wissenschaft noch die nöthige Bildung, zum Theil waren sie, wie die Ikonoklasten, welche als Feinde des Alterthums bezeichnet werden, durch Erziehung und Neigung den Studien geradezu entfremdet. Leo der Isaurier, der Nachwelt durch die Schmähungen der Historiker, seiner Feinde, von keiner vortheilhaften Seite bekannt, soll, was in der bekannten Fassung bei Cedrenus I, p. 454, Zonaras XV, p. 104, Glycas

p. 281 mindestens stark zu bezweifeln ist, das kaiserliche Collegium, wo zwölf gelehrte Geistliche, die Professoren der verschiedenen Künste und Facultäten, unter der Oberaufsicht des kaiserlichen Directors (*Οἰκουμενικός*) lehrten, sammt der darin befindlichen Bibliothek von c. 36,500 Bänden durch Feuer haben zerstören lassen. Ueber die Schicksale dieser Facultät und ihren Sitz die Basilika s. Zonaras l. l.: *οἶκος ἦν ἐν τῇ καλουμένῃ Βασιλικῇ ἥγματα τῶν Χαλκοπρατείων βασίλειος, ἐν ᾧ καὶ βίβλοι τῆς τε ἔξωθεν σοφίας* (sonst *ἡ ἔξω σοφία*, die profane Literatur) *καὶ τῆς εἰγενεστέρας καὶ θειοτέρας πολλαὶ ἐναπέκειντο.* Cf. Du Fresne *Constantinopolis Christiana* II, p. 150. 151. Schlosser Geschichte der bilderstürmenden Kaiser S. 163 fg. Spanheim *Historia Imaginum* p. 99—111. (*Opp.* II, p. 736—740) Heeren Geschichte der class. Literatur im Mittelalter S. 103 fg. und G. Beenhardy Grundriß der griechischen Literatur I, 3. Bearb. S. 677 (586.) Indeß war Kaiser Leo nicht der einzige, der die von der verhaßten Geistlichkeit geleiteten höheren Schulen unterdrückte, den Lehrern ihren Gehalt entzog (Theophan. p. 339) und sie mit Argwohn und Haß verfolgte. Kaum bedarf es einer besonderen Erwähnung, daß in jenen heftigsten Erschütterungen die rücksichtslosen, von militairischer Gewalt und Roheit unterstützten Verfolgungen, die von der Hauptstadt aus sich über die Provinzen verbreiteten und nicht blos die Geistlichkeit und Mönche, sondern auch Kirchen, Klöster und andere Stiftungen trafen, oft genug den Charakter von Plünderungen und Zerstörungen annahmen, wobei die Bücherschränke niedergestürzt und ihres Inhalts beraubt wurden. Verbürgter sind die Nachrichten vom Ruin der Klöster und Klosterbibliotheken, welchen der militairische Despotismus des Constantin V. Kopronymos verschuldete. Damals soll Constantinopel fast ganz leer von Mönchen geworden, die Klöster in Kasernen verwandelt, und die Furie des Aufstandes und der Verheerung durch dienstwillige Statthalter in die entferntesten Gegenden des Reichs getragen worden sein. Vergl. die kurze, ästhetische Charakteristik Constantin's V. von Gibbon *chap.* 48. und die allgemeine Darstellung oben §. 4. S. 245. Wahrscheinlich ist, daß damals die Bibliotheken der Klöster ausgeplündert, die profanen Bücher verkauft, die patristischen, weil diese dem Bilderdienst das Wort redeten, verbrannt wurden. Cf. Cedrenus p. 466 (aus Theophanes p. 375): *οὗτος* (der Statthalter von Thrakien Michael Lachanodrakon) *πάντα τὰ μοναστήρια κἀκεῖσε καὶ πάντα τὰ ἱερὰ σκεύη καὶ βιβλία καὶ ζῶα καὶ πᾶσας τὰς ὑποστάσεις αὐτῶν καὶ τὰς τιμὰς τούτων εἰσεκόμισε τῷ βασιλεῖ· ὅσα δὲ εὗρε πατερικὰ ἢ λείψανα ἁγίων κατέκαυσεν*, woran Heeren S. 111 die richtige Bemerkung anknüpft, daß nach der Restauration der unterdrückten Partei unter der Regierung der Kaiserin Irene, als die vertriebenen Mönche wieder in ihre Klöster zurückkehrten, die Wiederherbeischaffung ihrer geehrten Schätze wol das letzte war, woran sie dachten. Es dauerte noch eine geraume Zeit, bis in Constantinopel der Sinn für heidnische Literatur und Gelehrsamkeit wieder erwachte, und das was in jener Zeit der Verfolgung zerstreut war, durch neue Abschriften und eine zweckmäßige Aufbewahrung dem Untergange entrissen ward. Ganz unzulässig dagegen erscheint die sagenhafte Angabe des Cedrenus p. 499, daß Michael II. der Stammler (820—829) in seiner trägen Gleichgültigkeit allen Unterricht der Jugend verboten habe: *ὡς Ἑλληνικὴν τάχα παίδευσιν διαπτύων τὴν ἡμετέραν καὶ θείαν παίδευσιν τοσοῦτον ἀκοσμιφόμενος, ὡς μηδὲ τοὺς νέους παιδοτριβεῖσθαί που συγχωρεῖν κ. τ. λ.* Damals wechselten die Regenten schnell, und weil Leo V. der Armenier (813—820) den kaum beschwichtigten Kampf gegen den Cultus der Bilder erneuerte, und die besonders bilderfeindliche Armee seine Absicht in wüthendem Bildersturm durchbrach, so schloß sich die Masse des Volks und des Klerus nur um so fester zusammen, bereit mit zäher Energie um jeden Preis auszuhalten. Dagegen sammelten sich mehrere fähige Geister im Schooße der häretischen Kirche und suchten dem Streit einen mehr gelehrten Charakter zu verleihen, wie Joannes Grammatikos, von Leo V. mit der Aufgabe betraut, die Bibliotheken in Kirchen und Klöstern zu durchsuchen, um die Zeugnisse der älteren Väter gegen den Bilderdienst zu sammeln. Vergl. Walch Geschichte der Ketzereien X, S. 670. So schwachen Versuchen gegenüber muß der Eifer so vieler Vertheidiger der Kirche, darunter die noch erhaltenen Chronisten Georgios Synkellos, der Patriarch Nikephoros und Theophanes, die Homologeten, vor allen aber die nie rastende Thätigkeit des Abtes Theodoros von Studion im glänzenden Lichte erscheinen, der gleich Theophanes, noch in der Verbannung mit unerschütterlicher Stärke des Charakters und tiefer Frömmigkeit seine entscheidende Stimme zur Vertheidigung der Bilderverehrung erhob. Da that Theophilos (829—842), entschlossen den von seinen Vorgängern überkommenen Streit um jeden Preis zu endigen, den letzten Schritt, durch Niederwerfung der Mönche die gänzliche Ausrottung des Bilderdienstes durchzusetzen. Selbst nicht ohne Bildung und Sinn für Literatur (Glycas p. 290: *φιλολόγος ἀν γραφαῖς τισὶ δυσνοήτοις ἐνέτυχεν, ἂν τὴν λύσιν οὐχ εὕρισκεν κ. τ. λ.*), ja ein Freund und Förderer derjenigen Gelehrten und Künstler, die seine politischen Pläne unterstützten, darunter sein geliebter Erzieher und Lehrer Joannes Grammatikos und der zum Erzbischof von Thessalonich erhobene Mathematiker Leo, hat er in einer Zeit, wo mit der Gleichgültigkeit und dem Mangel an Schulbildung die Unwissenheit auf den Gebieten der Literatur sich paarte und selbst die höchsten Kreise des Hofpersonals berührte, einen erheblichen Antheil an dem Wiederaufleben der Liebe zu den Wissenschaften seit dem letzten Drittel dieses Jahrhunderts. Von seinem Interesse für Musik, welche übrigens bei den Byzantinern gering geachtet war und weder in vornehmer Gesellschaft noch in den Kirchen sich hören ließ, desgleichen von seiner Erfindung eines Harmoniums Glycas p. 289. Vergl. Volkmann zu *Plut. de musica* p. 101. Doch hat ihn seine leidenschaftliche, oft auf-

beraubende Natur Fehler und Misgriffe aller Art begehen lassen, wie, um ein einzelnes Beispiel anzuführen, sein grausames Verfahren gegen den frommen und gelehrten Methodios zeigt, welchen die Kaiserin Theodora nach dem Tode ihres Gemahls zum Patriarchen beförderte. Glycas p. 224 sq. Den Namen der Theodora hat die Wiedereinführung der Bilder, während der vormundschaftlichen Regierung für ihren Sohn Michael III. Parapinakes (842—867), der byzantinischen Orthodoxie theuer gemacht. Mit ihrem Rücktritt von der Regentschaft, welchen ihr Bruder, Michael's III. tyrannischer Minister Bardas erzwang (856), wurde die Luft des Hofes, wo Ernst und Weisheit längere Zeit gewohnt hatten, von der abwechselnden Herrschaft des Lasters und der Thorheit verpestet. Die schlimmen Künste des Kaisers und seine ruchlose Verspottung der Religion verdarben den Charakter des Volks gründlich (vergl. Gibbon *chap.* 48.), und jede edle Lebenskraft starb bei dem inneren Verfall des Kaiserthums ab. Bei diesem Grade des Niederganges der Bildung und der sittlichen Würde überraschen die übereinstimmenden Berichte mehrerer Schriftsteller von der Thätigkeit des Bardas für Wiederherstellung der fast gänzlich eingegangenen Schulen in vielen Städten des Reichs und für Hebung der gesunkenen Wissenschaften durch Gründung eines kaiserlichen Instituts im Palast Magnaura zu Constantinopel; über dasselbe führte der oben genannte Leo mit dem Beinamen der Philosoph anfangs die Aufsicht. Ὁ *Βάρδας*, berichtet Cedrenus p. 547 nach Zonar. XVI, p. 126, *ἐπεμελήθη δὲ καὶ τῆς ἔξω σοφίας*, d. h. die profane Literatur (*ἦν γαρ ἐκ πολλοῦ χρόνου παραρρυεῖσα καὶ πρὸς τὸ μηδὲν ὅλως χωρήσασα τῇ τῶν κρατούντων ἀγροικίᾳ καὶ ἀμαθίᾳ*) *διατριβὰς ἑκάστῃ ἐπιστημῶν ἀφορίσας, τῶν μὲν ἄλλων ὅπῃ περ ἔτυχε, τῆς δ' ἐπὶ πασῶν ἐπόχου φιλοσοφίας κατ' αὐτὰ τὰ βασίλεια ἐν τῇ Μαγγαύρᾳ· καὶ οὕτως ἐξ ἐκείνου ἀνηβάσκειν αἱ ἐπιστῆμαι ἤρξαντο. τῆς μὲν οὖν φιλοσοφίας ἠγήγειτο Λέων ἐκεῖνος ὁ μέγας τε καὶ φιλόσοφος*, worauf die Geschichte von Leo's weitreichendem Rufe als Mathematiker und von seiner Beförderung zum Patriarchen von Thessalonich weitläufig erzählt wird. Vergl. Schlosser Geschichte der bilderstürmenden Kaiser S. 494 fg., und zu Bardas S. 618—621. Heeren S. 139 fg. Ueber den Palast Hebdomon oder Magnaura in der Nähe des Palastes der Blachernen, jetzt Tekfur-Serai, vergl. nach P. Gyllius *Topographia Constant.* p. 286 sq. p. 417 sq. v. Hammer Constantinopel und der Bosporus, Pest 1822. I, S. 194 fg. Dieser kaiserliche Studiensitz war von der Geistlichkeit wol weniger abhängig und auf Verbreitung allgemeiner, weltlicher Bildung berechnet; auch mag der Einfluß des durch Bardas zum Patriarchen von Constantinopel erhobenen Photios dieser Stiftung nicht fern geblieben, sowie der damals blühende Zustand der Literatur bei den Arabern der allgemeinen Erhebung der Gemüther günstig gewesen sein; wir hören aber nicht, daß schon vor der Verbesserung dieser Schule durch Kaiser Constantin VII. Porphyrogennetos hier vollständige Curse in Philosophie, Geometrie, Astronomie und höherer Grammatik von der lernenden Jugend durchgemacht wurden. Vergl. Bernhaedy Grundriß der griech. Literatur I, 3. Bearb. S. 686 (594) und unten §. 14. In welcher Weise übrigens diese von kirchlichen Zwecken freien Studien der damaligen Geistlichkeit zurückwirkten, können manche nicht uninteressante Züge lehren; freilich blieb bei den fortdauernden theologischen Streitigkeiten ihre Gelehrsamkeit eine mönchische, aber gerade hier fand die Poesie noch Aufnahme, und neben vielen schlechten Jamben, wie sie etwa der Dichterling Theistodulos verfaßte, gingen bessere Ergüsse für die Bedürfnisse der Gemeinde her, namentlich das zur Andacht stimmende theistliche Lied (*κανόνες καὶ στιχηρά*), woran auch die von Kaiser Theophilos verschmähte schöne Ikasia in dem von ihr gestifteten Kloster Antheil hatte. Vergl. Du Fresne *Constant. Christiana* IV, p. 157. Glycas p. 536. Als Grammatiker sind für diesen Zeitraum zu nennen: Ignatios, Theognostos, der das Studium der Orthographie neu belebte, der oben genannte Joannes Grammatikos Charax und vor allen der auch als Epigrammatiker und Kritiker Homer's genannte Kometas. Vergl. unten die „Grammatiker" und die diesem Capitel voraufgeschickten Notizen über die byzantinische Grammatik. Sonst findet man (wahrscheinlich unter Theophilos schrieb der Chronograph Theodosios aus Melite, etwas später Georgios Hamartolos) in der Literatur jener Zeiten nur wenig Namen und Denkmäler vor, noch weniger aber gelingt es, hieraus ein nue annäherndes Bild des literarischen Zustandes zu gewinnen. Hierüber A. Mentschikow *De eruditione et re literaria Graecorum aetatis Byzantinae*, *Mosquae* 1849.

Studien und Einflüsse dee Armenier, der Syrer und Araber auf die griechische Literatur.

§. 13.

Die Literärgeschichte der Byzantiner schließt eine Reihe von Thatsachen in sich, woraus man die Fortdauer der griechischen Werke im Mittelalter entnimmt: wir meinen die Studien der Armenier, der Syrer und voe allen der Araber in der griechischen Literatur; ihnen verdankt man die Erhaltung oder Ueberlieferung manches griechischen Autors und vieler Stücke aus dem Reichthum der griechischen Denkmäler in mehe oder weniger treuen Uebertragungen. Nur unter diesem einen Gesichtspunkte können die Literaturgeschichten dieser Völker hier einen Platz finden. Denn verbürgt scheint die Wahrheit dieses literarischen Satzes, daß damals als die Araber die Bahn der Eroberung betraten, die Hilfsmittel der Wissenschaft noch fast ungemindert, die Tradition der griechischen Werke in Handschriften noch ziemlich allgemein und verbreitet war.

In Armenien, dem entferntesten Punkt im Osten, wo die griechische Cultur Eingang gefunden hatte, entstand nach dem segensreichen Wirken des Gregorius

Digitized by Google

Illuminator, und nachdem Miesrob im 5. Jahrhundert den Armeniern ein eigenes Alphabet und eine Bibelüberſetzung verliehen hatte, eine blühende chriſtliche Literatur, wodurch das Studium der Kirchenväter und demnächſt auch die profane griechiſche Literatur einen Zuwachs erhielt. Als Studienort erfreute ſich Niſibis eines großen Rufes. Bereits im fünften Jahrhundert waren die Progymnasmata Theon's und ähnliche Arbeiten durch Moſes von Choorene, von welchem wahrſcheinlich auch die noch erhaltene armeniſche Ueberſetzung des erſten Buches der Chronik des Euſebios und andere Stücke herrühren, und etwas ſpäter (c. 500) mehrere Bücher des Ariſtoteles durch den Armenier David überſetzt und kommentirt worden. In daſſelbe Jahrhundert ſetzen die Mechitariſten die armeniſche Ueberſetzung der griechiſchen Fabeln des Olympianos, vergl. Neumann in Zeitſchrift der deutſchen morgenländ. Geſellſchaft 2. Bd. S. 118 fg. und K. L. Roth im Philol. VIII, S. 132 fg.; in das ſechſte Jahrhundert gehört der armeniſche Kalliſthenes und die erweiterte Grammatik des Dionyſios Thrax, und nicht viel jünger mögen, um von den zahlreicheren aus griechiſchen Kirchenvätern zu ſchweigen, die gleichfalls erhaltenen Ueberſetzungen aus Philo Judäus ſein; andere ſind verloren oder harren noch der Veröffentlichung. Ueberhaupt erſcheinen die Armenier, von denen viele namentlich im vierten und fünften Jahrhundert in Conſtantinopel den Studien eifrig oblagen, als treue Verbreiter griechiſcher Schriften auf heimiſchem Boden. Vergl. die Nachweiſe bei Wenrich *De auctorum Graecorum versionibus et commentariis Syriacis, Arabicis, Armenicis Persicisque. Lips.* 1842. p. 46 sq. und C. Fr. Neumann Verſuch einer Geſchichte der armeniſchen Literatur, Leipzig 1836.

Aus der Beſchränkung des Chriſtenthums dagegen gingen die Studien in Arabien hervor, woſelbſt die Feindſeligkeit des dort weit verbreiteten Judenthums dem Chriſtenthum fortwährend entgegenwirkte. Nach der raſchen Eroberung Syriens (639), Paläſtinas und Aegyptens (640), Perſiens (651), Nordafrikas (707) und Spaniens (711) und nach der zweimaligen vergeblichen Belagerung Conſtantinopels (669—676, 717—718) waren drei Patriarchate, Antiochia, Jeruſalem und Alexandria den Anhängern des Islam unterthänig. Vergl. die Umriſſe von §. 3. S. 244. §. 4. S. 247. An ihr Auftreten in Alexandria knüpft ſich die bekannte jetzt in das Bereich der Sage verwieſene Nachricht von der Verbrennung der alexandriniſchen Bibliothek im Jahre 640 durch Amru, den Feldherrn des Kalifen Omar. Die Geſchichte von dem Schickſale dieſer Bücherſchätze (angeblich 50,120 Bände) nach Abulfaradſch *Hist. Dynastarum* (überſ. v. Pokocke), p. 114 und nach Abdollatif, wonach die Araber ſechs Monate lang damit die Bäder geheizt haben ſollen, klingt mehr als paradox und wird in den Annalen des Patriarchen Eutychios, eines Aegyptiers, der die Eroberung von Alexandria umſtändlich beſchrieben hat, vergebens geſucht. Vergl. Gibbon *chap.* 51, Heeren S. 87 fg., Barthey Alexandr. Muſ. S. 103 fg., Ueberweg Grundriß der Geſchichte der Philoſophie des Alterthums II, S. 156. Auf alle Fälle laufen dort die ſtärkſten Uebertreibungen zu Gunſten der excluſiven Geltung des Koran unter: daß Alexandria nach der Zerſtörung des Serapeums und der heidniſchen Denkmäler durch die dortigen Chriſten unter der Führung des Biſchofs Theophilos im Jahre 391 wirklich noch Bücherreſte aus alter Zeit und namentlich noch manche unverſehrte Privatbibliothek beſaß, darf für ausgemacht gelten. Noch ſpät wurde hier, wie man aus dem glaubwürdigen Zeugniß des Theophylaktos Simokatta VIII, 13. erſieht, die Kunſt des Bücherabſchreibens durch Kalligraphen handwerksmäßig geübt, mithin konnte der Verluſt an Büchern leicht und ſchnell durch neue Handſchriften erſetzt werden; noch immer hatten Schulen oder Lehrvorträge während des fünften Jahrhunderts fortgedauert (J. Matter *Essai historique sur l'école d'Alexandrie, Par.* 1820. *Edit.* II. 1840—44. *Tom.* I, p. 337 sq.), und der letzte Glanz des Muſeums war nicht vor der Ermordung der Hypatia (415) erloſchen. Vergl. meine Geſchichte der geſammten griechiſchen Literatur S. 717 fg. Wenn nun die Commentatoren des Ariſtoteles Ammonios und ſein Schüler Joannes Grammatikos Philoponos, beide aus Alexandria c. 550, von vierzig Büchern der ariſtoteliſchen Analytika ſprechen, welche neben anderen vormals in der großen Bibliothek (*ἐν τῇ μεγάλῃ βιβλιοθήκῃ*, Philop. *ἐν ταῖς παλαιαῖς βιβλιοθήκαις*) ſich vorgefunden haben ſollen, ſo erſehen wir doch nur, daß eben jene große Bibliothek oder jene alten Bücherſammlungen in ihrem Zeitalter nicht mehr exiſtirten, keineswegs aber folgt daraus der Satz, daß Alexandria in der Mitte des ſechſten Jahrhunderts keine Bibliothek beſaß. Vergl. die Belegſtellen bei Heeren S. 88. Auf jeden Fall war der Sitz und die Kirche der Patriarchen in Alexandria der Ort, wo neben den geiſtlichen auch profane Bücher aufbewahrt werden konnten; hier aber ſchienen ſie geſchützt, da nach Vorſchrift der mohammedaniſchen Caſuiſten die Religionsbücher der Juden und Chriſten, aus Ehrfurcht vor dem Namen Gottes, nicht verbrannt werden durften. Vgl. Reland *De jure militari Mohammedanorum* III, p. 37. Ueberblicken wir jedoch die Folgen dieſes vermeintlichen Bücherverluſtes, die Belebung des Sinnes für gelehrte Kenntniſſe bei den Arabern und ihren Geſchmack an Literatur und literariſcher Thätigkeit — dieſe aber wurde ihnen von Syrien aus vermittelt, d. i. von einem Lande, welches ihre Züge in faſt ununterbrochener Folge ertrug, ohne an literariſchen Kräften und Hilfsmitteln geſchwächt oder gemindert zu werden — ſo gewinnen wir eine analoge Beziehung zu dem Verhalten der Eroberer zu den Schriften der Griechen, welche in Alexandria damals etwa noch vorhanden waren. Freilich laſtete zu den erhöhten Anforderungen an die Steuerkraft ein geiſtiger Druck ſchwer auf den eroberten Ländern, da aber bei Weitem der größte Theil der Städte Syriens und auch Aegyptens durch Capitulation an die Araber überging, ſo erfuhren jene vielleicht ſogar eine weniger drückende Herrſchaft, als die wahnſinnige Ty-

rannei einzelner griechischer Kaiser seit Justinian II. gewährt hatte. Thatsache ist, daß die christliche Hierarchie auch unter der neuen Herrschaft fortbestand, die Patriarchenstühle von Antiochia und Alexandria fortdauernd besetzt und auch die Klöster in ihren Einkünften nicht wesentlich geschmälert wurden. Vergl. Hreren S. 113 fg. In ihrem ersten Anlaufe mochten nun diese fanatischen Verbreiter des Islam literarische Werke und Anstalten noch wenig beachten; bald aber bestimmte sie nationaler Stolz, weniger ein wahrhaft geistiges Bedürfniß, der griechischen Wissenschaft sich zugänglicher zu zeigen. Seit den letzten Jahrzehnten des achten Jahrhunderts, namentlich unter Almansor, Harun Alraschid und dem freisinnigen Förderer griechischer Wissenschaft Almamun, wurde griechische Propädeutik mit den starren und fanatischen Dogmen des Koran aufs Engste verknüpft, der wissenschaftliche Sinn wurde belebt und versprach die reichsten Früchte zu bringen. Vermittler zwischen griechischer Wissenschaft und mohammedanischer Cultur waren die der Theologie und Medicin eifrig ergebenen Syrer, deren Hauptstadt Damaskus die Kalifen zur Residenz erhoben und in diesem seit der Herrschaft der Seleukiden gänzlich gräcisirten Lande griechische Bildung und Literatur achten gelernt hatten. Doch diente die Nationalsprache der Syrer fortdauernd den populairen Zwecken des Unterrichts und wurde auch in gebildeten Kreisen gepflegt. So eines nahen Verkehrs mit den griechischen Männern und Denkmälern beraubt, weit für aus nationalem Dünkel das Studium jeder fremden Sprache verschmähten und die Dolmetscher und Uebersetzer des Griechischen aus ihren christlichen Unterthanen wählten, haben die Araber, durch das Bindegeld namentlich der bis nach Hochasien verbreiteten nestorianischen Syrer, fremde Weisheit, besonders Medicin, Naturwissenschaft und Philosophie, kennen gelernt. Vgl. Buhle *in Aristot. Tom.* I, p. 320. *Mirum sane est non memorari gentem Arabem, qui Graeca ipsa patrio sermone reddidisset.* Mohammed selbst war mit nestorianischen Mönchen in vertrautem Verkehr getreten; die letzteren hatten an der Schule zu Edessa im fünften Jahrhundert, und nach Zerstörung derselben auf Befehl des Kaisers Zeno (489) wegen des hier herrschenden Nestorianismus, an dem Studienort Nisibis und der medicinisch-philosophischen Lehranstalt zu Dschondisapur in Persien Hauptstützen ihrer aristotelischen Studien. Zöglinge der Schule zu Dschondisapur wurden später Lehrer der Araber in Medicin und Philosophie. Mit geringerem Eifer betheiligten sich später auch die syrischen Monophysiten an dem Studium des Aristoteles, namentlich in den Schulen zu Resaina und Kinnesrin. Als ältestes Denkmal dieser Philosophie bei den nestorianischen Syrern gilt jetzt ein Commentar zu *Aristot. de interpretatione*, verfaßt von Probus, einem Zeitgenossen des Bischofs Ibas von Edessa, des Uebersetzers der biblischen Commentare des Theodorus von Mopsueste; auch hatte er Commentare zu den *Analytica pr.* und *Sophist. Elench.* geschrieben. Verbreiter aristotelischer Studien unter den syrischen Monophysiten war Sergios von Resaina im sechsten Jahrhundert, von welchem in Handschriften des britischen Museums syrische Uebertragungen des Aristoteles existiren. Vgl. Renan *De philosophia peripat. apud Syros* p. 25 und die Literatur bei Fr. Ueberweg Grundriß der Geschichte der Philosophie des Alterthums II, S. 151 fg. Während also dort und in anderen zahlreichen Schulen Syriens, Persiens und Armeniens die studirende Jugend eine ausgezeichnete Propädeutik empfing, worunter nachmals die Araber, deren Philosophie ein mit neuplatonischen Anschauungen versetzter Aristotelismus ist, die geometrischen Wissenschaften, Arithmetik, Geometrie, Astronomie, Geographie, Musik und die mathematische Relation verstanden, hatten die Unterthanen der Abbassiden Muße gefunden und den Trieb zur Erwerbung weltlicher Kenntnisse entwickelt. Almamum's Gesandter zu Constantinopel, seine Bevollmächtigten in Armenien, Syrien und Aegypten sammelten die profanen Schriften der Griechen, namentlich die ihrer Geistesrichtung zusagenden Schätze hellenischer Bildung und Wissenschaft; sie wurden auf seinen Befehl von den kundigsten Gelehrten ins Syrische und Arabische übersetzt und mit immer wachsender Begeisterung von Jung und Alt studirt. Der Wetteifer der Fatimiden in Afrika und der Ommijaden von Spanien, die Wißbegierde und Freigebigkeit der unabhängigen Emire der Provinzen verbreiteten den Geschmack an Gelehrsamkeit zugleich mit den Belohnungen der Kenntnisse von Samarkand und Bochara bis Fez und Cordova. Es ist überliefert, daß der Vezir eines Sultans die Summe von 200,000 Goldstücken zur Gründung eines Gelehrteninstituts zu Bagdad hergab und dasselbe mit einem jährlichen Einkommen von 15,000 Golddinaren ausstattete, und die königliche Bibliothek der Fatimiden soll aus 100,000 Prachtbänden (die der Ommijaden in Cordova sogar aus 600,000 Bänden) bestanden haben, welche den Studirenden von Kairo bereitwilligst geliehen wurden. Einem solchen Grade von Liberalität gegenüber erscheint die Eitelkeit und Eifersucht der Griechen auf ihre Studien in einem kläglichen Lichte. Bekannt ist die Geschichte von der thörichten Bedenklichkeit, welche Kaiser Theophilos den Bitten und Anerbietungen des Kalifen Almamum, den Mathematiker Leo ihm auf kurze Zeit zu überlassen, entgegensetzte bei Cedrenus p. 549: *δεξάμενος δὲ τὰ γράμματα (τοῦ Μαμοὺμ) ὁ Θεόφιλος, ἄτοπον κρίνας εἰ τὴν τῶν ὄντων γνῶσιν, ἧς ἦν τὸ Ῥωμαίων γένος θαυμάζεται, ἕκδοτον ποιήσει τοῖς ἔθνεσι, πρὸς τὰ αἰσχύνεται καὶ ἀξιωθέντα οὐκ ἐπένευσεν.* Doch nur auf kurze Zeit wurden die Araber in ihren Studien von hellenischer Bildung und Literatur allgemeiner bestimmt. Bereits seit dem Jahre 850 wurde in den Kalifaten Asiens die Blüthe der Wissenschaft von den orthodoxen Sekten des Islam gewaltsam unterdrückt, und nur der Orden der lauteren Brüder oder der Brüder der Reinheit in Basra (Bassora), eine geheime wohlgegliederte Gesellschaft von Gelehrten, suchte die von den Griechen überkommenen Wissenschaften als Waffe gegen die alle geistige und sittliche Kraft niederhaltende Lehre der ab-

Digitized by Google

soluten Prädestination zu schützen und fortzupflanzen. Vergl. Fr. Dieterici Die Naturanschauung und Naturphilosophie der Araber im zehnten Jahrhundert aus den Schriften der lauteren Brüder übersetzt, Berlin 1861. H. Steiner Die Mutaziliden oder Freidenker im Islam als Vorläufer der islamischen Dogmatiker und Philosophen, nebst kritischen Anmerkungen zu Gazzalis Munkid, Leipz. 1865. Dauernder war die Pflege der griechischen Bildung und Wissenschaft in den Kalifaten der spanischen Fürsten.

Die Uebersetzungen griechischer streng wissenschaftlicher Werke ins Arabische lassen sich auf Philosophie, Mathematik, Astronomie und Physik zurückführen; Poesie, sowie Geschichte und Beredtsamkeit blieben ausgeschlossen. Zuerst unter Almamum (813—833) wurden aristotelische Schriften und zwar unter Leitung des Joannes Ibn Albatrik treu aber unelegant übersetzt; sie sind zum Theil noch erhalten. Vgl. Abulfaragius *Hist. dynastarum* p. 153 u. ö. Renan l. l. p. 57. Bedeutender wurde Honain Ibn Ishak c. 850, der vertraut mit der syrischen, griechischen und arabischen Sprache, an der Spitze der Uebersetzerfabrik in Bagdad stand, sowie sein Sohn Isaak ben Honain, als der beste Uebersetzer aristotelischer Schriften genannt. Des letzteren arabische Uebersetzung der Kategorien ist edirt von J. Th. Zenker, Leipz. 1846. Diese Thätigkeit erstreckte sich aber nicht allein auf Aristoteles, auch spätere Aristoteliker und Commentatoren, Alexander von Aphrodisias, Themistios, die Neuplatoniker Porphyrios und Ammonios u. a. wurden frühzeitig ins Syrische und Arabische übertragen. Unter Almamum verfaßte auch der Araber Achmet sein Traumbuch wahrscheinlich nach griechischen Unterlagen. Das zehnte Jahrhundert beschäftigte in gleicher Weise eine ganze Reihe von christlichen Syrern, darunter die Nestorianer Abu Baschar Mata, Jahja ben Adi, Isa ben Zaraa, deren Uebersetzungen (oder Revisionen älterer syrischer Uebertragungen) von Stücken des Aristoteles, Theophrast, Alexander von Aphrodisias, Themistios, Syrianos, Ammonios u. a. verloren gegangen sind, während ein günstigeres Geschick den arabischen zu Theil wurde, die weit verbreitet und großentheils bis auf unsere Zeit erhalten, von vielen arabischen Philosophen und Commentatoren des Morgen- und Abendlandes benutzt worden sind. Wir heben aus der großen Zahl dieser Gelehrten einige als die bedeutendsten hervor; im Oriente: Alkendi von Basra c. 850, vorzüglich als Mathematiker und Astrolog berühmt, Commentator der logischen Schriften des Aristoteles; Alfarabi in Bagdad, Aleppo und Damaskus c. 930, der die neuplatonische Emanationslehre annahm, ein kenntnißreicher Aristoteliker; Avicenna aus Affenna in der Provinz Bokhara (980—1038), Lehrer der Medicin und Philosophie in Ispahan, vertritt einen reineren Aristotelismus und stand Jahrhunderte lang, durch lateinische Uebersetzungen bekannt, auch bei den christlichen Gelehrten des späteren Mittelalters im höchsten Ansehen; Algazel (1059—1111), Lehrer zu Bagdad, ein geistreicher Skeptiker, nach welchem im Orient keine namhafteren Philosophen mehr auftraten. Im Abendlande ragt vor anderen hervor Averroës aus Cordova (1126—1198), vorzugsweise Commentator des Aristoteles und Paraphrast der platonischen Republik, mit welchem um die Zeiten des Ausgangs der maurischen Herrschaft in Spanien die arabische Philosophie erlosch. Monographie von E. Renan *Averroès et l'Averroisme*, *Par.* 1852. Ueber Algazel handelt R. Gosche Ghazzâli's Leben und Werke, in den Abhandl. der Berl. Akad. der Wissenschaften 1858. S. 239—311. Von Avicenna's Philosophie Schahrestani Geschichte der religiösen und philos. Sekten, übers. von Haarbrücker II, S. 213—332. Zu Alfarabi vergl. Wüstenfeld Geschichte der arab. Aerzte und Naturforscher, Götting. 1840. S. 53 fg., zu Alkendi ders. S. 21 fg. und G. Flügel Al-Kindi, genannt der Philosoph der Araber, ein Vorbild seiner Zeit und seines Volks, Leipz. 1857. Ueber ihre Logik Prantl Geschichte der Logik im Abendlande, 2. Bd. S. 297—396. Fast vollständige Angabe dieser Literatur bei Fr. Ueberweg Grundriß der Geschichte der Philosophie, Berl. 1867. 2. Bd. S. 156—166. Aber nicht nur griechische Philosophen und Commentatoren (zu den genannten kommen noch Plato's Timäus und Leges, Kebes, die goldenen Sprüche und Stücke aus Proklos), auch die Aerzte, Hippokrates, Galen und Paulos von Aegina, sodann die Mathematiker Euklid, Apollonios von Perga und Ptolemäos, wurden theils direct aus dem Griechischen, theils aus syrischen Uebersetzungen ins Arabische übertragen, ja selbst Homer war nach einer Notiz des syrischen Philosophen (13. Jahrh.) Abulfaradsch *Hist. dynastarum* p. 26. 148 ins Syrische übertragen worden durch Theophilos, einen christlichen Maroniten vom Berge Libanon, der gegen Ausgang des 8. Jahrhunderts zu Edessa Astronomie lehrte. Vergl. Gibbon *chap.* 52. n. 70. und Villoison *Prolegg. in Hom.* p. 43. Diese Nachricht klingt weniger paradox als die andere von der Existenz eines arabischen Exemplars von Aristoteles Politien, welches man in Constantinopel gesehen haben wollte, vergl. Walpole *Memoirs* p. XVII. Zuletzt darf man nach F. Woepke *Comptes rend. de l'acad.* 1850. Nov. Stücke aus der höheren Mathematik in arabischen Uebersetzungen erwarten, sowie ältere syrische Uebersetzungen, welche im britischen Museum existiren, wie die des Monophysiten Sergios von Resaina, wohin auch die neuerdings von P. de Lagarde *Lips.* 1860 veröffentlichten Ueberreste einer syrischen Uebersetzung der von Constantin VII. Porphyrogennetos veranstalteten Sammlung der *Scriptores Geoponicorum* gehören. Die Frage nun, in welcher Weise das Aufblühen der Wissenschaften unter den Arabern und ihre Uebersetzungen auf die Erhaltung der antiken Literatur zurückgewirkt haben, ist von Heeren mit Einsicht erörtert worden. Derselbe bemerkt S. 117 sehr richtig, daß gerade das Aufsuchen und Ansammeln der Werke der griechischen Classiker an den Hauptsitzen der arabischen Gelehrsamkeit auch wiederum den Untergang derselben beschleunigte. „Es war schon,

und konnte auch an und für sich gar nicht der Zweck sein, griechische Literatur zu befördern; was für jene geschah, geschah blos gelegentlich. Bei dem gänzlichen Mangel aber an kritischen Kenntnissen ahndete man es nicht, daß das Original noch einen Werth haben könnte, wenn schon die Uebersetzung da wäre;" und S. 151 fg. weist er die Vernachlässigung der Originale, sogar Beispiele von muthwilliger Vernichtung derselben nach: Leo Africanus *De viris inter Arabes illustribus* (in Fabricii *Bibl. Gr.* XIII, p. 259 sq.) führt die Vernichtung der griechischen Handschriften selbst auf den liberalen Förderer griechischer Gelehrsamkeit Almamum zurück, sich stützend auf das Zeugniß des arabischen Geschichtschreibers Genzi: *Dixit Genzi historiographus de civitate Bagdad, quod cum fuerunt traducti libri ad eos pertinentes, residui decreto Mamunis combusti fuerunt;* d. h. „Während die ihnen nützlichen Werke übersetzt wurden, wurden die übrigen, also die nicht übersetzten, die ihrer Geistesrichtung nicht zusagenden Manuscripte, zurückgestellt und auf Befehl Almamum's verbrannt." So ungefähr auch Bernhardy Grundriß der griech. Litt. I, S. 605. Anmerk. gegen Heeren S. 55, welcher unter *residui* die nach der Uebersetzung übrig gebliebenen Originale versteht. Auf jeden Fall haben wir hier eine glaubwürdige Notiz von dem Schicksal, welches eine bestimmte Classe von griechischen Autoren traf; ob ein gleiches Geschick den syrischen Exemplaren nach ihrer Uebersetzung ins Arabische bereitet wurde, bleibt dahingestellt. Manches Stück wurde auch aus dem Syrischen ins Griechische übertragen, wie der Roman vom König Cyrus und seinen sieben Hofphilosophen, und die äsopische Fabelsammlung des Persers Syntipas. Vergl. K. L. Roth Die äsopische Fabel in Asien, im Philol. VIII, S. 130 fg. Während also auf diese Weise der sicher damals noch reiche Bestand der griechischen Bücherschätze gemindert wurde, ist durch diese Uebersetzungen doch auch Einzelnes, wegen der Armuth des arabischen Sprachschatzes freilich in einem der Urschrift wenig ähnlichen Gewand, erhalten, über die asiatischen und spanischen Kalifate von Arabern verbreitet und durch weitere Uebertragungen ins Hebräische, zuletzt ins Lateinische der Wissenschaft des Occidents als nützliches Hilfsmittel zugeführt worden. So erscheinen sie als Vermittler zwischen dem alten und neuen Wissen und haben, während die Wirkung der byzantinischen Literatur sich nicht viel über die lateinische Schul-Logik und die Compendien erstreckte, nicht wenig zur Belebung der gelehrten logischen Studien des lateinischen Abendlandes seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts beigetragen. Vergl. A. v. Humboldt Kosmos II, S. 449. Prantl Geschichte der Logik II, S. 297 fg. Ein allgemeines Bild von der Gelehrsamkeit und den Studien der Araber entwirft Gibbon *chap.* 52. Aeltere Literatur bei Fr. Ueberweg Grundriß der Geschichte der Philosophie des Alterthums, Berlin 1867. 2. Bd. S. 154. — Buhle *De studii literarum Graecarum inter Arabes initiis et rationibus*, in *Commentt. Gotting. Vol.* XI. p. 216 sq. — Ein jetzt zu vervollständigendes Verzeichniß ihrer Uebersetzungen gibt J. G. Wenrich *De auctorum Graecorum versionibus et commentariis Syriacis, Arabicis, Armenicis Persicisque, Lips.* 1842. — G. Flügel *De arabicis scriptorum graecorum interpretibus, Misniae* 1841. 4. — Vergl. Camus *Notices et Extraits des manuscr. de la bibl. nat. Tom.* VI. p. 392 sq. Von ihren Schulen: F. Wüstenfeld Die Akademien der Araber und ihre Lehrer, Götting. 1837. Deff. Geschichte der arabischen Aerzte, Götting. 1840. (Vergl. Sprengel Geschichte der Arzneikunde II, S. 340—348.) — Aug. Schmölders *Documenta philosophiae Arabum, Bonnae* 1836. Deff. *Essai sur les écoles philosophiques chez les Arabes, Paris* 1842. — G. Flügel Die grammatischen Schulen der Araber. 1. Die Schulen von Basea und Kufa und die gemischte Schule, in Abhandl. der Morgenländischen Gesellschaft, 2. Bd. N. 4. Leipz. 1862. — H. Dieterici Die Propädeutik der Araber im 10. Jahrhundert, Berlin 1865. — Philosophie der Syrer und Araber: A. Tholuck *De vi quam Graeca philosophia in theologiam tum Mohammedanorum, tum Judaeorum exercuerit, Part.* I. *Hamb.* 1835. — Vergl. Ravaisson *Mémoires sur la philos. d'Aristote chez les Arabes*, in *Comptes rend. de l'acad. Tom.* V. 1844. — E. Renan *De philosophia peripatetica apud Syros, Par.* 1852. — S. Munck *Mélanges de philosophie juive et arabe* etc. *Par.* 1859, und in einer Reihe von Artikeln (*Arabes, Kendi, Farabi, Gazali, Ibn-Badja, Ibn-Roschd, Ibn-Sina, Juifs, Maimonide*) im *Dictionnaire des sciences philos.* 6 *Voll. Par.* 1844—1852. — Dazu die im Texte genannten Werke von Fr. Dieterici und H. Steiner. — Literatur: von Hammer-Burgstall Geschichte der arabischen Literatur, 7 Bde. Wien 1850—56. — von Schack Poesie und Kunst der Araber in Spanien und Sicilien, 2 Bde. Berlin 1865. — Th. Nöldeke Beiträge zur Kenntniß der Poesie der alten Araber, Hannover 1864. — C. F. Neumann Versuch einer Geschichte der armenischen Literatur, Leipz. 1836. — Von den Uebersetzungen syrischer und arabischer Bücher ins Hebräische (Moses Maimonides c. 1170, Levi ben Gerson, genannt Magister Leon c. 1350): B. Beer Philosophie und philosophische Schriftsteller der Juden u. s. w. Leipz. 1852. — Steinschneider Jüdische Literatur, in Ersch und Grub. Encykl. Sect. II, Bd. 27. — Ins Lateinische: A. Jourdain *Recherches critiques sur l'âge et l'origine des traductions latines d'Aristote, Par.* 1819. *Edit.* II. 1843. (teutsch von Stahr, Halle 1831), zugleich mit den Schriften der arabischen und jüdischen Commentatoren. — Reiche Literatur bei Fr. Ueberweg, 2. Bd. S. 169—180.

Wiederbelebung der griechischen Wissenschaften unter den Kaisern aus dem makedonischen Hause, 867—1028.

§. 14.

Der äußere Glanz, welcher auf der Regierung der Kaiser aus dem makedonischen Hause ruht, spiegelt

sich auch in dem Zustande der byzantinischen Literatur während dieser Periode; ihn hebt eine Reihe zum Theil glänzender Namen und Thatsachen, durch welche die Literatur zu einem Höhepunkte der Blüthe gebracht wurde, wie sie bei der herrschenden geistigen Mittelmäßigkeit möglich war. Den Ton gaben hier die drei ersten Regenten selbst an, über deren Bildung des Basilios I. Schrift über die Regierungskunst an seinen Sohn Leo den Weisen, sowie des Constantin VII. Porphyrogennetos *Vita Basilii* Aufschluß ertheilen, vergl. besonders p. 205. Nach der Ermordung des Bardas, von dessen Verdiensten um Wiederherstellung der Schulen und um Hebung der gesunkenen Wissenschaften oben §. 12. S. 272 gesprochen worden ist, brachte Basilios I. (867—886) durch Kraft und Weisheit in alle Zweige der Verwaltung die lang ersehnte Ordnung wieder zurück. Ohne selbst gelehrt zu sein, aber nicht ohne besonderes Interesse für Bildung und Wissenschaft, scheint er zu sehr mit Regierungsgeschäften, mit großartigen Bauten von Kirchen und Palästen und am Abend seines Lebens mit den damals so beliebten Künsten der Magie beschäftigt gewesen zu sein, um Zeit für wissenschaftliche Studien zu finden; doch zeigt die noch erhaltene Paränese an seinen Sohn Leo von gesunder Sinnesart und praktischem Blick. Der letztere, sorgfältig gebildet von dem Patriarchen Photios, trat ganz in die Fußtapfen seines berühmten Erziehers, „des bedeutendsten Mannes der byzantinischen Periode, der die zweite Hälfte des neunten Jahrhunderts mit einem Reichthum an Bildung erleuchtet hat." Selbst schriftstellerisch thätig auf dem Gebiete der Taktik und der Gesetzgebung, hat Leo der Philosoph aus wahrer Neigung und mit Eifer die Studien gefördert, wahrscheinlich die von Bardas gestiftete weltliche Lehranstalt gehoben, und wenn auch nicht frei von dem Aberglauben seiner Zeit und den geheimen Künsten der Astrologie und Orakelweisheit ergeben, einen bestimmenden Einfluß auf die neuen Richtungen und geistigen Elemente ausgeübt, welche den Beginn einer glanzvollen Epoche in der byzantinischen Literatur verkünden. Cf. Zonar. XVI, p. 140 *ἦν γὰρ ἐρασὴς σοφίας παντοδαπῆς, καὶ αὐτῆς δῆτα τῆς ἀποῤῥήτου, ἣ δὲ ἐκ θεῶν μαντεύεται τὰ ἐσόμενα, καὶ περὶ τὰς τῶν ἀστέρων ἐσχολάκει κινήσεις.* Seine Schriften sind in dem Capitel „Die Mechanik und Kriegswissenschaft" verzeichnet. Den größten Ruhm erwarb jedoch Leo's Sohn Constantin VII. Porphyrogennetos, dessen fast funfzigjährige Regierung durch eine Folge von literarischen Namen und Begebenheiten glänzt, die einen Wendepunkt in der Geschichte der griechischen Literatur bezeichnen. Heeren beginnt hier das zweite Buch seiner verdienstlichen Forschung, S. 175 mit der Bemerkung anknüpfend, daß es ebenso interessant wäre wie es unmöglich ist zu wissen, wie viel beim Anfange des zehnten Jahrhunderts von den Werken der römischen wie der griechischen Classiker vorhanden, wie viel schon auf immer verloren gegangen war. „Bei der römischen Literatur fehlt uns ein solcher Maßstab noch gänzlich; — bei der griechischen Literatur hingegen kann die Bibliothek des Photius, mit den darin enthaltenen Auszügen aus den von ihm selbst gelesenen Werken einige Auskunft darüber geben, was wir seit jenem Zeitpunkte erst verloren haben; denn auf die Lexikographen, einen Suidas und Andere, wage ich mich nicht zu berufen, weil nicht nur ihr Zeitalter meist ungewiß ist, und ihre Werke häufig interpolirt sind, sondern weil sie auch oft nur nach fremden Citaten citiren; Photius hingegen nur von Werken spricht, die er selbst vor Augen hatte." Und nachdem er an einer Uebersicht classischer Werke aus dem Gebiete der Historiographie, Beredtsamkeit und Philosophie, welche Photios außer vielen anderen in seiner reichen Privatbibliothek angesammelt hatte und excerpirte, den gänzlichen oder theilweisen Verlust so vieler Schätze seit dieser Zeit nachgewiesen (ersterer traf besonders die Meisterwerke der griechischen Staatsredner), gedenkt er der Nachtheile, welche die classische Literatur durch Veränderung des Schreibmaterials erlitten hat. Nach der Verdrängung des ägyptischen Papyrus durch Verbreitung des Pergaments seit dem neunten und zehnten Jahrhundert — denn der allgemeine Gebrauch des von den Arabern aus Inner-Asien eingeführten Seiden- und noch mehr des Linnenpapiers gehört späteren Zeiten an — nahm theils wegen der Seltenheit und Vertheuerung des Pergaments, theils im Interesse der ecclesiastischen Studien die Unsitte überhand, die profanen Texte, mehr oder minder verwischt und ausradirt, zur Grundlage neuerer meist kirchlicher Schriften zu machen. Die neueren und neuesten Erfahrungen, welche mit den glücklichen Entdeckungen von A. Mai in Mailand und an anderen Studiensitzen Italiens beginnen, haben gelehrt, daß von solchen Palimpsesten die Herstellung manches alten Autors herrührt und erwartet werden darf. Vergl. Heeren S. 89 fg. 180—182. G. Bernhardy Encyklop. der Philol. S. 128. 135. Manso Leben Constantin's S. 424. Beck *Specimen historiae bibliothecarum Alexandr.* p. 10. Wegener *De aula Attalica* p. 72 sq. Boissonade *Anecd. Gr.* I, 420. Wenn somit die Erhaltung der literarischen Schätze des Alterthums vom Gebrauch und von der Güte des Schreibmaterials ebenso abhing wie von der Fortdauer der gelehrten Institute, so läßt sich dies noch viel sicherer an der Geschmacksrichtung des zehnten Jahrhunderts nachweisen, als deren eigentlichster Repräsentant Leo's des Philosophen Sohn, Constantin VII. Porphyrogennetos (911—959) erscheint. Vergl. die historischen Umrisse §. 5. S. 248 fg. Zwar für den Thron geboren, aber bis auf die letzten funfzehn Jahre von allen Geschäften entfernt und sichtbar zurückgesetzt, dann als eigentlicher Regent schlaff und gleichgültig bei den ungünstigen Schicksalen des Volks und Reichs, gewann er unbeschränkte Muße und die reichsten Mittel, seiner Neigung für griechische Literatur zu folgen und als Wohlthäter des Studiums die Trümmer des Alterthums zu retten. Seine nächste Sorge war die Hebung und Verbesserung der gelehrten Institute der Hauptstadt durch Ernennung geschickter Lehrer, wobei freilich der praktische Gesichtspunkt, die Heranbildung eines geschulten höheren Hof- und Beamtenstandes

überwog. Ihre wahrscheinlich von seinen Vorgängern überkommene Organisation lehrt, worin damals die Zöglinge aus den gebildeten Ständen unterwiesen wurden; denn für jede Wissenschaft existirte auch eine besondere Fachschule: für Philosophie, zu deren Director (*καθηγητὴν τῶν φιλοσόφων*) er den kenntnißreichen Constantin, den Protospatharios oder Hauptmann der kaiserlichen Leibwache ernannte; für Rhetorik (und höhere Grammatik), deren Vorsteher Alexander von Nikäa wurde; für Geometrie, von dem Patrikios Nikephoros geleitet; zuletzt für Astronomie, an deren Spitze sein Geheimschreiber Gregorios trat. Ueber diese vier Schulen (*παιδοτριβεῖον τῶν φιλοσόφων, τῶν ῥητόρων, τῆς γεωμετρίας, τῶν ἀστρονόμων*) und die Motive ihrer besseren Bestallung ausführlich Theophanis Continuator VI, p. 446 *ed. Bonn.*, kürzer Cedrenus p. 326 und Glycas IV, p. 561 mit Uebergehung der Rhetorik und Erwähnung der Musik, *τας δὲ ἐπιστήμας, ἀριθμητικὴν μουσικὴν ἀστρονομίαν γεωμετρίαν καὶ πᾶσαν ἁπλῶς φιλοσοφίαν ἐκ μακροῦ χρόνου τῇ ἀμαθείᾳ καὶ ἀμελείᾳ τῶν κρατούντων ἀπολωλυίας οἰκείᾳ σκουδῇ ἀνεκτήσατο.* So schuf er sich durch Belehnung, Unterweisung und vertrauten Umgang mit den Schülern einen Gelehrtenstand, aus dem er Richter, Senatoren, Statthalter der Provinzen und Mitarbeiter an seinem großen literarischen Unternehmen auswählte. Dasselbe führte zu einer vollständigen Verstümmelung der prosaischen Literatur des Alterthums. Nach dem Vorgange des Photios, aber in kolossalem Umfange und mit anderen Zwecken, sammelte er das geistige Besitzthum der Vorzeit, ließ durch eigene Commissionen die überfließenden Massen excerpiren und, soweit es dieser Zeit praktisch schien, die Auszüge in einer großartigen, nach 53 bestimmten Titeln oder Rubriken geordneten Encyklopädie vereinigen. Man durfte kein bequemeres und übersichtlicheres historisches Handbuch für den Gebrauch des Hofes, des Hofes, der Kanzeleien und Heerführer wünschen, sowie denn die Gesandtschaftsberichte, die Taktik, Anreden an Heer oder Senat, Beispiele der Tapferkeit und Feigheit und Anderes genau verzeichnet waren. Ueber diese Thätigkeit Constantin's VII. Porphyrogennetos, die alle griechischen Historiker von Polybios bis Theophylaktos umfaßte und, denkwürdig durch ihre Leidenschaftlichkeit und Consequenz, keinem so excerpirten Autor den Untergang bereitete, wol aber das unaufhaltsame Sinken der Literatur beschleunigte, hören wir das verständige Urtheil G. Bernhardy's Grundriß der griech. Lit. I, S. 691 (598): „Betrachtet man zuerst den Mechanismus des Unternehmens und seinen nächsten Erfolg, so hat es der Trägheit schmeicheln, die Fortdauer der Quellenbücher, namentlich der bändereichen, überflüssig machen, die prosaische Literatur verstümmeln und ihren Bestand auf einen knappen gemeinnützlichen Auszug herabdrücken müssen, den jeder in praktisch angelegten Fachwerken übersah und mit Leichtigkeit für seinen Bedarf handhabte; soweit wäre mancher geneigt den Kaiser zu verdammen und ihm sogar den Verlust an unschätzbaren Denkmälern der Prosa beizumessen. Blicken wir aber auf die längst eingebrochene Verödung der Literatur, auf die Thatsachen der schon im 10. Jahrhundert wachsenden Barbarei, des Ungeschmacks und des immer dürftigeren Wissens, erwägen wie endlich wie klein der Studienkreis, wie beschränkt das gelehrte Studium geworden war: so läßt sich kaum bezweifeln, daß ein jäher Verfall auch ohne Constantin's Anstalten nicht ausgeblieben wäre. Daher müssen wir ihn rühmen und sein eigenes Verdienst darin erkennen, daß er einen Schatz von Bruchstücken und Kenntnissen noch zur rechten Zeit bergen und, soweit ein träges Zeitalter ihm Gehör gab, vor der Vergessenheit schützen ließ." Derselbe compilatorische Geist veranlaßte auch die übrigen Sammlungen, die mit Ausschluß der propädentischen Fächer, sich auf jeden Zweig des praktischen und geschäftsmäßigen Wissens erstreckten. So wurde in einem statistischen Abriß eine genaue Schilderung der Provinzen oder Themen von Europa und Asien gegeben, in einer taktischen Compilation aus früheren Schriftstellern das System der römischen Kriegführung und Heereszucht zu Wasser und zu Lande erläutert, in einer die Administration des Reichs betreffenden Schrift die Geheimnisse der byzantinischen Politik den fremden Nationen gegenüber im Kriege wie im Frieden enthüllt, vor allen aber durch eine umständliche Beschreibung des glänzenden Ceremoniels des Hofes und der Kirche von Byzanz, dem auch neuere Höfe ihre Etikette zum Theil abgeborgt haben, der Nimbus der byzantinischen Kaiser verbreitet. Diesen didaktischen Sammlungen — ein Verzeichniß der Werke Constantin's und eine kurze Beurtheilung derselben ist gegeben in dem Capitel „Die byzantinischen Historiker" — schließt sich eine Biographie des Basilios an zur Verherrlichung des Ruhmes der herrschenden Dynastie, sowie der unter Constantin VII. vollendete Gesetzcodex, die sechzig Bücher der Basiliken. Mit nicht geringerem Eifer wurden theils mittelbar durch diesen Kaiser veranlaßt, theils unmittelbar von Privatarbeitern und Nachahmern die Redactionen aus botanischen und landwirthschaftlichen Schriftstellern (Geoponiker) durch Kassianos Bassos, aus Veterinärautoren (Hippiatriker), aus Pathologen und Pharmakologen durch Theophanes Nonnos, aus den Heiligenlegenden durch Simeon Metaphrastes, aus den griechischen Epigrammatikern die werthvolle Anthologie durch Constantin Kephalas besorgt. Fügt man hierzu die sicher vor Constantin VII. Porphyrogennetos von Joannes aus Antiochia verfaßte Archäologie, welche das mythische wie geschichtliche, das profane wie das biblische Alterthum umfaßte und wegen des Reichthums des hier chronologisch verzeichneten Materials eine Fundgrube für spätere Sammler und Epitomatoren ward, so gelangen wir zu der Ueberzeugung, daß nunmehr mit den Schätzen der Vorzeit gründlich aufgeräumt war, daß die damalige gebildete Welt, im richtigen Gefühl ihrer eigenen Unproductivität und Schwäche, noch bei Zeiten unter Dach und Fach zu bringen eilte, was sich aus dem Schiffbruch der literarischen Denkmäler des Alterthums noch retten und gebrauchen ließ. Denn die

Abfassung eines eigenen Werkes war selten, auch die theologische Literatur sehr unfruchtbar; was wir etwa noch von selbständigen Unternehmungen aus dem zehnten Jahrhundert besitzen, das setzt, sieht man von Joannes Kameniates ab, der in den Anfängen desselben durch gute Composition und einen leidlichen Stil noch Interesse erweckt, den Ungeschmack und die Unfähigkeit der Verfasser in Hinsicht auf Geist und Sprache außer Zweifel. Dahin gehören die Chroniken und Memoiren des jüngeren Leontios, Genesios, Leo Grammaticus, Georgios Monachos, Poliur, Hippolytos der Chronist, die Urheber des Chronicon Paschale, weiterhin Xiphilinos und noch später Leo Diaconus, zum Theil Compilationen der schlechtesten Art; hier erscheint die Continuität mit dem römischen Kaiserthum völlig unterbrochen, das historische Wissen auf ein sehr knappes Maß beschränkt, die Fähigkeit einer Beurtheilung des Zusammenhanges der Begebenheiten geschwunden, das Vermögen einer Unterscheidung zwischen Bedeutendem und Kleinlichem, zwischen Recht und Unrecht abgestumpft, die Denkart gewöhnlich, ja pöbelhaft; zuletzt wird die Darstellung geschmacklos und geschwollen, die Sprache formlos und uncorrect, der sprachliche Vorrath aber zerfetzt mit groben Idiotismen, die deutlich den Uebergang zum Neugriechischen verrathen; ebendahin führt bereits die Gräcität, welche uns in den Constantin'schen Büchern *de Thematibus* und *de administrando imperio* entgegen tritt, und dem kaiserlichen Autor, falls er selbst Verfasser ist, in Hinsicht auf seine stilistische Bildung sehr wenig Ehre macht. Erwägt man jedoch den Verfall der grammatischen Studien, das Maß des grammatischen Wissens, welches aus trivialen Regel- und Wörterbüchern gewonnen, nur auf das Nothdürftigste sich beschränkte und bald nachher in einen Katechismus kläglich zusammenschrumpfte, so erscheinen jene Thatsachen des abgestorbenen Sprachgefühls weder wunderbar noch bei der Zerrissenheit der byzantinischen Schule ganz neu oder unerwartet. Gerade was man damals für Grammatik that, durch weitschichtige Darstellungen der Prosodie der Unkenntniß und Willkür in Orthographie und Aussprache entgegenzuarbeiten — und die Handschriften wimmelten bereits von Fehlern dieser Art — zeigt deutlich, daß das schulgerechte Studium der Grammatik auf den Standpunkt einer vereinzelt stehenden mechanischen Technik herabgesunken war. Ihr folgten die Verfasser der großen Verbal- und Reallexica, unter welchen Suidas durch große Belesenheit in profaner wie kirchlicher Literatur hervorragt, und das Etymologicum Magnum, beides achtenswerthe Denkmäler des byzantinischen Fleißes, und für die Kenntniß der Sprache und des realen Wissens des Alterthums ganz unentbehrlich. Völlig vernachlässigt war die Philosophie, denn die Blüthe des jüngeren Michael Psellos fällt in den folgenden Zeitraum. Was endlich die Poesie betrifft, so hatte nach Auflösung der classischen Metrik und Prosodik, seit dem neunten Jahrhundert, das accentuirende System allmälig das Uebergewicht erhalten, der zwölfsilbige Hinkiambus und der funfzehnsilbige iambische Tetrameter mit der Cäsur nach dem vierten Fuße (σείριος πολεμικός) als Allerweltmaß den Sieg über die Versmaße des Alterthums davon getragen. Diese politischen Verse dienten zur Darstellung jedes, selbst des gewöhnlichsten Stoffes aus der Zeitengeschichte, und nur selten kamen in gelehrter Poesie freiere Rhythmen zur Anwendung. Ueber diesen Niedergang der poetischen Kunst und den Zustand der Poesie der Byzantiner vergl. die Einleitung in die „Poetische Literatur." Die Schöpfungen solcher Versificatoren sind oft viel besser in die Prosa zu verweisen, wie die Akroasen des Diakonen Theodosios, welche die Siege des Nikephoros Phokas in iambischen Trimetern kraftlos und mit einem schlimmen Aufwand von rhetorischen Mitteln und Neubildungen verherrlichen. So hatte sich die Prosa der Byzantiner bis zur fehlerhaften Erkünstelung der Poesie verflüchtigen, während ihre Poesie noch unter die Flachheit und Leere der Prosa herabsank. Daher müssen wir die vermuthlich auf Geheiß Constantin's VII. Porphyrogennetos von Constantin Kephalas, einem Schüler des Grammatikers Gregorius Magister, unternommene Anthologie, eine unmittelbar aus den besten epigrammatischen Blüthenlesen der Vorzeit gezogene und in einer vortrefflichen Handschrift der ehemaligen heidelberger Bibliothek erhaltene Sammlung älterer und jüngerer Epigramme aus der profanen wie christlichen Literatur willkommen heißen und uns eines Schatzes freuen, der noch zur rechten Zeit geborgen, die Nachwelt mit den edelsten Gaben aus allen Jahrhunderten der hellenischen Denk- und Sinnesart vertraut macht. Hiermit schließen die so verschieden beurtheilten Bemühungen der Kaiser aus dem makedonischen Hause ab: keiner der Nachfolger Constantin's VII. außer Nikephoros Phokas (963—969), der früher in dem Range eines Heerführers (δομέστικος τῶν σχολῶν bei Glyc. IV, p. 565) thätig, in Sachen der Taktik und Gesetzgebung genannt wird, zeigte Neigung, die von seinen Vorgängern eingeschlagene Richtung zu verfolgen; und wie die Erschöpfung der geistigen Kraft auch der furchtbare Aberglaube bezeichnet, sowie das Lieblingsstudium der Astrologie und anderer geheimen Künste, woran Leo der Philosoph selbst den regsten Antheil genommen hatte, so artete auch die Kunst immer mehr aus: an die Stelle der Erhabenheit trat Künstlichkeit und Kleinlichkeit der Arbeit, und den Mangel an schöpferischer und würdevoller Kraft suchte man durch die Kostbarkeit des Materials schlecht zu verdecken. Wie viel zu diesem trüben Zustande des Lebens, der Künste und der Wissenschaften das äußere Unglück dieser beiden Jahrhunderte beigetragen hatte, weiterhin die thatsächliche Verschmelzung der griechischen mit slavischen Elementen und die daraus hervorgegangene Verwilderung der Sitten und der Denkweise des gemeinen Volks, zuletzt der Streit zwischen der byzantinischen und römischen Kirche, der durch Photios auf die Spitze getrieben, durch die Gewaltthat des Patriarchen Michael Cerularius (1054) aber zur bleibenden Trennung beider Kirchen führte, mag der Ueberblick über den Gang der inneren und auswärtigen Verhältnisse des Reichs unter der Dynastie des Basilios ergeben. Unverlöschlich war zu den

tiefen Gegensätzen zwischen dem Abendlande und den Byzantinern in Nationalität und Politik die Verschiedenheit des Bekenntnisses und des Rituals getreten, die Scheidewand zwischen dem Osten und Westen für immer errichtet: davon mehr in §. 5 der historischen Darstellung S. 248 fg. Erst mit den Komnenen hebt allmälig wieder ein neuer für die Literatur ersprießlicher Zeitraum an.

Zustand der Bildung und Literatur während der Herrschaft der Familie der Komnenen, 1081—1185.

§. 15.

Die großen Veränderungen, welche für das byzantinische Reich an den Sieg des Isaak Komnenos (1057) anknüpfen, das Uebergewicht der großen Adelsfamilien des griechischen Kleinasiens mit seinen schlimmen Folgen, dem Zerfall des intelligenten Absolutismus der Vorzeit und dem neuen System persönlicher Despotie, welches die bewundernswürdige Kraft der bisherigen Verwaltung, die, auf fester Grundlage ruhend, durch einen tüchtigen und seit Jahrhunderten in sicherer Schule und Tradition ausgebildeten Beamtenstand getragen war, von Grund aus erschütterte, die erdrückende Finanzverwaltung und die Jämmerlichkeit der Rechtspflege, die Unzulänglichkeit der Heeresorganisation gegenüber dem mächtigen Aufschwunge der Abendländer, endlich das in schweres Elend niedergebeugte, in Treulosigkeit, Starrsinn und Aberglauben versunkene Volk im Vergleich zu dem äußeren Glanz des Reiches und der herrschenden Pracht am Hofe, sind oben §. 6. S. 252 fg. in allgemeinen Umrissen dargestellt. Vergl. Finlay Griechenland unter den Römern S. 12, 139, 198 fg., 257 fg., 337 fg., 530—532. Auf die Theilnahme eines solchen Geschlechts konnte die scheidende Literatur nicht zählen, und in der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts fehlte ihr jede bewegende Kraft; ihr weiteres Bestehen war an die Wirksamkeit mehrerer Familienglieder der Komnenen und einiger vom Hofe begünstigter Männer geknüpft, welchen man neben der Hebung der kirchlichen Studien eine längere Zeit dauernde Sorge für die Reste der literarischen Cultur zu danken hat. Von dem Tode des Basilios II. (976—1025), lautet das Zeugniß der Prinzessin Anna Komnena *Alex.* V, p. 257 *ed. Bonn.*, bis auf die Regierung Alexios I. nahmen die Wissenschaften allerdings zwar ab, aber sie starben auch nicht gänzlich aus: *καὶ γὰρ ἀπο τῆς αὐτοκρατορίας Βασιλείου τοῦ πορφυρογεννήτου μέχρι αὐτῆς τῆς τοῦ Μονομάχου βασιλείας ὁ λόγος, εἰ καὶ τοῖς πλείοσι ἐρραθύμητο, ἀλλ' οὖν γε πάλιν οὐ καταδεδυκὼς ἀνέλαμψε καὶ ἀνέθορε καὶ διὰ σπουδῆς τοῖς φιλολόγοις ἐγένετο ἐπὶ τῶν χρόνων Ἀλεξίου τοῦ αὐτοκράτορος, τὰ πρὸ τούτου χιλιάντων τῶν πλειόνων καὶ παιζόντων ἀνθρώπων καὶ ὀρτυγίαις καὶ ἄλλοις αἰσχίοσι παιγνίοις ἐνασχολουμένων διὰ τὴν χιλιήν, λόγον δὲ καὶ πεύδευσιν ἅπασαν τεχνικὴν ἐν παρέργῳ τιθεμένων.* Wer diese *φιλόλογοι* sind, erzählt sie sogleich p. 259: *ἦσαν γὰρ φιλολογώτατοι οἱ Δοῦκαι καὶ οἱ τοῦ αὐτοκράτορος ἀδελφοὶ καὶ αὐτὸς δὴ ὁ βασιλεὺς Μιχαήλ*, also der durch Heirath der Familie der Komnenen nahe verwandte Zweig der Dukas, Constantin X. Dukas und seine drei Söhne Michael, Andronikos und Constantin, für welche Eudokia, die Tochter des Isaak Komnenos, die Regentschaft führen sollte. Wenngleich nun die Nachrichten der Anna Komnena nicht frei von Uebertreibungen, von Eitelkeit und Parteinahme für ihre Familie sind — und diesen Vorwurf darf man mit Recht ihrem sonst zu den besseren Producten jener Zeit gehörenden Geschichtswerk machen — so legt sie doch für das Interesse ihrer Zeitgenossen und für den Eifer und lebhaften Antheil ihrer Familie an den wiedererwachten Studien kein unerfreuliches Zeugniß ab. Fast alle Glieder des kaiserlichen Hauses hatten eine gelehrte Bildung genossen, liebten die Wissenschaften und beschäftigten sich in compilatorischer Weise mit denselben, wie Constantin IX. Dukas und seine Gemahlin Eudokia mit dem Beinamen Makrembolitissa, Verfasserin des mythologisch-historischen Buches *Ἰωνιά*. Von dem Sohne der letzteren, Michael VII. Parapinakes, dem Zögling des Michael Psellos, heißt es sogar, daß er aus unzeitiger Vorliebe für die Literatur, mit Versemachen und rhetorischen Studien beschäftigt, die wichtigsten Regierungsgeschäfte vernachlässigt habe. Cf. Constant. Manass. v. 6642 fg. Hanke *Scriptt. Byz.* p. 483. Eigenthümlich scheint ihm die Liebhaberei für Botanik gewesen zu sein: ihm widmete der noch später berühmte Astrolog und Sammler Simeon Seth, auch als Uebersetzer des indischen Romans bekannt, sein noch erhaltenes botanisches Werk, das in vielfacher Beziehung wichtig ist. Für den Augenblick also waren die literarischen Schätze geschützt, und die profane Literatur durfte sich glücklich schätzen, wenn neben der theologischen Polemik auch der weltlichen Gelehrsamkeit ein Platz eingeräumt, wenn vor allen wissenschaftliche Bildung ein Wegweiser zu Ansehen und Ehrenstellen wurde. Zugleich verwandte man am liebsten die gelehrtesten Männer zur Uebernahme wichtiger Staatsgeschäfte, wie z. B. Michael Psellos und zwei andere beredte Männer, Leo und Constantin Lichnudas von Kaiser Michael VI. Stratiotikos an Isaak Komnenos als Gesandte abgingen, um Friedensvorschläge zu machen. Auch scheinen die Bemühungen der komnenischen Kaiser um Wiedervereinigung mit der lateinischen Kirche, wogegen die ganze orthodoxe Geistlichkeit auch mit den Waffen der Dialektik sich erhob, der Verbreitung allgemeiner Kenntnisse mehr förderlich als hindernd gewesen zu sein, da das Volk selbst gleich den Kaisern an diesen Umtrieben sich betheiligte und polemischen Disputationen beizuwohnen pflegte. Das geistige Leben ging fast ganz in den kirchlichen Interessen auf. Nie war seit langer Zeit so rüstig und gelehrt über das streitige Dogma gestritten, die Schulen so fleißig besucht, die öffentlichen von den Kaisern selbst ernannten Lehrer so hoch geschätzt worden. Dies lehrt die Geschichte des Michael Psellos und seines Gegners im

Digitized by Google

dialektischen Streit Italos, worüber die interessante und für den Zustand der öffentlichen Schulen und Studien, sowie des damals herrschenden Geschmacks so lehrreiche Darstellung der Anna Comn. V, p. 258—266. Es waren die letzten glänzenden Namen, bedeutende Lehrer und Vertreter der philosophischen Dialektik, deren Studium ein großes Uebergewicht erhielt. Vor allen machte sich Michael Psellos, welcher den Inbegriff der populären Wissenschaft jenes Zeitraums bildet, durch einen Ueberfluß von Schriften, die kein Gebiet der byzantinischen Productivität in Prosa und Poesie ausschlossen, verdient, und seine philosophischen Bücher und Commentare, populäre und schulmäßige Art, darunter ein im scholastischen Abendlande weit verbreitetes und vielfach benutztes Compendium der Logik, erwarben ihm einen lang dauernden Einfluß. Nirgends jedoch erhebt sich das Wissen dieses Polygraphen über die Mittelmäßigkeit seiner Zeit, deren Höhestand er bezeichnet; sein Talent ist ein compilatorisches, und selbst die Compilation ist oft schwach und in oberflächlichem Geiste betrieben. Vergl. Doehnee *Quaestt. Plut.* II, p. 14 sq. und im Philol. XIV, S. 409 fg. Dagegen Italos, ein ungeschulter Mann und von rauher Außenseite, aber mit dialektischem Scharfsinn, und als Commentator Aristotelischer Schriften genannt, ist wegen seines freimüthigen Verhaltens gegen die orthodoxe Geistlichkeit zu ehren, die ihm, gleichwie Alexios I. dem Psellos, seine Ueberschätzung der alten Philosophie auf Kosten des biblischen Wissens zum Vorwurf machte. Ueber die Werke dieser beiden Philosophen, neben welchen andere Commentatoren, wie Michael von Ephesos und der Metropolit Eustratios einigen Ruhm erwarben, vergl. die betreffenden Artikel im Capitel „Die jüngsten Commentatoren des Aristoteles." Demnach war kein Mangel an gelehrten und eifrigen Theologen, in welchen mit dem Studium der dogmatischen Polemik und der Exegese theologische Schriften die profane Literatur sich vertrug; dahin gehören: Euthymios Zigabenos unter Alexios I., berühmt in der Polemik und Schriftauslegung; Niketas, Bischof von Serrä, Exeget der Gedichte des Gregor von Nazianz; Theophylaktos, Erzbischof über die Bulgarei unter Constantin IX. Dukas, ausgezeichnet als Prinzenlehrer und Verfasser eines Summariums über die Erziehung eines Regenten; Theodoros Balsamon und Alexios Aristenos, beide als Bearbeiter des von Photios geordneten orthodoxen Kirchenrechts genannt. Während nun in Folge des erneuerten Studiums der Philosophie die kirchliche Literatur um Beginn des zwölften Jahrhunderts sich einer hohen Blüthe erfreute, entbehrten noch die classischen Studien einer uneigennützigen Fürsorge. Alexios I. Komnenos (1081—1118) war zu sehr mit der Zusammenhaltung des fast aufgelösten Reiches und mit der Ablenkung der Gefahren des ersten Kreuzzuges, zu eifrig mit theologischer Wissenschaft und Polemik beschäftigt, um der Profanliteratur eine ehrliche Hingabe und gleiche Begünstigung angedeihen zu lassen. Daher klingt das Lob, welches ihm seine Tochter Anna V. p. 265. cf. VI, p. 291 ertheilt wegen seiner Sorge um Hebung der sinkenden Gelehrsamkeit, um Aufmunterung und Förderung der talentvollen Köpfe, nicht ganz unbefangen und wird sowol durch den Zusatz, *προηγεῖσθαι δὲ τὴν τῶν θείων βίβλων μελέτην τῆς ἑλληνικῆς παιδείας ἐπέτρεπε*, der eine wesentliche Beschränkung enthält, als auch besonders durch das Urtheil des Zonaeas p. 310, *λόγους οὐχ ὡς ἔδει τιμῶν, τέως δέ γε τιμῶν*, auf das richtige Maß herabgesetzt. Man sah ihn nur in Begleitung von Priestern und Mönchen, ja der kaiserliche Palast selbst glich einem Kloster, *ὡς τὰ βασίλεια μᾶλλον ἱερὰ φροντιστήρια εἶναι δοκεῖν*, Anna III, 8. p. 163 fg. Die Schriften, welche seinen Namen tragen, dürften schon wegen ihrer zweifelhaften Autorschaft nicht in Betracht kommen (darüber im Anhang zur Historiographie); ja selbst sein Verdienst um die Stiftung des bis zum Untergang des byzantinischen Reichs (Leo Orphanotrophos, vergl. Maximus Planudes) unterhaltenen Orphanotropheum, einer Elementarschule sowol für einheimische als fremde Kinder, muß uns in weniger günstigem Licht erscheinen, wenn man auf die Dressur der Schüler im grammatischen Unterrichte blickt, auf die von Anna XV, p. 485 sq. selbst verurtheilte Schedographie, *τὴν τοῦ σχέδους τέχνην*. Nirgends offenbart sich die Dürftigkeit des byzantinischen Wissens und die Verzettelung aller alten Wissenschaft deutlicher als in dem Wirken der damaligen Grammatiker, die in ihrem Unvermögen allmälig bis zum niedrigsten Range der Grammatisten herabgestiegen waren, die Compilation in immer dürftigerem Umfange betrieben und endlich, unbekümmert um die Theorie der Structur und die inneren Sprachgesetze, aus Mangel an aller Lectüre classischer Autoren bei jener letzten Methode des *σχέδος* und *σχεδογραφεῖν* ankamen, d. h. bei der grammatischen Analyse der Formen durch bequem zurecht gemachte Fragen und Antworten: eine Praxis, welche ebenso sehr der Trägheit der Lernenden schmeichelte, wie sie die Unwissenheit der Lehrer und die Missachtung ihres eigenen Berufs bezeugt. Statt anderer Compilationen dieser Art in Vers und Prosa (*σχεδογραφία*) genüge hier ein Verweis auf das in politischen Versen abgefaßte grammatische Compendium des Polyhistor Michael Psellos. Ueber das Wesen dieser so verschieden gedeuteten Kunst vorläufig Heinrichsen Om Schedographien i den Byzantinske Skoler, Progr. Kjöbenh. 1843. und G. Beenhaedy Grundriß der griech. Literatur I, 3. Beard. Anmerk. S. 718 fg. (621 fg.). Mehr davon im Capitel über „Geschichte der byzantinischen Grammatik." Ein noch ruhmloseres Ende stand der Rhetorik bevor, die schon längst ihren selbständigen Werth verloren hatte und dem Leben entfremdet, mit Grammatik und Historiographie zusammenfiel. Wir kennen die Progymnasmata des Nikephoros Basilakes unter Alexios I., auch seines bedeutenderen Zeitgenossen Joannes Doxopatres Sikeliotes Commentar zum Hermogenes und die Homilien zu Aphthonios (letzterer auch als Verfasser einer Weltchronik bekannt), aber es sind müßige und saftlose Arbeiten,

welchen die Selbstgefälligkeit und Weitschweifigkeit zu seiner Empfehlung gereicht. Was also um die Zeit des Alexios I. in den Schulen der Grammatiker und Rhetoren gelehrt und gelernt wurde — und daß dieselben fortbestanden, beweist die Thätigkeit des Eustathios — möchte nicht gut vereinbar sein mit dem Reichthum des Wissens und dem Ernste der ehemals gefeierten Lehrer, deren feiner Geist mit der Lectüre der classischen Werke genährt war. Die gewöhnliche Mundart der Stadt war unrein, zum Theil barbarisch, und nur in gebildeten Kreisen der höheren Gesellschaft, in Reden und Schriften der Kirche und des Palastes, vernahm man zuweilen einen Anklang an die Reinheit der attischen Muster. Hiernach mag man auch die Studien der Kaisertochter Anna Komnena beurtheilen, welche im Purpur das übliche Quadrivium der Astronomie (Astrologie), Geometrie, Arithmetik und Musik studirt (*Praef. τον νοῦν ἀπὸ τῆς τετρακτύος τῶν μαθημάτων πυκάσασα*), die Wissenschaften der Rhetorik und Philosophie gepflegt und auch eine formale Bildung genossen hatte. Davon liefert ihr Geschichtswerk, ungeachtet des gänzlichen Mangels an kunstvoller Behandlung, gesunder Einfachheit und geschmackvollee Eleganz, dennoch bei Weitem das beste unter den gleichzeitigen Chroniken, die sicherstes Beweise. An Bildung und Geschmack wird sie nur von dem etwas älteren Rechtsgelehrten und Historiker Michael Attaliotes unter Michael VII. Dukas übertroffen, von ihren Zeitgenossen, den Chronisten Georgios Kedrenos, Joannes Skylitzes und ihrem Gemahl Nikephoros Bryennios aber nicht erreicht. Daß nun auch diese gelehrte Frau der Lectüre kirchlicher Schriften den vorzüglicheren Platz einräumte, ergibt die Digression V, 9. p. 263 sq. und der Schluß des Gesprächs mit ihrer Mutter Irene, *σὶ δέ μοι μικρὸν ἀνάμεινον, καὶ ταῖς ἄλλαις ἐγκύψασα βίβλοις πρότερον, καὶ τῆς τούτων* (der patristischen Werke) *ἀπογεύσει ἡδύτητος κ. τ. λ.* Wie sehr jedoch damals die durch das Beispiel der Fürsten gehobenen Studien in höheren Kreisen gediehen, davon zeugt die Reihe hochgebildeter Beamten des Hofes, z. B. die Vertrautheit des Senators Salomon Joannes mit Platonischer und Aristotelischer Philosophie, besonders aber die Geschichte des Usurpators Diogenes, der selbst nach seiner Blendung in dem Studium der Griechen Trost und Beruhigung fand, Anna IX, 10. p. 460. Dieser im Ganzen erfreuliche Zustand der Cultur, die indeß durch den Aberglauben und die selbst in die gebildetsten Kreise gedrungene Leidenschaft für Oneirokritik und Astrologie eine eigenthümliche Färbung erhält (Anna VI, p. 290 sq.), dauerte auch während der Herrschaft der Komnenen im zwölften Jahrhundert fort, wenn auch ein allmäliges Abnehmen der literarischen Thätigkeit sich bemerkbar macht. Die Neigung für gelehrte Erziehung und Bildung blieb in der Kaiserfamilie erblich, einige griffen auch wol in Stunden der Muße zur Feder, wie Isaak Komnenos Porphyrogennetos, mit Homer vertraut, und besonders Manuel I. Komnenos (1143—1180), ein auch wegen Eleganz des Vortrags gerühmter und beredter Verehrer der Aristotelischen Philosophie, ferner seine erste Gemahlin Irene, die gebildete und fromme Schwäbin Konrad's III. von Teutschland, deren Interesse für alterthümliche Literatur und Freigebigkeit Joannes Tzetzes *Chil. Hist.* 264. erwähnt, endlich der Despot Andronikos I. (1183—1185), der letzte Komnene und von dem ihm verhaßten, verdorbenen griechischen Adel gestürzt, gelegentlich beschäftigt mit theologischer Schriftstellerei. Cf. Fabric. *Bibl. Graec.* VI, p. 393 sq. Wilken *Rerum ab Alexio* I., *Joanne, Manuele Comnenis gestarum libri* IV. *Heidelb.* 1811. p. 617 sq. Hiermit aber hört die Theilnahme der Fürsten an den Studien auf, Druck und Barbarei wuchsen unter der jämmerlichen Regierung des Isaak II. Angelos und seiner Nachfolger, der Zustand der Bildung und Literatur wurde unter den Kriegszügen der Fremden, der Bulgaro-Walachen, Seldschucken und Kreuzfahrer bedrängter, und Byzanz stand auf dem Punkte, seinen noch reichen Vorrath an classischen Werken einzubüßen. Schon die Revolution, welche Isaak II. Angelos (1185) auf den Thron führte, war mit einer Plünderung des kaiserlichen Palastes und der Palastkirche verbunden, die für die Schätze der Kunst und Literatur verderblich ward, Nicetas Chon. *De Andronico Comn.* II, p. 453. *ed. Bonn.* Dazu war die Geistlichkeit, die sich bei aller Blüthe der theologischen Wissenschaft immer kühler verhielt gegen die Formen des liberalen Unterrichts, gleichgültig gegen Literatur und freie Bildung, die Klöster, nie zahlreicher und glänzender ausgestattet als um die Zeiten und durch die Freigebigkeit Manuel's I. Komnenos (vergl. die lehrreiche Stelle bei Nicetas Chon. *De Manuele Comn.* VII, p. 268 sq.), förderten die Ueppigkeit und Unthätigkeit der Mönche, und mit der Unwissenheit derselben stieg noch das Vorurtheil gegen profane Bildung und Literatur, obgleich sie längst den Interessen der Kirche sich unterordneten. Wenn daher Manuel I. an eine Reform des klösterlichen Lebens dachte, so beabsichtigte er wol kaum mehr als eine Regel der geistlichen Uebungen, welcher die Mönche sich unterwerfen sollten. Vergl. Heeren Anmerk. S. 242. Belehrend in Hinsicht auf den damaligen Zustand der Klöster, auf die Faulheit und Verkommenheit des Klosterlebens ist die gleichzeitige Schrift des Erzbischofs Eustathios *de emendanda vita monach.* pp. 128, 132, 144, worin er die wachsende Barbarei der Mönche und deren verderbliche Folgen für die Büchersammlungen in ebenso derben wie bitteren Worten schildert. Dort hatten selbst die Kirchenscheiben einen zweifelhaften Schutz, man verschleuderte um geringen Preis die besten Werke, ja ein Abt, wegen des Verkaufs einer prächtigen patristischen Handschrift befragt, ertheilte ganz unbefangen die bezeichnende Antwort, *εἰς τί γὰρ καὶ δεόμενα βιβλίων τοιούτων ἡμεῖς;* wenn dies von der höheren Geistlichkeit mit kirchlichen Schriften geschah, was dann mit den Beständen der heidnischen Literatur von der rohen Masse des niederen Klerus? Wir begreifen somit leicht die Erstarrung der kirchlichen wie profanen Bildung, den Verfall der Bibliotheken und die Verluste, welche die class-

Digitized by Google

fische Literatur schon lange vor den Verheerungen durch die Lateiner erlitten haben muß. Vergl. Wilken Geschichte der Kreuzzüge V, S. 297.

Ueberblickt man nun die übrigen Leistungen der Byzantiner während des charakterlosen zwölften Jahrhunderts, so offenbart sich die entschiedene Entkräftung der Studien schon in dem Mangel an literarischen Formen und Namen, und in der Schwäche und Oberflächlichkeit der Compilation. Statt vieler anonymen Stücke grammatischen und rhetorischen Inhalts mag hier Gregorios von Korinth mit dem Beinamen Pardos angeführt werden, der noch eine verwässerte Kenntniß der Dialekte besaß, und Joannes Zonaras, angeblich Verfasser der immerhin brauchbaren Συναγωγὴ λέξεων. Weniger bedeuten des letzteren theologische Schriften, als seine weit angelegte historische Compilation, die, ungeachtet sie mit allen Fehlern des Jahrhunderts behaftet ist und die bunte Mannichfaltigkeit der Sprache zahlreicher Quellenschriften aus vielen Jahrhunderten darstellt, dennoch von einer für jene Zeiten ungewöhnlichen Belesenheit zeugt und neben der dürftigen Epitome des Joannes Xiphilinos theilweise den Verlust mancher historischen Bücher ersetzt. Höher noch steht in Hinsicht auf glückliche Nachahmung älterer Muster der gebildete Theolog und Staatsmann Joannes Kinnamos in seiner Fortsetzung der Anna Komnena, wogegen die Chronik des Michael Glykas, der in unreiner Sprache mit einer Geschwätzigkeit sein bunt aufgerafftes Material ausschüttet, erheblich nachsteht. Dieser Annalist macht vor anderen den Grundton des zwölften Jahrhunderts anschaulich, „die charakterlose Redseligkeit und einen fieberhaften Hang zur Metapher, zur affectirten gespreizten Eleganz und zu maßlosen Umschweifen.“ Lesbarer und gemäßigter als andere Geistliche seiner Zeit schreibt der thätige Erzbischof von Thessalonich Eustathios, sogar rühmte man ihn als gründlichen Exegeten Homer's; jetzt verdankt er sein Ansehen seiner Belesenheit in profaner wie in kirchlicher Literatur und seiner Kenntniß von freier Wissenschaft, die ihn weit über den Standpunkt seines Zeitalters erhebt und ihm den Ruhm eines ausgezeichneten Lehrers der Grammatik und Rhetorik erwarb; auch bestätigt sein Nachlaß, daß er für Hebung der gesunkenen Studien, für Erhaltung der alten Schriftwerke, sowie für Reinigung und Veredelung des tief gefallenen Mönchsstandes unablässig thätig blieb. Vergl. oben S. 282 und die Beurtheilung seiner Schriften in dem Capitel „Commentatoren und Scholiasten.“ Nächst ihm gilt für den gelehrtesten Mann des Jahrhunderts Joannes Tzetzes, der eine ähnliche, nur geschmacklose und dunkelhafte Dichterbelesenheit besaß; er nimmt in der Literatur des zwölften Jahrhunderts ungefähr dieselbe Stellung ein, die Michael Psellos im elften Jahrhundert, den Höhestand der allgemeinen Bildung dieser Zeiten bezeichnend. Eifrig thätig auf fast allen Gebieten der damaligen Schriftstellerei in Dichtung und Prosa, aber ohne Urtheil und Geschmack, verbissen und niedergedrückt durch bittere Armuth und Mißgunst, abschreckend und abnorm in Hinsicht auf Darstellung, Sprache und Grammatik, wird er wie die Mehrzahl seiner Zeitgenossen fast ungenießbar. Charakteristisch ist ihm auch der krankhafte Hang zur allegorischen Interpretation, die keiner Zeit gänzlich fremd und namentlich seit Porphyrios und den neuplatonisirenden Erklärern bis über Tzetzes hinaus an Homer fleißig geübt, jetzt, nach vollendeter Uebertragung orientalischer Anschauungen und Formen in die Denk- und Redeweise der gelehrten Byzantiner, so allgemein ward, daß sogar gewöhnliche Briefe von mystischen Andeutungen überflossen. Aus derselben Quelle mag, wie überhaupt die Neigung für sinnbildliche Deutung, so auch die fieberhafte Leidenschaft für den Gebrauch der Metapher, weiterhin das Interesse für abenteuerliche und phantastische Gebilde herzuleiten sein. Denn diesen Zeiten mangelte der gesunde Stoff ebenso wie der gesunde Trieb des Schaffens. Schon lange war die Poesie, bei Tzetzes und Genossen kaum mehr als versificirte Prosa, im innersten Keime erstorben, das mythologische wie das historische Wissen verflacht, die metrische Composition aufgehoben, der politische Vers, die gebräuchlichste Form für die Versmacherei der Byzantiner, als normal anerkannt. In diesem Rhythmus ohne Kraft und Wohlklang schleudert prosaischer wie dichterischer, profaner wie kirchlicher Stoff, meistens auch der durch Widersinnigkeit und den völligen Mangel an Gehalt und Form denkwürdige Roman der Mittelgriechen, dessen Wesen die Ergüsse des Eustathios Makrembolites, Theodoros Prodromos, Constantinus Manasses und Niketas Eugenianos veranschaulichen. Auf die Beiebung dieser Poesie gewann auch die fränkische Ritterwelt während der Kreuzzüge durch die Ueberlieferung ihrer Sagen und Epen Einfluß, und umgekehrt zog die mittelalterliche Romantik manches Motiv aus griechischen Romanen, deren Kenntniß man aus Byzanz mit in die Heimath brachte. Hierüber am Schluß des Capitels „Die Erotik und mittelgriechische Romantik.“ Vergl. Henrichsen Ueber die politischen Verse bei den Griechen S. 124 fg.

Geschichte der byzantinischen Bildung und Literatur während des lateinischen Kaiserthums (1204—1261) und im Zeitalter der Paläologen, 1261—1453.

§. 16.

Die Schicksale des byzantinischen Reiches und Volkes nach der Eroberung der Hauptstadt durch die Lateiner (1204), jene lange Zeit durch den Muth, die Zähigkeit und Staatsklugheit der Komnenen abgewendete Katastrophe, sind oben §. 7. S. 256 fg. mit wenigen Strichen gezeichnet worden. Dieses weltbistorische Ereigniß trat in einem Zeitpunkt ein, wo zugleich mit dem Aufhören der allgemeinen Bildung der Geschmack und das Gefühl für reine Sprache erloschen, die literarische Tradition geschwächt, wo das Leben der Nation und die Formen der Regierung unheilbar zerrüttet waren. Wahn, Unwissenheit und Erstarrung hatte alle Schichten der

Bevölkerung ergriffen, und selbst die Geistlichkeit und die Klöster, welche im Verein mit einigen Staatsmännern und geistig bevorzugten Individuen Unterricht und Studien noch in Schutz genommen und in der Stille gepflegt hatten, waren der Unthätigkeit und Verdumpfung verfallen. Beschränkt und immer geistloser, dazu vereinzelt fristete die literarische Thätigkeit mühsam ihr Dasein, schon konnte man Fleiß im Sammeln oder Abschreiben vermissen. Da brach die lang genährte Wuth der Kreuzfahrer unerwartet und furchtbar über das unglückliche Reich aus, Constantinopel ward mit Sturm genommen und der beste Theil seiner uralten Pracht und Herrlichkeit ein Raub der Flammen. Mit diesen verheerenden Feuersbrünsten, welche die prächtigsten und reichsten Quartiere in Asche legten, zuerst (1203) den ganzen Stadttheil vom Blachernischen Hügel bis zum Kloster des Heilandes, dann zweimal im Jahre der zweiten Einnahme (1204) in viel größerer Ausdehnung und mit fürchterlichster Stärke, wetteiferten alle Greuel der Verwüstung, die nur von Raubsucht, Religionshaß und brutalem Stolz ersonnen werden können. Wir übergehen hier alle die Schreckniſſe des Wahns und des Frevels, die Beschimpfungen und Gefahren des als Schreiber verketzerten und verhöhnten Volks, das Elend und die Verarmung der höheren Stände der Gesellschaft, das sich in der blühenden und wortreichen, aber wahren Schilderung der persönlichen Schicksale des Niketas Choniates, eines Augenzeugen jener Katastrophe, auf ergreifende Weise abspiegelt: das romäische Reich war vernichtet, und auf den Trümmern desselben hielt das lateinische Kaiserthum (1204—1261) seine siegreichen Umzüge, überall Spuren der barbarischen Vernichtung zurücklassend. Es war eine lange, an Verlusten reiche und schwere Zeit der Prüfung: zertrümmert lagen die gefeiertsten Kunstwerke des Alterthums, ausgeplündert oder in Asche gelegt Kirchen, Paläste, Klöster, auch sämmtliche Villen der reichen Privatleute am Gestade der Propontis, die ehernen Statuen wurden zerstört und eingeschmolzen, und aus dem unedlen Metall schlug man Geld zur Bezahlung der Krieger; nur ein kleiner Theil der Kunstschätze wurde als Beute nach dem Abendland gerettet. Nachweise unten im Artikel Niketas Choniates Akominatos. Von den noch heute erhaltenen Denkmälern der Kunst O. Frick im Artikel „Byzantium" der Pauly'schen Real-Encyklopädie I, 2. p. 2623 fg. mit Angabe einer reichen Literatur. Kein günstigeres Geschick traf damals die noch vorhandenen literarischen Denkmäler; doch läßt sich die Größe dieses Verlustes nicht berechnen, da sich nicht einmal vermuthen läßt, wie viel an classischen Werken in öffentlichen und privaten Bibliotheken Constantinopel bei der Einnahme noch besaß, wie viel in den voraufgegangenen Zeiträumen verloren gegangen war. Vergl. oben S. 282 fg. Sicher ist durch die drei großen Feuersbrünste mehr untergegangen, als durch die muthwillige Vernichtung der Eroberer, die sich wenig um die ihnen ganz unverständlichen Bücher eines Volkes bekümmerten, welches bei ihnen in dem Rufe der Tintenkleckserei stand und als solches öffentlich verhöhnt wurde, Nicetas Chon. *de rebus post captam urbem gestis* p. 786. *ed. Bonn.* οἱ δὲ γραφέας ὄνακας καὶ δοχεῖα μέλανος φέροντες τόμοις τὴν χεῖρα ἐδίδοσαν, ὡς γραμματέας ἡμᾶς τωθάζοντες, vollständiger *Cod. B. Monac.* καλαμάρια καὶ κονδύλια κρατοῦντες καὶ χάρτας ἔφερον εἰς τὰς χεῖρας αὐτῶν καὶ ἐδίδων αὐτὰ ὡς ὄφρεν ὑπογράφεσθαι. Vergl. Heeren S. 270 fg. Wilken Geschichte der Kreuzzüge V, S. 310 verglichen mit S. 297. Gibbon *chap.* 60. Schluß. Von der Hauptstadt aus verbreitete sich das Verderben über die Provinzen des Reichs, während durch die gleichzeitigen Einfälle der Bulgaren und der Wallachen die europäischen Ländertheile bis vor die Thore der Hauptstadt verwüstet wurden; Städte und Klöster wurden niedergebrannt, „und es schien," sagt Niketas Choniates *l. l.* p. 835, „daß Thracien nur eine Wohnung wilder Thiere bleiben sollte." Unbedenklich dürfen wir vermuthen, daß auch hier, besonders in den zahlreichen Klöstern des europäischen Festlandes, eine Menge gelesener und nicht gelesener Bücher der profanen wie kirchlichen Wissenschaft untergingen; auch mochte die Gleichgültigkeit und Geldgier der neuen Besitzer oder die Noth der Eigenthümer selbst vieles fremden Händen durch Verkauf überliefern, wie z. B. bei der Eroberung von Thessalonich die Bücher spottwohlfeil veräußert wurden, βίβλοι δὲ ἃς ἀπολωλεκώς τις δάκνοιτο ἂν τὴν ψυχὴν δια βίου, καὶ φάρσα — οὐδ' αὐτὰ ἐφολκὰ ἦσαν τοῖς μηδὲν εἰδόσι καλόν, ἀλλὰ παρερριπτοῦντο εἰκαίου τιμήματος bei Eustath. *de Thessalon. capta* 135. p. 304. Am schlimmsten aber wirkte die neue Herrschaft und ihr System, gegründet auf den Feudalismus des mittelalterlichen Abendlandes und gestützt auf das gewaltsam eingeführte Regiment des lateinischen Kirchenthums, auf das Volksleben und den Charakter der Byzantiner. Verachtet als durchaus verdorben, als betrügerisch und nur zum Verrath geschickt, verhöhnt von den rohen Massen der ungebildeten Abendländer wegen ihrer Sitte und Religion, wegen ihrer Institute und überlieferten Neigungen, niedergetreten in ein Verhältniß, das den Patriarchen abhängig von Rom, die Großen zu niederen Vasallen, die Perioken zu Knechten machte, dazu ausgesogen und felder gebrechlich siechte die Nation hoffnungslos dahin. Von öffentlichen Schulen ist bei dem Interesse der lateinischen Geistlichkeit, den Rest antiker Bildung und Gelehrsamkeit möglichst zu vernichten und mit den Einrichtungen auch die Sitte und Sprache der Sieger einzubürgern, keine Rede mehr, und alle byzantinische Bildung lag auf ein halbes Jahrhundert in Stillschweigen begraben. In dieser Periode der völligen Leere in der byzantinischen Literatur suchten die Edleren unter den Griechen die wissenschaftlichen Ideen, worin sie ihren Vorzug und gleichsam eine Bürgschaft ihrer Volkseigenthümlichkeit erkannten, in der Stille fortzunähren; besonders retteten die unabhängig gebliebenen Theile des alten Reichs den Anstrich gelehrter Bildung für bessere Zeiten, so das Reich der Groß-Komnenen von Trapezunt, vornehmlich aber das durch eine glanzvolle Politik schnell wachsende Fürstenthum Nikäa,

Digitized by Google

welches als die eigentliche Fortsetzung des Kaiserreichs betrachtet, als Erbin des Glanzes und der Etikette des alten Hofes, sowie als Beschützerin des griechischen Ritus, von allen Seiten die besten Kräfte an sich zog und Wissenschaften und Künste in stiller Pflege erhielt. Von der Bildung dieser Fürsten hat Georgios Akropolites in seiner immerhin lesbar geschriebenen Geschichte des Kaiserthums Nikäa eine hohe Meinung: Manuel, der Bruder des Kaisers Theodoros I. Laskaris, und seine Schwester Irene erhalten ein gleich günstiges Lob; die letztere widmete sich als Kaiserin selbst der Erziehung ihrer Kinder, ehrte und begünstigte die Gelehrten und nahm selbst an ihren Verhandlungen Theil, p. 56. 67. ed. Bonn. *ἀνήγοντο δὲ παρὰ τῆς βασιλίδος Εἰρήνης καὶ ἐπαιδεύοντο, οἷα ἐκείνη φύσεως ἀγαθῆς τυχοῦσα καὶ πρὸς ἅπαν καλὸν ἐκνεύουσα — ἔχαιρε καὶ λόγους καὶ σοφῶν ἠκροᾶτο μεθ' ἡδονῆς, ἐπῄνει δὲ τούτους ὑπερβαλλόντως, ἃ ἔστιν ἐκ τούτου γνῶναι κ. τ. λ.* Höher steht ihr Gemahl, der vortreffliche Joannes Dukas Vatazes (1222—1255, vergl. die historischen Notizen §. 7. S. 257), der durch Vorschrift und Beispiel auf die Veredlung der Sitten seines Volkes wirkte, vornehmlich häuslichen Fleiß empfahl und Erziehung der Jugend und Wiederbelebung der gesunkenen Wissenschaften zu den vornehmsten Gegenständen seiner Sorgfalt machte; diesem Kaiser hat sein künftiger Großlogothet, der oben genannte Historiker Georgios Akropolites, dessen Studien der kaiserliche Beschützer selbst prüfte und im vertraulichen Gespräche ermunterte, ein schönes Denkmal gesetzt, indem er ihm die Worte in den Mund legt p. 53, *μόνοι γὰρ ἁπάντων ἀνθρώπων ὀνομαστότατοι βασιλεὺς καὶ φιλόσοφος.* Sein Sohn Theodoros II. Laskaris (1255—1259), ein jähzorniger und tyrannischer Fürst, war durch Georgios Akropolites in der Philosophie unterrichtet und im Umgang mit Nikephoros Blemmydes gebildet worden, p. 112. *τῶν γὰρ λόγων, ἐν οἷς τὰ πολλὰ ἐπεγάννυτο, διδάσκαλον καὶ εὑρετὴν (τὸν Βλεμμύδην Νικηφόρον) ἐπεγράφετο· σοφὸς γὰρ ἦν εἰς ἄκρον ταῖς ἀληθείαις ὁ βασιλεύς.* Nikephoros Blemmydes, der gelehrteste Mann seiner Zeit, von welchem außer theologischen und philosophischen Schriften eine Metaphrase des Dionysios Periegetes und ein dürftiger Abriß der Erdkunde erhalten sind (vergl. unten „die Geographen"), gewährt neben seinem Schüler Georgios Akropolites einen Blick in den damaligen Unterricht und die Leistungen der Literatur. Der *γραμματικὴ παιδεία* (*ἐγκύκλιος παίδευσις, ἣν γραμματικὴν κατονομάζουσιν οἱ πολλοί*), der Tugendbildung der Zeit, über welche die niedere Geistlichkeit sich wol selten erhob (vergl. die Geschichte des nachmaligen Patriarchen Arsenios bei Georgios Acrop. p. 113), folgte ein höherer Cursus (*ἡ ὑψηλοτέρα τῶν λόγων παίδευσις*) in Logik, Rhetorik, worin um diese Zeit zu Nikäa Theodor Hexapterygos und der Scholiast Homer's Michael Senacherim als Lehrer glänzten, wol auch in Poesie, wenn man dem Bericht des Georgios Akropolites p. 53 sq. über seinen und seiner Studiengenossen Erziehungsgang Glauben schenken darf; auch die Astrologie fand nach wie vor ihre Verehrer selbst in den gebildetsten Kreisen, und wurde namentlich jetzt bei den nahe bevorstehenden Umwälzungen fleißig geübt. Vergl. p. 69. Niceph. Greg. IV, 5. p. 98 sq. p. 108. ed. Bonn. Immer enger zogen sich die Grenzen des lateinischen Kaiserreichs zusammen, welches, selbst wenn es kräftigere Herrscher gehabt hätte, dennoch seiner ganzen Natur nach sich nicht halten konnte. Michael VIII. Paläologos, durch eine Verschwörung auf den Thron von Nikäa gehoben, konnte schon am 15. Aug. 1261 unter dem aufrichtigen Zujauchzen der Bevölkerung seinen feierlichen Einzug in die wieder gewonnene Hauptstadt Constantinopel halten, in einer rhetorisch aufgeputzten Rede vor den versammelten Bischöfen, Senatoren und Großen seinen und des neu erstandenen romäischen Reiches Glückstern preisend. Vergl. die historischen Umrisse §. 7. S. 258.

Mit der Erneuerung des byzantinischen Reiches und der Herrschaft der Paläologen (1261—1453) erholten sich die Griechen und die gräcisirten Völker auf griechisch-romäischem Boden nur langsam von den Leiden und Verlusten der lateinischen Periode. Vergleicht man die Schilderung, welche der fränkische Ritter Ville Harduin, Marschal von Champagne und Augenzeuge der Eroberung Constantinopels durch die Lateiner, in seiner *Histoire de la conquete de Constantinople* p. 42 von dem prachtvollen Anblick dieser Stadt liefert mit dem Bilde, welches Nikephoros Gregoras von dem Zustande der Hauptstadt nach der Wiedereinnahme durch die Griechen entwirft, so muß hier in der Zwischenzeit von etwa 60 Jahren schrecklich gehaust worden sein. „Die Königin der Städte," berichtet der letztere in seiner romäischen Geschichte IV, 2. p. 87 sq. ed. Bonn., „war damals ein Feld der Verwüstung; man sah nur Haufen von Schutt und Trümmern. Die Häuser waren theils eingestürzt, theils zeigten sie nur noch die dürftigen Reste der großen Feuersbrünste, die, so häufig sie auch in älteren Zeiten gewesen waren, doch niemals so furchtbar gewüthet hatten. Die großen Paläste und früheren kaiserlichen Schlösser waren entweder zerstört, oder auch, wie der Blachernische Palast, so voll Unflath und so mit Rauch überzogen, daß sie nicht bewohnt werden konnten." Vergl. auch §. 7. S. 255 die Schilderung Odo's von Deuil. Natürlich hatten die lateinischen Kaiser anfangs im Vorgefühl, sodann in der richtigen Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit ihres Regiments, den Verfall der Stadt eher gefördert als gehindert, auch war sie bei der Ueberrumpelung von Neuem ein Schauplatz des Brandes geworden, womit der griechische Feldherr Alexios Strategopulos die sorglosen Lateiner zu schrecken gesucht hatte; was aber seit dieser Zeit an Denkmälern der Kunst, an öffentlichen und Privatschätzen oder an literarischen Vorräthen noch übrig geblieben war — viel Werthvolles mag es nicht gewesen sein —, das scheint bis auf die Einnahme der Stadt durch die Türken und darüber hinaus sich erhalten zu haben. Man muß dem neuen Kaiser des byzantinischen Reichs Michael Paläologos und einem Theil seiner Nachfolger nachrüh-

Digitized by Google

men, die Wunden mit gewohnter Gewandtheit schnell geheilt und das sinkende Reich, ungeachtet der Wiederkehr der veriebten Formen der früheren Regierung und der Schäden der geistlichen Centralherrschaft, bis zum Ausgang des ersten Drittheils des 14. Jahrhunderts noch immer in erträglichem Zustand erhalten zu haben. Erst nach dem Verluste von ganz Kleinasien unter Andronikos III. (1328—1341) sah man sich auf die Defensive beschränkt; der unpolitische Geist der Regenten, das anmaßende Uebergewicht der Fremdlinge, namentlich der Venetianer und Genuesen, der Fanatismus der griechischen Geistlichkeit, welcher jede Sympathie der Abendländer zum Schweigen brachte, dazu die politischen und religiösen Parteikämpfe, die Verkommenheit und der Stumpfsinn des Volks, das seine geistigen Bedürfnisse in dogmatischer Streitsucht, leidenschaftlicher Geschwätzigkeit und krankhaftem Aberglauben befriedigte, zuletzt das gänzliche Versiegen aller Hilfsquellen setzen die Greisenhaftigkeit des damaligen Griechenthums außer Zweifel. Ein allgemeines Bild der byzantinischen Welt in jenen Zeiten der äußersten Ermattung ist oben §. 8. S. 258 fg. mit wenigen Strichen entworfen worden, vergl. Gibbon *chap.* 62—68; wir versuchen hier die Zeichnung der literarischen Zustände, soweit dies bei der Unzulänglichkeit der Berichte des Joannes Glykas, Nikephoros Gregoras, Georgios Pachymeres und Joannes Kantakuzenos überhaupt möglich ist. Hierüber Heeren S. 275—279. 303—316 und G. Bernhardy S. 711—717. und Anmerk. S. 724 fg. 3. Bearb. Der Verlust von Constantinopel hatte den Griechen namentlich im Kaiserthum Nikäa eine vorübergehende geistige Kraft verliehen, welche der neue Kaiser Michael VIII. Paläologos (1261—1282) auf die alte Hauptstadt des Reichs übertrug und sein Nachfolger Andronikos II. in langer Regierung zu nähren und zu erhalten bemüht war. Ohne Zweifel gewann unter dem Schutze der Paläologen die alte Literatur einen mächtigen Aufschwung, Kunst und Wissenschaft blühten, da jene die antike Cultur aus Interesse und Gewohnheit förderten und durch ihr Beispiel die Thätigkeit der in die Paläste ihrer Väter wieder eingesetzten Edlen aufmunterten, von Neuem auf, während die Pisaner, Venetianer und Genuesen den Handel des byzantinischen Reichs wieder belebten, der Hauptstadt die unter dem Drucke der Gesetzlosigkeit und des Elends verlorene Wohlhabenheit wiedergaben und byzantinische Kunst und griechische Gelehrsamkeit überallhin verbreiteten. Vergl. W. Heyd Die italienischen Handelscolonien in Griechenland während der Regierungszeit der drei ersten Paläologen, 1261—1341, in der Tübinger Zeitschr. für das Staatsw. XVII. (1861), S. 444—495. Wir dürfen daher die literarische Bildung und die Studien der Familie der Paläologen nicht ganz übergehen. Gleich der erste, Michael VIII. wird ein gebildeter Fürst genannt, aber die Angriffe seiner weltlichen und geistlichen Feinde ließen ihm wenig Zeit, für die Wissenschaften und einen literarischen Ruhm thätig zu sein. Dagegen wird sein Sohn und Nachfolger Andronikos II. (1282—1328) als der gelehrteste Fürst des Zeitalters gepriesen, der unablässig thätig für die Interessen der Kirche, seinen Palast selbst zum Kampfplatz theologischer Streitigkeiten machte und darüber in Büchern vergraben, die wichtigsten Geschäfte des Staats fremden Händen überließ. Nikephoros Gregoras hatte selbst im Umgang mit Andronikos manche Anregung zum Studium der Wissenschaften erhalten, VIII, 8. p. 327 *ed. Bonn.* *ἐπόθουν δὲ ἤδη καὶ τῆς τοῦ βασιλέως (ὁμιλίας) τυγεῖν τελεώτερον. αὐτός τε γὰρ πολλάκις ἐθεασάμην καὶ ἔτι παρὰ πάντων ἠκηκόειν, ὁπόσοι πρὸς ἄκραν ἀφίκοντο πεῖραν αὐτοῦ, ὡς οὐ μόνον εὐκοσμίας καὶ ἠθικῆς ἁπάσης ἀρετῆς καὶ ἀσκήσεως ἐργαστήριον τὸν βασιλικὸν κατέστησεν οἶκον τῷ τε μακρῷ χρόνῳ καὶ τῷ περιόντι τῆς φύσεως πλείστην ἐπὶ ταῦτα πεῖραν ξυνηθροικώς, ἀλλὰ καὶ λογικῆς φάναι παιδεύσεως κράτιστον γυμνάσιον καὶ οἷον εἰπεῖν ἐλλογίμων γλωσσῶν στρατόπεδον,* und in der darauf folgenden Rede an den Kaiser, welche vor anderen den Ton der höfischen Beredtsamkeit und Schmeichelei beweisen kann, nennt er p. 335 den kaiserlichen Hof ein *πρυτανεῖον παντοδαπῆς παιδείας οἰκειότερον.* Derselbe Historiker rühmt auch die Bildung der Gemahlin des kaiserlichen Sohnes, des Despotes Constantin, die nach VIII, 3. p. 294 wegen ihres Geistes und ihrer Kenntnisse allgemein eine zweite Theano und Hypatia genannt wurde; ja vom Joannes, dem Neffen des älteren Andronikos, heißt es sogar, sein umfassendes Wissen in alter und neuer Literatur sei von einem Gedächtniß unterstützt worden, welches ihn zu einer lebendigen Bibliothek machte, *βιβλιοθήκη γὰρ ἦν ἔμψυχος οὗτος καὶ τῶν ζητουμένων πρόχειρος εὐπορία* VII, 11. p. 272. Andronikos III. dem jüngeren (1328—1341), dessen Regierung weder ruhmvoller noch glücklicher als die des älteren war, wird *ibid.* IX, 14. p. 461 (cf. X, 1. p. 471) das Interesse an gelehrten Gesprächen, sogar eine gewisse Feinheit des Vortrags beigelegt, *συνήθεια δ' ἦν αὐτῷ ἐλλογίμῳ τινὶ πρὸς ἡμᾶς καὶ σπουδαιοτέρᾳ χρῆσθαι τῇ ὁμιλίᾳ μετά τινος ἀστειότητος καὶ χάριτος.* Dergleichen rhetorische Lobsprüche, worin Nikephoros Gregoras Unglaubliches leistet, werden jedoch auf ein knapperes Maß herabgesetzt, wenn man zunächst den Unfug der theologisch-höfischen Disputationen und deren rein kirchliche Zwecke erwägt, und dagegen den Mangel an jeder wissenschaftlichen Bildung in Anschlag bringt, welcher bei Männern, für die Besetzung der höchsten kirchlichen Aemter bestimmt, oft geradezu erwünscht war. Wenn Geistliche von mönchischem Zelotismus, wie Athanasios nach Niceph. Greg. VI, 5. p. 180 (cf. Pachym. VIII, c. 13—16, 20—24 u. ö.) oder Gerasimos VIII, 2. p. 292, beide ohne alle gelehrte Bildung und Kenntniß von theologischer Wissenschaft, jener von ungezügelter Strenge, dieser ein gefügiges Werkzeug für Kaiser Andronikos II. und knechtisch gehorsam (*διὰ δ' ἀμαθίαν καὶ ἄλλως ἁπλότητα τρόπων ταῖς βασιλικαῖς ἀρεσκείαις πάνυ προσήκων — καθάπερ ἀνδράποδα*), an die Spitze traten und den gebildeten hohen Klerus zum Schweigen bringen, ja verfolgen durften, so wirft dies kein günstiges

Licht auf die vermeintlich warme Neigung der Herrscher für Gelehrsamkeit und Gelehrte, und beweist nur den frühzeitigen Verfall der theologischen Wissenschaft. Vergl. die Klagen des Nicephoros Greg. VI, 5. p. 184 sq.; dagegen schien das Glück, für den gelehrtesten Mann zu gelten, zu jeder Art von Ränken und Verfolgung zu berechtigen, wie der als großer Kenner der profanen Literatur gefeierte Georgios von Cypern den minder glänzenden Chartophylax Bekkos aus Reid verdrängte, *ibid.* V, 2. p. 128 sq. VI, 1. p. 163. Wir wundern uns daher nicht, daß durch die Leidenschaft dieser Parteikämpfe, welche mit den politischen Hand in Hand gingen und das Volk in zwei oder drei Sekten spalteten, der Charakter der Nation verwilderte, und jede bessere Regung erstickt wurde. Vergl. VI, 1. p. 161. XIV, 8. p. 721 sq. Noch mehr aber sinkt jener Ruhm der Paläologen bei einer genaueren Betrachtung ihrer viel gepriesenen Religiosität. „Sklave des verworfensten Aberglaubens," sagt Gibbon *chap.* 63. *princ.* von dem älteren Andronikos, „war er von allen Seiten von sichtbaren und unsichtbaren Feinden umgeben. Die Flammen der Hölle schreckten seine Phantasie nicht weniger als die des katalonischen und türkischen Krieges." Solche Tugend und Gelehrsamkeit vermochte weder zu veredeln oder die Gesellschaft zu beglücken, noch der Beschäftigung mit den Wissenschaften eine gesunde Richtung zu geben; dagegen fanden die Künste der Astrologen immer mehr Aufnahme und Verbreitung, chaldäische Orakel wurden wieder hervorgesucht, gelehrte Disputationen über das Fatum und die göttliche Vorsehung angestellt, und die kaiserliche Gunst pflegte nicht auszubleiben, sobald die Weissagungen den hohen Intentionen entsprachen. Vergl. die Geschichte des Astrologen Gaitos und seinen Streit mit Nikephoros Greg. XIV, 8. p. 722 sq. Zuletzt lehrt ein Blick in die Leistungen der damaligen Schriftstellerei, der kirchlichen wie der profanen, daß jede gesunde Kraft erstorben war. Philologie mit theologischer Farbe bezeichnen den Grundton der Literatur der letzten Jahrhunderte des byzantinischen Kaiserreichs; die kirchliche hatte fast ausschließlich eine polemische Richtung angenommen: der Patriarch Bekkos schrieb über den gangbaren Streit vom Ausgang des heiligen Geistes, andere über das verklärende Licht auf dem Berge Tabor, Kaiser Manuel vertheidigte in einem noch erhaltenen Dialog mit einem Mohammedaner die Lehren des Christenthums gegen den Islam. Dieselbe kirchliche Tendenz verfolgen die Schriften des eifersüchtigen Patriarchen Gregor (Georg) von Cypern, nur zeigt er, wie oben bereits bemerkt wurde, eine größere Bekanntschaft mit der antiken Literatur, welche er nach Nikephoros Greg. VI, 1. p. 163 aus der Vergessenheit wieder ans Licht brachte, und ein gewisses Maß im Verbrauch des rhetorischen Aufputzes, ὃς τὸν ἐν ταῖς γραφαῖς εὐγενῆ τῆς Ἑλλάδος ῥυθμὸν καὶ τὴν Ἀττικίζουσαν γλῶσσαν ἐκείνην, πάλαι πολὺν ἤδη χρόνον λήθης ἀρρύτοις βυθοῖς, φύσεως δεξιότητι καὶ φιλοπονίᾳ τελειοτέρᾳ πρὸς φῶς ἤγαγε καὶ οἱονεί τινα ἐχαρίσατο ἀναβίωσιν. Keinen anderen Standpunkt verrathen die bunten Leistungen des Nikephoros Blemmydes (vergl. oben S. 285) und des Polyhistor Georgios Pachymeres, der als Historiker, Philosoph und Theolog von seinen Zeitgenossen gerühmt, den Ungeschmack der byzantinischen Bildung und die Dürftigkeit des Wissens unter den Paläologen bezeugen kann. Ueber den Inhalt der damaligen literarischen Vorbildung unterrichtet ein Ineditum von ihm in *Codd. Manior. Graec.* p. 448. *Σύντεγμα τῶν τεσσάρων μαθημάτων, ἀριθμητικῆς, μουσικῆς, γεωμετρίας καὶ ἀστρονομίας*, welches an den Zustand der Schulen und den Umfang des propädeutischen Unterrichts in den Zeiten der Anna Komnena erinnert. Vergl. §. 15. S. 282. Denn daß nach der Erneuerung des byzantinischen Reichs die Wiederherstellung der so lange niedergehaltenen und entbehrten Schulen eine Hauptbedingung des neuen Lebens war, läßt sich nicht bezweifeln. Dies zeigen beiläufige Notizen weniger als eine Reihe von geschulten Lehrern, welche unter den Paläologen neben und nach einander Ruf gewannen: Nikephoros Gregoras, von Theodoros Metochites in der Astronomie und Astrologie unterrichtet, Lehrer der Kinder des Ministers in der Profanliteratur; Joannes Glykas, Grammatiker und Lehrer des oben erwähnten Prinzen Joannes; der Rhetor Georgios Pachymeres, Lehrer des Manuel Philes; die Grammatiker Manuel Holobolos, noch später Thomas Magistes, Georgios Lekapenos, Teicha, Manuel Moschopulos, Manuel Cheysoloras, Georgios Gemistos Plethon, nach des gelehrten Italieners Philelphus Urtheil der einzige Gelehrte im Peloponnes in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Lehrer des Bessarion aus Trapezunt. Vergl. Gibbon *chap.* 66. Philelphi *Epist.* VI, 6. Chrysoloras, Plethon und Bessarion bilden den Uebergang zu den gelehrten Griechen, welche nach Verlust ihres Vaterlandes flüchtig, als Schreiber von Codices und als Lehrer des Griechischen in Italien eine neue Heimath fanden. Wie schlecht es übrigens zuletzt mit dem Unterricht stand, läßt sich aus dem brieflichen Nachlaß des eben genannten Philelphus vermuthen, welcher eine reine Sprache nur noch am Hofe, besonders bei Frauen aus vornehmen Ständen angetroffen hatte. Cf. Philelphi *Epist.* V, 3. *A magistris ludi, quae publice docent, plena illic sunt nugarum omnia; itaque neque de constructione grammatica orationis, neque de syllabarum quantitate quicquam perfecti aut certi ex istorum praeceptis haberi potest.* H. Hody *De Graecis illustribus linguae Graec. litterarumque humaniorum instauratoribus, ed.* Jeeb, *Lond.* 1742. p. 188. Meiners Histor. Vergleichung der Sitten, der Wissenschaften und Lehranstalten des Mittelalters mit denen unsers Jahrhunderts, Thl. 3. Hannov. 1794. S. 165. Aus Mangel an Geldmitteln und zugleich an warmer Theilnahme waren zuletzt die Schulen oder öffentlichen Lehranstalten verkümmert; die kaiserlichen Majestäten befanden sich seit dem allmäligen Versiegen der Hilfsquellen des Reichs in den letzten hundert Jahren in steter Geldnoth (vergl. oben §. 8. S. 259); die Männer der Literatur sammelten sich

beiteind mit kriechender Dienstbarkeit und Schmeichelei um die Person der Regenten, unter einander selbst entzweit und von einem ganz thörichten Dünkel beseelt; und während das Land durch die ewigen Kriege und wilden Streifzüge der Türken völlig verödet, die bunt bevölkerte Hauptstadt, schon jetzt Stambul genannt, mehr entvölkert, die Handel treibenden Fremdlinge in Pera und Galata immer anmaßender wurden, litt das Volk unter dem schweren Druck materieller und sittlicher Unfähigkeit: das stolze Volk der Romäer, alternd, geschwächt, geistig leer und mit prächtigen Lappen kaum seine Blößen bedeckend. Vergl. Niceph. Greg. XV, 2. p. 751 sq. XVII, 4. p. 857. *ed. Bonn.* Mit der wachsenden Barbarei, welche nur dürftig durch den Schein griechischer Form und Belesenheit verdeckt wird, stieg die Gleichgültigkeit gegen allen Unterricht, die Schulen gingen ein, die Bibliotheken verfielen, und Studien und Literatur sanken zur äußersten Dürftigkeit herab. Am fühlbarsten wird der Mangel an historischem Wissen: wenn dem Apokaukos, dem ränkevollen und herrschsüchtigen Gegner des Joannes Kantakuzenos, eine große Kenntniß und Belesenheit in den alten Historikern zugesprochen wird bei Niceph. Greg. XII, 10. p. 606 (*τῆς τῶν πάλαι βίβλων ἱστορίαις ἐνδιατρίβων ἦν τὰ μάλιστα*), so stimmt das schlecht zu dem geschichtlichen Nachlaß aus diesen Zeiten der Auflösung, der ebenso flitterhaft und geschwätzig wie dunkel und verworren, ebenso widersprechend wie träumerisch und in Reminiscenzen schwelgend, den Untergang der historischen Kunst und das Erlöschen aller geschichtlichen Kenntniß bezeugt; letzteres vornehmlich der fabelnde Joannes Kanabuza aus dem 14. Jahrhundert und der unbekannte Verfasser des *Χρονικὸν σύντομον* aus noch späterer Zeit. Daran grenzt die gar dürftige poetische Chronik des Ephrämios mit den iambischen Beschreibungen der Patriarchen von Byzanz und anderen Kunststückchen von seinem Zeitgenossen Nikephoros Xanthopulos, eine Reihe fragmentarischer Chroniken und herrenloser Stücke von nebelhaftem Wissen und barbarischer Gräcität, zuletzt die Geschichte des Patriarchats von Constantinopel unter der türkischen Herrschaft bis auf den Patriarchen Jeremias, wozu ein Seitenstück die politische Geschichte von Constantinopel, herausgegeben nach der Redaction des Theodosios Zygomalas von Martin Crusius *Turco-Graecia* I, *Basil.* 1584. Diesen auf der Grenzscheide der byzantinischen und neugriechischen Literatur stehenden ärmlichen Versuchen war der Angriff Amurat's II. (1422), zuletzt die Einnahme von Constantinopel durch Mohammed II. (1453) vorausgegangen; jenen beschreibt Joannes Kananos mit mönchischem Ungeschmack, diese als Zeugen der Katastrophe die letzten byzantinischen Historiker Georgios Phrantzes, Laonikos Chalkondyles und der barbarische Stilist Joannes Dukas. Nicht ganz ohne Interesse ist noch Joannes Anagnostes, der die Schicksale von Thessalonich bei der Eroberung durch die Türken (1430) erzählt, und sein Zeitgenosse, der gelehrte Flüchtling Theodoros Gaza, in seiner Archäologie der Türken. Letzterem tritt für Alterthümer, Bauten und Kunstwerke von Byzanz der schwierige und dunkle Sammler Georgios Kodinos zur Seite mit anderen Compilationen über Staats-, Hof- und Kirchenämter zu Constantinopel. Für die Kenntniß der Würden der Sophienkirche liefert auch der Großekklesiarch oder Hauptprediger Syropulos erbauliche Beiträge in seiner mit Freimüthigkeit und für jene Zeit in ganz lesbarem Stil geschriebenen Geschichte von der sogenannten falschen Vereinigung der römischen mit der griechischen Kirche unter Joannes VII. Paläologos zu Florenz (1439). Vergl. die historische Darstellung von §. 5. S. 251. Bei diesem Verfall der Historiographie wird man immerhin den beiden besseren Geschichtschreibern unter den Paläologen des 14. Jahrhunderts, Nikephoros Gregoras und seinem Gegner im Dogma Joannes Kantakuzenos Paläologos, Kaiser von 1344—1355, einige Aufmerksamkeit schenken müssen. Jener, mit dem Beinamen „der Philosoph" geehrt, bewährt als dogmatischer Kämpfer im Wettstreite mit dem calabreser Mönch Barlaam und geschätzt als öffentlicher Lehrer der Rhetorik, Philosophie, Astronomie und Mathematik, dazu der kenntnißreichste unter den letzten byzantinischen Gelehrten, ist trotz aller Mängel in Composition, Ton und Sprache doch kein schlechter Historiker. So recht ein Kind seiner Zeit, der uns durch endloses Geschwätz, durch panegyrische Salbung und Verehrung gegen die kaiserliche Majestät und durch phantastisch-rhetorischen Flitterstaat ermüdet, ist sein Buch lehrreich und praktisch, in einzelnen Punkten des historischen und namentlich chronologischen Berichts treuer und vollständiger, als das nicht ohne Parteiinteresse unternommene Werk des gelehrten auch in Theologie und Philosophie schriftstellerisch thätigen Joannes Kantakuzenos. Daß mit der Düre der historischen Kenntniß auch das Wissen in Geographie zusammengeschrumpft, ja träumerisch war, können Nikephoros Blemmydes und Laonikos Chalkondyles II, p. 36, 37, 44—50 (vergl. Gibbon *chap.* 66) darthun, sowie eine Declamation des Georgios von Trapezunt an Kaiser Joannes VII. Paläologos, welche Savoyen oder Avignon weit jenseits der Säulen des Herkules liegen läßt. Dies führt auf die Leistungen der letzten griechischen Rhetoren, deren Künste bei dem Wetteifer der politischen und kirchlichen Parteien, besonders seitdem Andronikos II. den Hof selbst zum Kampfplatz der streitenden Dialektik und Beredtsamkeit gemacht hatte, eine verhältnißmäßig bedeutende Rolle spielten. Vergl. oben S. 286. Daher haben diese Studien, so matt und dürftig sie auch geworden waren, auf Sprache und Schriftstellerei der letzten zwei Jahrhunderte keinen unbedeutenden Einfluß gehabt; ja selbst die Nachahmung älterer Muster, wie Lukian's (vgl. Hase in *Notices et Extr.* VIII, 129—150. IX, 128), wird bemerkt und geradezu empfohlen. Die Progymnasmata und die Auszüge daraus blieben in der gewohnten Dürftigkeit unverändert. Für einen vorzüglichen Kenner der edelen Beredtsamkeit der Attiker gilt dem Nikephoros Phokas VII, p. 270 der spätere Patriarch Joannes Glykas; doch bestätigt die elegante Redseligkeit in seinem

Digitized by Google

erhaltenen grammatischen Büchlein dieses Urtheil nur wenig. Einen Geschmack aber von der Ueberschwänglichkeit der damaligen Hofberedtsamkeit und Declamation in Ton, Phrase, Gleichniß, Bild, verwässerter Moral und Reminiscenz geben die in den Text aufgenommenen Reden des Nikephoros Gregoras, welche durch die Hyperbel der Lobhudelei, durch die Betheuerung der Dankbarkeit und das niedrige Ringen nach fürstlicher Gunst geradezu ekelhaft werden. Zugleich läßt das Verzeichniß der Werke desselben den Umfang der damaligen rhetorischen Schriftstellerei erkennen: *Διαλόγοι, Εὐχαί, Ἐπιστολαί, Ἐγκώμια, Μελέται, Λόγοι* aller Art, *Προλόγοι, Διαθῆκαι, Ὑποθῆκαι, Ἀντιλογικά, Ἐκφράσεις, Προοίμια, Διαλέξεις, Μονῳδίαι, Ἠθοποιΐαι, Μῦθοι, Διηγήματα* und andere Stücke, deren Namen sämmtlich an eine bessere Zeit erinnern. Dahin gehören unter Michael VIII. und Andronikos II. Palàologos: der schon genannte Erzbischof Gregorios (Georgios) von Cypern, auch als Sammler von Briefen, Fabeln und von Sprüchwörtern bekannt, in deren Verbrauch das an Blumen und Erinnerungen aus dem Alterthum geschmacklos haftende Zeitalter der Palàologen förmlich schwelgte, wie Theodoros von Hyrtake, der schwächste von allen, Theodoros Metochites, Nikephoros Gregoras, jüngere Glossen im Suidas und des Makarios Chrysokephalos *Ῥοδωνιά* erweisen; ferner Nikephoros Chumnos, der nebenbei auch in der Bekämpfung der Neuplatoniker sich versuchte; Georgios Pachymeres, dessen eignes Wissen in trüben Declamationen und Progymnasmaten in sehr beschränktem Maß hervortritt (vergl. oben S. 287); der Mönch Maximus Planudes in wäßrichen Scholien zur Rhetorik des Hermogenes, bekannter als fleißiger aber geschmackloser Sammler auf verschiedenen Gebieten des byzantinischen Wissens, als Compilator der jüngeren Anthologie, als prosaischer Bearbeiter der Fabelliteratur, als Grammatiker, Rechenmeister, ja Dichter, zuletzt als unreifer Uebersetzer lateinischer Schriften, deren Sprache er während seines Gesandtschaftspostens in Italien oberflächlich kennen gelernt hatte; auch Thomas Magister und unter Kaiser Manuel II. Palàologos (1391—1425), welcher selbst unter den schwierigsten Verhältnissen des Reichs und angesichts der nahen Zertrümmerung desselben in theologischer Disputation und rhetorischer Schriftstellerei sich nicht stören ließ, Demetrios Kydones; etwas später Georgios von Trapezunt und am Ende der byzantinischen Literatur Matthäos Kamariotes und sein Zeitgenosse Georgios Gemistos Plethon, beide durch Schicksale und ähnliche Arbeiten, darunter Compilationen aus der Rhetorik des Hermogenes, sich geistesverwandter als durch die Gemeinsamkeit kirchlicher und ethischer Interessen. Zuletzt außer den rhetorischen Schriften der flüchtigen Griechen eine Ethopöie von Theodoros aus Kynopolis und aus ungewisser Zeit Polybios von Sardes. Auch hierin hatte Byzanz sich überlebt, und nicht minder in Hinsicht auf die Kenntniß anderer Fächer der Propädeutik, besonders in Metrik und Grammatik. Vergl. oben S. 287 das Urtheil des Philelphus. Die letzten ärmlichen Versuche in Metrik machten nach Elias und Tzetzes der Mönch Isaak Argyros, Scholiast des Euklid, und Tricha, Compilator der Scholien Hephästion's; keiner aber hat die Unkenntniß mit den Gesetzen der Metrik zum Nachtheil der Textcskritik namentlich der alten Dichter kühner und glänzender bewiesen, als die Familie der Moschopuli, namentlich Manuel Moschopulos, und der Scholiast und Kritiker Demetrios Triklinios, beide gegen Ende des 14. Jahrhunderts. Hatte man schon seit dem frühzeitigen Erlöschen der Schultradition aus dem erdrückenden Reichthum der alten gelehrten Arbeiten mehr oder minder umfangreiche Auszüge und Sammlungen grammatischer, kritischer und exegetischer Art angelegt, welche durch die folgenden Jahrhunderte in immer dürftigerer Compilation bis auf die Byzantiner gelangten, so erfolgte nunmehr — und daran haben Moschopulos und Triklinios einen schlimmen Antheil — ein vollständiger Niederschlag; erstaunlich verwässert und der gelehrten Ausstattung beraubt wanderten die Scholien oder die Trümmer der alten Commentare zugleich mit den verdorbenen Texten und den dürftigen Ueberresten der Grammatik aus den Händen der byzantinischen Kritiker und Grammatiker durch die flüchtigen Griechen im 15. Jahrhundert nach Italien und an andere Studiensitze des Occidents. Vergl. meine Geschichte der gesammten griech. Literatur §. 97. S. 236. §. 148. S. 429 fg. §. 180. S. 598—601. Alles, freie Arbeiten wie Scholien und etymologische Sachen, bekundet den gesunkenen Geschmack und den gänzlichen Mangel an Bekanntschaft mit Form, Metrik, Syntax und Sprachschatz der hellenischen Vorzeit. Den niedrigsten Standpunkt der byzantinischen Grammatik bezeichnen die grammatischen Schriften des Manuel Moschopulos, worunter auch ein Stück schedographischer Arbeit (vergl. oben §. 15. S. 281), in Hinsicht auf Syntax das dürre Büchlein des Joannes Glykas neben anderen syntaktischen Sammlungen von gleichem Werthe, worüber G. Bernhardy *Commentatt. de Suidae lexico* p. 78. Mit den Schätzen der attischen Sprache beschäftigte sich etwa gleichzeitig der Grammatiker Georgios Lekapenos und der öfter genannte fleißige Grammatiker Thomas Magister; Scholien zur Theogonie schrieb gegen Ende des 14. Jahrhunderts der Paraphrast Joannes Diakonos Pediasimos, zu Homer der Pseudo- oder jüngere Aristarch; der Metaphrast der Batrachomyomachie Demetrios Zenos bewegt sich in der Umgebung der gemeinen Vulgärsprache und kann den Uebergang bilden zu den Leistungen der neugriechischen Grammatiker. Seine Zeitgenossen Michael Apostolios und dessen Sohn Arsenios, als thätige Gelehrte und Parömiographen in der Literatur namhaft zu machen, stehen bereits auf einem anderen Boden; die Thätigkeit des letzteren erinnert an die überraschende, aber keineswegs beneidenswerthe Productivität des letzten byzantinischen Versmachers Manuel Philes, dessen jämmerlichen Nachlaß E. Miller noch kürzlich durch Veröffentlichung von mehr als 20,000 Versen vermehrt hat. Diesen von

bitterer Noth und von dankbarer Verehrung für Kaiser Andronikos II. eingegebenen, formlosen und matten Machwerken — sogar eine Tragödie ist darunter, um neben verwaahten Kunststücken des Theodoros Prodromos und Michael Plocheiros das Drama würdig abzuschließen — reihen sich etwa gleichzeitig die politischen Moralverse des Georgios Lapithes an, die bei aller Weitschweifigkeit und Trockenheit dennoch eine bessere Bildung voraussetzen. Wie endlich die griechische Literatur mit dem Volksepos beginnt, so läßt sie sich gewissermaßen auch mit einem Volksepos abschließen: wir meinen das epische Gedicht in Hexametern und in immerhin einfachem Tone gehalten von Demetrios Moschos, einem fruchtbaren mittelgriechischen Dichter gegen Ende des 15. Jahrhunderts, von welchem neuerdings noch eine Komödie in Prosa herausgegeben wurde. Hiermit aber nehmen wir Abschied von der langen Reihe der byzantinischen Gelehrten und Schriftsteller und verweisen über alles Einzelne in dieser cultur- und literarhistorischen Uebersicht auf die betreffenden Spezialartikel und die den einzelnen Abschnitten vorausgehenden Umrisse, worin der Standpunkt der Kräfte und Leistungen auf den verschiedenen Gebieten der mittelgriechischen Productivität angedeutet ist. War um den Beginn der byzantinischen Ordnungen, heißt es im Eingange §. 1. S. 238, der Ideenkreis der hellenischen Welt und Bildung erschöpft und in allen seinen Elementen, Gliederungen und Stufengängen abgelaufen, so ging jetzt, als die Katastrophe der Einnahme von Constantinopel durch die Türken (1453) erfolgte, und schon früher, nachdem die Nationalität und das nationale Bewußtsein erstorben, die Zeit verlebt, das Leben ohne Anspruch auf Werth und von jeder Hoffnung verlassen, die Gesellschaft ohne gesunden Ton und Geschmack leidenschaftlich und der Parteiwuth verfallen, der Trieb für eine liberale Bildung verschollen und jede geistige Kraft gelähmt, nachdem auch die Sprache mit buntgemischten ethnischen und barbarischen Elementen zersetzt, die Lesung der Classiker selbst in gebildeteren Kreisen immer seltener geworden, die schriftmäßige Gräcität aber mehr und mehr mit dem Absterben des antiken Sprachgefühls aus dem Studium und dem Gebrauche entschwunden und der Stil formlos, schwülstig und dunkel geworden war — so ging jetzt die Literatur, verkümmert und in dürftigem Umfang und Verstand hinüber auf den fremden Boden Italiens, unvermögend in der wüsten Heimath ein ärmliches Dasein zu erschleichen. Kaum waren in der nackten, verödeten und ohne Fürsten und Regiment gelassenen Stadt von literarischen Anstalten noch Trümmer vorhanden, woran die Eroberer ihre Zerstörungswuth ausüben konnten; die kaiserlichen Paläste und öffentlichen Gebäude blieben dem siegreichen Sultan vorbehalten. Auf seinen Befehl ward die erhabene Metropole der griechischen Kirche, die Sophienkirche, in eine Moschee verwandelt, und nach einem feierlichen Dankgebete an Gott und seinen Propheten der kaiserliche Palast, die gefeierte Wohnung der Nachfolger Constantin's des Großen, in Augenschein genommen; man fand sie ihrer ganzen kaiserlichen Pracht beraubt und völlig verödet. An Stelle der Plünderung und Metzeleien trat dann hochherzige Gnade und Schutz, und die verständige Politik Mohammed's, das Versprechen der Schonung ihres Lebens und der freien Ausübung ihrer religiösen und bürgerlichen Rechte führte der entvölkerten Hauptstadt viele der geflüchteten Scharen der Griechen, der neuen toleranten Regierung aber manches freudige und dankbare Herz zu. Vergl. den Schluß der historischen Darstellung §. 8. S. 262.

Der Büchervorrath endlich bei der Plünderung der Hauptstadt durch die Türken mit den daran sich knüpfenden Folgen kann um so weniger klar übersehen werden, je unsicherer die Beurtheilung ist, wie viele und welche Exemplare der Autoren schon vor Eintritt dieser Katastrophe von Abendländern und ausgewanderten oder flüchtigen Griechen nach Italien und anderwärtshin gerettet, was durch Feindeshand und durch Gleichgültigkeit der Klostergeistlichen untergegangen war, endlich was nachher noch aus den Trümmern der kaiserlichen Bibliothek hervorgezogen, einen Bestandtheil der Büchervorräthe des großherrlichen Serai bildete. Nun ist nichts verbürgter, als daß seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften in Italien in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts das Bedürfniß nach Bekanntschaft mit den classischen Schriftwerken der Griechen, als der eigentlichen Quelle aller höheren Bildung, Veranlassung wurde, griechische Bücher zu sammeln und weiterhin zu studiren. Hierfür hatten nach dem erfolgreichen Anstoß des Petrarcha und Boccaccio Fürsten, Staatsmänner und Gelehrte, auch wol einzelne Päpste Italiens aufs thätigste gewirkt und mit großem Aufwand griechische Bibliotheken angelegt. Unter den Italienern, welche vom Wissensdrang und vom Eifer für die griechische Literatur nach Griechenland geführt, mehr oder minder glücklich mit literarischen Schätzen nach Italien zurückkehrten, sind vor der Einnahme Constantinopels durch die Türken an erster Stelle Guarino, Aurispa und Philelphus zu nennen, sämmtlich in Constantinopel namentlich unter der Leitung der Chrysoloras in griechischer Sprache und Literatur gebildet. Was Guarino zusammengebracht, ging leider durch Schiffbruch unterwegs verloren; dagegen landete Aurispa (1423) nicht weniger als 238 Handschriften zu Venedig, darunter nach Ambrosius Travers. *Epist.* XXIV, 53. sämmtliche Werke Plato's, die Schriften des Plotin, Proklos, Lukian, Xenophon, Dio, Arrian, Diodor von Sicilien, die Geographie des Strabo, die Dichter Kallimachos, Pindar, Oppian und die Orphika. Auch Philelphus, Schüler und Schwiegersohn des berühmten Grammatikers Joannes Chrysoloras, von den Kaisern Manuel und Joannes VII. Paläologos ausgezeichnet und mit wichtigen Staatsgeschäften betraut, hatte noch im günstigen Moment keinen geringen Vorrath von Codices nach Italien (1427) mitgenommen. *Cf.* Franc. Philelphi *Epist.* I, 4. Heeren II, S. 44 fg. S. 222—237. Daß bei dem traurigen Zustande der Provinzen des Reichs, bei dem Verfall der öffentlichen Institute und der Verarmung der Klöster und Privatpersonen die Bücherschätze gering

geachtet, zerstreut und zu Spottpreisen verkauft wurden, war nichts Neues (vergl. §. 15. S. 282) und wird für die Zeit unmittelbar nach der Eroberung Constantinopels durch ein Schreiben des Laurus Quirinus vom 15. Juli 1453 an den Papst Nicolaus V. ausdrücklich bestätigt (*cf.* Hody *de Graecis illustr. p.* 192): 120,000 Handschriften sollen verschwunden sein; zehn Bände konnten für einen einzigen Dukaten gekauft werden, darunter Aristoteles und Homer, die edelsten Denkmäler der hellenischen Literatur. Aehnliches vernehmen wir in den Worten des Geschichtschreibers Dukas *c.* 42. *p.* 312. *ed. Bonn.*, wo er nach einem Klagelied über den Fall der paradisischen Stadt von der Beute der Eroberer spricht, *τὰς δὲ βίβλους ἀπάσας ὑπὲρ ἀριθμὸν ὑπερβαινούσας ταῖς ἁμάξαις φορτηγώσαντες ἀπανταχοῦ ἐν τῇ ἀνατολῇ καὶ δύσει ὠδήγησαν. δι' ἑνὸς νομίσματος δέκα βίβλοι ἐπιφάσκοντο, Ἀριστοτελικοὶ Πλατωνικοὶ θεολογικοὶ καὶ ἄλλο πᾶν εἶδος βίβλου. εὐαγγέλια μετὰ κόσμου παντοίου ὑπὲρ μέτρον ἀνασπῶντες τὸν χρυσὸν καὶ τὸν ἄργυρον, ἀλλ' ἐκόλουν, ἀλλ' ἔφαπτον.* Wir dürfen also vermuthen, daß Constantinopel zur Zeit der Eroberung durch Mohammed II. noch immer reiche zum Theil werthvolle Bücherschätze besaß, welche im Zeitalter der Paläologen in der Hauptstadt wieder zusammengebracht waren; Kaiser Manuel Paläologos hatte selbst eine prächtige Handschrift des Dionysios Areopagita als Geschenk nach Paris geschickt. Aus ihrer Zerstreuung in alle Winde folgt aber keineswegs ihre Vernichtung; vielmehr läßt sich die Schenkung Suleiman's II. an Diego de Mendoza, welche jetzt die Bibliothek des Eskorial aufbewahrt, sowie die von Villoisson in *Notices et Extr.* VIII, 2. *p.* 3—31 actenmäßig verbürgte Nachricht, daß 1687 bei einer politischen Revolution unter Mohammed IV. die Serai-Bibliothek geplündert, 200 griechische Handschriften an Unbekannte billig verkauft und 15 andere auf Verwendung der französischen Gesandtschaft der königlichen Bibliothek zu Paris übermittelt wurden, nur so erklären, daß man an die Fortdauer der kaiserlichen Sammlung des 15. Jahrhunderts glaubt. Zu den 15 pariser Codices, die zwischen saec. 11—15 geschrieben sind und zum Theil den ersten Rang einnehmen (ein Verzeichniß bei Bernhardy Griech. Lit. I, 3. Bearb. S. 727), ist ebendaher später noch manches alte griechische Manuscript hinzugekommen oder nach anderen Bibliotheken des Abendlandes gewandert; doch lohnt es nicht, bei den von Zeit zu Zeit wieder auftauchenden, doch schlecht bezeugten Sagen und Vorstellungen von geheimnißvollen Schätzen alter Handschriften in der Bibliothek des Serai zu verweilen; schon der Orientalist Carlyle, welcher (1800) durch Lord Elgin's diplomatische Vermittelung hier Zutritt erhielt, bezeugt in Walpole *Memoirs p.* 16 *sq.*, daß von hier kein griechisches Manuscript mehr zu erwarten sei, und die neuesten Nachforschungen, durch die Bemühungen der Königl. Preuß. Gesandtschaft (1850) ermöglicht, haben diese Vermuthung bestätigt. Was bei dieser Gelegenheit vorgelegt wurde, bestand theils aus alten Druckwerken, theils aus Handschriften aus der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts; eine Vergleichung ergab, daß diese Schätze der Serai-Bibliothek wahrscheinlich Abschriften von den ersten griechischen Drucken, also von gar keinem Werth sind. Doch ist diese Frage noch nicht als geschlossen zu betrachten, vergl. die Mittheilungen im Philol. V, S. 758—761. Aus den bisher von keinem Ungläubigen betretenen innersten Räumen des Kaiserpalastes aber noch etwas zu erwarten, woran J. von Hammer Constantinopel und der Bosporus I, S. 256 fg. dachte, wäre nicht ganz unmöglich, wenn dieselben auch erst nach der türkischen Eroberung angelegt waren. Auch die Handschriften des Patriarchats von Jerusalem in Constantinopel sind meistens sehr jung (saec. 16—18) und enthalten die im byzantinischen Unterricht gebräuchlichen Lehr- und Hilfsschriften, eigentlich alte des 9.—11. Jahrhunderts existiren nur von kirchlichen Schriften. Daß aber aus dem Orient im 15. und 16. Jahrhundert Handschriften von Werth selbst nach Teutschland gelangten, lehrt die Geschichte der alten Bibliotheca Palatina in Heidelberg, die Ueberlieferung des Zonaras, sowie der Codex des Peirescius mit den Excerptis Constantini *περὶ ἀρετῆς καὶ κακίας*, der im 17. Jahrhundert von Cypern herbeigeschafft wurde; endlich der Codex Bodleianus des Plato und die Fabelsammlung des Babrios, beide in unserem Jahrhundert, jener von Patmos, dieser von dem an Bücherschätzen ehemals so reichen Kloster auf dem Berge Athos, von wo Janus Laskaris aus Bithynien, welcher nachmals vom Papst Leo X. zum Haupllehrer an das Gymnasium Mediceum auf dem Quirinal zu Rom berufen ward (1513), 200 zum Theil werthvolle Handschriften nach Italien entführt hatte. Jetzt liegt wol kaum irgendwo im Orient noch etwas Bedeutendes verborgen, wenigstens sind die Erwartungen, welche man namentlich an den zuletzt genannten Fund knüpfte, durch die bisherigen Forschungen nicht in Erfüllung gegangen.

A. Die prosaische Literatur der Byzantiner.

I.

Die byzantinische Historiographie.

Sammlungen der byzantinischen Historiker: Die ersten rohen Ausgaben des Prokopios, Agathias, Kedrenos, Zonaras u. a. wurden durch den gelehrten Fleiß der Teutschen besorgt. Die erste große Sammlung ist auf Befehl von Ludwig XIV. nach und nach aus den königlichen Pressen des Louvre hervorgegangen unter Leitung des gelehrten Jesuiten Philipp Labbé, welchem eine Reihe anderer Gelehrten, Petau, Jac. Goar, Maltrait, Pouffines (Combefis, Fabrot, du Cange, Leo Allatius, Boivin, Vanduri u. A.) zur Seite standen: *Byzantinae historiae scriptores etc. 39 Voll.* (47 oder 23, auch 27) *Par. typogr. reg.* 1645—1711. *Fol.* Die verschiedene Anzahl der Bände rührt von ihrer verschiedenen Eintheilung und

dem sehr ungleichen Modus des Einbandes derselben her. Der venetianische Abdruck (*Byzantinae historiae scriptores in unum corpus redacti, gr. et lat. Venet.* ap. Bartholi Javarinam, und nach dessen Tode bei Bonini, *Vol.* XXIII. bei J. B. Pasquali) in 23 *Voll.* (auch 27 oder 35) 1722—1733 ist zwar wohlfeiler und mit einigen Zusätzen versehen, steht aber der pariser Sammlung ebenso sehr an Correctheit wie an Pracht nach. Vergl. Baumgarten Nachrichten von einer hallischen Biblioth. V, p. 398—470. — Ph. Labbaei *De Byzantinae historiae scriptt. publicam in lucem emittendis Προτρεπτικόν. Par.* 1648. — Als Ergänzung dienen mehrere später erschienene Bände: 2 Bände des Constantin VII. Porphyrogennetos von J. H. Leich und J. Reiske *Lips.* 1751; *Corp. histor. Byzantinae nova appendix* (Georgios Pisides, Theodosios, Koripposs) von P. F. Foggini *Rom.* 1777; *Anonymi* (*Julii Pollucis*) *Historia* von Biancani *Bonon.* 1779; das Chronicum des Phrantzes *Vindob.* 1795. *Fol.*; J. Lydos *de magistr.* von C. B. Hase *Par.* 1811. und Leon Diakonos von demselben *ibid.* 1829. *Fol.* — Auszüge: *Histoire de Constantinople depuis le règne de Justin jusqu' à la fin de l'empire, trad. sur les originaux grecs par* L. Cousin. 8 *Voll. Par.* 1672—1674. 4., geschätzter (Hollande) 8 *Voll.* 1685. — Eine neue unter Leitung und Mitwirkung des verewigten B. G. Niebuhr veranstaltete wichtige Sammlung ist das *Corpus Scriptorum historiae Byzantinae. Editio emendatior et copiosior, consilio B. G. Niebuhrii instituta, auctoritate Academiae litterarum Regiae Borussicae continuata* (Opera Niebuhrii, J. Bekkeri, L. Schopeni, G. et L. Dindorfiorum, J. Reiskii, A. Meinekii, M. Pinderi, J. Classeni, C. B. Hasii philologorum parata) jetzt 48 *Voll. Bonn.* 1828—1855. Die ersten Bände sind sehr nachlässig corrigirt; über andere Mängel dieser bonner Ausgabe vergl. Jahn in Neue Jahrb. für Philol. Bd. 75. p. 770 fg. — Die byzantinischen Geschichtschreiber in russischer Uebersetzung aus dem Griechischen. Herausgeg. von der geistl. Akademie in Petersburg, 4 Voll. Petersb. 1860—1863. Vergl. J. G. Buhle Versuch einer kritischen Literatur der russischen Geschichte. Moskwa 1810. p. 57—127. — Ergänzungen in *Bibliothèque historique Arménienne etc. Collection destinée à servir de complément aux chroniqueurs byzantins et slavons, par* Ed. Dulaurier. *Par. et Lond.* 1859. 4.

Erläuternde Schriften: *Cf.* J. A. Fabric. *Biblioth. Graecae Tom.* VII, *p.* 518 *sq.*, VIII, *p.* 1 *sq.*, J. Iriarte *Catal. Codd. Matrit. Vol.* I. 1769. *Fol.* und Struve *Biblioth. hist. ed. Meusel* V, 1. *p.* 108 *sq. p.* 159 *sq.* — Einzelne Ausgaben und Erläuterungsschriften verzeichnet von A. Potthast *Bibliotheca historica medii aevi.* Wegweiser durch die Geschichtswerke des europäischen Mittelalters von 375—1500. Berl. 1862. Supplement 1868. — Ph. Labbé *Protrepticum de Byzant. hist. scriptoribus. Par.* 1648. *Fol.* M. Hanke *De Byzant. rerum scriptt. Graecis. Lips.* 1677. 4. — Wichtig sind die historischen Noten von du Cange, sowie seine Supplementarwerke, das *Glossarium ad scriptt. mediae et infimae graecitatis. Par.* 1682. 2 *Voll. Fol. Lugd. Bat.* 1688. 2 *Voll. Fol.* zur Kenntniß der Sprache, seine *Constantinopolis Christiana* und die *Familiae Byzantinae*, beides noch immer unentbehrliche, vortreffliche Vorarbeiten. Vergl. die Literatur vor §. 2. S. 239 fg. — A. Banduri *Imperium orientale. Tom.* I. *Par.* 1711. *Fol.* — J. S. Assemani *Bibl. orientalis.* 4 *Voll.* 1719. *Fol.* — Chr. C. Heyne *Antiquitatee Byzantinae. Commentatt.* I. II., in *Commentatt. soc. Gotting. Vol.* I. 1808—1811. — K. D. Hüllmann Gesch. des Byzant. Handels bis zu Ende der Kreuzzüge. Frankf. 1808., und über die ital. Handelscolonien in Griechenland unter den drei ersten Paläologen W. Heyd in der Tübinger Zeitschr. für Staatsw. XVII. (1861) S. 444—495. — H. A. Hamaker *De graecis latinisque historicis medii aevi ex Orientalium fontibus illustrandis. Leovard.* 1806. 4. — J. de Hammer *De Byzant. historiae ultimis scriptt. ex hist. osmanica elucidandis et corrigendis*, in *Commentatt. soc. Gotting. Vol.* VI. 1823—1827. — C. von Morgenstern Ueber das Studium der byzant. Geschichtschreiber. Aus den *Mémoires de l'acad. des sciences de Pétersbourg. Tom.* IV, *Liv.* 1. 2. *Petersb.* 1837. 4. Vergl. A. von Gutschmid Grenzboten 1863. I, S. 342 fg. — Fragmentsammlung (bis auf Kaiser Phokas) von C. Müller *Fragmenta historicorum Graecorum, Vol.* IV. *Par.* 1868. — Handschriftliches und Inedita: J. Bekker Die ungedruckten byzant. Historiker der St.-Marcus-Bibl. In Abhandll. der Berl. Akad. 1841. 4. — J. Müller Byzant. Analekten aus Handschriften der St.-Marcus-Bibl. zu Venedig und der k. k. Hofbibliothek zu Wien. (Aus den Sitzungsber. der kaiserl. Akad. der Wiss. 1852.) Wien 1853. — Für Chronologie und Chronographie: Ph. von Krug Krit. Versuch zur Aufklärung der byzant. Chronologie, mit besonderer Rücksicht auf die frühere Gesch. Rußlands. Petersb. 1810. — E. de Muralt *Essai de chronographie Byzantine. Pétersb.* 1855. — Th. Mommsen Zur byzant. Chronographie. Im rhein. Mus. N. F. XI. S. 625 fg. — Zur Kritik: F. G. A. Mullach *Conjectaneorum Byzant. libri* II. *Berol.* 1852.

Standpunkt und Charakter der byzantinischen Geschichtschreibung.

§. 17.

Wie den Byzantinern überhaupt selbständige Forschung, Kritik und gutes Geschmack fremd blieben, so haben auch ihre Historiker ohne Sinn für pragmatisches Studium und geistiges Raisonnement, ohne Bewußtsein und historische Kunst geschrieben und die griechische Literatur mit einer Fülle von Denkmälern bereichert, in welchen sich, gleichwie auf anderen Gebieten, die byzantinische Produktivität in ihrer ganzen Dürftigkeit, Geschwätzigkeit und Gleichgültigkeit gegen die Form abspiegelt. Nun erscheinen die jüngeren nicht eigentlichen

Digitized by Google

byzantinischen Geschichtschreiber im strengeren Sinne, die zwar in den Hauptsachen das byzantinische Kaiserthum zum Mittelpunkte ihrer Schriftstellerei machten, aber auch Abschnitte der allgemeinen Geschichte bearbeiteten, noch frischer und lesbarer, und von der durch Eunapios begründeten historischen Schule (vergl. §. 11. S. 269), deren namhafteste Vertreter Zosimos, Olympiodor, Priskian, Eustathios, weiterhin Prokopios, Agathias, und noch später Menander Protektor sind, mag immerhin das Urtheil C. Müller's gelten *Fragm. histor. Graec. Vol.* IV, *Praef. p.* 2 (*qui quamquam sermone labentem graecitatem coarguunt, fide tamen et auctoritate in suas quisque aetatis historia principem facile locum merentur*); ja einzelne unter ihnen, wie Zosimos, Priskos und Malchos, zeichneten sich vor ihren Zeitgenossen durch sorgfältige Studien, echt geschichtlichen Sinn, objective Treue und Unbefangenheit, durch Einfachheit und reineren Geschmack, durch einen den classischen Mustern nachgebildeten Stil und einen edleren Ausdruck (Prokopios) aus; alle aber kündigen durch pikanten Ton und künstliche Formen, durch eine mehr oder weniger prunkhafte und affectirte Eleganz und Redseligkeit den hereinbrechenden Ungeschmack ihrer Zeiten an. Eigenthümlich und gemeinsam ist ihnen auch der Hang zu Umschweifen und Beschreibungen aller Art, überhaupt die Vorliebe für rhetorische Malerei, sowie das indifferente und laue Verhalten zum Christenthum. Vergl. A. v. Gutschmid Grenzboten 1863. I, S. 343 fg. W. S. Teufel zu Agathias im Philol. I, S. 506—511. Diese Männer, welche größtentheils Rhetorik mit Staatsgeschäften verbanden, erfüllten die Geschichte mit einem Reichthum an mehr oder minder umfangreichen Memoiren und Denkwürdigkeiten der Kaiserzeit von Constantin dem Großen bis auf Heraklios. Vergl. die Historiker von Praxagoras bis Theophylaktos Simokattes. Nunmehr nahm mit dem Absterben des volksthümlichen Sprachgeistes namentlich seit dem Länderverlust durch die Araber die Verwilderung und Versunkenheit erstaunlich rasch überhand; man eilte, das Brauchbarste noch rechtzeitig unter Dach und Fach zu bringen. Nachdem daher durch des Constantin VII. Porphyrogennetos großartige Redaction aus den überfließenden historischen Massen von Polybios bis Theophylaktos Simokattes diese Literatur auf ein bequemes Maß herabgesetzt worden war (vergl. vorläufig §. 14. S. 277), besaßen die Byzantiner ein ihren Bedürfnissen völlig genügendes, wohl geordnetes Material für geschichtliche und politische Gelehrsamkeit; alles Quellenstudium war überflüssig geworden. Für die Kenntniß des kirchlichen und profanen Alterthums, besonders aber der römischen Kaisergeschichte, reichte die Chronik des Joannes von Antiochia aus, und aus diesen Quellen schöpfte man ein oft unverändertes Detail. Nunmehr war es die Geistlichkeit und höhere Beamtenwelt, die Erben des herrenlosen Nachlasses und der gebildeten Rede, welchen die Historiographie wie als zünftiges Geschäft zufiel. Daher behandelt diese Literatur weltliche wie geistliche Stoffe; Staatsgeschichte wie Kirchengeschichte, besonders Denkwürdigkeiten der Gegenwart, Anekdoten, Geschichten einzelner Zeiträume und Regierungen, Zustände in Taktik und Strategie, in Politik, Verfassung und Recht, die Hofetikette, die Gebräuche, die Bauten, Alterthümer und Kunstwerke der Hauptstadt, Chroniken für Weltgeschichte und Successionen der Kaiser und Patriarchen von Constantinopel: die Meisten jedoch beschränkten sich auf Darstellung der Zeitgeschichte des oströmischen Reiches und werden vorzugsweise byzantinische Historiker genannt. Meist in der Nähe des Hofes und öfter veranlaßt durch die Kaiser oder einzelne Mitglieder der kaiserlichen Familien, alle aber in der Wahl ihrer Stoffe, in Ton, Farbe und Betrachtungsweise durch die Regierungen und die Mannigfaltigkeit und den Wechsel politischer und religiöser Einflüsse bestimmt, haben diese Günstlinge und Würdenträger des Hofes und des Klerus, bald als Theilnehmer und Augenzeugen, bald den Ereignissen fern stehend und ohne eigene Forschung, ja selbst ohne die Gabe der Beobachtung die Thatsachen des politischen und religiösen Verfalls des Kaiserthums, die unerfreulichen Geschichten des byzantinischen Hofes, die Kämpfe mit den Feinden und die diplomatischen Beziehungen kalt und oberflächlich beschrieben, jedoch in steter Beziehung zu Kirche und Hof. Mehrere gingen in frühere Zeiten zurück, andere schlossen an die Werke der Vorgänger an, und bei dem mehr oder minder gleichen Gepräge, das ihre Herrlichkeiten tragen, bei der Aehnlichkeit der Geschmacksbildung und Darstellungsweise, bei der Gleichheit der Interessen für Hof und Kirche, erscheint eine strengere Scheidung in eigentliche Byzantiner und nicht eigentliche byzantinische Historiker wenig begründet. Auch wird die Verschiedenheit der Form einer Theilung nicht das Wort reden, und historische Dichtungen dieser Art, welche als stoffmäßiger Vorrath mit Poesie nur den Namen gemein haben, wie die epischen Sachen des Scholastikers Eusebios und des Dichters Ammonios, die iambischen des Georgios Pisides, Theodosios, Ephrämios u. A., die politischen Verse des Michael Psellos und des Constantin Manasses, sogar die dramatisirende Monodie des Timotheos von Gaza, gehören vorzugsweise zur Prosa. Vergl. die Notizen in §. 15. S. 283 und die Kunststückchen des Nikephoros Xanthopulos. Blickt man nun auf den Umfang dieser Unternehmungen, die zum Theil nur ein Material zu künftiger Verarbeitung (vergl. Eunapios, Olympiodoros, Nikephoros Bryennios) liefern sollten, so hat, wenn man die Weltchroniken des Eusebios und seiner Compilatoren und Nacharbeiter ausschließt, außer Zonaras, der zu den besseren und unparteiischen Darstellern dieser langen Periode zählt, kein einziger sich eine größere Aufgabe gestellt: es sind Werke von geringer Ausdehnung, aber mit desto größerem Ueberfluß an Detail in weitschweifiger Erzählung, welche von declamirender Rhetorik überfließt und mit Prunk, Blumenschmuck und eitlen Reminiscenzen überladen ist, dazu ohne sorgfältige Aushebung der Hauptmomente, ohne

Zusammenhang der in annalistischer Folge verzeichneten Begebenheiten, ohne strenge Sichtung des Materials, zum Theil selbst ohne ausreichende Sachkenntniß, bald mit absichtlicher Entstellung der Thatsachen, bald mit mehr oder minder unbewußter Parteilichkeit geschrieben, und wer ja in entferntere Zeiten zurückging, wurde von den Berichten und Sammlungen seiner Vorgänger durchaus abhängig. Aber den Werth dieser Quellen abzuwägen und von tieferen Gesichtspunkten auszugehen, dazu fehlte es diesen Zeiten der Entartung an Urtheil, politischer Bildung und zusammenhängender Kenntniß. Daher werden ihre Berichte immer unkritischer, zusammenhangsloser und dürftiger und schrumpfen endlich zu eitlen Kalenderverzeichnissen zusammen, welche die Armuth der Bildung und die Geschmacklosigkeit selbst in höheren Kreisen der byzantinischen Welt zuletzt in traurigem Lichte zeigen. Dazu die Polemik und Gehässigkeit im Streit über das kirchliche Dogma, der Hochmuth Einzelner, die Selbstgefälligkeit und der Dünkel (vergl. Anna Comnena) gegenüber dem höfischen Dienst und dem Ringen nach Gunst und Theilnahme der Machthaber in den demüthigsten Stimmen, endlich die Menge von Verstößen in Chronologie und in anderen Punkten der Erudition: solche und andere Kennzeichen einer flachen, leblosen, panegyrischen, zuletzt durch unedle Motive mißfälligen Darstellung fallen zu stark ins Auge, um die historische Glaubwürdigkeit vieler Autoren nicht zweifelhaft, ihren Werth aber als Quelle, worin doch allein ihre Bedeutung liegt, nicht sehr problematisch erscheinen zu lassen. Einen bescheidenen Platz nehmen hier Namen und Werke ein, deren Verfasser mit Selbständigkeit, Freimüthigkeit und nicht aus den engherzigen Gesichtspunkten eines Hofmannes oder einer politischen und religiösen Partei dies Feld bebauten und das Lob unterrichteter Beobachter und gewissenhafter Berichterstatter verdienen. Von den Hilfswissenschaften ward die Chronologie durch Eusebios auf eine Höhe gehoben, die von keinem seiner zahlreichen Compilatoren und Fortsetzer erreicht wurde. Am wenigsten aber läßt sich an die chronographischen Machwerke der Byzantiner der Maßstab einer kritischen Arbeit legen, da ihre Verfasser oft nicht einmal den mäßigen Anspruch des gesunden Menschenverstandes befriedigen. Ihre Chroniken, meist von Erschaffung der Welt bis auf die Gegenwart, reihen an einen schwachen Faden Wichtiges, Gleichgültiges und Triviales chaotisch und mit Widersprüchen und Wiederholungen aneinander; ihre Quellen sind gemeinsame, ihre Continuatoren, zum Theil noch urtheilsloser und verwirrter, erscheinen als Affen ihrer eigenen Vorgänger. *Cf.* L. Dindorf *Praef. ad Malal. Chronogr. p.* V. *Quum enim chronographorum alter alterius simia est, si qui per aliquot paginas ad verbum secum consentiunt, non est cur existimemus non esse homines inter se diversos.* Natürlich geht ihnen der Begriff einer correcten Sprache oder der logischen Verknüpfung der Sätze ab; unbekümmert um chronologische Abfolge, berichten sie in abgerissenen Satzreihen roh und geschmacklos, ohne alle historische Kritik und Kenntniß des Alterthums. Diesen Grad geistiger Unmündigkeit und Stumpfheit stellt bereits die in barbarischer Sprache und mit mönchischem Ungeschmack geschriebene Weltchronik des Joannes Malalas auf dem Gipfel dar, ein spießbürgerliches Machwerk, welches, dem Geist der Zeit entsprechend, bald in seiner ursprünglichen, bald in ecvidirter Gestalt, die byzantinische Annalistik bis auf Michael Glykas herab beherrscht hat. Vergl. A. von Gutschmid a. a. O. S. 345 fg. Als Ersatzmänner für eine Reihe verlorener Historiker und Chronographen haben jedoch auch diese Notizensammler noch immer ihren Werth. Vorläuferin dieser byzantinischen Produktivität war die Weltchronik des P. Heeennios Derippos gewesen, wo summarische Nachrichten vom Alterthume der Zeit- und Tagesgeschichte beigesellt waren. *Cf.* C. Müller *Fragm. histor. Graec.* III, *p.* 666 *sq.* Von den übrigen Darstellern auf diesem Gebiet zeichnet sich durch gründliche Bildung und umfassende Belesenheit Stephanos von Byzanz aus, der in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts mit bekundlicher Genauigkeit nach Herodian ein großes geographisches Lexikon gründete, dessen einstigen Reichthum noch die jetzigen Trümmer bezeugen; weniger geschah für kirchliche Topographie durch Kosmas Indikopleustes und für die Statistik des byzantinischen Reiches durch den Grammatiker Hierokles. Zuletzt läßt uns die von Fabeleien strotzende Darstellung des Joannes Kanabutza πρὸς τὸν ἀνδίνητ τῆς Λίνου καὶ Σαμοθράκης aus dem 14. Jahrhundert, sowie die nebelhafte Geographie bei Laonikos Chalkondyles und Georg von Trapezunt das Verschwinden aller historischen und geographischen Kenntniß vermuthen. Vergl. oben §. 16. S. 288. Fabric. *Bibl. Graecae Tom.* II, *p.* 782. *Notices et Extr.* I, *p.* 538 *sq.* Was nun endlich alle diese Producte, deren Zahl nicht gering ist und aus Handschriften der Bibliotheken namentlich zu Venedig, Wien und Petersburg noch immer vermehrt wird (vergl. die oben angegebenen Sammlungen und erläuternden Darstellungen), niederdrückt und zuletzt völlig ungenießbar macht, das ist die byzantinische Diction, die von der Einfachheit der sophistischen Sprache (Zosimos) zu studirter Zierlichkeit und Schnörkelei (Prokopios), dann zur unedeln mönchischen Mischung und Breite (Kosmas und Kedrenos) übergehend, den Ungeschmack des byzantinischen Wesens in sehr verschiedenen Graden und Farben abspiegelt. Bunt zusammenwürfelnd aus profanen und kirchlichen Sprachschätzen, haschend nach Prunk und rhetorischem Effect, sich schraubend bis zum Gaukelspiel der überschwänglichen Phrase und Metapher, denkwürdig durch gehäufte Massen dunkler und gemeiner Wörter aus der Vulgärsprache (Malalas) und von eigener Erfindung, in gedunsenem, überladenem und bis zum Räthsel gewundenem Stil schreibend, haben diese Byzantiner nicht nur an breiter Verschwommenheit und prunkhafter Declamation sich unter einander überboten, Hohes und Niederes mit gleichem Aufwand von panegyrischer Erzählung, hohler Phrase und pathetischen Wendungen gefärbt, gemeine Ausdrücke der Vulgär-

Digitized by Google

sprache, uncorrecte Wortformen, falsche Structuren und einen unedeln, mit fremden Idiotismen zersetzten Sprachschatz eingeführt und so Form und Rede verwahrlost. An den Begriff eines Stils haben nur Wenige entfernt gedacht, und ebenso gering ist die Zahl derjenigen, welche Beweise für einen reinen und gemäßigten Vortrag liefern und wirklich lesbare Autoren sind, wie auf verwandtem Gebiete Photios. Derselbe wird wegen seiner Belesenheit in den Historikern älteter Zeit für diesen Theil der byzantinischen Literatur lange unser Begleiter sein. Zuletzt setzten die zahlreichen Thatsachen der neugriechischen Form den gänzlichen Verfall der Sprache außer Zweifel, bis diese unreine Gräcität in Laonikos Chalkondyles und noch mehr in Joannes Dukas mit völliger Barbarei abschließt; nur auf der Oberfläche verblieb ein schimmerndes Pigment griechischer Form und Redeweise. Vergl. die Beurtheilung der einzelnen Autoren und die Notizen in §. 11. S. 269, §. 14. S. 279. §. 16. S. 288. Einzelnes wenn auch nicht immer richtig beurtheilt von Mullach *Conject. Byzant.* und in Ersch und Gruber. Encykl. 81. Thl. S. 21 fg.

A. Die byzantinischen Geschichtschreiber.

a. Historiker und Darsteller geschichtlicher Stoffe vor Justinian.

§. 18.

Praxagoras (*Πραξαγόρας*), der Sophist und ionisirende Historiker aus Athen, von Constantin dem Großen trotz seines Festhaltens am alten Glauben geschätzt und daher ein eifriger Lobredner dieses Fürsten, behandelte verschiedene historische Stoffe im ionischen Dialekt und veröffentlichte in einem Alter von 19 Jahren 2 Bücher Geschichte der athenischen Könige, 3 Jahre später die Geschichte Kaiser Constantin's gleichfalls in 2 Büchern, dann im 31. Lebensjahre 6 Bücher über Alexander den Großen. Aus dem 2. Werke hat Photios *Cod.* 62 einige Excerpte erhalten, mit einer im Ganzen günstigen Beurtheilung seines klaren und angenehmen, aber etwas matten Stiles: *ἔστι δὲ τὴν φράσιν σαφὴς καὶ ἡδύς, ὀλίγον δὲ τοῦ δέοντος ἀτονώτερον. κέχρηται δὲ Ἰωνικῇ διαλέκτῳ.* Die Geschichte Constantin's des Großen hatte in 10 Büchern auch der Sophist Demarchios aus Cäsarea in Kappadokien geschrieben, Gegner des Libanios, nach Suidas *v. Δημάρχιος* auch Verfasser von *Μελέται* und *Λόγοι*. *Cf.* Zonar. *p.* 386. Liban. *de vit. sua* I, *pp.* 24. 30 *sq. ed. Reiske* weist auf Constantius hin. Vergl. Sievers Das Leben des Libanios, Berl. 1868. S. 50 fg. C. Müller *Fragm. histor. Graec. Tom.* IV, *p.* 2 *sq.* Die Thaten des Kaisers Constans und eine Archäologie Kappadokiens verfaßte der vielleicht gleichzeitige Sophist Eustochios aus Kappadokien nach Suidas. *Cf.* C. Müller *ibid. p.* 3.

Eusebios (*Εὐσέβιος*), ionisirender Geschichtschreiber unter Diocletian, Verfasser einer römischen Kaisergeschichte bis auf den Tod des Carus (283), erhält hier eine Stelle deshalb, weil aus seinem Werke ein kleines Bruchstück (*ἐκ τῶν Εὐσεβίου βιβλίων δ'*), in den Constantinischen Titel *Περὶ στρατηγημάτων* aufgenommen, erhalten ist; veröffentlicht von C. Müller *Append. ad* (Dindorfii) *Josephum p.* 12, wiederholt *Fragm. histor. Graec.* III, *p.* 728. *Cf.* Euagr. *Hist. eccles.* V, *extr.* verglichen mit XIII, 6. Von ihm verschieden ist der Scholastiker Eusebios unter Theodosios II. (408—450), ein Gegner des Sophisten Trollos und berühmt als Dichter eines historischen Epos *Γαϊνίας* in 4 Büchern (nach dem Vorgange Claudian's), welches durch die Neuheit des Arguments Aufsehen erregte. Denselben Stoff behandelte in gleicher Form etwa gleichzeitig der Dichter Ammonios. Ueber beide Socrat. *Hist. eccles.* VI, 6: *τῇ Γαϊνίᾳ τοῦ Σχολαστικοῦ Εὐσεβίου, ὃς — ἐν τέσσαρσι βιβλίοις ἡρωϊκῷ μέτρῳ τὰ γενόμενα διηγήσατο, καὶ προσφάτων ὄντων τῶν πραγμάτων σφόδρα ἐπὶ τοῖς ποιήμασιν ἐθαυμάσθη. καὶ νῦν δὲ ὁ ποιητὴς Ἀμμώνιος τὴν αὐτὴν ὑπόθεσιν ῥαψῳδήσας ἐν τῇ ἑξαιδεκάτῃ ὑπατείᾳ τοῦ υἱοῦ Θεοδοσίου, — ἐπὶ τοῦ αὐτοκράτορος ἐπιδεξάμενος λαμπρῶς ἐδοκίμησεν*, wiederholt von Niceph. *Hist. eccles.* XIII, 6. *Cf. Hist. trip.* X, 6. Der Werth dieser historischen Epen läßt sich aus einem Fragment (des Ammonios) im *Etym. M. v. Μιμαυτος, p.* 588. 3. nicht recht erkennen, doch darf man ihnen füglich wol einen Platz in der Poesie dieses Zeitraums anweisen. Die Fortsetzung des P. Herennius Dexippus, des Vorläufers der byzantinischen Geschichtschreibung (vergl. §. 11. S. 269), lieferten des

Eunapios (*Εὐνάπιος*), des Rhetors und Historikers (geb. zu Sardes o. 347) 14 Bücher *Χρονικῆς ἱστορίας μετὰ Δέξιππον*, benutzt von Zosimos, von Photios *Cod.* 77. in zweiter Ausgabe (*νέα ἔκδοσις*) gelesen und in Hinsicht auf stilistische Gewandtheit zu günstig beurtheilt: *ἔστι δὲ καλλιεπὴς τὴν φράσιν — καὶ τροπαῖς μὲν κέχρηται παραβόλως, ὅπερ ὁ τῆς ἱστορίας οὐκ ἐᾷ νόμος, ἀφαιρεῖται δὲ τὸ λυποῦν ἡ τῆς λέξεως ἕμφασις τὰ πολλὰ καὶ ἀστειότης· τῇ συνθήκῃ δὲ καὶ τῷ σαφεῖ πρὸς ἱστορίαν καὶ ταῖς περιόδοις συμμέτρως καὶ οἰκείως ἔχει*, richtiger im Folgenden, *περιβάλλει τὸν λόγον, νεωτερίζει δ' οὐκ ὀλίγα καὶ περὶ τὰς συντάξεις κ. τ. λ.* Das hier zu späterer Verarbeitung zusammengetragene Material, jetzt nur in großen Bruchstücken aus den Constantinischen Titeln *Περὶ γνωμῶν* und *Περὶ πρεσβειῶν* und in Fragmenten namentlich bei Suidas erhalten, umfaßte die Zeiten von dem Tode des Claudius Gothicus bis auf die Verbannung des Joannes Chrysostomos (268—404), und zwar so, daß er nach kurzem Bericht über die vorangehenden Ereignisse vom 2. Buche an die Geschichte Julian's, des göttlich verehrten Restaurators des alten Glaubens, ausführlich und mit viel Salbung erzählte. *Cf. p.* 61 *sq. ed. Bonn.* Julian's Expedition gegen die Perser beschrieben auch zwei Theilnehmer, Magnus der Chro-

nograph aus Carrhä in Mesopotamien und der Kappadocier Eutychianos. *Cf.* Malal. *p.* 328. *ed. Bonn.* Fragmente bei C. Müller *Vol.* IV, *p.* 6 *sq.* An einer Weiterführung des Ganzen bis zum Jahre 414 und darüber hinaus lassen zufällige Nachrichten in den *Excerptis de legationibus* zweifeln. *Cf. Praef. p.* XVIII *sq.* C. Müller IV, *p.* 6 *sq.* Sprache und Darstellung verrathen einen mittelmäßigen, in affectirter Eleganz und schwieriger Rhetorik nicht weniger als in schwärmerischer Bewunderung für das Heidenthum, in Wundersucht und theurgischen Geheimlehren geübten Prosaiker. An seiner Glaubwürdigkeit ist erheblich zu zweifeln: sein Gesichtspunkt war kleinlich, sein Urtheil unfrei, für Chronologie und andere Punkte der Erudition hat er weder Neigung noch Verständniß. *Cf. Fragm.* 1. Noch weniger durch Ruhe und edelen Ausdruck erfreut dieser erhitzte Anhänger und Verehrer des phantastischen Neuplatonismus in seinen Lebensbildern der (23) letzten Philosophen und Sophisten, *Βίοι φιλοσόφων καὶ σοφιστῶν*, deren Werth für die Kenntniß der religiösen Bestrebungen des 4. Jahrhunderts, namentlich für die Thatsachen der Mystik und Theurgie, sowie für die Geschichte der Sophistik des 3. und 4. Jahrhunderts bei der Befangenheit des Verfassers und der Dunkelheit des gezierten und schnörkelhaften Vortrags gering erscheint. Dennoch ist er bei dem Mangel an besseren Quellen für diesen Abschnitt der Literatur ganz unentbehrlich. *Cf.* Brucker *Hist. philos. Tom.* II, *p.* 217—303. Ausgaben: Historische Bruchstücke aus den Eklogen *περὶ πρεσβειῶν* von D. Hoeschel, *Par.* 1648. *Fol.* (*Corp. scriptt. Byzantinorum*) *p.* 13—22; von J. F. Boissonade mit *Eunapii vitt. Sophistarum. Vol.* I, *p.* 455 *sq.*; von A. Mai, in *Scriptt. vett. nova Collectio Vol.* II, *p.* 247—318 (aus Suidas) — (*Dexippi*) *Eunapii, Petri Patricii etc. Historiarum quae supers. e recens.* J. Bekkeri et B. G. Niebuhrii, *Bonn.* 1829. (*Vol.* I. von *Corpus Scriptt. hist. Byzantinae*) *p.* 41—118. in *Fragm. histor. Graec. ed.* C. Müller. *Vol.* IV. *p.* 7—56. — Vitae Sophistarum: *Edit. pr.* H. Junii, *Antverp.* 1568.— *ed.* H. Commelinus, *Heidelb.* 1596. — *Colon. Allobr.* 1616. — *rec. notisque illustr.* J. Fr. Boissonade (mit histor. Fragmenten) 2 *Voll. Amstel.* 1822. *Acced. adnotatt.* D. Wyttenbachii, letztere auch in dess. *Opusc. LBat.* 1821. I, *p.* 42—52. — *iterum ed.* Boissonade (mit Philostr. und Kallistr. *recogn.* A. Westermann) *Par.* 1849.

Olympiodor (*Ὀλυμπιόδωρος*) aus dem ägyptischen Theben, zu Byzanz, wie es scheint, in hohen Staatsämtern, auch als Gesandter bei dem Hunnenkönig thätig, durch Reisen gebildet und nicht ohne Einfluß auf die Studien der damaligen Sophistik, lieferte eine Fortsetzung des Eunapios in seinem Theodosios II. gewidmeten Werke *Λόγοι ἱστορικοί* in 22 Büchern, vom 7. Consulat des Honorius bis zum Regierungsantritt des Valentinian, 407—425. Aus Photios, welcher *Cod.* 80. einen Auszug gibt, lernen wir, daß Olympiodor Dichter war, auch kein eigentliches Geschichtswerk zu liefern, sondern für künftige Bearbeitung nur das Material zu sammeln beabsichtigte. Daher auch der andere Titel *Ὕλη ἱστορίας*. Gleichgültigkeit gegen die Form, Ueppigkeit und Gespreiztheit eines von Idiotismen und gemeinen Ausdrücken niedergedrückten, unhistorischen Stils werden von Photios hart gerügt: *ὥστε μηδ' ἄξιος εἰς συγγραφὴν ἀναγράφεσθαι ὁ λόγος.* Fragmente in F. Sylburg's *Histor. Rom. scriptt. min. Vol.* III, *p.* 853 *sq.*; in P. Labbaei *Eclogae historicorum de rebus Byzant. p.* 3—16; in J. Bekker's und B. G. Niebuhr's *Dexippi, Eunapii etc. Historiarum quae supers. p.* 447—471, und C. Müller's *Fragm. histor. Graec. Vol.* IV, *p.* 58—68.

Zosimos (*Ζώσιμος*), Staatsmann und Historiker, wahrscheinlich in Constantinopel, nach Photios *Cod.* 98. Comes und Advocatus fisci, dann zu dem Range der Viri spectabiles erhoben und wol auch in anderen hohen Staatsämtern thätig, ein Mann von nicht gewöhnlicher Bildung und genauer Kenntniß der politischen und religiösen Zustände des Kaiserstaats, lebte in den Zeiten des sich vollziehenden Verfalls des weströmischen Reichs, nach Euagr. *hist. eccles.* III, 41. unter Theodosios II. c. 430. *Cf. lib.* V, 5. mit IV, 59. Sein uns zum größten Theil erhaltenes Werk in zweiter Bearbeitung, *Ἱστορία νέα* oder *Ἱστορικὸν νέας ἐκδόσεως* in 6 Büchern, erzählt im 1. Buche klar und bündig die unwürdigen Zustände Roms unter den Kaisern von Augustus bis Diocletian, in den folgenden 3 Büchern vollständiger bis auf die Theilung durch Theodosius den Großen in ein weströmisches und ein oströmisches Reich, im 5. und 6. Buche, welche den Kern des Ganzen bilden, die Ereignisse von 395 bis zur zweiten Belagerung Roms durch Alarich (410) und die daran sich knüpfenden Veränderungen in größter Ausführlichkeit. Vom 6. Buche fehlt wahrscheinlich der Schluß; sicher hatte er beabsichtigt, das Ganze bis auf seine Zeit fortzuführen. *Cf.* IV, 59. und J. F. Reitemeieri *Disquis. p.* XXVII *sq. ed. Bonn.* Dieses mit großer Selbstständigkeit, freimüthigem Urtheil und Sachkenntniß, überhaupt mit Männlichkeit vollbrachte Werk zeichnet sich vor der Menge jener geistlosen Compilationen aufs Vortheilhafteste aus. Im Anschluß an die pragmatische Darstellungsweise des Polybios, seines erklärten Vorbildes in Vortrag, Ton und Sprache, versucht er den Nachweis zu führen, wodurch das römische Reich, nachdem es in kaum 53 Jahren nach dem drohenden Erscheinen Hannibal's vor den Thoren der Stadt zu jener kolossalen Größe herangewachsen war, in nicht gar langer Zeit einen so traurigen Verfall habe erleben können: I, 57, *ὅπως ἐν οὐ πολλῷ χρόνῳ σφῆλον ἀτασθάλῳσιν αἴνην διάφθορον ἔσχομεν λέξαι.* — *Ἵνα δὲ ταῦτα ἴδῃ. Cf.* I, 1. Demnach ordnet er die historischen Begebenheiten einer leitenden Idee unter und entwickelt im 1. Buche klar und richtig die allgemeinen Gründe des Verfalls, die Wucht der eigenen Größe, die Nichtswürdigkeit unfähiger Regenten, die Ausartung der Herrschaft in Tyrannei, I, 5. Als zweiten Hauptgrund des Verfalls,

und hierdurch hat er sich den Haß der Geistlichkeit so gründlich zugezogen, daß er bis auf die jüngsten Zeiten herab zu den verachtetsten Autoren des griechischen Alterthums gehörte, bezeichnet Zosimos mit großer Freimüthigkeit die zerstörende Macht des Christenthums. Freilich fehlte ihm der Einblick in das wahre Wesen, in die aufbauende und durch göttliche Kraft wirkende und erhaltende Macht desselben gänzlich, und indem er zu halten sucht, was längst dem Tode verfallen war, gibt er oft harte Urtheile ab über Personen und Zustände, welche die Auflösung der alten Ordnungen beschleunigten; oft nicht mit Unrecht, wie er denn V, 23 das unwürdige Treiben der Mönche in grellen Farben und erfüllt mit gerechtem Unwillen schildert. Trotz dieses einseitigen Standpunktes darf jedoch seine Glaubwürdigkeit im Allgemeinen nicht angefochten werden; auch ist er gegen Photios, der ihn ganz einfach Eunapios (andere Quellen waren Herennios Dexippos und Olympiodor) copiren läßt, schon wegen der geistvollen Anordnung des Stoffes nach einem bestimmten Plan nachdrücklich in Schutz zu nehmen. Bringt man nun den Reichthum und Nutzen des hier verarbeiteten Materials, nur mit zu breitem Detail in den letzten Büchern, und die lichtvolle Darstellung in Anschlag, die mannichfache Beweise für des Verfassers gesunde Geschmacksrichtung liefert, seine richtige Einsicht in die Verhältnisse des römischen Staates neben eigenthümlicher Auffassung einzelner Thatsachen namentlich in Hinsicht auf kirchliche Zustände, auch den Gegenstand selbst, die denkwürdige Geschichte des Kaiserreichs, und erwägt man dann die ihn von den meisten Zeitgenossen unterscheidenden Vorzüge formaler Art, namentlich die Ermäßigung und Concinnität der Sprache, die von natürlichem Geschmack zeugt und sich durch Kürze, Reinheit und Lesbarkeit empfiehlt, so darf Zosimos für keinen zu verachtenden Gewährsmann für die römische Kaisergeschichte gehalten werden. *Cf.* Phot. *Cod.* 98. *σαφὴς δὲ μᾶλλον οὗτος καὶ συντομώτερος, ὅσπερ ἔφημεν, Εὐναπίου, καὶ τοῖς τρόποις εἰ μὴ σπάνιον οὐ κεχρημένος.* Superstitionen, Weissagungen und Prodigien, auf deren Erzählung große Sorgfalt verwandt ist, liefern erwünschte Beiträge zur Geschichte des bodenlosen Glaubens jener Zeiten, und seine religiöse Anschauung erhebt sich nicht über den Standpunkt der dürftigen Theodicee. *Cf.* I, 1. II, 37. G. Heyne *Praef. ad novam Zosimi edit. p.* XVIII *sq. ed. Bonn.* Ausgaben: zuerst lateinisch per Jo. Lennclavium, *Basil.* 1531. (1576.) *Fol.* — griechisch (*lib.* I. II.) *ed.* H. Stephanus (mit Herodian) *Par.* 1541. 4. — *ed.* Fr. Sylburg, in *Rom. hist. scriptt. min. Vol.* III, *p.* 623 *sq.* — *gr. et lat.* (*edente* Th. Sparke) *Oxon.* 1679. — *ex recens. Fr. Sylburgi c. lat. interpret. Jo. Leunclavii et notis varr. cur.* Ch. Cellarius, *Cizae,* 1679. *Edit.* III. *Jen.* 1729. sehr geschätzt. — *gr. et lat. rec., not. crit. et comment. histor. illustr.* J. F. Reitemeier, *Lips.* 1784. (*C. animadv.* Ch. G. Heynii) — *ex recogn.* J. Bekkeri, *Bonn.* 1837. (*Corp. Scriptt. Hist. Byzant.*) — teutsch übers. mit Anmerk. von D. E. Seybold und K. Ch. Heyler, 2 Bde. Frankf. 1802. 1804. — *Cf.* Suchier *De Zosimi* (*et Eusebii*) *in Constantini M. Imperatoris rebus exponendis fide et auctoritate.* Progr. Hersf. 1856. 4. Vergl. P. Schmidt im Duisburger Progr. 1863. S. 7—10. 4. und J. Rosenstein in Forschungen zur deutschen Geschichte, Götting. 1861. 1. Heft 2. S. 166. — R. C. Martin *De fontibus Zosimi, Diss. Berol.* 1866.

Priskos (*Πρίσκος*) aus Panion in Thrakien, Rhetor und Sophist vermuthlich in Constantinopel, Begleiter des Maximinus auf einer Gesandtschaft am Hofe Attila's (Gibbon *chap.* 34.), dann in Staatsgeschäften in Arabien und Aegypten unter Kaiser Marcian (450 bis 457), schrieb nach *Suid.* außer Declamationen und Briefen eine *Ἱστορία Βυζαντινή* in 8 Büchern, wovon Fragmente und 2 größere Bruchstücke in den *Excerptis de legationibus* erhalten sind: *ed.* D. Hoeschel, J. Bekker und B. G. Niebuhr (mit Dexippos, Eunapios u. s. w.) *p.* 140—228, vermehrt von C. Müller *Fragm. histor. Graec. Vol.* IV, *p.* 69—110. Es umfaßte wahrscheinlich die Zeiten vom Jahre 433—474, vom Regierungsantritt des Attila bis auf die Herrschaft des Kaisers Zeno. Die Titel *Τὰ κατὰ Ἀττήλαν* und *Γοτθικὴ ἱστορία* bezeichnen dagegen den Inhalt seiner Historie und setzen kein besonderes Werk voraus. *Cf.* Niebuhr. *p.* XXVIII *sq. ed. Bonn.* Jornand. *de reb. Getâ. cc.* 24. 34. Euagr. *hist. eccles.* I, 17. V, 16. Priskos nimmt durch Unbefangenheit, Treue und sogar elegante Darstellung einen ehrenvollen Platz unter den besten Historikern dieser Zeiten ein.

Malchos (*Μάλχος*), der Sophist aus Philadelphia in Syrien, schrieb unter Kaiser Zeno (474—491) als Fortsetzung des Priskos 7 Bücher *Βυζαντινῶν* vom Jahre 474 bis 480, worin er die unerfreulichen Thatsachen der byzantinischen Hofgeschichten unter Zeno und Basiliskos, den Brand der öffentlichen Bibliothek und die Vernichtung anderer Kunstschätze der Hauptstadt in ernster, würdevoller Darstellung und mit dramatischer Beweglichkeit schilderte. An einer Weiterführung des Ganzen scheint ihn der inzwischen erfolgte Tod gehindert zu haben. *Cf.* Suid. *v.* Phot. *Cod.* 78. Niebuhr in *Excerpt. de legatt. p.* XXX. *ed. Bonn.* Ihm ertheilt Photios das höchste Lob, *ἔστι δὲ συγγραφεὺς εἷ τις ἄλλος κατὰ συγγραφὴν ἱστορίας ἄριστος· καθαρὸς, ἀπέριττος, εὐκρινὴς, λέξεων καὶ ἀνθηροτάτας καὶ εὐσήμους καὶ εἰς ὄγκον τινὰ ἀνηγμένας χρώμενος — καὶ ὅλως κανὼν ἐστὶν ἱστοριοῖ λόγου· σοφιστὴς δ' ἦν τὸ ἐπιτήδευμα καὶ ῥητορικῆς εἰς ἄκρον ἐλήλακὼς, καὶ τὴν θρησκείαν οὐκ ἔξω τοῦ χριστιανικοῦ διάσου.* Ein bezeichnender Zusatz! Davon außer einer Reihe von Fragmenten aus Suidas 2 größere Bruchstücke in den *Excerptis de legatt. gent. et Rom. p.* 231—278. *ed. Bonn.* und bei C. Müller *Fragm. histor. Graec. Vol.* IV, *p.* 111—132.

Candidus (*Κάνδιδος*) der Isaurier, Zeitgenosse des Malchos und orthodoxer Christ, schrieb 3 Bücher

oströmischer Kaisergeschichte von dem Regierungsantritt des Kaisers Leo I. bis auf Anastasius, also von 457—491, deren Inhalt Photios *Cod.* 79. mit wenig Strichen bekannt macht: in P. Labbaei *Eclog. historicorum p.* 17—20, wiederholt von J. Bekker und Niebuhr (mit Dexippos, Eunapios u. a.) p. 472—477 und C. Müller *Vol.* IV, *p.* 135—137. Photios tadelt seinen mit poetischen Phrasen knabenhaft aufgeputzten Stil, die Härte und Inconcinnität der Composition und seine unschönen Neuerungen in Syntax und Construction, *νεωτερίζει δὲ καὶ ταῖς συντάξεσιν οὐκ εἰς τὸ γλαφυρὸν μᾶλλον καὶ ἀπαφρόδιτον, ὥσπερ ἕτεροι, ἀλλ' ὅστε δυσχερῆ ἀκοῦσαι καὶ τοῦ ἡδέος ὑπερόριος.*

Kapiton (*Καπίτων*) der Historiker aus Lykien, schrieb unter Kaiser Anastasius (491—518) oder Justin I. (518—527) mindestens 15 Bücher *Ἰσαυρικῶν;* er gilt für einen eleganten Uebersetzer der Epitome des Eutropius (*Suid. Καπίτων — Μετάφρασιν τῆς Εὐτροπίου Ἐπιτομῆς*), wie eine Reihe von Fragmenten bei Suidas und Joannes von Antiochia zur Genüge erweisen. Vergl. den anfänglichen Irrthum C. Müller's *Fragm. histor. Graec. Vol.* IV, *p.* 133, beseitigt durch *p.* 538. *Cf.* Steph. Byz. *v. Ῥίμαθα.* Suid. *et interprett. ad v. Ἀρίσσων.* Valesium *in Excerpt. Constant. p.* 115. und G. Bernhardy *Commentatt. de Suidae lexico p.* LII. *et ad v. Πομπήιος.* — Die dagegen erhaltene, gegen Ende verstümmelte *Μετάφρασις εἰς τὴν τοῦ Εὐτροπίου ῥωμαϊκὴν ἱστορίαν* des griechischen Sophisten Paianios (*Παιάνιος*), aus dem Ende des 6. Jahrhunderts, steht jener an Gewandtheit des Vortrags und Eleganz der Sprache sehr erheblich nach. Doch mag sie bestätigen, daß das Studium des Lateinischen von Grammatikern, wol auch von Juristen und Staatsmännern in dieser Zeit noch immer gepflegt wurde. *Cf.* Jo. Lyd. *de magistr.* III, 68. und die Notiz oben §. 11. S. 268. Uebersetzungen aus dem Lateinischen ins Griechische: C. F. Weber *De latine scriptis, quae Graeci vett. in linguam suam transtulerunt. Part.* I—III. *Cassel* 1835—1850. 4. vereinigt 1852. Ausgaben: *Edit. pr.* F. Sylburgi *Hist. Rom. Scriptt. minores. Francof.* 1588—1590. *Vol.* III, *p.* 62 *sq.* — öfter mit Eutropius, z. B. von Haverkamp *Lugd. Bat.* 1729, von H. Verheyk *ibid.* 1762. 1793. — *in usum schol. ed.* J. F. S. Kaltwasser. *Goth.* 1780.

b. Die byzantinischen Geschichtschreiber von Kaiser Justinian bis auf Constantin VII. Porphyrogennetos, 527—911.

§. 19.

Prokopios (*Προκόπιος*), Rhetor und Sachwalter aus Cäsarea in Palästina, war bereits unter Kaiser Anastasius im Dienste des Staates thätig gewesen. Seit 526 als Geheimschreiber und Rathgeber in beständiger Begleitung Belisar's auf den Kriegszügen gegen die Perser, Vandalen und Ostgothen, 533—536 in Afrika, 536—539 in Italien, Augenzeuge der tapferen Thaten dieses großen Feldherrn Justinian's, dann Senator und zum Range eines Illustrios erhoben, ward 562 als Präfect von Constantinopel bei Gelegenheit einer Verschwörung des Sergios, in welche man auch Belisar verwickeln wollte, seiner Würde entkleidet und starb, wie es scheint, bald darauf über 70 Jahre alt eines plötzlichen Todes. *Cf. Pers.* I, 1. 12. *Vand.* I, 12. 14. II, 14. *Goth.* II, 4. 23. *Pers.* II, 22. *Suid.* und *Niceph.* XVII, 10. W. Teuffel in A. Schmidt's Zeitschr. für die Geschichtswiss. VIII (1847), S. 39. M. Isambert *Histoire secrète de Justinien ou Ἀνέκδοτα de Procope trad. Par.* 1856. *p.* 517. In einen früheren Zeitpunkt setzt seinen Tod (559) W. Gundlach *Quaestt. Procopianae,* Peogr. Hanau 1861. 4. *p.* 11 *sq.* Je nach dem Wechsel seiner von höfischen Einflüssen bewegten Stimmung verfaßte Prokop allmälig die Geschichte, den Panegyrikos und die Satire seiner Zeiten. Sein großes Geschichtswerk in 8 Büchern *Τῶν καθ' αὑτὸν ἱστοριῶν* (kurz *Περὶ πολέμων* citirt), fortgesetzt durch die 5 Bücher des Agathias, berichtet die Thatsachen der unter Justinian geführten Kriege mit den Persern, Vandalen und Ostgothen in der Weise, daß die Kämpfe mit jedem einzelnen Volke in ununterbrochener Folge der Ereignisse zusammengestellt werden, sodaß die beiden ersten Bücher die von den Oströmern gegen die Perser (407—529), Buch III. und IV. die gegen die Vandalen (395—545), Buch V. VI. und VII. die gegen die Gothen (487—550) geführten Kriege in umständlicher Erzählung vortragen, woran sich als 8. Buch (oder *Goth.* IV.) eine summarische Darstellung (*κοινὴ ἱστορία*) der äußeren Geschichte des Reiches bis zum Jahre 554 anschließt. Diese 8 Bücher, wovon die 7 ersten, im Jahre 551 zu Ende geführt und von seinen Zeitgenossen gern gelesen, rasch eine weite Verbreitung über das ganze Reich erhielten (*ἤδη ἐξενεχθέντες πανταχόθι δεδήλωντο τῆς Ῥωμαίων ἀρχῆς*), sind von ihm bei Lebzeiten veröffentlicht worden. *Cf.* Agath. *procem. p.* 11. Euagr. IV, *c.* 12. Phot. *Cod.* 63. Vergl. W. Teuffel S. 42—44. Für die in die Vergangenheit zurückgreifenden Partien benutzte Prokop schriftliche Quellen in großer Anzahl mit Sorgfalt und kritischer Genauigkeit, Agath. IV, 26. nennt ihn *ὡς πλεῖστα μεμαθηκότα καὶ πᾶσαν ὡς εἰπεῖν ἱστορίαν ἀναλεξάμενον,* Anderes beruht auf mündlichen Mittheilungen, der größte Theil jedoch ist ein wahrer Ausdruck eigener Erlebnisse und Anschauungen. *Cf. Pers.* I, 1. *Goth.* IV, 22. Hiermit sind als 9. Buch zu vereinigen die *Ἀνέκδοτα* des Prokop oder die *Historia arcana,* nach des Verfassers Tode herausgegeben, worin er ergänzend und berichtigend, was er unter dem Druck einer despotischen Regierung und aus Furcht vor der sicheren Rache Justinian's und seiner grausamen Gemahlin Theodora bei Lebzeiten derselben in den Kriegsgeschichten mitzutheilen nicht gewagt hatte, seinem lange verhaltenen Groll über die Gewaltthätigkeiten und Verbrechen der Machthaber seiner Zeit gründlich und mit

einer Bitterkeit Luft macht, die einen trüben Blick in das gehelme Getriebe der damaligen Welt und Geschichte thun läßt. *Cf. Hist. arcan. init.* und *Suid.: φόχους καὶ κωμῳδίας Ἰουστινιανοῦ τοῦ βασιλέως περιέχει καὶ τῆς αὐτοῦ γυναικὸς Θεοδώρας κ. τ. λ.* Diese leidenschaftliche Erbitterung, welche in der Hervorkehrung der Schattenseiten der Thaten und Charaktere und in einer pessimistischen, auf dem Standpunkte einer vernichtenden Kritik gehaltenen Schilderung sich kundgibt, sowie andere Gründe sachlicher und sprachlicher Art bewogen Guiet, Kannegießer Vorrede seiner deutschen Uebersetzung S. 25, den Akademiker Levesque de Ravalière (*cf.* Isambert *p.* 409) und andere, an der Glaubwürdigkeit des Prokop, sowie an der Echtheit der *Historia arcana* zu zweifeln. Auch Thierry *Attila* II, p. 59—95 hat die Regierung Justinian's, wie früher namentlich die Juristen, noch zu verherrlichen gesucht. Dagegen haben Dindorf, Röth Ueber die Ungnade des Belisar, Basel 1846, W. Teuffel S. 38 fg., Isambert *p.* XIX *sq.* und W. Gundlach *p.* 9 *sq.* mit Recht geltend gemacht, daß diese und andere Verschiedenheiten erklärlich und vor den sichersten Beweisen für die Autorschaft des Prokop nicht stichhaltig sind, daß vielmehr die Memoiren, weniger aus Haß, Bosheit und niedriger Doppelzüngigkeit, als aus der Nothwendigkeit einer Ergänzung und Berichtigung des in den Historien ungenau Erzählten hervorgegangen, nach Ausscheidung der sicher falsch aufgefaßten Thatsachen und vielfach ungerecht beurtheilten Charakterzüge nach allen Spuren und authentischen Nachrichten wirklich ein wahrheitsgetreues Bild von Justinian's Charakter, von den schändlichen Thatsachen und unwürdigen Zuständen jener Zeiten liefern. Vergl. Gibbon *chap.* 40. und Justinian's schärfsten Tadler A. Schmidt Der Nika-Aufstand, Zürich 1854. Man vermißt noch die in den Memoiren wiederholt versprochene Darstellung der kirchlichen Verhältnisse unter Justinian, wie denn überhaupt die ganze Schrift erst durch Alemannus in Rom entdeckt und *Lugd. Bat.* 1623 castrirt herausgegeben und commentirt worden ist. Wenn nun Prokop ein richtiges Gefühl des Schicklichen, ein geläuterter Geschmack und eine gerade Gesinnung eigen ist, der Verfasser der *Anecdota* aber an Carricaturen, haarklein erzählten Bosheiten und Uebertreibungen Vergnügen zu finden scheint, so verträgt sich dies mit seiner im *prooem.* ausgesprochenen Absicht, seinem durch eigene Erfahrungen geläuterten Urtheil und seinen demgemäß veränderten Gesinnungen sehr wohl; denn das entworfene Bild muß ein anderes werden, sobald neue oder wesentlich verschiedene Züge sich geltend machen, und welcher Unterschied ist oft zwischen abgefaßten und herausgegebenen Büchern, zwischen Artikeln, die dem Drucke einer willkürlichen Censur unterworfen und davon befreit waren: „aber in den Büchern *de bellis* und den *Anecdotis* findet sich dieselbe Weltanschauung, derselbe religiös-fatalistische Pragmatismus, die nämliche Verknüpfung von Schuld und Strafe, derselbe Aberglaube, dieselbe Darstellung, die nämlichen Wendungen, dieselbe Jagd nach Gemeinplätzen, dieselben Lieblingsausdrücke wie *ὀρρωδεῖν, ἀναχαιτίζειν, πλούτου μέγα χρῆμα κ. τ. λ.*" So Teuffel S. 63. *Cf.* Alemanni *praef. p.* XXVI. und *Anecd. c.* XIV, *p.* 86. Im Ganzen ist die Darstellung klar und fließend, der Stil vom sophistischen Farbenschmuck belebt und reich an attischen Eleganzen, doch nicht frei von eitelem Flitterstaat und rhetorischem Prunk, nicht so einfach in den unvollendeten und deshalb weniger gefeilten Anekdoten. Ueber seine Nachahmung des Herodot und Thucydides s. Agath. IV. *c.* 26. Eine Untersuchung des Prokop'schen Sprachgebrauchs gibt F. Dahn Die Könige der Gothen, München 1861. 2. Abthell. S. 260—268 und in seiner Monographie, s. unten. Nicht weniger interessante Blicke in die Finanzwirthschaft, die Verwaltung und die innere Geschichte des byzantinischen Reiches gestatten noch 6 Bücher *Περὶ κτισμάτων*, ein Werk der Schmeichelei vor 555 verfaßt; es verbreitet sich über die von Kaiser Justinian aus öffentlichen Mitteln ausgeführten verschwenderischen Bauten in allen Theilen des Reiches: Acte der Gewaltthat, zu deren Ausführung dieser grausame Monarch die bürgerlichen Stiftungen für Zwecke der Communen, ja sogar die Besoldung aller öffentlich angestellten Lehrer einzog, und welche für die Unterthanen um so drückender wurden, je sicherer sie die Despotie des Hofes und die Hierarchie der Geistlichkeit begründeten. *Cf.* Zonar. XIV, 6. Procop. *Histor. arcan.* 26. und die merkwürdige Uebersicht der aufgebürdeten Lasten *ibid.* 23. Beispiele von großartigen Bauten und Anlagen, die durch kaiserlichen Willen in weiter Ferne entstanden, *de aedif.* IV, 1. u. ö. Ein sprechendes Denkmal für den Fanatismus dieses ungebildeten und bigotten Machthabers, wichtig zugleich für die Kenntniß der Geographie, Topographie und Statistik des byzantinischen Reiches. Vergl. Gibbon *chap.* 40. Da nun Prokop in der Auffassung politischer und militairischer Verhältnisse keineswegs auf dem einseitigen Standpunkte eines Parteihauptes steht, vielmehr, wie oben angedeutet wurde, meistentheils nach eigenen Wahrnehmungen und Erfahrungen, freilich nicht ohne Bitterkeit und mit einem trüben Blick auf die heillos verdorbenen Staatslenker seiner Zeit, woraus sich der satirische und grämliche Grundton namentlich in den Anekdoten erklärt, einen der wichtigsten Abschnitte der Zeitgeschichte behandelt, die politische Revolution unter Justinian, welche mit der schrankenlosen Despotie abschloß, die moralische Kraft des Volkes und Reiches brach und jeden politischen Geist vernichtete; da er weiterhin im Gegensatz zu seinen Zeitgenossen klar und deutlich darstellt, in einfacher und zierlicher Rede und mit Frische des Vortrags, so begreift man, warum er in gebildeten Kreisen frühzeitig sich einen Namen erwarb und nicht ohne literarischen Einfluß auf die Späteren blieb. *Cf.* Phot. *Cod.* 160. Mit ihm schließt die Reihe der mit politischer Kenntniß, praktischem Blick und in gesunder Einfachheit schreibenden Historiker der Griechen ab. Doch ist sein Nachlaß ziemlich unglücklich und mangelhaft überliefert worden, wovon besonders der interpolirte und lückenhafte Text der *Anecdota* und der Schrift *de aedificiis* zeugt. Um Erklärung und Wiederherstellung rich-

tigerer Lesarten haben sich nach Alemannus, Reiske und Pflugk, auch Isambert und der Grieche Pikkolos verdient gemacht. Vergl. E. Hopf in Jahn's Jahrb. Bd. 75. (1857) S. 769—777. — Die Bücher *de bello Gothico* wurden von Leonh. Aretin gestohlen und kamen (*Fulginii* 1470, *Venet.* 1471. *cf.* Mattaire *Annal. Typogr. Tom.* I. *Edit.* II. *pp.* 290. 304. 379. 399) unter seinem eigenen Namen heraus. Die ersten lateinischen Uebersetzer Christoph Persona und Raphael de Volaterra (*cf.* Huet *de claris interpretibus p.* 166), verstümmelten die Werke des Prokop, ohne die ihnen zu Gebote stehenden Handschriften der Vaticanischen Bibliothek zu Rathe zu ziehen. Ausgaben griechischer Texte. *De bellis: Edit. pr. gr.* D. Hoeschelii, *Aug. Vindel.* 1607. *Fol. Par.* 2 *Voll.* 1662. *Fol. Venet.* 1729. *Fol.* — *Anecdota: Edit. pr.* Nic. Alemanni, *LBat.* 1623. *Fol. Colon.* 1669, im Interesse des römischen Pontificats behandelt. — *c. commentario* J. Eichelii, *Helmst.* 1654. — übers. von J. P. Reinhardt, Erlang. 1735. — *c. notis varr. et lat. interpret. Nic. Alemanni ed.* J. C. Orelli, *Turici* 1827. Vergl. die Supplemente von J. G. Huschke *Anecd. liter. Lips.* 1826. *p.* 65. 71—76. 372. — *de aedificiis: Edit. pr.* B. Rhenani (mit einer lat. Uebers. von *de bellis lib.* I—VII) *Basil.* 1531. *Fol.* oft wiederholt. — Sämmtliche Schriften von C. Maltretus, 2 *Voll. Par.* 1661—1663. *Fol.* — *ex recens.* G. Dindorfii, 3 *Voll. Bonn.* 1833—1838. *C. praefatt., apparr. crit., notis varr. et indice historico.* (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*) — *libri* IV *de bello Goth. c. excerptis ex Agathiae histor.* H. Grotio *interpr. Edit. novissima. Monach.* 1855. — *Histoire secrète de Justinien ou Anécdota de Procope trad. par* M. Isambert. *Avec des notes philol. et histor. Par.* 1856. Recension von Hopf a. a. O. — teutsche Uebers. der Geschichte seiner Zeit mit Erläut. von P. F. Kannegießer, 4 Bdchn. Greifsw. 1827—1831. — der geheimen Gesch. von J. P. Reinhardt. Erlang. 1753. — Kritischer Beiträge (s. den Text) von J. Pflugk in *Schedae crit. Gedani* 1835. — W. Truffel Prokop, in A. W. Schmidt's Zeitschr. für die Geschichtswiss. Bd. 8. (1847.) S. 38—79. — W. Gundlach *Quaestt. Procopianae*, Progr. Hanau 1861. 4. — H. Eckardt *De anecdotis Procopii Caesariensis*, *Diss. Regiom.* 1861. Derselbe. Zur Charakteristik des Prokop und Agathias als Quellenschriftsteller für den Gothenkrieg in Italien. Progr. Königsb. 1864. 4. — Einzelnes bei A. Schmidt Der Nika-Aufstand in Constantinopel unter Kaiser Justinian, Zürich 1854, bei A. Hansen Wer veranlaßte die Berufung der Vandalen nach Afrika? (Papencordt Gesch. der Vandal. Herrschaft in Afrika) gegen Prokop *Vand.* I, 3. Dorpat 1842. 4. und Pinder und Friedländer Die Münzen Justinian's, Berlin 1843. — J. H. Reinkens *Anecdota sintne scripta a Procopio Caesariensi inquiritur. Vratisl.* 1858. — Monographie von F. Dahn Procopius von Cäsarea, Berlin 1865. — Vergl. auch „Byzanz unter Justinian," im „Ausland," Stuttg. 1856. Nr. 35. S. 817 fg. und den folgenden Artikel „Agathias von Myrina."

Agathias (*Ἀγαθίας*), Sohn des Rhetor Memnonios, geb. c. 536 zu Myrina im kleinasiatischen Aeolis, erhielt seine Vorbildung zu Alexandria (*cf. Hist.* II, 16. *p.* 99 *ed. Bonn.*) und trat nach Vollendung seiner Fachstudien in Byzanz, wohin er als kleines Kind mit seinen Aeltern übergesiedelt war, als Sachwalter auf; daher sein Beiname *Σχολαστικός*. Die von Berufsgeschäften freie Zeit verwandte er sorgfältig auf Veredelung seiner allgemeinen Bildung, vorzüglich fesselte ihn die erotische Poesie; sie bildet den ersten und hauptsächlichsten Theil seiner literarischen Thätigkeit. Diese poetischen Ergüsse in Hexametern, vereinigt zu einer Sammlung in 9 Büchern unter dem Titel *Δαφνιακά* (*cf. Epigr.* 36. *Δαφνιακῶν βίβλων Ἀγαθίου ὑπογράφη εἰμί* mit *Hist. Prooem. p.* 6), bilden in ihren Ueberresten (101 noch erhaltene Stücke) einen Theil der griechischen Anthologie, bei R. F. Ph. Brunck *Anal. Tom.* III, *p.* 33—68. Fr. Jacobs *Anthol.* IV, *p.* 3—39. XIII, *p.* 617 *sq.*, übers. von W. E. Weber Elrg. Dichter und von G. Thudichum, s. unten die griechische Anthologie; sie gefallen, trotz des Aufwandes an Kunst und rhetorischen Mitteln, dennoch durch Klarheit und Flüssigkeit des Stils, sowie durch einen heitren Ton, welcher die Wärme der Empfindung und die Eleganz der Bildung des Agathias außer Zweifel setzt. Diese Vorliebe für Poesie war es auch, welche ihn bestimmte, seine und seiner Zeitgenossen Dichtungen, nach dem Stoffe geordnet, in eine Sammlung von 7 Büchern zu bringen, deren Systematik der späteren Anthologie zu Grunde liegt, *Κύκλος τῶν νέων ἐπιγραμμάτων, ὧν αὐτὸς συνῆγεν ἐκ τῶν κατὰ καιρὸν ποιητῶν* bei Suid. *Schol. Anthol. Pal.: Ἀγαθίου — οὐ στέφανος ἀλλὰ συναγωγὴ νέων ἐπιγραμμάτων.* Vergl. das noch erhaltene Prooemium in *Anthol. Pal.* IV, 3., das Vorwort zu den *Hist. p.* 6, Hase in *Leon. Diac. p.* 250. *ed. Bonn.*, G. Bernhardy Grundr. der griech. Lit. II, 2. S. 673 fg. Dazu kamen noch andere Kleinigkeiten, metrische wie prosaischer, alles noch unter Justinian's Regierung vollendet. Erst nach dessen Tode wandte er sich im Alter von ungefähr 30 Jahren auf den Rath seiner Freunde historischen Studien zu (*cf. Prooem. p.* 11), deren Resultate in den an Prokop *de bellis* nunmittelbar anschließenden 5 Büchern seiner Geschichte *Περὶ τῆς Ἰουστινιανοῦ βασιλείας* vorliegen. Die Vorarbeiten zu diesem neuen, mit seinem ganzen bisherigen Studiengange contrastirenden Unternehmen mögen geraume Zeit in Anspruch genommen haben, ehe er an die Ausführung selbst gehen konnte, zumal da er den besten Theil seiner Zeit, um den nöthigen Lebensunterhalt zu gewinnen, den Berufsgeschäften zuwenden mußte. *Cf.* III, 1. *Menand. Prot. p.* 439. *ed. Bonn.* So kam es, daß er sein Geschichtswerk erst bis auf 5 Bücher gebracht hatte, als ihn der Tod ereilte. Dieselben umfassen die Jahre von 552 bis 558 und beschreiben die

Digitized by Google

Kämpfe der Römer, besonders unter Narses, gegen die Gothen, Vandalen, Franken und Perser, denen eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, bis zur Ankunft der Hunnen in Thrakien, mithin einen Zeitraum, in welchem Agathias noch zu sehr mit den Studien beschäftigt war, um auf die Vorgänge in der Ferne einen freieren Blick werfen zu können. Seine eigentlichen Quellen waren daher vornehmlich die mündlichen Berichte von Augenzeugen; auch die von ihm genannten persischen Urkunden waren keineswegs Originale, sondern ihm erst durch Excerpte in griechischer Uebertragung durch seinen Freund, den Dolmetscher Sergios, übermittelt worden. *Cf.* II, 27. IV, 30. Eigentlich amtliche Quellen scheinen von ihm nicht benutzt worden zu sein, wol aber nennt er eine Reihe von Autoren, deren Werken er ältere Thatsachen und beiläufige Bemerkungen entnahm, wie Asinius Quadratus, Diodor, Herodot und Xenophon, Beroſſos, Athenokles und Symmachus, Dio Cassius, Alexander Polyhistor und Ktesias; Nachweise von W. S. Teuffel Agathias von Myrina im Philol. I, S. 505. Agathias leistet weniger als er verspricht: um geschichtliche Wahrheit in allem Detail stets bemüht (*prooem. p.* 10. *ἐμοὶ τὸ ἀληθίζεσθαι περὶ πλείστου ἐκτέον ἐς ὅ τι χωρήσει*), hat er seinen an Umfang geringen, an Bedeutung wichtigen Stoff nicht ohne Fleiß und Sorgfalt behandelt, und wir verdanken ihm manche interessante und werthvolle Notiz über Ethnographie, Sitten- und Culturgeschichte seiner Völker, allein zum Geschichtschreiber hat er keinen Beruf, weder besitzt er ausreichende Sachkenntniß, noch praktischen Geist und klare Anschauung in bürgerlichen und militairischen Dingen. Hierin steht er weit unter seinem Vorgänger und rechtfertigt in allen Beziehungen das Urtheil Gibbon's *chap.* 43. *not.*, der ihn zum Unterschiede von Prokop, dem Staatsmann und Krieger, als Poet und Rhetor charakterisirt. Ihm fehlt der Sinn für Einfachheit und Natürlichkeit der Darstellung, und durch den Hang nach rhetorischem Effect wird er geradezu kalt und erzwungen. Seinem Vorsatz getreu, III, 1, *καὶς Μούσαις τὰς Χάριτας καταμιγνύναι* — und dies läßt die Ansicht gerechtfertigt erscheinen, daß er über die eigentlichen Unterschiede der poetischen von der historischen Behandlungsweise sich gar nicht klar geworden ist —, wendet er denselben Apparat mit demselben Pathos und Verbrauch malerischer Mittel auf, welcher in seinen Gedichten bemerkt wird. Seine Sprache, ihrem Wesen nach künstlich, reich an dialektischen namentlich ionischen Formen und mit poetischen dem epischen Sprachschatz entnommenen Phrasen und Wendungen aufgeputzt (aus Homer, Herodot, Pindar u. s. w.), leidet daher an Unnatur, Zwang, Breite und Unklarheit; ja selbst Verstöße gegen Wortbildung, Wortgebrauch und Syntax (vergl. Teuffel S. 502. Niebuhr im *Index graecus*), besonders aber Flachheit in seichten und trivialen Gedanken machen ihn zum unverfälschten Spiegel seiner in Auflösung begriffenen Zeit. Und dennoch bleiben seine Nachfolger weit hinter ihm zurück, wie Menander Protector, der nach des Agathias Tod an die Ausführung seiner Geschichte ging (*v. testim. p.* 439. *ed. Bonn. ὡρμήθην ἄρξασθαι μετὰ τὴν ἀποβίωσιν Ἀγαθίου*), und noch spät unter der Herrschaft der makedonischen Kaiser ahmte man ihn wegen seiner Beredtsamkeit und seines blühenden und geschraubten Stils nach, wie Leo Diaconus; vergl. C. B. Hase *Praef. in Leon. Diac. p.* XX. u. ö. Zuletzt ein Wort über des Agathias Ansicht von göttlichen und weltlichen Dingen. Sie ist ein kräftiger Ausdruck der skeptischen Stimmung jener ganzen Zeit, die gleichgültig und lau gegen das Christenthum, namentlich in den höheren Schichten der philosophisch gebildeten Bevölkerung, den orthodoxen Lehrbegriff entweder bekämpfte oder sich denselben möglichst vom Leibe hielt, wie auch Prokop. Ein bequem eingerichtetes System allgemeiner Religiosität mit den Begriffen Gott, Freiheit und Unsterblichkeit in flacher Auffassung, welche dem Fatalismus schnurstracks in die Hände läuft, sucht sich sowol in der Erkenntniß der Natur als auch in theologischen Dingen Geltung zu verschaffen. Daher konnte Hanke *De scriptt. Byzantinis p.* 176 geradezu von Agathias sagen: *christianis sacris addictus non fuit.* Hierüber ausführlicher Teuffel S. 506—511. Vergl. A. von Gutschmid im Grenzboten 1863. I, S. 343 fg. Uebrigens wurden Theile dieses Werkes in die Constantinischen Titel *Περὶ πρεσβειῶν* und *Περὶ γνωμῶν* aufgenommen, vergl. L. Sprengel und A. Mai *Scriptt. vett. nova Collect. Vol.* II. *p.* 464. Niebuhr *De vita Agathiae p.* XX *sq.* — Ausgaben: *Edit. pr. gr. et lat.* per Bon. Vulcanium, *Lugd. Bat.* 1594, 4. wiederholt *c. vers. lat. Par.* 1660. *Fol. Venet.* 1729. *Fol. Basil.* 1576. *Fol. — c. vers. lat. et annotatt. Bon. Vulcanii recens.* B. G. Niebuhr (mit den Epigrammen) *Bonn.* 1828. (*Corp. Scriptt. histor. Byzant.*) — Vergl. Hase im *Journ. des Savans* 1829, *p.* 715 und Teuffel Ueber Agathias von Myrina im Philol. I, S. 495—511. Kritische Beiträge von A. Meineke Philol. XIV, S. 15 fg. Vergl. auch die Literatur unter Prokop.

Petros (*Πέτρος*), Rhetor und Sachwalter, war nach Procop. *de reb. Goth.* I, 3. von syrischer Herkunft und in Thessalonich geboren. Von seinen Zeitgenossen wegen seiner Bildung und seines charaktervollen Wesens allgemein geachtet, wegen seiner ausgezeichneten Beredtsamkeit 534 von Justinian als Gesandter an Amalafunde geschickt, dann von Theodat in Ravenna gefangen gehalten und erst von Witiges 538 frei gegeben, wurde er zur Würde eines Magister Officiorum und ungefähr 550 zum Patriciat befördert (daher gewöhnlich Petros Patrikios), in welcher Stellung er wiederholt als Botschafter in Friedensangelegenheiten an den Perserkönig Chosroes thätig war. *Cf.* Procop. I, 6. 7. IV, 12. Menand. *fragm.* 46. Jo. Lyd. *de magistr.* II, 25. 26. Niebuhr *Excerpt. de legatt. p.* XXI—XXIX. *ed. Bonn.* Zwei kleinere Bruchstücke aus seinen von Suidas citirten *Ἱστορίαι*, wovon das eine auf geschichtliche Thatsachen unter Tiberius, das andere auf die unter den Auspicien des Kai-

fers Constantius von Julian in Gallien geführten Kriege sich bezieht, in beiden Titeln *de legatt. p.* 121—136. *ed. Bonn.* Seine Quelle scheinen Dio, Dexippos und Eunapios gewesen zu sein. Ueber den Umfang dieses Werkes vergl. die Vermuthungen Niebuhr's p. XXIII *sq.* Von seinem zweiten Werke *Περὶ πολιτικῆς κατασκέσεως* sind Theile in des Constantin VII. Porphyrogennetos Caeremoniale aufgenommen, jetzt nicht nur *lib.* I, *cc.* 84. 85. mit der Aufschrift *Ἐκ τῶν τοῦ Μαγίστρου Πέτρου*, sondern wahrscheinlich auch die folgenden bis *c.* 96, worin von den Functionen eines magister officiorum die Rede ist. *Cf.* Nieb. *p.* XXIV *sq.* J. Reiske *Praefatt. ad Tom.* I. *de caeremon. aulae Byzant. p.* XVIII *sq.* Von diesen in gewöhnlicher Vulgärsprache geschriebenen Bruchstücken, die offenbare Spuren einer barbarischen Gräcität enthalten, unterscheiden sich durch attische Eleganz umfangreiche Fragmente eines dritten Werkes *Περὶ πολιτικῆς ἐπιστήμης*, von A. Mai *Scriptt. vett. nov. Collect. Vol.* II, *p.* 571 *sq.* unter dem Namen des Petros bekannt gemacht, aufs Vortheilhafteste. Die Gründe dieser Verschiedenheit sind noch wenig aufgeklärt. *Cf.* Phot. *Cod.* 37. Nieb. *p.* XXV *sq.* Wahrscheinlich war das zuletzt genannte Werk, wenn die Fragmente von Mai wirklich Eigenthum des Petros sind, von dem zweiten nicht verschieden. *Cf.* J. Voss *Histor. Graec. p.* 325. C. Müller *Fragm. histor. Graec. Vol.* IV, *p.* 181—191. *Addend. p.* 670.

Hesychios (*Ἡσύχιος*) aus Milet *c.* 530, von seiner Würde gewöhnlich Illustrios genannt, Verfasser einer Welthistorie in 6 Büchern (*διασκήματα*), *Σύνοψις κοσμικῆς ἱστορίας*, auch *Ἱστορία Ῥωμαϊκή τε καὶ πανταδαπή* (*Suid. Χρονικὴ ἱστορία*) betitelt; sie begann nach Photios *Cod.* 69. mit dem assyrischen König Belus und endigte mit dem Tode des Kaisers Anastasius (518). *Cf.* Constant. Porphyrog. *de them.* I, *p.* 18. *ed. Bonn.* Hiervon ist ein wichtiges Fragment des letzten Buches unter dem Titel *Πάτρια Κωνσταντινουπόλεως*, von dem Ursprunge und den Verhältnissen der Hauptstadt des östlichen Reiches erhalten, ehemals dem Georgios Kodinos beigelegt und von G. Dousa *Heidelb.* 1596. *Aurel. Allobr.* 1607 herausgegeben, unter dem Namen des Hesychios *e codice Palatino* von J. Moersius *LBat.* 1613. (*Opp. Moersii Flor.* 1746. *Vol.* III.), von P. Labbaeus *Eclogae histor. de rebus Byzant. p.* 24—30 und von J. C. Orelli *Hesychii Miles. Opusc. duo quae supers.* I: *De hominibus doctrina et eruditione clarissimis.* II: *De originibus urbis Constant.* (mit anderen Stücken) *Lips.* 1822. In C. Müller's *Fragm. histor. Graec. Vol.* IV, *p.* 146 *sq.* Jetzt wissen wir, daß Georgios Kodinos (s. unten §. 24) den größeren Theil seiner Chronik *Περὶ τῶν πατρίων τῆς Κωνσταντινουπόλεως* wörtlich aus Hesychios Illustrios oder aus einer späteren Compilation hieraus abschrieb. *Cf.* Lambecii *Diss. de Georgii Cod. vita et scriptis p.* XIII. *ed. Bonn.* Heyne *de antiq. Byz.* in Orelli's *Hesych. Excurs.* I, *p.* 361 *sq.* Voß *p.* 321. Zur Textkritik R. Hercher im Philol. VIII, S. 720, J. Leopardi im Rhein. Mus. III. (1835), S. 12. Lehrs *ibid.* XVII, S. 453 fg. Zu günstig urtheilt über Sprache und Darstellung Photios, *ἔστι δὲ σύντομος καὶ καλλιεπὴς· λέξει τε γὰρ ἀνθηρᾷ καὶ εὐσήμῳ κέχρηται, καὶ ἡ συνθήκη τοῦ λόγου κατὰ λόγον αὐτῷ ἡρμοσμένη· πυκνολογίᾳ μὲν μάλιστα χαίρων — ὑπισχνεῖται δὲ καὶ ἀληθείας εἶναι φροντιστής;* vielmehr setzt sein zweites uns erhaltenes Werkchen, die kurze alphabetische Uebersicht über die namhaftesten griechischen Gelehrten nach Philosophen, ihre Lehren und Schriften, *Περὶ τῶν ἐν παιδείᾳ διαλαμψάντων σοφῶν*, die jetzt als dürftiger Auszug einer Epitome des Diogenes von Laerte erscheint und auf eine beiden gemeinschaftliche Quelle, vielleicht auf Hermippos zurückgeht, seine Unkenntniß und besonders seine Nachlässigkeit in Hinsicht auf Composition außer Zweifel. Uebrigens scheint es der von Suidas angedeutete Auszug aus einem größeren Werke desselben Verfassers zu sein, das den Titel trug *Ὀνοματολόγος ἢ πίναξ τῶν ἐν παιδείᾳ ὀνομαστῶν* und von Suidas excerpirt wurde. Vgl. Preller in Jahn's Jahrb. XVII, 182 fg. Naeke *Choeril. p.* 34 *sq.* Ueber den von Suid. veranlaßten Streit, ob Hesychios Illustrios Heide oder Christ gewesen, vergl. J. C. Thorschmid *de Hesychio Ill. christiano. Viteb.* 1716. 4., wiederholt von J. C. Orelli *Hesychii Miles. Opusc.* II *Lips.* 1820. *p.* 261 *sq.* Diese Schrift ward vor Orelli herausg. ap. Plantin. *Antverp.* 1572, von H. Stephanus (mit Diogenes L.) und J. Moersius *l. l.*, zuletzt von C. Müller in *Fragm. histor. Graec. Vol.* IV, *p.* 155—177.

Nonnosos (*Νόννοσος*), wahrscheinlich ein Syrer von vornehmer Herkunft, lebte unter Kaiser Justinian und verfaßte Memoiren über seine Gesandtschaftsreise (*c.* 533) an die Saracenen, Axumiten, Homeriten und andere Völker des Orients, wovon Photios *Cod.* 3. uns ein kleines interessantes Bruchstück mittheilt. Das Werk des Nonnosos kannten und benutzten die Chronographen Joannes Malalas und Theophanes. *Cf.* H. Hody *Prolegg. ad Malal. p.* XLVIII. *ed. Bonn.* Gibbon *chap.* 42. und *not.* 94. Abdruck von J. Bekker und B. G. Niebuhr (mit Dexippos, Eunapios u. s. w.) *p.* 478—482, wiederholt von C. Müller *Fragm. Histor. Graec. Vol.* IV, *p.* 179—181.

Theophanes (*Θεοφάνης*) aus Byzanz, jüngerer Zeitgenosse des Nonnosos, hinterließ ein an Prokop anknüpfendes historisches Werk, dessen letzte 10 Bücher die Ereignisse nach dem Bruche des von Justinian mit dem Perserkönig Chosroes geschlossenen Friedensbündnisses unter Kaiser Justin II. bis zum 10. Jahre des Krieges (581) beschrieben. Hiervon ein Fragment bei Photios *Cod.* 64., abgedruckt von J. Bekker und B. G. Niebuhr *p.* 483—486 (mit den *nott. histor. et animadv.* Ph. Labbaei zu Olympiodor, Candidus und Theophanes, wiederholt von C. Müller *Fragm. Histor. Graec. Vol.* IV, *p.* 270—271.

Menander (*Μένανδρος*) aus Constantinopel, unter Mauritios (582—602), zur kaiserlichen Leibwache gehörig und daher mit dem Beinamen Protector, in seiner Jugend der Jurisprudenz beflissen, wurde nach Verschwendung seines väterlichen Vermögens in den entsittlichenden Lustbarkeiten des Circus und der Parteien aus Noth Schriftsteller und verfaßte, anschließend an Agathias, eine Geschichte in mindestens 8 Büchern *τῶν μετὰ Ἀγαθίαν*, von der Ankunft der Hunnen in Thrakien bis zum Tode des Kaisers Tiberius II., d. i. von 558—582, worin der Friedensschluß mit dem Perserkönig Chosroes 562 besonders breit behandelt war. Die in den Constantinischen Titeln *Περὶ πρεσβειῶν* und *Περὶ γνωμῶν* von A. Mai *Scriptt. vett. nova coll. Vol.* II, *p.* 352—366 veröffentlichten wichtigen und umfangreichen Bruchstücke, mit den Fragmenten aus Suidas von J. Bekker und B. G. Niebuhr mit *Dexippi, Eunapii etc. quae supers. p.* 282—444 und von C. Müller in *Fragm. hist. Graec. Tom.* IV, *p.* 202—269 herausgegeben, lassen in Menander einen mit weltmännischen Formen und der Gabe der Beobachtung vertrauten, aufmerksamen und lebhaften Memoirenschreiber erkennen, dessen Werth weniger in der Agathias nachgeäfften Sprache, als in dem Reichthum und der Zuverlässigkeit des Materials in Ethnographie, Geographie, Statistik und anderen objectiven Theilen desselben liegt. Lästig wird er jedoch, wenn er mit Scharfsinn, Eleganzen und Künsteleien am Stil Aufsehen zu erregen sucht. Sein Continuator ist Theophylaktos Simokattes. *Cf.* Suid. *v.* 3. *Μένανδρος Προτίκτωρ.* Nieb. *Praef. p.* XXXII. *ed. Bonn.* Von ihm verschieden ist ein älterer Historiker Menander, vergl. Meineke *in Menand. com. p.* 60. und C. Müller *p.* 204.

Theophylaktos mit dem Beinamen Simokattes (*Θεοφύλακτος ὁ Σιμοκάττης, Σιμόκαττος* ap. Tzetz. *Chil.* III, 69. Eustath. *in Dionys. v.* 730), seiner Abstammung nach ein Aegyptier (*cf. lib.* VII, *c.* 16. *extr.*), ein Mann von guter Herkunft und allgemeiner wenn auch nicht hoher Bildung, war kaiserlicher Geheimschreiber und vielleicht auch Präfect einer Provinz; er schrieb unter Herakleios und auf Veranlassung des Patriarchen Sergios in Constantinopel außer fingirten Briefen über ethische, erotische und ländliche Gegenstände, jetzt noch in 85 Nummern, auch naturwissenschaftliche Tractate (*Ἀκροάσεις φυσικαί*, ein Dialog *Περὶ διαφορᾶς φυσικῶν ἀκουσμάτων καὶ ἐπιλύσεων* in J. L. Ideler's *Physici et Medici Graeci, Vol.* I.), sowie eine an Menander Protector anschließende Geschichte der Regierung des Kaisers Mauritios (582—602) in 8 Büchern, später *Ἱστορία οἰκουμενική* benannt, mit eingelegten Reden, Schilderungen und Beschreibungen von Bergen, Flüssen, Castellen, Ortschaften, Kämpfen und Sitten der Völker; charakteristisch ist auch die Voranschickung eines Dialogs, in welchem die Philosophie und Geschichte, unter einem Platanenbaum sitzend, zu den Tönen der Leier über Vernachlässigung sich beklagen. Sie behandelt in den 5 ersten Büchern besonders die Kriege des Mauritios mit den Persern, in den 3 übrigen die mit den Avaren und Slaven kalt und ohne Interesse, das nur bei dem traurigen Ende des Kaisers und der kaiserlichen Kinder zunimmt, mit höchst mangelnder Einsicht in die Bedeutung der Begebenheiten und deren Zusammenhang, sogar ohne Urtheil und strenge Wahrheitsliebe, in weitläufiger, sententiöser Darstellung und ohne Sinn für reinen Ausdruck und gemäßigte Eleganz. Dabei macht ihn der Hang zur rhetorisch aufgeputzten, geblähten und figürlichen Diction, der häufige Gebrauch von Tropen und Allegorien bis zum Verdruß des Lesers frostig und dunkel, ja geradezu kindisch. Nirgends, weder in den oratorischen Briefen noch in den ihrem Werth nach unbedeutenden und dürftigen Proben seiner naturwissenschaftlichen Kenntnisse, weiß er Maß zu halten, und während er mit der Lectüre Homer's und anderer Autoren ersten Ranges renommirt, verdeckt er nirgends die Eitelkeit, den Ungeschmack und die geistige Leere seiner Zeit, noch den Nebel seiner heimathlichen ägyptischen Manier. *Cf.* Phot. *Cod.* 65, der ihn gelinde tadelt und umfangreiche Auszüge aus jedem Buche mittheilt, dazu die unglückliche Beurtheilung von J. Pontanus *Praef. p.* XI *sq. ed. Bonn.* Wegen des Reichthums und der Mannichfaltigkeit des Stoffes, welchen der Scholastiker Euagrios aus Antiochia unter Tiberius II. und Mauritios in seinen 6 Büchern *Ἱστορίας ἐκκλησιαστικῆς* zum Theil ergänzt, und wegen der geschnörkelten und auf Stelzen gehenden Sprache wurde Theophylaktos nachmals viel gelesen und excerpirt, besonders von Theophanes, welchen Nikephoros compilirt, und weiterhin verdanken Paulus Diaconus, Zonaras, Cedrenus, Nikephoros Xanthopulos und andere ihre Nachrichten über die Tugenden und Fehler des Mauritios und seiner Zeit der gemeinsamen oder einer davon abgeleiteten Quelle. *Cf.* Gibbon *chap.* 45. und Voss *de Histor. Graecis p.* 330. Im 4. und 5. Buche hatte er wahrscheinlich die Geschichte der Kriege mit den Persern (572—591) des Scholastikers und Expräfecten Joannes aus Epiphania benutzt, der nicht lange vor ihm ein einzelnes Buch Historien *Περὶ τῆς τοῦ νέου Χοσρόου προσχωρήσεως πρὸς Μαυρίκιον τὸν Ῥωμαίων αὐτοκράτορα* in einer ziemlich reinen, dem Thucydides nachgebildeten Sprache geschrieben hatte, und woraus den Anfang mittheilt C. B. Hase (mit Leo Diaconus) *Par.* 1819. *Fol. p.* 169 *sq.* Vergl. *Praef. ad Jo. Lydum de magistr. p.* XVII. (*p.* XIV. *ed. Bonn.*) C. Müller *Fragm. histor. Graec. Vol.* IV, *p.* 272—276. Es folgen die Ausgaben: *Edit. pr.* per Bon. Vulcanium, *Lugd. Bat.* 1596. — *ex bibliotheca* A. Schottii *c. praef.* J. Gruteri, *Pulat.* 1598. — mit anderen Stücken *graece et lat. c. notis illustr.* per J. Pontanum, *Ingolst.* 1604. 4. — *recogn.* C. A. Fabrotus, *Par.* 1647. *Fol.*, wiederholt *Venet.* 1729. *Fol.* — *ex recogn.* J. Bekkeri, *Bonn.* 1834. (*Corp. Scriptt. histor. Byzant.*) — Die Excerpte bei Phot., auch in *Theophyl. Opp.* ap. Commelin. 2 *Partt.*

1598—1599. und in *Excerpt. de legatt.* — Briefe: in den Sammlungen von Aldus und Cujacius, und in der *Edit. pr.* der Physica problemata von Bon. Vulcanius, *Lugd. Bat.* 1597, auch ap. Commelin. — A. Westermann *De Theophyl. epistolis.* In *Epist. scriptt. Graec. Part.* VIII. (1855) *Nr.* 151. — Physica problemata: *Edit. pr.* per Bon. Vulcanium, *Lugd. Bat.* 1597 (mit Cassius Felix), vollständiger Andreae Schottii et J. Gruteri *beneficio, Palat.* 1598. — *Theophyl. Simocattae quaestt. physicas et epistolas ad codd. fidem rec., vers. Kimedonciana et nott. illustr.* J. F. Boissonade, *Par.* 1835. — Erläuternd G. Bernhardy in den Berl. Jahrb. 1836. Nr. 56—59, Boissonade *Praef. ad Theophyl. Sim. Quaestt. phys. p.* I—XXXIV., Struve *Biblioth. histor. ed. Meusel* V, 1. *p.* 242—244.

Georgios aus Pisidien (*Γεώργιος ὁ Πισίδης*), Diakon der Sophienkirche und Skenophylax unter Kaiser Herakleios c. 630, bediente sich der iambischen Trimeter zur Darstellung verschiedener besonders historischer Stoffe, welche in *Ἀκροάσεις* getheilt sind. Zu letzteren gehören 3 Akroasen *Εἰς τὴν κατὰ Περσῶν ἐκστράτειαν Ἡρακλείου τοῦ βασιλέως*, worin er als Augenzeuge (*Acroas.* II, 128 *sq.*) durch 1098 ziemlich reine Jamben den Kriegsruhm und die Religiosität des Kaisers besingt, von allen das älteste; Bellum Avaricum, 541 Senare *Εἰς τὴν γενομένην ἔφοδον τῶν βαρβάρων καὶ εἰς τὴν αὐτῶν ἀσοχίαν, ἤτοι ἐκθεσις τοῦ γενομένου πολέμου εἰς τὸ τεῖχος τῆς Κωνσταντινουπόλεως μεταξὺ Ἀβάρων καὶ τῶν πολιτῶν*, dann die *Ἡρακλιὰς ἤτοι εἰς τὴν τελείαν πτῶσιν τοῦ Χοσρόου βασιλέως*, eine geräuschvolle Lobrede auf Kaiser Herakleios in 2 Akroasen und 471 Jamben. In diesen redseligen, von panegyrischer Declamation überströmenden Ergüssen über Ereignisse der Zeitgeschichte, welche den Eindruck höfischer Bildung und Schmeichelei machen, liegt die eigentliche Bedeutung des Georgios Pisides. Er ist überschwänglich und weitschweifig, und seine von Hyperbeln und hochtrabenden Wörtern eigener Erfindung gedrückte Rede kämpft mit Härten und mit Unklarheit, wodurch die Schwierigkeiten der Textkritik erheblich gemehrt werden. Im Uebrigen war er den höfischen Darstellern und Panegyrikern von Byzanz normal; er wurde fleißig gelesen (auch von Suidas) und gewann den Beifall des Mittelalters, woher auch die Menge schlechter Handschriften. Collation des *Codex Parisiensis* von M. Pinder, *cf.* J. Bekkeri *Praef. p.* 1. Weniger Interesse haben Themen geistlicher Art: ein *Ὕμνος ἀκάθιστος* auf den Sieg über die Avaren, angekündigt *bellum Avar.* 502; die erbaulichen 129 Jamben *Εἰς τὴν ἀγίαν τοῦ Χριστοῦ τοῦ θεοῦ ἡμῶν ἀνάστασιν;* das dem Patriarchen Sergios gewidmete philosophirende Gedicht *Εἰς τὸν κόσμιον βίον*, jetzt in 262 Jamben; ein *Ἐγκώμιον εἰς τὸν μάρτυρα Ἀναστάσιον* in Prosa, auch von Suidas genannt; die dunkle und gedrückte dogmatische Streitschrift *Κατὰ δυσσεβοῦς Σεήρου* in 731 Senaren, ein seltsames Problem; zuletzt von allen das Beste, *Ἑξαήμερον ἢ κοσμουργία sive de mundi opificio*, unternommen auf den Rath des Patriarchen Sergios, jetzt in c. 1880 iambischen Trimetern, „eins der ältesten Denkmäler der natürlichen Theologie," nach *Suid.* (*δι' ἰάμβων εἰς ἑκκαιδεκασύλλαβα*) weit umfangreicher, *in Edit.* J. M. Querci in 1910 Versen, im Ganzen jedoch wol vollständig überliefert. *Cf.* P. F. Foggini *Praef. p.* X., Querci *Praef. p.* XIV *sq. ed. Bonn.* und R. Hercher (mit *Aeliani de nat. anim.*) *Lips.* 1864. Zuletzt Epigramme und Bruchstücke verschiedenen Inhalts. Ueber andere dem Georgios Pisides beigelegte Schriften, über Handschriften und stilistische Eigenthümlichkeiten vergl. Querci *Praef. p.* XXIII *sq.*, XXVII *sq.*, XXXIX *sq. ed. Bonn.*, der an ihm Frömmigkeit, Rechtschaffenheit der Gesinnung, auch die rhythmische Schönheit und Reinheit seiner Trimeter mit Recht hervorhebt, bei der Beurtheilung des Vortrags und Stiles jedoch zu glimpflich verfährt. *Cf.* Fabric. *Bibl. Gr. Tom.* VIII, *p.* 612 *sq.*, woselbst auch ein Stück *In templum Deiparae* mitgetheilt ist. Vergl. Henrichsen Ueber die sogenannten politischen Verse bei den Griechen, aus dem Dän. übers. von Friedrichsen, Leipz. 1839. S. 33. G. Bernhardy Grundr. der griech. Lit. II, 2. S. 683 fg., 2. Bearb. Nicht sehr zahlreich sind die Ausgaben: *Hexaëmeron s. de mundi opificio et de vanitate vitae prim. ed. et lat. versibus expr.* per F. Morellum, *Par.* 1585. 4. ap. Commelin. *Heidelb.* 1596. *Par.* 1618. 4. Auch in größeren Sammlungen, s. vor §. 18. — *Hexaëmeron ex recogn.* R. Hercheri (mit *Aeliani de nat. animalium* und anderen Stücken) *Lips.* 1864. — die historischen Gedichte: *Exped. Persica, bellum Avaricum, Heraclias. Recogn.* J. Bekker, *Bonn.* 1836. (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*, mit Paulus Silent. und Nikephoros) — *Exped. Persica* (mit *Chron. Paschale*) *ed.* J. P. Migne, *Par.* 1860. — Einzige Gesammtausgabe: *ex codd. MSS. colleg. notisque illustr.* J. M. Querci, *Rom.* 1777. *Fol.*, in der *Nova appendix Corp. hist. Byzant.* (P. F. Foggini) mit Theodosios und Koryppos.

Joannes (*Ἰωάννης*) von Antiochia, wahrscheinlich zwischen 610—650 und vor Joannes Malalas zu setzen, mit welchem er oft verwechselt wurde, ist Verfasser einer in zahlreichen Fragmenten erhaltenen *Ἀρχαιολογία*, welcher die Leserwelt ein aufmerksames Interesse zuwandte. Ueber seine Zeit C. Müller *Fragm. histor. Graec.* IV, *p.* 536. Diese vermuthlich umfassende Chronik der mythischen Zeit, des profanen wie christlichen Alterthums, *ἀπὸ Ἀδάμ* bis mindestens auf die Zeiten des Kaisers Phokas (602—610), war nach guten Quellen gearbeitet und lieferte namentlich für die römische Kaisergeschichte ein reiches Material. Von geringerem Werth ist der erste Theil, der sich nur wenig von den Berichten seiner Compilatoren Joannes Malalas, Cedrenus, Synecellus und Glykas unterscheidet, während er selbst den Sextus Africanus, Eusebius, Papias,

Didymos und andere als Gewährsmänner angibt; *fragm.* 2. *e cod. Paris. Fol.* 234, *ἀπο τῆς ἐκθέσεως Ἰωάννου Ἀντιοχέως τῆς περὶ χρόνων καὶ κτίσεως κόσμου κοινηθείσης, ὡς φησιν, ἀπὸ βίβλων Μωσέως, Ἀφρικανοῦ, Εὐσεβίου, Παπίου καὶ Διδύμου καὶ ἑτέρων.* Für die römische Geschichte war zunächst Dio Cassius und die elegante Uebersetzung des Eutropius vom Lylier Kapiton Quelle (vergl. oben §. 18. S. 298), von den Zeiten des Kaisers Commodus an Herodian, welchen er fast ganz aufnahm, dann wieder Euteopius und Zosimus, für die Kirchengeschichte Sokrates, weiterhin Priskos, zuletzt ein voezüglicher Historiker, dessen Name unbekannt ist. Dieser Joannes von Antiochia war eine reiche Fundgrube für die Chronisten und Sammler der Folgezeit; ihn excerpirte im ersten Theile Joannes Malalas, später der Epitomator Constantin's VII. Porphyrogennetos (*cf. Procem. ad Excerpt. de legatt. p.* 6. *ed. Bonn.*) in dem von H. Valesius edirten Codex Peirescianus, diesen wieder der sogenannte Leo Grammaticus, Suidas, Zonaras u. a. Zu diesen den Constantinischen Titeln *Περὶ ἀρετῆς καὶ κακίας* angehörenden *Excerptis Peirescianis*, ed. H. Valesius *Par.* 1634. 4. *p.* 778—852, kritisch behandelt von J. Wollenberg *Excerpta ex Joanne Antioch. ad librum Peiresc. a se excussum emend. Progr. du Collége R. Franç. Berl.* 1861. 4., kommen die Stücke aus *Περὶ ἐπιβουλῶν* in Cramer's *Anecd. Graec. Paris. Vol.* II, *p.* 1—86, die *Excerpta Salmasii*, gleichfalls edirt von Cramer *ibid. Vol.* II, *p.* 383 *sq.*, zuletzt die von C. Müller aus einem dritten Codex Parisinus veröffentlichten Eklogen, mit den Bruchstücken aus Suidas vollständige Fragmentsammlung von C. Müller *Fragm. histor. Graec. Vol.* IV, *p.* 538—622. *Cf.* G. Bernhardy *Commentatt. de Suidae lexico p.* LII. Das Unternehmen des Joannes von Antiochia, dieses eifrigen Lesers der alten Geschichtschreiber, unterscheidet sich sowol in Form als auch in Darstellung von der rohen und schmutzigen Chronik des Joannes Malalas aufs Vortheilhafteste; er verdient immerhin das Lob eines wohlunterrichteten, den Spuren der guten Autoren und der Gräcität besserer Zeiten folgenden Historikers. *Cf.* Hody *Prolegg. ad J. Malal. p.* XXIV *sq.*

c. Die byzantinischen Geschichtschreiber von Kaiser Constantin VII. Porphyrogennetos bis auf die Eroberung Constantinopels durch die Lateiner, von 911—1204.

§. 20.

Constantin VII. Porphyrogennetos (*Κωνσταντῖνος ὁ Πορφυρογέννητος* oder *ὁ τῆς πορφύρας ἀπόγονος*), Sohn Kaiser Leo's VI. mit dem Beinamen des Weisen und Enkel des Basilios I., des Begründers der Herrschaft der makedonischen Kaiserfamilie, in welcher das Interesse für literarische Bildung und ein hoher Grad von Regsamkeit lange Zeit erblich war, ein sorgloser Fürst (911—959) und ohne eigentliche Herrschertugenden, aber ein Liebling des Glückes und von einem glänzenden Nimbus umstrahlt, nimmt in der Geschichte der byzantinischen Literatur eine bedeutsame Stellung ein. Je weniger die Geschäfte der Regierung, welche sowol während seiner Minderjährigkeit als auch nachher Verwandte und einflußreiche Hofleute leiteten, ihn drückten oder mit Sorgen erfüllten, desto unabhängiger und vollständiger vermochte er alle Mittel aufzuwenden, welche die geistige Kraft und materielle Leistungsfähigkeit eines Privatmannes überstiegen. *Cf.* Zonar. XVI, *p.* 193. Cedren. *p.* 635. *ed. Bonn.* Gibbon *chap.* 53. Heeren Geschichte der classischen Lit. im Mittelalter I, S. 185. Finlay *History of the Byzantine Empire, from* 716—1057 *p.* 340—353. Ed. de Muralto *Essai de chronographie byzantine, Petersb.* 1855. *p.* 446 *sq.* Vergl. die historischen Notizen oben §. 5. S. 248 ig. und die vorläufige Kritik seiner literarischen Leistungen §. 14. S. 277—279. Zunächst muß hervorgehoben werden, daß Constantin VII. selbst ein ebenso fleißiger, wie mechanischer und geschmackloser Schriftsteller war; und nur die Neuheit oder Seltenheit der behandelten Stoffe, welche über die Dunkelheit des 10 Jahrhunderts einen Strahl historischen Lichtes verbreiten, sowie die Folgen seiner encyklopädischen Thätigkeit für die classische Literatur sind es, welche uns die kaiserlichen Schriften mit einer gewissen Neugier zu öffnen heißen. Diejenigen, welche in erster Reihe stehen, sind größtentheils in reiferem Alter im Interesse des makedonischen Herrscherhauses oder zur Belehrung des Thronfolgers verfaßt und verheißen, den Zustand des Kaiserthums sowol im Frieden wie im Kriege, im Innern wie nach Außen hin darzustellen und so des Reiches Glanz und Wohlstand zu fördern; freilich ruht hier noch Manches auf schwankendem Boden, und die Frage nach der Autorschaft einzelner Schriften oder Stücke, welche wegen des Mangels an einheitlicher Composition und wegen der Verschiedenheit der Gräcität nicht selten auf Mit- und Nacharbeiter von verschiedener Geschmacksbildung schließen lassen, ist noch immer als eine offene zu bezeichnen. Dem Gebiete

1) der Geschichte gehört an die *Ἱστορικὴ διήγησις τοῦ βίου καὶ τῶν πράξεων τοῦ Βασιλείου (τοῦ ἀοιδίμου βασιλέως), de Basilii Macedonis vita et rebus gestis*, eine Biographie seines Großvaters Basilios I., unternommen zur Verherrlichung der regierenden Kaiserfamilie der Makedonier. Dieses Werk, fortgesetzt von einem Unbekannten vom Jahre 886—963 und eingeleitet durch die Chronographie des jüngeren Leontios, ist im rhetorischen Ton gehalten und verräth keinen ungewandten Darsteller.

2) der Statistik: 2 Bücher *Περὶ θεμάτων, de praefecturis imperii orientalis*, von den militairischen Statthalterschaften, welche unter den Nachfolgern des Kaisers Herakleios vorherrschten, eine mit Benutzung älterer geographischer Sammelwerke (wie des Stephanos von Byzanz und des Grammatikers Hierokles *Συνέκδημος*) oberflächlich beschriebene Statistik

des Reiches, mit besonderer Beziehung auf die Vertheilung der einzelnen Heeresabtheilungen; θέματα wie früher τάγματα d. i. *legiones*, nunmals Standquartier oder Provinz. *Cf.* Maurit. *Strateg.* II, *c.* 2. Du Cange *Gloss. Graec. Tom.* I, *p.* 487. 488. A. Banduri *Animadversiones in Constantini Porphyr. de Thematibus p.* 276. *ed. Bonn.* Gibbon *chap.* 53. Ueber die Themen und ihre Vertheilung in Asien und Europa vergl. Finlay *Hist. of the byzant. empire, from* 716—1057. *p.* 13—15. *p.* 32—40, welcher die systematische Vollendung der von Heraklios nach seinen Siegen über die Perser eingeführten Theilung des Reiches in Themen oder Legionsbezirke, die Auflösung der alten großen Provinzen in kleinere militairisch-geographisch-administrative Bezirke auf Leo III. zurückführt. Hierüber auch Schlosser Geschichte der bilderstürmenden Kaiser S. 122 fg. 584 fg. Zinkeisen Gesch. Griechenlands I, S. 792—803.

3) der Politik: Πρὸς τὸν ἴδιον υἱὸν Ῥωμανόν, im Jahre 952 verfaßt, eine an seinen Sohn und Nachfolger Romanos, welcher ihn später vergiftet haben soll (dagegen Finlay *p.* 353), gerichtete Schrift über die Staatsverwaltung, gewöhnlich *de administrando imperio* citirt; sie enthält Belehrungen über die Regierungskunst und wie die äußere Politik gegenüber den kriegerischen Stämmen und Grenzvölkern im Norden und Osten des Kaiserreichs zu handhaben sei, nach bestimmten aber oberflächlichen Principien, und ist wichtig wegen der zahlreichen und interessanten Nachrichten über Abstammung, Wohnsitze, Sitten und Machtverhältnisse der Petschenegen, Russen, Bulgaren, Türken, Sarazenen, Dalmatier, Chrobaten, Slawen, Franken und anderer Reichsfeinde, mit welchen man gerade damals in mehr oder minder friedliche Berührung stand. Mancherlei bei Wilken Ueber die Verhältnisse der Russen zum byzantinischen Reiche S. 3—17. Stellen dieser Schrift, welche sich beziehen auf die Russische Geschichte, behandelt Jasykow in Dorpat. Jahrb. für Literatur 3. Bd. S. 193—198. Vergl. Dümmler Die Slawen in Dalmatien S. 51. 63 fg. Finlay *p.* 341. 402. 414 *sq.* 490 *sq.* u. ö. Gibbon *chap.* 55. Was uns an dieser Schrift auffällt, ist weniger die Beschreibung der einzelnen Völkerschaften, die zum Theil sehr genau für die eigenen Zeiten, sehr fabelhaft für die früheren ausfällt, als vielmehr das völlige Mangel an Geschmack und Form. Hier erscheint das Uebergewicht des barbarischen Jargons und der Uebergang zum neugriechischen Idiotism noch bestimmter als in den Büchern *de Thematibus*, und was erträglicher geschrieben ist oder nach Gelehrsamkeit schmeckt, ist älteren Sammlungen entnommen. In welchem Verhältniß diese in elender Gräcität schleudernden Bücher zu der in erheblich reinerer und gewandterer Sprache geschriebenen Biographie des Kaisers Basilios I. stehen, ist noch wenig aufgeklärt. Uebrigens gesteht der Kaiser selbst, daß er oft technische und barbarische Wörter gebrauche; barbarisch, sagt er, τῇ τῶν πολλῶν ἀμαθίᾳ, κἀμὸν γὰρ ἐπὶ τούτοις κοινωνεῖτον *Vit. Basil. c.* 74. 75. 76. *p.* 195. 197.

4) Noch geschmackloser und geradezu beleidigend ist der nicht kaiserliche Stil in der *Appendix ad librum primum de Caerimoniis*: Ἔκθεσις (Σύνταγμα *in cod. Lipsiensi*) τῆς βασιλείου τάξεως, *de caerimoniis aulae Byzantinae*, nach einer der Vorrede entnommenen Aufschrift, in 2 Büchern und mit einer von fremder Hand herrührenden Appendix zum ersten Buche, scheint der Titel des durch Aufnahme von Partien aus früheren Werken (vgl. oben §. 18. S. 295. Petros Patrikios und S. 295 den Historiker Eusebios), sowie durch spätere Zusätze beträchtlich erweiterten Staatshand- und Etikettenbuch des byzantinischen Hofes gewesen zu sein; dasselbe ist auch von neueren Höfen als Norm des glänzenden Cerimoniels adoptirt worden und erscheint als ein sprechendes Denkmal für den Geist, die witzige Laune und Erfindungskraft des kaiserlichen Verfassers. Dasselbe beschreibt in umständlicher, mühsamer und doch wieder unvollständiger Ausführung die glänzende Etikette und den eitlen Prunk, der in Staat und Kirche seit dem allmäligen Verfall der Macht des einen und der Reinheit der anderen verbreitet, bei jedem Erscheinen des Kaisers in der Oeffentlichkeit an kirchlichen und weltlichen Festen zur Schau getragen wurde, bei Geburts-, Tauf-, Vermählungs-, Krönungs- und Leichenfeierlichkeiten der kaiserlichen Familie, bei Ernennungen und Beförderungen der höchsten Würdenträger des Hofes und der Kirche, beim Empfange und Abschiede der Gesandten auswärtiger Völker, bei Vorbereitungen zu kriegerischen Actionen, bei Siegesfesten und anderen officiellen Scenen; auch das Titularwesen, die Vertheilung von Belohnungen bis auf die Sporteln, die Verwaltung des Marstalls, sogar den Bestand der Feldbibliothek lernen wir kennen, welche unter allerlei Geräthschaften, Sophas, Hauskapellen, Riechflaschen den Kaiser ins Lager begleitet; *cf. Append. p.* 459—463. *p.* 467. *ed. Bonn.* Βιβλία· ἡ ἀκολουθία τῆς ἐπιλογῆς, βιβλία στρατηγικά, βιβλία μηχανικά, ἐλεπόλεις ἔχοντα καὶ βιλοποικα καὶ ἕτερα ἐρμόδια τῇ ὁπλοθήκῃ· ἤγουν πρὸς πολέμους καὶ καστροπαρίας· βιβλία ἱστορικά, ἐξαιρέτως δὲ τὸν Πολύαινον καὶ τὸν Συριανὸν· βιβλίον τὸν ὀνειροκριτην· βιβλίον συναγωγιμαίων· βιβλίον τὸ περιέχον περὶ ἐνόδιας καὶ χαμώνος καὶ ζάλης ὑγροῦ τε καὶ ἀστραπῶν καὶ βροντῶν καὶ ἀνέμων ἐπιφορᾶς· πρὸς τούτοις βροντολόγιον καὶ σεισμολόγιον καὶ ἕτερα ὅσα παρατηροῦντα οἱ πλευσταὶ. ἱστέον δὲ ὅτι τοιοῦτον βιβλίον ἐφιλοπονήθη καὶ ἐκ τόλιῶν βιβλίων ἡρανίσθη παρ' ἐμοῦ Κωνσταντίνου βασιλέως Ῥωμαίων. Noch fehlen hier officielle Bücher der Weissagung, visionaire Sibyllenorakel, worüber der Bischof Luitprand von Cremona in seiner *Legatio ad Nicephorum Phocam p.* 359. *ed. Bonn.* (mit Leo Diac.) Ueberhaupt vervollständigt die ehrliche und interessante Beschreibung der beiden Gesandtschaften, welche dieser Franke nach Constantinopel führte (*cf. Hist.* VI, *c.* 1—4), unsere Kenntniß von den Cerimonien des byzantinischen Hofes, besonders bei Audienzen der Gesandten, die mit stolzem und majestätischem Schweigen des Kaisers schlossen, bei kaiserlichen Banketten, Umzügen, Andetungen und Aufwartungen im Palast und in der Kirche. Kein ge-

tunges Moment bildeten die Freudenzurufe: von allen Seiten wiederholten sie in antwortender Melodie den Ruhm des Kaisers; Dichter und Musiker leiteten den Chor und langes Leben (*πολυχρονίζων*) und Sieg war der Schluß jedes Gesanges: *Κανσεφβερ Δεους ημερουμ βεστρουμ — βικτωρ σης σεμπερ — βηβητε Δομινι Ιμπερατορες ιν μολτος αννος*, wiederholt in gothischer, persischer, französischer, ja selbst in englischer Sprache von den jubelnden Söldnern aus den verschiedenen Nationen. *Cf. Caerim.* I, 75. *p.* 370. Codin. *de offic. p.* 90. Gibbon *chap.* 53. und über die barbarische Sprache und lächerlichen Formen der Devotion, übrigens ein Nachklang der aus der *Historia Augusta* bekannten Formeln des Senats, J. Reiske *Comment. ad libr.* I. *de caerim. p.* 345 *sq.* u. ö. Hase *Praef. ad Leon. Diac. p.* XX. Harris *Philol. inquiries p.* 298. Vergl. die Notiz §. 11. S. 268. Ueber den Zweck dieses alle Interessen und Handlungen des öffentlichen Lebens mit der Person des Herrschers eng verbindenden Cerimonienwesens Reiske *Praef. p.* 3 *sq.*, von den Schicksalen des in einer prächtigen Handschrift erhaltenen Buches, von der Ueberschrift, dem Inhalt und anderen Einzelheiten *Praefatt. p.* XIII—XXXII. und *Comment. Vol.* II.

5) der Kriegswissenschaft: *Βιβλιον τακτικον, τακτικον χειρεγον των κατα θαλατταν και γην μαχομενων*, und das gleichfalls ihm beigelegte *Στρατηγικον περι ιδιων διαφορων εθνων*, jenes eine Zusammenstellung von taktischen Vorschriften und Geschichten aus früheren Kriegsschriftstellern und Sammlungen über die kriegerischen Bewegungen zu Wasser und zu Lande, dieses eine militairische Compilation über die bei verschiedenen Völkern gebräuchliche Strategik und Kampfesart. Hier gleichwie in der Taktik Leo's erscheint weder Stil noch Methode passend, Zeiten und Systeme sind nicht streng geschieden, ja selbst die Nützlichkeit dieser militairischen Regeln und Maximen kann in Zweifel gezogen werden. Vergl. Gibbon *chap.* 53. *prine.* Von hier ist der Uebergang leicht zu den später zu nennenden Constantinischen Titeln der militairischen Abtheilung, *Περι στρατηγηματων, Περι συμβολης πολεμων* und *Περι δημηγοριων*, den *Conciones militares.*

6) der Jurisprudenz: 60 Bücher *Βασιλικων διαταξεων* (*ὁ βασιλικος scil. νομος*), das vollständigste Gesetzbuch der griechischen Nation, von Basilios I. begonnen, von Leo VI. fortgesetzt und veröffentlicht, von Constantin VII. Porphyrogennetos von Neuem durchgesehen und durch eigene Verordnungen vermehrt und vollendet. Die Herausbildung des byzantinischen Rechts beschränkt sich auf folgende Thatsachen. Nach der Erweiterung des römischen Rechts durch neuere Bestimmungen in griechischer Sprache wurde das Bedürfniß eines griechischen Gesetzbuches und einer Vereinfachung der überfließenden Massen immer dringender. Vergl. §. 11. S. 268. 269. Hieraus war der von Kaiser Basilios I. unternommene Versuch eines griechischen juristischen Handbuches hervorgegangen. Er ließ durch den Patrikios Niketas und andere in einem *Πρόχειρον των νόμων* die justinianischen Rechtsbücher griechisch bearbeiten und Digesten, Codex und Novellen zu einem zusammenhängenden Ganzen vereinigen. Stücke (*Leonis et Constantini eclogae legum*) in J. Leunclavii und C. E. Zachariae *Jus Graeco-Rom. Vol.* II. III. IV. Nun erst war man der eigentlichen Abfassung eines griechischen Rechtsbuches näher gerückt. Leo VI. der Philosoph, Sohn des Basilios I., Kaiser von 886—911, dessen Talent und schriftstellerische Thätigkeit an geeigneter Stelle eine kurze Beurtheilung erfahren wird (vergl. vorläufig §. 14. S. 277), schuf durch eine erschöpfende Redaction aus dem *Corpus juris civilis Justinianei*, aus den späteren bürgerlichen und kirchlichen Gesetzen und den Commentaren der Rechtsgelehrten das umfassendste Gesetzbuch der griechischen Nation, 60 Bücher *Βασιλικων διαταξεων*, publicirt gegen Ende des 9. oder im Anfange des 10. Jahrhunderts. Streitige Ansichten wurden durch die *Ἐκλογαι νεαραι καθαρσεις* oder *Emendatae constitutiones* abgewehrt, und am Ende seiner Regierung gab er noch die *Ἐκλογη νομων*, eine Sammlung von Gesetzen im Auszuge heraus. *Ed.* H. Scrimger (mit den Novellen Justinian's) *ap. H. Stephanum Par.* 1558. *Fol.*, auch in den Sammlungen des *Corpus juris civ.*, zuletzt theilweise in Zachariae *Jus Graeco-Rom. P.* II. *Lips.* 1857. *Cf.* G. A. Beck *De Novellis Leonis. Ed.* Zopernick, *Hal.* 1779. J. A. Biener Geschichte der Novellen Justinian's, Berl. 1824. Endlich ließ sein Sohn Constantin VII. Porphyrogennetos, dessen großartigen Pläne und encyklopädische Virtuosität wir bereits oben §. 14. S. 277 fg. gekennzeichnet haben, eine Revision der Basiliken und eine vollständige dem Staatszweck dienende Redaction aller früheren rechtsgültigen Gesetze in griechischer Sprache besorgen und dieselbe durch eigene Verordnungen vermehren und zum Abschluß bringen. Diese *Βασιλικων ἀναχαθαρσεις* oder *Basilica repetitae lectionis*, gewöhnlich Basiliken genannt, umfaßt 60 Bücher in 6 Abtheilungen (*ἑξηκοντάβιβλος, ἑξάβιβλος*), enthält zugleich das Civil- und kanonische Recht und scheint nicht vor dem Jahre 945 der Oeffentlichkeit übergeben worden zu sein. Nachmals wurden die Basiliken vielfach excerpirt (vergl. des Michael Psellos und des Michael Attaliates *Σύνοψις*) und commentirt, einzelne Theile, wie das Kirchenrecht (hierüber im Artikel Photios) ausgehoben, bearbeitet und durch neue Bestimmungen und spätere Zusätze erweitert. Im Westen wurden sie wol nicht vor der Mitte des 16. Jahrhunderts bekannt. *Cf.* C. G. Heimbach *De Basilicorum origine, fontibus etc. Lips.* 1825. und dess. Bearbeitung des Byzantinischen Rechts in dieser Allgem. Encyklopädie Bd. 86. Was die Ausgaben betrifft, so kannte man sonst nur die von J. Leunclavius *Basil.* 1575. *Fol.* edirte *Synopsis Basilicorum*, wozu C. Labbaei *Observatt. et emendatt. in Synopsin Basilicorum. Par.* 1606. (wiederholt 1608.) und die von denselben veröffentlichten Commentare und Glossen (*Γλωσσαι νομικαι s. glossae verborum juris*) aus dem 9. Jahrhundert kommen: *Veteris glossae verborum juris etc. ed.* C. Labbaeus *Par.* 1616.,

auch mit *Cyrilli, Philoxeni et aliorum gloss. Par.* 1679. und in Labbaei *Glossaria c. aliis opusculis. Lond.* 1826. *p.* 441 *sq. Cf.* J. A. Ernesti *De Glossariorum Graec. indole et usu, Lips.* 1742. 4. Hierauf erschienen *Basilicorum libri* LX *prim. ed.* C. A. Fabrotus, 7 *Voll. Par.* 1647. *Fol.*, d. h. 33 vollständige Bücher, die übrigen nach der Synopsis und durch andere Auszüge und Bruchstücke ohne Einsicht und Plan ergänzt. Vergl. Hugo's Civilist. Magaz. 2. Bd. Berl. 1812. S. 415 fg. und Heimbach *l. l. p.* 61 *sq.* Ergänzung durch G. O. Reitz *Supplem. Basilici libri* 49—51 *et libri* 52. *tit.* 1. *LBat.* 1765. *Fol.*, wiederholt in *Meermanni Thesaur. juris civilis etc. Tom.* V, durch C. G. Haubold *Manuale Basilicorum. Lips.* 1819. 4., C. Witte *Basilicorum titulus de diversis regulis juris. Vratisl.* 1826. 4., C. G. E. Heimbach *Basilicorum libri* III, *Tom.* I. *Lips.* 1832. *Fol.* Am vollständigsten: *Basilicon libri* LX *c. scholiis ed., rec., translat. latinam et adnotatt. crit. adjecit* C. G. E. Heimbach, 5 *Voll. Lips.* 1833—1851. 4. Freilich bleibt hier noch immer der Nachweis zu führen, ob diese Ergänzungen (*cf.* Zachariae *Supplementum editionis Basilicorum Heimbachianae, Lips.* 1846. und das *Jus Graeco-Rom. P.* II, *Lips.* 1857) und namhaften Bruchstücke den Basiliken des Constantin VII., oder was wahrscheinlicher ist, des Leo VI. ursprünglich angehörten. Nunmehr wurden die römischen Rechtsbücher bei Seite gelegt; daß aber daneben auch das *Corpus juris civilis* im östlichen Reiche noch Rechtsgültigkeit besaß und zur Anwendung kam, ist erwiesen. Vergl. außer Heimbach auch J. A. B. Montreuil *Histoire du droit byzantin*, 3 *Voll. Par.* 1843 fg. und A. F. Rudorff Röm. Rechtsgeschichte, I, §. 127. S. 355—359. — Aus späterer Zeit ist zu nennen Romanos (Ῥωμανός) Lekapenos, Verfasser einer 919 veröffentlichten Ἐκλογὴ νόμων. Von den Gesetzen der folgenden Kaiser, unter denen Alexios I. Komnenos Beachtung verdient, ist außer Bruchstücken nichts erhalten; Nikephoros Phokas ist in J. Leunclavii *Jus Graeco-Romanum* I, *p.* 113 *sq.* II, *p.* 168 *sq.* durch 6 Νεαραὶ διατάξεις bekannt geworden, abgedruckt von C. B. Hase (mit *Leonis Diac. Hist.*) *Bonn.* 1828. *p.* 307—323. Weiterhin wird Eustathios (Εὐστάθιος) Antecessor, Lehrer der Jurisprudenz zu Constantinopel wahrscheinlich nicht lange nach Constantin VII., aufgeführt mit einer juristischen Schrift Περὶ τῶν χρονικῶν διαστημάτων, s. *de temporum in jure observatione, ed.* J. Leunclavius *Vol.* II, *p.* 207 *sq.*, in J. Cujacii *Opp. ed. C. A. Fabrotus, Par.* 1658. *Fol. Vol.* I. (in *J. Cujacii Opp. Edit.* II. Prati. *Monach.* 1859.), einzeln *gr. et lat. c. Scholiis et notis emend. ed.* L. H. Teucher *Lips.* 1791. 1802. *Practica ex actis Eustathii Rom. Ex cod. Laurent. ed.* Zachariae, in *Vol.* I. *Juris Graeco-Rom. Lips.* 1856. Ueber des jüngeren Michael Psellos Σύνοψις νόμων, die viele juristische Irrthümer enthält, eine Notiz im Artikel „Psellos;" von der aus den Basiliken gezogenen Σύνοψις πραγματική des Rechtsgelehrten und Historikers Michael Attaliates weiter unten. Zuletzt Constantin Harmenopulos (Ἁρμενόπουλος) unter Kaiser Joannes Kantakuzenos (1344—1355), genannt als Verfasser grammatischer und kirchenhistorischer Schriften; doch ist er bekannter geworden durch zwei Compilationen juristischen Inhalts, durch das Πρόχειρον τῶν νόμων s. *Promptuarium juris civilis* in 6 Büchern, welches den Werth eines Supplements zu der gleichbetitelten Schrift des Basilios I. hat und durch eine Ἐπιτομὴ τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων, zum Kirchenrecht gehörig; jene ist herausgeg. von T. A. Suallenberg *Par.* 1540. 4. und G. D. Reitz in *Meermanni Supplem. thesauri juris, Hag. Comit.* 1780. *Fol.*, diese von J. Leunclavius *Vol.* I. Er darf, sieht man von des Georgios Gemistos Plethon Νόμων συγγραφή (*ed. par* C. Alexandre, *Par.* 1858) ab, für den letzten griechischen Schriftsteller in Jurisprudenz gehalten werden.

Hierzu kommen in zweiter Reihe, theils unmittelbar von Constantin VII. Porphyrogennetos verordnet, theils mittelbar durch ihn veranlaßt, die großen Sammlungen aus alten gleichartigen Schriftstellern, jedoch mit Ausschluß der propädeutischen Literatur. An der Spitze steht

7) die große Encyklopädie der Geschichte und Politik, auf kaiserliches Geheiß von einer Commission gelehrter Redactoren aus den Beständen der historischen Literatur gezogen, weniger im Interesse des lesenden Publicums als für Zwecke des Hofes, der Regierung und des Geschäftslebens angelegt. Vergl. auch oben §. 14. S. 278 fg. Ueber die Motive, aus welchen dieses großartige Unternehmen hervorging, läßt sich der Verfasser des Proömium der *Excerpta de legationibus p.* 4 *sq.* folgendermaßen aus: ὁ τῆς πορφύρας ἀπόγονος Κωνσταντῖνος — ἔκρινε βέλτιστον εἶναι καὶ κοινωφελὲς τῷ τε βίῳ ὠνησιφόρον, πρότερον μὲν ξητητικῇ διεγέρσει βίβλους ἄλλοθεν ἄλλας ἐξ ἁπάσης ἐκασταχοῦ οἰκουμένης συλλέξασθαι, παντοδαπῆς καὶ πολυειδοῦς ἐπιστήμης ἐγκύμονας, und weiterhin erfahren wir die Gründe, welche eine kürzere Fassung (καταμερίσαι εἰς λεπτομέρειαν) der breiten, überfließenden (ἐπ' ἄπειρόν τε καὶ ἀμήχανον ἡ τῆς ἱστορίας εὑρίνετο συμπλοκή) und daher das Ohr des Zuhörers ermüdenden Massen erheischten, die Gesichtspunkte, welche bei der Auswahl der Stellen maßgebend waren (ἡ τῶν λόγων εὐφράδεια), dann die Vertheilung des Stoffes unter 53 Titel oder ὑποθέσεις mittelst einer erst jetzt praktisch durchgeführten Redaction: μεγαλοφυῶς τε καὶ εὐεπιβόλως πρὸς τοῦτο καταμερίσαι εἰς ὑποθέσεις διαφόρους, τριῖς ἐπὶ τοῖς πεντήκοντα τὸν ἀριθμὸν οὔσας — ἑκάστῃ ὑποθέσει προσαρμοζομένης τῆς τηλικαύτης οὐ συνόψεως, ἀληθέστερον δ' εἰπεῖν οἰκειώσεως. Hierauf nennt er uns die Ueberschrift des 1. Titels Περὶ βασιλέως ἀναγορεύσεως, sowie die eine Abtheilung des 27. Titels Περὶ πρεσβειῶν (Ῥωμαίων πρὸς Ἔθνη) und endigt mit einem unvollständigen Verzeichniß der excerpirten Autoren ohne chro-

nologische Ordnung: Petros Patrikios, Georgios Monachos, Joannes von Antiochia, Dionys von Halikarnaß *de antiquitatt. Rom.*, Polybios und Appian, Zosimos, Josephus *de antiquitatt. Jud.*, Diodor, Dio Cassius, Prokop, Priskos, Malchos, Menander Protector, Theophylaktos Simokattes; man vermißt unter anderen hier Dexippos und Eunapios. Vergl. die byzantinischen Historiker der 1. und 2. Reihe §§. 18. 19. S. 295—305. Von diesen 53 Constantinischen Titeln, welche die Schätze der historischen Literatur von Polybios bis auf Theophylaktos Simokattes herab (*ἐν αἷς καὶ ἀφ' αἷς ἅπασα ἱστορικὴ μεγαλουργία συγκέκλεται prooem. Exc. de legatt. p.* 5) in einer weder ängstlich getroffenen Auswahl der Autoren noch der Stellen, bald in langen Auszügen bald in willkürlichee Kürzung oder in allgemeinen Bruchstücken und mit vielfachen Ergänzungen, Wiederholungen in verwandten Titeln nnd Verweisungen hierauf, nach Maßgabe des Inhalts für diplomatisches und staatsrechtliches Wissen, für Taktik und Strategie, für Tugendlehre oder Warnung, für Beredtsamkeit (Ansprachen an Heer und Senat) und Geschichte in Fächer getheilt, wie in einem weiten Speicher baegen, sind uns bis jetzt 5 (6) mehr oder weniger vollständig bekannt geworden:

IV. *Ἐκλογαὶ περὶ πρεσβειῶν, Excerpta de legationibus*, Titel 27 der gesammten Encyklopädie in 2 Abtheilungen (*ἐθνῶν πρὸς Ῥωμαίους, Ῥωμαίων πρὸς ἔθνη*), redigirt von einem *Θεοδόσιος ὁ μικρός*. Sie enthalten wichtige Fragmente aus den Werken des Polybios, Dionys von Halikarnaß, Diodor, Appian, Dio Cassius (edirt von Fulv. Ursinus *Selecta de legatt. ex Polybio, Dionysio Halic. etc. Antv.* 1582. 4.), sowie Trümmer aus Schriften verloren gegangener Historiker, des Herennios Dexippos, Eunapios, Petros Patrikios, Priskos, Malchos, Menander Protector, herausgegeben von D. Hoeschel *(Excerpta Hoescheliana) Aug. Vind.* 1603. 4., dann mit Theophylaktos und H. Valesii *notis et animadvv.* in *Corp. scriptt. hist. Byzant. Par.* 1648. *Fol.*, zum Theil aufgenommen in J. Bekkeri et B. G. Niebuhrii *Dexippi, Eunapii, Petri Patricii, Prisci, Malchi, Menandri Historiarum quae supers. (Corp. Scriptt. hist. Byzant. ed. Bonn.* 1829.) Vergl. die einzelnen diesen Historikern §. 18. S. 295 fg. gewidmeten Artikel. Von der Wichtigkeit des gesandtschaftlichen Verkehrs der byzantinischen Regierung mit auswärtigen Völkern *Caerim. Constantini* I, *c.* 87—90. II, *c.* 47. Vergl. oben S. 306 Luitprand von Cremona.

Περὶ ἀρετῆς καὶ κακίας, Excerpta (Peiresciana oder Valesiana) de virtutibus et vitiis, Titel 50 der ganzea Sammlung, enthält zahlreiche Fragmente aus der Archäologie des Joannes von Antiochia (vergl. oben §. 19. S. 304), Beispiele zur Lehre oder Warnung aus vergangenen Zeiten, edirt von H. Valesius *Par.* 1634. 4. *p.* 778—852. Ueber den Codex, früher im Besitz des Nic. Claude Fabre de Peiresc, der ihn aus Cypern erhielt, jetzt in Paris, Dindorf *Praef. ad Diod. Sic. Par.* 1842—44. *Vol.* II.

Περὶ γνωμῶν, Excerpta (Vaticana) de sententiis, namhafte, zum Theil umfangreiche Fragmentergänzungen zu den griechischen Historikern, von A. Mai in *Scriptt. vett. nova Coll. e Vatic. codd. Rom.* 1827. 4. *Vol.* II. herausgegeben.

Περὶ ἐπιβουλῶν κατὰ βασιλέων γεγονυιῶν, Excerpta (Scorialensia) de insidiis, Ekloge aus den Werken des Diodor und Polybios, theilweise in A. Crameri *Anecd. Paris. Oxon.* 1839. *Vol.* II., *e cod. Escurialensi ed.* C. A. L. Feder, 3 *partt. Darmst.* 1849—1855; vollständig mit Beschreibung des Codex aus der Bibliothek des Escurial in C. Müller's *Fragm. histor. Graec. Vol.* II. *Praef. p.* VII—XXXI. Hierzu kommen kleinere Bruchstücke aus militairischen Titeln

Περὶ στρατηγημάτων, Excerpta (Muelleriana) de strategematis, herausgegeben von C. Müller *ad calcem Fl. Josephi graece et lat. recogn.* G. Dindorf, 2 *Voll. Par.* 1845—1847, vervollständigt durch die Fragmente aus der römischen Archäologie des Dionys von Halikarnaß in *Fragm. Histor. Graec. Vol.* II, *p.* XXXI—XLII. Die beiden zuletzt genannten Titel können vorzüglich das rohe Verfahren der Redactoren veranschaulichen, welche, sobald sie ihren Stoff in einem verwandten Abschnitt witterten, die Continuität aufhoben und sorglos auf die verwandten Abtheilungen verwiesen mit der bequemen Phrase: *Ζήτει ἐν τῷ Περὶ συμβολῆς κολέμων, Ζήτει ἐν τῷ Περὶ δημηγοριῶν*, oder mit Beziehung auf die vielfachen Wiederholungen: *Ζήτει ἐν τῷ Περὶ στρατηγημάτων καὶ δημηγοριῶν κ. τ. λ.* Vergl. Berl. Jahrb. 1831. Sept. Nr. 42. u. C. Müller *Fragm. Histor. Graec. Vol.* II, *p.* XXI, XXXIII, XXXIX. Dieser Titel führt auf die Wichtigkeit der mit Sorgfalt ausgezogenen *δημηγορίαι* oder *Conciones militares*, worüber die *Append. ad Caerim. Constantini* I, *p.* 483 *eq.*; ja der Hauptcodex der Taktiker in Florenz aus dem 10. Jahrhundert fügt zwischen alte Kriegsschriftsteller und die Strategie Constantin's wirkliche *δημηγορίαι προτρεπτικαὶ πρὸς ἀνδρείαν* oder Anreden an das Heer zur Anfeuerung der Tapferkeit ein. Hiervon Proben von A. Koechly *Anonymi Byzantini rhetorica militaris*, in 2 Programmen *Turici* 1855—1856. *(Opusc. acad.* 1856.)

8) die wichtige Sammlung der *Γεωπονικά*, d. h. der Schriftsteller über Ackerbau und Landwirthschaft. Einen selbständigen Theil der praktischen Wissenschaften bildete das Land- und Hauswesen, vor allen der gerechteste und naturgemäßeste Erwerbzweig, der Ackerbau, den die Alten preisen, weil er Körper und Seele kräftigt und zum Kriege geschickt macht. Frühzeitig haben die Griechen den Werth des Land- und Gartenbaues für Staats- und Privatleben erkannt, wenn sie auch in dieser Beziehung den praktischen Römern weit nachstehen, und wie vernehmen, daß bereits zu Sokrates Zeiten Schriftsteller über den Landbau exi-

Digitized by Google

stirten: *Cf.* A. Boeckh *Praefat. ad Simonis Soar. pial. p.* XIX. Das Gefallen am Landleben nahm seit dem Untergang der hellenischen Freiheit zu, als die Fülle der mannichfaltigsten Interessen mit dem praktischen Bedarf oder Luxus gleichen Schritt hielt. Daher weist die Sammlung der *Scriptores geoponicorum* eine Reihe von theils bekannten, theils unbekannten Namen und Bruchstücken auf, welche seit dem 2. Jahrhundert n. Chr. immer reichlicher fließen; ja noch spät verfaßte Michael Psellos das von Boissonade *Anecd. Graec. Vol.* I, *p.* 242—247 bekannt gemachte Schriftchen *Περὶ γεωργικῶν*. Auch griffen nachmals die Kaiser ein durch Erlasse von *Νόμοι γεωργικοί*, wie dies von Justinian II. (685—711) bekannt geworden ist. Proben dieser *Leges de re rustica* sind herausgegeben von S. Schard *Leges (Rhodiorum navales, militares et) georgicae* (mit Eustathios) *Basil.* 1561, und von G. O. Reitz *Supplem. thesauri Meermanni, Hag. Comit.* 1780. *Fol.* Bereits im 4. Jahrhundert hatte Vindanios Anatolios von Berytos aus dem herangewachsenen Material eine *Σύναγωγὴ γεωργικῶν* in 12 Büchern zusammengestellt, welche Photios *Cod.* 163 las, ohne die Bemerkung unterdrücken zu können, daß ein großer Theil der Georgiker damals fast nur Unverstand und Aberglauben zeigte und beinahe immer dasselbe wiederholte; hieraus compilirte der Scholastiker Cassianus Bassus aus dem Flecken Maratonymos in Bithynien um das Jahr 960 auf Veranlassung seines Kaisers Constantin VII. Porphyrogennetos den noch vorhandenen Auszug, 20 Bücher *Γεωπονικῶν* seu *de re rustica*, eine ziemlich vollständige Redaction aus botanischen und landwirthschaftlichen Autoren aller Zeiten, mit eigenen Zusätzen und Berichtigungen. *Cf.* Needham *Prolegg. p.* XXXIV *sq.* A. Baumstark im Artikel „Geoponici" der Pauly'schen Real-Encyclopädie, und über Vindanios Anatolios, vielleicht der in den Briefen des Libanios oft genannte ausgezeichnete Jurist Anatolios aus Berytos, der als Präfect von Illyricum im Jahre 360 starb, G. R. Sievers Das Leben des Libanios, herausgeg. von G. Sievers, Berl. 1868. Beilage I, S. 235—239. Diese Sammlung erschien zuerst in einer lateinischen Uebersetzung per Jan. Cornarium *Venet.* 1538 (wiederholt *Basil.* 1540 und *Lond.* 1540. 1543), der griechische Text von J. A. Brassicannus *Basil.* 1539, vollständiger *curis* P. Needham *Cantabr.* 1704, brauchbar nur: *Γεωπονικά, Geoponicon seu de re rustica libri* XX. *Cassiano Basso scholast. collectore, antea Constantino Porphyr. a quibusdam adscripti. Graece et lat. post Petri Needhami curas ad MSS. fidem denuo recensi et illustrati ab* F. N. Niclas, 4 *Voll. Lips.* 1781. Das 1. Buch handelt von den zur Landwirthschaft nöthigen Vorkenntnissen hinsichtlich der Einflüsse der Temperatur und der Gestirne, Buch 2 von den Getreidearten, und so weiter von der Vertheilung der zum Landbau gehörigen Geschäfte nach den einzelnen Monaten, vom Weinbau und der Behandlung des Weines, vom Olivenbau und der Oelbereitung, vom Obstbau, von der Blumenzucht, vom Gemüsebau, von einigen den Pflanzen schädlichen Thieren, von den Tauben, von den Sympathien und Antipathien in der Natur, von den Bienen, von der Zucht der Pferde, Esel, Kameele, Rinder und Schafe, von den Hunden, Hasen, Hirschen und Schweinen, vom Einsalzen des Fleisches, zuletzt von den Fischen. Hinsichtlich der dem Ganzen zu Grunde liegenden Systematik ist zu bemerken, daß der Redactor in jedem Capitel die Worte des excerpirten Schriftstellers voranschickt und dann seine eigenen Bemerkungen ohne trennende Andeutung hinzufügt. Nach alphabetischer Ordnung stehen die von Cassianus Bassus benutzten Geoponiker, ausführlich behandelt von Needham und Niclas *Prolegg. p.* XLV—LXXV, in folgender Reihe: Sextus Julius Africanus, von *Georg. Sync.* p. 676 genannt; Vindanios Anatolios, s. vorher; Absyrtos, s. unten die Hippiatriker; der Römer Apuleius; Aratos von Soli; Aristoteles *Geopp.* III, 3. XIII, 16. XV, 1. 9; der unbekannte Damogeron, oft angeführt; Demokrit von Abdera, Verfasser eines wissenschaftlichen Werkes *Περὶ γεωργίης* seu *Γεωργικῶν*, wol am häufigsten citirt jedoch mit zweifelhaftem Besitz; Didymos aus Alexandria, unbestimmt welcher von den Homonymen, Verfasser von 15 Büchern *Γεωργικῶν*, hier ohne strenge Scheidung der Bücher fleißig excerpirt; Cassius Dionysius aus Utika, welcher das die Grundlage der römischen Praxis (Varro und Columella) bildende landwirthschaftliche System des Punier Mago griechisch in 20 Büchern übersetzte und durch Zuthaten aus griechischen Autoren erweiterte, von dem gleichfalls hier benutzten Bithynier Diophanes auf 6 Bücher herabgesetzt, vergl. J. G. Schneider *Ind. ad scriptt. rei rusticae Tom.* IV, 2. *p.* 87 *sq.*; Florentinus, dessen großes Werk über den Landbau, durch Photios *Cod.* 163. bekannt, die Hauptquelle unserer Sammlung (darin etwa 80 Fragmente) bildet, lebte vermuthlich unter Kaiser Macrinus; Fronto, wol verschieden von dem Redner M. Cornelius Fronto, vergl. A. Mai *Frontonis Opp. Comment. praev.* p. XXIV; Hierokles und Hippokrates, der Thierarzt von Kos, vergl. unten die Hippiatriker und *Geopp.* XVI, 20; Leontinos oder Leontios, von Photios *Cod.* 163 genannt, sonst unbekannt seiner Person und Zeit nach, *cf.* Fabric. *Bibl. Graec.* VII, *p.* 455 *sq.* 460; Nestor aus Laranda in Lykien, Verfasser eines epischen Gedichtes über den Gartenbau, *Ἀλέξιπρος* genannt, ein Zeitgenosse des Kaisers Alexander Severus; Pamphilos aus Alexandria, wol schwerlich der Aristarcheer aus Alexandria, genannt von Suid. *s. v.* als Verfasser von 3 Büchern *Γεωργικῶν*, *cf.* Phot. *Cod.* 163; Paeanios aus unbekannter Zeit, mit etwa 20 Stücken aus seiner von Suid. citirten Schrift *Περὶ γεωργικῶν*: Pelagonius, vergl. die Hippiatriker; Ptolemäos aus Alexandria, *Geopp.* I, 16 in Sachen der Himmelskunde genannt; die beiden Brüder Gordianus und Maximus Quintillus unter Kaiser Commodus, aus deren gemeinschaftlich verfaßtem Buch über den Landbau Cassianus Bassus etwa 15 Stellen anführt, *cf.* Cnoaub. *in Histor. August.* I, *p.* 485;

Sorion, ungewiß welcher unter den Homonymen; Tarentinus, gleichfalls unbekannter; Theomnestos, ein Hippiatriker aus ungewisser Zeit; der Polyhistor Varro, welcher in seinen dialogischen *libri* III *de re rustica* die landwirthschaftlichen Bücher des Mago und der Griechen in die römische Oekonomie einführte; unter anderen hatte er, wie auch Columella, den Mnaseas aus Patara benutzt, *cf.* Varr. *de re rust.* I, 1. 9. Plin. *Hist. Nat.* XXXVII, 2. 11; Zoroaster, vermuthlich ein später aus Persien stammender Schriftsteller, zwölfmal in den *Geopp.* angeführt. Beiläufig hört man in dieser Sammlung auch von Asklepios, Homer, Hesiod (vergl. Loudon Encyklop. der Landwirthschaft S. 9 fg.), Juba, Manetho, Oppian, Orpheus, Philostratos, Plato, Plutarch, Pythagoras, Theophrast, Xenophon und Vergilius; doch fließt das Meiste spärlich und aus dunkeln Quellen, und nur wenige dieser Autoren vermögen mit ihren Trümmern völlige Gewähr zu leisten. Aus der poetischen Literatur der Landwirthschaft der Griechen ist nur Nestor von Laranda einigemal erwähnt wegen seines epischen Gedichtes (vergl. oben), beiläufig wird gerühmt Oppian, ganz unberücksichtigt dagegen sind die populären *Θηριακά* des Nikander von Kolophon geblieben; daraus Fragmente in *Nicandri Theriaca et Alexiph. ed.* J. G. Schneider *p.* 177—283. *Cf.* R. Volkmann *De Nicandri vita et scriptis, Hal.* 1852. Auch Aeschylides, Antiphon und Dorion, als Verfasser von Werken über den Landbau genannt von Athen. XIV, 650 (*cf.* Aelian. *de histor. animal.* XVI, 32, wozu die Erklärer und Bröndsted *Kos* S. 83) III, 75 *sq.* IX, 375, ferner Diophanes aus Nikäa, aus dessen *Γεωργικά* sein Zeitgenosse Asinius Pollio nach Suid. *v. Ἀσίνιος Πολλίων* einen Auszug in 2 Büchern machte, sind übergangen. Man erkennt aus der Anordnung und Durchführung des Ganzen, daß auch Cassianus Bassus, wie die anderen Redactoren, mechanisch und nach Belieben verfuhr, den einen Autor, welcher für seine eigenen Auslassungen passend schien, auszog, den anderen auf dem kürzesten Wege abfertigte oder ganz ausschied. Im Uebrigen ist es zweifelhaft, ob die ionisch geschriebenen Stücke, welche hier sämmtlich in attischer Sprache erscheinen, erst von Cassianus Bassus in diese Gestalt umgesetzt wurden, oder ob das von ihm benutzte Material, besonders der Vindanios Anatolios, bereits in dieser Form vorlag. Kaum bedarf es der Erwähnung, daß auch Römer, wie der Provinzial Palladius, bedeutende Bruchstücke über Garten- und Hauswirthschaft aus älteren griechischen Geoponikern zogen. *Cf.* J. G. Schneider *Scriptt. rei rust. Vol.* III, *p.* V—XVI. und Rhein. Mus. N. F. III, S. 141. Bei der Wichtigkeit, welche dieser praktische Theil der Literatur für Staats- und Hausökonomie überhaupt hat, überraschen die Uebertragungen der griechischen Geoponiker ins Syrische und Arabische nicht; *cf.* Herbelot *Bibliothèque orientale, Vol.* III, *p.* 67 *sq.*; Niclas *Prolegg. p.* XXXIX. P. de Lagarde *De Geoponicon versione Syriaca Lips.* 1855. 4., verarbeitet in *Geoponicon in sermonem Syriacum versorum quae supersunt ed.* P. de Lagarde, *Lips.* 1860. Im Allgemeinen Wüstemann Unterhaltungen aus der alten Welt für Garten- und Blumenfreunde, Gotha 1854. — W. Walker Die Obstlehre der Griechen und Römer, Reutlingen 1845. — B. Langkavel Botanik der späteren Griechen, Berl. 1866. Den letzteren Theil behandeln auch Schulschriften von Schuch, ferner E. Meyer Geschichte der Botanik, 2 Bände, Königsb. 1854—1855. Reynier Die Landwirthschaft der alten Völker, bearb. von Damaze S. 156—267. Hiermit berührten sich vielfach die Schriften über Veterinärkunde, besonders über die Pferdeheilkunst. Daher

9) die bedeutende Sammlung für Thierarzneikunde, die *Ἱππιατρικά* oder *ars Veterinaria*. Frühzeitig mag man diesem Fach ein besonderes Interesse zugewandt haben, welches in dem Maße zunahm, je höher man den Werth stärker und gesunder Pferde in den Kämpfen mit wohlberittenen Barbaren schätzen lernte. Dies hatte unter Kaiser Constantin dem Großen der Prusäer oder Nikomedier Apsyrtos (*Ἄψυρτος*) erfahren, welcher gegen die Skythen an der Donau kämpfte und nach Suidas (*cf. Eudociae Viol.* bei Villoison *Anecd. Gr.* I, *p.* 65) 2 Werke über diese Kunst verfaßte, ein *Ἱππιατρικόν* und ein *Φυσικὸν βιβλίον περὶ τῶν ἀνὰ λόγον*. Hiervon Bruchstücke über Pferdekrankheiten, besonders über den Rotz, in der noch erhaltenen Sammlung der *Ἱππιατρικά* oder *Veterinariae medicinae libri* II. per Sim. Grynaeum, *Basil.* 1537. 4. *Cf.* C. Sprengel *De Apsyrto Bithynio, Halis* 1832. 4. und in Geschichte der Arzneikunde, Bd. II, S. 318 fg. Auch lesen wir hier bei Suidas von einem *Ἱπποσκοπικὸν βιβλίον δεκαεννέα* des Hippologen Simon von Athen, Xenophon's Quelle, welcher *v. Τολλὴ* wiederkehrt mit einem *Ἱππιατρικὸν περὶ γνωρισμάτων φλεβῶν*, *cf.* Plin. *Hist. nat.* XXXIV, 8. 19. Schneider *in Xenoph. de re equestri p.* 185. Blass *Simonis Athen. de re equestri libri fragm. Misc. Bonn.* 49—59. Weniger bekannt ist der spätere Thierarzt Eumelos aus Theben *Hippiatrr. p.* 12, Anatolios, Archedemos, Dionysios, Himerios, Theomnestos und viele andere, worüber Osann *De Pelagonio Hippiatricorum scriptore, Giessae* 1843. 4. *p.* 9. und *not.* 10. Ungleich wichtiger wurde der thierärztliche Schriftsteller Hippokrates von Kos aus den Zeiten Constantin's des Großen, *Geopp.* XVI, 20 genannt und von einem neueren Herausgeber ohne ausreichende Gründe an die Spitze der ganzen Sammlung gestellt: *Hippocratis Veterinaria, graece, lat. et ital. redd. ac notis illustr.* P. A. Valentini, *Rom.* 1814. Die eigentliche Grundlage unserer Sammlung hippiatrischer Schriften bildet jedoch Hierokles (irrig für den Statthalter von Bithynien unter Diocletian gehalten), welcher in zwei an den oben genannten Cassianus Bassus gerichteten Büchern *Περὶ ἵππων θεραπείας* die Heilung der Pferde ausführlich behandelte. Man darf vermuthen, daß entweder dieser Hierokles oder Cassianus Bassus selbst Redactor der noch erhaltenen, von Kaiser

Constantin VII. Porphyrogennetos veranstalteten Sammlung der 2 Bücher Ἱππιατρικᾶν gewesen ist. Ihre Wichtigkeit erhellt aus der Genauigkeit, mit welcher in der *Append. ad libr.* I. *de caerim. p.* 459—463 *ed. Bonn.* über des Kaisers Marstall berichtet wird. Daß auch in dieser Sammlung keine feste Systematik waltete, lehrt die Wiederholung vieler Stücke aus Hippiatrikern in der Sammlung der Geoponiker, wo *c.* 15 von der Zucht der Pferde die Rede ist. An den Römern fanden diese Autoren fleißige Compilatoren und Uebersetzer, wie die barbarisch-lateinische *Ars veterinaria s. mulomedicina* des Publius Vegetius, und viel bestimmter der neuerdings bekannt gewordene Pelagonius *de Veterinaria cur.* C. Cionii *Florent.* 1826 zeigt, welcher größtentheils aus griechischen Hippiatrikern übersetzt ist. Vergl. Osann nach der Analyse in Wiener Jahrb. Bd. 44. S. 141 fg. im Gießener Progr. *de Pelagonio Hippiatricorum scriptore* 1843. 4. *p.* 7 *sq.* 18. Schneider *Scriptt. rei rust. Tom.* IV, *P.* 2. *Praef. p.* 3—21. Im Allgemeinen behandelt diesen Gegenstand Hecker Geschichte der Heilkunde, Bd. 2. S. 242—270. und Sprengel Geschichte der Arzneikunde, Bd. 2. S. 317 fg. Handschriftliches Miller *Notice sur le manuscrit grec N.* 2322 *de la Bibl. impér. contenant le recueil des* Ἱππιατρικά, *Par.* 1863. Zur Illustration A. Schlieben Die Pferde des Alterthums, Neuwied 1867.

10) In gleicher Weise ließ Kaiser Constantin VII. Porphyrogennetos ein Summarium der Arzneikunde aus älteren Quellenschriftstellern über Pathologie und Pharmakologie besorgen, hierzu veranlaßt durch den Umgang mit medicinischen Capacitäten, darunter Theophanes Nonnos. Damals war der Verfall der physikalischen und medicinischen Wissenschaft bereits fühlbar geworden. Nachdem die letztere in den medicinischen Schulen zu Alexandria unter dem Arzt Zeno um das Jahr 350 eine neue Blüthe erlangt und durch des Oribasios großartige Redaction aus den Schriften der gelehrten Aerzte des Alterthums befestigt war, fand sie nachmals in Verbindung mit der Philosophie noch immer einen bescheidenen Platz in den Hauptstädten des Reichs. Ihre Vertreter, meist Heiden, wie Gesios der Jatrosophist aus Petra, und Jakobos der gefeierte Hydropath aus Damascus mit dem Beinamen Psychristes, Lehrer in Constantinopel unter Kaiser Leo I. *c.* 450—480 (*cf.* Suid. *v. Γέσιος et interprett., v.* Ἰάκωβος und Phot. *Cod.* 242), begnügten sich jedoch bald hiermit, und wer etwa noch als Schriftsteller auftrat, compilirte gewöhnlich aus älteren Werken, besonders aus Galen, selten mit Hinzufügung eigener Beobachtungen oder Erfahrungen: Ἀëtios aus Amides in Mesopotamien *c.* 550, methodischer Arzt und Verehrer des Neuplatonismus, Verfasser einer Synopse über Pathologie und Diagnostik, einer ziemlich freien Compilation aus älteren medicinischen Schriften, besonders aus Galen; sein Zeitgenosse Alexander von Tralles wird, wiewol er befangen war in den Superstitionen jener Zeiten, wegen seiner Einsicht und Empirie vor anderen gerühmt; Palladios der Jatrosophist aus Alexandria, wahrscheinlich im Anfang des 7. Jahrhunderts, Commentator des Hippokrates; Theophilos mit dem Charakter eines Protosyncharios in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts, compilirte aus älteren medicinischen Schriften; sein jüngerer Zeitgenosse Paulus von Aegina bearbeitete mit Selbständigkeit und nicht ohne die Gabe der Beobachtung einige Theile der Medicin, namentlich die Chirurgie, und theilte die Resultate seiner Empirie mit Auszügen aus älteren Schriften in 7 Büchern Ἰατρικῶν mit, welche unter den Sammelwerken Ruf gewannen und von den Arabern geschätzt und fleißig übersetzt wurden. Ueber die Betheiligung der Araber an den medicinischen Studien durch Uebertragungen des Hippokrates, Galen und Paulos von Aegina s. die Nachweise bei Sprengel Geschichte der Arzneikunde, 2. Bd. S. 340—348. Vergl. oben §. 13. S. 275 fg. Je mehr jedoch der Aberglaube und die blinde Hingebung an gefürchtete Naturgeister um sich griff, desto tiefer sank diese Wissenschaft und mit ihr die Praxis. Da beauftragte Kaiser Constantin VII. Porphyrogennetos den Arzt Theophanes Nonnos mit einer Redaction aus den Schätzen der medicinischen Sammelschriftstellerei, namentlich aus den Werken des Oribasios, deren Resultat in der noch erhaltenen Ἐπιτομὴ τῶν ἰατρικῶν θεωρημάτων *s. De morborum curatione* vorliegt; alles, was namentlich in Pathologie und Pharmakologie Bedeutendes und Unbedeutendes geleistet war, ist hier in 7 Büchern und 296 Capiteln, mit consequent durchgeführter Unterdrückung der Namen der medicinischen Autoren, mit großer Mittelmäßigkeit und ohne festes Princip der Anordnung zusammengetragen. Ausgaben: *Edit. princ.* Hieremiae Martii, *Argent.* 1568. — *graece et lat. ope codd. Mss. recens. notasque adjecit* J. St. Bernard, 2 *Voll. Gothae* 1794—1795. *Cf.* Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* VIII, *p.* 9. XI, *p.* 218 *sq. ed. Harl.* Hinsichtlich der weiteren Schicksale der medicinischen Wissenschaft wurde das *c.* 1190 in Constantinopel gestiftete große Hospital (Νοσοκομεῖον τῶν τεσσαράκοντα μαρτύρων) wichtig, woselbst namentlich das Studium der Chirurgie zeitweilig gepflegt und durch reiche Hilfsmittel gefördert wurde, welche der Chirurg Niketas, gerühmt als Redactor der chirurgischen Literatur, im 11. Jahrhundert aus den Schriften der alten Chirurgen zusammengestellt hatte. Der berühmte *Codex Florentinus* der Chirurgen stammt aus *saec.* XI. und trägt die Nachschrift, τὸ παρὸν βιβλίον ὑπάρχει τοῦ νοσοκομείου τῶν μ μαρτύρων. Vergl. Sprengel 2. Bd. S. 427 fg. Einen Conspectus gibt A. Cocchi *Graecorum chirurgici libri Sorani et Oribasii e Collectione Nicetae, Florent.* 1754. *Fol. p.* 1 *sq.* Dann umfing auch diese Wissenschaft ein tiefer Schlaf; die Mehrzahl der Asklepiaden ergab sich zuletzt ganz dem Aberglauben und der Charlatanerie, am liebsten legte man sich auf das Purgiren, worüber Bernard *in Theoph. Nonnum Vol.* I, *p.* 29 *sq.* Sprengel S. 324. Wissenschaftlich verfuhr nur noch der unten zu nennende Michael Psellos der Jüngere. Noch kläglicher war es der Naturwissenschaft

ergangen, deren Kenntniß immer dürftiger wurde; sie sank zuletzt auf den Standpunkt der frommen Teleologie herab. Diesen Charakter tragen die *Φυσιολογικά* des Kosmas aus Jerusalem unter Leo dem Isaurier (*cf.* A. Mai *Spicilegium Romanum Tom* II, *p.* 318—360) und das mönchische Handbuch der Physiologie des Arztes Meletios aus Byzanz im 11. Jahrhundert, *Περὶ τῆς τοῦ ἀνθρώπου κατασκευῆς*, welches gewürzt mit theologischen Gedanken und gelehrten Citaten, den Niedergang der physikalischen und medicinischen Wissenschaften außer Zweifel setzt. Mit Stephanos Magnetes, Demetrios Pepagomenos, Nikolaos Myrepsos und Joannes Actuarius verschwinden die letzten Spuren dieser Wissenschaft unter den Schrecken der türkischen Herrschaft und den theologischen und politischen Streitigkeiten am byzantinischen Hofe, mit Georgios Sanginatikios aber um die Zeit der Einnahme Constantinopels durch die Türken schließt in einer Zeit, wo die Medicin bereits verschollen und den Künsten der Superstitionen und der astrologischen Praxis gewichen war, die Folge der byzantinischen Aerzte ab. Eine Reihe medicinischer Schriften, deren Verfasser unbekannt sind, in J. L. Ideler's *Physici et Medici Graeci*, 2 *Voll. Berol.* 1841—1842; daß jedoch auch diese Literatur noch erheblich vermehrt werden kann, mag unter anderen H. Brugsch *Notice raisonnée d'un traité médical datant du* XIV. *siècle et contenu dans un papyrus hiératique du musée royal de Berlin, Lipe.* 1863. 4. ergeben. Ueber die letzten Schicksale der Medicin Speengel Bd. 2. S. 336 fg. Vergl. meine Geschichte der griechischen Literatur S. 723—732. B. Langkavel Botanik der späteren Griechen, Berl. 1866. Einl. S. IX fg.

11) für kirchliche Zwecke die Sammlung der Heiligengeschichten zur christlichen Erbauung und Askese, besorgt auf den Wunsch des Kaisers Constantin VII. Porphyrogennetos von Simeon Magistee mit dem Beinamen der Metaphrast, welcher als Großlogothet am kaiserlichen Hofe im hohen Ansehen stand. Hierüber mehr §. 23 im Capitel über „Die byzantinischen Chronographen." Daß der Kaiser auch die Interessen der Kirche wahrnahm, darf bei der herrschenden Stimmung vorausgesetzt werden und wird durch die genauen Vorschriften für den Patriarchen, die Metropoliten, Erzbischöfe, Bischöfe und Kleriker bei der bunten Mannichfaltigkeit kirchlicher Feste und Processionen bestätigt. Hierüber *Caerimon.* I, *c.* 1—38. Auch existirt unter seinem Namen eine Schrift über das Bildniß Christi, welches von ihm an Augaros, den König von Edessa, gesendet und von hier aus wieder nach Constantinopel zurückgeführt ward, *Διήγησις περὶ τῆς πρὸς Αὔγαρον ἀποσταλείσης ἀχειροποιήτου εἰκόνος Χριστοῦ τοῦ θεοῦ ἡμῶν*, in Combefisii *Fascic. Origg. et Antiquitt. Constantinopolis*, *Par.* 1664, 4. *p.* 75 *sq.*, lateinisch auch ap. Surium *Tom.* IV, *p.* 16. Zuletzt

12) die unschätzbare Sammlung griechischer Epigramme, von Constantin Kephalas wahrscheinlich auf kaiserliche Veranlassung veranstaltet, von ihrer Ueberlieferung in einer vortrefflichen Handschrift der alten Heidelberger Bibliothek *Anthologia Palatina* genannt, über deren Geschichte, Systematik und Werth im Capitel „Die Poesie der Byzantiner" das Wissenswürdigste mitgetheilt ist.

Ueberblickt man diese encyklopädische Thätigkeit des Constantin VII. Porphyrogennetos, die, um vollständig zu sein, zwar Vieles vermissen läßt, z. B. ein die Universalgeschichte in compendiöser Fassung darstellendes Handbuch, und auch die propädeutischen Fächer, die Philosophie, Rhetorik, Geometrie und Astronomie umfassen müßte, die aber auch so ohne Gleichen ist, so tritt zunächst das Bestreben hervor, das Nutzbarste und Beste aus der griechischen Prosa so vieler Jahrhunderte den Bedürfnissen des Hofes und der geschäftlichen Welt näher zu bringen und praktisch zu verwerthen. Ein so mechanisches Unternehmen, welches charakteristisch für das geistige Leben und die Thätigkeit einer Nation, die unfähig und unproductiv in Trägheit und Verkümmerung ihr langes Dasein führte, weiterhin eine Reihe gleich beschäftigter Männer anlockte, hat unzweifelhaft über die Geschicke der griechischen Literatur entscheiden müssen. Man war jetzt an dem Punkte angekommen, wo alles quellenmäßige Studium unnöthig gemacht, die Bibliotheken namentlich die Bestände an umfangreichen Werken verödet, die prosaische Literatur zerstückelt, wo überhaupt der Verlust an Originalen und mit ihnen der Verlust der literarischen Tradition zur Thatsache wurde. Und doch wird man in Erwägung, daß der damaligen byzantinischen Welt, die aller echten Bildung abgewandt war, nicht nur Geschmack, sondern auch Fleiß und das Interesse an der Literatur fehlten, in fernerer Erwägung, daß bei der Leere und der überhandgenommenen Barbarei seit dem Ausgange des 9. Jahrhunderts, bei der immer ungenießbarer werdenden Prosa und der allmälig sich bildenden Form des Neugriechischen alle Voraussetzungen für ein Fortbestehen der griechischen Literatur mangelten, die conservative Thätigkeit des Kaisers rühmen und anerkennen müssen, daß durch ihn die einmal excerpirten Schriftsteller der Vergessenheit entrissen und erhalten blieben. Freilich läßt der Inhalt jener Sammlungen und das Ausschließen der propädeutischen Fächer erkennen, daß hierbei nicht die Rücksicht auf Verbreitung allgemeiner Bildung und die Interessen des lesenden Publicums vorwalteten, und daher mag auch sein Verkehr mit Gelehrten, sein Verdienst um die 4 propädeutischen Schulen der Residenz, die Belohnungen und Auszeichnungen der Lehrer und Schüler mehr äußerlich und ohne nachhaltige Wirkungen gewesen sein, wol aber scheint der Kaiser ein richtiges Verständniß für seine Zeit gehabt und, im Hinblick auf die längst eingetretene Stagnirung und Verödung der Literatur und im Vorgefühl des sicheren Verfalles, seine Aufgabe darin gefunden und nach Kräften ausgeführt zu haben, die besten Gaben und Blumen der hellenischen Productivität und Weisheit noch zur rechten Zeit zu retten und der Nachwelt zu überliefern. Vergl. die allgemeine Beurtheilung seiner literarischen Thätigkeit

§. 14. S. 277 fg. Ausgaben: Vita Basilii Macedonis: *ed.* L. Allatius in *Σύμμικτα*, *Colon. Agripp.* 1653. *Part.* II. *p.* 1 *sq.* — *recogn.* F. Combefis in *Hist. Byzant. scriptt. post Theophanem p.* 132 *sq.*, die Fortsetzung *p.* 217 *sq.* — de Thematibus: *Edit. princ.* Bon. Vulcanii, *LBat.* 1588 (1. Buch); *libri duo graece et lat.* per F. Morellum, *Par.* 1609. — *ed. J.* Moersius in *Opp. Constant. Porphyr. LBat.* 1617. — *rec.* A. Banduri *Imper. orient. Par.* 1711. *Tom.* I, *p.* 1 *sq.* — *novis curis et epist. crit. ed.* Th. L. Fr. Tafel, *Tybing.* 1847. 4. — de administrando imperio: *ed.* J. Moersius, *LBat.* 1611. und in *Opp. Constant. Porphyr. Vol.* VI. — *ed.* A. Banduri *l. l. Tom.* I, *p.* 53 *sq.* — Tactica: *ed.* J. Moersius *l. l.* und in deſſ. *Opp. Vol.* VI, *p.* 921 *sq.* — de Caerimoniis: *prim. graece c. interpr. lat. et comment. illustr. cur.* J. H. Leich *et* J. Reiske, 2 *Tomi. Lips.* 1751—1754. *Fol.*, wiederholt in *Corp. Scriptt. hist. Byzant.* 2 *Voll. Bonn.* 1829—1830. *Vol.* III. enthält die Schriften *de thematibus* und *de administr. imperio ex recogn.* J. Bekkeri, 1840. (mit Hieroolis Synecdemus). — Excerpta, ſ. den Text. — *Adnotatt. in Constant. Porphyr. opus de caerim. aulae Byzant. scripsa.* C. F. A. Nobbe, *Progr. Lips.* 1829. — J. H. Leich *De vita et rebus gestis Constantini Porphyr. Lips.* 1746. 4., abgedruckt in *Edit. Bonn. Praefatt. p.* XXXII *sq.* — *Cf.* M. Hanke *De Byzant. rerum scriptt. p.* 461 *sq.* Saxe *Onomast.* II, *p.* 142 *sq.* Zur Illuſtration: Jules Labarte *Le palais imperial de Constantinople et ses abords, St. Sophie, le forum Augusteon et l'Hippodrome, tels qu'ils existaient au* X*me siècle, Par.* 1861. und dazu Götting. Nachrichten 1863. Nr. 46.

Geneſios (*Γενέσιος*) aus Byzanz, Zeitgenoſſe des Conſtantin VII. Porphyrogennetos, auf deſſen Wunſch er die 4 Bücher *Βασιλειῶν*, die Geſchichte des byzantiniſchen Kaiſerreiches von Leo dem Armenier bis auf Baſilios I. dem Makedonier, von 813—867 in ebenſo gemeiner Denkart wie Diction verfaßte. Das Werk darf demnach als Einleitung zu der oben S. 305 unter Nr. 1 genannten Lebensgeſchichte des Kaiſers Baſilios I. betrachtet werden. Denſelben Zeitraum behandelt Leontios (*Λεόντιος*) des Jüngeren *Χρονογραφία* in 4 Büchern, worüber im Capitel „Die byzantiniſchen Chronographen" §. 23. Ausgaben: *Edit. princ. Venet.* (mit Georgios Phrantzes) 1733. *Fol.* — *ex recogn.* C. Lachmanni (mit Theophyl. Simokattes) *Corp. scriptt. hist. Byzant. Bonn.* 1834.

Theodoſios (*Θεοδόσιος*), Diakon der Sophienkirche, dichtete unter Kaiſer Romanos II. ſeine noch erhaltene *Ἅλωσις τῆς Κρήτης*, welche in 5 Büchern (*Ἀκροάσεις*) iambiſcher Trimeter die glückliche Eroberung Kretas (961) und den raſchen Sieg des Kappadokiers Nikephoros über die Sarazenen in Syrien verherrlicht. Ueber die großartigen bereits von Conſtantin VII. Porphyrogennetos zu dieſer Expedition getroffenen militairiſchen Vorbereitungen vergl. *Caerimon. Constantini lib.* II, *c.* 45. *p.* 673 *sq. ed. Bonn.* Gibbon *chap.* 52. Finlay *Medieval Greece and Trebizond*, überſ. von Reiching S. 293 fg. 315—331. 374—378. Zinkeiſen S. 798 fg. Aus einem der 1. Akroaſe vorangeſchickten Brief erkennen wir übrigens, daß das Gedicht bereits früher verfaßt und, in der urſprünglichen Faſſung belaſſen, erſt kurz nach dem Tode des Romanos II. dem inzwiſchen von den aſiatiſchen Truppen auf den Schild erhobenen Sieger Nikephoros II. Phokas (963—969) gewidmet war. Dieſer in überſchwänglicher Rhetorik, in Hyperbeln und einem übeln Wortvorrath von zum Theil eigener Erfindung ſchwelgende Panegyricus gehört beſſer in die Geſchichte als in die Poeſie der Byzantiner. Auch wird er oft dunkel und ſchwierig und durch metriſche Fehler kritiſch unſicher. *Cf.* N. M. Foggini *Monitum de Theodosii Acroasibus p.* XXXII *sq. ed. Bonn.* und die von Fr. Jacobs *ibid. p.* 563 *sq.* zuſammengeſtellten *Vocabula Theodosio propria.* — Ausgaben: *Edit. pr.* per Flaminium Cornelium, in deſſ. *Creta sacra, Venet.* 1755. 4. *P.* II, *p.* 269—327. *c. interpr. latina.* — *rec.* P. F. Foggini, in *Nova Append. Corp. hist. Byzant. Rom.* 1777. *Fol. p.* 351 *sq.* — *e recens.* Fr. Jacobsii, in *Corp. scriptt. hist. Byzant. Bonn.* 1828. (mit Leo Diac. *ed.* C. B. Hase, Nikephoros Phokas und anderen Stücken).

Joannes Kamenïates (*ὁ Καμενιάτης*), der fromme Kleriker und Kapellan aus Theſſalonich, beſchreibt in einem Abriß von 79 Capiteln an Gregor von Kappadokien in declamirender Erzählung und einem für dieſe Zeit ganz leidlichen, ſogar glatten Stil die ſchlimmen Zeiten der Einnahme ſeiner Vaterſtadt und ſeine Gefangennahme durch die Araber 904, *Ἅλωσις τῆς Θεσσαλονίκης*. Das Hiſtoriſche bei Finlay und Zinkeiſen, ſ. vorher unter Theodoſios. In der Wahrheit des Berichtes über ein Stück Zeitgeſchichte liegt ſeine eigentliche Bedeutung. Von den weiteren unglücklichen Schickſalen dieſes reichen und mächtigen Studienſitzes durch die Einnahme der Lateiner ſ. Eustathius *de Thessal. a Latinis capta*, durch die Türken ſ. Joannes Anagnostes *de expugn. Thessal.* — Ausgaben: *Edit. pr.* L. Allatii, in deſſ. *Σύμμικτα P.* II, *p.* 179 *sq.* — *rec. c. interpr. latina* F. Combefis, in *Scriptt. hist. Byzant. post Theophanem p.* 317 *sq.*, wiederholt in *Corp. scriptt. hist. Byzant. Bonn.* 1838. (Mit Theophanes Continuatus, Symeon Magiſter und Georgius Monachus *ex recogn.* J. Bekkeri) *p.* 487—600. — Vergl. M. Hanke *De Byzant. rerum scriptt. p.* 516 *sq.*

Leo (*Λέων*) Diaconus, geboren zu Kaloë in Jonien (am Fuße des Tmolos) um das Jahr 950, kam als Jüngling 966 nach Conſtantinopel und ſtieg raſch durch ſeine Bildung in der Gunſt der vornehmen Welt.

In das Collegium der Hofpriester aufgenommen, begleitete er als Diakon 981 den Kaiser Basilios II. in den Krieg gegen die Bulgaren und gerieth nach der Niederlage des Heeres in den Engpässen von Mösien auf der Flucht in die größte Lebensgefahr. *Cf. Hist.* X, *p.* 173. IV, *p.* 62. *ed. Bonn.* Im höheren Alter, wahrscheinlich fern von kirchlichen Geschäften, beschrieb er in 10 Büchern *Ἱστορίας* die Geschichte seiner Zeit vom Jahre 959—975, besonders jene 3 furchtbaren und das griechische Kaiserthum heftig erschütternden Kriege gegen Kreta, die Sarazenen in Asien und gegen die Russen und Bulgaren unter Swiätoslav. Zweifelhaft bleibt, ob er dieselbe noch über den Tod des wackeren Joannes Tzimiskes hat fortführen wollen. Vergl. die historischen Umrisse §. 5. S. 249—252. Obwol viel gelesen und ausgeplündert, wie von Zonaras, Joannes Skylitzes und vermittelst desselben von Georgios Kedrenos, ist dieses Werk nur aus dem einen *Codex Parisiensis Nr.* 1712 (früher 2561) bekannt geworden, der aus dem 11. oder 12. Jahrhundert stammt und außer kleineren Stücken das Chronikon des Simeon Logothetes, die Geschichte des Leo Diaconus und die Chronographie des Michael Psellos enthält. *Cf.* C. B. Hase *Praef. p.* XXI *sq.* Nun erzählt Leo zum großen Theil selbst Erlebtes und nicht ohne die Gabe der Beobachtung, wenn auch mit einem Aufwand an überfließendem Detail, und man darf ihm in den wichtigsten Punkten Glauben schenken; dagegen ist sein Geschmack nicht viel besser als der übrigen mönchischen Chronisten jener Zeiten: der rhetorische Ton, der Hang zur Phrase, das Haschen nach Effect, der Gebrauch seltener, affectirter und dunkeler Wörter, die Häufung von Synonymen, Tautologien und Wiederholungen, dazu syntaktische Liebhabereien eigener Fabrik erfreuen ebenso wenig wie der Zwang, die Lockerheit und Unnatur des Vortrags. Sein Sprachschatz ist ein sonderbares Gemisch aus der Septuaginta, aus Homer und Agathias von Myrina. Proben und Nachweise bei Hase *Praef. p.* XIX *sq. Nott. p.* 428 u. ö. Sein Zeitgenosse war der Mönch Theodosios, der in einem Briefe an Leo Diaconus die Einnahme von Syrakus durch die Araber erzählt. *Ed.* Hase mit Leo Diac. *Par.* 1819. *p.* 176 *sq.* — Ausgaben: *Edit. pr.* C. B. Hase, *Par.* 1819. *Fol.*, wiederholt *c. Praef. et notis* eiusd. in *Corp. scriptt. hist. Byzant. Bonn.* 1828. (mit einer taktischen Schrift, den Akroasen des Theodosios, den *Novellae* des Nikephoros Phokas, der *Legatio Luitprandi ad Nic. Phocam* und anderen Stücken) — ein *Specimen versionis lat.* (*libri* VI.) von demſ. bereits in *Notices et Extr. des Manuscr. de la Bibliothèque du Roi etc.* VIII, *p.* 254—296 und noch früher von Combefis in *Pagi Crit. Baron.* IV, *p.* 22. Vergl. G. Bernhardy in Berliner Jahrb. 1832. II, S. 121.

Michael aus Attalia in Lydien (*Μιχαὴλ ὁ Ἀτταλειάτης*, richtiger als *Ἀτταλιώτης*), Rechtsgelehrter und in dieser Eigenschaft unter den Kaisern Romanos IV. Diogenes, Michael VII. Dukas und Nikephoros III. Botaniates in hohen Staatsämtern thätig (*κριτὴς τοῦ στρατοπέδου* 1068, *πατρίκιος* 1069, *κριτὴς καὶ ἀνθύπατος* 1073, *μάγιστρος, βέστης, κριτὴς ἐπὶ τοῦ ἱπποδρόμου καὶ τοῦ βήλου* 1080) trug im Jahre 1072 auf Befehl Kaiser Michael's VII. Dukas für Unterrichtszwecke ein Rechtscompendium in 37 Titeln zusammen, *Πόνημα νομικὸν ἤτοι Σύνοψις πραγματική* (*Synopsis juris pragmatici*), dessen Kern aus den Basiliken und späteren Novellen gezogen ist, herausgeg. aus einer Helmstädter Handschrift (in 95 Titeln) in J. Leunclavii *Jus Graeco-Rom. Vol.* II, *p.* 1—79. Vergl. Heimbach *Anecd. Tom.* I, *p.* 125 *sq.* E. Zachariae *Historiae juris Graeco-Rom. delineatio, Lips.* 1839. *p.* 71. J. A. B. Montreuil *Histoire du droit byzantin, Par.* 1843 fg. *Tom.* III, *p.* 218. A. Fr. Rudorff Röm. Rechtsgeschichte 1. Bd. Leipz. 1857. S. 362. Vergl. oben §. 20. S. 307. An diesem Orte ist er wegen seiner *Ἱστορία* zu nennen, welche dem Kaiser Nikephoros III. Botaniates gewidmet (vergl. den vorausgeschickten *Λόγος προσφωνητικὸς πρὸς τὸν βασιλέα τὸν Βοτανειάτην*), die jämmerlichen Zeiten der Auflösung des byzantinischen Reiches von Michael IV. Paphlagon bis auf das zweite Jahr der Regierung des Nikephoros III. Botaniates (von 1034—1079) erzählt; summarisch für die 5 ersten Regenten, gewinnt es mit der Geschichte des Romanos IV. Diogenes und Michael VII. Dukas an Umfang und Genauigkeit und liefert von den Schwankungen des Hofes und den kriegerischen Zügen, an welchen er selbst Theil nahm, ein ziemlich anschauliches Bild. Den ursprünglichen Plan des Verfassers, dasselbe über das zweite Regierungsjahr des gefeierten Nikephoros III. Botaniates weiterzuführen, deuten die Schlußworte an: *τὰ δ' ἐπιόντα καθεξῆς ὁ λόγος δηλώσει τρανότερον.* Man kann immerhin seine Darstellung rühmen, da sie von eitlen Reminiscenzen und dem rhetorischen Ungeschmack seiner Zeit im Ganzen frei ist; auch schreibt er erträglich und zeichnet sich durch eine gewisse Ruhe und Einfachheit des Vortrags nicht unvortheilhaft aus. Ueber den ursprünglichen Umfang der in einer Pariser Handschrift von Brunet de Presle aufgefundenen Geschichte dieses gebildeten Byzantiners vergl. *Praef. p.* IX *sq. ed. Bonn.*, über das Verhältniß seines Compilators Joannes Skylitzes zu ihm Hase *in Jo. Lydum de magistr. p.* XVIII *sq. ibid.* — Ausgabe: *Michaelis Attaliotae Historia. Opus* a Wladimiro Brunetо de Presle *inventum, descriptum, correctum (Par.* 1835) *recogn.* J. Bekkerus, *Bonn.* 1853. *(Corp. Scriptt. hist. Byzant.)*

Die Geschichte des Kaiserhauses der Komnenen (vergl. die historische Darstellung in §. 6. S. 252—256) wird von zwei Mitgliedern der Kaiserfamilie selbst beschrieben, von Nikephoros Bryennios und seiner Gemahlin Anna Comnena; als Fortsetzer beziehungsweise Ergänzer derselben sind Joannes Kinnamos, Joannes Zonaras und Niketas Akominatos Choniates zu betrachten.

Nikephoros (*Νικηφόρος*) stammte aus dem berühmten Geschlechte der Bryennier von Orestias in Makedonien und war der älteste Sohn des Patrikios Nikephoros Bryennios, des gefährlichsten Rivalen des neuen Kaisers Nikephoros III. Botaniates. Nachdem dieser tapfere Feldherr bei Kalavrya in Thrakien dem Glück und der Geschicklichkeit des nachmaligen Kaisers Alexios I. Komnenos erlegen und des Augenlichts beraubt war, ward sein jugendlicher Sohn an den Hof gezogen und stieg, durch Liebreiz und liberale Bildung ausgezeichnet (*cf.* Nicet. Chon. *p.* 15. *ed. Bonn. λογικῶν μέτοχος παιδεύσεων*), rasch in der allgemeinen Achtung der hauptstädtischen Bevölkerung wie in der Gunst der kaiserlichen Familie. Vergl. Finlay *Hist. of the Byzantine and Greek empires from* 1057—1453. *p.* 57 *sq.* und für Weiteres *p.* 155—157. Dann mit Anna Comnena, der geistvollen aber leidenschaftlichen Tochter des Alexios I. in legitimer Ehe verbunden und zu den höchsten Ehrenstellen befördert, Cäsar des Kaiserreichs und glücklicher Vertheidiger Constantinopels bei der Belagerung durch das Kreuzheer (1096), eine mit allen Vorzügen des Körpers reich geschmückte, imponirende Persönlichkeit, jedoch nicht ohne Herrschergelüste, mußte er bei dem Thronwechsel nach dem Tode des Alexios I. seinem Schwager Joannes II. Komnenos (1118—1143) weichen und starb nach einem bewegten, nur durch häusliches Glück verschönerten Leben im Jahre 1137. Vergl. den folgenden Artikel „Anna Comnena" und die litterarhistorischen Notizen §. 15. S. 280 fg. Ueber seine schriftstellerische Thätigkeit Anna Comn. *Alex. Praef.* c. 3: *ἀλλ' ὅ γε Καῖσαρ (Νικηφόρος) οὐκ εἰδὼς ἀμελεῖν τοῦ λόγου καὶ ἐν πόποις καὶ πόνοις, συνέγραφε μὲν καὶ ἄλλ' ἄττα συγγράμματα μνήμης καὶ λόγου ἄξια, προείλετο δὲ μάλιστα τὰ κατὰ τὸν Ἀλέξιον τὸν αὐτοκράτορα Ῥωμαίων καὶ ἐμὸν πατέρα συγγράψαι ἐξ ἐπιταγῆς τῆς βασιλίδος, καὶ ἐν βίβλοις ἐκθεῖναι τὰς πράξεις τῆς βασιλείας αὐτοῦ, ἐν ὅσῳ ὁ καιρὸς ἰδίδου τούτῳ, τῶν ὅπλων καὶ τοῦ πολέμου βραχύ τι ἀπαλλαγέντι, ἐκβλέψαι πρὸς συγγραφὰς καὶ λογικούς τινας πόνους.* Diese im Auftrag der Kaiserin Irene, der Mutter seiner Gemahlin, unternommenen aber unvollendet gebliebenen Commentare erzählen durch 4 Bücher die wechselvolle an Intriguen und blutigen Thaten so reiche Geschichte des byzantinischen Hofes und Reiches von dem Siege des Isaak Komnenos und der Erhebung des griechischen Adels (vergl. die historischen Umrisse §. 6. S. 252 fg. §. 15. S. 280) bis zur Entthronung des Nikephoros III. Botaniates durch Alexios I. Komnenos, d. i. von 1057—1081, und sind ergänzt und fortgesetzt vom Jahre 1069—1118 von seiner Gemahlin Anna. Der eigentliche Zweck des Nikephoros Bryennios ist zu zeigen, daß Alexios I., als er die seinem Vorgänger entrissene Herrschaft für sich und sein Geschlecht übernahm, nur von einem ihm zustehenden Recht Gebrauch gemacht, und zwar zum Heil und zum Ruhm des Reiches bei der drohenden Gefahr der abendländischen Invasion: *ἐς ἐν καιροῖς δυσκόλοις τὰς τῶν Ῥωμαίων ἡγεμονίας παραλαβών, ὀπηνίκα τὰ τῶν Ῥωμαίων ἀπηύδησε πράγματα εἰς γῆν καταπεπτωκότα καὶ κινδυνεύοντα διαρρυῆναι, τέλειον ἀνίστησέ τε καὶ εἰς κλέος ἀνήγαγε μέγιστον, praef. p.* 15 *sq. ed. Bonn.* Der Bryennier selbst war mit den Schwierigkeiten der Bearbeitung eines solchen Stoffes (*ἆθλον τοῦτο μέγιστον ἁπάντων, ὧν ἴσμεν*) vertraut und versprach daher, im Gefühl der eigenen Schwäche, nicht mehr als das Material für künftige Bearbeitung: *ἀλλ' ἁρμοὺν τινα παρασχεῖν βουλόμενος τοῖς τὰ ἐκείνου συγγράφειν ἐθέλουσι πρὸς ταυτηνὶ τὴν γραφὴν ἐξώρμησα*, woher auch der Titel *Ὕλη ἱστορίας ibid. p.* 17. So schüttet er in zerrissenem Vortrag und schlechter Erzählung ein buntes, wenig gesichtetes Material in formloser, gedunsener, in unendlicher Breite verschwimmender Diction aus und setzt die Oberflächlichkeit der Bildung unter den Komnenen, den Mangel an Geschmack und Sinn für gesunde Einfachheit und schöne Form in ein viel unerfreulicheres Licht als die Prinzessin Anna. Weil er jedoch, allerdings nicht frei von Parteilichkeit und einseitig in der Auffassung politischer Verhältnisse, die schwierige Lage des Kaiserreichs aus nächster Nähe beobachtet und Interesse zeigt für die seine Familie berührenden Thatsachen der Zeitgeschichte, so mag er immerhin für den forschenden Historiker keine ganz geringe Bedeutung haben. — Ausgaben: *Edit. pr.* per P. Possinum, *Par.* 1661. *Fol.*, wiederholt *c. commentario P. Possini, Venet.* 1729. *Fol.* — *recogn.* A. Meineke (*c. notis P. Possini et C. du Fresne*) *Bonn.* 1836, veröffentlicht mit Joannes Kinnamos in *Corp. Scriptt. hist. Byzant.*

Anna Comnena (*Ἄννα ἡ Κομνηνή*) Porphyrogennetos, Tochter des Kaisers Alexios I. und der Irene aus der noch immer mächtigen Familie der Dukas, geboren 1083, dann verheirathet mit Nikephoros Bryennios, sog sich, getäuscht in ihrer Hoffnung, den gelehrten Gemahl (*Alex.* X, *p.* 295. 296 nennt sie ihn zärtlich *τὸν ἐμὸν Καίσαρα*) auf dem kaiserlichen Thron zu sehen, nach dessen Tod 1137 in ein Kloster zurück und verfaßte hier unter Thränen und Klagen über ihren bitteren Verlust, von dessen Größe die einem bis zum Ueberdruß selbstgefälligen Threnos gleichende *Praefatio cap.* 4. einen Geschmack gibt, als Ergänzung und Fortsetzung des Nikephoros Bryennios die Geschichte ihres Vaters Alexios I. von 1069—1118, mit dem Titel *Ἀλεξιάς* in 15 Büchern. Fragt man zunächst nach den Quellen, welche diese den classischen Studien mit Eifer und warmer Liebe ergebene Darstellerin benutzt hat, so versichert sie wiederholt, daß ihre persönliche Kenntniß und die eigene Erfahrung durch mündliche Zrugnisse und Schriften der achtbarsten Veteranen unterstützt worden, daß nach einem Zwischenraum von 30 Jahren, vergessen wie sie von der Welt sei und wie sie selbst ihrer vergessen habe, ihre traurige Einsamkeit der Furcht wie der Hoffnung unzugänglich, und die nackte, ungeschmälerte Wahrheit ihr theurer sei, als das Andenken ihres Vaters. *Praef.* c. 2: *διόπερ οὔτε τῶν*

φίλων καθάπτεσθαι, οὔτε τοὺς ἐχθροὺς ἐπαινεῖν ὀκνητέον. ἐγω δὲ καὶ τούτους ἀκείνους, καὶ τοὺς πληττομένους ὑφ' ἡμῶν καὶ τοὺς ἀποδεχομένους ἡμᾶς παραμυθησαίμην ἂν ἀπὸ τῶν πραγμάτων αὐτῶν καὶ τῶν ἑωρακότων τὰ πράγματα, αὐτούς τε καὶ τὰ πράγματα μαρτυρουμένη· ἐνίων γὰρ τῶν νῦν ὄντων ἀνθρώπων οἱ μὲν πατέρες, οἱ δὲ πάπποι ἐγένοντο οἱ τούτων συνίστορες. *Cf. Alex.* I, *c.* 16. *p.* 80. *ed. Bonn.* u. ö. Betheuerungen dieser Art, zumal da sie immer wieder und mit Nachdruck von ihr gegeben werden, lassen jedoch nicht zweifeln, daß sie im Bewußtsein des gerechten Argwohns ihrer Leser schreibt und ohne die freudige Ueberzeugung, das Vertrauen derselben gewinnen zu können. Dahin führt die ganze Schilderung des Alexios I.: sein eigentliches Wesen geht in einer wenig lichtvollen Häufung von Tugenden verloren, und wenn man auch ihrer Bemerkung beipflichten muß, daß die Wogen der Zeiten der Ruhm und das Unglück des Kaisers waren, und daß jedes Unglück, welches nur immer ein gebrechliches Reich heimsuchen kann, durch die Gerechtigkeit des Himmels und die Laster seiner Vorgänger auf seine Regierung überging, so verräth doch der selbstgefällige Ton der Erzählung und eine fast ununterbrochene Kette von Lob und Vertheidigung, daß uns hier nicht der wahre Charakter des staatsklugen und in den Gefahren der Kreuzzüge glänzend bewährten Fürsten entgegentritt. Am wenigsten aber dürfen wir Vollständigkeit des Berichtes und objective Treue erwarten; in Bezug auf die spätern Thaten der Lateiner ist sie kurz und unwissend, Vieles erregt sogar Argwohn und Zweifel an der Wahrheitsliebe der Geschichtschreiberin, z. B. die parteiische Schilderung der Vorgänge zu Constantinopel und Nikäa *Alex.* X. XI, *p.* 283—317. Empfindlich wird der Hang zur Declamation: sie vermag weder durch das Talent der angenehmen Erzählung zu fesseln, noch durch Einfachheit und Klarheit der Sprache, und ihre gewöhnte hohe Schätzung, welche auf formalen Vorzügen beruht, steht auf wenig sicherem Boden. Mag sie sich immerhin ihres griechischen Stiles rühmen (το *Ἑλληνίζειν ἐς ἄκρον ἐσπουδακυῖα Praef. p.* 4.), und ihr Zeitgenosse und Lobredner Zonaras XVIII, *c.* 26. *p.* 305 von Bewunderung ihrer *γλῶττα ἀκριβῶς Ἀττικίζουσα* erfüllt sein, sie bleibt gleich weit in Vortrag wie in Ton und Redeweise hinter ihrem Vorbilde Xenophon zurück; befangen und verschwenderisch mit Lobsprüchen, wenn es sich um den Ruhm ihrer Familie handelt, pedantisch, affectirt und ohne Sinn für gesunde Einfachheit, rmsig und mehr von guter Einsicht unterstützt, als aufmerksam auf Kunst und ebenmäßige Darstellung, hat sie, wenn auch besser als andere gleichzeitige Berichterstatter und Chronisten, eine für uns werthvolle Skizze des thatenreichen Lebens ihres Vaters mit einem Blick auf die geistigen, sittlichen und literarischen Thatsachen ihres Jahrhunderts vom Standpunkte des Interesses aus entworfen, namentlich aber öfter als wünschenswerth, die Eitelkeit und den ganzen Hochmuth und Dünkel des byzantinischen Wesens zur Schau gestellt. Vergl. die richtige Beurtheilung ihrer Glaubwürdigkeit, ihrer Darstellung und Sprache von Gibbon *chap.* 48. C. B. Hase in C. Müller's *Fragm. hist. Graec.* IV, *p.* 272. H. v. Sybel Geschichte des ersten Kreuzzuges 1841. S. 291—293 und über die Studien und die Gelehrsamkeit dieser in Philosophie, Rhetorik und Form für ihre Zeit sorgfältig gebildeten Darstellerin, welche die Hauptquelle für die Kenntniß der literarischen Zustände unter den Komnenen des 11. Jahrhunderts ist, die allgemeine Darstellung oben §. 15. S. 280—282. *Cf.* Nicet. Chon. *p.* 15. *ed. Bonn.* Die Kritik des lückenhaften, überhaupt in argem Zustande sich befindenden Textes, welche nicht erleichtert wird durch die geringe Anzahl von *Codices*, ist noch immer im Rückstande. *Cf.* L. Sehopeni *Praef. p.* VII *sq.*, woselbst auch *p.* XVI *sq.* Mittheilungen über die nachmals aus der Alexias gezogenen Arbeiten der Epitomatoren. — Ausgaben: *Edit. pr.* opera D. Hoeseheliі, *Aug. Vindel.* 1610. 4., wiederholt 1618. 4., ein Auszug nicht aus den 8 ersten Büchern, sondern fast aus dem ganzen Werke. *Cf.* L. Sohopeni *Praef. p.* XVII *sq.* — *ed.* P. Possinus *c. interpr. latina* (vollständig) *Par.* 1651. *Fol. Venet.* 1729. — *graeca ad codd. fidem nunc prim. rec., novam interpretationem lat. subjec., C. Ducangii commentarios nasque annotatt. addidit* L. Sohopenus, *Vol.* I. *(lib.* I—VIII.) *Bonn.* 1839. *(Corp. scriptt. hist. Byzant.)* — *trad. en franç. par* L. Cousin, *Par.* 1655. — deutsche Uebersetzung in Schiller's Allgem. Sammlung historischer Memoiren vom 12. Jahrh. bis auf die neuesten Zeiten (Jena 1790) Abtheil. I, Bd. 1. 2. — Hilfsschriften: J. C. Fuesly *De Alexiadis Annae Comnenae, Turici* 1766. 4. — D. H. Hrgewisch in Histor. und liter. Aufsätze, Kiel 1801. S. 121 fg. — R. Wilmans Anna Comnena verglichen mit Guilelmus Apul., in Pertz Archiv X, S. 93 fg. — Mancherlei bei Fr. Wilken *Rerum ab Alexio* I., *Joanne, Manuele et Alexio* II. *Comnenis gestarum libri* IV, *Heidelb.* 1811. und B. Kugler Boëmund und Tankred, Tübing. 1862.

Joannes Kinnamos (*Κίνναμος*) unter Manuel I. Komnenos (1143—1180), aus guter und alter Familie, Geheimschreiber des kaiserlichen Hofes (*βασιλικὸς γραμματικός*) und Begleiter des Kaisers auf seinen Kriegszügen in Asien und Europa, von späteren Byzantinern besonders wegen seiner theologischen Bildung mit Auszeichnung erwähnt (*cf.* Nicet. Chon. *de Andron. Comn.* II, *c.* 5. *p.* 430. *ed. Bonn.*), stellt in 7 Büchern *Ἱστοριῶν* (*Ἐπιτομὴ τῶν κατορθωμάτων τῷ μακαρίτῃ βασιλεῖ — Ἰωάννῃ τῷ Κομνηνῷ καὶ ἀφήγησις τῶν πραχθέντων τῷ — βασιλεῖ — Μανουὴλ τῷ Κομνηνῷ*), anschließend an Anna Komnena, die großartige Geschichte der Komnenen vom Jahre 1118—1176 dar. Das Werk, wie es scheint, erst nach dem Tode des Manuel I. Komnenos veröffentlicht (*cf.* I, 1: *ἄτερος* (Manuel I.) *δὲ ἡμασί τι ἐφ' ἡμῶν καὶ ἀκμὴν τοῦ βίου τὴν βασιλείαν ἀνήβῳ λιπὼν τῷ παιδί*), behandelt die Geschichte des Joannes II. Komnenos seinem Plan gemäß durchaus summarisch, wird vom 2. Buche an ausführ-

licher und gewinnt an Umfang und Wärme der Darstellung bei kriegerischen Ereignissen, welche der Verfasser mit erlebt hat und deren Glanzpunkt die Figur des als Feldherr und Kämpfer von riesigee Stärke und Gewandtheit gefürchteten Kaisers Manuel I. bildet. Obgleich nicht ohne vorzügliches Interesse für seinen Helden geschrieben, dessen ritterliche, zum Theil romantische Thaten, namentlich sein in den Kreuzzügen bewährtes politisches Talent gerechte Würdigung finden, ist es dennoch von dem Vorwurf der Parteilichkeit frei, und liefert einen reichen Stoff, der um so werthvoller, je empfänglicher der Sinn des Autors für das geistige und je schärfer sein Verständniß für das politische Leben seiner Zeit ist. Nicht frei von Stolz und nationalen Vorurtheilen, welche namentlich in seiner heftigen Polemik gegen die Päpste und die lateinische Gemeinde sich kundgeben, berichtet er aufmerksam in geglätteter Darstellung und mit dem Gefühl der Sicherheit eines praktischen und erfahrenen Staatsmannes. Auch kann seine Sprache befriedigen: denn mit Ausnahme von fremdartigen Ausdrücken, sophistischen Blumen und Figuren, Neuerungen in Hinsicht auf Composition und harten zuweilen dunklen Constructionen ist sie elegant, sogar rein und läßt ihn als einen ziemlich glücklichen Nachahmer des Xenophon und Prokop erkennen. Mit diesen nicht gemeinen Eigenschaften läßt er die ungefähr gleichzeitigen Chronisten weit hinter sich, sowie er denn als Ergänzung und Berichtigung namentlich des Niketas Choniates oft heranzuziehen ist. Ueberliefert in dem einen *Codex Vaticanus*, beschrieben von Fr. Wilken *Rerum a Comnenis gestarum p.* XVIII, bietet es durch Lücken und starke Textverderbung der Conjecturalkritik noch immer einen reichen Stoff, auch wird der Schluß des Ganzen vermißt. *Cf.* A. Mainekii *Praef. p.* V, *et* C. Tollii *Praef. ad lectorem p.* XI. *ed. Bonn.* M. Hanke *De Byzant. rerum scriptt. p.* 516 *sq.* Ueber die literarische Bildung des Manuel I. Komnenos vergl. §. 15. S. 282 und unten im Artikel „Joannes Tzetzes." — Ausgaben: *Edit. pr. c. interpret. lat.* par C. Tollium *(ad apographum* Isaaci Vossii) *De rebus gestis Joannis et Manuelis Comnenorum libri* IV. *Ultraj.* 1652. 4. — *rec.* C. du Fresne Ducange *(Libri* VI) *Par.* 1670. *Fol.* mit Commentaren zu Nikephoros Bryennios und Anna Comnena. — *ad fidem Codicis Vat. rec.* A. Meineke (7 Bücher) *Bonn.* 1836. *C. notis C. du Fresne (Corp. scriptt. hist. Byzant.).* — Hierzu C. Ph. Conz *De Niceta et Cinnamo byzant. historicis, Tubing.* 1818. — Fr. Wilken *Rerum ab Alexio* I., *Joanne, Manuele et Alexio* II. *Comnenis gestarum libri* IV. *Heidelb.* 1811. und Mancherlei in dess. Gesch. der Kreuzzüge. — Tafel Komnenen und Normannen, Tübing. 1852. Vergl. oben §. 6. S. 254 fg.

Joannes Zonaras (Ζωναρᾶς) aus Constantinopel, ein Mann von vornehmer Herkunft und reicher Bildung, kaiserlicher Staatssecretair unter Alexios I. Komnenos (1081—1118), entsagte, um für sein Seelenheil zu sorgen und der Nachwelt sich nützlich zu machen, dem unerfreulichen Hofleben und schrieb, während seines fünfjährigen unfreiwilligen Aufenthaltes als Mönch auf einer kleinen Insel (*cf. lib.* IX, *extr.* Gyaros oder Lemnos), auf den Rath seiner Freunde das in 18 Büchern vorliegende historische Buch von Erschaffung der Welt an, gewöhnlich *Χρονικόν* (*Χρονικὴ διήγησις*) genannt, von ihm selbst *Praef.* 3. *p.* 9. und *lib.* III, 26. *p.* 303. *ed. Bonn.* als *Ἐπιτομὴ ἱστορίας* bezeichnet. *Cf. Praef. c.* 1 *sq.* Ducangii *Praef. p.* VIII *sq.*, wozu die *annotatt.* L. Dindorfii *p.* XI, 3. und über seine Stellung im Palast H. von Sybel Geschichte des ersten Kreuzzuges S. 291—293. Das ganze Werk, eine nach einem umfassenden Plan angelegte Weltgeschichte, wofür er die wichtigsten Quellen benutzte, hat er selbst in 2 Hauptstücke getheilt, deren erstes die heilige Geschichte nach der Bibel und der jüdischen Archäologie des Flavius Josephus in größerer Breite behandelt, dann flüchtig die Geschichten auswärtiger Völker durchläuft, zuletzt die alte Geschichte Griechenlands und Roms bis auf die Begründung der Monarchie in compendiarischer Kürze beschreibt. Im zweiten Haupttheil (Ueberschrift: *Ἀρχὴ τῆς περὶ τῶν αὐτοκρατόρων ἱστορίας*) werden die Thatsachen des Triumvirats, hierauf zum Theil dürftig die Begebenheiten der Kaiserzeit bis auf den Tod des Alexios I. Komnenos (1118) dargestellt; so recht ausführlich wird es nur in dem letzten Abschnitt und verweilt mit größerem Interesse bei der Gegenwart, bei Ereignissen, welche der Verfasser selber sah und erlebte. Die ursprüngliche dem Plan des Zonaras *(Praef. c.* 3. 4.) angemessenere Ordnung des Textes hat nach Hieronymus Wolf, welcher das Ganze nach drei Partien sonderte, Du Cange in der pariser Ausgabe des *Corp. Scriptt. Byzantinorum* 2 *Voll. Par.* 1686. *Fol.* wieder hergestellt. Ueber die handschriftliche Ueberlieferung des Zonaras, besonders über den im Jahre 1554 durch Johann Oruschwam in Constantinopel von Antonios Kantakuzenos angekauften sehr alten *Codex Monacensis* seu *Fuggeranus (alter C.)* vergl. H. Wolfii *Praef. p.* XXXIX. und M. Pinderi *Praef.* (welcher unter anderen zuerst einen *Cod. Parisiensis*, geschrieben im Jahre 1289, und einen *Monacensis*, *ἀρχομένη ἀπὸ τῆς βασιλείας τοῦ μεγάλου Κωνσταντίνου*, benutzte, *cf. Tom.* II, *p.* 631) und des jüngsten Herausgebers (L. Dindorfii) *Praef. p.* V *sq. et annotatt.* über die Verschiedenheit der Lesarten und die Eigenthümlichkeiten in Sprache und Wortgebrauch. — Die Bedeutung des Zonaras liegt in dem Reichthum und Werth der Quellen, über deren wenig dürftige und unvollständige Benutzung er selbst Aufschluß ertheilt *Praef. c.* 2. *p.* 8. vergleichen mit *lib.* IX, *extr. οὐ γὰρ ῥᾳστώνῃ μοι τὰ λείποντα παρεώραται, οὐδ' ἡμετέρᾳ ἐκὼν τὸ πόνημα καταλέλοιπα, ἀλλ' ἀπορίᾳ βίβλων αὖτις αὐτὰ διεξιέναι, καὶ ταῦτα πολλάκις ζητήσαντί μοι ταύτας, μὴ εὑρηκότι δ' ὅμως, οὐκ οἶδα εἰδ' ὅτι μὴ σώζοιντο, τοῦ χρόνου διαφθαρκότος αὐτὰς, εἴθ' ὅτι μὴ φροντιστικώτερον τὴν τοιῶνδε ἴσως ζήτησιν ἐποιήσαντο οἷς αὐτὴν ἀνεθέμην,*

αἰτὸς ὑπερόριος ὢν καὶ πόρρω τοῦ ἄστεος ἐν νησίδι ἐνδιαιτώμενος. Ueber die Quellen des Zonaras, von dem bonner Editor und L. Dindorf übersichtlich unter dem Text vermerkt, handelt W. A. Schmidt an dem unten angegebenen Orte; bisweilen nennt uns der Verfasser selbst seine Gewährsmänner. So gibt er für die mythischen Zeiten *Praef. c.* 3. die heiligen Bücher und die archäologischen Schriften des Josephus an, für die Geschichte der Assyrier, Babylonier, Perser, Aegyptier kommt Herodot, für Makedonien Plutarch's Alexander hinzu; was den ältesten Zeitraum der römischen Geschichte betrifft, so benutzt er bisweilen gleichfalls Plutarch und andere Quellenschriften, folgt aber für die blühendste Periode des Freistaates fast ausschließlich dem Dio Cassius, dessen 20 ersten Bücher er so fleißig abgeschrieben hat, daß dieser Theil seines Nachlasses der Ausgabe Dio's unbedenklich einverleibt werden darf. *Cf.* Reimar. *ad Dionem Praef.* I, *p.* XXI. H. Vales. *ad fragm.* XXVIII, *p.* 13. Niebuhr Römische Geschichte 4. Bd. S. 105. L. Zander *Quibus e fontibus Jo. Zonaras hauserit Annales Romanos*, Progr. Ratzeb. 1849. 4. Der Grund dieser einseitigen Benutzung des Dio Cassius ist keineswegs in der Vorliebe des Zonaras für diesen Historiker zu suchen, oder weil er ihn höher stellte als andere besser geordnete und geschriebene Quellen, sondern weil ihm, was die oben citirte Stelle außer Zweifel setzt, in seiner Einsamkeit andere Hilfsmittel nicht zu Gebote standen; seltener wurde Polybios und Appian herangezogen, desto häufiger der unbekannte Fortsetzer des Dio, dessen Bruchstücke C. Müller *Fragm. hist. Graec. Vol.* IV, *p.* 191—199 zusammengestellt hat. Für die späteren Zeiträume schöpfte er aus der Kirchengeschichte des Eusebios, aus der Archäologie des Joannes von Antiochia, der Chronik des Theophanes, weiterhin aus der Constantinischen Sammlung und mancher anderen abgeleiteten Quelle ein für seine Zwecke ausreichendes, zum großen Theil unverändertes Material. Indem er so die geschichtlichen Massen, sorglos und unbekümmert um innere Schwierigkeiten und streitige Punkte (διὰ ταῦτά μοι παρεῖαν δέδοκται τα ἐφ' οἷς ἀλλήλοις αἱ περὶ τῶν αὐτῶν συγγράψαντες ἠναντίωνται *praef. c.* 2.), ohne Urtheil und tiefere Sachkenntniß, selbst ohne die Fähigkeit, den Zusammenhang der Dinge recht zu begreifen und zwischen Bedeutendem und Kleinlichem zu unterscheiden, aufs gerade Wohl bunt aneinanderreiht, wird er von den Berichten seiner Gewährsmänner und Sammler durchaus abhängig, ersetzt jedoch, weil er sie wörtlich auszuplündern pflegt, den Verlust manches verlorenen gegangenen Buches. Sicher hat er einen rohen aber reichhaltigen, zu fruchtbaren Untersuchungen verarbeiteten Geschichtsstoff angesammelt und über die wichtigsten Ereignisse vollständigere Berichte zusammengetragen, als die Redactoren Constantin's VII. Porphyrogennetos und nach ihm Xiphilinos. Vergl. oben die Nachweise für Dio Cassius und §. 20. S. 309. Wie viel hier ganz übergangen oder allzu trocken und summarisch zusammengedrängt ist, lehrt beispielsweise H. Wolf zu den Worten *lib.* IX, *c.* 31 (*Vol.* II, *p.* 297. *p.* 636. *ed. Bonn.*) Τὰ μὲν οὖν μέχρι τοῦδε πεπραγμένα Ῥωμαίοις κ. τ. λ. Da nun Zonaras nicht nur den äußeren Verlauf der Begebenheiten darstellt, sondern auch auf allerlei Beiwerke und ergötzliche Geschichten, von welchen er sich oft nur ungern trennt, sowie auf Zustände in Verfassung und Sitte eingeht, oft auch harte Urtheile über die Verkehrtheiten der Kaiser, der vornehmen Hofbeamten und modernen Griechen in Hinsicht auf Tracht und äußeres Verhalten fällt, dagegen an Tugend und Größe warmen Antheil nimmt, so gewinnt er an Interesse, und ein freies, unbefangenes Gemüth, ein frommer und rechtlicher Sinn und das Streben unparteiisch zu urtheilen, wird nirgends vermißt. Daher durfte jene Zeit kein besseres und bequemeres Geschichtscompendium wünschen, und wie sehr er den Beifall späterer Chronisten gewann, zeigt die Menge der aus ihm gezogenen Compilationen und Summarien, worüber Einiges in den Artikeln „Nikephoros der Patriarch und Ephrämios" in §. 23; auch schreibt er da, wo er selbständig berichtet, erträglicher als Mancher, für Anderes aber mag die Entschuldigung gelten *Praef. c.* 2. *p.* 8: εἰ δ' ὁ χαρακτὴρ τοῦ λόγου ποικίλλεται καὶ μὴ ὁι' ὅλου ὅμοιός ἐστιν ἑαυτῷ, θαυμαζέτω μηδεὶς μηδέ τις τὸν λόγον αἰτιάσθω ἢ τὸν τούτου πατέρα με· ἐκ πολλῶν γὰρ βίβλων εἰς ἱστορίας ἐρανισάμενος, ἔν γε πολλοῖς ταῖς τῶν συγγραφέων ἐκείνων χρησαίμην ἂν συνθήκαις καὶ φράσεσιν, ἐν ὅσοις δ' ἂν καὶ αὐτὸς παρῳδήσω ἢ παραφράσω, πρὸς τὸν ἐκείνων χαρακτῆρα τὴν ἰδέαν τοῦ λόγου μοι μεθαρμόσομαι, ἵνα μὴ ἀσύμφωνος αὐτὴ ἑαυτῇ δοκῇ ἡ γραφή. Von anderen Schriften des Zonaras, welche in die Geschichte der kirchlichen Literatur gehören und von Ducange *Praef. p.* XXI *sq.* verzeichnet, von J. P. Migne 2 *Voll. Par.* 1865 herausgegeben sind, darunter kanonische Briefe, Commentare zu den kanonischen Schriften der Apostel und Synoden, dogmatische und biographische Sachen, welche einige Kenntniß von Persönlichkeiten jener Zeiten gewähren (auch eine Biographie des heiligen Silvester), darf hier abgesehen werden; dagegen ist er als Exeget der Gedichte des Gregor von Nazianz namhaft zu machen. Hierüber und über sein Verhältniß zur gleichen Arbeit des Bischofs von Serrä Niketas David vergl. E. Dronke *De Niceta Davide et Zonara interprett. carminum S. Gregorii Naz. Confluent.* 1839. 4. und in der Ausg. der *Carmina selecta* des Gregor von Nazianz von dems. *Gotting.* 1840. Vergl. den Artikel „Gregor von Nazianz" in der poetischen Literatur der Byzantiner. Dies führt auf das ungelöste Problem der noch unter dem Namen des Zonaras erhaltenen Συναγωγὴ λέξεων (συλλεγεῖσα ἐκ διαφόρων βιβλίων, παλαιᾶς τέ φημι γραφῆς καὶ τῆς νέας καὶ αἰτῆς ἑτέρου τῆς θύραθεν, vergl. §. 12. S. 271), einer für Grammatik, Etymologie und Kritik sehr brauchbaren Compilation, welche meist aus denselben Quellen geflossen ist, wie die verwandten Arbeiten des Hesychios, Suidas und das Etymologicum, aber

auch manches Eigenthümliche enthält. Die hier aufgenommenen, namentlich für neutestamentliche Exegese wichtigen *glossae sacrae* sind behandelt von F. W. Sturz *Glossae sacrae e Zonara illustratae*, in 3 Programmen *Grimmae* 1818—1820. 4. An der Identität des Verfassers wird jedoch mit Recht erheblich gezweifelt. *Cf.* J. A. H. Tittmanni *Praef. ad Zonarae lex. Vol.* I, *p.* LXIV *sq. p.* LXXII. — Ausgaben der Chronik: *Edit. pr.* per H. Wolfium. *Graece et lat. c. notis, Basil.* 1557. 3 *Voll. Fol.* — correcter *graece et lat. c. notis ed.* Du Fresne Ducange, 2 *Voll. Par.* 1686. 1687. *Fol.*, wiederholt *Venet.* 1729. 2 *Voll. Fol.* — *ex recens.* M. Pinderi, 2 *Voll. Bonn.* 1841. 1844. *(Corp. scriptt. hist. Byzant.)* — *c. C. Ducangii suisque annotatt. ed.* L. Dindorfius, *Vol.* I. *Lips.* 1868. *(lib.* I—V.) — Hierzu C. F. Klaiber *Observatt. ad Zonarae bellum Punicum secundum. Stuttg.* 1825. 4. *Cf.* H. C. Michaelis *Quaestt. de bello Punico primo* (in *Nov. Act. liter. societ. Rheno-Traject. Vol.* IV, *part.* 2. *p.* 27—29). — Ueber die Quellen des Zonaras s. W. A. Schmidt und L. Zander im Text. — Zonarae lexicon: *ex tribus codd. MSS. nunc primum ed.* J. A. H. Tittmann, 2 *Tomi Lips.* 1808. *(Vol.* I. und II. von *Zonarae et Photii Lexica) — Zonarae Opp. omnia historica, canonica, dogmatica, accurante* J. P. Migne, 2 *Voll. Par.* 1865. Mit Joannes Zonaras verbindet sich am leichtesten

Joannes Xiphilinos (ὁ Ξιφιλῖνος) aus Trapezunt, Mönch in Constantinopel in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts und Neffe des als Kanzelredner berühmten gleichnamigen Patriarchen der Hauptstadt, compilirte auf Veranlassung des in Literatur eifrig thätigen Kaisers Michael VII. Dukas Parapinakes (1071—1078, vergl. §. 15. S. 280 und S. 315 unter Michael von Attalia) für den Unterricht einen Auszug aus der römischen Geschichte des Dio Cassius von Buch XXXV—LXXX, welcher freilich in einer dem Zwecke des Xiphilinos besser entsprechenden Anordnung, wobei jedoch die Strenge der chronologischen Abfolge vermißt wird, den Verlust der beiden Dekaden (*lib.* LX—LXXX) in großentheils wörtlichem Excerpt ersetzt und Vorhandenes öfter ergänzt. Leider hatte der Byzantiner eine Handschrift vor sich, in welcher die 34 ersten Bücher des Dio fehlten, und diese sind bekanntlich auch bis auf einige schwache Bruchstücke untergegangen. Eigenthümlich ist ihm die Neigung, den römischen Historiker, welchem er natürlich nicht das Wasser reicht, zu tadeln und zu berichtigen, sowie auch Einzelnes aus anderen Quellen herangezogen ist. *Cf.* Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* V, *p.* 141 *sq. ed. Harl.* H. S. Reimar *De vita et scriptis Dionis Cassii (Tom.* II. der Ausgabe) *p.* 1533 *sq.* — Ausgaben der Epitome Xiphilini: *Edit. pr.* per R. Stephanum *Par.* 1551. 4. — mit Dio Cassius von H. Stephanus *Par.* 1591. *Fol.*, von H. S. Reimar *Vol.* II, *p.* 1368 *sq. Hamb.* 1752. *Fol.*, von F. G. Sturz 9 *Voll. Lips.* 1824—1825. 1843, von J. Bekker 2 *Tomi*, *Lips.* 1849, von L. Dindorf 5 *Voll. Lips.* 1863—1865. — übers. von L. Tafel, 16 Bdchn. Stuttg. 1831—1844. — Die von C. Fr. Matthaei *(Xiphilini, Joannis et Basilii M. aliquot orationes) Mosquae* 1775 edirten Predigten gehören dem oben genannten Patriarchen Joannes Xiphilinos an, *cf.* Glyc. IV, *p.* 606. *ed. Bonn.*

Die Einnahme und Plünderung von Thessalonich, der zweiten Hauptstadt des Reiches, beschreibt der berühmte Erzbischof Eustathios von Thessalonich, worüber man aus dem Abschnitt „Commentatoren und Scholiasten" das Erforderliche heranziehen möge. Vergl. auch den Artikel „Michael Psellos."

Niketas Akominatos (*Νικήτας ὁ Ἀκομινατος*), nach seiner Vaterstadt Chonä in Phrygien, dem alten Kolossä des heiligen Paulus, gewöhnlich Niketas Choniates genannt, arbeitete sich, namentlich von Kaiser Isaak II. Angelos begünstigt, zu den hohen Würden eines Senators, Großlogotheten und Palastrichters empor (*λογοθέτης τῶν σεκρετῶν καὶ ἐπὶ τῶν κρίσεων ἔφορος καὶ κριτὴς τοῦ βήλου*), war im 3. Kreuzzuge Gouverneur des wichtigen Postens Philippopolis und Zeuge jener furchtbaren Katastrophen, welche das unglückliche Constantinopel vor und nach der Einnahme durch die Lateiner (1204) erlebte, Zeuge der großen Feuersbrünste, der Vernichtung der Denkmäler der Kunst, der Niederwerfung der Bildung und Religion, der Sitte und Einrichtungen des schwergeprüften Volkes. Empört über das Treiben der Eroberer, deren Roheit, Verwegenheit und Hochmuth mit schwarzen Farben zu schildern er kein Ende findet, verließ er, unter dem edelmüthigen Schutze eines venetianischen Kaufmanns, mit den Trümmern seiner Habe die von Schrecken halbtodte Stadt und flüchtete mit seiner Familie und einer edeln Jungfrau, welche er der schnöden Wollust eines fränkischen Soldaten noch rechtzeitig entrissen hatte und später zur Gemahlin erhob, nach Nikäa, woselbst er nicht vor 1206, wahrscheinlich erst 1216 starb. Von der Belagerung und dem zweimaligen Brand der Stadt *p.* 718. 722 *sq.* 731 *sq.*, Eroberung und Plünderung derselben *p.* 753 *sq.* 755 *sq.*, von seinen eigenen Abenteuern und der mit viel Gefühl beschriebenen Rettung der Jungfrau *p.* 779—782. *ed. Bonn.* Dazu die historischen Umrisse in §. 6. S. 255 fg. Sein Werk, 21 Bücher *Χρονικῆς διηγήσεως*, begonnen nach dem Sturz und Tod seines Wohlthäters Isaak II. Angelos, bildet die Fortsetzung zu Joannes Zonaras von 1118—1206; dasselbe durchläuft seinem Plan gemäß summarisch (*ἐν κεφαλαιώδεσιν ἐπιτομαῖς praef. p.* 7) die Begebenheiten während der Herrschaft des ebenso trefflichen wie glücklichen Joannes II. Komnenos (1118—1143), mit größerer Ausführlichkeit *ἐν τόμοις ἐκτά* die Regierungsgeschichte des gefürchteten, in unablässigen Kämpfen gestählten Manuel I. Komnenos (1143—1180), des unmündigen Alexios II. Komnenos (1180—1183) in 1 Buche, des in Grausamkeit und Henkerkünsten geübten letzten Komnenen Andronikos I. (1183—1185)

in 2 Büchern, erzählt sodann die unwürdigen Thatsachen unter der Regierung des Isaak II. Angelos (1185—1195) und seines thronräuberischen Bruders Alexios III. (1195—1203) in je 3 Büchern, die Wiedereinsetzung des Isaak II. und das gemeinschaftliche Regiment mit seinem jugendlichen Retter und Sohn Alexios IV. (1203 bis Januar 1204) und nach dem Tode beider die Schreckensereignisse des Jahres 1204 unter dem Held der Nationalpartei Alexios V. Dukas Murzuphlos, die zweite Belagerung und die Eroberung Constantinopels durch die Lateiner, zuletzt mit schmerzlichem Gefühl und in ergreifender Weise bei dem Unglück und Elend der Bürgerschaft verweilend, bei den persönlichen Schicksalen des Verfassers und allen den unerhörten Einzelheiten, welche auf die Einnahme folgten, bis in das zweite Jahr der Regierung des lateinischen Kaisers Heinrich, des Bruders von Balduin I. von Flandern, d. i. bis 1206. Vergl. die kurze Schilderung am Schlusse des §. 6. S. 256. Gibbon *chap.* 60. Finlay Griechenland im Mittelalter S. 75—96 und *History of the Byzant. emp. p.* 276—335. Hieran schließt sich als Anhang die einer Bodlejanischen Handschrift entnommene pathetische Beschreibung der von den Lateinern bei der Eroberung vernichteten Kunstwerke Constantinopels, *De statuis aeneis post captam a Latinis Constantinopolim destructis (vel igni traditis)*, darunter Schönheiten, welche die barbarischen Zerstörer hätten zu Mitleid rühren sollen, überschwänglich gepriesen von Harris *Philol. inquiries P.* II, *c.* 5. *p.* 301—318. Einzelnes ist gerettet worden, wie z. B. durch die Ueberführung der vier ehernen Rosse von Constantinopel durch die Venetianer, welche den St.-Marcusplatz zieren. Ueber diesen für die Geschichte der classischen Literatur, namentlich für die Schicksale der Denkmäler der Kunst und der Werke der Classiker so verhängnißvollen Abschnitt vergl. oben §. 16. S. 284; zunächst über die vernichteten Statuen Gibbon *chap.* 60. *extr.*; über den Denkmälerschatz der früheren Stadt (Winkelmann *Histoire de l'Art, Tom.* III. *p.* 269 fg.) Ch. G. Heyne *Antiquitatt. Byzantinae* in den *Commentatt. Soc. Gotting. Vol.* XI: *Priscae artis opera quae Constantinopoli extitisse memorantur* 1790; *Vol.* XI: *Serioris artis opera quae sub Imperatoribus Byzant. facta memorantur* 1791; *Vol.* XII: *De interitu operum cum antiquae tum serioris artis quae Constantinopoli fuisse memorantur eiusque causis ac temporibus* 1792. 1793. Petersen Allgemeine Einleitung in das Studium der Archäologie, Leipz. 1829. S. 119—150 (die Schicksale der Kunstdenkmäler in Constantinopel) mit den weiteren Belegen. Vergl. Heeren Gesch. der class. Literatur im Mittelalter, 1. Buch S. 266—270. Fr. Wilken Geschichte der Kreuzzüge 5. Bd. S. 12 fg. 297 fg. 310 fg. und Beilage II, S. 12 fg. Unkritisch J. von Hammer Constantinopolis und der Bosporus, 2 Bde. Pest 1820. Ein Nachweis der noch vorhandenen Denkmäler der Stadt (mit einer ziemlich vollständigen Uebersicht der einschlagenden Literatur) O. Frick im Artikel „Byzantium" der Pauly'schen Real-Encyklop. Bd. I. Abtheil. 2. S. 2622 fg. Niketas schreibt aus den engherzigen Gesichtspunkten eines über den Verlust des Vaterlandes untröstlichen Hof- und Staatsmannes von allgemeiner, wenn auch oberflächlicher Bildung. Voll Ingrimm und Erbitterung gegen die Lateiner und die neue Religion des Papstes, welche er, das gottlose Bündniß des Alexios IV. verwünschend, mit den härtesten Namen belegt (*τὸ δὲ δὴ μεῖζον καὶ ἀτοπώτατον, παρεκτροπὴν πίστεως, ὁποία τοῖς Λατίνοις ἀσπάζεται, καὶ τῶν τοῦ Πάπα προνομίων καινισμὸν, μετάθεσίν τε καὶ μεταποίησιν τῶν παλαιῶν Ῥωμαίοις ἐθῶν συγκατέθετο p.* 715), überhaupt angesteckt von Nationalvorurtheilen und ohne Verständniß für die Bedeutung jener welthistorischen Züge und ihre unvermeidlichen Folgen, trägt er grelle Farben auf und macht den Eindruck bald der überschwänglichen Bewunderung, welche besonders für seinen Gönner Isaak II. Angelos stark ins Auge fällt, bald der übertriebenen Tadelsucht, namentlich in der Schilderung der französischen Lateiner: *οὐδὲν τῶν ἄλλων ἐθνῶν εἰς Ἄρεος ἔργα παρασυμβαλέσθαι ἠνείχοντο, ἀλλ' οὐδέ τις τῶν χαρίτων ἢ τῶν μουσῶν παρὰ τοῖς βαρβάροις τούτοις ἐπεξενίζετο, καὶ παρὰ τοῦτο οἶμαι τὴν φύσιν ἦσαν ἀνήμεροι καὶ τὸν χόλον εἶχον τοῦ λόγου προτρέχοντα, — οἱ τοῦ καλοῦ ἀνίερατοι κηρεσιφόρητοι βάρβαροι p.* 741. *ed. Bonn.* Wenn daher Gibbon ihn einen unparteiischen Geschichtschreiber nennt, welcher im Ganzen über dem Verdacht der Schmeichelei stehe, so mag dies für einzelne Thatsachen, namentlich für Charakteristik der Kaiser, welche der Verfasser überlebte, Geltung haben; zu oft von Gefühlen hingerissen, welche wir an der unglücklichen, an Hab und Gut geschmälerten Größe ehren und mit empfinden, wird sein Urtheil einseitig und von subjectiven Interessen bestimmt, bald pomphaft, bald kalt und erzwungen. Was wir aus ihm lernen, sind Einzelheiten, und hierfür hat er genau berichtet und oft vollständiger, als andere, z. B. Kinnamos, bis auf die Bekleidung und den Zierrath der Pferde, sogar bis auf den Speisezettel und die derben Schmausereien der Franzosen und Flamländer *p.* 786 *sq.* Blickt man dagegen auf die Wichtigkeit und den Reichthum des hier zusammengefaßten, freilich ohne historisches Talent und natürliche Einfachheit verarbeiteten Materials, so wird er, da er als Augenzeuge berichtet (Nachrichten über Ereignisse in entfernteren Theilen des griechischen Reiches empfing er wahrscheinlich von seinem Bruder Michael, dem Metropolitan von Athen, *cf. p.* 800) und immerhin eine leidliche Gabe der Beobachtung zeigt, sein eigenthümliches historisches und artistisches Interesse haben; doch erscheint sein Interesse für Kunst und Kunstwerke gering, sein oft gerühmter Geschmack bei näherer Betrachtung seines Berichts sogar erkünstelt und eitel. Noch weniger befriedigt seine Sprache: schwülstig und in allen Farben spielend, wird sie durch den Bilderreichthum und durch den Zwang der affectirten in poetischen Phrasen und Epithetis schwelgenden Eleganz gezwungen und dunkel, in Verbindung mit der wortreichen, von überschwänglichem Pathos getragenen Erzählung geradezu unleidlich.

Als Probe seines maßlosen von fieberhafter Redseligkeit überströmenden Vortrags diene die Declamation über den Verlust Constantinopels p. 763—767. *ed. Bonn.* Ὦ πόλις, πόλις, πόλεων πασῶν ὀφθαλμέ, ἄκουσμα παγκόσμιον, θέαμα ὑπερκόσμιον, ἐκκλησιῶν γαλουχέ, πίστεως ἀρχηγέ, ὀρθοδοξίας ποδηγέ, λόγων μέλημα, καλοῦ παντὸς ἐνδιαίτημα· ὦ ἡ ἐκ χειρὸς κυρίου τοῦ θυμοῦ πιοῦσα ποτήριον, ὦ ἡ γενομένη πυρὸς μερὶς πολλῷ δραστικωτέρου τοῦ καταβασίου πάλαι πυρὸς πενταπόλεως, τί μαρτυρήσω σοι; τίνι ὁμοιώσω σε; ὅτι ἐμεγαλύνθη ποτήριον συντριβῆς σου, Ἱερεμίας φησὶν ὁ φιλόθαμβος τὴν πάλαι Σιὼν κοπτόμενος. τίνες κακοποιοὶ δυνάμεις ἠτήσαντό σε καὶ ἔλαβον εἰς συνίασιν; τίνες ἀλάστορες φθονεροὶ καὶ ἀμείλικτοι δαίμονες κῶμόν σοι ἐπεκαίμησαν ἄγριον; ἢ γοῦν ἀνάρσιοι καὶ μανιώδεις Τελχῖνες πασπάδα μὲν οὐκ ἐπλέξαντο, οὐδ' ἀνῆφάν σοι δᾷδα γαμήλιον, ἀφανιστηρίους δ' ἀνέκαυσαν ἄνθρακας; ὦ ἡ πολύγονος καὶ βύσσον καὶ πορφύραν ἠμφιεσμένη βασίλειον, πινυρὰ δ' ἀρτίως καὶ σύγκοπε, καὶ πολλῶν κακῶν κληροῦχος καὶ τέκνων τῶν γνησίων χατίζουσα. ὦ ἡ πρώην ὑψίθρονος καὶ βιβῶσα μακρὰ καὶ μετέωρα, μεγαλοπρεπὴς τὸ εἶδος, ἀξιοπρεπεστέρα τὸ μέγεθος, νυνὶ δὲ κατερραγμένη καὶ διερρηγμένη τοὺς χλιδῶντας χιτῶνας καὶ τὰ κομψὰ καὶ ἀρχικὰ κρήδεμνα, καὶ θάμα ἀπεσβεσμένη τὸ χαρακτήν, καὶ γρῆ καμινοῖ ἴση ἐκ τοῦ κατηρβολῶσθαι πυρί, καὶ ὀντίαι χαλαφαῖς ψιλακαμένη τὴν στιλπνὴν καὶ τερπνὴν ὄψιν πρότερον κ. τ. λ. *Quiescant!* Hiernach läßt sich beurtheilen, wie weit er seiner Versicherung, klar und einfach schreiben, alles Affectirte, Dunkle und Schwülstige aber vermeiden zu wollen, *Praef. p.* 6 (οἷα καὶ ἡμᾶν μὴ τὸ κομπηρὸν καὶ δυσφραδὲς καὶ κρημνώδεσιν ἀποδιειλημμένον λέξεσιν ὡς ἐπίπαν ἀσπασαμένων) treu oder nicht treu geblieben ist. Im richtigen Gefühl dieses Widerspruchs machte daher ein witziger Kritiker im *Codex Monacensis (Fuggeranus*, derselbe, in welchem Zonaras erhalten ist, vergl. oben S. 318) die Randbemerkung: Οὐκ οἶδα τί φῄς ἐνθάδε, Χωνιάτα — σοφὸν τὸ σαφῆς συγγράφαν εἶναι λέγεις, — εἶτα γογγύζῃ καὶ βαραθρώδη γράφεις. Dunkle und fremdartige Wörter zusammengestellt von Fabroti *Glossarium in quo vocabula Graecobarbara explicantur*, abgedruckt mit Niketas *Bonn. p.* 902—928. Ueber seine theologischen Schriften und Inedita, darunter ein Θησαυρὸς ὀρθοδοξίας in 27 Büchern, eine Lobrede auf Athen und die Beschreibung von Tempe in dem *Codex Bodleianus*, vergl. Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* VII, *p.* 742 *sq. ed. Harl.* und G. L. F. Tafel im akademischen Programm Tübing. 1832. 4. Sein Biograph war der ältere ihn überlebende Bruder, der oben genannte Metropolit von Athen Michael Akominatos, berühmt als Redner und panegyrischer Schriftsteller, in dessen interessantem und für die Kenntniß damaliger Verhältnisse und Personen wichtigem Nachlaß sich auch eine Trauerrede (*Μονῳδία*) auf den Tod des Niketas findet, in lateinischer Uebertragung, abgedruckt in der *Biblioth. Patr. Max. Lugdun.* 1677. *Vol.* XXII, *p.* 180 *sq.* Mehreres bei A. Ellissen Michael Akominatos, Götting. 1846. §. 2; über Michael's *Allocutio* an Kaiser Isaak II. Angelos vergl. Tafel *De regno Andronici* (Progr. Tübing. 1846. 4.) *p.* 12 *sq.* — Mancherlei bei C. Hopf *De historiae ducatus Atheniensis fontibus*, *Bonn.* 1852. und bei B. Kugler Studien zur Geschichte des zweiten Kreuzzuges, Stuttg. 1866. S. 38—43. — Ausgaben: *Edit. pr.* per H. Wolfium, *Basil.* 1557. *Fol. c. vers. lat. et notis.* — *c. chronologia notisque et vers. Wolfiana ed.* S. Goulartius, *Genev.* 1593. 4. — *c. variis MSS. collatum* a C. A. Fabroto, *Par.* 1647. *Fol. Acced.* Fabroti *Glossarium*, *in quo vocabula Graecobarbara illustrantur* (abgedruckt in *Edit. Bonn. p.* 902 *sq.*) russisch in „Die byzant. Geschichtschreiber," Petersb. 1860. Bd. I. — *ex recens.* J. Bekkeri *(Corp. Scriptt. hist. Byzant.) Bonn.* 1835. — übers. franz. par Cousin, *Par.* 1685. — ap. Buchon, *Collect.* III. —, wiederholt *Venet.* 1729. *Fol.* — de statuis *etc.* in A. Banduri *Imper. orientale* I, *p.* 107 *sq.* — *ex cod. Bodleiano ed.* J. C. Wolfius in *Fabric. Bibl. Graec. Tom.* IV, *p.* 405 *sq.* — *ed.* Fr. Wilken *De statuis, quas Franci post captam anno* 1204 *Constant. destruxerunt, Lipe.* 1830. übers. und mit Anmerk. in dess. Gesch. der Kreuzzüge, 5. Thl. Leipz. 1829. — *Cf:* C. P. Conz *Laudatio Wielandii. Acced. sermo de Nicetae et Cinnamo Byzant. historicis, Tubing.* 1818.

d. Darsteller der byzantinischen Geschichte seit der Einnahme Constantinopels durch die Lateiner bis zur Eroberung durch die Türken, 1204—1453.

§. 21.

Die Geschichte des Kaiserthums Nikäa beschreibt als Zeitgenosse der Historiker Georgios Akropolites Logothetes.

Georgios Akropolites (ὁ Ἀκροπολίτης) stammte aus einer einflußreichen Beamtenfamilie und kam auf den Rath seines Vaters, ein glänzendes Vermögen im Stich lassend, als Jüngling von 16 Jahren (1236) von Constantinopel an den griechischen Hof von Nikäa, woselbst er unter den Augen des trefflichen Fürsten Joannes (III.) Dukas Batatzes (1222—1255, über seine Bildung §. 16. S. 285) von Theodor Hexapterygos und Nikephoros Blemmydes in Rhetorik, Logik und Mathematik sorgfältig unterwiesen, zu den höchsten Ehrenstellen erhoben wurde. Erprobt als Feldherr und als Gesandter mit den wichtigsten Staatsgeschäften betraut, dann zum Großlogothet des Reiches befördert, ein Mann von großer Umsicht und Staatsklugheit, von Theodor II. Laskaris (1255—1259), dem jähzornigen und grausamen Sohn und Nachfolger des Batatzes, schmachvoll behandelt, noch 1274 als Legat Michael's VIII. Palälogos auf dem zweiten Concil zu Lyon und zur Aussöhnung und Verbindung

der griechischen mit der römischen Kirche gestimmt, starb 1282 nach einer Gesandtschaft an den Bulgarenfürsten Johann Asan, von den Schismatikern angefeindet, im Gefängniß im Alter von 62 Jahren. Sein Werk, *Χρονικὴ συγγραφή* betitelt, stellt jetzt in 89 Capiteln die Ereignisse von der Einnahme Constantinopels durch die Lateiner und der Begründung des rasch heranwachsenden Kaiserthums Nikäa bis zur Herrschaft Michael's VIII. Paläologos, also die zum Theil erfreulichen Thatsachen der von Kleinasien ausgehenden Restauration des byzantinischen Reiches in breiter, an Einzelheiten persönlicher Art haftender Ausführung dar (von 1204—1261) und erscheint um so erwünschter, da der Verfasser als einzig echter Zeitgenosse sie nicht nur erlebte, sondern selbstthätig und bestimmend auf ihren Gang einwirkte. *Cf. p.* 67 *sq.* 84. 137—145. 148—153. 158—161. *ed. Bonn.* und die historischen Umrisse in §. 7. S. 257 fg. Von diesem durch L. Allatius *graece et lat. Par.* 1651. *Fol.* (wiederholt *Venet.* 1729. *Fol.*) herausgegebenen Werke unterscheidet sich eine zweite Ausgabe, der früher von Th. Dousa *graece et lat. notisque illustr. Lugd. Bat.* 1614. (*Colon. Allobr.* 1615. *Fol.*) veröffentlichte Auszug *Χρονικὸν ὡς ἐν συνόψει τῶν ἐν ὑστέροις, Πόνημα χρονικὸν ἱστορικὸν* in *cod. Duc.*, sowol durch Veränderung der Form und Diction, als auch besonders durch Kürze und Zurückführung des Stoffes auf ein präciseres Maß, welche namentlich in der Weglassung persönlicher Züge und Schicksale sich kundgibt. Dousa's Abriß ist in verbesserter Gestalt der *Edit. Parisiensis* beigefügt, vereinigt und correcter von J. Bekker *Georgii Acropolitae Annales, e. Theodori Dousae et L. Allatii notis. Bonn.* 1836. (*Corp. scriptt. hist. Byzant.*) *Cf.* Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* VII, 766—773. XII, *p.* 50 *sq. ed. Harl.* Von der Existenz einer Theonologie von Constantinopel und einer Schrift *Περὶ τῶν ἀπὸ κτίσεως κόσμου ἐτῶν καὶ περὶ τῶν βασιλευσάντων μέχρι ἁλώσεως Κωνσταντινουπόλεως* unter dem Namen des Georgios Akropolites *in bibl. Scorialensi*, vergl. L. Allatius *Diatribe de Georgiis p.* 362. M. Hanke *De Byzant. rerum scriptt.* I, *c.* 33. Fabric. VII, *p.* 471. Von Bewunderung für diesen an Kenntnissen über der Mehrzahl seiner Zeitgenossen stehenden Byzantiner fließt das der Ausgabe von Dousa vorausgehende Enkomium des etwas jüngeren Patriarchen Gregor (Georg) von Cypern über; doch wird seine hier mit viel Salbung und Pomp gepriesene Beredtsamkeit in den Annalen fast gänzlich vermißt: so zuverlässig er in der Darstellung der Denkwürdigkeiten seiner Zeit sein mag, ihm sind Natur und Einfachheit unbekannt; in der Vorliebe für anecdotischen Stoff und kleinlich erzählte Einzelheiten trägt er die Mittelmäßigkeit seines Geistes ebenso wie die Schwächen jener Periode zur Schau; sein Vortrag ist breit und verschwommen, geblümt und declamatorisch, nachlässig namentlich in Periodenbau, sein Stil schwülstig und bisweilen dunkel; der Text hat stark gelitten und ist namentlich im Auszuge durch Lücken und unsichere Lesarten schwierig. Auf jeden Fall ist Georgios Akropolites fleißig gelesen und durch die Hände der Epitomatoren verschiedenartig verkürzt worden.

Georgios Pachymeres (*ὁ Παχυμέρης*), geboren (1242) und erzogen zu Nikäa, kehrte nach der Vertreibung der Lateiner im Alter von 19 Jahren mit den Griechen nach seiner Vaterstadt Constantinopel zurück, dann ward er hoher Kirchen- und Staatsbeamter unter den beiden ersten Palälogen (Hieromnemon des Patriarchen, Protekdikos und kaiserlicher Dikäophylax), ein für seine Zeit gelehrter und fleißiger Polyhistor, welcher die meisten Gebiete der byzantinischen Productivität im Profanen wie in der Bibel umfaßte. *Cf. Vol.* I, 1. *p.* 11. *ed. Bonn.* und die iambische Trauerrede seines Schülers Manuel Philes in L. Allatii *Diatribe de Georgiis p.* 373. Von seinen zahlreichen Schriften in Vers und Prosa (*cf.* Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* VII, *p.* 775—787. XII, *p.* 62—69. *ed. Harl.*) nennen wir an erster Stelle sein wahrscheinlich erst unter Andronikos II. begonnenes (*cf. Vol.* I, *p.* 521. *ὁ Ἀνδρονίκειος ἢ τῶν ἀνακτόλλετο*) Geschichtswerk, welches in 6 Büchern die Regierung des Kaisers Michael VIII. Palälogos (1261—1282), des Begründers der letzten byzantinischen Dynastie, dann die ersten 26 Jahre der Herrschaft des Andronikos II. Palälogos (1282—1308) in 7 Büchern behandelt. Demnach bildet es die eigentliche Folge des Georgios Akropolites, wird durch Nikephoros Gregoras ergänzt und zum Theil berichtigt, durch Joannes Kantakuzenos von 1320—1357 aufgenommen und durch Joannes Dukas von 1341—1462 fortgesetzt; Ueberdruß oder was wahrscheinlicher ist, sein kurz nach 1308 erfolgter Tod verhinderte Georgios Pachymeres an der Weiterführung, welche er selbst *Vol.* II, *p.* 650 *ed. Bonn.* mit den Worten ankündigt: *ἡμῖν δὲ πόνος ἄλλος εἰς τέλος τοὺς καταλύσαντες τῆς ἱστορίας λόγους, πλὴν ἀλλ' εἰρήσθω πάλιν καὶ τὰ βέλτιονα· καὶ εἰ θεὸς βραβεύει, σὺν ἂν τὴν χεῖρα ἐφίκοιμεν τοῦ μὴ προδόμως τὰ τῆς ἐπαναλήψεως παθόσον εἰκοσφοίμην συνάπτεσθαι κ. τ. λ.* Diese im Interesse der orthodoxen Kirche unternommenen Memoiren behandeln die Zeiten der Wiederkehr der vertriebten Fürsten der früheren Regierung, namentlich die zur bittersten Verblendung gesteigerten und mit den politischen Parteistreitigkeiten verwachsenen Kämpfe um das kirchliche Dogma, die Verbannung des hartnäckigen Patriarchen Arsenios und das Schisma der Arseniten, die erneuerten Bemühungen um Versöhnung der lateinischen Kirche mit der griechischen und die daran sich knüpfende feindseligere Haltung der Griechen und ihre Verfolgung, die Auflösung der Einigung und der Bedrohung des Reiches durch Karl von Anjou, den unpolitischen Versuch des Andronikos II., mit Hilfe der sogenannten großen Compagnie der Catalonier die in Kleinasien um sich greifenden Türken abzuwehren, welcher zu einem Raubkriege dieser Banden auf thrakischem Boden führte (1303—1307), das Versiegen der Hilfsquellen des Staates, die fortschreitende Entwerthung der alten Goldmünzen (*lib.* XI, *c.* 21. XII,

c. 4. 5. 8. 14. 19), das Sinken des Credits und des Handels und viele andere Einzelheiten, welche den stufenweisen Verfall des byzantinischen Reiches im Innern und nach Außen hin bezeugen, in umständlicher Fassung und mit erträglichem Freimuth. Vergl. die historischen Notizen in §. 8. S. 258—260. Nun mag Georgios Pachymeres für gewisse Thatsachen glaubwürdig und unparteiisch erscheinen (vergl. seine Versicherung *lib.* I, *c.* 1. *p.* 12 und Gibbon *chap.* 62), immer aber mahnt er, als entschiedener Anhänger der schismatischen Griechen, zur größten Vorsicht: sein Wissen ist oft sehr unsicher, sein Urtheil befangen, sein Standpunkt beschränkt; leichtgläubig und von Wundersucht ergriffen, bald zornig, bald schmerzlich und zu weinerlicher Klage gestimmt, überschwänglich und voll von hohlen Phrasen und unzeitigen Reminiscenzen, besitzt er weder sittliche Würde noch die Gabe der Erzählung. Hier wird alles, was Kunst und Form betrifft, gänzlich vermißt, dagegen setzt das Uebermaß von Prunk, durch falsches Pathos und eine Menge von Wörtern der dunkelsten und gemeinsten Art niedergedrückt, die hereinbrechende Barbarei außer Zweifel. Proben in P. Possini *Observatt. Pachym.* I. *Glossarium.* Vergl. §. 16. S. 287. — Ausgaben: *Edit. pr. ex biblioth. Barberina interpr.* P. Possino, *gr. et lat. Rom.* 1666. 1669. *Fol.* — zusammen *c. P. Possini Observatt., Glossar., Notis et Indice chronologico ex recens.* J. Bekkeri, 2 *Voll. Bonn.* 1835. *(Corp. Scriptt. hist. Byzant.)* — russische Uebers. in „Die byzant. Geschichtschreiber" Petersb. 1861. *Vol.* II. — Denselben Ungeschmack bezeugen 13 salbungsvolle Declamationen in gesuchter und dunkler Sprache: *Georgii Pachymeris Declamationes* XIII (12 *ineditae*) *cur.* J. F. Boissonade (mit *Hieroclis* und *Philagrii* Φιλογέλως) *Par.* 1848, und die dürftigen Progymnasmata *(graece et lat. ed.* J. Wegelin, *Aug. Vindel.* 1600) in *Rhett. Graec. Vol.* I, *p.* 549 *sq. ed.* Walz. Einen Beitrag zur Kenntniß von dem Inhalt und Umfang des damaligen propädeutischen Unterrichts kann ein Ineditum von ihm liefern in *Codd. Nanior. Graec. p.* 448, *Σύνταγμα τῶν τεσσάρων μαθημάτων, ἀριθμητικῆς, μουσικῆς, γεωμετρίας καὶ ἀστρονομίας* (vergl. §. 15. S. 282. §. 16. S. 287), und was die letzte bedeutet, zeigen astronomische Bruchstücke bei Th. H. Martin (mit Theon Smyrn.) *Par.* 1849. Wichtiger ist seine Paraphrase der aristotelischen Schrift *Περὶ ἀτόμων γραμμῶν s. de lineis insecabilibus, ed.* J. Schegkius *Par.* 1629. und öfter unter dem Namen des Aristoteles; doch darf man von ihm kein über das Ueibliche hinausgehendes Maß des Wissens in Philosophie erwarten: seine *Σύνοψις τῶν πέντε φωνῶν καὶ τῶν δέκα κατηγοριῶν* steht dem gleichbetitelten und mit ihm *Venet.* 1532 zusammengedruckten Schulcompendium des Michael Psellos an Dürftigkeit nicht nach; höher steht die *Ἐπιτομὴ τῆς Ἀριστοτέλους λογικῆς Par. ap. Vascosan.* 1548. *Oxon.* 1666, welche gleichfalls Schulzwecke fördernd, nach voraufgeschickter Einleitung in die Philosophie und nach dem unvermeidlichen Excerpt aus der *Εἰσαγωγή* des Porphyrios einen fast wörtlichen Auszug aus des Aristoteles gesammten Organon gibt. Hierüber C. Prantl Geschichte der Logik im Abendlande 1. Bd. S. 658 fg. Auch hat Pachymeres zu Stande gebracht, 9 Bücher epischer Verse mit seiner Selbstbiographie auszufüllen, welche nicht gerade zu den allerschlechtesten gehören: Citat *ἐν τοῖς καθ' ἑμαυτὸν δι' ἐπῶν* mit einer Probe *de Andron. Palaeol.* IV, *c.* 14. *Vol.* II, *p.* 304 *sq. ed. Bonn.*; davon Fragmente (aus Makarios Chrysokephalos) in Villoisoni *Anecd. Graec. Vol.* II, *p.* 76 *sq. cf. p.* 7 und andere Kleinigkeiten von J. Boivin (mit Niceph. Greg.) *Vol.* II, *p.* 764. und in A. Banduri *Imper. Orient. Tom.* II, *p.* 114 *sq. Cf.* M. Hanke *De Byzant. rerum scriptt. p.* 564—578.

Nikephoros Gregoras (*Νικηφόρος ὁ Γρηγορᾶς*) aus dem pontischen Heraklea, geboren 1295, sorgfältig gebildet in Constantinopel in Rhetorik von Joannes Glykas, in Astronomie von Theodoros Metochites und mit diesem im engen Freundschaftsbunde vereinigt, stieg rasch in der Gunst des älteren Andronikos Palāologos nach und nach zu hohen Aemtern und zu dem obersten Range der damaligen geleheten Gesellschaft, und übte als Schulhaupt einen gebieterischen Einfluß aus. Hierzu hatte nicht wenig seine in dem öffentlichen Wettstreite mit dem calabreser Mönch Barlaam bewährte Gelehrsamkeit beigetragen: sicher ist die Thatsache, daß Nikephoros das Feld behauptete *(cf. Hist. lib.* XI, *c.* 10. XVIII, 7. XIX, 1.) und bald darauf als öffentlicher Professor der Rhetorik, Philosophie, Astronomie und Mathematik einen glänzenden Anhang gewann; sein ehrender Beiname ist *Φιλόσοφος*. Hierüber im Dialog *Φλωρέντιος ἢ περὶ σοφίας, Hist. lib.* XIX, *c.* 1. XXII, *c.* 4. Ueber die Geschichte und den Charakter des Barlaam, welcher mit Petrarcha in literarischem Verkehr, gleich gelehrt in der Philosophie wie in der Theologie, der griechischen wie der lateinischen Sprache gleich kundig war, ein Mann von großer Gewandtheit, der je nach dem Interesse des Augenblicks die entgegengesetztesten Meinungen umfassen konnte, ein tiefer und spitzfindiger Logiker und gefährlich den Mönchen des Berges Athos, deren Quietismus er unter der Regierung des jüngeren Andronikos kennen gelernt hatte, vergl. Cantacuz. II, *c.* 36. Canisii *Antiquarum lectt. Tom.* IV, *p.* 363 *sq.* Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* X, *p.* 427—432. *Mémoires sur la Vie de Petrarque Tom.* I, *p.* 406—410. *Tom.* II, *p.* 75—77. Gibbon *chap.* 63. 66. Heeren Geschichte der class. Literatur II, S. 351 fg. Mazzuchelli *Gli scritt. d'Italia* II, 1. *p.* 369 *sq.* Vergl. die literar-historischen Bemerkungen in §. 16. S. 286 fg. 288. Ueber seinen Nachlaß unten im Capitel „Die Metriker und Musiker." Durch diesen Barlaam, welcher durch sein glattes Wesen empfohlen und dienstbar den Interessen des Hofes und der hohen Geistlichkeit, die Differenzen in dogmatischen Glaubenssätzen zur schroffsten Spaltung führte und mitten im Bürgerkriege den kaiser-

Digitized by Google

lichen Palaſt ſelbſt zum Schauplatz theologiſcher Kämpfe machte, erwuchs ihm Zwiſt auf Zwiſt, als er von Neuem in Briefen an ſeine Freunde in Trapezunt und auf Cypern die byzantiniſche Kirche der Irrlehre anklagte und mit ihr die Häupter derſelben. Unerſchütterlich in ſeinen Grundſätzen und hartnäckig gegen Kaiſer Joannes Kantakuzenos (1347—1355), fiel er in Ungnade und wurde auf Synodalbeſchluß in ein Kloſter geſteckt und hier ſorgfältig bewacht. Während dieſer Haft (1352) ſchrieb er zwiſchen Furcht und Hoffnung in kaum 50 Tagen 10 Bücher ſeiner Byzantiniſchen Geſchichte *Ῥωμαϊκὴ Ἱστορία*, welche zum größten Theil dogmatiſch und von Schmerz und bitterer Polemik gefärbt ſind, jetzt *lib.* XVIII—XXVII. Da dieſelbe Verſtimmung und Bitterkeit auch aus den letzten Büchern von *lib.* XXVIII—XXXVII ſpricht, dagegen in den 17 erſten Büchern nicht gefühlt wird, ſo darf man annehmen, daß dieſelben vor der Palamitiſchen Synode geſchrieben ſind, als er noch im vollen Genuß ſeiner Freiheit war. Im Herbſt 1354 der Haft, welche ſeine Schriftſtellerei mächtig beſtimmt hatte, entlaſſen, wurde er ſpäter auf den Verdacht hin, Lügen und Unverſchämtheiten über Kantakuzenos in ſeiner Geſchichte verbreitet zu haben, abweſend verurtheilt und ſtarb wahrſcheinlich im Gefängniß 1359, mit welchem Jahre ſein Werk abbricht. Die Thätigkeit dieſes ebenſo gefeierten wie getadelten und verfolgten byzantiniſchen Geiſtlichen muß außerordentlich geweſen ſein. *Cf.* J. Boivini *Nicephori Gregorae Vita, Opera, Elogia p.* XIX—XCVI. *ed. Bonn. Vol.* I. *Praefatt.* Von theologiſchen Schriften, worin ſeine Stärke liegt, ſind die meiſten Inedita in *Codd. Vaticanis, Caesareis, Scorialensibus, Baroccianis, Regiis, aliis.* Ein Verzeichniß von J. Boivin *l. l. p.* XLIV *sq.* (Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* VII, *p.* 632 *sq. ed. Harl.*): *Διάλογοι*, darunter *Φλωρέντιος ἢ περὶ σοφίας*, herausgeg. von A. Jahn aus einer baſeler Handſchrift in Jahn's Archiv X, S. 485—536 mit *Append. crit. et literaria* ebendaſ. XI, S. 387—392; *Ἐπιστολαί* in ungewöhnlich großer Zahl, einer herausgegeben von A. Normann *Opusc. Theoduli, Upsal.* 1693. 4., ein zweiter von F. X. Berger in Aretin's Beitr. Bd. IV, S. 609, 6 andere von A. Mustoxydes *Sylloge Graec. Anecd. Venet.* 1817, zuletzt 11 von Boissonade *Anecd. Graec.* III, *p.* 187—199; *Ἐγκώμια*, darunter *εἰς τὸν Ὅμηρον* über den Plan der Odyſſee *gr. ed.* P. Matranga *Anecd. P.* II, und ein anderes zur Uebung im Stil *Εἰς τὸν βασιλέα* im ioniſchen Dialekt; *Μελέται* und *Λόγοι* aller Art, paränetiſche, ſymbuleutiſche, prosphonetiſche: eine Gedächtnißrede auf Theodoros Metochites *ed.* J. Moersius *LBat.* 1618. 4. *cf. Hist. Byzant.* X, *p.* 474 *sq. ed. Bonn.*; *Πρόλογοι*; *Διαθῆκαι*; *Ἀντιλογικά*; eine *Ἔκφρασις*; *Προοίμια* und andere Stücke, die ihn als Kenner der alten Literatur wie als fleißigen Polygraphen charakteriſiren. Hierzu kommen Biographien, wie die des Michael Synkellus, *cf.* L. Allatii *Diatr. de Symeonibus p.* 100, eine ganze Reihe grammatiſcher (*Τεχνολογία γραμματικῆς*, *Περὶ ὀρθογραφίας*, *Περὶ κανόνων ἀσταθείας*, *Παρακολουθήματα καὶ ζητήματα γραμματικά*, *Περὶ ἀντιστοίχων*, eine Probe *Περὶ ἀπόρων ed.* J. Iriarte *Cat. Codd. Matrit. Vol.* I, *p.* 381 *sq.*) und exegetiſcher Inedita, wie die moraliſirende Auslegung der Odyſſee, *Ἐπιτομος διήγησις εἰς τὰς καθ' Ὅμηρον πλάνας τοῦ Ὀδυσσέως* in 11 kurzen Abſchnitten: *De Ulixis erroribus prim. ed.* Opsopoeus *Hagan.* 1531, wiederholt von J. Columbus *LBat.* 1745, vermehrt von P. Matranga *Anecd. p.* 520 *sq. (cf.* Valoken. *Diss. de scholiis in Hom. p.* 143), ſowie der von D. Petavius mit *Opp. Synesii Lutet.* 1612. 1633. 1640. *Fol.* herausgegebene Commentarius in librum Synesii de Insomniis. Keinen beſcheidenen Platz nehmen endlich Schriften aſtronomiſchen Inhalts ein, *Περὶ τῶν ὑποζώντων τὴν ἀστρονομίαν*, *Παραλήψεις περὶ ἀστρονομίας*, *Πῶς δεῖ κατασκευάζειν ἀστρόλαβον* (nur lateiniſch *interpr.* Georgio Valla *Par.* 1557. 12.) und andere über denſelben Gegenſtand; zuletzt wol nicht wenig iambiſche Poemata. Aus Vorſtehendem iſt erſichtlich, daß Nikephoros Gregoras alle Gebiete des byzantiniſchen Wiſſens in nicht gewöhnlicher Weiſe umfaßte, und man darf ihn für den kenntnißreichſten unter den letzten byzantiniſchen Gelehrten halten. Höhere Forderungen an ihn zu ſtellen, namentlich in Hinſicht auf Methode und Stil, ſind wir, wie überhaupt in Erwägung der Schwächen jener Zeit, ſo beſonders deshalb nicht berechtigt, weil ein großer Theil ſeines Werkes, ſchon von *lib.* XI an, ohne Ruhe und Sammlung des Gemüths, weiterhin ſogar unter Furcht und ohne geeignetes Schreibmaterial zuſammengeſtellt, die ſicherſten Anzeichen des eiligen Niederſchreibens trägt; daß er aber auch jene befriedigen wollte, verſpricht er *lib.* XXVII, *c.* 11—16, namentlich *p.* 132. *ed. Bonn.*, die Mängel in der Darſtellung und Sprache mit den Leiden ſeiner unfreiwilligen Haft entſchuldigend: *ἐῶ γὰρ λέγειν ὡς διὰ τὸ αἰφνίδιον τῆς εἱρκτῆς οὐδ' ὑφυᾶ τινὰ χάρτην ἔχειν ἐμοὶ τηνικαῦτα τετύχηκεν*, und *p.* 133 *sq. ἔπειτα μηδὲν μηδαμῇ πολυπραγμονήσαντες ἔχειν ὡς ἔσχεν ἀφήκαμεν, καὶ ταῦτα καθάπερ τῶν ἀγαλμάτων τὰ κάλλιστα, οὕτω δὴ καὶ τοὺς δι' ἀκριβείας λόγους δευτέρᾳ καὶ τρίτῃ χειρὶ χρῆναι καθίστασθαι τῶν βελτιόνων σοφῶν παραινούντων κ. τ. λ.* Dieſe und ähnliche Stellen ſind charakteriſtiſch für das Streben und den Geiſt dieſes Mannes, dem man glänzende Beredtſamkeit, hohes Genie und ſogar einen *χοῦς ἀρχαῖος* beilegte. Jetzt benutzen wir dieſe geſchwätzigen, von dem einſeitigen Standpunkte eines Parteimannes ohne ſtrengen und gewiſſenhaften Fleiß verfaßten trockenen und dunkelen Bücher mit größter Vorſicht; ſie ſind reich an werthvollen Schilderungen und ſchätzbaren Einzelheiten, aber auch an ſicheren Thatſachen des Hochmuths, der Eigenliebe und des Selbſtgefühls, reich an dogmatiſcher Polemik und verwäſſerter Moral, voll von Kakozelie und affectirter Eleganz, geſchwellt durch falſche Rhetorik, Bilderpracht, Gleichniſſe, Proverbien und Reminiscenzen aus dem Alterthum (man leſe beiſpielsweiſe die ſalbungs-

Digitized by Google

volle und überladene Rede an Kaiser Andronikos II. *lib.* VIII, *p.* 328—339 *ed. Bonn.*), dazu niedergedrückt durch eine Fülle poetischer Ausdrücke, unerträglicher Figuren (Hyperbata) und häufige Wiederholungen der Wörter, Phrasen und Gedanken: Zeugnisse der Hast und des unruhigen von der Gewalt der Erlebnisse niedergehaltenen, aber zuversichtlichen und unbeugsamen Charakters. In Hinsicht auf Chronologie darf man ihm mehr trauen als Kantakuzenos, seinem Gegner im Dogma, welcher ihn in vielen Stücken ergänzt und berichtigt, Berührungen, wodurch es noch schwieriger wird, dem Nikephoros Gregoras recht gerecht zu werden. Sein Geschichtswerk ist erst in jüngster Zeit *e cod. Vaticano et ex Parisiensibus regiis* vollständig veröffentlicht worden. *Cf. Praef.* J. Bekkari *ad Vol.* III. — Ausgaben der Geschichte: *Edit. pr. lib.* I—XI *per* H. Wolfium *Basil.* 1562. *Fol.* — in *Hist. Byzant. scriptt. tres* (Georgios Akropol. und Laonikos Chalkond.) *Genev. (Colon. Allobr.)* 1615. *Fol.* — *lib.* I—XXIV *graece et lat. ed.* J. Bovinus, 2 *Voll. Par.* 1702. *Fol.* unvollständig, wiederholt *Venet.* 1729. — *c. Annotatt.* H. Wolfii, C. Ducangii, J. Bovini, Cl. Capperonnerii *ed.* J. Schopen, *Vol.* I. II. *Bonn.* 1829. 1830. *Libri postremi* (XXII—XXXVII) *ab* J. Bekkero *nunc prim. editi* (*Vol.* III.) *Bonn.* 1855. (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*) — franz. par Cousin *Par.* 1685, russisch übers. von Schalsneff in „Die byzant. Geschichtschreiber," Petersb. 1862. 3. Bd. — L. Schopen Beiträge zur byzant. Gesch. und Chronologie, aus den noch ungedruckten Büchern des Nikephoros Gregoras, Bonn 1834. 4. — Vergl. C. Hopf *De historiae ducatus Athenien sis fontibus*, *Bonn.* 1852. *p.* 68. — R. Herchee zu Nikephoros Gregoras *De erroribus Ulixis*, im Philol. VIII, S. 755 fg.

Joannes Kantakuzenos (*Καντακουζηνός*), von mütterlicher Seite ein Verwandter der Paläologen, ein Mann von Kenntnissen, von hohem Ansehen und mächtigem Einfluß, erst Großdomestikos und Befehlshaber der kaiserlichen Leibgarde, dann Präfect von Thrakien unter Andronikos II. Paläologos, hierauf vormundschaftlicher Verwalter des durch politische und religiöse Parteikämpfe arg zerrütteten und absterbenden Reiches, als Kaiser (1347—1355) von dem Patriarchen von Constantinopel Isidoros und dem von Jerusalem Lazaros feierlich gekrönt, zog sich nach einem bewegten, in Ruhm, Glück und Ueberfluß verbrachten Leben freiwillig abdankend, in das Kloster *τῶν Μαγκάνων* bei Constantinopel zurück. *Cf. Hist. lib.* IV, *p.* 306 *sq. ed. Bonn.* Hier und in den Zellen des Berges Athos unter dem Namen Joasaph (Christodulos) noch viele Jahrzehnte (*cf.* Ducange *Fam. Byzant. p.* 260) lang mit frommen Uebungen und wissenschaftlichen Studien beschäftigt, hinterließ er, außer dem Ruf eines gebildeten, hochherzigen, tapferen und gottgefälligen Mannes, theologische (gegen den Muhammedanismus und Judaismus), philosophische (z. B. eine Paraphrase zu den 5 ersten Büchern der Ethik des Aristoteles) und historische Schriften. Sein Hauptwerk sind die noch erhaltenen 4 Bücher *Ἱστοριῶν*, welche die Geschichte des Verfalls und die Auflösung des byzantinischen Reiches vom Jahre 1320—1457 darstellen. Dieses Nikephoros Gregoras ergänzende und berichtigende Werk ist gewissermaßen eine Apologie seines Lebens und seiner staatsmännischen Thätigkeit an seinen Sohn Matthäos (*cf. lib.* IV, *p.* 350 *sq.*); hervorgegangen aus kirchlichen Motiven und im Ganzen von Wahrheitsliebe bestimmt, aber unkritisch und namentlich in Hinsicht auf Chronologie unsicher, reich an interessantem Detail, das aber verwirrt und weitschweifig verarbeitet, den Leser ermüdet und dunkel wird, auch mit übler Rhetorik und zusammengelesenem Wissen aufgeputzt, ist keine unerhebliche Leistung der damaligen Literatur und läßt immerhin die Bildung, die Belesenheit und den Eifer, welcher mitten in jenen Zeiten der Zersetzung und Entartung noch in den höheren Ständen fortlebte, in einem nicht ganz trüben Lichte erscheinen. Vergl. die Beurtheilung von Gibbon *chap.* 63. — Ausgaben: zuerst lateinisch *interpr.* J. Pontano, *Ingolst.* 1603. *Fol.* 3 *Voll. Par.* 1645. *Fol.* wiederholt *Venet.* 1729. *Fol.* — *graece et lat. cura* L. Schopeni, 3 *Voll. Bonn.* 1828—1832. (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*) — *Cf.* J. de Hammer *De Byzantinae Hist. ultimis scriptt. ex hist. Osmanica elucidandis.* In *Commentatt. soc. Gotting. Tom.* VI, 1823—1827. *p.* 233 *sq.* und dess. Geschichte des osmanischen Reiches I. — *Cf.* M. Hanke *De Byzant. rerum scriptt. p.* 602 *sq.* Lambecii *Commentt. bibl. Caes. Vindob. Tom.* V, *p.* 420 *sq.* VI, *p.* 58 *sq.* Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* VII, *p.* 787—793. *ed. Harl.*

Auch für die Geschichte des 15. Jahrhunderts, namentlich für die Eroberung Constantinopels durch die Türken fehlt es nicht an Darstellern und Sammlern, darunter mehrere Zeugen jener Katastrophe entscheidenden, wie Georgios Phrantzes, Georgios Kodinos (s. §. 24), Laonikos Chalkondyles und Joannes Dukas. Für diese letzten Zeiten der byzantinischen Kaiserherrschaft ist zu verweisen auf die historische Darstellung und die Literatur §. 8. S. 340—362. §. 16. S. 288—291.

Joannes Kananos (*Καναν(ε)ύς*) beschreibt in seiner *Διήγησις περὶ τοῦ ἐν Κωνσταντινουπόλει γεγονότος πολέμου* den Angriff Murad's II. auf Constantinopel (1422) und die glückliche Rettung der Stadt durch die wunderbare Dazwischenkunft der heiligen Jungfrau, welche im veilchenblauen Gewande herniederschwebend, den Muth der Belagerten belebte und so, wenigstens auf die kirchliche Dauer von 30 Jahren, die Weissagung des Seid Bechar, eines Abkömmlings des Propheten, zu Schanden machte. Vergl. Gibbon *chap.* 65. *extr.* Diese Declamation ist ebenso seicht wie überschwänglich, ebenso leichtgläubig wie mönchisch geschmacklos: nach Leo Allatius (mit Georgios Akropolites) *Par.* 1651. *p.* 187 *sq. Fol.* herausgegeben von J. Bekker (mit Georgios Phrantzes und Joan-

Digitized by Google

nes Anagnostes) *Bonn.* 1838. *p.* 457—479. *(Corp. Scriptt. hist. Byzant.)*

Des Joannes Anagnostes (Ἀναγνώστης) aus Thessalonich compendiarischer Bericht Περὶ τῆς τελευταίας ἁλώσεως τῆς Θεσσαλονίκης an einen Ungenannten erzählt in gleich unerträglichem Tone die Einnahme und Plünderung seiner Vaterstadt durch die Türken, 1430, worin Mittheilungen über die barbarische Vernichtung der Kirchen und Kunstschätze einiges Interesse erwecken: *ed.* Leo Allatius in Συμμικτα *P.* II, *p.* 317 *sq.*, wiederholt *Venet.* 1733. *Fol.* mit Genesios, *ex recens.* J. Bekkeri *Bonn.* 1838. *p.* 483—534. Vergl. Joannes Kananos und über die früheren Schicksale dieses in Politik und Literatur wichtigen Platzes die Artikel „Eustathios von Thessalonich" und „Joannes Kameniates," auch „Demetrios Kydones." M. Hanke *De Byzant. rerum scriptt. p.* 636 *sq.*

Georgios Phrantzes (ὁ Φραντζῆς), Mitglied der kaiserlichen Familie, von Manuel II. (1391—1425), hochgeschätzt und von früher Jugend an im Dienste des Staates und Palastes verwendet, ein treuer Anhänger der Paläologen und bewährt in schwierigen Lagen daheim und im Felde, unter Joannes VI. Paläologos (1425—1448) in den höchsten Aemtern thätig, Protovestiarios, Präfect von Sparta, zuletzt seit 1448 Großlogothet, gerieth bei der Einnahme Constantinopels 1453 in türkische Gefangenschaft und in Sklaverei. Nach Wiedererlangung seiner Freiheit fand er bei Thomas, dem Paläologischen Fürsten im Peloponnes, Aufnahme, flüchtete nach dem Sturze dieser Fürstenthümer nach Italien und wurde endlich 1468 auf Corcyra Mönch. Hier verfaßte er unter dem Namen Georgios Monachos, von einigen vornehmen Corcyräern veranlaßt, sein Χρονικόν in 4 Büchern, worin er summarisch die ganze Geschichte der Paläologen vom Jahre 1261 bis zur Eroberung Constantinopels und weiterhin die im Peloponnes sich anschließenden Fehden zwischen den Paläologischen Despoten Demetrios und Thomas einerseits und die Kämpfe mit den Osmanen andererseits bis zum Jahre 1477 beschreibt. *Cf. Prooem. p.* 5 *ed. Bonn.* Da er als Augenzeuge berichtet und an den meisten Ereignissen der letzten 40 Jahre selbst den thätigsten Antheil genommen, auch durch Alter und Einsamkeit seinen Ingrimm gekühlt hat, so führt er unserer Kenntniß der damaligen Geschichte ein erwünschtes Material zu. In Hinsicht auf Chronologie ist er klar und authentisch, in Hinsicht auf Composition und Sprache beinahe barbarisch. Darnach gebildet ist Georgii Phrantzae *Chronicon parvum sui temporis*, in A. Mai *Auctt. class. latin. Tom.* IX. *Rom.* 1837. — Ausgaben: zuerst lateinisch *interpr.* J. Pontano (mit Theophyl. Simokattes) *Ingolst.* 1604, wiederholt (mit Genesios und Theodoros Gaza) *Venet.* 1733. *Fol.* — *Edit. pr. e cod. Monacensi* Fr. C. Alteri, *Vindob.* 1796. *Fol.* — *recens. e cod. Parisiensi* J. Bekkerus (mit Joannes Kananos und Joannes Anagnostes) *Bonn.* 1838. *(Corp. Scriptt. hist. Byzant.) Cf.* M. Hanke *De Byzant. rerum scriptt. p.* 667 *sq.* Fabric. VIII, *p.* 74 *sq.* XII, *p.* 132 *sq.* Vergl. Gibbon *chap.* 67. *extr.*

Laonikos Chalkondyles (Λαόνικος ὁ Χαλκοκονδύλης, richtiger Χαλκοκονδύλης in der Aufschrift des *Cod. R. Parisiensis* und damit übereinstimmend im Text *pp.* 320. 321. 343. *ed. Bonn.*) stammte aus einer einflußreichen Familie Athens, welche in den schwankenden Zeiten dieses noch bis zum Jahre 1460 unter fränkischer Gewalt stehenden Herzogthums vertrieben, nach Italien kam und hier durch Demetrios Chalkondyles würdig vertreten, zur Wiederbelebung der griechischen Sprache beitrug. Von Murad II. (1421—1451) zweimal, zuletzt als Gesandter des Despoten von Lakonien Constantin (XI.) Paläologos Dragases in Gefangenschaft gehalten (1445), erlebte Laonikos Chalkondyles das Ende der Monarchie und den Sturz der beiden letzten kaiserlichen Dynastien, der Paläologen in Constantinopel (1458) und im Peloponnes (1460) und der Groß-Komnenen von Trapezunt (1461). Seine türkisch-griechische Geschichte, 10 ἀποδείξεις Ἱστοριῶν, gewöhnlich *de rebus Turcicis libri* X zitirt, umfaßt die Zeiten vom Verfall der seldschuckischen Macht und der Erhebung der osmanischen Türken unter Osman bis auf die Besiegung der Venetianer und des Ungarnkönigs Matthias durch Mohammed II., d. i. von 1298—1463, mit welchem Jahre das Ganze unerwartet abschließt. Dieser Stoff, welcher das schnelle Wachsthum der seit Mitte des 14. Jahrhunderts völlig offensiv vorgehenden türkischen Macht behandelt, gegenüber der immer deutlicher hervortretenden Greisenhaftigkeit des byzantinischen Griechenthums, ist unstreitig lehrreich und interessant, zeigt aber in dieser Behandlung, daß dem Verfasser aller Ueberblick und jedes Verständniß für die Gründe und den inneren Zusammenhang der gewaltigen Ereignisse ebenso fremd war, als der Sinn für erträgliche Darstellung und das Gefühl für eine schickliche Form. Bald zu weitschweifig, wie in der Erzählung der unwesentlichen Streitigkeiten und Unglücksfälle der beiden Despoten von Morea, der letzten Paläologen Demetrios und Thomas *lib.* VIII. IX. X., bald im kleinsten Fragment aber mit um so größeren Abschweifungen fabelhaft berichtend, sodaß der eigentliche Gegenstand in einem Meere von Episoden verschwimmt, träumerisch in Chronographie und Geographie (vergl. Gibbon *chap.* 65), ja sogar unbekannt mit den in näherer oder weiterer Ferne vollbrachten Thatsachen der Geschichte, kündigt Laonikos Chalkondyles das Erlöschen des historischen Forschens und Wissens an. Vgl. die literar-historische Bemerkung §. 16. S. 288. Seine geschichtliche Bedeutung wird aber, ganz abgesehen von seiner Befangenheit in Wahn und Leichtgläubigkeit und von dem Mißtrauen, welches er selbst in sein Urtheil setzt, durch eine Betrachtung der Form geradezu werthlos: ein wirres Gemisch von Wörtern der gemeinsten und dunkelsten Art in schwieriger und barbarischer Sprache, in deren Häufung er nur von seinem Zeitge-

nossen Joannes Dukas überboten wird, stellt die Stumpfheit und das Unvermögen des gräko-barbarischen Idioms, welches bereits das Uebergewicht gewonnen hatte, an sicheren Kennzeichen dar. *Cf.* J. Bekkeri *Praef. p.* V. mit Hinweis auf das hierdurch schwierige Geschäft der Textkritik. — Ausgaben: zuerst *lat. interprete* C. Clusero *Tigure* 1556 und (mit Nikephoros Gregoras) 1562. *Fol.* — *Edit. pr. graece et lat. Genevae* 1615. *Fol.* — *c. lectt. var. et glossario ed.* C. H. Fabrotus *Par.* 1650. *Fol.*, wiederholt *Venet.* 1729. *Fol.* — *ex recogn.* J. Bekkeri *Bonn.* 1843. *(Corp. scriptt. hist. Byzant.)* — *trad. du grec par* Bl. de Vigenère *(Par.* 1577. 4. 1584. 4. 1612. *Fol.), continuée par* E. de Mezeray 2 *Voll. Rouen* 1660. *Fol. répétée Par.* 1662. 2 *Voll. Fol.* — Hierzu Ph. Lonicèri *Chron. Turc.* 3 *Voll.* 1548. *Fol.* J. von Hammer *De Byzantinae histor. ultimis scriptoribus ex histor. Osmanica elucidandis et corrigendis* (in *Commentatt. soc. Gotting. Tom.* VI, *p.* 1823—1827, woselbst *p.* 233—252 das Ende des 3. Buches des Chalkondyles, von Timur handelnd, kritisch commentirt ist). Vergl. dess. Geschichte des osmanischen Reiches I. und die oben §. 8. S. 262 angegebene Literatur (vergl. §. 2. S. 239); dazu Falmerayer Geschichte des Kaiserthums von Trapezunt, 1827. S. 273 fg. Finlay *Medieval Greece and Trebizond*, übersetzt von Reiching S. 272—302. 456 fg. und C. Hopf *De historiae ducatus Atheniensis fontibus*, *Bonn.* 1852. — — Wir der an anderer Stelle zu nennende gelehrte griechische Flüchtling Theodoros Gaza (Γαζῆς) aus Thessalonich, ein etwas älterer Zeitgenosse des Laonikos Chalkondyles, denselben Stoff (*Περὶ ἀρχαιογονίας Τούρκων s. de originibus Turcorum*) in Briefform behandelt hatte, so wird Laonikos Chalkondyles ergänzt und fortgesetzt durch eines Anonymos *Ἱστορία πολιτικὴ Κωνσταντινουπόλεως*, welche in magreren Umrissen die türkisch-griechische Geschichte von dem Nachsuchen des Kaisers Manuel II. Paläologos bei dem Papstr in Rom um Hilfe gegen die Türkrn bis auf den vom Sultan Selim II. bestätigten Patriarchen Jeremias, d. i. von 1391—1578 mittheilt. Als Diorthot dieser in gewöhnlicher Vulgärsprache schleudernden Notizen nennt sich am Ende Θεοδόσιος ὁ Ζυγομαλᾶς, Protonotar des genannten Patriarchen von Constantinopel, bekannt als Abschreiber griechischer Schriften für den tübinger Professor Martin Crusius: *c. latina interpret.* M. Crusii *(Turco-Graeciae lib.* I, *p.* 1—43. *Basil.* 1584.) *recogn.* J. Bekkerus (mit der *Hist. Patriarchica* und drn *Epiroticis* im *Corp. Scriptt. hist. Byzant.) Bonn.* 1849. *Cf.* Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* XI, *p.* 622. 724. *ed. Harl.*

Joannrs Dukas (*Ἰωάννης ὁ Δοῦκας*) aus der kaiserlichen Familie der Dukas, Enkel des während der vormundschaftlichen Regierung des Joannrs Kantakuzenos in den Bürgerkrieg (1341—1347) verwickeltrn Michael Dukas (*cf. c.* IV. *p.* 23. *ed. Bonn.*), entkam nach der Einnahme Constantinopels mit vielen Flüchtlingen nach Lesbos an den Hof der Gattelusji, der Beherrscher dieser Insel, in deren Interesse er wiederholt als Gesandter bei dem Sultan Mohammed II. wirkte. *Cf. c.* XLIV, *p.* 328 *sq.* Nach der Unterjochung dieser Insel durch die Türken im Jahre 1463 schrieb oder vollendete er in der frrudigen Hoffnung auf die Restauration seines Geschlechts (*c.* XLII, *p.* 318. 319) eine Geschichte von Byzanz, welche nach einer ganz kurzen Uebersicht der Weltbegebenheiten von Adam bis auf die Anfängr des Zerwürfnisses zwischen Joannes Kantakuzenos und der Kaiserin-Mutter Anna von Savoyrn (*cap.* I—IV) in den folgenden 41 Capiteln den Zeitraum von 1341—1462 bald in breitester Ausschüttung der Details, bald in bündiger Fassung behandelt. In dieser Umrahmung darf sie als Fortsetzung der Geschichte des Kantakuzenos angesehen werden, deren Glaubwürdigkeit sie in den meisten Punkten bestätigt; die Lücken, sowie den fehlenden Schluß ergänzt aus einem volleren Exemplar der etwa gleichzeitige, aber unbekannte und ungeschickte italienische Uebersetzer *p.* 512 *ed. Bonn.* Joannes Dukas ist, obgleich er theils als Zeuge der erzählten Ereignisse (*c.* XXXVII, *p.* 260) berichtet, theils ihnen nahe stehend namentlich die Vorgänge in Asien und auf den Inseln besser beobachten konnte, dennoch mit Vorsicht zu gebrauchen; er arbeitet aus dem Standpunkte eines verbissenen und leichtgläubigen Staats- und Hofmannes, welchen auch das Unglück zu einem richtigeren Einblick in die Ereigniffr und ihre Ursachen nicht geführt hatte, ohne Kritik und Urtheil, wenngleich nicht ohne Moral und mit einem trüben Seitenblick auf die Leichtfertigkeit und Treulosigkeit der Griechen in ihrem Verhalten gegen die Abendländer: denn er war ein eifriger Christ und für Versöhnung der griechischen Kirche mit der lateinischen, wie es scheint, aufrichtig thätig. Dagegen setzt die Stilisirung des Werkes den gänzlichen Verfall der formalen Bildung jener Zeiten und Geister außer Zweifel: er schreibt, wie das gemeine Volk spricht, in einer Gräcität, welche ein an schöne Form gewöhntes Gefühl geradezu beleidigen kann, und schreckt somit durch einen Alles überdirtenden Ungeschmack, durch beispiellose Nachlässigkeit und die volle in Flexion, Structur und Bedeutung offen zu Tage tretende Barbarei des neuen Jargons geradezu ab. *Cf.* Bullialdi *et* Bekkeri *Praef. p.* V. *p.* IX *sq. ed. Bonn.* — Ausgaben: *Edit. pr. graece et lat. per* J. Bullialdum, *Par.* 1649. *Fol.*, wiederholt *Venet.* 1729. *Fol.* — *recogn. c. Bullialdi notis et interprete Italo addito* (von L. Ranke von Venedig an J. Bekker gesendet) *supplevit* J. Bekkerus, *Bonn.* 1834. (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*) — Hierzu F. G. A. Mullach *Conjectaneorum Byzant. libri* II. *Berol.* 1852. Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* XIII, *p.* 33 *sq. ed. Harl.* — Der Geschichte des Joannes Dukas fügte Bullialdus das dürftige *Χρονικὸν σύντομον* eines Griechen von Cephalonia oder Zante bei, eines Unterthanen des venetianischen Dominium's, welches einige glänzende Thatsachen aus der Geschichte der Griechen, Türken und Venetianer vom Jahre 1089—1522 anmerkt und denkwürdig ist durch den kindischen Stumpf-

Digitized by Google

sinn und Aberglauben des von historischen Ereignissen völlig träumenden und trivialen Verfassers; abgedruckt (mit Joannes Dukas) *Bonn.* 1834. *p.* 515—527. Zur Sache W. Heyd Die italienischen Handelscolonien in Griechenland während der Regierungszeit der drei ersten Paläologen, 1261—1341, in der Tübinger Zeitschrift für die Staatswiss. XVII (1861) S. 444—495.

Michael Dukas (*Μιχαὴλ Νεπότης τοῦ Δουκός*), ein nicht näher bekannt gewordener Sprößling der kaiserlichen Familie der **Dukas**, wird genannt als Verfasser einer **Geschichte des Fürstenthums von Epirus**, von der Einnahme von Jannina durch die Serben unter ihrem Fürsten **Stephan Duschan** (zwischen 1345 und 1350) bis zur Uebergabe dieser Stadt an die Türken im Jahre 1431. Vergl. §. 7. S. 257 fg. Leider sind diese *Ἐκτεροτικά*, welche einen für die Kenntniß der äußeren und inneren Wirren der **Griechen, Serben, Bulgaren und Osmanen** wichtigen historischen Stoff behandelten, bis auf einige Bruchstücke verloren. Dem zweiten umfangreichen Fragment, *Ἱστορία Πρελούμπου καὶ ἄλλων διαφόρων Δεσποτῶν τῶν Ἰωαννίνων ἀπὸ τῆς ἁλώσεως αὐτῶν παρὰ τῶν Σέρβων ἕως τῆς παραδόσεως εἰς τοὺς Τούρκους* überschrieben und verfaßt von einem frömmelnden und weinerlichen Scribenten (*cf. p.* 238) in barbarischer Gräcität, woraus wir furchtbar zusammengesetzte Wörter kennen lernen (*Βογκώης ὁ Σερβαλβαντροβουλγαρόβλαχος*), folgt ein drittes kürzeres Stück: *Σύνοψις ἱστορίας τῶν Ὀθομανῶν βασιλέων, ἀπὸ τῆς ἀρχῆς αὐτῶν ἕως τῆς βασιλείας τοῦ Μουράτ, ἐν ᾗ καὶ ἡ τῶν Ἰωαννίνων παράδοσις, καὶ ἑτέρων ἱστοριῶν* von gleichem Werthe und Geschmack; die nächsten 2 Fragmente beziehen sich auf spätere Thatsachen aus dem 17. und 18. Jahrhundert und können den Aberglauben und die völlige Unkenntniß der Verfasser mit den Weltbegebenheiten bezeugen, während das sechste und letzte größere Bruchstück, vermuthlich aus den Anfängen des 17. Jahrhunderts, den anekdotischen Stoff ohne chronologische Folge wirr durcheinanderwirft und, mit Fabeleien jeder Art und wunderbaren Traditionen angefüllt, die uebelhafte Einbildungskraft eines barbarisch denkenden und schreibenden Chronographen auf dem Gipfel darstellt. *Cf. Annot. p.* 263. Die *Ἐκτεροτικά* sind herausgegeben von J. Bekker mit der *Hist. politica et patriarchica Constantinopolis*, *Bonn.* 1849. *p.* 207—279. (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*)

B. Die byzantinischen Chronographen.

a. Die älteren Chronographen von Byzanz.

Vergl. die vor §. 17. S. 292 angegebene Literatur, auch S. 294.

§. 22.

Eusebius Pamphili (*Εὐσέβιος ὁ Παμφίλου*), d. i. Freund des Presbyters und Märtyrers Pamphilos, durch diesen Zusatz von dem gleichnamigen, ungefähr gleichzeitigen Bischof von Emisa in Phönicien unterschieden, geboren zu Cäsarea in Palästina um 264 n. Chr. und in Antiochia gebildet, ein gemäßigter Semiarianer, der berühmte Zeitgenosse Constantin's des Großen und demselben innig befreundet, Bischof seiner Vaterstadt seit 315, starb, nachdem ihm noch kurz vor seinem Tode in Nikomedia die Freude geworden war, den Kaiser durch die heilige Taufe dem Christenthum zuzuführen, im Jahre 340. Die Verdienste dieses in profaner wie in kirchlicher Literatur gleich heimischen und vorzüglich belesenen Mannes, den man wegen seiner 10 Bücher *Ἐκκλησιαστικῆς ἱστορίας* mit Recht als Vater der christlichen Kirchengeschichte feiert, sowie eine Würdigung seiner theologischen Gelehrsamkeit gehört in die Blätter der Kirchengeschichte. Vergl. Baur Epochen der kirchlichen Geschichtschreibung, Tübingen 1852. S. 9 fg. In dieser Darstellung erhält er einen ehrenvollen Platz wegen des gleichen Ruhmes seiner chronologischen Forschungen, deren Systematik und Resultate, in seiner **Allgemeinen Geschichte** (*Παντοδαπὴ ἱστορία*) niedergelegt, auf die verwandten Arbeiten der Chronisten des Mittelalters zwar verschieden aber durchgreifend eingewirkt haben. Dieses **Chronicum Eusebii** zerfiel in 2 selbständige Theile oder Bücher, eine ethnographisch geordnete *Χρονογραφία*, und einen synchronistisch angelegten *Χρονικὸς κανών*. Jenes enthielt die Geschichte aller Völker und Staaten nach Maßgabe der denkwürdigsten Ereignisse und der Dauer der einzelnen Regierungen und war mit zahlreichen Fragmenten und Auszügen aus verlorenen Historikern ausgestattet. Hauptquelle war für die asiatischen Völker **Alexander Polyhistor**, dessen *Χαλδαϊκά* in den Hauptpunkten auf die wiederum in auffallender Weise übereinstimmenden Geschichten der Assyrier und Meder von **Berossos** und **Abydenos** zurückgingen; vergl. B. G. Niebuhr Kleine Schriften, I, S. 191 fg. M. v. Niebuhr Geschichte Assur's S. 469 fg., woselbst die im armenischen Eusebios enthaltenen Bruchstücke aus Berossos, übers. von H. Petermann; J. G. Hullemann *Comment. de Corn. Alexandro Polyhist. Trai. ad Rhen.* 1849. *p.* 34 *sq.* C. Müller *Fragm. Histor. Graec. Vol.* III, *p.* 206 *sq.* IV, *p.* 279. Eine Zusammenstellung der Bruchstücke aus **Berossos** bei Josephus, Alexander Polyhistor, Eusebios, Synkellos u. A. (begonnen von J. Scaliger) in J. D. G. Richter's *Berosi Chaldaeorum historiae quae supersunt*, *Lips.* 1825. *p.* 47 *sq.*, vollständig in C. Müller's *Fragm. hist. Graec.* II, *p.* 495—510. Vergl. A. von Gutschmid im Rhein. Mus. VIII, S. 252—257. Ein zweites von Eusebios benutztes Werk des Alexander Polyhistor wären die *Ἰουδαϊκά*, woraus bedeutende Stücke übergingen auch in die *Praeparatio Evang.* I, 17—39. Für die Geschichte Aegyptens zog er die Königslisten in den *Αἰγυπτιακά* des Manetho aus, welcher wiederum eine große Aehnlichkeit mit Berossos zeigt (vergl. Richter *l. l. Prolegg.* §. 16); für die Denkwürdigkeiten anderer Völker wurde die sum-

marische Weltgeschichte des Apollodor aus Athen, welcher in Stoff und Methode von Eratosthenes abhängt, dem Begründer der wissenschaftlichen Chronographie, weiterhin des Kastor von Rhodes *Ἀναγραφὴ τῶν διαλαμψαντων* und *Χρονικά*, vorzüglich aber das die Zeit von Erschaffung der Welt bis auf Alexander Severus 221 n. Chr. umfassende *Πεντάβιβλον χρονολογικόν* des Sextus Julius Africanus herangezogen. Die manethonischen Fragmente in Bunsen's Urkundenbuch, in Ideler's Hermapion I, S. 32 fg., in C. Müller's *Fragm. histor. Graec.* II. und Lepsius Königsbuch II. Hierzu die neuere Literatur über ägyptische Chronologie: A. Boeck Manetho und die Hundssternperiode, Berl. 1845. St. Poole *Horae Aegyptiacae, or the Chronology of anc. Egypt. Lond.* 1851. Lepsius Chronologie der Aegypter, Berl. 1849. mit den Fortsetzungen 1852. 1856. 1858 (aus den Abhandl. der berl. Akad.), zuletzt Das Königsbuch der alten Aegypter, Berl. 1858. *Fol.*, H. Brugsch Zur Chronol. der Aegypter, in Zeitschr. der deutsch-morgenl. Gesellsch. IX. X. und *Matériaux pour servir à la reconstr. du calendrier des anciens Egyptiens*, *Lips.* 1864. 4. E. Reinisch Zur Chronol. der alten Aegypter, in Zeitschr. der deutsch. morgenl. Gesellsch. XV (S. 256 fg.) G. Fr. Unger Chronologie des Manetho, Berl. 1867. Ueber des Eusebios Verhältniß zu Kastor von Rhodos vergl. Clinton *Fasti Hellen. Tom.* III, *p.* 546. Heyne *Comment.* II *super Castoris epochis*, in *Nov. Commentatt. Gotting. Tom.* I, *P.* 2. *p.* 66 *sq. Tom.* II, *P.* 2. *p.* 40 *sq.* und die *Diss.* von G. W. Goodwin *De potentiae vett. gentium maritimae epochis ap. Eusebium*, *Gotting.* 1855. Ueber des Sextus Julius Africanus olympische Listen bei Eusebios s. Corsini *Diss. agonist. p.* 151 *sq.*, über die Königslisten Lepsius Königsbuch S. 8, über seine Berechnungsweise nach der sogenannten alexandrinischen Aera Ideler Handbuch der mathem. und technischen Chronologie II, S. 456 fg. 467 fg., überhaupt J. Rutgers *Sexti Julii Africani Ὀλυμπιάδων ἀναγραφή, adjectis ceteris quae ex olympionicarum fastis supersunt*, *Lugd. Bat.* 1862. *Commentt. crit.* I. Noch mehr war Sextus Julius Africanus, welcher unstreitig sein Material aus den besten älteren historischen und chronologischen Schriften zusammengetragen hatte, Hauptquelle für das zweite Buch des Eusebios, den chronologischen Kanon, nur daß hier, was bei dem Zweck und Umfang der Arbeit natürlich war, Zusätze aus Manetho, Josephus und anderen Historikern und Chronisten auf dem kürzesten Wege eingeschoben wurden. Den Verlust dieses auf so vielen zum größten Theil vortrefflichen Vorarbeiten beruhenden Werkes, wovon bis zum Jahre 1792 nur Bruchstücke des 1. Buches aus des Eusebios *Praeparatio evangelica*, aus Georgios Synkellos, Georgios Kedrenos und anderen Compilationen, sowie aus der Sammlung der griechischen Fragmente durch Joseph Scaliger bekannt waren, wurde hierdurch und durch den Fund eines im 9. Jahrhundert gemachten Auszuges, *Χρονικὸν σύντομον ἐκ τῶν Εὐσεβίου τοῦ Παμφίλου κανονίων*, von A. Mai *Scriptt. vett. Nova Collect. Tom.* I, *P.* 2. *p.* 1—40 bekannt gemacht; nur theilweise ersetzt. Derselbe ist bis zum Jahre 854 fortgesetzt, umfaßt auch das neupersische Reich der Sassaniden bis auf die Königin Borane, Tochter Chosroes des Großen, die Herrscher des Kalifats (*βασιλεῖς*) bis auf *Ἀμραὶν*, d. i. Harun Alraschid und die Reichstheilungen vom Jahre 827. Zu völliger Klarheit über die ursprüngliche Verfassung des ganzen Werkes führten die Uebersetzungen, die lateinische Bearbeitung des Kanons von Hieronymus und die armenische Uebertragung von unbekannter Hand.

Hieronymus, im Jahre 331 zu Stridon in Dalmatien von christlichen Aeltern geboren, classisch gebildet in Rom von den gefeierten Grammatikern Aelius Donatus und Marius Victorinus und auf längeren Reisen besonders im Orient, dann thätig als Presbyter in Rom, eine der glänzendsten Erscheinungen auf dem Gebiete der lateinischen Patristik des 4. Jahrhunderts, berühmt als Begründer der Bibel-Vulgata, aber nicht ohne Ehrgeiz und Leidenschaft, starb, beschäftigt mit literarischen Arbeiten, welche sowol von umfassender Gelehrsamkeit als auch von Verständniß und Sinn für classische Form zeugen, im hohen Alter 420 in seinem Kloster bei Bethlehem. Sicher hat sich Hieronymus durch seine Uebersetzung, Bearbeitung und Fortsetzung der Chronik des Eusebios ein hohes Verdienst um das Alterthum und unsere Studien erworben, wenngleich in seinen Angaben oft Sorgfalt und Genauigkeit vermißt wird. Ueber die durch Uebereilung noch vermehrten Fehler des Hieronymus oft Jos. Scaliger (vergl. Bernays *p.* 221). Das Original erscheint hier besonders im ersten Theile vielfach umgeändert, durch Aufnahme mancher Notiz namentlich für die griechische und römische Geschichte aus nicht mehr zugänglichen Quellen erweitert und bis zur Gothenschlacht bei Adrianopel 378 fortgesetzt, d. i. nach der aera vulgaris des Dionysios, nach der einen Unterschied von 4 Jahren ergebenden Zeitrechnung des Hieronymus bis 382; auch lauter wörtliche Excerpte aus der lateinischen Uebersetzung und Fortsetzung der Eusebischen Kirchengeschichte durch den Presbyter Rufinus mit unter. *Cf.* E. J. Kimmel *De Rufino Eusebii interprete libri duo*, *Gerae* 1838. C. Fr. Hermann *De scriptt. illustribus* (von Sophronios ins Griechische übertragen, *ed.* Des. Erasmus *Basil.* 1539. 4. und in *Opp. omnia ed.* J. P. Migne, II. *Voll. Par.* 1845. 4.), *quorum tempora Hieronymus ad Eusebii Chron. annotavit*, *Gotting.* 1848. 4. Vergl. A. Ebrard in Zeitschr. für histor. Theologie, Gotha 1862. *p.* 403—411. Ueber die von Hieronymus benutzten Quellen Th. Mommsen in den Abhandl. der Sächs. Gesellschaft der Wissensch. Bd 2. 1850 und in dess. Die römische Chronologie S. 112 fg. 130 fg. Im Allgemeinen Bähr Supplem. I. der Röm. Lit. Gesch. §. 49. S. 116—121. II. §. 81. S. 165—204. Monographie von Collombet Geschichte des Kirchenvaters Hieronymus, sein Leben, seine Zeit, seine Schriften und seine Lehre. Beard. von.

Digitized by Google

Bauchert und Knoll, Rottweil 1846. und O. Zöckler Hieronymus. Sein Leben und Wirken aus seinen Schriften dargestellt, Gotha 1865. *Cf.* Clinton *Fasti Rom.* II, *p.* 457—463. und Schubach im Coblenzer Programm 1855. 4.

Nachdem nun Joseph Scaliger mit sicherem Ueberblick und vermöge jenes ausgezeichneten Scharfsinnes, welcher diesem Meister der französischen Philologie eigenthümlich war, aus den erhaltenen Fragmenten die Wiederherstellung des ersten Buches unternommen, ein Versuch, welcher lebhaften Widerspruch hervorrief (*cf.* Vallarsi *ad Hieronym. Opp. Tom.* VIII, *p.* 7 *sq.* Schröckh Kirchengeschichte V, S. 194. XI, S. 41 fg.), aber durch den Fund einer sehr alten armenischen Uebersetzung von beiden Büchern in Constantinopel 1792 sich als glücklich erwies, und als dann eine Vergleichung der Uebersetzungen ergeben hatte, daß der historische Gewinn aus der armenischen Uebertragung den Erwartungen nicht entspricht, wol aber bei dem Verluste fast aller ähnlichen Werke aus alter Zeit für die Chronologie und Geschichte des ganzen Alterthums bedeutend ist, liegt jetzt ein vielköpfiger Eusebios vor mit Ergänzungen und Fortsetzungen, welcher durch die Kritik neuerer Geschichtsforscher zu fruchtbaren Resultaten verarbeitet wird. Vergl. B. G. Niebuhr Der historische Gewinn aus der armenischen Uebersetzung der Chronik des Eusebius, in Abhandl. der berl. Akad. der Wissenschaften 1820—1821. S. 37 fg. (Vermischte Schriften I, S. 179 fg.) und über die Geschichte des armenischen Codex A. Mai *De Philonis Judaei et Eusebii Pamphili scriptis ineditis, Mediol.* 1816. Auger Ausg. *Vol.* I. *Praef. p.* XXII *sq.* Petermann Ueber die armenische Uebersetzung des Eusebischen Kanons, in Monatsberichten der Preuß. Akad. der Wissensch. Mai 1866. Verfasser des ersten Buches der armenischen Uebersetzung, welche sich übrigens treuer als Hieronymus an das Original hält, ist aller Wahrscheinlichkeit nach der eifrige und gute Metaphrast griechischer Bücher Moses von Chorene aus dem 5. Jahrhundert, gebildet auf vielen Anstalten des Kaiserreichs und bekannt als Verfasser einer Rhetorik, welche aus Theon von Alexandria und anderen Progymnasmatikern stammt. Vergl. C. Fr. Neumann Versuch einer Geschichte der armenischen Literatur, Leipz. 1836. S. 50 fg. und *dess. Mémoire sur la vie et les ouvrages de David, Par.* 1829. *p.* 81. A. Mai *Scriptt. vett. Nova Collect. Tom.* VIII, *P.* I. *p.* 1: *Ab Armenico codice abest auctoris nomen et operis titulus, qui mira varietate a graecis et latinis auctoribus recitatur. Cf. p.* 43. Der ganze Eusebius-Hieronymus Kanon liefert nach Voranschickung eines Prooemiums in einer Reihe von synchronistischen Tabellen die Geschichte von 2396 Jahren, theilt diesen Zeitraum in 239½ Dekade und gibt ein Verzeichniß der in dieselben fallenden Regentschaften mit den bedeutenderen Ereignissen ohne weitere Begründung in rein chronologischer Abfolge. Anders verhält es sich dagegen mit den zwei Partien, welche größere Zeitabschnitte umspannen, deren erste wahrscheinlich von Eusebios selbst herrührt und 5 (mit Hieronymus 6) Perioden begreift, die zweite aber von Hieronymus am Ende des Werkes, mit dem Werthe einer summarischen Recapitulation in 7 Perioden die ganze Weltgeschichte umfaßt. Jener Eintheilung liegt eine feste Systematik nicht zu Grunde: Personen und Ereignisse bald aus der jüdischen, bald heidnischen, bald christlichen Geschichte machen hier Epoche; die zweite dagegen hält sich an die Geschichte des monotheistischen Volkes der Israeliten und Christen, ist logischer und für des Hieronymus Zwecke unstreitig förderlicher gewesen. Dahin führt die große Zahl der Abschreiber, Compilatoren, Fortsetzer und Erweiterer, darunter im 5. Jahrhundert Prosper Aquitanus und der Spanier Idacius, jener mit einer Fortsetzung von 379—455, dieser von 379—468; unter Justinian Marcellinus mit einer Weiterführung des Ganzen von 379—534 und der Fortsetzung eines Unbekannten von 534—566; im 6. Jahrhundert der Bischof von Tunis Victor mit einer Fortsetzung von 444—566 und sein Continuator der Gothe Johann von Biclaro von 566—590; der Burgunder Marius von Avenche, Fortsetzer des Prosper Aquitanus von 455—581; weiterhin Cassiodor, Isidor von Sevilla im 7. Jahrhundert und viele spätere Chronisten des lateinischen Mittelalters. *Cf.* Ch. F. Roesler *Chronica medii aevi, Tubing.* 1798. I, *p.* 73 *sq.* 129 *sq.* Bähr Roms christliche Dichter und Geschichtschreiber S. 95 fg. Wattenbach Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter S. 53. Waitz in Nachrichten von der Göttinger Universität 1857. S. 38 fg. Oertel Ueber Periodisirung der allgemeinen Geschichte I. Progr. Meißen 1864. 4. S. 36 fg. — Von nicht geringer Bedeutung für die Alterthumsstudien sind auch die anderen Arbeiten historischen Inhalts, vor allen seine *Προπαραοκευὴ εὐαγγελικῆς ἀποδείξεως s. Praeparatio evangelica*, reich an Nachrichten über Philosophie und Religion der Griechen und wegen der Aufnahme einer Menge von Citaten und Bruchstücken aus verlorenen classischen Schriften für die Kenntniß der griechischen Literargeschichte ganz unentbehrlich; ferner die ihrer Tendenz nach ganz verschieden beurtheilte panegyrische Darstellung *de vita Constantini libri* IV; die 2 Bücher *Περὶ τῶν τοπικῶν ονομάτων ἐν τῇ θείᾳ γραφῇ s. Onomasticon urbium et locorum sacrae scripturae* über Geographie und Topographie Palästinas, wovon *lib.* 2. griechisch und in einer lateinischen Uebertragung von Hieronymus erhalten ist, endlich zahlreiche Schriften und Fragmente biographischen wie auch historischen Inhalts: lebendige Beweise seiner umfassenden Belesenheit, seiner reichen Gelehrsamkeit und Erfahrung, mit welcher er die Humanität und das Vermächtniß der classischen Welt überschaut und bei der Umgestaltung durch das Christenthum als unentbehrliches Bildungselement zu erhalten sucht. Denn gerade die Rücksicht auf das Heidenthum, welche bei der Abfassung seiner Kirchengeschichte vorwaltete, ganz im Gegensatz zu der apologetischen und tendenzlosen christlichen Historiographie des Augustinus und Paulus Orosius, ver-

leiht seinen großartigen Leistungen einen hohen Werth und eine über die Grenzen des Dogmas reichende welthistorische Bedeutung. Dieses Urtheil bestätigt zunächst die innerliche Anordnung des Kanon selbst, wobei kein festes Princip befolgt, wol aber der Grundsatz der Vermittelung und Zufriedenstellung sämmtlicher Leser durchgeführt ist. Geleitet von dem Bestreben, den wie es schien begründeten Einwurf des Heidenthums von dem höheren Alter der classischen Traditionen und ihrer durch die Erfahrung von Jahrtausenden geheiligten, vorzüglicheren Berechtigung vor dem Christenthum zu bekämpfen, und wie früher auf philosophisch-dogmatischem (Clemens und Origenes), so nunmehr auf historischem Wege die Continuität der monotheistischen Ideen im Judenthum und dem daraus hervorgegangenen Christenthum nachzuweisen und somit die Glaubwürdigkeit und das Ansehen des alten Testaments zu befestigen, hat Eusebios, ohne auf die Darstellung besonderen Fleiß zu verwenden, trotz Willkür, Irrthümer und offenbarer Fehler ein Werk geliefert, wodurch er, wie Eratosthenes, Timäos und Ptolemäos, dessen Kanon ihm auch als Vorbild diente, für die heidnischen Völker, so den Grund zur allgemeinen, besonders christlichen Chronologie legte. Daher gehörte sein Werk zu den gelesensten Schöpfungen der christlichen Literatur, stand im Morgen- und Abendlande in gleich hohem Ansehen, woher die Menge der Compilationen, Auszüge (einer in syrischer Sprache) und Uebersetzungen, die bereits Constantin besorgen ließ, *cf. Vit. Constant.* IV, 35; nur bei einzelnen fanatischen Zachgenossen scheint er keine Anerkennung gefunden zu haben. *Cf.* Suid. *v. Διόδωρος μανιῶν* und seine Tadler, die ägyptischen Mönche Anianos und Panodoros, aus deren *Χρονογραφία* Georgios Synkellos Manches mittheilt. *Cf.* J. Scaligeri *Animadv. Euseb. pp.* 16 *sq.* 32 *sq.* 40 *sq.* 79. 223. 312 *sq.* 327 und unten den Artikel „Georgios Synkellos." Beide blühten in den Anfängen des 5. Jahrhunderts; ihre Bestimmung des Ostercyclus ist noch jetzt bei den äthiopischen Christen in Gebrauch, vergl. L. Ideler Handbuch der mathem. und techn. Chronologie, 2. Bd. S. 437. 447 fg. Auch ist diesen Compilatoren des Eusebios noch der von Suid. *v.* und *vv. Ἀπίων, Ἀφρικανός* 2. citirte Sophist Helikonios (*Ἑλικώνιος*) aus Byzanz hinzuzufügen, dessen *Χρονικὴ ἱστορία* in 10 Büchern die Zeiten von Adam bis auf Theodosios den Großen umfaßt. *Cf.* Zonar. *p.* 684. — Ausgaben; *Hist. ecclesiastica:* R. Stephanus *(Scriptt. hist. eccles.) Lutet.* 1544. *Fol. p.* 1 *sq., Colon. Allobr.* 1612. *Fol.* — H. Valesius, *Par.* 1659. *Fol.* 1677. *Fol.* — R. Reading, 3 *Voll. Cantabr.* 1720. *Fol. August. Taurin.* 3 *Voll.* 1746 bis 1748. *Fol. (Vol.* I.) *c. notis* Valesii et Readingi, 3 *Voll. Venet.* 1763 *sq.* 4. — Fr. A. Stroth, *Vol.* I. *Hal.* 1779. E. Zimmermann *(Corp. Patrum Graec.) Francof.* 1822. *Vol.* I. — F. A. Heinichen, 3 *Voll. Lips.* 1827. *Supplem. notarum* 1840. *c. appar. crit., prolegg. et indicibus. Lips.* 1868. 3 *tomi.* — E. Burton, *Oxon.* 1838. 2 *Voll.* 1845. — *recogn.* Q. Schwegler, *Tubing.* 1852. — *ad codd. rec. atque emend., latinam H. Valesii versionem passim correctam subjunxit, appar. crit. apposuit* H. Laemmer, 6 *Fasc. Schaffhus.* 1858—1862. — Uebersetzung des Rufinus, oft z. B. P. Th. Cacciari, 2 *Voll. Rom.* 1740—1741. 4. — *Praeparatio evang.:* R. Stephanus, *Par.* 1544. *Fol.* — F. Vigerus, *Par.* 1628. *Fol. Colon.* 1688. *Fol.* — *de vita Constantini (et Panegyricus Eusebii)* oft mit *Hist. eccles., ex nova recogn. (c. H. Valesii comment.) gr. et lat. ed.* F. A. Heinichen, *Lips.* 1830. — *Onomasticon urbium et locorum:* J. Clericus, *Amstel.* 1707. *Fol.* — in Vallarsii Ausg. von *Hieronymi Opp. Veron.* 1734 *sq. Fol. (Venet.* 1766 *sq.* 4.) *Vol.* III, *p.* 121 *sq.* — *gr. c. lat. Hieronymi interpretatione edd.* F. Larsow *et* G. Parthey, *Berol.* 1862. — *Chronicon:* Lateinische Uebersetzung des Hieronymus (über die älteren Ausgaben Bähr Roms christl. Dichter und Geschichtschreiber S. 98): *Edit. pr. per* Philippum Lavaguiam (*Mediol. c.* 1475.) *Fol.* — *Venet.* 1483. 4. — H. Stephanus *Par.* 1512. *Fol.* 1518. *Fol.* — A. Pontacus (mit der Fortsetzung des Hieronymus und Prosper Aquit.) *Burdigal.* 1604. *Fol.* — J. Scaliger *Thesaurus temporum. LBat.* 1606, *Amstel.* 1658. *Fol.* — Darin Uebersetzung und Fortsetzung des Hieronymus, die späteren Fortsetzungen und die griechischen Fragmente. *Cf.* J. A. Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* (VII, *p.* 635 *sq. ed. Harl.)* XIV. *Edit. vet.* — D. Vallarsius, in *Hieronymi Opp. Venet.* 1766 *sq.* 11 *Voll.* 4. — A. Mai in *Scriptt. vett. nova Collect. Rom.* 1832. *Tom.* VII, *P.* 1. *p.* 1—406, mit Benutzung der *Edit. Veneta* 1818. von ihm selbst und Zohrab, und der *Edit. Mediolanensis* 1818 von J. B. Augor. — *Chronicarum libri* II. *Opus ex Haicano cod. a J. Zohrabo diligenter expressum et castigatum* (Lat. Uebers. und die griechischen Fragmente) *edd.* A. Mai *et* J. Zohrab, *Mediol.* 1818. 4. — die armenische Uebersetzung: in *Euseb. Chronicon bipartitum nunc prim. ex Armenico textu in lat. conversum, annotatt. auctum, graec. fragmentis exornatum opera* J. B. Auger, 2 *Voll. Venet.* 1818. 4. Vergl. im *Journal des Sav.* 1819. *p.* 545 *sq.* 1820. *p.* 406 *sq.* Raoul Rochette und St. Martin. — Fragmentergänzungen von Fr. Jacobs *ex Stobaei Ecl. eth.* In deiſs *Animadverss. in Eurip. Goth.* 1790. *p.* 303—307, und von C. Müller hinter dem G. Dindorf'schen Flav. Josephus, *Par.* 1847. und in *Fragm. histor. Graec. Vol.* III. — *Eusebii Chronicorum libri duo. Ed.* A. Schoene. *Vol.* II: *Eusebii Chron. Canonum quae supers. Armen. versionem lat. factam e libris MSS. recens.* H. Petermann, *Hieronymi versionem e libris MSS. recens.* A. Schoene. *Syriam epitomen lat. factam e libro Londinensi recens.* E. Roediger, *Berol.* 1867. (*Vol.* I. erscheint später.) — *Eusebii Caesar. Opera. Recogn.* G. Dindorf, *Vol.* I. II. *Lips.* 1867. — Die Uebersetzung der Kirchengesch. von H. A. Stroth, 2 Bde. Quedlinb. 1777, von A. Closs. Stuttg. 1839.

Digitized by Google

Erläuternde Schriften: Notiz bei A. Mai *Prolegg. de Eusebio Caesariensi*, in *Scriptt. vett. nova Collect. Vol.* I, *P.* I. *p.* X—XXX. — Ueber Benutzung der Quellen und seine Glaubwürdigkeit: J. Moeller *De fide Eusebii in rebus Christianarrandis*, *Havn.* 1813. — J. T. L. Danz *De Eusebio Caesar. historiae eccles. scriptore ejusque fide hist. recte aestimanda*. *Jenae* 1815. — C. A. Kestner *De Eusebii auctoritate et fide diplom. quae in ejus fontibus et rationes quibus usus est*; *Gottingae* 1816. 4. und über denselben Gegenstand eine Dissertation von B. Rienstra, *Trajecti ad Rhen.* 1833. — H. Reuterdahl *De fontibus historiae eccles. Eusebianae*, *Lund.* 1826. — F. C. Baur *Comparatur Eusebius cum Herodoto*, *Tubing.* 1834. 4. — Suchier *De (Zosimi et) Eusebii in Constantino M. rebus exponendis fide et auctoritate*, 2 Progrr. Hersfeld 1856. 1857. 4. — Zur Geschichte der Euseb. Chronik: Hieronymus de Prato *De chronicis libris Euseb. etc.* *Veron.* 1750. — J. T. Spittler *Historia critica Chronici Euseb.*, in *Commentt. societ. Gottingae*, *Vol.* VIII. 1787. Die übrigen Erläuterungsschriften sind im Text verzeichnet. — A. de Gutschmid *De temporum notis, quibus Eusebius utitur, in chronicis canonibus*, *Kiel* 1868. — Beiträge zur Kritik und Erklärung von C. Salmasius *Lectt. et emendatt. ad Chronicon Eusebii*, *Vitemb.* 1712. (*Jenae* 1715. 4. mit H. L. Schurzfleisch *Notitia Bibliothecae Vimariensis*). Vergl. J. Ch. Jahn in Neue Jahrb. für Philolog. und Pädagogik LXXV, *p.* 186 sq.

Eustathios (*Εὐστάθιος*) der Chronist aus Epiphania in Syrien, schrieb nach Suidas eine *Χρονικὴ ἱστορία* von Aeneas bis auf Kaiser Anastasios. Wir kennen das Werk nur dürftig aus Fragmenten bei dem Kirchenhistoriker Euagrios, welcher öfter den Eustathios für Einzelheiten aus der profanen Geschichte benutzte und lobend seiner gedenkt, wie III, 37. *Cf.* Malal. *p.* 398 *ed. Bonn.* Die Eintheilung des Ganzen in 2 Bücher gibt Euagrios V, 24. an: man erkennt hieraus, daß der erste Theil die mythischen Zeiten umfaßte und besonders nach dem Historiker Charax gearbeitet war; der zweite war von den trojanischen Zeiten bis zum 12. Regierungsjahre des Kaisers Anastasios (502) fortgeführt mit Benutzung des Theopomp, Ephoros, Dionys von Halikarnaß, Polybios, Appian, Dioder, Dio Cassius, Herodian, Nikostratos, Dexippos, Arrian, Asinius Quadratus, Zosimos und Priskos. *Cf.* Voss *Addend. ad lib.* II. *de historicis graec.* c. 21. Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* IX, *p.* 150 *ed. Harl.* Bruchstücke in C. Müller's *Fragm. histor. Graec. Vol.* IV, *p.* 138—142.

Joannes der Chronist aus Antiochia in Syrien mit dem Beinamen Malalas (*Μαλάλας*), bald in die Zeiten Justinian's I., bald in das 10. Jahrhundert, bald wegen des Schmutzes und der Gemeinheit seiner barbarischen Diction in ganz späte Zeiten verwiesen, scheint zwischen 650 und 700 geschrieben zu haben, wo die syrische Sprache durch den Arabismus in die Winkel der christlichen Kirchen gedrängt zu werden begann. Sicher hat er nach dem Historiker Joannes von Antiochia gelebt, dessen Archäologie für ihn Quellenschrift war. *Cf.* H. Hodii *Prolegg. Nr.* 14. 30. *Oxon. p.* XXXVIII. LXX *sq. ed. Bonn.* Gibbon *chap.* 40. *annot.* 11. Reiske *ad Constantinum Porphyr. p.* 555. L. Dindorf *Praef. ad Malalam p.* VII. *ed. Bonn.* C. Müller *Fragm. histor. Graec. Vol.* IV, *p.* 536 sq. Vergl. Joannes von Antiochia oben §. 19. S. 304 fg. Seine *Χρονογραφία* von Erschaffung der Welt bis auf die letzten Regierungsacte Kaiser Constantins c. 566, welcher chronologische Excerpte von anonymer Hand vorausgehen, jetzt in 18 Büchern, ist am Ende verstümmelt und läßt nicht die Zeit des Abschlusses erkennen. Hauptquelle wurde der von den Byzantinern häufig benutzte Historiker Clemens aus der Kaiserzeit, nach Suidas Verfasser einer Geschichte der römischen Könige und Kaiser, weiterhin Sextus Julius Africanus, der Syrer Nonnosos und wie bereits angemerkt die Archäologie des Joannes von Antiochia. *Cf.* Ruhnkenii *Praef. ad Tim. p.* X. Voss *de historicis Graec.* III. *p.* 416, 30. *ed. West.* C. Müller IV, *p.* 534. und oben §. 19. S. 309. Hiervon fanden einige Auszüge Aufnahme im 1. Buch des Constantinischen Titels *Περὶ ἐρωτικῶν παθῶν*, vergl. §. 20. S. 300. Malalas hat seinen Stoff ohne Wahl und historische Kritik, selbst ohne jede Kenntniß des Alterthums zusammengelesen und mit häufigen Beschreibungen namentlich des Aeußern der handelnden Personen, wodurch er den Einfluß des griechischen Romans bezeugt, dergestalt begleitet, daß er die geistige Unfähigkeit, in welche jene Zeiten und Individuen versunken waren, auf dem Gipfel darstellt. Mönchisch und gewöhnlich in Denkart, spießbürgerlich und widersinnig in Auffassung aller Trivialität, roh und geschmacklos in Vortrag und Form, befriedigt er nicht einmal den mäßigen Anspruch des gesunden Menschenverstandes. Hier ist nichts, was den Mangel an Gehalt und Geschmack könnte vergessen machen, und wenn unsere Zeitangabe annähernd richtig ist, dann zeigt Malalas die Dürftigkeit der Bildung, welche geschwätzig die Affectirtheit und Barbarei der Gräcität zur Schau trägt, in Wörtern der dunkelsten und gemeinsten Art schwelgt und von geschichtlichen Reminiscenzen und Namen geradezu träumt, schon für jene Zeiten im unerfreulichsten Lichte. Vergl. Mullach Griechische Sprache in Ersch und Gruber's Encykl. 81. Thl. 1865. S. 22. Doch war seine Weltchronik, dem Geiste der Zeit genau entsprechend, bald in ihrer ursprünglichen, bald in überarbeiteter Gestalt normal für die byzantinischen Chronisten bis auf Michael Glykas. Vergl. die literarhistorischen Auslassungen §. 1a. S. 2 fg. §. 12. S. 68 und A. von Gutschmid im Grenzboten 1865. I. S. 345 fg. Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* VII. *p.* 441 *sq. ed. Harl.* Ausgaben: *Edd. pr. c. interpret. et notis* E. Chilmead. *Acced.* H. Hodii *Dis. de*

auctore et R. Bentleji *Epist. ad J. Millium*, *Oxon.* 1691. — mit Genesios und anderen *Venet.* 1733. *Cf. Excerpta H. Valesii*, *Par.* 1634. 4. *Praef.* — *ex recens.* L. Dindorfii, *Bonn.* 1831. *Acced.* Chilmeadi Hodiique *Annotatt. et* R. Bentleji *Epist. ad Millium (Corp. Scriptt. hist. Byzant.)*, Einzelne Notizen bei Bunsen Aegyptens Stelle in der Weltgeschichte I, S. 276. George *De Aethiopum imperio in Arabia felice p.* 13. und bei R. Pallmann Geschichte der Völkerwanderung, Weimar 1864. II, S. 169 fg. 266—271.

Georgios Monachos mit dem Beinamen Synkellos (ὁ Σύγκελλος), d. i. Geheimsecretair des Patriarchen, ein eifriger Vertheidiger der Kirche gegen Häretiker und auf der zweiten Synode von Nikäa öffentlich ausgezeichnet, begann nach dem Tode des Patriarchen Tarasios (792) in Constantinopel die noch erhaltene Ἐκλογὴ χρονογραφίας, wurde aber durch plötzlichen Tod an der Vollendung des Werkes verhindert. *Cf.* Theophanis Confess. *Prooem. p.* 3 *sq. ed. Bonn.* J. Goari *Praef. p.* 55 *sq. ibid.* Seine von Erschaffung der Welt bis auf die Zeiten Diocletian's (284) reichende Chronik, geschrieben im mühsamen Stil und noch mühsamerer Zusammenstellung des Materials, sucht den Nachweis zu führen, daß die Geburt Christi im Jahre 5500 nach Erschaffung der Welt (*cf. p.* 606 *sq.*) stattgefunden habe, und legt daher der jüdischen Genealogie in den Büchern des alten Testaments auf Kosten der Chronologie anderer Völker die höchste Bedeutung bei. Wenig mehr als eine halbgelehrte und trockene Blüthenlese aus Josephus, Sextus Julius Africanus und Eusebius erhält sie jedoch eine Bedeutung durch die Aufnahme des Kanon des Ptolemäos, der ägyptischen Chronologie des Manetho, sowie durch werthvolle Bruchstücke und chronologische Mittheilungen aus Kastor von Rhodos, Hegesippos, Panodoros und Anianos, Dionysios, Bischof von Alexandria, Irenäos, Bischof von Lyon u. a. Vergl. den Artikel „Eusebios" S. 329 fg. und die daselbst angegebene auf einen Theil der genannten Chronologen sich beziehende Literatur. G. Fr. Unger Chronologie des Manetho, Berlin 1867. Bunsen Aegyptens Stelle in der Weltgeschichte I, S. 254. Lepsius Chronologie der Aegypter I, S. 410. Du Bouchet *Apologie de Moise contre Apion convaincu d'imposture par le texte de Manethon — suivi d'un examen d'un MS. antique de Syncellus, in Biblioth. raisonnée* XLVII, 2. *p.* 282. Zu Dionysios von Alexandria die Diss. von Th. Foerster *De doctrina et sententiis Dionysii Magni, episcopi Alexandrini, Berol.* 1865. Bedenken in Bezug auf seine oft gerechtfertigten Abweichungen von Eusebios und seine schwankenden Combinationen äußert öfter J. Scaliger *Animadv. Euseb. p.* 241, woselbst er den Georgios Synkellos mit Unrecht *totum opus Eusebii totidem verbis* wiedergeben läßt. Continuator dieser Chronik ist des Georgios Synkellos Freund Theophanes Confessor, sowie denn die mehrfachen Fortsetzungen durch Leontios, Leo Grammaticus, Joannes Skylitzes u. a. für das Ansehen des Georgios Synkellos sprechen. Zu berichtigen Voss *de historicis graec. p.* XXIV (*cf. p.* 339. *ed. West.*), welcher den Synkellos für dieselbe Person mit Georgios Monachos Hamartolos hält.

Georgios Monachos mit dem Beinamen Hamartolos (Ἁμαρτωλός) vermuthlich aus dem 9. Jahrhundert, ist Verfasser einer Chronik (Χρονικὸν σύντομον ἐκ διαφόρων χρονογράφων τε καὶ ἐξηγητῶν συλλεγὲν καὶ συντεθὲν ὑπὸ Γεωργίου Ἁμαρτωλοῦ), welche wegen ihrer Uebereinstimmung mit anderen ähnlichen Arbeiten den Herausgebern manche heiße Stunde bereitet hat. *Cf.* Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* XII, *p.* 30 *sq.* VII, *p.* 463 *sq. ed. Harl.* In Beziehung hierauf verweisen wir auf die betreffende Bemerkung von L. Dindorf *Praef. ad Jo. Malalam p.* V: *Quum enim chronographorum Byzantinorum alter alterius simia sit, non est cur existimemus novem esse homines inter se diversos*, namentlich hinsichtlich seines Verhältnisses zu Theodosios von Melite, Leo Grammaticus und Julius Pollux auf die neuesten Untersuchungen von G. L. Tafel *Praef. ad Theodosii Meliteni Chronographiam p.* IX *sq.* Vergl. S. 338 „Theodosios von Melite." Auch die Gleichheit des Namens der Verfasser (Georgii die Mönche) erschwert hier die Untersuchung Schritt für Schritt. *Cf.* L. Allatii *Diatriba de Georgiis et eorum scriptis* (*c. prooemio chronici graece et lat.*) *Par.* 1651. Abdruck in Fabricii *Bibl. Graec. Vol.* XII. *princ. ed. Harl. Vol.* X, *p.* 557—563. *Edit. vet.* Durch die Veröffentlichung dieser Chronik durch E. de Muralto wissen wir, daß Georgios der Mönch mit dem Beinamen Hamartolos, aus ähnlichen abgeleiteten Quellen, wie Georgios Synkellos, Theophanes, Theodosios von Melite, Leo Grammaticus, Julius Pollux, die Paschal-Chronik, Georgios Kedrenos, Michael Glykas und verwandte Compilatoren, nur mit häufigerem Verbrauch von Autoritäten der Kirchenväter und Stücken aus Interpreten der heiligen Schrift eine Weltchronik von Adam bis auf den Tod des Theophilos und der Herrschaft der für den unmündigen Michael III. regierenden Kaiserin Theodora 842 mit mönchischem Ungeschmack zusammentrug (*cf. Prooem.*), welche von verschiedenen Händen bis auf den Tod des Joannes II. Komnenos (1143) fortgeführt ist: *Chronicon ab orbe condito ad annum p. Chr. n.* 842 *et a diversis scriptt. usque ad annum* 1143 *continuatum nunc prim. ad fidem cod. Mosquensis ed.* E. de Muralto, *Petropoli* 1859. *Cf.* J. Hardt *Catal. codd. MSS. bibl. reg. Bavar.* II, *p.* 103. G. L. Tafel a. a. O. Durch das Mittelglied einer altbulgarischen Uebersetzung wurde Georgios Hamartolos und sein Fortsetzer Vorbild und in gewisser Hinsicht auch eine byzantinische Urquelle für den alten russischen Chronographen Nestor, Mönch des Kiew'schen Höhlenklosters, † c. 1116. Vergl. die Nachweise bei A. Potthast *Bibliotheca histor. medii*

aevi, *Berol.* 1862. *p.* 468 mit den berichtigenden Bemerkungen *Supplam.* 1868. *p.* 101. Ein dritter Georgios Monachos, Zeitgenosse des Constantin VII. Porphyrogennetos (911—959) und Compilator einer in die Constantinischen Titel *Περὶ προσβειῶν* aufgenommenen Chronik, scheint von dem bekannteren Biographen Georgios Monachos, dem Verfasser der *Βίοι τῶν νέων βασιλέων* von Leo dem Armenier bis auf Constantin VII. Porphyrogennetos (d. i. von 813—944), nicht verschieden zu sein. *Cf. Prooem. ad Excerpt. de legatt. p.* 6 *ed. Bonn. Γεωργίου Μοναχοῦ Χρονικῆς*, und die Literatur von §. 20. S. 309. Fabric. VII, *p.* 685. — Ausgaben des Georgios Synkellos: *Edit. pr.* J. Goari, *Par.* 1652. *Fol.*, wiederholt *Venet.* 1729. *Fol.* — *ex recens.* G. Dindorfii, 2 *Voll. Vol.* I: Text, *Vol.* II: G. Bredovii *Dissert.* (auch in deff. *Epist. Paris. Lips.* 1812), Goari *Praef.* und *Canon chronicus genearcharum ad Georgii Sync. Chronologiam, Emendatt. et Annotatt.* J. Scaligeri, *Bonn.* 1829 (mit Nicephorus Patriarcha, *Corp. Scriptt. hist. Byzant.*) — Georgios Monachos: *de legationibus Romanorum ad gentiles, graece et lat. interpr.* F. Morello, *Par.* 1619. 4. — *Vitae recentiorum Imperatorum graece et lat. ed.* Fr. Combefis, in *Scriptt. post Theophanem Par.* 1685. *p.* 469 *sq.*, wiederholt *Venet.* 1729. *Fol.* — *ex recogn.* J. Bekkeri (*Theophanes continuatus*) *Bonn.* 1838. (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*) *p.* 765 *sq.*

Nikephoros (*Νικηφόρος*) mit dem Beinamen der Patriarch, Nachfolger des Tarasios und in dieser hohen Stellung (806—815) in inniger Freundschaft mit Theodor, dem entschlossenen Abt des Klosters Studion, ein entschiedener Gegner des bilderfeindlichen Kaisers Leo V. von Armenien und als Vertheidiger des Mönchthums und der Bilderverehrung (daher Confessor, *ὁ Ὁμολογητής* benannt) seiner Würde entsetzt, starb nach einem 14jährigen Exil als Mönch 828. Vergl. §. 4. S. 246. §. 12. S. 271 und den folgenden Artikel „Theophanes Confessor." Er war ein Mann von tiefer Frömmigkeit und festem Charakter, auch rühmte jene Zeit seine Gelehrsamkeit, wovon jedoch die *Ἱστορία σύντομος ἀπὸ τῆς Μαυρικίου βασιλείας s. Breviarium historicum* von der Regierung des Kaisers Phokas bis auf die Vermählung Leo's IV. mit der schönen Athenerin Irene (d. i. von 602—769) ebenso wenig Proben liefert, wie von seiner von Photios *Cod.* 66. gerühmten Eleganz der Sprache: *καὶ ὅλως*, fügt Photios hinzu, *πολλοὺς ἴσως τοὺς πρὸ αὐτοῦ ἀποκρυπτόμενος τῇδε τῆς ἱστορίας τῇ συγγραφῇ*, und klagt nur über seine außerordentliche Kürze. Ein aus Theophanes von D. Petavius *Ad Nicoph. nott. p.* 133 *sq. ed. Bonn.* aufgenommenes größeres Fragment des Patriarchen gestattet die Vermuthung, daß dieser historische Abriß noch über jenen Zeitpunkt fortgeführt war. Dies bestätigt ein zweites ihm beigelegtes Werk, die *Χρονογραφία σύντομος* von noch größerer Magerkeit und dürftiger Kenntniß, eine universale Chronik von Erschaffung der Welt bis auf seinen Tod 828, von anonymen Verfassern bis in das 10. Jahrhundert (nach Zonaras und anderen Chronisten) fortgesetzt. Die Identität der Verfasser beider Werke sah bereits Labbaeus *Delin. app. hist. Byzant. p.* 47. *Cf.* Voss *de Histor. graecis p.* 341 *sq.* Fabric. *Bibl. Graec.* VII, *p.* 603 *sq. ed. Harl.* Verschieden ist der Oneirokritiker Nikephoros, worüber in der Einleitung zur Poesie der Byzantiner. — Ausgaben. *Breviarium hist.: Edit. pr. c. lat. interpret.* D. Petavii, *Par.* 1618. — in *Corp. Scriptt. Byz.* (mit Theophylaktos Sim.) *Par.* 1648. *Fol. Venet.* 1729. *Fol.* — *recogn.* J. Bekkerus, *Bonn.* 1837. mit Paulus Silent. *(Corp. Scriptt. hist. Byzant.)* — *Chronographia brevis:* zuerst zweimal lateinisch, *c. comment. interpr.* J. Camerario, *Basil.* 1561. *Fol.*, *ex versione Anastasii bibliothecarii c. notis* A. Contii, *LBat.* 1555, in deff. *Opp. Napoli* 1725. *Fol. p.* 326. *Par.* 1516. 4., in *Bibl. Patrum Colon.* 1618. IX., in *Bibl. max. Patrum Lugd.* 1677. XIV. *p.* 72 und in *Anastasii Bibl. histor. eccles.* 1649. *Fol.* — *graece et lat. ed.* J. Scaliger, in *Thesaur. tempor. LBat.* 1606. *p.* 293. *Fol.* 1658. *p.* 301. *Fol.* — *graece et lat. c. notis ed.* J. Goar, mit *Georgii Sync. Chronographia p.* 393 *sq.* — *ex recens.* G. Dindorfii, *Bonn.* 1829. mit Georgios Synkellos *(Corp. Scriptt. hist. Byzant.)* — *graece c. vers. latina et notis crit. ed.* C. A. Credner, 2 *Partt. Giessae* 1832. 1839. 4. — *Breviarium: trad. en franç. par* Moret, *Par.* 1684, *par* Cousin, *Par.* 1685. — M. Hanke *De Byzant. rerum scriptt. Graecis p.* 240 *sq.*

Theophanes Confessor (*Θεοφάνης ὁ Ὁμολογητής*), Sohn des Isauriers Isaak und Abt des Sigrianischen Klosters, ein gewandter Vertheidiger der Bilderverehrung und von seinem Biographen Theodor, Abt des Klosters Studion, wegen seiner im Bilderstreit glänzend bewährten Entschlossenheit und Charakterstärke gefeiert, zog nach einer zweijährigen sehr harten Gefangenschaft auf Befehl des bilderfeindlichen Kaisers Theophilos (829—842), gleich Theodor von Studion und anderen Bilderfreunden, in die Verbannung nach Samothrake, woselbst er, noch unablässig thätig für die Sache der orthodoxen Kirche, 817 starb. *Cf. Theophanis Vit. p.* XXXVII *ed. Bonn.* vor der Chronographie, verglichen mit *Theophanis Vit. auctore Simeone Metaphr. graece et lat.* in *Act. Sanct. Bolland.* 12. *Mart.* II, *p.* 224—229. 700—704, dazu oben §. 4. S. 246. §. 12. S. 271 fg. Auf die wiederholte Bitte seines Freundes Georgios Synkellos unternahm er die Fortsetzung der Chronographie von den Zeiten Diokletian's bis auf die Herrschaft des schwachen, vom Kierus und seiner Gemahlin Prokopia abhängigen Kaisers Michael I. Rhangabe (811—813) und seinen Sturz durch den von den Truppen erhobenen Armenier Leo V., d. i. von 284—813. *Cf. Prooem. p.* 5 und den Schluß der Chronographie. Diese unter den heftigsten kirchlichen

Erschütterungen des byzantinischen Bilderstreites entstanden. Memoiren beruhen auf fleißigen Vorarbeiten, liefern für innere und äußere Geschichte, für kirchliche, politische und bürgerliche Zustände ein reiches, zum Theil seltenes Material und empfehlen sich durch chronologische Genauigkeit und Bescheidenheit des Tons ebenso wie durch einen für jene Zeit nicht gewöhnlichen Grad der Männlichkeit, Einfachheit und Reinheit der Sprache. Ihn compilirte zum Theil wörtlich Georgios Kedrenos, freier Joannes Zonaras; zu seinen Continuatoren zählen Leontios bis Theodosios mit seinem anonymen Fortsetzer, Leo Grammaticus, Georgios Monachos, Joannes Stylites, Michael Glykas u. a. *Cf.* M. Hanke *De Byzant. rerum scriptt. Graecis p.* 200 *sq.* Fabric. *Bibl. Graec.* VII, *p.* 459 *sq.* XI, *p.* 219 *sq. ed. Harl.* Man verwechsele den Chronisten nicht mit dem Historiker Theophanes von Byzanz, über welchen §. 19. S. 302. — Ausgaben: *Edit. pr.* J. Goari *et* F. Combefis, *Par.* 1655. *Fol.* wiederholt *Venet.* 1729. *Fol.* — *ex recogn.* J. Classeni, 2 *Voll. Vol.* I: Text, *Vol.* II: *Anastasii Bibliothecarii Hist. ecclesiastica ex Nicephoro, Syncello, Theophane, ex recens.* J. Bekkeri. *Acced.* J. Goari *et* F. Combefisii *Notae Bonn.* 1839. 1841. (*Corp. scriptt. hist. Byzant.*) — *Theophanis Chronographia*: Probe einer neuen kritisch-exegetischen Ausgabe von G. L. F. Tafel, Wien 1853. Abdruck aus den Sitzungsberichten der philos.-histor. Classe der Wiener Akad. der Wiss. 1852.

Theodosios von Melite, Leo Grammaticus und Julius Pollux die Chronisten:

Theodosios (Θεοδόσιος) von Melite, wahrscheinlich unter Kaiser Theophilos (829—842), in Hinsicht auf Lebensverhältnisse ganz unbekannt und lange Zeit unbeachtet. M. Crusius ist der einzige, welcher ihn als Verfasser einer in den Annalen des Georgios Kedrenos fast ganz enthaltenen Chronik nennt; zugleich theilte dieser um Ansammlung und Veröffentlichung griechischer Handschriften wohl verdiente Tübinger Professor daraus ein Fragment über die Vermählung des Theophilos mit Theodora mit (hinter Heliodori *Epitom. histor. Aethiop. Francof.* 1584), welches im sogenannten Leo Grammaticus als der eigentlichen Quelle wiederkehrt, während wiederum eine wunderbare Uebereinstimmung zwischen Georgios Hamartolos und Leo Grammaticus einerseits, und zwischen Leo Grammaticus, dem Chronisten Julius Pollux und Theodosios von Melite andererseits herrscht, ganz abgesehen von vielen Parallelstellen bei späteren Chronisten. Erst J. Hardt, Bibliothekar der Münchener Hofbibliothek, hatte nach der Herausgabe des Julius Pollux *Monachii* 1792. an eine Veröffentlichung des Theodosios von Melite gedacht, sein Vorhaben aber nicht ausgeführt; doch mußte er bereits, daß die Chronographie des Theodosios mit der Erzählung des Julius Pollux eine und dieselbe ist. Weil nun beim Melitenen die Geschichte der heidnischen Regenten von Julius Cäsar bis auf Constantin den Großen ganz übergangen ist, sollte die Ausgabe von J. Hardt nur die Inedita von Constantin dem Großen bis auf Leo V. den Armenier bringen, mit Hinzufügung der Varianten aus Theodosios und Georgios Hamartolos für die Geschichte der nach Leo V. folgenden Kaiser in dem von F. Combefis mit *Theophanis chronographia Par.* 1655. herausgegebenen Leo Grammaticus, wiederholt *Venet.* 1729. *Fol. Cf.* G. L. Tafel *Praef. p.* IX *sq.* Letztere (*Variae lectt. e cod. Monacensi Theodosii Meliteni et Georgii Hamartoli ad editionem Venet.*) im Neuen literar. Anzeiger, Tübing. Jahrg. III, Thl. 1. N. 5—7. 9—12. 14. 16. 18. 19—25. Nach Veröffentlichung der literarischen Notiz, einiger jedoch nur auf dem Apogeaphum des M. Crusius beruhenden Proben (*cap.* 1—9 *Ἱστορίαν ἐκ τῶν κατ' εἰκόνα*) und Parallelstellen, besonders aus Kedrenos und Zonaras von G. L. Tafel *De Theodosio Melit., inedito hist. Byzantinae scriptore, Tubing.* 1828. 4., erschien der erste Theil e *cod. Parisino* durch J. A. Cramer *Anecd. Paris.* II, *p.* 243—379, der durch F. Combefis bekannt gemachte zweite Theil des sogenannten Leo Grammaticus, vereinigt mit dem Cramer'schen, jedoch erst durch J. Bekker (mit *Eustathius de capta Thessalon.*) *Bonn.* 1842. (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*) Vergl. die Recension von Tafel in Münchener gelehrten Anz. 1854. 13. Dec. fg. Inzwischen war Tafel in den Besitz des J. Hardt'schen *Cod. Monacensis* des Theodosios von Melite, sowie zweier *Codd. Monacenses* des Georgios Hamartolos gekommen und konnte bei Gelegenheit der Jubelfeier des hundertjährigen Bestehens der Königl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften am 28. März 1859 einen erwünschten Geschenk darbringen: *Theodosii Meliteni qui fertur Chronographia. Ex cod. graeco regiae bibliothecae Monac. ed. et reformavit* Th. L. Tafel (*Monumenta saecularia* III. Classe) 1859. 4. Was J. A. Cramer vermuthet hatte (*Hoc — Leonis Grammatici — chronicon mihi videtur esse confectum ex variis scriptoribus, Cedreno, Joanne Antiocheno, chronico paschali et aliis forsan, qui intercederunt*), bestätigt sich insofern nicht, als Theodosios von Melite bedeutend früher lebte als Georgios Kedrenos. Das Resultat der neuesten Untersuchung geht dahin: das Münchener Autographum des Theodosios oder des Leo Grammaticus, zwei verschiedene Namen für ein und dasselbe Buch, ist mit Ausnahme sehr vieler und größerer Stücke ganz der Bekker'sche Leo Grammaticus: *Codex Monacensis Theodosii Meliteni (ejus autem liber cum Leonis Grammatici libro unus idemque est) scriptoris sui narrationem, qualem nunc Bekkeriana Leonis Editio dedit, uno continuoque tenore, exceptis permultis maioribusque lacunis, legentium oculis proponit*; derjenige Theil des Codex, welcher dem Cramer'schen Leo Grammaticus entspricht, ist namentlich in Punkten der Beschreibung, welche sich auf Charakteristik und Aeußerlichkeiten der griechischen

Kaiser, desgleichen auf Einsetzung und Entfernung der Patriarchen beziehen, schweigsamer und kürzer, der Text aber durchweg reiner, als im Cramer'schen und besonders im Combefis'schen Theil der Chronik. Jener ist von Scholien aus dem 13. Jahrhundert begleitet, dieser willkürlich gekürzt und durch die Eile des Abschreibers von der authentischen Fassung oft sehr entfernt. Ferner ist auch der Chronist Julius Pollux aus dem 10. Jahrhundert, welcher in seiner *Ἱστορία φυσικὴ καὶ Χρονικὸν ἐφεξῆς* einen Abriß der heiligen Geschichte von Erschaffung der Welt bis auf Kaiser Valens (377) liefert, zum großen Theil vom Leo Grammaticus oder Theodosios von Melite nicht verschieden: *cf.* Poll. *p.* 6—156. *ed. Hardt* mit Leo Gramm. *p.* 3—53. *ed. Bonn.* Veraltet und von J. Hardt nicht gekannt ist die *Editio pr.* des Julius Pollux von J. B. Bianconi *Anonymi scriptoris historia sacra, Bonon.* 1779. *Fol.* (*e cod. Mediolanensi ἀνεφάλῳ*), *aucta et emendata e cod. Bavarico opera* Ph. Sohiassii, *Bonon.* 1795. *Fol.* Dieser Julius Pollux dient namentlich zur Wiederherstellung des am Anfang verstümmelten und lückenhaften Cramer-Bekker'schen Leo Grammaticus. Zweifelhaft ist der Titel des Theodosios-Leo, vielleicht lautete er: *Εἰς τὴν κοσμοποιΐαν ἐκ τῆς γενέσεως καὶ ἐξ ἄλλων ἱστορικῶν συναγωγὴ καὶ διαφόρων χρονικῶν Θεοδοσίου τοῦ Μελιτινοῦ.* Demnach haben wir es mit einem dem Chronicon Paschale ganz ähnlichen Gewebe zu thun, worin sich bestimmter 3 Gruppen erkennen lassen: 1) von Adam bis auf Kaiser Constantin den Großen, ein Aggregat von chronologischen Sachen ohne fortschreitenden Zusammenhang in gewöhnlicher Compilation, gebildet durch den Cramer-Bekker'schen Leo, ergänzt durch Julius Pollux (bis Valens 377) und kritisch gesichert bis auf Julius Cäsar durch Theodosios; 2) von Constantin dem Großen bis auf Kaiser Leo V. von Armenien (813), bekannt durch den sogenannten Cramer'schen Leo, recht eigentliches Eigenthum des Theodosios von Melite, ein in Form und Inhalt gleichartiges Ganzes, wovon Bestände bis auf Michael III. (842), den Sohn und Nachfolger des Theophilos, in die Chronik des Georgios Hamartolos übergingen (vergl. oben unter Georgios Synkellos S. 334); 3) von Leo V. dem Armenier bis auf den Sturz des armenischen Romanos I. Lekapenos durch seinen Sohn Stephanos, und die Verbannung des Stephanos und seines Bruders Constantin durch Kaiser Constantin VII. Porphyrogennetos, d. i. von 813—944. Vergl. die historischen Umrisse in §. 5. S. 248. Nur auf diesen Theil kann der Titel *Χρονογραφία τὰ τῶν νέων βασιλέων περιέχουσα* gehen: derselbe hat den Werth einer wirklichen Fortsetzung des Theophanes und darf füglich für das dürftige Besitzthum des mit Kaiser Constantin VII. befreundeten Leo Asianus (*ὁ Καρίας*) mit dem Beinamen der Grammatiker gehalten werden, der wahrscheinlich in die Reihe der historischen Redactoren Constantin's VII. gehört: *ἐπιλειπὼν ἡ τῶν νέων βασιλέων χρονογραφία, πληρωθεῖσα παρὰ Λέοντος Γραμματικοῦ* am Schluß des von F. Combefis *Par.* 1655. *p.* 445—510 bekannt gemachten Leo Grammaticus. Die ungewöhnliche Corruption des durch die Hast des Abschreibers planlos zusammengezogenen Textes wird durch die Varianten des Theodosios von Melite, welchem dieser Theil anhängt, sowie durch Georgios Hamartolos und viele Parallelstellen bei späteren Chronisten gehoben, wie beim Anonymos, Simeon Magister und Georgios Monachos in den *Scriptt. post Theophanem: ex qua* (*Theodosii parte posteriore*) *potissimum puriorem et fere genuinam Leonis lectionem restaurari posse — patebit.* Demnach wird man jetzt leicht Ungenaues berichtigen in der Geschichte der gesammten griech. Literatur S. 672. 673.

Leontios (*Λεόντιος*) der Chronograph von Byzanz, zur Unterscheidung von dem älteren Leontios von Byzanz, dem Scholastiker und Verfasser eines Werkes über die Ketzereien unter Maurikios, gewöhnlich Leontios der jüngere benannt, schrieb auf Veranlassung des Kaisers Constantin VII. Porphyrogennetos (911—959) 4 Bücher *Χρονογραφίας*, welche den Zeitraum vom Regierungsantritt des Kaisers Leo V. des Armeniers bis auf Basilios I., den Begründer der makedonischen Dynastie, umfassen, d. i. von 813—867; herausgegeben ohne Kenntniß des Namens des Verfassers von F. Combefis in *Scriptt. post Theophanem, Par.* 1685. *p.* 1—162, wiederholt von J. Bekker *Theophanes Continuatus, Bonn.* 1838. *p.* 1—211. (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*) Diese Chronographie bildet sowol die Fortsetzung des Theophanes Confessor, als auch zugleich die Einleitung zur *Vita Basilii* I. von Kaiser Constantin VII. Porphyrogennetos, welche wiederum von einem Ungenannten bis auf den Tod seines Sohnes Romanos II. 963 weiter geführt ist, *p.* 211—481 *ed. Bonn.* Diese 3 Werke, deren Verfasser vorzugsweise *Οἱ μετὰ Θεοφάνην* genannt wurden, nach dem Willen und dem Vorgange Constantin's VII. Porphyrogennetos unternommen, schließen sich den kaiserlichen Redactionen aus der historischen Literatur der Griechen an und liefern die authentischen und umständlichsten Nachrichten über Zeiten und Ereignisse, für deren Mittelpunkt und bewegende Kraft die Familie Basilios I. des Makedoniers gilt. Vergl. die für die Thätigkeit Constantin's VII. charakteristischen Aufschriften *p.* 3. *p.* 211 und den Artikel „Constantin VII. Porphyrogennetos" §. 20. S. 305. Freilich hat der panegyrische Ton und der von oft übler Form und Schreibart niedergedrückte Vortrag den Werth dieser stoff- und wortreichen Materialien, welche die *Βίοι τῶν νέων βασιλέων* des Georgios Monachos zum Theil ergänzen und berichtigen, nicht sehr erhöht. Vergl. oben unter Georgios Synkellos S. 334. Fabric. *Bibl. Graec.* VIII, *p.* 318—320. VII, *p.* 681. *ed. Harl.*

Simeon (Συμεών, var. Συμεών) Magister mit dem Beinamen Metaphrastes, aus dessen Leben sein Lobredner, der jüngere Michael Pseilos *Encom. Symeonis* die hervorstechendsten Momente mittheilt, diente mehreren Kaisern und stieg bis zur Würde eines Großlogotheten oder Kanzler des Reiches. Er wird als ein Mann von berühmter Herkunft, von großer Umsicht, Gelehrsamkeit und Beredtsamkeit geschildert und lebte in glänzenden äußeren Verhältnissen. Bei näherer Betrachtung seiner Bildung und schriftstellerischen Thätigkeit sinkt jedoch dieser gefeierte und einflußreiche Staatsmann zur Person eines trockenen Ludimagister. Unter Kaiser Leo VI. (886—911) dem Philosophen fleißig beschäftigt mit Ansammlung des Materials zu einer Umarbeitung der alten Heiligengeschichte (μετάφρασις, daher *Μεταφράσεις*), welche zur christlichen Erbauung und Lectüre für jeden Monat mit viel Salbung geschrieben, unter Constantin VII. Porphyrogennetos (911—959) wahrscheinlich vollendet und als kirchlicher Bestandtheil den zahlreichen Sammlungen dieses Encyklopädisten zugesellt wurde, hat er die finstere Masse des Aberglaubens um ein Corpus fabelhafter Legenden bereichert, welche der Erhabenheit des menschlichen Geistes und dem gesunden Geschmack schnurstracks zuwiderlaufen. Auf dieses Gebiet folgte ihm nachmals sein Biograph und Bewunderer Michael Pseilos. Vergl. die Darstellung von §. 20. S. 313 fg. Diesen Metaphrasen, weitschweifigen und blumenreichen Umarbeitungen und Deutungen des Sinnes oder Unsinnes älterer Actenstücke, verdankt er seine Canonisirung, während die Verehrung, welche ihm das Mönchthum zollte, die Thatsache erklärt, daß mehr als 500 Heiligenlegenden seinen Namen tragen; die größere Anzahl derselben ist längst für unecht erklärt. Von seinem Leben und seinen Schriften M. Hanke *De Byzant. rerum scriptt. p.* 418—460. *Cf.* Fabric. *Bibl. Graec.* VII, *p.* 471 *sq.* 683 *sq.* XI, *p.* 297 *sq. ed. Harl.* Unter seinem Namen existirt eine *Χρονογραφία seu Chronicon ex diversis decem historicis collectum* von Erschaffung der Welt bis auf Nikephoros II. Phokas (963), ein dürftiges und trockenes Machwerk, welches auf dem Continuator des Theophanes beruht und von einem Anonymus fortgesetzt ist bis auf Constantin X. Dukas, 1059. *Cf.* Montfauc. *Bibl. MSS.* I, *p.* 483. *C. D.* II, *p.* 733. *D. C. B.* Hase *Praef. ad Leon. Diac. p.* XXII. J. Bekker *Praef. ad Theophan. continuatum p.* VI. und besonders G. Ed. Kunik Ueber das Verhältniß des Continuator Theophanes zu dem Symeon Logotheten oder Pseudometaphrastes, in Krug's Forschungen in der älteren Geschichte Rußlands, Petersb. 1848. II, S. 785—807. Parabelstellen im Theodosios von Melitz oder Leo Grammaticus in großer Zahl, worüber G. L. Tafel *Praef. ad Theodos. Melit. chronogr. p.* IX. Vergl. oben Theodosios von Melitz S. 336. Die Chronik bis jetzt nur von Leo V. dem Armenier bis auf Nikephoros II. Phokas bekannt gemacht durch F. Combefis *Scriptt. post Theophanem* Par. 1685. *p.* 400 *sq.* und *ex recens.* J. Bekkeri Bonn. 1838. *Theophanes contin. p.* 603—670. (*Corp. scriptt. hist. Byzant.*), ist eine Compilation der gewöhnlichsten Art, welche als Fortsetzung des Theophanes gelten darf. Darstellung und Sprache, niedergedrückt durch schlimme Idiotismen und gemeine und dunkele Wörter, verräth keinen gebildeten Wortführer der byzantinischen Kirche. Synonyme: Leo Allatius *De Symeonum scriptis diatriba, Symeonis Metaphrastae laudatio, auctore Michaele Psello etc.* Par. 1664. *p.* 25 *sq.* Von einer griechischen Rhetorik Gibbon *chap.* 53. *annot.* 8.

Chronicon Paschale (*Πασχάλιον*), das erste chronologische Werk, welches die ihrem Ursprunge nach unbekannte, bei den Neugriechen bis zur Lostrennung vom türkischen Reiche, in Rußland bis auf Peter den Großen gültige byzantinische Schöpfungsepoche oder Aera vom 1. Sept. 5508 v. Chr. bei der Berechnung des Osterkanon zu Grunde legt (vergl. J. Ideler Handbuch der mathem. und techn. Chronologie II, S. 430 fg.) und daher Osterchronik oder Chronicon Constantinopolitanum genannt, zuerst entdeckt auf Sicilien von Hieronymus Surita und als Fasti Siculi bekannt, nach der Aufschrift einer völlig unbekannten Person (*Πάτρος Ἀλεξανδρείας*) auch Chronicon Alexandrinum, nach einem Apographum des Casaubonus auch wol Chronicum Casaubonianum genannt, ist eine dem Theodosios-Leo verwandte Sammlung, deren Inhalt auf seinen bestimmten Zeitraum vor dem 4. Jahrhundert führt. Lange Zeit irrthümlich für das Werk eines Chronisten gehalten und bald dem alexandrischen Erzbischof Georgios, dem Biographen des Dio Chrysostomus aus der ersten Periode des 7. Jahrhunderts (*cf.* Phot. *cod.* 96), bald Maximus Monachus, bald Kosmas, bald Georgios von Pisidien beigelegt, gilt sie in ihrem jetzigen Bestand für eine aus besseren und schlechten Trümmern der Historiographie, Ethnographie und Chronologie abgeleitete, von verschiedenen Händen und in verschiedenen Zeiten zusammengetragene und planlos verbundene geistliche Compilation, von Erschaffung der Welt bis zum Jahre 1042. Bestimmter lassen sich 3 Bestandtheile unterscheiden: 1) von Adam bis 354 n. Chr., darin eine Uebersetzung lateinischer Fasten, die mit denen des Idatius im *Chronicon Pasch. Vol.* II, *p.* 147 *sq. ed. Bonn.* wesentlich übereinstimmen und von großer Unwissenheit zeugen, *cf.* Ducange *Vol.* II, *p.* 48 *sq. ibid.* Clinton *Fasti Hellen.* II, *Introd. p.* IV—X. Th. Mommsen Römische Chronologie S. 113 fg.; 2) vom Jahre 354 bis auf Herakleios 629 (doch fehlen die Jahre von 601—622), das Beste und Werthvollste von ganzen Gemengsel, zum Theil mit umständlichen und authentischen Berichten; endlich 3) ein Verzeichniß der Kaiser von Byzanz bis zum Jahre 1042. Ueber den diplomatischen Bestand und die Tradition dieser mosaischen Arbeit, deren Werth von der Güte der Quellen und excerpirten Arbeiten abhängig ist und in der Aufbewahrung wichtiger, sonst unbekannter Bruchstücke aus Sextus Julius Africanus, Eusebius und anderen

Chronisten liegt, wird eine sorgfältige Monographie vermisst, nach den Arbeiten von J. Scaliger *Euseb. p.* 227 *sq.*, der Vorrede und den chronologischen Analysen von Ducange und den Ergänzungen von A. Mai in *Auctt. vett. Nova Collect. e Vatic. Codd. Vol.* II, *P.* II. *p.* 222 *sq.* Vergl. auch Georgios Kedrenos. — Ausgaben: Einzelne Partien veröffentlicht von Sigonius und Panvinus, auch von J. Scaliger mit *Euseb. p.* 227 *sq.* nach einem Apographum des Casaubonus. — *Edit. pr. c. lat. interpret.* M. Raderi, *Monach.* 1615. — *ed.* du Fresne Ducange, *Par.* 1688. *Fol.*, wiederholt *Venet.* 1729. *Fol.* — *ad exemplar Vatic. rec.* L. Dindorfius, 2 *Voll. Bonn.* 1832. *Vol.* I: Text; *Vol.* II: *Epist., Praefat., Analysis chronol., Selecta ad illustr. Chron. Pasch., Notae etc.* (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*) — *accurante* J. P. Migne (mit Georgios Pisid.) *Par.* 1860. — *Cf.* Roesler *Chronica medii aevi p.* 108—110. Voss *de histor. Graec. p.* 332. *ed. West.* Bähr Die christlichen Dichter und Geschichtschreiber S. 111. Bunsen Aegyptens Stelle in der Weltgesch. I, S. 267. — Der Ausgabe von Ducange *p.* 413 *sq.* hängt ein kurzes Χρονικόν von Adam bis auf Alexander Severus an, Eigenthum des in der alten Kirche gefeierten Lehrers Hippolytos, Bischofs einer kleinen Gemeinde zu Rom im Anfange des 3. Jahrhunderts. Davon verschieden Hippolytos der Chronist aus Theben, von Simeon Metaphrastes zu setzen und von Glyc. *Annal.* III, *p.* 227 erwähnt, Verfasser eines Χρονικόν von der Geburt Christi bis zum Jahre 996. Davon ein Auszug in Fabricii *Opp. Hippolyti Episc. Hamb.* 1716—1718. *Vol.* II, *p.* 57 *sq. Fol.* Vergl. C. Bunsen Hippolytus und seine Zeit I, S. 151. A. von Gutschmid im Rhein. Mus. XI, S. 441 fg.; XIII, S. 377—408.

Joannes Skylitzes (ὁ Σκυλίτζης) der Chronist, vor und unter Alexios I. Komnenos (1081—1118) in Staatsämtern thätig (Protovestiarios), stammte aus einem Thrakesion genannten Landstriche Kleinasiens am ägäischen Meere (Constant. Porphyr. *de Them.* I, 3. Θρακήσιον ὄρος vergl. oben §. 20. S. 306) und gelangte zur höchsten Würde eines Kuropalates. Wir wissen nicht, welche Umstände ihn bewogen, seine Ἐπιτομὴ ἱστοριῶν von 811—1057, welche von Georgios Kedrenos gründlich ausgeplündert, jetzt um lateinisch bekannt ist (*ed.* J. Baptista Gabius *Venet.* 1570. *Fol.*), nachmals bis zur Thronbesteigung des Alexios I. Komnenos (1081) fortzusetzen und das Ganze einer zweiten Bearbeitung zu unterwerfen. In willkürlicher Compilation (aus Michael Attaliates), breiter Erzählung und schlechter und gedunsener Sprache wird hier ein Material ausgeschöpft, das wenig mehr als eine Ergänzung des an mönchischen Ungeschmack seinen Zeitgenossen gleichenden Georgios Kedrenos liefert. *Cf.* C. B. Hase in *Jo. Lydum de Magistr. Rom.* 1812. *p.* XXXIII. (*p.* XVIII *sq. ed. Bonn.*) — Ausgaben: *Edit. pr.* (mit *Cedreni Compend.* bdr.) J. Goari *et* C. A. Fabroti, 2 *Voll. Par.* 1647. *Fol. Vol.* II, *p.* 807 *sq.*, wiederholt *Venet.* 1729. *Fol. Cf.* Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* VII, *p.* 722 *sq. ed. Hark.* — *Excerpta ex Breviario hist. J. Scylitzae Curopalatae ed.* J. Bekkerus, mit *Georgius Cedrenus J. Scylitzae ope supplet. et emendatus*, *Bonn.* 1839. *Vol.* II, *p.* 641 *sq.* (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*)

Georgios Kedrenos (ὁ Κεδρηνός) Mönchos ein jüngerer Zeitgenosse des Joannes Skylitzes, compilirte im wörtlichen Auszuge aus Georgios Synkellos, Theophanes und Joannes Skylitzes erster Bearbeitung seine Σύνοψις ἱστοριῶν *s. Compendium historiarum*, von Erschaffung der Welt bis auf den Sieg der griechisch-byzantinischen Armee gegen Kleinasiens unter Isaak Komnenos, 1057. Vergl. die historischen Umrisse §. 6. S. 252. Der letzte Theil vom Tode des Nikephoros bis zur Herrschaft des Isaak Komnenos kann demnach sowol als Eigenthum des Joannes Skylitzes abgetrennt als auch als Ergänzung dem Kedrenos belassen werden. In selbstständigen Theilen mischt seine mönchische Redseligkeit, sein schwülstiger mit Hyperbeln und ungesunder Rhetorik aufgeputzter Stil, und während er für die Geschichte der vorbyzantinischen Kaiserherrschaft zu mager und trocken ist, wird er für spätere Zeiten reicher aber auch geschwätziger und flunkerhafter. Ihm widerfuhr nachmals dasselbe Schicksal der Zerstückelung, welches er seinen Vorgängern bereitet hatte. *Cf.* Voss *de histor. graecis p.* 301 *sq. ed. West.* — Ausgaben: *Edit. pr. c notis* G. Xylandri, *Basil.* 1566. *Fol.* — vollständiger und besser *c. Xylandri vers. et notis, ex bibl. Paris. edd.* J. Goar *et* C. A. Fabrotus (mit J. Skylitzes) 2 *Voll. Par.* 1647. *Fol.*; wiederholt *Venet.* 1729. *Fol.* — *Cf.* L. Allatii *Diatr. de Georgiis* in Fabricii *Bibl. Graec. Tom.* XII, *p.* 82 *sq.* VII, *p.* 464 *sq.* — *J. Scylitzae ope ab* J. Bekkero *suppletus et emendatus*, 2 *Voll. Bonn.* 1838—1839. (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*) — Vergl. Bunsen Aegyptens Stelle in der Weltgeschichte I, S. 276.

Die chronologischen Sachen des Rhetor Joannes Doropater Sikeliotes, des Polyhistor Michael Psellos und des Exegeten Constantin Manasses s. in den bezüglichen Capiteln und Einzelartikeln.

Michael Glykas (ὁ Γλυκᾶς) gegen Ende des 12. Jahrhunderts, sonst unbekannt; aber betriebsam auf verschiedenen Gebieten des damaligen Wissens, schrieb außer theologischen Disputationen, wovon 2 Proben Pontanus in lateinischer Uebersetzung veröffentlicht hat, und Briefen herausgegeben von Ch. Fr. Matthaei *Isocratis, Demetrii Cydon et Manuelis Glycae aliquot epistolae, Mosquae* 1776, ein chronologisches Werk in 4 Büchern, Βίβλος χρονική, von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1118. Das erste Buch handelt von den 6 Werktagen, das zweite von den historischen Ereignissen von der Erschaffung der Welt bis auf die

Geburt Christi, im 3. Buche verfolgt er die Geschichte bis auf Constantin den Großen, endlich im 4. bis auf den Tod des Kaisers Alexios I. Komnenos 1118. Hier ist die Summe des byzantinischen Wissens in Geschichte, Naturwissenschaft und Medicin, in scholastischer Streitphilosophie und Theologie, zunächst für Zwecke der Unterweisung seines Sohnes, zu einem ton- und formlosen Archiv verwebt, dessen Kern aus Eustathios, Basilios, Gregorios von Nyssa, Chrysostomos, Plutarch, Prokopios, aus des Georgios Pisides Ἑξαήμερον ἢ κοσμουργία und aus Michael Psellos fast wörtlich gezogen ist. In Hinsicht auf Verarbeitung des bunten Materials ist es erträglich, in Hinsicht auf Darstellung breit, durch Digressionen und eiteln Prunk mit Reminiscenzen aus oberflächlicher Lectüre des Alterthums ermüdend und zum Ueberdruß selbstgefällig, in Bezug auf Sprache unrein und geschmacklos. Es ist kein genügender Grund vorhanden, den Theil des Werkes, welcher die römische Geschichte von Julius Cäsar bis auf Constantin den Großen behandelt, dem Theodoros Metochites zuzuschreiben. *Cf.* Lamii *Praef. ad Moerenii Opp. Vol.* VII, *p.* IX. Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* VII, *p.* 468 *sq. ed. Harl.* Vergl. Theodoros Metochites. Sein Compilator ist Georgios Kodinos. — Ausgaben: *Historia Rom. ab Jul. Caesare ad Constantinum M.*, zuerst unter dem Namen des Theodoros Metochites herausgeg. von J. Moerasius, *LBat.* 1618. 4. *Opp. Tom.* VII, *p.* 737 *sq.* — vorher lateinisch *interpr.* J. Leunclavio, *Basil.* 1572. — *Edit. pr.* (*graece et lat.*) *per* P. Labbaeum, *Par.* 1660. *Fol. Venet.* 1729. *Fol.* — *recogn.* J. Bekkerus, *Bonn.* 1836. (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*) — C. Fr. Walchii *Comment. de Glycae Annal.*, in *Commentatt. soc. Gotting. Vol.* V, *p.* 18—44. — C. F. Bodenburg *De Theodori Metochitae scriptis vocibus insimulatis*, in *Miscell. Lips. Tom.* XII, *p.* 20 *sq.* — Vergl. Fr. Vater Die Annalen des Michael Glykas, in Jahn's Arch. IX. (1843) S. 5—11. und A. von Gutschmid im Grenzboten 1863. I, S. 345 fg.

Joel (Ἰωήλ) der Chronograph, ganz unbekannt in Hinsicht auf Zeit und Lebensverhältnisse, aber vermuthlich im 13. Jahrhundert, ist Verfasser eines chronologischen Compendiums, Χρονογραφία ἐν συνόψει, von Erschaffung der Welt bis auf die Einnahme Constantinopels durch die Lateiner (1204), welches an Magerkeit, Trockenheit und Formlosigkeit nur von wenig ähnlichen spießbürgerlichen Arbeiten überboten wird. — Ausgaben: *Edit. pr. per* L. Allatium, *Par.* 1651. *Fol.* (mit Georgios Akropolites), *p.* 149 *sq.* — *recogn.* J. Bekkerus, *Bonn.* 1836. mit Constant. Manasses und Georgios Akropolites (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*).

Ephräm (Ἐφραίμ) der Chronograph (nicht zu verwechseln mit Ephräm dem Syrer unter Julian und Valens, Diakon zu Edessa, Exeget, Redner und besonders ausgezeichnet als Dichter kirchlicher Hymnen in syrischer Sprache) stammte aus Constantinopel und ist wahrscheinlich ein in legitimer Ehe erzeugter Sohn des nachmals zum Patriarchen von Byzanz erhobenen Joannes XII., bis 1304. *Cf.* Pachym. *Vol.* II, *p.* 300. *ed. Bonn.* und A. Mai *Praef. ad Ephraem. p.* 5. *ibid.* Von diesem poetisirenden Chronisten c. 1320 besitzen wir einen unkritischen Abriß von Βίοι βασιλέων, welcher in nicht weniger als 9564 zwölfsilbigen Hinkiamben die Kaisergeschichte von C. Caligula bis auf Michael VIII. Palāologos (37—1261) summarisch erzählt und von einem Anhang begleitet wird, welcher ein Verzeichniß der Patriarchen von Byzanz (Κατάλογος κοιμεναρχῶν Ῥώμης νέας τῆς Κωνσταντίνου) von der Gründung des Episkopats bis zum Jahre 1313 gibt, von v. 9565—10,392. Quellen waren hier Joannes Zonaras bis zum Tode des Alexios I. Komnenos, Niketas Choniates bis auf Balduin I., dann Georgios Akropolites. Dieses neue Machwerk byzantinischer Productivität schiendert in schlechten Jamben, steht in Hinsicht auf Vortrag und Metrik tief unter den historischen Gedichten des Georgios Pisides und hat kaum mehr als den Werth eines poetischen Kalenders. Das Pendant zur zweiten Partie lieferte sein jüngerer Zeitgenosse Nikephoros Kallistos Xanthopulos (ὁ Ξανθόπουλος) unter Kaiser Andronikos II. Palāologos (1282—1328) in seiner poetischen *Descriptio Patriarcharum Constantinopolitanorum* (J. A. Fabricius *Bibl. Graec. Tom.* VII, *p.* 441 *sq. ed. Harl.*), und über andere Ergüsse dieses emsigen Versmachers und Kirchenhistorikers Voss *de histor. graecis p.* 367 *sq.*, darunter 158 windige Jamben einer Ἅλωσις Ἱερουσαλήμ und das Kunststück eines Katalogs der Kaiser von Byzanz im gleichen Hinkmetrum. *Cf.* Ph. Labbaei *Protrept. hist. Byzant. p.* 34 *sq.* Fabric. VII, *p.* 438 *sq.* — Ausgaben des Ephräm: *graece et lat. ed.* A. Mai, in *Scriptt. vett. Nova Collect. Tom.* III, *P.* I. *p.* 1 *sq.* — *ex recogn.* J. Bekkeri, *Bonn.* 1840. (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*)

An dieser Stelle läßt sich am einfachsten die Πατριαρχικὴ Κωνσταντινουπόλεως ἱστορία von 1454—1578 unterbringen, eine für die Kenntniß der Schicksale des Patriarchats von Byzanz unter der Herrschaft der Türken bis auf den toleranten Sultan Selim und den gebildeten Patriarchen Jeremias wichtige, ihrem Inhalt nach sogar interessante Chronik, von dem Peloponnesier Manuel Malaros in neugriechischer Volkssprache verfaßt und nach Martin Crusius *Turco-Graecia* V, *p.* 106—184 herausgegeben von J. Bekker mit der *Hist. politica Constantinopolis* und den Fragmenten *de rebus Epiri*, *Bonn.* 1849. *p.* 78—204. (*Corp. scriptt. hist. Byzant.*)

Χρονικὰ τῶν ἐν Ῥωμανίᾳ καὶ μάλιστα τῶν ἐν Μωρέᾳ πολέμων τῶν Φράγκων ist die Aufschrift einer in politischen Versen geschriebenen Chronik in 2 Büchern, wovon das erste Buch in 1189 Versen, griechisch und in französischer Uebertragung von J. A. Buchon (*Collection des chroniques nationales françaises*, 13.—16. *siècle*) unter dem Titel: *Chroni-*

que de la conquête de Constantinople et de l'établissement des Français en Morée etc. Par. 1825 edirt, die Eroberung von Constantinopel in barbarischer Gräcität behandelt; das zweite Buch in 7002 politischen Versen die Vorgänge im Peloponnes von der Eroberung desselben durch die siegreichen fränkischen Fürsten und der Gründung des lateinischen Kaiserthums Romanien bis auf die Regierung der Isabelle von Ville-Hardouin in den Anfängen des 14. Jahrhunderts. Diese zweite griechisch noch nicht veröffentlichte Partie wird um so mehr begehrt, als gerade über diese entfernteren und wechselvollen Ereignisse, wenn man von einzelnen Berichten des Niketas Akominatos Choniates, Georgios Pachymeres, der beiden Dukas und anderen beiläufigen Notizen absieht, die Unkenntniß der byzantinischen Geschichtschreiber fast gänzlich schweigt. Vergl. die literarischen Bemerkungen zu Jo. Kanabuza oben §. 16. S. 288. §. 17. S. 294. Von den fränkischen Herzögen Athens, seinen späteren Schicksalen und Denkmälern vergl. Gibbon *chap.* 62. *extr.* Leake *Topograph. p.* 45 *sq.* Roß Archäol. Aufsätze II, S. 250 fg. W. Wischer im neuen Schweizer. Museum 1863, S. 51 fg. C. Hopf *De historiae ducatus Atheniensis fontibus, Bonn.* 1852. Laborde *Athènes au* 15*me*, 16*me et* 17*me siècles*, 2 *Voll. Par.* 1854. Dazu Curtius Peloponnesos I, S. 96 fg. u. ö. Finlay *Medieval Greece and Trebizond*, übers. von Reiching S. 141. 173—181. 219—272.

Panaretos (*Παναρέτος*) aus Trapezunt c. 1430 beschreibt in einem chronologischen Abriß, *Περὶ τῶν τῆς Τραπεζοῦντος βασιλέων, τῶν μεγάλων Κομνηνῶν*, die Geschichte des Kaiserthums von Trapezunt von der Begründung desselben durch den jugendlichen Alexios I. Groß-Komnenos, den Enkel des Andronikos I., bis auf den Tod der Theodora Kantakuzena, der Gemahlin des 19. Kaisers von Trapezunt Alexios IV. Groß-Komnenos, und der Vertreibung ihres Sohnes Joannes nach Georgien, d. i. von 1204—1426. Vergl. Fallmerayer Geschichte des Kaiserthums von Trapezunt, 1827. S. 167 fg. 215 fg. S. 245—249. Finlay *History of medieval Greece and of the empire of Trebizond* 1204—1461. *p.* 416 *sq.* 456—465. 508. In diesen von Th. L. Tafel *Trapezuntias historiae scriptores Panaretus et Eugenicus* (mit *Eustathii Thessalon. Opusc.*) *Francof. ad M.* 1832. 4. *p.* 362—370 *e cod. Veneto* bekannt gemachten 57 Capiteln einer nur für die Zeit seit Andronikos III. Groß-Komnenos und die Zerrüttungen des Reiches etwas reichlicher fließenden, sonst werthlosen Chronik ist nichts, was den mönchischen Ton und Ungeschmack des Verfassers vergessen machen könnte. Der Schluß ist unvollständig.

Joannes Eugenikos (ὁ *Εὐγενικός*) aus Trapezunt, nachmals Nomophylax und Diakon der Sophienkirche in Constantinopel, Bruder des von Kaiser Joannes VI. Palälogos zur Synode von Ferrara 1438 mitgeführten, der Vereinigung mit der lateinischen Kirche aber entschieden abgeneigten Metropoliten von Ephesus Markos Eugenikos (vergl. Gibbon *chap.* 66), war ein wohlunterrichteter Mann, für seine Zeit vielleicht sogar ein Gelehrter ersten Ranges und gleich seinem bekannteren Bruder ein fleißiger Schriftsteller für theologische Zwecke. Derselbe hebt in seiner von Th. L. Tafel (mit *Eustathii Thessalon. Opusc.* und *Panareti chronicon Trapezunt.*) *Francof. ad M.* 1832. 4. *p.* 370—373. *e cod. Parisino* veröffentlichten *Ἐγκωμιαστικὴ ἔκφρασις* von Trapezunt die hervorstechendsten Punkte aus der Geschichte dieser stark befestigten See- und Handelsstadt, welche in den Zeiten der Kreuzzüge eine hervorragende Rolle gespielt hatte und durch die Gründung des groß-komnenischen Kaiserreiches eine neue Bedeutung erlangte, in leidlichem Stil und nicht zu sehr überladener Declamation hervor. Vergl. über diese Stadt und ihre Alterthümer Tournefort *Voyage du Levant, Tom.* III, *lettre* 17. *p.* 79 *sq.* Fontanier *Voyage* I, *p.* 17. Hamilton *Research.* I, *p.* 240 *sq.* von Hammer in Wiener Jahrb. Bd. 105. S. 21. Die Vorliebe des Verfassers für dergleichen an des Philostratos *Εἰκόνες* anlehnende panegyrische Beschreibungen (vergl. Manuel Moschopulos) kann auch die von Boissonade *Anecd. nov. Paris.* 1844. *p.* 329 *sq.* herausgegebene, von W. Fröhner im Philol. XX, *p.* 509 (*cf. p.* 767) als *Anecdotum* wiederholte *Ἐγκωμιαστικὴ ἔκφρασις* der Insel Imbros bestätigen. *Cf.* C. L. Kayser *ad Philostr. librum de Gymnast. p.* 128. *Praef. p.* XIII *sq.* und meine Geschichte der gesammten Griech. Literatur S. 408. Auch hatte Eugenikos eine Vorrede zu Heliodor's *Αἰθιοπικά* geschrieben, anderes bei Fabric. *Bibl. Graec.* XI, *p.* 653. 670 *sq. ed. Harl.*

c. Anhang: Sammler und Darsteller antiquarischer und vermischter Stoffe.

§. 24.

Georgios Kodinos (ὁ *Κωδῖνος*), Kuropalates unter den letzten Palälogen, überlebte die Katastrophe der Einnahme Constantinopels durch die Türken (1453) und war nachher noch schriftstellerisch thätig, besonders für Chronologie, Antiquitäten und Geschichte von Byzanz. Zusammenstellung eines werthvollen, zum größten Theil gesichteten Materials für Lage und Gründung, Sage und älteste Geschichte, Kunst und Wissenschaft, für Topographie, Bauten und Denkmälerkunde von Byzanz mit Angabe einer reichen Literatur durch O. Frick im Artikel „Byzantium" der Pauly'schen Real-Encyklop. 2. Aufl. 1. Bd. 2. Abtheil. S. 2601—2625. Vergl. auch oben §. 21. S. 321. Bis jetzt ist Kodinos durch folgende 7 skizzenhafte, durch ihre barbarische und dunkele Sprache abschreckende Schriftchen bekannt geworden. Für Chronologie des byzantinischen Reiches: 1) *Περὶ τῶν ἀπὸ κτίσεως κόσμου ἐτῶν μέχρι τῆς βασιλείας τοῦ μεγάλου Κωνσταντί-*

νου καὶ περὶ τῶν βασιλευσάντων ἐν τῇ Κωνσταντινουπόλει μέχρι τῆς παρὰ τῶν Ἀγαρηνῶν ταύτης ἁλώσεως s. De annorum et imperatorum serie usque ad urbem ab Agarenis captam 1453, noch immer nicht der letzte ärmliche Versuch dieser Art, aber ein glänzender Beweis von historischer Unkenntniß und geistiger Leere. — Für Alterthümer von Byzanz: 2) *Παρεκβολαὶ ἐκ τῆς βίβλου τοῦ χρονικοῦ περὶ τῶν πατρίων τῆς Κωνσταντινουπόλεως s. Excerpta de originibus Constantinopolis*, zum größeren Theil ein Auszug aus des Hesychios Illustrios antiquarischem Werke *Πάτρια Κωνσταντινουπόλεως*, zum geringeren Theil aus den Annalen des Michael Glykas, dem Chronicon Paschale und der Heiligengeschichte des Chronisten Julius Pollux. Vergl. oben §. 19. S. 302 und C. Müller *Fragm. histor. Graec. Vol.* IV, *p.* 4 *p.* 146 *sq.* — 3) *Περὶ τῆς σχηματογραφίας τῆς Κωνσταντινουπόλεως s. de forma et ambitu Urbis CP.*, ein erster Abriß der Bauart und Topographie des alten Byzanz, dessen Angaben im Einzelnen anzuzweifeln sind. — Für Bauten und Kunstwerke: 4) *Περὶ ἀγαλμάτων*, aus Cornutus und Joannes Lydus *de mensibus*, *στηλῶν καὶ θεαμάτων τῆς Κωνσταντινουπόλεως*, wörtlich compilirt aus anonymen Sammlungen über Alterthümer von Constantinopel, mit dem Titel *Παρασταίσεως σύντομοι χρονικαί* in einem alten *Codex Parisiensis*. *Cf.* P. Lambecii *Diss. de Georgii Codini vita et scriptis*, *Praef. ad Codin. p.* XIV. *ed. Bonn.* Zur Sache Niketas Akominatos Choniates und die Literatur §. 20. S. 321. — 5) *Περὶ κτισμάτων τῆς Κωνσταντινουπόλεως s. De aedificiis Urbis CP.* — 6) *Περὶ τῆς οἰκοδομῆς τοῦ ναοῦ τῆς ἁγίας Σοφίας s. De structura templi S. Sophiae*, das beste und wichtigste Stück von allen, wozu zu vergleichen die im Eingange dieses Artikels nachgewiesene Literatur von O. Feld und W. Salzenberg Altchristliche Baudenkmale Constantinopels vom 5. bis 12. Jahrhundert, aufgenommen und historisch erläutert u. s. w. Berlin 1854. Fol. J. Labarte *Le palais impérial de Constantinople et ses abords, St. Sophie, le forum Augusteon et l'Hippodrome, tels qu'ils existaient au* 10*me siècle*, *Par.* 1861. Vergl. Göttinger Nachr. 1863. Nr. 46. — 7) *Περὶ τῆς τάξεως τῶν ἀξιωμάτων καὶ ὀφφικιαλίων τοῦ Παλατίου καὶ τῆς Μεγάλης ἐκκλησίας s. De officiis et officialibus aulae et Magnae ecclesiae Constantinopolis*, ein umständliches, geringfügiges und schwierige Büchlein in 22 Capiteln, wozu Matthäus Blastares (s. unten) das Pendant, Constantin VII. Porphyrogennetos *De caerimoniis aulae Byzantinae* das Gegenstück geliefert hatte. Vergl. §. 20. S. 306 und die Liste der Würden und Aemter nach Georgios Kodinos von Ortelius *cap.* 58, und nach der lehrreichen [illegible] Vereinigung der griechischen und lateinischen Kirche in Ferrara und Florenz des Großsyncellen der Sophienkirche Sylvester Syropulos [illegible] *cap.* 38. und Fabricii *Bibl. Graec.* VII, *p.* 795 *sq.* XII, *p.* 56. *ed. Hart.* — Ausgaben: *De annorum et imperatt. serie*: *Edit. pr.* P. Lambecii, *Par.* 1655. *Fol. p.* 75 *sq.*, mit *De forma et ambitu urbis CP.*, *de statuis*, *de aedificiis*, *de structura templi S. Sophiae.* Die letzt genannte Schrift mit dem Anfange *de statuis* auch in der Ausg. von J. Meursius 1607. — *de originibus urbis CP.*: *prim. ed.* G. Douza, *ap. Commelin. Heidelb.* 1596. — *c. vers. et notis* J. Meursii, *Aurel. Allobr.* 1607, *Par.* 1647. *Fol. p.* 24 *sq.* (in *Eclog. histor. de rebus Byzantinis*). — P. Lambecius *l. l.* — *ed.* J. C. Orelli in *Hesychii Miles. opuscula duo quae supers. Lips.* 1820. *p.* 69 *sq.* Vergl. oben §. 19. S. 302. — *de officiis aulae etc. prim. ed.* Fr. Junius, *Lugd.* 1588, wiederholt und vermehrt *ap. Commelin.* 1596. — *c. commentar. ed.* J. Gretserus, *Par.* 1625. *Fol.*, J. Goar, *Par.* 1648. *Fol.*, wiederholt *Venet.* 1729. *Fol.* — *c. Gretseri et Goari commentariis ex recogn.* J. Bekkeri, *Bonn.* 1839. (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*) — sämmtliche Stücke (mit Ausnahme von Nr. 7) mit Einschluß der *Παρασταίσεως σύντομοι χρονικαί* des Anonymus und anderer Schriften antiquarischen Inhalts *ex recogn.* J. Bekkeri: *Georgii Codini Excerpta de antiquitatibus CP. Bonn.* 1843. *c. not. Meursii et Lambecii* (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*). — Da wir nicht gerade reich sind an Denkmälern, welche sich auf Thatsachen der Architektonik und monumentalen Kunst von Byzanz beziehen, so dürfen diese mageren Abrisse des Georgios Kodinos ohne Form, Geschmack und Sinn für Kunst, da sie den malerischen und pomphaften Beschreibungen (*Ἐκφράσεις*) von Kunstwerken der Hauptstadt in epischer Form und Phraseologie aus älterer Zeit zur Seite gehen, nicht für unerwünscht gelten. Vergl. die Anthologie §. 36; des Paulos Silentiarios Beschreibung der Sophien-Kirche; Photios des Patriarchen Ekphrasis der von Kaiser Basilios I. dem Makedonier in der Hofburg errichteten *Νέας ἐκκλησίας τῆς ὑπεραγίας Θεοτόκου* des Prokop von Cäsarea Werk *Περὶ τῶν τοῦ Ἰουστινιανοῦ κτισμάτων* §. 18. S. 296; eines Anonymus Schrift *Περὶ τῶν ταφῶν τῶν βασιλέων τῶν ὄντων ἐν τῷ ναῷ τῶν ἁγίων ἀποστόλων prim. ed.* B. Banduri *Imperium orient. Tom.* I. *Antiquit. Constantinop. lib.* VI, *p.* 121, wiederholt von J. Bekker (mit Georgios Kodinos) *p.* 203—208; seinen 4 Büchern *Originum urbis Constantinopolis et Descriptio aedis Sophianae* (in Banduri *Vol.* I. *P.* III, *p.* 1 *sq.*) vermuthlich aus dem 11. oder 12. Jahrhundert und auch Michael Pseillos beigelegt; endlich des Georgios von Cypern Beschreibung von Constantinopel.

Ein Verzeichniß der Staatseinkünfte, *Ἀογαριακὴ παλαιὰ καὶ νέα s. Novum Rationarium*, auf Befehl des Alexios I. Komnenos (1081—1118) angelegt und durch Aufnahme wichtiger Bruchstücke aus des Kaisers Augustus *Breviarium imperii* erweitert, in J. F. Gronovii *de sestertiis. LBat.* 1691. *p.* 746 *sq.* und in *Monum. ecclesiae Graecae per monachos Benedictinos*, *Par.* 1692. *Vol.* IV, *p.* 367 *sq.* 4. *Cf.* Ober-

lium *ad Tacit.* vor dem *Monum. Ancyr. p.* 837. Gr. Beenhaedy Röm. Literatur Anm. 521. Die Autorschaft der dem Alexios I. beigelegten, von Zanetti in Pagi *Crit. ad Baron. Ann. A.* 1118. *N.* 25. veröffentlichten politischen Verse an seinen Enkel ist zweifelhaft. Vergl. Henrichsen Ueber die politischen Verse bei den Griechen S. 105. Von seinen Verdiensten um Hebung der Literatur, sowie über das von ihm gestiftete Orphanotropheum, eine den Verfall der byzantinischen Grammatik in der Sanctionirung des schedographischen Unterrichts (§. 15. S. 281) bezeugende Elementarschule für Kinder einheimischer und fremder Aeltern, s. seine Tochter Anna XV, *p.* 485 *sq.* Im Uebrigen ehrte er die literarischen Größen seiner Zeit, ließ durch Simeon Seth den indischen Roman übersetzen, und seine mit Zunge, Feder und Schwert vertheidigte Orthodoxie veranlaßte den Euthymios Zigabenos zur Zusammenstellung seiner dogmatischen Streitschriften. Vergl. Michael Psellos §. 32, Anna V, *p.* 144 *sq.* VI, *p.* 164. Zonar. *p.* 316. F. Wilken *Rerum ab Alexio* I. — *Comnenis gestarum p.* 488. v. Sybel Geschichte des ersten Kreuzzuges S. 289 fg. Rühs Mittelalter S. 67 und die Notizen in §. 15. S. 280 fg. über seine Gesetzessammlungen §. 20. S. 308.

Ueber das Ceremoniel, über Staats- und Hofämter zu Constantinopel vergl. Constantin VII. Porphyrogennetos §. 20. S. 306 und Georgios Kodinos S. 342. Dahin gehört noch Matthäos Blastares (ὁ Βλαστάρης), Rechtsgelehrter c. 1330 und bekannt als Verfasser eines Nomokanon (Σύνταγμα κατὰ στοιχεῖον in G. Beveregii *Synodicón s. Pandectae canonum*, Oxon. 1672. *Vol.* II.), schrieb auch ein Werkchen über die Hofämter zu Constantinopel, *Περὶ ὀφφικίων τοῦ Παλατίου τῆς Κωνσταντινουπόλεως* in politischen Versen, unter dem Namen eines *Μοναχός* von Kodinos erhalten und mit diesem von J. Gretz. pl 8 *sq. p.* 38 *sq.* herausgegeben; Abdruck in *edit. Bonn.* 1839. c. J. Gretseri et J. Goari *Commentt., nott. et observatt. p.* 115 *sq.*, welche diesen schwierigen Gegenstand mit Sachkenntniß und Kritik erörtern. Vergl. die Literatur zu Georgios Kodinos S. 342 und §. 20. S. 306. Neben so kümmerlichen Denkmälern verdient am Ausgang der byzantinischen Historiographie und Alterthumsforschung das Werk des Joannes Lydus *De magistratibus populi Romani* eine beachtenswerthe Stelle.

Joannes Laurentius Lydus, geboren 490 zu Philadelphia in proconsularischen Asien von angesehenen und begüterten Aeltern, begab sich 21 Jahre alt nach Constantinopel und studirte unter Agapios aus Athen, einem Schüler des Proklos Diadochos, aristotelische und neuplatonische Philosophie. Durch Geschicklichkeit, Thätigkeit und Umsicht stieg er allmälig von der untergeordneten Stellung eines Mitgliedes der lateinischen Kanzlei zum obersten Range eines χαρτοφύλαξ, erhielt die Magistratswürde und erwarb, geehrt und begünstigt von mehreren Kaisern, große Reichthümer. Die gewaltsamen Umwälzungen unter Justinian I. jedoch, namentlich die Veränderungen im Steuerwesen (vergl. §. 2. S. 240. §. 3. S. 242 fa.) brachten ihn um den einträglichen Posten eines Corniculiarius; c. 552 entlassen und beinahe verarmt, übernahm er eine ihm angebotene öffentliche Professur der lateinischen (oder griechischen) Sprache, *ἐπὶ τῆς Καισαρείδος αὐλῆς* III, 29. *p.* 222 *ed. Bonn.* Vergl. §. 9. S. 263. Dies war entscheidend für seine schriftstellerische Thätigkeit: sicher ist die Thatsache, daß außer einigen Jugendschriften panegyrischen und historischen Inhalts, einem Enkomion auf den Praefectus praetorio Zotikos aus seiner Vaterstadt c. 512, einem Panegyrikos auf Kaiser Justinian I. und einem auf Anregung des letzteren unternommenen und erst 533 beendeten Geschichtswerk über den ersten Krieg mit den Persern, die wichtigeren, uns zum Theil erhaltenen Bücher erst in den letzten Lebensjahren geschrieben oder vollendet sind. Er starb im hohen Alter c. 565. Von den hervorstechendsten Begebenheiten seines Lebens und seinen Schriften handeln C. Hase *Comment. de Jo. Lydo p.* IV—XV. nach *de magistr.* III, *p.* 218 *sq. ed. Bonn.* Von seiner *Συγγραφή* (*p.* 179, *Πραγματεῖαι pp.* 119. 169) *περὶ μηνῶν s. de mensibus*, einer aus den besten griechischen und römischen Gewährsmännern der älteren Zeit (Gavius Bassus, Fonteius, Cincius, M. Varro, Vitellius, M. Messala, Cornelius Labeo, Seneca, Valens, Nummius, den Etymologen Parthenius u. a.) geschöpften Schilderung der Festtage des römischen Volkes, mit Angabe des Grundes und der Art und Weise ihrer Feier, von Gründung der Stadt bis auf Kaiser Justinian I., besitzen wir nur längere Bruchstücke in dem durch die fruchtbaren Untersuchungen von C. Hase berühmt gewordenen *Codex Casaubonianus* und 2 Auszüge von verschiedenem Umfange. Der eine rührt von Maximus Planudes her, dem Sammler der *Anthologia Graeca*, und ist herausgegeben von N. Schow *Lips.* 1794. und G. Roether *c. comment. Darmst.* 1827. Ueber die Quellen dieser Schrift Hase *p.* XI und ergänzend G. Röper im Philol. IV, S. 307. Bei aller Vortrefflichkeit der Quellenberichte für Mythologie und Antiquitäten ist diese Schrift dennoch nur mit Vorsicht zu gebrauchen. Durch ein günstigeres Geschick ist uns sein letztes, erst im 60. Lebensjahre unternommenes Werk *Περὶ ὀστέων s. De ostentis* erhalten; doch ist es zu Anfange verstümmelt und war bis auf C. Hase *Joannis Lydi de ostentis quae supers. Par.* 1824 nur aus Proben bekannt: *Ἐφήμερος βροντοσκοπία τοπικὴ πρὸς τὴν σελήνην* (*cap.* 27. *p.* 306—331), ein die Einwirkungen und Folgen des Donners an jedem Monatstage berichtender Kalender angeblich nach dem lateinischen Original des P. Nigidius Figulus übersetzt, herausgegeben von J. Rutgersius in *Variae lectt. Lugd. Bat.* 1618. 4. *p.* 247 *sq.*; *Περὶ σεισμῶν ed.* N. Schow *l. l. p.* 180 *sq.* und Stücke in D. Petavii *Uranol. Par.* 1630 *Fol. p.* 94 *sq.* und Crameri *Anecd. Paris. Tom.* III, *p.* 408—408. *cf. p.* 187; jetzt mit Heranziehung neuer

Handschriften: *Jo. Lydus de ostentis ex codd. italicis auctus et Calendaria graec. omnia ed.* C. Wachsmuth. *Accedunt Anecd. duo de cometis et de terrae motibus, Lips.* 1863. Einen noch erhaltenen Auszug hieraus fertigte Beda Venerabilis lateinisch unter dem Titel: *Libellus de tonitruis, ad Herenfridum,* in *Opp. omn. ed. Colon. Agripp.* 1612. *Fol. Tom.* I, *columm.* 387—390. Hase *p.* XIII. Dieses von großer Gelehrsamkeit auf einem abstrusen Gebiete zeugende Werk, ein ziemlich reicher Beitrag zur Kenntniß der gesammten Auguralwissenschaft und des Sacralwesens der Römer und Etrusker, ist wegen des unmittelbar aus älteren etruriſch-römischen Quellen entlehnten Materials (P. Nigidius Figulus, Labeo, Claudius Tuscus u. a., die griechischen *c.* 2. *p.* 274 *sq.*) unstreitig von hoher Wichtigkeit, doch mahnt die unkritische Behandlung des schwierigen Gegenstandes, welche durch die Schwäche des vorgerückten Alters einigermaßen entschuldigt wird, gleichfalls zur dringendsten Vorsicht. Zwischen beiden liegt sein Hauptwerk, *Περὶ ἀρχῶν τῆς Ῥωμαίων πολιτείας s. De magistratibus populi Romani* in 3 Büchern, erst 1784 in dem genannten Codex in einem schlimmen Zustande entdeckt, lückenhaft und am Ende unvollständig, entstanden unter den frischen Eindrücken der Zurücksetzung und in einer Stimmung geschrieben, welcher er durch unmännliche Klage und bittere Polemik unverholen Luft macht. *Cf. p.* 206—208. *ed. Bonn.* Das Progeamm oder die Anordnung des Ganzen theilt er selbst mit *de magistr.* I, *p.* 132 *sq.* Diese von B. G. Niebuhr zu günstig beurtheilte Schrift, gleichfalls aus älteren, größtentheils verlorenen Quellen gezogen, liefert manche sonst unbekannte und beachtbare Notiz über die älteren Magistrate Roms, beweist aber zugleich in sicherster Fassung, wie verschwommen die Kenntniß der älteren Verfassungszustände Roms bereits in den Anfängen der byzantinischen Zeit war. Ueber die Schicksale der Werke des Joannes Lydus, die Zeugnisse der Alten und die Thätigkeit der Neueren, J. Meursius und J. Rutgersius, L. Allatius, Joannes de Burigny, Nicolaus Schow, de Cholseul, Villoison, zuletzt über die Geschichte, den Werth und Inhalt des aus der Bibliothek des Fürsten Constantin Moruzi stammenden *Codex Caesolinus* aus dem 10. Jahrhundert vergl. die lehrreiche Abhandlung von Hase *Comment. de Joanne Lydo ejusque scriptis, Par.* 1812, wovon ein Abdruck in *Edit. Bonn. ex recogn.* J. Bekkeri. Wenn es nun schwer ist, ein volles Gesammtbild von diesem byzantinischen Staatsbeamten zu begründen, so lassen doch die erfreuenden Zeugnisse der Alten (vergl. das Pragmatikon Justinian's I. *p.* 222 mit dem harten Urtheile des Photios *Cod.* 180. Hase *p.* XX *sq.*), sowie der Kern seines Nachlasses erkennen, daß er die zum Theil vernichtende Kritik seiner Widersacher nicht verdient. Vergl. Schrader Laurentius Lydus in rechtsgeschichtlicher Hinsicht, in Schrader's Tübinger Zeitschrift 1826. II, S. 146 fg. A. W. Heffter Zu Joannes Lydus *de magistr.*, im Rhein. Mus. für Jurisprudenz 1828. S. 117—124. H. E. Dirksen Vermischte Schriften Berl. 1841. I, S. 50—77. Th. Mommsen Römische Chronologie S. 309. Anm. Auf die Grenzscheide des römischen und byzantinischen Zeitalters gestellt, besitzt er bei aller Einseitigkeit und Befangenheit des Urtheils noch einen Ueberfluß an gelehrtem Wissen und Erinnerungen aus einer besseren Studienzeit und beherrscht ein durch Abstammung, Alter und Seltenheit ausgezeichnetes Material, welches durch Vielseitigkeit des Interesses fesselt und später — dies gilt namentlich von den Verzeichnissen der Vorbedeutungen, Witterungsverhältnisse, Erdbeben und physikalischen Wunder — von byzantinischen Historikern fleißig ausgebeutet und für Zwecke der Oeffentlichkeit, für Hoffeste und auf Kriegszügen praktisch verwerthet wurde. *Cf.* Constantini Porphyr. *Cerimon. p.* 467. *ed. Bonn.* Hase *in Jo. Lydum p.* XXV—XXVIII. und *de ostentis p.* 351. *ibid.* Blickt man jedoch auf den kanzleiartigen Geschäftsstil, welchem Geschmack, Leichtigkeit und Frische mangelt, sowie auf die Behandlung der Gegenstände, worin namentlich historischer Sinn und ein kritischer auf gewissenhafte Abschätzung des Werthes der Quellen verwendeter Fleiß vermißt wird, so wird man einer gewissen Ueberschätzung seiner Leistungen allerdings entgegentreten müssen. Fabric. *Bibl. Graec.* IV, *p.* 155—160. *ed. Harl.* — Ausgaben: *De magistratibus: Edit. pr.* J. D. Fuss (*Praefatus est C. B. Hase*) *Par.* 1812. — *Cf.* C. J. Ch. Reuvens *Collect. histor. LBat.* 1815. IV, *p.* 20 *sq.* und J. D. Fuss *Epistola ad Hasium de Laurentii Lydi opusculo de magistr. Romanis, Bonn.* 1821. — Auszüge und Bruchstücke der beiden anderen Werke s. den Text. — *de ostentis quae supers. una cum fragmento libri de mensibus etc. ex codd. reg. ed. graecaque supplevit et lat. vertit* C. B. Hase, *Par.* 1824. — *Fragmentum Lydi de Rheno et Danubio ed.* G. G. Bredow *Epistolae Paris. p.* 60 *sq.* — *Joannes Lydus ex recogn.* J. Bekkeri, *Bonn.* 1837. (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*) *c. comment. et animadverss.* Hasii. — *Cf.* Fr. Ossann *De Atejo philol. et Joannis Laur. Lydi loco.* In dess. *Anal. crit. poesis Rom. scen. Berol.* 1816. *p.* 60—78. und in Allgem. Schulzeitung 1829. Nr. 43. Vergl. Zeitschr. für die Alterthumsw. 1843. Nr. 64. — *de ostentis ex codd. italicis auctus et Calendaria gr. omnia ed.* C. Wachsmuth. *Acced. Anecd. duo de cometis et de terrae motibus. Lips.* 1863. — Mongez *Sur le traité de Lydus concernant les magistratures Romaines,* in *Mém. de l'Acad. des Inscriptt.* XII, *p.* 303—306. — J. Fr. Schultze *Quaestt. Lydianarum Part.* I. *Diss. Gryphisw.* 1863.

C. Die byzantinischen Geographen und Ethnographen, Topographen und Statistiker.

§. 25.

Ueber des Eusebios von Cäsarea palästinensische Topogeaphie *Περὶ τῶν τοπικῶν ὀνομάτων*

ἐν τῇ θεία γραφῇ wird verwiesen auf die Notiz in §. 22. S. 331.

Palladios (Παλλάδιος) der Galater c. 400, ungewiß ob der dem Joannes Chrysostomos befreundete, nachmals zur Würde eines Bischofs von Helenopolis erhobene Biograph einzelner Heiligen (Historia Lausiaca), welcher längere Zeit mit frommen Beschäftigungen in Einöden Aegyptens zugebracht hatte, gilt für den Verfasser des noch erhaltenen bunten, wortreichen und mit allen Lichtern der Gelehrsamkeit erhellten Schriftchens Περὶ τῶν τῆς Ἰνδίας ἐθνῶν καὶ τῶν Βραγμάνων. Quelle dieser in 2 Partien getheilten, ehemals viel gelesenen und ausgeplünderten Sammlung von Fabeln über den wunderbaren Ursprung der Völker Indiens und die Beschaffenheit des Landes, verbunden mit interessanten Erzählungen von der Zusammenkunft Alexander's des Großen mit den Braminen, welche in mehr oder weniger veränderter Fassung bei Kedrenos, bei dem Compilator des Chronisten Georgios Hamartolos, bei Suidas u. a. wiederkehren, war wenigstens der Historiker Ktesias, als ältere Biographen Alexander's des Großen, besonders der schon den Alten in Betreff seiner Glaubwürdigkeit verdächtige (Diog. L. VI, 84) Onesikritos aus Astypalăa und wahrscheinlich der von Strabo XV, p. 702 genannte Alterthumsforscher über Indien Krateros c. Ol. 125, 1. 280 v. Chr. *Cf.* R. Geier *Alexandri M. historiarum scriptt. aetate suppares, Hal.* 1844. p. 90. Attes Miscellaneen S. 12 fg. und G. Bernhardy p. 35. — Ausgaben: *Edit. pr.* J. Camerarii, in *Libellus gnomol. Lips.* p. 110 *sq.* — *ed.* E. Bissaeus, *Lond.* 1665. 4. 1668. 4., ohne Kenntniß jener Ausgabe. *Cf.* G. Bredovii *Epistolae Paris.* p. 108. — Kritischer Apparat von G. Bernhardy *Palladius de Brachmanibus*, in *Analecta in Geographos Graecorum minores, Hal.* 1850. 4. p. 34—48. *Cf.* J. G. Schneider *Comment. in Aristot. de historia animalium Tom.* IV, p. 475—478.

Maeklanos (Μαχλιανός) aus dem pontischen Herakleä c. 410, bekannt als Ueberarbeiter des Περίπλους des Geographen Menippos, wovon die Einleitung nebst einigen Bruchstücken erhalten ist, verfaßte mit Benutzung der besten Quellen von Hanno und Skylax bis auf Ptolemäos einen bis auf den Schluß veröffentlichten, von Ptolemäos durchaus abhängigen Περίπλους τῆς ἔξω θαλάσσης in 2 Büchern. Sein eigener Περίπλους der Küsten des mittelländischen Meeres in 11 Büchern, worin er einen trümmerhaft erhaltenen Auszug aus der gleichbetitelten Schrift des Geographen Artemidor von Ephesos und andere geographische Schriften aufgenommen hatte, ist bis auf wenige Fragmente verloren und scheint kein besonderes Werk gewesen zu sein. Vergl. S. F. W. Hoffmann Die Fragmente Artemidors des Geographen u. s. w., an seinen „Die Iberer im Westen und Osten" Leipz. 1838. R. Stiehle Der Geograph Artemidoros von Ephesos, im Philol. XI, S. 193—244. Was von ihm erhalten, ist für die ältere Geographie besonders wegen der geometrischen Bestimmungen der Stadienmaße von Wichtigkeit und liefert mannichfache Beweise für des Verfassers Fleiß und Urtheil. — Ausgaben: *Edit. pr.* D. Hoeschelii (mit Skylax) *Aug. Vindel.* 1600. p. 31 *sq.* — *ed.* J. Hudson, in *Geogr. minor. Vol.* I. *Cf.* H. Dodwell *De aetate et scriptis Marciani Heracleotae, ibid.* p. 143 *sq.* G. Bredovius *Epistolae Paris.* — *Périple de Marcien d'Héraclée, epitome d'Artemidore, Isidore de Charax etc. publié par* E. Miller, *Par.* 1839. — *Marciani Heracl. Periplus, Menippi Peripli fragmentum quod Artemidori nomine ferebatur etc. graece et lat. c. notis varr. ed.* S. F. G. Hoffmann, *Lips.* 1841. — *Marciani Heracl. Peripli. Ed.* C. Mueller, *Vol.* I. der *Geogr. graeci minores, Par.* 1855. mit den Karten. — B. Fabricius *Lectt. Marcianeae*, Gratulationsschrift Dresd. 1843. Vergl. Denf. Ueber Maeklanos von Herakl., im Rhein. Mus. N. F. II, S. 366—388 und Haase in der Hall. Lit. Zeit. 1839. Nr. 103 fg. Westermann und Jahn in Jahn's Jahrb. der Philol. XVII, S. 146 fg. XXXVI, S. 318 fg.

Stephanos (Στέφανος) der Grammatiker aus Byzanz c. 472 n. Chr., Gründer eines umfassenden geographisch-ethnogeaphischen Wörterbuchs Ἐθνικά, dessen Inhalt durch eine Notiz am Schlusse des die Fragmente aus dem 10. und 13. Buche von Δίμη bis Δώριον enthaltenden *Codex bibliothecae Seguierianae* nur unvollständig bezeichnet wird: Περὶ πόλεων, νήσων τε καὶ ἐθνῶν, δήμων τε καὶ τόκων καὶ ὁμωνυμίας αὐτῶν καὶ μετωνομασίας καὶ τῶν ἐντεῦθεν κεφηγμένων ἐθνικῶν τε καὶ τοκετικῶν καὶ κτητικῶν ὀνομάτων, worauf dann ein Index des in 80 Capitel getheilten 11. Buches von dem Artikel Ἄαρις bis Ἔλωρος folgt. Der von F. Passow *Symb. crit. Vratisl.* 1820. (wiederholt in *Edit. Dindorfii Tom.* I, *p.* L *sq.*) beschriebene *Codex Vratislaviensis* läßt, wiewol die Anfänge von nur 30 Büchern bestimmt angezeigt werden, doch ziemlich genau erkennen, daß das ganze volle Werk ungefähr aus 60 Büchern bestanden haben muß. Es war lexikalisch angelegt, nach Herodian gearbeitet und würde uns, wenn es in ursprünglicher Gestalt erhalten wäre, einen reichen Schatz dieses großen Grammatikers zuführen. Aber auch Stephanos von Byzanz ist epitomirt, verkürzt und gründlich ausgeplündert, und der Umfang und Reichthum des ursprünglichen Werkes, ein Denkmal gründlicher Belesenheit und ausgedehnter Compilation aus den besten Werken der Vorzeit, welches sich über Mythisches und Historisches, über Sprache und Erudition wenn auch ohne strenge systematische Ordnung verbreitete, wird noch heute erkannt an einem großen Bruchstück aus dem Artikel Δοδώνη. Jetzt bleibt nichts übrig, als aus dem angegebenen Bruchstück des Buchstabens Δ und einer Reihe von Fragmenten, Trümmer der Epitomatoren und zum Theil aus später Zeit, sowie aus dem zwar

dürftigen, aber doch durch manche schätzbaren Ueberreste und Notizen werthvollen Auszuge des Grammatikers Hermolaos aus Constantinopel, für Literarhistorie, für Sprache, Kritik und Interpretation der Autoren den bestmöglichsten Nutzen zu ziehen. Uebrigens bewahrt die Epitome des Hermolaos, eines Schülers und Nachfolgers des fleißigen Sprachlehrers Eugenios aus Augustopolis in Phrygien (vergl. §. 27. S. 350), nach Suid. v. Ἑρμόλαος dem Kaiser Justinian I. gewidmet, den Umriß des ursprünglichen Werkes nicht treuer, als den eigentlichen Grad gelehrter Ausstattung, und beschränkt sich im Wesentlichen auf Geographisches und Grammatisches. Aus einer Notiz dieser Compilation v. Γόρδοι, ὡς ἐμοῦσαί μοι ἐν τοῖς Βυζαντιακοῖς, auf die Abfassung einer besonderen byzantinischen Geschichte des Stephanos oder Hermolaos zu schließen, erscheint wegen des vermuthlich großen Reichthums des Artikels Βυζάντιον sehr gewagt. Vielmehr sind diese Worte einfach für einen Verweis auf diesen Artikel im Wörterbuche selbst zu halten. — Ausgaben der Epitome des Hermolaos: *Edit. pr.* Aldi, *Venet.* 1502. *Fol.* — *ap.* Junt. *Florent.* 1521. *Fol.* — *ed.* G. Xylander, *Basil.* 1568. *Fol.* — *opera* Th. de Pinedo, *Amstel.* 1678. 1725. *Fol.* — A. Berkelius, *LBat.* 1688, vermehrt 1694. *Fol.* — Das Fragment von dem Buchstaben Δ in den beiden zuletzt genannten Ausgaben, einzeln: *prim. ed.* S. Tennulius, *Amstel.* 1669. 4.; sorgfältiger in Montfaucon *Bibl. Coislin. p.* 281 *sq.* — Den Artikel Ἀδώνη *separatim ed. c. vers. et notis* J. Gronovius, *LBat.* 1681. 4. und S. C. Schirlitz in Schulzeitung 1828. S. 385 fg. *Cf.* J. A. Fabricii *Bibl. Graec. Tom.* IV, *p.* 621 *sq.* — Andere Fragmente von Lenormant, *Fragm. inedita lexici cuiusdam geographici Graeci*, im Philol. XXV, S. 147—151. — Der in jetziger Gestalt vorliegende Stephanus: *c. annotatt.* L. Holstenii, A. Berkelii *et* de Pinedo *ed.* G. Dindorfius, 4 *Voll. Lips.* 1825. — Ἐθνικῶν quae supera. *Ed.* A. Westermann, *Lips.* 1839. — *Ethnicorum quae supera. Ex rec.* A. Meinekii, *Tom.* I. *Berol.* 1849. — Beiträge zur Geschichte und Systematik, zur Kritik und Erklärung: L. Holstenii *Notae et castigatt. in Stephanum* (*Acced. Fragm. Scymni Chii*). *Ed.* Th. Ryckio, *LBat.* 1684. *Tit. nov. Ultraj.* 1691. *LBat.* 1692. *Fol.* — J. B. Ballenstedt *Notae in Stephanum Byz. Helmst.* 1774. 4. — Fr. Passow *De Stephani Byz. cod. Vratislaviensi*, in dess. *Symb. crit. Vratisl.* 1820. 4., auch in dess. *Opusc. acad. Lips.* 1835. *p.* 233—258. Derf. *Variae lectt. e cod. Stephani Byz. Rehdigerano, Vratisl.* 1824. 4. — A. Wellauer *De extrema parte operis Steph. de urbibus*, in *Friedem. et Seeb. Miscell. crit. Vol.* II. *P.* I, *p.* 692 *sq.* — C. L. Grotefend Ueber Stephanus von Byz. v. Ἄγνος, in Zeitschrift für Alterthumsw. 1835. *Nr.* 37. *p.* 303 *sq.* — B. Fabricius Die handschriftlichen Randglossen des Palmerius zu den Ethnica des Stephanus von Byz., in Jahn's Archiv XII (1846), S. 237 fg. — Beiträge zur Kritik auch von Th. Bergk in dess. *Comment. crit. Spec.* II. IV., von R. Unger u. A.

Kosmas (Κοσμᾶς) der Mönch aus Aegypten mit dem Beinamen Indikopleustes, Zeitgenosse des in der Anthologie (§. 36) mit einer Ἔκφρασις τοῦ κοσμικοῦ κίονος aufgeführten Rhetors Joannes von Gaza c. 550, bestritt im Anschluß an die Gegner der heidnischen Chronologie (§. 22. S. 332) die Wahrheit der von Ptolemäos geschaffenen Geographie und unternahm in seiner kirchlichen Topographie, 12 Bücher Χριστιανικῆς τοπογραφίας, ein eigenes mit der Bibel im Einklang stehendes geographisches System. Dieses Werk, wovon das 12. Buch unvollständig ist, verräth keinen ungebildeten Wortführer der christlichen Wissenschaft und darf, da er selbst für seine Zwecke bedeutende Reisen unternommen hatte, in einzelnen Punkten, namentlich was seine Nachrichten über Indien und Ceylon betrifft, für glaubwürdig gehalten werden. Doch mischt sich eine bittere Polemik gegen Ptolemäos und die heidnische Doctrin mit der Geschwätzigkeit und ganzen Leidenschaftlichkeit seines mönchischen Wesens, welche für die Herbeiführung einer Verständigung innerhalb der Literatur wenig geeignet war. Er darf nicht verwechselt werden mit dem christlichen Physiologen Kosmas aus Jerusalem, dem Zeitgenossen des Joannes von Damaskos. Vergl. §. 33. — Ausgaben: *Edit. pr.* B. de Montfaucon, in der *Collectio patrum et scriptt. Graec. Par.* 1707. *Fol. Vol.* II, *p.* 1 *sq. Cf.* Fr. Jacobs *Anthol. Palat. Tom.* III. — B. G. Niebuhr Ueber das Alter der 2. Hälfte der Adulit. Inschriften, in dess. Kleine hist. und philol. Schriften I, S. 399—411. — Ondin. *Commentatt. de scriptt. eccles.* I, *p.* 1407 *sq.*, Robertson Kenntniß der Alten von Indien, S. 91 fg. und Gibbon *chap.* 40 und 47. Anmerk.

Hierokles (Ἱεροκλῆς) der Grammatiker, von Einigen kurz vor Constantin VII. Porphyrogennetos (911—959), welcher *de Them.* II, 1. *p.* 46. *ed. Bonn.* das Reisehandbuch des Hierokles zu Rathe zog (vergl. §. 20. S. 305), von P. Wesseling *Prolegg. in Hierocl. p.* 626. (*p.* 385. *ed. Bonn.*) richtiger in die Zeiten Justinian's I. gesetzt, ist Verfasser eines trockenen statistischen Abrisses der Provinzen und Städte des byzantinischen Reiches vor dem Jahre 535, Συνέκδημος d. i. Reisegefährte genannt; derselbe ist, wie es scheint, nicht ganz vollständig und nicht im Interesse der metropolitanen Verwaltung geschrieben ist. Vergl. Gibbon *chap.* 40. Anmerk. Er ist zu unterscheiden von dem Historiker Hierokles, dem Verfasser der Philalethes, worüber G. J. Voss *de histor. graec. p.* 453. C. Mueller *Fragm. histor. graec. Vol.* IV. — Ausgaben: vollständiger zuerst nach einer Ausgabe des Lucas Holstenius in A. Banduri *Imperium orient. Vol.* I. *P.* I, *p.* 31 *sq.* — *c. prolegg. et comment. ed.* P. Wesseling, in *Vett. Rom. Itineraria, Amstel.*

Digitized by Google

1735. 4. Abdruck von J. Bekker in *Corp. Scriptt. hist. Byzant.* (mit Constantin Porphyr.) *Bonn.* 1840. *Vol.* III, *p.* 381 *sq.* — *ed.* Th. L. Fr. Tafel, mit *Constantini Porphyr. de provinciis regni Byzant. Tubing.* 1846. 4. mit anderen Stücken politischer und kirchlicher Geographien.

Nikephoros der Mönch mit dem Beinamen Blemmydes (ὁ Βλεμμύδης) unter Kaiser Michael VIII. Palāologos (1261—1282), ein fleißiger Polygraph aber nur für kirchliche Zwecke, schrieb eine Metaphrase des Dionysios Periegetes, Γεωγραφία συνοπτική betitelt, und eine von der Größe der Erde und der Tage handelnde Ἑτέρα ἱστορία περὶ τῆς γῆς, beide nach F. A. G. Spohn *Lips.* 1818. 4. und G. Manzi (mit Diodarch) *Rom.* 1819. 4. herausgegeben von G. Bernhardy *Dionysius Periegetes. Graece et lat. e. vetustis comment. et interprett. Lips.* 1828. *p.* 405—426. Hierdurch sind ältere Ausgaben der zweiten Schrift (*Aug. Vindel.* 1605. und in J. P. Siebenkees *et* J. A. Goetz *Anecd. Graec. Norimb.* 1798. *p.* 97—106) entbehrlich geworden. Von einer noch nicht veröffentlichten Schrift desselben Verfassers Περὶ οὐρανοῦ καὶ γῆς G. Bredovius *Epistolae Paris. Lips.* 1812. *p.* 60 *sq.* Hierzu kommen 2 Schriftchen über die Regierungskunst im Interesse der Kirche: Λόγος ὁποῖον δεῖ εἶναι τὸν βασιλέα und Λόγος ὃς ἐπεσκάλη τῷ βασιλεῖ βασιλικὸς κλῆσις Ἀνδρίας, mit Auslassungen *de Nicephori Blemmydae orationes politicas* herausgegeben von A. Mai *Scriptt. vett. nova Collect. Vol.* II. *P.* I, *p.* 609 *sq. p.* 611—670. Die erstere auch einzeln *Romae* 1827. 4. Zuletzt außer theologischen Schriften (*Lips.* 1784) ein philosophisches Compendium, Εἰσαγωγικὴ ἐπιτομή in 2 Büchern (περὶ λογικῆς, περὶ φυσικῆς) *ed.* J. Wegelin *Aug. Vindel.* 1605, alles zur Würzung der frommen Theologie dieses in kirchlicher Gelehrsamkeit hoch stehenden und als vorzüglich weise gepriesenen Presbyters. *Cf.* Georg. Acrop. *p.* 54. 112. Niceph. Greg. *Vol.* I, *p.* 46. *ed. Bonn.*

II.

Geschichte der byzantinischen Grammatik und Polymathie.

Standpunkt und Geschichte der byzantinischen Grammatik.

§. 26.

Wie das Wissen der Byzantiner überhaupt sich nur selten über ein knappes und bequem zurecht gelegtes Maß erhob und so, eine Zeit lang wenig verändert, dann aber selbst innerhalb dieser engen Grenzen immer beschränkter wurde, so zeigt auch die Geschichte der byzantinischen Sprachwissenschaft ein fortwährendes Sinken, welches mit äußerster Dürftigkeit und todter Zerstückelung der altgriechischen Grammatik abschloß. Constantinopel, welches wie oben §. 11. S. 268 gezeigt wurde, geschmückt durch die daselbst gestiftete Hochschule mit ansehnlichem Lehrpersonal, während dieses ganzen Zeitraums den Haupt- und Mittelpunkt der Propädeutik und der grammatischen Studien bildete, zog fortwährend die namhaftesten Lehrer von nah und fern an; allein das eigentliche Studium der Sprachwissenschaft trat vor den Aufgaben der Lehrthätigkeit zurück, Rhetorik fiel mit Grammatik zusammen, und was man etwa unter letzterer im 5. Jahrhundert verstand, lehrt Damascius *ap.* Suid. *v.* Ἀμμώνιος, welcher die Grammatik τὴν ἐπὶ πᾶσιν ἐκγύμνασιν καὶ διορθώσιν τῆς Ἑλληνικῆς λέξεως καθηγεμόνα τέχνην nennt. Die Beschäftigung mit Herodian und dem von ihm aufgespeicherten und unter die Fächer der Etymologie, Orthographie, Formen- und Wortbildung gruppirten Material war die Hauptaufgabe der grammatischen Schriftstellerei; sie beschränkte sich auf einen mäßigen Kreis und schrumpfte immer mehr zusammen, seitdem die christlich-byzantinische Schule sich der Bildungsformen bemächtigt hatte. So von der Trägheit und dem Widerwillen der Zeiten berührt, sanken die grammatischen Studien durch mancherlei Stufen und Wandelungen allmälig zu jenem Schematismus herab, dessen 3 wichtigsten Bestandtheile Dionysios Thrax (vergl. Philol. VIII, S. 510—520), die Commentatoren und Epitomatoren Herodian's bildeten. Nunmehr begannen die Zeiten des eitigen Aufräumens und der Zerstückelung, man sammelte und excerpirte, nur selten mit Einsicht und Geschmack, schrieb verkürzte Commentare und Paraphrasen, verwässerte die alten guten Arbeiten durch seichte Scholien und triviale Gelehrsamkeit, legte lexikographische und grammatische Sammlungen an, und schuf so eine Florilegienliteratur, in deren Dürftigkeit die Unfähigkeit der byzantinischen Zeiten in wenig von einander verschiedenen Graden sich abspiegelt. Vgl. Photios, Constantin VII. Porphyrogennetos, Suidas und die Etymologica, Tzetzes, Moschopulos und Demetrios Triklinios. Ueber ein so dürftiges Maß, das jeden Einblick in die Methoden und Organismen des hellenischen Sprachgebietes versagte, erhoben sich nur selten die Leistungen der damaligen Grammatiker. Wie viel hierzu der Verlust der literarischen Schätze beigetragen, läßt sich nicht recht erkennen. Vergl. die literarhistorischen Umrisse von §. 16. S. 286: in Alexandria erhielt sich bis in die Mitte des 5. Jahrhunderts die literarische Tradition, es besaß noch zur Zeit Omar's eine Bibliothek. Verhängnißvoller jedoch als die Zerstörungen der Araber in Alexandria (vergl. §. 13. S. 273) wurden für den Inhalt der Bücherschränke die Gewaltthätigkeiten der bilderstürmenden Kaiser. Was in diesen Zeiten der Gräuel und Verwüstung noch erhalten blieb — und mancher gute Lehrer der Grammatik, wie Kamenas, mag sich diesen Umtrieben energisch widersetzt haben, *cf.* Jacobs *in Anthol.* XIII, *p.* 873 —, das verwahrlosten oder verschleppten die rohen und stumpfsinnigen Klosterbewohner, worüber oben §. 15. S. 282 ein charakteristisches Bei-

spiel mitgetheilt wurde. *Cf.* Theophan. *pp.* 339. 375. Cedren. *p.* 466 sq. Schlosser Geschichte der bilderstürm. Kaiser S. 163 sq. Hiermit steht der Verfall der Lectüre classischer Autoren im engsten Zusammenhang: sie wurde immer dürftiger, beschränkte sich auf Chrestomathien und einzelne Stücke, zuletzt auf einen Cyklus von Schriften, deren mehr oder minder fleißige Lesung sich in dem Zustande unserer Texte kundgibt. *Cf.* Cobet *Var. lect. c.* X. und über die noch spät gelesensten classischen Autoren G. Bernhardy Encyklop. der Philologie S. 137. Griech. Lit. I, S. 678 fg. 3. Bearb. (S. 586 sq.). Letztere wurden οἱ κρατούμενοι, die Lectüre selbst πρᾶξις genannt, commentiren und fleißig lesen κρατεῖσθαι, Harris *Phil. Arrangem. p.* 287—300. *Cf.* Meineke *Comici Graeci Vol.* I, *p.* 560. Kein unwichtiges Moment für die Kenntniß der byzantinischen Studien ist die Reihenfolge der ältesten Codices, deren Abschätzung in Hinsicht auf Werth freilich zu weiten Combinationen führt, da ja eine sehr junge Handschrift die älteste an innerem Werthe weit übertreffen kann. Auch ist die Geschichte der Klöster, worauf die handschriftliche Tradition zunächst beruht, noch wenig geklärt. Literatur bei G. Bernhardy Encykl. S. 135 sq. Griech. Lit. I, S. 698. Montfaucon *Palaeographica Graeca. Par.* 1708. *Fol.* und Bast *Commentat. palaeographica*, hinter Gregorios *ed. Schaefer.* A. Ebert Zur Handschriftenkunde, Leipz. 1825. Hase *De Joanne Lydo p.* 71. Vergl. oben §. 16. S. 290. Am kläglichsten ging es der Syntax: wie sehr dieselbe allmälig zusammengeschrumpft war, beweist vor anderen das im *Codex Coislinianus Nr.* 345 (vergl. unter Suidas und *Lexica Segueriana*) erhaltene Werkchen Περὶ συντάξεως, des Joannes Glykas Tractat Περὶ ὀρθότητος συντάξεως und andere syntaktische Compilationen, worüber G. Bernhardy *Commentatt. de Suidae lex. p.* 78. Vergl. §. 16. S. 289. Seit dem 10. Jahrhundert hat mit der Barbarei der Volkssprache und dem Absterben des Sprachgeistes wie überhaupt ein allgemeines Erschlaffen der geistigen Kraft, so auch die Abstumpfung des grammatischen Gefühls ein. Die Aufgaben wurden geringer, der Unterricht bequemer und matter, und dürftige grammatische Hilfsbücher in Vers und Prosa, Trümmer einer im Interesse des Unterrichts in dürre Regeln oder geläufige Fragen und Antworten schematisirten und compilirten Grammatik, die Schedographie genannt, erstickten jedes grammatische Wissen und drückten das Ansehen der Grammatiker bis zur Mißachtung und Geringschätzung ihres Berufs herab. Ueber diesen niedrigsten Standpunkt der grammatischen Wissenschaft genüge ein Verweis auf die literae-historischen Notizen in §. 15. S. 281. Ueber die Vererbung des grammatischen Unterrichts in die Zeiten des Mittelalters vergl. Heyne *Opusc. Academ.* VI, *p.* 19 *sq. p.* 48 *sq.* Zu der oben angegebenen Literatur füge hinzu: Lehrs *Herodiani scripta* III, *p.* 423 *sq.* Boissonade *Anecd. Graec. Tom.* III. zu Pseilos Grammatik, und das *Ἀττικὸν ὀνομαστικὸν ibid. Tom.* IV. Berl. Jahrb. 1831. Juni Nr. 102. Dann folgte die Verarmung dieser nunmehr die Rolle kläglicher Grammatisten spielenden Grammatiker, ihr Betteln um Brod und das Ringen nach fürstlicher Gunst in Ergüssen, von welchen uns Tzetzes, Theodoros Prodromos, Joannes Sikeliotes und andere klägliche Erscheinungen ein unerfreuliches Bild liefern. Was dann noch Grammatik war, darüber belehren das versificirte Handbuch des Michael Psellos und die grammatischen Sachen des Moschopulos und Joannes Glykas. Auch von literarhistorischer Kenntniß war keine Rede mehr, wie Reminiscenzen bei Moschopulos *ed. Titze p.* 59 *sq.* und Theodoros Metochites *c.* 14—20 voraussetzen. In einigen unzusammenhängenden elementaren Capiteln mit einem Bruchstück verwässerter Rhetorik und Erudition, bald in Regeln gesetzt, bald in Fragen und Antworten aufgelöst zur Bequemlichkeit des Unterrichts und zur Beförderung der Trägheit der Lehrer wie der Schüler, in verrostender und zersetzender Tradition Jahrhunderte lang durch die geistesarmen Zeiten geschleppt, gelangte die griechische Grammatik in ihren Ueberresten durch die flüchtigen Griechen nach Italien. Zuletzt von den Trümmern der kaiserlichen Bibliothek und den von Griechen geschriebenen Codices, worüber Ebert Zur Handschriftenkunde S. 90 sq. und die Darstellung in §. 16. S. 290 sq. Aus dieser summarischen Darstellung ist ersichtlich, daß was an grammatischen, syntaktischen und metrischen Compendien, an Parapheasen, als Bollwerk der Interpretation und zum rhetorischer Uebungen willen besonders im 5. und 6. Jahrhundert geschrieben, an Commentaren und Scholien, die anfangs zum Theil ausführlicher, dann aber immer seichter wurden und zum Schaden der gelehrten Arbeiten des Alterthums (vergl. Moschopulos und Demetrios Triklinios), an lexikalischen Sammlungen, deren Umfang und Gehalt gelehrter Ausstattung immer dürftiger und auf den geringsten Bedarf berechnet wurde, an Collectaneen, Auszügen und sonstigen Einzelheiten der Erudition, endlich an Handschriften, die zuletzt, wie die Geschichte des sophokleischen Textes lehrt (vergl. Demetelos Triklinios), zum Theil verfälscht wurden und den völligen Mangel an Geschmack und Bekanntschaft mit Form, Syntax und Metrik des Alterthums bekunden: ein solcher Nachlaß will freilich wenig bedeuten. Aber ihr Verdienst um Erhaltung manches Schätzbaren aus älterer Zeit, ihre für Emendation und Textkritik der Autoren oft genug sehr wichtigen Citate, und dies muß besonders von lexikalischen Schriften gesagt werden, ihre Compilationen, die zwar an sich werthlose, unkritische und geschwätzige Miscellen, aber zum Theil eine Fülle von mythologischem, geschichtlichem, literarhistorischem und antiquarischem Detail aus alten Mitteln enthalten, haben für jedes Fach der alterthümlichen Wissenschaft unstreitig einen hohen Werth. Nur so wird man diese Massen grammatischen und vermischten Inhalts, die nach und nach vervollständigt und in den öfter genannten Sammlungen von Villoison, Zelaxte, Bachmann, Bekker, Boissonade, Matranga, Mai, Cramer u. A. bekannt gemacht sind, zu beurtheilen haben, um

aus dem noch immer vermehrten Apparat überall den genießbaren Kern herauszuschälen und das Zweckdienliche sorgsam ordnend und verbessernd zum Nutzen der philologischen Wissenschaft anzulegen. Von diesem Theil der byzantinischen Literatur Fabricius *Bibl. Graec. Vol.* VI, von dem Werth und Gebrauch dieser Sammlungen C. G. Cobet *De auctoritate et usu grammaticorum veterum in explicandis scriptoribus Graecis*, in dess. *Commentatt. philol. Amstel.* 1850. — L. Preller *Quaestiones de historia grammaticae Byzantinae, adjectis ineditis Hamburgensibus.* Progr. Dorpat 1840. 4. — *Emendatt.* zu den griech. Grammatikern von E. Mehler, in *Mnemos.* III. (1854) *p.* 362—378. IV. (1855) *p.* 30—50. 145—164. und oft von M. Schmidt in Zeitschr. für die Alterthumsw. u. im Philol. — C. G. Cobet *De emendanda ratione grammaticae Graecae discernendo orationem artificialem ab orat. populari.* In dess. *Commentatt. philol. tres. Amstel.* 1850.

Die byzantinischen Grammatiker.

a) Die eigentlichen byzantinischen Grammatiker.

§. 27.

Heliadios (Ἑλλάδιος) der ältere, der Chrestomathist aus Besantion *c.* 300, in der Anthologie aufgeführt, bekannter als Verfasser von 4 Büchern einer *Χρηστομαθεία* in schleudernden iambischen Trimetern, voll von philologischer Gelehrsamkeit und wenigstens zum Theil grammatischen Inhalts, welche uns bei Photios *Cod.* 279 im Excerpt vorliegen. Die deutlichsten Spuren metrischer Fassung hat auch J. Bekker nachgewiesen. Vergl. A. Meineke im Philol. XIV, S. 20 fg. Man verwechsele den Chrestomathist Heliadios nicht mit dem §. 29 zu nennenden jüngeren Lexikographen aus Alexandria.

Eudämon (*Εὐδαίμων*) der Grammatiker aus Pelusium, ein Zeitgenosse des Libanios und von diesem *epp.* 107. 132. 258 (vergl. Sievers Leben des Libanios S. 140) sowol wegen seiner Dichterbelesenheit als auch wegen seiner Kenntniß in Rhetorik hoch geschätzt, schrieb nach Suidas *v.* Ɜ. *Ποιήματα διάφορα*, eine *Τέχνη γραμματική* und eine von *Etymol. M. p.* 457. 12. und *Stephan. Byzant. vv. Ἄλλια* und *Ὀρεσσία* citirte sonst unbekannte *Ὀνομαστικὴ ὀρθογραφία*. *Cf.* Orion. *p.* 122. Fabric. *Bibl. Graec.* VI, *p.* 367. *ed. Harl.*

Theodosios (Θεοδόσιος) der Grammatiker von Alexandria aus ungewisser Zeit, dessen Arbeiten aber an eine bessere Studienzeit erinnern, jedenfalls vor Choeroboskos zu setzen, ist Verfasser eines noch erhaltenen Commentars zur Grammatik des Dionysios Thrax, welcher den Namen und den Werth einer Grammatik hat, in seiner jetzigen Gestalt jedoch von späteren Byzantinern überarbeitet zu sein scheint. Für eine Sammlung von Scholien verschiedener Grammatiker zu Dionysios hält ihn Preller *Quaestt. de hist. grammaticae Byzant. p.* 22 *sq. Theodosii Alexandr. Grammatica e codd. Mss. ed. et notas adjec.* C. G. Göttling, *Lips.* 1822. Dazu ein Glossar in L. Bachmann's *Anecd. Graec. Vol.* I, *p.* 423—450. Seine *Εἰσαγωγικοὶ κανόνες περὶ κλίσεως ὀνομάτων*, wozu von Georgios Choeroboskos Scholien vorhanden sind, bilden mit den kritischen Anmerkungen des Herausgebers den 3. Theil von J. Bekker's *Anecd. Graeca*, auch einzeln *Theodosii Alex. Εἰσαγ. κανόνες περὶ κλίσεως ὀνομάτων, e cod. MS. Paris. descripsit atque ed.* J. Bekker, *Berol.* 1821. Die Schrift *Περὶ προσῳδιῶν* von A. Peyron *In Theodosii Alexandr. tractatum de prosodia comment. Taurini* 1817. 4., besser edirt mit dem *Etymol. Orionis* von F. G. Sturz, *Lips.* 1824. 4. *p.* 236—242. Zuletzt ein Auszug aus Herodian's *Καθόλου προσῳδία* (*cf.* Preller *p.* 13) mit Beibehaltung der Zahl der Bücher, wovon die Einleitung Fr. Osann mit *Philemonis quae supers. Berol.* 1821. *p.* 302—308 veröffentlichte, aus einer Pariser Handschrift herausgeg. von C. G. Göttling hinter der Grammatik *p.* 202 *sq. Cf. Praef. p.* XV. Von einer Schrift *Περὶ προσῳδιῶν* s. A. Peyron *Comm. in Theodosii Alexandrini tractatum de prosodia, Taurin.* 1817. 4. und bei dem *Etymologicum Orionis ed.* Sturz, *Lips.* 1820. 4. W. Petzholdt in den Jahrbüchern der Philologie, Suppiem. VII, S. 11b fg.

Georgios Choeroboskos (*Χοιροβοσκος*, ein von seinen zahlreichen Feinden ihm beigelegter Name), von seinen Verehrern „der Techniker" genannt wegen seiner namentlich auf die Formenlehre und Orthographie gerichteten schriftstellerischen Thätigkeit, kaiserlicher Lehrer, Diakon und Archivar in Byzanz *c.* 400, sicher vor Stephanos von Byzanz zu setzen, ist Verfasser einer Reihe noch erhaltener grammatischer Schriften: *Περὶ ἐγκλίσεως seu Περὶ τῶν ἐγκλινομένων* mit dem Aufsatz *Περὶ τοῦ ἐφελκυστικοῦ ν* und anderen Kleinigkeiten in Aldi *Thesaurus cornucopiae et Adonidis horti, Venet.* 1496. *Fol. Περὶ τῶν ἐν ταῖς πτώσεσι τόνων* in Bekkeri *Anecd. Graeca Vol.* III, *p.* 1209 *sq. cf. p.* 1101. Aus einer Schrift über die Aspiration (*Περὶ πνευμάτων*), einem Auszug aus Choeroboskos und anderen Schriften über diesen Gegenstand, gab L. C. Valckenaer *ad Ammon. Alex. p.* 205 *sq.* Proben heraus. Ueber Abwandelung von *εἰμί* und *εἶμι*, eine unedirte Prosodie und eine *Ὀρθογραφία* in Crameri *Anecd. Oxon. Vol.* II. Vergl. auch die später genannten Theognostos und Georgios Diakonos. Diesen schließen sich die Scholien zur Grammatik des Dionysios Thrax in Bekkeri *Anecd. Graec. Vol.* II. und 2 rhetorische Schriften *Περὶ τρόπων* und *Περὶ τρόπων ποιητικῶν* in *Rhett. Graec. ed.* Walz *Vol.* VIII, *ed.* L. Spengel *Vol.* III. an. Vielleicht ist Georgios

Choroboskos auch Verfasser der von J. La Roche Wien 1863. 4. herausgegebenen *Παρεκβολαὶ τοῦ μεγάλου ῥήματος ἐκ τῶν Ἡρωδιανοῦ* und anderer Stücke in *Codd. Vindob. Nr.* 271. 172. Zuletzt die oben genannten *Dictata in Theodosii Canones et Epimerismi in Psalmos ed.* Th. Gaisford, 3 *Voll. Oxon.* 1842.

Hyperechios (*Ὑπερέχιος*), ein berühmter Grammatiker und Lehrer aus Alexandria unter Kaiser Marcian (450—457) und von Leo I. Macella verbannt, ist Verfasser einer *Τέχνη γραμματική* und mehrerer anderer grammatischer Schriften, darunter *Περὶ ἐνομάτων*, *Περὶ ῥημάτων* und einer *Ὀρθογραφία*. *Cf.* Suid. *v.* und *v. Λέων βασιλ.* Susii *Apparat. Symmach. Part.* III, *p.* 18. Fabric. *Bibl. Graec.* VI. *p.* 370. *ed. Harl.*

Pamprepios (*Παμπρέπιος*), epischer Dichter und Grammatiker aus dem ägyptischen Theben (Panopolis), über dessen Geschichte ausführlich Suidas aus dem Historiker Maichos (*cf.* Niebuhr *p.* 270 und oben §. 18. S. 297) und Damaskios berichten. Ursprünglich poetischen Studien zugewandt und der heidnischen Religion (sein Lehrer Proklos) eifrig ergeben, zog er von Athen, wo er als städtischer Lehrer der Grammatik angestellt war, nach Byzanz und erhielt hier von Illos, dem Lehrer und Rathgeber des Kaisers Zeno (474—491), eine glänzende Stellung. Von Zeno anfangs hoch geachtet und begünstigt, dann auf Betrieb einer neidischen Camarilla verbannt, begab er sich nach Pergamum, wurde aber von seinem Gönner, welchen er auch für das Heidenthum gewann, nachmals wieder von Isaurien aus nach der Hauptstadt zurückgeführt. Aus den Worten der Berichterstatter geht hervor, daß er, mehr Lehrer als Schriftsteller, in öffentlichen Vorlesungen auch seine eigenen Poesien vortrug und erläuterte, überhaupt ein ebenso ruhmbegieriger wie ausgezeichneter Gelehrter war. *Cf.* Suid. *v.* und *v.* 4. *Σαλούστιος φιλόσ.* Damasc. *ap. Phot. p.* 343. *b. Interprett. ad Suid. v. Ἶλλος* und Joann. Antioch. in Crameri *Anecd. Par. Vol.* II, *p.* 79 *sq.* Er schrieb eine *Ἐτυμολογιῶν ἀπόδοσις* und *Ἰσαυρικά* in Prosa nach Suid. *v.* 1. *Cf.* Phot. 242.

Eugenios (*Εὐγένιος*), ein fleißiger Grammatiker aus Augustopolis in Phrygien, unter Kaiser Anastasios (491—518) in Constantinopel als Lehrer thätig, schrieb über Metrik namentlich der Teagliker, welche damals nur in einer Auswahl von 15 Stücken gelesen wurden (*Καλομερία τῶν μελικῶν Αἰσχύλου, Σοφοκλέους καὶ Εὐριπίδου ἀπὸ δραμάτων ιε΄, Περὶ τοῦ Τί τὸ παιωνικὸν παλιμβάκχειον*), über Aussprache und Accentuation einzelner Worte, vor allen ein alphabetisch geordnetes Wörterbuch, *Παμμιγὴς λέξις* oder *Συλλογὴ λέξεων* genannt, welches den Umfang der damaligen Schriftstellerei in Grammatik erkennen läßt: *ἔχει δὲ καὶ τὰ παρόξυτα ἢ περὶ τόνον ἢ πνεῦμα ἢ γραφὴν ἢ μέτρον ἢ παροιμίαν, ἐπόμενα αὐτῇ*, „latent Elemente des grammatischen Wissens, welche regelmäßig zum Bestand von Suidas und manchen *Anecdota Graeca* gehören." Auf Suidas Verhältniß zum Eugenios deutet auch der *Scriptor indicis fontium* vor dem Suidas. Außerdem schrieb Eugenios nach Suid. *v.* ein Werk *Περὶ τῶν τεμενῶν* (*ὅπως προφέρεται, οἷον Διονύσου, Ἀσκληπιείου*), worüber Wesseling *in Diodor.* XIII, 6. und Lobeck *in Phryn. p.* 368. *Cf.* Suid. *v.* Steph. Byz. *v. Ἀναπτύρων*· *Εὐγένιος ὁ πρὸ ἡμῶν τὰς ἐν τῇ Βασιλίδι σχολὰς διακοσμήσας ἐν συλλογῇ λέξεων.* Diese *Συλλογὴ λέξεων* ist jedenfalls von Suidas, welcher sie *Παμμιγὴ λέξις* nennt, fleißig benutzt worden; sie war alphabetisch geordnet und enthielt auch das Sprüchwort. Vergl. meine Geschichte der griech. Liter. S. 419 und S. M. Schmidt in Jahrb. für Philol. und Pädag. LXXI, S. 469—500. 775—800.

Metrodoros (*Μητρόδωρος*) der Grammatiker, von Kaiser Justinian (527—566) als öffentlicher Lehrer nach Byzanz berufen, erwarb namentlich in hochgestellten Kreisen Ruhm. *Cf.* Agath. V, 6.

Joannes Grammatikos aus Alexandria mit dem Beinamen Philoponos (*Φιλόπονος*) *c.* 550, ein Schüler des Philosophen Ammonios (*ὁ μέντοι φιλόσοφος Ἀμμώνιος, ὁ ἡμέτερος διδάσκαλος* in *Joannis Grammatici Philoponi Ἐξήγησις εἰς τὸ πρῶτον τῆς Νικομάχου ἀριθμητικῆς εἰσαγωγῆς prim. ed.* R. Hoche Progr. Wesel 1864. I, S. 4) und Gegner des Proklos, ein fleißiger wenn auch nicht hervorragender Commentator, welcher hauptsächlich mit Abschreiben und mit Exegese des Abgeschriebenen beschäftigt, den Verlust anderer Schriften, namentlich des Alexander von Aphrodisias und Nikomachos wenigstens einigermaßen ersetzt. Von seinen philosophischen Schriften muß hier abgesehen werden; von grammatischen, welche seinen Ruf am meisten begründeten, sind bekannt geworden die *Τονικὰ παραγγέλματα*, mit Herodian's Schrift *Περὶ σχημάτων* herausgegeben von W. Dindorf, *Lips.* 1825, und die auch dem Cyrill beigelegte *Συναγωγὴ τῶν πρὸς διάφορον σημασίαν διαφόρως τονουμένων λέξεων, ed.* Fr. Schmidt *Vitemb.* 1615. *LBat.* 1751. und in C. Labbaei *Glossaria duo etc. p.* 433 *sq.* Zu dieser nicht unwichtigen Schrift kommt der Tractat *Περὶ διαλέκτων*, welcher immerhin bezeugen mag, daß er noch einige Kenntniß der Dialekte hatte, herausgegeben zuerst unter dem Titel *Joannis Grammatici de idiomatibus* in Aldi *Thes. cornucopiae* und in dess. *Dictionarium Graec.* 1524. *Fol.*, von H. Stephanus in *Appendix thesauri linguae Graecae* und C. Labbaeus in *Glossaria duo etc. p.* 629 *sq.* Auch besaß er eine Vorliebe für Astronomie und Mathematik: ein Büchlein über den Bau und Gebrauch des Astrolabium's (*Περὶ τῆς τοῦ ὁ σφαιρολάβου χρήσεως καὶ κατασκευῆς*) veröffentlichte *e codd. MSS. bibl. regiae Par.* H. Hase *Bonn.* 1839 und im Rhein. Mus. VI (1838) S. 127—172, und die neuerdings

Digitized by Google

hinzugekommene *Ἐξήγησις εἰς τὸ πρῶτον τῆς Νικομάχου ἀριθμητικῆς εἰσαγωγῆς prim. ed.* R. Hoche *Part.* I. Progr. Wesel 1864. *Praef. et Part.* II. 1865. 4. *Ἐξήγησις εἰς τὸ δεύτερον κ. τ. λ. Berol.* 1867. bestätigt das über ihn abgegebene Urtheil, daß sein Fleiß unermüdlich, der Umfang seiner Kenntnisse aber gering war. Zuletzt mag noch die Bemerkung hier einen Platz finden, daß Joannes Philoponos den Uebergang zu den spätesten griechischen Compendienschreibern bildet. Vergl. C. Prantl Gesch. der Philos. im Abendlande I, S. 643. Im Allgemeinen Fabricius *Bibl. Graec.* X, *p.* 639. *ed. Harl.*

Theognostos (*Θεόγνωστος*) der Grammatiker unter Kaiser Leo VI. *c.* 890 trug zur Erneuerung des Studiums der Orthographie bei. Seine noch erhaltenen *Κανόνες* über Orthographie waren Leo dem Weisen gewidmet (*cf.* Crameri *Anecd. Oxon.* II, 1.), und sind neben der Orthographie des Choroboskos für uns nicht ohne Werth. In Villoisoni *Anecd. Gr. Vol.* II, *p.* 127 und in J. A. Crameri *Anecd. Oxon. Vol.* II. 1. *Cf. Contin. Theophan. p.* 51. F. G. Schneidewin in dess. *Conject. crit.* Ueber das von ihm sanctionirte und vom Suidas befolgte Princip der *ἀντίστοιχα* vergl. G. Bernhardy *Commentatt. de Suidae lexico p.* 38. Von seiner Geschichte des Armorianers Michael II. Balbus (820—829) spricht Villoison *Anecd. Graec.* II, *p.* 127 *Not.*

Joannes Grammaticus Charax (*ὁ Χάραξ*), der gelehrte Erzieher des Kaisers Theophilos (829—842) und von diesem zum Patriarchen von Constantinopel erhoben, ist vielleicht identisch mit dem gleichnamigen Verfasser der Schrift *Περὶ ἐγκλινομένων μορίων*, zuerst herausgegeben in Aldi *Dictionarium Graec. Venet.* 1524. *Fol.*, wiederholt ohne Kenntniß dieser Ausgabe von J. Iriarte in *Catal. Codd. Matrit. Vol.* I, *p.* 316. Zuletzt von J. Bekker *Anecd. Gr. Vol.* III, *p.* 1149 *sq.* Hierzu Stücke über die Dialekte, herausgeg. von G. Koen mit *Gregorius Corinthius Περὶ διαλέκτων LBat.* 1766. Ueber diesen byzantinischen Grammatiker vergl. F. Ch. Schlosser Universitäten u. s. w. S. 488. J. von Hammer Constantinopel und der Bosporus, Thl. II, S. 235 fg.

Als Lehrer der Grammatik glänzte unter Kaiser Michael II. dem Stammler (820—829) und neben Theognostos auch Ignatios (*Ἰγνάτιος*) der Diakon und Magister, welcher mit 5 epigrammatischen Kleinigkeiten in der *Anthologia Graeca* I, 109. XV, 29—31. 39. aufgeführt wird: *Ἰγνάτιος τάδε τεῦξεν, ὃς ἐς φάος ἤγαγε τέχνην γραμματικήν, λήθης κευθομένην πελάγει.* Auch war er metrischer (iambische Senare) Paraphrast der äsopischen Fabeln, worüber Fabricius *Bibl. Graec.* I, *p.* 635. *ed. Harl.* Davon ein Stück in Paulum discipulum in *Anecd. Graec. ed.* Matranga *P.* II, *p.* 664—667. *Cf.* Ignatii *Vita Nicephori, Act. Sanct. Mart. Tom.* II, *p.* 707. §. 14—16. — Kein unbedeutender Lehrer der Grammatik war Kometas (*Κομητᾶς*) *c.* 900, gleichfalls in der Anthologie mit 6 Stücken aufgeführt, aus welchen ersichtlich ist, daß er auch mit Diorthose Homer's beschäftigt war. *Cf. Anthol. Graec.* XV, 31 (*εἰς τὴν ἐπ' αὐτοῦ διωρθωμένην Ὁμήρου ποίησιν*) und Jacobs *in Anthol.* XIII, *p.* 837. — Noch spät gewann Manuel Holobolos (*Ὁλόβωλος*) in Constantinopel einen Ruf; ihm gehört ein noch unedirtes Gedicht in politischen Versen zu Ehren seines launenhaften Gönners und Peinigers Michael VIII. Palāologos (1261—1282) an. Ueber seine Schicksale Georg. Pachym. *de Michaele Palaeol.* III, *p.* 192 *sq.* IV, *p.* 282 u. ö. *ed. Bonn.* Noch später unter Andronikos II. (1282—1328) wird Thomas Magister genannt, über dessen schriftstellerische Thätigkeit in §. 29.

Joannes Glykas (*ὁ Γλυκᾶς*), der fromme Patriarch von Constantinopel, ein belesener Grammatiker unter Andronikos II. (1282—1328) und Lehrer des Prinzen Joannes, von Nikephoros VII, *p.* 270 *ed. Bonn.* wegen seiner Kenntnisse in profaner Literatur gepriesen, ist Verfasser einer ihrem Inhalt nach mageren, der Form nach weitschweifigen Schrift: *Περὶ ὀρθότητος συντάξεως*, wovon ein Fragment in J. Bekkeri *Anecd. Graec. Vol.* III, *p.* 1077 *sq.*, jetzt *e cadd. Monac. ed. atque rec., prolegg., variae lectt. etc. adjecit* A. Jahn, *Bernae* 1849.

Georgios Lekapenos (*Λεκαπηνός*), Grammatiker unter Joannes Kantakuzenos (1344—1355), musterte in kleinlicher Compilation den attischen Sprachschatz in seinen *Ἀττικισμοὶ τῶν λογίων*, wovon Excerpte in Villoisoni *Anecd. Graec. Vol.* II, *p.* 79. und C. F. Matthaei *Lectt. Mosquenses Vol.* I, *p.* 55 *sq.* Die ihm von Einigen beigelegte Schrift *Περὶ συντάξεως τῶν ῥημάτων*, herausgegeben mit *Theodori Gazaei Grammatica Flor. ap. Junt.* 1515. 1520. 1525. und *ap. Ald. Venet.* 1525. *Fol. p.* 171 *sq.*, ist mit mehr Wahrscheinlichkeit dem Mönch Michael Synkellos (*c.* 800?) zuzuweisen, dessen syntaktisches Lehrbuch nach einer Notiz des Abtes Pachomius aus dem 10. Jahrhundert in *Codd. Nanior. Graec.* 305. *p.* 511 von Grammatikern noch über Manuel Moschopulos hinaus verbraucht wurde: *Μιχαὴλ μοναχοῦ τοῦ Συγκέλλου περὶ συντάξεως.* Eine andere Schrift dieses Mönches *Περὶ τῆς τοῦ λόγου συντάξεως* ist noch unedirt. Zuletzt einige Grammatiker, deren Lebenszeit ganz unbekannt ist:

Von Theodoretos (*Θεοδώρητος*) mit dem Beinamen Patrikios Werke *Περὶ πνευμάτων* Auszüge in L. C. Valckenaer's *Ammon. LBat.* 1739. 4. *p.* 205—242. — Gregorios, Erzbischof von Korinth mit dem Beinamen Pardos, von Einigen *c.* 1150, von Anderen später gesetzt, ein schlechter Compilator, der einige Kenntniß der Dialekte und der Rhetorik besaß und in profaner wie kirchlicher Literatur schriftstellerisch thätig war, schrieb ein Werk *Περὶ διαλέκτων*, zuerst in

Aldi *Thesaur. cornucopiae, Venet.* 1496. *Fol.* und mit anderen Schriften über die Dialekte von G. Koen *LBat.* 1766. Zuletzt (mit Manuel Moschopulos *Περὶ τῶν παθῶν λέξεων*) *c. notis* G. Koenii, F. J. Bastii, J. Fr. Boissonadi *suisque ed.* G. H. Schaefer, *Lips.* 1811. Vergl. H. L. Ahrens Literarischer Betrug: *Gregorius Corinthius de dialecto Sapphonis*, im Rhein. Mus. N. F. I, S. 274—277. Diese Compilation auch hinter J. Petzhold's *Aphthon. Lips.* 1839. Seinen Commentar zu einem Theil der Rhetorik des Hermogenes (*Περὶ μεθόδου δεινότητος*) in J. J. Reiskii *Oratt. Graec. Vol.* VIII, *p.* 477 *sq.* und in *Rhett. Graec. ed.* Walz *Vol.* VIII, *ed.* L. Spengel, *Vol.* III. Dazu eine Reihe von Inedita grammatischen und theologischen Inhalts. — Zu des Polybios von Sardes rhetorischen von J. Iriarte *Catal. Codd. Matrit. pp.* 147 *sq.* 373 *sq.* veröffentlichten Bruchstücken *Περὶ σολοικισμοῦ* und *Περὶ ἀκυρολογίας* ist neuerdings die Schrift *Περὶ σχηματισμοῦ* gekommen, in *Rhett. Graec. ed.* Walz *Vol.* VIII, *ed.* L. Spengel *Vol.* III. Um von der großen Zahl herrenloser Stücke zu schweigen, verdienen hier noch zwei Schriftchen über die Buchstaben und ihre Etymologie genannt zu werden bei J. Iriarte *p.* 315 *sq.*, sowie der von G. Hermann *De emendanda ratione graec. grammaticae, Lips.* 1801. *p.* 353 *sq.* edirte Aufsatz *Περὶ συντάξεως τῶν ῥημάτων πρὸς τὰ ὀνόματα κ. τ. λ.* und die *Στίχοι περὶ γραμματικῆς* in J. Fr. Boissonade *Anecd. Paris. Vol.* II. Anderes *Vol.* III.

b. Die byzantinischen Commentatoren und Scholiasten.

§. 28.

Horapollon (*Ὡραπόλλων*) aus Phenebethis in der panopolitanischen Präfectur, ein sehr berühmter Grammatiker und Lehrer zu Alexandria und Constantinopel unter Theodosios *c.* 390, von Suid. *v.*, von Phot. *Cod.* 279. und *Grammat. Coislin. p.* 597 genannt, Commentator des Sophokles, Alkäos und Homer, und Verfasser einer Schrift *Τερατικὰ s. de locis sacris*, von welcher die noch erhaltenen 2 Bücher *Ἱερογλυφικῶν* vielleicht ein Theil sind. Doch hat man diese Schrift auch für eine von einem sonst unbekannten Philippos gemachte griechische Uebersetzung eines ägyptischen Originals gehalten, und die Identität des Panopolitaners mit dem Urheber der *Ἱερογλυφικά* ist keineswegs fixirt. — Ausgaben: *Edit. pr.* (mit Aesop) *Venet. ap. Ald.* 1505. *Fol. p.* 121 *sq.* — *ed.* D. Hoeschel, *Aug. Vindob.* 1595. 4. — *graece et lat. c. notis varr. cur.* J. C. de Pauw, *Traj.* 1727. 4. — *ed. c. varr. lectt. et vers. lat., adnotatt. et Hieroglyphorum imagines et indd. adjec.* C. Leemans, *Amstel.* 1835. — Dazu *Variae lectt. e codd. Mss. Paris. ed.* L. Bachmann, in *Anecd. Graec. Vol.* II. — de Goulianof *Essai sur les Hiéroglyphes d'Horapollon, Par.* 1827. 4.

Eustathios (*Εὐστάθιος*), geboren zu Constantinopel, in profaner und kirchlicher Literatur gründlich unterrichtet, als freisinniger Gelehrter sogar über seiner Zeit stehend, dazu berühmt als Lehrer der Grammatik und Rhetorik, als Pfleger und Förderer der gesunkenen Studien, seit 1160 Erzbischof von Thessalonich und in dieser Eigenschaft für Reinigung und Hebung des dem Stumpfsinn, der Trägheit und Barbarei verfallenen Klosterlebens aufrichtig, wenn auch nur auf kurze Zeit mit Erfolg thätig. Hierüber ertheilt die noch erhaltene wichtige Schrift *De emendanda vita monachica* reiche, zum Theil interessante Aufschlüsse; vergl. §. 15. S. 282. Fabricius *Bibl. Graec.* XI, *p.* 282 *sq. ed. Harl.* Die Früchte seiner bunten und umfassenden Lesung hat er in zwei vor seiner Berufung nach Thessalonich in Constantinopel verfaßten Commentaren niedergelegt, zuerst und kürzer über die Odyssee, dann über die Ilias: *Παρεκβολαὶ εἰς τὴν Ὁμήρου Ὀδύσσειαν — εἰς τὴν Ἰλιάδα.* In diesen aus abgeleiteten und beschränkteren Quellen guter alexandrinischer Grammatiker und Kritiker mit großem Fleiße zusammengetragenen Arbeiten, die zwar wenig für Kritik und Geschichte des homerischen Textes, dagegen ein gelehrtes Material zur Erklärung liefern in einer Fülle von Reminiscenzen und Auszügen aus Classikern, zum Theil auch aus guten jetzt verlorenen Grammatikern, wie aus Demosthenes Thrax, Aelios Dionysios und Pausanias, wird besonders Ordnung und ein fester Plan vermißt, während sich das jener Zeit geläufige Princip der allegorischen Interpretation auf dem Standpunkte der trockensten Physik hält. Daher wird Eustathios, besonders nach dem Gewinn einer reichen Scholiensammlung, auf den früher ihm zugesprochenen Ruhm eines gründlichen Exegeten Homer's keinen Anspruch erheben dürfen; dennoch haben seine Commentare den wahren Werth einer für mancherlei Grade der philosophischen Erudition unentbehrlichen Notizensammlung, welchen der Verlust so vieler von ihm benutzter und verloren gegangener Quellen erhöht. Kein geringes Interesse gewährt seine Sprache: bei dem völligen Mangel an Einfachheit, Natürlichkeit und Präcision setzt sie das Uebergewicht der geschnörkelten, pikanten und überladenen Diction der Byzantiner außer Zweifel, weniger empfindlich in seinen geistlichen Reden und theologischen Schriften, als in den erst neuerdings veröffentlichten Briefen. Man erkennt auch hier, daß selbst gründliche Belesenheit in der Profanliteratur auf Stil und Geschmack der Darsteller jener geistlosen Zeiten nur geringen Einfluß ausübte. Dasselbe Gepräge tragen andere von ihm bekannt gewordene Schriften, wie sein Commentar zu dem Periegeten Dionysios und der von Tafel edirte, von Schneidewin bearbeitete *Πρόλογος τῶν Πινδαρικῶν παρεκβολῶν.* Von seinem Werthe Wolf *Prolegg. p.* 17 *sq. Praef. p.* XLV., von seiner Thätigkeit als Lehrer Tafel *De Thessalon.*

pp. 373. 399. Ueber seinen Commentar zu Pindar vergl. Boeckh *Praef. Schol. Pind. p.* 29 *sq.* Nicht höher steht die nach Tafel von J. Bekker (mit Leo Grammaticus) *Bonn.* 1842. *p.* 365—512 in *Corp. Script. hist. Byzant.* edirte historische Schrift *Περὶ τῆς Θεσσαλονίκης ἁλώσεως*, über die Eroberung und Plünderung von Thessalonich, der zweiten Metropole des Reiches, durch die rohen Kreuzfahrer, welche für die Kenntniß der Zeitgeschichte und der Schicksale der Bücher und Kunstschätze dieser schwer geprüften Stadt von der höchsten Wichtigkeit ist. *Cf. p.* 304. *ed. Taf. p.* 502. *ed. Bonn.* — Ausgaben der *Commentarii in Odyss. et Iliad.: Edit. pr.* N. Maiorani (*e. textu graec. et indice* M. Dovarii) 4 *Voll. Rom.* 1542—1550. *Fol.*, angeblich aus Handschriften des Bessarion. — Abdruck *Basil. ap. Froben.* 2 *Voll.* 1559—1560. *Fol. c. textu graec. et indice* S. Guldenbeckii. — *ad fid. exempli Rom. ed.* G. Stallbaum, 6 *Voll. Lips.* 1825—1830. 4. — Anfang einer neuen Ausgabe mit Commentar und Uebersetzung von A. Politus, 3 *Voll. Flor.* 1730—1735. *Fol.* (*Il. Rhaps.* I—V.), nach einem Florentiner Autographum? — Auszüge in Aldi *Horti Adonidis, Venet.* 1496. *Fol.*, H. Stephani *Comment. de dialecto Attica*, von H. Junius mit dem hom. Text *Basil.* 1558. *Fol.*, von J. A. Müller in seiner Ausg. der Ilias, 3 *Voll. Mieniae* 1788—1793, *Edit.* II. 3 *Voll.* 1809—1814. *Edit.* III. *per* A. Weichert, 2 *Voll. ibid.* 1818—1819. — Auszüge für die Odyssee von Baumgarten-Teusius, in dess. Ausg. 3 *Voll. Lips.* 1822—1824. — *Prooemium commentariorum Pindar. ed.* F. G. Schneidewin, *Gotting.* 1837. — Briefe u. s. w. in *Eustathii Thessal. Opuscula. E codd. MSS. Basil., Paris., Veneto nunc prim. ed.* Th. L. Fr. Tafel, *Francof.* 1832. 4. *Acced. Trapezuntinae hist. scriptores Panaretus et Eugenicus.* — Commentae zum Dionysios Periegetes, mit Dionys. Perieg. *cura* R. Stephani, *Lutet.* 1547. 4. — *ed.* E. Twaites, *Oxon.* 1697. — *ed.* J. Hudson *Vol.* IV, auch einzeln *Oxon.* 1712. 1717. — *graece et lat. ex recens. et c. annotatt.* G. Bernhardy, *Lips.* 1828.

Joannes Tzetzes (*Τζέτζης, Κίνος, cf.* Lob. *in Aiac. Edit.* II, *p.* 112) in Constantinopel, beides, Dichter und Grammatiker, welcher die Mehrzahl seiner Zeitgenossen durch Emsigkeit in der Behandlung der verschiedenartigsten Stoffe und durch Belesenheit in Profanen wie in der Bibel übertraf, dabei aber eitel, geschwätzig und bis zum Ekel prahlerisch und selbstgefällig, dazu ohne Urtheil und Geschmack, und was die Form betrifft, ungenießbar und durch die Barbarei seines Grécismus, worin er dem Theodoros Prodromos nichts nachgibt, abschreckend, eine von bitterer Armuth und Mißgunst gequälte und daher misvergnügte und zur Polemik gestimmte, wenig erfreuliche Erscheinung aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, ist ungeachtet dieser und anderer die Bildung und Verkommenheit unter den Komnenen bezeichnenden Eigenschaften für uns nicht ohne besondere Wichtigkeit. Vergl. die literarhistorischen Umrisse in §. 15. S. 283. Die erste Stelle nehmen seine Commentare oder Paraphrasen der Dichter ein: zu Homer, *Ἐξήγησις εἰς τὴν Ὁμήρου Ἰλιάδα*, ein von Scholien begleitetes bis *Il. ά.* 102. reichendes Bruchstück auf dem Standpunkte verwässerter Grammatik und Allegorie, ohne Kritik und ohne Zugrundelegung guter aus alterthümlicher Erudition hergeleiteter Hilfsmittel, wozu neuerdings als Pendant die *Τροδρομικὴ ἀλληγορηθεῖσα*, ein Excerpt aus Homer's Ilias und Odyssee I, 1—13 in politischen Versen, gekommen ist. Ueber diese auf dem Standpunkte der dürrsten Physik sich haltenden *Allegoriae Homericae* vergl. die Notiz bei R. J. F. Henrichsen Ueber die politischen Verse bei den Griechen S. 112 fg. und Rhein. Mus. N. F. V, S. 474 fg. Scholien bei Matranga *Anecd. Graec. p.* 599—618. Auch gehören hierher die von F. Morelli *Par.* 1616. edirten *Allegoriae mythol. physicae et morales.* Voll von eitelem Selbstruhm und Polemik gegen seine Quelle, den Neuplatoniker Proklos, sind seine Scholien zum Hesiod, und namentlich zeigen die Erklärungen zu dem *Scutum* die Dürftigkeit seines Wissens im unerfreulichsten Licht. *Cf.* F. Ranke *de Heriodi Opp. c.* 1. Mützell *de emend. Theogon.* III, *c.* 6. Wenig nützt die von J. Bekker *e cod. Casanatensi* in den Abhandl. der Preuß. Akad. 1842 veröffentlichte *Θεογονία*, welche in 777 politischen Versen (in 618 bei Matranga *Anecd. Graec. Vol.* II.), Geneaologien der Götter und trojanischen Helden aus Hesiod und späteren Epikern darstellt. Von unerwartetem Umfang waren seine Arbeiten zu Aristophanes, und nach A. Mai *Spicil. Rom.* V, 1. *p.* 247 darf J. Tzetzae *Commentarius ingens in Aristophanem* erwartet werden. Vergl. H. Keil im Rhein. Mus. N. F. VI, S. 108 fg. 243 fg. 616 fg. Ein Stück seiner *Prolegomena ad Aristophanis Plutum* gab Fr. Ritschl im *Schol. Plautinum ex Caecio* (= Tzetza) in dess. Die Alexandrin. Bibl. S. 1—7 heraus. *Cf.* Crameri *Anecd. Paris. Vol.* I, *p.* 3—10. Den an Worten und Scheinweisheit, ja übermüthiger Polemik so reichen Commentae zu Lykophron's *Ἀλεξάνδρα*, von beiden Brüdern, Isaak und Joannes Tzetzes gemeinschaftlich verfaßt, von Isaak herausgegeben und dann von Joannes ecvidiet und vermehrt, ein glänzendes Conglomerat von Scholien aus geleheten Arbeiten, würde man höher stellen, wenn er nicht die von ihm benutzten gelehrten Scholien (jetzt *e cod.* [1307] *bibl. Vatic. saec.* IX. *vel* X. und ein im *Parisin.* 435. enthaltenes *ὑπόμνημα* aus guter Zeit) zu sehr verwässert hätte. Vergl. Bachmann im Rostocker Progr. 1848. 4. Von seinen Scholien zu Nikander's *Theriaca* H. Keil in der Ausg. von O. Schneider, und nicht viel Besseres versprechen seine Scholien zu den *Halieutica* des Oppian, worüber Rittorhus und J. G. Schneider *Oppiani Opp. Edit.* I. *Praef. p.* XX, und der unedirte Commentae zu den *Canones* des Ptolemäos. Zuletzt die versificirten Scholien zu Heemogenes in Crameci *Anecd. Oxon. Tom.* IV, *p.* 1—148,

woraus ein Stück in *Rhett. Graec. Vol.* III. *ed. Walz*, und sogar Verse einer grammatischen Schrift *Περὶ ὀγμάτων ἀόριστοπαράκτων* in Bekkeri *Anecd. Graec. p.* 1088—1090. Von gleicher Dürftigkeit bei gleicher *δοκησισοφία* wie die *ehetorischen* sind seine *meteischen* und *litterarhistoricischen* Gedichte in politischen Versen. An die Spitze stellen wir die verstificirte Umarbeitung der Metrik des Hephästion in politischen Versen, worüber Roßbach und Westphal Bd. I. und II, S. 57. Es folgen die einzelnen Stücke: *Περὶ μέτρων*, *Περὶ Πινδαρικῶν μέτρων* in Crameri *Anecd. Paris. Vol.* I, *p.* 59—162, *Περὶ διαφορᾶς ποιητῶν* (*Περὶ τῆς τῶν ποιητῶν διαφορᾶς*) in Crameri *Anecd. Oxon. Vol.* IV, *p.* 302 *sq.* und *ex cod. Paris.* von F. Dübner im Rhein. Mus. IV, S. 392—399, woraus *Ἴαμβοι τεχνικοὶ περὶ κωμῳδίας* ebendas. S. 399—402 und beide Stücke wiederholt in *Schol. Graec. in Aristoph. Par.* 1842. *p.* XXIII—XXVI und bei Meineke *Fragm. comicorum graec. Vol.* II, *p.* 1245—1254, endlich *περὶ τραγικῆς ποιήσεως* in byzantinischen Choliamben von F. Dübner im Rhein. Mus. IV, S. 402—408, wozu Corrigenda ebendas. V, S. 152—156 und Scholien von K. O. Müller S. 333—380 (Kleine Schriften I, S. 488—524) *Opusculum Περὶ τῆς τῶν ποιητῶν διαφορᾶς e cod. Ms. bibl. Paris. olim regiae ed.* L. Bachmann, Progr. Rostock 1851. 4. Alles aber übeebieten an Ungeschmack die *Ἴαμβοι χλιμαχωτοὶ* (wo das letzte Wort im nächsten Verse wieder aufgenommen wird) auf den Tod des Kaisers Manuel I. Komnenos bei Matranga *Anecd. Graec. p.* 619—622. — Hiernach läßt sich auch über sein zweites Hauptwerk urtheilen, seine *Ἰλιακά*, ein Supplement für die kyklischen Dichter, welches in 3 Abtheilungen (*Τὰ πρὸ Ὁμήρου*, *Τὰ Ὁμήρου*, *Τὰ μετ' Ὁμηρον*) und 1676 schlechten Hexametern die Begebenheiten von der Geburt des Paris bis zur Rückkehr der Griechen nach Troja's Zerstörung besingt. Daß übrigens seinen homerischen Arbeiten der Einfluß der Ilias, der Gemahlin des beredten und philosophisch gebildeten Kaisers Manuel I. Komnenos, nicht fern stand, zeigt die Notiz *Chiliad. Hist.* 264. von der Freigebigkeit der Kaiserin. Ueber die Bildung und schriftstellerische Thätigkeit des Manuel I. vergl. Fr. Wilken *Rerum ab Alexio* I., *Joanne, Manuele Comnenis gestarum libri* IV. *p.* 9—22. *p.* 618. Tafel *De Thessalon. p.* 430. Speengel Geschichte der Medicin 2. Thl. S. 427. und oben die Notiz §. 15. S. 282. — Von größerem Nutzen ist unstreitig sein umfangreichstes Werk *Βίβλος ἱστορική* oder 496 *Ἱστορίαι* in 13 *Χιλιάδες* (die gewöhnliche Bezeichnung nach der in der *Edit. pr.* von N. Gerbelius gemachten Eintheilung in je 1000 Verse), welches in nicht weniger als 12,661 politischen Versen 3 Massen in 660 Capiteln begreift und mit einem Supplement in Jamben abschließt, enthaltend eine Fülle mythologischer und historischer Erzählungen, Erklärungen von Sprüchwörtern und Phrasen und antiquarischen Einzelheiten, ohne Kritik, ohne alle Ordnung und Verbindung in Versen der übelsten Art. Wir dürfen zu seiner Rechtfertigung annehmen, daß er aus Unlust über eine solche Anlage selbst von der Fortsetzung abstand und nur diese erste Abtheilung (*Ἄλφα*) mit Nachträgen oder Scholien und Berichtigungen veröffentlichte. Mit den Chiliades ist von Th. Kießling *p.* 509 *sq.* auch ein iambisches Gedicht von 360 Versen *Παιδῶν ἀγωγή* herausgegeben worden. Nebenher gehen noch 107 Briefe in Prosa, maßlos in Geschwätz und ungeistigen Reminiscenzen unkritischer Belesenheit. *Scholia ad Chiliad.* in Crameri *Anecd. Oxon. Vol.* III, *p.* 350 *sq.* Neuerdings ist von A. Döring auch der *Χριστὸς πάσχων* dem Tzetzes beigelegt, worüber unten im Capitel „Die Poesie der Byzantiner." Jetzt darf diesem byzantinischen Polygraphen kein anderer Rang als der eines unkritischen und unsicheren Miscellensammlers für mancherlei historische, philologische und antiquarische Studien angewiesen werden. Ueber seine Sprache K. L. Struve Ueber den politischen Vers der Mittelgriechen S. 59 fg. — Ausgaben. *Exegesis Il.: Edit. pr. e cod. Ms. Lips. ed.* G. Hermannus (mit *Draco de metris*) *Lips.* 1812. — Abdruck von L. Bachmann hinter *Schol. Lips. Il.* — *Allegoriae Hom.:* mit einem *Prooem. in Allegor. Hom. e codd. Vatic. ed.* P. Matranga, in *Anecd. Graec. P.* I. *Rom.* 1850. — *Tzetzae Allegoriae Iliadis cur.* J. Fr. Boissonade, *Par.* 1851. — Scholien zum Hesiod in der Ausg. von Th. Gaisford, zum Aristophanes s. den Text., zum Lykophron: *Edit. pr.* (mit Lykopheon) *Basil.* 1546. *Fol.* und in mehreren Ausgaben des Lykophron. — *Ἰωαννου καὶ Ἰσαάκιου τοῦ Τζέτζου σχόλια εἰς Ἀνακρέοντα. Ed., emend., illustr.* C. G. Müller, 3 *Voll. Lips.* 1811. — *Carmina Iliaca* (*Antehomerica, Homerica et Posthomerica*): *nunc prim. e cod. Ms. Augustano ed.* G. B. Schirach, *Hal.* 1770. — *Carminum Iliac. initium e cod. Vindob. nunc prim. ed.* Th. Ch. Tychsen, in der Bibliothek der alten Literatur und Kunst, 4. Stück. *Ined. p.* 3—23. — vollständig *e codd. ed. et comment. instr.* Fr. Jacobs, *Lips.* 1793. — *ex recens.* J. Bekkeri, *Acced. Excerpta ex chrestom. Procli, Berol.* 1816. — *Chiliades: Edit. pr. e cod. Monac. graece et lat. cura* N. Gerhelii, *Basil.* 1546. *Fol.* (voll von Fehlern), wiederholt in J. Lectii *Corpus Postt. gr. vett. carminis heroici, Aurel. Allobr.* 1614. *Fol.* — Correcter *Historiarum varr. Chiliades. Graece ad fidem duorum codd. Monac. recogn. et brevi annotat. et indicibus instr.* Th. Kiessling, *Lips.* 1826. — *Epistolae: Tzetzae Epistolae. Nunc prim. e codd. ed., animadvv. instr., apparatum crit. ad Chiliadum libros adjec.* Th. Pressel, *Tubing.* 1851. — *Cf.* A. Westermann *Commentt. de epistol. scriptt. graecis, Pars* VIII. *N.* 158. — Erläuterungsschriften: K. L. Struve Ueber den politischen Vers der Mittelgriechen. Eine Abhandl. verbunden mit einer Recension des Textes der neuesten Ausg. von Tzetzes Chiliaden, Hildesh. 1828. (auch in der Krit. Bibl. 1827. 3. S. 441 fg.) — Fr. Dübner Ueber eine wich-

Digitized by Google

tige Handschrift der Historien des Tzetzes, im Rhein. Mus. IV, S. 1—26. — J. Bekker Die Theogonie des J. Tzetzes aus der *Bibl. Casanatensis*. Abhandl. der Berl. Akad. 1842. S. 147—170. — Kritische Beiträge von Hamaker in *Bibl. Crit. Nov. Tom.* IV, *p.* 378 *sq.*, Näke in *Annal. Univers. Borus. Rhen.* (*Bonn.* 1821. *p.* 390—415), auch in *Opusc. acad. Bonn.* 1842. *p.* 53—69, Matranga, Inedita des Tzetzes, im Rhein. Mus. N. F. V, S. 473—477.

Michael Senacherim (Σεναχειρίμ oder Σεναχηρίμ) der Scholiast Homer's, ein berühmter Lehrer der Rhetorik zu Nikäa c. 1250, an welchen Kaiser Theodoros Laskaris sich wandte, öfter genannt in Scholien von geringerem Werthe im *Cod. Leidensis* und *Mosquensis*, und lange Zeit eine räthselhafte Figur, erscheint in seinen Bemerkungen abhängig vom Porphyrios. *Cf.* Lehrs *de Aristarchi stud. Hom. Edit.* I, *p.* 37. Peyron *Notitia librorum don. a Th. Valperga-Caluso p.* 23. Furia in *edit. Aesop. p.* 33.

Manuel Moschopulos (ὁ Μοσχόπουλος) der Scholiast, ein für das Zeitalter der Paläologen normaler Grammatiker, Glied der aus Kreta stammenden gebildeten Familie der Moschopull, welche, denkwürdig durch ihre Unkenntniß in Poesie, Grammatik und Metrik, die Texte der Dichter verdarben und durch Verwässerung des alten Bestandes der gelehrten Commentare unserer Kenntniß der griechischen Literatur empfindlichen Verlust beibrachten. Der bedeutendste unter ihnen ist Manuel Moschopulos gegen Ende des 14. Jahrhunderts. *Cf.* Titze *Moschopuli Opusc. Praef. p.* 6. Ritschl *Prolegg. ad Thomam Mag. p.* LI. und die literarhistorischen Notizen §. 16. S. 289. Zu seinem Nachlaß gehören zunächst Scholien zu den andeethalb ersten Büchern der Ilias, welche sich nicht über den Standpunkt der trockenen grammatischen Epimerismen der Byzantiner erheben und bereits von Favorinus verbraucht sind: *ed.* Scherpenzeel *Anatel.* 1702. *Trai.* 1719; lesbarer *Manuelis Moschopuli in duos priores Iliados libros Scholia. Ed.* L. Bachmann, *Part.* I, *Rostockii* 1835. 4. und vollständiger in den *Scholiis Lipsiensibus*. Seine dürftigen Scholien zu den *Opera* des Hesiod stammen aus dem Commentar des Neuplatonikers Proklos und sind herausgegeben von V. Trincavellus *Edit. Hesiod. Venet.* 1537. 4. und in der Ausgabe von Th. Gaisford. Völlig unbekannt war er mit den Gesetzen der Metrik: dies verrathen die Scholien zum Pindar, worüber Boeckh *Praef. Schol. Pind. p.* IX *sq.* und Ueber die kritische Behandlung der Pind. Gedichte Berl. 1823. Gleich dürftig an Form und Inhalt sind die zuerst von J. Casaubonus *Lectt. Theocr. e cod. Genevensi* veröffentlichten Scholien zum Theokrit (Τοῦ σοφωτάτου Κυρ. Μανουὴλ Μοσχοπούλου σχόλια καὶ Δημητρίου τοῦ Τρικλινίου), vermehrt *e cod. Parisiensi* von Th. Gail *Vol.* II. *Par.* 1828, vereinigt von J. Adert *Scholiorum Theocrit. pars inedita Turici* 1843. Frühere Zusätze *e codd. Vaticanis* von Th. Warton *Oxon.* 1770. 4. Auch in der Ausgabe von Th. Kießling und in den Scholiensammlungen zu Theokrit von Th. Gaisford und Fr. Dübner. Hierzu kommt eine Biographie des Euripides in Westermanns Βιογράφοι *p.* 133 *sq.* und eine ganze Reihe grammatischer Schriften der dürresten und trivialsten Art, am vollständigsten herausgegeben von Fr. N. Titze *Manuelis Moschopuli Opusc. grammatica. E cod. nuper in Bohemia reperto nunc prim. edita etc. Prag.* 1822. Wir fügen ein Verzeichniß der früheren Ausgaben dieser grammatischen Schriften bei: Περὶ προσῳδιῶν (mit *Demetr. Chalcondylae Erotemata*) *Mediol. c.* 1493. *Fol.* — Περὶ τῆς τῶν ὀνομάτων καὶ ῥημάτων συντάξεως (mit *Demetr. Chalcondylae Erotemata c. praef. Melioris Volmarii*) *Basil.* 1556, letztere beide *ed.* Aldus (mit *Theodori Gazaei Grammatica*) *Venet.* 1525. *ap. Junt. Florent.* 1526. — Συλλογὴ ὀνομάτων Ἀττικῶν ἐκλεγεῖσα ἀπὸ τῆς τεχνολογίας τῶν εἰκόνων τοῦ Φιλοστράτου, in Aldi *Dictionarium Graec. Venet.* 1524. *Fol.* II. *p.* 135 (mit Phrynichos) *Par.* 1532. — Ἐρωτήματα, wol das Excerpt aus einer umfangreicheren Schrift, *Basil.* 1540. 4. — Περὶ γραμματικῆς γυμνασίας, ein dürftiges Büchlein, welches dessen Kaiser Basilios I. zuzuweisen ist, *Basil.* 1540. 4. *ed.* F. Morellus *Lutet.* 1585. und mit Schriften des Basilios. — Περὶ σχεδῶν *s. de ratione examinandae orationis ed.* R. Stephanus, *Par.* 1545. 4. *Lutet.* 1547. 4. *Vindob.* 1773. — Περὶ τῶν καθ' ὧν τὰ λέξεων *ed.* Fr. J. Bast (mit Gregor von Corinth), in *Gregorii Corinth. ed.* G. H. Schaefer *p.* 675—681. — Ἐπιτομὴ νέα γραμματικῆς und andere Kleinigkeiten in *Opusc. gramm. ed.* Fr. N. Titze, wobei nur die Frage nach diesem oder jenem der Familienmitgliedee Schwierigkeiten macht. — *Excerpta ex opusc. grammaticis* in L. Bachmanni *Anecd. Graec. Vol.* II, *p.* 351—382. — Vergl. S. R. J. Bloch Ueber eine Stelle des Moschopulos, die Aussprache der griechischen Diphthongen betreffend, in Jahn's Jahrb. IV, 2. S. 101 fg. Fügt man hierzu noch die von Titze *p.* 59 *sq.* mitgetheilte Probe von seinem literarhistorischen Wissen, dessee in Bekkeri *Anecd. Graec. p.* 1081 *sq. pp.* 1461. 1162, so verlangt man keine weiteren Belege für die denkwürdige zum Katechismus zusammengeschrumpfte Dürftigkeit byzantinischer Kenntniß in Sachen der gelehrten Geschichte des Alterthums. Vgl. G. Beenhaedy Griech. Lit. 1. Thl. 3. Bearb. S. 186 (160). Sein Compilator ist unter anderen der sogenannte Pseudo- oder jüngere Aristarch, worüber unter Etymologicum Magnum. *Cf.* W. C. Kayser *De Aristarchi aetate minoris canonibus, Codex Paris.* 2544. Progr. Sagan 1862. 4. S. 14.

Joannes Diakonos Pediasimos (ὁ Πεδιασίμος) gegen Ende des 14. Jahrhunderts, Verfasser von Scholien zur Theogonie und einer nüchternen Paraphrase zum *Scutum* des Hesiod, herausgegeben

von F. Ranke und in Th. Gaisford's *Poett. min. Graec. Vol.* II. *Lips. De Herculis laboribus graece ed.* A. Westermann in *Μυθογράφοι*. Dazu kommt eine mathematische Schrift und die Verse *Περὶ γυναικος κακῆς καὶ ἀγαθῆς ἢ πόθος, ed.* L. Holstenius (mit Demophilos) *Rom.* 1638. *p.* 104 *sq.*, J. C. Orelli in *Opusc. Graecorum sentent. Vol.* I, *p.* 340 *sq.*, J. A. Fabricius in *Bibl. Graec. Vol.* XIII, *p.* 576. und Chr. Walz *ex cod. Vaticano* in *Arsenii Violetum, Stuttg.* 1832. *p.* 515—517. Von ihm verschieden ist Joannes Diakonos mit dem Beinamen Galenos, dessen werthlose Allegorien zur Theogonie Trincavellus edirte, auch Gaisford a. a. O. Ungewiß ist, welchem Joannes Pediasimos die Geometrie angehört, zum ersten Mal herausgegeben und erläutert von G. Friedlein, Berl. 1866. Von diesen und anderen Namensvettern Mützell *de emendanda Theogon. p.* 295 *sq.* und Ranke *Sent. p.* 305. Ihnen reiht sich an des Joannes Protospatharios *Ἐξήγησις φυσική* der *Opera* des Hesiod bei Gaisford *ibid. Cf.* Mützell III, *c.* 6.

Demetrios Triklinios (*ὁ Τρικλίνιος*), ein fleißiger aber unglücklicher Kritiker, der seinen Zeitgenossen Manuel Moschopulos (*c.* 1397) nur durch die Kühnheit und Willkür übertrifft, mit welcher er die Texte der Dichter interpolirte, die Grundsätze der Metrik verwirrte und den kritischen Apparat durch einen Ueberfluß wortreicher, aber inhaltsloser Scholien vermehrte. Berühmt in der philologischen Welt ist unter anderen die Triklinische Recension des Sophokles mit seinen Scholien im *Cod. Parisinus* 2711, die von Turnebus zu Grunde gelegt, mit ihren Fälschungen bis auf Brunck gangbar blieb. Veröffentlicht von Triklinios sind Scholien zur Theogonie des Hesiod in Gaisfordi *Poett. min. Graec. Vol.* II. *Lips.*; zu Pindar, worüber Boeckh in der im Artikel Moschopulos angegebenen akademischen Abhandlung; zu Aeschylos, eine Zugabe zu seiner Recension des Aeschylos in einem *Cod. Neapolitanus*, in *Aeschyli Scholia Graec. ed.* G. Dindorf, *Oxon.* 1851. *Cf.* Valcken. *ad Phoen.* 1261. M. Schmidt in Sitzungsber. der phil. hist. Cl. der Wiener Akad. 1856. Bd. XXI, S. 278 fg. und Mittheilungen aus Wiener Handschriften 1856. S. 14—21; zu Sophokles in den Ausgaben von A. Turnebus und Th. Johnson, *Scholia in Soph. ex codd. aucta et emend. ed.* G. Dindorf, 2 *Voll. Oxon.* 1852; metrische zum Aristophanes, zum Theil noch nicht veröffentlicht; endlich zu Theokrit, s. Moschopulos. Hierzu kommen 2 nutzlose Abhandlungen *Περὶ μέτρων Σοφοκλέους* und *Περὶ σχημάτων* in der Ausgabe des Sophokles von A. Turnebus, 2 *Voll. Lips.* 1552—1553. 4. Zuletzt mag hier noch die Vermuthung ausgesprochen werden, daß das unter dem Namen des Empedokles erhaltene und von Einigen diesem Demetrios Triklinios beigelegte iambische Gedicht *Περὶ σφαίρας* wahrscheinlich in die Zeiten der alexandrinischen Gelehrsamkeit gehört.

Demetrios (*Δημήτριος*) der Metaphrast mit dem Beinamen Zenos *c.* 1500, einer von den vielen byzantinischen Nachahmern in moderner Form, löste die Batrachomyomachie und den Roman Alexander in politische Verse auf; die Sprache ist die gemeine Bulgärsprache. — *Demetrii Zeni Paraphrasis Batrachomyomachiae vulgari Graecorum sermone scripta, quam collatis edidit.* (nach Ausgg. von Cruſius und Ilgen mit *Hom. Hymni*) *recens., interprett. lat. et commentariis instr.* Fr. G. A. Mullach, *Berol.* 1837.

c. Die Lexikographen und etymologischen Sammelwerke.

§. 29.

Helladios (*Ἑλλάδιος*) der Grammatiker aus Alexandria unter Theodosios dem jüngeren, war Verfasser eines von Photios *Cod.* 145 beschriebenen alphabetisch geordneten Lexikons, welches nach Suidas die Aufschrift *Λέξεως κανονικῆς χοῦς* führte. Außer anderen Sachen gelegentlicher Dichtung gab er auch eine Beschreibung (*Ἔκφρασις*) der Bäder Constantin's des Großen. Vergl. den Chrestomathist Helladios §. 27. *init.*

Ammonios (*Ἀμμώνιος*) der Grammatiker aus Alexandria, seit 389, wo Theodosios die heidnischen Tempel zerstören ließ, als Flüchtling in Constantinopel mit ausgezeichnetem Erfolg als Lehrer thätig, verfaßte hier sein noch erhaltenes (auch in *cod. Vindob.* 172.) Werk *Περὶ ὁμοίων καὶ διαφόρων λέξεων*, welcher in alphabetischer doch nicht sorgfältig durchgeführter Ordnung über die eigentlichen und abgeleiteten Bedeutungen der Wörter Aufschluß ertheilt. *Cf. Excerpta ex opusc. grammat.* in L. Bachmann's *Anecd. Graec. Vol.* II. — Ausgaben: *Edit. pr.* in Aldi *Dictionarium Graec. Venet.* 1497 und 1524. *Fol.* — *ed.* H. Stephanus in *Append. ad Thes. linguae Graec.* 1572. *Fol.* — *ed.* L. C. Valckenaer (mit anderen Schriften) 2 *Voll. LBat.* 1739. 4. Dazu Valckenarii *Animadverss. in Ammon. ibid.* 1739. 4. *Edit. nov. correctior et auctior cur.* G. H. Schaefero, *Lips.* 1822. — Handausgabe von Fr. Ammon, Erlang. 1787. *Cf.* eiusd. *Animadverss. in quaedam Ammonii loca spicilegium, praemissa de vita ejus disquis. ibid.* 1786. 4.

Hesychios (*Ἡσύχιος*) der Grammatiker aus Alexandria. Diese Aufschrift trägt eine Handschrift aus dem 15. Jahrhundert (jetzt in der Marcus-Bibliothek zu Venedig), welche in alphabetischer Folge eine Sammlung von Glossen und Namenerklärungen der griechischen Sprache enthält, zuerst herausgegeben von Aldus Manutius, *Venet.* 1514. Von Valckenaer *Opusc.* II, *p.* 152—164 als *Graeculus ultimi aevi* (wogegen Ruhnken *praef. p.* XV. *ed. M. Schmidt*); von F. Ranke wegen der in die Sammlung aufgenommenen *glossae sacrae* als Christ, von F. G. Welcker

in der Recenſion der Ranke'ſchen Schrift im Rhein. Muſ. 1834. S. 269—302. S. 411—440 (Kleine Schriften, II, S. 542—596) als Heide bezeichnet, der etwas höher als Alberti annahm, vor dem Jahre 389 gelebt habe; von M. Schmidt *Quaestt. Hesych.* in *Vol.* IV. ſeiner Ausgabe zwiſchen 530 und 642, wo Alexandria von den Arabern bis auf den Grund verbrannt wurde; von H. Weber *De Hesychii ad Eulogium epistula*, Progr. Weimar 1865 *p.* 41 zwiſchen das 4. und 5. Jahrhundert geſetzt (vergl. M. Schmidt in Jahn's Jahrb. 91. S. 749—764); von *Suidas, Eudokia, Etymol. M.* und anderen Berichterſtattern weder genannt noch gekannt, dazu nur in einer einzigen Handſchrift erhalten: ſchwebt die Perſon des Heſychios völlig in der Luft. In ein Labyrinth von Vermuthungen führt die Unterſuchung über die Entſtehung und die Schickſale dieſes Wörterbuches ſelbſt; ſie wird nicht gerade erleichtert durch einen dem Lexikon voraufgehenden Brief an den ganz unbekannten Scholaſtiker Eulogios, worin des Heſychios Leiſtung und ſein Verhältniß zu Apion, Apollonios Archibii, Theon, Didymos und Diogenian angedeutet iſt. Das Ergebniß ſo vieler ſich ergänzender oder widerſprechender Unterſuchungen muß nothwendig dieſes ſein: aus mangelnder Kenntniß der in der Epiſtula genannten Lexikographen und ihrer Werke können wir weder die Leiſtung des Heſychios in Bezug auf Anordnung des Stoffes klar erkennen, noch, worauf Villoiſſon *ad Apollon. p.* L *sq.* (G. Bernhardy *Praef. ad Suid. p.* XLIII *sq.*) hinwies, den echten und vollſtändigen von dem in der jetzigen Geſtalt vorliegenden, ſicher gründlich ausgeplünderten, excerpirten und durch die Hände der Abſchreiber und Epitomatoren entſtellten Heſychios unterſcheiden. Am meiſten befriedigt noch die Analyſe von M. Schmidt, daß Heſychios jenes bis auf Euſtathios herab in großem Anſehen ſtehende Lexikon des Grammatikers und Epigrammatiſten Diogenian aus dem pontiſchen Herakleä, *Ἡσυχογλώσσης* genannt, im Auszug zu Grunde legte, das aus früheren Lexikographen namentlich aus des Pamphilos 405 Büchern *Περὶ ὀνομάτων καὶ γλωσσῶν* hier zuſammengetragene Material ordnete, beſſerte und durch Aufnahme vieler Wörter aus homeriſchen Commentaren vermehrte. Unerwartet kommt die Mittheilung von M. Schmidt im Philol. XV, S. 712 fg. (vergl. Rhein. Muſ. N. F. 1867. XXI, S. 489—497), daß Gloſſen des Heſychios ſogar aus Gregor von Nazianz floſſen. Demnach bleibt nur noch die Frage übrig, worin der Werth dieſer muſiviſchen Arbeit beſteht. Ein Blick in die von F. Ranke geſchaffene Sammlung der Artikel aus Diogenian und Pamphilos, auf welchen auch die Gloſſen von Artemidor, Ariſtophanes von Byzanz, Epänetos citirt *ἐν ὀψαρτυτικῷ*, Hermonax Verfaſſer von *γλῶσσαι Κρητικαί*, Seleukos dem Homeriker, Herakleon dem Aegyptier, Timachidas und Amerias, den Verfaſſern von *γλῶσσαι Μακεδονικαί*, Diodor, einem Sammler von *γλῶσσαι Ἰταλικαί*, und anderen bei Athenäos zurückgeführt werden, genügt, um Trümmer zu erkennen, welche in Hinſicht auf Alter, Form, Bedeutung, Erklärung und Autorität vorzüglich ſind und auf methodiſchen Vorarbeiten beruhen; zur Kenntniß der Dialekte (Böotismen, Lakonismen, kypriſcher und makedoniſcher Dialekt), ſowie zu dem in unſeren Tagen zu einer gewiſſen Kunſt gediehenen etymologiſchen Studium, überhaupt für viele Thatſachen des philologiſchen, beſonders formalen Wiſſens ſind ſie fruchtbar, ja geradezu unentbehrlich. Und wie fleißig Heſychios ſich auf Wörter und Phraſen der Dichter bezieht, das hat A. Kirchhoff am Euripides nachgewieſen. Unſtreitig beſitzen wir alſo am Heſychios ein wenn auch zerſtückeltes und entſtelltes, ſicher aber ausgezeichnetes Denkmal der griechiſchen Lexikologie, für Homer, wiewol die unbarmherzige Verſtümmelung gerade der homeriſchen Gloſſen zu beklagen iſt, für die Tragiker, Lyriker, Redner, Hiſtoriker und Aerzte (philoſophiſche Gloſſen fehlen, *cf.* M. Schmidt *Quaestt. Hesych. p.* CLXVIII *sq.*), mit einem Grade gelehrter Ausſtattung, welcher den guten alten Lexicis nahe kommt und in den weſentlichſten Punkten mit Apollonios und Etymologicum Magnum übereinſtimmt. Verwandt dem Heſychios ſind die Cyrille, worüber unten. — Ausgaben: *Edit. pr.* Marci Musuri *ap. Aldum, Venet.* 1514. *Fol.* — hiernach die folgenden Ausgaben: *Edit. Juntina, Florent.* 1520. *Fol., Edit. Hagenoensis* 1521. *Fol., Edit. Schrevelii* 1668. — *ed.* J. Alberti, *Vol.* I. *LBat.* 1746. *Fol. Vol.* II. *post J. Alberti mortem confecit* D. Ruhnkenius *ibid.* 1766. *Fol.* Dazu N. Schow *Supplementa ad edit. Hesych. Albertin. Lips.* 1792. — *Hesychii Alexandrini lexicon post J. Albertum recens.* M. Schmidt, 5 *Voll. Jenae* 1857—1868. hoch 4. Davon *Edit. minor* mit Ausſcheidung der unechten Gloſſen, 2 *Partt. ibid.* 1863. 1864. *Edit.* II. *indice glossarum ethnicarum aucta* 1867. — *Hesychii Glossae sacrae. Graece ed. et illustr.* J. C. G. Ernesti, *Lips.* 1785. — Zur Geſchichte und Kritik: F. Ranke *De lexici Hesych. vera origine et genuina forma, Lips. et Quedlinb.* 1831. Vergl. denſ. in der Halleſchen Encyklop. Artikel Pamphilos. — H. Weber *De Hesychii ad Eulogium epistula*, Progr. Weimar 1865. 4. — Kritiſche Beiträge, Erläuterungen und Anmerkungen: von Alberti, Ruhnken, Rauck, Emendationen von J. Jenſius, Taylor, Toup, Wakefield, A. F. Näke, Schwenck, J. Pearson *Adversaria Hesychiana*, 2 *Voll. Oxon.* 1844. M. Schmidt im Philol. X, S. 571 fg., XIII, S. 217 fg. 507. XIV, S. 205 fg., XV, S. 154 fg. 344 fg., ebendaſelbſt E. von Leutſch, A. Meineke XIII, 508—564. 616, R. Sparſchuh V, 250—275, Th. Bergk u. A. — Handſchriftliches: Villoison *Collatio editionis Aldinae Hesychii c. apographo Bardelloniani codicis, in Anecd. Graec. Vol.* II. — N. Schow *Epistola crit. ad G. Heynium et Th. Ch. Tychsenium de codd. MSS. lexici Hesych. et Quinti Calabri, Rom.* 1790. 4.

Oros (Ὧρος) und Orion (Ὠρίων), zwei Gram-

matiker, jener im *Etymologicum Magnum* bis *p.* 43 nie, dann aber einhundert und fünfzigmal, dieser nur auf den ersten Blättern citirt, haben wegen ihrer so ähnlich klingenden Namen Sylburg manche heiße Stunde bereitet; derselbe kam dann wie im Index *s. v. Orus* zu dem Schlusse, *Orionem hic et Orum confundi.* Von dieser Verwirrung hat uns Fr. Ritschl befreit durch die Abhandlung *De Oro et Orione, specimen historiae criticae grammaticorum Graec. Vratisl.* 1834. Mit besseren Hilfsmitteln als Sylburg versehen, hat er die Beziehungen der angesehensten Grammatiker, namentlich des Oros zu Herodian, und des Orion zu Oros in lichtvoller Darstellung nachgewiesen. — Oros aus Milet, wahrscheinlich in den ersten Jahrzehnten des 5. Jahrhunderts, nach *Etymol. M. vv. Βάτεια* und *Ελενία* Commentator Lykophron's und Verfasser mehrerer von Suidas *v.* genannten jedoch sehr zweifelhaften Werken grammatischen Inhalts, hinterließ eine werthvolle *Ὀρθογραφία* in doppelter Ausgabe, wovon die eine, *Ολκεία ὀρθογραφία* genannt, und verschieden von den Arbeiten des Herodian über dieses Capitel, jene wichtigen Fragen behandelte *Περὶ τῆς ει διφθόγγου* und eine *ὀρθογραφία περὶ τῆς αι διφθόγγου*, dann Bücher *Περὶ διχρόνων* und *Περὶ Ἐθνικῶν. Cf. Schol. Hom. Il. β.* 461. Stephan. Byz. *vv. Ταλναρος* und *Νιλου κώμη.* Vergl. Ritschl *p.* 10 *sq.* — Orion aus Theben in Aegypten, Grammatiker zu Alexandria *c.* 450—480 nach Tzetzes *Chil.* X, 57 *sq.* und Lehrer der Kaiserin Eudokia (Athenais), welcher er auch eine in Proben erhaltene gnomologische Anthologie aus ältern griechischen Dichtern in 3 Büchern widmete, auch als Sammler von *Ἀττικαὶ λέξεις* genannt, gilt für den Verfasser des von Suidas *v.* citirten und noch erhaltenen etymologischen Wörterbuchs, *Περὶ ἐτυμολογιῶν*, welches für Sprach- und Sachkenntniß des griechischen Alterthums nicht unwichtige Beiträge liefert. *Cf.* Marini *Proel. c.* 8. Strab. *p.* VI. Fr. Passow *De anthologia Orionis Thebani, Index lect. Vratisl.* 1831. (*Opusc. acad. Lips.* 1835. *p.* 198—202.) *Orionis Ἀνεκδότα ex cod. Vienn. ed.* Fr. Ritschl, *Index lect. Bonn.* 1839. 4. *Cf.* F. G. Schneidewini *Conject. crit. Gotting.* 1839. — Das Etymologicum bildet *Vol.* III. der *Etymologica Graeca ed.* Fr. G. Sturz, *Lips.* 1820. 4.

Philemon (*Φιλήμων*) mit dem Beinamen *ὁ γραμματικός*, von seinen Studien zur homerischen Kritik, schrieb *Σύμμικτα εἰς Ὅμηρον.* Von ihm verschieden ist der Verfasser von *Λέξεις Ἀττικαί*, erhalten von *α* bis *δ*, sowie der in das 5. Jahrhundert gehörige Verfasser des *Λεξικὸν τεχνολογικόν* in 8 Abtheilungen, wovon die erste ganz, die zweite theilweise vorhanden ist. — Ausgaben: *Philemonis lexic. technol. ex biblioth. Paris. ed.* C. Burney, *Lond.* 1812. *Philemonis Grammatici quae supers. vulgatis et emendatiora et auctiora ed.* Fr. Osann *Acced. Anecd. nonnulla Graec. Berol.* 1821. Vergl. E. Fr. Hermann im Rhein. Mus. V (1847) S. 608—611.

Philoxenos (*Φιλόξενος*) der Lexikograph *c.* 525 oder früher, nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen ältern Grammatiker aus Alexandria, ist Verfasser eines griechisch-lateinischen Glossars, zuerst herausgegeben ohne den Namen des Philoxenos von H. Stephanus *Glossaria duo e situ vetustatis eruta, Par.* 1573. *Fol.* Dann mit dem Namen des Lexikographen von Bonav. Vulcanius *Thesaur. utriusque linguae, LBat.* 1600. *Fol.* und von C. Labbaeus *Cyrilli, Philoxeni aliorumque vett. glossaria, Par.* 1679. *Fol. Lond.* 1816—1826. *Cf.* F. Osann *De Philoxeno Grammat.* In *Philemonis Grammat. p.* 309 *sq.* — Was übrigens die stark von einander abweichenden Glossare der Cyrille betrifft, woran der durch den nestorianischen Streit berühmte, ebenso gelehrte und scharfsinnige wie herrschsüchtige und gewaltthätige Patriarch von Alexandria Cyrillus *c.* 431 Antheil hat, so ist ihre Verwerthung für Hesychios, mit welchem sie viel Aehnlichkeit haben, trotz ihrer außerordentlich großen Verschiedenheit dennoch von hoher Wichtigkeit. Von Werth darin ist auch eine Sammlung von Wörtern, welche je nach der Verschiedenheit der Bedeutung auch einen verschiedenen Accent haben: *Συναγωγὴ τῶν πρὸς διάφορον σημασίαν διαφόρως τονουμένων λέξεων*, mit *Τονικὰ παραγγέλματα* auch dem Joannes Philoponos Grammatikos beigelegt. Vergl. Joannes Philoponos §. 27. — Ausgaben der Cyrille: *ed.* H. Stephanus in *Append. Thesaur. linguae Graecae edd.* Bonav. Vulcanius und C. Labbaeus, s. Philoxenos. — *Specimen ex MS. lexico Cyrilli Alexandr., complectens omnia quae a litera φ ad finem leguntur, C. notis ed.* Ch. F. Matthaei in *Glossaria Graec. minora, Vol.* I. *p.* 11—50. Vergl. die *Anecd. Graec.* von J. Bekker und L. Bachmann. — B. J. Doeen Die Buchstaben *μ* und *ν* in Aretin's Beitr. zur Gesch. und Lit. *Vol.* IX, *p.* 1253. — E. Mehler *De Cyrilli Archiepiscopi Alexandrini lexico inedito*, in *Mnemos.* III. (1854) *pp.* 213—225. 353—362. — A. Fr. Rudorff Ueber die Glossare des Philoxenus und Cyrillus, Abdruck aus den Abhandlungen der Berl. Akademie der Wissensch. 1866.

Photios (*Φώτιος*), Lehrer des Kaisers Leo VI. Philosophos, die bedeutendste Erscheinung der byzantinischen Periode, durch Urtheil und Belesenheit in profaner wie kirchlicher Litteratur gleich ausgezeichnet, hat durch sein Beispiel und den Reichthum seiner Kenntnisse die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts zu einem in der Litterargeschichte von Byzanz glänzenden Zeitabschnitt gemacht und auf die Thätigkeit der Zeitgenossen wie der Nachfolger einen durchgreifenden Einfluß ausgeübt. Vergl. die litterar-historischen Bemerkungen in §. 14. S. 277. Zuerst Staatssecretair und Oberster der kaiserlichen Leibwache, seit 857 Patriarch von Constantinopel und in dieser hohen Stellung in den damaligen Zerwürfnissen zwischen der abend- und morgenländischen Kirche nachhaltig thätig, aber nur wenig vom Glücke begünstigt,

867 nach einem von ihm durch eine Encyklika zusammenberufenen Concil zu Constantinopel, welches die römische Kirche der Ketzerei beschuldigte, entsetzt, 869 durch eine Synode zu Constantinopel verdammt, dann nach dem Tode seines Gegners Ignatios von 878—886 wieder in sein früheres Amt zurückberufen, 879 sammt seinem Anhange vom Papst Hadrian II. mit dem Bann belegt, starb in stiller Zurückgezogenheit und literarischer Muße 891. Von dem Umfange seiner gelehrten Thätigkeit gibt sein Nachlaß glänzende Beweise. *Cf.* A. Mai *Comment. de Photio Patriarcha ejusque scriptis*, in *Scriptt. veterum nova collectio Vol.* I. *Prolegg. p.* 36—50. Als eifriger Förderer der kirchlichen Schriftstellerei erscheint er in den Briefen, welche bei aller Breite und Weitschweifigkeit dennoch eine feine theologische Bildung verrathen, sowie in den nicht besser geschriebenen *Ἀμφιλόχια*, eine Sammlung geistlicher Miscellen an den Metropoliten von Cyzicus Amphilochios, worin Fragen über die heilige Schrift in populärer Weise behandelt werden: *Φωτίου Ἀμφιλόχια s. ad Amphilochium Cyzici metropolitam sacrorum sermonum collectio, in qua quaestiones de scriptura divina solvuntur. Graece et lat. c. notis ed.* A. Mai *l. l. Vol.* I, *p.* 193. 361. *Fragmentum Quaestionis Amphil.* CXLIV. *ibid. Vol.* II. 1827. *p.* 682 *sq.* Denselben elementaren Standpunkt zeigt ein Specimen seiner Commentare zum Lucas *ibid. Tom.* I, *p.* 189—192. Ungleich wichtiger ist er als Sammler auf dem weiten Gebiete der Polyhistorie und Alterthumswissenschaft, und als solcher hat er sich namentlich durch 2 Werke ein hohes Verdienst erworben: 1) durch seine *Βιβλιοθήκη* auch *Μυριόβιβλος* genannt (*ἀκολουθῶς καὶ συναριθμήσεις τῶν ἀνεγνωσμένων ἡμῖν βιβλίων*), worin er den Umfang seines Wissens und seiner Belesenheit in heidnischer und christlicher Literatur zur Schau trägt. Dieses Anekdotenwerk enthält eine Beschreibung von 280 Werken von sowol kirchlichen wie profanen Autoren, welche er auf einer Gesandtschaftsreise nach Assyrien las und theils mit kurzen Nachrichten und Beurtheilungen abfertigt, theils in magerern oder ausführlicheren Auszügen bekannt macht. Wenn nun hier Plan und Ordnung ebenso wie Geschmack in der Darstellung vermißt wird, so ist diese Sammlung dennoch werthvoll wegen des Reichthums von Mittheilungen und Excerpten aus verlorenen Werken, und Sachkenntniß, verbunden mit selbständiger und einsichtsvoller Kritik, welche nur für die poetische Literatur der Griechen aus Interesselosigkeit des Byzantiners an aller Poesie lau und oberflächlich ist (vergl. Welcker *Epischer Cycl.* I, S. 26 fg.), ist ein unbestrittenes Ruhm des Patriarchen. Einen nicht weniger ehrenvollen Platz in seiner Nation sichert ihm sein zweites Hauptwerk, die *Λέξεων συναγωγή*, ein besonders auf der Epitome Harpokration's beruhendes und für Lesung weltlicher und geistlicher Bücher alphabetisch angelegtes Glossar, namentlich zu den Rednern und Historikern, das jedoch in seiner jetzigen Gestalt spätere und fremde Zusätze enthält und nicht ohne Lücken auf uns gekommen ist. Große Verschiedenheit der Handschriften. Kein geringes Verdienst erwarb er sich endlich als Ordner des Kirchenrechts. Außer einem *Σύνταγμα κανόνων* und einer *Συλλογὴ τῶν ἐκκλησιαστικῶν διατάξεων* in 3 Büchern besitzen wir noch den 2) *Νομοκανών* oder *Προκανών*, eine von Schollen des Theodoros Balsamon aus der letzten Hälfte des 12. Jahrhunderts begleitete Sammlung von Kirchengesetzen, welche Hauptbuch für das Kirchenrecht des morgenländischen Reiches wurde. Hierzu sind neuerdings kanonische Responsa an den Erzbischof Leo gekommen, in A. Mai *Scriptt. veterum nova collect. Tom.* I, *p.* 362—368, und daß er selbst der medicinischen Wissenschaft nicht fremd war, kann J. G. Geissler *Dissert. de Photii Patriarchae Constant. scientia medica, Lips.* 1746. 4. darthun. Zuletzt eine mit allen Flittern der Gelehrsamkeit ausgestattete rhetorische 3) *Ἔκφρασις τῆς ἐν τοῖς βασιλείοις νέας ἐκκλησίας τῆς ὑπεραγίας Θεοτόκου, A. Bandurio post. Fr. Combefisium interprete, ed.* J. Bekker (mit Georgios Kodinos) *Bonn.* 1843. *p.* 194—202. Man wird demnach die Verdienste des Photios um die Bildung seiner Zeit und seinen Einfluß auf die Späteren hoch anschlagen, ihn selbst aber für den gelehrtesten, geschmackvollsten und lesbarsten unter den wenig geschmackvollen und lesbaren Autoren der byzantinischen Periode erklären müssen. — Ausgaben der Bibliothek: *Edit. pr.* D. Hoeschelii, *Aug. Vindel.* 1601. *Fol.* — *ed.* A. Schottus, *Genev.* 1611. *Fol.* (einzelne Exemplare 1612. 1613.) *Rothomagi* 1653. *Fol.* — *ex recens.* J. Bekkeri, 2 *Voll. Berol.* 1824—1825. 4. *Cf.* J. A. Fabricii *Bibl. Graec.* X. *extr.* — XI. *init.* Dazu J. H. Leich *Diatribe in Photii bibliothecam, Lips.* 1748. 4. — Lexikon: *Edit. pr.* G. Hermanni (*Vol.* III. von *Zonarae* und *Photii Lexica*) *Lips.* 1808. 4. — *ed.* P. P. Dobree, 2 *Voll. Cantabr.* 1822, davon Recension in der Halle'schen Lit.-Zeit. 1825. *Nr.* 77. 78. — *e codice Galeano descripsit* R. Porson, 2 *Voll. Lond.* 1822. *Lips.* 1823. — *rec., adnotatt. instr. et prolegg. addidit* S. A. Naber, 2 *Voll. LBat.* 1864—1866. — N. Schow *Specimen editionis novae lexici Phot. ex apographo Reiskiano (S. I. P.). Havn.* 1817. — J. F. Schleusener *Libellus animadversionum ad Photii lex. Lips.* 1810. 4. Deff. *Curae novissimae in Phot. ibid.* 1812. 4. — Beiträge zur Kritik von Dobree und C. G. Cobet, in *Mnemos.* VII (1858) *p.* 475—480. VIII, *p.* 18—75. IX, *p.* 399—437. X, *p.* 50—94. — Kanonische Schriften in G. Voelli *et* H. Justelli *Bibl. juris canonici, Par.* 1661. *Vol.* II. *Fol.*, das *Syntagma Canonum* auch in G. Beveregii *Συνοδικόν s. Pandectae canonum etc. Oxon.* 1672. *Fol.* — *Lexicon Vindobonense. Rec. et adnotat. crit. instr.* A. Nauck. *Acced. Appendix duas Photii homilias et alia opusc. complectens, Petrop.* 1867. — Ueber seine Stellung zu den Kirchenstreitigkeiten E. B. Swalue *De discidio ecclesiae Christ. in Graecam et Latinam Photii auctoritate maturato, LBat.* 1830. 4. und *A.*

Digitized by Google

K. Δημητρακοπούλος Ἱστορία τοῦ σχίσματος τῆς ἐκκλησίας ἀπο τῆς ὀρθοδόξου ἑλληνικῆς, *Lips.* 1867. — Briefe: *Φωτίου ἐπιστολαί* (und 2 Gedichtchen) *c. prolegg. de vita et scriptis Photii ed.* J. N. Baletta, *Lond.* 1864.

Suidas (*Σουΐδας*, früher fälschlich *Σοῦδας*) der Lexikograph, gänzlich unbekannt seinen Lebensverhältnissen, seiner Zeit nach aber unmittelbar nach den Redactionen der Constantinischen Sammler *c.* 960 lebend (*cf.* G. Bernhardy *Commentatt. de Suidae lexico p.* 1 *sq.* und oben §. 20. S. 308 fg.), Verfasser des von der gelehrten Welt mit Aufmerksamkeit und immer regerem Eifer benutzten großen Lexikons, welches alphabetisch, jedoch nicht in der gewöhnlichen Buchstabenfolge, sondern antistöchisch geordnet ist: *A. β. γ. δ. αι. ε. ζ. η. ι. θ. κ. λ. μ. ν. ξ. ο. ω. π. ρ. σ. τ. υ. φ. χ. ψ.* und z. B. *Σ* mit *α. αν. αι. ε. ευ. ει. η. ι. θ. κ. μ. ο. ου. ω. π. τ. υ. φ. χ.* *Cf.* Aldi Manutii *Observatt.* vor dem Suidas, und über das bereits von Theognostos anerkannte und von Suidas befolgte Princip der *ἀντίστοιχα* Bernhardy *l. l. c.* II, *p.* 38. und die Notiz bei Theognostos §. 27. S. 351. Dieses Lexikon mit kolossaler Anlage, nach Küster, Gaisford und den Arbeiten von Portus, Toup, Reinesius, Schweighäuser u. A. mit einem reichen kritischen Apparat, wissenschaftlichen Abhandlungen, dreifachen *Indicibus* und *Addendis* herausgegeben von G. Bernhardy, 2 *tomi Halis* 1834—1853. 4., wodurch der *Editor* um das Studium der griechischen Literatur sich bleibende Verdienste erworben hat, ist ein rühmliches Zeugniß byzantinischen Sammlerfleißes, und hat einen Umfang, welcher das Maß des damaligen Wissens und der damaligen Lectüre bei Weitem überschreitet. Recension von Grysar in Zeitschrift für österreichisches Gymnasialwesen VII, S. 345—355 und M. Schmidt s. unten Ausgaben. Ueber das von Suidas benutzte Material läßt sich jetzt sicherer urtheilen, wiewol hier Manches unergründet und der Conjecturalkritik ein weites Feld geöffnet bleibt. Im Allgemeinen C. Wachsmuth *De fontibus ex quibus Suidas in scriptt. Graecorum vit. hauserit*, *Symb. Bonn.* 135—152. Den Kern des Suidas bildet der literarische Besitzstand in den Zeiten des Photios und der Constantinischen Redactoren im Auszuge, mit einem nicht unerheblichen Theil der in dem werthvollen *Codex Coislinianus* 345. aus dem 11. Jahrhundert verzeichneten Hilfsbücher, worin Lexika (Apollonios, Timäos, Moris), Excerpte des Phrynichos, die *Συναγωγὴ λέξεων*, das rhetorische Lexikon, der Antiatticist, Wörterbücher für Herodot, Lykophron und die Bibel, Abhandlungen über Structur, darunter das von Fehlern wimmelnde *lexicon de Syntaxi*. Vergl. *Lexica Seguieriana* unten. Wenig überraschen zahllose Excerpte aus Biographen, wie aus Diogenes von Laerte (vergl. D. Volkmann *De Suidae biographicis quaestt. selectae*, *Bonn.* 1851) und seltenere Observationen aus Athenäos (*cf.* Bernhardy *l. l. p.* 54) u. A., als Bruchstücke aus damals bereits verschollenen oder selten gelesenen Autoren, wie aus Babrios (Citate *ἐν Μύθοις*), Aelian *Περὶ προνοίας* und *Περὶ ἀλόγων ἐνεργειῶν*, Philostratos und Kaiser Julian; für römische Geschichte Kapiton's Uebersetzung des Eutrop und Joannes Antiochenus, dann namentlich Agathias und aus Damaskios hat er wie Photios eine ungewöhnliche Zahl rhetorischer Eleganzen aufgenommen. Freier und kürzer excerpirt er aus Arbeiten der Peripatetiker und Commentatoren des Aristoteles, wie aus Alexander von Aphrodisias und Philoponos. *Cf.* Bernhardy *p.* 62. Die literarhistorischen Angaben namentlich über Grammatiker, Rhetoren und Aerzte stammen sicher aus guten literarischen Repertorien und Registern, nur hat er hier weder vollständig noch zuverlässig berichtet. Man vergleiche beispielsweise den Artikel *Ἐρατοσθένης*, von dem es zweifelhaft ist, ob man mehr die Unkenntniß mit den Schriften dieses Philologen als die Nachlässigkeit im Citiren anklagen soll, oder die aus Artemidor verwirrte Glosse *Διόνυσος ὁ Σκύλαξ*, gegenüber den zwar auch nachlässig aber wol vollständig gezogenen Verzeichnissen der Werke des Tryphon und Telephos. Grammatisches wurde Scholien zum Dionysios Thrax, Lexikalisches der Epitome Harpokration's und älteren hier verarbeiteten Wörterbüchern entnommen (vergl. den *Index fontium* vor dem Suidas), Epigrammatisches aus der Anthologie des Constantin Kephalas: Citate *ἐν Ἐπιγράμμασιν*. Vergl. unten §. 36. Dies führt auf die Dichter, für welche ihm entweder Pinakographen oder biographische Sammlungen vorgelegen haben müssen (vergl. die oben angegebene Monographie von Volkmann), und was seine poetischen Bruchstücke anlangt, so treffen seine Lesarten mit den ungefähr gleichzeitigen Handschriften der Dichter und der Anthologie sowie mit den besten Scholien zu Homer, Sophokles, Aristophanes (auch Lukian) zusammen. Für Sophokles las er jedoch nur selten ein vollständiges Scholion (wie *v. Σοφοκλῆν*), im Gegensatz zu Aristophanes, dessen Scholienstamm in guter Fassung von ihm oft in besserem und nicht selten vollständigerem Exemplare benutzt wurde. Vergl. Küster zur *gl.* 3. *Ἀδωνος*. Nicht Gleiches läßt sich für Euripides (und Demosthenes) rühmen. Chronologische Angaben stimmen im Wesentlichen mit Apollodor überein, manche derselben führen auf die Benutzung literarischer Chroniken nach Art des Marmor Parium. Kein Wunder, daß bei der Verschiedenheit und Ungleichheit des benutzten Materials, bei der Eile, Sorglosigkeit und dem kritiklosen Fleiße des Encyklopädisten das rechte Maß in der Regel nicht beachtet, daß Werthvolles vermißt, Redensächliches und Kleinliches in breiter Compilation vorgetragen, Verschiedenartiges vermengt, aus Unkenntniß mit Homonymen durch einander geworfen und an fremder Stelle eingeschaltet ist, daß der Zusammenhang fehlt, der Vortrag echt byzantinisch bunt in allen Farben spielt, Formlosigkeit und Mangel an sprachlicher Correctheit überall zu Tage tritt: aber dieser Suidas ist wegen seines Reichthums an encyklopädischen, beson-

Digitized by Google

ders biographisch-literarischen, historischen und archäologischen Nachrichten dennoch für uns eine wahre Fundgrube, ein werthvolles Besitzthum, ein pecus, wie sein Gegner Justus Lipsius sich scherzhaft ausdrückt, aber ein pecus aurei volloris. *Cf.* Bernhardy *Praef. p.* 40. Nun gilt als Satz, daß Suidas emsig verbraucht, vielfach bereichert und entstellt ist: daher die Menge von spät in denselben aufgenommenen Glossen, namentlich glossae onirocriticae, Sprüchwörter und andere Blumen und Zuthaten kluger Sammler und Epitomatoren, worüber oben unter Eugenios §. 27. S. 350 und G. Bernhardy *Addend. ad Suid. v. Καρός* u. ö. Aus ihm zog auch Eudokia ihre dürftigen literarhistorischen Notizen, worüber unten §. 33. — Ausgaben: *Edit. pr. Dem.* Chalcondylae, *Mediol.* 1499. *Fol.* — *ap. Aldum. Venet.* 1514. *Fol.* — *ap. Froben. Basil.* 1544. *Fol.* — *ed.* Aem. Portus, 2 *Voll. Genev.* 1619. *Colon. Allobr.* 1630. *Fol.* — *correxit indicesque auctorum et rerum adjec.* L. Küsterus, 3 *Voll. Cantabr.* 1705. *Fol.* — *post L. Küsterum ad codd. MSS. rec.* Th. Gaisford, 3 *Voll. Oxon.* 1834. *Fol.* — *graece et lat. ad fid. optim. librorum exactum post Th. Gaisfordum rec. et annotat. crit. instr.* G. Bernhardy, 2 *tomi. Hal.* 1834—1853. 4. *Praemissae sunt Commentatt. de Suidae lexico.* Recension von M. Schmidt in Jahrb. für Philol. u. Pädag. 1855. S. 469—500. S. 775—800. und Gryfar Zeitschr. f. österr. Gymn. VII, S. 345 fg. — *ex recogn.* J. Bekkeri, *Berol.* 1854. Vergl. Trendelenburg in Seeb. Arch. f. Philol. 1826. S. 79 fg. — Einzelnes: *Suidae Historica op. ac studio* H. Wolfii *in lat. conversa, Basil.* 1564. *Fol.* — *Suidae* (*et Phavorini*) *glossae sacrae emend. et illustr.* J. C. G. Ernesti, *Lips.* 1786. — Krit. Beiträge von J. Toup, gesammelt in Toupii *Emendatt. in Suid., Hesych. etc.* (mit den Küster'schen *Edit.* H. R. Porsoni) 4 *Voll. Oxon.* 1790, von Th. Roinesius *Observatt. in Suid.*, herausgegeben von C. G. Müller, *Lips.* 1819, von Lamb. Bosius, J. Gronovius u. A. als Entgegnung gegen Küster's Ausgabe, von J. Schweighäuser *Emendatt. et Observatt. in Suidam, Argent.* 1789, von J. L. Schulze *c. prolusione de glossarii Suidae indole et pretio, Hal.* 1761. 4., von J. Fr. Schleusner, besonders für die *glossae sacrae* im *Suid.* und *Hesych. Partt.* IV. *Viteberg.* 1809—1811. 4., von Ph. J. Heisch in 2 *Fasc. Argent.* 1839, von Hercher, Dobree, Näcke, Leutsch u. A. — Dirksen Ueber einige von Plut. und Suid. berichtete Rechtsfälle aus dem Bereiche der Römischen Geschichte, Abhandl. der Berl. Akad. der Wiss. 1853.

Ein anderes Zeugniß des mechanischen Sammlerfleißes in byzantinischer Zeit ist das sogenannte

Etymologicum Magnum (*Ἐτυμολογικὸν μέγα*) von einem unbekannten Verfasser um das 11. Jahrhundert, unmittelbar hervorgegangen aus güten Quellenschriften, wichtig in lexikalischer, sowie historischer und mythologischer Hinsicht und unentbehrlich für grammatische Untersuchungen jeder Art. Auch liefern zahlreiche Fragmente für Texteskritik ein erwünschtes Material. Sehr von einander weichen die Handschriften ab und setzen außer Zweifel, daß jetzt vieles unterläuft, was nicht auf den alten Etymologus nothwendig zurückgeht. Was nun Sylburg noch fern lag oder nur in sehr geringem Maße seine Aufmerksamkeit erregte, ein Nachweis und die gegenseitigen Beziehungen der Quellen dieser nächst Suidas wichtigsten Compilation zwischen Photios und Eustathios, da er sich vergeblich an H. Stephanus wandte und mit den Hilfsmitteln sich begnügen mußte, welche die *Bibliotheca Palatina* ihm darbot, so hat er doch Vieles berichtigt, die Citate nachgewiesen und durch seine vorzüglichen Indices diese Aufgabe erheblich erleichtert. Vergl. L. Kayser Heidelberger Philologen im 16. Jahrhundert. Festschrift zur 24. Philologen-Versammlung in Heidelberg. Leipz. 1865. S. 145 fg. J. J. Bernays Scaliger *p.* 66. Besseres leistete F. G. Sturz *ex codice Gudiano*, daher die ganze Sammlung auch *Etymologicum Gudianum* genannt wird; aber die erste streng kritische der Form des Uretymologicums sich nähernde Ausgabe lieferte Th. Gaisford, welchem zahlreiche und vortreffliche Subsidien zu Gebote standen; doch verfuhr er weniger im Interesse der Wissenschaft, da er die besonders an Quellenangaben und Fragmenten reichen Schätze seiner Codices in dem Commentar unter die kritischen Anmerkungen verwies. Vergl. Schneidewin in Götting. Anz. 1848. Stück 178—180. Auch der neuerdings bekannt gewordene *Codex ex bibl. Angelicana Rom.* bewahrt den Umriß des ursprünglichen Etymologicums nicht treuer als andere. *Cf.* F. Ritschl *Ind. Schol. Bonn.* 1846—1847. Wenn nun auch hier byzantinisches Gepräge und kleinliche Compilation überwiegt, so werden doch nirgends Trümmer ausgezeichneter Schätze für Sprach- und Sachgelehrsamkeit des Alterthums vermißt, welche vergleichen mit Orion, Oros, Proklos, Suidas u. a. auf Didymos, Herodian und andere Autoritäten zurückgehen. Ueber das Verhältniß des *Etymologicum Magnum* zu den homerischen Epimerismen Herodian's vergl. Berl. Jahrb. 1835. Juli Nr. 13. Von Interesse mag noch die Bemerkung sein, daß der in Täuschungen geübte Pseudo- oder jüngere Aristarch, welcher nach Moschopulos zu setzen ist (vergl. §. 28. S. 355), einen größeren Theil seines Werkchens *Περὶ κανόνων* aus einem treueren Exemplar des *Etymologicum Magnum* entnahm, als die im 13. und 14. Jahrhundert geschriebenen Handschriften sind, wie aus dem *Codex Paris.* 2544. neuerdings mittheilt W. C. Kayser *De Aristarchi aetate minoris canonibus*, Progr. Sagan 1862. S. 11 fg. Vergl. dens. im Philol. XIII, *p.* 59—67. J. Bekker *Anecd. Graec. p.* 1400. Sylburg *Praef. ad Etym. Magnum.* Ueber den Titel: *Ἀριστάρχου καὶ ἄλλων τινῶν ἑρμηνεῖα εἰς Ὀδύσσειαν Ὁμήρου* (d. h. Scholien mit Bemerkungen aus Aristarch und anderen), welchen ein *Codex e Boëtallerii biblioth. p.* 7 fälschlich trägt, vergl. C. W. Müller *Anal. Bernensia, P.* I: *De Boëtallerii biblioth. Graeca, Bern.* 1839.

4. — Ausgaben: *Edit. pr.* Zachariae Caliergi (*a. praef. M. Musuri*) *Venet.* 1499. *Fol.* — *ed.* Aldus *ap. Fr. Turrisan, Venet.* 1549. *Fol.* — *Superiorum edd. variorumque auctt. collatione repurgatum, perpetua annotat. illustr., indicibus uberrimis auct. opera* Fr. Syburgi, *Heidelb.* 1594. *Fol.* Neuer Abdruck von G. H. Schäfer, *Lips.* 1816. 4. (*Tom.* I. der *Etymol. Graeca. Lips. ap. Weigel.*) — *Etymologicum graec. linguae Gudianum et alia grammaticorum scripta e codd. MSS. nunc prim. edita. Accedd. append. notarum ad Etym. M. ined.* E. H. Barkeri, J. Bekkeri, L. Kulenkampii, *Animadvv. Peyroni aliorumque, quas digess. et ed.* Fr. G. Sturz, *Lips.* 1818. 4. (*Tom.* II. der *Etymol. Graeca. Lips. ap. Weigel.*) — *Ad codd. MSS. rec. et notis varr. instr.* Th. Gaisford, *Oxon.* 1848. *Fol.* — *Glossae sacrae ex Etym. M. ed.* J. Ch. G. Ernesti, s. Suidas. — Kritische Beiträge von L. Kulenkamp *Spec. emendatt. et observatt. in Etym. M. maximam partem ex Cod. Gudiano, Gotting.* 1765. 4., von Fr. G. Sturz *Novae emendatt. ad Etym. M. Lipsiae editum, Lips.* 1828. 4., von M. Runkel in Seeb. Arch. 1827. I, S. 119—122, von O. Schneider in Zeitschr. für die Alterthumsw. 1848. Nr. 99. 100. vergl. 1840. Nr. 145. 146, von C. Schelbe, R. Unger, H. Riedel u. a.

Dem **Etymologicum Magnum** reiht sich am einfachsten eine Folge von Glossaren an, welche in dem wichtigen *Codex Coislinianus* (auch *Sangermanensis* oder *Parisiensis*) *Nr.* 345 erhalten sind: *Lexica Sangermanensia*, oder wie sie J. Bekker nach dem früheren Besitzer des *Codex* nennt, *Lexica Seguerina, Segueriana.* Er umfaßt außer anderen Wörter- und Hilfsbüchern, welche den Inbegriff der Lectüre des 11. Jahrhunderts bilden (vergl. oben Suidas S. 360), 5 Lexika: 1) den *Ἀντιατticιστής*, Entgegnungen gegen Phrynichos und die Beschlüsse anderer Attikisten enthaltend; 2) die über die Maßen dürftige und von Unwahrheiten strotzende Compilation *Περὶ συντάξεως* mit dem Zusatze: *Ποιὰ τῶν ῥημάτων γενικῇ καὶ δοτικῇ καὶ αἰτιατικῇ συντάσσονται*, *cf.* Cobet *Var. lectt. p.* 267; 3) die aus Harpokration compilirten *Δικῶν ὀνόματα* in alphabetischer Folge; 4) *Λέξεις ῥητορικαὶ* auf gleicher Grundlage beruhend; 5) die *Συναγωγὴ λέξεων χρησίμων ἐκ διαφόρων σοφῶν τε καὶ ῥητόρων πολλῶν*, von J. Bekker *Anecd. Graec. Vol.* I. *p.* 75—476 herausgegeben, mit Ausnahme von Nr. 5, wovon er nur den Buchstaben *α* mittheilte, vollständig in L. Bachmann's *Anecd. Graec. Vol.* I, *p.* 1—422. Die meisten dieser mageren zum Theil ganz fehlerhaften lehrenden Glossare, welche den Verfall der grammatischen Arbeiten glänzend bestätigen, sind durch mannichfache Interpolationen entstellt. Andere hierher gehörige Kleinigkeiten, wie das von Boissonade *Anecd. Oxon. Vol.* IV. veröffentlichte *Λεξικὸν σχεδογραφικόν* stehen noch tiefer und setzen den Niedergang aller grammatischen Studien außer Zweifel. Anderes ist noch unedirt. Vergl. die Notizen in §. 26. S. 348 und Berl. Jahrb. 1831. Juni Nr. 102.

Ueber des Joannes Zonaras *Συναγωγὴ λέξεων* vergl. §. 20. S. 318.

Thomas (*Θωμᾶς*) mit dem Beinamen Magister, als Mönch Theodulos genannt, ein fleißiger Grammatiker auf dem niedrigen Standpunkte der byzantinischen Forschung, unter Andronikos II. (1283—1332), lieferte mancherlei Beiträge mit dem Wortschwall und rhetorischen Ungeschmack seiner Zeit: zu Aeschylos, worüber M. Schmidt in den Sitzungsberichten der histor. Classe der Wiener Akad. der Wissensch. 1856. XXI, S. 278 fg.; zu Aristophanes, s. O. Schneider *De vett. in Aristophanem Scholiorum fontibus, Sund.* 1838. *p.* 122 *sq.*; sogar, und hier mag er, gleich Moschopulos und Demetrios Triklinios, aus Unkenntniß mit Poesie und Metrik am wenigsten Genießbares geleistet haben, zu Pindar. Vergl. Boeckh in der akademischen Abhandl. über die Behandlung der Pind. Gedichte, Berl. 1823. und Th. Mommsen im Philol. IV, S. 510 fg. Außer dem *βίος* des Euripides in Westermann's *Βιογράφοι p.* 133 *sq.*, außer Reden, darunter eine Declamation an Kaiser Andronikos II. Paläologos über die Pflichten eines Regenten und eine zweite über die Pflichten der Unterthanen gegen den Herrscher, beide herausgegeben von A. Mai *Scriptt. vett. nova collect. Tom.* III. *Pt.* III, *p.* 145 *sq. p.* 173 *sq.*, und außer einer grammatischen Kleinigkeit in L. Bachmann's *Anecd. Graec. Vol.* II. auf dem dürftigen Standpunkte der byzantinischen Grammatik, besitzen wir von ihm eine alphabetisch geordnete Auswahl attischer Wörter, *Ὀνομάτων Ἀττικῶν ἐκλογαί* mit schmaler Erudition aber von nicht geringem Werthe, da er das Beste aus den Schriften älterer Grammatiker und Lexikographen entlehnt hat. Kleinere Stücke z. B. *Περὶ τῶν ἐν τῇ Ἰταλῶν καὶ Περσῶν ἐφόδῳ γεγενημένων* fügt Boissonade *Anecd. Graec. Vol.* II, *p.* 188—268 hinzu. Auch Briefe werden ihm beigelegt: *Laudatio Gregorii, oratt. et epistolae ed.* L. Normann, *Upsal.* 1693. *Cf.* J. A. Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* VI, *p.* 181 *sq.* — Ausgaben: *Edit. pr.* Zach. Caliergi, *Rom.* 1517. — *ed.* Aldus in *Dictionarium Graec.* 1524. *Fol.* (als *Inedituм*) — *Lutet. ap. Vascosan.* (mit anderen Werken) 1532. — *ex dispositione* N. Biancardi *e. doctorum virorum animadvv. colleg. digestitque* J. St. Bernard, *LBat.* 1757. *Edit. nov. cur.* C. Jacobitz, *Lips.* 1833. — *recens. et c. prolegg.* ed. Fr. Ritschl, *Hal.* 1832. — *ex codd. Paris. et Marburg. rec. et prolegg. instr.* A. Beck, *Sangerhus.* 1836. — Kritik von L. C. Valckenaer *Annotatt. ad Thomam Mag.*, in D. Ruhnkenii *et* L.C. Valckenarii *et aliorum epist. ed.* J. A. H. Tittmann, *Lips.* 1812 und Fr. Ritschl.

d. Die Metriker und Musiker.

§. 30.

Elias (*Ἥλιας*) der Mönch aus Kreta c. 780 ist Verfasser von 2 mageren Aufsätzen metrischen Inhalts,

welche man ohne ausreichenden Grund Plutarch beigelegt hat, *ed.* Fr. de Furia, in der *Append. ad Dracon. Straton. ed.* G. Hermannus, *Lips.* 1814.

Tricha (*Τρίχα*) der Metriker, wahrscheinlich Presbyter oder Mönch und als Lehrer der Grammatik thätig, ist Verfasser eines metrischen (in Anacreonteen nach οἶκος und κουκούλιος) Handbüchleins, *Ἐπιμερισμοὶ (Σύνοψις) τῶν ἐννέα μέτρων*, welches vor dem Jahre 1360 geschrieben zu sein scheint. Seine Quelle war Hephästion, und zwar schöpfte er aus den älteren Scholien dieses Metrikers, welche den Werth eines eigentlichen Commentars zu Hephästion haben und, da Tricha noch Kenntniß des Philoxenos, Heliodor, Odysseus und Longin verräth, aus verhältnißmäßig guter Zeit zu stammen scheinen. *E cod. Florent., Venet. et Paris. prim. ed.* Fr. de Furia in der oben genannten *Append.* — *Trichae metrici Epitom. ed.* R. Westphal, in *Scriptt. metrici Graeci, Lips.* 1866. Monographie von A. Jung *De Trichae metrici vita et scriptis, Vratisl.* 1858. Recension von M. Schmidt im Philol. XV, S. 523 fg. — Ueber das Metrum des Tricha vergl. Westphal (und Roßbach) Metrik der Griechen, 2. Bd. 2. Aufl. Leipz. 1868. S. 55 u. ö.

Isaak (*Ἰσαάκιος*) der Mönch mit dem Beinamen Archyros *c.* 1350, Verfasser eines Tractats *Περὶ μέτρων ποιητικῶν, e codd. Paris. descr.* L. Bachmann in *Anecd. Graec. Vol.* II, *p.* 167—196. Außerdem existiren von ihm noch mehrere zum Theil unedirte Schriften geographischen, astrologischen und astronomischen Inhalts, darunter *Computus, graece et lat. ed.* D. Petavius, in *Scriptt. astronomi, Par.* 1630. Ueber seine Scholien zu den 6 ersten Büchern der Elemente des Euklid (*lat. vertit* C. Dasypodius, *cf.* Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* X, *p.* 176) vergl. R. Hoche *Problemata Arithmetica, E cod. Ms. Cizeni*, Progr. Wetzlar 1863. *p.* 2.

Manuel Bryennios (*ὁ Βρυέννιος*) *c.* 1330, Verfasser von 3 Büchern *Ἁρμονικῶν*, in J. Wallisii *Opp. Oxon.* 1699. *Fol. Tom.* III, *p.* 359 *sq.*, bemerkenswerth als Quelle für die Kenntniß musikalischer Werke älterer Autoren, wie des Euklid, Ptolemäos und Porphyrios, doch haben seine Citate nicht sonderliches Gewicht. Vergl. P. Marquard Commentar zu den Fragmenten des Aristoxenos, Berlin 1868. S. 377 u. ö.

c. Die byzantinischen Rhetoren und Declamatoren.

§. 31.

Mit dem Verfall der Sophistik um die Herrschaft der Kaiser Zeno und Anastasios und dem Uebergewicht der im christlichen Boden wurzelnden byzantinischen Schule begann auch das rhetorische Studium zu erkalten. Zeiten der Eitelkeit, Flüchtigkeit und Unselbständigkeit vermochten, da außerdem die Formen des Alterthums verbraucht waren, im Drange nach Fürstengunst und dem Brodstudium ergeben, weder mit Freimüthigkeit und aus reinem Interesse am Schaffen, noch auch in freier Composition zu wirken. Das fachmäßige Studium war verblichen und sank allmälig zur Manier und Trivialität herab; bald fällt Rhetorik mit Grammatik zusammen und mit Historiographie. Wenn nun auch, wie oben §. 11. S. 267 fg. (vergl. §. 1. S. 238 fg.) weiter ausgeführt wurde, der Fleiß der lerndegierigen Jugend und der Wetteifer der Lehrer in Byzanz noch längere Zeit ungeschwächt blieb, die Rhetorik des Aristoteles (vergl. Philol. IV, S. 34 fg.) und andere ältere Autoren noch fleißig gelesen, zum Theil commentirt und paraphrasirt wurden, ja selbst tolerante Kirchenlehrer, wie Gregor von Nazianz, Gregor von Nyssa, Basilios und Joannes Chrysostomos den classischen Studien das Wort redeten und griechische Bildung und Weisheit in den Dienst der Kirche einführten, so trat dennoch der wissenschaftliche Charakter der Schule dort vor den Interessen des praktischen Broderwerbs, hier vor den Gesichtspunkten der christlichen Askese und den Hemmnissen der Vorurtheile immer entschiedener zurück. Bereits Themistios, Libanios, Himerios und Julian, die gefeierten Namen der erlöschenden Sophistik, in welchen der Geist der classischen Zeit, hervorgerufen durch das Studium attischer Form und Eleganz, noch einmal aber freilich in sehr ungleichen Graden sich abspiegelt, verleugnen nirgends die Einflüsse der Gegenwart, ihre Abhängigkeit vom Hofe, die Unruhe und den steigenden Ungeschmack ihrer Zeiten. Nur vorübergehend vermochten Libanios, Julian und Salustios zu freieren Studien in edeler Sprache anzuregen, die Vorliebe für poetischen und bildlichen Ausdruck, für Phrasenduft und Schrauben der Rede nahm sichtlich überhand, und bei dem Mangel an eigenen Gedanken und Enthaltsamkeit verlor auch die sophistisch-rhetorische Kunst an Productivität, Einfachheit und Würde. Die Mehrzahl beschäftigte sich mit Reden oder Declamationen in der Schule oder vor Gericht und mit Uebungen progymnastischer und exegetischer Art; die eigentlich rhetorische Productivität blieb vereinzelt: triviale auf Hermogenes und Aphthonios beruhende Arbeiten, in unendlicher Breite verschwimmend und verwässert zum Ueberdruß des Lesers, bezeugen, daß eigene Kraft, wissenschaftlicher Sinn und gesunde Sprachkritik geschwunden waren. Während nun seit dem Ende des 5. Jahrhunderts zugleich mit dem Erkalten der Lust an rhetorischer Schriftstellerei auch das Ansehen der Rhetorik sank, erfreute sich Gaza (*λόγων εἶναι βουλομένη ἐργαστήριον* bei Liban. *Opp. Tom.* III, *p.* 208) noch immer einer gewissen Blüthe. Dieser Studienort ist als die Wiege der byzantinischen Hofberedtsamkeit namhaft zu machen, deren Charakter Schwulst, süßliche Manier und übertriebener Flitterstaat, bereits vor und unter Kaiser Anastasios (491—518) bei den Gazäern Zosimos, Timotheos, Prokop und in noch höhe-

rem Grade bei dessen Schüler Chorikios zu Tage tritt. Vergl. Stark Gaza und die Philist. Küste S. 632 fg., die Epigrammatiker (Anakreontiker) §. 36. und die zahlreichen Nachweise bei E. R. Sievers Leben des Libanios, Berl. 1868. Nach diesen Zeiten der Ermattung und gänzlichen Erschöpfung der Sophistik und Rhetorik verschwindet allmälig auch der Name Sophist aus der Literatur, die eigentlichen Byzantiner vermochten in ihrer Ohnmacht und Zerrissenheit weder eine gemeinsame Schriftsprache zu vererben, noch ein lebendiges Sprachgefühl zu erhalten. Was wir demnach von Unternehmungen dieser Art besitzen — Declamationen mit theologischer Färbung, Paränesen und Vorschriften über Regierungskunst und Pädagogik, panegyrische Reden, Anreden und Briefe, verwässerte Ethopöien, malerische Beschreibungen (ἐκφράσεις), phantastische und moralisirende Charakterismen, weitschweifige und saftlose Commentare zu den Progymnasmata des Hermogenes und Aphthonios, endlich eine ganze Reihe von zum Theil anonymen Stücken, deren Titel zwar an die Zeiten der Sophistik erinnern, aber mit dieser Studienperiode nichts gemein haben — bekundet die völlige Unfähigkeit und Leere in der byzantinischen Literatur. Vergl. Nikephoros Gregoras §. 21. S. 325. §. 15. S. 281 fg. §. 16. S. 289 u. ö. Ueber die dieser Periode voraufgehenden Sophisten und Rhetoren genügt ein Verweis auf die Artikel in des Verfassers „Geschichte der gesammten griechischen Literatur" §. 178. S. 572—586. Es folgen die Begründer der byzantinischen Hofberedtsamkeit: die Gazäer Zosimos, Prokop, Chorikios; von Timotheos im Capitel „Das Epigramm und die griechischen Anthologien" §. 36.

Zosimos (Ζώσιμος) der Rhetor aus Gaza unter Kaiser Zeno (474—491) und auf Befehl desselben mit anderen gelehrten Männern hingerichtet, ein schwülstiger und blumenreicher Stilist, welcher nach Suid. v. 2. ein alphabetisch geordnetes Lexikon zu den Rednern und Commentare zu Demosthenes und Lysias schrieb. *Cf.* Cedren. *p.* 621 *sq.* Porsoni *Tracts Auctar. p.* 387. Meieri *Praef. in Mid. p.* XX. Hier mag auch der unter dem Namen des Rhetors Zosimos aus Askalon noch erhaltene *Βιος Δημοσθένους* eine Stelle erhalten, *ed.* J. J. Reiske *Oratt. Graeci Vol.* IV. und in A. Westermann's *Βιογράφοι*. Vergl. C. L. Kayser in Zeitschrift für die Alterthumsw. 1839. Nr. 28. Er ist weder mit dem Historiker (§. 18. S. 296) noch mit dem Platoniker Zosimos aus Alexandria zu verwechseln, einem Schüler Theon's und nach Suid. v. 1. Verfasser eines *Βιος Πλάτωνος*. *Cf.* Iriarte *Codd. Matrit.* I, *p.* 197. Die dort angegebene Schrift *Χημευτικά* gehört dem Chemiker Zosimos aus Panopolis, worüber Kopp Beiträge zur Geschichte der Chemie, 1. Stück Braunschw. 1869. S. 162—216. Phot. *Cod.* 170. J. G. Sohneider *Eclog. phys. Vol.* II, *p.* 94—97.

Prokopios (Προκόπιος) der Rhetor aus Gaza unter Kaiser Anastasios (491—518), bekannt als Commentator mehrerer Schriften des alten Testaments, wovon J. Ch. G. Ernesti *Epist. de Procopii Gazaei commentt. in Heptateuchum et canticum ineditis, Lips.* 1785. 4., kann aus einem ziemlich reichen Nachlaß beurtheilt werden. Wir besitzen von ihm: eine Monodie über die Zerstörung der St. Sophienkirche durch ein Erdbeben in J. Iriarte *Codd. Matrit.* I, *p.* 264 *sq.*; einen Panegyricus auf Kaiser Anastasios, herausgegeben von Villoison *Anecd. Graec. Tom.* II, *p.* 28—45, von J. Bekker und B. G. Niebuhr mit *Dexippi, Eunapii etc. Historiarum quae supers. Bonn.* 1829. *p.* 487—516; eine Ethopöie, veröffentlicht von J. Fr. Boissonade (mit Marinos) *Lips.* 1814; zuletzt eine Sammlung von 164 zum Theil durch schlimme Fehler entstellten Briefen, bekannt gemacht theilweise von Aldus und Cujacius und vervollständigt von A. Mai *Auctt. class. e Vaticanis codd.* IV, *p.* 202—274. Auch hatte er Metaphrasen Homer's zur Uebung im Stil geschrieben, *Στίχων Ὁμηρικῶν μεταφράσεις εἰς χιλίας λόγων ἰδέας ἐκμεμορφωμέναι*, gerühmt von Photios *Cod.* 160 *sq.* Hiervon Proben bei Wassenbergh *Schol. in Iliad.* I. II. *e. paraphrasi Graeca etc. Francequ.* 1783. *Cf. Acta Soc. Nov. Traiect. P.* III. *init.*, auch in Th. Burges *Initia Hom. Oxon.* 1788 und hinter Villoison's Apollonios. Ungeachtet vielfacher Anfeindungen behauptete Prokop das Feld, sowie auch sein Schüler Chorikios, und beide gelten noch spät als Muster der Hofberedtsamkeit von Byzanz. *Cf. Rhett. Graeci* III, *p.* 521. 526. J. Bekker *Anecd. Graec. p.* 1082. und den 49. Brief, worin ein gewisser Megethios die Redegabe des Prokop preist. Ein richtiges Urtheil über seinen geschnörkelten Vortrag und seine süßliche, manierirte Sprache fällt der Rhetor Joannes Sikeliotes in *Schol. ad Hermog. de formis orat.* I. (*Rhett. Graec.* VI, *p.* 94): *ἀκαίρως μὲν καὶ κατακόρως χρώμενος ταῖς τροπαῖς καὶ ἐπιθέτοις ἐν τοῖς λόγοις, ὑπεραττικίζων δὲ καὶ ἐν ταῖς ἐπιστολαῖς, τοιγαροῦν ἐν τοῖς μὲν ὡς ἐπίπαν ἀσαφὴς ἐστιν, εἰ καὶ γλυκύς, ἐν δὲ ταῖς ἐπάνω ἐπίψυχρος καὶ ἀηδής. Cf.* A. Westermann *De epistolarum scriptt. Graecis* VII, 1854. *No.* 130. Was über Prokop hinsichtlich seines Vortrags und Stils gesagt ist, das gilt in noch viel höherem Maße von seinem Schüler Chorikios.

Chorikios (Χορίκιος) der Rhetor, gleichfalls aus Gaza unter Anastasios und später, setzt in seinen Arbeiten, worunter besonders Lobreden, Monodien, Beschreibungen in der Umnahmung von *Ἐκφράσεις*, Sentenzen, *Μελέται* und *Διαλέξεις*, sowol in Form als in Ton das Uebergewicht der höfischen Beredtsamkeit von Byzanz außer Zweifel. Nach Veröffentlichung einzelner Stücke von J. Iriarte *Codd. Matrit.* I, *p.* 395 *sq.*, von Villoison *Anecd. Graec. Vol.* II, *p.* 18—26. *p.* 47—67 und Fabricius *Bibl. Graec. Tom.* VIII, *p.* 844. *Edit. vet.* erschien die Sammlung von J. Fr. Boissonade *Choricii Orationes, Decla-*

mationes, Fragmenta. Innunt inéditae oratt. duae, Par. 1846. Vergl. auch die Notiz im vorhergehenden Artikel.

Nikolaos (*Νικόλαος*) der Progymnasmatiker aus Myra in Lykien, nicht zu verwechseln mit dem berühmten Bischof Nikolaos von Myra unter Constantin dem Großen, lebte in der zweiten Hälfte des 5. und in den Anfängen des 6. Jahrhunderts. Er war der Bruder des Grammatikers Diosloridès (oder Dioskorios), welcher in der Gunst des Kaisers Leo, dessen Töchter er erzogen und gebildet hatte, vom Stadtpräfecten zum Patricius erhoben, einen glänzenden Anhang gewann. Nikolaos selbst war Schüler des gefeierten Rhetors Lacharès und nach Suidas *v. Νικόλαος* 3. 4. Verfasser einer *Τέχνη ῥητορική*, von *Μελέται* und noch erhaltenen rhetorischen Uebungsstücken, *Προγυμνάσματα*, deren Umfang das übliche Maß nicht überschreitet; in *Rhett. Graec.* I, *p.* 565—584. *Cf.* Boissonade *ad Marin. Vit. Procli p.* 87. Suid. *v. Διοσκόρος*. Beiträge zur Texteskritik aus *Scholiis Ald.* und Doropater's *Homil.* liefert E. Finckh *Aphthonii et Nicolai sophistarum Progymnasmata*, Progr. Heilbr. 1865. 4.

Severus (*Σεβῆρος*) der Rhetor unter Kaiser Anthemios (467—472), wie es scheint der von Damasc. *ap. Phot. pp.* 1040. 1049 und Suid. *v.* 2. *Σεβῆρος extr.* erwähnte römische Sophist in Alexandria, ist wahrscheinlich derselbe, von welchem sich 6 *Διηγήματα* in J. Iriarte *Catal. Codd. Matrit.* I, *p.* 461 *sq.* befinden, sowie *Ἠθοποιΐαι* in den Sammlungen von L. Allatius *p.* 221 *sq.*, Th. Galo und J. F. Fischer *p.* 207 *sq.*, jetzt vereint in *Rhett. Graec. Vol.* I. Sein Zeitgenosse war wol der in den Briefsammlungen von Aldus, Cujacius und H. Stephanus *Epistolia, Par.* 1577 mit 46 Stücken aufgeführte Sophist Dionysios aus Alexandria. *Cf.* A. Westermann *De epistolarum scriptt. Graec.* IV, *p.* 20.

Sopater (*Σώπατρος*) der Rhetor vielleicht aus Alexandria wahrscheinlich c. 500, ein fruchtbarer Sammler auf den Gebieten der Polymathie und des historischen Wissens, verfaßte ein großes Werk, *Ἐκλογὴ τῶν ἱστοριῶν*, welches Photios *Cod.* 161 las und excerpirte. Quellenschrift waren für Sopater's 2. Buch die *Ἐπιτομαὶ ἱστοριῶν* der gelehrten Geschichtsschreiberin Pamphile unter Kaiser Nero, für das 3. Buch die *Παντοδαπὴ ὕλη* des kühnen und blitzschnellen Improvisators Favorinus aus Arelate. *Cf.* Phot. *l. l. Notices et Extr. Vol.* XIII, *p.* 275. Hierzu kommen Bruchstücke aus Briefen bei Stob. *Floril.* XLVI, 51—60, welche jedoch besser dem Neuplatoniker Sopater, dem Schüler des Jamblichos, zu belassen sind, zuletzt eine rhetorische Schrift *Διαιρέσεις ζητημάτων* in Aldi *Rhett. Graeci* und Scholien zu den *Στάσεις* des Hermogenes, mit anderen Stücken in *Rhett. Graec. Voll.* IV. V. VIII. *ed. W. Cf.* Fabric. *Bibl. Graec.* VI, *p.* 138.

Marcellinus (*Μαρκελλῖνος*) der Rhetor, wahrscheinlich in die Anfänge des 6. Jahrhunderts zu setzen, seit C. Gesner bis auf die neueste Zeit von einzelnen Gelehrten für den Verfasser der römischen Kaisergeschichte (*Rerum gestarum libri* XVIII) Ammianus Marcellinus aus Antiochia *c.* 390 gehalten, schrieb noch erhaltene Scholien zu den *Στάσεις* des Hermogenes in *Rhett. Graec. Vol.* IV. Noch immer offen bleibt die Frage, ob derselbe eine Person mit dem Verfasser jenes umfangreichen literarhistorischen Werkes über die griechischen Geschichtschreiber und Redner ist, woraus die neuerdings von Fr. Ritter dem Didymos ohne ausreichende Begründung vindicirte Biographie des Thucydides entlehnt ist. — Diese *Vita* ist der *Edit. Bipontina* sowie den Ausgaben des Thucydides von Göller, Poppo und Bekker beigegeben, auch in A. Westermann's *Βιογράφοι*. Hierzu W. H. Grauert *Ad Marcellini vitam Thucydidis observatt. criticae*, im Rhein. Mus. N. F. I, S. 169—193 und Fr. Ritter Das Leben des Thucydides, aus Scholien zur Thucydideischen Geschichte geschöpft von Marcellinus, ebendas. III, S. 321—359. Vergl. *deff. Didymi Chalcenteri Opusc. p.* 1—34 und Text *p.* 124—141.

Salustios (*Σαλούστιος*) der Rhetor, anfangs Jurist, dann von dem Sophisten Eunöos (*Εὔνοιος*) in seiner Vaterstadt Emisa für das Studium der Sophistik und Rhetorik gewonnen, angeblich ein eifriger und gewandter Sophist, vollendete seine Studien in Alexandria. Außer Commentaren zu Herodot und zu Demosthenes, dessen Reden er aus dem Gedächtniß zu recitiren pflegte, schrieb er Declamationen, worin er als Gegner der zügellosen und ausgearteten Sophistik die Einfachheit und Würde der alten Redeweise zu erreichen suchte. Mehr über diesen Rhetor zu sagen, verbietet die Verworrenheit des aus Damaskios (*cf.* Phot. *Cod.* 242) compilirten Artikels bei Suid. *vv. Σαλούστιος*, woselbst der Anfang von *v.* 3 bis zu den Worten, *καὶ τῷδε τῷ βίῳ*, doch wol dem *v.* 4 genannten Philosophen Salustios, einem Zeitgenossen des Simplikios und Isidoros, angehört. Seine Zeit ist demnach unbestimmt, sowie auch die Vermuthung auf schwachen Füßen steht, daß er derselbe Aesthetiker *Σαλούστιος* ist, welcher zweimal in den *Ὑποθέσεις* des Sophokles genannt ist.

Agapetos (*Ἀγαπητός*) unter Justinian I., Verfasser einer dem Kaiser gewidmeten und mit christlicher Innigkeit behandelten Schrift *Σχέδη βασιλική*, von den Pflichten der Regenten: *Edit. pr.* Z. Calliergi, *Venet.* 1509. — *edd.* J. Bruno *et* J. P. Bruno, *Lips. et Norimb.* 1669. — *ed.* J. A. Groebel, *Lips.* 1733, auch in A. Banduri *Imperium Orient. Vol.* I, *p.* 158 *sq.*

Basilios I. (*Βασίλειος*) der Makedonier, Kaiser von 867—886, in dessen Familie auf sorgfältige Erziehung und Bildung streng gehalten wurde und das In-

Digitized by Google

teresse für Literatur lange Zeit erblich blieb (vergl. §. 5. S. 248 und die literarhistorischen Umrisse in §. 14. S. 276 fg), war, so sehr ihn auch die Geschäfte der Regierung drückten, dennoch in Stunden der Muße schriftstellerisch thätig. Von seinen Verdiensten um Abfassung eines griechischen Rechtsbuchs (*Πρόχειρον τῶν νόμων*) oben §. 20. S. 307 und C. G. Heimbach *De Basilicorum origine, fontibus etc. Lips.* 1825. Wir besitzen von ihm ein mageres Büchlein *Περὶ γραμματικῆς γυμνασίας*, ferner *Κεφάλαια παραινετικά*, Vorschriften über die Regierungskunst an seinen Sohn Leo VI., woraus eine wohlmeinende Gesinnung und ein gesundes Urtheil spricht, ed. F. Morelli, *Par.* 1584. 4., J. Dransfeld, *Gotting.* 1674. 12., A. Banduri *l. l.* I, *p.* 171 *sq.*, zuletzt eine Schrift verwandten Inhalts *Ετέρα παραίνεσις εἰς τὸν αὐτοῦ υἱὸν Λέοντα βασιλέα* in A. Mai *Scriptt. vett. nova Coll. Tom.* II, *p.* 679—681 von ähnlichem Charakter.

Isaak I. Komnenos (*Ἰσαάκιος ὁ Κομνηνός*), 1057 von den Truppen zum Kaiser erhoben, Begründer der um die Erhaltung des byzantinischen Reichs in den Stürmen der Kreuzzüge so hoch verdienten Adelsdynastie der Komnenen, nur kurze Zeit auf dem Throne (1057—1059, vergl. §. 6. S. 252), aber nicht ohne eigentliche Herrschertugenden, ist in der Literatur als angeblicher Schollast der Ilias zu nennen. Wir kennen ihn jedoch nur aus einer Schulstudie, *Περὶ τῶν παραλειφθέντων ὑπὸ Ὁμήρου*, und aus phantasiereichen, bunten Charakterismen homerischer Heroen (*Χαρακτηρίσματα*), welche mit den von Rutgersius *Var. lectt.* V, *p.* 20 veröffentlichten Portraits große Aehnlichkeit haben. In L. Allatii *Excerpt. Sophist. p.* 259 *sq.* Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* VI, *p.* 393.

Theophylaktos (*Θεοφύλακτος*), Erzbischof von Bulgarien unter Constantin IX. Dukas (1059—1067), Lehrer und Erzieher der kaiserlichen Prinzen, zeigt in seiner *Παιδεία βασιλική*, daß er an Gelehrsamkeit viele seiner Zeitgenossen übertraf. *Ed.* P. Possinus, *Par.* 1651. 4. und in A. Banduri *Imperium orient. Vol.* I, *p.* 193 *sq.*

Nikephoros (*Νικηφόρος*) mit dem Beinamen Basilakes unter Alexios I. Komnenos (1081—1118), ist Verfasser von Progymnasmata (*Μῦθοι, Διηγήματα, Ἠθοποιΐαι*), herausgegeben von L. Allatius *Excerpt. Sophist. p.* 125 *sq.* und in *Rhett. Graec. Vol.* I, *p.* 421 *sq.*

Joannes Doropater (*Δοξωπατρος*) Sikeliotes, ein gebildeter Rhetor *c.* 1120, ist Verfasser einer Chronik von Erschaffung der Welt bis auf Basilios I. den Makedonier (867), wozu eine Fortsetzung von anonymer Hand bis zum Jahre 1222 vorhanden ist. Beides ist noch unedirt. Bekannter ist er durch eine Reihe rhetorischer Schriften geworden, worunter ein durch manches gesunde Urtheil sich empfehlender, aber durch Weitschweifigkeit ermüdender Commentar zu Hermogenes *Περὶ ἰδεῶν* in *Rhett. Graec. Vol.* VI, *p.* 94 *sq.* und Homilien zu Aphthonios. Daß er auch mit Grammatik beschäftigt war, kann J. Bekker *Anecd. Graec. p.* 1456 *sq.* erweisen. Im Allgemeinen Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* VII, *p.* 471. Von rhetorischen Stücken des Theod. Prodromos §. 35.

Nikephoros (*Νικηφόρος*) mit dem Beinamen Chumnos, der linge Minister des Kaisers Michael VIII. Palaiologos (1261—1282, vergl. §. 7. S. 258 fg. §. 16. S. 286), ist namhaft zu machen wegen einer Folge rhetorischer von J. F. Boissonade *Anecd. Graec.* I, *p.* 293—312. II, *p.* 1—187. III, *p.* 356—408 und in *Anecd. Nov. Par.* 1844 bekannt gemachter Schriften unter den Titeln. *Πρὸς τὴν ἑαυτοῦ θυγατέρα βασίλισσαν ἐπὶ τῷ πάθει τῆς γηρελας, Πρὸς τὸν αὐτοκράτορα ἐπὶ τῇ τελευτῇ τοῦ δεσπότου τοῦ καὶ υἱοῦ αὐτοῦ, Περὶ λόγων κρίσεως καὶ ἐργασίας, Πρὸς τοὺς δυσχεραίνοντας ἐπὶ τοῖς ἐλλίγχοις τῶν ἀσόφως καὶ κακοτέχνως ῥητορευόντων, Περὶ τοῦ ἄλφος, Ἀντιθετικὸς λόγος τοὺς παλαι σόφους περὶ τοῦ αἴτου, Περὶ ὕλης*, wozu Enkomien und mehrere Briefe kommen; überall erkennt man die Oberflächlichkeit seiner Bildung und die geistige Leere seiner Zeit in empfindlichster Weise. Noch existirt von ihm eine gegen den Neuplatoniker Plotin gerichtete Schrift *Περὶ ψυχῆς*, von Fr. Creuzer mit *Plotini de pulchritudine p.* 395—417 bekannt gemacht.

Georgios (*Γεώργιος*, oft auch Gregorios) von Cypern, der Patriarch, gleichfalls unter Michael VIII. Palaiologos (1261—1282), als Kenner der alten Literatur und namentlich wegen seines Vortrages gerühmt (vergl. §. 16. S. 287), verfaßte außer theologischen Schriften und einer Selbstbiographie ein *Ἐγκώμιον εἰς τὴν θάλασσαν*, nach F. Morelli *Par.* 1597. herausgegeben von J. Schotanus *Francof.* 1697, eine Sprüchwörtersammlung, worüber unten §. 33. im Capitel „Die Florilegienliteratur", Lobreden (auf Georgios Akropolites), wovon 2 J. F. Boissonade *Anecd. Graec.* I, *p.* 313—393 mit einer Chrie auf die Propädeutik *ibid.* III, *p.* 269—273 und das Bruchstück einer 3. Rede Th. Douza mit *Georgii Acropolitae Chronicon* veröffentlichte. Manches ist noch unedirt, besonders Briefe, Fabeln, eine Beschreibung von Constantinopel u. a.

Theodoros (*Θεόδωρος*) von Hyrtake auf Kreta, gleichfalls unter und nach Michael VIII. Palaiologos, von welchem La Porte du Theil in *Notices et Extr.* V, *p.* 709 *sq.* VI, *p.* 1 *sq.* 93 Briefe und J. F. Boissonade *Anecd. Graec.* I, *p.* 248—292. II, *p.* 409—453. III, *p.* 1—70 6 Reden herausgegeben hat, darunter ein *Πρὸς τὸν αὐτοκράτορα προσφώνημα*, und 3 Monodien, auf den Tod des Kaisers Michael VIII., der Kaiserin Irene und auf den

Digitized by Google

oben genannten Staatsmann Nikephoros Chumnos. Aufgepatzt mit einem Uebermaß von widerlichen Reminiscenzen, Sprüchwörtern und verwässerter Rhetorik, stellen sie die Gedankenlosigkeit des Scribenten ebenso sehr, wie die Armuth und Misachtung aller Bildung auf dem Gipfel dar. *Cf.* J. Bekkeri *Anecd. Graec. p.* 1456 *sq.*

Von den rhetorischen Schriften des Polyhistor Georgios Pachymeres §. 21. S. 324; von des Maximus Planudes Scholien zu Hermogenes und Diophantos unten §. 36 im Capitel „Die griechischen Anthologien;" Manuel Moschopulos unter den Commentatoren und Scholiasten §. 28. S. 355.

Manuel II. (*Μανουήλ*) Paläologos, Kaiser von 1391—1425, zeigte wie mehrere Mitglieder seiner Familie (vergl. hierüber die literar-historischen Auslassungen in §. 16. S. 285 fg.) für Bildung und Gelehrte so viel Interesse, daß er darüber seine Regentenpflichten vernachlässigte. Angesichts der drohenden Gefahr von Seiten der Türken förderte er den Kampf der religiösen Parteien durch theologische Disputationen und machte so den Hof selber zum Kampfplatz kirchlicher und politischer Streitsucht. Von ihm hat F. Combefis *Auctar. Nov. Bibl. Patrum Par.* 1648. *Fol. p.* 1045 *sq.* eine Trauerrede auf seinen Bruder Theodoros herausgegeben, 15 rhetorische Declamationen (*Διαλέξεις*) nebst den *Τροθῆκαι βασιλικῆς ἀγωγῆς*, pädagogische Vorschriften an seinen Sohn Joannes (VII.) enthaltend, J. Leunclavius *Basil.* 1578, wozu Nachträge von C. B. Hase in *Notices et Extr. Vol.* IX. und eine *Μελέτη πρὸς μέθυσον* mit derben Schnitzen in Boissonade *Anecd. Graec. Tom.* II, *p.* 274—309. Andere Proben von Boissonade *Anecd. Nov. Par.* 1844 und eine in anakreontischer Manier gehaltene Kleinigkeit an einen Ignoranten und Schwätzer bei P. Matranga *Anecd. Graec. P.* II. Hierzu kommt ein geistlicher Dialog des Kaisers mit einem Mohammedaner über die Wahrheiten des Christenthums, veröffentlicht von Hase in *Notices et Extr. Vol.* VIII, *p.* 328—382, zuletzt außer kleinen Stücken und anderen unedirten Schriften in *Codd. Vaticanis* 66 Briefe, worüber Hase *ibid. Vol.* IX, *p.* 137. Vergl. den folgenden Artikel „Demetrios Kydones" und die Monographie von Berger de Xivrey *Sur la vie et les ouvrages de l'empereur Manuel Paléologue*, in *Mém. de l'acad. des Inscriptt. Tom.* XIX, *P.* 2. *Par.* 1853.

Demetrios Kydones (ὁ *Κυδώνης*) aus Thessalonich unter Manuel II. Paläologos, Rathgeber des Kaisers und mit diesem in brieflichem Verkehr, auch als Begleiter des Manuel Chrysoloras in Venedig thätig, ein fleißiger und geschätzter Grieche, hinterließ Reden, philosophische Aufsätze und Briefe, wovon Vieles unedirt ist. Von seinen Reden nennen wir die von F. Combefis *Scriptt. post Theophanem p.* 384 *sq.* veröffentlichte *Μονῳδία ἐπὶ τοῖς ἐν Θεσσαλονίκῃ πεσοῦσιν*, die in der *Maxima Bibl. Patrum Lugd. Vol.* XXVI, *p.* 515 *sq.* edirte symbuleutische *Oratio ad Graecos pro subsidio Latinorum* (*et alia oratio deliberativa*) und die öfter gedruckte Schrift *Περὶ τοῦ καταφρονεῖν τὸν θάνατον s. De contemnenda morte, ed.* R. Seilerus, *Basil. ap. Oporin.* 1553, *ed.* Ch. Th. Kuinöl, *Lips.* 1786. Seine Briefe, einige von J. Boivin (mit Nikephoros Gregoras) *Par.* 1702 herausgegeben, und von C. F. Matthaei *Epistt. Graec. Isocratis et aliorum, Mosquae* 1776, wozu *Binae epistt. nunc prim. editae, altera Nili Cabasilae, altera Demetrii Cydonii*, Progr. Dresd. 1789. 4. und 2 neue in *Brevis historia animalium Anonymi, Mosquae* 1811, zum Theil auch in Ch. G. Kuinöl *Auctt. graeci minores*, 2 *Tom. Lips.* 1796 und in Boissonade *Anecd. Nov. Par.* 1844. *Cf.* Mohus *Vita Ambr. Traversarii p.* 356 *sq.*

Ueber Georgios Gemistos mit dem Beinamen Plethon (ὁ *Πλήθων*), den gelehrten Compilator und Scholastiker in Florenz 1438, dessen Epitome der Rhetorik des Hermogenes C. Walz *Rhett. Graec. Vol.* VI, *p.* 546 *sq.* bekannt gemacht hat, Näheres im Capitel „Verbreitung des Griechischen im Westen," woselbst auch die rhetorischen Schriften der gelehrten Griechen, welche um die Zeit der Einnahme Constantinopels als Lehrer und Verbreiter des Griechischen in Italien thätig waren, aufzuzählen wären. Vergl. auch oben §. 20. S. 308. Hierzu eine *Ἠθοποιΐα* von Theodoros von Kynopolis aus ungewisser Zeit, von L. Allatius *Excerpt. Sophistarum etc. Rom.* 1641 veröffentlicht. — Am Ende der byzantinischen Literatur steht

Matthäos Kamariotes (ὁ *Καμαριώτης*), wie es scheint mit Phrantzes, Kodinos, Laonikos Chalkondyles und anderen Zeuge der Einnahme von Constantinopel durch die Türken 1453. Ueber dieses traurige und folgenschwere Ereigniß (vergl. §. 8. S. 261 fg.) ergeht er sich in der von M. Crusius *Turco-Graecia, Basil.* 1584. *Fol. p.* 76 *sq.* herausgegebenen Trauerrede über die Eroberung Constantinopels, und über das allgemeine Unglück der Zeit in 2 Reden über das Schicksal an seinen Zeitgenossen Georgios Gemistos Plethon, *prim. ed. et lat. reddidit* H. S. Reimarus (mit einer Vorrede von J. A. Fabricius) *LBat.* 1721. Außer einer Epitome der Rhetorik des Hermogenes in *Rhett. Graec. Vol.* VI, *p.* 121 *sq.* wird ihm auch die *Συνοπτικὴ παράδοσις τῆς ῥητορικῆς* beigelegt, ohne daß jedoch ihre Echtheit erwiesen ist. *Ed.* D. Hoeschel, *Aug. Vindel.* 1597. 4., J. Scheffer *Lectt. Acad. Hamb.* 1675. Mehreres in der Monographie von Gaß Gennadius und Plethon, Bresl. 1844. — Zuletzt mag hier die Bemerkung noch einen Platz finden, daß die Sammlungen der *Rhett. Graeci* von Ch. Walz und L. Spengel einen Reichthum an rhetorischen Schriften und Bruchstücken von sehr ungleichem Werthe und aus verschiedenen Zeiten enthalten, deren Verfasser nicht ermittelt sind. Was über darin nach Gelehrsamkeit

Digitized by Google

schmeckt, besteht in Auszügen aus früheren Sammlungen, namentlich aus den rhetorischen Abtheilungen des Hermogenes. Wie sehr diese Literatur noch vermehrt werden kann, lassen anonyme Stücke, rhetorische Declamationen und Abhandlungen erkennen, welche nach dem Erscheinen jener Sammlungen aus Handschriften und Compilationen herausgegeben sind, z. B. *Anonymi Graeci oratio funebris ed. et illustr.* C. H. Frotscher, *Friberg.* 1856. *Cf.* Ch. Walz *Epist. critica ad J. Fr. Boissonade, Stuttg.* 1851.

f. Michael Psellos (Joannes Italos) und Theodoros Metochites, Gelehrte auf dem Standpunkte der byzantinischen Polyhistorie.

§. 32.

Michael Constantin Psellos (ὁ Ψέλλος) der jüngere, nicht zu verwechseln mit dem Physiker Michael Psellos dem älteren, dem Lehrer des berühmten Mathematikers Leo unter Kaiser Theophilos (829—842, vergl. Schlosser Geschichte der bilderstürmenden Kaiser S. 494—496. Cedren. *p.* 550. *Vol.* II, *p.* 169 *sq. ed. Bonn.*), war geboren 1020 und nach Anna Comn. V, *p.* 144. *p.* 258 *ed. Bonn.* mehr durch natürliche Gaben als durch gelehrtes Studium gebildet. Als Erzieher der beiden Prinzen Michael VII. und Constantin Dukas gewann er die Gunst des Hofes und lange Zeit einen weit reichenden Einfluß. Kundig in griechischer und chaldäischer Weisheit, glänzte er mit seinem Nebenbuhler Joannes Italos als Lehrer der philosophischen Dialektik unter den Dukas und Alexios I. Komnenos (1081—1118) und zog sich nach einem nicht ganz tadellosen politischen Leben in klösterliche Einsamkeit zurück. Hier starb er nicht lange nach 1105. Vergl. die vorläufige Beurtheilung in der litterar-historischen Darstellung §. 15. S. 280 fg. Es gibt kein Gebiet der byzantinischen Productivität, worin Psellos sich nicht versuchen oder glänzen wollte. An der Spitze steht sein für Byzanz normales Lehr- und Handbuch, die *Διδασκαλία παντοδαπή*, worin capitelweise in Fragen und Antworten, also schedographisch, die Meinungen der älteren Schriftsteller über Gegenstände aus dem Bereich der Theologie, Philosophie, Physik und Astronomie vorgetragen werden, stückweise herausgegeben von J. Wegelin *Aug. Vindel.* 1611, vollständiger (*cap.* 1—157) von J. A. Fabricius *Bibl. Graec. Vol.* X, *p.* 83 *sq.*, am vollständigsten in einem noch unedirten *Codex Taurin.* Hieran reihen sich seine philosophischen Arbeiten: ein Commentar *in Platonis de animae procreatione, nunc prim. ex cod. Upsal. latine redd., c. commentt. et proleyg. ed.* C. G. Linder, *Upsal.* 1854, wozu als Supplemente die von C. G. Linder im Philol. XVI, S. 523—526 veröffentlichten Bruchstücke einer Disputation *Περὶ τῶν ἰδεῶν ἃς ὁ Πλάτων λέγει*, und die unter dem Titel *Δόξαι περὶ ψυχῆς* ohne Namen des Verfassers von J. Tarin *Par.* 1619 und 1624. 4. bekannt gemachte Schrift über die platonische und aristotelische Lehre von den Seelenkräften, *Περὶ δυνάμεων τῆς ψυχῆς* kommen. Unbedeutend ist die Paraphrase zu Aristoteles *Περὶ ἑρμηνείας, ed.* Aldus (mit Ammonios) *Venet.* 1503. *Fol.*, und noch winziger die *Σύνοψις τῶν πέντε φωνῶν καὶ τῶν δέκα κατηγοριῶν* zu Porphyrios, mit der populären *Introductio in sex philosophiae modos* gedruckt (mit Arsenios) *Venet. ap. Sab.* 1532. *Par.* 1541. 12., jene auch *Basil.* 1542. Von hoher Wichtigkeit wegen der Verbreitung im Abendlande wurde sein Compendium der gesammten Logik, die *Σύνοψις εἰς τὴν Ἀριστοτέλους λογικὴν ἐπιστήμην s. Synopsis Organi Aristotelici* in 5 Büchern, die Quelle der *Summula* des Petrus Hispanus, *opera* El. Ehingeri, *Aug. Vindel.* 1597; über ihre Systematik und Zusammensetzung C. Prantl Geschichte der Philosophie im Abendlande I, S. 658, und ausführlicher II, S. 264—293. Vergl. C. Prantl Michael Psellos und Petrus Hispanus, eine Rechtfertigung (gegen Rose im Hermes II, 1. Heft S. 146 fg.) Leipz. 1867. Dagegen wird analoger verfahren, die nur lateinisch bekannt gewordenen *Commentarii in Physicen Aristotelis* (*interpr.* J. B. Camotio, *Venet. ap. Turris.* 1554. *Fol.*) dem älteren Michael Psellos beizulegen, dessen eigentliches Gebiet der physikalische Theil der Philosophie war. Wenigstens weist darauf hin seine mineralogisch-medicinische Abhandlung über die Kräfte der Steine in J. L. Ideler's *Physici et medici Graeci Vol.* I, und das meteorologische Stück *Περὶ ὑετοῦ καὶ ἀστραπῆς καὶ βροντῆς*, herausgegeben *ex cod. Mediceo* von L. de Jahn, in Jahn's Arch. VII (1841) S. 542—550. Dies führt auf des Psellos naturwissenschaftliche Schriften, worin die Mittelmäßigkeit seiner Kenntnisse noch bestimmter zu Tage tritt; sie erstrecken sich auf Physik, Metaphysik, Medicin, Chemie und Astrologie. Zuerst *Ἐπιλύσεις σύντομοι φυσικῶν ζητημάτων prim. ed.* G. Seebode, *Gothae* 1840. 4., wozu die physischen Probleme von demselben *Wiesbad.* 1857 als Ergänzung zu betrachten sind. Auch ist er Verfasser der von U. C. Bussemaker *Opp. Aristot. Vol.* IV, *P.* 1. *Sect.* III, *Nr.* 50—52 fälschlich dem Alexander von Aphrodisias beigelegten *Ἰατρικῶν καὶ φυσικῶν προβλήματα*, worüber Th. Döhner im Philol. XIV, S. 407 fg. Vergl. dess. *Quaestt. Flut.* II, *p.* 14 *sq.* Hierzu kommt ein Tractat *Περὶ παραδόξων ἀναγνωσμάτων s. De lectionibus mirabilibus, graece ed.* A. Westermann in *Παραδοξογράφοι*, worin ein erwünschtes Bruchstück aus des gelehrten Chronographen Sextus Julius Africanus *Κεστοί*. Ferner *Περὶ διαίτης s. De victus ratione*, nur lateinisch *Basil. ap. Cratandr.* 1529, *Περὶ λούτρου* in J. L. Ideler's *Physici et medici Graec. Vol.* II., und mehrere Stücke gesammelt von J. F. Boissonade *Anecd. Graec. Vol.* I, worunter *p.* 233 *sq.* ein *Ἀλφαβητικὸν ἰατρικόν (Περὶ ὀνομάτων τῶν ἐν νοσήμασιν)* und *p.* 175—232 ein medicinisches Lehrgedicht in 1373 politischen Versen, *Πόνημα ἰατρι-*

κόν betitelt; auch bei Ideler *Vol.* I. mit einem Bruchstück über die Farbe des Blutes nach dem Aderlasse, nach der Lehre der Perser. Eine Schrift chemischen Inhalts lateinisch *interpr.* D. Pizzimenti *Patav.* 1573, und als glänzende Beweise seiner Leidenschaft für Astrologie und Magie das Werkchen *Περὶ ἐνεργείας δαιμόνων s. De operatione daemonum, c. notis* G. Gaulmini (*Par.* 1615. *Kilon.* 1688) *cur.* J. Fr. Boissonade. *Acced. inedita Opuscula Pselli Norimb.* 1838, die Schrift über die Lehre der Chaldäer und des Zoroaster und das Bruchstück *Περὶ ὠμοπλατοσκοπίας καὶ οἰωνοσκοπίας ex cod. Vindobonensi ed.* R. Hercher im Philol. VIII, S. 166—168. Den Inhalt der damaligen Kenntniß in Arithmetik, Musik, Geometrie und Astronomie gibt sein nach Arsenius *Venet. ap. Sab.* 1532 (*Par.* 1545. 12.) von G. Xylander *Basil.* 1556 bekannt gemachtes *Σύνταγμα εἰς τὰς τέσσαρας μαθηματικὰς ἐπιστήμας* an, wovon einzeln *Περὶ μουσικῆς* von L. Alardus *Schleussing.* 1636, und die Einleitung in die Rhythmik *e codice Monacensi* von J. Cäsar im Rhein. Mus. N. F. I. (1842) S. 620—633. Vergl. das verwandte Anekdoton des Georgios Pachymeres §. 21. S. 324. Für mathematische Geographie noch die Kleinigkeiten *Περὶ τοῦ εἶναι τὴν γῆν σφαιροειδῆ* und *Περὶ τοῦ μεγέθους τῆς γῆς*, wozu *Variae lectt.* von L. de Jan in Jahn's Arch. VII (1841) S. 539—541. Nicht unerwartet kommen rhetorische und grammatische Schriften, *Περὶ ῥητορικῆς, Περὶ συνθέσεως τῶν τοῦ λόγου μερῶν* und eine *Σύνοψις ἰδεῶν*, und für den damaligen Stand des grammatischen Unterrichts die *Στίχοι πολιτικοὶ πρὸς τον βασιλέα Κωνσταντῖνον τὸν Μονομάχον περὶ τῆς γραμματικῆς* in Boissonade *Anecd. Paris. Vol.* III, welche den besten Einblick in das Unwesen der oben §. 15. S. 281 beschriebenen Schedographie gewähren. Vergl. Berliner Jahrb. 1831. Juni Nr. 102, R. J. F. Henrichsen Ueber die politischen Verse bei den Griechen S. 101 fg. und Lehrs hinter *Herodiani Scripta tria p.* 423 *sq.* Zuletzt eine grammatische Schrift *Περὶ ὀνομάτων*, herausgegeben von J. A. H. Tittmann (mit Zonaras) *Vol.* I, *p.* 114—118. Auch vermißt man weder antiquarische noch historische Studien: für dieses Fach spricht seine byzantinische Chronographie in 9 Büchern, erhalten in dem bekannten *Codex Parisinus Nr.* (1561) 1712 (*cf.* Hase *Praef. ad Leon. Diac. p.* XI, *p.* XXII. *ed. Bonn.*), für jenes die *Πάτρια τῆς Κωνσταντινουπόλεως s. Origines urbis Constantinopolis ac descriptio Aedis Sophianae* in 4 Büchern, falls dieser Psellos Verfasser derselben ist, in A. Banduri *Imperium orient. Vol.* I, *P.* III. *p.* 1 *sq.* Vergl. oben §. 24. S. 342. Eigenthümlich war ihm auch die Vorliebe für praktische Fächer: für Medicin (s. oben); für Taktik; für Jurisprudenz, woran die von L. H. Teucher *Lips.* 1789 *c. notis varr.* besser als von F. Bosquet *Par.* 1632 herausgegebene *Σύνοψις τῶν νόμων* in iambischen und politischen Versen erinnert; für Landbau, wie das von Boissonade *Anecd. Paris. Vol.* I, *p.* 242—247 veröffentlichte Stück *Περὶ γεωργικῶν* zeigt. Vergl. auch die Sammlung der Geoponiker oben §. 20. S. 310 und B. Langkavel Botanik der späteren Griechen, Berlin 1866. S. 3. Zuletzt *Αἰνίγματα* bei Boissonade *Vol.* III, ein Enkomion auf den Metaphrasten Simeon (vergl. §. 20. S. 313. §. 22. S. 338) und eine Trauermonodie *prim. ed.* A. Jahn, in Jahn's Arch. 1845. S. 347 fg. Im Allgemeinen J. A. Fabricius *Bibl. Graec. Vol.* X, *p.* 41 *sq.* L. Allatius *Diatribe de Psellis eorumque scriptis, Rom.* 1634. J. Iriarte *Catal. codd. Matrit. p.* 170 *sq.* Ueber den von ihm normirten Gebrauch des politischen Verses vergl. die Notizen in §. 34. Natürlich ist die Literatur dieses emsigen Vielschreibers hiermit noch nicht geschlossen, und man darf noch Manches aber wenig Besseres erwarten, nur um die Oberflächlichkeit der Bildung, die Verseichtigung der Wissenschaft und die bequeme Schulmeisterei der Byzantiner unter dem komnenischen Kaiserhaus in ein noch helleres Licht zu setzen. Michael Psellos steht auf dem Höhepunkt der allgemeinen Bildung und Wissenschaft des 11. Jahrhunderts. Er umfaßte alle Gebiete der byzantinischen Productivität in Prosa und Poesie, doch erhebt sich das Maß seines Wissens nirgends über die Mittelmäßigkeit, und ehrende Namen, welche seine Stellung als Lehrer bezeichnen, wie *φιλόσοφος ὕπατος, ὑπέρτιμος* und andere Lobsprüche, sinken bei näherer Betrachtung seiner Kenntnisse und polygraphischen Thätigkeit auf ein geringes Maß herab. In kirchlicher wie in profaner Literatur wohl unterrichtet, hat er für Byzanz den Werth eines durch Vielseitigkeit der Bildung hervorragenden Lehrers, für uns, da er seine ungenannten Gewährsmänner fast wörtlich benutzt und bisweilen auch aus reineren Quellen geschöpft hat, die Bedeutung eines eifrigen, aber oft unkritischen Compilators und Polygraphen, welcher mit dem Wortschwall und Ungeschmack seiner Zeit nur durch stoffartigen Vorrath nützt, am meisten als Commentator platonischer und aristotelischer Schriften. Sein Nebenbuhler und Nachfolger war, wie im Eingange mitgetheilt ist, Joannes Italos (ὁ Ἰταλός), nach Anna Comn. V, *p.* 143—149 (*p.* 256—267 *ed. Bonn.*), ein Mann von rauher Außenseite und ohne gelehrte Bildung, aber als Meister in der Dialektik und als eifriger Platoniker und Aristoteliker gerühmt. Begünstigt von Kaiser Michael VII. Dukas und seinen Brüdern, zog er später in dem Kloster *Πηγή* und der Kirche der 40 heiligen Märtyrer als *ὕπατος τῶν φιλοσόφων* und *προκαθήμενος φιλοσοφίας ἁπάσης* eine Menge von Schülern an, welchen er Plato, Proklos, Porphyrios, Jamblichos, besonders aber die Schriften des Aristoteles erklärte. Sein unruhiges und provocirendes Wesen, seine Opposition gegen die orthodoxe Geistlichkeit, vornehmlich aber die klopffechterliche Art seines Unterrichts erregte kein vorübergehendes Interesse. Vergl. Th. L. Fr. Tafel im Tübinger Programm 1832. 4. Von seinem Commentar zu Aristoteles *Περὶ*

ἑρμηνείας Proben in Brandis Scholiensammlung; außerdem verfaßte er einen Commentar zu den ersten 4 Büchern der Topik, welcher nach Lambec. *Comment.* IV, *p.* 322. VII, *p.* 257 handschriftlich in der Wiener Bibliothek vorhanden ist, vielleicht auch zu den *Ἀναλυτικὰ πρότερα*. *Cf.* Hase in *Notices et Extr. Tom.* IX, *p.* 149—153. C. Prantl Geschichte der Logik im Abendlande II, S. 293 fg. Vergl. §. 15. S. 281.

Theodoros Metochites (ὁ *Μετοχίτης*) unter den Kaisern Michael VIII. und Andronikos II. Palãologos, ein Mann von Bildung und Belesenheit und auf mehreren Gebieten der byzantinischen Schriftstellerei thätig, Lehrer des Nikephoros Gregoras in Astronomie und von diesem in einer noch erhaltenen Gedächtnißrede (*ed.* Moersius in *Hist. Rom. ab J. Caesare ad Constantinum M., LBat.* 1618. 4. *cf.* Niceph. Greg. I, *p.* 475. 272) verherrlicht, starb nach einem bewegten und wechselvollen Leben als Mönch im Jahre 1332. Welchen Antheil er an den Studien nahm, beweisen seine für Literatur und Geschichte nicht unwichtigen *Ὑπομνηματισμοὶ καὶ σημειώσεις γνωμικαί s. Miscellanea philosophica et historica*, theilweise herausgegeben von J. Bloch *Havn.* 1790 und C. G. Müller *Notit. codd. MSS. bibl. Numburgo-Cizensis, Lips.* 1813. *Part.* V, vollständig: *Theodori Metochitae Miscellanea philos. et histor. Graece. Textum e cod. Cizensi descr. lectionisque varietatem ex aliis codd. enotatam adjecit* C. G. Müller. *Opus morte auctoris interruptum absolvit et praefatus est* Th. Kiessling, *Lips.* 1821. Hierzu kommen unedirte Paraphrasen zu mehreren Schriften des Aristoteles, wie zur Physik; historische Fragmente wie *De politia Cyrenaeorum et Carthaginiensium*, veröffentlicht von J. C. Orelli (*Supplem. Nicolai Damasc.*) *Lips.* 1811; eine *Descriptio reipublicae Carthaginiensium, ed.* F. G. Kluge (mit *Aristotelis de politia Carthag.*) *Vratisl.* 1824. Unecht dagegen ist die von J. Moersius *LBat.* 1618. 4. herausgegebene *Historia Rom. ab J. Caesare ad Constantinum M.*, welche einen Theil der unter dem Namen des Michael Glykas erhaltenen *Βίβλος χρονική* in 4 Büchern bildet, von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1118: *ed.* P. Labbaeus *Par.* 1660. *Fol.*, *recogn.* J. Bekkerus *Bonn.* 1836. (*Corp. scriptt. hist. Byzant.*) Vergl. Michael Glykas §. 23. S. 340 und C. F. Bodenburg *De Theodori Metochitae scriptis vobelae insimulatis*, in dess. *Miscell. Lips. Tom.* XII, *p.* 20 *sq.* Ein Bruchstück über das Thema, *ὅτι πάντες ὅσοι ἐν Αἰγύπτῳ ἐπαιδεύθησαν τραχύτερον τῷ λέγειν χρῶνται*, fügt A. Mai *Scriptt. vett. Nov. Coll. Vol.* II, *p.* 684—688 hinzu, sowie *ibid. p.* XXXIV *sq.* das zweifelhafte Fragment eines Panegyricus auf Kaiser Michael IX. Palãologos. Zuletzt 2 Gedichte, griechisch edirt von A. Koray *Ἄτακτα Vol.* I. Ehrende Zeugnisse über sein Lehrtalent, eine warme Hingabe an die gesunkenen Studien, dazu seine bei aller Weitschweifigkeit doch erträgliche Sprache zeichnen diesen byzantinischen Polygraphen vor der Menge seiner Zeitgenossen nicht unvortheilhaft aus.

g. Die Florilegienliteratur und Sprüchwörtersammlungen.

§. 33.

1. Sammlungen von Florilegien: C. Gesner *Sententiae ex thesauris Graec. Tigur.* 1543. *Basil.* 1549. *Tigur.* 1559. *Fol.* — *Francof. ap. Wechel.* 1581. *Fol.* (*Loci communes congesti per Stobaeum et monachos Antonium et Maximum*) — Stobãos, Antonios, Maximus und andere Stücke *ap. Fabrum*, 3 *Partt. Aurel. Allobr.* 1609. *Fol.* — J. C. Orelli *Opuscula Graecorum vett. sententiosa et moralia*, 2 *Voll. Lips.* 1819. 1821. Einzelne Stücke auch in gnomologischen Sammlungen und in den Ausgaben des *Florilegium* des Stobãos von Th. Gaisford und A. Meineke. — A. Westermann *Florilegii Lipsiensis specimen ineditum, Lips.* 1863. — Erläuternd O. Bernhardt Zur griechischen Florilegienliteratur, Progr. Sorau 1865. 4.

Sammlungen von Sprüchwörtern: Die älteste Ausgabe von griechischen Sprüchwörtern ist in der Aldinischen Fabelsammlung *Venet.* 1505. *Fol.* — Mancherlei in dem angegebenen Corpus von Orelli und in den gnomologischen Sammlungen, auch in Boissonade *Anecd. Graec.* — *Paroemiographi Graeci, quorum pars nunc prim. ex codd. MSS. vulgatur. Ed.* Th. Gaisford, *Oxon.* 1836. Darin die *Praefatio A. Schotti*, dessen *Παροιμίαι Ἑλληνικαὶ Antverp.* 1612. 4. erschienen: *Proverbia e cod. Bodlejano, e cod. Coisliniano Nr.* 117, *Proverbia Diogeniani et Zenobii.* — *Corpus Paroemiographorum Graecorum* (auch unter dem Titel *Paroemiographi Graeci*) *Edd.* E. L. de Leutsch *et* F. G. Schneidewin, *Tom.* I: *Zenobius, Diogenianus, Plutarchus, Gregorius Cyprius, Appendix proverbiorum, Gotting.* 1839. *Tom.* II. *ed.* de Leutsch: *Diogenianus, Gregorius Cyprius, Macarius, Aesopus, Apostolius et Arsenius, Mantissa proverbiorum, ibid.* 1851. — Kritische Beiträge von A. Meineke im Philol. XXV, S. 537—541. — Allgemeine Darstellungen und erläuternde Schriften. G. Th. Serz Handbuch der griech. und lat. Sprüchwörter, 1. Thl. Nürnb. 1792. — K. Zell Ueber die Sprüchwörter der alten Griechen, in dess. Ferienschriften I, 3. S. 91—124. — Fr. Creuzer Ueber die *Paroemiographi Graeci*, in dess. Zur Geschichte der griech. und röm. Literatur, Leipz. und Daemst. 1847. S. 305—326. — Bekker Das Sprüchwort in nationaler Bedeutung, Progr. Wittenb. 1851. 4. — Manches bei de Lagarde Anmerkungen zur griech. Uebersetzung der Proverbien, Leipz. 1863.

1. Sammlungen von Florilegien, d. h. von Blumen und inhaltreichen Sentenzen meist ethisch-praktischen Inhalts, zur Belehrung und Unterweisung zusammengestellt,

gehören keinem bestimmten Zweige der Wissenschaft an und sind in das Gebiet der Polymathie zu verweisen. Sie entstanden in einer Zeit, welche selbst arm an Genialität und künstlerischem Schaffen, der Weisheit der Vorfahren nachging und aus den Erfahrungen besserer Zeiten und eines edeleren Lebens einen Kern von Lehre und Moral zog. An der Spitze steht das Florilegium des Joannes Stobäos, welchem sich folgende Sammlungen anreihen: Joannes von Damaskos, herausgegeben von Th. Gaisford *ex cod. Florentino parallelorum sacrorum* mit *Stob. Floril.* IV, *p.* 375 und von A. Meineke mit *Stob. Floril.* IV, *p.* 147 *sq.*; des Maximus Confessor c. 650 Florilegium, mit dem Titel Ἐκλογαὶ ἐκ διαφόρων βιβλίων, in *Maximi Opp. ed.* Fr. Combefis, 2 *Voll. Par.* 1675. *Fol.*; des Antonius Melissa (vielleicht im 8. Jahrhundert) Sammlung, beide veröffentlicht von C. Gesner mit *Stob. Floril.* (vergl. oben die Sammlungen); das *Florilegium Monacense*, ein übler Auszug aus des Arsenios *Violarium, prim. ed.* Walz in *Arsenii Viol. Stuttg.* 1832. *p.* 494. Meineke mit *Stob. Floril.* IV, *p.* 267; zuletzt zwei Sammlungen der Bibliothek zu Leiden, Demophilos und Georgides, dessen alphabetisch geordnetes Gnomologicon aus kirchlichen und profanen Schriftstellern zusammengelesen ist, bei Boissonade *Anecd. Graec. Vol.* I, *p.* 1—108. *Vol.* II. Vergl. Philol. VI, S. 577. Die Verwandtschaft dieser Sammlungen zu einander nachzuweisen, ist der Zweck der oben angegebenen Schulschrift von O. Bernhardt; das Resultat seiner Untersuchung S. 14 ist, daß weder von dem *Florilegium* des Stobäos eine Abhängigkeit für Antonios und Maximus anzunehmen ist, noch von dessen *Eclogae physicae et morales*. Dasselbe gelte von Joannes Damaskenos und Arsenios. Ueber des letzteren Sammlung unten im Abschnitt „Die Sprüchwörtersammlungen." Wol aber lasse sich die Verwandtschaft zurückführen auf eine gemeinsame Quelle, eine reiche Ursammlung, deren Nachweis bis jetzt nicht gelungen ist. Vielmehr vermehrte jeder Sammler, Stobäos und der Unbekannte, welche beide dieselbe Quelle benutzten, nach Gutdünken seine Excerpte durch Aufnahme Anderer, wodurch viele Stellen in die Florilegien gekommen sind, die in Lesart und Lemma sich widersprechen; der eine excerpirte vielleicht Sokratische, der andere wieder Plutarchische oder Pythagorische Sprüche. Wir fügen die Bemerkung hinzu, daß es leichter sein würde, jene gemeinschaftliche Quelle nachzuweisen, wenn wir den ursprünglichen Umfang der Plutarchischen Schrift *De placitis philosophorum* nur einigermaßen erkennen könnten. Vergl. meine Geschichte der gesammten Griech. Literatur §. 160. S. 497.

Joannes (Ἰωάννης) aus Stobi in der macedonischen Landschaft Päonia, daher gewöhnlich Joannes Stobäos genannt, lebte in stiller Zurückgezogenheit als Privatmann und wahrscheinlich der heidnischen Religion treu ergeben in seiner Vaterstadt in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts. Sicher schrieb er nach dem Neuplatoniker Hierokles (*c.* 450—480), welchen er *Eclog. phys. c.* 7. ἐν τῷ τινα τρόπον θεοῖς χρηστέον citirt. *Cf.* Harles *Introd. in linguam Graec.* II, 1. *p.* 393. Heeren *de fontibus Stobaei p.* 201. Gaisford *ad Floril. Praef.* I, *p.* 1 *sq. pp.* XXII—XLI *sq.* Die Früchte seiner umfangreichen Lesung sind in einer zur Unterweisung seines Sohnes Septimius angelegten Sammlung niedergelegt. Zweifelhaft ist die ursprüngliche Eintheilung derselben: die Handschriften geben zwei besondere Werke an, 2 Bücher Ἐκλογῶν φυσικῶν, διαλεκτικῶν καὶ ἠθικῶν mehr historischen, und ein Ἀνθολόγιον (*Florilegium, Sermones*), vorzugsweise eine gnomologische Sammlung, ethischen Inhalts. Vielleicht bezeichnen diese Partien nur Theile eines Ganzen, welches den Titel trug Ἀνθολόγιον ἐκλογῶν, ἀποφθεγμάτων, ὑποθηκῶν in 4 Büchern. Das 1. Buch enthielt in 50 Abschnitten, wovon ein jeder ein besonderes Lemma trug (die ethischen vielleicht mit consequent durchgeführtem analogischen Für und Wider eines Gegenstandes, z. B. Περὶ ἀρετῆς, Περὶ κακίας — Ἔπαινος τόλμης, Ψόγος τόλμης — Περὶ πατρίδος, Περὶ ξένης), Excerpte physischen, das 2. Buch in 46 Abschnitten Excerpte zuerst logischen, dann ethischen Inhalts, ebenso das 3. (in 42) und das 4. Buch (in 58 Abschnitten). Die Beschaffenheit des uns vorliegenden Textes — es fehlt der Anfang und vom 2. Buche besitzen wir nur die ersten 9 Abschnitte —, sowie ein Vergleich mit Photios *Cod.* 167, welcher bereits ein verworrenes und auch unvollständiges Exemplar des Stobäos las, sowie mit den ihrem Reichthum nach sehr verschiedenen Codices läßt nicht mehr zweifeln, daß nicht nur die *Eclogae physicae* und *morales*, sondern auch das *Florilegium* unvollständig und in einem sehr ungeordneten Zustande auf uns gekommen sind. Vergl. O. Bernhardt S. 2 fg. Heeren Gesch. der class. Literatur I, S. 179. Ueber die höchst fehlerhaften (papiernen) Handschriften zu den physischen und ethischen Eklogen aus dem 15. Jahrhundert, und eine Pergamenthandschrift aus der Eskorialbibliothek zum Florilegium aus dem 11. Jahrhundert vergl. W. Dindorf im Philol. XVII, S. 337. Nun liegt der Werth unserer Sammlung ebenso sehr in dem Umfang dieser gewöhnlich im wörtlichen Excerpt, seltener dem Inhalte nach mitgetheilten Stellen aus mehr als 500 alten Dichtern, Geschichtschreibern, Rednern, Philosophen und anderen Darstellern, deren Hauptsätze über Fragen der Physik, Dialektik und Ethik vorgetragen werden, wie in der Genauigkeit der Citate und in der Güte der Quellen, aus welchen Stobäos geschöpft hat, und namentlich weisen die großen hier aufbewahrten Stücke darauf hin, daß unter den anthologischen Vorarbeiten und anderen von ihm benutzten Werken mehrere gewesen sein müssen, welche vortrefflich in Hinsicht auf Alter und Reichthum waren (vergl. Bernays Dialoge des Aristot. S. 164): welche Sammlungen aber dieser jetzt ohne Ordnung und planmäßigen Zusammenhang vorliegenden Blüthenlese zu Grunde liegen, läßt sich nicht mehr bestimmen. Vieles

weist, wie bereits oben angedeutet wurde, auf eine ähnliche Sammlung Plutarchs hin. *Cf.* Th. Gaisford *ad Floril. Praef. p.* XII. — Ausgaben der *Eclogae phys. et morales: Edit. pr.* G. Cantero *interpr. Antv.* 1575. *Fol.* — *eclogarum phys. et eth. libri* II. *suppl., castig., annotat. et vers. latina instructi ab* A. H. L. Heeren, 2 *Partt.* in 4 *Tom. Gotting.* 1792—1801. — *Joannis Stob. Eclogarum phys. et eth. libri duo. Ad MSS. Codd. recens.* Th. Gaisford, 2 *Tomi Oxon.* 1850. — *recens.* A. Meineke, 2 *Tomi Lips.* 1860—64. — der *Sermones: Edit. pr. Stob. collectiones sententiarum, diligentia* V. Trincavelli, *Venet.* 1536. 4. — *ed.* C. Gesner (*Κίρας Ἀμαλθίας*) *Tigur.* 1543. *Fol.* s. oben Sammlungen. — *Sermonum* I—XXVII. *ed.* N. Schow, *Lips.* 1797. — *Stobaei Florilegium ad MSS. fidem emend. et suppl.* Th. Gaisford, 4 *tomi Oxon.* 1822—1825. — *recogn.* A. Meineke, 4 *Voll. Lips.* 1855—1857. — Beides, die Eclogen und Sermonen zugleich enthält nur eine Ausgabe: *ap.* Fabrum, 3 *Partt. Aurel. Allobr.* 1609. *Fol.* — Auszüge, kritische Beiträge und Hilfsschriften: M. Neander *Gnomologia Graeco-Latina ex Stobaeo, Basil.* 1557. — H. Grotius *Dicta poetarum ap. Stob. etc. Par.* 1623. *Edit.* II. 1625. 4. — in Th. Gale *Opusc. mythol. p.* 657 *sq.* — Fr. Jacobs *Lectiones Stobenses, Jen.* 1827 (mit einer *Epistola ad A. Meinekium*) — C. F. Halm *Lectiones Stobenses*, 2 *Partt. Heidelb.* 1841. 1842, wozu Ergänzungen in Zeitschr. für die Alterthumsw. 1841. Nr. 104. — Ch. A. Beving *Rémarques critiques sur l'Anthol. de Stobée, Bruxelles* 1833. — Zerstreute kritische Beiträge von F. G. Welcker, J. Pflugk *Schedae crit.*, Th. Bergk, L. Spengel, G. A. Hirschig *Miscell. philol. Traj.* 1849 und in Zeitschr. für die Alterthumsw. 1852. Nr. 4. S. 294—376, von J. Bernays im Rhein. Mus. VII, S. 306 fg., M. Schmidt im Philol. IX, S. 345. 445. X, S. 249, Th. Röper ebendas. X, S. 569—571, A. Nauck in Zeitschr. für die Alterthumsw. 1855. S. 272 und im Philol., K. Schwenck, C. E. Finkh, K. Fr. Hermann, Cobet in *Mnemos.* IX, *p.* 86—112. 113—148, ten Brink, Meurer u. A. — Handschriftliches: A. H. L. Heeren *De codd. MSS. eclogarum Stobaei, Gotting.* 1787. 4. — W. Dindorf Ueber eine alte Handschrift des Stobäus im Eskurial, im Philol. XVII, S. 337. — A. Trendelenburg Ueber die Darstellung der peripat. Ethik beim Stobäos, in Monatsber. der Berliner Akad. der Wiss. 1858. S. 155—158.

Nonnos (*Νόννος*, sonst Maximus genannt) mit dem Beinamen Abbas, aus unbestimmter Zeit, aber vor Eudokia zu setzen, hinterließ 2 dürftige Sammlungen von Erklärungen der Mythen und Erzählungen, welche in den für die mythologischen Studien jener Zeit normalen Werken des Gregor von Nazianz vorkommen, nach R. Montagu (Montacutius) mit *Gregor. Nazianz. in Julianum, Eton.* 1610. 4. und Fr. Creuzer *Melett. e disciplina antiquitatis, Lips.* 1817. *P.* I, *p.* 60—97 von A. Westermann in der *Append.* der *Μυθογράφοι* in einer Auswahl aufgenommen. Neuere nicht bessere Proben dieses mit Mythologie beschäftigten Eiferers in christlicher Askese bei A. Mai *Spicilegium Rom. Tom.* II, *p.* 374—387.

Eudokia (*Εὐδοκία*) mit dem Beinamen Makrembolitissa, Gemahlin zweier Kaiser, des Constantin IX. Dukas (1059—1067) und des Romanos Diogenes, nachher von ihrem Sohn Michael VI. in ein Kloster gesteckt, compilirte hier zu frommer Erbauung aus Gregor von Nazianz und namentlich aus Suidas ein mythologisch-historisches Handbuch, *Ἰωνιά (ἤτοι συναγωγὴ θεῶν, ἡρώων κ. τ. λ.)* s. *Violarium*, welches sich wenig von Nonnos unterscheidet und nichts wesentlich Neues enthält. Trotz starker Interpolationen kann es öfter für Ergänzung, Emendation und Texteskritik des Suidas verwerthet werden. Vergl. §. 29. S. 361. *Edit. pr.* Villoisoni in *Anecd. Graec. Vol.* I, *p.* 1 *sq.* Vergl. Beiträge zur Kritik von T. C. Harles *Observationum in Eudociae Violarium Spec. Erlang.* 1785. *Fol.*, D. Wyttenbach *Bibl. Crit. Vol.* II, *part.* 3, von A. Meineke in Biblioth. für alte Lit. und Kunst, Stück V. S. 26—48. VI. S. 25—44, von C. G. Heyne *ad Apollod.*, von E. Fr. H. Spitzner mit Apollonios Rhod., von R. Hercher im Philol. IX, S. 591 fg.

Antheil an diesen mythologischen Erörterungen hat auch Niketas, Bischof von Serrae *c.* 1100, dessen Schrift *Εἰς ὀνόματα θεῶν* Fr. Creuzer *Melett. e discipl. antiquit. P.* I, *p.* 14 *sq.* veröffentlicht hat. Einzelnes in der *Append.* von Westermann's *Μυθογράφοι* und in R. Unger's *Epist. crit. ad L. Krahnerum, Brandenb.* 1841. *p.* XXV *sq.* 4. Auch kann hier noch auf des Kosmas Hierosolymitanus (unter Leo III. dem Isaurier 716—741) mythologisch-historischen Commentar verwiesen werden, welcher gleich seinen *Φυσιολογικά*, im Interesse christlicher Erbauung und Askese unternommen ist. Beide Stücke sind edirt von A. Mai *Spicilegium Romanum, Tom.* II, *p.* 318—360.

2. Den reichen Schatz praktischer Lebensweisheit, welchen das griechische Volk und seine Weisen in Denksprüchen und Parömien niedergelegt hatten, und worin sich hellenische Denkart und Gesittung am treuesten abspiegelt, suchte nach Zenobios und Diogenian, welche im Zeitalter der Sophistik durch zweckmäßige Sammlungen und Auszüge aus dem Reichthum der Spruchweisheit sich einen Namen erworben hatten, auch das beginnende byzantinische Kaiserthum sich anzueignen und zu erhalten. Aus dieser Beschäftigung zogen Grammatiker, Lexikographen (Hesychios, Suidas), Historiker (z. B. Nikephoros Gregoras) und Polygraphen den größten Nutzen, doch verstanden nur wenige Maß zu halten und von der Anwendung dieses rhetorischen Mittels den rechten Gebrauch zu machen. Was die späteren Sammlungen anbetrifft, so hatte nach dem Rhetor Eudemos der berühmte Grammatiker Eugenios aus Augustopolis

in Phrygien (c. 500) in seiner *Παμμιγὴ λέξις* dem Sprüchwort eine vorzügliche Stelle angewiesen (hierüber das Nähere §. 27. S. 350), die folgenden Zeiten nutzten diese Schätze in sehr ungleicher Weise, bis endlich im Zeitalter der Paläologen der Ungeschmack und das Haschen nach jeder Reminiscenz und schmuckreichen Ausstattung einen Höhepunkt erreicht hatte, welcher den gebildeten Leser jener mit falscher und verwässerter Erudition überladenen Machwerke geradezu mit Ekel erfüllen kann. Wie sehr jene ungesunde, an aller Trivialität haftende Zeit im Verbrauch von Blumen aus Florilegien und Sprüchwörtern schwelgte, lehrt ein Blick in den Nachlaß des Theodoros von Hyrtake unter Michael VIII. Paläologos (1261—1282, vergl. §. 31. S. 366), des Theodoros Metochites unter Andronikos II. Paläologos (1282—1328, vergl. §. 32. S. 370) und des Nikephoros Gregoras unter Joannes Kantakuzenos (1344—1355, vergl. §. 21. S. 324 fg.). In diesem Zeitalter trug der oben §. 31. S. 366 genannte, belesene Patriarch Georgios (oder Gregorios) von Cypern seine Sprüchwörtersammlung zusammen, und vielleicht gleichzeitig excerpirte Makarios Chrysokephalas (*ὁ Χρυσοκεφαλᾶς*) aus den Werken mehrerer, zum Theil noch spät gelesener Autoren die noch erhaltene Sammlung mit dem Titel *Ῥοδωνιά*, welche reich an Sprüchwörtern und Blumen aus der Florilegienliteratur ist. Auch noch lange nach dem Verlust des Reiches und der Herrschaft war man mit diesen sinnigen und kleinen literarischen Producten beschäftigt, wie der gelehrte als Abschreiber von Handschriften bekannte Grieche Michael Apostolios (*ὁ Ἀποστόλης*) aus Byzanz c. 1470—1500, von dessen ausgezeichneter Thätigkeit in Rom und auf Kreta die noch vorhandene Proverbiensammlung, die *Συναγωγὴ παροιμιῶν* mit 2027 Stücken und eine Reihe von *Codd. MSS.* zeugt. Diese Sammlung, einen Theil seines umfangreichen Werkes *Ἰωνιά*, redigirte und vermehrte sein Sohn Arsenios (*ὁ Ἀρσένιος*) aus Kreta, welcher nachmals zum Erzbischof von Monembasia erhoben, von seinen Landsleuten aber nicht anerkannt, zu Venedig 1535 starb. Auch ist Arsenios als Sammler von Scholien zum Euripides und als Herausgeber des Manuel Philes *Περὶ ζώων ἰδιότητος* und der *Γαλεομυομαχία* des Theodoros Prodromos bekannt geworden. *Cf.* Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* VII, *p.* 602. 667. 763 *sq.* — Diese Sammlungen sind sämmtlich aufgenommen in das vor diesem Capitel angegebene *Corpus Paroemiographorum Graec.* von Leutsch und Schneidewin. Aeltere Ausgaben: Michael Apostolios mit Georg von Cypern ed. D. Heinsius, LBat. 1619. 4. 1653. 4. — *Arsenii Violetum ex codd. MSS. nunc prim. ed.* C. Walz, *Stuttg.* 1832. *Cf.* E. L. de Leutsch *De violarii ab Arsenio compositi codice archetypo, Partt.* IV. *Gotting.* 1856—1862. *Cf.* Bastii *Epist. crit. p.* 249, Leutsch *Praef. Paroemiogr. Graec.* II, *p.* X *sq.* Morelli *Biblioth. Manuscr. p.* 157 *sq.* und C. F. Börner *De doctis hominibus Graec. p.* 154 *sq.* Monographie von J. G. Dölling, *De Michaele Apost. paroemiographo, Plaviae* 1836. 4. — Makarios Chrysokephalas in Auszügen bekannt gemacht von Villoison *Anecd. Graec. Tom.* II, *p.* 9 *sq.* und kürzer in Morelli *Biblioth. Manuscr. p.* 318—320.

B. Die poetische Literatur der Byzantiner.

Standpunkt und Charakter der byzantinischen Poesie. Ausläufer der dramatischen und epischen Dichtung.

§. 34.

Ueberblickt man die Thatsachen der Literatur des 4. Jahrhunderts n. Chr., welche nur durch die Betrachtung ihres Zusammenhangs mit der Sophistik und Rhetorik jener Zeit eine rechte Würdigung finden, so bemerken wir auch eine ganz eigenthümliche Erhebung auf dem Gebiete der Poesie. In den letzten Jahrzehnten des 4. Jahrhunderts hatte nämlich eine von den heißblütigen, in mönchische Zucht eingezwängten Ober-Aegyptiern ausgehende Erneuerung des Epos stattgefunden, welche ohne von tieferen Motiven begleitet zu sein, um so mehr überrascht, je bestimmter der Widerspruch zwischen den Erfordernissen des Epos (epische Ruhe, plastische Malerei und Objectivität) und dem Subjectivismus dieser der Romantik und Phantasterei ergebenen neuen Pfleger desselben hervortritt. Wir meinen das von Nonnos aus Panopolis und seiner Schule (Kolluthos, Tryphiodoros, Kyros der Hofpoet und Christodoros von Koptos) gepflegte mythographische Epos. Der Charakter und die Eigenthümlichkeiten in Composition, Ton, Metrik und Sprache dieser mechanischen, in starren Regeln und genau begrenzten Themen sich bewegenden Poesie sind von G. Bernhardy Grundriß der griech. Literatur 2. Theil (äußere Geschichte) in den letzten Capiteln der epischen Poesie (vergl. meine Literatur §. 171. S. 546—553) streng erwogen worden; jede freiere Bewegung ward hierdurch gehindert und nur das formale Talent gehoben. Die sentimentale und romantische Dichtung des Grammatikers Musäos (*τὰ καθ' Ἡρὼ καὶ Λέανδρον*) bezeichnet den Höhepunkt dieser spätesten Poesie und bildet den Uebergang zu den episch gefärbten Romanen der Byzantiner. Charakteristisch für diese Poesie ist das Uebergewicht des sogenannten politischen Verses der Byzantiner.

Mit dem gänzlichen Aufhören des althellenischen Wesens hatte nämlich auch die Kunst der Metrik eine völlige Umwandelung erfahren: ihre ersten Anfänge sind in einer Berücksichtigung des Wortaccents, welchen die altgriechische Poesie verschmäht, neben der Quantität der Silben zu suchen, wodurch weiterhin die quantitirende Metrik in eine accentuirende sich veränderte. Den Uebergang bildet die Fabeldichtung des Babrios (oder

Babrias), dessen hipponakteische Jamben in der vorletzten Silbe durchweg mit einer Accentsilbe zusammenfallen: ⏑ – ⏑ – ⏑ – ⏑ – ⏑ – ⏓. Dieser Choliamb erscheint nun in der byzantinischen Zeit prosodisch ganz gleichgültig, als 12 Silben zählender Vers, jedoch so, daß sein letzter rhythmischer Ictus stets mit einem Wortaccente zusammenfallen muß: ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏑. Dieser unprosodische Trimeter scazon ist der gebräuchliche Lehrvers der Byzantiner, worin z. B. Tzetzes die Lehre *Περὶ τραγῳδίας* abhandelt. Eine gleiche Veränderung erfuhren die Anakreonteen, woraus zuletzt der achtsilbige prosodielose Vers der Byzantiner hervorging, meist zu tetrastichischen Strophen vereinigt (*οἶκοι* genannt, Stanze): ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏓. Gewöhnlich folgen nach einem oder mehreren solcher tetrastichischen Strophen zwei längere Verse (*κουκούλιον*), worüber Roßbach und Westphal Metrik der Griechen 1. Bd. §. 18. 4. Proben von Matranga *Anecd. Graec. Vol.* II, wiederholt von Th. Bergk *Lyrici Graeci p.* 839 *sq.* und die Sammlung geistlicher Dichtungen in Cramer's *Anecd. Paris.* IV, *p.* 265 *sq.* So sind die Anakreonteen des Joannes von Gaza in der Anthologie nach *οἶκοι*, die des Constantinus Siculus im 9. Jahrhundert, des Leo Magister, Sophronios und des Metrikers Tricha nach *οἶκοι* und *κουκούλια* geordnet. Seltener wurde das iambische Anakreonteenmaß verbraucht (*cf.* E. de Leutsch *Prooem. aestiv. Gotting.* 1856) und wie überhaupt freiere Rhythmen und der Herameter nur in gelehrter Poesie. Nachdem nun bereits im 7. Jahrhundert die Vocale *α*, *ι* und *υ* willkürlich als ancipites gebraucht (vergl. Georgios Pisides), und seit dem 9. Jahrh. die Auflösung der classischen Quantität zur Thatsache geworden war, kam die Silbenmessung und Accentuation im *στίχος πολιτικός* (d. h. bürgerliches, volksmäßiges Metrum im Gegensatz zu den Versmaßen der Gelehrtenpoesie) immer mehr in Aufnahme und behielt, befestigt durch Michael Psellos, trotz des Widerstrebens einzelner Gelehrten die Herrschaft. Dieses Allerweltmaß, von der prosodischen Bestimmtheit der Silben völlig emancipirt, dagegen mit Wortaccent und rhythmischen Ictus am Ende jeder Reihe, in zwei Kola getheilt (*tetrameter iamb. Hipponacteus* mit der Cäsur nach dem 4. Fuße, entweder

⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏓ | ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏓ ⏑

oder ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏓ | ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏓ ⏑)

diente geistlichen wie weltlichen Zwecken, und die ungeheure Zahl edirter und unedirter *στίχοι πολιτικοί*, in welchen Gegenstände aus dem Gebiete der Religion und Moral (vergl. auch das von Boissonade in *Notices et Extr. Tom.* XII, *p.* 3—70 veröffentlichte moralisirende Gedicht des Georgios Lapithes aus Cypern *c.* 1350 in 1491 politischen Versen), Apologien, andächtige Ergießungen und Legenden der Heiligen, Enkomien auf Kaiser und hochgestellte Kirchen- und Staatsbeamte, literarische Objecte, Antiquitäten, Historien und Chroniken, Verzeichnisse und Successionen der Patriarchen von Constantinopel, Romane und Novellen, Lehrbücher für Schule und Fachwissenschaft, Spruch- und Gelegenheitsgedichte bei Glücks- und Unglücksfällen, allerlei selbst die trivialsten und prosaischsten Stoffe behandelt werden, verdienen viel eher in die Prosa und Kirchenliteratur, als in das Gebiet der Poesie verwiesen zu werden. — Noch mögen hier im Anschluß an eine §. 17. S. 293 gegebene Bemerkung einige Schriften, welche in metrische Form gekleidet sind, einen Platz erhalten; zunächst Orakel und Traumschriften, wie die *Ὀνειροκριτικά* eines Astrampsychos (und Nikephoros), welche erweisen, daß die Leidenschaft für Orakelweisheit, Astrologie und Traumdeutung noch lange nicht erkaltet war. *Cf.* Anna Comn. *Alexiad. lib.* VI, 7. und eine große Zahl von spät in das Lexikon des Suidas eingeschobenen *glossae onirocriticae.* Astrampsychos edirt von F. Morelli *Par.* 1599 und in J. Opsopoei *Oracula metrica Jovis, Apollinis etc. Par.* 1599. 1607, entbehrlich gemacht durch *Astrampsychi Oraculorum Decades* CIII *ex codd. Italicis prim. ed.* R. Hercher, *Progr. Berol.* 1863. 4. In welchem Verhältniß übrigens diese metrischen Traumlehren und ältere Schriften dieser Kunst zu den *Ὀνειροκριτικά* des Arabers Achmet, eines Traumdeuters unter dem Kalifen Almamum (811—833) stehen, namentlich ob das Original ein arabisches oder griechisches war, ist noch nicht aufgeklärt: herausgegeben (mit Artemidor, Astrampsychos und Nikephoros) von N. Rigaltus, *Par.* 1603. 4. Vergl. R. Hercher im Philol. X, S. 346, woselbst der Anfang des Achmet mitgetheilt ist. Man wird sich weniger über diesen leidenschaftlichen Hang zu den Künsten der Astrologie und Chresmologie wundern, wenn man erwägt, daß selbst Regenten hier den Ton angaben, wie Leo VI. der Philosoph, Kaiser von 886—911, nach Zonar. XVI, *p.* 140 Förderer der Wissenschaft und Astrologie. Vergl. die literar-historischen Notizen in §. 14. S. 277. Rühs Geschichte des Mittelalters S. 61. Freilich entspricht sein Nachlaß nicht den Erwartungen, namentlich seine poetischen Versuche sind werthlos: 17 iambische Orakel in *Codini Excerpt. de antiquitt. Constantinopolis, ed.* P. Lambecius *Par.* 1655. *Fol.*; 12 iambische Verse über den unglücklichen Zustand Griechenlands, edirt von L. Allatius *De consens. eccles. occid. et orient. p.* 854; 27 *versus retrogradi* (*Καρκῖνοι*) von dems. in *Excerpt. Sophist. p.* 398; 9 Epigramme von zum Theil zweifelhafter Echtheit, *cf.* Schneidewini *Progymn. in Anthol. Graec. p.* 7; apologetische Jamben mit einem *Anacreonticum compunctorium*, einem Epigramm und der an 2. Stelle genannten poetischen Kleinigkeit bei Matranga *Anecd. Graec. P.* II. *Rom.* 1850 *p.* 557—560. *p.* 684—688, zuletzt unedirte Hymnen. Höher steht seine taktische Schrift *Παράδοσις τῶν ἐν πολέμοις τακτικῶν* (anderer Titel *Διάταξις πολεμικῶν παρασκευῶν*), ein Stück aus einer Sammlung von älteren taktischen Schriften, welche nach der *Append. ad libr.* I. *de caerim. Constant. p.* 456 *sq. ed. Bonn.* auf Geheiß des Kaisers von Leo

Magister mit dem Beinamen ὁ Καταλίας planlos und in barbarischer Gedrängtheit gefertigt, nachmals von den Redactoren des Constantin VII. Porphyrogennetos neu bearbeitet und durch Aufnahme anderer Stücke erweitert wurde. Herausgegeben von J. Moersius *LBat.* 1612. 4., wiederholt mit *Aeliani Tactica. Ed.* Arcerius *ibid.* 1613. 4. (auch in *Moersii Opp. ed.* Lamius *Vol.* VI, *p.* 529 *sq.*). Aus dem Französischen übersetzt und mit Anmerkungen von J. von Burscheid, 5 Thle. Wien 1771—1781, oft in neuere Sprachen übertragen. Proben davon zugleich mit dem *Index capitum* von A. Koechly in 2 Züricher Programmen 1854. Zur Beurtheilung Gibbon *chap.* 53. *not.* 106, und von anderen physikalischen Schriften in der Wiener Bibliothek Fabricius *Bibl. Graec. Tom.* VI, *p.* 366. XII, *p.* 781. Zuletzt poetische Trivialitäten, nach οἶνοι und κοινούλια geordnet (vergl. oben S. 374), von dem in Hinsicht auf allgemeine Bildung ziemlich tief stehenden Leo Magister in P. Matranga *Anecd. Graec. P.* II, *p.* 561—571. Ueber die Metrik und Poesie der Byzantiner: Struve Ueber den politischen Vers der Mittelgriechen, Hildesh. 1828 (vorher Ueber das metrische Gesetz der accentuirten Trimeter, Progr. Königsb. 1820. 4.) — R. J. F. Henrichsen Ueber die sogenannten politischen Verse bei den Griechen. Aus dem Dänischen übersetzt von Friedrichsen, Leipz. 1839. Vergl. Ritschl im Rhein. Mus. N. F. I, S. 292 fg. Philol. II, S. 181. XVI, S. 721 fg. R. Westphal (und A. Rossbach) Metrik der Griechen, 2. Bd. 2. Aufl. Berl. 1868. S. 53—58. An dieser Form erkennt man nun mit Bestimmtheit die allmälige Entwickelung des Neugriechischen, und selbst Gelehrte und Dichter von besserer Anlage konnten sich diesem Einflusse nicht ganz entziehen; auch mochten accentuirte Volkslieder schon in den Zeiten des Joannes Tzetzes längst gesungen worden sein, während Spuren jener Aster- und Bettelpoesie der Mittelgriechen noch in den popularen Poesien der Neugriechen nachklingen. Vergl. Thiersch Ueber die neugriechische Poesie, München 1826. A. Passow *Carmina popularia Graeciae recentioris, Lips.* 1860. M. Büdinger Mittelgriechisches Volksepos, Leipz. 1866. Musikalische Fragen behandelt R. G. Kiesewetter Ueber die Musik der neueren Griechen, Leipz. 1838. 4. R. Westphal Geschichte der alten und mittelalterlichen Musik, 1. Abtheil. Bresl. 1865. Nun ist nichts sicherer, als daß selbst in den letzten Jahrhunderten der byzantinischen Herrschaft ein poetischer Cursus noch in den Schulen durchgemacht wurde (*cf.* Georg. Acropol. *p.* 54 *ed. Bonn.*), wenngleich mit Joannes Tzetzes jede unmittelbare Kenntniß der alterthümlichen Dichtung und Metrik verschwindet — namentlich verfehlte das schlichte christliche Lied in Jamben nicht, seinen Einfluß auf die Poesie geltend zu machen, vergl. die Dichterin von Kirchenliedern (κανόνες καὶ στιχηρά) Ikasia §. 12. S. 272, den Syrer Ephräm §. 23. S. 340 und M. Carrière Das christliche Alterthum und der Islam in Dichtung, Kunst und Literatur, 3. Bd. 1. Abtheil. Leipz. 1868 — und man staunt über die Productivität einzelner Versificatoren, z. B. des Manuel Philes, zu dessen Nachlaß E. Miller vor Kurzem wirklich mehr als 20,000 Verse hinzufügen konnte (vergl. die folgende S.), aber es sind jämmerliche Producte, im Drang der Noth oder in sehnsüchtiger Stimmung nach der Gunst des Hofes verfaßt, ohne Gehalt, ohne Geschmack und lebendiges Sprachgefühl, in ekelhaften Schmeichelelen, Hyperbeln und falschem Pathos schwelgend, matt, dürftig und durch Schwulst und Formlosigkeit völlig ungenießbar. Dieser klägliche Ausgang der poetischen Literatur (vergl. die Notiz §. 16. S. 289 fg.), außer Zweifel gesetzt durch die unzeitige und jammervolle cyklische Compilation der Ἰλιακά von Joannes Tzetzes (vergl. §. 28. S. 353), kündigt sich namentlich auf tragischem und epischem Gebiete schon frühzeitig an.

Kaum bedarf es der Bemerkung, daß von dramatischer Poesie unter den Byzantinern keine Rede sein kann; was wir daher von dergleichen Unternehmungen besitzen, hat mit dieser Dichtung nur den Namen gemein, wie die ungeschickte Zusammenstellung von 2610 Versen aus verschiedenen Tragödien des Aeschylos, Euripides und der Alexandra des Lykophron, der Χριστὸς πάσχων, eine nur als kritischer Apparat zur Emendation dieser Tragiker brauchbare Compilation, für deren Verfasser mit weniger Recht der orthodoxe Gregor von Nazianz (vergl. unten §. 36 die Epigrammatiker) als der classisch gebildete Presbyter Apollinaris von Laodicea *a.* 350 galt, welcher in seinem Eifer für die heilige Geschichte durch solche Machwerke die profane Lectüre aus dem Jugendunterricht zu verbannen suchte. *Cf.* Sozom. V, 18. und über gleiche Bestrebungen einzelner hervorragender Kirchenlehrer und Geistlichen §. 9. S. 265. In eine viel spätere Zeit setzt den Verfasser des leidenden Christus A. Kirchhoff *Eurip. trag. Vol.* II, *p.* X und im Philol. VIII, S. 78 fg. Vielleicht ist Joannes Tzetzes selbst Verfasser. Ausgaben des Χριστὸς πάσχων: *Edit. pr.* Antonii Bladi, *Rom.* 1542. — *ed.* R. Roschius, *Lovann.* 1544. — *ap. Chr. Wechel. Par.* 1544. — öfter *c. vers. latina* H. Grotii *et* Cl. Roilleti (mit Gregor von Nazianz) — *Christus patiens* (*Ezechielis et Christianorum poetarum reliquiae dramaticae*) *ed. et emend.* Fr. Duebner, mit *Eurip. fragm. ed.* F. G. Wagner, *Par.* 1846. — Ueber den Verfasser vergl. die akademische Rede von Eichstädt *Drama christian. quod Χριστὸς πάσχων inscribitur, num Gregorio Naz. tribuendum sit, Jenae* 1816. — A. Elissen Der leidende Christus im Originaltext und in metrischer Verdeutschung, Leipz. 1855. — A. Döring *De tragoedia christiana quae inscribitur Χριστὸς πάσχων*, Progr. Barmen 1864. — Für die Kritik der Tragiker Valckenaer *Praef. ad Hippol. LBat.* 1768 und Pierson *in Bacchabus Eurip.*, in *Annotatt. ad Moeridem* und in *Verisim.*, Nauck *Stud. Eurip.* II. *ad Rhesum.* Kirchhoff *ad Eurip. trag. Vol.* II, *p.* X und im Philol. VIII, S. 78 fg., zuletzt A. Döring *l. l. p.* 9—25 und im Philol. XXIII, S. 577 fg., XXV, S. 221—258. —

Digitized by Google

Hieran schließt sich die Jammermonodie des Anakreontikers und Rhetors Timotheos von Gaza *c.* 500, welcher auch naturhistorische Epen verfaßte, zum Lobe des Kaisers Anastasios: Suid. *v. Τιμόθεος*, Cedren. *p.* 358. Crameri *Anecd.* IV, *p.* 263 *sq.* M. Haupt *Excerpta ex Timothei Gazaei libris de animalibus*, im Hermes III, S. 1—30. Vergl. Philol. VIII, S. 234. Ferner die trockenen Jamben in der Weise des Juden Ezechiel (Clem. Alexandr. *Strom.* I, *p.* 149) von Theodoros Prodromos, vergl. die byzantinischen Erotiker §. 35; das dialogische *δραμάτιον* des Michael Plocheiros, *Musarum et Fortunae querimonia continens*, *ed.* Fr. Duebner hinter *Eurip. fragm. ed.* J. G. Wagner, *Par.* 1846, zuletzt Manuel Philes.

Manuel Philes (*ὁ Φίλης*) aus Ephesos unter Andronikos II. Palãologos (1283—1332), ein aus Noth zum emsigen Gelegenheits- und Bettelpoeten gesunkenen Polygraphen, dessen poetischer Nachlaß in iambischen, seltener politischen Versen in unseren Tagen einen wahrhaft drohenden Umfang gewonnen hat — E. Miller schrieb vor Kurzem allein noch über 20,000 unedirte Verse ab — ist Verfasser eines von C. B. Stark in Jahn's Jahrb. Suppiem. XIV, 1848. 3. Heft. S. 444—461 herausgegebenen Dramas in 602 iambischen Trimetern, worin mit Einführung historischer Personen ziemlich trocken und geschmacklos ein Gegenstand der Zeitgeschichte behandelt ist. Von anderen Gedichten geistlichen und weltlichen Inhalts gewähren noch ein historisches Interesse das Enkomion *Εἰς τὸν αὐτοκράτορα βασιλέα* (Andronikos II.) und die wäßrige *Ἠθοποιία δραματική* auf Joannes Kantakuzenos in 965 politischen Versen, wozu neuerdings ein Lobgedicht von 590 Jamben auf den Kaiser gekommen ist. Am meisten interessirt seine naturhistorische Compilation *Περὶ ζῴων ἰδιότητος* in 103 Capiteln, ein Auszug aus älteren didaktischen Schriftstellern und der gleichbetitelten Schrift des Aelian, sowie das unter dem Namen des Oppian erhaltene Lehrgedicht *Κυνηγετικά* in 4 Büchern u. A. Auch Epigramme werden ihm beigelegt und die von B. Thorlacius *Opusc. acad. Vol.* III, *p.* 65 *eq.* edirte poetische Trivialität *Κατὰ φιλοπόρνου γραός*, welche mit mehr Wahrscheinlichkeit für Eigenthum des Theodoros Prodromos zu halten ist. — Ausgaben des Manuel Philes: *De proprietate animalium: Edit. pr.* Arsenii, *Venet.* 1533. — *ed.* J. Camerarius, *Lips.* 1575. 4. — Bersmannus, *Lips.* 1569. — *ed.* J. C. de Pauw, *Trai.* 1730. 4. — *rec.* Fr. Duebner in *Poetae bucol. et didact. Par.* 1851. *Vol.* II. — Zur Kritik Camus in *Notices et Extr. Tom.* V. VII. und Dorville *Misc. Obeervatt.* II. VI. — die Tragödie: vergl. den Text und des Editors Schrift *De tellure dea deque ejus imagine a Manuele Phile descripta*, *Jenae* 1848. — *Anecdota ed.* J. L. Ideler in *Physici et medici Graec. Vol.* I. — *Michaelis Philae carmina graec. etc. nunc prim. ed. cura* G. Werusdorfii, *Lips.* 1768. *Gedani* 1773, ohne Kenntniß der ergiebigeren Handschriften im Eskorial, in Paris, Rom und Florenz. — Vollständigste Sammlung: *Man. Philae carmina ex codd. Escor., Florent., Paris. et Vaticanis nunc prim. ed.* E. Miller, 2 *Voll. Par.* 1855. 1857.

Aehnlich war das Schicksal der epischen Poesie. Wie dort der *Χριστὸς πάσχων*, so liefern auf epischem Gebiete die Centones Homeri (*Ὁμηρόκεντρα*, *οἱ Ὁμηρικοὶ κέντρωνες* bei Eustath. *in Iliad. ά* 37. *ψ p.* 1308. *F.*, *cf.* Suid. *v. Κέντρων*), welche in 2343 nur selten veränderten homerischen Versen das Leben Jesu in räthselhafter Verhüllung und mit Unterdrückung der historischen Namen beschreiben, den sicheren Beweis von der Unfähigkeit und geistigen Verkommenheit jener Zeiten und Geister. Experimente dieser Art setzen zwar Kenntniß der homerischen Form und Uebung darin voraus, doch bekunden sie in bestimmtester Fassung, daß damals weder ein Verständniß für den Charakter und die Tendenz des Epos, noch eine klare Einsicht in Ton, Farbe, Composition und Sprachschatz dieser Poesie vorhanden war. Ursprünglich von geringerem Umfang, dann erweitert und aufgeputzt, hat dieses musivische Machwerk nach und nach die Gestalt gewonnen, welche sie in unseren Handschriften trägt. Der Verfasser, sowie seine Redactoren und Nacharbeiter sind natürlich unbekannt, vielleicht gab es mehrere solcher Centone; so nennt Cedrenus *p.* 621 *sq.* als Verfasser geistlicher Centone den Patricius Pelagius (*cf.* Theophan. *p.* 209), Tzetzes *Chiliad.* X, 306 die weit ältere Eudokia (Athenais), die schöne, geistreiche und fromme Tochter des Philosophen Leontios, geb. 401 als Christin und seit 421 vermählt mit Kaiser Theodosios II., von 445 in Jerusalem und bis auf ihren im Jahre 460 erfolgten Tod mit Bearbeitung kirchlicher Stoffe in Vers und Prosa beschäftigt, darunter treue Metaphrasen des Octateuchs, des Daniel und Zacharias, sowie 3 Bücher Geschichten über Cyprian u. a. *Cf.* Socr. VII, 21. Euagr. I, 20—22. Chron. Pasch. *p.* 311 *sq.* Malal. *p.* 353 *eq.* und ihren Bewunderer Photios *Cod.* 183. 184. Vermittelnd läßt Zonaras die Centone von einem Patricius beginnen und von Eudokia vollenden. — Ausgaben der homerischen Centone: *Edit. pr.* in Aldi *Collect. poetarum christ. vett.* 2 *Voll. Venet.* 1501—1502. 4. — *graece et lat. Francof.* 1581. — *Homeri Centones (Virgiliani Centones, Nonni Paraphr.) excud.* H. Stephanus, *Par.* 1578. 12. Vergl. *deff. Parodiae morales ibid.* 1575 am Schluß. — *Poetae graec. Christ. c. Homeri Centonibus*, *Par.* 1609, auch in der *Bibl. Patrum* u. ö. — *Eudociae Homerocentra ed.* L. H. Teucher, *Lips.* 1793. *Cf.* J. A. Fabric. *Bibl. Graec.* I, *p.* 551—555. — Eudokia Athenais: Einige gewandte epische Stücke aus der *Historia B. Cypriani et Justinae Virginis*, herausgegeben von A. M. Bandini *Codd. Graec.* I, *p.* 228—240. *Eudociae Augustae (et Justiniani M.) opera quaedam anecd. ed.* A. M. Bandini, *Florent.* 1762.

Digitized by Google

Das von Eustathios und Joannes Tzetzes wiederaufgenommene Studium Homer's und der Dichtungen des trojanischen Sagenkreises fesselte noch spät das Interesse der gelehrten Byzantiner. Vergl. §. 28. S. 352 fg. Nicht sowol wegen der prosaischen Behandlung als wegen der Seltenheit des trüben Materials verdient die auf Veranlassung des Despotes von Thessalonich Joannes Komnenos Angelodukas, des Sohnes Theodor's II. von Epirus, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts von Constantin Hermoniakos verfaßte *Μετάφρασις τῆς Ἰλιάδος τοῦ Ὁμήρου* in 2945 achtsilbigen prosodielosen Versen namhaft gemacht zu werden, welche in Rhapsodien und Kapitel getheilt, die Geschichte Homer's und den Inhalt kyklischer und mythologischer Arbeiten von der Hochzeit des Peleus und der Thetis bis zur Gefangennahme der Troerinnen summarisch im registerähnlichen Verzeichniß der Begebenheiten erzählt, bei den glänzenden Figuren der Helena und des Paris, des Kalchas, der Polyxena und Hekabe am längsten verweilt und in echt byzantinischer Manier mit einem weinerlichen Erguß über die Unzulänglichkeit des menschlichen Glückes abschließt. Unerwartet kommt die *ῥαψ. Φ. ρϑ'* v. 1874—1890 von den Troern erbetene Bundesgenossenschaft der Juden unter König David. Woher übrigens diese in nachlässiger altgriechischer Sprache geschriebene Compilation abzuleiten, ist zum Theil zweifelhaft; der Herausgeber, Professor an der Universität Athen, *Δ. Ι. Μαυροφρύδης* in seiner *Ἐκλογὴ μνημείων τῆς νεωτέρας γλώσσης Τόμ. Ι. Ἀθήν.* 1866. p. 73—182, führt dieselbe auf alte bereits im Zeitalter der Alexandriner verdunkelte Quellen zurück, für welche der Phrygier Dares und die *Ἐφημερὶς Τρωϊκοῦ διαιτώμου* des vermeintlichen Dikys von Kreta den Namen geben. Vergl. meine Geschichte der gesammten griechischen Literatur S. 423 und A. Chassang *Histoire du Roman p.* 358 *sq.* Aus ähnlichen Quellen ist ein *e cod. Paris.* 2875 von demselben Gelehrten *ibid. p.* 183—211 veröffentlichtes vulgargriechisches Gedicht, *Πόλεμος τῆς Τροάδος* in 852 politischen Versen geflossen, welches mit einem *Θρῆνος* der Helena auf den Tod des Paris abschließt und in der vorliegenden lückenhaften Fassung im 13. oder 14. Jahrhundert entstanden ist. An der Autorschaft des Hermoniakos, welche Maurophrydes *Προλ. p.* 10 vermuthet, ist aus sprachlichen und sachlichen Gründen zu zweifeln. Beide Stücke haben als Stoff für antiquarische Forschung immerhin einigen Werth.

Diese epische Poesie der Mittelgriechen, wenn man diese Bezeichnung einmal beibehalten darf, schließt mit einem Volksepos des Demetrios Moschos (ὁ *Μόσχος*) aus Lacedämon ab, eines fruchtbaren Dichters gegen Ende des 15. Jahrhunderts, Sohn des auch als Lehrer angesehenen Grammatikers Joannes Moschos. Aus seinem Nachlasse hat J. Bekker in *Friedem. et Seebod. Miscell. crit. Vol.* II, *P.* III, *p.* 476 *sq.* ein episches Gedicht in 461 Hexametern herausgegeben, *Τὸ καθ' Ἑλένην καὶ Ἀλέξανδρον; Edit. pr. Rhegii Longob.* 1500. 4. *Cf.* Ἀ. Παπαδόπ. Βρετός Νεοελληνικὴ Φιλολογία Π. Ἀθήν. *p.* 6. σημ. Hierzu ist eine Komödie in Prosa, *Νάιρα* betitelt, *prim. ed. Athen.* 1845, griechisch und teutsch von A. Ellissen, Hannov. 1859, und eine Glossirung des theurgischen Epos *Διθικά* gekommen, als dessen Verfasser bekanntlich Tzetzes zuerst den Orpheus nennt. Die stilistischen Vorzüge dieses um die Zeiten des Kaisers Valens entstandenen Gedichtes machen es begreiflich, daß Demetrios Moschos in Hinsicht auf Geschmack, Ton, Sprache und Metrik genießbarer erscheint, als andere Autoren jener für die Wiederbelebung der classischen Studien wissenschaftlich erregten Zeit.

Die Erotik und mittelgriechische Romantik.

§. 35.

Sammlungen: *Scriptores erotici graeci. Ed.* C. W. Mitscherlich, 3 *Voll. in* 4 *Partt. Biponti* 1792—1794. — *Corpus scriptorum eroticorum Graec. ed.* Fr. Passow, 2 *Voll. Lips.* 1824. 1833. — *Scriptores erotici ex recens.* G. A. Hirschig, *Par.* 1856. — *Erotici scriptores graeci recogn.* R. Hercher, *Tom.* I: *Parthenium, Achillem Tatium, Jamblichum, Antonium Diogenem, Longum, Xenophontem Ephesium continens. Tom.* II: *Charitonem Aphrodisiensem, Eustathium Macrembolitam, Theodorum Prodromum, Nicetam Eugenianum, Constantinum Manassem, Addenda. Lips.* 1859. 1858. — Einzelnes, namentlich erotische Briefe und Reisebeschreibungen in den Briefsammlungen und geographischen Sammelwerken. — Beiträge zur Kritik: F. J. Bastii *Epist. crit. super Antonio Liber., Parthenio et Aristenaeto, lat. ed.* a C. A. Wiedeburgo *et* G. H. Schaefero, *Lipe.* 1809. Wir bemerken hier, daß man von Bast, welcher werthvolles Material hierfür angesammelt hatte, eine kritische Ausgabe der griechischen Erotiker erwartete. — Fr. Jacobs *Conjecturae de locis nonnullis Achillis Tatii, Xenophontis Ephesii, Callistrati, aliorum.* In F. A. Wolf's Liter. Anal. 2. Bd. S. 26—46. — Schriften allgemeinen Inhalts: Den älteren Arbeiten von Huet, Villemain, Chardon de la Rochette und der Schrift von P. M. Paciaudi *De libris eroticis veterum, Lipe.* 1803 (Abdruck in den Ausgaben des Longos von Bodoni *Parm.* 1786. 4. und G. H. Schaefer *Lipe.* 1803) schließt sich an die Darstellung von J. C. F. Manso Ueber den griechischen Roman, in dess. Vermischte Schriften, 2. Band S. 201—320. — K. L. Struve Ueber die Romane der Griechen, in dess. Abhandl. und Reden, Königsb. 1822. S. 257—288, Nicolai Ueber die Entstehung und das Wesen des griechischen Romans, Progr. Bernb. 1854. 4. Zuletzt A. Chassang *Histoire du Roman et de ses rapports avec l'histoire dans l'antiquité grecque et latine. Par.* 1862.

Die Anfänge des griechischen Romans, ursprünglich eine Art angewandter Rhetorik, führen bekanntlich in

jene Zeiten zurück, wo nach dem Untergange der hellenischen Freiheit und der Auflösung der alterthümlichen Zustände in Religion, Sitte und Verfassung, zugleich nach dem Erlöschen der im Mythos wurzelnden Poesie der Objectivität und der kritischen Geschichtschreibung, der Geist der Griechen, der Wirklichkeit und dem handelnden Leben entfremdet, in subjectiver Ruhe und Beschaulichkeit hinschweifte in die Ferne, um die immer noch rege Phantasie an den Gestalten und Erscheinungen einer neuen, wenn auch erträumten Welt zu befriedigen. Diesen den Griechen vorher gänzlich unbekannten Hang hatten die Züge Alexander's des Großen in den fernen Orient und die märchenhaften durch Darsteller der Geschichten dieses großen Eroberers verbreiteten Nachrichten und Sagen genährt; sie wurden fortan ein Lieblingsobject moderner Behandlung. Vor anderen Berichterstattern rechnen wir dahin den Astypaläer Onesikritos, einen Zeitgenossen Alexander's des Großen, den oben §. 25. S. 345 genannten Alterthumsforscher über Indien Krateros c. 280 v. Chr., vor allen den sogenannten Pseudo-Kallisthenes, dessen Werk über Alexander den Großen für die mittelalterlichen Bearbeitungen der Alexander-Sage die wichtigste Quelle wurde. *Cf.* A. Westermann *De Callisthene et Pseudo-Callisthene Commentt. Lips.* 1834. 1841—1842. R. Geier *Alexandri historiarum scriptt. aetate suppares etc. Hal.* 1844. J. Zacher Pseudocallisthenes. Forschungen zur Kritik und Geschichte der ältesten Aufzeichnung der Alexandersage, Halle 1867. Vergl. Philol. IV, S. 112 fg., 143 fg. Mit dem gesteigerten Fanatismus und Wahnwitz in den Zeiten des Falls des Heidenthums und gewissermaßen Hand in Hand mit den begierig ergriffenen Künsten der Magie, Theurgie, Mantik und Astrologie, den leeren Formen des Aberglaubens und Unglaubens, womit selbst vornehme und gebildete Männer eifrig sich beschäftigten, wuchs das Interesse für phantastische Motive, und die Geschichte des Apollonios von Tyana sowie die Speculation der spätesten Neuplatoniker beweist augenscheinlich, daß manches Lustgebilde diesen zersetzenden Neuerungen seine Entstehung verdankt. Immer krankhafter wurde die Gesellschaft, immer chaotischer die Zustände, immer geschmackloser und flitterhafter die Sprache, die Formen des Alterthums waren verbraucht und das Leben entbehrte des Stoffes für gesunde Schriftstellerei. Nachdem nun durch den glänzenden Apparat der jüngeren Sophistik diese rhetorische Studie im 2. Jahrhundert n. Chr. und noch später an den blühenden Rhetorensitzen Kleinasiens, der uralten Heimath des orgiastischen und phantastischen Dionysos-Cultus, die Bedeutung einer besonderen literarischen Art und durch mehrere Formen und Spielarten befestigt, eine sichere Grundlage erlangt hatte, begegnen wir einer Reihe von Erotikern, an ihrer Spitze der Syrer Jamblichos c. 170 n. Chr., in deren Werken die Kunst der Erfindung und die Charakterzeichnung (Ethopöie) gänzlich in den Hintergrund trat, dagegen Reinheit und Eleganz der Sprache (λέξις πολιτική) als wesentliches Erforderniß festgehalten wurde. Hierin allein lag ein wirklicher Fortschritt dieser an Umfang geringen, an Inhalt wunderbaren und abenteuerlichen Compositionen. Ein verschwenderisches Aufbieten von Phrasen, glänzende mit einem Aufwand an Bildern und kühnen Figuren ausgeführte Naturschilderungen, gekünstelte Nachahmung classischer Musterschriften charakterisiren die Technik dieser Autoren, deren Literatur bis in die spätesten Zeiten der byzantinischen Herrschaft Anerkennung und Zuwachs erhielt. Unter ihnen herrscht sowol in Ansehung der Geschmacksbildung und Behandlung des Stoffes, als auch in Hinsicht auf Ausschmückung, Sittenzeichnung, Sprache und Phraseologie eine nahe Verwandtschaft; ja die Vorliebe für breite Detailmalerei, für Naturschilderungen und Beschreibungen des Aeußeren der Hauptfiguren, für Abschweife und Auslassungen aller Art in bunter und geschwätziger Mannigfaltigkeit, zeigt sich auch bei der Mehrzahl der Historiker und bekundet den Einfluß des griechischen Romans auf die byzantinische Historiographie. Vergl. die literarhistorischen Bemerkungen in §. 17. S. 293 fg. und A. von Gutschmid im Grenzboten 1863. I, S. 343 fg. Wir müssen hier von einer Beurtheilung der Werke derjenigen Erotiker, welche noch einer besseren Studienzeit angehören (Xenophon von Ephesos, Heliodor von Emesa, dessen Aethiopika den späteren Romanen besonders als Muster dienten, Longos, Achilles Tatius, Chariton und der Verfasser erotischer Briefe Aristänetos), absehen und verweisen nur auf die im Eingange dieses Capitels angegebene Literatur. Diese Erotiker scheidet eine weite Kluft und eine lange Reihe von Thatsachen historischer und literarischer Art von den jüngsten Bearbeitern des Romans, den Byzantinern des 12. Jahrhunderts, Eustathios Makrembolites, Theodoros Prodromos, Constantin Manasses und Niketas Eugenianos. Nichts zeigt mehr die geistige Verkommenheit und Geschmacklosigkeit jener Zeiten, als diese an jeder Trivialität haftenden, gehalt- und formlosen, ja widersinnigen Romane in politischen Versen, worin bei aller Verschiedenheit in Charakter, Ton und Farbe der Darstellung dennoch eine Verwandtschaft des poetischen Geschmacks unverkennbar ist. Hatte sich schon längst in der Dürftigkeit und Oberflächlichkeit der Compilation, in dem Mangel an literarischen Stoffen, Formen und Namen, in der Barbarei der Gräcität und dem Uebergewicht des accentuirenden Systems in der Poesie (vergl. §. 34. S. 374) die gänzliche Ermattung der Studien und die Nichtigkeit der literarischen Thätigkeit kundgethan, so trat jetzt als neues durch die Verbreitung der Mystik und Schwärmerei der Orientalen vorbereitetes, durch die Ereignisse der Kreuzzüge und die Abenteuer der fränkischen Ritterwelt befestigtes Moment, die Romantik hinzu. Es ist Thatsache, daß durch jene das griechische Reich gewaltig erschütternden Vorgänge Poesien des Abendlandes, besonders die nordfranzösischen Ritterfagen und Epen, unter den Griechen verbreitet und zu Romanen in politischen Versen und vulgargriechischem Idiom umgegossen wurden.

Bis jetzt sind folgende Stücke bekannt geworden: 1) das in altgriechischer Sprache und in politischen Versen abgefaßte, jedoch unvollständig erhaltene Gedicht vom

Digitized by Google

alten Ritter aus dem Cyclus der Tafelrunde, öfter herausgegeben aus einer Handschrift der vaticanischen Bibliothek von F. H. von der Hagen Berl. 1821, in dess. Denkmale des Mittelalters I, *ibid.* 1824. und in den Abhandlungen der Berliner Akademie 1848 (1850), von A. Ellissen mit metrischer Uebersetzung Leipz. 1846. Textesabdrücke von Fr. Michel in seinen Tristan-Ausgaben und von dem Niederländer L. G. Visscher. — 2) der von J. Bekker *e cod. Vindobonensi* in den Abhandlungen der Berliner Akademie 1845 veröffentlichte, von Maurophrydes *Ἐκλογὴ μνημείων τῆς νεωτέρας ἑλληνικῆς γλώσσης I, Ἀθήν.* 1866. *p.* 257—323 wiederholte Roman von Flore und Blanchefleur (*Φλώριος καὶ Πλάτζια Φλώρης*) in 1875 politischen Versen und neugriechischer Sprache, *cf.* A. Mullach *Conjectan. Byzant. p.* 33 *sq.* — 3) die Venet. 1806 gedruckte *Ἱστορία (Διήγησις ἐξαίρετος ἐρωτικὴ καὶ ξένη) τοῦ Ἠμπερίου (Θαυμαστοῦ) υἱοῦ τῶν βασιλέων τῆς Προβέντζας*, mit Zugrundelegung der bekannten Geschichte Peter's von Provence und der Magelone. — 4) *Θησέως καὶ τῆς Ἐμηλίας γάμοι* in 12 Büchern Venet. 1529, eine vulgargriechische Metaphrase von Boccaccio's Teseide, vgl. A. Melot *Catal. codd. MSS. biblioth. reg. Par.* 1740. *P.* II, *p.* 167 und *Ἀ. Παπαδόπ. Βρετός Νεοελληνικὴ Φιλολογία II. Ἀθην. p.* 21. *σημ.* — 5) die Abenteuer und Leiden des lateinischen Königs Lybistros und der armenischen Prinzessin Rhodamne, das älteste, umfangreichste und vielleicht teutschen Ursprungs, im Auszuge mitgetheilt von M. Crusius (*Turco-Graecia Basil.* 1574. *p.* 489 *sq.*, bei Fabricius *Bibl. Graec.* VIII, *p.* 154 *sq. ed.* Harl., teutsch von Struve S. 71 fg.), lückenhaft und am Ende unvollständig in 2852 Versen, zuerst *e cod. Parisino* 2910 des 15. Jahrhunderts herausgegeben von Manrophrydes I, *p.* 324—428. — 6) die Liebesgeschichte des rhomäischen Prinzen Belthandros und der Königstochter von Antiochia Chrysantza in 1347 Versen und schwieriger Vulgärsprache (Notiz von Du Cange *Index Auctorum Glossarii ad scriptt. med. et infim. Graecit.* 1688. *p.* 36, Fauriel *Discours préliminaire* zu den *Chants populaires de la Grèce moderne Tom.* II, *Par.* 1825. *p.* XVII und Koraïs *Ἄτακτα II. Προλεγ. Par.* 1829), veröffentlicht mit teutscher Uebersetzung und Anmerkungen von A. Ellissen Analekten der mittel- und neugriechischen Literatur 5. Thl. (*Analecta Graeco-barbara*) Leipz. 1862, wiederholt (1345 Verse) von Maurophrydes p. 242—256, ist zweifelhaften Ursprungs und Alters und erinnert vielfach an den später erwähnten Roman des Eustathius Makrembolites; vielleicht ist sie für ein griechisches Originalproduct zu halten. Vergl. Ellissen Einleit. S. 11 fg. Umgekehrt kam durch gleiche Vermittelung die Kenntniß griechischer Romane nach Westen, woraus dann die mittelalterliche Romantik des Abendlandes manches interessante Motiv zog. Aus orientalischen Quellen sind dagegen die oben genannten Alexander-Romane geflossen; der Roman Apollonios von Tyros, dessen Verlust die vulgargriechische Bearbeitung eines Anonymos nach Du Cange *Ind. auctorum p.* 36 und eine bei *Παπαδόπ. Βρετός* II, 23. *σημ.* angeführte Ausgabe in gereimten politischen Versen von einem gewissen Constantin (*Cod. Vindob.* Gabriel Kontianos) *Venet.* 1534 ersetzt. *Cf.* Fabric. *Bibl. Graec.* VIII, *p.* 145 *sq. ed. Harl.* und Gräße Die großen Sagenkreise des Mittelalters, 2. Bd. Abth. 3. des Lehrbuchs der allgemeinen Literärgeschichte, 1842. S. 457 fg.; der auf Geheiß des Kaisers Alexios I. Komnenos (1081—1180) von Simeon Seth (*Συμεὼν ὁ Σήθ*), dem gelehrten Mathematiker, Philosophen und Botaniker aus Antiochia, übersetzte indische Roman *Στεφανίτης καὶ Ἰχνηλάτης*; zuletzt der aus einem syrischen Original ins Griechische übertragene Roman von Cyrus und seinen sieben Hofpoeten, vergl. K. L. Roth im Philol. VIII, S. 130 fg. und die Fabelliteratur im Artikel „Maximus Planudes" §. 36. S. 384. Zu Simeon Seth vergl. meine Geschichte der gesammten griech. Literatur S. 730. Dazu Haller *Bibl. medic. pract.* 1776. I, *p.* 318. C. Sprengel Beiträge zur Geschichte der Medicin S. 209. 211. Couland Handbuch der Bücherkunde für ältere Medicin, 1841. S. 150. E. Meyer Gesch. der Botanik III, S. 356—365. B. Langkavel Botanik der späteren Griechen, Leipz. 1866. — Eine Zusammenstellung der mittelgriechischen Romane gibt nach L. von Sinner *Praef. ad Long. ed.* P. L. Courier *Par.* 1829. *p.* XXXIV *sq.* K. L. Struve Ueber die Romanen- und Novellenliteratur der Mittelgriechen (Histor. und liter. Abhandlungen der Königsberger deutschen Gesellschaft 1. Vorles. 1834. S. 49 fg.), R. J. F. Henrichsen Ueber die sogenannten politischen Verse bei den Griechen, aus dem Dänischen übers. von Friedrichsen, Leipz. 1839. S. 124 fg. (vergl. Cholevius Geschichte der deutschen Poesie nach ihren antiken Elementen I, S. 152 fg.), aus *Cod.* 2909 der Pariser Bibliothek A. Ellissen Analekten der mittel- und neugriech. Literatur, 5. Thl. Leipz. 1862. Einleit. zu Belthandros und Chrysantza. Vergl. 3. Thl. Vorr. S. V fg. Koraïs a. a. O.

An der Spitze der eigentlichen Erotiker von Byzanz steht

Theodoros Prodromos (*ὁ Πρόδρομος*) oder wie er sich selbst im Gefühl seiner bitteren Armuth nennt, Ptochoprodromos, unter Kaiser Manuel I. Komnenos (1143—1180), ein für seine Zeit gebildeter Grammatiker, später Mönch unter dem Namen Hilarion, mit profaner und christlicher Schriftstellerei gleich emsig und aus Noth beschäftigt, erscheint „mehr als ein anderer Byzantiner denkwürdig durch den völligen Mangel an Gehalt und Form." Die Dürftigkeit und den Ungeschmack seiner Bildung hebt die Barbarei der Sprache, ein seltsames aber nicht neues Gemengsel aus den Sprachschätzen des alten und neuen Griechisch mit misgestalteten Wörtern des Pöbels und der eigenen Erfindung, nur um so greller hervor. Bei ihm ist das Uebergewicht des politischen Verses unzweifelhaft, und 2 Bücher *Στίχων πρὸς τὸν βασιλέα Μανουὴλ τὸν Κομνηνόν*, 1051

Verse eines Bettelgedichtes an Kaiser Manuel I. Komnenos im romaischen Dialekt, überfließend von Hyperbeln und ekelhaften Schmeicheleien, dazu durch die Gewöhnlichkeit des Vortrags und die Unreinheit der Rhythmen völlig ungenießbar, erweisen die Thatsache, daß hier die Form des neugriechischen Idiotikon bereits fertig vorliegt; herausgegeben von A. Koraïs *Ἄτακτα Par.* 1828. *Vol.* I., wiederholt von *Δ. Ι. Μαυροφρύδης Ἐκλογὴ μνημείων τῆς νεωτέρας Ἑλλην. γλώσσης* I, p. 17—35. 37—72. In dieselbe Kategorie gehört sein Gedicht auf die Vermählung der Kaiserin Irene (vergl. §. 15. S. 282), *graece ed.* P. Matranga *Anecd. Graec. P.* II, *p.* 522 *sq.* und die *Στίχοι μονῳδικοὶ ἐκ προσώπου τῆς Σεβαστοκρατορίσσης ἐπὶ τῷ ταύτης ὁμόζυγι* in J. Fr. Boissonade *Anecd. Nov. Paris.* 1844. Hierzu kommen außer einigen Inedita panegyrischer und historischer Art kleine dialogische Gedichte, *Ἀμάραντος ἢ γέροντος ἔρωτες* (*graece et lat. interpr.* G. Gaulmino, *Par.* 1625 und kritisch gesicherter von La Porte du Theil in *Notices et Extr. Tom.* VIII, *p.* 109 *sq.*) und *Ἀπόδημος φιλία* oder die Freundschaft in der Verbannung, herausgegeben nach C. Gesner (mit *Stobaei Sentent.*) von M. Mattaire in *Miscell. Graec. carm. Lond.* 1722. *p.* 92—183. 4. und von F. Dübner hinter *Eurip. Fragm. ed.* Fr. G. Wagner, *Par.* 1846. Neben jenes kann die poetische Kleinigkeit *Κατὰ φιλοχόρνου γραός* (auch unter dem Namen des Manuel Philes, vergl. §. 34. S. 376) gestellt werden, veröffentlicht von B. Thorlacius *Opusc. acad. Vol.* III, *p.* 65. Einiges Interesse erregt seine iambische *Γαλεομυομαχία*, *prim. ed.* Arsenius *Venet.* 1495. 4., wiederholt *Basil.* 1518. 1524, reiner von C. D. Ilgen (mit *Hymn. Hom. Hal.* 1791), zuletzt von Paula-Lachner *Ingolst.* 1837. Auch ist das 62. *Carmen Anacreonticum* des Prodromos Eigenthum (*cf.* G. Hermann *Elem. doctrinae metr. p.* 488 *sq.*), sowie eine ganze Reihe von Epigrammen d. i. summarischer Tetrastichen zu fast sämmtlichen Büchern des alten und neuen Testaments: *prim. ed. Basil.* 1536, *graece et lat. cur. et interpr.* Guid. de Souvigny, *Juliomagi* 1632. 4. Andere hierher zu ziehende Stücke in A. Mai *Nov. Patr. Bibl. Tom.* VI. Seine Vorliebe für Heilkunde und Diätetik können die von Boissonade in *Notices et Extr. Tom.* XI, *p.* 181 *sq.* und in Ideler's *Physici et Medici Graec. Vol.* I. edirten *Στίχοι κατὰ ἰατρικὴν ἐπιστήμην εἰς τοὺς ιβ' μῆνας* bezeugen. Sein poetisches Hauptwerk aber ist der Roman *Τὰ κατὰ Ῥοδάνθην καὶ Δοσικλέα* in 9 Büchern Jamben der schlechtesten Art, von den Liebesabenteuern des Dosikles und der Rhodanthe, der an Leichtfertigkeit und Widerwärtigkeit, verglichen mit dem furchtbaren Ungeschmack der Darstellung und der Barbarei der Form, alles Aehnliche bei Weitem überbietet; *graece et lat. interpr.* G. Gaulmino *l. l.* und *ex recogn.* R. Hercheri in *Scriptt. erot. Graecorum Tom.* II. Etwas lesbarer sind prosaische Stücke, zunächst 17 Briefe von P. Lazari in *Miscell. ex MSS. bibl. Collegii Rom.* 1754. *Vol.* I, *p.* 1 *sq.* II, *p.* 562 *sq.*, correcter von La Port du Theil in *Notices et Extr. Tom.* VI. Ueberhaupt hat dieser Gelehrte die besten Inedita, besonders theologischen Inhalts veröffentlicht *ibid. Tom.* VI, *p.* 319. VII, *p.* 237 *sq.* VIII, *p.* 78—253, woselbst *p.* 129—150 am meisten interessirt wegen Nachahmung Lukian's *Βίων πρᾶσις ποιητικῶν καὶ πολιτικῶν*, zusammenzustellen mit dem anonymen Verfasser des Dialogs *Τιμαρίων ἢ περὶ τῶν κατ' αὐτὸν παθημάτων*, eine Nachbildung der Nekyomantie des Lukian, wol kaum von Prodromos selbst verfaßt: *ed.* C. B. Hase in *Notices et Extr. Tom.* IX, *p.* 125 *sq.* Von anderer Tendenz, aber von gleichem Einflusse Lukian's auf die spätesten Stilisten zeugt der *Διάλογος νεκρικός* des Mazaris in den Anfängen des 15. Jahrhunderts, eine in lukianischem Ton gehaltene Satire auf die Hofleute der Residenz, wichtig wegen der hier verzeichneten Nachrichten über die Zustände und Zeitereignisse für die wenig bekannte Regierungsgeschichte des Kaisers Manuel II. Paläologos, edirt von Boissonade in *Anecd. Graec. Vol.* III, *extr. Cf.* Hase *l. l. Tom.* IX, *p.* 131 *sq.* und die Sammlung von *Λέξεις* aus den Werken des Samosaten in L. Bachmann's *Anecd. Graec. Vol.* II, *p.* 317 *sq.* Beide Stücke, Timaion's und Mazaris Fahrten in den Hades, griech. und deutsch von A. Ellissen Analekten 4. Bd. Leipz. 1860. Andere von La Port du Theil hervorgezogene Stücke gewähren einige Kenntniß von Persönlichkeiten und Zeitverhältnissen, wie *Tom.* VI, *p.* 552 *sq.* die Arbeit *Τὰ περὶ τῆς γλώσσης τοῦ Ἀλεξίου τοῦ Ἀριστηνοῦ*, über die Sprache des als Erläuterer des von Photios edirten orthodoxen Kirchenrechts bekannten Alexios Aristenos, dessen Namen Scholien von zweifelhafter Echtheit zu einer *Σύνοψις κανόνων* tragen (vergl. §. 29. S. 359); ein *Λόγος Εὐχαριστήριος ibid.* VI, *p.* 525 und *Εἰς τὸν Καισαρα ἢ περὶ πραότητος*, unter dem Namen eines Gemistos veröffentlicht von J. Iriarte in *Codd. Matrit. Vol.* I, *p.* 428 *sq.* Einen Einblick in das von Kaiser Alexios I. gestiftete Elementarinstitut Orphanotropheum gewährt der *Εἰσιτήριος τῷ αὐτῷ* (*Ἀλεξίῳ τῷ Ἀριστηνῷ*) *εἰς τὴν τοῦ Ὀρφανοτρόφου ἀξίαν λαβόντι*, herausgegeben von La Port du Theil *ibid.* VI, *p.* 561 *sq.* Ueber diese Elementarschule eine Notiz oben §. 15. S. 281. Zuletzt von seinem Wissen auf dem Gebiet der Philosophie der von F. Morelli *Par.* 1606 edirte Tractat *Περὶ σοφίας*, und ein noch unedirtes Gespräch wider des Porphyrios Werk *Περὶ τῶν πέντε φωνῶν*, *Συνέκδημος* betitelt, endlich auf dem Gebiet der Grammatik eine gleichfalls unedirte Grammatik und zum Ueberfluß sogar eine *Σχέδη μυός* in Boissonade *Anecd. Graec. Vol.* I. *p.* 429—435. Zuletzt von anderen Stücken in reinerer Sprache Thomas in Münchener Gel. Anz. 1853. N. 66 fg. und im Allgemeinen R. J. F. Henrichsen Ueber die sogenannten polit. Verse bei den Griechen S. 106 fg. Noch existiren rhetorische Schriften unter dem Namen des Kyros, von welchen es zweifel-

Digitized by Google

haft ist, ob sie nach der gangbar gewordenen Annahme von dem Polygraphen Prodromos herrühren: *Περὶ διαφορᾶς στάσεων* in *Rhett. Graec. ed.* Aldus *Vol.* I, *p.* 450 *sq. ed.* Walz *Tom.* VIII, *Προβλήματα ὑητορικὰ εἰς στάσεις*, nach J. Huswedel *Hamb.* 1612 herausgegeben von Walz *Tom.* VIII.

Eustathios (*Εὐσταθιος*) der Erotiker mit dem Beinamen Makrembolites, wahrscheinlich ein Zeitgenosse des Theodoros Prodromos und in Constantinopel als Grammatiker thätig, hinterließ einen dramatisch gefärbten Prosa-Roman in 11 Büchern, *Τὸ καθ' Ὑσμίνην καὶ Ὑσμινίαν δρᾶμα*, früher ohne ausreichende Begründung dem Erzbischof von Thessalonich Eustathios zugeschrieben. Wiewol der Verfasser den Grundton des 12. Jahrh., die geschmacklose Redseligkeit, affectirte Eleganz und einen maßlosen Hang zum Gaukelspiel der gewundenen Phrase und frostigen Metapher fühlbar macht, so darf er dennoch in Hinsicht auf Composition und Sprachschatz weit über seine drei gleichbeschäftigten Zeitgenossen gestellt werden. Vgl. oben S. 379, Ellissen Anm. zu Belthandros und Chrys. S. 228. 237. Th. Gräße Ueber den griechischen Erotiker Eustathius und dessen Roman, in Jahn's Arch. IV. (1836) S. 267 fg. und Fr. Osann *Prolegg. ad Eustathii Macremb. de Amoribus Hysminiae et Himines drama ab se edendum*, *Giessae* 1855. 4. — Ausgaben: *Edit. pr.* G. Gaulmini, *Par.* 1617. Neuer Titel 1618. — *in Bévvy* 1791. — *graece et lat. cur.* L. H. Teucher, *Lips.* 1792. — *ex recens.* Ph. Le Bas in der Pariser Sammlung der *Scriptt. erotici.* — *ex recogn.* R. Hercheri *Scriptt. erot. Tom.* II. — übersetzt von E. C. Reiske in „Hellas" Mitau 1778. 1. Thl. — Kritische Beiträge von R. Hercher in Jahn's N. Jahrb. 1858. S. 365 fg. — Handschriftliches von Th. Wesselowski Die Moskauer Handschrift des Eustathius Makrembolites, im Philol. XXI, S. 343 fg.

Noch tiefer als Theodoros Prodromos steht der Roman seines Nachahmers Niketas Eugenianos (*Νικήτας ὁ Εὐγενιανός*) gegen Ausgang des 12. Jahrhunderts, *Τὰ κατὰ Δροσίλλαν καὶ Χαρικλέα*, welcher in 9 Büchern und nicht weniger als 3538 politischen Versen in nebelhafter Sprache und schlimmen Rhythmen die Liebesgeschichte des Charikles und der Drosilla erzählt. Ausgaben: *Nicetae Eugeniani De Drosillae et Chariclis amoribus*, 2 *Voll. Par.* 1819. — *graece et lat. ed.* J. Fr. Boissonade, in den Pariser *Scriptt. erot.* und in R. Hercher's *Erotici scriptt. Graec. Vol.* II. Dazu *Emendatt.* von A. Nauck in Zeitsche. für die Alterthumsw. 1855. S. 276 fg. — Neben Niketas Eugenianos steht der etwa gleichzeitige und in Hinsicht auf Absurdität der Composition, Darstellungsweise und Form jenen noch überbietende Roman des Constantin Manasses (*ὁ Μανασσῆς*) *Τὰ καθ' Ἀριστανδρον καὶ Καλλιθέαν* in demselben herrschenden Metrum; davon ein Auszug aus *lib.* I. in den *Ῥοδωνιά* des Makarios Chrysokephalas (vergl. §. 32. S. 373), abgedruckt in Villoison's *Anecd. Graec. Vol.* II, *p.* 75 *sq. Cf.* C. Morelli *Biblioth. Manuscr. p.* 318—320. — *Nicetae Eugen. Narrationem amatoriam et Constantini Manassis fragm. ed., vertit et illustr.* J. Fr. Boissonade, 2 *Voll. LBat.* 1819. — Ausgabe von R. Hercher in *Vol.* II. der *Erotici scriptt. Graeci.* Auch besitzen wir unter dem Namen des Constantin Manasses ein dürftiges historisches Compendium in politischen Versen von gleichem Ungeschmack und gleicher Formlosigkeit, die *Σύνοψις ἱστορική*, *prim. ed.* J. Moersins *LBat.* 1616. 4. — *ed.* C. A. Fabrotus (mit *Georg. Codinus*) *Par.* 1655. *Fol.* — *ex interpret.* J. Leunclavii, *Par.* 1655. — *Constantini Manassis Breviarium historiae metricum. Recogn.* J. Bekker (mit *Joëlis Chronogr.* und *Georgii Acropol. Annales*) *Bonn.* 1837. Vergl. die literarhistorische Notiz in §. 17. S. 293.

Das Epigramm und die griechischen Anthologien.

§. 36.

Obgleich, wie oben §. 34. S. 375 ausgesprochen wurde, von eigentlicher Poesie bei den Byzantinern nicht wohl die Rede sein kann, so führte doch, bei aller Trivialität, Ueberschwänglichkeit und geistigen Trägheit, das Streben geistreich zu sein oder dafür zu gelten, der Gelegenheitsdichtung eine Reihe von Männern zu, welche an der jüngsten und knappsten Form der elegischen Dichtung, am Epigramm sich versuchten, und man darf wohl sagen, daß sie hierin nicht den niedrigsten Standpunkt einnahmen. Freilich fehlte diesen Ergüssen jene feine Abrundung der Form und Schärfe des Gedankens, welche das elegische Epigramm des antiken Hellenenthums charakterisirt und ihm einen wahrhaft künstlerischen Werth verliehen hatte; doch liefern die uns erhaltenen Sammlungen mannichfache Beweise für das Talent und die immerhin achtungswürdige Betriebsamkeit der späteren Griechen gerade auf diesem über mäßige Grenzen sich erstreckenden Gebiet. Vornehmlich entfaltete, im Anschluß an die sophistischen Studien seit Kaiser Hadrian, das für Rhetorik leidenschaftlich schwärmende Gaza einen regen Eifer für die Liederdichtung in anakreontischer Manier, und kein geringer Bestand der Anakreonteen mag diesem und anderen rhetorischen Studiensitzen Kleinasiens im 4. und 5. Jahrhundert seinen Ursprung verdanken; doch ist bei der Unzulänglichkeit der Berichte weder eine genauere Feststellung der Namen jener tändelnden und gefeierten Liebes- und Hofpoeten möglich, noch ihrer Lebensverhältnisse und Zeiten. *Cf. Schol. Palat. ad Ecphrasin Joannis Gazaei* in Fr. Jacobs *Anthol. Palat. Tom.* III, *p.* 814: *ἀλλόγιμος τούτης τῆς πόλεως Ἰωάννης, Προκόπιος, Τιμόθεος — καὶ οἱ τῶν Ἀνακρεοντικῶν ποιηταὶ διάφοροι.* Vergl. die literar-historischen Bemerkungen in §. 31. S. 363. — Von den zahlreichen Grammatikern, Dichtern und Dilettanten, welche bis in die Zeiten

Digitized by Google

des Anastasius und Justinian und darüber hinaus an dem zuletzt sogar herrschende Form gewordenen Epigramm ein lebhaftes Interesse nahmen, nach und nach eher an Geschmack, Einfachheit, würdevollen und anmuthigen Witz, weiterhin auch an Reinheit und Correctheit der Sprache ihren Vorgängern immer unähnlicher werden, je bestimmter nach Erschöpfung der Sophistik (vergl. §. 1. S. 238) die Anzeichen des Niedergangs sich mehren und mit dem Aufhören der liberalen Formen des Unterrichts der Verfall der Schule und ihrer Traditionen sich ankündigt, verdienen nur wenige eine besondere Würdigung: Palladas von Chalkis, Grammatiker in Alexandria c. 400, an dessen etwa 150 Epigrammen man unwillkürlich die Flachheit und Oberflächlichkeit jener Zeiten und Geister empfindet; Claudian aus Alexandria um dieselbe Zeit, bekannt als Verfasser eines durch lebhaften Ton und phantasiereichen Vortrag sich empfehlenden mythographischen Epos *Γιγαντομαχία*, der talentvollste von allen mit 5 Stücken (vergl. Jacobs *Anthol.* XIII, *p.* 872. G. Bernhardy Griech. Literatur II, 1. S. 318); die Urheber jener pomphaften, malerischen Beschreibungen (*ἐκφράσεις*) von Kunstwerken in epischer Diction, wohin 62 Stücke *εἰς ἀγάλλας ἀθλητῶν*, 35 *εἰς ἀναθήματα ἐν Βυζαντίῳ* gehören; Kyros von Panopolis, praefectus praetorio und gefeierter Hofdichter in nonnischer Manier c. 430, mit 6 fließenden Hexametern bei A. Meineke hinter *Theocriti, Bionis et Moschi reliqu. p.* 453. *Cf.* J. Lyd. *De magistr.* II, 12. III, 43. und oben §. 34. S. 373; ferner der oben §. 18. S. 295 aufgeführte Scholastiker Eusebios unter Theodosios II. (c. 400—430), Bearbeiter von Stoffen der Zeitgeschichte in epischer Form und Phraseologie; Marianos der Scholastiker c. 500, Präfect von Rom, welchem Suidas *v. Μαριανός* einen längeren Artikel gewidmet hat, worin Metaphrasen alexandrinischer Dichtungen des Theokrit, Apollonios, Kallimachos, Arat und Nikander, *cf.* Jacobs *Anthol. Tom.* XIII, *p.* 915; Joannes Barbukallos; Christodoros von Koptos c. 500, ein fleißiger Epiker der nonnischen Schule, dessen *Ἔκφρασις τῶν ἀγαλμάτων τῶν εἰς τὸ δημόσιον γυμνάσιον τοῦ καλουμένου Ζευξίππου*, 416 malerische und pomphafte Hexameter, jetzt den größeren Theil des 2. Buches der *Anthologia Palatina* bildet; nach *Schol. Venet. in Iliad.* β 461 war er auch Verfasser einer Geschichte Lydiens, worüber C. Müller *Fragm. histor. Graec. Vol.* IV, *p.* 360; der Rhetor Joannes von Gaza c. 550 mit einer geschmacklosen Erklärung einer Weltcharte, *Ἔκφρασις τοῦ κοσμικοῦ πίνακος*, in schwülstigen Jamben und Hexametern, wozu noch einige stichisch nach *οἶκοι* geordnete anakreontische Dichtungen der schlechtesten Art kommen; eine ganze Reihe von Epigrammatisten unter Anastasios und Justinian, unter welchen außer Paulos Silentiarios die besten sind: Julian aus Aegypten mit 72, Makedonios aus Thessalonich mit 43, der Sachwalter Leontios mit 24, und vielleicht ebendahin gehörig Rufinos mit 38 Stücken erotischen Inhalts; im ersten Drittel des 9. Jahrhunderts noch der Grammatiker Ignatios und c. 900 Kometas bei Jacobs *in Anthol.* XIII, *p.* 837. Ueber die beiden zuletzt genannten §. 27. S. 351, andere oben §. 34. S. 374. Ueber diese Dichter und ihren Nachlaß Fr. Jacobs *in Anthol. Palatinam* und F. G. Welcker Kleine Schriften II, S. 384 fg. — *Joannis Gazaei Ἔκφρασις prim. ed.* Rutgersius *Variae lectt.* II, 7. — *ex apographo Anthologiae Graec. recens.* Fr. Graefe (mit Paulus Silent.) *Lips.* 1822. — Die Anakreonteen des Joannes von Gaza in P. Matranga *Anecd. Graec. p.* 633—641. Vergl. Petersen im Rhein. Mus. N. F. VIII, S. 385.

Als hervorragend unter den christlichen Epigrammen-Dichtern sind noch besonders namhaft zu machen: Gregor von Nazianz, Paulos Silentiarios und Agathias von Myrina.

Gregor (*Γρηγόριος*) von Nazianz in Kappadokien mit dem Beinamen *ὁ Θεόλογος*, Bischof seiner Vaterstadt c. 360, später Patriarch von Constantinopel, hoch berühmt als Kanzelredner und Theolog wie als eifriger Förderer des Mönchthums, widmete sich, gleich anderen hervorragenden und toleranten Kirchenlehrern und Führern des Kirchenregiments der damaligen Zeit, nachdem er seit 381 seine hohe Stellung aufgegeben hatte, noch im höheren Alter fast ausschließlich der Beschäftigung mit der Poesie. Er versuchte sich in verschiedenen Dichtungsarten und poetischen Formen: seine längeren Gedichte, meist theologischen Inhalts und größtentheils in iambischen Versmaßen, förderten rein kirchliche Zwecke und zeugen von fleißigen glossographischen Studien, während den kürzeren in epigrammatischer Form, kurzen und inhaltreichen Lehrgedichten, Gnomen, moralischen Sprüchen, worin seine eigentliche Stärke ruht, auch andere den Zuständen des Lebens entnommene Themen zu Grunde liegen. Seine Gedichte der letzteren Art, der Zahl nach 254 Stücke, bilden jetzt einen Anhang des 2., sowie das 8. Buch der *Anthologia Palatina.* Zu jenen im Interesse christlicher Erbauung mit mythologischen Zuthaten ausstaffirten Ergüssen, welche durch Breite, Weitschweifigkeit und prunkenden Wortschwall mißfallen (vergl. Ullmann Gregor von Nazianz, Darmst. 1825. S. 290 fg.), schrieb Basilios von Cäsarea Scholien, deren Magerkeit durch edirte Proben hinreichend bezeugt wird. Als Exegeten dieser Gedichte werden Joannes Zonaras und noch spät Niketas David, Bischof von Serrä c. 1100 genannt. Ueber das Verhältniß beider zu einander und zu Gregor's Tetrastichen vergl. F. Dronke *De Niceta Davide et Zonara interprett. carminum S. Gregorii Naz. Confluent.* 1839. 4. und die Ausgabe der *Carmina selecta Gregorii Naz. Gotting.* 1840. Vergl. Joannes Zonaras §. 20. S. 319. Ueberall erscheint Gregor von Nazianz als ein Mann von nicht gewöhnlicher Gelehrsamkeit und umfassender Belesenheit, namentlich war er im Homer, Hesiod und Euripides vor seinen Zeit- und Berufsgenossen bewandert und liefert ein nicht unbedeutendes und was

Digitized by Google

merkwürdig erscheint, die alphabetische Ordnung nicht störendes Glossencontingent, woraus zum Theil sogar Glossen in das Wörterbuch des Hesychios übergingen. Vergl. M. Schmidt im Philol. XV, S. 712 fg., im Rhein. Mus. N. F. 1867. XXI, 4. S. 489—497. Von einem Schulcompendium der Logik, einem Excerpt aus dem Organon des Aristoteles, welches handschriftlich in der Pariser Bibliothek existirt, Labbé *Nov. Bibl. p.* 113. Von seiner Autorschaft des *Χριστὸς πάσχων* oben §. 34. S. 376. — Ausgaben: *Zonarae Prooem. Commentarii in S. Gregorii Naz. Tetrasticha* (fälschlich mit dem Namen Nikétas David als Verfasser) *Venet. ap.* Fr. Zanetum 1563. *Fol.* — *Sententiae ed.* J. C. Orelli, in *Opusc. Graecorum sentent. Tom.* I. — *Gregorii Naz. S. carmina selecta. Accedit Nicetae Davidis Paraphrasis nunc prim. e cod. Cusano edita. Cur.* D. Dronke, *Gotting.* 1840. — Derſ. *De Niceta Davide et Zonara interprett. carminum S. Gregorii Naz. Confluent.* 1839. 4. — *Cf.* J. A. Fabricii *Bibl. Graec. Vol.* VIII, *p.* 383 *sq.* — Scholien: J. F. Boissonade *Notice des Scholies inédites de Basile de Césarée sur S. Grégoire de Nazianze*, in *Notices et Extr. Tom.* XI, *p.* 55—150, zuletzt veröffentlicht von A. Jahn hinter *Eliae Metropolitae Cretae Commentt.*, beim *Gregorius Naz.* von Migne. — *Cf.* Th. Gaisford *Catal. MSS. a Clarkio comparatorum, Oxon.* 1812. 4. — Monographien von Ullmann Gregor von Nazianz, Darmst. 1825. — A. Grenier *La vie et les poésies de St.-Grégoire de Nazianze, Clerm.-Ferrand* 1858. — Ueber seine Studien ein Programm von H. Schürmann, Kempen 1862. 4., über seine Gedichte M. Schubach im Coblenzer Progr. 1865. 4.

Paulos (*Παῦλος*) nach dem Amt, welches er unter Kaiser Justinian I. bekleidete, Silentiarios genannt *c.* 550, ein Mann von Rang und Vermögen, Consul von Makedonien (Suid. *v. Ἀγαθίας*), hoch geehrt als Freund und Förderer literarischer Bildung, ist Verfasser von etwa 80 Epigrammen vermischten, besonders erotischen und panegyrischen Inhalts, sowie von zwei längeren trotz des Verbrauchs von rhetorischen Kunstmitteln dennoch von poetischem Talent zeugenden Beschreibungen der Sophienkirche in Hexametern, *Ἔκφρασις τῆς μεγάλης ἐκκλησίας* und *Ἔκφρασις τοῦ Ἄμβωνος*. Weniger Feinheit und Geist athmet das ihm ohne ausreichende Gründe beigelegte Gedicht in iambischen Dimetern, *Εἰς τὰ ἐν Πυθίοις θερμά*. Vergl. Lessing Beiträge zur Geschichte und Lit. I, 5. — Ausgaben: *Pauli Silentiarii Descriptio Magnae Ecclesiae et Ambonis. Ex apographo Anthologiae Graecae Gothano rec.* Fr. Gräfe, *Lips.* 1822. — übersetzt mit Anmerkungen von C. W. Kortüm, Berl. 1854. *Fol.* (an W. Salzenberg's Altchristliche Baudenkmale Constantinopels, vergl. die Literatur oben §. 24. S. 342). — *Pauli Silent. Ambo. Ed.* J. Bekker, *Berol.* 1815. — *Ecphrasis Magnae Ecclesiae c. comment. ed.* du Fresne (mit J. Kinnamos) *Par.* 1670. *Fol.* — *ex recogn.* J. Bekkeri (mit Georgios Pisides und Nikephoros) *Bonn.* 1837. — *Εἰς τὰ ἐν Πυθίοις θερμά. Ed.* J. F. Boissonade (mit Anakreon) *Par.* 1823. 12. — Zur Kritik: ſ. oben Lessing und Fr. Spitzner *Observatt. criticae, Erf.* 1823.

Agathias (*Ἀγαθίας*) der Sachwalter aus Myrina im kleinasiatischen Aeolis *c.* 560, über dessen Lebensverhältnisse und Bildung, sowie über seine poetischen und historischen Studien und Arbeiten §. 18. S. 300 fg. Ausführlicheres berichtet, führt auf die noch erhaltenen Sammlungen von Epigrammen und anderen Gedichten des kleineren Stils, *Ἀνθολογίαι* genannt. Sein nach dem Inhalt der einzelnen Gedichte, also stoffmäßig geordneter und fleißig gelesener *Κύκλος τῶν νέων ἐπιγραμμάτων* (*ὧν αὐτὸς συνῆξεν ἐκ τῶν κατὰ καιρὸν ποιητῶν ap. Suid., οὐ Στέφανος ἀλλὰ Συναγωγὴ νέων ἐπιγραμμάτων ap. Schol. Anthol. Palat.*) umfaßte 7 Bücher und bildet die Grundlage der nächsten Blumenlese, der Anthologie des Constantin mit dem Beinamen *Κεφαλᾶς*. Diese durch die Gunst der Zeiten in ihrer ursprünglichen Reinheit und Treue uns erhaltene ältere Sammlung, überliefert in der einzigen aber vortrefflichen, 1606 entdeckten Handschrift der ehemaligen Heidelberger Bibliothek (*Bibliotheca Palatina*) und daher Anthologia Palatina genannt, ist die umfassendste und wurde aller Wahrscheinlichkeit nach auf Veranlassung des Kaisers Constantin VII. Porphyrogennetos (vergl. §. 20. S. 313) von Kephalas, einem sonst unbekannten, sicher aber mit Kritik und Exegese der Epigrammatiker eifrig beschäftigten Schüler des Grammatikers Gregorius Magister *c.* 940 zusammengetragen. Vortreffliches Material lieferten ihm die älteren Blüthenlesen des Meleager von Gadara in Syrien *c.* 60 v. Chr. *Στέφανος*, der erste Versuch einer Anthologie, aus den ältesten (erotischen) Dichtern dieser Gattung bis auf Antipater von Sidon ohne Rücksicht auf historischen Werth mit ästhetischer Auswahl in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Epigramme zusammengestellt; Philippos der Epigrammatist aus Thessalonich *c.* 90 n. Chr., welcher die Sammlung des Meleager durch Aufnahme von Stücken der Nachdichter unter Beibehaltung der Systematik desselben vermehrte, *cf.* Fr. Jacobs *in Anthol.* XIII, *p.* 934 *sq.* Fr. Passow *De vestigiis coronarum Meleagri et Philippi in Anthologia Constantini Cephalae, Vratisl.* 1827. 4. (*Opusc. N.* IX, *p.* 176—197); Straton von Sardes unter Kaiser Hadrian, ein durch die Feinheit seines Geschmacks und die Eleganz seiner Bildung nicht weniger als durch die Unlauterkeit seiner Sinnesart gekennzeichneter Epigrammatiker, welcher in seiner *Μοῦσα παιδική* 258 ältere und jüngere Epigramme, deren Mehrzahl sich auf die unedelen Momente der Knabenliebe bezog, mit eigenen Ergüssen zu einem Ganzen vereinigt hatte; Diogenes von Laërte, Compilator einer geschmacklos getroffenen Auswahl von Epigrammen, *Πάμμετροι* ge-

nannt, wovon er selbst werthlose Proben in seiner Schrift über die Philosophen mitzutheilen liebt; endlich die genannte jüngste Anthologie des Agathias. Aus diesen mehr oder minder reichen Sammlungen hob Kephalas mit sorgfältiger Auswahl die besten Stücke aus, stellte sie mit Zugrundelegung der Systematik des Agathias nach Aehnlichkeit des Inhalts in Fächer (κεφάλαια) gruppirt zusammen und vertheilte den ganzen Apparat auf 15 Bücher. Dem Geiste der Zeit gemäß fanden hier auch christliche und zahlreiche der kirchlichen Literatur zugehörige Epigramme, sowie allerlei Stücke aus der älteren wie jüngeren Epigrammendichtung nach Agathias Aufnahme und Verbreitung. Wir geben den Inhalt der einzelnen Bücher nach den Titeln kurz an. Buch I: 123 *Χριστιανικὰ ἐπιγράμματα;* II: *Χριστοδώρου ἔκφρασις* (vergl. oben S. 382) und ausgewählte Epigramme des Gregor von Nazianz; VIII: (254 Stücke) *Ἐκ τῶν ἐπιγραμμάτων Γρηγορίου τοῦ Θεολόγου;* III: 19 *Ἐπιγράμματα ἐν Κυζικῷ;* IV: Die Prooemien des Meleager, Philippos und Agathias; V: 309 *Ἐρωτικά;* VI: 358 *Ἀναθηματικά;* VII: 748 *Ἐπιτύμβια;* IX: 827 *Ἐπιδεικτικά;* X: 126 *Προτρεπτικά;* XI: 442 *Συμποτικὰ καὶ Σκωπτικά;* XII: (258) *Στράτωνος Μοῦσα παιδική;* XIII: 31 ältere *Ἐπιγράμματα διαφόρων μέτρων;* XIV: *Προβλήματα ἀριθμητικά, Αἰνίγματα, Χρησμοί* nebst anderen Zugaben der späteren Zeit, auch *Τεχνοπαίγνια* u. a.; XV: 51 *Σύμμικτά τινα.* Aus dieser unschätzbaren Sammlung citiet Suidas (*ἐν Ἐπιγράμμασιν*) fleißig und wird somit durch einen Reichthum von Varianten für die Kritik des Textes dieser Epigramme fast unentbehrlich. Wenn nun hier — und dies überrascht wenig bei dem Umfange der Arbeit und der Verschiedenheit der Zeiten und Geister, welche daran Antheil haben — Mittelmäßiges und Werthloses oft genug empfunden wird, so liefert die Palatinische Anthologie dennoch einen duftigen Blüthenkranz, dessen beste Gaben aus allen Jahrhunderten von jener den Hellenen angeborenen und selbst in ihren letzten Aeußerungen noch rein und zart gebliebenen poetischen Denk- und Sinnesart das lauterste Zeugniß ablegen. Ueber die Entstehung und Systematik dieser Anthologie G. Weigand *De fontibus et ordine Anthologiae Cephalanae*, im Rhein. Mus. N. F. III, S. 161 fg. 541 fg. V, S. 276 fg.

Viel unbedeutender an Umfang und Werth ist die jüngere der beiden uns erhaltenen Sammlungen, die Anthologie des Maximus Planudes.

Maximus Planudes (*ὁ Πλανούδης*), ein griechischer Mönch aus Nikomedia *c.* 1330, längere Zeit als Gesandter des Kaisers Andronikos II. Paläologos (1283—1332) an die Republik Venedig in Italien thätig und des Lateinischen wenn auch nur aus oberflächlicher Lectüre kundig, allermeist aber in Constantinopel, bewahrte sich mitten unter den trägen und abstumpfenden Geschäften des Klosterlebens die Kraft, den Musen nachzugehen und durch wissenschaftliche Studien und schriftstellerische Thätigkeit das Jammervolle seiner Lage vergessen zu machen. Der Nachlaß dieses Polyhistor auf dem Standpunkt der populären Wissenschaft des 14. Jahrhunderts gestattet jetzt ein ziemlich sicheres Urtheil über die Leistungen dieses als Metaphrast lateinischer Originale, als Historiker, Rhetor, Grammatiker, Alterthumsforscher, Mathematiker und Rechenmeister, zuletzt als Dichter, Bearbeiter und Sammler von Fabeln und Epigrammen namhaft zu machenden Byzantiners. Vergl. die Notiz in §. 16. S. 289. Seine griechischen Uebersetzungen lateinischer Werke, des *Somnium Scipionis* mit dem Commentar des Macrobius, der Metamorphosen und Episteln (*lib.* XX und XXI, 1—12) des Ovid, die (auch Theodor von Gaza fälschlich beigelegte) griechische Metaphrase von Cäsar's *Commentarii de bello Gallico* (vergl. Heller im Philol. XII, S. 107), die Uebertragung der Gedichte des Boëthius u. a. zeugen von stilistischer Unreife und bekunden, daß der Uebersetzer in den Geist der Schwestersprache wenig eingedrungen war. Planlos und ohne den eigentlichen Zweck erkennen zu lassen, sind seine in einigen Handschriften erhaltenen Excerpte aus griechischen Historikern, besonders aus Dio Cassius, worüber C. Müller *Fragm. histor. Graec. Vol.* IV, *p.* 191, welchen sich ein Auszug aus des Joannes Lydus *Συγγραφὴ περὶ μηνῶν* anschließt. Vergl. §. 24. S. 343. Von dem Grade seines grammatischen Wissens ertheilen die noch vorhandenen Ueberreste seiner grammatischen Schriften, ein magerer Dialog *Περὶ γραμματικῆς*, die verwässerte Compilation *Περὶ συντάξεως* (*cf.* G. Bernhardy *Commentt. de Suidae lexico p.* 78), und auf dem Gebiete der Rhetorik die trivialen Scholien zu den Progymnasmata des Hermogenes ausreichend Aufschluß. Denselben Charakter tragen seine mathematischen Schriften, dürftige Scholien zu dem 1. und 2. Buche der Arithmetik des Mathematikers Diophantos aus Alexandria, und aus gleicher Quelle stammt sein neuerdings von C. G. Gerhardt Halle 1865. 4. herausgegebenes Rechenbuch mit dem überschwänglichen Titel: *Ψηφοφορία κατ' Ἰνδούς ἡ λεγομένη μεγάλη.* Vergl. F. Th. Poselger Ueber die 6 Bücher des Diophantos, in Abhandl. der Berliner Akad. der Wissensch. (1832) Berl. 1834. 4. (Mathem. Cl. S. 1 fg.) und Gerhardt Ueber das Rechenbuch des Maximus Planudes, in den Berichten der Berl. Akad. 1867. S. 38—54. Von erstaunlicher Gleichgültigkeit gegen die Form zeugt die unter seinem Namen bekannte prosaische Bearbeitung der äsopischen Fabel, welche noch in 2 Recensionen erhalten ist, und von eigenen Ergüssen ein schlecht stilisirtes Enkomion auf Claudius Ptolemäus in 47 epischen Versen in J. Iriarte *Catal. codd. Matrit. Vol.* I, *p.* 263. Vergl. auch die äsopische Fabel des Syntipas im Philol. VIII, S. 131., J. Landsbeeger Sophos. Syrisches Original der griech. Fabeln des Syntipas, mit Glossar, liter. Woebemerkungen

und Unterſuchungen über das Vaterland der Fabel, Poſen 1859. und O. Keller Unterſuchungen über die Geſchichte der griech. Fabel, Leipz. 1862. Vergl. die §. 56. S. 119 der Geſchichte der geſammten griech. Literatur angegebene Fabelliteratur. Wie nun Planudes auf keinem Gebiet ſeine geiſtige Leere und ſeinen mönchiſchen mit gewöhnlicher Moral verwäſſerten Geſchmack zu verdecken weiß, ſo erſcheint auch ſein Sammlerfleiß unkritiſch und mechaniſch. Dies ſetzt vor andeeen Arbeiten ſeine griechiſche Anthologie voraus; durch dieſelbe erlitt die ausgezeichnete ältere Sammlung des Kephalas einen harten Schlag: ſie mußte der jüngeren des Maximus Planudes, obwohl ſie nur die Bedeutung einer aus einer vermuthlich vollſtändigeren Handſchrift des Kephalas geſchmacklos und ohne feſte Grundſätze gezogenen Compilation hat, weichen und gerieth bald gänzlich in Vergeſſenheit. Dieſe Anthologia Planudea, gewöhnlich Anthologia Graeca genannt (*Ἀνθολογία διαφόρων ἐπιγραμμάτων*), umfaßt 7 Bücher, welche mit Ausſchluß der 4 von Kephalas beibehaltenen Abtheilungen (*ἐπιδεικτικά, σκωπτικά, ἐπιτύμβια, ἐρωτικά*) in Capitel nach alphabetiſcher Folge getheilt ſind, und hat nur den Werth eines Supplements zur Anthologia Palatina in 388 Nummern; beſonders liefert das 4. Buch in ſeinem jetzigen Umfang eine Reihe werthvoller Epigramme auf Kunſtwerke (vergl. Fr. Jacobs *Anthol. Pal. Tom.* II, *p.* 625—743 und O. Benndorf *De Anthologiae Graec. epigrammatis, quae ad artes spectant, Lips.* 1862); ſie wurde fleißig geleſen, edirt und commentirt und hat nach Brunck an Fr. Jacobs einen vortrefflichen Kritiker und Exegeten gefunden. Noch immer mehrt ſich durch Zuwachs aus Werken der Schriftſteller, monumentalen Ueberlieferungen und Inſchriften des Feſtlandes und der Inſeln des griechiſchen Meeres der Reichthum dieſer Poeſien, wodurch der Wiſſenſchaft erwünſchte Beiträge zur Kenntniß der Geſchichte und Culturzuſtände der alexandriniſchen und beſonders römiſchen Periode zugeführt werden. — Es folgen die Ausgaben mit dem wiſſenſchaftlichen Apparat, zunächſt Maximus Planudes: Von den griechiſchen Metaphraſen deſſelben iſt noch unedirt (handſchriftlich in München und Paris) *Macrobii Comment. in Somnium Scipionis.* — *Commentariorum Caesaris de bello Gall. interpretatio graeca quae fertur Maximi Planudis*, *post* J. Jungermannum (*Edit. pr.*), J. Davisium, N. E. Lemaireum *ed.* A. Baumgarten, *Frib.* 1834. — *Carmina Boethii graece conversa per Max. Planudem prim. ed.* C. F. Weber, *Darmst.* 1832. 4. — *Ὀβιδίου Μεταμορφώσεις graece vert. Max. Planudes. Ed.* J. Fr. Boissonade, *Par.* 1822. — *Max. Planudis graeca metaphrasis epistularum Ovidii* XX. *et* XXI, 1—12 *prim. ed.* C. Dilthey (mit *Callimachi Cydippa*) *Lips.* 1863. — Ueberſetzungen einzelner Stücke *prim. e cod. Augustano ed.* Ch. F. Matthaei, *Moequae* 1810. 4. 1811. — Grammatiſche Schriften: *Dialogus Περὶ γραμματικῆς prim. editus*, in Bachmann's *Anecd. graec. Vol.* II, *p.* 1—101. *Περὶ συντάξεως ibid. p.* 103—166, *cf.* F. G. Sturz *ad Etymol. M. p.* 648 *sq.*, andere Stücke rhetoriſchen Inhalts in Ch. Walz *Rhett. graec. Vol.* V. und in J. F. Boissonade *Anecd. Graec. Vol.* II, *p.* 310—339.

Die Anthologien: Die Anthologia Planudea (Ausgaben bei Fr. Jacobs *Prolegg. p.* 90—130. Vergl. Chaedon de la Rochette *Mélanges* I, *p.* 236 *sq.*) wurde auf Veranſtalten des J. Laskaris zuerſt in Florenz (mit Uncialen) gedruckt: *Ἀνθολογία διαφόρων ἐπιγραμμάτων, cura* J. Lascaris, *Florent.* 1494. 4., oft wiederholt: *ap. Ald. Venet.* 1503. 1521. 1550—1551, *ap. Junt. Florent.* 1519, darnach *Edit. Ascensiana, Par.* 1519, *c. commentario* V. Opsopoei, *Basil.* 1540. 4. und am beſten *Epigrammatum Graec. libri* VII *annotatt.* J. Brodaei *illustrati, Basil.* 1549. *Fol.*, dann *ap.* Nicolinos Sabienses, *Venet.* 1550. — Eine neue Reihe von Ausgaben beginnt mit H. Stephanus, mit Veränderungen in der Anordnung, mit Zuſätzen und einem Commentar: *Florilegium diversorum epigrammatum vett., magno numero et duobus indd. auctum. Excud.* H. Stephanus, *Par.* 1566. 4., nach *Edit. Wecheliana* (*Francof.* 1600. *Fol.*) zuletzt mit der meiſterhaften lat. (metriſchen) Ueberſetzung des Hugo Grotius *ed.* H. de Bosch, 5 *Voll.* (*Vol.* V von J. v. Lennep) *Traj.* 1795—1822. — Die oben genannte einzige Handſchrift der Kephalaniſchen Anthologie wurde von Salmaſius zu Heidelberg 1606 entdeckt, mit dem Raube der alten Heidelberger Bibliothek 1623 in den Vatikan und während der franzöſiſchen Revolution nach Paris entführt, bis ſie nach dem Pariſer Frieden 1815 nach Heidelberg zurückkehrte. Ueber die Geſchichte der *Anthol. Pal.* und des *Codex Pal.* Fr. Jacobs *Prolegg. p.* 61—79. *p.* 133—164 und in der *Anthol. Pal.* Ueber ihre Entſtehung und Ordnung G. Weigand *De fontibus et ordine Anthol. Cephalanae*, im Rhein. Muſ. N. F. III, S. 161 fg. 541 fg. V, S. 276 fg. — Von den Abſchelften, welche zu verſchiedenen Zeiten von dem *Codex Pal.* genommen wurden, iſt zu nennen 1) das *apographum Lipsiense*, woraus Reiske den reichſten Nachtrag zur Anthologie gab: *Anthologiae Graec. a Constantino Cephala conditae libri* III, *c. interpr., commentario et notitia poetarum. Ed.* J. J. Reiske, *Lips.* 1754. Vergl. deſſ. *Miscell.* IX. *Lips.* 1752. und 2) das genauere *apographum Gothanum* von Spaletti (1776), zuerſt benutzt von Fr. Jacobs. Vorher hatte Brunck eine möglichſt vollſtändige Sammlung griechiſcher Miscellandichtung, auch mit Benutzung von Abſchriften der *Anthol. Pal.*, jedoch mit Ausſcheidung der chriſtlichen und ſpäten Stücke, dagegen mit Aufnahme von Gedichten nicht anthologiſcher Dichter (Theokrit, Bion, Moſchos u. a.), veröffentlicht unter dem Titel: *Analecta vett. poetarum graec. Ed.* R. F. Ph. Brunck, 3 *Voll. Argent.* 1772—1776. Dieſe Sammlung brachte Fr. Jacobs zum Abſchluß: *Anthologia Graeca, sive poetarum graec. lusus ex recens.* Brunckii. *Indices*

et commentarios adjec. Fr. Jacobs, 13 *Voll.* (*Vol.* I—IV Text, VI—XIII *Animadverss.*) *Lips.* 1794 bis 1814. Mit Hinzufügung von 380 Epigrammen des Mar. Planudes und 394 anderen Stücken erschien nun die Sammlung des Constantin Kephalas: *Anthologia Graeca ad fidem cod. olim Palatini ex apographo Gothano edita. Cur. et annotatt. crit. adjec.* Fr. Jacobs, 3 *Voll. Lips.* 1813—1817. *Vol.* III. mit einem Supplement aus dem *Codex Pal.* von A. J. Pauissen. — Hierzu neue Ergänzungen: *Sylloge epigrammatum graec. ex marmoribus et libris collect. et illustr. stud.* F. Th. Welckeri, *Edit.* II. *auctior. Bonn.* 1828—1829. mit *Spicilegiis* im Rhein. Mus. N. F. VI, S. 82—108. — Starke Nachträge liefern epigraphische und archäologische Abhandlungen, Zeitschriften und Sammelwerke, wie das *Corpus Inscriptt. Graecarum*, die *Inscriptt. Graecae ineditae colleg.* L. Ross, 3 *Fasc. Naupliae, Athen. et Berol.* 1834—1845. 4. A. R. Rangabé in s. *Antiquités Helleniques*, 2 *Voll. Athènes* 1842—1855, G. Hermann in *Opusc.* V, J. A. Letronne, F. Franz, C. Keil in Archäol. Zeitung, Jahrg. 8. 9. 12. 13. 14. u. ö., der gelehrte neugriechische Arzt und Kenner des hellenischen Alterthums N. S. Pikkolos *Supplement à l'Anthologie grecque*, *Par.* 1853. — *Epigrammatum Anthol. Palatinae cum Planudeis et append. nova epigrammatum vett. ex libris et marmoribus ductorum, annotat. inedita Boissonadii, Chardonis de la Rochette, Bothii, partim inedita Jacobsii, metrica versione Hugonis Grotii et appar. critico instr.* Fr. Dnebner, *graece et lat. Vol.* I. *Par.* 1864.

Chrestomathien, vergl. Fr. Jacobs *Prolegg. p.* 128 *sq.* — *Anthologiae graec. s. Collectio ex anthol. palat. In usum scholarum cur.* A. Weichert, *Mitau.* 1823. — *Delectus epigrammatum graec. in usum schol. instr.* Fr. Jacobs, *Goth.* 1826. — *Delectus poetarum anthologiae graec. c. adnotatt. crit.* A. Meinekii, *Berol.* 1842. Dazu G. Hermann in Wiener Jahrb. 104. Bd. — Schulanthologie von H. W. Stoll, 2. Aufl. Hannov. 1857.

Uebersetzungen: Hellas. Belschen von Herder, Zerstreute Blätter u. ö. — Griech. Blumenkranz von J. Erichson, Wien 1810. — von Fr. Jacobs, in Leben und Kunst der Alten, 1. Bd. Gotha 1824. — griech. Anthologie, metrisch übers. von W. E. Weber, 2 Bdchn. Stuttg. (1838) 1851. — die arithmetischen Epigramme der griech. Anthologie übers. und erklärt von Zirkel, Progr. Bonn 1853. 4. — griech. Anthologie. Nach der Anlage von Brunck's Anal. metrisch übers. v. G. Thudichum, Stuttg. 1856 fg.

Erläuterungsschriften (s. den Text): Fr. Passow Ueber die neuesten Bearbeitungen der griechischen Anthologie, in W. A. Passow's Verm. Schriften, Leipz. 1843. — Wissenschaftlicher Apparat von Fr. Jacobs *Prolegg., Animadvv. et Catal. poetarum epigr., Vol.* I. III. XIII. der *Anthol. Graeca.* — Beiträge zur Kritik: J. G. Huschke *Analecta crit. in Anthol. graecam c. supplemento epigrammatum, Jen.* 1800. — H. de Bosch *Observatt. et nott. in Anthol. graecam*, 2 *Voll. Traj.* 1810. 1822. 4. (*absolvit* D. J. Lennep) — A. Meineke *Conjectanea crit.*, hinter dem *Delectus*, und in *Anal. Alexandrin. Epim.* XIII., zuletzt Krit. Bemerkungen zur griech. Anthologie, im Philol. XVI, S. 154 fg. — Fr. Ritschl im Rhein. Mus. N. F. I, S. 145 fg., K. Schwenck ebendas. II, S. 464, von Weinkauf XXII, S. 135 fg., Mähly im Philol. XXV, S. 159—161, 533—537, Dübner ebendas. S. 241 fg. — A. Hecker *Commentat. crit. de Anthol. graec. LBat.* 1843. *P.* I. *ibid.* 1852. — R. Unger Beiträge zur Kritik der griechischen Anthol. Neu-Brandenb. 1844. und in der Zeitschrift für die Alterthumsw. 1843—1845. — F. W. Schneidewin *Progymnasmata ad Anthol. graec. Gotting.* 1855. 4.

(Dr. *R. Nicolai.*)

Anmerkung. Die Nothwendigkeit, sich in ländlicher Zurückgezogenheit und Ruhe von schwerer Erkrankung zu erholen, hat es Herrn Dr. Nicolai unmöglich gemacht, in der festgesetzten Zeit den letzten Abschnitt seiner literarhistorischen Arbeit über die byzantinische und neugriechische Literatur zu vollenden.

Die Redaction.

Syſtematiſches Inhaltsverzeichniß

der

GRIECHENLAND

behandelnden Theile 80—87 dieſes Werks.

A. Alt-Griechenland.

I. **Geographie**, von Profeſſor Dr. J. H. Krauſe in Halle. Theil 80, S. 1—202.

I. Abtheilung.

			Seite
Cap.	1.	Vorgeſchichtliche Zeit	1
"	2.	Oberfläche	3
"	3.	Gebirge	7
"	4.	Vorgebirge	9
"	5.	Orographie	10
"	6.	Flüſſe	13
"	7.	Landſeen	18
"	8.	Atmoſphäre und Klima	20
"	9.	Landſchaften. Producte	24
"	10.	Mineralien	30
"	11.	Das Thierreich. Die Bewohner	31
"	12.	Die Meere. Die Landſtraßen	34
"	13.	Homer's Geographie	39
"	14.	Periplus des Skylax	42
"	15.	Die Hiſtoriker	45
"	16.	Strabo	49
"	17.	Pauſanias (Attika)	65
"	18.	" (Lakonien)	71
"	19.	" (Meſſenien)	74
"	20.	" (Elis)	77
"	21.	" (Achaia)	79
"	22.	" (Arkadien)	81
"	23.	" (Böotien)	90
"	24.	" (Phokis)	94

II. Abtheilung.

			Seite
Cap.	1.	Die Cykladen. Keos	98
"	2.	Kythnos, Seriphos, Siphnos, Syros	99
"	3.	Tenos, Delos	103
"	4.	Naxos, Mykonos, Paros, Thera	105
"	5.	Melos, Pholegandros, Jos, Amorgos	110
"	6.	Andros, Euböa	114
"	7.	Styros, Kos, Teos, Patmos	119
Cap.	8.	Kreta	125
"	9.	Rhodos, Kypros	128
"	10.	Samos, Chios	134
"	11.	Lesbos, die Sporaden	138
"	12.	Lemnos, Imbros, Thasos, Samothrake	143

III. Abtheilung.

			Seite
Cap.	1.	Die Colonien	147
"	2.	" "	150
"	3.	Joniſche Colonien	152
"	4.	Colonien am Pontus	153
"	5.	Colonien an der Propontis, der Taurifchen Halbinſel	157
"	6.	Colonien in Thrakien	161
"	7.	Pruſa	164
"	8.	Smyrna, Klazomenä, Teos, Erythrä	—
"	9.	Priene, Kolophon, Epheſos	167
"	10.	Myus, Magneſia, Pholä	169
"	11.	Tralles, Aphrodiſias, Philadelphia	171
"	12.	Aeoliſche Colonien	172
"	13.	Doriſche Colonien	178
"	14.	Sporadiſche Colonien	180
"	15.	Colonien in Afrika	181
"	16.	Colonien in Großgriechenland, Sicilien, Gallien	185

II. **Geſchichte von der Urzeit bis zum Beginn des Mittelalters**, von Profeſſor Dr. G. Fr. Hertzberg in Halle. Theil 80, S. 202—444.

	Seite
Einleitung	203
Erſte Periode der griechiſchen Geſchichte. Das vorgeſchichtliche Zeitalter; von der Urzeit bis zur doriſchen Wanderung	208

Digitized by Google

Seite

1) Geographische Betrachtungen 208
2) Das mythische Zeitalter 209
3) Die Urzeit 210
4) Pelasger und Hellenen 211
5) Griechenland und der Orient 215
6) Das Homerische Zeitalter 219

Zweite Periode. Der Zeitraum von der dorischen Wanderung bis zum Beginn der großen Perserkriege (1100—500 v. Chr.) 227

Vorbemerkungen . . . . . —
1) Das Zeitalter der Wanderungen 228
2) Die griechischen Colonien 238
3) Religiöse Vereinigungspunkte der hellenischen Nation . 246
4) Entwickelungsgang der griechischen Verfassungsverhältnisse 256
5) Geschichte der kleinasiatischen und der sicilisch-italischen Colonialgriechen 269
6) Geschichte von Central-Griechenland oder der griechischen Halbinsel (mit Ausnahme von Athen) 289
7) Geschichte von Athen 313

Dritte Periode. Das sogenannte classische Zeitalter; vom Beginn der Perserkriege bis zu der Schlacht von Chäroneia (500—338 v. Chr.) 335
1) Der Zeitraum von c. 500—461 337
2) Der Zeitraum von 461—432 361
3) Der Zeitraum von 432—404 369
4) Der Zeitraum von 404—362 383
5) Der Zeitraum von 362—338 397

Vierte Periode. Das Zeitalter der letzten selbständigen Entwickelungsversuche und freien Regungen der Hellenen; von der Schlacht bei Chäroneia bis zum Ausgang des achäischen Bundes (338—145 v. Chr.) 409
1) Der Zeitraum von 338—251 412
2) Der Zeitraum von 251—221 422
3) Der Zeitraum von 221—189 427
4) Der Zeitraum von 189—145 432

Fünfte Periode. Der Untergang des Hellenenthums; von dem Ausgange des achäischen Bundes bis auf Justinian (145 v. Chr. bis 530 n. Chr.) 436

III. Griechische Sprache und Dialekte, von Professor Dr. F. W. A. Mullach in Berlin. Theil 81, S. 1—174.

Seite

Einleitung (Die griechische Sprache und ihre Dialekte) . . 1

Erster Theil. Formenlehre 42
Erstes Capitel. Griechische Schriftzeichen und Aussprache. Spiritus und Accente . . . . . —
Zweites Capitel. Numeri und Casus in der Declination 54
Drittes Capitel. Erste Declination 55
Viertes Capitel. Zweite Declination 57
Fünftes Capitel. Dritte Declination 63
Sechstes Capitel. Abwandlung der zusammengezogenen Wörter der dritten Declination 69
Siebentes Capitel. Von den Adjectiven 73
Achtes Capitel. Vergleichungsgrade 76
Neuntes Capitel. Zahlwörter 78
Zehntes Capitel. Pronomina 80
Elftes Capitel. Vom Verbo 84

Zweiter Theil. Syntax 92
Zwölftes Capitel. Vom Numerus und Genus . . . —
Dreizehntes Capitel. Vom Artikel 93
Vierzehntes Capitel. Vom Gebrauch der Casus . . 96
Funfzehntes Capitel. Vom Pronomen 105
Sechszehntes Capitel. Von den Präpositionen . . . 107
Siebzehntes Capitel. Von den Arten des Verbums 116
Achtzehntes Capitel. Die Tempora 118
Neunzehntes Capitel. Die Modi 124
Zwanzigstes Capitel. Vom Infinitivus 130
Einundzwanzigstes Capitel. Der Imperativus . . 141
Zweiundzwanzigstes Capitel. Das Participium . . 142
Dreiundzwanzigstes Capitel. Satzverbindung . . . 151
Vierundzwanzigstes Capitel. Von den Negationen 162
Fünfundzwanzigstes Capitel. Unregelmäßigkeiten der Syntax 169

IV. Griechische Musik, Rhythmik und Metrik, von Professor Dr. C. Fortlage in Jena und Professor Dr. H. Weissenborn in Erfurt. Theil 81, S. 175—274.

Seite

A. Griechische Musik, von Prof. Fortlage . . . 175—245
1) Einleitung 175
2) Von den Quellen zur Kenntniß der antiken Musik . 178
3) Die allgemeine Tonleiter oder das unveränderliche System 181
4) Berichtigung eines folgenreichen Irrthums von Meibomius: das Heptachord des Philolaus 187
5) Die drei Tongeschlechter 191
6) Die Messung der Tonintervalle 198
7) Die sieben Arten der Octave oder das veränderliche System 208
8) Die Instrumentalnoten 211
9) Die Singnoten 214
10) Die funfzehn Tonarten oder Τρόποι 217
11) Das Terpandrische Heptachord 229
12) Das Musiksystem der praktischen Ausführung . . . 234
13) Antike Instrumente 237

B. Griechische Rhythmik, von Prof. Weissenborn 245—253
1) Einleitung. Aristoxenus' Taktlehre 245
2) Die fünf Taktgeschlechter 248
3) Takt der Alten 250

C. Griechische Metrik, von Prof. Weißenborn 253—274
1) Metrum, Prosodie, Versfüße, Verse 253
2) Geschichte der Rhythmik und Metrik 256
3) System von Roßbach und Westphal 260

V. Griechische Metrologie, von Gymnasialdirector Dr. Fr. Hultzsch in Dresden. Theil 81, S. 274—282.

Seite

Einleitung 274
I. Längen- und Flächenmaße 276
II. Hohlmaße 277
III. Gewichte 278
IV. Münzen . . . . . —

VI. Griechische Literatur, von Professor Dr. Theodor Bergk in Halle. Theil 81, S. 283—455.

Seite

Einleitung 283
1) Land und Volk 284
2) Sprache 287
3) Charakter der griechischen Literatur 292
4) Die Schrift und ihr Gebrauch in der Literatur . . . 297
5) Behandlung der Literaturgeschichte im Alterthume . . 303
6) Behandlung der griechischen Literaturgeschichte in der neueren Zeit 307
7) Perioden der griechischen Literaturgeschichte 311
Vorgeschichte 312
Orpheus 318
Erste Periode (alte Zeit) von 950—740 v. Chr. 320
Homer . . . . . —
Die kyklischen Dichter 331
Hesiod und seine Schule 333
Zweite Periode von 740—500 v. Chr. 338
Lyrische Poesie . . . . . —
Archilochus, Terpander, Tyrtäus, Alkman, Tyrtäus, Mimnermus, Solon, Alcäus, Sappho, Stesichorus, Theognis, Hipponax, Anakreon, Ibycus, Simonides 341
Prosaiker 347
Dritte Periode von 500—300 v. Chr. 349
Epische Poesie. Panyasis, Choerilus 350
Lyrische Poesie. Pindar, Bacchylides 351
Dramatische Poesie. Tragödie. Aeschylus, Sophokles, Euripides. Die jüngeren Tragiker 366
Komödie 371
Alte Komödie. Kratinus, Aristophanes 374
Mittlere Komödie 380
Neuere Komödie. Menander, Philemon 381
Prosaliteratur 384
Historiker. Herodot, Thukydides, Xenophon, Ktesias, Ephorus, Theopompus, Geschichtschreiber Alexander's . —
Beredsamkeit. Die Sophisten 397
Attische Redner: Antiphon, Andocides, Lysias, Isokrates, Isäus, Demosthenes, Lykurg, Aeschines, Dinarchus, Demetrius 399
Philosophie 415
Vierte (Alexandrinische) Periode von 300—146 v. Chr. 417
Epische Poesie. Kallimachus, Apollonius, Euphorion . . 420
Lehrhafte Gedichte. Aratus, Nikander 422

Seite

Elegiker. Jambische Dichtung: Babrius 423
Idyllische Dichtung: Theokrit 425
Skoptische Poesie 426
Prosaiker 427
Fünfte Periode von 146 v. Chr. bis 527 n. Chr. . . . 431
Erster Abschnitt, von der Zerstörung Korinths bis zur Schlacht bei Actium, von 146—30 v. Chr. Polybius —
Zweiter Abschnitt, von Augustus bis zur Gründung Constantinopels, von 30 v. Chr. bis 300 n. Chr. . . . 435
Historiker: Diodor, Dionysius, Josephus, Plutarch, Appian, Dio Cassius, Strabo 438
Sophistik. Lucian. Philostratus 443
Der Roman. Rhetorik. Grammatik 446
Dritter Abschnitt, von der Gründung Constantinopels bis auf Justinian I. von 300—527 n. Chr. 450

VII. Religion oder Mythologie, Theologie und Gottesverehrung der Griechen, von Professor Dr. Christian Petersen in Hamburg. Theil 82, S. 1—380.

Seite

Schriften über Princip und Methode 1
Erster Theil. Geschichte der griechischen Mythologie als Wissenschaft oder der wissenschaftlichen Behandlung der griechischen Mythologie 2
Erstes Abschnitt. Wissenschaftliche Behandlung der Mythologie und Religion bei den Griechen 3
I. Erste sporadische Versuche der Mythenerklärung —
II. Mythische Systeme von 400 v. Chr. bis gegen Christi Geburt 5
III. Bearbeitungen der Mythologie von Christi Geburt bis zum Untergange des Heidenthums 13
Zweites Abschnitt. Mythologie im Mittelalter . . . 21
I. Mythologie bei den Byzantinern . . . . . —
II. Mythologie im Occident 23
Drittes Abschnitt. Wissenschaftliche Behandlung der Mythologie in neuerer Zeit 25
A. Die mythologischen Systeme des 16., 17. und 18. Jahrhunderts 26
I. Die Mythologie objectiv oder zu dichterischen oder künstlerischen Zwecken verarbeitet. Rein historische Ansicht 27
II. Vergötterung der Menschen. Allegorisch-historische oder Euhemeristische Richtung 29
III. Die Mythologie bewußter Verhüllung religiöser Vorstellungen oder wissenschaftlicher Kenntnisse. Mystische Richtung 30
IV. Ableitung der Mythologie aus einer nach Genesis Cap. 2 angenommenen Urreligion, oder aus den Ueberlieferungen des A. T. Biblische Richtung 34
V. Erklärung der Mythologie aus der Astronomie. Astronomische Richtung 37

Digitized by Google

Seite

VI. Entwickelung der Religion aus einem rohen Naturzustande. Vergötterung der Natur zunächst in den atmosphärischen Erscheinungen. Meteorologische Richtung 39
VII. Combinirte Systeme 41

B. Mythologie des 19. Jahrhunderts 45
I. Chr. G. Heyne und Joh. H. Voß 46
II. Neuester Euhemerismus 47
III. Wiederholte Versuche, die griechische Mythologie aus Aegypten abzuleiten 48
IV. Wiederholte Versuche, die griechische Mythologie aus Phönikien abzuleiten 49
V. Jüdischer Ursprung. Symbolik und Ratismus bolik 50
VI. Nationaler Ursprung der griechischen Mythologie in Vergötterung der Natur 54
VII. Mythologie als Theil der Philosophie der Geschichte 60
VIII. Mythologie als Theil der Religionsgeschichte . 68
IX. Zur Ergänzung der mythologischen Literatur . 69
X. Gegenwärtiger Standpunkt der Mythologie und deren nächste Aufgabe 70

Zweiter Theil. Geschichte der griechischen Religion . . 72

Erste oder arische (indo-germanische) Periode. Urreligion des arischen Volkes 74
I. Das Verhältniß der vergleichenden Mythologie zur vergleichenden Sprachkunde; Literatur . . —
II. Mythische Sprache des arischen Urvolkes . . . 75
III. Einzelne Götter, die bei mehreren indo-germanischen Völkern in Namen und Begriff übereinstimmen 77
IV. Mythen, denen täglich wiederkehrende Erscheinungen zum Grunde liegen 78
V. Zu verschiedenen unbestimmten Zeiten des Jahres wiederkehrende Erscheinungen 80
VI. Mythen, denen der jährliche Sonnenlauf zum Grunde liegt 85
VII. Göttergruppen 87

Zweite oder italo-gräkische Periode. Religion der gemeinsamen Verfahren der Italer, zunächst der Römer oder der Griechen 90
I. Verhältniß der Italiker und Gräken und Hellenen zu einander . . . . . —
II. Vergleichung der griechischen und römischen Götter 91
III. Kultus 94

Dritte oder Aeolische Periode 96
I. Aelteste Bevölkerung Griechenlands . . . . . —
II. Religiöses Verhältniß der Aeoler und Dorier-Jonier zu einander 97
III. Herakles, die den äolischen Stämmen gemeinsame Gottheit 98
IV. Höhere Götter der äolischen Zeit 101

Seite

V. Mythen, die einzelnen Landschaften eigenthümlich sind 101
VI. Kultus 110

Vierte oder Pierisch-Jonische Periode 112
I. Ursprung und Verbreitung des ionischen Stammes . . . . . —
II. Jonischer Ursprung des Apollon wie seiner Schwester Artemis 115
III. Andere Götter und Mythen der Jonier . . . 118
IV. Musendienst und Sesung der Pierier 120
V. Kultus 128

Fünfte oder Achäische Periode 130
I. Zur Geschichte des achäischen Stammes . . . —
II. Achäischer Mythenkreis 131
III. Sesung bei den Achäern 136
IV. Religion und Weltanschauung der Achäer . . 138
V. Kultus 146

Sechste oder hellenische Periode, von 1000—300 v. Chr. Gestaltung der Mythen in der Poesie, der Götter in der Plastik nach dem Gesetz der Schönheit für den öffentlichen Gottesdienst. Daneben Vergeistigung der den Mythen und Göttern zum Grunde liegenden Naturbedeutung in dem geheimen Gottesdienste (Mysterien) 154

Einleitung . . . . . —
I. Die geschichtlichen Thatsachen in ihrem Einflusse auf die Entwickelung der Religion 157
II. Entwickelung der Poesie im Verhältniß zur Mythologie und Religion 164
III. Entwickelung des Götterglaubens und des Gottesdienstes im Allgemeinen und des öffentlichen Gottesdienstes insbesondere 183
IV. Die olympischen Götter 209
V. Die chthonischen Götter, die Heroen, die Todten und der geheime Gottesdienst im Allgemeinen . 219
VI. Hekate und ihre Mysterien 226
VII. Die Mysterien des Zeus und der Kureten, der Kybele und der Korybanten 240
VIII. Die Mysterien der Kabiren 246
IX. Demeter und ihre mystischen Feste, besonders die Eleusinien 252
X. Orpheus und die Orphiker. Dionysos, dessen Gefolge und deren Mysterien 269
XI. Fremde, mit Anerkennung ihres fremden Ursprungs in Griechenland aufgenommene Kulte 293
XII. Die Götter als Beherrscher und Regenten der Welt 303
XIII. Festkalender 309
XIV. Das heilige Recht und die Weihe 332

Siebente oder hellenistische Periode. Von Alexander's Eroberungen bis zum Untergange des Heidenthums; von 336 v. Chr. bis 527 n. Chr. 337
I. Theokrasie Griechenlands und des Orients; 335—146 v. Chr. 338

Seite

II. Zeit der occidentalischen Theokratie; 146—30 v. Chr. 345
III. Zeit der universellen Theokratie (Synkretismus); 30 v. Chr. bis 220 n. Chr. 351
IV. Von der völligen Verschmelzung heidnischer Religionen unter einander und mit der Philosophie in Gestalt der Emanationslehre des Neoplatonismus durch Plotin bis zur Erhebung des Christenthums zur Staatsreligion. Vergeblicher Kampf gegen das Christenthum von Caracalla bis Constantin 212—306 n. Chr. 366
V. Von der Erhebung des Christenthums zur gleichen Berechtigung bis zum Untergange des Heidenthums 311—527 n. Chr. 370

VIII. Griechische Kunst, von Professor Dr. C. Bursian in Jena. Theil 82, S. 381—508.

Seite

Einleitung. Quellen und Hülfsmittel 381
I. Die vorhellenische Kunst bis zum Beginn der Olympiadenrechnung 390
II. Die ältere hellenische Kunst bis zur Hegemonie Athens, Ol. I—LXXVI, 2 397
III. Die hellenische Kunst in ihrer Vollendung und höchsten Blüthe, vom Beginn der attischen Hegemonie bis zum Untergang der politischen Selbständigkeit Athens durch den sogenannten lamischen Krieg (474—323 v. Chr.) 423
IV. Die herabsteigende griechische Kunst von der Diadochenzeit bis zur Unterwerfung Griechenlands durch die Römer, 322—146 v. Chr. 477
V. Die Restauration, die Nachblüthe und der Verfall der griechischen Kunst in Rom und den römischen Provinzen 487

IX. Griechische Staatsalterthümer, von Professor Dr. H. Brandes in Leipzig. Theil 83, S. 1—114.

Seite

Einleitende Bemerkungen 1

Allgemeiner Theil.

A. Das Volksthum der Hellenen 7
B. Verschiedenheit der Bildung nach den Zeitaltern . 16
a) Der Staat der Heroenzeit 17
b) Von der Wanderung der Herakliden (1104 v. Chr.) bis auf Solon 18
c) Das bürgerliche und gesellige Leben der Dorier nach seinen Grundzügen 19
d) Von Solon bis zum Tode des Perikles 26
e) Von Perikles bis zur Schlacht bei Chäroneia . . 32
f) Von der Schlacht bei Chäroneia bis zur Zerstörung von Korinth 38
g) Griechenland unter Roms Herrschaft 40

Systematischer Theil.

Erster Abschnitt. Der Staat 41
I. Vom Staate im Allgemeinen . . . . . —
II. Die Staatsformen 43
III. Elemente des Staates. Stände und Corporationen 50
IV. Die verschiedene Betheiligung der Staatsglieder an der Regierung 54
Zweiter Abschnitt. Die Bestimmung des Verhältnisses der Menschen unter einander durch den Staat 59
I. Das Recht im Allgemeinen . . . . . —
II. Die Gesetzgebung 60
III. Jurisdiction 61
Dritter Abschnitt. Die ökonomischen Alterthümer, welche darstellen, wie der Staat und die Gesellschaft von den Dingen der Natur Unterhalt zogen 84
I. Maaß und Gewicht . . . . . —
II. Gewerbe und Handel 85
III. Staatswirthschaft 90
IV. Die Finanzbehörden 94
Vierter Abschnitt. Die Verhältnisse des Staates zu Religion, Kunst und Wissenschaft 96
I. Cultus . . . . . —
a) Die olympischen Spiele 98
b) Die pythischen Spiele 99
c) Die nemeischen Spiele 101
d) Die isthmischen Spiele . . . . . —
II. Erziehung 102
Fünfter Abschnitt. Kriegsalterthümer 103
a) Die Heroenzeit 104
b) Zeit von den Perserkriegen oder dorisches Kriegswesen 105
c) Kriegswesen Athens 106
Sechster Abschnitt. Der Staat in seinen Verhältnissen zu andern Staaten 108
a) Die Staatenbünde 109
b) Proxenie 111
c) Die Orakel und Colonien 112

X. Griechische Privatalterthümer, von Gymnasialdirector Dr. Hermann Göll in Schleiz. Theil 83, S. 115—158.

Seite

1) Wohnungen 115
2) Hausgeräth 119
3) Beleuchtung 120
4) Sklaven 121
5) Ehe, häusliches Leben und Stellung des weiblichen Geschlechts. Hetären 124

Digitized by Google

Seite

6) Knabenliebe 129
7) Kinder. Erziehung . . . . . —
8) Männliche Tracht 133
9) Weibliche Tracht 137
10) Mahlzeiten 139
11) Symposien 143
12) Gesellige Spiele 145
13) Bäder 146
14) Tägliche Beschäftigungen des Mannes 148
15) Reisen und Herbergen 151
16) Krankheiten und Aerzte 154
17) Begräbniß 155

XI. Griechisches Theater, von Professor Dr. Friedrich Wieseler in Göttingen. Bd. 83 (4), S. 156—256.

Seite

I. Begriff des Wortes θέατρον: verschiedene Arten, Bestimmung und Benutzung der Theater 156
II. Theater zu Athen und in Attika 172
III. Uebersicht der Theater in den Ländern mit griechischer Bevölkerung und Cultur außerhalb Attika's 186
IV. Bau und Einrichtung des Theaters 202
A. Theile des Theaters, ihre Namen und ihre Bestimmung . . . . . —
B. Bauliche Einrichtung des Theaters in seinem gewöhnlichen Zustande 231

B. Griechenland im Mittelalter und in der Neuzeit.

XII. Geographie. Von der west- und oströmischen Kaiserzeit ab durch das Mittelalter bis zur Gründung des neuen griechischen Königreichs, von Professor Dr. J. H. Krause in Halle. Theil 83, S. 259—444.

Seite

Erste Abtheilung. Griechenland in der byzantinischen Zeit 259

Cap. 1. Römischer Einfluß . . . . . —
" 2. Politik der Römer 261
" 3. Römische Geographen 262
" 4. Zustände unter den Kaisern 263
" 5. Neue politische Eintheilung 264
" 6. Byzantinische Einwirkung 265
" 7. Kaiser Julian 266
" 8. Vordringen der Gothen . . . . . —
" 9. Streifzüge nordischer Scharen 267
" 10. Der Peloponnes. Thessalonike 268
" 11. Slavische Namen und Ortschaften 269
" 12. Die späteren Geographen 270
" 13. Tabula Peutingeriana. Die Eparchien des Hierokles 272
" 14. Notitia dignitatum 279
" 15. Neue Ansiedelungen in Griechenland. Hunnenstämme 281
" 16. Sklaven, Bulgaren 284
" 17. Avaren 287
" 18. Bauwerke des Justinianus 288
" 19. Neu gegründete Städte 293
" 20. Athen und der südliche Continent 294
" 21. Slavische Ortsnamen im Peloponnes 296
" 22. Die den Griechen gebliebenen Städte 297
Cap. 23. Avaren, Chrovaten, Serben 299
" 24. Der Bildersturm und seine Folgen. Unterwerfung slavischer Stämme 300
" 25. Morea unter fränkischen Fürsten 304
" 26. Die Themata im 10. Jahrhundert 305
" 27. Die Chronik von Morea 314
" 28. Die Franken in Griechenland. Die Eroberung Morea's. Lehenssystem auf Morea 316
" 29. Bündnisse und Vasallenkriege auf Morea . . 322
" 30. Die nördlichen Landschaften. Epirus, Aetolien, Akarnanien 328
" 31. Groß-Blachia 333
" 32. Nördlicher und südlichee Continent. Euböa, Athen, Theben 335
" 33. Philippopolis, Christopolis. Städte in Makedonien und Thrakien. Catalanen in Athen und Theben 336
" 34. Städte der Halbinsel Morea 341
" 35. Kleinasien 348
" 36. Die Inseln Naxos, Kypros 354
" 37. Kreta 355
" 38. Rhodos 360
" 39. Die Kykladen. Die Insel Euböa 362
" 40. Chios, Lesbos 365
" 41. Kleine Kykladen und Sporaden 367
" 42. Das bedrängte griechische Kaiserreich; seine Rettung. Wiedergewonnene Provinzen 368
" 43. Kleinasien. Die Inseln 372
" 44. Steigende Macht der Türken 375
" 45. Untergang des griechischen Kaiserreichs . . . 377
" 46. Die arabischen Geographen 378
" 47. Geographie des Meletios 380

Digitized by Google

Seite

Zweite Abtheilung. Griechenland unter der türkischen Herrschaft 383

Cap. 1. Türkisches Verwaltungssystem . . . . . —
" 2. Neue politische Gestaltung. Abgaben. Staatshaushalt. Paschalike. Topographie von Albanien 385
" 3. Makedonien 392
" 4. Athen unter türkischer Herrschaft 394
" 5. Türkische Lehn- und Wehrverfassung. Steuer- und Finanzwesen 397

Dritte Abtheilung. Griechenlands Befreiung und neue politische Gestaltung 399

Cap. 1. Befreiung vom türkischen Joche . . . . . —
" 2. Angestrebter Staatsorganismus 401
" 3. Diplomatische Vereinbarungen 403
" 4. Conflicte und diplomatische Vorschläge. Capodistria . . . . . —
" 5. Grenzbestimmungen des neuen Staates . . . 405
" 6. Grenzen des neuen Königreichs 406
" 7. Weitere Bestimmungen über die Grenzen des Königreichs 408
" 8. Prinz Leopold 409
" 9. Zahl der Einwohner . . . . . —
" 10. Tod des Capodistria. König Otto. Verwaltungsorganismus 410
" 11. Nomarchien nach Quadrat-Meilen. Die nördliche Grenzlinie 413
" 12. Küstenstrich des westlichen Continents. Stromgebiet des Achelous. Der westliche Continent 417
" 13. Süd- und Ostküste des Continents 420
" 14. Der östliche Continent. Der Peloponnes . . 423
" 15. Die Inseln des thrakischen Meeres 425
" 16. Sametstraße 428
" 17. Die Inseln Imbros und Lemnos 429
" 18. Kykladen und Sporaden 431
" 19. Die sieben ionischen Inseln 433

XIII. Griechische Kirche, von Dr. J. Hasemann, Pastor in Arzberg. Theil 84, S. 1—290.

Seite

Cap. 1. Begriff der Aufgabe und Plan der Ausführung . . 1

Geschichte der griechischen Kirche.

Erste Periode. Von Christi Geburt bis auf die Zerstörung Jerusalems, von 1—70.

Cap. 2. Die religiösen und philosophischen Begriffe des Heidenthums. Sein Cultus 5
" 3. Das sittliche Leben im Heidenthum 7
" 4. Die Juden im Allgemeinen 9
" 5. Die Juden als Heidenbekehrer und in der Zerstreuung. Die Samaritaner 10
" 6. Die hellenistisch gebildeten Juden. Philo . . 11
" 7. Die jüdischen Sekten. Pharisäer. Sadducäer. Essener. Therapeuten 12
" 8. Johannes der Täufer 14
" 9. Jesus Christus . . . . . —
" 10. Der Apostel Petrus 21
" 11. Der Apostel Johannes 22
" 12. Die übrigen von den zwölf Aposteln 23
" 13. Der Apostel Paulus 24
" 14. Die erste Ausbreitung des Christenthums. Dessen Verhältniß zur Staatsgewalt. Die Verfolgungen 30
" 15. Die Stiftung der ersten Christengemeinde in Jerusalem 31
" 16. Die Verfassung der ersten Christengemeinden, im Besondern der Muttergemeinde in Jerusalem 32
" 17. Der Cultus der ersten Christengemeinden . . 33
" 18. Das sittliche Leben der ersten Christen . . . 34
" 19. Der gemeine Christenglaube und die Kirchenlehre 35
" 20. Der Gegensatz zwischen Judenchristenthum und Heidenchristenthum . . . . . —
" 21. Andere Spaltungen und Sekten 37

Zweite Periode. Von der Zerstörung Jerusalems bis auf Constantin.

Cap. 22. Das Judenthum 39
" 23. Das Heidenthum im Allgemeinen . . . . . —
" 24. Der Neuplatonismus im Besondern 41
" 25. Die literarische Bestreitung des Christenthums durch Heiden 43
" 26. Die Ausbreitung des Christenthums 45
" 27. Die Bedingungen der Aufnahme in das Christenthum . . . . . —
" 28. Die Gründe des heidnischen Volkshasses gegen die Christen 46
" 29. Das Verhalten der einzelnen Kaiser zu den Christen. Die Christenverfolgungen. Die Märtyrer 47
" 30. Die Quellen des Kirchenrechts und der Kirchenverfassung 51
" 31. Der Unterschied zwischen dem Klerus und den Laien 52
" 32. Das Synodalwesen . . . . . —
" 33. Die Bischöfe und Metropoliten 53
" 34. Die Presbyter, Diakonen und andere niedere Kirchenbeamten 54
" 35. Die Einsiedler und Mönche. Antonius und Paulus von Theben 55
" 36. Die gottesdienstlichen oder heiligen Orte (Kirchen) und deren Ausschmückung 56
" 37. Die heiligen Zeiten. Die Feier von Wochentagen. Die Sonntagsfeier. Das Epiphanien-, Weihnachts-, Himmelfahrts-, Pfingst- und namentlich Osterfest 57

Cap. 38. Die heiligen Zeiten. Die Abendmahls- und Tauffeier. Die kirchliche Mitwirkung bei der Eheschließung und bei dem Begräbniß. Die Märtyrerfeste 58
" 39. Die judenchristliche Sekte der Nazaräer und Ebioniten 60
" 40. Sekten von unbestimmtem Charakter, wie die Nicolaiten, Doketen und andere 62
" 41. Der Gnosticismus im Allgemeinen . . . . . —
" 42. Der judaisirende Gnostiker Cerinthus 64
" 43. Der syrische Gnostiker Saturninus . . . . . —
" 44. Die gnostischen Johannesjünger, beziehungsweise die im 17. Jahrhundert wieder aufgefundenen Nazaräer oder Mendäer oder Sabier . 65
" 45. Der alexandrinische Gnostiker Basilides . . . —
" 46. Der alexandrinisch-hellenistische Gnostiker Valentinus 66
" 47, Die alexandrinisch-hellenistischen Gnostiker Karpokrates und Epiphanes 67
" 48. Das gnostische System der Ophiten 68
" 49. Der christianisirende judenfeindliche Gnostiker Marcion 69
" 50. Die christlichen Gnostiker Bardesanes, Hermogenes und Tatianus 70
" 51. Der synkretistische Gnostiker Justinus 71
" 52. Die Munichäer . . . . . —
" 53. Allgemeines über Christologie, das Verhältniß Christi zu Gott und dem heiligen Geiste . . 74
" 54. Die christologischen Häresien des Praxeas, der beiden Theodotus und des Artemon 75
" 55. Die christologischen Häresien des Noëtus und des Beryllus von Bostra . . . . . —
" 56. Die Christologie des Sabellius 76
" 57. Die christologische Häresie des Paulus von Samosata . . . . . —
" 58. Das montanistische Schisma in Verbindung mit den Alogern 77
" 59. Das Novatianische und das Melitianische Schisma 78
" 60. Die Entstehung der katholisch-orthodoxen Kirche. Ihr Kanon und ihre charakteristische Glaubensrichtung 80
" 61. Die apostolischen Väter 82
" 62. Die christlichen Apologeten 84
" 63. Die alexandrinische Katecheten- und Theologenschule 88
" 64. Der alexandrinische Theolog Clemens 89
" 65. Der alexandrinische Theolog Origenes . . . 90
" 66. Schüler und Gegner des Origenes 92
" 67. Die antiochenische Theologenschule 93
" 68. Andere Theologen beziehungsweise Kirchenväter 94
" 69. Die theologische Literatur des frommen Betruges 95
" 70. Das sittliche Volksleben 96

Cap. 71. Die kirchliche Bußdisciplin gegen Sünden, besonders gegen Lapsi 94

Dritte Periode. Von Constantin I. bis auf Muhammed. Von 312—622.

Cap. 72. Der Untergang des Heidenthums 96
" 73. Die äußere Ausbreitung und Beschränkung des Christenthums 97
" 74. Das Verhältniß der griechischen zur lateinischen Kirche 99
" 75. Das Verhältniß der griechischen Kirche zur Staatsgewalt, im Besonderen zu den Kaisern 101
" 76. Das Kirchenrecht und die Kirchengesetze . . . 106
" 77. Das Synodalwesen 107
" 78. Die Patriarchen, Metropoliten und Bischöfe 108
" 79. Die niedere Weltgeistlichkeit 110
" 80. Die Gemeinde der Laien, besonders in ihrem Verhältniß zur Geistlichkeit 112
" 81. Die Mönche und die Nonnen 113
" 82. Das Kirchenvermögen 117
" 83. Die Kirchengebäude und deren Ausschmückung. Die plastische christliche Kunst . . . . . —
" 84. Die heiligen Handlungen und Zeiten 120
" 85. Der christologische Streit des Arianismus, des Semiarianismus und anderer damit verbundener Parteiungen 124
" 86. Die Nestorianischen Streitigkeiten über die Christologie 129
" 87. Die Eutychianischen Streitigkeiten über die Christologie 130
" 88. Die monophysitischen Streitigkeiten über die Christologie 131
" 89a. Die erneuerten Streitigkeiten über die Rechtgläubigkeit des Origenes 134
" 89b. Der Abfall der Monophysiten von der griechischen Reichskirche in den Nationalkirchen der Armenier, Syrier, Kopten u. s. w. 135
" 90. Häretiker und Schismatiker von geringerer Bedeutung 136
" 91. Die Streitigkeiten des Donatismus und Pelagianismus 138
" 92. Die Kirchenlehre und die Katholicität . . . —
" 93. Die theologische Wissenschaft und die Theologen 140
" 94. Das Volksleben in Glauben und Sitte. Die kirchliche Sittendisciplin 142

Vierte Periode. Von Muhammed's Auftreten bis zur förmlichen Trennung von der lateinischen Kirche. Von 622—1054.

Cap. 95. Die äußere Ausbreitung 152
" 96. Die äußere Beschränkung. Hauptsächlich der durch den Islam herbeigeführte Abfall . . 154
" 97. Das Verhältniß zur Staatsgewalt und zur römischen Kirche 155
" 98. Das Kirchenrecht 158
" 99. Das Synodalwesen . . . . . —

Digitized by Google

		Seite
Cap. 100.	Die Geistlichkeit	158
„ 101.	Die Laiengemeinde	159
„ 102.	Das Mönchs- und Nonnenwesen	—
„ 103.	Der Cultus	—
„ 104.	Der monotheletische Streit	160
„ 105.	Die reformistische Sekte der Paulicianer und Bogomilen	161
„ 106.	Der Bilderstreit	163
„ 107.	Die Kirchenlehre	165
„ 108.	Die theologische Wissenschaft und die Theologen	166
„ 109.	Das Volksleben in Glaube und Sitte	167

Fünfte Periode. Von der förmlichen Trennung von der lateinischen Kirche bis zur Eroberung von Constantinopel. Von 1054—1453.

Cap. 110.	Die äußere Ausbreitung	168
„ 111.	Die äußere Beschränkung	—
„ 112.	Das Verhältniß der griechischen Reichskirche zur inneren Staatsgewalt	169
„ 113.	Die Kreuzzüge	170
„ 114.	Das Verhältniß der griechischen Reichskirche zu der lateinischen Kirche in den versuchten Einigungen und erfolgten Trennungen	173
„ 115.	Das Verhältniß der kleineren griechischen Reichskirchen und Sekten zur lateinischen Kirche. Unionen mit derselben	178
„ 116.	Die Synoden. Die Patriarchen und Bischöfe. Die übrige Weltgeistlichkeit. Die Mönche. Die Laiengemeinde	180
„ 117.	Der Cultus	181
„ 118.	Die Kirchenlehre	—
„ 119.	Die Glaubensstreitigkeiten, Sekten und Schismen innerhalb der orthodoxen griechischen Kirche	182
„ 120.	Die Armenier	183
„ 121.	Die Nestorianer, Jacobiten, Chaldäer, Maroniten, Kopten, Habessinier	184
„ 122.	Die Theologen und die theologische Wissenschaft	186
„ 123.	Das Volksleben in Glaube und Sitte	188

Sechste Periode. Von der Eroberung Constantinopels bis zur Befreiung Griechenlands von der türkischen Herrschaft. Von 1453—1821.

Cap. 124.	Die äußere Ausbreitung und Beschränkung	189
„ 125.	Das Verhältniß der griechischen Kirche zu anderen christlichen Confessionen, besonders zur katholischen; Unionsversuche, Gegensätze, Conversionen aus der einen zur anderen; Verbindungen mit dem Protestantismus	—
„ 126.	Das Verhältniß der griechischen Kirche zur Staatsgewalt	193
„ 127.	Das Synodalwesen. Die Patriarchen, Metropoliten, Bischöfe und andere höhere Geistliche	195
Cap. 128.	Die niedere Weltgeistlichkeit und das Klosterwesen	197
„ 129.	Der Cultus	198
„ 130.	Das kirchliche Glaubensbekenntniß	—
„ 131.	Die Sekten innerhalb der orthodoxen russischen Kirche	—
„ 132.	Die armenische Kirche und deren theilweise Union mit Rom	200
„ 133.	Die Maroniten und ihr Verhältniß zu Rom	201
„ 134.	Die nestorianischen oder chaldäischen Christen oder Jacobiten	—
„ 135.	Die Johannescristen oder Nazaräer oder Mendäer oder Zubier (Sabier)	202
„ 136.	Die Thomaschristen in Ostindien	—
„ 137.	Die Kopten, namentlich in ihren Unionsunterhandlungen mit Rom	—
„ 138.	Die habessinischen oder äthiopischen Christen. Unionsversuche mit Rom und mit den Protestanten	203
„ 139.	Die Theologen und die theologische Wissenschaft	204
„ 140.	Das Volksleben in Glaube, Bildung und Sittlichkeit	—

Siebente Periode. Von der Befreiung Griechenlands aus der türkischen Herrschaft bis zur Gegenwart. Von 1821—1866.

Cap. 141.	Die orthodoxe und die mit Rom unirte griechische Kirche in der Türkei	205
	A. Die nichtunirte orthodoxe Kirche	—
	B. Die mit Rom unirte Kirche	218
„ 142.	Die orthodoxe Kirche in Griechenland	219
„ 143.	Die griechische mit Rom unirte Kirche in Italien	224
„ 144.	Die orthodoxe Kirche in Serbien	225
„ 145.	Die orthodoxe Kirche in Rumänien	226
„ 146.	Die orthodoxe Kirche in Montenegro	228
„ 147.	Die griechische Kirche in Oesterreich	229
	A. Die mit Rom nichtunirte Kirche	—
	B. Die mit Rom unirte Kirche	232
„ 148.	Die griechische Kirche in Rußland	234
	A. Die orthodoxe Staatskirche	—
	B. Die Sekten aus der orthodoxen Kirche	251
	C. Die mit Rom unirten Griechen	255
„ 149.	Die armenische Kirche	257
	A. Die Gregorianische oder nichtunirte Kirche	—
	B. Die mit Rom unirte armenische Kirche	264
„ 150.	Die Maroniten	265
„ 151.	Die Nestorianer, beziehungsweise chaldäischen Christen	267
	A. Die nichtunirten Nestorianer oder chaldäischen Christen	—
	B. Die mit Rom unirten Nestorianer oder chaldäischen Christen	269

Seite

Cap. 152. Die im engeren Sinne sogenannten chaldäischen Christen 269
„ 153. Die Jacobiten oder syrischen Monophysiten 270
A. Die nichtunirten Jacobiten . . . . —
B. Die mit Rom unirten Jacobiten . . 271
„ 154. Die mit Rom nichtunirten und unirten Thomaschristen in Ostindien . . . . . —
„ 155. Die Kopten in Aegypten 272
„ 156. Die Monophysiten in Habessinien 274
„ 157. Uebersicht der allgemeinen Entwickelung während der letzten Periode (1821—1866) und des gegenwärtigen Zustandes 278

XIV. Christlich-griechische oder byzantinische Kunst (Architektur, Skulptur und Malerei). Von Professor Dr. Fr. W. Unger in Göttingen. Theil 84, S. 291—474 und Theil 85, S. 1—66.

Seite

Einleitung.

1) Bedeutung der byzantinischen Kunstgeschichte 291
2) Quellen der byzantinischen Kunstgeschichte . . . . . —
a) Kunstnachrichten . . . . . —
b) Denkmäler 292
3) Bearbeitung der byzantinischen Kunstgeschichte 294
4) Die Epochen der byzantinischen Kunstentwickelung . . —

Erstes Abschnitt. Entwickelung der byzantinischen Kunstrichtung in der Zeit von Constantin dem Großen bis auf Justinian I. 321—526 295
A. Die Gründung von Constantinopel . . . . . —
B. Entwickelung einer byzantinischen Kunst 300
1) Ursprung der christlichen Kunst 301
2) Verhalten der christlichen Kaiser gegen die heidnischen Kunstwerke 302
3) Einfluß des Orients 305
a) Charakteristik der orientalischen Anschauungsweise 306
b) Uebertragung der orientalischen Anschauungsweise nach Griechenland . . . . . —
c) Die religiös-philosophischen Anschauungen 308
d) Die heidnischen Culte 309
e) Die Emanationstheorien 312
f) Einfluß des Orientalismus in Kirche und Staat 314
C. Die Baukunst 317
1) Einleitung . . . . . —
2) Die Bauten Constantin's in Constantinopel . . . —
a) Uebersicht . . . . . —
b) Das Forum des Constantin . . . . . —
c) Das Augusteum 318
d) Der Hippodrom 319
e) Der Kaiserpalast 321
f) Das Milium 328

Seite

g) Der Zeuxippus 330
h) Rückblick 331
i) Die Colonnadenstraßen . . . . . —
k) Die Wasserwerke 333
3) Kirchliche Bauten außerhalb Constantinopels . . . 334
a) Aeltere basilikenartige Bauten . . . . . —
b) Die Kuppelbauten 336
4) Weitere Entwickelung der Architektur 340
a) Ravenna und Umgegend . . . . . —
b) Griechenland 347
c) Asien und Afrika 349
5) Ursprung des asiatischen Kuppelbaues 351
a) Charakter des Kuppelbaues . . . . . —
b) Einheimische Anknüpfungspunkte . . . . . —
c) Orientalischer Einfluß 353
D. Bildende Künste 359
1) Die Technik . . . . . —
a) Die Skulptur . . . . . —
b) Malerei 360
2) Der Styl . . . . . —
a) Das Material 362
b) Die Obelisken 364
c) Die Kolosse . . . . . —
d) Die Bevorzugung der Malerei 366
3) Der Inhalt der Bilder 367
a) Mythologische Bilder . . . . . —
b) Historische Bilder 373
c) Synkretismus 377
4) Die Formen 383
a) Anknüpfung an die Antike . . . . . —
b) Der Christustypus 384
c) Die Individualisirung 387
d) Das Costüm 389

Zweiter Abschnitt. Blüthe der byzantinischen Kunst seit Justinian (526) 392
A. Einleitung . . . . . —
B. Baukunst 393
1) Die Bauthätigkeit unter Justinian . . . . . —
a) Die Palastbauten in Constantinopel . . . . —
b) Wasserwerke 394
c) Kirchen in Constantinopel 395
d) Kirchen in Salonichi 407
e) Kirchen in Asien 408
f) Kirchen in der Umgebung des adriatischen Meeres 411
aa) Ravenna . . . . . —
bb) Der Golf von Venedig 412
cc) Unteritalien . . . . . —
2) Byzantinische Bauten nach Justinian 414
a) Palastbauten zu Constantinopel . . . . . —
b) Kirchliche Bauten 420
3) Allgemeine Betrachtung der byzantinischen Architektur 421
a) Gang der Entwickelung . . . . . —

	Seite
b) Uebersicht der architektonischen Formen	421
c) Charakter des byzantinischen Baustyls	425
C. Bildende Künste	427
1) Die Technik	—
a) Skulptur	—
b) Malerei	432
2) Der Styl	447
a) Allgemeine Betrachtung	—
b) Bedingung des Kunststyls	451
Dritter Abschnitt. Verfall der byzantinischen Kunst. Theil 85	1
A. Spuren des Verfalls vor der Erstürmung von Constantinopel durch die Lateiner	—
1) Ursachen des Verfalls	—
a) Bedrängnisse nach Justinian's Tode	—
b) Hemmungen des geistigen Lebens	2
c) Der Bilderstreit	—
d) Blüthe des Reiches unter der macedonischen Dynastie	5
2) Architektur	7
a) Die Schicksale des heiligen Grabes	—
b) Wandlungen des Baustyls	10
c) Denkmäler	11
aa) Constantinopel	—
bb) Das übrige Griechenland	12
cc) Unteritalien	—
d) Charakter des Baustyls	13
3) Bildende Künste	14
a) Skulptur	—
b) Malerei	17
c) Der Styl	18
d) Decoration	19
B. Byzanz unter abendländischen Herren	20
1) Geschichtlicher Ueberblick	—
2) Verwüstungen	21
3) Einführung abendländischer Architektur	23
4) Modificationen der byzantinischen Architektur	—
a) Athen	24
b) Salonichi	25
c) Trapezunt	26
d) Lycien	—
e) Morea	—
f) Unteritalien	27
5) Die bildenden Künste	—
a) Technik	—
b) Inhalt der Bilder	29
c) Styl	30
C. Folgen der türkischen Herrschaft	31
1) Baukunst	—
a) Griechische Architektur	—
b) Türkische Architektur	32
2) Malerei	—
a) Aeltere Zeit	—
b) Neuere Zeit	33
Vierter Abschnitt. Einfluß der byzantinischen Kunst auf das Ausland	35
A. Einleitung	—
B. Die nördlichen Gebiete des griechischen Cultus	36
1) Die Bekehrung der Slawen	—
2) Böhmen und Mähren	—
3) Die Donauländer	37
4) Rußland	38
a) Architektur	—
b) Malerei	39
C. Die Muhammedanische Kunst	40
D. Armenien und die Kaukasusländer	42
1) Die ältesten Zeiten	—
2) Armeniens Selbständigkeit	43
E. Das Abendland	44
1) Einleitung	—
2) Die Zeit des Verfalls der abendländischen Kunst	45
a) Italien seit Justinian	—
b) Karl der Große und seine Nachfolger	48
3) Das Wiedererwachen der Kunst seit den Ottonen	50
a) Uebersicht	—
b) Architektur	52
c) Bildende Künste	56

XV. Geschichte Griechenlands vom Beginn des Mittelalters bis auf unsere Zeit (1821). Von Professor Dr. C. Hopf in Königsberg. Theil 85, S. 67—465 und Theil 86, S. 1—190.

	Seite
Einleitung	67
1) Perioden der neueren griechischen Geschichte	—
2) Bearbeitungen der allgemeinen neugriechischen Geschichte	68
3) Bearbeitungen der speciellen neugriechischen Geschichte	69
Erste Periode. Römisch-byzantinische Zeit von Alarich's Einfall bis zur Eroberung Griechenlands durch die Kreuzfahrer (395—1204)	74
Erster Abschnitt. Die Einfälle der Barbaren in das oströmische Reich seit Alarich's Abzuge bis auf den Slawensturm unter Kaiser Tiberius II. (397—577)	—
1) Hunnen und Germanen gegen Ostrom	—
2) Die Bulgaren und Avaren. Untergang der Hunnen. Kaiser Justinianus I. (527—565) und Justinus II. (565—578)	78
3) Innere Zustände Griechenlands seit 395—577	84
Zweiter Abschnitt. Die Slaweneinfälle in Griechenland (577—807)	89
1) Von Tiberius II. an bis auf die Thronbesteigung Leo's des Isauriers (577—716). Entwickelung des Byzantinismus	—
2) Die Dynastie der Isaurier und die Slawenkriege bis zu der Wiedereroberung von Paträ (716—807)	96

Digitized by Google

Seite

3) Fallmerayer's slawische Hypothese. Innere Zustände des eigentlichen Griechenlands vom Ende des 6. bis zu Anfang des 9. Jahrhunderts. Athens angebliche Verödung 100

Dritter Abschnitt. Die Reichskriege gegen die Bulgaren, Araber und Normannen bis zum Tode Robert Guiscard's (807—1085). Die Slawen im Peloponnesos 119

1) Die Reichskriege gegen die Bulgaren und Araber bis zum Untergange des ersten Bulgaren-Reiches (817—1018) . . . . . —

2) Schicksale Griechenlands in derselben Zeit; neue Zustände; die Slawen im Peloponnesos; ihre Aufstände und Unterjochung 126

3) Barbareneinfälle in Griechenland und Normannenfahrten bis zum Tode Robert Guiscard's (1018—1085) 139

4) Innere Zustände Griechenlands seit Basilius' II. Ende bis auf die Kreuzzüge. Die italienischen Handelscolonien in der Hauptstadt und im Reiche 144

Vierter Abschnitt. Die Komnenen und die Kreuzzüge. Feudalität und Zersetzungsproceß unter den Angeli. Die italienischen Handelscolonien, der vierte Kreuzzug und der Fall des Romäerreiches (1085—1204) 151

1) Die Komnenen und die Kreuzzüge. Herrschaften der Venetianer und Normannen (1085—1185) . —

2) Innere Zustände Griechenlands unter den Komnenen (1085—1185) 161

3) Die Angeli. Stiftung des Wlacho-Bulgaerenreiches. Beziehungen zu dem Occident und den Handelscolonien der Italiener (1185—1203) . . 167

4) Provinzialverwaltung und Feudalismus. Fremde Herren und Tyrannen. Das Reich des Leon Sguros im Peloponnesos (1185—1203) . . . 175

5) Der vierte Kreuzzug und die Vernichtung des Romäerreiches (1201—1204) 184

Zweite Periode. Fränkische Zeit von der Eroberung Constantinopels durch die Kreuzfahrer bis zur Vernichtung der occidentalischen Feudalstaaten durch die Türken (1204—1460 und 1566) 200

Quellen und Bearbeitungen . . . . . —

Erster Abschnitt. Das lateinische Kaiserthum in Constantinopel und die Vasallenstaaten in Griechenland (1204—1216) 205

1) Eroberung Griechenlands durch die Lombarden und Franzosen bis zum Untergange des Kaisers Balduin I. (1204—1205) . . . . . —

2) Heinrich als Reichsverweser und Kaiser. Die venetianischen Colonien. Die Feudalstaaten in Griechenland bis zum Vertrag von Ravennika (1205—1210) 215

Seite

3) Reichstag zu Ravennika und innere Consolidirung. Kirchliche Zustände in Griechenland und Vollendung der Colonisation. Gottfried von Villehardouin, Herr von Morea. Heinrich's letzte Feldzüge und Tod (1210—1216) 231

Zweiter Abschnitt. Die Herrschaft der Franken und Venetianer in Griechenland seit dem Tode des Kaisers Heinrich bis zum Erlöschen des Mannsstammes der Villehardouin in Achaia (1216—1278) 247

1) Das lateinische Kaiserreich in Constantinopel; das Königreich. Kaiserthum und Despotat Thessaliens und die Griechen in Nikäa bis zur Eroberung Constantinopels durch Michael Palälogos (1216—1261) . . . . . —

2) Das Fürstenthum Achaia (Morea), das Herzogthum Athen und das Despotat Epiros bis zum Tode Wilhelm's II. von Villehardouin (1216—1278) 264

3) Die Inseln des ägeischen Meeres, Euböa, Naxos, Rhodos, Kandia und die andern venetianischen Colonien in Griechenland (1216—1279) . . . 338

Dritter Abschnitt. Das feudale Griechenland von dem Tode Wilhelm Villehardouin's bis zur Vernichtung des Despotats Epiros durch die Albanesen (1278—1358) 315

1) Herrschaft des Hauses Anjou und seiner Vasallen in Achaia und Epiros; Beziehungen derselben zu Constantinopel bis zum Tode der Titularkaiserin Katharina von Courtenay und des Herzogs Guido II. von Athen (1278—1308) . . . . . —

2) Die Venetianer auf Euböa und im Bunde mit Karl von Valois gegen Constantinopel. Neue Herrschaften im Archipel. Die Compagnie der Catalonier im Solde des Palälogen gegen die Türken, im Kampfe gegen Byzanz und Walter von Brienne bis zur Vernichtung des französischen Herzogthums Athen und der Ritterschaft Achaia's am Kephisos (1278—1311) 370

3) Das Haus Anjou in Achaia und Epiros, im Conflicte mit der Compagnie der Catalonier und den Griechen bis zum Tode Philipp's von Tarent und dem Ländertausche zwischen den Linien von Tarent und Durazzo. Befestigung der venetianischen Herrschaft auf Euböa (1311—1333) . . 395

4) Emporkommen des Hauses Acciajuoli durch Katharina von Valois in Achaia. Herrschaft des Serbenzars Stephan Dusan in Nordgriechenland. Zertrümmerung des Despotats Epiros durch den Albanesenhäuptling Carlo Thopia in der Schlacht bei Acheloos (1338—1358) 432

5) Kandia und die Inseln des Archipels; Herrschaft der Genuesen auf Chios und Lesbos. Union und Heerfahrten gegen die Türken (1279—1358) . . 459

Digitized by Google

Seite

Vierter Abschnitt. Der Verfall der occidentalischen Herrschaft in Griechenland bis zu ihrer Vernichtung durch die Türken (1358—1460 und auf den Inseln des Archipels bis 1566) Bd. 7 1

1) Die Herrschaft der Aragiovinen, Catalanen und Venetianer in Achaia, Attika und dem Archipel bis zur Eroberung des Peloponnesos durch die navarresische Compagnie, die Vertreibung der Catalonier durch die Acciajuoli und die Vernichtung der halle Carceri von Euböa und Naxos durch die Crispi von Milos (1358—1385) . . —

2) Epiros und Thessalien unter den Albanesen und Serben seit der Vernichtung des Despotats durch Karl Thopia bis zum Tode des Thomas Prelinbovič von Joannina. Ende der angiovinischen Herrschaft auf Korfu. Emporkommen der Tocco, Pfalzgrafen von Kephalenia und Zakynthos, Herzoge von Leukadia und Despoten der Romäer (1358—1386) 32

3) Achaia in Anarchie und unter seinen beiden letzten fränkischen Herrschern bis zur Vernichtung des Fürstenthums durch die Paläologen. Athens Blüthezeit unter den beiden ersten Herzogen aus dem Hause Acciajuoli. Ausbreitung der Türken in Europa bis zum Falle von Thessalonich (1385—1435) 46

4) Epiros unter den Albanesen und den Tocco bis zur Eroberung von Joannina durch die Türken. Ende der Balsa und Herrschaft Venedigs an der Seeküste, in Durazzo und Korfu (1387—1430) 92

5) Eroberung des griechischen Festlandes durch die Türken. Fall des Kaiserreichs Constantinopel, des Despotats Arta, des Herzogthums Athen, der Despotate in Morea. Skanderbeg, Vorkämpfer des Christenthums in Albanien (1435—1460) . 107

6) Das Ende der venetianischen Herrschaft in Griechenland. Das Herzogthum Naxos unter den Crispo und die übrigen Dynasten im Archipel bis zur türkischen Occupation. Skanderbeg's Ausgang, Fall von Euböa und Verlust der Colonien im Peloponnesos (1383—1566) 136

Dritte Periode. Türkische Zeit von der Vernichtung der letzten occidentalischen Feudalstaaten bis zum Ausbruch des griechischen Freiheitskrieges (1566—1821) 173

1) Aeußere Ereignisse während dieses Zeitraums. Der Fall von Kandia. Venedigs Türkenkriege und Herrschaft in Morea. Die Griechen und die Russen. Ende Venedigs. Die Hetärie. Ali von Joannina . . . . . —

2) Blick auf die inneren Zustände Griechenlands während der occidentalischen und türkischen Herrschaft (1204—1821) 183

XVI. Griechisch-römisches Recht im Mittelalter und in der Neuzeit. Von Dr. C. W. E. Heimbach, Vicepräsident des Oberappellationsgerichts in Jena. Theil 86, S. 191—471, und Theil 87, S. 1—106.

Seite

Einleitung 191

§. 1. Quellen . . . . . —

§. 2. Literatur . . . . . —

§. 3. Perioden und übrige Eintheilungen 194

Erste Periode. Geschichte des griechisch-römischen Rechts von Justinian bis zu Basilius Macedo 195

Erstes Capitel. Geschichte der Rechtsquellen . . . . —

§. 4. Institutionen, Digesten, Codex . . . . . —

§. 5. Novellen Justinian's 197

§. 6. Sammlung der Novellen im Orient 198

§. 7. Die dreizehn Edicte Justinian's 208

§. 8. Edicta Praefectorum Praetorio 209

§. 9. Novellen der byzantinischen Kaiser nach Justinian 213

§. 10. Die Ecloga legum von Leo dem Isaurier und Constantinus Copronymus 214

§. 11. Quellen des Kirchenrechts im Orient . . . 218

§. 12. Verhältniß der weltlichen und kirchlichen Rechts zu einander 221

Zweites Capitel. Geschichte der Rechtswissenschaft . 223

§. 13. Unterricht in der Rechtswissenschaft . . . . —

§. 14. Von den einzelnen Juristen 227

§. 15. Von den Schriften der Juristen im Allgemeinen 236

§. 16. Commentare über die Institutionen . . . 240

§. 17. Commentare (indices) über die Digesten . . 243

§. 18. Commentare über den Codex 252

§. 19. Commentare über die Novellen 262

§. 20. Andere auf das weltliche Recht bezügliche Schriften 265

§. 21. Juristische Schriften aus dem 8. und 9. Jahrhundert 277

§. 22. Kirchenrechtliche Schriften 283

Zweite Periode. Geschichte des griechisch-römischen Rechts von Basilius Macedo bis zum Untergange des byzantinischen Reiches (867—1453) 298

Erstes Capitel. Geschichte der Rechtsquellen . . . —

§. 23. Zustand des weltlichen Rechts . . . . . —

§. 24. Prochirum des Basilius 303

§. 25. Epanagoge von Basilius, Leo und Alexander 305

§. 26. [illegible] (Repurgatio legum veterum) von Basilius . . . 307

§. 27. Basilica von Leo dem Weisen 312

§. 28. Heutiger Zustand der Basiliken 338

§. 29. Novellen von Basilius Macedo und Leo dem Weisen 363

§. 30. Novellen der Kaiser nach Leo dem Weisen . 370

§. 31. Quellen des Kirchenrechts 376

Digitized by Google

Zweites Capitel. Geschichte der Rechtswissenschaft

§. 32. Rechtsstudium 385
§. 33. Von den einzelnen Juristen . . . . . —
§. 34. Von den Schriften der Juristen im Allgemeinen 386
§. 35. Ecloga legum in epitome expositarum . . 392
§. 36. Scholia Basilicorum 394
§. 37. Synopsis Basilicorum 396
§. 38. Πείρα 420
§. 39. Enchiridia juris privata 423
§. 40. Garidas 1) de actionibus liber, 2) relatio de homicidiis 425
§. 41. Michaelis Pselli Synopsis 433
§. 42. Michaelis Attaliatae opus 434
§. 43. Τιποῦκειτος sive Repertorium Basilicorum 435
§. 44. Ecloga lib. I—X. Basilicorum 437
§. 45. Synopsis minor 438
§. 46. Prochirum auctum 440
§. 47. Constantini Harmenopuli Hexabiblos . . . 441
§. 48. Kleinere juristische Schriften 444
§. 49. Kirchenrechtliche Schriften 452

Dritte Periode. Geschichte des griechisch-römischen Rechts nach der Eroberung Constantinopels durch die Türken (1453—1860). Theil 87, S. 1—85 457

§. 50. Herrschaft der Lateiner und Türken 1
1) Geschichtlicher Ueberblick . . . . . —
2) Rechtsverfassung und Gesetzgebung des Königreichs Jerusalem 2
3) Recht und Institute der Türken 30

§. 51. Zustand der Griechen unter den Lateinern und Türken 31
1) Zustand des griechischen Volkes überhaupt . . — 33
2) Verwaltung und Gerichtswesen 37
3) Einfluß der Geistlichkeit auf weltliche Dinge . 40
4) Verhältniß der griechischen Behörden zu den türkischen 41
5) Zustand der Wissenschaften und Schulen bei den Griechen unter der Herrschaft der Türken . . 43
6) Gebrauch der lingua vulgaris (διάλεκτος κοινή) bei den Schriftstellern dieser Zeit . . . . . Seite

§. 52. Rechtsquellen der Griechen unter der Herrschaft der Lateiner und Türken 44
I. Gesetze . . . . . —
1) Bürgerliches Recht . . . . . —
2) Kirchliches Recht 46
II. Gewohnheitsrecht 47
III. Hilfsmittel, welcher sich die Praktiker bedienen 48

§. 53. Handschriftlich vorhandene Schriften griechischer Verfasser über bürgerliches und kirchliches Recht aus dem 15. bis zum 18. Jahrhundert 49

§. 54. Juristische durch Griechen im 18. und 19. Jahrhundert gedruckte Werke 50

§. 55. Rechtszustand und Gesetzgebung in der Moldau und Wallachei 53

§. 56. Griechisch-römisches Recht in Rußland und anderen Ländern 59

§. 57. Befreiung Griechenlands bis zur Errichtung des Königreiches 66

§. 58. Darstellung des Rechtszustandes von 1821—1832 72

§. 59. Rechtszustand unter König Otto I., Anfangs unter der Regentschaft 85

XVII. Geschichte Griechenlands im neunzehnten Jahrhundert. Von Professor Dr. H. F. Hertzberg in Halle. Theil 87, S. 107—236.

1) Die Vorgeschichte der Erhebung der Neu-Griechen gegen die osmanische Herrschaft 107
2) Der Ausbruch der griechischen Revolution 113
3) Die Kämpfe der Jahre 1821 und 1822 129
4) Die Kriegsjahre 1823 und 1824 149
5) Die Kriegsjahre 1825 und 1826 159
6) Die Jahre 1827 und 1828 174
7) Griechenland unter der Präsidentschaft des Grafen Kapodistrias, 1828—1831 191
8) Die Zeit der Anarchie, 1831. 1832 210
9) Die Regentschaft 1833—1835 220
10) König Otto, 1835—1862 225
11) Schluß 233

XVIII. Geschichte der byzantinischen und neugriechischen Literatur. I. Geschichte der byzantinischen oder mittelgriechischen Literatur, von Justinian's Thronbesteigung bis auf die Eroberung Constantinopels durch die Türken, von 529—1453. Von Dr. Rudolf Nicolai in Berlin. Theil 87, S. 237—386.

§. 1. Abgrenzung und Inhalt der byzantinischen oder mittelgriechischen Literatur 237
Geschichtlicher Ueberblick 239
§. 2. Von Constantin bis Justinian 240
§. 3. Justinian 527—565 242
§. 4. Die Regierung der bilderstürmenden Kaiser . . . 244
§. 5. Die macedonischen Kaiser 248
§. 6. Die Komnenen 252
§. 7. Die Eroberung Constantinopels durch die Lateiner . 256
§. 8. Die Herrschaft der Paläologen bis zur Eroberung Constantinopels durch die Türken 258
§. 9. Allgemeiner Verlauf der byzantinischen Literatur. Studienorter, Charakter und Lebensweise der christlich-byzantinischen Zeit bis auf Justinian I. 262

Digitized by Google

Seite

§. 10. Allgemeine Charakteristik der byzantinischen Literatur 265
§. 11. Uebersicht der mittelgriechischen Literatur von Justinian I. bis auf die Regierung der bilderstürmenden Kaiser 267
§. 12. Zustände der byzantinischen Literatur unter den bilderstürmenden Kaisern 270
§. 13. Studien und Einflüsse der Armenier, Syrer und Araber auf die griechische Literatur 272
§. 14. Wiederbelebung der griechischen Wissenschaften unter den Kaisern aus dem makedonischen Hause 276
§. 15. Zustand der Bildung und Literatur während der Herrschaft der Familie der Komnenen 280
§. 16. Geschichte der byzantinischen Bildung und Literatur während des lateinischen Kaiserthums und im Zeitalter der Paläologen 283

A. Die prosaische Literatur der Byzantiner.

I. Die byzantinische Historiographie.

§. 17. Standpunkt und Charakter der byzantinischen Geschichtschreibung 292

A. Die byzantinischen Geschichtschreiber.

§. 18. Historiker und Darsteller geschichtlicher Stoffe vor Justinian I. 296
§. 19. Die byzantinischen Geschichtschreiber von Kaiser Justinian I. bis auf Constantin VII. Porphyrogennetos 298
§. 20. Die byzantinischen Geschichtschreiber von Kaiser Constantin VII. Porphyrogennetos bis auf Niketas Akominatos 306
§. 21. Darsteller der byzantinischen Geschichte seit der Einnahme Constantinopels durch die Lateiner bis zur Eroberung durch die Türken 322

Seite

B. Die byzantinischen Chronographen.

§. 22. Die älteren Chronographen von Byzanz 329
§. 23. Die Chronographen von Byzanz seit Joannes Malalas 333
§. 24. Anhang: Sammler und Darsteller antiquarischer und vermischter Stoffe 341

C. Die byzantinischen Geographen.

§. 25. Die Geographen, Ethnographen, Topographen und Statistiker 344

II. Geschichte der byzantinischen Grammatik und Polymathie.

§. 26. Standpunkt der byzantinischen Grammatik 347

Die byzantinischen Grammatiker.

§. 27. Die eigentlichen Grammatiker 349
§. 28. Die Commentatoren und Scholiasten 352
§. 29. Die Lexikographen und etymologischen Sammelwerke 356
§. 30. Die Metriker und Musiker 362
§. 31. Die byzantinischen Rhetoren und Declamatoren . . 683
§. 32. Michael Psellos (Joannes Italos) und Theodoros Metochites, Gelehrte auf dem Standpunkte der byzantinischen Polyhistorie 368
§. 33. Die Florilegienliteratur und Sprüchwörtersammlungen 370

B. Die poetische Literatur der Byzantiner.

§. 34. Standpunkt und Charakter der byzantinischen Poesie. Der politische Vers. Ausläufer der dramatischen und epischen Dichtung 373
§. 35. Die Erotik und mittelgriechische Romantik 377
§. 36. Das Epigramm und die griechischen Anthologien . . 381
§. 37. Verbreitung des Griechischen im Westen 385

Ende des siebenundachtzigsten Theiles der ersten Section.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

HAGE020313

8 10,755
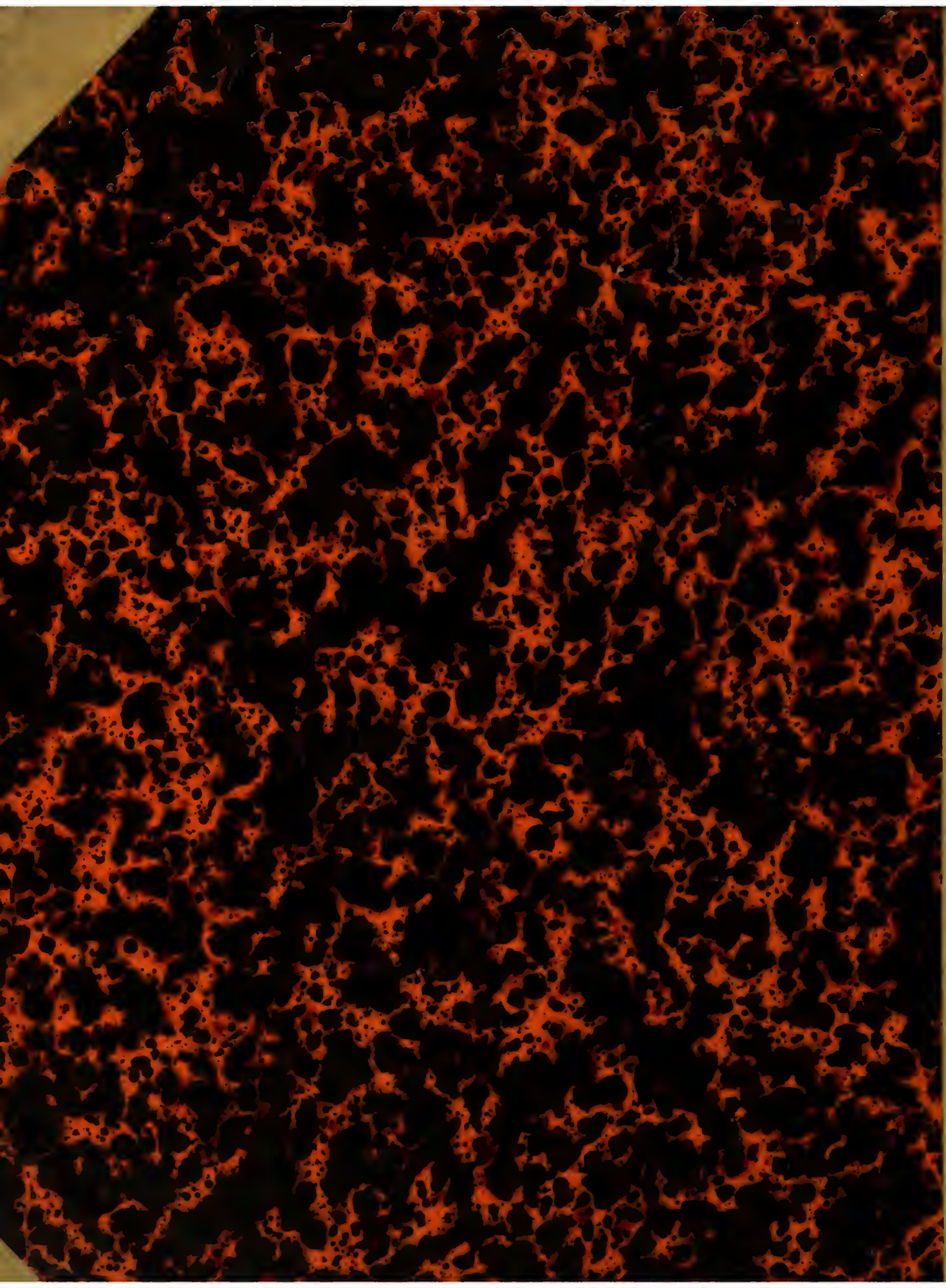
Digitized by Google